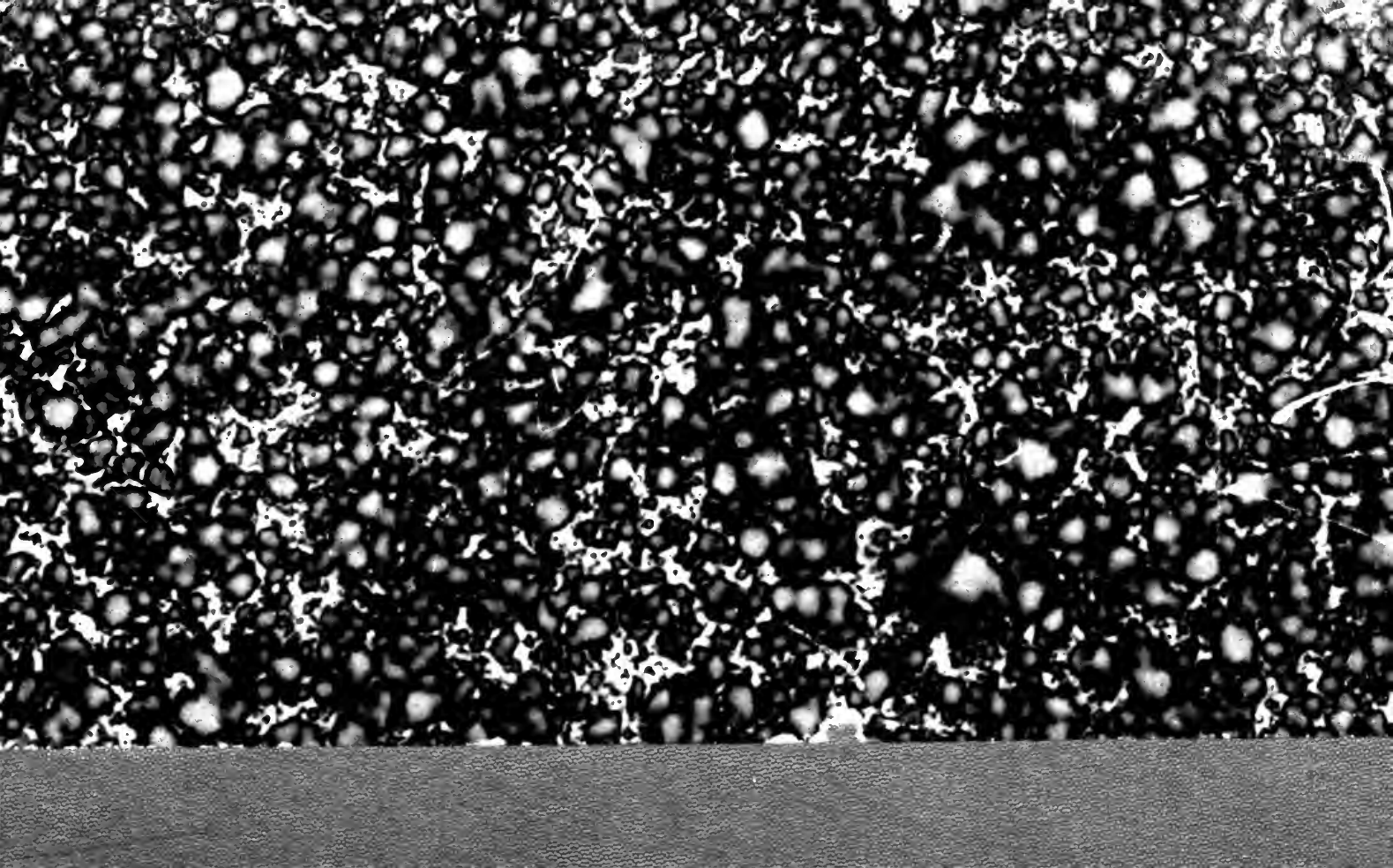

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Zweiundzwanzigster Band.

69249
12/4/06

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1897.

Hannover. Druck von Friedrich Culemann.

Inhalt.

		Seite
I.	Bericht über die zweiundzwanzigste Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae. Berlin 1896	1—9
II.	Beiträge zur Geschichte des Bischofs Leo von Vercelli und seiner Zeit. Von Hermann Bloch	11—136
III.	Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II. Zweiter Abschnitt. Von Harry Bresslau	137—221
IV.	Reise nach England vom Juli 1895 bis Februar 1896. Von Karl Hampe	223—286
V.	Miscellen:	
	Eine Aufzeichnung aus Lorsch. Mitgetheilt von Ernst Dümmler	289—290
	Zur Geschichte des Klosters St. Airy zu Verdun. Von Ludwig Schmidt	291—292
	Ein päpstliches Schreiben gegen Kaiser Otto IV. Von Berthold Bretholz	293—298
	Formularbücher der Grazer Universitäts-Bibliothek. II. Von J. Loserth	299—307
	Ein Codex sancti Maximini saec. XV. Von E. Schaus	308—309
	Nachrichten	310—333
VI.	Reise nach England vom Juli 1895 bis Februar 1896. II. Von Karl Hampe	335—415
VII.	Ein untergeschobener Schiedsspruch von 1231. Von Georg Caro	417—441
VIII.	Die Annalen-Compilation des Dechants Christan Gold von Mattsee. Von Wilhelm Erben	443—499
IX.	Aus Handschriften des Erfurter St. Petersklosters. Von Oswald Holder-Egger	501—541

Seite

X. Miscellen:

Das Nonnenalter. Von Theodor Mommsen 545—547

Zur Weltchronik vom J. 741. Von Theodor Mommsen . . . . . 548—553

Zur Beurtheilung der Hss. des Waltharius. Von Paul von Winterfeld . . . . . 554—570

Ein unediertes Carmen de translatione s. Bartholomaei. Mitgetheilt von Bernhard Sepp 571—575

Ein Brief des Gegenpapstes Anaclet (II.). Mitgetheilt von Paul Maria Baumgarten . 576—578

Nachrichten . . . . . 579—605

XI. Reise nach England vom Juli 1895 bis Februar 1896. III. Von Karl Hampe. . . . . 607—699

XII. Der sogenannte Serlo von Bayeux und die ihm zugeschriebenen Gedichte. Von H. Böhmer . . . 701—738

XIII. Miscellen:

Zu Jordanis. Von B. v. Simson . . . . . 741—747

Zur Erklärung eines Briefes Papst Hadrians I. an den Abt von S. Denis (J. 2491). Von Karl Hampe . . . . . 748—754

Zu karolingischen Dichtern. Von Paul von Winterfeld . . . . . 755—762

Handschriftliches. Von M. Manitius . . . 763—768

Zu den Annales Moguntini. Von Oswald Holder-Egger . . . . . 769—770

Wer ist Werner von Lüttich? Von Ludwig Schmitz . . . . . 771—775

Nachrichten . . . . . 776—793

Register . . . . . 794—806

I.

Bericht

über die

zweiundzwanzigste Plenarversammlung

der Centraldirection

der

Monumenta Germaniae

Berlin 1896.

Die 22. Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde in diesem Jahre vom 9. bis 11. April in Berlin abgehalten. Durch eine Reise wurde Herr Prof. Mommsen an der Theilnahme verhindert, Herr Hofrath Maassen aus Innsbruck fehlte. Anwesend waren die Herren Prof. Bresslau aus Strassburg, Geh. Justizrath Brunner, Prof. Dove aus München, Geheimerath Dümmler als Vorsitzender, Geheimerath von Hegel aus Erlangen, Prof. Holder-Egger, Prof. Mühlbacher aus Wien, Prof. Scheffer-Boichorst und Geheimerath Wattenbach. Seine Excellenz Herr Geheimerath von Sybel war uns am 1. August durch den Tod entrissen worden.

Im Laufe des Jahres 1895/96 erschienen

in der Abtheilung Auctores antiquissimi:

1) Chronica minora saec. IV. V. VI. VII ed. Th. Mommsen III, 2 (= A. a. XIII, 2);

in der Abtheilung Scriptores:

2) Deutsche Chroniken I, 2 (der Trierer Silvester, das Annolied);
3) Annales regni Francorum inde ab a. 741 usque ad annum 829, qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi, recogn. Frid. Kurze;
4) von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Bd. XXI, herausgegeben von H. Bresslau.

Unter der Presse befinden sich ein Folioband, 8 Quartbände.

In der Sammlung der Auctores antiquissimi steht nur noch die demnächst zu erwartende Schlusslieferung des 3. Chronikenbandes aus. Ein ausführliches Register über alle 3 Bände ist Herrn Dr. Lucas in Charlottenburg übertragen worden. Im Anschluss an diese Chroniken hat Herr Prof. Mommsen seit dem Sommer 1895 die Ausgabe des ältesten Theiles des Liber pontificalis bis auf Constan-

tinus I. († 715) übernommen und zum Zwecke einiger Nachvergleichungen im Januar eine Reise nach Italien angetreten. Vorstudien für diese seit Jahrzehnten vorbereitete und längst mit Sehnsucht erwartete Ausgabe bringt das Neue Archiv. Der Beginn des Druckes ist für den nächsten Sommer in Aussicht genommen.

In der Reihe der Scriptores ist der Druck der merowingischen Heiligenleben im 3. Bande der SS. rerum Merovingicarum durch Herrn Dr. Krusch ununterbrochen fortgeschritten und hat nach vielen vorangehenden Gebilden frommer Dichtung mit Cäsarius von Arles festen historischen Boden erreicht. Die Vollendung des Bandes darf noch in diesem Jahre erhofft werden.

Der 3. Band der Schriften zum Investiturstreite ist seit vorigem Sommer in Fluss gekommen; an Stelle des früher dafür thätigen Dr. Dieterich ist Herr Dr. Heinrich Böhmer als neuer Mitarbeiter seit dem 1. Mai eingetreten. Den bedeutendsten Antheil hat jedoch an diesem, wie an dem vorhergehenden Bande, Herr Dr. Sackur in Strassburg, zumal durch die Bearbeitung von Auszügen aus Gerhoh von Reichersberg. Nach einigen Schriften aus der Zeit Heinrichs V., darunter zwei von dem bekannten Honorius von Autun, tritt nunmehr der Streit Friedrichs I. mit Alexander III. in den Vordergrund. Erst nach den darauf bezüglichen Stücken soll dann eine Anzahl von Nachträgen auch für das 11. Jh. sich anschliessen, deren Umfang sich um so weniger übersehen lässt, als auch Herr Dr. Hampe in England noch einige bisher unbekannte Abhandlungen über die Priesterehe aufgefunden hat.

Der Druck des 30. Foliobandes der alten Reihe der Scriptores ist nach längerer Unterbrechung seit December wieder aufgenommen worden, und zwar mit der Chronik des Erfurter St. Petersklosters. Die ausführlichen vorbereitenden Untersuchungen zur Entwirrung der thüringischen Geschichtsquellen des späteren Mittelalters, welche Herr Prof. Holder-Egger im Neuen Archiv niedergelegt hat, haben die Ausgabe zwar wesentlich verzögert, aber auch entlastet. Neben den Ergebnissen, welche dieselben für den vorliegenden Band gehabt haben, sollen sie auch einem schon früher beschlossenen Bande von Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV in der Reihe der Handausgaben zu Gute kommen, dessen Druck im Sommer beginnen wird. Eine Reise nach Thüringen im Sept. 1895 diente ebenfalls diesen Studien. Für die zweite Hälfte des 30. Bandes sind Nachträge zur Ottonischen und

Salischen Zeit bestimmt, u. a. des Rangerius Vita Anselmi und des Abtes Desiderius Miracula S. Benedicti. Herr Dr. Boehmer nimmt auch für diese Partie als Helfer die Stelle des Herrn Dr. Dieterich ein, während ein neuer Mitarbeiter, Herr Dr. Eberhard aus Giessen, nach seinem für den Sommer bevorstehenden Eintritt an den italienischen Chroniken des folgenden Bandes mitarbeiten soll.

In der Reihe der deutschen Chroniken ist Schröder's Ausgabe der Kaiserchronik in erwünschter Weise durch den damit zusammenhängenden Trierer Silvester und das schon lange sehnlich erwartete Annolied ergänzt worden. In dem 3. Bande gelangte der Text von Enikel's Fürstenbuche durch Herrn Prof. Strauch in Halle zum Abschluss, und es wurde als Anhang das von Herrn Jos. Lampel in Wien herausgegebene Oesterreichische Landbuch gedruckt. Somit erübrigen nur noch Register und Einleitung, die im Laufe des Jahres nachfolgen werden. An dem 6. Bande hat Herr Prof. Seemüller in Innsbruck seine Thätigkeit mit Eifer fortgesetzt und auf einer Reise nach England im Frühjahr 1895, sowie nach Oberösterreich weitere Hss. des Hagen ausgebeutet, auch die Zwettler Denkmäler an Ort und Stelle bearbeitet, doch werden noch fernere Studien in Wien und München nöthig sein, um den Umkreis dieser Chroniken genauer festzustellen. Die von Herrn Dr. Heinr. Meyer in Göttingen unter Leitung des Herrn Prof. Röthe herauszugebenden politischen Sprüche und Lieder in deutscher Sprache sind in regelmässigem Fortschritt begriffen und zeigen einen wachsenden Reichthum an Material. Herr Prof. Holland in München hat uns seine in früherer Zeit dafür angelegten Sammlungen freundlichst zur Verfügung gestellt.

Die Abtheilung Leges hat am 9. März durch den Tod ihres rüstigen und verdienstvollen Mitarbeiters Herrn Dr. Victor Krause einen schmerzlichen Verlust erlitten, um so schmerzlicher, als dadurch zunächst wieder der 2. Band der Capitularia regum Francorum betroffen wird, der durch die Erkrankung des Herrn Prof. Boretius schon einmal eine lange Hemmung erfahren hatte. Dennoch hoffen wir das nur zum Theil abgeschlossene Sachregister, sowie die fehlende Einleitung mit Aufzählung der Hss. durch Herrn Prof. Zeumer noch in diesem Jahre vollendet zu sehen. Die Ausgabe des Benedictus Levita, für welche Krause im Winter vor einem Jahre eine Reise nach Rom

unternommen hatte, ist dem Privatdocenten Herrn Dr. Emil Seckel in Berlin übertragen worden.

Für die grosse Ausgabe der Leges Wisigothorum hat Herr Prof. Zeumer im Frühling 1895 in Paris den Codex Euricianus und andere Hss. verglichen, gefördert durch die stets von Neuem zu rühmende Gefälligkeit der Herren Delisle und Henri Omont, welch letzterer besonders auch Herrn Dr. Krusch durch vielfache Auskünfte verpflichtete. Der Druck kann vielleicht schon in diesem Geschäftsjahre beginnen, während die Geschichte der westgothischen Gesetzgebung einer besonderen Ausführung vorbehalten bleibt. Mit der neuen Ausgabe der Lex Baiuvariorum ist der Prof. Frhr. von Schwind in Innsbruck betraut, der in den Osterferien 1897 deshalb die italienischen Bibliotheken zu besuchen gedenkt.

Von den durch Herrn Dr. Schwalm in Göttingen weitergeführten Constitutiones imperatorum steht der Druck des 2. Bandes im Register. Herr Dr. Schaus hat sich an den Correcturen desselben in erspriesslicher Weise betheiligt. Für den 3. Band sind noch manche Nachträge erforderlich, bevor er druckreif werden kann, für den 4., zumal die Zeit Ludwig's des Baiern, eine Archivreise nach München und an den Rhein, welche im nächsten Sommer stattfinden soll. Ein neuer Mitarbeiter bleibt für diese Abtheilung ein hoffentlich in nicht allzu ferner Zeit zu befriedigendes Bedürfniss. Auch für die Leges ebenso wie für die Scriptores hat die Reise des Herrn Dr. Hampe nach England vielfältigen Ertrag geliefert, werthvolle Beiträge aus England und Frankreich verdanken wir für die Constitutiones imperatorum auch dem Herrn Dr. Herm. Herre in München.

In der Abtheilung Diplomata hat Herr Prof. Bresslau, unterstützt von den Mitarbeitern Bloch und Meyer, den Druck der Urkunden Heinrichs II. langsam, doch stetig fortgesetzt. Während er selbst dafür in Paris und Besançon einige Nachträge sammelte, besuchte Bloch die Archive von Vercelli, Novara, Pavia, Mailand. Durch seine Entdeckungen ist der hervorragende Antheil, welchen Bischof Leo von Vercelli unter Otto III. und Heinrich an der Abfassung von Königsurkunden gehabt hat, klar hervorgetreten und wird in einer Abhandlung des Neuen Archivs näher beleuchtet werden.

Für die von Herrn Prof. Mühlbacher zu bearbeitenden Karolingerurkunden hat sein Mitarbeiter Dr. Dopsch von Ende März bis Mitte October 1895 einen

grossen Theil Italiens bis hinab nach Neapel bereist und neben einigen unbekannten Stücken für viele bekannte bessere Formen der Ueberlieferung gefunden. Eben jetzt wird zu dem gleichen Zwecke Venedig und Friaul, das noch fehlte, von ihm nachgeholt. Unter den Vorständen, welche seine Zwecke in gefälliger Weise förderten, sind besonders P. Ehrle von der Vaticana und Arciprete Tononi in Piacenza rühmend hervorzuheben. Eine empfindliche Einbusse erlitten die Arbeiten des Herrn Mühlbacher durch die Berufung seines zweiten Mitarbeiters M. Tangl als Professor nach Marburg, doch wird derselbe von dort aus benachbarte Gebiete wie Fulda und Hersfeld, Trier und Prüm noch ferner bearbeiten, und in Wien ist in der Person des Dr. Max Schedy ein anderer Hülfsarbeiter an seine Stelle getreten. Eine Reise des Herrn Dr. Dopsch nach Belgien und dem nördlichen Frankreich wird für das nächste Jahr erforderlich.

Von den Herrn Prof. Scheffer-Boichorst für die Vervollständigung der staufischen Königsurkunden bewilligten Mitteln hat er selbst mit günstigem Erfolge in Unteritalien und Sicilien eine Anzahl Archive besucht, und sein Mitarbeiter Schaus hat zu demselben Zweck im November bis Januar das obere Italien bereist. Einige weitere Stücke lieferte auch Herr Dr. Bloch.

In der Abtheilung Epistolae hat, nachdem der Text des Registrum Gregorii zu Ende gedruckt war, Herr Dr. Hartmann in Wien mit Hülfe des Doctorandus Wenger seine Arbeiten an dem Register fortgesetzt, welches ein sorgfältig ausgeführtes Bild aller sprachlichen Eigenthümlichkeiten Gregor's darbieten soll. Die Vollendung des Druckes darf im Laufe des Jahres erwartet werden.

Für den 5. Band der Epistolae hat zwar Herr Dr. Hampe die Briefe Einhard's, Frothar's, sowie einen Theil der päpstlichen druckfertig gemacht, während anderes von mir vorbereitet wurde, allein die Unzulänglichkeit unserer Sammlungen nöthigte doch vor allem, neues Material herbeizuschaffen. So begab sich denn Herr Dr. Hampe nach einem kleineren Ausfluge nach München und Karlsruhe im Mai von Mitte Juli 1895 bis in den Februar 1896 nach England, um in umfassenderer Weise, als es seit langer Zeit geschehen war, die dortigen Bibliotheken für die verschiedenen Abtheilungen zu durchsuchen. Eine hervorragende Stelle nahm darunter wegen der stets drohenden Gefahr einer Zersplitterung ihrer Bestände die jetzt dem Mr. Fenwick gehörende Bibliothek in Cheltenham ein,

der allein 34 Tage gewidmet wurden. Ein ausführlicher Bericht über diese besonders auch für das 13. Jahrhundert fruchtbare Reise ist in Vorbereitung. Von der wichtigen und durch ihre Tironischen Noten schwierigen Handschrift des Servatus Lupus in Paris verdanken wir dem Prof. de Vries in Leiden eine ungemein sorgfältige Vergleichung. Eine kürzere Reise nach Brüssel und Paris würde für diesen und den folgenden Band noch wünschenswerth sein.

In der Abtheilung Antiquitates hat Herr Prof. Herzberg-Fränkel in Czernowitz durch einen Urlaub für den Sommer endlich die nöthige Musse gewonnen, um das schon lange vorbereitete Register der Salzburger Todtenbücher zu Ende zu führen, doch bedarf es wegen der darin zu gebenden Erläuterungen einer Reise auf einige österreichische Bibliotheken. Von dem durch Herrn Dr. Traube in München herausgegebenen 3. Bande der Poetae latini Carolini fehlt nur noch das Register, welches Herrn Dr. Neff als Hülfsarbeiter übertragen ist. Für den 4. Band der Poetae ist Herr Dr. von Winterfeld hierselbst als Mitarbeiter seit einem Jahre eingetreten, hierzu durch eingehendes Studium der altrömischen wie der mittelalterlichen Dichter besonders berufen. Er hat sich seiner Aufgabe auch mit so nachhaltigem Eifer unterzogen, dass der Druck der ersten, den Schluss der karolingischen Zeit enthaltenden, Hälfte vielleicht noch in diesem Geschäftsjahre beginnen kann. Eine nochmalige Vergleichung der Handschrift der Gesta Berengarii in Venedig besorgte Herr Dr. Schaus auf seiner Reise. Gedichte aus dem Ende des 10. Jahrhunderts in Vercelli verglich Herr Dr. Bloch.

Das Neue Archiv hat unter der Leitung des Herrn Prof. Bresslau in dem erweiterten Umfange von 50 Bogen seinen geregelten Fortgang gehabt und gebietet nach wie vor über eine reiche Fülle werthvoller Zusendungen. In den Redactionsausschuss ist an Stelle des Herrn von Sybel Herr Prof. Scheffer-Boichorst eingetreten.

Vergleichungen verdanken wir ausser den schon Genannten besonders noch den Herren Lebègue in Paris, Mons. Amelli in Monte Cassino, Dr. Jul. Koch in Rom, Prof. Pirenne in Gent, Canonicus Truchet in St. Jean de Maurienne. Herr Prof. Holder-Egger wurde bei seinen Arbeiten auf der Bibliothek in Jena von Herrn Oberbibliothekar Dr. Müller in zuvorkommender Weise unterstützt und bei seinen Erfurter Studien von Herrn Oberlehrer Dr. Beyer daselbst. Aus Magdeburg besorgten

ihm die Archivare Herren Dr. Theuner und Dr. Liebe Abschriften. Die Bibliotheksverwaltung des Grafen von Leicester zu Holkham erwies uns den hoch anzuerkennenden Dienst, die Hs. der sog. Gaudenzi'schen Fragmente der westgothischen Gesetze zur bequemeren Benutzung nach London zu übersenden.

Allen diesen Herren, ganz vorzüglich aber auch dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches für seine stets gefällige Vermittelung und vielen Archiv- und Bibliothekvorständen des In- und Auslandes, unter denen namentlich Paris, Brüssel, Gent zu erwähnen sind, sei unser wärmster Dank gewidmet.

II.

Beiträge

zur

Geschichte des Bischofs Leo von Vercelli und seiner Zeit.

Von

Hermann Bloch.

Wer in den letzten Jahrzehnten die Ereignisse zu berühren hatte, deren Schauplatz Italien nach dem Tode König Arduins gewesen ist, der sprach die Hoffnung aus, dass über diese im Dunkel liegenden Vorgänge durch die Entzifferung der letzten Seite im Cod. CII der Dombibliothek zu Vercelli Klarheit werde gewonnen werden. Ein kleines Bruchstück hatte daraus E. Dümmler[1] veröffentlicht und sich dahin geäussert, dass 'bei wiederholter Betrachtung und Vergleichung' der zum Theil ganz erloschenen, zum Theil durch Correcturen und, wie ich hinzufügen möchte, sehr starke Ligaturen und Abkürzungen schwer lesbaren engen Schrift es möglich werden würde, den grössten Theil des Inhalts zu ermitteln. Die Aufforderung des Herrn Geheimrath Dümmler, welcher lebhaftes Interesse an diesem Blatte bewahrt hatte, ward für mich zur Veranlassung, dass ich mich bei einem Aufenthalt zu Vercelli im December 1892 an die Entzifferung wagte und, weil damals äussere Umstände, namentlich anhaltender Nebel, die Arbeit sehr erschwerten, nochmals im Sommer 1895 einige Tage der liebgewordenen Arbeit widmete. Blieb auch dann noch, wie ich schmerzlich empfinde, meine Lesung unvollkommen, so vermochte ich doch nur Unbedeutendes zu ergänzen, als ich im März 1896, durch eine andere Aufgabe in Anspruch genommen, wiederum den vertrauten Platz im Dom zu Vercelli einnahm. So bleiben auch jetzt noch immer grosse Lücken, die, wenn überhaupt, nur durch jemanden ausgefüllt werden könnten, dem bei täglicher, durch längere Zeit wiederholter Beschäftigung die matten Spuren der fast erloschenen oder abgeriebenen Schriftzüge wieder erkennbar würden. Aber selbst in der fragmentarischen Gestalt, in der ich die Aufzeichnungen nur geben kann, gewinnen sie eine, wie ich meine, unerwartete, ihre Veröffentlichung rechtfertigende Bedeutung.

Nur der kleinste Theil der 34 cm hohen und 24 cm breiten Seite ist für die Beendigung der im Cod. CII enthaltenen Etymologieen des Isidor benutzt worden; vier

1) Forschungen z. Deutsch. Gesch. XIII, 600 f.

Zeilen der linken Columne genügten dazu. Darunter steht in zwei Reihen: 'Explicit liber vigesimus. Deo Gratias. Amen. Amen. Amen.' Der übrige Raum ist mit völligster Ausnutzung in kleinster Schrift von derselben Hand ausgefüllt worden, die auf dem ersten Blatte des Cod. CXLVII den nach Abschrift Studemunds und Krügers von Dümmler[1] veröffentlichten Brief und auf dem letzten leeren Blatte des Cod. XXXVIII die Excommunication des Grafen Ubert[2] eingetragen hat. Reifferscheid[3] bemerkte in seiner Beschreibung des Cod. CII, dass auf der letzten Seite 'verschiedene Aktenstücke, die sich auf die Ardoinischen Händel beziehen', erhalten seien, Dümmler vermuthete eher eine zusammenhängende Klageschrift über die Gewaltthaten der Arduinischen Partei. Der ersteren Annahme entspricht es etwa, dass unter dem Texte des Isidor, die Seite bis zum unteren Rande fast ausfüllend, drei Briefe über die Kämpfe in Oberitalien nach dem Tode des Königs Arduin (14. December 1015) eingetragen sind. Aber wir bemerken auch rechts und links von dem Isidortexte, sowie an dem von dem obersten Briefe freigelassenen schmalen rechten Rande zusammenhängende Schrift, welche indessen auf dem Kopfe zu stehen scheint; in der That, erst wenn wir den Codex umdrehen, erkennen wir darin eine Aufzeichnung, die erstaunliche Aehnlichkeit mit der Urkunde Kaiser Heinrichs II. für die Kirche von Vercelli aufweist. Erst nach dieser Drehung, die wir mit dem Codex vorgenommen haben, verstehen wir aber auch, weshalb der letzte Abschnitt des untersten Briefes die rechte untere Ecke sichtlich meidet: es wird jetzt nämlich möglich, aus den spärlichen Resten, die wir vorher bei der Betrachtung der Briefe kaum beachteten, die Ueberbleibsel einer zwölfzeiligen Elegie auf den im Kampf gegen Arduin gefallenen Bischof Petrus von Vercelli[4] zusammenzustellen.

Von diesen mannigfaltigen Aufzeichnungen werden uns zunächst die Briefe beschäftigen, deren zeitliche Einreihung Vorbedingung für ihre historische Verwerthung ist; dann wird das Verhältnis des Urkundenentwurfs zu der uns erhaltenen Kaiserurkunde Heinrichs II. für Vercelli St. 1634 ins Auge zu fassen sein. Werden hierbei mehr gelegentliche Aufklärungen von allgemeiner Bedeutung, namentlich über einzelne Vorgänge aus den Jahren 1015—1017, gewonnen, so erschliessen die durch unser Blatt

1) Forsch. z. Deutsch. Gesch. VIII, 387 ff. und unten S. 16 ff. 2) Ebenda XIII, 600 ff. und unten Beilage I. 3) SB. der Wiener Akad. LXVIII, 574. 4) Unten Beilage III.

angeregten Untersuchungen merkwürdige Zeugnisse für die Thätigkeit des Bischofs Leo von Vercelli und für seine Persönlichkeit; aus dem Schatten, in welchen durch die Eigenart unserer darstellenden Quellen die Räthe und Mitarbeiter der Herrscher gedrängt werden[1], tritt seine Gestalt wenigstens in schwachen Umrissen hervor, und mit ihm erscheinen wichtige Ereignisse der Regierung Otto's III. und Heinrichs II. in neuem Licht.

Für die beiden ersten Abschnitte der Arbeit war es unbedingt nothwendig, den schon früher veröffentlichten Brief aus Cod. CXLVII und das D. St. 1634 abzudrucken; aber es erschien auch wünschenswerth, in den Beilagen noch einige andere jetzt verstreute, zu Leo in Beziehung stehende Stücke, bei denen meistens der Text durch erneute Collation in etwas gebessert werden konnte, zu wiederholen. An sie schliesst sich an letzter Stelle das noch ungedruckte und, wie es scheint, bisher überhaupt nicht bemerkte poetische Schreiben an, welches sich auf dem letzten Blatte des Cod. LXXXII zu Vercelli findet und das gleichfalls, wie wir nachzuweisen hoffen, grade in diesem Rahmen seinen Platz verdient, wenn auch sein litterarisches Interesse unzweifelhafter ist als sein historisches. Bei dem wenig erfreulichen Zustand, in dem uns nicht nur das letzte Blatt von Cod. CII, sondern auch ein grosser Theil der übrigen, mindestens an einzelnen Stellen kaum lesbaren Stücke erhalten ist, war es angemessen, durch den Druck möglichst genau den Stand der Ueberlieferung darzustellen. Ich habe daher nur die Ergänzungen, die mir durch Schriftreste vollständig gesichert schienen, in eckige Klammern [ ] gesetzt, alle übrigen aber durch cursiven Druck hervorgehoben, so dass durch diesen, mag er bei einzelnen Buchstaben oder bei ganzen Worten und Satztheilen angewandt sein, durchweg die Unsicherheit des Textes und die Möglichkeit abweichender Lesung angedeutet wird. Die Ausdehnung der Lücken suche ich überall möglichst genau dadurch anzugeben, dass die Zahl der Punkte derjenigen der ungefähr fehlenden Buchstaben entspricht.

Indem ich hiermit die Ergebnisse meiner Arbeiten im Capitelarchiv zu Vercelli vorlege, ist es mir Herzenssache, den Dank für die überaus liebenswürdige Aufnahme

1) Wie unzureichend unsere aus ihnen gewonnene Kenntnis nur sein kann, erweist grade Löwenfeld's verdienstvolle Arbeit über Leo von Vercelli, die sich ohne das jetzt erschlossene Material behelfen musste.

auszusprechen, die ich jederzeit dort gefunden habe; es gab keinen Wunsch, den die immer hilfsbereiten Archivare, die Herren Canonico Conti und jetzt Can. prof. Monti mir nicht zu erfüllen suchten. Wird ihrer hier mit Recht besonders gedacht, so bewahre ich daneben doch auch dankbar die Erinnerung an manche Freundlichkeit, die mir noch von andern Seiten dort erwiesen ist und die mir oft die Arbeit erleichtert hat.

1. Zur Geschichte des Jahres 1016.

Unter dem Texte des Isidor stehen die drei folgenden Briefe des Cod. CII derart, dass der letzte (IV) in den frei gebliebenen Raum zwischen den beiden andern (II und III) eingeschoben ist. Als der Platz dort jedoch nicht reichte, wurde an dem schmalen Rande weitergeschrieben, der rechts von dem unteren Briefe (III) noch leer war. Ihr enger Zusammenhang mit dem Schreiben des Cod. CXLVII erheischt dessen Wiederholung (I).

Für das Verständnis des folgenden Druckes habe ich zu bemerken, dass ich die häufigen Nachtragungen über der Zeile in den Text eingesetzt habe, wo ihre Beziehung sicher war; in den andern Fällen habe ich sie über der Zeile stehen lassen. Typographische Rücksichten erforderten, dass sie dort petit gesetzt wurden. Ferner habe ich, was durch Streichen getilgt ist, mit einer Ausnahme[1] in die Anmerkung verwiesen, wenn die Textherstellung klar war; wo ich das Getilgte im Text belassen musste, ist es in spitze Klammern < > eingeschlossen. Hinzugefügt sei auch, dass bei den Briefen durchaus nichts in den Text aufgenommen ist, wofür nicht irgend welcher Anhalt in den Schriftresten gefunden wurde. Die Ausdehnung der Lücken endlich war oft bei dem, was über der Zeile steht, kaum festzustellen, da die Reste kaum sichtbar sind; besonders gegen Ende des zweiten Briefes ist nicht einmal zu erkennen, ob überhaupt Nachtragungen über der Zeile stattgefunden haben oder nicht.

I.

Vivas, Cęsar H., si medio m . . .[2] Papiam exercitum miseris. Abas[3] Otolinus erit mendax, et imperator diffa-

1) S. S. 17 N. 18. 2) Ergänzung nicht möglich; doch sicher eher 'maio' als 'martio'. 3) Hinter 'abas' steht die Interpunction !; es ist danach ganz unsicher, ob es zu 'Otolinus' (so cod.) gezogen werden darf.

mabitur. Peius enim modo[1] quam ante[2], neque quicquam[3] ita indecens tibi[4] ab Ardoino vivente quam modo eo sepulto. Nam eius milites omni[a]. quę dono eius tenuerunt, adhuc[5] tenent preter meam urbem et aliqua castella, quę in vita ipsius Ardoini[6] militariter extorsit V.[7]; et in tantum insaniunt et vos vilipendunt, quod alium regem facere minantur. Vbertus comes mea castella ad[iu]torio Mainfredi adhuc tenet et sacramentis et obsidibus contra me firmavit, quod utique Ardoino vivo non fecit; sed hęc ideo presumit, quia fidutia Coloniensis archiepiscopi et fratris eius Heinrici[8] episcopi omnia sperat sibi donanda et indulgenda[9]. Loquimini ergo cum ipsis fidelibus vestris domno archiepiscopo Coloniensi et domno episcopo Heinrico Vuerziburgensi[10], ne ei maledicto faveant neque neptim suam in execrandas nuptias contradant, quia tali[11] copula vestra et nostra erit [di]spersio et ipsorum qui faciunt citissima[12] poenitudo. Dicunt etiam vestri et nostri inimici, quod Radulfus[13] rex, marcha Iporiensi[14] accepta, debeat ad nos venire, quę teneo pervasurus[15] et vestros et meos periuros[16] in defensionem contra me recepturus. Ego ipse ad vos venirem, si crederem vos ad Baslam venturos. Verum, si vultis, in p[a]sch[a] cum Cumano et Tadone ad vos veniemus, si litteris vestris[17] iusseritis. Mainfredus cum filiis Ardoini pervasit Iporeiam et communiter cives sibi iurare fecit.

<Omnes Mediolanenses firmiter fidem vobis servant, quia pro Heriberto presbytero toti sunt conversi ad vestram fidelitatem.>[18] Archiepiscopus Mediolanensis fidei meę et Cumani et Parmensi[19] episcoporum[20] et Tadonis se commisit. Promittimus vobis certissime, quia in totum vobiscum erit neque un*q*am nu[t]a[bit]. Sed neque fuit in-

---

1) Dahinter 'et . . . . . indecentius' durch Unterstreichen getilgt. 2) Ueber getilgtem 'Ardoino vivo et'. 3) Ueber der Zeile nachgetragen. 4) Dahinter 'eo vivente videbatur quam cum' getilgt. 5) Ueber getilgtem 'et modo'. 6) 'in vita ei' ist zwar durch Unterstreichen getilgt und nur 'ipsius Ani' dafür über der Zeile eingesetzt; ich schliesse mich indess hier Dümmlers Textherstellung an. 7) Wer hier gemeint ist, entzieht sich unserer Kenntnis; doch vgl. darüber und über die Einnahme Vercelli's für Leo unten S. 28 N. 3. 8) 'H'. 9) 'et indulgenda' über der Zeile nachgetragen. 10) 'H. vuerzib.' 11) So statt 'talis'. 12) 'ss' undeutlich; am 'm' fehlt ein Strich. 13) 'Rad.'. 14) 'ipori'. 15) Corr. aus 'pervadere'. 16) So ganz sicher. 17) So scheint aus 'litteras vestras' corr. zu sein. 18) Dieser ganze Satz ist von Leo getilgt; da indessen seine historische Bedeutung dadurch nicht beeinflusst wird, belasse ich ihn im Text, nur durch die Klammer ihn heraushebend. 19) 'parmsi'. 20) 'ep̄'.

fidelis; sed non potuit sequi [t]e, ut voluit. Ideo vero promittimus et super [n]os recipimus, quia ita est[1] archiepiscopus vobis, sicut fuit Timotheus Paulo. Pro deo itaque honorate eum, *bea*ti[f]icate[2], nulli eius inim[ico] credite. Vivat cum gaudio, moriatur in pace; est homo simplex senex et utique ab omni malo recedens neque utique de ecclesia nisi pro tua fidelitate . . . . . *tia* non peto, equo plaustro pro tuo sen . . . . *ducit*[3]. Appareat itaque vestra pietas, quę est regum et imperatorum mater; demulceat eius fidelem senectutem et ad[4] spem iuvenile[5] animum eius attollat. [U]num e[p] . . . . suo nepoti, quem magis pro vestra bonitate quam pro suo servitio confidit donandum. Pro deo itaque et vestra liberalitate et nostra petitione permittite sibi et per vestras litteras ei mandate. Erit enim lętior et in vestro servitio nobiscum ferventior. In veritate enim, si non[6], nil in regno vobis[7] valemus servire[8].

II.

De colloquio, quod precepistis in Ronkalia habendum, quod sic remansit infectum[9], et super . . . . . .

. . . . . .[10] [trac]tando[11] | . . . . . apparuerunt fecisse

. . . . . consilio illorum qui d*uobus* . . . . .

. . . nisi fallor, facta pace inter Uuilielmum . . . . . .

. . . . . .[12] rege creando constant[11] | . . . . . nam[13] ex legatione *vobis* co . . . . . per*te*. De *Uuilielmo* . . . . .[14] . . . . . *edo*[14] et Uuiberto et Main-

---

1) Dahinter 'vobis' ausgestrichen. 2) Oder vielleicht '*ius*tificate'? 3) Hinter 'sen' wäre Raum für etwa 12 Buchstaben; indessen scheinen nur etwa 4 gestanden zu haben, das übrige freigeblieben zu sein. Ob *ducit* oder *ducitur*, bleibt unsicher. 4) Ueber der Zeile nachgetragen. 5) So statt 'iuvenilem' über getilgtem 'eius' nachgetragen. 6) 'si no' ohne Abkürzungszeichen. 7) Ueber der Zeile nachgetragen. 8) Ob der Brief in der That hiermit endete, muss durchaus dahingestellt bleiben. 9) 'quod — infectum' über der Zeile nachgetragen; vielleicht erst nach Abschluss des Briefes. 10) Hier scheinen einige Worte der Urkunde über den Brief hinweggeschrieben zu sein; vgl. S. 52. 11) Oder '[trac]tand'. — Es ist möglich, dass die beiden ersten Zeilen ursprünglich noch weiter zum rechten Rande hinübergingen, so dass die dort stehende Urkunde über den Schluss derselben hinweggeschrieben wäre. — Ich bemerke ferner, dass es vielleicht möglich sein wird, am Anfang der zweiten und dritten Zeile noch einiges zu entziffern. 12) Im Anfang der Lücke könnte *et Alb*, also *et Albertum*, etwas weiter vielleicht *conspiratio* oder *conspirabant* zu lesen sein. 13) Dahinter 'm . . . . . mat' getilgt. 14) Von hier bis '*edo*' scheint durch Unterstreichen getilgt zu sein.

[de Alberto] . . du . . . . . <nes-
fredo[1] mihi non respondistis | . . d nec scribere audeo <nec
cio> neque audeo
volo> scribere audeo <et enim>[2] . . . . . Hoc unum
tantum[3] scio, quia . . . . . *et* victoria vestra
bene incepit pro re[4]. *Sed hi* qui vestri fi*deles* | . . . . .
ex . . . . . inusu[5] redire. Erit sicut antea . . . . illa
pot . . .
alia . . . . . ., quod me*rito*[6] confundentur, et
magis a fidelibus quam ab infidelibus | . . . . . .
cu
fidelibus vestris, qui ample a vobis tractantur[7] et[8] maxime
. . . . . .[10]
qui ex[9] . . . . . *spexistis*[11] et p . . . . . *sa* pro
deo et bonitate vestra . . . . . *ens ei* et be*n* eccl̃a ū[12], que |
. . . . . *pe* habuit, ei reddite. Deum *in*honorabitis et
. . . . . .
. . . *a* vobis deficiat. Verum est enim qui nol*lot*[13] *rem*[14] |
. . . . fidelium fuerunt vobis necessariora quam ista.

De episcopatu meo . . . . . *singula dicenda:*
iac*et* in orc*o*. Won.[15] et Mainfredus[16] cum aliis . . . . . [17]
diripiunt que possunt, | . . . . . audet nimis . . . . . .
. . . . et . . . . ac publice . . . . . quia,
. . . . . [18] sibi placuerit, vestram gratiam potest habere.
Rogaverunt enim et rogant | . . . . . gant et
. . . .
. . . . . ., que fecit. Super se recipiunt . . . A . . . .
filii[19] domnum Coloniensem et Uuerziburgensem, in quibus

1) 'Mai'; dahinter 'ignoro *id* enim' getilgt. 2) Diese Correcturen sind nicht recht verständlich; der Sinn scheint zu sein: 'Da Ihr mir nicht geantwortet habt, wage ich nicht, Euch zu schreiben'. 3) Ueber der Zeile nachgetragen. 4) 'pre' deutlich. 5) Diese Buchstaben scheinen ganz sicher, ohne dass doch 'in usum' einen Sinn ergeben könnte. Vielleicht ist 'u' Abkürzung für 'Uercellis'; vgl. N. 12; davor wäre dann etwa '*m*inus' zu lesen. 6) Oder etwa 'me*nte*'. 7) 'qui — tractantur' über der Zeile nachgetragen. 8) Dahinter 'dicunt' getilgt. 9) Vielleicht getilgt; dahinter vielleicht 'audacia'. 10) Es ist nicht zu erkennen, ob hier nicht noch erheblich mehr über der Zeile geschrieben ist. 11) Ob '*a-*', '*con-*' oder '*despexistis*' ganz unsicher. 12) Die Stelle bleibt unverständlich; statt 'be*n*' wäre 'be*ri*' möglich, statt 'ec' auch 'et', aber was sollte 'etau'? Ist hier etwa *ecclesiam Uercellensem* verborgen? vgl. oben N. 5. 13) So cod.; jedenfalls verschrieben für 'nollet'. 14) Dahinter 'quam ista' getilgt. 15) Oder 'Wen'; ich weiss nicht, wer damit gemeint sein könnte. 16) 'Mai'. 17) Dies Wort scheint mit *mer* oder *mor* zu beginnen; die Entzifferung würde wohl möglich sein. 18) *'quando'*, das man vermuthen könnte, scheint hier nicht zu stehen; vielleicht *'quo tempore'*. Es ist wohl von Ubert die Rede. 19) Man darf wohl annehmen, dass es sich hier um die Söhne Arduins handelt.

. . . . . .
maiorem fiduciam speravi me posse habere . | . . . . . .[1]
. . . . . eri
. . . . . *entia*. Sed quia sum vobis fidelis ut illi[2] et . .
. . *super* . . . . . deum offendunt, sinen adiuvant
ceter . . publice . . . . *inter* sara*cenos, id est* inter canes
qui[3]
sarce habit . .[4]. Salvet deus Coloniensem et Uuerzi-
burgensem, si Ubertum | . . . . maledictum . . . . . bus
vestris . . piunt[5].

III.

Semper[6] expectavi, ut iussio vestra pacem mihi faceret et ab inimicis defenderet; sed aliter quam sperabam evenit. | *Nam* quotiens nuncii[7] Uberti a corte vestra revertebantur, peius mihi totiens erat[8], et Vbertus elatior insurgebat. | Dulces enim sermones, qui ei a vestra parte mandabantur, et fiducia meorum bonorum, quę sibi promittebantur, | fecerunt eum cum fiducia peccare et in consilium mortis meę audacter intrare. In tantam enim confidentiam spe gratie
. . . .
vestre sibi promisse erupit | . . . . . .[9] monasterio iunctus ipse Ubertus[10] filio Ardoini et Uberto, cognato Main-
fredi, et duobus meis militibus et Guiberto et militibus Iporien-
sibus | et cum . . . . . venit super me vexillis erectis, ut me obsideret, caperet et occideret. Sed quia plures milites
terram . . . . .
mecum erant quam speraret, dei gratia omnes | . . . . . .
. . . . . intraverant[11]
. . . . . ., aliquibus captis et multis vulneratis, scutis
tultis et armis. In altera die venit a vobis eius missus
. . . . . .
gratiam *et d* . . . . . .[12] *vestram* . . . . . sibi promittens.

---

1) Eine Stelle mit etwa neun Buchstaben dahinter getilgt. 2) 'ut illi' über der Zeile nachgetragen. 3) Sinn und Beziehung ist unklar; die Lesung scheint aber sicher. 4) Die Bedeutung des vorliegenden Wortspiels erkenne ich nicht; hinter 'habit' (man könnte an 'habitos' denken) steht ein 'e', dahinter noch ein Strich; irgend eine Correctur ist jedenfalls vorgenommen. 5) '*e manib*us vestris *ra*piunt'? 6) Für diesen Brief, der noch am besten von den im Cod. CII stehenden erhalten ist, konnte ich Aufzeichnungen von E. Dümmler benutzen, die namentlich die Santhiä betreffende Stelle wiedergaben. 7) Ueber nicht getilgtem 'missi' nachgetragen. 8) Ueber getilgtem 'fuit' nachgetragen. 9) Diese und die meisten folgenden Lücken am linken Rande der Seite. 10) 'ipse Ubertus' über der Zeile nachgetragen. 11) Vielleicht kann davor 'uerrellensem' ergänzt werden, worauf einige Spuren hindeuten. 12) Ueber dem vierten Buchstaben hinter *d* scheint ein Abkürzungsstrich zu stehen.

Ubertus statim elatus Sanctam Agatham contra me durius[1] firmavit et fiducia Mainfredi et Uuilielmi cum illis, quibus me occidere voluit, | *in camp* . . . . . *spe suorum* consedit. Ego autem cum Papiensi et domno Nouariensi et cum Oberto et Anselmo et R.[2] marchionibus obsessui super sanctam Agatham; die qua veni, castellum obsedi, ... pugnavi et vi, dei gratia, expugnavi, multis occisis, plurimis vulneratis. Ea die effugata[3] est vulpes rufa cum omnibus vulpeculis suis *et ita* facto vobis hoc honore lętus domum redivi[4] et omnem meam terram de manu vestrorum[5] et meorum inimicorum violenter detraxi[6]. Hoc est inceptio victorię vestrę, que omnes terruit et ad vos coegit[7] redire.

Nunc autem, si Ubertus ad vos mittat suum filium obsidem, non illi, sed mihi gratias agite, qui eum ut fillonem sub armis | *de*vici et effugavi. Rogo itaque vestram misericordiam[8], ut[9] more imperiali . . . tractetis[10] *et* me habeatis. Recipiat *amicus*[11] episcopus Uerciburgensis eius filium obsidem, | sed vestram gratiam nullam habeat, donec ecclesię meę et morti meę satisfecerit. Et[12] mandate ipsi Uberto per suum missum, ...[13] . . . . . *negatum* redderet pro vestra iussione, quam fere rederet pro meo timore[12]. Nunc videbo, cuius pretii apud vos | erit Leo. Omnes inimici mei risum et derisum | de me fecerunt, quia preceptum de quibusdam liberis, | qui in Sancta Agatha contra me erant, | firmare noluistis, cum enim non vultis, quod lex vult et iubet. Imperatorum et regum

1) Ueber der Zeile nachgetragen. 2) 'O. et A.', über die sichere Auflösung vgl. S. 31 N. 3; 'et R.' über der Zeile nachgetragen. Mit Rücksicht auf die Worte S. 22 Z. 12 läge es nahe, hier 'et B.' zu lesen; doch geben die Schriftreste dazu durchaus keinen Anhalt. Dass grade der untere Bogen des B. so stark verblasst wäre, während im übrigen die Schrift hier recht gut erhalten ist, ist doch gar zu unwahrscheinlich. Ueber die Auflösung s. unten S. 31 N. 4. 3) corr. aus 'effugatus'. 4) 'et — detraxi' ist links unterhalb der Zeile nachgetragen und durch Kreuze an diese Stelle verwiesen. 5) 'et meorum' über der Zeile nachgetragen. 6) Ueber nicht getilgtem 'eripui' nachgetragen. 7) Ueber durchgestrichenem 'cogit' nachgetragen. Wegen des Abschnittes, den ich hier annehme, vgl. unten S. 24 ff. 8) Ueber der Zeile ist nachgetragen, aber durch Streichen wieder getilgt: 'et per vos . . Coloniensem et fratrem eius Uuerziburgensem'. 9) Dahinter durch Unterstreichen getilgt: 'iam non ita eum recipiatis, ut ante, ut filium eius'. 10) '. . . tractetis' über gestrichenem 'filium recipiatis' nachgetragen; der erste Buchstabe könnte r oder s sein, der letzte vielleicht o. 11) Dies müsste wohl ironisch als 'Ubert's Freund' aufzufassen sein; ich weiss mit den Resten nichts anderes anzufangen. 12) 'Et — timore' ist rechts unterhalb der Zeile nachgetragen und durch Kreuze an diese Stelle verwiesen. 13) Hier könnte etwas stehen wie *'si restram gratiam rellet'*.

parcere subiectis, | et dei. Sed facio ego: 'uuaregat self iu uua[re] got[1]'. Et sin plumbo, saltem auro sigillatum, per hunc meum militem *com*mittite.

IV.

Ut iussistis, Urbam castellum vestrum cum illis [XV] dies[2] obsedimus. Sed quia hoc non cepimus *nec* potuimus[3], hec est causa: erant . . . . . ibi milites nobiles Uuilielmi, ... quorum [V][4] mili*es* foris erant; a . ub[5] . . . . . [cum] maximo . . . . . uu ., quia | pugnare quidem nolebant et pro vindemiis reditum semper minabantur[6]. Albertus fideli*ter* cum Parmense et [No]u[ariense][7] et Obertus et Anselmus et Bonifacius[8] . . . . u. Interim dum hec obsidio fit, Uuilielmus meum episcopatum vastavit, incendit . . . . . [Mai]nfredus facto colloquio cum Uberto et | Uberto et [Uui]berto et filiis Ardoini vastavit totum Iporiensem episcopatum et illos milites, qui episcopo servire *r*oluerunt[9]. Hoc facto, cum militibus . . . . . et cum episcopo Astensi versus nos iter Mainfredus cum Uuilielmo incepit et, *quia uin*|*cere non* potuit, colloquium mecum, cum Alberto, cum Bonifacio et cum episcopis expetivit. Consilium tale Mainfredus dedit occulte: 'Scio, quia vestri milites castellum capere nolunt et cito, vobis nolentibus, recedent. Si vultis, quamvis imperator me odio habeat, tamen faciam, quod Uuilielmus castellum incendet, si milites suos[10], qui mortuum Ardoinum adhuc ut vivum[11] regnare faciunt, sibi habere potuerit. Et honoratius[12] est imperio et vobis, ut castellum incendatur quam vobis nolentibus remaneat . . . . .| Quia aliter nequivimus, hoc fecimus, V miliariis secessimus, veniensque Uuilielmus cum Mainfredo milites suos exstraxit, castellum incendit, incenso . . . . . negocio infecto . . . .

. . . .[13]Sevierunt vestri hostes et si . . . . . .

1) Ueber diese Worte vgl. den Excurs, den Herr Prof. Henning beizusteuern die Güte hatte und für den ich ihm zum aufrichtigsten Danke verpflichtet bin. 2) 'XV dies' über der Zeile nachgetragen; die Lesung ist nicht unbedingt sicher, aber höchst wahrscheinlich. 3) 'nec potuimus' über der Zeile nachgetragen. 4) Die Zahl ist wahrscheinlich. 5) Etwa '*a*b Ub*erto*'. 6) 'et pro — minabantur' über der Zeile nachgetragen. 7) 'et . . u' sicher; 'no' dazwischen wahrscheinlich. 8) 'Bon', doch ist Z. 20 der Name ausgeschrieben; dahinter etwa 5 Buchstaben, deren letzter ein 'u' ist (etwa 'pugnau[erunt]' zu ergänzen?). 9) Ob 'roluerunt' oder '*no*luerunt', ist nicht zu entscheiden, wenn auch das erstere wahrscheinlicher ist. 10) Ueber getilgtem 'eius'. 11) 'ut vivum' über der Zeile nachgetragen. 12) Ueber getilgtem 'melius'. 13) Die folgenden zum grösseren Theile ganz abgeriebenen Zeilen stehen auf dem schmalen Rande rechts von dem dritten Briefe.

. . . . . | Scio itaque, quia nisi
. . . . . |
Qu[1] . . si haberetis, de regno non *esset* . . . . . | . . .
si vultis habere, per epistolam mandate . . . . | ad vos
venire. |

Mainfredus[2] cum fratre episcopo gratiam quęrit . . . . .
deo vult de vita . . . . . | Segusa . . . . .

Schon Dümmler[3] hat als den Verfasser des ersten dieser Briefe den Bischof Leo von Vercelli (998/9—1026)[4] bezeichnet, der uns durch andere Nachrichten als der Führer der kaisertreuen Partei in Italien bekannt ist, und der geradezu als der Bezwinger Arduins gerühmt wird[5]. Diese Zuweisung ist niemals angezweifelt worden und ist auf die Schreiben des Cod. C II als selbstverständlich auszudehnen. Die zahlreichen Correcturen, die oft kaum den Sinn der Sätze erkennen lassen, erheben über jeden Zweifel, dass wir es in allen vier Schriftstücken mit Entwürfen zu thun haben, und ein Blick auf die Art der Abänderungen, die alle von der gleichen Hand wie die ursprüngliche Niederschrift herrühren, überzeugt, dass der Schreiber der Briefe zugleich ihr Verfasser gewesen sein muss. Nennt Leo nun gar am Schlusse des dritten Briefes[6] seinen Namen, so steht völlig sicher, dass er selbst mit eigener Hand die Concepte auf leeren Blättern der ihm gehörenden Codices entworfen hat.

Es erhellt ohne weiteres, dass die vier uns auf diese Weise erhaltenen Schriftstücke eng zusammengehören, dass sie alle an den Kaiser Heinrich II.[7] gerichtet sind und über eine Folge zusammenhängender Ereignisse berichten. Auch bedarf es nur weniger Worte, um unsere Anordnung derselben zu begründen. Denn der erste Brief enthält sichtlich eine allgemeine Darlegung über die Vorgänge in Oberitalien nach Arduins Tod und erweckt durchaus den Eindruck, dass Leo darüber noch nicht an den Kaiser geschrieben hatte. Auch unterscheidet er sich von den andern dadurch, dass nirgend auf frühere Mittheilungen des Bischofs oder auf Nachrichten, die vom Kaiser ge-

1) Davor durch Streichen getilgt ‚. . . . . gratiam quęrit'. 2) ‚M'. 3) Forschungen VIII, 390. 4) Er erscheint zum ersten Male in DO. III. 323; doch vgl. den vierten Abschnitt. 5) Vgl. u. a. Benzonis liber ad Heinricum IV. (Mon. Germ. SS. XI, 635 ff.). 6) S. oben S. 21 Z. 21. 7) Der Anfangsbuchstabe seines Namens findet sich im Beginne des ersten Briefes.

kommen sind, Bezug genommen wird. Da andererseits der letzte Brief schon äusserlich als solcher durch seine Nachtragung zwischen den beiden andern desselben Blattes zu erkennen ist, so können nur darüber Zweifel bestehen, ob wir diese letzteren in der angemessenen Ordnung gedruckt haben. Ihre Stellung lässt keine sichere Entscheidung darüber zu, weil sie nirgends einander unmittelbar berühren; immerhin halte ich für wahrscheinlicher, dass der ziemlich dicht an den Isidortext anschliessende, oben stehende Brief II der früher geschriebene ist. Etwaige Bedenken dagegen werden auch durch seinen nur zum kleinen Theile entzifferten Inhalt nicht vollständig gehoben. Denn während es scheint, dass die Worte: 'victoria vestra bene incepit'[1] in ihm gegen meine Annahme anzuführen wären, weil sie dem Satze: 'hoc est inceptio victorię vestrę' im dritten Briefe[2] erst folgen könnten, spricht im übrigen der Wortlaut für die Priorität des an die zweite Stelle gesetzten Schreibens. Die Bemerkungen über die Wahl eines neuen Königs nach dem Tode Arduins ebenso wie die über die Verbindung des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Würzburg mit dem Grafen Ubert schliessen sich durchaus an den ersten Brief an; in keinem der beiden andern ist davon die Rede. Ausschlaggebend ist aber wohl, dass im zweiten Schreiben noch nichts von kriegerischen Unternehmungen weder Leo's noch seiner Gegner verlautet und dass nach dem im dritten Briefe berichteten, nicht unbedeutenden Siege über Ubert und nach der Einnahme Santhià's Leo sich kaum nochmals in so ungünstiger Lage befunden haben kann, wie das zweite Schreiben sie voraussetzt. Sicherlich ist darum die Entwickelung der Ereignisse in der obigen Reihenfolge der Briefe verständlicher.

Das Eine jedoch wird noch zu erwägen sein, ob der dritte Brief in der vorliegenden Gestalt ein einheitliches Ganzes bildet, oder ob darin zwei zu verschiedenen Zeiten geschriebene Theile zu scheiden sind. In seinem letzten Abschnitt wird nämlich auf Dinge Bezug genommen, die nicht unbedeutend später liegen müssen als die vorher berichteten Kämpfe. Leo kann nicht wohl vor der hier erzählten Einnahme von Santhià die gegen Schluss des Briefes erwähnte Urkunde über Freie, die in diesem Orte gegen ihn thätig gewesen waren, vom Kaiser erbeten haben; beklagt er sich nun gar, dass Heinrich ihm sein

1) S. oben S. 19 Z. 3. 2) S. oben S. 21 Z. 11.

Gesuch abgeschlagen habe, so muss seit der Eroberung des Ortes bei der Niederschrift dieser Zeilen schon geraume Zeit vergangen sein. Dass nun aber nicht etwa der ganze Brief, sondern nur dieser letzte Abschnitt so viel später entstanden ist, wird durch einige Verbesserungen wahrscheinlich. Leo hatte ursprünglich nur gesagt, dass er nach dem Siege von Santhià fröhlich heimgekehrt sei; erst in einem Nachtrag fügte er hinzu, dass er sein ganzes Gebiet vom Feinde befreit habe[1]. Zwischen Text und Zusatz muss also gewisse Zeit verflossen sein. Und nicht anders ist es, wenn in dem anschliessenden Satze: 'hoc est inceptio victorię vestrę, que omnes terruit et ad vos cogit redire' das Praesens durch das Perfectum 'coegit' ersetzt worden ist. Beginnt mit den unmittelbar folgenden Worten über die Sendung des Sohnes Uberts der in sich ohne Zweifel einheitliche Schlusstheil des Briefes, so würde gerade hinter 'redire' mit gutem Grunde der Einschnitt gemacht werden können. Auch sachliche Momente lassen sich dafür beibringen; denn es ist gewiss auffallend, dass in diesen letzten Sätzen von Uberts Frieden mit dem Kaiser die Rede ist, während wir ihn im vierten Briefe wieder im Kampfe gegen Leo sehen, und dass andererseits am Ende des vierten Schreibens unter denen, die den Frieden wünschen, Ubert nicht genannt ist. Dies würde am besten durch die Annahme erklärt, dass der dritte Brief ursprünglich mit der Nachricht von dem Siege Leo's bei Santhià und seiner glücklichen Rückkehr schloss, dass darauf die im vierten Schreiben berichteten Vorgänge folgten, die zu dem allgemeinen Wunsche nach Frieden führten, und dass erst an das Ende dieses vierten Briefes der Bericht über die Verhandlungen mit Ubert von den Worten: 'Nunc autem si Ubertus' an zu stellen wäre. Was den äussern Befund der Stelle anbetrifft, so ist es sehr wohl möglich, dass Leo zunächst den unteren Theil der Seite nicht benutzte, der rechts durch die oben[1] erwähnte Elegie, in der Mitte durch einen grossen Fleck wenig Raum bot; erst als ihm für die Beendigung seines vierten Schreibens kein anderer Platz mehr blieb, hätte Leo im Anschluss an den früher beendeten dritten Brief hier unten zu schreiben fortgefahren. Mit diesem Theile würde dann der letzte Brief Leo's im Cod. CII geendet haben; seine letzten Worte deuten auf eine Urkunde, deren Ausstellung der Bischof von Heinrich II. erbittet. Es liegt nahe, diese in dem Entwurf

1) S. oben S. 21 Z. 6 ff.

zu sehen, welcher, höchst wahrscheinlich nach allen Briefen geschrieben, den oberen Theil derselben Seite einnimmt. Halte ich in Anbetracht alles dessen dafür, dass der letzte Theil des dritten Briefes von 'Nunc autem' ab von diesem zu trennen und an den Schluss des vierten zu setzen wäre, so ist dies immerhin ein untergeordneter Punkt, über den die Entscheidung jedem freistehen mag.

Es bleibt uns nur die eine, aber wichtigste Frage zu erörtern, in welche Zeit die Briefe gehören[1]. Dafür müssen wir uns jedoch die Ereignisse in Oberitalien seit Heinrichs zweitem Römerzuge im Jahre 1014 vergegenwärtigen, so weit die nur dürftigen Quellen das gestatten[2]. König Arduin, über dessen wechselnde Machtstellung seit 1004 wir nur Vermuthungen hegen können, soll 1014 bei Heinrichs Ankunft in Oberitalien ihm gegen die Uebertragung einer Grafschaft seine Unterwerfung angeboten haben[3]. Dass der König, ohne darauf einzugehen, ja ohne, wie es scheint, sich irgend um Arduin zu kümmern, seinen Zug über Pavia und Ravenna nach Rom fortsetzte, beweist mehr noch als das Gesuch selbst, wie wenig jener damals zu fürchten war. Was ihm nun eigentlich wieder die Macht gegeben hat, dass er kaum ein halbes Jahr später, sogleich nach Heinrichs Fortgang aus Italien, hervorbrechen, sich des Bisthums Vercelli vollständig bemächtigen, Novara, Como, Pavia aufs schwerste bedrohen konnte[4], ist für uns nicht recht deutlich. Auf Grund von Thietmars Bericht

---

1) Den ersten Brief setzten Dümmler a. a. O. VIII, 392 etwa ins Jahr 1017, Bresslau (Jahrbücher Heinrichs II. III, 120) und Schnürer, Piligrim Erzbischof von Köln 100 zum Ende 1016, Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit II[4], 614 in den Anfang und II[5], 615 in den Lauf des Jahres 1016, Löwenfeld, Leo von Vercelli 39 — dem sich Pfister Études sur le règne de Robert le Pieux 367 angeschlossen hat — Ende 1016 oder Anfang 1017. Löwenfeld (S. 43) wies das allein bekannte Bruchstück der Briefe II—IV in den Anfang 1019, während Schnürer S. 100 ff. es mit Recht eng an den ersten Brief anschloss und es unmittelbar vor oder nach dem Eintreffen Pilgrims in Oberitalien Januar 1017 geschrieben sein liess. — Das erheblich reichere, jetzt aus den Briefen zu gewinnende Material überhebt mich der Nothwendigkeit, diese verschiedenen Ansichten zu besprechen und zu widerlegen. — Bertolini, Saggi critici di storia italiana hat in der 'Esposicione critica delle spedizioni di Arrigo II. in Italia' (p. 153 ff.) auch den ersten Brief nicht benutzt. 2) Vgl. für das Folgende namentlich Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. II, 414 ff. und III, 119 ff. sowie die Schrift von Löwenfeld. 3) Thietmar VII, 33 (VI, 57). 4) Arnulfi Hist. Mediolan. I. 16 (Mon. Germ. SS. VIII, 10) und die Urkunden St. 1632—1634. Mit Recht ist aber darauf hingewiesen worden, dass die Schilderung der Flucht Peters von Novara in St. 1632 sich auf frühere Ereignisse beziehen müsse, da diejenigen des J. 1014 durch 'nunc praesentialiter' in Gegensatz dazu gebracht werden.

hat man an eine planmässige Verbindung zwischen der Bewegung in der Lombardei und dem Aufstand in Rom gegen den Kaiser gedacht[1]; gegen eine solche Annahme aber spricht entschieden, dass die Empörung in Rom während Heinrichs Anwesenheit aus der besondern, nicht vorherzusehenden Veranlassung seines energischen Auftretens zu Gunsten von Farfa gegen die Crescentier ausgebrochen, unmöglich von langer Hand vorbereitet gewesen ist. Sicher ist nur das eine, dass die Politik des Kaisers in Italien Arduin neue Verbündete verschafft haben muss; eine einzelne Spur weist darauf, die Gerichtsurkunde der Königsboten Bernhard und Mazzolin vom März 1014 aus Arezzo, in der zu Gunsten des Klosters S. Lucilla und Flora gegen Ansprüche der Otbertiner Markgrafen entschieden wurde[2]. Eben diese haben im Sommer 1014 in den lombardischen Wirren eine hervorragende Rolle gespielt. Wohl hören wir auch noch von anderen Parteigängern Arduins, wie von dem Grafen Albert von Parma und seinen Söhnen, von dem Grafen Ubert, Hildebrands Sohne, und Wibert, dem Sohne des Grafen Dado[3]; allein die Gefangennahme von vier Otbertiner Markgrafen[4] scheint genügt zu haben, um der Empörung Halt zu gebieten und ihr den besonders bedrohlichen Charakter zu nehmen, wenn

---

1) So u. a. Giesebrecht II[5], 125 f. und im Anschluss an ihn Sackur, Die Cluniacenser II, 12, wo N. 3 nicht beachtet ist, dass Thietmar VIII, 1 (VII, 1) erst von einer späteren Gefangennahme der Markgrafen berichtet. Thietmar's ungenaue Darstellung kann jetzt noch weniger Wunder nehmen, da wir so recht seinen unzureichenden Bericht über die italienischen Ereignisse nach Arduins Tod beurtheilen können. — Vgl. über alles, was den römischen Aufstand betrifft, Pabst in Jahrb. Heinrichs II. II, 427 ff. und 462 ff. 2) Muratori, Antichità Estensi I, 190. — Zu beachten ist in diesem Zusammenhange auch die Mittheilung der Diminutio Farfens. Mon. Germ. SS. XI, 542 über die Aufzeichnung des verlorenen Kirchengutes. 3) Vgl. die Urkunden St. 1632—1634. 1655—1657. — Gleichzeitig mit den ersteren scheint, wie wir später im dritten Abschnitt erweisen werden, auch das in St. 1908 bestätigte DH. II. ausgestellt zu sein; doch muss Hieronymus von Vicenza Arduin schon in früheren Kämpfen unterstützt haben, vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. I, 121 N. 3. 4) Thietmar VIII, 1 (VII, 1) nennt drei, die allgemein als die Söhne Otberts II. von Este: Hugo, Albert Azzo I. und Adalbert IV. angesehen werden. Einen vierten, wohl auch schon in Italien entkommenen, nennt Arnulf I. 18 (SS. VIII, 11) Obizo, den man im Anschluss an Bresslau in Jahrb. Heinrichs II. III, 219 und Konrads II. I, 418 für den Aledramiden Otbert I. gehalten hat. Die jetzt durch unsere Briefe belegte deutschfreundliche Haltung des letzteren schliesst dies aber gänzlich aus. — Wenn Otbert IV. Obizo von Este in der That, wie Bresslau in Jahrb. Konrads II. I, 418 f. vermuthet, der Sohn des schon im J. 996 toten Otberts III. ist, sehe ich keinen Grund, weshalb er nicht der 1014 gefangene Obizo sein sollte.

allerdings auch danach die Ruhe noch nicht wiederhergestellt wurde. Von den Gefangenen sind wohl zwei, Hugo und Obizo, noch in Italien selbst entkommen, die beiden andern aber wurden, vielleicht durch Leo selbst[1], nach Deutschland gebracht. In Westfalen wurden sie Ende August oder Anfang September 1014 mit den übrigen Empörern des Majestätsverbrechens für schuldig und ihres Besitzes für verlustig erklärt[2]. So schien nach kaum drei Monaten die Kraft des Aufstandes gebrochen zu sein, und reiche Geschenke entschädigten die treuen Bischöfe Alberich von Como, Peter von Novara, Leo von Vercelli und die Kirche von Pavia.

Noch einige Zeit hielt sich Arduin im Gebiete von Vercelli; als ihm aber die Stadt entrissen wurde, gab er, wohl auch durch Krankheit entmuthigt, seine Sache verloren[3] und zog sich in das mit seiner und der Seinen Unterstützung begründete Kloster Fruttuaria zurück, wo er die königlichen Insignien niederlegte und Mönch ward. Im Kloster ist er am 15. Dezember 1015 gestorben[4].

Es ist hier nicht der Ort zu prüfen, welcher Art die Gegensätze gewesen sind, die Oberitalien seit fast zwei Jahrzehnten zum Schauplatze fast unaufhörlicher Kämpfe gemacht haben. Wohl hat Arduin von Anfang an einen besonders lebhaften Antheil an ihnen genommen, aber nicht er hat sie allein hervorgerufen, und nicht mit seinem Tode haben sie aufgehört. Die Bedeutung von Arduins Königthum beruht sehr viel weniger auf seiner Persön-

1) Vgl. darüber den vierten Abschnitt. 2) Vgl. St. 1633. 1634. 3) Gegen Löwenfeld 39 N. 2, der sich nur auf die auch sonst vielfach nicht verständlichen Correcturen dieser Stelle im I. Briefe beruft, halte ich mit Bresslau in Jahrb. Heinrichs II. III, 120 dafür, dass die dort erzählte Einnahme von Vercelli mit der von Thietmar VIII, 24 (VII, 17) berichteten identisch ist. — Wer der V. ist, welcher Vercelli wieder für Bischof Leo erobert hat, steht dahin. Ich möchte nur darauf verweisen, dass ein Graf Ubert, ein Sohn des nach DO. III. 50 in der Grafschaft Vercelli begüterten Manfred ('filius Aimonis'), 1006—1034 nachweisbar ist. Auch dessen Verwandtschaft mit den Grafen von Lomello liesse sich für seine Stellung auf kaiserlicher Seite anführen, wenn die Vermuthungen des gelehrten D. Carutti, Il conte Umberto I. e il re Ardoino 359 f. zutreffen. 4) 'XVIII. kal. Januarii' Necrol. S. Benigni bei Montfaucon, Bibl. Mss. II, 1165 (die abweichende Angabe bei Sackur, Die Cluniacenser II, 14 N. 1 beruht auf einem Versehen); das Jahr ergiebt sich aus der Einreihung bei Thietmar VIII, 24 (VII, 17), wo jedoch der 30. October als Todestag angegeben wird. Sollte bei der Uebertragung der Notiz an den unteren Rand des Ms. von Thietmar (s. ed. Kurze p. 207) ein Irrthum vorgekommen und zu lesen sein: 'monachus est effectus tercia Kalendas Novembris'? der unmittelbar darauf folgende Tag des Todes wäre bei der Uebertragung vergessen worden.

lichkeit als darauf, dass sich unter ihm und mit ihm die verschiedenen Elemente zusammenfanden, die aus irgend welchen Ursachen mit den herrschenden Zuständen unzufrieden waren. Und dass diese nicht gesonnen waren, nach dem Rücktritt Arduins und nach seinem Tode ohne Weiteres zum Gehorsam gegen den Kaiser zurückzukehren, dafür liefern unsere Briefe den Beleg und beleuchten dadurch auch ein wenig die weiter zurückliegenden Ereignisse. Ihr Hauptwerth aber beruht natürlich auf den Mittheilungen über die Vorgänge nach dem Tode Arduins, über die wir uns zunächst einen Ueberblick verschaffen müssen, ehe wir ihre chronologische Ansetzung versuchen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Nachricht, dass unter den oberitalienischen Grossen an die Wahl eines neuen Königs gedacht, der Widerstand gegen die deutsche Herrschaft also fortgesetzt wurde. Graf Ubert der Rothe und Olderich Manfred[1], der Markgraf aus dem Turiner Hause, scheinen an ihrer Spitze zu stehen. Ubert hielt noch die meisten Burgen des Bisthums Vercelli besetzt, während Manfred mit den Söhnen Arduins in Ivrea einfiel und sich dort Treue schwören liess. Sogar über Italien hinaus reichten ihre Beziehungen; man sprach davon, dass König Rudolf von Burgund zur Unterstützung über die Alpen kommen und als Lohn die Mark Ivrea empfangen sollte. Vor allem bedenklich aber war ihre Verbindung mit dem Erzbischof Heribert von Köln und dessen Bruder Heinrich von Würzburg, die einer Vermählung ihrer Nichte wohl mit Uberts Sohne[2] zuzustimmen geneigt schienen.

Diesem Treiben gegenüber sahen die Anhänger des Kaisers, von denen Leo die Bischöfe Alberich von Como, Heinrich von Parma, den bisherigen italienischen Kanzler, und den Grafen Tado von Verona nennt, mit Sorgen in die Zukunft; ihre Reihen waren zwar dadurch verstärkt worden, dass die Mailänder durch den Presbyter Aribert, den späteren Erzbischof, für die Sache der Deutschen ge-

1) Die lang erörterte Frage nach der Parteistellung dieses mächtigsten der oberitalienischen Grossen wird durch die Briefe endgiltig in der Richtung entschieden, für die zuerst Giesebrecht II⁴, 614 (II⁵, 615) eingetreten ist. Das sichere Ergebnis wird dadurch gewonnen, dass Bischof Adelrich von Asti als Bruder des vielgenannten Manfred bezeichnet wird. — Bresslau's Auffassung von dem 'Scheinvertrage' des J. 1021 (Jahrb. Konrads II. I, 374 f.) wird dadurch gleichfalls gesichert. — Vielleicht gehört in diese Zeit, was das Chron. Novaliciens. App. c. 9. (SS. VII, 125) über die Feindschaft zwischen Olderich Manfred und seinem Vetter Arduin V. berichtet. 2) Es liegt gewiss am nächsten, an diesen zu denken.

wonnen waren, und auch der Erzbischof Arnulf jetzt zu ihnen hielt. Sie erachteten aber die Hülfe des Kaisers und daher die Sendung eines Heeres aus Deutschland für nothwendig. Leo wollte selbst zu persönlicher Rücksprache nach Basel kommen, wenn er des Kaisers Anwesenheit dort erhoffen dürfte[1]; andernfalls wollte er auf Heinrichs Wunsch ihn zu Ostern mit dem Bischof von Como und dem Grafen Tado aufsuchen.

Heinrich II. mag, durch diese Meldungen veranlasst, eine Zusammenkunft seiner Getreuen zu Roncaglia gewünscht haben, da er noch immer einen friedlichen Ausgleich erhoffte; doch sie kam nicht zu Stande[2], wohl weil die Gegner sich immer energischer rührten. Auch der Aledramide Wilhelm III. trat, der einzige aus seinem Geschlechte, zu ihnen über[3], und ernstlich wurde nun die neue Königswahl vorbereitet. Vergeblich hoffte Leo, dass des Kaisers Gebot Frieden schaffen werde; er erhielt selbst überhaupt keine directe Antwort vom Kaiser, so dass er die schwersten Befürchtungen hegte, Heinrich II. werde durch Vermittelung Heriberts und Heinrichs sich mit seinen Feinden, namentlich mit Ubert, versöhnen; Uberts Prahlerei, er könne, wann er wolle, des Kaisers Gnade erlangen, schien nicht ganz unbegründet.

In der That kamen mehrmals Uberts Gesandte mit hoffnungsvoller Botschaft vom kaiserlichen Hofe zurück; sogar auf Besitzungen Leo's sollen ihm Versprechungen

1) Aus diesem Vorschlage kann ebenso wenig mit Schnürer 99 f. wie aus dem Plan einer Versammlung zu Roncaglia mit Löwenfeld 43 N. 2 auf die Abfassungszeit der Briefe geschlossen werden; es handelt sich in beiden Fällen um unausgeführte Vorschläge, die keine bestimmte chronologische Festsetzung gestatten. Vgl. N. 2. — Es scheint übrigens, dass hier zum ersten Male von einem Kaiser eine Versammlung zu Roncaglia angeordnet wird. Vgl. Waitz VG. VI, 336 N. 3. 2) Das ergiebt sich erst jetzt aus den früher nicht gekannten, übergeschriebenen Worten. Vgl. S. 18 N. 9. 3) Ein weiterer Gewinn aus den Briefen. Die Identität Wilhelms III. mit dem darin genannten Wilhelm geht wohl daraus hervor, dass dieser sich der zum Reichsgut gehörigen Burg Orba ('Urbam castellum vestrum'; über den heutigen Namen vgl. Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont 241) nach dem letzten Briefe bemächtigt hat, und gleichfalls in Orba der Aledramide Wilhelm III. von Konrad II. 1026 belagert werden muss (Bresslau, Jahrb. Konrads II. I, 125). — Ist es möglich, dass im Beginn des zweiten Briefes von dem Frieden Wilhelms mit einem Albert die Rede ist (s. oben S. 18 N. 12), so mag dieser vielleicht ein Otbertiner sein, etwa Albert Azzo II.; eben dieser könnte auch der in St. 1633 genannte 'Albertus nepos Otberti' sein, den Bresslau a. a. O. I, 416 mit Adalbert IV. identificiert. Es verdient Beachtung, dass auch 1026 Wilhelm III. mit einem Otbertiner verbunden ist (Bresslau a. a. O. I, 125).

gemacht worden sein! Im Vertrauen darauf unternahm Ubert gemeinschaftlich mit einem Sohne Arduins, mit einem gleichfalls Ubert genannten Verwandten Manfreds [1], mit Wibert, dem Sohne Dado's [2], und anderen einen Angriff gegen Leo, der von Plänen gegen sein Leben gehört haben will. Er war indess nicht unvorbereitet, sondern schlug die Feinde zurück und zog mit den Bischöfen von Pavia und Novara, mit den Markgrafen Otbert I. und Anselm II. aus dem Hause der Aledramiden [3] und einem Markgrafen R., in dem ich ihren Vetter Riprand erkennen möchte [4], gegen Santhià, wohin Ubert sich zurückgezogen hatte und wo er mit der Unterstützung Manfreds und Wilhelms sich halten zu können hoffte. Doch nach kurzer Belagerung ward die Stadt eingenommen; der 'rote Fuchs' aber mit seinen 'Füchslein' entkam [5]. Nun erst gelang es Leo, sein ganzes Gebiet von den Feinden zu säubern.

Die Schreiben haben wohl ihren Eindruck auf den Kaiser nicht verfehlt; auch machte das Vorgehen der Empörer nothwendig, dass er jetzt endlich selbst eingriff. Denn die Mannen Wilhelms III. hatten sich inzwischen der dem Reiche gehörenden Burg Orba bemächtigt. Sie ihnen zu entreissen, trug Heinrich II. den Seinen auf [6]. Obwohl aber Leo, Bischof Heinrich von Parma und andere

---

1) Etwa der in DO. I. 371 vorkommende Ubert, Sohn des Ingo, dessen Familie wohl in den Aufstand verwickelt ist? S. unten S. 44 N. 1. 2) Gewiss ist der 'Guib.' des Briefes mit dem Wibert, dem Sohne Dado's, in St. 1634 identisch. 3) Die Markgrafen O. und A. werden im letzten Briefe mit vollem Namen genannt. Alle, an ihren Uebertritt zu den Gegnern des Kaisers geknüpften Vermuthungen sind danach hinfällig. Um so begründeter ist aber die Annahme, dass der Aledramide Otbert I. der O. marchio ist, welcher die Synode von Pavia unterschreibt. Bresslau's Ausführungen in Jahrbücher Heinrichs II. III, 219 f. sind also danach umzugestalten. 4) Die Deutung des marchio R., der gleichfalls wieder in den Unterschriften der Synode von Pavia begegnet, auf den Markgrafen und Herzog Rainer von Tuscien, ist mir namentlich deshalb zweifelhaft, weil zu Pavia R. nur als 'marchio' unterschreibt; ich möchte wenigstens vorschlagen, dass wir in ihm Riprand, den Bruder Wilhelms III. und den Vetter Oberts I. und Anselms II., zu sehen haben. Die Bedeutung von Wilhelms Uebergang zu den Gegnern Heinrichs II., die aus dem Anfang des II. Briefes hervorzugehen scheint, wird dadurch noch erhöht, wenn alle übrigen Aledramiden auf der kaiserlichen Seite standen. 5) 'Vulpes rufa cum omnibus vulpeculis suis'. Diese Bezeichnung dürfte Ubert von seiner, durch St. 1633 der Kirche von Pavia gegebenen Besitzung Vulparia erhalten haben. Auch dadurch wird die Identität mit dem 'Ubertus filius Ildiprandi' in St. 1633 und der Excommunication gesichert. 6) Da das Concept des IV. Briefes in Cod. CII mit den Worten beginnt: *'cum illis* obsedimus', kann es nicht den Anfang des Briefes darstellen, den Leo an anderer Stelle schon aufgezeichnet haben musste.

Bischöfe, die Markgrafen Otbert I. und Anselm II., zu denen sich auch Bonifaz von Canossa gesellte, endlich Albert[1] — der, zweimal an erster Stelle genannt, gewiss keine ganz unbedeutende Persönlichkeit gewesen ist — sich an der Belagerung der Burg betheiligten, gelang es nicht, sie einzunehmen. Die Gründe dafür scheinen in einer nicht entzifferten Stelle dargelegt zu werden; nur von der einen Schwierigkeit können wir Kenntnis nehmen, dass die Mannen wegen der Weinlese den Krieg nicht wollten und fortgesetzt mit der Rückkehr in ihre Heimath drohten. Inzwischen verwüstete Wilhelm wieder das Gebiet von Vercelli, während Manfred und sein Bruder, der Bischof Adelrich von Asti[2], mit den beiden Uberts und den Söhnen Arduins Ivrea durchzogen, bis sie ihre Schaaren vereinigten, um gemeinsam zum Entsatze Orba's anzurücken. Allein sie mochten nicht recht auf das Waffenglück vertrauen, jedenfalls dem Kampfe den friedlichen Ausgleich mit dem Kaiser vorziehen. Nur dadurch ist es zu erklären, dass Olderich Manfred heimlich eine Zusammenkunft mit Leo, Albert, Bonifaz und den Bischöfen erbat und darin versprach, dass Wilhelm Orba niederbrennen werde, wenn den Seinen freier Abzug aus der Burg gewährt würde. Da keine Aussicht auf die Einnahme des Kastells vorhanden war, gingen Leo und die Uebrigen auf den Vorschlag ein und zogen ab, so dass Wilhelm sich mit seinen Mannen vereinigen konnte. Dem Versprechen gemäss ward Orba in Brand gesteckt.

Obwohl es danach noch einmal, wenn nicht zum Kampfe, so doch zu Plünderungen gekommen zu sein scheint[3], liess doch Manfreds Verhalten keinen Zweifel darüber, dass auch auf seiner Seite der Frieden gewünscht wurde. In der That suchte er selbst mit seinem Bruder Adelrich die Gnade des Kaisers nach; bei den Verhandlungen mit ihnen scheint Leo die Berücksichtigung eines von ihm ausgesprochenen Wunsches in Betreff des Susathales zu erbitten. Wir werden annehmen dürfen, dass auch Wilhelm und Ubert nicht allein den Krieg fortführen wollten[4]. Erst jetzt wird Ubert nach dieser Niederlage

1) Dass Albert kein Bischof ist, erweist die Stelle S. 22 Z. 20. Sollte man auch hier an einen Otbertiner, etwa an Adalbert VI. denken? Grade die Briefe zeigen ja, wie die Familien keineswegs geschlossen auf dieser oder jener Seite standen. 2) Auf ihn sei besonders aufmerksam gemacht, da er bisher den Anhängern Heinrichs II. zugezählt wurde. 3) 'Sevierunt vestri hostes' (oben S. 22 Z. 31). 4) Vielleicht auf Wilhelm werden sich die Worte S. 23 Z. 3 ff. beziehen, der die Vermittlung

zum Frieden geneigt sein und deshalb seinen Sohn als Geisel nach Deutschland schicken wollen. Der Kaiser, so schreibt Leo diesem, möge ihn würdig aufnehmen und dem Bischof von Würzburg übergeben; Gnade aber solle er nicht eher walten lassen, als bis für die Verwüstung des Bisthums Vercelli und für die Anschläge gegen das Leben des Bischofs Genugthuung geleistet sei. 'Jetzt werde ich sehen, wie hoch im Werthe Leo bei Euch steht. Alle meine Feinde haben mich verlacht und verspottet, weil Ihr mir die Urkunde über einige Freie, die in Santhià gegen mich waren, nicht ausgefertigt habt. Ihr wollt nicht, was das Gesetz will und befiehlt. Kaiser und Könige mögen der Unterworfenen schonen, auch Gott! ich aber handle nach dem Worte: wahret selbst eure Güter[1]!'

Wie daher die Briefe mit der Mittheilung der Gefahren beginnen, die nach Arduins Tode die Anhänger des Kaisers in Oberitalien bedrohten, und uns dann einen Theil der dortigen Kämpfe schildern, so brechen sie in dem Augenblicke ab, wo wir die Wiederkehr friedlicher und geordneter Zustände vermuthen dürfen. Sicherlich ist es characteristisch für die Dürftigkeit unserer Ueberlieferung, dass in keiner einzigen Quelle von allen diesen, zum Theil nicht unbedeutenden Ereignissen uns auch nur ein Wörtchen berichtet wird. Thietmar, der unmittelbar gleichzeitige Chronist, erzählt nichts davon; und wenn gar nicht zu zweifeln ist, dass er mindestens zum Theil Kenntnis von ihnen gehabt hat, so erweist sein Schweigen am besten, wie vollkommen gleichgiltig ihm das ist, was jenseits der Berge geschieht. So bieten die Briefe einen traurigen Beleg dafür, wie wenig wir von den Ereignissen und Menschen jener Zeit wissen können; und wo uns wie hier ein-

---

Leo's und seiner Verwandten beim Kaiser nachgesucht haben mag. Ubert hatte, wie wir wissen, andere Beziehungen und Fürsprecher bei Heinrich II. 1) Ueber diese letzten Worte, deren Erklärung ich der Güte des Herrn Prof. Henning verdanke, vgl. die unten folgende Beilage VI. — Es schliesst sich daran der nicht recht verständliche Satz: 'Wenn nicht mit Blei, so wenigstens mit Gold besiegelt, sendet mir die Urkunde (?) durch meinen Mann'. Falls nicht etwa einfach umzustellen ist: wenn nicht mit Gold, so wenigstens mit Blei ('sin auro, saltem plumbo sigillatum'), — so könnte man die Stelle vielleicht deuten: 'wenn Ihr mir auch jetzt die Urkunde nicht durch Euer Siegel ('plumbo') vollziehen wollt, so gebt mir durch andere Geschenke ('auro') reichlichen Ersatz'. Doch liegt vielleicht hier ein Scherzwort Leo's vor. Die Urkunde, von der Leo hier spricht, ist jedenfalls St. 1634, zu welcher der Entwurf auf derselben Seite wie diese Briefe von Leo niedergeschrieben ist, vgl. unten S. 59.

mal der Zufall eingehende Nachrichten übermittelt hat, bereitet ihre Verwerthung noch dadurch Schwierigkeiten, dass wir sie, wenn überhaupt, nur mit Mühe einem Zeitraume mit voller Sicherheit zuweisen können.

Als Grenzen, innerhalb deren der erste Brief geschrieben sein muss, hat Dümmler[1] den Todestag Arduins, den 15. December 1015, und denjenigen Arnulfs von Mailand, den 25. Februar 1018, bezeichnet. Sie könnten für den zweiten und dritten Brief bis zum 14. November 1018, an dem Heinrich von Würzburg starb[2], ausgedehnt werden; der letzte endlich enthält keine, ein bestimmtes Datum bedingende Angabe. Mit Rücksicht darauf aber, dass der erste Brief geraume Zeit vor Ostern abgesandt ist[3], während der letzte von Vorgängen zur Zeit der Weinlese berichtet, wird man kein Bedenken tragen, die in enger Beziehung zu einander stehenden Briefe einer und derselben Zeit zuzuschreiben, so dass es sich nur darum handelt, ob unsere anderweiten Nachrichten eine nähere Festsetzung innerhalb der Jahre 1016, 1017 oder 1018 ermöglichen.

Bei Thietmar[4] stossen wir auf die kurze Aufzeichnung, dass der im J. 1014 gefangene Markgraf Ecelin (Adalbert) am 25. Januar 1018 freigelassen wurde; seine Befreiung wird sicherlich eher zu einer Zeit erfolgt sein, wo in Oberitalien völlige Ruhe herrschte und von einer aufständischen Bewegung nichts zu fürchten war[5], als in dem Augenblicke, wo Heinrich II. die ersten Mittheilungen über drohende Stürme aus Italien erhalten haben musste, wenn die Briefe aus dem J. 1018 herrühren würden. Dies darf indessen für ausgeschlossen gelten, nachdem Bresslau's[6] Vorschlag, die Excommunication des vielgenannten Grafen Ubert auf das Frühjahr 1019 anzusetzen, allgemeine Zustimmung gefunden hat. Denn da es in diesem — gleichfalls auf dem letzten Blatte eines Vercelleser Codex (N. XXXVIII) von Leo's Hand entworfenen — Schriftstück[7] heisst: 'Me minimus . . . . Ubertum Rufum . . . . Eusebianam ecclesiam

1) Forschungen z. Deutsch. Gesch. VIII, 390 ff. 2) Vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. II, 187 N. 3. 3) Leo schlägt zunächst eine Zusammenkunft zu Basel vor, und wenn diese nicht zu Stande komme, eine Begegnung am Osterfeste. Es muss also vor Ostern mindestens für drei Reisen an den Kaiserhof Zeit sein: eine doppelte für Leo's Boten zum Kaiser und zurück nach Vercelli, endlich für die Reise Leo's selbst. 4) VIII, 1 (VIII, 1). 5) Ebenso argumentiert Schnürer a. a. O. S. 17. 6) Jahrb. Heinrichs II. III, 371. 7) Veröffentlicht von Dümmler in Forschungen z. Deutsch. Gesch. XIII, 601 f. S. unten Beilage I.

ante annos plures devastasse'[1], so müssen die Feindseligkeiten Uberts gegen Vercelli, die wir besonders aus dem ersten und dritten Briefe kennen lernen, mindestens um zwei Jahre zurückliegen, sogar eher in das Jahr 1016 wie 1017 fallen, zwischen denen allein uns die Wahl bleibt.

Wirklich fehlt es auch nicht an anderen, gegen das J. 1017 ins Gewicht fallenden Momenten. Wenn der Bischof Heinrich von Parma am 11. Juli 1017 zu Leitzkau (Prov. Sachsen) am kaiserlichen Hoflager weilte[2], so könnte er zwar darum doch schon wieder im Anfang September an der Belagerung von Orba theilgenommen haben, aber wenig wahrscheinlich ist, dass er in so bewegter Zeit, wie die Briefe sie schildern, Italien für mindestens drei Monate verlassen hätte. Ferner wäre in einer Urkunde über einen Tausch zu Gunsten des Bischofs von Asti, die zu Asti am 11. März 1017 ausgestellt ist[3], die Rechnung nach Jahren Kaiser Heinrichs recht auffallend, da Bischof Adelrich mit seinem Bruder sich den Gegnern des Kaisers angeschlossen hatte, die seit Anfang des Jahres über die Wahl eines Gegenkönigs an Arduins Stelle verhandelt hätten. Während daher die Briefe nicht aus dem Jahre 1018 stammen können und gegen ihre Einreihung zu 1017 Bedenken vorliegen, sprechen manche allgemeinere Erwägungen dafür, dass sie uns über das Jahr 1016 unterrichten. Denn von vornherein sind der Vergleich zwischen den Zuständen vor und nach Arduins Tode, der das erste Schreiben durchzieht, und die Erinnerung an den König im letzten um so begreiflicher, je näher sie dessen Ende stehen. Auch liessen die Gegner Heinrichs schwerlich ein volles Jahr vergehen, ehe sie die Wahl eines neuen Königs ins Auge fassten; vielmehr ist ein solcher Plan, wenn er überhaupt, wie es geschehen ist, auftauchen konnte, sicherlich früher, gleich nach Arduins Tode, wenn nicht schon nach seinem Eintritt ins Kloster, erwogen worden. Und sollte Leo dann erst Ende 1016 oder Anfang 1017 zum ersten Male dem Kaiser darüber berichtet, ja sichtlich in einer Form geschrieben haben, als ob dieser auch von anderer Seite noch nichts über die etwa ein Jahr zurückliegenden Ereignisse habe erfahren können?

Unter diesen Umständen ist der Versuch gerechtfertigt, die Briefe und die durch sie gemeldeten That-

1) Diese Worte scheint Schnürer a. a. O. 18 misverstanden zu haben, da er schreibt: 'trotzdem die Verwüstungen Uberts, wie er (Leo) selbst sagt, schon mehrere Jahre dauerten'. 2) Er ist unter den Intervenienten für das Bisthum Paderborn in St. 1688. 3) Mon. hist. patriae. Chartae I, 411 n. 242.

sachen dem Zusammenhange des Geschehens im Jahre 1016 einzuordnen. Allerdings beschränkt sich unsere bisherige Kenntnis von den Ereignissen dieses Jahres im wesentlichen auf das Ende Mai getroffene Strassburger Abkommen mit König Rudolf von Burgund und den sich daran anschliessenden Zug gegen Otto Wilhelm, den Sohn des Königs Adalbert von Italien, den reichbegüterten, mächtigen Grafen von Burgund[1]; auf beide aber fällt neues Licht durch unsere Schreiben, welche die Berichte Thietmars und Alperts mannigfach ergänzen. Alpert[2] nämlich erzählt, dass Rudolf die Unterstützung des Kaisers gegen die eigenen Vasallen, die ihn zu vertreiben drohten, in Anspruch nehmen und seine Hülfe nachsuchen musste; nach Thietmar[3] dagegen ist es Heinrich II., welcher den burgundischen König auf Ostern 1016 nach Bamberg zu sich berief und damit ein Vorgehen einschlug, für welches uns bisher durchaus eine zureichende Begründung fehlte. Hier greift der erste unserer Briefe ein, durch den der Kaiser Ende Januar oder Anfang Februar[4] 1016 von den Gerüchten der Verbindung König Rudolfs mit den oberitalienischen Grossen erfahren haben wird. Denn sollte diese Nachricht nicht in einem ursächlichen Zusammenhange mit der an Rudolf ergangenen Ladung nach Bamberg stehen[5]? Der schwache, unfähige König selbst wird zu dem ihm angetragenen Zuge nach Italien wenig geneigt gewesen sein, die burgundischen Grossen aber mochten unter Führung des durch Geburt und Besitz den Lombarden nahestehenden Otto Wilhelm sich schon deswegen ihm anschliessen, um der Herrschaft der Deutschen zu entgehen. Der Kaiser seinerseits konnte nicht wirkungsvoller die italienischen Wünsche nach einem Bunde mit Burgund durchkreuzen als durch die offenkundige Erneuerung des Vertrages, welcher ihm in diesem Reiche die Erbfolge sicherte. Hat ihn daher politische Nothwendigkeit veranlasst, König Rudolf zu sich zu berufen, wie Thietmar be-

1) Vgl. für diese Ereignisse auch Blümcke, Burgund unter Rudolf III.; Wagner, Das Geschlecht der Grafen von Burgund; sowie die entsprechenden Abschnitte bei Bresslau, Jahrb. Konrads II. und Pfister, Études sur le règne de Robert le Pieux. 2) De diversitate temporum II, 14 (Mon. Germ. SS. IV, 716). 3) VIII, 27 (VII, 20): 'Et quia Rothulfus, Burgundiorum rex, avunculus eius, sicut vocatus erat, huc venire non potuit . . .' 4) Vgl. oben S. 34 N. 3, wodurch die späteste Grenze gewonnen wird. Als 'terminus post quem' ist nicht Arduins Todestag anzusehen, vielmehr muss noch einige Zeit dazwischen liegen. 5) Zu beachten ist aber auch, dass hier wohl die Vorgänge im Herzogthum Burgund mit hineinspielen. Vgl. Pfister 365 ff.

richtet, so wird der Gegensatz zwischen Rudolf und seinen Vasallen, den Alpert betont, den König gezwungen haben, der Aufforderung Heinrichs II. Folge zu leisten. Für beides lagen die Ursachen in der Gestaltung, welche die Dinge in Oberitalien angenommen hatten, — wenn der erste von Leo's Briefen im Anfang des Jahres 1016 geschrieben ist.

Ganz so unthätig, wie es nach dem zweiten Schreiben erscheinen könnte, hätte der Kaiser dann nicht dem Treiben seiner Feinde zugesehen, sondern ihnen wenigstens in einer Richtung durch entsprechende Massregeln entgegengearbeitet. Wie Leo schon vorausgesehen, kam Heinrich II. nicht nach Basel; doch auch der Bischof wurde wohl durch das Fortschreiten der Empörung verhindert, seiner Absicht gemäss sich zu Ostern nach Deutschland zu begeben, und musste sich begnügen, neue dringende Botschaft an den Kaiser zu senden. Wohl im April mag sein zweiter Brief nach Bamberg gebracht worden sein, wenigstens sind damals Boten aus Italien dorthin gekommen, unter ihnen der italienische Kanzler Heinrich, Bischof von Parma[1]. Dieser hatte, vielleicht gleichzeitig mit dem Bischof von Como, nach dem Anfang October 1015 den Hof und Deutschland verlassen, wohl weil damals schon seine Anwesenheit in Italien zur Stärkung der Treugesinnten erwünscht war; jetzt kehrte er zurück, um die Kanzlerwürde niederzulegen. Zum letzten Male begegnet er uns im April 1016 zu Bamberg als Recognoscent in der Urkunde für die Gräfin Richilde, die Gattin des Markgrafen Bonifaz von Canossa, zu deren Gunsten er auch selbst interveniert[2]. Die drohenden Kämpfe in Italien geben dieser Belohnung des canusinischen Hauses besondere Bedeutung, treffen wir doch grade Bonifaz im Herbst unter den Belagerern von Orba; sie liefern aber auch eine bisher unbekannte, beachtenswerthe Begründung für den Wechsel im italienischen Kanzleramte: Heinrich von Parma musste mit den übrigen Anhängern des Kaisers für die gefährdete deutsche Sache in Oberitalien thätig sein[3].

---

1) Da Heinrich von Leo im ersten Briefe unter denen genannt wird, denen Erzbischof Arnulf von Mailand seine Treue zum Kaiser versicherte, muss er zwischen dem 4. October 1015 (St. 1655—57) und Anfang Januar 1016 nach Oberitalien gekommen sein, wenn unsere Datierung richtig ist. Andererseits zeigt St. 1669 ihn im April zu Bamberg wiederum am Hofe; dasselbe D. erweist auch, dass man sich dort mit italienischen Angelegenheiten beschäftigte. 2) St. 1669. Die Bedenken gegen seine Einreihung, die auf Stumpf 1665 und dessen Recognition beruhen, werden unten S. 41 gehoben. 3) Heinrich's Erhebung zum Bischof bildet für sich noch keinen Grund für den Kanzlerwechsel, der

Kaum verständlich ist es, dass Heinrich II., trotzdem die Berichte von dort immer trüber klangen, dennoch auch in dieser Zeit noch nicht in entschiedener Weise eingriff; vielmehr hat er noch im Frühjahr mit Leo's verhasstem Gegner Ubert in Verhandlungen gestanden, die mindestens seit dem Herbst 1015 angeknüpft und durch Heribert von Köln und Heinrich von Würzburg vermittelt wurden. Dem Einflusse dieser beiden Kirchenfürsten schrieb Leo die verheissungsvollen, Besitz und kaiserliche Gnade versprechenden Botschaften an Ubert zu, welche den Grafen zum kriegerischen Vorgehen bestimmten. Nicht mit Recht ist deswegen von ihnen als den 'verrätherischen Prälaten' gesprochen worden[1]; hier ist so wenig ein 'Verrath' im Spiele, dass sich uns vielmehr eine nach ihren Ursachen und Zielen allerdings noch nicht erkennbare Politik enthüllt, deren Vertreter die bischöflichen Brüder Heribert und Heinrich waren und für die während einer gewissen Zeit der Kaiser selbst gewonnen gewesen ist. Es wird hier nicht nur die eigenartige Verbindung deutscher Bischöfe mit aufrührerischen italienischen Grossen gegen die Vertheidiger des Kaisers — so erscheint es wenigstens — aufgedeckt, sondern es tritt auch ein merkwürdiger Wechsel in den deutschen politischen Verhältnissen hervor, indem diejenigen beiden Männer in einem bestimmten Zeitraum einen hervorragenden Einfluss ausgeübt haben müssen, die wir sonst in einem gewissen Gegensatz zu Heinrich II. zu sehen gewohnt sind[2]. Auch in diesem Falle wieder erblicken wir in den Urkunden das Spiegelbild der politischen Verhältnisse: in den ersten Jahren Heinrichs II. finden wir den Erzbischof von Köln niemals als Intervenienten, von October 1007 bis October 1015 wird er nur viermal[3] und von März 1017 bis zu seinem Tode am 16. März 1021 gar nur einmal[4] als solcher genannt; in der Zeit aber von November 1015 bis zum Februar 1017 interveniert er in sechs Urkunden[5], von denen vier auf die Zeit bis

dann schon vor October 1015 (St. 1655—1657) hätte erfolgen müssen. Vgl. auch Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 331. — Die Unterschrift unter Jaffé-Löwenfeld Reg. 4007 ist für den Zeitpunkt, wann Heinrich Bischof wurde, nicht ohne weiteres zu verwerthen. Sackur, Die Cluniacenser II, 14 löst nur die Schwierigkeit in Bezug auf Lambert von Langres, ohne die übrig bleibenden zu berücksichtigen. 1) Löwenfeld 41. 2) Vgl. u. a. Giesebrecht II⁵, 91. 3) St. 1455. 1508. 1522. 1582ª. St. 1590 bedarf besonderer Untersuchung. — Ausserdem unterschreibt er die Synode von Frankfurt 1. November 1007. 4) St. 1732. 5) St. 1658. 1661. 1662. 1667. 1679. 1611. Ueber die in den Februar 1017 gehörende Datierung des letzten D. vgl. meine Bemerkung im N. A. XX, 675 u. 269.

zum April 1016 entfallen. Dazu kommt angemessen der Aufenthalt des Kaisers zu Würzburg am Palmsonntag 1016[1], und im April 1016 zu Bamberg die Intervention des Bischofs Heinrich für das Kloster Amorbach[2], um den Eindruck hervorzurufen, dass in den ersten Monaten des Jahres 1016 beide Brüder sich am Hofe besonderer Gunst erfreuten; eben damals würden sie nach unserer Datierung der Briefe bei Heinrich II. für Ubert erfolgreich gewirkt haben. Ausdrücklich ist in diesem Zusammenhange zu betonen, dass aus keinem andern Jahre uns Belege für eine ähnlich einflussreiche Stellung beider Bischöfe zu Gebote stehen; wenn wir es also nicht als einen seltsamen Zufall hinnehmen wollen, dass Leo's Briefe denjenigen Persönlichkeiten massgebende Bedeutung beimessen, welche den Urkunden zufolge sie im Jahre 1016 und nur in diesem besessen haben, so zwingt uns dieses Zusammentreffen zu dem Schlusse, dass die Schreiben nur in dem Jahre 1016 entstanden sein können[3].

Wir dürfen danach annehmen, dass im April 1016 zu Bamberg Heriberts und Heinrichs Thätigkeit ihren Höhepunkt erreichte; von dort werden Uberts Boten zu ihrem Herrn zurückgekehrt sein. Ihre Nachrichten verlockten ihn wohl ungefähr Anfang Juni zu dem Kampfe, welcher den kaiserlichen Waffen zu einem ersten, nicht unbeträchtlichen Erfolge verhalf. Heinrich II. selbst begab sich von Bamberg aus an den Oberrhein[4], da König Rudolf sein Ausbleiben in Bamberg entschuldigt und um eine Zusammenkunft zu Strassburg gebeten hatte, wo etwa Ende Mai die alten Verträge bestätigt wurden[5]. Die erneute

Zu beachten ist auch die Nachgiebigkeit des Kaisers gegenüber Heribert im Herbst 1016 (Thietmar VIII, 49 [VII, 34]). 1) Thietmar VIII, 27 (VII, 20). 2) St. 1666. Die seltenen Interventionen des Bischofs Heinrich und die Urkunden für ihn gestatten im übrigen keine derartigen Schlüsse wie für Heribert. 3) An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass erst am 30. November 1018 Leo's erste Ladung gegen Ubert in dem Bannverfahren ergeht. Am 14. November 1018 war Bischof Heinrich von Würzburg gestorben. Sollte dieser andauernd für Ubert eingetreten sein? 4) Am 17. und 18. Mai urkundet der Kaiser zu Mörfelden St. 1670. 1671. 5) Wagner's, wie mir scheint, nicht genügend beachtete Interpretation (S. 32 N. 3) von Thietmar VIII, 27. 29 (VII, 20) halte ich für durchaus annehmbar. Danach enthält der Satz: 'Omnem namque — firmam' etc. den Inhalt des alten Abkommens von 1006, das nach c. 29 ('firmata iterum antiqua tradicione') in Strassburg nur erneuert wird. Die Auslegung von Waitz (Forschungen z. Deutsch. Gesch. XIII, 492 ff.) bleibt dabei durchaus zu Recht bestehen. — Thietmar schiebt nach seiner Art hinter 'post mortem suam sancierat' ein, was er über Burgund weiss. Man lasse nur nicht mit Kurze (p. 210) vor 'Episcopatum in hac regione'

Zusicherung, dass ohne des Kaisers Rath nichts in wichtigen Angelegenheiten des burgundischen Königreiches geschehen solle, erhält einen sehr realen Gehalt, wenn etwa die Verhandlungen, die zwischen Burgund und den oberitalienischen Rebellen gespielt hatten, den Anstoss dazu gegeben haben.

Ueber die nächsten Monate sind wir besonders schlecht unterrichtet. Mit einem kleinen Heere brach der Kaiser von Strassburg in der Richtung nach Basel auf, zog aber, da Otto Wilhelm ihm in befestigten Plätzen Widerstand leistete und seinen Eintritt in das burgundische Reich verhinderte, Verstärkungen an sich und verwüstete das offene Land, ohne seinen Gegnern irgend besonderen Schaden zufügen zu können. Was Heinrich II. auf diesem Zuge beabsichtigte, erfahren wir nicht; die einzige Ergänzung zu Thietmars[1] Bericht liefern einige Urkunden, denen zufolge der Kaiser am 21. Juni zu Kembs, am 29. August zu Damerkirch, endlich am 29. September wieder zu Erstein gewesen ist[2], so dass er sich nahezu vier Monate in den südwestlichen Gegenden des Reiches aufgehalten hat. Während der ganzen Zeit also, welche durch die Kämpfe in Oberitalien ausgefüllt wird, ist er ihrem Schauplatze so nahe wie möglich geblieben. Und wenn der Widerstand Otto Wilhelms gegen Heinrich II. ziemlich genau mit dem Beginn der Kämpfe in der Lombardei zusammenfällt, so können wir um so eher irgend welche Verbindung zwischen den beiden, gegen die deutsche Herrschaft gerichteten Bestrebungen in Oberitalien und in Burgund muthmassen, als wir ja von dem Versuche, dieselbe herzustellen, aus Leo's erstem Briefe Kenntnis erhalten.

Noch ein anderes lässt sich vielleicht dafür anführen, dass für Heinrichs langes Verweilen an den Grenzen Burgunds die italienischen Angelegenheiten nicht ohne Belang gewesen sind. In der am 21. Juni zu Kembs dem burgundischen Kloster Lure (Lüders) ertheilten Urkunde[3] begegnet uns nämlich als Recognoscent der Nachfolger

---

ein neues Capitel beginnen; dann hat es gar keine Schwierigkeiten mehr, mit Wagner 48 ff. Thietmar's Erzählung von der Vertreibung des Bischofs auf Bertald v. Besançon zu beziehen. Auch die Bedenken Bresslau's, Jahrb. Konrads II. II, 42 N. 4 wären dann ohne weiteres behoben. 1) VIII, 29 (VII, 20). Alpert ist hier nicht zu verwerthen. 2) St. 1673—1676. Ueber die Einreihung von Stumpf Reg. 1676—1679 zu diesem Jahre vgl. Jahrb. Heinrichs II. III, 39 N. 2. Gegen Giesebrecht II[5], 617 ist daran festzuhalten. 3) St. 1673.

Heinrichs von Parma, der italienische Kanzler Pilgrim. Allerdings wird dieser schon in der vom 15. April 1016 datierten Urkunde für das Kloster Schuttern in der Ortenau als Recognoscent genannt[1]; dieselbe ist aber nur die Erneuerung und Erweiterung eines noch ungedruckten, zu Bamberg im April 1016 dem Kloster gegebenen, von dem deutschen Kanzler Gunther recognoscierten Diploms Heinrichs II. Da nun in St. 1665 nicht nur die Recognition mit dem D. für Lure übereinstimmt, sondern dies auch für Theile des Contextes benutzt ist, so kann jenes D., wie immer das darin gegebene, in der ungedruckten Urkunde fehlende Tagesdatum zu erklären sein mag, jedenfalls erst zu gleicher Zeit mit dem D. für Lure vollendet worden sein. Beide sind von Pilgrim in Vertretung Eberhards, des italienischen Erzkanzlers und Bischofs von Bamberg, recognosciert. Man hat dies in dem Diplom für das burgundische Kloster damit erklärt, dass die Urkunden für burgundische Empfänger, solange keine eigene Kanzleiabtheilung für sie bestand, willkürlich bald in der deutschen, bald in der italienischen Kanzlei ausgestellt worden seien[2]; dann würde die Recognition der italienischen Kanzlei in die Urkunde für Schuttern nur durch ein Versehen des Schreibers übernommen worden sein. Allein wäre schon dies auffallend, weil auch die durch St. 1665 erneuerte ungedruckte Urkunde für Schuttern, welche für einen Theil des Textes herangezogen ist, mit der Recognition des deutschen Kanzlers damals zur Hand war, so ist doch andererseits auch keineswegs die Voraussetzung erwiesen, dass im 11. Jahrhundert Diplome für Burgund von der italienischen Kanzlei in Deutschland hergestellt worden sind, da die beiden einzigen in Frage kommenden, vom italienischen Kanzler recognoscierten Urkunden Konrads II.[3] für Peterlingen und den Erzbischof von Vienne in Italien gegeben worden und deshalb nicht beweiskräftig sind. Die Frage muss daher aufgeworfen werden, ob nicht etwa in den beiden gleichzeitig vollendeten Urkunden für Lure und Schuttern besondere Umstände die Recognition durch den italienischen Kanzler veranlasst haben. Die Abwesenheit des deutschen Kanzlers würde einen hinreichenden Grund dafür bieten, denn wenn es auch nicht an Beispielen aus

1) St. 1665, jedoch nur in dem Drucke bei Würdtwein, Nova subsidia VI, 173 n. 82. Ueber die Entstehungsverhältnisse dieses D. wird im Zusammenhang mit den andern Urkunden für Schuttern zu handeln sein. 2) Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 322. 340. 3) St. 1941. 2107.

dem 10. Jahrhundert fehlt, dass trotz der Abwesenheit des Kanzlers in seinem Namen recognosciert worden ist[1], so sind sie doch selten, und für die Zeit Heinrichs II. scheint kein einziger sicherer Fall belegbar zu sein. Die Annahme der Vertretung des einen Kanzlers durch den andern möchte wohl geeignet sein, eine Reihe auffälliger Recognitionen jener Zeiten zu erklären[2]. Im Jahre 1016 nun ging der Kaiser von Bamberg aus, wie wir sahen, nach Strassburg und von dort brach er zu dem Kriegszuge nach Burgund auf; seine Gemahlin aber war inzwischen im Osten des Reiches beschäftigt[3]. Sollte nicht etwa der deutsche Kanzler Gunther sie bei der ausschliesslich Deutschland angehenden Rüstung gegen Boleslav von Polen unterstützt haben und bei ihr zurückgeblieben sein, während den Kaiser der italienische Kanzler begleitete, weil die italienischen Ereignisse damals besondere Aufmerksamkeit erheischten und weil die Nachrichten, die aus der Lombardei erwartet wurden, schleunige Erledigung erforderten? Als dann die Aebte von Lure und Schuttern an den in der Nähe weilenden Hof eilten, um Gunstbezeugungen Heinrichs für ihre Klöster zu erbitten, da ward mit der Recognition der erwirkten Urkunden, damit ihre Aushändigung keine Verzögerung erleide, der allein anwesende italienische Kanzler betraut[4]. Diese Erklärung würde sich sehr wohl in den Rahmen einfügen, den die Verwerthung von Leo's Briefen für die Vorgänge des Jahres 1016 geliefert hat.

Erst am 29. August scheint der deutsche Kanzler zu Damerkirch wieder am Hofe Heinrichs gewesen zu sein[5], mit dem er dann noch etwa einen Monat in jenen Gegenden verweilte. Gewiss ist es nicht Zufall, dass sich der Kaiser erst gerade in dem Augenblicke anderen, von der Lombardei entfernteren Theilen des Reiches zuwandte, als nach der Belagerung von Orba zur Zeit der Weinlese ein Ende der Kämpfe in Oberitalien zu erhoffen war und als die Aussicht auf Wiederherstellung des Friedens dort aufstieg. Höchst wahrscheinlich ist Kanzler Pilgrim damals nicht mit dem Kaiser an den Niederrhein gezogen, sondern er wird noch im Herbste 1016 abgesandt worden sein, um

1) Vgl. Mon. Germ. DD. I, 84 und unten im vierten Abschnitt. 2) Vgl. Stumpf, Die Wirzburger Immunität-Urkunden I, 41 N. 74. 3) Thietmar VIII, 29 (VII, 21). 4) Man mag an dieser Recognition für Schuttern um so weniger Anstoss genommen haben, als das Kloster dem Bisthum Bamberg gehörte, dessen Bischof Eberhard zugleich italienischer Erzkanzler war. 5) St. 1674. 1675.

die begonnenen Verhandlungen in Italien zu leiten und zu beendigen[1].

Im Januar 1017, so berichtet Thietmar, kamen nach der Kaiserpfalz zu Allstedt Gesandte aus Italien, 'um Glückwünsche darzubringen'[2]. Wie unverständlich ist das, wenn diese Boten — so hat man vermuthet[3] — mit dem ersten Briefe Leo's von Vercelli eintrafen und von den drohenden Gefahren die erste Meldung brachten! Wie bedeutungsvoll aber werden die wenigen, bisher unbeachtet gebliebenen Worte, wenn wir sie mit dem Schlusse von Leo's letztem Schreiben verknüpfen, wenn wir aussprechen dürfen, dass die im Herbste durch Pilgrim aufgenommenen Unterhandlungen jetzt zum glücklichen Abschlusse gebracht worden sind, und der Sieg des Kaisers besiegelt, seine allgemeine Anerkennung in Obertalien, die er seit seiner Thronbesteigung noch nicht zu erringen vermocht hatte, jetzt endlich gesichert ist!

Nach seiner erfolgreichen Thätigkeit in der Lombardei warteten andere Aufgaben Pilgrims: schon am 15. Februar 1017 ist er in Ravenna beschäftigt; später treffen wir ihn in der Gegend von Rom[4].

Für denjenigen, der dieser Darlegung gefolgt ist, wird es nicht noch des Nachweises bedürfen, dass die Briefe Leo's nicht zu dem andern, einzig in Betracht kommenden Jahre 1017 eingereiht werden können. Der positive Beweis, dass sie im Jahre 1016 geschrieben sind, ist ja nicht

---

1) Ich weiche hier von allen früheren Darstellungen ab, da bisher stets die Sendung Pilgrims erst als eine Folge der Jan. 1017 zu Allstedt erschienenen italienischen Gesandtschaft angesehen worden ist. Man musste beide in dieser Weise verbinden, da man keine anderen Nachrichten hatte. Die hier vorgetragene Auffassung rechtfertigt sich aber, meine ich, von selbst. Erst bei dieser Anordnung gewinnt Pilgrim's Aufenthalt in Oberitalien seine Bedeutung. Wie könnte Pilgrim auch, wenn er der lombardischen Wirren wegen dorthin Mitte Januar geschickt wurde, sich schon Mitte Februar mit andern Angelegenheiten beschäftigen? — Die Darstellung Schnürer's (S. 14) ist danach natürlich zu modificieren. 2) Thietmar VIII, 50 (VII, 35): 'Nuntii de Italia huc venientes gratulabundi ad sua redeunt'. — Weshalb schon damals mit ihnen Heinrich von Parma nach Deutschland gekommen sein soll (Schnürer 11 N. 3), der erst im Juli zu Leitzkau nachweisbar ist (St. 1688), weiss ich nicht. Die Schnürer vielleicht beeinflussende Anm. von Bresslau in Jahrb. Heinrichs II. III, 136 N. 4, wo der Allstedter Tag in den Herbst gesetzt wird, hat, wie Schnürer selbst bemerkt, Bresslau a. a. O. 371 schon berichtigt. 3) Dies war die bisherige ziemlich allgemeine Annahme, vgl. zuletzt Schnürer 100. 4) Vgl. Schnürer 14 ff.

zu erbringen; aber die Fülle der — jede für sich vielleicht unbedeutenden, erst in ihrem Zusammenhange werthvollen — Beziehungen zu den spärlichen anderen Nachrichten stellt das Ergebnis sicher. Gar manche von diesen erkennen wir nach ihrer Bedeutung erst in dem Lichte, das von den Schreiben auf sie fällt. Andererseits aber erhalten auch die Briefe erst ihren rechten, über das Lokalgeschichtliche hinausgehenden Werth, wenn wir sie als Quellen für die Geschichte des Jahres 1016 betrachten dürfen. Denn nur dann zeigen sie uns den Zusammenhang zwischen den Vorgängen in Burgund und Italien, und nur in diesem Jahre bestätigen die Urkunden den Einfluss Heriberts und Heinrichs von Würzburg auf die Politik Kaiser Heinrichs II.

So ist die Gabe, die wir dem Bischof von Vercelli verdanken, selbst in dem trümmerhaften Zustande, in dem sie übermittelt werden musste, nicht ohne Bedeutung. Allein indem wir uns noch der Nachrichten freuen, die sie uns bringt, beschäftigen uns schon die Räthsel, die sie uns aufgiebt. Wissen wir doch nicht einmal, wer jener Graf Ubert ist, der in den Briefen eine so grosse Rolle spielt[1]! Wohl hören wir ferner von einer neuen Wahl nach Arduins Tod, verborgen aber bleibt uns, wer die Königskrone Italiens tragen sollte, und nichts erfahren wir davon, was diesen Plan schliesslich nicht zur Ausführung kommen liess. Auch erhalten wir Einblick in die Gegensätze, welche eine Spaltung selbst in die Familien der grossen Geschlechter hineintrugen, so dass man nicht schlechthin

---

1) Diese Persönlichkeit festzustellen wird Aufgabe der italienischen Gelehrten sein, denen die Durchsicht der oberitalienischen Archive für die Genealogie der lombardischen Geschlechter möglich sein wird. Die dankenswerthen Arbeiten von Carutti (s. oben S. 28. N. 3) und Gerbaix Sonnaz, Studi storici sul Contado di Savoia lassen selbst über Arduins Geschlecht noch erhebliche Zweifel. Die Arbeit von A. Rusconi, I conti di Pombia e di Biandrate, ist in ihren Ergebnissen sehr unsicher, macht aber auf interessante Zusammenhänge aufmerksam. Die Werke von De Simoni und Dionisotti waren mir leider nicht zugänglich. — In Bezug auf den Grafen Ubert möchte ich unsere italienischen Freunde aber auf eine Beziehung hinweisen, der nachzugehen sich verlohnen dürfte. Nach Stumpf 1633 und dem Excommunicationsdecret ist Ubert ein Sohn Hildebrand's; aber auch der in Stumpf Reg. 1634 genannte, sehr reiche Richard, der Mann der Waldrada, (vgl. auch DO. III. 414) ist nach Bianchetti, Ossola inferiore II, 33 der Sohn eines Hildebrand. Sollten Ubert und Richard Brüder sein? Ganz besondere Beachtung verdient das D. Konrads II. St. 1970, wo neben Richard und Ubert, die gemeinsamen Besitz gehabt zu haben scheinen, auch der in St. 1634 genannte Ribaldus de Suno vorkommt, höchst wahrscheinlich der Sohn des Ingo (DO. I. 371).

von einer nationalen italienischen Partei gegen die Deutschen reden kann; allein die treibenden Momente erkennen wir nicht. Wohl lesen wir dann von Heriberts und Heinrichs Eintreten für Ubert und von des Kaisers Zurückhaltung gegenüber Bischof Leo, indessen wir sehen nicht, welche Fäden die scheinbar so ungleichen Parteien in Italien und Deutschland verknüpften. Nur auf dem Grunde einer umfassenden Betrachtung ist vielleicht auf die eine oder andere dieser Fragen eine Antwort zu erhoffen; dann mag auch wohl für die Verbindung zwischen Burgund und Italien im J. 1016 — ebenso wie für die über die Alpen hinweg führenden Pläne der Italiener in den Jahren 1002 und 1025 — das rechte Verständnis gewonnen werden[1].

Allein nicht in Gedanken an das, was uns die Briefe nicht sagen, wollen wir von ihnen scheiden. Mit der flüchtigen Eile, in der sie hingeworfen sind, mit den sorglosen Correcturen, die ihr Verständnis so erschweren, tragen sie doch das Zeugnis der Unmittelbarkeit an sich; und aus den verblassten, fast entschwundenen Zügen steigt vor uns die Gestalt des Mannes empor, der sie in Sorge und Noth, in Kampf und Sieg, immer aber in treuem Dienste für seinen Kaiser niedergeschrieben hat.

2. Ein Entwurf des Bischofs Leo von Vercelli für die seiner Kirche ertheilte Urkunde Kaiser Heinrichs II. (St. 1634).

Nachdem wir die drei Briefe auf der letzten Seite des Cod. C II untersucht haben, erregen unser lebhaftes Interesse die Schriftspuren, die wir zu beiden Seiten des Isidortextes, sowie rechts von dem obersten Briefe (II) bemerken. Allein um sie zu lesen, müssen wir den Codex umkehren; denn weil Bischof Leo auf diese Weise bequemer auf der oberen Hälfte der Seite neben dem zweiten Briefe und dann neben dem Isidor schreiben konnte, hat er sein Buch umgedreht. Da wir sogleich die Handschrift des Bischofs wiedererkennen, vermuthen wir zunächst, auch hier noch einen Brief zu finden. Doch sehr bald werden wir den Irrthum gewahr: was uns hier, wie die Briefe nur schwer lesbar, vorliegt, ist der Entwurf zu einer Urkunde,

1) Für die Vorgänge des J. 1025 sei deshalb hier noch besonders auf den feinsinnigen Aufsatz von Pabst in den Forschungen z. Deutsch. Gesch. V, 337 ff. hingewiesen, weil dort Leo's Briefwechsel mit Wilhelm V. von Aquitanien eingehend erläutert wird.

der sehr nahe Verwandtschaft mit dem Diplom Kaiser Heinrichs II. für die bischöfliche Kirche von Vercelli, Sollingen 1014 (St. 1634), verräth. Scheint auch vorerst sich kein allgemeines historisches Interesse an diese Zeilen zu knüpfen, so verpflichtet doch die Möglichkeit, dass hier ein unerwarteter Gewinn für die Ausgabe der Diplome dieses Kaisers gemacht werden könne, zu sorgsamer Abschrift. Diese Hoffnung wird durch die nähere Untersuchung erfreulich bestätigt.

Ehe wir uns jedoch dieser zuwenden, drucken wir sowohl den Entwurf wie die Urkunde (St. 1634) ab[1], da nur durch die Nebeneinanderstellung beider die folgenden Ausführungen verständlich gemacht werden können. Jener setzt sich aus verschiedenen Abschnitten zusammen, die gar nicht mit einander verbunden sind. Mit einiger Sicherheit kann man nach äusseren Merkmalen schliessen, dass die beiden von uns vorangestellten Theile zuerst niedergeschrieben sind; welcher von beiden der frühere ist, darüber lässt sich ebenso wenig eine bestimmte Entscheidung treffen wie über die Reihenfolge der übrigen, an den verschiedenen freien Stellen eingetragenen Abschnitte. Nur die beiden letzten Zusätze sind durch ihre Stellung als solche kenntlich; auch ist wenigstens recht wahrscheinlich, dass der jetzt rechts vom Isidortext befindliche Absatz: 'Notum sit' u. s. w. später ist als alle andern, die links von diesem stehen. Endlich ist der vierte Absatz (man beachte die kurzen Reihen!) so mühsam am Rande zur Seite des zweiten Briefes eingezwängt, dass gewiss der auf dem freien Raum links vom Isidor geschriebene, nur Namen enthaltende dritte Theil schon dort stand, ehe jener hinzu gefügt wurde.

Zu leichterer Uebersicht kennzeichnen wir in dem Entwurf die Namen, die er mehr hat als die Urkunde, durch gesperrten und in der Urkunde alles, was mit dem Entwurfe übereinstimmt, durch Petitdruck.

Entwurf (C).

. . . . . quia omnia predia[a] | . . . . . .
. . . habuerunt . . . . . | . . . . . .

a) Ob mit diesen Zeilen das Concept der Urkunde anfängt, ist nicht zu entscheiden. Sicher ist wohl nur, dass der darüber stehende

1) Dem Druck der Urkunde liegt eine Abschrift des 12. Jh. im Capitel-Archiv zu Vercelli zu Grunde, die wir B nennen.

. . . . . | . . . . . .
. . . cum ipse *regnum nostrum in* . . [a] . . . . . .
. . . . . [R]ogerii de sancto Saluatore et filiastr[orum] eius et Alberti de . . . . . na, Mainfredi de Brosilo, Tebaldi et | Uuidonis de Plaz[o, et] Ingonis de [Ciriaco], Aldonis et Bennonis[b] de Liurano, Roderadi et Aimonis de Uliaco, | Attonis et Arnandi et *Tealdi*, Olrici et fratrum eius[c], . . *Uuil*kerami. Iohannis de Gondezone et Milonis de Iporeia[d], He . . . . . .[e], | et Uerimperti, Ingizonis et *Rainaldi*[f] et Gezonis *de* Ra[de], Graseuerti de Cereseda et fratrum eius Aldonis Astulfi Aribaldi et Uberti, | et Aldonis de Aurello, [Aldonis] de Ceredono[g], et Mainfredi de Conce, et Sigimanni de Monte Aldonis, | filiorum Hermanni[h] iudicis de sancto Euasio, et . . . . . , et filiorum Uuidonis de Balzola, et Girardi de Uuilingo, *Ug*onis de Scaramanno[i], et Ari*perti de Stir*piana[k], *Mi*lonis de Salizola, Uuilielmi de Salizola et generi eius[l], et Berardi de Monte, et Ugonis de Cabriniano[m], Sigefredi et Ingelberti de Tridino, Rigizonis et filiorum eius de Arbori. |
. . . . .[n], sed magis reddimus sancto Eus[ebio] . . . . . fuera[t][o]. [Da]mus insuper Bornade, Musterola [et] . . . . . *abba*tiam[p] de Coliade cum castello Grignasco et totam

---

Absatz ('Uberti iudicis — Landrici', s. unten S. 48 Z. 22 ff.) erst später an dem schmalen durch die letzten Zeilen von Brief II freigelassenen Rande eingeschoben ist. Ausser dem wenigen, was wir oben von den ersten 4 Zeilen gegeben haben, sind nur noch einzelne Reste vorhanden, die ich aber einem Forscher, der in Vercelli zu thun hätte, zu besonderer Beachtung empfehlen möchte. Ich vermuthe, dass in diesen Zeilen die Gründe der Confiscationen angegeben sind, etwa ähnlich wie im letzten Theil von St. 1634; mit Bestimmtheit kann ich aber nur sagen, dass sie nicht eine einfache Aufzählung von Namen enthalten. a) Vielleicht dahinter noch ein Raum von etwa 7 Buchstaben beschrieben. b) Leo schrieb zuerst 'filii Aldonis', tilgte dann 'filii' durch Unterstreichen und trug 'et Bennonis' über der Zeile nach, vgl. S. 48 N. o. und S. 51 Z. 18. c) 'Olrici — eius' über der Zeile nachgetragen. d) 'de Iporeia' über der Zeile nachgetragen, wahrscheinlich davor noch ein überflüssiges 'de'. e) Nach den Resten ist nicht ausgeschlossen, dass hier etwa 'Heinrici de Torcello' stand, vgl. S. 51 Z. 19. f) 'et Rainaldi' über der Zeile nachgetragen. g) 'A. d. C.' über der Zeile nachgetragen. h) Ueber der Zeile nachgetragen. i) Die Ergänzung 'Ugonis' wahrscheinlich, doch auch 'Rozonis' nicht ausgeschlossen; in letzterem Falle würde man annehmen, dass Leo hier zunächst den Vater der S. 48 Z. 5 genannten Söhne erwähnt habe. k) [de Stir]piana über der Zeile nachgetragen. l) 'Uuilielmi — eius' über der Zeile nachgetragen: der Schwiegersohn Wilhelms steht in der Urkunde vielleicht mit seinem Namen. m) 'ri' durch Correctur entstanden.
n) Wohl 'damus' hier zu ergänzen; vgl. S. 49 Z. 18. o) Wohl zu ergänzen 'quod ei fuerat' oder 'quod ei antea fuerat'. p) 'et totam abbatiam'? vgl. S. 49 Z. 16.

terram vallis Sisidinę | [et] omnia predia in Italia quę Rich*ardus*[a] et uxor eius Uualdrad*a* habuerunt et tenuerunt et predia Odonis de Grignasco et nepotum eius. | . . . . ., Attonis et Uuilimanni, *Rode*radi et Ualmundi, et omnia predia filiorum Graseuerti et filiorum[b] Rozonis de Scaramanno, | et[c] filiorum *Ast*ulf*i* de Ualdingo [et Od]onis de Ualdingo et Aimonis de Ualdingo, et Mainardi de Quirigna[c], | et Aimini de [Liuur]no et fratrum *eius* . . . . onis et Uuilielmi et [Od]onis[d], et Aimonis et fratrum suorum de Liuurno, et Garifredi de Liuurno, et filiorum presbyteri Liuzonis, et *In*gizonis fratris Isaac de Liuurno.|

*Fratris Ben*zonis de Sala, ... [go][e], filiorum Tedisi de Lauegna[f], et Rogeri de Plazolie, Saliconis de Conflenca, Radulfi de Canale, | Alb . . . de Sal . . . . .[g], ...[h], et filiorum Girardi de Morano, | . . . . . .[i], Ariperti et Sindiconis de Anaringo, | [A]ldonis et fratrum eius de Sualingo, Alberici et filii eius de Monterone,| [An]segisi filii episcopi Liuzonis, Flodeuerti de Alize[k], Girbaldi clerici et Alberti fratris eius, et filiorum | *Ro*berti de Uulpiano, et Ebonis de Buzano, Askeri[l] et Sigefredi de Salerana[m]. |

[U]berti iudicis *de Iporeia*[n], | *Uu*iberti fil*ii Dadonis in Cep*rione Canauese Pertuse | . . per totam Langbardiam,| [Be]nnonis filii Aldonis[o], | *Lin*prandi iudicis et Bru|nin]gi generi sui et filiorum eius, | Uuilielmi nigri, et

---

a) Darüber scheinen 10—12 Buchstaben zu stehen, von denen nur die letzten 'nis' zu erkennen sind. b) Ueber der Zeile nachgetragen. c) Diese ganze Zeile nachgetragen, nachdem die folgende schon geschrieben war. d) 'Uuilielmi et [Od]onis' stehen unter dieser Zeile unter einander in zwei sonst frei gebliebenen Reihen ganz am linken Rande; ein Haken scheint anzudeuten, dass sie an dieser Stelle einzuschieben sind, was sehr gut zum Text in St. 1634 passt. vgl. S. 51 Z. 8. Dahingestellt muss bleiben, ob hinter 'fratrum eius' zu ergänzen ist: 'Odonis' oder 'Aimonis', so dass derselbe Name versehentlich zweimal vorkäme, oder ob ein in St. 1634 nicht vorkommender Name genannt ist.

e) Raum für einen Namen, etwa *Adam de Ualdingo?* vgl. S. 50 Z. 33. f) 'fil. — Lau.' über der Zeile nachgetragen. g) Wohl 'Alberti' oder 'Alberici de Salizola' zu ergänzen, vgl. St. 1634, unten S. 51 Z. 1. h) Etwa 10 Buchstaben auf, der Rest über der Zeile, hier können also zwei Namen stehen. i) Raum für 1 — 2 Namen. k) Oder 'Alise'; der Buchstabe ist corrigiert, so dass er nicht deutlich zu erkennen ist. l) Dahinter 'de Salerana' durch Unterstreichen getilgt. m) Dahinter vielleicht noch ein Name. n) Eine Zeile von etwa 10 Buchstaben Raum ist zwischen diesen beiden Zeilen frei; wenn dort, was nicht erkennbar und nicht wahrscheinlich ist, überhaupt etwas stand, ist es wohl eher 'dedimus predia' (vgl. St. 1634, unten S. 51 Z. 5) als ein fernerer Name gewesen. o) Wahrscheinlich 'de Linrano', vgl. S. 47 N. b. und S. 51 Z. 18.

Hermanni | *dia*coni et filiorum eius, Azonis de Pezana, | *F*olcaldi de Casale, | . . . donis de . . . . . [a] et fra-[tris] [b] eius, et filiorum | Giselberti Arlebaldi Remedii | Landrici.

Notum [c] sit omnibus, quia [d] omnia predia, quę fuerunt [e] Richardi et Unalderadę, quam et omnium illorum hominum [f] qui subtus | scribuntur sancto Eusebio [g] legaliter donamus, quia iuncti Ardoino invasore [h] regni nostri ipsam Euse-| bianam ecclesiam rapinis et incendiis confuderunt. Donata sunt predia Richardi Karon, Fontanetum, Caualli; | de *K*alendustria medietatem reddimus sancto Eusebio, quia suum | fuit [i] dono Amizonis comitis [k]; alteram medietatem donamus, quę Richardi et | Unalderadę fuerat, sed ad nostrum devenit, dum nostro inimico adhesit. Sulziam totam reddimus ecclesię, quę eius ab inicio | fuit . *Sed* . *lta* Bornade et Mosterol[u]m . . . . . | et totam ab-batiam de Coliade cum castello Grignasco | et terram uallis [l] Sisidinę. Damus, sed magis reddimus sancto | Eusebio et episcopo Leoni suisque successoribus *et* omnia | predia, quę ipsi Richardus et Unalderada in Italia habuerunt . . . . .

Sigimanni [m] de Monte Aldonis | et Asmundonis [n] et Berizonis filiorum Berardi et filii Alb . . . de M . . . . . [o]

---

a) 'et Aldonis' oder 'Uuidonis' am entsprechendsten, da d noch sicher zu erkennen ist; möglich wäre dann die Identität mit einem der sonst vorkommenden Namen; 'de . . . . . .' über der Zeile nachgetragen. Ob etwa 'Uuidonis de Cabriniano', vgl. St. 1634 unten S. 50 Z. 18? b) 'frat'; ob 'fratris' oder 'fratrum' aufzulösen, ist unsicher.

c) Dieser Abschnitt ist rechts von dem Isidortext geschrieben, nachdem der von uns an zweite Stelle gesetzte Theil des Conceptes schon stand, vgl. N. i. — Links von 'Notum' ein dem S ähnliches Zeichen, welches drei Zeilen herunterreicht. Etwa das Chrismon bedeutend? d) 'sancto Eusebio damus' dahinter durch Unterstreichen getilgt; über diesen Worten etwa 9 Buchstaben, die nicht getilgt zu sein scheinen, die ich aber nicht entziffern kann. e) 'quę fuerunt' über der Zeile nachgetragen. f) Ueber der Zeile nachgetragen. g) 'iure donamus' dahinter ausgestrichen. h) So C statt 'invasori'. i) Nach rechts eingerückt, um den Worten 'fratris Isaac de Liuurno' (S. 48 Z. 11) auszuweichen. k) Dahinter 'Sulziam totam reddimus quę | antea eidem fuit' getilgt. l) Ob 'nalt' oder 'ualt', nicht sicher zu erkennen.

m) Dieser Absatz ist zwischen dem obersten Brief und dem Isidortexte eingeschoben; er mag Correcturen enthalten; Leo wollte wahrscheinlich die Söhne des Berardus hinter Sigimann einschalten, der folgende Absatz bringt dann eine weitere Correctur, die erst dem Text von St. 1634 entspricht. n) Dahinter 'filiastri eius' ausgestrichen. o) Könnte hier etwa 'filii Alberici de Monterone' gelesen werden, so würde dadurch der Text (oben S. 48 Z. 18) in der Weise corrigiert worden sein, wie er nachher in der Urkunde (s. S. 51 Z. 14) begegnet.

Leuurni[a] filii presbyteri[b] Liuzonis[c]. Asmundi et Berizonis[d] filiorum Berardi. | Aimonis et Girardi et Goslini fratrum eius.

Urkunde St. 1634 (B).

(C.) In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Notum sit omnibus, quod nos donavimus, immo reddidimus sancto Eusebio Vercellensi monasterium de Coliades, Bornadem et Mosteriolum cum castello Grignasco cum terra et districtu vallis Sicide, sicut Ricardus et uxor eius Ualdrade ⁎ tenuerunt. Dedimus Karon, Fontanetum, reddimus Cavalli, Cerro, Sulziam; confirmavimus Reuentino, dedimus et Oliuolum. De Kalendustra medietatem confirmavimus, quia eius erat dono Amizonis, ⁎ aliam medietatem donavimus, quia lege italica ad nostrum ius devenit. Damus ⁎ etiam omnia ⁎, que Papie aut in tota Italia habuerunt. Damus omnia predia Odonis de Grignasco et nepotum eius, Ingizonis Rainaldi et Gezonis de Rade, Ri[g]ozonis et filiorum eius de Arboria, Vgonis et Vuidonis de Cabrignano[e], Angilberti de Meleto et nepotis eius, filii Armanni[f], Vgonis de Brinade, Aldonis de Aurello, Aldonis de Ceredano, [Gez]onis[g] [Astulfi][h] et Reulfi de Mortara, Askeri et Vualonis de Mortara, Amilongi et fratrum eius de Castellonouo, filiorum Aribaldi de Cocio, Mainfredi de Ponzana, Ariberti de Stirpiana, Roberti de Carisi, Linprandi iudicis et generi eius Bruningi et filiorum eius, Armanni diaconi et filiorum eius, Arlebaldi Remedii Landrici filiorum Gisalberti iudicis, Vuilielmi nigri, Azonis de Pezana, Azonis de Sala[i], filiorum Vuidonis de Balzola, filiorum Girardi de Morano, Flodeuerti de Alise, Ansigisi filii Liuzonis episcopi, Vberti iudicis de Iporeia, Tealdi Atonis et Arnaldi, Olrici et fratrum eius, Vuilkerami, Sigifridi et Alkeri[k] de Salaram[l], Iohannis de Gondezone, Milonis de Iporeia, Bonfilii de Solario, Verimperti, Milonis de Saluzula, Vnfredi de Troncano, Roderadi et Vualmundi, Olrici de Baina, Atonis et Ingilmanni[m], filiorum Astulfi et Odonis et Adam de Vualdingo, Aimonis de

a) Dieser Absatz steht in dem freien Raum zwischen Brief II und IV. b) p durch Correctur entstanden; ob 'filii et' oder 'filiorum' stand, ist nicht zu erkennen. c) 'et fratrum eius' wurde über der Zeile nachgetragen, aber durch Ausstreichen wieder getilgt. d) 'et Berizonis' über der Zeile nachgetragen, nachdem auf der Zeile 'et fratris eius' getilgt war. e) Vgl. oben in C S. 47 Z. 18 und S. 49 N. a. f) Ob der 'filius Armanni' mit dem 'nepos Angilberti' identisch ist, bleibt unsicher. g) Diese Ergänzung ist nach den Resten am wahrscheinlichsten; Rieger las 'Arigonis'. h) Nicht sicher zu erkennen. i) Wohl identisch mit dem 'fratris Benzonis de Sala' in C S. 48 Z. 12. k) 'Askeri' C. l) 'Salerana' C. m) 'Uuilimanni' C.

Vualdingo, Berardi de Monte, Mainardi de Quirigna, Alberici clerici filii Heinerici de Salizola, Vuilielmi de Salizola, Roderadi filii Ilani, et Operti filii Azonis de Casale, Vgonis de Palestre, Adam vicecomitis, Ribaldi de Suno, Valdoli de Casale. Dedimus predia Uuiberti, filii Dadonis, in Ceprione Caneuese Pertuso Agamio Plumbia et ubicumque habuit in Italia; dedimus predia Girardi et fratrum eius[a], filiorum Roberti de Uulpiano, Aimini Vuilielmi et Ozonis de Liuurno, Aimonis Goslini Girardi[b], Gonfredi de Liuurno, Leuurni filii presbiteri Liuzonis, Asmundi et Berizonis filiorum Berardi, Ingizonis fratris Isaac, Girbaldi clerici et Alberti filiorum presbiteri Dalberti, filiorum Roconis[c] et Graseuerti de Scaramanno, Ebonis de Butano, Roderadi et Aimonis de Uliaco, Ariperti et Sindiconis de Auarigo, Aldonis et fratrum eius de Sualigo, Sigimanni de Monte Aldonis, filiorum Tedisi[d], filii Alberici de Monterone, Ebonis et filiorum eius de Firminiana, Ogerii de Plaioles[e], Rodulfi de Canale, Saliconis de Conflentia, Sigefridi et Ingelberti de Tredino, Tebaldi et Vuidonis fratrum de Plazo, Ingonis de Ciriaco, Aldonis et filii eius Bennonis de Leurano, Aimonis de Campale, Alberti de [f], Eimerici de Torcello[g], filiorum Armanni iudicis de sancto Euasio, Folca[l]di de Casale, Rogerii de sancto Salvatore et filiastrorum eius, Mainfredi de Brosilo, Graseuerti de Cerisido et fratrum eius Aldonis Astulfi Aribaldi et Vberti, Mainfredi de Conce, Girardi de Uuulingo, Rozonis et Ugonis de Monticlo, Constancii de Palazolo et filiorum eius, Aribaldi de Canaliaca. Omnia predia * Richardi[h] et Vualderade et Vuiberti filii Dadonis et omnium istorum hominum, quorum nomina hic scripta continentur, lege Longbardorum nostra sunt propria, quia isti, postquam nobis fidelitatem iuraverunt, corona regni Longbardici et diademate imperii nobis iam attributa, Ardoino regni nostri invasori iuncti omnia vastaverunt et maxime Eusebianam ecclesiam miserabiliter affixerunt. Ideo ergo, quia legibus perdiderunt, legibus nostra sunt; et quia legibus nostra sunt, legibus sancto Eusebio omnia imperpetuum damus. Quicunque autem sanctam Vercellensem ecclesiam de his omnibus disvestiverit vel inquietaverit, componat M libras auri, medietatem kamere nostre[i] et sancto Eusebio alteram. Quod ut credatur et conservetur, hoc preceptum manu nostra firmavimus [et][k] sigillo nostro iussimus insigniri.

---

a) Sackur, Die Cluniacenser II, 13 N. 3 nimmt an, dass Girard und seine Brüder die Söhne Roberts von Vulpiano seien; nach der Art der Aufzählung in B ist dies aber äusserst unwahrscheinlich. Da die Worte 'predia Gir. et fr. eius' in C fehlen, ist völlige Sicherheit darüber nicht zu gewinnen. b) Hier ist vielleicht aus C 'de Liuurno' zu ergänzen; vgl. S. 48 Z. 10. c) 'Rozonis' C. d) 'de Lanegna' aus C wohl zu ergänzen. e) 'Rogeri de Plazolie' C. f) Lücke von 4 cm bis zum Zeilenende; vielleicht identisch mit dem 'Alberti de . . . . . na' (S. 47 Z. 4) in C? g) Vgl. oben in C S. 47 N. e. h) 'Rushardi' B. i) 'comp. kam. nostre M lib. auri' B. k) Wegen Abreibung des Pergaments nicht zu erkennen.

Signum domni Herici[a] invictissimi et[b] gloriosissimi (M.) et serenissimi imperatoris augusti.

[Hei]ricus[c] cancellarius vice Heberardi episcopi et archicancellarii recognovit.

[Da]tum[d] anno incarnationis dominice MXIIII, indictione XII, anno vero regni domni Henrici imperatoris augusti XIII, imperantis vero I; actum Solega; feliciter amen.

Durch die oben erklärte Einrichtung des Druckes sieht man auf den ersten Blick, dass der Ueberschuss des Entwurfes (C) ein sehr geringfügiger ist, während das DH. II. (B) nicht unbedeutend mehr bietet als das Concept. Denn es enthält nicht nur in der Aufzählung der zu Arduin haltenden Valvassoren, deren Güter an Vercelli fallen sollen, ungefähr 24 Namen mehr, von denen höchstens etwa 8 an den von mir nicht entzifferten Stellen des Conceptes eingesetzt werden können, sondern auch unter den besonders aufgeführten, an Vercelli zurückerstatteten Besitzungen Richards sind drei Orte mehr genannt, von welchen höchstens ein einziger in C gestanden haben mag[1]. Endlich tragen auch noch Zusätze zu den Namen und weitere Angaben bei den Besitzungen Wiberts, des Sohnes Dado's, dazu bei, um B den Charakter einer Erweiterung von C zu verleihen. Wer daher B und C mit einander vergleicht, wird den Eindruck gewinnen, dass C als ein erster Entwurf, als eine später noch umgearbeitete und erweiterte Skizze für die Urkunde anzusehen ist, die Bischof Leo sich von Heinrich II. ertheilen lassen wollte und die er durch St. 1634 in der That erhalten hat.

Gegen eine anscheinend so einfache Erklärung des Verhältnisses von B und C erhebt sich indessen ein ernstes Bedenken. Der Schriftbefund stellt nämlich ausser Frage, dass Leo das Concept erst geschrieben hat, nachdem von den oben veröffentlichten Briefen mindestens der zweite schon auf unserm Blatte stand: es weicht diesem Schreiben an einzelnen Stellen unverkennbar aus, hie und da scheint Leo sogar über den Text desselben hinweg geschrieben zu haben. Mit Sicherheit lässt sich wohl auch behaupten,

a) So B statt Heinrici. b) 'et et' B. c) Das 'n' noch völlig sicher. d) Ob 'datum' oder 'actum', wegen Abreibung des Pergaments nicht sicher zu erkennen.

1) In der Lücke nach Mosterolum S. 49 Z. 16.

dass C erst nach Brief III entworfen worden ist, da sich das mühsame Einklemmen seiner Worte in die von Brief II und dem Schluss des Isidor freigebliebenen Stellen kaum erklären liesse, wenn die ganze untere Hälfte der Seite noch leer gewesen wäre; und dass auch der letzte Brief schon den Raum zwischen den beiden anderen ausgefüllt hatte, kann aus demselben Grunde wenigstens für ausserordentlich wahrscheinlich gelten. So dürfen wir annehmen, dass das Concept nicht vor dem Ende 1016 niedergeschrieben worden ist. Die Urkunde Stumpf Reg. 1634 aber trägt das Datum Sollingen 1014 und wird nach dieser einwandsfreien Angabe, die zu den Daten der DD. für Novara und Pavia (St. 1632. 1633) völlig stimmt, in die Zeit August-September dieses Jahres gesetzt. Unter diesen Umständen sind — da an der Entstehung des Conceptes erst nach den im Jahre 1016 geschriebenen Briefen nicht gerüttelt werden kann — zwei Fälle möglich. Entweder: die Urkunde ist in der That zu Sollingen im Herbst 1014 in der vorliegenden Gestalt an Leo von Vercelli gegeben worden, — dann müssen wir suchen, ob irgend eine befriedigende Annahme die Beziehungen zwischen ihr und dem Concept verständlich machen kann. Oder: es lässt sich nachweisen, dass unser Schriftstück nichts anderes sein kann als ein Entwurf für St. 1634, — dann stammt dieses D. in der uns erhaltenen Form nicht aus dem Jahre 1014, sondern muss eine frühestens Ende 1016 ausgestellte Neuausfertigung einer verlorenen, zu Sollingen 1014 durch Leo erwirkten Urkunde sein, deren Daten und übriges Protokoll in das neue Diplom unverändert übergegangen sind.

Halten wir zunächst im Vertrauen auf die unbedenklichen Daten des DH. II. daran fest, dass es wirklich in den Herbst 1014 gehört, so erwächst uns damit die Aufgabe, zu zeigen, wie aus der Urkunde (B) der vorliegende Entwurf (C) zu Stande gekommen sein kann, da es nach den Listen der Valvassoren nicht bezweifelt werden kann, dass eines der beiden Schriftstücke von dem anderen abhängig sein muss[1]. Allerdings folgen sich in beiden die Namen keineswegs in gleicher Weise; die in B unmittelbar nacheinander stehenden sind in C häufig weit verstreut, ohne dass wir

1) Die übrigen stilistischen Uebereinstimmungen in B und C wären auch wohl bei Herstellung durch denselben Dictator zu erklären. Ich bespreche im folgenden nur die Fälle, die geeignet scheinen, wirklich eine Entscheidung über das Verhältnis von B zu C herbeizuführen.

weder für das eine noch für das andere Gründe angeben könnten. Doch unverkennbar ist, dass die Ordnung gewisser Namen in C die gleiche ist wie in B[1] und dass eine gewisse Zusammengehörigkeit bestimmter Gruppen vorliegt, wenn auch innerhalb derselben ganz willkürlich vorgegangen zu sein scheint[2]. Charakteristisch aber ist, dass in beiden Fällen die im Ganzen mit B verwandte Anordnung in C im Einzelnen durch Einträge unterbrochen wird, welche einem ganz anderen Theile von B angehören.

Bei dieser Art der Zusammensetzung des Conceptes sind die Lücken, welche C gegenüber B aufweist, zum Theil sehr eigenthümlich. Wir haben schon oben bemerkt, dass für etwa 8 von den 24 überschüssigen Namen der Urkunde an den nicht lesbaren Stellen von C Raum ist, so dass etwa 16 in C fehlen würden. Und nun finden wir unter dem Mehr von B 8 Namen[3], die einzeln in der Urkunde erscheinen, gegenüber 14 anderen, die in drei geschlossenen Reihen von 5, 6 und 3 vorkommen. Da der Zufall wohl nicht in der Weise gespielt haben kann, dass ich in C gerade solche Namen nicht gelesen habe, die in B unmittelbar auf einander folgen, ausserdem die Zahl der 8—10 einzelnen Namen mit dem in C verfügbaren Raum sich annähernd deckt, dürfen wir schliessen, dass in der That aus ihnen die Lücken in C zu ergänzen sind. Es bleiben daher die drei Gruppen von 5, 6 und 3 Valvassoren, durch deren Nennung die Urkunde reichhaltiger ist als das Concept. Man mag hiergegen einwenden, dass auf dem Blatte in Cod. CII kein Platz mehr war, Leo daher auf einem anderen Stück Pergament seinen Entwurf fortgesetzt und dort die fehlenden 16 Namen verzeichnet haben könne: immer aber bleibt bestehen, dass er, abweichend von der sonst hier geübten Arbeitsweise, ganze Gruppen von Namen, die er in B vorfand, sei es nur zunächst, sei es überhaupt, in C ausgelassen hätte. Noch auffallender macht dies Verfahren die aus unserem Druck sich sogleich ergebende Bemerkung, dass zwei von jenen drei Gruppen am Ende der beiden Valvassorenlisten stehen, in welche das Verzeichnis in dem DH. II. durch die Aufzählung der Güter Wiberts getheilt wird! Mag Leo auch

1) Vgl. z. B. S. 47 Z. 4 ff., 7 ff. und S. 51 Z. 17 f.; S. 50 Z. 28 ff. 2) Z. B. stehen S. 51 Z. 12—16 fast alle Namen im dritten, Z. 16—24 im ersten Abschnitt von C. 3) Die Stelle 'Unidonis de Cabrignano — Ugonis de Brinade' kann, wenn es sich nur um zwei in C nicht vorhandene Namen handelt (vgl. S. 19 N. a und S. 50 N. f), hierher, wenn aber um 4, zu der anderen Seite gezählt werden. Ich beziehe sie daher nicht in die Erörterung ein.

aus irgend welchem Grunde gerade den Schluss von beiden Verzeichnissen nicht in C aufgenommen haben — wir können uns diese Lücken ebenso wenig erklären wie alle die anderen, durch welche der Entwurf sich von der in jeder Beziehung reicheren Urkunde unterscheidet, wenn er in der That später als die Urkunde und dann nothwendigerweise mit ihrer Benutzung angefertigt worden ist.

Indessen lässt sich der Nachweis führen, dass Leo's Concept nicht in dieser Weise entstanden sein kann. Allen Abänderungen nämlich, die an der ersten Niederschrift vorgenommen worden sind, ist es gemeinsam, dass erst der durch die Correctur gelieferte Wortlaut den Text wiedergiebt, der an den entsprechenden Stellen der Urkunde begegnet[1]. Die nachgetragenen Namen neuer Valvassoren sind fast durchweg[2] da eingesetzt, wo sie in der Urkunde stehen. In allem weist das Concept nach der Correctur erheblich grössere Uebereinstimmung mit der Urkunde auf als in seiner ersten Fassung. Das wäre an sich zwar auch möglich, wenn etwa B und C unabhängig von einander nach einer gemeinsamen Vorlage geschrieben worden wären, C aber dann mit B collationiert und danach verbessert wurde. Allein die umfassendste Verbesserung, die Leo in C vorgenommen hat, würde auch damit nicht erklärt. Auf diese müssen wir daher näher eingehen.

Die letzte Zeile des zweiten Abschnittes (S. 48 Z. 8 ff.) lautete ursprünglich nur: 'et Aimini de [Liuur]no et fratrum [eius], ... onis'[3]. Hier brach Leo ab; es scheint, dass er nicht den Raum neben dem Isidortexte beschreiben wollte, denn als er dann die Namen der Brüder des Aimin hinzufügte, setzte er hinter '... onis' nur 'et', machte darunter ein Verweisungszeichen und schrieb ganz am linken Rande untereinander: 'Uuilielmi et [Od]onis'.

Erst danach fuhr Leo auf der abgebrochenen Zeile hinter '... onis et' fort: 'et Aimonis et fratrum suorum de Liuurno et Garifredi de Liuurno et filiorum presbyteri Liuzonis et Ingizonis fratris Isaac de Liuurno.'

Wohl bei der Correctur des vollendeten Conceptes wünschte Leo in die Liste der an seine Kirche fallenden

1) Vgl. in C S. 47 N. b, c, d, f, g, h, k; S. 48 N. b, c, d, f, l. 2) Eine Ausnahme macht allein 'Uuilelmi de Salizola', der hinter Milo eingeschaltet ist, während er im DH. II. neben Alberich steht. In beiden Fällen handelt es sich aber um Männer desselben Geschlechts. 3) Vielleicht stand hier 'et Aimonis', so dass Leo hier zunächst nur die Namen Aimin und Aimo geschrieben hätte und dann bei beiden die Namen der Brüder (siehe im Folgenden) hinzufügte.

Güter auch die der Söhne Berards aufzunehmen. Er notierte in dem freien Raume zwischen den Briefen II und IV: 'Asmundi et fratris eius filiorum Berardi' und ersetzte dann 'et fratris eius' durch 'et Berizonis'[1]. Mag es jedoch sein, dass er sich in dem ersten Namen getäuscht hatte, oder dass er einer verwandtschaftlichen Beziehung wegen beide Brüder an einer anderen Stelle einreihen wollte, jedenfalls füllte Leo eine Lücke zwischen dem Isidortexte und dem II. Briefe mit den Worten: 'Sigimanni de Monte Aldonis[2] et Asmundonis filiastri eius et Berizonis filiorum Berardi', in denen er indess 'filiastri eius' wieder tilgte.

Nach alledem war auf dem ganzen Blatte kein freier Platz mehr ausser in dem Raum zwischen dem II. und IV. Brief, wo allein noch Leo weitere Abänderungen vermerken konnte. Statt 'filiorum presbyteri Liuzonis' wünschte er mit namentlicher Anführung des einen Sohnes zu schreiben 'Leuurni filii presbyteri Liuzonis et fratrum eius', und trug dies links neben 'Asmundi et Berizonis' so nahe ein, dass für die Worte 'et fratrum eius' kein Raum blieb und diese über der Zeile hinzugefügt werden mussten[3], wo aber auch sie schliesslich wieder durch Ausstreichen getilgt worden sind.

Darunter endlich verzeichnete er die Namen des Aimo von Liuurno und seiner Brüder, so dass jetzt zwischen dem II. und IV. Briefe folgendes stand:
'Leuurni fil. presb. Liuzonis. Asmundi et B. fil. Berardi.'
'Aimonis et Gir. et Gosl. fratrum eius.'

Im Ganzen wollte also Leo an der letzten Zeile des zweiten Abschnittes folgende Correcturen vornehmen: 1) neben Aimin von Liuurno sollten seine Brüder Otto und Wilhelm, 2) neben Aimo auch Girard und Goslin genannt werden; 3) von den Söhnen des Presbyters Liuzo sollte allein Leuurnus in der Liste Aufnahme finden.

1) Aus dieser Correctur darf man, meine ich, schliessen, dass hier der erste Eintrag der Söhne Berards erfolgt und dass der zweite hinter Sigimann, in welchem sogleich der Name Berizo genannt wird, der spätere ist. Der hier genannte Asmundo, der Stiefsohn Sigimanns, ist vielleicht eine ganz andere Persönlichkeit, die Leo jedoch wieder durch den Zusatz 'et Berizonis' und das Tilgen von 'filiastri eius' beseitigte. 2) Er war schon im Concept S. 47 Z. 13 genannt. 3) Dass Leo sogleich diese Worte schreiben wollte, sie nicht etwa erst später nachgetragen hat, geht wohl daraus hervor, dass er schon geschrieben hatte 'Leuurni filii et' oder 'filiorum' und erst durch Correctur daraus 'filii presbyteri' herstellte. Ich glaube daher mit Recht schliessen zu dürfen, dass die Worte 'Asmundi' u. s. w. schon standen, so dass Leo um ihretwillen 'et fratrum eius' über der Zeile schreiben musste.

Tragen wir alle diese Verbesserungen in den Text des Conceptes ein, so erhalten wir genau den Wortlaut der Urkunde mit einer Abweichung. Denn in ihr heisst es: 'Aimini Uuilielmi et Ozonis de Liuurno, Aimonis Gosllini Girardi [de Liuurno], Garifredi de Liuurno, Leuurni filii presbiteri Liuzonis, Asmundi et Berizonis filiorum Berardi, Ingizonis fratris Isaac'.

Nach Leuurnus sind also hier die beiden Söhne Berards genannt. Ihr zufälliges, durch die Nachträge herbeigeführtes Nebeneinanderstehen auf unserem Blatte wäre also durch ein Versehen beim Abschreiben die Ursache dafür geworden, dass Asmund und Berizo in dem Diplom mitten unter dem Geschlecht von Liuurno aufgeführt werden. Und dieser, auf einer Aeusserlichkeit des Conceptes beruhende Umstand scheint schon für sich allein zu dem Beweise auszureichen, dass dasselbe durchaus nichts anderes sein kann, als ein Entwurf für das D H. II. St. 1634. Indessen möchte ich nicht hierauf das Hauptgewicht legen, weil eine andere Erklärung doch nicht durchaus ausgeschlossen werden kann. Leo könnte nämlich zuerst die Söhne Berards mit Sigimann zusammengestellt, sie aber darauf aus irgend welchem Grunde hinter Leuurnus eingefügt haben. Ihre Stellung in der Urkunde würde dann nicht auf einem Versehen beruhen, sondern der durch diese Aenderung bewiesenen Absicht Leo's entsprechen. Ich betone deswegen das andere, auch diesen Fall mit umfassende Moment, dass an der von uns besprochenen Stelle erst durch eine Aufeinanderfolge verschiedener Correcturen aus dem Concept der Wortlaut der Urkunde zu Stande gekommen ist. Wir können, wie an den übrigen vorgenommenen Aenderungen, so hier mit zwingender Deutlichkeit verfolgen, wie erst nach und nach unter Leo's Hand die früheste Aufzeichnung auf dem Blatte im Cod. C II die durch St. 1634 uns überlieferte Gestalt angenommen hat. Dafür giebt es nur die einzige Erklärung: das Concept ist der erste Entwurf für dieses Diplom[1].

Die nothwendige, schon oben angedeutete Folge dieser Feststellung ist, dass St. 1634 eine Neuausfertigung sein muss, in welche das ganze Protokoll seiner Vorlage, einer 1014 zu Sollingen an Leo von Vercelli gegebenen Urkunde Heinrichs II., unverändert übergegangen ist. Welche be-

1) Die wenigen Stellen, in denen das Concept reicher ist als die Urkunde, werden bei näherer Prüfung vielleicht noch vermindert. Vgl. im Entwurf die Noten S. 47 N. i, l; 48 N. n; 49 N. a, n.

sonderen Gründe dieses Verfahren, wofür es aus dem 10. und 11. Jh. nachgerade zahlreiche Beispiele giebt, in diesem Falle gehabt hat, entzieht sich zwar unserer Kenntnis, aber an Anlass dazu mag es gerade in Folge der jetzt bekannt gewordenen Vorgänge im J. 1016 nicht gefehlt haben. Im Herbst 1014, als Leo die erste Urkunde erhielt, war zwar der Aufruhr in Oberitalien fast unterdrückt; aber noch hielt sich Arduin mit den Seinen und besonders im Gebiet von Vercelli war er noch mächtig[1]. Erst nach seinem Tode und nach der endgiltigen Niederwerfung der Empörer im J. 1016 war die Möglichkeit und Gelegenheit umfassender Recuperationen für Bischof Leo gegeben. So ist es nicht überraschend, wenn er jetzt die frühere Urkunde durch eine erweiterte zu ersetzen wünschte.

Namentlich scheint es dem Bischof darauf angekommen zu sein, dass eine neue Liste der einzuziehenden Besitzungen der Valvassoren aufgestellt wurde. Wir werden kaum fehl gehen in der Annahme, dass der Grundstock der Niederschrift der beiden ersten Abschnitte des Concepts auf die frühere Urkunde zurückgehen wird[2], während die beiden später hinzugefügten, nichts als Namen enthaltenden eher für neue Zusätze gelten können. Sicheres ist darüber nicht zu sagen und auch nicht aus dem Vergleich mit der unter Otto III. dem Bischof ertheilten, einige Beziehungen aufweisenden Urkunde von 999 Mai 7 zu gewinnen[3]. Erst nachdem er die Liste der Valvassoren niedergeschrieben hatte, formulierte Leo den Eingang der Urkunde 'Notum sit' u. s. w. und die Richard und Waldrade betreffende Stelle, die man wohl ähnlich schon in dem verlorenen D. von 1014 zu vermuthen hat[4].

Mit Hülfe dieses ersten, man möchte sagen, skizzenhaften Entwurfes wurde erst das eigentliche Urkundenconcept hergestellt, das wohl im wesentlichen schon mit unserem St. 1634 übereingestimmt haben wird. Vielleicht sind einzelne Zusätze zu dem ersten Entwurf schon bei

1) Vgl. oben S. 28. 2) Wenn in der That, wie ich vermuthe, der erste Abschnitt etwas über die rechtlichen Grundlagen der Confiscation enthielt, was dem Schluss von St. 1634 und dann auch der Urkunde für Pavia St. 1633 entsprechen würde, so könnten wir uns hier erheblich bestimmter ausdrücken. 3) Ob DO. III. 323 für das Concept herangezogen oder erst in einem späteren Stadium für St. 1634 benutzt wurde, ob etwa nur das 1014 gegebene DH. II. die Beziehungen vermittelte, ist nicht sicher zu bestimmen, und ich gehe deshalb auf eine Einzelerörterung nicht ein. 4) Man beachte namentlich die schon am Anfang des zweiten Abschnittes vorkommenden Worte.

dieser Umarbeitung in die Urkunde hineingekommen; jedenfalls unterzog sie Leo einer nochmaligen Durchsicht und machte bei dieser Gelegenheit noch grössere Zusätze mit genauer Bezeichnung, wo dieselben einzutragen wären. Es leuchtet ohne weiteres ein, wie leicht erklärlich es bei dieser Entstehungsweise ist, dass zwei dieser Nachträge sich geschlossen am Ende der beiden Theile der Güterliste in der Urkunde finden [1].

Dass man schliesslich der auf diese Weise, wie es scheint, nicht unwesentlich erweiterten Urkunde die Daten und damit zugleich das ganze Protokoll der Vorlage belassen hat, steht vielleicht wiederum mit den besonderen Vorgängen in der Lombardei in Zusammenhang. Vielleicht waren die Besitzveränderungen in den letzten unruhigen Jahren so bedeutend gewesen, dass es wünschenswerth schien, die neuen Ansprüche und Rechte des Bischofs wenigstens auf das Jahr 1014 zurückzuführen. Welches besondere Interesse Leo an den alten Daten nehmen konnte, werden wir später ersehen [2].

Da also die Datierung von St. 1634 keinen Anhaltspunkt für seine Einreihung bietet, ist diese mit voller Gewissheit nicht vorzunehmen. Wegen des besprochenen Verhältnisses zu den Briefen ist die Urkunde sicher nicht vor Herbst 1016 anzusetzen; gern möchte man in ihr das '[preceptum] sin plumbo, saltem auro sigillatum' erkennen, dessen Vollziehung Leo von Heinrich II. fordert [3]. Und wenn in der That, wie wir oben [4] vermuthet haben, der diese Worte enthaltende Abschnitt das letzte ist, was Leo von den vier Briefen geschrieben hat, so steht dieser Beziehung gar nichts entgegen; man könnte vielmehr die beste Unterstützung für die Annahme darin sehen. Getreu dem Spruche, den Leo am Schlusse des Briefes anführt: 'Wahre selbst Deine Güter', verzeichnete er selbst sorgsam, welche Güter seiner Kirche als Lohn für die erwiesene Treue vom Kaiser zurückgegeben werden sollten. So stellt die Urkunde den Siegespreis dar, den er für sich begehrte.

3. Die von Bischof Leo von Vercelli verfassten Urkunden und Aktenstücke.

An der Persönlichkeit Leo's von Vercelli haben, wie kaum an einer anderen aus der Zeit Otto's III. und Heinrichs II.,

1) Es sei darauf hingewiesen, dass auch bei den Besitzungen Wiberts (S. 51 Z. 6) die Zusätze sich am Ende finden. 2) S. unten S. 101 N. 5. 3) S. oben S. 22. 4) S. oben S. 24 ff.

Liebe und Hass in gleicher Weise gearbeitet, uns ihr wahres Bild zu verhüllen. Und mag der Freunde Lob oder der Zorn der Gegner mehr Berechtigung haben, immer bleibt sicher, dass Leo's Thätigkeit ihn aus den Reihen seiner Zeitgenossen weithin sichtbar herausgehoben haben muss. So wird der Wunsch rege, unabhängig von dem Urtheile, das Mit- und Nachwelt über ihn gefällt haben, zu erkennen, was dieser Mann gewesen ist, was er gewirkt hat; aber wir wissen wohl, dass wir uns bescheiden müssen und zufrieden sein können, wenn uns die Quellen wenigstens einzelne Spuren davon bewahrt haben. In diesem Zusammenhange soll denn auch zunächst nur geprüft werden, welche Hülfsmittel uns für eine solche Aufgabe zu Gebote stehen.

Die Thatsache, dass die Entwürfe der Briefe über die Ereignisse des Jahres 1016, sowie der Entwurf zu dem Diplom St. 1634 und die Excommunication des Grafen Ubert von der gleichen Hand geschrieben sind, und die Art der daran vorgenommenen Verbesserungen hatten erwiesen, dass sie uns in der originalen Niederschrift vorliegen, dass Leo von Vercelli ihr Verfasser und ihr Schreiber gewesen ist. Zu ihnen gesellt sich eine nur in Abschrift des 11. Jh. erhaltene Aufzeichnung des Bischofs über die Zurückgabe widerrechtlich befreiter Höriger an die Kirche von Vercelli[1], durch welche die Paveser Beschlüsse Benedicts VIII. und Heinrichs II. von 1022 in seinem Sprengel zur Ausführung gebracht werden; ihre unverkennbare stilistische Verwandtschaft mit den Akten jener Synode[2] hat um so eher dazu veranlasst, Leo einen Antheil an der Abfassung der letzteren zuzuschreiben, als seine besondere Thätigkeit dabei durch die Unterschrift des päpstlichen Decrets[3] bezeugt wird; ein eigentlicher Beweis dafür ist bisher allerdings noch nicht geliefert. Diese Synode würde danach der einzige Rest sein, der uns von einer die Grenzen seines Bisthums überschreitenden Thätigkeit Leo's geblieben wäre; denn die Bekämpfung der kaiserfeindlichen Bestrebungen in Oberitalien war durch die eigenen Interessen geboten, wenn sie auch zugleich dem Reiche zu gute kam.

Den Weg, dieses Material zu vermehren, weist der soeben besprochene Entwurf von St. 1634; denn dass dieser, wie wir gesehen haben, von Leo selbst verfasst und geschrieben ist, erweckt nicht nur die Vermuthung, dass die endgiltige, in D. 1634 vorliegende Fassung ganz sein Werk

1) S. unten Beilage II. 2) Mansi XIX, 343 ff.; in den MG. Const. I, 70 n. 34 leider nur auszugsweise. 3) 'per manus fratris Leonis Vercellensis episcopi'.

sei, sondern fordert auch dazu auf zu erwägen, ob er noch an der Herstellung anderer, seinem Bisthum gegebener Kaiserurkunden betheiligt gewesen sei. Unter diesen Umständen ist es nicht ohne Bedeutung, dass kein einziges der während Leo's Amtszeit für Vercelli ausgestellten DD. einem Kanzleischreiber zugewiesen werden kann. St. 1634 ist auch in dem noch nicht im Entwurf enthaltenen Schlusstheile nicht von einem der damals thätigen Notare verfasst, und das Dictat der früheren Urkunde Heinrichs II., St. 1445, stammt gleichfalls nicht aus der Kanzlei. Beide aber zeigen von vorn herein eine gewisse Uebereinstimmung mit den fünf in Frage kommenden Urkunden Otto's III. — DO. III. 323. 324. 383. 384. 388 —, von denen schon Sickel angenommen hat, dass sie wahrscheinlich von demselben Vercelleser Parteischreiber herrühren. Sickel hat weiter schon bemerkt, dass die bekannte, früher mehrfach als unecht verworfene Urkunde Otto's III. für die römische Kirche (DO. III. 389)[1] 'in manchen Wendungen (insbesondere in der Corroborationsformel) den von Otto III. dem Bischof Leo ertheilten Praecepten' nahe steht. Endlich sind noch Beziehungen zwischen St. 1634 und dem DH. II. vom gleichen Datum für die Kirche von Pavia (St. 1633) ganz deutlich, so dass auch diese Urkunde in den Rahmen der Arbeit einbezogen werden muss.

Die hier angedeuteten Zusammenhänge regen indessen noch eine andere Gedankenreihe an. Verschiedene Aeusserungen nämlich über die Entfremdung von Kirchengut, die Kinder Unfreier, widerrechtliche Freilassungen und Priesterehen, die in Vercelleser DD. Otto's III. zerstreut sind und die in erweiterter Gestalt in den Akten der Synode von Pavia wiederkehren, sind dem Ideenkreise auf's nächste verwandt, aus dem die beiden Capitularien Otto's III. 'De servis libertatem anhelantibus' und 'De praediis ecclesiarum non alienandis' entsprungen sind. Doch nicht nur in diesen beiden, schon durch ihren Inhalt unsere Aufmerksamkeit erregenden Capitularien, sondern auch in dem dritten, ausser ihnen noch allein erhaltenen Capitel Otto's III. 'De iustitio' begegnen uns einige so auffallende Ausdrücke aus den Schriftstücken, die wir mit Leo in Verbindung bringen wollen, dass wir unsere Untersuchung auf sie ausdehnen müssen, da es möglich

1) Vgl. u. a. Wilmans, Jahrb. Otto's III., 233 ff. und Martens, Die falsche Generalkonzession Konstantins 38 ff.; auch Ranke, Weltgeschichte VII, 69 f. entscheidet sich für die Unechtheit.

erscheint, dass Leo von Vercelli auch die Capitularien Otto's III. verfasst hat.

Schon diese Betrachtungen lassen erkennen, dass die Frage, ob Leo als Verfasser der ihm hier zugeschriebenen Stücke angesehen werden kann, keineswegs nur einseitig diplomatisches Interesse besitzt. Von untergeordneter Bedeutung würde ja die Erörterung sein, ob der Parteischreiber, welcher das Dictat der Vercelleser Kaiserurkunden lieferte, ein beliebiger Cleriker oder der Bischof von Vercelli selbst gewesen sei; weitere, unerwartete Ausblicke aber eröffnet es, wenn eben dieser dazu berufen gewesen wäre, einer der wichtigsten Urkunden Otto's III., seiner Schenkung an die römische Kirche, ihre eigenthümliche Form zu verleihen, wenn wiederum Leo den Gesetzen Otto's III. ihre Gestalt gegeben hätte, wenn endlich auf der Synode von Pavia 1022 Papst und Kaiser seine Gedanken aussprechen, die Beschlüsse der Kirche und des Reichs mit seinen Worten dort der Christenheit verkündet würden. Und nicht nur die Persönlichkeit Leo's würde dadurch in neues Licht gerückt, auch diese Schriftstücke hätten zum Theil andere Beurtheilung zu erfahren.

Diese Aussichten rechtfertigen den breiten Raum, welcher der Dictatvergleichung eingeräumt werden wird. Natürlich würde es viel zu weit führen, für jedes einzelne Stück Leo's Autorschaft zu prüfen; wir werden vielmehr zuerst nur auf den Nachweis Bedacht haben, dass von einem und demselben Manne dictiert sein müssen: die Urkunden (DO. III.) 323. 324. 383. 384. 388. 389; (DH. II. St.) 1445. 1633. 1634; die Capitularien (Const. I.) 21. 22. 23; endlich die Akten der Synode von Pavia (St.) 1790, deren einzelne Bestandtheile: die Rede Benedicts (B) und sein Decret (BD), Heinrichs Antwort (H) und sein Edict (HE), wir unterscheiden werden. Indem wir auch die Aufzeichnung der Urkunde Leo's über die Rückgabe der Hörigen (L), die vier Briefe von 1016 (Ep. I—IV), das Concept von St. 1634 (1634 Co) und die Excommunication Uberts (Ex) heranziehen[1], wird sich ohne Weiteres ergeben, dass ihr Schreiber, dass also Bischof Leo von Vercelli auch der Verfasser aller jener Stücke gewesen sein muss.

Stilistische Gewohnheiten wie den Gebrauch der Reimprosa, Neigung zu gewissen Redefiguren, namentlich der Repetitio, beziehungsweise der Conversio, und der

1) Der kurze Brief Leo's an Wilhelm V. von Aquitanien aus dem Jahre 1025 (Bouquet X, 501) bietet kein Vergleichsmaterial.

Traductio[1], im einzelnen zu belegen, wird nicht nothwendig sein; nur einiges sei zum Beweise herausgehoben:

'Hec sunt enim commenta — hec sunt etiam commenta' 389; 'cotidie contra leges agitur, cotidie mali malum facere non verentur' — 'qui cotidie legi offendunt, cotidie legis sententia feriantur' 22; 'communis honor, communis dolor' 1790 B; 'cum nulla . . habeat tectum, cum nulla habeat lectum' 1790 HE; 'nullus thelonia capiat, nullus mercata habeat' 383; 'obfuscata . . . ecclesia, merito obfuscamur, merito dimergimur, merito . . vincimur' 1790 B; 'maledicti . . ., maledicti . . ., maledicti . . .' Ex.

'obeunte auctore obeat' 23; 'florente ecclesia floruimus' 1790 B; 'ut constantiam . . constanter remuneraremus' 324; 'deo vincente facile convincentur' 1790 B; 'quod deo placebit, nulli bonorum displicendum erit' 1633; 'interfecit et interfectum' 323; 'incrassantur et incrassati' 1790 B.

'quod non habuit, dedit, sic dedit, sicut nimirum dare potuit' 389; 'quia legibus perdiderunt, legibus nostra sunt; et quia legibus nostra sunt, legibus . . . . damus' 1634; 'sileant ergo ii. qui sine lege sunt nati, sciant se legem non habere, sed contra legem eniti' 1790 B.

'honeste vivere, ... honestius avolare . . . honestissime mereamur regnare' 324; 'bene credidimus et melius fecimus' 1445; 'magnus dolor, nimius luctus, inaudita desolatio' 1633; 'male voluerunt, peius dixerunt, pessime . . . . . verterunt' 1790 B.

'nam cum regibus et imperatoribus . . . dare non liceat . ., quomodo abbatibus et episcopis . . . liceat' 23; 'et si laicis . . . . . est abstinendum a licitis, quomodo . . . . . clericis est abstinendum ab inlicitis' 1790 B.

'a bonis numquam, a malis . semper' 22; 'bene parata male sunt conservata' 1790 B; 'habeat magister, quod . . . a parte sui discipuli offerat' 789; 'a magistrorum via recessimus, discipuli facti erroris, . erravimus' 1790 B.

Ausdrücklich sei endlich auf den gehäuften, der Traductio ähnlichen Gebrauch von 'omnis' in 324 hingewiesen: 'legem omnem fatiendi, omnem publicum honorem, omnem publicam potestatem, omnem publicam actionem et omnem publicam redditionem', dem völlig derjenige von 'nullus' und 'ullus' 324. 384. 388. 1790 BD entspricht: 'nullus dux nullus marchio . . . . nullus comes nullus vicecomes etc.' 324; 'ullum placitum . . . ullum districtum

1) Ich gebrauche hier die Ausdrücke Onulfs von Speyer; vgl. Sitzungsberichte der Berl. Akademie 1894 S. 369 f.

. . . ullam publicam exactionem ullo ingenio . . .' 324; 'nullus dux marchio comes vicecomes nullus archiepiscopus episcopus nullaque parva aut magna persona' 384; 'ut nullus dux marchio, nullus comes, nullus vicecomes nullaque . . . . . persona ullam contrarietatem . . . facere umquam audeat aut umquam per aliqua placita aliquo ingenio fatigare' 388; 'nullus presbyter, nullus diaconus, nullus subdiaconus, nullus in clero . . ., cum nulli . laicorum liceat' 1790 BD[1].

Im Folgenden werde ich, indem ich mich nun den einzelnen Urkunden zuwende, eine Reihe seltener Ausdrücke und charakteristischer Wendungen, sowie die mehr formelhaften Bestandtheile berücksichtigen. Entsprechend der besonderen Bedeutung der Ottonischen Schenkung an die römische Kirche, werde ich von ihr ausgehen und diejenigen Stellen aus ihr verzeichnen, für die Analogieen aus den anderen Stücken angeführt werden können.

'incuria et inscientia pontificum': — 'incuria pontificum' L; 'incuria et malignitate praesidentium' 1790 B.

'sue claritatis titulos obfuscasse': — 'obfuscata . . . . ecclesia' 1790 B.

'quibusdam colluviis'[2]: — 'nullis cartarum colluviis[2] infectos' L; 'titulis et scriptis colludio[2] fabricatis' 1790 B.

'a lare sancti Petri alienaverunt': — 'ab ecclesia alienavit' 383; 'a nomine et a iure ecclesiae alienant' 1790 B.

'quod absque dolore non dicimus': — 'quod flentes dicimus', 'cum dolore videntes' L; 'quod sine luctu non est dicendum' 1633.

'in commune dederunt': — 'in commune consulens' 1790 B; 'in commune oramus' 1790 BD.

'pro reparatione': — 'pro ecclesiae . reparatione' 1790 H; vgl. 'pro ecclesiarum dei restauratione' 23.

'confusionem induxerunt', 'confusis . . legibus'[3]: — 'me[ri]t[o]' oder 'me[n]te confundentur' Ep. II; 'ecclesiam . . . confuderunt' 1634 Co; 'merito . . . . confundimur', 'victus et confusus' 1790 B.

'in tantum . . irruerunt': — 'in tantum insaniunt' Ep. I; 'pauperes attrivisse in tantum' Ex.

1) Die Urkunden anderer Dictatoren bieten keine so vielfache Wiederholung von 'nullus'. 2) Bresslau in Jahrb. Heinrichs II. III, 344 hat in L 'colludiis' emendiert; vielleicht muss nun aber vielmehr in St. 1790 'colluvio' gesetzt werden. 3) 'confusis . . legibus et iam abiecta ecclesia' vgl. 'confusus ab omnipotente deo et abiectus proculque fugatus' in der Bestätigung von DO. III. 324 durch Sylvester II. Jaffé—L. 3903.

'quae et quanta': — 'quos et quot' L.

'utpote': — sehr häufig in 1790 B.

'sua propria . . . . dilapidata': — 'audita dilapidatione' 383.

'commenta ab illis ipsis inventa': — 'falso commentantur' 1790 B.

'quod non habuit, dedit': — 'quis enim dabit, quod non habet', 1790 B; vgl. 'quia . tulit, quod non dedit' 1790 BD.

'commenticiis preceptis et imaginariis scriptis': — 'imaginaria praecepta' 1790 B.

'ex nostra liberalitate': — 'pro vestra liberalitate' Ep. I; 'liberalitas nostri imperii' 324; 'aliqua liberalitate conlatas' 1790 BD.

'sancto Petro offerimus et donamus'. — Diese Personification des Heiligen, die noch mehrfach in 389 vorkommt, ist eine besondere Gewohnheit unseres Autors: 'damus, sed magis reddimus sancto Eusebio' 1634 Co; 'donavimus, immo reddidimus sancto Eusebio' 1634; 'confirmamus sancto Eusebio' 323; 'confirmamus et redimus sancto Eusebio' 383; 'damus et reddimus sancto Eusebio' 1445; 'concedimus . sancto Syro' 1633. Vgl. 384. 388. Hierher gehört auch: 'interventore beato Eusebio cum omnibus sanctis' Ex.

'principi nostro Petro': — 'principibus nostris Petro et Paulo' 1790 B.

'habeat teneat et . . . ordinet': — 'habeat teneat et imperpetuum . diiudicet' 383; 'teneant ordinent et ut voluerint iudicent', 'teneat et quod velit faciat' 384; 'habeant teneant ordinent et quodcumque velint faciant' 388.

'aliquo ingenio fatigare': — 'per aliquod ingenium ire', 'ullo ingenio . exigere' 324; 'per placita fatigare', 'aliquo ingenio disvestire' 384; 'per aliqua placita aliquo ingenio fatigare' 388; 'ullo ingenio' 1790 HE; 'quolibet ingenio' 21.

Auch die Signumzeile verdient Beachtung, da der Titel 'Romanorum imperatoris augusti' und die Zählung als 'tertius' darin ungewöhnlich sind[1], so dass auch diese Formel hier als Stütze für die Identität der Schreiber dienen kann; sie lautet in 389 'signum domni Ottonis invictissimi Romanorum imperatoris augusti'[2]: — 'sign. dom. Ott. gloriosissimi Rom. imp. aug.' 323. 324; 'sign. dom. Ott. invictissimi aug.' 383; 'sign. dom. Ott. tercii

1) Vgl. Kehr, Die Urkunden Otto III. 142 f. 2) Vgl. die Intitulatio in 324: 'Romanorum invictissimus imperator augustus'.

gloriosissimi Rom. imp. aug.' 384; 'sign. dom. tercii Ott. serenissimi imp. aug.' 388.

So enthält jeder einzelne Satz von 389 charakteristische Worte oder Theile, die aus den andern Urkunden belegt werden können.

Wir lassen einstweilen die Corroborationsformel ausser Acht und schliessen hier diejenigen für unsern Zweck zu verwerthenden Wendungen der anderen Stücke an, welche nicht in DO. III. 389 enthalten sind.

323. 'quia nos ipsi imperatoris Karuli precepta legimus et litere in ecclesia sancti Eusebii a tempore Karuli super altare sancti Iohannis baptiste scripte testimonium donant et ad veritatem recognoscendam fidem legentibus faciunt'[1]; — 'quia ipsum preceptum manibus propriis tenuimus, oculis vidimus, dei gratia legimus; et preceptum etiam legimus' 1445.

'inflatus divitiis ecclesie': — 'servi ecclesiarum aliquibus divitiis inflati' L.

'iudicio ecclesie et seculi': — 'iudicio ecclesiae et nostro' 1790 HE; 'nulli saeculi iudices' 1790 B.

'Si quis autem . . . de hiis disvestiverit . . ., componat mille libras auri optimi, medietatem camere nostre et sancto Eusebio alteram'.

Während der erste Theil der Poenformel trotz mannigfacher Aehnlichkeiten[2] doch in den Urkunden verschieden gestaltet ist, erscheint der zweite in ihnen fast völlig gleich und bietet auch in 324. 383. 384. 388. 1445. 1634 die nicht gewöhnliche Form 'medietatem . . et . . alteram' (statt der Wiederholung von 'medietatem').

324. 'invicti contra heresiarchas militis': — 'Ubertum rufum heresiarcham' Ex; 'haeresiarchae colluentes effantur'[3] 1790 B.

'intus et foris' = Ex. 1633. 1790 B.

'libere et secure permanente dei ecclesia': — 'sancta ecclesia ex omni parte libera . . ., sed securа' 384; vgl. 'vivente ecclesia' 1790 H.

1) DO. III. 323 beruft sich hier auf ein als Inschrift über dem Johannesaltar überliefertes D. Karls III. Ist in dem DO. III. ohne jeden Zweifel die von Mühlbacher (SB. der Wiener Akad. XCII, 400 f.) und Cipolla (Atti della r. Accad. di Torino XXVI, 670 ff.) aus dem Cod. XV der Capitelsbibliothek zu Vercelli gedruckte Notiz benutzt, wie schon Cipolla nachweist, so muss diese um so eher als eben diese Inschrift angesehen werden, als nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihre Schrift in Majuskeln durchaus epigraphen Charakter tragen. Vgl. S. 76. 2) 'si quis autem' 324. 384. 388; 'quicumque vero' 389; 'quicumque autem' 1634. 'De hiis omnibus' 383. 384. 1634; 'diabolico ductus spiritu' 384; 'diabolico fastu ductus' 388. Vgl. auch S. 69 Z. 5 ff. 3) Vgl. 'colluunt' L.

383. 'notum sit universis nostris fidelibus': — 'notum sit omnibus nostris fidelibus 384. 388; 'notum sit omnibus' 1445. 1634 Co.

384. 'salvo dei respectu': — 'salva tantum dei reverencia' 388.

'sine iussione': — 'iussio vestra' Ep. III.

388. 'tenet et tenuit' vgl. 'rogaverunt . et rogant' Ep. II; 'erraverunt et errant' und anderes 1790 B; 'licet . et licuit' 1790 HE.

1633. 'cum dei nostroque inimico': — 'inimicum dei' Ex. 'lex . que ita iubet': — 'lex vult et iubet' Ep. III. 'quia ergo legibus eorum nostra sunt bona ipsorum, . . . dare volumus': — 'ideo ergo, quia legibus perdiderunt, legibus nostra sunt, . . . legibus . . . damus' 1634; 'legibus perdiderunt' 1790 B mehrfach. Der gesetzmässige Erwerb des vergabten Gutes durch den Kaiser wird auch betont in 323: 'damus . . . iuste et rationabiliter, quia'; 'dedimus, . . ., que iuste perdidit' 383; 'ad nostrum devenit, dum nostro inimico adhesit'[1] 1634 Co.

'substinere dispendia': — 'grave dispendium' L; 'futura videns . dispendia' 1790 B.

Aus allen diesen Urkunden haben wir nur wenige wichtigere Stellen hier verzeichnet; länger müssen wir bei den Capitularien verweilen, deren ganz anders gearteter Inhalt zwar die Vergleichung erschwert, deren Zuweisung aber schon deshalb erhöhtes Interesse beansprucht, weil wir über die Entstehung der Constitutionen nur sehr selten unterrichtet sind.

21. 'debitum et proprium non posse habere obsequium': — 'debita non possunt exhibere obsequia' 23.

'captiose' vgl. 'captiosum laqueum' L.

'ad honorem libertatis moliuntur[2] ascendere': — 'in libertatis nobilitatem transeunt' L; 'in militiam . . faciunt transire nobilium', 'honor libertatis', 'libertare incassum moliuntur 1790 B.

Das hier verzeichnete seltene Wort 'libertare' steht auch in Cap. 21 und L; es entspricht ganz dem auch in L und 1790 B vorkommenden 'paupertare'.

'longo tempore' = L.

'nec enim licebit servo aecclesiae servitute umquam exire': — 'nec umquam ab ecclesiae servitute exibunt' 1790 BD; 'numquam de servitio ecclesiae exire debebunt'

1) Vgl. auch 'suis culpis perdiderunt', 'nichil dare iure potuisse 389. 2) So ist ohne Zweifel statt 'molliuntur' zu lesen.

1790 HE. Vgl. hierzu 'in servitute ecclesie maneant' 383; 'omnia que de bonis ecclesie exierunt, ... ad ecclesiam cuius fuerunt pertinebunt' 323; 'neque . . . cum bonis adquisitis exibunt, sed omnia . . . ad ecclesiam, unde . iniuste subtracta . sunt, . . . revertentur' 1790 B.

'praesidentes aecclesiis': — 'malignitate praesidentium' 1790 B.

'ad ius et servitutem aecclesiarum revocari': — 'in proprium ius aecclesiae revocare' 23. Vgl. 'ad pristinum servitium reduximus' L; 'ad pristinum usum venire cogant et ad antiquam servitutem venire compellant' 383.

Das kurze zweite Capitulare 22 'De iustitio' enthält nur wenige Worte, die sich in andern Stücken wiederfinden; aber dass grade sein Stil demjenigen der Synode ausserordentlich nahe steht, wird jedem Leser unmittelbar deutlich. Ich führe nur an

'legis sententia feriantur': — 'nullis feriatur adversitatibus' 384; 'aequo ecclesiae feriendi sunt iudicio' 1790 B; 'anathemate ferientur' 1790 BD.

'licet semperque licebit' vgl. 'nec licet nec licuit nec licebit' 1790 B; 'licet iuste et licuit' 1790 HE.

'omni tempore' = 388; 1790 BD.

'iugiter conservandum deo auctore[1] imperiali maiestate decrevimus' vgl. 'iugiter . . abstinendum', 'iugiter sacrificandum' 1790 B; 'in fines orbis terrae conservandum perveniat' 1790 B; 'nostra igitur imperiali maiestate precipimus' 324.

Cap. 23. 'non ad utilitatem aecclesiarum': — 'tantum ad utilitatem ecclesie' 384; 'ad solam ecclesiae utilitatem' 1790 B.

'domorum dei': — 'domus dei' L.

'aecclesiae dei' = Ex. L. 324. 1790 BD.

'status aecclesiarum dei anullatur': — 'sic annullatur ecclesia' 1790 B; 'monasterium . . . anullavit' 383; 'anullatum' 389.

'deo et nobis debitum obsequium' vgl. 'deo, sancto Eusebio, nobis et presenti Leoni . . . serviat' 384; 'cum dei nostroque inimico' 1633; 'cum sua et nostra salute' 389; 'vestri et nostri inimici' Ep. I; 'deo et hominibus execrandus' 1790 HE.

'regibus et imperatoribus': — 'imperatorum et regum' Ep. III; 'regum et imperatorum' Ep. I. 1633; 'reges et imperatores' 1790 B passim.

'[leges] . . . proferuntur': — 'leges . . . proferimus' 1790 B.

1) Ueber 'deo auctore' siehe unten S. 70 Z. 24 ff.

'contra nostri imperii auctorem et propagatorem'. Diese Bezeichnung der Kirche bildet eine beachtenswerthe Parallele zu Otto's Titel in 388 'sanctarumque ecclesiarum devotissimus et fidelissimus dilatator'.

'quod si aliquis contra hanc constitutionem nostram ire temptaverit': — 'si quis igitur contra hoc nostrum preceptum . . . . . ire temptaverit' 1633; 'si quis autem contra hoc nostrum preceptum . . . ire presumpserit' 324; vgl. auch 'si aliquis aliquod' 324.

Wer dieser Zusammenstellung gefolgt ist, wer beobachtet hat, wie bald hier, bald da Uebereinstimmungen vorliegen, wie bald die einen, bald die andern Stücke entsprechenden oder gleichen Wortlaut bieten, dem wird schon jetzt über das erwünschte Ergebnis kaum ein Zweifel bleiben. Die wichtigste Ergänzung aber, sowohl für die Urkunden wie für die meisten andern Schriftstücke, wird unser Beweismaterial erfahren, indem wir uns nun endlich der Corroborationsformel der DD. zuwenden, welche in allen eine gleiche Grundform aufweist. Am einfachsten begegnet sie uns gleichlautend in 323 und 1634: 'quod ut credatur et conservetur, hoc preceptum manu nostra firmavimus et[1] sigillo nostro iussimus insigniri', nur wenig abweichend in 383, wo 'preceptum' fehlt und 'iussimus' durch 'precepimus' ersetzt ist, und in 1445, wo die Besiegelung durch 'et iussimus sigillari' angekündigt wird. Etwas erweitert erscheint sie in 1633: 'quod ut verius credatur et ab omnibus inviolabiliter conservetur[2], hoc preceptum manu nostra firmavimus et nostro sigillo insigniri precepimus' und in 388: 'quod ut verius credatur et in eternum conservetur, manu nostra roboravimus et nostro sigillo iussimus insigniri hanc paginam'. Einen eigenartigen Zusatz bringt 384: 'quod ut verius credatur et diligencius ab omnibus in integrum observetur, manu propria confirmavimus et nostro sigillo, ut in eternum vivat verissime, iussimus insigniri'; und nicht minder ungewöhnlich ist ein Einschub in 324: 'quod ut omnino credatur et in eternum conservetur, manu nostra firmavimus in eternum deo adiutore victura et tribus sigillis[3] precepimus insigniri'. Ohne völlig mit einem dieser Sätze übereinzustimmen, aber nur aus Elementen zusammengesetzt, die uns daraus bekannt sind, lautet der Schluss

1) Ich übergehe das in DO. III. 323 von Sickel Eingeklammerte. 2) Vgl. 'me inviolabiliter servaturum' 1790 H. 3) Von diesem seltsamen Ausdruck sei hier abgesehen.

in 389: 'ut hoc autem in eternum ab omnibus conservetur, hoc preceptum manu nostra diu deo adiutore victura confirmavimus et nostro sigillo precepimus insigniri, ut sibi suisque successoribus valeat'.

Doch nicht genug mit der organischen Verwandtschaft der Corroboratio in den verschiedenen Urkunden, welche für sich allein ausreichen würde, die Identität ihres Verfassers anzunehmen! Es lassen sich überdies einzelne ihrer Bestandtheile als besonders bezeichnend für seinen Stil erweisen. Auf den häufigen Gebrauch von 'in integrum' 324. 384. 388. 1445 ist allerdings kein Gewicht zu legen; bemerkenswerther ist, dass der für die Vollziehung durch den König fast überall oben angewandte Ausdruck 'firmare'[1] auch sonst häufig wiederkehrt: 'preceptum . . . firmare noluistis' Ep. III; 'edicti lege firmari' 1790 BD; 'Ego H. gratia dei imperator . . . deo auctore statui, firmavi et semper valere decrevi et optavi meosque imperii primores firmare rogavi' 1790 HE; 'nec nostra auctoritate debebunt firmari' 23. Wenn ferner dem eigenartigen 'manu nostra . . . deo adiutore victura' aus 324. 389 in 1790 H 'vivente ecclesia per dei gratiam victura' an die Seite gestellt werden kann, so ist das kein unerhebliches Glied in der Beweiskette.

Das Erwähnen der göttlichen Hülfe und Gnade in den beiden letzten Verbindungen macht uns auf eine andere Gewohnheit unseres Schreibers aufmerksam, für die es nicht an Belegen fehlt. Es heisst: 'dei gratia' Ep. III. 1445; 'auctore deo Ex. 1790 B. BD. HE; 'deo propicio' 1790 B; 'deo volente' 389; 'deo donante' 1633; 'adiuvante deo' 1790 H. Solche und ähnliche Wendungen haben auch dazu beitragen müssen, einem, ich möchte sagen, Lieblingsgedanken des Dictators einen eigenthümlichen Ausdruck zu geben. Es ist der immer wieder ausgesprochene Wunsch der ewigen Geltung der Urkunde und des erlassenen Gesetzes.

Wir trafen ihn schon in den Zusätzen zu der Corroboratio von 384. 389, zu denen folgende am Schluss der Poenformel angefügte Sätze ein Gegenstück bilden: 'et hoc preceptum in sua maneat firmitate' 383; 'et preceptum firmum permaneat' 384; 'hocque preceptum omni tempore in sua permaneat firmitate' 388; 'et ecclesia sua retineat imperpetuum' 1445. Entsprechend wird dann auch gesagt: 'in eternum . . habeat', 'in eternum . . . . deferatur' 384; 'in eternum . . habeat atque disponat' 1633; 'in aeternum man-

1) Nur zweimal 'confirmavimus', einmal 'roboravimus'.

sura 1790 H. In seiner charakteristischsten Gestalt aber finden wir denselben Wunsch in 1633 'hoc nostrum preceptum in eternum deo propitio valiturum', an das sich, völlig gleich gebildet, anschliessen: 'erit enim deo volente in aeternum valiturum' 1790 BD; 'hoc nostro aedicto deo volente in aeternum valituro' 21; 'hac lege omne per aevum divinitate propicia valitura' 22[1]. Und wenn endlich derselbe Gedanke mit demselben Ausdruck 'in aeternum valere' dreimal in der Unterschrift wiederkehrt, mit der Leo von Vercelli unter drei zeitlich weit auseinanderliegende Placita in fast gleicher, aber ganz ungewöhnlicher Weise sich eingetragen hat[2], so wird auch dadurch noch der Beweis verstärkt, dass alle die hier untersuchten Schriftstücke von niemandem verfasst sein können als von dem Bischof von Vercelli.

Mögen daher einzelne der von uns zusammengetragenen Stellen für sich allein wenig beweiskräftig sein, so umspannt doch eine Fülle stilistischer Beziehungen gleichsam wie mit einem Netze die Urkunden Otto's III. und Heinrichs II. für die bischöfliche Kirche von Vercelli, die Schenkung Otto's an die römische Kirche und Heinrichs Urkunde für das Bisthum Pavia, ferner die Capitularien Otto's III. und die Acten der Synode von Pavia, und erweist, dass sie alle von demselben Manne herrühren; in ihnen verstreute Wendungen, die in der Aufzeichnung über die Rückgabe der Hörigen, in den eigenhändigen Briefen Leo's und der von ihm geschriebenen Excommunication Uberts, in seinem Concept zu St. 1634 und in seiner eigenhändigen Unterschrift wieder vorkommen, lassen mit Sicherheit erkennen, dass als ihr Verfasser Bischof Leo von Vercelli anzusehen ist.

Leo's Thätigkeit in der Kanzlei Otto's III. ist, wie es scheint, nur an den oben besprochenen Stücken zu bemerken; denn es ist nicht sicher zu behaupten, dass er noch bei der Abfassung anderer Urkunden des Kaisers

1) Vgl. 'usu semper valituro' 1790 HE. 2) 1001 Ravenna (DO. III. 396): ['Leo episcopus sancte Vercellensis ecclesie] et logotheta palacii affuit voluit laudavit decrevit et in eternum valere precepit', wo indessen der nicht überlieferte Anfang nach Leo's Gewohnheit 'Leo episcopus imperii, servus s. Eusebii' heissen müsste. Und ganz ähnlich in St. 1781 und 1022 Penna (Gattula Hist. Cassin. I, 77). Zu beachten ist auch Otto's III. Unterschrift in Cap. 23: 'in aeternum valere precepi'.

thätig gewesen ist[1]. Nur das D. 331 für Farfa, welches in Eingang und Schluss dem Her. C entspricht, enthält im Context einige an Leo's Stil erinnernde Wendungen:

'pro restituenda re publica': — 'restituatur res publica' 324.

'dispersio' = Ep. I; 'disperdidit' 383.

'maximeque': — 'et maxime' 323. 1790 B passim.

'ut . in ęternum . detur' vgl. oben S. 70 Z. 41 ff.

Auch die Ausdrücke 'permaneat . . . destinatum, . mancipatum' dürften etwa auf Leo weisen, dem auch die Androhung der geistlichen Strafe vielleicht zugehören könnte. Da durch D. 331 eine zu Farfa erfolgte Handlung erst in Rom beurkundet worden ist, und höchst wahrscheinlich die Kanzlei den Kaiser bei seiner kurzen Abwesenheit zur Verhandlung mit Herzog Hugo von Tuscien nicht begleitet haben wird, so wäre es möglich, dass ein von Leo zu Farfa aufgezeichneter Bericht über die Handlung von Her. C bei der Ausstellung der Urkunde benutzt worden wäre.

Wesentlich gesicherter ist Leo's Mitwirkung an dem Dictat einer verlorenen Urkunde Heinrichs II. für das Bisthum Como, die im J. 1026 von Konrad II. (St. 1908)[2] bestätigt worden ist. Darin werden dem Bisthum Häuser zu Pavia geschenkt, welche dem mit Arduin verbündeten Bischof Hieronymus von Vicenza wegen seines Abfalls von Heinrich II. gesetzlich abgesprochen worden waren. Die Dispositio von St. 1908 scheint allerdings zum grossen Theil neu formuliert zu sein, die Narratio aber enthält fast wörtliche Uebereinstimmungen mit St. 1633 und 1634:

'post manus suas sibi traditas et sacramenta sibi facta, et postquam eum in regem et imperatorem elegit': — 'postquam nos in regem et imperatorem elegerunt et post manus nobis datas et sacramenta nobis facta' 1633.

'Ardoino regni sui invasori . . . . . associatus': — 'iuncti Ardoino invasori regni nostri' 1634 Co. 1634; 'cum . . . Ardoino regnum nostrum invasisse' 1633.

'praedas et incendia in ecclesias dei[3] . . palam exercuit' vgl. 'rapinas praedas . . . fecisse', 'conatus . . exercuisse et publice bella . . praeparasse' 1633. Vgl. auch 'predis rapinis et incendiis . . . attrivisse' Ex.

1) Ueber DO. III. 376 für Ivrea und dessen etwaige echte Bestandtheile wird erst im Zusammenhang mit dem gleichlautenden St. 1890 für Novara bei der Bearbeitung der Urkunden Konrads II. endgiltig zu entscheiden sein. 2) Tatti, Annali sacri di Como II, 844. 3) Hierzu vgl. oben S. 68 Z. 31.

'secundum legem omnium gentium, quicquid habuit secundum legem, ad regalem publicum venire debuit . .; nam iuste et legaliter episcopatum . perdidit': zu diesem Satze ist sicherlich eine Vorlage benutzt, die mit den oben[1] angeführten Stellen aus 1633 und 1634 ungefähr gleich lautete. Danach steht fest, dass im Herbste 1014 zugleich mit den Schenkungen an die Bisthümer von Pavia und Vercelli, von denen jene in St. 1633, diese indessen nur in einer Neuausfertigung frühestens vom Ende des Jahres 1016 durch St. 1634 überliefert ist, auch das Bisthum Como für die im Kampfe gegen Arduin erlittenen Schäden von Kaiser Heinrich Ersatz erhielt. Ob die darüber ertheilte Urkunde, ebenso wie die beiden gleichzeitigen DD. für Pavia und Vercelli, ganz von Bischof Leo dictiert worden ist, kann allerdings nicht bestimmt entschieden werden, da nur die Erzählung von dem Abfalle und der Verurtheilung des Bischofs Hieronymus die Uebereinstimmung mit ihnen aufweist. Möglich wäre es daher, dass alles, was die VU. von St. 1908 mit St. 1633 und 1634 gemeinsam hat, dem im Herbste 1014 in Westfalen gegen die Aufrührer ergangenen Gerichtsspruche[2] entnommen ist, der seinerseits allerdings dann von Bischof Leo formuliert worden wäre. Mag man nun aber annehmen, dass St. 1908 auf eine von Leo im Herbst 1014 verfasste Urkunde zurückgeht und dass seine Dispositio in der Kanzlei Konrads II. umgearbeitet worden ist, oder mag man die andere Lösung vorziehen, dass der Dictator der VU. von St. 1908 im J. 1014 die Narratio dem von Leo verfassten Verdammungsurtheil entlehnte (in welchem Falle St. 1908 noch in anderen Theilen auf der VU. beruhen könnte)[3], immer bleibt bestehen, dass noch in St. 1908 Reste eines von Leo herrührenden Schriftstückes enthalten sind.

Scheint damit die Zahl der Urkunden Otto's III. und Heinrichs II. erschöpft, an deren Herstellung sich der Bischof von Vercelli betheiligt hat, so überrascht es, wenn man seinen Stil noch in einer anderen Urkunde erkennt, in die sein Dictat nun und nimmer mit rechten Dingen gekommen sein kann. Das D. Karls III. nämlich für das durch seinen Erzkanzler Liutward verwaltete Bisthum Vercelli vom 16. März 882[4] klingt in seiner Dispositio

1) S. 67 Z. 12 ff. 2) Pabst in Jahrb. Heinrichs II. II, 439. Vgl. die Narratio in St. 1633. 3) Die endgiltige Entscheidung wird auch hier erst die Bearbeitung der DD. Konrads II. bringen. 4) Mühlbacher Reg. 1592. Mon. Hist. patr. Chartae I, 64 n. 38.

bedenklich an Ausdrücke an, die für Leo eigenthümlich sind. Da sein Protokoll, die Arenga, Publicatio, Poenformel und Corroboratio vollständig dem Brauche der Kanzlei Karls entsprechen, ist es bisher, wie es scheint, jedem Verdachte entgangen, obgleich es in seinem Inhalt von Widersprüchen nicht ganz frei ist. Denn während die Urkunde in der Corroboratio als 'traditio' bezeichnet wird, während die Uebertragungsformel 'de nostro iure et dominio in ius et dominium prelibate ecclesiae tradimus atque transfundimus' nur von einer Schenkung kaiserlichen Gutes an die Kirche spricht[1], enthält die Urkunde eine grosse Zahl von Restitutionen. Schon die Petitio muss stutzig machen:

'ut sanctissimo patri Eusebio defensori christianae fidei aliqua de iure regni nostri concederemus et aliqua, que subtracta sunt, rederemus statimque et aliqua, que ab imperatoribus et regibus iam donata sunt et subtracta sunt, redderemus statimque nos postulationes illius saluberrimas agnoscentes decrevimus ita fieri'.

Es ist zum mindesten wahrscheinlich, dass hier in den die Bitte um eine Schenkung enthaltenden Satz die von der Restitution sprechenden Wendungen nicht eben geschickt eingefügt worden sind. Und schon, dass nicht von einem Geschenk an die Kirche, sondern an die Person des Heiligen die Rede ist, und dass in der That die Dispositio sogleich dem entsprechend mit den Worten beginnt: 'concessimus itaque praedicto s. Eusebio', schon dies erweckt die Erinnerung an Bischof Leo, als dessen besondere Gewohnheit wir es oben[2] verzeichnet haben, dass er nicht sowohl von Schenkungen an die Kirche als an die Person ihres Heiligen und Schutzpatrons spricht. Ja, dem 'defensori christianae fidei' könnte man wohl die Bezeichnung 'invicti contra heresiarchas militis' in 324 an die Seite stellen, wie auch auf die Verbindung 'regibus et imperatoribus'[3] und einen Satz in 1790 B hingewiesen werden muss: 'ad ecclesiam, unde omnia iniuste subtracta, subrepta sunt, . . . reverteutur'.

Für die Dispositio, die im übrigen mit der Aufzählung der Orte und ihrer Pertinenzen naturgemäss wenig Eigenthümliches enthält, ist charakteristisch die häufige Anwendung eines die Schenkung ausdrückenden Verbums und

1) Dazu passt auch die gewiss zum grössten Theile echte Pertinenzformel. 2) S. 65 Z. 15 ff. 3) S. 68 Z. 40 ff.

besonders dessen Verdoppelung; so folgen aufeinander: 'concessimus', 'dedimus', 'contulimus et reddidimus', 'donavimus et restituimus', 'confirmavimus', 'reddimus et confirmavimus', 'dedimus', 'dedimus', 'obtulimus et restituimus', 'largiti sumus et reddidimus'. Grade diese immer erneute Wiederholung ist aber ein hervorstechendes Merkmal der Urkunden Leo's: in D. 323 wechseln 'damus' und 'confirmamus' beständig; D. 383 bietet die Folge: 'dedimus', 'dedimus', 'dedimus', 'confirmamus et redimus', 'confirmamus', 'confirmamus'; 384 enthält gar zwölf Mal hintereinander 'dedimus et confirmavimus', dazu noch einmal 'dedimus et volumus'. Besonders sei auf die Perfecta in 383. 384 hingewiesen; denn im Perfectum stehen auch die oben angeführten Verba aus Mühlbacher Reg. 1592, während das der echten Urkunde Karls angehörende 'transfundimus et largimur' das Praesens bietet. Und selbst der Tempuswechsel 'dedimus et volumus' aus 384 findet sein Gegenstück in 'reddimus et confirmavimus' aus Mühlb. 1592. Für die Verdoppelung des Verbums seien ausserdem aufgeführt: 'donavit et confirmavit' 323; 'dedimus largiti sumus et omnino concessimus' 324; 'offerimus et donamus' 389; 'damus et reddimus' 1445. Endlich sei auch noch 'in ius proprium . . . contulimus' 388 erwähnt, damit, ausser 'restituimus', alle in Mühlb. 1592 vorkommenden Verba bei Leo nachgewiesen werden; grade diese Wendung leitet passend zu dem letzten über, worauf aufmerksam zu machen ist:

'proprio iure in aeternum habeat' Mühlb. 1592: — 'in eternum iure proprietario habeat' 1633; 'ut in eternum . . habeat' 384.

Das Urtheil über Mühlbacher Reg. 1592 scheint damit gesprochen; seine Dispositio steht inhaltlich im Widerspruch mit den sicher echten Bestandtheilen, denen zufolge die Urkunde Karls III. eine Schenkung, nicht auch Restitutionen enthielt, und es zeigt im Dictat so weitgehende Uebereinstimmung mit den von Bischof Leo verfassten Urkunden, dass eben diesem die Verfälschung einer echten, von Karl III. an Liutward von Vercelli gegebenen Urkunde zur Last gelegt werden muss. Wenn Leo das echte D. Karls III. nicht bereits früher der Umarbeitung für seine Zwecke unterzogen hat, so hatte er die Fälschung sicherlich vorgenommen, als er im J. 1007 dem König zu Regensburg St. 1445 zur Vollziehung unterbreitete. Aus den Worten, dass Heinrich II. die Urkunde Karls mit eigener Hand gehalten, mit eigenen Augen gesehen und dass er sie gelesen habe, welche Leo dem König in St. 1445

in den Mund legt, spricht für uns das böse Gewissen, die Furcht vor Entdeckung seiner Fälschung.

Der Inhalt von Mühlbacher Reg. 1592 ist danach durchaus unverbürgt; den echten Gehalt festzustellen, dazu muss ohne Zweifel die oben[1] erwähnte Notiz über eine Urkunde Karls III. herangezogen werden, die ich für die Abschrift der in DO. III. 323 erwähnten Inschrift über dem Johannesaltar des Vercelleser Doms halte. Allein die Ausführungen Cipolla's[2] können die Bedenken, ob nicht auch in ihr das echte D. Karls interpoliert ist, nicht zerstreuen; die Erwähnung Arona's bleibt doch recht anstössig. Und wenn in D. 323 die Glaubwürdigkeit der Inschrift mit ähnlichem Nachdruck betont wird[3], wie in St. 1445 diejenige der von Leo verfälschten Urkunde Karls III., so werden dadurch die Zweifel nur verstärkt; ja, im Zusammenhang hiermit steigt gradezu der Gedanke auf, dass Leo selbst zur Begehung einer Fälschung die Inschrift habe herstellen lassen, in der die Anrede an den beschenkten Heiligen 'tibi . . . sanctissimo' und die fünfmalige Wiederholung von 'dedimus' gleichfalls an sein Dictat denken lässt. Die Notiz und Mühlbacher Reg. 1592 werden nach derselben Urkunde Karls III. verfälscht sein, jene vielleicht, diese sicher von Bischof Leo; in welcher Art und zu welchem Zwecke, kann nur aus der Geschichte der in ihnen genannten Orte, namentlich wohl des Hofes Orco und der 'Curtis regia infra urbem', festgestellt werden; ich brauche hier um so weniger darauf einzugehen, als, — nach gütiger Mittheilung C. Cipolla's, für die ich ihm zu bestem Danke verpflichtet bin — Untersuchungen über diese und andere Vercelleser Urkunden durch italienische Gelehrte in naher Aussicht stehen.

Endlich aber, nachdem die Dictatvergleichung uns auf Leo's Spuren in der Kanzlei Otto's III. und Heinrichs II. geführt hat, nachdem sie Leo's, im Interesse seines Heiligen geübte Fälschung aufgedeckt hat, muss sie auch dazu dienen, von ihm abzuweisen, was fälschlich mit ihm in Zusammenhang gebracht worden ist. Allerdings ist die Angabe des 'Liber Papiensis', von der ich hier sprechen muss[4], dass Leo von Vercelli der Verfasser des 967 er-

1) S. 66 N. 1. Eine andere Abschrift, in Minuskeln, findet sich im Cod. CXXXIV, wohl auch noch von Hand saec. X. 2) Atti della r. accad. di Torino XXVI, 672 ff. 3) S. oben S. 66 Z. 10 ff. 4) Mon. Germ. LL. IV, 572: 'antiqui . . . se vidisse pugnam factam esse dicebant rebus iam per 100 annos possessis, ante illum scilicet Leonem Vercellensem episcopum, qui hoc capitulum ante imperatorem composuit'.

lassenen 'Capitulare de duello iudiciali' Otto's I. gewesen sei, schon mehrfach mit Rücksicht darauf abgelehnt worden, dass der Bischof, selbst wenn er bei seinem Tode 1026 in hohem Alter stand, dennoch 967 noch nicht in der Lage gewesen sein kann, ein Gesetz abzufassen[1]; aber auch die Vermuthung, dass etwa der Prolog später hinzugefügt worden sei und dann von Leo herrühren könne[2], ist nicht haltbar, da einerseits der Auctor des 'Liber Papiensis' dies nicht sagt, andererseits der Stil des Prologs uns nicht berechtigt, ihn als Werk Leo's in Anspruch zu nehmen. Dennoch sind die Worte des Auctors für uns nicht ganz belanglos; sie zeigen uns Leo gemeinsam mit den 'antiqui iudices' in der richterlichen Thätigkeit, die er im Namen des Kaisers häufig geübt hat, und sie lassen erkennen, dass noch in der zweiten Hälfte des XI. Jh. eine, wenn auch unklare, Erinnerung daran vorhanden war, dass Leo kaiserliche Gesetze verfasst habe — eine gewisse Bestätigung unseres Beweises, dass er der Verfasser der Capitularien Otto's III. gewesen ist[3].

4. Die Thätigkeit Bischof Leo's am Hofe Otto's III. und Heinrichs II.

Der Nachweis der verschiedenartigen Thätigkeit Leo's unter Otto III. und Heinrich II. wird merkwürdig durch die Beobachtung ergänzt, dass der Bischof auch zwei Gedichte aus jener Zeit, dasjenige an Gregor V. und Otto III. und das über Otto III. und Heinrich II., verfasst hat[4]. Beide Thatsachen indess, im wesentlichen nur durch Dictatvergleichung erschlossen, werden erhöhte Sicherheit und grössere Bedeutung gewinnen, wenn es durch sie gelingen wird, ein einigermassen deutliches Bild von Leo's Persönlichkeit und seinem Wirken zu erhalten.

Am kaiserlichen Hofe Otto's III. tritt uns Leo zum ersten Male entgegen. Wo seine Heimat war, wie er an den Hof gekommen ist, davon erfahren wir nichts; der deutsche Spruch, den er, seine Forderungen begründend,

1) Boretius in Praefatio ad Librum Papiens. LL. IV, XCIV; Ficker, Forschungen III, 45; Löwenfeld a. a. O. 61. 2) So wäre wohl die — von ihm selbst in der Praefatio zurückgenommene — Aeusserung von Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich 174 zu verstehen, auf die Mon. Germ. Constit. I, 28 Bezug genommen wird. 3) Löwenfelds Vorschlag (p. 62) für 'Leonem' im Lib. Papiens. 'Ingonem' zu lesen, ist danach als verfehlt abzuweisen. 4) Den Beweis werde ich in der 4. Beilage antreten.

an Heinrich II. schrieb[1], könnte zwar vermuthen lassen, dass er dem östlichen Sachsen entstammte, und dann könnte Bernward von Hildesheim den Landsmann seinem kaiserlichen Zögling zugeführt haben; aber der bei einem Deutschen ganz ungewöhnliche Name: Leo und seine spätere Thätigkeit als 'iudex' machen in hohem Grade wahrscheinlich, dass er vielmehr ein Romane gewesen ist. Die erste verbürgte Nachricht zeigt ihn uns im September 996 unter der Schaar der Höflinge zu Mainz, wo Otto III. den Glanz der im Frühjahr erfolgten Kaiserkrönung über den Gesprächen mit Adalbert, dem Bischof von Prag, vergass und wo dieser, sich zum Zuge nach Preussen rüstend, den Sinn des Kaisers und seiner Umgebung von den irdischen Dingen zu den himmlischen zu wenden suchte. Dort war es, wo Leo, schon damals durch Redegabe und Schlagfertigkeit ausgezeichnet, dem Diener Gottes den prophetischen Traum deutete und ihm den Märtyrertod vorhersagte[2].

Dem weltabgewandten Asketen folgte im Frühjahr 997 am Kaiserhofe der hervorragendste Vertreter der Wissenschaft, der Mann, der in dem Kaiser die Gedanken von der weltbeherrschenden Stellung des Kaiserthums insbesondere nährte, Gerbert von Reims. Wenn schon damals Gerbert und Otto gemeinsam von der Erneuerung des Römerreiches geträumt haben, so dürfen wir sicher annehmen, dass auch in Leo damals die Pläne angeregt wurden, bei denen mitzuwirken er, wie wir sehen werden, berufen war[3]. Als gemeinsamer Vertrauter des Kaisers und Gerberts ist er im Herbste 997 in der Angelegenheit des letzteren thätig[4].

So setzen die ersten Meldungen der Quellen Leo in Berührung mit den beiden geistigen Strömungen der Zeit, die der junge Kaiser in sich zu vereinen vergeblich bestrebt war, und mit den Männern, die als ihre Vertreter sich der besonderen Gunst Otto's III. erfreuten. Dass der Kaiser selbst ihm besonders vertraute, erweist hin-

1) S. unten Beilage VI. 2) Brunonis vita Adalberti c. 20 (SS. IV, 605) und Canaparii vita Adalberti c. 34 (l. c. 592). Die Identität dieses 'episcopus palacii' mit Leo von Vercelli geht auch aus der Vita quinque fratrum c. 10 (SS. XV, 725) hervor. Ueber den Titel siehe S. 79. 3) Sicherlich sind die Beziehungen Gerberts und Leo's, wenn nicht früher, so im Frühjahr 997 angeknüpft worden; doch kann man nimmermehr mit Löwenfeld 5. 61 Gerberts Vorrede zum Libellus de ratione als Beweis dafür anführen. 4) Epp. Gerberti ed. Havet, n. 183 p. 168: 'et quoniam noster Leo iter suum ad vos intenderat volando, ut ipse scripsit, VI. id. sept., quando primum allata venit epistola, iniquis, ut credo, remorata ventis, nichil super Ar. consultum est. Sed fert secum alia ut magnis inventa ingeniis, ita magnis finienda consiliis'.

reichend seine Ernennung zum Bischof von Vercelli; denn in jenen Gegenden bedurfte damals das Reich angesichts der gewaltthätigen Uebergriffe des Markgrafen Arduin von Ivrea eines thatkräftigen, unbedingt zuverlässigen Vorkämpfers.

Man hat angenommen, dass Leo schon vorher die Würde eines 'Hofbischofs' inne gehabt habe, weil Bruno in der 1004 verfassten vita Adalberti ihn als 'episcopus palacii' bezeichnet[1]; allein wenn Bruno in seinem andern Werke bei der Erzählung von Ereignissen des J. 1001 — also aus einer Zeit, wo Leo schon Bischof von Vercelli war — ihn gleichfalls 'episcopus de palacio' nennt[2], so handelt es sich gewiss nur um einen Beinamen, den Leo wegen seines häufigen Aufenthaltes am Hofe und seiner Beschäftigung mit den Angelegenheiten des Reiches erhalten haben wird. Tadelt doch Bruno grade den Mönch Rudolf aus Rimini, weil er sich gemeinsam mit Leo zu sehr mit weltlichen Dingen beschäftigt habe[3]. Mit welchem Rechte dieser solch' einen Beinamen erhalten konnte, werden wir unten erkennen; jedenfalls wird der nirgend sonst belegbare 'Hofbischof' aus der Liste der geistlichen Hofämter[4] zu streichen sein. Leo ist erst durch seine Entsendung nach Vercelli Bischof geworden.

Wann allerdings diese erfolgt ist, steht dahin; denn die Reihenfolge der Vercelleser Bischöfe der Zeit ist nicht ganz so klar, wie es bisher in Deutschland vorausgesetzt wurde. Danach wäre auf den noch am 6. September 996 nachweisbaren Bischof Petrus I.[5] der am 31. December 997[6] genannte Raginfred, und diesem der am 7. Mai 999[7] zuerst erscheinende Leo gefolgt. Aber die neuerdings in der Sakristei des Doms in Marmor eingegrabene Bischofsliste verzeichnet zwischen Petrus und Raginfred noch einen Adalbert, dessen Einschiebung in einem 1886 gedruckten, aber nicht in den Handel gekommenen Schriftchen des Can. Pietro Canetti[8] begründet wird; darin wird an dieser Stelle indessen nur eine Untersuchung des um das Vercelleser Archiv so hoch verdienten Can. Giovanni Barberis — von dessen Arbeiten auch heute noch das 'Necrologium'

1) Vgl. S. 78 N. 2. 2) Vita quinque fratrum c. 10. (SS. XV, 725). 3) l. c.: 'secundum seculum adiuvit Leonem episcopum de palacio' und dann p. 726 'quamvis contra legem secularibus negociis militaret'. 4) Waitz, Verfassungsgeschichte VI, 274 N. 3. 5) Mon. hist. patr. Chartae I, 305 n. 182. Schenkung des Hofes von Caresana an die Canoniker von Vercelli durch Markgraf Hugo. 6) DO. III. 264. 7) DO. III. 323. 324. 8) Della serie cronologica dei vescovi di Vercelli, p. 24 ff.

und die 'Monumenta omnia ante saeculum XII' der Veröffentlichung werth sind — fast unverändert abgedruckt, wie sich mir aus dem Funde von dessen eigenhändigem Ms.[1] ergab. Barberis nämlich entdeckte im Archiv eine noch ungedruckte Urkunde, in welcher ein Bischof Adalbert von Vercelli Güter zu Uliaco gegen Besitzungen der Brüder Richard und Atto zu Clivoli und Cisigliano vertauscht. In dem von mir eingesehenen Original[2] heisst es:

In nomine domini dei salvatoris nostri Iesu Christi. Tercius Otto gratia dei imperator augustus anno imperii eius deo propicio secundo, quinto kalendas Marcias, indictione undecima. Commutatio bone fidei noscitur esse contracta, ut vicem emcionis obtinead firmitatem eodemque nexu obligant contradentes. Placuit itaque et bona convenit voluntate dominus Adelbertus, venerabilis episcopus sancte Vercellensis ecclesię, nec non et inter Richardus et Atto iermanis filiis quondam Restalde de loco Uliaco . . . Inprimis dedit ipse dominus Adelbertus episcopus eisdem . . .

Actum in suprascripto loco Cisiliano feliciter.

Indem Barberis das Datum dieser Urkunde mit: 23. (!) Februar 997 auflöste, kam er dazu, zwischen Petrus und Raginfred den Bischof Adalbert einzufügen, wobei er übersah, dass im Februar 997 Petrus noch am Leben war. Das Necrolog. Eusebianum saec. XII./XII.[3] führt unter dem XVI. kal. april. auf:

Petrus Vercellensis episcopus. Eius interventu Carisiana data est canonicis.

Da dieser letztere Zusatz sicher stellt, dass es sich hier um Petrus I. handelt[4], so dürfen wir nunmehr den 17. März 997 als dessen Todestag verzeichnen — womit wir überdies ein erwünschtes Datum für die Zeit der oberitalienischen Unruhen gewinnen, da Petrus bei der Einnahme Vercelli's durch Arduin ums Leben gekommen ist[5]. Sein Nachfolger Raginfred, der dem Anschein nach zugleich mit Arduin und mit dem Kaiser gute Beziehungen zu erhalten gewusst hat[6], ist bald nach dem 31. December

1) Es liegt in einer Abschrift von Fileppi, Historia ecclesiae et urbis Vercellensis I, die mindestens zum Theil wegen des darin enthaltenen Materials noch den Druck verdiente. 2) Die Urkunde liegt in demselben Fache wie die älteren Kaiserurkunden. 3) Cod. XXXIII der Vercelleser Capitelsbibliothek. 4) Vgl. die unter ihm erfolgte Schenkung von Carisiana Mon. hist. patr. Chartae I, 300 ff. 305 ff. 5) Vgl. Löwenfeld 8; Giesebrecht I[5], 710. 6) Vgl. Provana, Studi critici sovra la storia d'Italia a' tempi del re Ardoino 65.

997 durch Adalbert ersetzt worden, von dem uns durch die obige Urkunde vom 25. Februar 998 — denn dies ist der, von Barberis falsch berechnete Tag ihrer Ausstellung — allein Kenntnis überkommen ist[1]. Leo kann daher frühestens etwa im Sommer 998 seine Stelle eingenommen haben.

Wir haben nun oben gesehen, dass Leo das am 20. September 998 zu Pavia erlassene Gesetz Otto's III. verfasst hat, nach welchem alle Verfügungen von Bischöfen über Kirchengüter nur während deren Lebensdauer Rechtskraft besitzen sollen und sogar mit rückwirkender Kraft alle früheren Emphyteusen und Precarien für ungiltig erklärt werden, die dem Nutzen der Kirche zuwider laufen. Grade diese Bestimmung entspricht so sehr den besonderen Interessen des Vercelleser Bisthums, dass man vermuthen möchte, Leo habe schon damals als dessen Vertreter gehandelt. Denn er hat später ausdrücklich durch Otto III. die Verfügungen, die einer seiner Vorgänger, Bischof Ingo, über Kirchengut getroffen hatte, rückgängig machen lassen[2], indem er beklagt, wie sehr seine Kirche darunter gelitten habe. Zu der Vermuthung, dass er im September 998 zu Pavia schon als Bischof von Vercelli aufgetreten sei, würde aufs beste stimmen, was Barberis in seinem Necrolog[3] bietet: 'IIII. non. iun. Albertus episcopus'[4], wonach Leo's Vorgänger Adalbert am 2. Juni gestorben wäre; allein da wenigstens im Cod. XXXIII unter diesem Datum kein Albert verzeichnet ist, so liegt wohl ein Versehen von Barberis vor, das ich indessen in Vercelli nicht zu berichtigen vermochte[5]. Da also diese Angabe einstweilen nicht zu verwerthen ist, begnüge ich mich mit der Feststellung, dass Leo nicht vor dem Frühling 998, sicher aber vor dem Mai 999 Bischof von Vercelli geworden ist[6].

Indem auf diese Weise, durch die Einreihung des Bischofs Adalbert zwischen Raginfred und Leo, ausge-

1) Canetti 27 sieht in ihm den 'senior Adalbertus', an den das von Giuliari im Archivio storico italiano, 4. serie, VI, 8 veröffentlichte Klagschreiben gerichtet ist. Doch scheint mir das keineswegs sicher und bedarf jedenfalls noch der Untersuchung, namentlich wohl der Durchsicht des aus Vercelli stammenden Cod. XXI der Veroneser Capitelsbibliothek. 2) DO. III. 383. 3) Ms. der Vercelleser Capitelsbibliothek. 4) Da der h. Albert, der einzige sonst bekannte Vercelleser Bischof dieses Namens, am XVIII. kal. oct. starb (nach Cod. XXXIII), so könnte dieser 'Albertus' nur unser Adalbert sein. 5) Es fehlte mir an Zeit, das Necrologium nur für diesen Zweck ganz durchzusuchen. 6) Mit Giesebrecht I[5], 862 nehme ich an, dass die Verfügungen gegen Arduin und seine Anhänger in DO. III. 323 nach seiner Besiegung durch Leo und erst nach der ihn verurtheilenden Synode ergangen sind.

schlossen wird, dass letzterem schon Anfang 998 das neue Amt übertragen wurde, gewinnen wir die Möglichkeit, ihn mit dem Archidiacon und Pfalzrichter Leo zu identificieren, welcher im April 998 nach der Rückkehr des Kaisers und des von Crescentius vertriebenen Papstes Gregor V. zu Rom in zwei Gerichtsverhandlungen als kaiserlicher Missus den Vorsitz führte[1]; das würde ein neues Moment für seine Wirksamkeit im Dienste des Kaisers sein. In der That kann es nicht Wunder nehmen, Leo als Königsboten schon damals in einer Thätigkeit zu sehen, für die er später vielfach verwendet worden ist[2]; und wenn er selbst, wie es dann nach dem Placitum für S. Vincenzo scheinen möchte, Iudex gewesen ist, so wird dadurch die häufige Berufung auf die Leges, die in den von ihm verfassten Schriftstücken auffiel[3], in einfachster Weise erklärt[4]. Ueberdies wissen wir auch von andern Seiten her, dass Leo im Gefolge des Kaisers und des Papstes im Frühjahr 998 in Rom anwesend gewesen ist. Er hat dort etwa im März hervorragenden Antheil an dem Concil genommen, in welchem der durch Crescentius erhobene Gegenpapst, der frühere Kanzler und damalige Erzbischof von Ravenna, Johannes Philagathus aus Calabrien, abgesetzt und seiner Würden verlustig erklärt wurde[5]; und zu Rom hat Leo

1) DO. III. 278 vom 9. April 998: 'residebat in iudicio domnus Leo archidiaconus sacri imperii palatii ex parte domni imperatoris'. — Muratori, SS. I^b, 467: 'iussit (scil. imperator) suis fidelibus, videlicet domno sanctissimo Leoni archidiacono et iudicem sacri palatii almifici imperatoris'. Der ganz verderbte Schluss lautet: 'suprascriptus Leonis domno archidiacono et iudici sacri palatii, imperatoris missus. Iohannes scriniarius sanctae Romanae ecclesiae scribere praecepit'. Dieses, von Hübner Gerichtsurkk. 118 u. 1115 zu 997 gesetzte Placitum hat gleiche Daten wie D. 278, aber 'die XXX . . .' mit fehlendem Monat; es kann nur zu 30. März oder 30. April 998 gehören; für letzteres spricht die Anwesenheit der 'ultramontani episcopi', die auch an der Synode vom 9. Mai (Jaffé-L. 3888) theilnehmen. — In beiden Placiten ist die Unterschrift: 'Leo sacrosancti palatii archidiaconus et missus'. 2) Vgl. die Regesten bei Loewenfeld 72 f. 3) Vgl. S. 67 Z. 11 ff. und St. 1780. 4) In D. 405 vom 4. Juni 1001 für Leno ist eine Gerichtsurkunde über eine Streitsache des Klosters bestätigt; das irrige 'anno domni Ottonis regis decimo quinto' könnte aus diesem Placitum entnommen sein, das dann im J. 998 ausgestellt wäre. Als 'imperialis missus' sass darin der Capellan 'Leo fortis' vor; würde dieser mit dem Bischof identisch sein, so würde Benzo (SS. XI, 639 v. 3) auf den Beinamen anspielen, wenn er von Leo von Vercelli sagt: 'Magnus Leo, Leo fortis, Leo ammirabilis'. 5) Benzo (SS. XI, 635 v. 31): 'Leo Grecum condempnavit Ottonis imperio'. Diese fast unbeachtet gebliebene Nachricht — nur Lehmgrübner, Benzo von Alba 35 hat sie bemerkt — verdient ebenso wie die anschliessende Mittheilung über Riprand Berücksichtigung. Vgl. über Johannes' Absetzung die Nachrichten bei Jaffé-L. I, 495.

im April oder Mai des Jahres jenes Gedicht an Gregor V. verfasst, in dem er dessen Rückkehr feiert und die gemeinsame Weltherrschaft des Kaisers und des Papstes preist[1].

Diese Verse sind mit Recht dazu verwendet worden, Otto's III. Gedanken über das Kaiserthum zu erläutern, und sie sind zugleich ein Beweis, dass Leo dem Kaiser nahe stand und von seinen Plänen Kenntnis hatte, wie sie andererseits auch durch das Gerbert gespendete Lob die Fortdauer des Verhältnisses zu diesem bestätigen. So zeigen auch sie, wie die andern Quellen, in denen wir Leo als Königsboten und Richter oder bei politischen Verhandlungen kennen lernen, seine unmittelbaren Beziehungen zum Hofe, ehe er zur bischöflichen Würde emporstieg.

Es ist hier nicht der Ort zu erzählen, in welcher Weise Leo in Vercelli die Ordnung wiederhergestellt und dazu beigetragen hat, dass Arduin auf einer Römischen Synode 999 zur Rechenschaft gezogen werden konnte[2]; jedenfalls scheint es, dass Arduin sich von da ab bis zum Tode Otto's III. ruhig gehalten hat, so dass der Bischof sich anderen Aufgaben widmen, an den Hof zurückkehren und wiederum im Dienste und im Vertrauen des Kaisers thätig sein konnte. Denn auf eine Stellung am Hofe und in der Kanzlei deutet, wenn ich ihn recht verstehe, der Titel Logotheta, den Leo in den Unterschriften zweier Placita vom April 1001 führt[3].

Mit Recht ist bei dem Versuche, diesen den Byzantinern entlehnten Ausdruck zu erklären, darauf aufmerksam gemacht worden, dass er mit dem des 'summus consiliarius' Verwandtschaft aufweise[4]. In der That scheint Lantbert, der Verfasser der vita Heriberti, die vom Erzbischof von Köln innegehabte Stelle eines 'archilogotheta' als die des 'secreti sui ... primum' aufzufassen[5], und Heinrichs II. italienischer Kanzler Dietrich heisst in Gerichtsurkunden sowohl 'logotheta' wie 'summus consiliarius'[6]. Auch sonst führen einzelne Kanzler einen dem letzteren durchaus entsprechenden Titel; so nennt der italienische Kanzler Otto's II. und Otto's III.,

---

1) Vgl. Beilage IV. 2) Vgl. darüber namentlich Löwenfeld 7 ff. 3) DO. III. 396; Fantuzzi Mon. Ravenn. I, 227. 4) Löwenfeld 64 ff. 5) SS. IV, 742. 6) Gattula Hist. Cassin. I, 77: 'Theodericus cancellarius et summo consiliarius domni imperatoris' und in der Unterschrift: 'Thiederieus secretorum Romani imperii cancellarius ac logotheta Italicus'. In St. 1780. 1781: 'summus consiliarius'.

der uns schon bekannte Johannes, sich 'proto a secretis'[1], und Otto von Bamberg, der Kanzler Heinrich's IV., heisst 'secretalis intimus'[2]. Wie eine derartige Bezeichnung aber nur Kanzlern beigelegt zu sein scheint, so werden, wenn wir einstweilen von Leo von Vercelli absehen, gleichfalls nur zwei Kanzler, Heribert unter Otto III. und Dietrich unter Heinrich II., mit dem Titel Logotheten ausgezeichnet[3]. Für den Zusammenhang mit dem Kanzleramte, auf den man daraus schliessen möchte, liegt nun ein werthvolles Zeugnis in der auf die Zeit Otto's III. zurückgehenden Graphia aureae urbis Romae vor, wo bei der Aufzählung der Hofbeamten gesagt wird: 'Bibliothecarius apud Grecos dicitur logotheta'[4]. Da ihr Verfasser ein Römer ist, so müssen wir den hier zur Erklärung herangezogenen 'bibliothecarius' in Rom suchen; zur Zeit der Entstehung der Graphia ist er dort der Vorsteher des päpstlichen Archivs und zugleich der Leiter der päpstlichen Kanzlei[5]. Man sollte danach den 'logotheta' an der Spitze der kaiserlichen Kanzlei vermuthen; aber dafür, dass dieser Name etwa mit 'cancellarius' schlechthin gleichbedeutend sei, fehlt es doch durchaus an einem Anhalt; vielmehr weist die abwechselnde Benennung des Kanzlers Dietrich als 'summus consiliarius' und als 'logotheta' darauf hin, dass hierdurch vielmehr ein besonderer Zweig seiner Thätigkeit hervorgehoben werden soll: wie der Grosslogothet am Hofe von Byzanz der bevorzugte Rathgeber des Herrschers ist[6], so ist auch wohl der Logothet des römischen Kaisers sein vertrauter Berather[7]. Und da nur Kanzlern dieser Name beigelegt

1) DO. III. 69. Vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 333; dazu Sickel in den Mitth. d. Inst. f. oesterreich. Geschichtsf. XII, 228. 2) Ebo, vita Ottonis I, 3 bei Jaffé, Bibliotheca V, 592. 3) Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit I[5], 863. 4) Ozanam, Documents inédits 172. Löwenfeld 67 giebt diese Notiz aus dem schlechteren Texte der Notitia de septem gradibus (Mon. Germ. LL. IV, 663), wo der 'referendarius' wohl irrig dazu gezogen wird, und bemerkte nicht ihre Herkunft aus der Graphia, wodurch sie erst ihre besondere Bedeutung für die Zeit Otto's III. erhält. Vgl. über die Graphia Giesebrecht, Kaiserzeit I[5], 879 ff. 5) Vgl. Bresslau, Handbuch I, 181 ff. 6) Krause, Die Byzantiner des Mittelalters 215. 7) Ficker, Forschungen I, 325 bezog den Titel 'logotheta' auf den Vorsitz im Hofgericht, der indessen weder dem Logotheten noch dem Kanzler, sondern nur dem Missus zusteht. Vgl. Bresslau in Jahrb. Heinrichs II. III, 119 N. 1. Nur indem der Kanzler durch seine Stellung als Vertrauter des Kaisers besonders häufig als Missus thätig war, begegnet er uns oft als Vorsitzender im Gericht; und nur damit, dass die richterliche unter die allgemeine politische Thätigkeit des Kanzlers gehört, wird es zusammenhängen, dass Dietrich und Leo grade in Placiten Logotheten genannt werden.

zu sein scheint, so möchte man meinen, dass dadurch die politische Seite ihrer Wirksamkeit besonders ausgedrückt werden soll, dass sie dadurch als die Vertreter der kaiserlichen Politik dargestellt werden. Um mich indessen hier mit aller Vorsicht auszudrücken, fasse ich das aus den Quellen und dem Vergleich mit dem byzantinischen Grosslogotheten gewonnene Ergebnis dahin zusammen, dass für die Stellung des Logotheten zwei Momente von Bedeutung zu sein scheinen: vor allem sein hervorragender Einfluss auf die politischen Angelegenheiten des Reiches, dann aber auch seine enge Verbindung mit der Kanzlei. Ob damit wirklich die beiden charakteristischen Seiten seiner Thätigkeit getroffen sind, wird wesentlich davon abhängen, ob sie bei Bischof Leo von Vercelli nachgewiesen werden können, der, nach dem bisherigen Stande unserer Kenntnis, unter den Vertrauten Otto's III. weder in erster Reihe steht noch in Beziehung zur Kanzlei gewesen, dennoch aber zum Logotheten ernannt worden ist.

Um dies zu prüfen und dadurch die eben dargelegte Auffassung fester zu begründen, müssen wir uns die Vorgänge in der Kanzlei Otto's III. gegen Ende seiner Regierung vergegenwärtigen. Vorher aber ist festzustellen, wann Leo Logothet geworden ist; denn dass er erst im April 1001 in zwei Placiten so genannt wird[1], gewährt keinen Anhalt dafür[2]. Es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, dass er schon seit längerer Zeit diesen Titel geführt hat. Während Heribert im October 998 noch 'cancellarius et logotheta' ist[3], begrüsst ihn Otto in dem Schreiben, in dem er ihm seine Wahl zum Erzbischof von Köln im Sommer 999 ankündigt[4], als 'archilogotheta'; und am 23. October 999 heisst er in einer Urkunde 'logotheta principalis et cancellarius'[5], so dass schon damals ein anderer Logothet neben ihm am Hofe gewesen sein wird, dessen Ernennung in die Zeit zwischen October 998 und October 999 fallen würde und in dem wir unbedenklich

1) S. oben S. 83 N. 3. 2) Leo wird in den Urkunden für Vercelli nur 'episcopus' genannt, wie auch Heribert nach seiner Weihe zum Erzbischof weder Kanzler noch Logothet in den Urkunden heisst. 3) DO. III. 304. 4) Vita Heriberti (SS. IV. 743). Heriberts Vorgänger Everger starb am 11. Juni 999 (den Tag geben u. a. Necrol. eccl. mai. Colon., Calendar. Merseburgens. und, nach gütiger Mittheilung des Herrn Dr. Martin Meyer, das Necrol. Xantens.; das Jahr in den Ann. necrol. Fuldens. und den Ann. Coloniens.). In wie weit dann die Vorgänge bei Heriberts Erhebung, die Lantbert berichtet, für das Itinerar und die Geschichte Otto's III. zu verwerthen sind, bedürfte wohl noch der Untersuchung. 5) DO. III. 334.

den 1001 'logotheta' genannten Leo sehen dürfen. Ein ungewöhnliches Ereignis in der Geschichte der Kanzlei könnte alsdann den Anlass dazu gegeben haben. Nach dem am 4. August 998 erfolgten Tode des deutschen Kanzlers Hildibald von Worms wurden die Geschäfte der deutschen Kanzlei zunächst wahrscheinlich vertretungsweise von der italienischen Abtheilung besorgt, bis im December eine neue, endgiltige Regelung dahin erfolgte, dass der italienische Kanzler Heribert auch zum deutschen Kanzler ernannt wurde; indem damit die Leitung beider Kanzleien in eine Hand kam[1], erhielten Otto's Gedanken von der Einheit des ganzen Reiches einen sichtbaren Ausdruck[2].

Allein bald mag damals die Last der nun auf einem Manne ruhenden Geschäfte den Wunsch gezeitigt haben, ihm, wenn nicht eine dauernde Hülfe, so doch einen Vertreter zu schaffen, und, wenn nicht früher, so ward seine Erfüllung zu einer Nothwendigkeit von dem Augenblick an, wo Heriberts Wahl zum Erzbischof von Köln seine längere Abwesenheit vom Hofe zwar voraussehen liess, Otto III. aber ihn trotzdem in seiner Stellung als Kanzler für Deutschland und Italien belassen wollte. Denn wie hoch man auch in Hinblick auf die Uebertragung aller dieser Aemter auf Heribert seinen Einfluss auf den Kaiser und dessen Politik anschlagen mag, sicher ist doch, dass er ihn als Erzbischof von Köln keineswegs in der Weise wie bisher hat ausüben können und dass er die thatsächliche Leitung der Kanzlei nicht mehr in der Hand behalten konnte, weil er in der Folgezeit lange vom Hofe entfernt gewesen ist. Etwa im Anfang November 999 muss er von Rom aufgebrochen sein, da er am 24. December seinen Einzug in Köln gehalten hat[3]; selbst wenn er dann im Januar 1001 dem Kaiser sogleich bei seiner Ankunft in Deutschland nach Regensburg entgegengeeilt wäre, so sind doch mindestens die DD. 335—344 in seiner Abwesenheit ausgestellt worden; trotzdem sind sie in seinem Namen recognosciert. Und wiederum ist Heribert im August 1001 unter den Theilnehmern an der Frankfurter, von Willigis

1) Vgl. Sickel in DD. II, 387[b] ff. 2) In so weit behält Kehr, Die Urkunden Otto III., 72 ff. und Hist. Zeitschr. LXVI, 399 gewiss Recht, wenn auch seine Darlegungen über die Romanisierung der Kanzlei durch Erben in Mitt. d. Inst. f. oest. Geschichtsf. XIII, 579 ff. widerlegt sind. Auch für die planmässige Vereinigung der Kanzleiabtheilungen fehlt es nach Sickel a. a. O. an Beweisen. 3) Vita Heriberti c. 6 (SS. IV, 744).

wegen des Gandersheimer Streites berufenen Synode[1], so dass er, wenn er überhaupt unmittelbar vorher bei dem Kaiser in Italien geweilt hätte, ihn spätestens Anfang Juli verlassen haben würde; erst wenige Tage vor dem Tode Otto's III., erst nach dem 11. Januar 1002[2], ist er, sehnlichst erwartet, zu seinem schwerkranken Herrn zurückgekehrt. Alle in der Zwischenzeit ertheilten Urkunden, die DD. 406—423, sind während seiner Abwesenheit ausgefertigt; dennoch nennen sie alle den Kanzler Heribert als Recognoscenten.

Die unvermeidliche Folgerung daraus, dass trotz der Nennung in den Recognitionszeilen der DD. 335—344. 406—423 der Erzbischof von Köln zur Zeit ihrer Herstellung sich fern vom Kaiser in Deutschland aufgehalten hat, ist natürlich die, dass aus der Kanzlerunterschrift der dazwischen liegenden Urkunden DO. III. 345—405 auf Heriberts Gegenwart am Kaiserhofe nicht mehr geschlossen werden darf; sie ist, bei dem Fehlen anderweitiger Nachrichten, nur da sicher, wo sie durch den Inhalt der Urkunde, insbesondere durch die Interventionsformel beglaubigt wird. Wenn also Heribert nach seiner Beförderung zum ersten Male wieder im Mai 1000 zu Aachen in der Umgebung des Kaisers nachweisbar ist[3], so kann es wohl sein, dass er ihn bei seiner Wallfahrt nach Gnesen zum Grabe des hl. Adalbert und während seines Aufenthalts in Sachsen nicht begleitet hat, sondern erst, als Otto seinen Erzsprengel betrat, zu ihm geeilt ist. Dann allerdings ist er gemeinsam mit ihm nach Italien gezogen und mag ihm im Herbste nach Rom gefolgt sein[4]; allein schon dafür, dass Heribert noch im Januar dort gewesen ist, fehlt es an jeder Spur, und schwer fällt dagegen ins Gewicht, dass Thankmar in seinem Berichte über die römische Synode vom Januar 1001 ausdrücklich nur drei deutsche Bischöfe als Theilnehmer an derselben nennt, und unter

1) Vita Bernwardi c. 33 (SS. IV, 773). 2) Thankmar, der Gesandte Bernwards, verliess am 11. Januar 1002 den Kaiser, ohne das Eintreffen Heriberts abzuwarten (l. c. c. 36, SS. IV, 774). 3) Er interveniert in DD. 358. 361. 366 für Würzburg. 4) Seine Intervention findet sich für Ivrea in D. 376 aus Pavia, für Raimbald von Treviso in DD. 378. 380. 381 aus Borgo San Donnino. Falls in diesen nicht etwa — wofür indess kein Anhalt — eine noch zu Pavia erfolgte Handlung beurkundet wird, würden sie erweisen, dass Heribert den Kaiser über Pavia hinaus und dann doch wohl bis Rom geleitet habe. — Uebrigens überschätzt Sickel DD. II, 388a doch wohl die Bedeutung der späteren Interventionen Heriberts, indem er nicht in Betracht zieht, dass drei für seinen Bruder Heinrich erfolgten, und dass diejenigen für Raimbald sich wohl auf eine einzige reducieren.

ihnen nicht den Kölner Erzbischof[1]. Es giebt auch weiterhin kein Zeugnis, wonach er beim Kaiser geblieben und erst im Juli 1001 nach Deutschland aufgebrochen wäre[2]. Allein volle Sicherheit darüber, wann Heribert im Frühjahr 1000 mit Otto III. zusammengetroffen ist und in welcher Zeit vor dem Juli 1001 er den Kaiserhof verlassen hat, wird sich voraussichtlich nie gewinnen lassen.

Die Recognitionszeilen können durchaus nichts dafür beweisen, nachdem erkannt worden ist, dass in einer grossen Zahl von Fällen Heribert als Kanzler und Recognoscent zu einer Zeit genannt wird, wo er, vom Hofe weit entfernt, in keiner Weise bei der Beurkundung mitgewirkt haben kann. Seine Erwähnung in der Unterschrift ist dort ebenso bedeutungslos wie diejenige der Erzkanzler. Und nicht etwa darüber kann ein Zweifel bestehen, dass Heribert als Erzbischof von Köln trotz seines Kanzlertitels während geraumer Zeit nicht an den Geschäften der Kanzlei theilgenommen hat, sondern im Gegentheil muss nur das unentschieden bleiben, ob selbst während seiner Anwesenheit bei Hofe er thatsächlich wieder die beiden Kanzleiabtheilungen geleitet hat[3].

Es ist kaum anzunehmen, dass im Herbste 999 eine bewusste Neugestaltung der Kanzleiverhältnisse in der Richtung geplant worden ist, dass Heribert den Kanzlertitel behalten und ehrenhalber wie die Erzkanzler weiter in den Unterschriften genannt werden sollte, während zugleich unter anderem Namen ein neuer Kanzleichef bestellt wurde. Viel wahrscheinlicher ist doch eine andere, durch die Ereignisse nach und nach herbeigeführte Entwickelung. Ich habe schon oben darauf hingewiesen, dass nach der Uebertragung auch des deutschen Kanzleramtes an Heribert im Anfang 999 sich doch wohl das Bedürfnis herausgestellt haben kann, ihn in etwas zu entlasten; er erhielt — aus welchem Grunde grade diese Regelung beliebt wurde, bleibt uns verborgen — einen Gehülfen, der, wie die Bezeichnung als Logothet zu besagen scheint, ihn wesentlich in seinen politischen Aufgaben unterstützen sollte. Nach der Wahl Heriberts zum Kölner Erzbischof konnte daher um so eher gehofft werden, dass er neben

1) Vita Bernwardi c. 22 (SS. IV, 768): 'viginti episcoporum de Romania; aliquanti . . de Italia et Tuscia; de nostris quoque Sigefridus Augustensis, Heinricus Wirciburgensis, Hugo etiam iunior Citizensis'. 2) Er wird z. B. in dem Placitum zu Ravenna 4. April 1001, DO. III. 396, nicht genannt. 3) Vgl. unten S. 95 N. 1.

dieser neuen Würde doch seine hervorragende Stellung am Hofe werde behalten können, als ja, wenn seine Abwesenheit nothwendig werden sollte, durch den Logotheten mindestens die Erledigung der laufenden politischen Geschäfte besorgt, wenn nicht sogar die eigentlichen Kanzleiarbeiten überwacht werden konnten. Allein sei es durch die Verwaltung seines Erzbisthums, sei es in Angelegenheiten des Reiches ward der Erzbischof wider Erwarten in den folgenden Jahren so sehr in Anspruch genommen, dass er nur noch einmal seit dem Frühjahr 1000 für einige Zeit am Hofe leben konnte. So kam es durch die Macht der Thatsachen zu dem, was ursprünglich nicht beabsichtigt war, dass nämlich der Kanzlertitel für Heribert nur mehr ein Ehrenrecht bedeutete[1], und dass durch seine Beförderung zum Erzbischof sein Platz an der Spitze der Kanzlei und als vornehmster Berather des Kaisers frei wurde. Ein Ersatz für den Kanzler wurde nicht geschaffen; aber in die Stelle des 'logotheta principalis' rückte ganz naturgemäss der 'logotheta' ein: Bischof Leo von Vercelli.

Die Stellung, die er schon, bevor er den Bischofssitz erhielt, am Hofe eingenommen hatte, macht es begreiflich, dass im J. 999 wiederum seine Dienste dort gewünscht wurden, nachdem er seine wichtigste Aufgabe in Vercelli, die Bekämpfung des Markgrafen Arduin, erfüllt hatte. Handelte es sich darum, an Heriberts Seite an der Durchführung der kaiserlichen Pläne zu arbeiten, so war niemand geeigneter dazu als der Mann, der gemeinsam mit Otto III. Gerberts Ideen von der Kaiserherrlichkeit der Caesaren in sich aufgenommen hatte und wie der Kaiser an die Wiederherstellung des alten Roms dachte[2]. Vielleicht schon als Bischof, war er im September 998 zusammen mit Gerbert an den Paveser Beschlüssen thätig gewesen[3]; schon damals hat er also an der Reichsgesetzgebung Antheil genommen, und neben der Bewunderung, die Leo für Gerbert empfand, scheinen daher auch gleiche Interessen beide zusammengeführt zu haben. Die guten Beziehungen zu ihm, der im April 999 als Papst Silvester II. der Nachfolger Gregors V. geworden war, wie zu den andern, des

1) Wir sind über die Einkünfte, die das Kanzleramt brachte, zu wenig unterrichtet, als dass sich hier bestimmen liesse, ob etwa die Belassung derselben für Heribert zu der Beibehaltung seines Kanzlertitels führte. 2) Versus de Gregorio: 'Romanos pie renova'. Vgl. unten Beilage IV a. 3) M. G. Const. I, 49 n. 23. In der Unterschrift heisst es: 'promulgata per manus Gerberti'; welchen Antheil Gerbert an der Synode gehabt hat, ist daraus nicht ersichtlich.

kaiserlichen Vertrauens gewürdigten Männern werden ihn ausserdem besonders zu einem solchen Amte empfohlen haben: Silvester, Kanzler Heribert und Markgraf Hugo von Tuscien werden gemeinsam im Mai 999 als Fürsprecher für Leo genannt[1]. Darüber, wie er zu Heribert stand, fehlt es an einem weiteren Zeugnis, nur dass dessen Bruder Heinrich von Würzburg ihm ein Sacramentar zum Geschenk gemacht hat, könnte etwa angeführt werden[2]. Hugo aber, dessen Rath bei Otto III. besonders galt[3], hat nochmals im Januar 1001 zu Leo's Gunsten interveniert[4]. Wenn wir ausserdem hier noch des glänzenden Empfanges gedenken, der Bernward bei seiner Rückkehr aus Rom im Februar 1001 zu Vercelli bereitet wurde[5], so bleibt unter den Männern, die während Otto's selbständiger Regierung hervorgetreten sind, kaum einer, dessen persönliche, freundschaftliche Berührung mit Leo wir nicht nachweisen könnten. Und wenn die Theilnahme an der ottonischen Politik allen jenen gemeinsam ist, so dürfen wir schon darum sie auch bei Leo voraussetzen.

In welcher Weise er des neuen Amtes gewartet hat, ist im einzelnen kaum zu erkennen; namentlich ist über eine etwaige Betheiligung an den eigentlichen Geschäften der Kanzlei während Heriberts Abwesenheit nur schwer zu urtheilen, da seiner in den Unterschriften der Urkunden niemals gedacht wird; doch fehlt es nicht ganz an Anzeichen, dass er in ihre Thätigkeit eingegriffen hat. Jedenfalls ist die Verantwortung dafür, dass in den letzten Jahren Otto's III. 'das Urkundenwesen ausser Rand und Band gerieth'[6], nicht dem bisher dafür getadelten, aber meist in Deutschland fern vom Hofe weilenden Heribert zuzuschieben; die Unordnung in der Kanzlei liegt in der Hauptsache wohl daran, dass Heribert keinen Nachfolger im Kanzleramte erhielt. Hatte er die Arbeit nicht allein bewältigen können und dadurch Leo's Eintritt veranlasst, so ist es leicht verständlich, wenn dieser in Heriberts Abwesenheit die Ausfertigung der Urkunden im wesentlichen den Notaren überliess[7], um sich vorwiegend den ihm als Logotheten obliegenden Pflichten zu widmen.

1) DO. III. 324. 2) Jahrb. Heinrichs II. III, 122 N. 4. 3) Vgl. z. B. DO. III. 331. Die oben S. 72 über die Entstehung dieses D. ausgesprochene Vermuthung findet natürlich in diesen Darlegungen über Leo's politische Rolle eine Stütze, da daraus Leo's Theilnahme an den in der Urkunde erwähnten Verhandlungen sehr wahrscheinlich wird. 4) DO. III. 388. 5) Vita Bernwardi c. 27 (SS. IV, 771). 6) Sickel in DD. II, 388a. 7) Hiermit kann sehr wohl das Hervortreten des Heribert C in den letzten Jahren Otto's III. in Zusammenhang stehen.

Wie gut Leo die Absichten des Kaisers kannte, erhellt daraus, dass nirgend treffender Otto's Pläne geschildert worden sind als in einer von dem Bischof von Vercelli verfassten Urkunde für sein Bisthum[1], deren Worte immer zur Charakteristik des Kaisers angeführt worden sind. Er wünscht darin, seine Gaben möchten dazu helfen, 'dass neben Gottes freier unvergänglicher Kirche sein Reich erblühe, seine Heerschaaren triumphieren, die Macht des römischen Volkes gemehrt und die Republik wiederhergestellt werde, damit er als Gast auf dieser Erde in Ehren leben, zu höherer Ehre aber sich aus den Banden dieses Fleisches gen Himmel aufschwingen und an der Seite des Herrn im höchsten Ehrenglanze herrschen dürfe'. Hier treffen wir die Gedanken, die wir auch nach unsern andern Quellen[2] als eigenthümliche der Politik Otto's III. anzusehen berechtigt sind; dass aber Leo mit ihnen nicht nur vertraut war, sondern dass er auch selbst thätigen Antheil an der Regierung genommen hat, erhellt hinreichend daraus, dass er die Capitularien Otto's III. verfasst hat. Ein persönlicher Einfluss auf die Art der Gesetzgebung ist aus der Verordnung über die Gerichtstage kaum zu erschliessen[3], wenn auch Leo als Iudex und Königsboten die Regelung derselben ebenso am Herzen lag wie er als Bischof die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage wünschen musste; wohl aber scheint Leo nicht nur der Verfasser, sondern auch der geistige Urheber des Verbotes der Freilassung von Kirchenholden; denn wie schon das früher erlassene Gesetz über die Entfremdung von Kirchengütern[4] Zustände betraf, die Leo in seiner Diöcese vorfand, so versuchte dasjenige über die Hörigen der Kirche[5] ein Uebel auszurotten, gegen das Leo im Interesse seines Bisthums von seinem Amtsantritt bis zum Ausgang seines Lebens angekämpft hat[6].

1) DO. III. 324: 'ut libere et secure permanente dei ecclesia prosperetur nostrum imperium, triumphet corona nostrę militię, propagetur potentia populi Romani et restituatur res publica, ut in huius mundi hospitio honeste vivere, de huius vitę carcere honestius avolare et cum domino honestissime mereamur regnare'. Ich lehne meine Uebersetzung an die von Giesebrecht, Kaiserzeit II[5], 723 gegebene an. 2) Vor allem die vita Adalberti und die vita quinque fratrum des Bruno von Querfurt, sowie die Lebensbeschreibungen Bernwards, Nilus' und Romualds kommen in Betracht. 3) M. G. Const. I, 48 n. 22. Sollte man etwa auf dieses Capitulare Benzo's Verse beziehen (SS. XI, 638 v. 8): 'His patronis (scil. Leone et Warmundo) sacer ordo celebrabat sabbatum'? 4) M. G. Const. I, 49 n. 23. 5) l. c. I, 47 n. 21. 6) Vgl. DO. III, 383, sowie die in Beilage II gedruckte Aufzeichnung Leo's, endlich auch die Synode von Pavia 1022 (Mansi XIX, 343 ff.).

Das werthvollste Denkmal indessen, das uns von Leo's Thätigkeit überkommen ist, liegt in der Urkunde vor, welche Otto III. der römischen Kirche ausgestellt hat[1]. Sie liefert die Bestätigung unserer Ausführungen über die Rolle, die Leo als der politische Berather Otto's gespielt hat, und sie bekommt ihrerseits auf diese Weise die ihr gebührende Stelle. Ihre Echtheit war schon durch Sickel gesichert, der ihr Dictat einem Vercelleser Schreiber zugewiesen hatte, und wurde, indem wir Leo in diesem erkennen konnten, noch mehr verbürgt; ihren einzigartigen politischen Werth aber erhält sie für uns dadurch, dass sie nicht von einem beliebigen Kanzleinotar hergestellt, sondern mit eigener Hand von Bischof Leo von Vercelli entworfen ist, der nach allem, was wir bisher über seine Thätigkeit erkennen konnten, der Vertraute, um nicht zu sagen der Träger der kaiserlichen Politik gewesen zu sein scheint.

Um zu begreifen, weshalb dieser Schenkung eine so grosse Wichtigkeit beigemessen wurde, muss man sich klar machen, dass durch sie gewissermassen ein Frieden geschlossen und zwischen Kaiser und Papst ein Zwist beigelegt wurde, der schon unter Gregor V. zum Ausbruch gekommen war[2]. Dieser hatte unter Vorweis alter Rechtstitel auf acht Grafschaften Ansprüche erhoben, die Otto anzuerkennen sich weigerte[3]. Erst im J. 1001 gelang es, dank der persönlichen engen Verbindung zwischen Otto III. und Silvester, einen Ausgleich zu Stande zu bringen, durch den zwar der Gegenstand des Streites, jene acht Grafschaften, der römischen Kirche überlassen, dafür aber wenigstens der Rechtsstandpunkt des Reiches mit einer Schärfe und Entschiedenheit gewahrt wurde, die nur in den Zeiten des Investiturstreites ihres Gleichen gefunden hat. Den Eingang bilden die beiden Sätze, deren Inhalt, wenn man so sagen darf, das Kaiser und Papst gemeinsame Programm umfasst: Rom ist das Haupt der Welt und die römische Kirche die Mutter aller Kirchen. Ausdrücklich bekennt sich Otto dazu, aber er deutet sie sogleich in

1) DO. III. 389. 2) DO. III. 228: 'Co. comitem Spoletinis et Camerinis praefectum, cui octo comitatus, qui sub lite sunt, vestrum ob amorem contulimus'. Dass hier von denselben Grafschaften wie in D. 389 die Rede ist, scheint mir mit Weiland (Const. I, 55) nicht zu bezweifeln. Nur unter der Voraussetzung, dass über die in D. 389 geschenkten 'comitatus' ein Streit zwischen Kaiser und Papst bestand, ist dessen Inhalt zu verstehen. 3) Diese Vorgänge können aus dem Inhalt von DO. III. 389 geschlossen werden.

seinem Sinne durch die Erklärung, dass Rom dem Reiche zugehöre und deshalb sein Bischof, der Papst, wie alle andern Bischöfe des Reichs vom Kaiser gewählt und eingesetzt werde; nur durch den Kaiser ist Gerbert selbst zur päpstlichen Würde erhoben worden. Trotzdem daher die Päpste — so ungefähr wird man Otto's Gedanken zu ergänzen haben — als Glieder des Reiches keinen Besitz öffentlich-rechtlicher Natur anders als durch kaiserliche Uebertragung erhalten konnten, haben sie sich nicht gescheut, sich Theile des Reichs widerrechtlich anzueignen. Denn nichts als Fälschungen sind die Rechtstitel, die sie dafür vorgebracht haben; gefälscht ist von ihnen die Urkunde auf den Namen Constantins[1], und erlogen ist, dass ein Karl[2] ihnen öffentliche Rechte und Besitzungen über-

1) 'quibus Iohannes diaconus cognomento Digitorum mutilus preceptum aureis litteris scripsit et sub titulo magni Constantini longi mendacii tempora finxit'. Man muss, mit Döllinger Papstfabeln 71, annehmen, dass die Constantinische Schenkung schon früher vorhanden gewesen ist, dass man indessen unter Otto III. nur das von Johannes diaconus geschriebene Exemplar in Goldschrift kannte und daher eben diesem Johannes die Fälschung zuschrieb. Der Beiname 'Digitorum mutilus' spricht doch nicht, wie Döllinger a. a. O. mit Rücksicht auf Liutprandi Hist. Ottonis c. 19 (SS. III, 346) meint, gegen die Identität des Schreibers mit dem 964 durch Johann XII. verstümmelten Cardinaldiacon Johannes; in den von Gerbert verfassten Acten des Concils von S. Basle (Mansi XIX, 131) wird grade von diesem gesagt, dass ihm die Finger abgeschnitten wurden: 'Octavianus . . . Iohannem diaconem naso, dextris digitis ac lingua mutilat'. Ohne dass hier im übrigen auf die Person des Johannes eingegangen werden soll, sei nur daran erinnert, dass der Cardinaldiacon Johannes einer der Unterhändler des Papstes war, durch die Otto I. über die Alpen gerufen wurde. Vgl. Köpke-Dümmler, Otto I., 317. Und auch die 'aureae litterae', in denen Johann das Praecept geschrieben hat, erwecken die Erinnerung an die Goldschrift des uns erhaltenen Exemplars des Privilegiums Otto's I. vom Jahre 962, das in DO. III. 389 nicht erwähnt wird, obwohl schon hier und in dem gleichfalls nicht genannten Ludovicianum die acht, in DO. III. 389 geschenkten Grafschaften an die römische Kirche gegeben worden sind. Haben sich die Päpste Gregor V. und Silvester nicht darauf berufen? Oder hat man in der Kanzlei Otto's III. die Urkunden seines Grossvaters nicht in diesen Zusammenhang bringen wollen und dafür ihre Grundlage, die Schenkung des 'Karlus imperator', als Fälschung dargestellt? Ueber diese Fragen, die nach der Feststellung der unbedingten Echtheit und des officiellen Charakters von DO. III. 389 erwogen werden müssen, kann nur in anderem Zusammenhange gehandelt werden. 2) Man wird sicher annehmen dürfen, dass Gregor und Silvester ihre Ansprüche mit der karolingischen Schenkung begründet haben. Es ist wohl nichts als ein diplomatischer Kniff der kaiserlichen Politik, wenn hier diese Schenkung nicht als diejenige Karls d. Gr., sondern als eines gewissen Karl (quendam Karolum) bezeichnet wird. Dadurch wurde es möglich, diesen Karl als Karl den Kahlen anzusehen, und dessen Berechtigung zu irgend welcher Schenkung mit dem Libellus de imperiali potestate (vgl. über dessen Benutzung die Vorbemerkung zu DO. III. 389 und Wilmans Otto III. 235 ff.) abzuweisen.

tragen habe. 'Wir geben nichts auf derlei trügerische Praecepte und ersonnene Schriften'; nichtig sind alle daraus hergeleiteten Ansprüche. Aus freiem Entschlusse aber, aus Liebe zu dem Apostel Petrus und zum Papste Silvester, 'bieten wir dar und schenken' der römischen Kirche zu dauerndem Eigenthum, 'was unser ist', 'damit der Meister etwas habe, was er von Seiten seines Schülers unserm Apostelfürsten Petrus darbringe'. So wird hier auf der einen Seite jeder Anspruch der Päpste zurückgewiesen und, unter Anerkennung des Primats der römischen Kirche, ihre Abhängigkeit von der kaiserlichen Gewalt zur Geltung gebracht; die diplomatische Gewandtheit des Verfassers zeigt sich nun grade darin, dass er auf der andern Seite die persönliche Verehrung des Kaisers für Silvester in der feinsten und verbindlichsten Form zum Ausdruck gelangen lässt.

Man sollte meinen, dass der Kaiser, wenn sein Auftreten in dieser Frage einigermassen den entschiedenen Worten entsprochen hätte, keineswegs nöthig gehabt hätte, in der Sache nachzugeben. Allein das ist ja eben das Verhängnis für Otto III. geworden, dass er über dem Träumen von Unerreichbarem so ganz die nüchternen Forderungen des Tages vernachlässigte; jetzt tröstete ihn über das Aufgeben von Rechten des Reichs, dass dem Papste durch die Fassung der darüber ausgestellten Urkunde die über der Kirche stehende kaiserliche Macht vor Augen geführt wurde. Doch über die Bedeutung für die Beurtheilung Otto's III. hinaus hat die Schenkung noch ein allgemeineres Interesse; sie beleuchtet den Gegensatz, in den Kaiser und Papst, die beide wie Lehrer und Schüler in Freundschaft verbunden waren, durch ihre Stellung gedrängt wurden. Die Macht der von ihnen vertretenen Ideen trug es über alles Persönliche davon, und Gerbert, der wie kein anderer die universalistischen Gedanken in Otto gepflegt hatte, musste als Papst Silvester II. ihr Gegner werden. Denn ein Kaiser und ein Papst, welche die traditionellen Ansprüche ihrer Würde in die That umsetzen wollten, mussten aneinander stossen. So berührt uns schon hier das eigenthümliche Spiel des Schicksals, das erst unter Heinrich III. sich vollendete, dass die Kaiser, indem sie das Papstthum von den localen Gewalten Roms befreiten, ihm erst die Kraft zu dem grossen Kampfe gegen das Kaiserthum gegeben haben. Wie Gregor VII.[1], so

1) Sacramentum eligendi regis (MG. Const. I, 559 n. 392): 'de terris vel censu, quae Constantinus imperator vel Carolus sancto Petro dederunt'.

haben schon Gregor V. und Silvester ihre territorialen Forderungen auf die Schenkungen Constantins und Karls gegründet; aber an der Wende des X. Jh. konnte ein solcher Streit zwischen Kaiser und Papst doch nur bedeutungslos sein und ungefährlich wie ein fern grollendes Gewitter. Denn gar zu sehr waren beide auf einander angewiesen. Es klingt fast wie Hohn, und es ist doch ein tragisches Moment im Leben Otto's III. und Silvesters, dass, während beide in ihren Gedanken die gemeinsame Herrschaft der Welt bewegten, ihnen der Boden unter den Füssen wich, und dass beide zusammen, wenige Tage nach jener Uebereinkunft, das 'goldene' Rom verlassen mussten, vor den Römern sich flüchtend.

So wird die Urkunde über die Schenkung Otto's III. an die römische Kirche erst recht verständlich, wenn wir sie nicht mehr als das Werk eines privaten, zur Aushülfe herangezogenen Schreibers anzusehen brauchen, sondern sie als ein mit besonderer Sorgfalt hergestelltes Aktenstück der Regierung Otto's III. auffassen dürfen. Selbst der Titel 'servus apostolorum' erhält bei dieser Sachlage seinen individuellen Werth; gewiss ist er in unmittelbarer Anlehnung an die Bezeichnung des Papstes als 'servus servorum dei' von Leo[1], der, wie wir gesehen haben, die ganze Urkunde verfasst hat, gebildet worden; vielleicht enthält er sogar eine bewusste Beziehung auf die von Leo in seinem Gedicht an Gregor V. angeführten[2] Worte der beiden Apostel Petrus und Paulus, der Heiligen der römischen Kirche, nach welchen dem Kaiser das weltliche Schwert anvertraut ist[3].

Beachtung verdient ferner, dass auch auf die äussere

---

1) Dafür spricht, dass Leo sich selbst in den Unterschriften zweier Placita (vgl. oben S. 71 N. 2) und in der Aufzeichnung über die Freilassung der Hörigen (s. unten Beilage II) 'servus Eusebii' nennt. Andererseits ist der Zusammenhang mit dem vorher in der Kanzlei vorkommenden Titel 'servus Iesu Christi' deutlich. Dieser ist nur vom Januar bis Mitte Mai 1000 (DO. III. 344—361), überwiegend von Her. C, gebraucht worden und kommt dann nur noch in D. 366 und 375 vor, die von Her. C geschrieben sind, während sonst er und alle übrigen Kanzleischreiber von Mitte Mai bis Ende 1000 ihn nicht verwenden. Mag man nun den Titel 'servus Iesu Christi' als eine Erfindung des Her. C betrachten oder seine Einführung gleichfalls mit Leo in Zusammenhang bringen wollen, so ist es doch merkwürdig, dass er grade im Mai 1000 verschwindet, wo vielleicht Heribert selbst wieder die Leitung der Kanzlei übernahm (vgl. oben S. 88), und dass er erst im Januar 1001 in der Abwandlung 'servus apostolorum' von Leo wieder aufgenommen wird, zu einer Zeit also, wo Heribert höchst wahrscheinlich nicht mehr am Hofe war.
2) S. unten S. 114 v. 18. 3) Römer 13, 4; 1. Brief Petr. 2, 14.

Ausstattung der Urkunde, wie die Angabe über das Siegel des jetzt nur in Abschrift vorliegenden D. erkennen lässt, Rücksicht genommen zu sein scheint; wenigstens ist es kaum zufällig, dass nach einer Beschreibung der an dem Original befestigt gewesenen Bulle ein Stempel angewendet worden ist, dessen Aufschrift 'Aurea Roma'[1] so gut zu dem Anfange des Textes passt, dass man glauben möchte, sie sei, wie der Titel, für die besondere, damals zu erfüllende Aufgabe gewählt worden[2]. Diese Erwägungen stützen in entscheidender Weise die Bestimmung, welche Sickel[3] über die Einreihung der Urkunde getroffen hat, indem er sie zwischen dem 18. und 23. Januar 1001 einfügte. Am 18. Januar erhielt gerade Leo von Vercelli — dessen Anwesenheit in Rom dadurch zum Ueberfluss noch völlig sicher gestellt wird — ein Diplom[4], welches er nach seiner Gewohnheit selbst verfasst hat und worin er noch nicht den Titel 'servus apostolorum' für Otto gebrauchte[5]. Am 23. Januar schrieb ein Hildesheimer Privatschreiber eine Urkunde für Bernward[6], in der diese Bezeichnung dem Kaiser beigelegt, und die auch mit der neuen Bulle versehen wurde, welche von da ab ausschliesslich in Anwendung gekommen ist. Und wenn überdies der Titel, der, wie es scheint, von Leo für den besonderen Fall erfunden war, von nun an in den Urkunden Otto's III. üblich geworden ist, wird dies nicht nur ein Beweis für die Bedeutung sein, welche die Herstellung dieses Diploms für die Kanzlei gehabt hat, sondern man wird hierin auch ein bestimmendes Einwirken Leo's auf die Gepflogenheiten der Kanzlei erkennen dürfen, so dass die Urkunde Leo's hervorragenden Antheil an der Politik Otto's III. und zugleich seinen Einfluss auf die Kanzlei bezeugt. Sie weist darauf, dass Leo's Wirksamkeit in den letzten Jahren

1) Vgl. MG. DD. II, 819. Die Bulle ist beschrieben von Foltz in N. Arch. III, 40 n. 9. 2) Man könnte ihre Anwendung auf einen Einfall Leo's selbst zurückführen wollen, wenn man sieht, wie dieser mit dem Worte 'aureus' oder 'aurum' spielt. So vgl. man den Schluss von Ep. III. oben S. 22. Ferner in DO. III, 323: 'fidei testimonio aureus est, aureo sigillo'; 384: 'auro vitam eternam acquiramus'. Uebrigens findet sich der Ausdruck 'Aurea Roma' mehrfach in der Graphia. 3) MG. DD. II, 819; auch Weiland Const. I, 55 weist sie dem Aufenthalt des Kaisers zu Rom im Januar-Februar 1001 zu. Die von beiden erwähnte Notiz Robolotti's ist danach endgiltig zu verwerfen. Ob schon in dem Original die Datierung fehlte, lässt Sickel a. a. O. mit Recht dahingestellt. 4) DO. III. 388. 5) Vielmehr enthält derselbe die Wendung 'secundum voluntatem Iesu Christi' wie DO. III. 349, die eine Kürzung der mit 'servus Iesu Christi' beginnenden, oben S. 95 N. 1 besprochenen Formel darstellt. 6) DO. III. 390.

Otto's III. sich in den beiden Richtungen bewegt hat, deren Vereinigung — mit Rücksicht auf die Bezeichnungen als 'summus consiliarius' und als 'bibliothecarius' — für den Logotheten und sein Amt als charakteristisch angesehen werden konnte, und sie führt daher zu dem Schlusse, dass Leo diese Thätigkeit eben in seiner Eigenschaft als Logothet ausgeübt hat.

Er war der genaue Kenner der Politik, der vertraute Berather Otto's III. Darauf deuten die bezeichnenden Worte über die Wiederherstellung der 'res publica' in einer seiner Urkunden[1] und die Begrüssung Gregors V. und Otto's III. in seinem Gedicht; das erweisen die von ihm herrührenden Capitularien und die mit meisterhaftem Geschick von ihm verfasste Urkunde für die römische Kirche, dafür lässt sich auch sein häufiges Erscheinen als Königsbote anführen. In der Kanzlei war er wohl der Vertreter des Erzbischofs Heribert von Köln, der trotz seiner langen Abwesenheit vom Hofe den Kanzlertitel beibehielt. Nach der Natur unserer Quellen ist ein unwiderlegliches Zeugnis dafür nicht beizubringen; allein wenn wir in Betracht ziehen, dass die Geschäfte der Kanzlei von Heribert als Erzbischof höchstens nur in einem Theil des J. 1000 versehen worden sind, wenn wir erwägen, dass die wichtigste, damals der Kanzlei obliegende Aufgabe, die Fassung der Urkunde für Papst Silvester, von Bischof Leo gelöst worden ist und dass dieses Diplom auf den Kanzleibrauch Einfluss geübt zu haben scheint — dann werden wir trotz des Schweigens aller übrigen Quellen uns dazu entschliessen, in Leo zwar nicht dem Namen, aber der Sache nach den Nachfolger Heriberts zu sehen, namentlich da die für jene Epoche so ganz ungewöhnliche Erscheinung, dass während einer geraumen Zeit die Kanzlerwürde nicht mehr ein thatsächlich ausgeübtes Amt war, sondern nur einen Titel darstellte, allein durch die von Leo eingenommene Stellung als Logothet zu erklären ist.

Leo's geistige Fähigkeiten[2] sind es sicherlich gewesen, welche zuerst die Augen Otto's III. auf ihn gelenkt haben. Ihm bei der Leitung der politischen Angelegenheiten sein Vertrauen zu schenken, dazu wird dann den Kaiser vor allem das bewogen haben, dass er in ihm einen von ähnlichen Gedanken erfüllten Genossen fand. Otto und Leo sahen das Heil der Welt in dem engen Zu-

1) Vgl. oben S. 91 N. 1. 2) Vgl. darüber die von Löwenfeld 61 N. 1 angeführten Stellen.

sammenwirken von Kaiser und Papst; beiden galt das Kaiserreich für ebenso universal wie die Kirche; beide wollten die geistliche Gewalt, der sie nur die Herrschaft über die Seelen zugestanden, in weltlichen Dingen der kaiserlichen untergeordnet[1]; und beide waren eins in der Ueberzeugung, dass nur von Rom, dem Haupte des Weltalls, aus Kaiser und Papst die Welt beherrschen könnten. Auf dieser Gemeinsamkeit der Anschauungen beruhte ohne Zweifel die persönliche Stellung Leo's bei Otto III.; in wie weit dieselben durch ähnliche Anlagen und gleiche Einflüsse, in wie weit durch unmittelbaren Gedankenaustausch in ihnen lebendig geworden sind, wird nicht zu bestimmen sein, genug, dass sie uns bei beiden entgegentreten, ohne dass darum die Bilder beider Persönlichkeiten sich für uns mit einander vermischen[2]. Denn in einem waren beide durchaus von einander verschieden: Leo hat nichts von dem 'mystischen' Zuge[3], welcher dem Wesen und der Politik des Kaisers eigenthümlich ist. Otto III. ist dem Geschick unterlegen, welches ihm, dem Enkel deutscher Kaiser und griechischer Fürsten, in frühester Jugend die königliche Würde gab. Seine reiche Phantasie spielte mit den Gedanken an die ihm zugefallene kaiserliche Macht, und er malte sie sich mit derselben Begeisterung, mit derselben Eindrucksfähigkeit aus, die ihn zu den Hütten der Einsiedler und zu den Füssen weltentrückter Büsser, eines Adalbert, Nilus, Romoald geführt hat. Unirdisch wie das Leben, das diese lebten und predigten und dem der Kaiser, von ihrem Einfluss überwältigt, sich selbst hingeben wollte, ebenso unwirklich war das Kaiserreich, von dem Otto III. träumte, ebenso wenig den Zuständen und den Forderungen dieser Welt Rechnung tragend. Die gleiche Abkehr von den irdischen Dingen war dem 'asketischen' und dem 'cäsarischen' Ideal[4] Otto's III. eigenthümlich; bald dem einen, bald dem andern nachhängend, versäumte er über beiden in gleicher Weise seine kaiserlichen Pflichten. Selbst einer der frommen Mönche von Pereum, Brun von Querfurt, der spätere Erzbischof, verzeichnete, ohne ihnen zu widersprechen, die gegen Otto erhobenen Vorwürfe,

1) Vgl. im Gedicht an Gregor V. v. 30: 'Sub caesaris potentia purgat papa secula'. 2) Wenn auch zahlreiche Aussprüche, die bisher zur Charakteristik Otto's III. verwendet worden sind, jetzt auf Leo zurückgeführt werden können, so sind doch durch andere Quellen Otto's Pläne und Gedanken hinreichend zu erkennen. 3) Vgl. Ranke, Weltgeschichte VII, 80. 4) So stellt Lamprecht, Deutsche Geschichte II, 235 die beiden Seiten im Wesen Otto's III. einander gegenüber.

dass er so ganz seiner Aufgaben als Kaiser vergass und Recht und Gesetz verfallen liess[1].

Leo hingegen wusste nichts von solcher Abwendung von allem Irdischen; wohl hegte er die tiefreligiöse Auffassung, dass diese Welt für uns nur eine Vorbereitung auf das Jenseits sei[2], aber er wollte in Ehren in ihr leben, und deshalb musste er in ihr thätig sein. Was Brun bei dem Kaiser vermisste, das scheint er an Leo zu rügen: der Bischof lag ihm zu eifrig den weltlichen Geschäften ob[3]. Und wenn wir jetzt Leo's Thätigkeit während der letzten Jahre Otto's III. überschauen, so begreifen wir immerhin, dass er den Beinamen des 'Hofbischofs' nicht mit Unrecht erhalten hat[4]. Aber zugleich möchte man meinen, dass Leo mit der Entwickelung im Charakter Otto's III. wenig zufrieden war; — wenn er daher in der Unterschrift zweier, von ihm selbst verfasster Urkunden eingetragen hat, dass sie in dem 'Pfalzkloster'[5] ausgestellt seien, so klingt es uns daraus fast wie Ironie entgegen, fast wie ein Vorwurf gegen den Hof, an dem die glänzende Entfaltung kaiserlicher Pracht mit mönchischen Bussübungen abwechselte. Denn Leo war kein Träumer und Büsser, er war ein thatkräftiger Mann. Als Politiker vergass er nicht das Rechnen mit den gegebenen Verhältnissen und die Aufgaben des Augenblicks.

Ein merkwürdiges Zeugnis dafür bieten die Versus de Ottone et Heinrico[6] — ein Nachruf dem todten, ein Gruss dem neuen Könige. 'Le roi est mort, vive le roi'. Als bei dem frühen Tode Otto's III., am 23. Januar 1002,

---

1) Vita quinque fratrum c. 7 (SS. XV, 724): 'quamvis, ut sepe sibi obiectum est, quam ipse virtutem putabat, valde deo displicens vicium erat; quod humana fragilitate alienum, non suum officium agebat, dimittens legem et iusticiam'. 2) Vgl. oben S. 91 N. 1. 3) L. c. c. 10 (SS. XV, 725) spricht Bruno von dem Aufstand zu Rimini gegen den 'nobilem virum .. monachum Rothulfum, eo quod velut homo sapiens secundum seculum adiuvit Leonem episcopum de palacio, qui contendens pro fidelitate regis et suo questu multam pecuniam adquisivit in illo comitatu' und p. 726: 'quamvis contra legem secularibus negociis militaret'. — Leo's Thätigkeit zu Rimini geht aus dem Placitum seines Vasallen Lambert von 1001 Januar 28 (Fantuzzi, Mon. Ravennat. I, 225) hervor. Vielleicht hängt es damit zusammen, dass die Grafschaft Rimini allein von denen der Pentapolis damals nicht an die römische Kirche (in DO. III. 389) geschenkt wird. Vgl. dazu Ficker, Forschungen II, 319 f. 4) Vgl. oben S. 79. 5) DO. III. 383. 384: 'actum Rome in palacio monasterio'. 6) Ueber ihre Abfassung durch Leo vgl. Beilage IV, wo sie nochmals abgedruckt werden. Es freut mich, dass meine hier dargelegte Ansicht über die Entstehung des Gedichts durch die Ausführung meines Collegen, Herrn Dr. P. von Winterfeld, unten S. 118 f. völlig bestätigt wird.

alle auf ihn gesetzten Hoffnungen mit ihm ins Grab sanken, seine Getreuen nur mit Mühe die Leiche vor den empörten Italienern nach Deutschland retten konnten, und schon am 15. Februar zu Pavia Leo's alter Gegner, Markgraf Arduin von Ivrea, zum König von Italien gekrönt wurde, da klagte Leo in tiefem Schmerz, dass Otto, das Heil der Welt, dahingegangen sei, und dass mit seinem Tode das Ende der Dinge herannahe. Aber sogleich stellte er sich den drohenden Gefahren entgegen und fasste die neuen Aufgaben ins Auge. Kaum waren die Thronwirren in Deutschland beendet und Anfang October Heinrich, der Bayernherzog, von allen deutschen Stämmen anerkannt, als Leo, der gemeinsam mit ihm im Januar 1001 zu Bernwards Gunsten thätig gewesen war[1], zu ihm nach Baiern eilte[2] und ihn zum Zuge nach Italien aufforderte. Dort mag er der Totenklage über Otto die Begrüssung Heinrichs, der die Welt erretten werde, hinzugefügt haben. Während in jener noch die grossen Pläne aus der Zeit Otto's III. nachklingen, schweigt das Gedicht an Heinrich ganz davon und beschränkt sich auf das, was Leo zunächst erwünscht war. Er bittet den König um den Ersatz der verlorenen Besitzungen und um die Unterwerfung seiner Feinde und ruft ihn zum Kampf auf Leben und Tod gegen Arduin.

Kein anderer ist an diesem Kampfe mehr betheiligt gewesen als Leo selbst. Mehr als ein Jahrzehnt im Leben des Bischofs ist dadurch ausgefüllt worden. Nach der ersten Niederlage der Deutschen im Anfang 1003 war es Graf Tado von Verona, der als Gesandter Leo's und des Markgrafen Thedald von Canossa den König zum Zuge über die Alpen aufforderte[3]. Heinrich kam im Frühjahr 1004 und ward zu Pavia gekrönt; am 31. Mai ist Leo zu Rhò am Hofe bei ihm gewesen[4]. Aber der König kehrte, ohne entscheidende Erfolge erzielt zu haben, nach Deutschland zurück und musste die Dinge in Italien fast zehn Jahre lang sich selbst überlassen. Von den Ereignissen, welche innerhalb dieser Zeit Oberitalien betrafen, wissen

1) Vgl. Löwenfeld 24 f. 2) V. 36: 'Currit Leo et patriam credit Baioariam' (unten S. 11). Dass er nach Regensburg kam, scheint mir mit Giesebrecht II[5], 31 sehr wahrscheinlich. Vom 12.—25. November 1002 war Heinrich II. dort (St. 1329—1340). 3) Vgl. Löwenfeld 30. 4) Er interveniert in St. 1380 für Parma und ist daher jedenfalls in der Versammlung zu Pontelungo anwesend gewesen. (Thietmar VI, 9 [7]).

Ich hebe hier und im folgenden nur hervor, was bisher nicht beachtet worden ist oder erst jetzt richtig gewürdigt werden kann.

wir wenig, fast nur, dass es Arduin nicht gelang, die allgemeine Anerkennung zu erringen.

Welche Vorgänge sich unmittelbar an Heinrichs Römerzug im J. 1014 anschlossen[1], haben wir schon oben dargelegt; hier kommt es nur darauf an, Leo's Antheil an der Bekämpfung des damals ausgebrochenen Aufstandes zu bestimmen. Nach den Ergebnissen der im dritten Abschnitt vorgelegten Untersuchung hat Leo die zu Sollingen im Hochsommer 1014 ausgestellten Urkunden für die Kirchen von Pavia[2], Vercelli[3] und Como[4] verfasst, so dass er jedenfalls damals am Hofe gewesen ist und an der Gerichtsverhandlung gegen die Aufrührer theilgenommen, vielleicht selbst den Urtheilsspruch gefällt hat[5]. Es ist danach sehr wahrscheinlich, dass er es war, welcher die Otbertiner Markgrafen gefangen und nach Deutschland gebracht[6] und damit das Wichtigste zur Niederwerfung des Aufstandes beigetragen hat, durch dessen Misslingen Arduin veranlasst wurde, ins Kloster zu gehen. Allein erst nachdem im Laufe des J. 1016 die Versuche seiner Anhänger, einen andern König zu wählen, misslungen waren, wurden diese, wiederum zumeist durch Leo's Erfolge, zur Anerkennung Heinrichs II. gezwungen. Durch die Briefe des Bischofs sind wir einigermassen über diese Vorgänge unterrichtet; sie liefern im Zusammenhang mit den übrigen Nachrichten den Erweis, dass Leo in der That die Seele der kaisertreuen Partei in Oberitalien gewesen und dass der Ruhm, Arduins Bezwinger genannt zu werden, als welchen ihn Benzo's überschwängliche Worte feiern[7], ihm nach Verdienst zuerkannt worden ist.

In den folgenden Jahren war Leo noch mit der Ordnung der Verhältnisse in seinem Bisthum beschäftigt[8], doch endlich konnte er wieder bei der Berathung der Angelegenheiten des Reiches mitwirken. Im Herbst 1019 war er mit einer grossen Zahl geistlicher und weltlicher Herren in Strassburg[9], wo wichtige Verhandlungen, über

1) Vgl. oben S. 26 ff. Erwähnt sei, dass Leo den Kaiser im Januar zu Ravenna erwartete und dort am 22. Januar in einem Placitum Beisitzer war. S. Löwenfeld 33 N. 4. 2) St. 1633. 3) Die verlorene VU. von St. 1634, deren Neuausfertigung dieses D. ist; vgl. S. 45 ff. den zweiten Abschnitt. 4) Die verlorene VU. von St. 1908, s. oben S. 72 f. 5) Vgl. S. 75. Leo's persönliche Mitwirkung erklärt es sehr wohl, dass er in St. 1634 das Datum der früheren Urkunde zu wiederholen, das D. auf den Tag der Verurtheilung der Aufständischen zurückzudatieren wünschte. 6) Vgl. oben S. 27 f. 7) Z. B. SS. XI, 639 v. 4: 'Poliphemum qui prostravit, inde venerabilis'. 8) Ueber die 1019 erfolgte Excommunication des Grafen Ubert vgl. oben S. 34 und 39 N. 3. 9) Mon. Germ. Const. I, 63 n. 32.

deren Inhalt jedoch nichts bekannt ist, gepflogen wurden. Es traf sich, dass Heinrich II., der in langer, mühevoller Arbeit Deutschlands Grenzen gesichert und den inneren Frieden im wesentlichen hergestellt hatte, nun grössere Aufgaben in Angriff nahm, welche nothwendig die Erinnerung an die selbständige Regierung Otto's III. erwecken müssen; denn in ihrem Mittelpunkte standen die Beziehungen des Reiches zur Kirche und eine von Kaiser und Papst gemeinsam unternommene Kirchenreform. Indem man sieht, dass der nüchterne, den Sinn auf das Erreichbare richtende, so ganz anders als sein Vorgänger geartete Heinrich II. von solchen Gedanken ergriffen wurde, drängt sich die Bemerkung auf, dass diese bei Otto III. zu phantastischen nur durch die Gestalt geworden sind, die sie in seinem jugendlichen, schwärmerischen Sinne angenommen hatten; ihr Kern, die innige Verbindung der kaiserlichen und der kirchlichen Herrschaft, war sehr real und entspricht dem, was Otto I. durch seine Politik angebahnt hatte und woran noch Heinrich III. seine ganze Kraft gesetzt hat. Dass Heinrich II. mit seinen Plänen wirklich an die letzten Jahre Otto's III. anknüpfte, dafür fällt neben diesem Allgemeinen noch ganz besonders ins Gewicht, dass in dem Augenblicke, wo er sie auszuführen begann, neben ihm der Mann hervortritt, der, wie wir jetzt wohl sagen dürfen, unter Otto III. einer ihrer bedeutendsten Vertreter gewesen ist, Bischof Leo von Vercelli[1].

Er scheint während des dritten italienischen Zuges des Kaisers immer in seiner Nähe geweilt zu haben. Schon zu Verona war er im December 1021 Beisitzer im Königsgericht[2], und wiederum ward er, wie unter Otto III., mit dem Amte des Königsboten betraut[3]. Am wichtigsten aber ist seine Thätigkeit auf der am 1. August 1022 von

1) Die Erinnerung an Otto III. wird auch noch dadurch hervorgerufen, dass nur in dieser Zeit wieder ein Logothet erscheint — und zwar der Kanzler Dietrich, der das gemeinsam mit Leo als Königsboten abgehaltene Placitum zu Penna (Gattula, Hist. Cassin. I, 77) mit diesem Titel unterschreibt. — Noch eines aber, was schon Ranke, Weltgeschichte VII, 133 berührt, verdient hier bemerkt zu werden. Es ist nicht zu übersehen, dass 1001 nicht anders wie 1023 unter Führung des Mainzer Erzbischofs Sonderbestrebungen des deutschen Episcopats in dem Augenblick hervortraten, wo die deutschen Kaiser, Otto III. und Heinrich II., Pläne allgemeiner Reform in enger Verbindung mit den Päpsten erwogen. — Vielleicht wäre sogar aus einer ablehnenden Stellung Heriberts zu den universalen Gedanken sein Eingreifen im J. 1016 und seine Beziehungen zu der italienischen Bewegung zu erklären. Vgl. oben S. 38 f. 2) St. 1777. 3) Vgl. die Regesten bei Löwenfeld 73.

Kaiser und Papst zu Pavia abgehaltenen Synode[1], deren Akten für uns das einzige sichtbare Ueberbleibsel der Bestrebungen beider sind. Wie einst bei Otto und Silvester, an deren Zeiten die Synode unwillkürlich erinnert, so muss Leo auch das gemeinsame Vertrauen von Heinrich und Benedict genossen haben, denn von ihm sind beider Reden und beider Gesetze verfasst worden, und nicht nur die Worte, auch die Gedanken, die darin ausgesprochen werden, gehören Leo an. Die Ausführungen über die Priesterehe, über die Verschleuderung des Kirchengutes, die ungesetzliche Freilassung der Kirchenholden, endlich über die Kinder unfreier Cleriker, welche den Gegenstand der Berathungen zu Pavia gebildet haben, sie alle sind uns aus den Urkunden und Capitularien bekannt, die Leo unter Otto III. verfasst hat. Er ist daher geradezu als der Urheber der Beschlüsse anzusehen[2], denen er auch sogleich in seinem Bisthum Geltung zu verschaffen suchte[3].

Es gehört in den Kreis dieser Bestrebungen, dass im August 1023 zu Ivois Heinrich II. mit König Robert von Frankreich eine Zusammenkunft mit Benedikt VIII. zu Pavia zur Besprechung über die Reform der Kirche verabredete. Allein der Tod trat auch diesmal ihrer Ausführung entgegen. Etwa Anfang Juni 1024 starb der Papst und wenige Wochen später, am 13. Juli, Heinrich II.

Noch einmal musste Leo von den universalen Plänen zu dem Werke zurückkehren, das italienische Königreich und mit ihm die Kaiserwürde einem deutschen Könige zu erhalten. Dem Erzbischof Aribert von Mailand und Leo hatte es Konrad II. vor allem zu danken, dass keinem auswärtigen Fürsten — an einen italienischen ist damals gar nicht gedacht worden — die langobardische

1) Ueber die Datierung der Synode, die Giesebrecht II[5], 622 zu 1018 setzen wollte, vgl. Jahrb. Heinr. II. III, 342 und Löwenfeld 48 N. 1. Die Abfassung der Akten durch Leo verbürgt die Abhaltung im J. 1022 auch dadurch, dass erst in diesem Jahre Leo wieder in engerer Beziehung zu Heinrich nachweisbar ist. Auch wird dadurch jetzt völlig ausgeschlossen, dass es sich um eine in Abwesenheit des Kaisers abgehaltene Synode handele, und dass etwa die Antwort des Kaisers nur schriftlich aus Deutschland gegeben worden sei. Der bekannte Schluss der Goslarer Sentenz (Mon. Germ. Const. I, 62 n. 31) kann sich daher keinesfalls auf die Paveser Synode beziehen. 2) So nennt ihn schon Sackur, Die Cluniacenser II, 160, der S. 161 N. 4 deshalb Schnürer's Ausführungen (S. 36 ff.), dass Pilgrim besonderen Antheil daran hatte, mit Recht zurückgewiesen hat. Hier ist in der That nichts davon zu erkennen; im übrigen ist aber Pilgrim ohne Zweifel einer der Hauptvertreter der Politik Heinrichs II. in diesen Jahren. 3) Vgl. die Aufzeichnung unten S. 107, Beilage II.

Krone zufiel[1]. Zu Ostern 1026 empfing Leo noch in Vercelli den König auf seiner Romfahrt, wenige Tage nachher ist er gestorben.

Seine dauernde Bedeutung beruht darauf, dass er in seiner Eigenschaft als Bischof von Vercelli während nahezu drei Jahrzehnten die deutsche Herrschaft mit aller Kraft in der Lombardei aufrecht zu erhalten erfolgreich bemüht war, dass er wesentlich dazu beigetragen hat, drei deutschen Kaisern Italien zu bewahren. Der hervorragende Platz, den er am Hofe Otto's III. eingenommen, und der Einfluss, dessen er sich gegen Ende der Regierung Heinrichs II. zu erfreuen gehabt hat, so beachtenswerth sie an sich sind, haben doch nicht auf so lange hinaus die Entwicklung der Dinge zu beeinflussen vermocht. Aber wohl zu beachten ist, dass seine Thätigkeit als Bischof durch die Gedanken bedingt worden ist, die er am Kaiserhofe vertreten hat. Weil er dem Kaiserthum eine universale Bedeutung zuerkannte, musste er einen machtvollen Kaiser wünschen, und deshalb ward er der treueste Helfer der Deutschen. Aber er diente nicht etwa dem deutschen Könige, sondern dem Kaiser. Er fasste seine Stellung als Bischof geradezu im Sinne Otto's I. als diejenige eines Beamten des Reiches auf. Nichts ist bezeichnender dafür als dass er sich selbst, wie es scheint, nicht Bischof von Vercelli genannt, sondern sich als 'episcopus imperii' unterschrieben hat[2].

Diese Auffassung leitete ihn bei der Verwaltung seiner Diöcese[3]. Die Uebertragung aller Hoheitsrechte in

1) Vgl. Löwenfeld 53 ff. und Bresslau, Konrad II. I, 71 ff. 2) 1001 April (Fantuzzi, Mon. Ravennat. II, 227); 'servus Eusebii episcopus et missus imperii' St. 1781 und Penna 1022 (Gattula, Hist. Cassin. I, 77). Vgl. Tiraboschi, Nonantola II, 137. 138, wo Warinus von Modena 'imperialis episcopus' heisst. 3) Es ist hier der Ort, darauf aufmerksam zu machen, dass unser Urtheil über die Urkunden, die Leo erhalten hat, einigermassen davon beeinflusst werden wird, dass wir Leo nicht nur als ihren Verfasser, sondern auch unter Otto III. als den Vertreter des Kanzlers kennen gelernt haben. Ohne dass ich mich hier, in Erwartung der in Aussicht gestellten italienischen Arbeiten (vgl. oben S. 76), auf Einzelheiten einlassen will, sei nur im allgemeinen bemerkt, dass die Stellen, an denen Sickel in DO. III. 323 und 324 Anstoss genommen hat, bei der Annahme von deren Herstellung durch Leo sehr wohl dem echten Diplom angehört haben können und durchaus keine Verfälschung bedingen. Auch mit der Glaubwürdigkeit von DO. III. 323 steht es besser als Sickel annahm, da sein Rechtsinhalt fast vollständig in das D. Konrads II. St. 1935 übergegangen ist. Nur die Schenkung von Arona fehlt hier, wenn der Druck in den Mon. patr. Chartae I, 454 zuverlässig ist. — Dass irgend eine der fünf Urkunden Otto's III. im diplomatischen Sinne ganz oder theilweise unecht sei, halte ich für unwahrscheinlich und jedenfalls bei der besonderen Sachlage für unbeweisbar: da Leo der Verfasser aller

den Grafschaften Vercelli und Santhià, die er von Otto III. erwirkte, seine vielfachen Bemühungen, das Kirchengut zu vermehren und vor Verschleuderung zu hüten, sind doch nicht allein aus dem bei Leo allerdings sehr lebhaften Wunsche, seine Kirche zu bereichern [1], hervorgegangen, sondern müssen auch von dem Gesichtspunkte aus betrachtet werden, dass inmitten der weltlichen Grossen und oft ihnen gegenüber der Bischof nur dann seinen Aufgaben als Beamter des Kaisers gerecht zu werden vermochte, wenn er die materielle Macht zu ihrer Durchführung besass.

Leo lag daher in jeder Hinsicht an der Stärkung der bischöflichen Gewalt, und hierauf, meine ich, beruht der entscheidende Gegensatz zu den Cluniacensern, mit deren sittlichen Forderungen er sich vielfach berührte [2]. Er musste der entschiedene Gegner eines von dem Bischof

---

dieser Stücke ist, da nicht bezweifelt werden kann, dass er bei Herstellung derselben mit Genehmigung des Kaisers gehandelt hat, fehlt jede Möglichkeit festzustellen, ob und inwieweit er die ihm ertheilte Vollmacht überschritten hat. Ganz anders steht es mit der Frage, ob die in ihnen bezeugten Thatsachen der Wahrheit entsprechen, z. B. ob alles, was Leo seiner Kirche restituieren lässt, ihr in der That schon früher gehört habe, — da wir ja wissen, dass Leo es mit der Wahrheit nicht zu genau nahm. Aber um dies zu prüfen, muss man eine Kenntnis der Geschichte der einzelnen Orte besitzen, die man sich in Deutschland kaum wird aneignen können. So hoffe ich auch hier auf die Arbeiten der italienischen Fachgenossen. 1) Vgl. den Schluss der Versus de Ottone et Heinrico unten Beilage IV b; den Schluss des dritten Briefes oben S. 21 f.; ferner die Worte Bruns oben S. 99 N. 3. Endlich gehört hierher natürlich die oben S. 73 ff. dargelegte Fälschung von Mühlbacher Reg. 1592. 2) Wir würden hierüber eingehender handeln können, wenn es möglich wäre, Leo die Bearbeitung des 'Sermo de informatione episcoporum' zuzuweisen. Pflugk-Harttung hat im N. Arch. I, 587 ff. nachgewiesen, dass diesem ein Schriftchen des Ambrosius (vgl. Opera ed. Ballerini VI, 377 ff.) zu Grunde liegt. Der u. a. bei Migne Patrol. CXXXIX, 169 ff. gebotene Text stellt indessen eine Ueberarbeitung dar, die Gerbert zugeschrieben wird, aber nicht nur aus stilistischen, sondern auch aus inneren Gründen Leo zugehören könnte. — Ausschliesslich des Stils wegen könnte man auch den zuletzt von Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, 320 N. 3 besprochenen Tractat 'de corpore et sanguine domini' Leo zuweisen wollen. Indessen wird in beiden Fällen erst die Untersuchung der Hss. irgend welche Sicherheit gewähren können. Ich sehe daher hier ganz davon ab, diese Schriften zu verwerthen, wie ich auch nur die beiden, in Beilage IV abgedruckten Gedichte in dieser Untersuchung herangezogen habe, obwohl es in Frage kommen könnte, ob ihm nicht noch dies oder jenes andere zuzuschreiben wäre. Es sollte hier nur das, was völlig sicher von Leo herrührt und für seine politische Thätigkeit von Belang ist, verwerthet und damit die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt werden. Für den Versuch, seine litterarische Thätigkeit zu bestimmen, wird in erster Linie eine Untersuchung seines Verhältnisses zu Gerbert nöthig sein.

unabhängigen Mönchthums sein, so dass es sehr wohl möglich ist, dass er den Versuch gemacht hat, sich das Kloster Breme und vielleicht auch Arona zu unterwerfen[1]. Er scheint hierbei wie auch sonst, wo er etwas zu erreichen wünschte, nicht vor Fälschung und Gewaltthat zurückgescheut zu haben; das liegt an seiner Zeit, aber doch auch an dem ihm eigenen herrischen und selbstbewussten Wesen, mit dem er selbst dem Kaiser gegenüberzutreten wagte.

So ist Leo wohl eine bedeutende, aber nicht eigentlich eine sympathische Persönlichkeit. Wir können es wohl begreifen, dass Männer, wie Bruno von Querfurt[2] zu viel des Weltlichen an ihm fanden, und dass gar Mönche der strengeren Richtung, wie Wilhelm von Dijon und Rodulfus Glaber[3] oder die Mönche von Novalese, in ihm den Gegner hassten. Auf der anderen Seite aber verstehen wir erst jetzt so recht, dass in der Zeit der Erniedrigung des Kaiserthums ein Benzo von Alba, dessen Ideal die Stellung der Bischöfe als Träger der kaiserlichen Macht war, in Leo die hervorragendste Gestalt einer vergangenen, glücklicheren Zeit erblicken und seine Zeitgenossen durch die Erinnerung an Leo's Thaten an ihre Pflicht gemahnen konnte.

Beilagen.

I.

Excommunication des Grafen Ubert.

Das von Reifferscheid (SB. der Wien. Acad. LXVIII, 521) entdeckte, von Dümmler (Forsch. zur deutschen Gesch. XIII, 600 ff.) bereits gedruckte Urtheil gegen den Grafen Ubert den Rothen steht von Leo's Hand auf der letzten Seite des Cod. XXXVIII der Vercelleser Capitelsbibliothek. Dass es in der ersten Aprilwoche 1019 ergangen ist, hat Bresslau in Jahrb. Heinr. II. III, 371 sehr wahrscheinlich gemacht; seine Datierung ist allgemein anerkannt worden.

Stulto hactenus iuxta stulticiam suam respondere noluimus, ne sibi similes videremur. Nunc vero respondere volumus, ne sibi sapiens videatur, qui ab omnibus stultissi-

1) Ueber Breme vgl. Chron. Novaliciens. SS. VII, 118. — Arona erscheint in D. 323, aber nicht in dessen NU. St. 1935, vgl. oben S. 104 N. 3. Ausserdem steht es in der oben S. 76 besprochenen, wohl verfälschten Notiz über eine Urkunde Karls III. 2) Aber auch dieser gedenkt seiner Treue für den Kaiser, vgl. oben S. 99 N. 3. 3) Für diese beiden vgl. Mon. Germ. SS. IV, 657.

mus iudicatur. Meminimus enim et meminisse volumus, Ubertum Rufum heresiarcham et novum demonicolam Eusebianam ecclesiam ante annos plures devastasse, predis rapinis et incendiis Eusebianos pauperes attrivisse in tantum, quod iam aliqui peregrini, solo relicto, mendicent, aliqui autem fame pressi et angustiis tabefacti aut langueant aut Tobia cessante insepulti remaneant. Ad hęc abluenda a festo sancti Andreę inimicum dei eundem Ubertum vocavimus, patienter expectavimus, id est malum pro malo non reddidimus cęsaremque[1], ut eum precibus et legibus revocaret, expetivimus. Per dominum Novariensem episcopum a corte redeuntem sacris iussibus monitus adquiescere noluit, usque in octavam pascę canonice expectatus venire distulit, a cepta pertinacia non abstinuit, immo peius exercet, maiora molitur et ut impius, quia incrassatur, contemnit. Auctore ergo deo, contra quem non est consilium[2], et interventore beato Eusebio cum omnibus sanctis Vbertum filium Ildiprandi, ecclesię dei inimicum et pauperum eius vastatorem, et uxorem eius Iezabelissam[3] filiumque eorum[4] Opizellum cum omnibus suis fratribus[5] omnesque eorum servos et liberos, privatos et domesticos maledicimus; omnes etiam[6] milites, amicos et consiliarios eorum eis contra dei ecclesiam faventes dicto aut facto similiter excommunicamus omnesque pariter ab ecclesia dei separamus. Sint maledicti in domo, maledicti in agro, maledicti[7] intus et foris; bibant de fiala irę dei, cadant brachia eorum, evanescant arma eorum, ...
. . . . sepultura asini sepeliantur, ...
. . ., sicut Dathan et Abiron absorbeantur, ut . . . . . .
[n]ec aerem haustu fedore moriantur. Hec omnia per virtutem dei Uberto omnibusque eius[8] et suorum[8] fautoribus[8], prout resipiscat et ecclesię dei satisfaciat.

II.

Auf dem Vorsatzblatt des Cod. CXXXIV der Capitelsbibliothek zu Vercelli steht von einer sehr gefälligen und deutlichen Hand des XI. Jahrhunderts eine Aufzeichnung über die von Bischof Leo bewirkte Revindication von Hörigen der Kirche von Vercelli, die zuletzt von Bresslau

1) 'que' über der Zeile nachgetragen. 2) 'contra — consilium' über der Zeile nachgetragen; Prov. 21, 30. 3) 'et — Iezabelissam' über der Zeile nachgetragen. 4) corr. aus 'eius'. 5) 'fribus'. 6) 'maledicimus — etiam' über der Zeile nachgetragen. 7) Ueber der Zeile nachgetragen. 8) Corr. aus 'ei et suis faventibus'.

in den Jahrb. Heinrichs II. III, 344 gedruckt ist. Obwohl eine neue Collation keine Verbesserung ihres Textes ergab, empfahl es sich doch, auch sie hier zu wiederholen, um so die kleineren Stücke, die Leo's Dictat aufweisen, aber nicht in die Mon. Germ. Aufnahme finden können, an einer Stelle zu vereinigen.

Da die Synode von Pavia von 1022 gleichfalls ganz von Leo verfasst ist, beweist die Uebereinstimmung dieser Aufzeichnung mit ihr nicht mehr nothwendig ihre Abhängigkeit; dennoch bleibt immer wahrscheinlich, dass Leo die Beschlüsse der Synode durch diese Massregeln in seiner Diöcese zur Ausführung bringen wollte.

In nomine domini. Leo episcopus servus Eusebii. Multitudo populi, copia militum, decens frequentia clericorum gloria est et exaltatio ecclesiae dei. Sed emergit importabilis paupertas et grave dispendium domui dei, quod servi ecclesiarum aliquibus divitiis inflati colluunt contra suos dominos et per neglectum priorum a iugo servitutis in libertatis nobilitatem transeunt et ipsam ecclesiam, ex cuius questu ditati sunt et — ut esse potuit quantum ad eorum iudicium — libertati, in derisu et despectu habent. Itaque fit, ut ecclesia dei — cessamus de officiis nostris dicere — ipsis etiam, quod flentes dicimus, architectis careat. Monstrum quamvis non inauditum, sed babylonicum, domum dei a laicis ditatam et ab ipsis rectoribus immo praedatoribus paupertatam, terris thesauris et servis spoliatam! Conveniat ergo domus dei et novo et exquisito genere mortis illos perdamus, qui peccata populi manducant et qui elemosinas vendunt et infrontati ab ecclesia thesaurum ecclesiae tollunt. Hoc cum dolore videntes, quos et quot potuimus in hac civitate Vercellis incuria pontificum a servitio ecclesiae dei — nescimus per quod maleficum et captiosum laqueum libertatis — a longo subtractos, praesentia iudicum, civium, affluentia residente militum, appositis ewangeliis et libris legum, cartis contra leges factis — si quae erant — legaliter incisis, nobiliter acclamante populo, revocavimus, quosdam etiam nullis cartarum colluviis infectos, sed tantum longo tempore stultitia praedecessorum nostrorum, qui fratres neglegentes dicti sunt, non inquisitos ad pristinum servitium reduximus.

III.

Elegie auf den Tod des Bischofs Petrus von Vercelli (ermordet 17. März 997).

Oben S. 14 ist beschrieben worden, an welcher Stelle auf der letzten Seite des Cod. CII das Gedicht auf den bei der Einnahme Vercelli's durch Arduin ums Leben gekommenen Bischof Petrus von seinem dritten Nachfolger Leo eingetragen ist. Es ist zum grössten Theil vollständig verblichen; das folgende Fragment hat kaum andern Werth, als dass durch seine Entdeckung ein Beweis dafür geliefert wurde, dass Leo sich auch als Dichter bethätigt hat. Damit war der Weg gewiesen, nach andern Spuren seines Schaffens zu suchen.

1. . . [tibia] rides, plora*b* . . . . . m.*l*.d.ces[1],
2. . ẹlum[2] . . . . . m . . . d . .[3]
3. Bestia sparon . .[4] . . . mu*it*[5] . . . . . dolor.s
4. Occidit Petrum . . . . *cat* . a . . . . um[a][6]
5. . . . . *sic pereunt*; Babylon stupet; *hunc ma*re reddit[7]
6. . . . . *m*it. Patria sica ferit.
7. . . . *plus* . . . . re*stat*. V. t . . . . mundus . . er*r*at
8. . . . . *o*lugeat omnis homo!
9. . . . . es, miseras prorumpite voces!
10. . . . . medium .os[8] tra*hit hic* reliquum
11. . . . . dem, . . s[9] ultor sanguinis idem,
12. . . . . *Surge*, *memen*to Petri!

IV.

Zwei Gedichte Leo's von Vercelli.

Aus der Umgebung des Bischofs Leo von Vercelli sollen die beiden rhythmischen Gedichte auf Otto III. und Gregor V., sowie auf Otto III. und Heinrich II. stammen[10], welche am besten E. Dümmler, Anselm der Peripatetiker 78 ff. herausgegeben hat. Er bemerkte zugleich, dass 'Vers und Ausdrucksweise, Absicht und Gesinnung sich in beiden auf das engste berühren', so dass beide wahrscheinlich

1) Wahrscheinlich ist 'plorabis' und 'maledices' zu ergänzen. 2) 'cẹlum'. 3) 'mundus'? wie viel noch dahinter steht, ist durchaus nicht zu erkennen. 4) 'sparonis'. 5) 'fremuit' nach Vorschlag von P. von Winterfeld. 6) 'uma' wahrscheinlicher als 'umo'. 7) In 'reddit' Correctur. 8) 'nos'. 9) 'sis'? 10) Wattenbach, Geschichtsquellen I[6], 430.

'aus der nämlichen Feder entsprungen seien'. Entscheidend ist dafür die Nebeneinanderstellung der Verse 28—30 in den Versus de Gregorio und 16—18 der Klage über den Tod Otto's III.; in einer vollständig parallelen Gliederung wird dort der Freude, hier der Trauer Ausdruck verliehen, so dass zum Theil nur die betreffenden Worte geändert sind: 'gaudeat' — 'lugeat', 'iubilet' — 'ululet', 'magnum gaudium' — 'nullum canticum', 'potentia' — 'absentia' u. s. w.

Während in dem Gedichte an Gregor V. keine Beziehung auf die Person des Verfassers deutlich hervortritt, nennen die beiden Schlussverse des andern den Bischof Leo von Vercelli: er eilt nach Baiern an den Hof des neugewählten Königs Heinrich, der ihn mit Geschenken auszustatten und seine Feinde zu unterwerfen aufgefordert wird. Diese Verse sind es, um derenwillen ein Vercelleser Cleriker als Dichter der beiden Rhythmen angesehen wurde. Nachdem wir indessen durch die Elegie auf den Tod des Bischofs Petrus von Vercelli den Beweis dafür erhalten haben, dass Leo selbst sich in Versen versucht hat, liegt es nahe, ihn für den Verfasser beider Gedichte zu halten. Die Art, in welcher darin für ihn Belohnung und Geschenke von Heinrich gefordert werden, entspricht so sehr der Entschiedenheit, mit der er im J. 1016, wie der Schluss des dritten Briefes (oben S. 21 f.) zeigt, die Gewährung seiner Bitten vom Kaiser verlangt, dass darin kein Grund gegen, sondern vielmehr ein Grund für seine Autorschaft zu suchen ist.

Trotz der gänzlichen Verschiedenheit des Stoffes fehlt es doch nicht ganz an gewissen Anklängen zwischen den Gedichten und einzelnen der von Leo verfassten Schriftstücke, namentlich den Akten der Synode von Pavia. Man vergleiche:

'consurgis': — 'consurgant' 324.

'E domo sponsę exiens, sicut sponsus rediens': — 'deus quidem ecclesiam sibi sponsam elegit' 1790 B.

'reparas': — 'pro reparatione' 389. 1790 H.

'componis populum': — 'qui . . componit ecclesiam' 1790 H.

'pervigil' = 1790 B.

'maiestate nominis': — 'Iustinianus nominis ipso privilegio merito iustus' 1790 B.

'ut floreret sęculum': — 'florente ecclesia floruimus', 'florente . filio nostro H.' 1790 B.

'mutavit cęlum faciem et terra imaginem' vgl. Elegie (Beil. III) v. 2 und 'O caelum! o terra!' 'teste caelo et terra' 1790 B.

'vorassent lupi': — 'quos illa lupa devoraverat' 1790 B.

'recepit iugum solitum Sclavus in opprobrium' vgl. 'perpetuo servitutis obligati opprobrio' 1790 B; 'ad solitum servitium' Capitulare 21.

'te principe': — 'principibus nostris Petro et Paulo' 1790 B.

'submittat legibus hostes': — 'qui mundum legibus summiserunt', 'domestico servitio legibus subiugabit' 1790 B.

Ausserdem sei darauf hingewiesen, dass die Hereinziehung des Apostels Petrus in das erste Gedicht sehr wohl der bei Leo häufigen Personification der Heiligen[1] entspricht, ferner darauf, dass das Citat aus Prov. 21, 30 im zweiten Gedicht v. 22 von Leo in der Excommunication Uberts verwendet worden ist.

Beachtenswerther als diese schwachen Anklänge ist, dass der Gedankenkreis, aus dem die beiden Gedichte hervorgegangen sind, eben derjenige ist, der uns aus Leo's Aufzeichnungen bekannt ist: die Verbindung zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt und ihre universale Bedeutung tritt nirgend deutlicher als in dem Gedicht auf Papst und Kaiser hervor, und in der Klage über den Tod Otto's wird gerühmt, wie seine Herrschaft der Kirche und der Welt zum Heile gereichte[2]. Auch der Wunsch der Wiederherstellung Roms gehörte in das politische Programm Leo's, bei dessen bekannten Beziehungen zu Gerbert endlich die Hervorhebung von seiner Ernennung zum Erzbischof von Ravenna nicht Wunder nehmen kann.

Endlich kommt für uns hier die Entstehungszeit der Gedichte in Betracht. Die Versus de Gregorio et Ottone nehmen im Anfang auf Gregors V. Rückkehr nach Rom und seinen Einzug mit Otto III. Bezug, der etwa im März 998 stattfand; auf die damals erfolgte strenge Bestrafung des Empörers Crescentius und des von ihm erhobenen Gegenpapstes Johannes scheint der Vers hinzuweisen, dass es die Pflicht des Kaisers sei, die Sünder zu strafen; die in V. 26 gerühmte Erhebung Gerberts fällt etwa Ende April 998[3]. Ungefähr in diesen Tagen[4] ist zu Rom in der Umgebung des Kaisers und des Papstes das Gedicht entstanden.

Das andere aber, über dessen Abfassung unten näher gehandelt wird, stammt aus dem Ende des Jahres 1002 und,

1) S. oben S. 65. 2) Vgl. darüber oben S. 97 ff. 3) Jaffé-L. 3883 vom 28. April 998. 4) So hat auch Dümmler a. a. O. 73 die Entstehungszeit des Rhythmus bestimmt.

wegen der Erwähnung des Bischofs Leo, aus Vercelli. Wollte man also beide Gedichte nicht Leo selbst, sondern einem ihm nahe stehenden Cleriker zuweisen, so müsste man annehmen, dass dieser 998 mit Leo[1] am Hofe gewesen sei und ihn später nach Vercelli begleitet habe. Dieser, uns sonst nicht bekannte Geistliche hätte sich so vollständig wie Leo selbst in die Gedanken Otto's III. eingelebt, mit denen der Verfasser der Rhythmen vertraut gewesen sein muss, und wäre, wie Leo, der Bewunderer Gerberts gewesen; dieser Unbekannte müsste endlich Otto III. so nahe gestanden, durch seinen Tod so viel verloren haben, wie wir es von Bischof Leo dem Logotheten anzunehmen berechtigt sind, in dessen Munde die Todtenklage völlig begreiflich ist. — Sicherlich ist sehr viel wahrscheinlicher als die Construction solch eines mit Leo geistes- und schicksalsverwandten Clerikers die Lösung, dass Leo von Vercelli selbst die Rhythmen auf Gregor V., Otto III. und Heinrich II. verfasst habe[2].

Wie in den beiden Rhythmen Verse der Freude und der Trauer correspondieren, so entspricht dem V. 8 in der Elegie 'lugeat omnis homo' der Schluss des von Giesebrecht[3] veröffentlichten Gedichtes zu Mariae Himmelfahrt: 'gaudeat omnis homo'. Auch die Bitte an die Jungfrau Maria: 'Romanam respice plebem' erinnert an die Anrufung Christi in den Versus de Gregorio: 'Romam tuam respice'; dennoch wird man das merkwürdige Gedicht nicht Leo zuweisen können, da diese beiden einzigen Beziehungen nicht dafür ausreichen, überdies nur im Schlusstheile stehen. Man könnte vermuthen, dass ein älteres, bei der Feier von Mariae Himmelfahrt in Rom übliches Lied hier nur bearbeitet und der Schluss mit der Bitte für Otto III. ihm — dann etwa von Leo — zugefügt wäre; allein bei der Entscheidung über dieses Gedicht wird ein Vergleich mit den Gerbert zugeschriebenen nothwendig und vielleicht nicht ergebnislos sein.

1) Vgl. S. 82 f. 2) Vgl. S. 116 N. 1. 3) Giesebrecht, Kaiserzeit I[5], 898 aus Bamberger Hs. Ed. V. 1. collat. mit dem Druck von Amati in der Bibliografia Romana (Rom 1880) p. CXLI ff. aus Cod. Vallicell. D. 5. f. 129. Von der Abschrift in dem ebenda (p. XXXIV) erwähnten Cassineser Codex hat Herr Prior Amelli mit bewährter Liebenswürdigkeit eine Collation für die Mon. Germ. geliefert. Daraus geht die Unbedeutendheit der römischen Hs. hervor; sie ist, wenn nicht eine Abschrift des Cod. Cassinensis, so doch eine neben ihr fast werthlose Abschrift derselben Vorlage. Nur wenige Aenderungen scheinen am Texte Giesebrecht's nothwendig. Sachliche Bedeutung hätte nur in der Responsio Romae v. 12: 'Lucrificante deo' und v. 13. 14: 'Nec procul est opifex'.

a. Versus de Gregorio papa et Ottone augusto.

Das Gedicht steht auf fol. 13′ der Bamberger Hs. P. III. 20, die von Dümmler, Auxilius und Vulgarius 47 ff. eingehend beschrieben worden ist und die in Strassburg zu benutzen mir durch die immer rühmenswerthe Gefälligkeit des Herrn Directors der Königlichen Bibliothek zu Bamberg Dr. F. Leitschuh ermöglicht wurde. Die drei vorangestellten Verse, die nach der wohl zutreffenden Annahme Baxmanns[1] den durch das Wort 'Christe' angedeuteten Refrain darstellen, sind von anderer Hand wie das Gedicht selbst geschrieben, so dass uns jedenfalls nicht die Originalniederschrift, sondern eine Abschrift vorliegt. Da indessen die Schrift beider noch dem X. Jahrhundert angehören kann und keinesfalls wesentlich später ist, da ausserdem der Text allem Anschein nach vollständig correct und an keiner Stelle durch Abschreibefehler entstellt ist[2], so haben wir es möglicherweise mit einer unter den Augen des Verfassers hergestellten Niederschrift zu thun, welche zum Zwecke der Composition des Gedichtes vorgenommen wurde. Denn es sind durchweg die Notenzeichen darüber eingetragen worden.

Der folgende Druck giebt im Texte nur das, was ich von der abgeriebenen Schrift lesen konnte; die unsicheren Buchstaben sind durch cursiven Druck hervorgehoben. Von den früheren Ergänzungsversuchen Baxmanns (a. a. O.), Giesebrechts (in einem Brief an Dümmler vom 2. März 1866) und Dümmlers habe ich die mit dem Schriftbefund zu vereinigenden in den Anmerkungen wiederholt; einige neue Vorschläge verdanke ich Herrn Dr. P. v. Winterfeld, der mich bei dem Abdruck dieser und der folgenden Gedichte in liebenswürdigster und förderndster Weise unterstützt hat.

Was den Inhalt des Gedichtes betrifft, so möchte ich nur darauf aufmerksam machen, dass der Angeredete, durch 'Tu' bezeichnete, durchweg Papst Gregor V. ist; von Kaiser Otto ist überall in der dritten Person die Rede[3]. Es ist also an Gregor V. gerichtet, und die Verse 19 — 21 drücken nicht 'die kirchliche Macht' des Kaiserthums[4] aus, sondern die Ausdehnung der päpstlichen Herrschaft. — In dem Schlussvers scheint Leo dem Wunsche nach einer

1) Jahrbücher für Deutsche Theologie XII, 287 ff. 2) Die von Dümmler zu V. 11. 17. 26 notierten und emendierten werden durch den Schriftbefund hinfällig. 3) Nur in V. 28 und 31 werden beide gemeinsam angeredet. 4) In diesem Sinne verwerthet sie Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, 266 N. 6.

Belohnung durch den Papst Ausdruck geben zu wollen, genau wie das Gedicht an Heinrich II. mit einer entsprechenden Bitte schliesst.

Christe, preces intellege, Romam tuam respice,
Romanos pie renova, vires Romę excita.
Surgat Roma imperio sub Ottone tertio.

Salve, papa noster, salve, Gregori dignissime!
Cum Ottone te augusto tuus Petrus excipit.
Consurg[i]s ad sublimia, ipse te humilia.

E domo sponsę exiens, sicut sponsus rediens,
Antiqui patris munera repetis quam dulcia.
. . . . . [1] firmius, ut fidelis filius. Christe.

. . . . . p . . rum [2] sequeris, laudes Petri erigis,
Romana iura recreas, Romę Romam reparas,
. . . . . it [3] Otto effici gloria imperii.

*In to*tum Otto valeat, semper bene habeat,
Qui Galliae te abstulit teque Romam attulit;
. . . . . [4] fecit maximum, inaltavit brachium. Christe.

. . . . . *es* [5] in ecclesiis, in sanctis misteriis;
Tu es magister omnium, tu componis populum,
. . . . . as [6] reddis varias, [iu]g . s [7] solvis animas.

. . . . rat [8] Otto tercius per . . g . l [9] et strenuus,
Qui secundum apostolum curam habet corporum.
Ad vindictam peccantium fert invictum gladium [10].
[Christe.

1) 'Serves nunc ea' ergänzte Giesebrecht; 'stetisti petra' Baxmann. 2) 'Sanctum Petrum' Dümmler; 'sanctum tu Petrum' B.; 'exempla patrum' v. Winterfeld. 3) 'Ut possit' B., sicher zutreffend. 4) 'Te deus' BG. = v. 35, sicher richtig. 5) 'Tu es os' Baxmann; 'tu prees' v. W., wohl zu kurz. 6) 'Tu causas' v. W.; besser als 'gratias' B. 7) Das naheliegende 'ligas' ist nach den Buchstabenresten ganz ausgeschlossen, die nur für 'iu' passen; 'iugas' ist in dieser Verbindung ungewöhnlich; 'iugis' v. W.; doch wäre zwischen g und s Raum für zwei Buchstaben. 8) 'Imperat' B. mit widerstrebender Betonung; die Zeile muss wohl mit 'Te' beginnen, v. W. schlägt 'Te curat' vor. 9) 'pervigil' D. sicher. 10) Vgl. Römer 13, 3: 'non enim sine causa gladium portat: dei enim minister est, vindex in iram ei, qui malum agit' und 1. Ep. Petri 2, 13 f.: 'subiecti estote omni humanae creaturae propter deum sive regi quasi praecellenti sive ducibus tamquam ab eo missis ad vindictam malorum, laudem vero bonorum'.

Vetusta Antiochia te colit per omnia,
Antiqua Alexandria tibi currit anxia,
[Omnes orbis] ecclesie sunt in tua serie[1].

Babilonia ferrea et aurata Grecia
Ottonem magnum metuunt, collis flexis serviunt.
Mundo . . . [to][2] per imperat, quem rex regum
[liberat. Christe.

Exulta, papa nobilis, maiestate nominis;
Sedem primam condecoras, secundam iam relevas.
[T]ua claret prudentia in Gerberti dextera.

Gaude papa, gaude caesar, gaudeat ecclesia.
Sit magnum Romae gaudium, iubilet palatium.
Sub caesaris potentia purgat papa secula. Christe.

Vos duo luminaria, per terrarum spacia
Illustrate ecclesias, effugate tenebras,
Ut unus ferro vigeat, alter verbo tinniat.

. . . . . [3], domne, erige, donum dei perspice[4],
Te deus fecit maximum et Petri . . . . . [5]
*T*uos et tua*m*[6] gloriam habe in memoria*m*[6].
[Christe.

b. Versus de Ottone et Heinrico.

Die folgenden, schon mehrfach gedruckten Verse sind in verschiedenen Hss. überliefert[7], deren älteste, der Wiener Cod. 1322, von unbekannter Provenienz, noch dem zehnten Jahrhundert angehört. Sie sind darin auf dem Rande von fol. 48′ — 52 von einer Hand saec. XI. eingetragen, aber zum Theil verblichen und sonst durch Fehler entstellt (V). Wesentlich besser ist der, wie es scheint, etwas jüngere Text auf dem zweiten Vorsatzblatte des cod. Monac. lat. 14516 (früher S. Emmerammi 516) saec. XI., auf dessen italienische Herkunft Dümmler aufmerksam

1) Vgl. Constitutum Constantini: 'principatum teneat tam super quatuor praecipuas sedes, Antiochenam, Alexandrinam, Constantinopolitanam et Hierosolymitanam quamque etiam super omnes in universo orbe terrarum dei ecclesias'. 2) 'cuncto perimperat'? 3) 'Substrata' G. 4) Oder 'prospice'; die Abkürzung ist nicht deutlich zu erkennen. 5) 'auxilium' D. 6) Der Abkürzungsstrich über a ist nicht mehr erkennbar; vielleicht sollte die gradlinige Neume zugleich dafür dienen. 7) Die früheren Drucke und die Beschreibung der Hss. giebt Dümmler, a. a. O. 73 ff.

gemacht hat (M). Dazu kommt eine dritte Ueberlieferung durch eine verlorene, jedenfalls am Niederrhein aufbewahrte Hs. X, aus der das Gedicht in den Cod. Bruxellensis 5540 saec. XI./XII., vordem S. Petri Gemblacensis (B), und in die von Hartwig (Neues Archiv VIII, 382) beschriebene Sammelhs. der Hallischen Universitätsbibliothek (H) übergegangen ist[1].

Die durch BH dargestellte Form des Gedichtes weist manche Abweichungen von der in den beiden anderen Hss. V und M gebotenen Gestalt auf: V. 25—27 fehlt in BH vollständig, V. 28 lautet anders, V. 31—33 ist durch drei völlig andere ersetzt, V. 34 endlich hat in der verlorenen Hs. X jedenfalls gefehlt, so dass die unvollständige Strophe in B und H unabhängig von einander durch Einschübe hinter V. 35 und 36 ergänzt wurde; ausserdem stand wohl in X die nur durch B überlieferte Schlussstrophe mit der Anrufung des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes[2]. Die beiden in M und V fehlenden Strophen sind durch eine in den andern Theilen des Gedichtes nicht wieder vorkommende Unreinheit des Reimes entstellt[3] und geben sich dadurch als spätere Zusätze, als Interpolationen eines anderen Verfassers, zu erkennen[4]. Die durch BH erhaltene, auf eine interpolierte Hs. X als gemeinsame Quelle zu-

1) Hier trägt das Gedicht die beachtenswerthe Ueberschrift: 'Planctus Leonis episcopi'. 2) Dass sie in H fehlt, kann nicht dagegen angeführt werden, weil hier die Seite vollgeschrieben und für einen weiteren Vers kein Raum mehr zur Verfügung war. Dafür aber, dass diese Strophe schon in X stand und daher von dem Verfasser der darin eingeschobenen Verse 31—33 herrührt, spricht entschieden, dass in diesen derselbe Fehler wie in der Schlussstrophe begegnet: dort reimt 'secula' mit 'teneat', hier 'spiritui' mit 'prodiit'. Aus diesem Grunde ist auch die von Dümmler vertheidigte Möglichkeit, dass die in B überlieferte Schlussstrophe ursprünglich dem Gedichte angehört habe, auszuschliessen. Zu beachten ist wohl auch, dass in X (BH) zwei Strophen fehlen, also vermuthlich schon hier zwei andere hinzugefügt worden sind. 3) Vgl. die vorige Anmerkung. 4) V. 28 und V. 31 in BH könnten darauf deuten, dass die Interpolation in Ostfranken erfolgte. Sollte Leo das Gedicht seinem Freunde Heinrich v. Würzburg (vgl. oben S. 90), einem der ersten, der Heinrich II. anerkannte (vgl. Hirsch, Jahrb. Heinr. II. I, 214 f.), mitgetheilt haben? und würde es dann etwa von Würzburg in der interpolierten Fassung an den Niederrhein, zu Heinrichs Bruder Heribert von Köln gekommen sein? Andererseits sprechen die in N. 3 erwähnten beiden Reime dafür, dass ein Italiener die beiden Strophen gedichtet hat. In Strophe XI (unten S. 121 N. 14) wird ohne Zweifel auf die Begrüssung des Kaisers durch die römische Judenschaft Bezug genommen (vgl. Diemand, Ceremoniell der Kaiserkrönung 4 ff.). Dazu ist auch wohl die Graphia (Ozanam, Monuments inédits 181) heranzuziehen: der Kaiser steigt auf das Capitol 'hebraice, grece et latine fausta acclamantibus'. Man könnte daraus schliessen, dass Strophe XI der Interpolation nach der Kaiserkrönung Heinrichs II. hinzugefügt sei.

rückgehende Ueberlieferung hat daher nur insofern Werth, als durch sie in den nicht eben seltenen Fällen, wo V und M auseinandergehen, die Entscheidung herbeigeführt werden kann. Es scheint, dass wir dadurch in die Lage versetzt werden, den originalen Text des Gedichtes mit voller Sicherheit herstellen zu können[1].

Bedenken können nur wegen der Strophenfolge aufsteigen, denn wenn ich die letzten Strophen in unserm Drucke, dem M zu Grunde liegt, mit VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV bezeichne, so würde die Reihenfolge in V durch: VIII, X, XI, XIII, XIV, IX, XII[2] und diejenige in BH durch: VIII, X, (XI), XIII, XII, XIV[3] wiedergegeben werden. Da in B die Strophe XI ausgefallen und durch (XI) ersetzt worden ist, so ist die Folge X, XI durch alle Hss. gesichert; mit Rücksicht auf VM sind auch XIII, XIV hinter einander zu lassen, so dass XII — da man es doch an einen handschriftlich überlieferten Platz stellen will — wie in M vor XIII einzureihen sein wird[4]. Es ist überdies leicht erklärlich, dass in X (BH) bei dem Einschub der neuen Strophe XI sogleich auf XIII übergesprungen und die versehentlich ausgelassenen Verse von XII erst danach niedergeschrieben wurden. Unbestimmt würde daher nur bleiben, ob IX an seiner, durch M bezeugten Stelle zu belassen oder mit Rücksicht auf V vor XII oder nach XIV einzureihen wäre[5]. Allein da V schon

1) Ein Blick auf die Lesarten lehrt, dass V, M und X (BH) selbständig von einander sind. Ob sie alle unabhängig auf das Original oder dieselbe Abschrift zurückgehen, würde davon abhängen, ob sie gemeinsame Fehler haben. V. 13 'crudus' (rauh), an dem P. v. Winterfeld (s. unten S. 118) Anstoss nimmt, scheint mir doch im Gegensatz zu 'ignitus' (glühend) möglich, und auch in dem zweiten Verse möchte ich eher eine Ungewöhnlichkeit als eine Textverderbnis annehmen. Jedenfalls ist bei dem günstigen Stande der Ueberlieferung nur im äussersten Nothfall die Zuflucht zu einer Conjectur zu nehmen. 2) In V stehen auf der Rückseite von fol. 51 und der Vorderseite von fol. 52 die letzten Strophen so, dass zuerst über den oberen Rand von 51' und 52 die Str. XI geschrieben ist, auf dem linken Rande von 51' stehen IX, XII, auf dem rechten von 52 XIII, XIV. Ob IX, XII oder XIII, XIV eher geschrieben sind, ist nicht sicher zu entscheiden. Es ist also statt der im Text angenommenen Strophenfolge in V auch folgende möglich: VIII, X, XI, IX, XII, XIII, XIV. Da ihre Erklärung viel weniger Schwierigkeiten macht, habe ich sie hier nur erwähnt. 3) IX ist hier ganz fortgefallen, so dass die Uebereinstimmung VIII, X zwischen BH und V nur eine scheinbare ist. 4) Wo es ja vielleicht auch in V steht (vgl. N. 2). 5) IX am Ende nach XIV anzufügen, könnte man nur dadurch bewogen werden, dass alsdann die neue Schlussstrophe in X (BH) genau so an seine Stelle träte wie die neue an den Platz der alten Strophe XI. Allein dagegen spricht der ganze Zusammenhang des Inhalts.

in einem andern Falle einen Irrthum begangen und die Strophen V und VI mit einander vertauscht hat und deshalb hier nicht für völlig zuverlässig gelten kann, so glaube ich auch in diesem Falle durch den Anschluss an die in M überlieferte Reihenfolge das Richtige zu treffen. Die dadurch gewonnene stoffliche Anordnung scheint mir völlig klar und den besten Sinn gebend.

Wenn ich hiermit auf den Inhalt des Gedichtes eingehe, so muss ich zunächst im Anschluss an Dümmler bemerken, dass es in zwei Theile zerfällt, eine Klage auf den Tod Otto's III. und eine Begrüssung seines Nachfolgers. Allein beide können nicht zu gleicher Zeit entstanden sein: diese ist nicht vor der Unterwerfung Deutschlands unter Heinrich II., also nicht vor dem October 1002[1], gedichtet, während jene durchaus den Eindruck hervorruft, unmittelbar nach dem Tode Otto's III. niedergeschrieben zu sein. Zur näheren Begründung räume ich P. v. Winterfeld den Platz, der mir hierüber schreibt:

'Der Rhythmus kann so, wie er jetzt vorliegt, als Ganzes nicht entstanden sein. Bis v. 18 liest man (abgesehen von v. 2, wo 'lacrimasque', und v. 13, wo 'furvus ploret occidens' guten Sinn geben würden[2]) ohne Anstoss; aber niemand, der, ohne durch die Ueberschrift beeinflusst zu sein, die Verse zum ersten Male liest, wird den Eindruck haben, dass diese wirklich aus tiefstem Herzen kommende Todtenklage um den jugendlichen Kaiser die Unterlage bilden soll für eine Verherrlichung seines Nachfolgers. Sollte erst etwa mehrere Monate nach dem Tode Otto's diese Klage um den Dahingeschiedenen entstanden sein, und zu solchem Zwecke? Die Worte v. 11 f. machen durchaus den Eindruck, dass sie wirklich ehrlich gemeint sind: man erinnere sich nur, dass 1002 die Idee des Weltendes wohl noch wirksam genug war, um solchen Ausdruck zu finden; der Wortlaut ist biblisch und nach Matth. 24, 29 oder Luc. 21, 25 geformt. V. 16 f. scheinen, wenn man sie mit v. 28 f. des ersten Rhythmus vergleicht, ziemlich ans Ende des Trauergedichtes zu gehören. Das spricht alles dafür, dass zunächst nur v. 1 — 18 und etwa noch eine Strophe gedichtet wurden, und zwar möglichst bald nach Otto's III. Tode, unter dem noch frischen Eindruck der Rath- und Trostlosigkeit. Später, als Heinrichs II.

1) Am 7. Juni war Heinrich gekrönt worden, am 1. October hatte sich der letzte seiner Gegner, Hermann von Schwaben, unterworfen.
2) Doch vgl. oben S. 117 N. 1. Bl.

Nachfolge gesichert war, benutzte der von Arduin und seiner Partei hart bedrängte Leo das alte Gedicht, um es in erweiterter Form Heinrich zu widmen und sich seinem Schutze zu empfehlen. Wahrscheinlich ist dabei der Wortlaut der ursprünglichen Schlussstrophe zu v. 19 — 21 verarbeitet worden. Ich denke mir die erste Fassung ungefähr so:

Vorabunt lupi populum; finis erit omnium;
Mox ipsi celi compluent, elementa corruent;
Mox Jhesus ad ultimum descendet iudicium[1]. —

Vielleicht könnte man sogar meinen, dass unser Gedicht ebenso wie die Versus de Gregorio et Ottone zwölf Strophen enthalten und dann mit der bedeutungsvollen Aufforderung zur Bekämpfung Arduins geschlossen habe. Vielleicht hat Leo das Gedicht in dieser Gestalt an König Heinrich übersandt und erst bei seinem Aufenthalt in Baiern (vgl. oben S. 100) die beiden ihn persönlich betreffenden Strophen hinzugefügt.

Für den Druck war es mir möglich, H in Halle selbst einzusehen. Nachdem ich durch Schriftproben und Mittheilungen von Herrn Prof. O. Redlich, für dessen Bemühungen ich ihm wärmsten Dank ausspreche, die Gewissheit erhalten hatte, dass eine erneute Durchsicht des Wiener Codex (V) nicht ohne Erfolg bleiben würde, wurde mir durch die Liebenswürdigkeit des Vorstandes der K. K. Hofbibliothek zu Wien die Hs. zur Benutzung nach Strassburg gesandt; ebendorthin ward mir durch die K. Staatsbibliothek zu München der Codex 14516 (M) zur Einsicht geschickt. Beiden Verwaltungen sage ich meinen aufrichtigsten Dank. Für B musste ich mich auf die Wiederholung der Angaben in Dümmlers Ausgabe beschränken.

Ausser in den romanisierten Namensformen ist M der Orthographie des Abdruckes zu Grunde gelegt.

Quis dabit aquam capiti? quis succurret[2] pauperi?
Quis dabit fontes oculis, lacrimosos[3] populis[4]?
Sufficientque[5] lacrime mala mundi plangere?

1) In M, wo das Gedicht uno tenore ohne Absätze und ohne Rücksicht auf den Vers geschrieben ist, beginnen V. 22 und vielleicht V. 37 Abschnitte. Es ist natürlich nicht zu entscheiden, ob M hier einer Aeusserlichkeit seiner Vorlage folgt, oder ob der Abschreiber schon erkannte, dass hier eigentlich neue Theile beginnen. Bl. 2) 'quisuccurret' V. 3) 'lacrimosis' M. 4) 'populi' BH. Vgl. für V. 1 und 2 Ier. 9, 1: 'quis dabit capiti meo aquam et oculis meis fontem lacrimarum'. 5) 'suffici . tque' V; 'sufficientes' M; 'sufficient que' H.

Ad[1] triumphum ecclesię coepit Otto crescere[2],
Sumpsit Otto imperium, ut floreret seculum;
Vivo Ottone tercio salus fuit[3] seculo[4].

Postquam terrae malicia adscendit ad[5] sydera,
In celum[6] raptus abiit[7], regem caeli adiit[8];
Viva habet palatia in ęterna patria.

Regnorum robur periit, quando Otto[9] cecidit.
Dum Otto[9] noster moritur, mors in mundo oritur,
Mutavit cęlum[10] faciem et terra imaginem.

Plangat[11] ignitus oriens, crudus ploret[12] occidens,
Sit[13] aquilo in cinere, planctus in meridie;
Sit[13] mundus[14] in tristitia[15], nostra fugit cithara[16].

Plangat mundus, plangat Roma, lugeat ecclesia!
Sit nullum Romę canticum, ululet palatium[17]!
Sub cesaris absentia sunt[18] turbata secula.

Vorassent lupi populum, finis esset omnium,
Ipsi caeli conpluerent, elementa ruerent[19],
Nisi Heinricus[20] viveret, nisi princeps fieret[21].

Contra deum[22] consilium nec magnum nec minimum[23].
In tribus pene mensibus omnis cessit gemitus.
Heinricum[24] sine sanguine[25] prefecit monarchiae[26].

1) 'At' V. 2) 'crecere' V. 3) 'fuit' über getilgtem 'mundi' V. 4) 'populo' M. 5) 'a sidera' V. 6) 'in celum in celum' V. 7) 'abit' V. 8) 'adit' V. 9) 'Oto' M. 10) 'Cęlum mutavit' H. 11) In V folgen hier Vers 16—18 und erst an diese schliessen sich 13—15 an; beide Strophen sind also vertauscht. 12) 'Plangat crudus' H. 13) 'Sic' H. 14) 'sit mundus' über der Zeile nachgetragen in V. 15) Davor 'versutia' durch Unterstreichen getilgt in H. 16) 'nostra *fuge* cythara' V; sollte hier, was nach den Resten möglich, 'fuit' stehen, so verdiente die Corr. in M. Beachtung, wo ursprünglich 'fuit' stand und 'g' von dem Schreiber erst nachträglich über der Zeile zugefügt ist; 'fugit nostra cithara' B; 'fugat u. c.' H. 17) 'paleium' V. 18) 'sint' V. 19) 'ruerunt' V. 20) 'Enricus' M; 'Henricus' BH. 21) 'rex et victor fieret' M. 22) 'dei' H. 23) Proverb. 21, 30 'non est consilium contra dominum'. 24) VH; 'Enricum' M; 'Henricum' B. 25) 'saguine' V. 26) 'motharie' V.

Quod[1] nulla arma bellica, hoc dei potentia[2];
Quod non est ante secula[3], nostra habent tempora.
Festinat mundus undique ad[3] Heinricum[4] currere[3].

Triumphat[5] Baioaria[6] fortis[5] servit[7] Francia[8],
Collum cassa[9] fallatia flexit[10] Alemannia[11],
Dat manus Lotharingia[12], fida est Thuringia[13].

Pugnax[14] currit Saxonia, ad subiectum obvia.
Recepit iugum[15] solitum Sclavus[16] in obprobrium
Ut sub tributis[17] serviat, sicut quondam fecerat[17].

Regum[18] creatrix maxima clamat iam Italia[19]:
'Heinrice[20], curre[19], propera, te expectant omnia.
Numquam sinas[21] te principe Arduinum[22] vivere'[18].

Currunt isti, currunt illi, fit concursus omnium;
Germania et Belgica[23] torva curvant[24] genua,
Currit Leo et patriam[25] credit Baioariam[25].

Numquam Heinricus[26] gaudeat[27], numquam felix ⌈valeat[28],
Si Leonem episcopum non faciat[29] ditissimum,
Si non submittat[30] legibus[31] hostes eius pedibus[32].

---

1) Diese Strophe, v. 25—27, fehlt in BH; in M, dem wir hier folgen, steht sie hinter v. 24; in V, wo sie zum grossen Theile abgerieben ist, vor v. 34 — 36. 2) 'tia — secula' abgerieben in V. 3) 'ad — curre' abgerieben in V. 4) 'Enricum' M. 5) 'Ottonis sub absentia orientalis' BH. 6) 'Baioara' V, 'Bagoaria' M. 7) 'spernit' durch Unterstreichen getilgt und am Rande durch 'sprevit' ersetzt in H. 8) 'Frantia' B, 'Franc . .' V. 9) 'cassat' BH. 10) 'flectit' V. 11) 'Allemania' V. 12) 'Lotharinga' H. 13) 'Turingia' M; 'Thurinniga' V; 'Thuringa' H. 14) Diese Strophe, v. 31—33, fehlt in BH; dafür steht dort folgende: 'Post Henrici ('ost Henricici' B) vestigia omnis currit Francia, Currit Iudea ('Iudęa' H) patria lingua clamans hebraica: Heinricus ('Henricus' H) per secula principatum teneat'. 15) Abgerieben in V. 16) 'Sclavis' V; in M scheint uu aus ui corr. 17) 'tributo' V. 18) In BH folgte hier erst v. 37—39; über die Stellung der Strophen in V vgl. die Vorbemerkung. Der Vers 'Regum — Italia' fehlt in BH vollständig; dafür ergänzen beide selbständig einen Vers: 'Adauge pacem populis pone finem iurgiis' B hinter v. 35; 'Cunctos invidos perime, Raptores de terra proiice' H hinter v. 36. 19) 'Italia — curre' abgerieben in V. 20) 'Enrice' M; 'Henrice' H. 21) 'feras' H. 22) '. . . . inum' V.; 'Harduinum' B; 'Harduuinum' H. 23) 'et Belgica' abgerieben in V; 'bellagica' M. 24) 'curvavit' B; 'flectit' V. 25) MV, doch 'Bagoar.' B, 'Baioar.' abgerieben in V; 'patria currit Baioaria' BH. 26) 'Enricus' M; 'H.' B; 'Henricus' H. 27) 'valeat' M. 28) 'gaudeat' M. 29) 'fecerit' B. 30) 'summittet' M. 31) 'legibus' abgerieben in V. 32) In B folgt noch eine Strophe: 'Gloriam patri domino canamus et filio, Ab utroque qui prodiit gloriam spiritui, Qui det H. gratiam et Ottoni gloriam'. In

V.

Der Cod. LXXXII der Vercelleser Capitelsbibliothek (27 cm breit, 34 cm hoch) enthält den Commentar des Haimo zum Propheten Isaias und gehört, wie ich mit voller Bestimmtheit sagen kann, dem 10., spätestens dem Beginn des 11. Jahrhunderts an. Er beginnt mit den Worten: 'Praefatio in librum Isaiae prophetae domni Aymonis', die von der Hand des Textschreibers herrühren, und er enthält auf dem letzten Blatte einen Eintrag saec. X./XI.: 'Expositio domni Aymonis super Isaiam'. Auch dieser Codex beweist also, dass Hauck[1] mit seiner Vermuthung, der Mönch Haimo von Hirschau[2] habe die bisher dem neunten Jahrhundert zugewiesenen Schriften verfasst, mindestens was den Isaiascommentar anbetrifft, nicht das Richtige getroffen haben kann[3].

Doch für uns ist hier nicht sowohl diese Feststellung von Bedeutung als vielmehr ein Eintrag auf der Rückseite des vorletzten Blattes in dieser Hs.: dort steht in 8 Spalten nebeneinander von einer Hand des X. — XI. Jahrhunderts ein Gedicht, das zur Geschichte Leo's von Vercelli in irgend welcher Beziehung steht. Leider muss wohl die Zusammensetzung der Tinte schädigend auf die Hs. eingewirkt haben, die insbesondere am linken und oberen Rande wie zerfressen erscheint, so dass ein Theil der ersten Spalte und eine Anzahl von Versen am Beginn aller Spalten nicht mehr zu entziffern sind. Im übrigen ist aber der Text, wenn auch einzelne Buchstaben hie und da undeutlich sind, doch mit Sicherheit zu lesen.

Einzelne Zeilen und wenige Buchstaben stehen auf Rasur, während es an Correcturen fast völlig fehlt, eine solche von sachlicher Bedeutung findet sich nirgends. Ein oder zwei Fehler (die nur einem Copisten zur Last fallen können), befestigen den Eindruck, dass hier nicht die Originalniederschrift, sondern nur eine Abschrift erhalten ist.

H steht dieser Vers nicht, doch ist dort kein Platz mehr auf der Seite, so dass der Sammler ihn deswegen vielleicht nicht abschrieb, trotzdem er ihn in seiner Vorlage fand. 1) Kirchengeschichte Deutschlands II, 597 N. 3. 2) Er folgte Wilhelm 1091 als Abt von Hirschau. 3) Andere ältere Codd. der Commentare Haimo's hat schon Traube MG. Poetae latini III, 422 N. 4 nachgewiesen. Der sogenannte Anonymus Mellic. c. 76 (ed. Ettlinger S. 80) nennt einen Haimo von Auxerre, der doch wohl der Lehrer Heirich's sein wird, dann aber nicht Bischof von Halberstadt gewesen sein kann, als Verfasser der Commentare. Wären sie von einem Hirschauer, so würde der Anonymus Mellicens., der über die Hirschauer Schriftstellerei sehr genau unterrichtet ist, dies sicher bemerkt haben.

Das Gedicht ist im adonischen Metrum[1] abgefasst und zeigt entschiedene Neigung zum Reim[2], der indessen nicht völlig durchgeführt ist. Besonders merkwürdig sind die in unregelmässigen Zwischenräumen wiederkehrenden zweizeiligen Refrains; durch die mitten im Gedicht (2, 44 f. 2, 59 f.) wechselnde Form desselben werden zwei auch inhaltlich getrennte Theile darin geschieden. Nach einer Einleitung, in welcher der Verfasser sein widriges Geschick beklagt[3], erzählt er zunächst die im Mittelalter weit verbreitete Fabel vom Esel in der Löwenhaut[4]. Allein er schliesst an sie eine sonst nicht bekannte Fortsetzung an, in welcher der Wolf die Hauptrolle spielt. Die Thiere, welche den vermeintlichen Löwen ergriffen haben, wollen ihm nicht glauben, dass er nur der Esel sei, und verlangen einen Bürgen für ihn. Als solchen schlägt der Fuchs den Wolf vor, welcher in der That den Eid leistet. Der Esel wird ihm anvertraut, aber der treulose Wolf verschlingt ihn in der Stille der Nacht. Das Verschwinden des Esels wird indessen im Thierreiche ruchbar; der Löwe wird davon in Kenntnis gesetzt und beruft alle seine Getreuen zum Gericht an den Hof. Ihre Ankunft daselbst, die Gerichtssitzung, die Verurtheilung des Wolfes und sein Tod, endlich das Festmahl der Thiere sind die Hauptmomente dieses Theils, von denen einzelne zwar in andern Thierfabeln angedeutet werden[5], die aber in dieser Verbindung sonst nicht vorzukommen scheinen. Indem am Schlusse die Lehre gezogen wird, dass man sich hüten müsse, irgend jemandem zu trauen als nur Gott allein, wird anscheinend die Untreue des Wolfes in den Mittelpunkt der Erzählung geschoben.

Da wir es also hier nicht mit einer in der Hauptsache dem gewohnten Fabelkreis entlehnten Erzählung zu thun haben, wird zu erwägen sein, ob bestimmte Ereignisse zur

1) Vgl. über dieses Versmass und sein Vorkommen Müllenhoff und Scherer, Denkmäler Deutscher Poesie und Prosa II[3], 127. 2) Vgl. z. B. 3, 18. 3) Der Uebergang zu der Fabel ist, weil der Schluss der ersten und der Beginn der 2. Spalte unleserlich sind, nicht zu erkennen. 4) Vgl. darüber die von Voigt in seiner Ausgabe der Fecunda ratis des Egbert von Lüttich S. 143 zu V. 811 verzeichneten Stellen. Von den bei Hervieux, Les fabulistes latins III gedruckten Fabeln, die diesen Stoff behandeln, steht diejenige des Poeta Astensis (p. 376) durch einige Detailzüge unserem Gedicht am nächsten. 5) Berathung der Thiere und die Vertheilung des getöteten Thieres an die am Hofe anwesenden finden sich z. B. in verschiedenen Formen der Fabel vom Löwen, Fuchse und Hirschen (Hervieux III, 502 ff.). Der Wolf frisst den Esel (Hervieux III, 349). Herr Prof. Martin machte mich auch auf die Erzählung des Marners ed. Strauch 118 f. (XV, 7) aufmerksam.

Erfindung derselben den Anlass gegeben, ob wir es hier nicht sowohl mit einer Fabel als mit einer Satire zu thun haben. Um darüber ein Urtheil zu gewinnen, müsste man indessen den Autor und die Entstehungszeit des Gedichtes kennen. Von den Schicksalen des Verfassers erfahren wir mancherlei: in hervorragender Stellung hat er unter der Feindschaft zahlreicher Gegner zu leiden gehabt und ist endlich deren Umtrieben zum Opfer gefallen, so dass er nun allen zum Gespött, ein Flüchtling geworden ist, der alles verloren hat, was ihm Kaiser Otto und was ihm die Welt geschenkt haben. Ist schon aus dem Stande seiner Bildung zu vermuthen, dass der Dichter ein Geistlicher war, so erweisen diese Worte, dass er einer Kirche vorgestanden hat, dass er also wohl Bischof gewesen ist und als solcher vom Kaiser und den Gläubigen reiche Gaben erhalten hat.

Noch einen Schritt weiter führt der eine der beiden Namen, der im Gedicht ausser Otto vorkommt: Leo. Dreimal wird dieser genannt, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass mit ihm in dem nur in einer Vercelleser Hs. von einer Hand des X./XI. Jahrhunderts überlieferten Gedicht nur Leo von Vercelli gemeint sein kann. Unter dem Otto genannten Kaiser muss also Otto III. verstanden werden; die Entstehung des Gedichts wird daher um die Wende des Jahrtausends anzusetzen sein, ohne dass doch seine Abfassung in den ersten beiden Jahrzehnten des 11. Jh. unmöglich wäre. Denn dass es noch zu Lebzeiten Otto's III. verfasst ist, bleibt unsicher, da die Deutung des 6, 21 angeredeten Ugo auf den am 21. December 1001 verstorbenen Markgrafen Hugo von Tuscien gar zu unbestimmt ist, wenn auch gerade dessen nahe Beziehungen zu Leo von Vercelli anderweit gut beglaubigt sind[1].

Allein damit sind wir zunächst an der Grenze des Bestimmbaren angelangt. Wohl würden die Worte (6, 20 f.): 'Hic, Leo, scribe, Hic, Ugo, ride' mit ihrer Unterscheidung des Schreibenden und des Lachenden sehr wohl die Erklärung zulassen, dass hier Leo als Verfasser, Ugo als Empfänger und Leser nebeneinander gestellt werden, und es wäre auch wohl möglich, dass Leo sich selbst über sein Ungemach tröstete und sich ermahnte (7, 58): 'Omnipotenti, Tu, Leo, servi'. Ja, die Stimmung und die Moral des Gedichts entspricht nicht übel den Gedanken, die wir in

1) Vgl. oben S. 90.

dem oben[1] abgedruckten zweiten Briefe Leo's an Heinrich II. kennen lernen, wo er sich über seine einstigen Freunde Heribert von Köln und Heinrich von Würzburg beklagt und fürchtet, dass der Kaiser glimpflicher mit seinen Feinden als mit seinen Anhängern umgehe. Auch von den reichen Geschenken, die Otto III. ihm gegeben hat, legen die Urkunden uns hinreichend Zeugnis ab. Selbst der Hass der Mönche[2] gegen Leo ist für uns begreiflich[3]. Andererseits aber spricht mancherlei gegen die Annahme, dass der Bischof die Verse verfasst habe. Denn selbst wenn wir es nur der mangelhaften Kenntnis von den Vorgängen in Oberitalien zuschreiben wollten, dass wir nicht zu sagen wissen, wann Leo sich einem 'effuga' vergleichen konnte, und dass wir weder die Personen noch die Ereignisse der Fabel mit Menschen und Vorkommnissen, die in Leo's Leben eine Rolle gespielt hätten, zu identificieren vermögen, so ist doch der Schlussvers nur schwer zu erklären, wenn er von Leo selbst geschrieben ist. Mit der Fassung desselben wäre dies vielleicht noch zu vereinen, grössere Schwierigkeiten macht die Deutung. Man müsste dann nämlich übersetzen: 'es wird nicht immer Winter sein'. Der Verfasser würde sich also durch die Hoffnung auf eine Wendung seines widrigen Geschickes trösten; die beiden unten angeführten Horazstellen könnten wohl hierfür verwerthet werden. Aber die von P. v. Winterfeld herangezogene Stelle aus Seneca würde, wie dieser mit Recht mir gegenüber betont, die umgekehrte Deutung benöthigen: 'es wird nicht immer Festtag sein'. So müsste das Gedicht von einem in Unglück befindlichen Gegner des siegreichen Leo an diesen gerichtet sein; ich gestehe aber, dass ich dann wenig mit ihm anzufangen weiss und namentlich, um von kleineren Bedenken zu schweigen, nicht glaube, dass ein Feind in so bewusster Weise, wie es in der Fabel hervortritt[4], die Beziehung des königlichen Löwen auf Bischof Leo nahe gelegt hätte. Wenn daher nicht dieser selbst das Gedicht gemacht hat[5], so würde ich immer vermuthen, dass hier ein Nothschrei, ein Hülferuf eines der ihm befreundeten Bischöfe an ihn vorliege[6].

1) S. 18 ff. 2) Sp. 1, 29 f. 3) S. oben S. 106. 4) Vgl. insbesondere Sp. 2, 9 ff. 5) Die Möglichkeit, dass der Schlussvers von dem etwa Leo nahe stehenden und etwa noch unter ihm schreibenden Copisten in Cod. LXXXII hinzugefügt sei, erwähne ich, ohne sie verwerthen zu wollen. 6) Es mag darauf aufmerksam gemacht werden, dass Gerbert zur Zeit der Abfassung des berühmten Briefes 'Scio me divinitatem' (ed. Havet 170 n. 185) etwa in der Lage war, in der uns der

Eine Entscheidung, in welcher Weise der Schlussvers zu erklären ist, darf vielleicht von philologischer Seite erwartet werden; bis dahin muss auch die Autorfrage eine offene bleiben.

Nicht unwesentlich für sie und für das Verständnis der Fabel würde es ferner sein, wenn die philologische Forschung das Wort 'sparo', das in der Fabel dreimal vorkommt, endgültig erklären würde. Sehr wichtig wäre schon die Feststellung, ob es anderweit gebraucht wird; denn wenn dies nicht der Fall ist, so würde man nicht umhin können, in 'sparo' ebenso wie in den 'sparonistae' bei Benzo[1] eine Beziehung zu Arduins Besitzung 'Sparono'[2] zu sehen, die im Chron. Novaliciense als 'Sparronis castrum'[3] bezeichnet wird. Die 'bestia sparonis' in der von Leo gedichteten Elegie auf Bischof Petrus[4] bedeutet sicher einen Mann Arduins und legt es nahe, auch die 'mula sparonis' der Fabel so zu erklären.

Müssen wir daher einstweilen diese Fragen unentschieden lassen, welche die Competenz des Historikers überschreiten, so muss auch die litterarhistorische Würdigung und Untersuchung etwaiger Quellen des Gedichtes Berufeneren überlassen bleiben. Es zeigt uns jedenfalls, dass die Thierfabel, von der wir ältere Belege aus dem Mittelalter nur durch die Ecbasis captivi besitzen, keineswegs vergessen gewesen ist; nicht nur der Hauptinhalt des Gedichtes, auch einzelne kleine Nebenzüge[5] verrathen, wie sehr dem Verfasser der Anschauungskreis der Fabeln vertraut war. Die annähernd sichere Bestimmung der Entstehungszeit erhöht den litterarhistorischen Werth.

Diese einleitenden Bemerkungen sollen nur Hinweise auf die Aufgaben bieten, welche für die Beurtheilung des Gedichtes zu lösen sind, und andern Forschern, wenn möglich, den Weg verkürzen. Ich habe meine eigentliche Pflicht hier nur darin sehen können, einen möglichst zuverlässigen Text zu liefern. Die werthvollste Hülfe brachte mir hierfür Dr. P. v. Winterfeld, dessen Vorschläge zur

Verfasser der Fabel entgegen tritt, und dass auch anderes dafür spricht, sie Gerbert zuzuschreiben. Aber, wie schon oben S. 105 bemerkt, lasse ich hier alle die Gerbertforschung berührenden Fragen unerledigt; sie können nur in anderm Zusammenhange erwogen werden. 1) Mon. Germ. SS. XI, 635 v. 19: 'Ardoinum, qui se regem dicebat in gentibus, Diademate privavit, sparonistis flentibus'. Vgl. über diese Worte Löwenfeld, Leo von Vercelli 69. 2) DO. III. 383. 3) Mon. Germ. SS. VII, 128. 4) S. oben S. 109 V. 3. 5) Vgl. S. 128 N. 8; 131 N. 1; 132 N. 2.

Textherstellung es mir mehrfach erst ermöglichten, auch an schlecht erhaltenen Stellen, die ich zunächst nicht entziffern konnte, noch sicher Worte zu lesen, und der durch seine Ergänzungen und die Verweise auf die benutzten lateinischen Schriftsteller das Verständnis des Gedichtes wesentlich gefördert hat[1]. Für gütigst ertheilte Winke und freundliche Unterstützung bin ich ausserdem den Herren Professoren Dr. Gröber und Martin, sowie Herrn Dr. Heinze zu Dank verpflichtet.

Bei dem Druck habe ich davon abgesehen, selbstverständliche und völlig sichere Ergänzungen in den Text aufzunehmen, sondern habe auch sie in die Anmerkungen verwiesen, damit der Stand der Ueberlieferung vollständig deutlich sei. Wird dadurch an einzelnen Stellen die Lectüre erschwert, so wird doch, wie ich hoffe, das Gedicht auch in dieser Gestalt sich die Freunde erwerben, die es durch die Plastik der Schilderungen und die oft humorvolle Darstellung verdient.

Spalte 1.

Etwa 6 Zeilen fehlen.

. . . . . ess . .
. . . . . oru .
. . . . . per . . .
. . . . . uen . e
Effuga regno
. . . . . tus[2] essem.
Sed quia sepe[3]
. . . . bus unus
. . . ego feci:
H*os* ego scivi,
Hos ego vidi,
. . . quasi vulpes
. . . ce . a regni
. . . pharisei
. . m meruere.
Quę nebulones
*Im*posuere,
. . luere[4] cogor.
Hoc modo grande,
Maius inante.
Nam, quod et hebes
Horret Apella[5],
Nec resalutor
P*er* benedict*os*
Nec prohabundo
. . .[6] benefactis.
Hoc modo grande,
Maius inante.
Ut refugarum
Rusticus unus.
Omnia perdo,
Quę dedit Otto!
Omnia perdo,
Quę dedit orbis
. . te[7] corona.
Quem modo versu

1) Alle seine Anmerkungen sind mit: v. W. unterzeichnet. 2) 'Perditus'. 3) Die folgenden Verse scheinen etwa in der Weise zu ergänzen: 'Sed quia sepe Omnibus unus Hoc ego feci: Hos ego scivi, Hos ego vidi, Qui quasi vulpes Viscera regni Vel pharisei Comminuere' v. W. 4) 'Solvere'. 5) 'Credat Iudaeus Apella' Hor. Sat. I. 5, 100. 6) 'Pro'. 7) 'Ante' v. W.

Dicere non est[1].
Hoc modo grande,
Maius inante.
Pondere fractus,
. abul .[2] factus,
P . ll . . .[3] signor,
. e . . . . e[4] p . . . gor[5],
. . . . cus[6] istis,
*Fa*ma futuris.
Hoc modo grande,
Maius inante.
Audet inaudax[7]
Ludere vulpes
. . repara[t]a
. u . . . e gall*i*[8].
. . . . . g . illis
. . . . a nostris.
. . . . . .
. . . us i*n* . nt . .[9]

Spalte 2.

Etwa 5 Zeilen fehlen.

. . . *lit* . *he* .[10]
Hoc modo grande,
Maius inante.
De . . *d* . . ere[11]
Iura leonis
Fana sparonis,
Nec repetita
Multa leoni[s]
Longa cohercet
F[u]rta sparonis.
Hoc modo grande,
Maius inante.
Nocte sol[u]ta
Curta sparonis
Ferrea rupit
Mula capistra[12],
Cuius, ut olim
Si leo lumbos
Sepe dolaret[13],
Ordea fleret,
Fleret avenam;
Putida cares
Nec foret illi
Nobile stramen.
Hoc modo grande,
Maius inante.
Terruit hostes
Pelle leonis
Tectus asellus;
Sed quia saltu
Nec spaciatur
Nec per apertum
Colluit atrox
Nec furiosa,
Vertice stante,
Lumina torquet[14] —
Ut cito repsit,
Sic cito mersit.
Hoc modo grande,
Maius inante.
Nam quia rudit
Et pede nullo

1) Horatii Sat. I. 5, 87: 'quod versu dicere non est'. 2) 'Fabula' vgl. Horatii Epod. XI, 7: 'Heu me, per urbem, nam pudet tanti mali, Fabula quanta fui'! 3) 'Pollice', wozu zu vergleichen ist Ovidii Amores III. 1, 19—22 'Saepe aliquis digito vatem designat euntem — Fabula, nec sentis, tota iactaris in urbe' v. W. 4) 'Verbere' v. W. 5) 'plangor'. 6) 'Dedecus' v. W. 7) Vgl. Horaz Carm. III. 20, 3 v. W. 8) Vgl. die Fabeln Gallus et Vulpes bei Grimm und Schmeller, Latein. Gedichte des X. und XI. Jh. 345 ff. und Hervieux, Les fabulistes latins II, 747. 783. 9) Die beiden letzten Verse sind jedenfalls zu ergänzen 'Hoc modo grande, Maius inante'. 10) Wie viel dahinter fehlt, ist nicht zu erkennen. 11) 'Deperdidere'? 12) Zu 'curta — mula' vgl. Hor. Sat. I. 6, 104: 'Nunc mihi curto Ire licet mulo'. 13) Hor. Sat. I. 5, 22: 'Ac mulae nautaeque caput lumbosque saligno Fuste dolat'. 14) Prudentius Peristephanon 5, 203: 'Insana torquens lumina' v. W.

Spargit arenam,
Nam quia longas
Excutit aures,
Nam quia tergum
Pulvere versat
Et male sutum
Tergus *o*mittit, —
Notus hic idem,
Qui fuit ante,
Cęditur usque
Funus ad ipsum.
Hoc modo iuste,
Iustius unde.
Cęsus ab hirco
Fuste saligno [1]
Ante pe*r*edit,
Ante redemit,
Que mala fecit.

Spalte 3.
Etwa 4 Zeilen fehlen.

. . sa [2]
. . . . . ta
. . . . . e
Pulverulent .
D
Per*c*
Iur*at* ac*e*rvos,
. . . . . t *ip*sos
. . . . . e tirsos.
. . . . at [3] *ut ante*.
Ru*dit ut* ante,
Testis ut ipse
Ruditus esset,
Quod miser ipsus
Esset asellus,
Qui latuisset,
Non leo frendens.
Qui furuisset.
Quam mereatur
In synagoga,
Stante priore
Nomine. pastum!
Hoc modo iuste,
Iustius unde.
Sed bene turba
Non sibi credit,
Ni vade tali
Sponsio surgat,
Qui sit et illi
Proximus usque
Et velit omnem
Ponere pacem.
'Est lupus', inquit.
'Gratus asello'
Garrula vulpes;
'Frigora tutus,
Solis et iram
Transiget omnem,
Qui sibi credit'.
Hoc modo iuste,
Iustius unde.
Creditur illi,
Plauditur illi;
Lingua dolosa
Sed blateravit:
Post quod aperta
Causa probavit [4].
Nam lupus illex
Deierat ultro —
Et malefidus
Cęnat asellum.
Ius et amicis
Dulce ferendum
Nocte ligurrit [5].

Spalte 4.
Zeile 1—9 fehlen.

. . . . . *ru* . *t*
. . . . . f . mo [6].

1) Vgl. oben S. 128 N. 13. 2) Wie viel Buchstaben am Ende dieser und der folgenden Zeilen fehlen, ist nicht zu erkennen. 3) 'clamat' v. W. 4) Vgl. Harster, Vitae sanctorum IX metricae II, 17: 'quod postea causa probavit'. v. W. 5) Hor. Sat. I. 3, 81: 'tepidumque ligurrierit ius'. v. W. — Sollte hier nicht ein Wortspiel ('ius' = Brühe = Recht) vorliegen? 6) 'timo' v. W.

Hoc modo grande,
Maius *ina*nte.
Inde leoni
Hor . . . .[1] turba,
Turba pilosa,
Quod lupus iste
Sit cruce dignus,
Suggerit omnis.
Omnia legem,
Omnia regem
Monstra precantur.
Hoc modo iuste,
Iustius unde.
Hęc leo postquam
Fervidus audit,
Ante kalendas
Omnia regna
Mandat adesse.
Scriba camelus
Annotat ista
Tempora velox
Atque calente
Omnia cęra
Addocet omnes.
Hoc modo iuste,
Iustius unde.
Tempore dicto
Agmen agreste
Confluit, ecce!
Scola paludum
Currit in unum
Atque tributim
Atria circum
Magna leonis,
Utpote regis,
Castra requirunt.
Montibus ortus
Advenit orcus,
Ianitor aulę[2]
Lege parentum.
Quam bene custos
Orcus et ultor.
Namque poetis
Si bene credis,
Non sibi vecte,
Non opus ense:
Moenia solus
Servat[3] et hostes

Spalte 5.
Zeile 1. 2. fehlen.

Mu . . *ra f* . rte
. . . . is . . . . ex
. . . . . t . . . . *n*us
6—9 unlesbar.
. . od . t . . . . .
11.
R . . . . s . . . . e
Fur . . *os*
V . . . co . . . . . o
Aut
Pr . . o . . . .
. . . . . bo . . . .
. . . . . a . reg*i*
Efferus ursus,
Grandis ut alter[4]
Mons palearum,
Rupibus imis
Advenit, orbis
Una columna,
Compatre fauno
Nunc saliendo,
Nunc recinendo.
Et 'Lupe', clamat,
'Impie! nostrum
Redde parentem.
Redde tonantem
Sicut olorem
Et simulantem
Presbiteronta

1) 'Horrida'. 2) Hor. Carm. III. 11, 16: 'Cessit immanis tibi blandienti ianitor aulae'; Verg. Aen. VIII, 296: 'ianitor orci'. v. W. 3) Verg. Aen. XI, 506: 'moenia serva'. Der folgende Vers 1 der 5. Sp. mag 'inde propellit' gelautet haben. v. W. 4) 'alt' cod.

Vocis honore'[1].
Hoc modo iuste,
Iustius unde.
His ita dictis
A grege toto,
Cur Faraoni
Dedecus ingens,
Cur ita dammum
Flebile regno
Fecerit amens,
Cur sceleratis
Ausibus eius
Sępe senatûs
Lectus ab ęvo,
Principe cęso,
Sordeat ordo,
Atque per illum
Publica cura
Legis et usus
Imminuatur,
Ense iubetur
Dicere stricto
Reddere verbum
Nescius ullum.
Fit cito mutus
Plangere doctus,
Lingere promptus.
Hoc modo iuste,
Iustius unde.

Spalte 6.
Etwa 2 Zeilen fehlen.

go
llo

Ra
7.
8.
Fru
Hoc *modo* iuste,
*Iust*ius unde.
. . . . bus inde
t
Et . . . . . audet
Et .af . . . . g . . .[2]
. . velu*t ar*sit
S . . a fre . . sis[3],
. elua[4] fingit
Docta tepores. —
Hic, Leo, scribe,
Hic, Ugo, ride. —
*Nau*seat omni
Tempore bucca,
Sed modo culus
Nauseat ultra,
Nec sibi fracta
Creditur ansa.
Nam male sufflat
Et male runcat,
Mugit et hinnit,
Cornua fingit:
Iudic*is* auris
Ipsa reti*nn*it,
Ut reparato[5]
Turbinis echo.
Subtonuisse
Credere possis.
Contio putet,
Putet harena.
Sordet et ipsa
Sanctio legum
Propter oletum.
Credere velles,
Quod medicata[6]
Fraude luporum
Reddere nullum
Iamque sepultum
Vellet asellum.
At criticorum
Bestia mendax

1) Die Stimme des Priesters wird mit derjenigen des Esels verglichen in der Fabel bei Hervieux III, 350 f. 2) 'vafer urguet' v. W. 3) 'Sęva frenesis' v. W. 4) 'Belua'. 5) 'reparata'? Vgl. Persius 1, 102: 'reparabilis adsonat echo'. 6) So cod.; es muss 'meditata' heissen. v. W.

Victa [c]olore[1]
Nec valet ante
Nec retro fidit,
Nec sibi prodest
Sumpta cuculla[2]
Nec pudor infans[3]
Supplice collo.
Hoc modo iuste,
Iustius unde.
Iudice bikko,
Auspice milvo,
*Cui*us avarus
Nec lupus ipsa
Sanguine quovis
Tinxerat ora

Spalte 7.

1.
. . . *ta* . . ar . .
. . . . . sep
4.
Hoc modo iuste,
*Iu*stius unde,
. . . . . perb . .
. . . . . uba[4] g*arri*t,
Tibia ga . . . t[5]
. . . . *mala* r . . t
. . . t *re*
. . . *et* . . . . .
Omnia can . ant[6]
Omnia *s* . . tant[7]
Nec . . . e . . s . .
. . . ta . . . . . *e*
. . . es . . . re
Monstra videres.
Hoc modo iuste,
Iustius unde.
Nocte propinqua
Prandia magno
Magna leoni,
Et sibi corna
Et malimela[8]
Simia querit.
Hoc modo iuste,
Iustius unde.
Sanguine fertur
Plena leoni
Omine fausto
Conca magistro,
Inguina milvo
Sicut ephebo.
Cauda fit hirco:
Nam sine barba
Luserat ante
Bikkus in aula.
His modo, coram
Qui valuere,
Cętera dantur.
Hoc modo iuste,
Nil minus unde. —
Quid modo dicam?
Quid modo scribam?
Nil magis addam[9],
Ni quod aperte
David amicus
Scribit et inquit:
'Grandis abyssus
Est tua, Christe,
Causa, benigne'[10].
Hoc falsum nusquam; nihil est quo verius usquam.
Non iustum numquam; nihil est quo iustius umquam.
Ergo relicta
Iam nuce *scol*is,
Omnipotenti

1) So wahrscheinlich cod. statt 'dolore' v. W. 2) Vgl. die Fabel Hervieux III, 334 f. und Ysengrimus ed. Voigt S. LXXXI. 3) Horaz Sat. I. 6, 57 v. W. 4) 'tuba' v. W. 5) 'gannit' vgl. Dümmler, Auxilius und Vulgarius 154 v. 18: 'Arguta vulpes Improbe gannit, Rudit lus, Garrit agrinus'. 6) 'cantant'. 7) 'saltant'. 8) = 'melimela' Horaz Sat. II. 8, 31. 9) Horaz Sat. I. 1, 121 v. W. 10) Psalm 7: 'Iudicia tua abyssus multa'.

Tu. Leo, servi
Et fugitivum
Iam fuge risum.
Sed neque fidas
Cuilibet umquam!
Solus et unus
Ille fidelis.
Cuius ab ore
Prodiit istud

Spalte 8.
Es fehlen etwa 6 Zeilen[1].
. . *ore sci*ret
Verba prophetę
Stringere Christi.
Si meruisset
Regula Flacci[2].
Sed nec erit semper — mih[i]
mi Leo, *cr*de — december .

VI.

Ueber den deutschen Spruch in dem dritten Briefe Leo's von Vercelli (s. oben S. 22).

Von R. Henning.

Der deutsche Charakter der Worte, auf die Bischof Leo am Schluss des dritten Briefes an Kaiser Heinrich II. Bezug nimmt, indem er gegenüber dem verzeihenden Verfahren der Kaiser und Könige und Gottes als seine Devise aufstellt: Sed facio ego 'Uuaregat selfiu uua[re]got', steht ausser Zweifel.

Das erste Wort uuaregat ist eine Verbalform, abgeleitet entweder von dem gemeingermanischen warian 'wehren, vertheidigen, schützen' oder von dem speciell angelsächsisch-friesischen warian 'bewahren, behüten', welches in diesen Dialecten die reguläre Entsprechung von althochdeutsch-altsächsischem waron 'wahren' bildet. In beiden Fällen ist es die 2. Person Pluralis Praesentis oder besser des damit gleichlautenden Imperativs, deren Endung im Friesisch-angelsächsischen -ath, -ad, im Sächsischen -ad, -at lautet gegenüber dem gothisch-nordischen -iþ, -ið und dem regulären hochdeutschen -et, das nur im Alemannischen öfter in -at ausweicht. Die Zertheilung des vorhergehenden ableitenden i zu eg schliesst hochdeutsche Herkunft nicht aus, vergleicht sich aber besser der friesisch-angelsäch-

1) Rechts von der Zeile sind einige Buchstaben, etwa 'ming' zu erkennen. Es muss dahingestellt bleiben, ob sie und einige Reste unter ihnen den Schluss der Zeilen von Sp. 8 bilden, oder ob, wie mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse vielleicht wahrscheinlicher ist, etwa neben Sp. 8 noch etwa 5—6 Zeilen einer neunten Spalte gestanden haben. 2) Ob sich die 'Regula' des Horaz auf das Vorangehende oder das Folgende bezieht, ist nicht zu entscheiden. 3) Vgl. Seneca's Apokolokynthosis (Symbola Ritschl 63, 11): 'Non semper Saturnalia erunt' v. W. Hier anzuführen ist wohl auch Hor. Carm. III. 10, 20 f.: 'Non hoc semper erit liminis aut aquae Caelestis patiens latus' sowie Epod. XI. 5 f.: 'Hic tertius December . . . . . silvis honorem decutit'.

sischen Gewohnheit (vgl. ags. wariað, waregað, fries. wariath, warigath), die auch in den sächsischen Gebieten sich findet. Sehr bemerkenswerth ist der mangelnde Umlaut des ersten a vor einfachem r, der gegen hochdeutschen Ursprung zeugt. Die sächsischen Handschriften unterlassen den Umlaut öfters (vgl. Behaghel-Gallée, Altsächs. Gramm. S. 9), und im Friesisch-Angelsächsischen fehlt er in den schwachen Verben immer, wo -ian, wie in warian 'wahren', an die Stelle von german. -ôn getreten ist.

Als zweites Wort ist self zu nehmen, da selfi oder selfiu der Form oder dem Sinne nach unmöglich sind. Es ist unser 'selbst' = ipse im Nom. Sing. Der Uebergang des auslautenden b in f deutet wieder auf norddeutsche Zusammenhänge. Im Hochdeutschen, ausser am äussersten Nordrande des Gebietes, hätten wir selb oder selp zu erwarten, gegenüber dem regulären sächsisch-friesisch-angelsächs. self.

Das dritte Wort könnte das die Zeile schliessende iu sein = altsächs.-altfries. eu, iu 'Euch, vos' (gegenüber angels. eow, ahd. iuwih). Aber das Folgende brächte alsdann kaum zu lösende sprachliche und syntactische Schwierigkeiten. So wird denn iuuua[re?] zusammengehören, und dies ist der Gen. Plur. des Pronomens der 2. Person = altsächs. iuwar, iuwero, iuwera, fries. iuwer, iuwre, angs. iower, eower (oder der Nom. Acc. Plur. des dazugehörigen Possessivums = altsächs. iuwa, *iuwara, altfries. iuwe, *iuwre, angs. eovre, ahd. iuuaru, iwariu).

Endlich got, dessen zweiter undeutlicher Buchstabe, wie Dr. Bloch feststellte, ausser o höchstens noch ein a gewesen sein könnte, wurde wohl nur wegen eines Fleckes im Pergament so eng an das Vorhergehende herangedrängt. Es kann in diesem Zusammenhange nur der Accus. Sing. oder Pluralis von gemeingerm. god, ahd. guot 'bonum, praedium' sein. Das auslautende t ist dabei kein hochdeutsches Kriterium, sondern ebenso wie in waregat zu beurtheilen.

Der sich so ergebende Ausspruch Leo's: Ich handle danach 'Schützet selbst Eure Güter' oder 'Euer Gut' klingt sprichwörtlich und passt in den Zusammenhang aufs Beste. Eine andere Deutung wüsste ich nicht zu begründen[1].

1) Wenn am Schluss nicht uua[re]got, sondern uua[rie]got überliefert wäre, könnte man wohl übersetzen 'Schützet selbst Euch, schütze Gott', aber der Ausdruck wäre stümperhaft und der Sinn gegen den Zusammenhang, da Leo einen Gegensatz zwischen seinem Verhalten und dem Verfahren Gottes begründen will. — Sollte endlich nicht got, sondern gat überliefert sein, so könnte sich dasselbe uuaregat wie zu Anfang ergeben,

Für den Dialect des Satzes ist hochdeutsche Herkunft auszuschliessen, ebenso auch wohl angelsächsische, so dass nur das Friesisch-Sächsische und die im Süden zunächst daran grenzenden Striche übrig bleiben. Eine genauere Bestimmung zu treffen, sind wir ausser Stande. Jedenfalls muss vom Langobardischen abgesehen werden, denn wenn man auch an einer so langen Fortdauer desselben keinen Anstoss nehmen wollte, so wäre doch an Stelle des niederdeutschen self nach allen unseren Kenntnissen selp oder selb zu erwarten (vgl. Brückner, Die Sprache der Langobarden S. 149).

Demnach stammte Leo also entweder selbst aus den genannten Gegenden, oder wenn dies nicht wahrscheinlich ist (S. 78), so muss er dem Kaiser Heinrich den Satz citiert haben in einem Dialecte, der diesem geläufig war oder wenigstens gut von ihm verstanden wurde. Nun scheinen die historischen Nachrichten zu ergeben, — worauf mich Hr. College Bresslau hinweist — dass Heinrich seine Erziehung und Bildung in Hildesheim erhalten hat, 'ubi a puero enutritus et litteras edoctus fuit', ja er soll einst durch das Gelübde seiner Eltern zum Canonicus von Hildesheim bestimmt gewesen sein (vgl. Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. I. S. 90 f.).

In sprachlicher Hinsicht würde unser Satz wohl der Hildesheimer Gegend zugewiesen werden dürfen, und wir gewännen durch ihn ein interessantes Zeugnis dafür, dass man noch in späteren Jahren Heinrich gegenüber sich voll Vertrauen auf die ihm nicht fremd gewordene Sprache seiner Jugend berufen durfte. R. Henning.

Nachträge.

Auf S. 82 N. 4 lässt sich zur Unterstützung der Vermuthung, dass der Capellan 'Leo fortis' und der spätere Bischof von Vercelli identisch seien, noch anführen, dass in DO. III. 405 die Worte 'et in eternum immobile hoc decretum manere censemus' jedenfalls dem auch sonst benutzten Placitum entnommen sein werden, und zwar sicherlich der Unterschrift des Capellans und Königsboten. Sie stehen nun den von Bischof Leo gebrauchten Wendungen (vgl. oben S. 70 f.) sehr nahe.

aber 'Schützet selbst Euch, schützet' klingt wenig empfehlenswerth und lässt am Schluss das Object in empfindlicher Weise vermissen.

Zu S. 119 ff. habe ich zu bemerken, dass ich inzwischen durch die gütige Vermittelung des Herrn E. Ouverleaux eine Collation des Gedichtes aus dem Cod. Bruxellensis 5540 erhalten habe, die Herr J. Petit in liebenswürdigster Weise besorgt hat. Beiden Herren bin ich zu aufrichtigem Danke dafür verpflichtet. Danach ist in den Anmerkungen zu dem Gedichte folgendes einzutragen:

S. 120 N. 10) 'cẹlum mutavit' BH.
N. 12) 'Ploret crudus' B, 'plangat crudus' H.
S. 121 N. 13) 'Turingia' MB.
N. 27) 'valeat' MB.
N. 28) 'gaudeat' MB.

III.

Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II.

Zweiter Abschnitt.

Von

Harry Bresslau.

Mit zwei Excursen

von Hermann Bloch.

II. Geschichte der Kanzlei; Datierung; Itinerar.

November 1007 — Ende 1013.

Wie bereits am Schluss unseres ersten Aufsatzes über die Diplome Heinrichs II. bemerkt worden ist, ward die Kanzlei durch die ihr aus der Gründung des Bisthums Bamberg erwachsenden Geschäfte vor eine Aufgabe gestellt, wie sie bisher von der fränkischen und deutschen Reichskanzlei kaum jemals zu bewältigen gewesen war. Weder hatte je die Gründung eines Klosters, noch hatte die Errichtung der sächsischen Bisthümer in karolingischer und sächsischer Zeit die Ausfertigung so zahlreicher Urkunden innerhalb so kurzer Frist nothwendig gemacht, wie sie für Bamberg im Herbst des Jahres 1007 ausgestellt worden sind: 28 Diplome des gleichen Datums für den gleichen Empfänger sind überhaupt in Stumpfs Regesten bis zum Ende des 12. Jh. nur in diesem einen Falle verzeichnet[1].

1) Allerdings vermindert sich diese Zahl dadurch, dass einerseits St. 1456 als Fälschung ausfällt, s. unten, andererseits, wie wir sehen werden, zwei oder drei Diplome, die das Datum des 1. Nov. 1007 tragen, erst später hergestellt sind. Dagegen aber kommt in Betracht, dass wir auch für Bamberg mit verlorenen Urkunden zu rechnen haben. So hat bereits v. Zallinger, Mittheil. des Inst. f. oesterr. Gesch. XI, 533 ff. darauf aufmerksam gemacht, dass wir keine Urkunden über die Verleihung von Grafschaftsrechten an Bamberg besitzen, obwohl die Ausstellung von Urkunden darüber mit Sicherheit anzunehmen ist. Sehr merkwürdig ist weiter, dass wir kein Immunitätsprivileg Heinrichs für Bamberg haben: man würde nicht daran zweifeln können, dass ein solches ausgestellt sei, wenn nicht der Umstand, dass Konrads II. Confirmation von 1034 nicht ein Diplom seines Vorgängers, sondern das Privileg Johanns XVIII. als Vorurkunde benutzt hat (vgl. Hirsch II, 141), doch solche Zweifel erweckte; die dann freilich dadurch wieder abgeschwächt werden, dass eben dies Papstprivileg die Immunität des Bisthums auf die 'concessio gloriosissimi regis Heinrici' zurückführt. Weiter aber fehlen uns auch Diplome über einzelne Besitzungen der Bamberger Kirche: so über die Verleihung der Klöster Osterhofen und Schuttern (Hirsch II, 119 f.), des Marktes zu Hersbruck (das D. Heinrichs IV. vom 17. August 1057, St. 2545, [danach St. 3249] geht sicher auf eine VU. Heinrichs II. zurück), über den Bischofshof in Regensburg (Hirsch II, 130 N. 2), über

Nun ist allerdings ein Theil der uns erhaltenen Urkunden vom 1. November bereits vor diesem Tage geschrieben und nach der Frankfurter Synode, welche die Gründung des Bisthums sanctionierte, nur mit der Datierung versehen worden[1]. Indessen auch so noch meinte die Kanzlei mit ihren gewöhnlichen Arbeitskräften die ihr gestellte Aufgabe nicht lösen zu können; vielmehr wurde, wie bereits V. Bayer (Kaiserurkunden in Abbildungen Text S. 68 i) es ganz zutreffend ausgedrückt hat, gleichsam eine eigene, bloss für Bamberg arbeitende Unterabtheilung der Kanzlei geschaffen, die ein besonderes Schreiberpersonal erhielt. Damit ist nicht gesagt, dass die Bamberger DD. Heinrichs nur von dieser Unterabtheilung bearbeitet seien; schon an den Urkunden vom 1. November 1007 hat EC mitgewirkt, der dieser Unterabtheilung nicht angehörte, und auch in den späteren Jahren sind noch manche DD. für Bamberg von Beamten der Hauptkanzlei verfasst und geschrieben worden. Wohl aber steht es so, dass eine Anzahl von Schreibern so gut wie ausschliesslich für Bamberg thätig gewesen, anderweit gar nicht oder nur in verschwindend geringem Masse beschäftigt worden sind. Auf die Frage, ob alle diese Männer überhaupt als Angehörige der Reichskanzlei oder inwieweit sie lediglich als Privatschreiber Eberhards von Bamberg anzusehen sind, werde ich unten zurückkommen; was zunächst das Jahr 1007 angeht, so scheint jedoch die ganze Organisation, die für die Herstellung der Bamberger Diplome vom 1. November geschaffen wurde, entschieden für die Auffassung von Bayer zu sprechen.

An die Spitze der Bambergischen Unterabtheilung der Kanzlei ward nämlich der Notar ED gestellt; er hat nicht nur das Synodalprotokoll vom 1. Nov. 1007, sondern auch das erste der Diplome dieses Datums, aus dem die ganze Reihe abgeleitet ist, verfasst und dieses (bis auf die später nachgetragene Datierungszeile) auch geschrieben, er hat ferner an einigen der von seinem Mitarbeiter hergestellten Stücke allerhand Correcturen vorgenommen (so bei St. 1472. 1480) und gelegentlich auch von diesem ausgelassene Namensformen nachgetragen. Nun ist es für

ein Gut zu Boppard (Hirsch II. 138), über das praedium Rotenmannun-Cirminah (vgl. St. 2355), über Aura (Hirsch II, 137). Welche von diesen verlorenen Diplomen Heinrichs gleich bei der Gründung des Bisthums ausgestellt sind, muss freilich dahingestellt bleiben. 1) Vgl. hierüber und über die Art der Entstehung der DD. vom 1. Nov. überhaupt die Ausführungen H. Blochs im dritten Excurs zu diesem Aufsatz.

seine ganze Stellung in der Kanzlei beachtenswerth, dass ED vom 1. Nov. 1007 an nur noch mit der Herstellung der Bamberger Urkunden beschäftigt worden ist[1], bei keinem anderen Stücke mehr weder als Dictator noch als Schreiber sich bethätigt hat — ein Verhältnis, das doch eben nur damit zu erklären ist, dass er wegen der ihm in der Bamberger Sache zugefallenen Geschäfte von allen anderen Arbeiten in der Kanzlei entbunden worden ist. In dieser Stellung finden wir ihn bis zum Herbst des Jahres 1009; St. 1525, von dem er Theile des Protokolls, insbesondere die Datierung geschrieben hat, ist die letzte Urkunde, bei deren Herstellung er betheiligt war[2].

Als Mitarbeiter ward ihm zunächst ein Schreiber beigegeben, der völlig unselbständig arbeitend, anfangs sogar die Hand des ED nachahmend, von uns als der erste der speciell für Bamberg thätigen Notare betrachtet und deshalb mit der Chiffre Ba(benbergensis) I bezeichnet wird. Die von ihm gebrauchten Namensformen lassen nach Henning auf seine fränkische Herkunft schliessen, so dass er also auch ein Landsmann des ED gewesen wäre[3]. Diesem ist er vor dem 1. Nov. 1007 ein einziges Mal bei einem nicht Bamberg betreffenden Geschäft zur Hand gegangen, indem er die erste Zeile des D. für Cambrai St. 1455 vom 22. Oct. geschrieben hat; später finden wir ihn wie ED nur noch für das neugegründete Bisthum thätig. So hat er das von ED dictierte Protokoll der Frankfurter Gründungssynode mundiert und ebenso zeigen die 18 frühest ausgefertigten von den Diplomen des 1. Nov. seine Hand, indem er theils allein, theils in Gemeinschaft

1) Vgl. Bayer im Text der Kaiserurk. in Abb. S. 109 zu Lief. VI, Tafel 1, wo aber irrig auch das Synodalprotokoll vom 1. Nov. 1007 als von ihm geschrieben bezeichnet wird und die Liste der Bamberger Urkk., welche seine Hand zeigen, nicht ganz vollständig ist. 2) Ueber die von ihm geschriebene Signumzeile von St. 1465 s. unten S. 142. 3) Doch ist solche Schlussfolgerung bei Ba. I. wie überhaupt bei den für Bamberg thätigen Schreibern deshalb wenig sicher, weil in deren Urkunden die Ortsnamen oft nachgetragen sind und für diese Nachtragungen den Schreibern eine besondere Anweisung gegeben sein wird. Da Ba. I ganz unselbständig arbeitet und lediglich andere Urkunden copiert, wobei er sich oft auch an deren Orthographie hält, bietet auch diese wenig Anhaltspunkte für die Bestimmung seiner Herkunft. Immerhin lassen Formen wie Heberhardus (St. 1500. 1501), Henricus (1472), Heinrici corr. aus Henrici (1466. 1467), congugis (1500. 1501), posidendi (1501), posumus (1525), fatiendi (1471) u. a. nicht als unmöglich erscheinen, dass er Italiener war. Auch die Schriftformen des Ba. I zeigen in seinen frühesten Elaboraten manche sonst nur in italienischen DD. häufiger vorkommenden Eigenthümlichkeiten; später bequemt er sich mehr und mehr den Gewohnheiten seines Meisters ED an.

mit ED ihre Reinschrift besorgt hat. Nach ihrer Herstellung scheint er einige Zeit verhindert gewesen zu sein, sich an den Kanzleigeschäften zu betheiligen; es ist gewiss kein Zufall, dass die letzten der noch im Nov. 1007 geschriebenen Urkunden seiner Mitwirkung entbehren. Diese sind z. Th. ganz von ED mundiert; bei zweien wurde EC zur Mitwirkung herangezogen; ausser ihm ward noch ein Hilfsschreiber bei vier dieser Urkunden[1] beschäftigt, der, indem er St. 1473 — eine der ersten 18 Urkunden — als Vorlage für St. 1457 benutzte, wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit einige Lücken, die in St. 1473 für nachzutragende Namen gelassen waren, ausfüllte. Da dieser Hilfsschreiber sonst nicht wieder für die Kanzlei beschäftigt worden ist, weder in bambergischen noch in anderen Angelegenheiten, haben wir davon abgesehen, ihn durch eine eigene Chiffre zu bezeichnen. Dagegen tritt Ba. I gleich bei der nächsten Bamberger Urkunde nach den DD. vom 1. Nov. 1007, bei St. 1495, wieder in Gemeinschaft mit ED auf und arbeitet mit ihm zusammen bis zum Herbst 1009; St. 1525, das letzte D., an welchem wir ED betheiligt fanden, ist auch das letzte, das uns die Hand des Ba. I zeigt.

Schon ehe seine und seines Chefs Thätigkeit für die Kanzlei abgeschlossen war, begegnen wir einem zweiten Bamberger Notar, den wir Ba. II nennen. Bayer, der im Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen S. 681 (zu Lief. IV, Taf. 11) von ihm gehandelt hat, hat seine Hand in den DD. St. 1723. 1772—1774 erkannt. Dass auch St. 1465, welches sicherlich gleichzeitig mit St. 1772—1774 im Jahre 1021 ausgefertigt wurde, grösstentheils von ihm geschrieben worden ist, hat bereits Ficker festgestellt, dessen Ausführungen in dieser Beziehung wir uns völlig anschliessen[2]. Ausserdem aber legen wir dem Ba. II mit voller Sicherheit St. 1516 (mit Ausnahme der von GA voraufgefertigten Signumzeile), 1517 seinem ganzen Umfange nach und den ganzen Context von St. 1700 bei. Weiter rühren von ihm die echten Theile der merkwürdigen Fälschung St. 2482 her, auf die wir unten zurückkommen. Da Ba. II nicht bloss Ingrossist, sondern auch Dictator

1) Eine derselben, St. 1463, ist allerdings wohl erst etwas später entstanden, vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 167. 2) Mittheil. des Inst. für oesterr. Geschichtsforschung VI, 237 ff. Ba. II hat für St. 1465 (über dessen Datierung s. unten S. 162 ff.) ein Blanquet benutzt, auf dem ED Königsunterschrift und Monogramm eingetragen hatte, und das bereits mit dem Siegel versehen war. Dagegen sind die drei ersten Worte der Datierung nicht, wie Bayer annahm, von ED, sondern unzweifelhaft von Ba. II geschrieben.

war und einen selbständigen, ihm eigenthümlichen Stil in einigen seiner Urkunden hervortreten lässt[1], so kann man schliesslich aus der Vergleichung des von GA geschriebenen D. St. 1518 mit dem von Ba. II herrührenden St. 1723 die bestimmte Folgerung ableiten, dass Ba. II gleichzeitig mit St. 1516/17 noch ein drittes uns verlorenes D. für Bamberg verfasst hat, welches GA als Vorlage für St. 1518 benutzte, indem er es verkürzte und seinen eigenen Gewohnheiten entsprechend hier und da ummodelte, während Ba. II selbst in St. 1723 sich ihm in allen wesentlichen Theilen anschloss[2]. Mit viel grösserer Bestimmtheit als seinen älteren Genossen können wir Ba. II für einen Italiener erklären: seine Abkunft aus dem Lande südlich der Alpen bezeugen nicht nur gewisse Eigenthümlichkeiten seiner Schrift[3], sondern auch manche Besonderheiten seiner Orthographie sprechen für dieselbe[4].

Einen dritten Schreiber, der ausschliesslich an Bamberger Urkunden Heinrichs II. thätig gewesen ist — wir nennen ihn Ba. III —, hat Bayer im Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen S. 68 h. i zu Lief. IV, Tafel 9 besprochen; wir lernen ihn zunächst in St. 1499, das, wie unten gezeigt werden soll, nicht ins Jahr 1008, sondern erst in das Jahr 1009 zu setzen ist, kennen. Zwar zeigt schon St. 1479 in der Signum- und Recognitionszeile seine Hand, aber aus diesem Umstande darf man nicht, wie Bayer gethan zu haben scheint, folgern, dass Ba. III bereits zur Zeit der Anfertigung der Gründungsurkunden vom 1. Nov. 1007 in der Kanzlei beschäftigt gewesen sei. Bei der Eile nämlich, mit welcher diese Gründungsurkunden hergestellt werden mussten, wählte man für St. 1479 ein Pergamentblatt, das bereits EA wahrscheinlich in der ersten

1) Ich hebe als ihm eigenthümliche Wendungen u. a. hervor: 'omnium remoto contradictionis obstaculo' (1516. 1773), 'ea videlicet conditione' (1516. 1517. 1773), 'ullo modo' in der Pertinenzformel (1465. 1516. 1517. [1518]. 1723. 1772. 1774), ferner die Vorliebe für 'devotio', 'caelestis' in Arenga und Narratio, 'nunc et in futurum' oder 'nunc et in posterum' in der Corroboratio (1465. [1518]. 1723. 1772. 1774). Auch die Bezeichnung der Patrone der Bamberger Kirche ist bei Ba. II mehrfach eine eigenthümliche. — Im Protokoll ist für Ba. II nur 'ad vicem' statt 'vice' in der Recognitionszeile (St. 1465. 1516 17. 1772—74; aber 'vice' in 1723) charakteristisch. 2) Das Dictat des Ba. II zeigt sich auch in St. 1636, was aber hier mit Benutzung von St. 1516 17 ausreichend zu erklären ist. 3) So insbesondere das ihm geläufige in St. 1516. 1723. 1772. 1774 nachweisbare Abkürzungszeichen für die Endung 'mus' (vgl. Stumpf, Würzburger Immunitäturk. 1, 20. 2, 10 ff.; Sickel, Beiträge zur Diplomatik VI, 28 N. 1 4) 'dilectisima' 'congnge' 'inconvulssa' in St. 1465, 'abazia' in St. 1517, 'agusti' in St. 1773, 'Henrici' in St. 1723. 1773, 'conguge' in St. 1774.

Zeit seiner Thätigkeit in der Kanzlei für ein DH. II. hergerichtet, auf dem er die drei ersten Worte der Signumzeile und das Monogramm eingetragen hatte, und das dann mehrere Jahre unbenutzt in der Kanzlei liegen geblieben war. Auf dies Blatt schrieb ED Eingangsprotokoll und Context der Schenkung von Holzgerlingen, während Ba. I die Datierung nachtrug: die Unvollständigkeit der Unterschriftszeilen wird von beiden dabei übersehen sein. Hat nun Ba. III später die Signumzeile vervollständigt und die Recognition nachgetragen, so kann dies sehr wohl und wird aller Wahrscheinlichkeit nach erst mehrere Jahre später geschehen sein, als ihm das mangelhafte Diplom in die Hände kam: wann dies geschehen ist, vermögen wir nicht zu sagen. Die Urkunden, an deren Mundierung Ba. III sonst betheiligt war, hat Bayer a. a. O. erschöpfend zusammengestellt; um die Herkunft des Schreibers zu bestimmen fehlen sichere Anhaltspunkte; nach den Namensformen allein, die freilich (wie oben bereits bemerkt) mit Vorsicht zu benutzen sind, würde man ihn für einen Oberdeutschen (Schwaben oder Bayern) halten dürfen.

Dem letzten dieser Bamberger Schreiber endlich, bei uns Ba. IV, hat Bayer im Text zu den Kaiserurkunden in Abb. S. 68o (zu Lief. IV, Taf. 15) nur drei während der Regierungszeit Heinrichs II. geschriebene DD. (St. 1793. 1794. 1822) beigelegt; wir weisen ihm ausserdem St. 1537 und den Schluss des Contextes sowie das Eschatokoll von St. 1654 zu[1]. Dass er auch unter Konrad II. noch lange Zeit für und in Bamberg als Ingrossist von der Kanzlei beschäftigt worden ist, habe ich im Text der Kaiserurkunden in Abb. S. 69 (zu Lief. IV, Taf. 16) bemerkt. Schon die consequente Vorliebe für die Namensform 'Henricus' statt 'Heinricus' und für den Titel 'archicancellarius' statt 'archi-

1) Diese Zuweisung, an sich schon durch die Schriftvergleichung gesichert, wird ausserdem durch gewisse Eigenthümlichkeiten des Protokolls und der Orthographie gestützt, die zumeist auch noch in den von Ba. IV unter Konrad II. geschriebenen Urkk. wiederkehren. So schreibt Ba. IV z. B. regelmässig 'Henricus' und 'Henrici' (1537. 1654. 1793. 1794. 1822. 1864—1867. 2008. 2057. 2066; nur einmal in 1794 und zweimal in 1654 steht 'Heinrici' ('Heinrico') und in der Datierung von 1822 ist 'Henrici' in 'Heinrici' corrigiert). Den obersten Chef der Kanzlei nennt Ba. IV in 1537. 1822 'archicancellarius', in St. 1793. 1794. 2008 'archiepiscopus et archicancellarius' oder 'archicancellarius et archiepiscopus', in St. 1654. 2066 findet sich die merkwürdige Wortbildung 'vice N. archicapellali'. Aus der Orthographie des Mannes sei hier nur die im 11. Jh. sehr seltene Schreibung 'coeteri' hervorgehoben; sie findet sich in St. 1537. 1793. 1864. 1866. 1867; 'cetera' lese ich nur in St. 1865, wenn hier der Druck der Mon. Boica (wir besitzen noch keine Abschrift der Urkunde) correct ist.

capellanus'[1] sprechen dafür, dass auch Ba. IV ein Welscher war; der Eindruck, den der Gesammtcharakter seiner Schriftzüge macht, entspricht dem durchaus, und eine Form wie 'Hingelenheim' in dem ersten von ihm geschriebenen D. St. 1537 unterstützt diese Annahme.

Zweifelhaft aber erscheint, wie schon oben angedeutet worden ist, ob wir uns das Verhältnis der drei letzterwähnten Schreiber zur Kanzlei ebenso zu denken haben, wie das des Ba. I, ob überhaupt nach dem Ausscheiden des ED noch von einer bambergischen Unterabtheilung der Kanzlei geredet werden darf. Zwar haben, wie schon erwähnt, auch jetzt noch mehrere wirkliche Kanzleibeamte an den Geschäften für Bamberg sich betheiligt, sei es indem sie Urkunden für das Stift ganz schrieben, sei es indem sie einzelne Protokolltheile für die von anderen Schreibern herzustellenden Diplome lieferten. Aber das letztere kommt doch nur selten vor; und weder kann davon die Rede sein, dass ein Kanzleibeamter in die Stellung eingetreten wäre, die ED in der Zeit um den 1. Nov. 1007 übertragen worden war, noch davon, dass einer der Bamberger Ingrossisten selbst diese Stellung ausgefüllt hätte, noch endlich davon, dass an deren Elaboraten die Kanzlei eine so eingreifende Controle ausgeübt hätte, wie ED früher gethan hatte. Mag die Position des Ba. II, Ba. III, Ba. IV sich immerhin von derjenigen anderer privater Schreiber in Folge des Umstandes unterschieden haben, dass Eberhard von Bamberg, für den sie arbeiteten, selbst ein hervorragendes Amt in der Kanzlei bekleidete, so tritt doch ein solcher Unterschied für uns kaum irgendwie erkennbar hervor. Wenn sie häufiger thätig sind als andere, so liegt das eben nur daran, dass für Bamberg viel häufiger geurkundet wurde als für irgend ein anderes Stift des Reichs; und wenn Ba. IV, der, wie erwähnt, auch unter Konrad II. in derselben Weise an der Herstellung der DD. betheiligt blieb, nach 1024 ganz entschieden nicht als Beamter der Kanzlei angesehen werden darf, so liegt kein Grund vor, seine und seiner Genossen Ba. II und Ba. III Thätigkeit unter Heinrich II. anders aufzufassen. So wird man denn m. E. von einer besonderen bambergischen Unterabtheilung der Kanzlei jedenfalls seit dem Ende des Jahres 1009 nicht mehr reden, sondern nur sagen dürfen, dass nachher die

1) S. die vorige Note. 'Henricus' wäre auch bei einem Niederdeutschen begreiflich; aber an niederdeutsche Herkunft des Ba. IV ist nach den übrigen Namensformen dieser Urkunden gar nicht zu denken.

Herstellung der Bamberger Urkunden zum grossen Theil dem Bischof Eberhard selbst überlassen wurde[1], was der Vertrauensstellung, die er am Hofe nach wie vor einnahm, entsprach. Es ist demnach nur ein Bequemlichkeits-Behelf, wenn wir die Männer, deren er sich dazu bediente, mit Siglen bezeichnen, wie wir sie sonst nur für eigentliche Kanzleibeamte anzuwenden pflegen.

Die Veränderung aber, die nach unserer Auffassung zu Ende des Jahres 1009 in bezug auf die Ausfertigung der Bamberger Urkunden eintrat, mag mit der Umgestaltung der Kanzleiverhältnisse selbst zusammenhängen, die einige Monate früher erfolgt war.

Seit dem Nov. 1007, von welchem Zeitpunkt ab, wie oben bemerkt ist, ED ausschliesslich mit Bamberger Angelegenheiten beschäftigt wurde, blieb EC der einzige Beamte der eigentlichen Kanzlei, in der, wohl ebendeshalb, mehrfach Privat- und Hilfsschreiber beschäftigt werden mussten. Eberhard behielt auch nach seiner Ernennung zum Bischof von Bamberg die Leitung der Geschäfte, mochte aber doch auf die Dauer nicht im Stande sein, den Pflichten, welche diese Stellung mit sich brachte, neben denen, welche sein bischöfliches Amt ihm auferlegte, im vollen Umfang zu genügen. So mochte er eine gewisse Entlastung in den Aufgaben seines Hofamtes wünschen, während es andererseits begreiflich ist, dass der König den ihm so nahestehenden Mann nicht gänzlich aus dem Hofdienst scheiden sehen mochte. So wird es sich erklären[2], dass man auf die früher bestehende Zweitheilung der Kanzleien zurückgriff und Eberhard zwar die eine geringere Arbeitslast mit sich bringende Leitung der italienischen Kanzlei beliess, dagegen für die Leitung der deutschen Geschäfte einen eigenen Kanzler bestellte. Da-

1) Manche Umstände sprechen dafür, dass ein erheblicher Theil dieser Urkunden überhaupt nicht am Hofe, sondern in Bamberg hergestellt wurde. 2) Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien S. 18 führt die Veränderung auf 'Forderungen staatsrechtlicher Verschiedenheit' zurück, denen man hätte nachgeben müssen. Aber ich sehe nicht, dass solche Forderungen sich im Jahre 1009 irgendwie geltend gemacht hätten; war auf sie bei dem italienischen Zuge von 1004 keine Rücksicht genommen, so ist kein Grund vorhanden, weshalb man ihnen 1008 oder 1009 hätte Rechnung tragen sollen: von den italienischen Verhältnissen des Jahres 1009 gilt dasselbe, was ich im Handbuch der Urkundenlehre S. 324 N. 3 von denen des Jahres 1008 bemerkt habe. Ueberhaupt unterscheidet sich meine Auffassung der auf die Organisation der Kanzlei unter Heinrich II. bezüglichen Vorgänge von derjenigen Seeligers dadurch, dass ich weniger als er staatsrechtlichen Erwägungen, dagegen mehr als er persönlichen Momenten einen Antheil daran beimesse.

zu ward ein thüringischer Geistlicher vornehmster Abkunft ernannt, Gunther, der Sohn des grossen Markgrafen Ekkehard von Meissen, der, nachdem er Bischof Notkers Schule in Lüttich durchgemacht hatte, bereits im Jahre 993 als Capellan Otto's III. nachweisbar ist, vielleicht auch schon im Dienst Otto's II. gestanden hatte[1].

Die Zweitheilung der Kanzlei, die Ernennung Gunthers und die Beschränkung Eberhards auf die Leitung der italienischen Geschäfte hat Stumpf-Brentano in den Juli 1008 gesetzt, und in dieser Ansetzung sind ihm alle Neueren, zuletzt noch G. Seeliger und ich selbst in meinem Handbuch der Urkundenlehre, gefolgt. Sie beruht darauf, dass, während noch am 1. Juli 1008 eine Urkunde für Lüttich in Eberhards Namen recognosciert ist (St. 1498), sechs Diplome für Bamberg, die Stumpf zum 6. Juli dieses Jahres einreihte (St. 1499—1504), und zwei Diplome für Gandersheim (St. 1506. 1507), die er zum 3. September 1008 ansetzte, Gunther bereits als Kanzler nennen. Dass ein D. vom 15. Juli 1008 für S. Benedetto e S. Ilario zu Venedig die Kanzlerunterschrift Eberhards aufweist, schien hiermit wohl vereinbar: es wäre die erste Urkunde gewesen, welche die neue Zweitheilung der Kanzleien kennzeichnete.

Allein im Widerspruch mit der Annahme Stumpfs — ich bedaure sehr den Umstand in seiner entscheidenden Bedeutung früher nicht beachtet zu haben — stehen zwei Diplome vom 12. Sept. und 4. Nov. 1008 für Lüttich und Lorsch (St. 1508. 1510), welche noch Eberhard als Kanzler nennen, also noch die ungetheilte Kanzlei unter Leitung des Bamberger Bischofs voraussetzen. Von diesen beiden Diplomen liegt St. 1508 in dem von EC geschriebenen und verfassten Original vor. Die Daten — pridie id. sept., ind. 6, a. inc. 1008, a. regn. 7 — sind einheitlich und durchaus correct[2]. Allerdings ist das Tagesdatum 'pridie id. sept.' vielleicht nachgetragen; aber die Annahme, dass die Urkunde vielleicht schon vor dem 6. Juli 1008 ge-

---

1) Vgl. Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 284. Dass er mit dem 'Guntharius capellanus' des DO. III. 132 identisch ist, kann um so weniger bezweifelt werden, als hier sein Vater Markgraf Ekkehard neben Gisilher von Magdeburg zu seinen Gunsten interveniert. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben wir ihn auch in dem 'Gundharius clericus' zu erkennen, dem Otto II. kurz vor seinem Tode ein Gut zu Sundhausen im Helmengau geschenkt hat (DO. II. 269); dafür spricht, dass auch in dieser Urkunde, wie in DO. III. 132, Gisilher von Magdeburg intervenierte und dass beide Diplome später ins magdeburgische Archiv übergegangen sind. 2) Ueber die Indictionsepoche s. unten.

schrieben, aber erst im September, nachdem inzwischen der Wechsel in der Kanzlei stattgefunden hätte, vollzogen wäre, ist doch ganz unwahrscheinlich. Denn einerseits zeigt in St. 1508 der Ausstellungsort — 'Treueris' — keine Spur von Nachtragung, und der Aufenthalt des Königs in Trier kann erst für den Herbst des Jahres 1008 angenommen werden[1]. Andererseits aber haben wir in St. 1510 ein zweites, zwar nur abschriftlich, aber vollkommen zuverlässig überliefertes, gleichfalls von EC verfasstes und wohl auch geschriebenes D. für Lorsch, dessen Daten — pridie non. nov., ind. 6, a. inc. 1008, a. regn. 7; Treveris — nur zum 4. Nov. 1008 passen, und das ebenfalls Eberhard als Kanzler bezeichnet[2]. Daran, dass auch dies D. schon vor dem 6. Juli geschrieben, dass auch in ihm Tag und Ort nachgetragen wären, dass also bei zwei in keinerlei Zusammenhang stehenden Stücken sich die Vollziehung so erheblich über den Amtsantritt des neuen Kanzlers hinaus verzögert hätte, darf man nicht denken, wenn irgend eine

1) Allerdings setzen die Gesta Treverorum c. 30, SS. VIII, 171, die Belagerung von Trier in die Zeit vom 4. oder 11. April (dominica post albas) bis 1. September, und damit wären allenfalls die 16 Wochen, welche Ann. Quedlinburgenses 1008 als Dauer der Belagerung angeben, bei der Annahme etwas ungenauer Rechnung zu vereinbaren. Da aber Liudolf von Trier nach den zuverlässigsten Angaben erst am 7. April gestorben ist (vgl. Goerz, Mittelrhein. Regesten I, 333 n. 1174) und zwischen seinen Tod und den Anfang der Belagerung jedenfalls ein erheblicher Zeitraum zu setzen ist (vgl. Thietm. VI, 35 [25]), lässt sich der von den Gesta gegebene Anfangstermin keinesfalls aufrecht erhalten, womit ihrer ganzen anscheinend so präcisen Angabe der Boden entzogen wird. Ueberdies zeigen die Urkunden St. 1488—1498. 1505 mit voller Sicherheit, dass der König bis zum 15. Juli 1008 nicht in Trier war. Nehmen wir an, dass die Belagerung der Pfalz von Trier bald nachher begonnen habe (die Urkunden vom 3. Sept. aus Ingelheim St. 1506. 1507 gehören nicht hierher und sind nachher zu besprechen), so würde sie, wenn wir an den 16 Wochen der Ann. Quedlinburgenses festhalten, bis in das Ende des November gedauert haben. — Hier sei die Bemerkung angeschlossen, dass der im Jahre 1008 zum Erzbischof von Trier ernannte Propst oder Kämmerer von Mainz Megingaud, den die Ann. Hildesheim. bei dieser Gelegenheit 'primiscrinius regis' nennen (vgl. Hirsch II, 203 N. 3), mit keinem der uns bekannten Kanzleibeamten Heinrichs identisch ist, da keiner derselben im Jahre 1008 aus der Kanzlei ausgeschieden ist. Vielleicht aber wäre es möglich, ihn mit dem in der Ausgabe der DD. Otto's III. als HH bezeichneten Ingrossisten und Dictator zu identificieren, der ein Mainzer Kleriker gewesen sein muss und mehrfach unter Otto III. und gelegentlich auch noch unter Heinrich II., zuletzt eben im Mai 1008, Urkunden der beiden Herrscher verfasst und geschrieben hat, deren überwiegende Mehrzahl sich auf Mainz bezieht (vgl. N. Archiv XX, S. 160 N. 2). So würde die Bezeichnung, die ihm die Ann. Hildesh. 1008 geben, einen gewissen Anhaltspunkt haben. Doch bleibt die Möglichkeit natürlich ganz unsicher. 2) St. 1509 entbehrt der Kanzlerunterschrift.

andere Möglichkeit bleibt, den Widerspruch zu erklären, in dem St. 1508. 1510 einerseits, St. 1499—1504. 1506. 1507 andererseits zu einander stehen. Zunächst ist daran festzuhalten, dass EC noch im Nov. 1008 Eberhard als deutschen Kanzler bezeichnet.

Die Urkunden nun, welche nach Stumpfs Anordnung dem entgegenstehen, sondern sich in zwei unter einander zusammenhängende Gruppen. St. 1499—1504[1] sind sechs Urkunden für Bamberg, die durchweg von den früher aufgezählten Bamberger Schreibern, aber ohne Mitwirkung des EC, mundiert sind. St. 1506. 1507 sind für Gandersheim ausgestellt, stehen aber mit den eben erwähnten insofern in Zusammenhang, als St. 1506 die Entschädigung Gandersheims für die Ueberlassung der Orte verfügt,

---

1) Ich erledige hier in der Anmerkung gleich die das Verhältnis von St. 1499 zu St. 1500 (abgesehen von der im Text zu besprechenden Datierung) angehenden Fragen. Beide betreffen die Schenkung desselben Ortes — Machendorf im heutigen Landgericht Parsberg — an Bamberg. In den Mon. Boica XXXI[a], 283 war zur Erklärung dieses Umstandes angenommen, dass St. 1499 wegen kleinerer Mängel cassiert und durch das angeblich correctere Stück St. 1500 ersetzt worden sei. Dieser Erklärung haben sich Hirsch, Jahrb. II, 128 N. 5, und Stumpf angeschlossen, während Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 336 ihr mit vollem Recht widersprochen und die Vermuthung angedeutet hat, dass man bei Ausfertigung der einen Urkunde nicht beachtete, dass schon eine andere desselben Inhalts gefertigt sei. Aehnlich, aber nicht ganz so, scheint auch uns der Sachverhalt zu liegen, wie sich aus den Entstehungsverhältnissen der DD. St. 1499—1504 begründen lässt. In diesen Urkunden sind durchweg die Namen der geschenkten Orte nachgetragen; die Nachtragung ist in St. 1499. 1500. 1502. 1503. 1504 deutlich zu erkennen und wird also auch in St. 1501, obwohl sie hier nicht mehr zu erkennen ist, anzunehmen sein. In St. 1504 sind auch Gau- und Grafenname nachgetragen; in St. 1502. 1503 ist für diese eine später nicht ausgefüllte Lücke gelassen; in St. 1499—1501, die sämmtlich den Nordgau und die Grafschaft Heinrichs nennen, sind Gau- und Grafenname in einem Zuge mit dem Context geschrieben, also nicht nachgetragen. An der Herstellung der offenbar annähernd gleichzeitig hergestellten Urkunden sind mehrere Schreiber betheiligt. St. 1499 ist ein von GA hergerichtetes Blanquet, auf welchem dieser das Chrismon, die Worte In nomine der ersten Zeile und das Monogramm eingetragen hat, während alles übrige von Ba. III geschrieben ist. St. 1500. 1501. 1504 sind ganz von Ba. I, der sich sicher bei 1501, wahrscheinlich auch bei 1500. 1504 von ihm selbst hergerichteter Blanquets bediente. St. 1502. 1503 sind Blanquets, auf welchen ED das Chrismon und die Signumzeile mit Monogramm vorausgefertigt und die Ba. I ausgefüllt hat. Die Ortsnamen sind in allen Fällen von den Schreibern der Urkunden selbst nachgetragen, ausser bei 1500: hier ist 'Machindorf' von einer anderen uns unbekannten Hand eingefügt. Von derselben Hand rührt auch die älteste Dorsualnotiz 'Machindorf' auf St. 1500 und wahrscheinlich auch die älteste Dorsualnotiz 'Machendorf' auf St. 1499 her, während die Dorsualnotizen 'Velda' auf St. 1501,

welche in St. 1502 — 1504 an Bamberg geschenkt sind[1], während St. 1507 einen anderen Tausch des Königs mit dem Kloster betrifft, durch die gleiche Tages- und Ortsangabe aber an St. 1506 geknüpft wird.

Zur Orientierung über die Daten dieser DD. verweise ich auf die beigefügte Tabelle, in welche ich auch die Bamberger Urkunden St. 1495. 1516—18 und 1525 aufgenommen habe.

Besprechen wir zuerst die Datierung der Stücke, über deren Einreihung wir mit Stumpf einig sind, so ist es klar, dass St. 1495 trotz a. inc. 1007, ind. 5, sowohl weil es die Gründung des Bisthums voraussetzt, wie wegen seines Zusammenhanges mit den ganz richtig datierten Stücken St. 1491—1494, durch welche S. Stephan zu Mainz die Gegenleistung für das vom König eingetauschte und in St. 1495 an Bamberg überlassene Gut Büchenbach er-

'Chuninggeshof' auf St. 1502, 'Paldolfesheim' auf St. 1503 und 'Sunderahof' auf St. 1504 von Ba. I selbst geschrieben sind. Endlich ist noch zu bemerken, was weder in den Mon. Boica noch von Stumpf und Ficker beachtet worden ist, dass St. 1500 nicht wie die übrigen fünf Stücke mit dem Königssiegel (SI. 2), sondern mit dem echten Kaisersiegel (SI. 3) Heinrichs versehen, also erst nach 1014 besiegelt worden ist. Der Vollziehungsstrich im königlichen Handmal ist in allen Fällen deutlich erkennbar nachgetragen. — Demnach sind also wahrscheinlich für alle 6 Urkunden, um die es sich handelt, zunächst Blanquets angefertigt und dem König zur Vollziehung vorgelegt worden. Darauf wurden die Blanquets ausgefüllt, wobei aber für die Ortsnamen zuvörderst noch Lücken gelassen wurden. Als diese nachgetragen werden sollten, stellte es sich heraus, dass eine Urkunde mehr als nöthig geschrieben war (möglicher Weise war dies dadurch veranlasst, dass ursprünglich beabsichtigt war, über die drei in St. 1501 geschenkten Orte mehr als eine Urkunde auszufertigen). So blieb eines der 6 Stücke und zwar St. 1500 zunächst unbesiegelt liegen, wahrscheinlich auch ohne Nachtragung des Namens des geschenkten Guts. Die letztere wird erst einige Jahre später in Bamberg selbst gleichzeitig mit der Hinzufügung der Dorsualnotizen auf St. 1499. 1500 und von demselben Mann, der diese schrieb, vorgenommen sein; vielleicht deshalb, weil in St. 1499 eine in St. 1500 (und 1501) aufgenommene Klausel über die zu dem geschenkten Gut gehörigen Eigenleute (servis et ancillis de quocumque alio nostri iuris loco oriundis et inibi modo habitantibus; die gesperrt gedruckten Worte stehen in St. 1500. 1501, fehlen in 1499) nicht enthalten war; es mochte später aus irgend welchen Gründen erwünscht sein, diese Klausel auch auf Machendorf ausgedehnt zu sehen. Ebendeshalb wird dann St. 1500 noch nachträglich mit dem Kaisersiegel versehen worden sein. 1) Die Annahme von Hirsch II, 137, der König habe in St. 1503 und 1504 nur den Theil jener Orte an Bamberg verschenkt, den er von seiner Grossmutter ererbt habe, den Rest im September durch St. 1506 von Gandersheim eingetauscht, ist gekünstelt und findet in dem Wortlaut der Urkunden keinen Anhalt. Was daselbst N. 2 bemerkt ist, beruht überdies auf Versehen; in Böhmer Reg. 395 = DO. I. 422 ist nicht Baldersheim, sondern Bolzhausen an Gerberga geschenkt worden.

Stumpf nº	Schreiber der Datierung	Tag und Monat	Incarnationsjahr	Indiction	Regierungsjahr	Ort	Datierung nach Stumpf
1495	ED u. Ba. I	14. k. iun.[1]	1007	5	6	Mainz	1008 Mai 19
1499	Ba. III	2. n. iul.[2]	1008	5	7	Mainz	1008 Juli 6
1500	Ba. I	2. n. iul.[3]	1008	7	7	Frankfurt	1008 Juli 6
1501	Ba. I	2. n. iul.	1008	7[4]	7	Frankfurt	1008 Juli 6
1502	Ba. I	2. n. iul.[5]	1008	7	7[6]	Frankfurt	1008 Juli 6
1503	Ba. I	2. n. iul.[7]	1008	7	7	Frankfurt	1008 Juli 6
1504	Ba. I	2. n. iul.	1008	7	7	Frankfurt	1008 Juli 6
1506	GA	3. n. sept.	1008	8	7	Ingelheim	1008 Sept. 3
1507	wahrscheinlich GA	3. n. sept.	1009	8	8	Ingelheim	1008 Sept. 3
1516	Ba. II	8. k. iun.[8]	1006[9]	6	7	Allstedt[10]	1009 Mai 25
1517	Ba. II	k. iun.	1008	6	7	Merseburg	1009 Juni 1
1518	GA	k. iun.	—[11]	—[11]	—[11]	—[11]	1009 Juni 1
1525	ED	4. k. nov.	1009	7	7	Strassburg	1009 Oct. 29

hält, nur ins Jahr 1008 gehören kann. Schon Ficker[12] hat vermuthet, dass sämmtliche Jahresangaben des D. einfach aus der VU. St. 1478 vom 1. Nov. 1007 gedankenlos wiederholt sind, auch a. regn. 6 fand der Schreiber schon hier, und es ist nur ein günstiger Zufall, dass diese Angabe auch im Mai 1008 noch passte. Sehr deutlich aber erhellt schon aus diesem Beispiel, wie geringen Werth die Bamberger Schreiber auf correcte Eintragung der Daten legten, wenn sie überhaupt im Stande waren, solche zu berechnen.

1) Tagesdatum von ED voraufgefertigt oder nachgetragen. 2) Tagesdatum nachgetragen. 3) Tagesdatum wahrscheinlich nachgetragen. 4) Das Wort 'indictione' ist ausgelassen; nur die Ziffer 'VII' steht im Original. Obwohl Nachtragung des Tagesdatums nicht zu erkennen ist, ist sie doch auch nicht ausgeschlossen. Und wenn etwa ursprünglich Ba. I nur 'data . . . . anno' geschrieben, für die Ergänzung aber eine zu kleine Lücke gelassen hatte, so könnte damit möglicher Weise die Auslassung des Wortes 'indictione' zusammenhängen. 5) Tagesdatum nachgetragen. 6) Die Ziffer 'VII' vielleicht nachgetragen. 7) Tagesdatum wahrscheinlich nachgetragen. 8) Tagesdatum wahrscheinlich nachgetragen. 9) Ba. II hat nur 'MVI.' geschrieben; dann aber folgen von anderer Hand und Tinte noch zwei Striche, so dass nun 'MVIII' zu lesen ist. Diese beiden letzten Striche sind erst in neuerer Zeit hinzugefügt, wie die Dorsualnotizen zeigen. Die älteste derselben lautet (von einer Hand des 11. Jh.) 'SALZA'. Eine Hand des ausgehenden 14. oder beginnenden 15. Jh. hat vor diesen Namen 'donatio' und unter denselben 'per Heinricum secundum M° VI.' geschrieben. Erst eine moderne Hand hat dann 'Donatio Salza per Heinricum secundum Anno 1008' hinzugefügt. Stumpfs Angabe 'Mit 1008 (ursprünglich, jetzt 1006)' ist also unrichtig. 10) 'Actum Altsteti' wahrscheinlich nachgetragen. 11) Die Angaben fehlen im Original. 12) Beiträge zur Urkundenlehre I, 336.

Wie wenig das der Fall war, das beweisen nun sehr deutlich die drei Stücke St. 1516. 1517. 1525. Dass sie alle ins Jahr 1009 gehören, wohin sie auch Stumpf (vgl. Ficker, Beiträge I, 337) gesetzt hat, kann keinem Zweifel unterliegen. Dass St. 1517, vom 1. Juni aus Merseburg datiert, die Schenkung der Alten Kapelle zu Regensburg an Bamberg betreffend, erst nach der im Frühjahr 1009 erfolgten Vertreibung Heinrichs von Baiern durch seinen königlichen Schwager gegeben sein kann, hat bereits Hirsch[1] bemerkt; sowohl Thietmar, der VI, 47 (31) die von ihm gemeinsam mit dem König in Merseburg begangene Pfingstfeier (5. Juni) erzählt, wie die DD. für Niederaltaich vom 7. und für Magdeburg vom 9. Juni 1009 aus Merseburg (St. 1519. 1521) stimmen damit überein. Danach kann aber auch St. 1516 aus Allstedt vom 25. Mai nur zu 1009 gesetzt werden; am 24. Mai 1008 war Heinrich nach St. 1496[2] in Ingelheim, und den nahen Zusammenhang zwischen St. 1516. 1517, die vom gleichen Schreiber Ba. II herrühren, bezeugt auch die fast wörtliche Uebereinstimmung ihrer Texte. Danach hat nun Ficker, von der Voraussetzung ausgehend, dass in beiden DD. a. incarn. 1008 gesetzt sei, gemeint, dass diese Angabe — ähnlich wie in dem eben besprochenen Falle von St. 1495 — durch eine VU. von 1008 bestimmt sei, obwohl keine der uns bekannten genau übereinstimme. Aber erstens hat Ba. II in St. 1516 gar nicht a. inc. 1008, sondern, wie aus Anm. 9 zu unserer Tabelle hervorgeht, 1006 geschrieben, und zweitens ist St. 1516 (woraus 1517 copiert ist) überhaupt nicht in genauer Anlehnung an irgend eine VU. geschrieben, sondern, mit ziemlich freier Benutzung älterer Stücke für einige Wendungen, von seinem Schreiber neu verfasst. Die Incarnationsjahre 1006 und 1008 in St. 1516. 1517 lassen also überhaupt keine logische Erklärung zu: Ba. II, der hier zuerst auftritt, hat vielmehr einfach nicht gewusst, in welchem Jahr der christlichen Aera er sich befand. Dass unter diesen Umständen auch auf die von ihm eingesetzte sechste Indiction nichts zu geben ist, liegt auf der Hand; und nur der annus regni 7, der vor dem 7. Juni zu 1009, aber nicht zu 1008 passt, mag ihm bekannt gewesen sein.

Dass aber auch die Zahl der Regierungsjahre in den Bamberger Urkunden nicht durchweg für die Einreihung

1) Jahrb. II, 120 N. 2. 2) Beziehungsweise der verlorenen echten Vorlage dieser Fälschung.

massgebend ist, zeigt das von ED datierte D. St. 1525 vom 29. October aus Strassburg. Die Einreihung zu 1009 wird hier durch St. 1524 (geschrieben von EC) mit den ganz correcten Daten[1] — 11. kal. nov. a. inc. 1009, ind. 7, a. regn. 8; Strazburc — völlig gesichert. Also hat ED in St. 1525 in der That das richtige Incarnationsjahr 1009 und die richtige Indictionsziffer 7 eingesetzt, aber gerade das Regierungsjahr 7 ist falsch; seit dem 7. Juni 1009 war a. regn. 8 zu zählen.

Gehen wir mit der so gewonnenen Kenntnis von der Rechenkunst der Bamberger Notare an die Bamberger DD. St. 1499—1504 heran, welche mit den Daten 6. Juli 1008 den dazu passenden annus regni 7, aber eine nicht dazu passende Indictionsziffer (V in 1499, VII = 1009 in 1500—1504) vereinigen. Wir erinnern uns, dass sie schon Gunther als Kanzler nennen und dadurch, wenn sie zu 1008 eingereiht werden, mit den ganz correct datierten, von EC herrührenden, also in der Hauptkanzlei verfassten und geschriebenen DD. 1508. 1510, welche noch im September und November 1008 im Namen Eberhards recognosciert sind, in Conflict gerathen. Haben wir nun nur die Wahl, entweder in St. 1508. 1510 eine, zumal wegen der Wiederholung in zwei unter sich in keinem Zusammenhang stehenden DD. sehr unwahrscheinliche Anomalie oder in St. 1499—1504 eine ungenaue Rechnung anzunehmen, so dürfen wir angesichts der eben nachgewiesenen chronologischen Unzuverlässigkeit der Bamberger keinen Augenblick schwanken, uns für die letztere Alternative zu entscheiden. Wir setzen also St. 1499 — 1504 ins Jahr 1009.

Irgend ein sachlicher Grund gegen diese Ansetzung besteht nicht; der König ist, wie oben bemerkt, noch am 9. Juni in Merseburg und zieht von da nach dem Westen; dass er am 6. Juli in Mainz oder Frankfurt weilte, ist nicht ausdrücklich überliefert, aber sehr wohl möglich.[2]

Für unsere Ansetzung sprechen nun aber noch die beiden DD. 1506. 1507, die beide gleichfalls Gunther als Kanzler nennen, beide aus Ingelheim vom 3. September, beide von Stumpf zu 1008 eingereiht. Schon Giesebrecht[3]

1) Die Angaben Stumpfs zu Reg. 1524 sind falsch und auch in den Nachträgen nicht ganz richtig gestellt. 2) Auch die Ann. Quedlinburg. 1009 sind mit einem solchen Itinerar wohl vereinbar. Sie erzählen von einer Himmelserscheinung am 29. April. Auf diese folgen Pest und grosses Sterben. Von Schmerz und Zorn erfüllt zieht der König 'in Franciam', verbringt dort den Sommer und kehrt dann nach Sachsen zurück. 3) Kaiserzeit II^5, 611.

hat dieser Einreihung widersprochen und die beiden DD. zu 1009 gesetzt. Dass hierhin wenigstens das zwar nur abschriftlich überlieferte, aber durchaus zuverlässige, von GA verfasste D. St. 1507 gehört, kann keinem Zweifel unterliegen, die völlig correcte und in allen Angaben übereinstimmende Datierung 3. non. sept. ind. 8[1], a. inc. 1009, a. regn. 8 macht jede andere Ansetzung unmöglich. Wie ist es nun zu erklären, dass das von demselben Mann verfasste und geschriebene D. St. 1506 mit derselben Tages- und Ortsangabe die Jahresziffern ind. 8, a. inc. 1008, a. regn. 7 vereinigt? Ficker[2] hat, von der irrigen Voraussetzung ausgehend, dass im Sept. 1009 ein Aufenthalt des Königs in Ingelheim nicht anzunehmen sei[3], die Erklärung in der Annahme gesucht, dass St. 1507 Neuausfertigung einer im Vorjahre gegebenen Urkunde sei, in der Tag und Ort aus der Vorlage beibehalten seien. Uns scheint eine andere Erklärung einfacher und ungezwungener. St. 1506 betrifft, wie schon erwähnt, die Entschädigung Gandersheims für gewisse Güter, die von ihm abgetreten und durch St. 1502—1504 an Bamberg überlassen waren. Liegt es da nicht sehr nahe, dass GA sich für die Datierung der von ihm herzustellenden Urkunde an die Daten jener Bamberger Stücke, die zur Zeit der Entschädigung Gandersheims[4] wieder bei Hofe zugänglich gewesen sein werden, gehalten hat? Er entnahm ihnen die Ziffer der Incarnations- und Regierungsjahre und erhöhte nur die Indictionsziffer um eine Einheit, weil jene Urkunden das Tagesdatum des 6. Juli trugen, er aber die seinige vom 3. September zu

1) Ueber die Indictionsziffer s. unten. 2) Beiträge I, 303. 3) Er folgt hier einer Bemerkung von Hirsch, Jahrb. II, 207 N. 5; 281 N. 2. Aber es ist nicht abzusehen, warum der Feldzug gegen Metz, den der König im ersten Drittel des Juli von der Gegend von Mainz-Frankfurt aus begann, nicht schon gegen das Ende des August beendet gewesen sein soll; keine unserer Quellen verbietet eine solche Annahme. Und auch, dass der König von Metz zunächst nach Ingelheim zurückkehrte, erst von hier aus rheinaufwärts nach Strassburg, dann gegen Ende des Jahres über Worms zur Weihnachtsfeier nach Pöhlde reiste, hat durchaus nichts auffälliges. Ernstweiler im Bliesgau, wo Heinrich nach Miracula S. Pirminii cap. 12 (SS. XV, 1, 34) auf diesem Feldzug gelagert hat, passt, wenn der Aufenthalt hier nach Aufhebung der Belagerung stattfand, wie Pabst bei Hirsch, Jahrb. II, 284 N. 1 annimmt, besser zu dem Marsch von Metz nach Ingelheim, als nach Strassburg. 4) Dass diese erst lange nach der Weitervergabung der den Gandersheimer Nonnen entzogenen Güter erfolgte, lässt vermuthen, dass die Verhandlungen über den Tausch und die Art der Entschädigung im Juli noch nicht abgeschlossen waren. Wie wenig freiwillig unter Umständen die in die Form eines Tausches mit dem König gekleideten Güter-Abtretungen anderer Stifter zu Gunsten Bambergs waren, weiss man zur Genüge.

datieren hatte und weil für ihn der 1. September als Epochentag für die Indiction galt[1]. Als er nun aber 1507 schrieb (das braucht keineswegs noch am 3. September selbst, sondern kann sehr wohl einige Tage später geschehen sein), welches D. mit dem Bamberger Tausch nicht mehr im unmittelbaren Zusammenhang stand, berechnete er die Daten selbständig und correct. Somit setzen wir auch St. 1506 ins Jahr 1009 und erblicken in dieser durch die Daten von St. 1507 nothwendig gemachten Ansetzung eine weitere Bestätigung dafür, dass auch unsere Einreihung von St. 1499—1504 zu 1009 das richtige trifft[2].

Nach diesen Auseinandersetzungen steht es also so, dass Eberhard bis zum 4. Nov. 1008 an der Spitze der ungetheilten Kanzlei stand, und dass Gunther zuerst am 12. März 1009 (St. 1511) als deutscher Kanzler nachweisbar ist. In der Zwischenzeit muss die Zweitheilung der Kanzlei und die Beschränkung Eberhards auf die italienische Abtheilung erfolgt sein.

Unter Gunther blieb EC noch einige Zeit als leitender Notar in der deutschen Kanzlei thätig; erst nach dem 19. April 1010 (St. 1530, ganz von EC geschrieben) verschwindet seine Handschrift für lange Jahre aus den uns erhaltenen DD. Heinrichs; auch von den nur abschriftlich erhaltenen Urkunden der nächsten Zeit zwingt keine, die Mitwirkung des EC am Dictat vorauszusetzen. Erst im

---

1) S. unten S. 161. 2) Gegen Ficker I, 337 setzen wir auch St. 1518 (ganz geschrieben von GA auf von ihm selbst hergerichteten Blanquet, wie gegen Ficker II, 290 zu bemerken ist), dessen Datierung nur 'data kal. iun.' ohne Jahres- und Ortsangabe bietet, lieber zu 1009 als zu 1010. Denn mit St. 1535. 1536, mit denen Ficker 1518 zusammenbringt, hat es kaum etwas anderes gemein, als das seinem Ingrossisten geläufige Recognitionsverbum 'notavit'; wie schon oben gesagt ist, muss der Text — die Vergleichung mit St. 1723 und anderen DD. des Ba. II lehrt es — auf einer von diesem verfassten, jetzt verlorenen Urkunde beruhen. Da nun Ba. II 1516. 1517 geschrieben hat, 1010 aber als Dictator nicht thätig gewesen ist, liegt es am nächsten anzunehmen, die verlorene VU. sei mit jenen beiden DD. zugleich gegeben, dann aber auch gleich für St. 1518 benutzt worden. Dass übrigens die Ergänzung der Daten in St. 1518 unterblieb, kann seinen guten Grund haben. Denn die Schenkung von Gerau an Bamberg kam gar nicht zur wirklichen Ausführung, vielmehr ging dieser Ort durch St. 1583 an Würzburg über (gegen Abtretung der Kirchen zu Hallstadt u. s. w. an Bamberg), und er wird bei dieser Gelegenheit noch als königliches Eigenthum bezeichnet. Im Anfang von Heinrichs Regierung war er durch St. 1317 an Worms vergabt worden; Burchard von Worms ist Intervenient in St. 1583; er muss ihn also dem König zum besten Bambergs zurückgegeben haben; ehe dann die in St. 1518 verfügte Schenkung an Bamberg perfect wurde, trat die weitere Combination des Tausches mit Würzburg ein.

Jahre 1015 finden wir den früheren Notar wieder am Hofe. Dass er St. 1651 für Fulda, zu Kaufungen am 11. Mai 1015 gegeben, nach eigenem Dictat geschrieben hat, ist bereits von Bayer[1] bemerkt worden. Ganz ebenso sicher aber können wir nun dem EC auch einen Antheil an der Ausfertigung von St. 1643 für Hersfeld vom 5. Febr. 1015 zuschreiben. Er hat diese Urkunde verfasst und ihren Context sowie die ersten vier Worte der Signumzeile nebst dem Monogramm geschrieben, während die die erste Zeile ausfüllende Intitulatio, der Schluss der Signumzeile, die Recognition und die Datierung von einem anderen damaligen Kanzleibeamten herrühren. Steht damit fest, dass EC schon in Frankfurt in der Umgebung des Kaisers war, so wird es uns nicht Wunder nehmen, dass auch einige der zwischen Februar und Mai 1015 ausgestellten DD. im Dictat den Gewohnheiten des EC entsprechen; aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieser während jener ganzen Zeit im Gefolge Heinrichs geblieben: ob er wieder im eigentlichen Sinne Kanzleibeamter war, oder ob er etwa im Dienste eines geistlichen Fürsten an den Hof gekommen ist und sich während seines Aufenthalts daselbst in seinem alten Wirkungskreis bethätigte, ist nicht zu entscheiden.

Schon vor dem zeitweiligen Austritt des EC aus der Kanzlei ist ein neuer Beamter in dieselbe aufgenommen, den wir mit Bayer[2] G(untherius) A nennen. Er ist in seinem Dictat anfangs vollkommen von EC abhängig, an dessen Sprachgewohnheiten er sich so vollkommen angeschlossen hat, dass es bisweilen schwer fällt zu entscheiden, ob eine bestimmte Urkunde von dem Lehrer oder dem Schüler verfasst ist. Darum macht es auch Schwierigkeiten, den Anfang seiner Beschäftigung in der Kanzlei genau zu bestimmen. Legen wir St. 1511. 1512 noch dem EC bei, der St. 1513. 1515 auch geschrieben hat, so müssen wir es dahingestellt lassen, ob St. 1514 vom 20. Mai 1009 von diesem oder von GA verfasst ist. Sicher begegnen wir dann der Spur des letzteren in St. 1516 vom 1. Juni 1009, dessen Signumzeile von ihm geschrieben ist[3]. Nach dem Austritt des EC bleibt GA bis zum Ende des Jahres 1012 der meist beschäftigte Kanzleibeamte[4]; die letzte von ihm

1) Text zu den Kaiserurk. in Abb. S. 68k (zu Lief. IV Taf. 10). 2) Kaiserurkunden in Abb. Text S. 110 (zu Lief. VI Taf. 2). 3) St. 1499. 1506, die Bayer a. a. O. als die ersten Stücke des GA nennt, sind nach den vorangehenden Ausführungen (oben S. 153 ff.) jünger als St. 1516, das Bayer nicht anführt. Ueber St. 1518 siehe oben S. 155 N. 2. 4) Sein Dictat wird nach dem Ausscheiden des EC von dessen Stil un-

verfasste und geschriebene Urkunde ist St. 1570 aus Pöhlde vom 29. Dec. 1012[1]; dann verschwindet er völlig. Dieser Umstand giebt uns einen Anhaltspunkt, eine Vermuthung über seine Persönlichkeit auszusprechen. Thietmar berichtet, dass, als der König Weihnachten 1012 in Pöhlde feierte, ein Trierischer Kleriker Walker, des Königs Capellan, erkrankt, bei der Abreise Heinrichs dort zurückgeblieben und am 11. Januar gestorben sei[2]. Der genaue Zusammenfall dieses Ereignisses mit dem Ausscheiden des GA aus der Kanzlei, eines Beamten, dem wir eben in Pöhlde zuletzt begegnen, lässt die Vermuthung seiner Identität mit Walker als sehr zulässig erscheinen[3].

Neben GA hat auch Erich[4], der etwa seit Ende 1008 Bischof von Havelberg war, unter dem Kanzler Gunther seine Thätigkeit für die Kanzlei fortgesetzt und vielleicht sogar etwas grösseren Einfluss auf die übrigen Notare ausgeübt[5]. Aber schon im Juni 1009 — zuerst in St. 1519 — lernen wir einen weiteren Schreiber kennen, der gleichfalls durchaus an den Dictaten des EC seinen Stil gebildet hat. Er hat nach jenem ersten D. noch St. 1527. 1546—48. 1552. 1641. 1719 mundiert; St. 1533 ist einem D. von seiner Hand nachgezeichnet. Schon der Umstand, dass sich seine Thätigkeit auf eilf Jahre vertheilt und doch so wenig umfangreich ist, lässt Zweifel rege werden, ob er

abhängiger, nimmt dagegen hier und da Wendungen auf, die an Erich erinnern, ohne dass doch darum seine Sprache mit der dieses höchst individuellen Dictators verwechselt werden könnte. 1) Bayer weist mit Recht seine Schrift noch in St. 1589 nach. Aber nur das Chrismon, die Worte In nomine und Signum domni, sowie das Monogramm sind in diesem D. von GA geschrieben und sie waren offenbar vorausgefertigt. In diesem Fall ist also, wie so oft bei den Bamberger Urkunden, ein noch von GA hergerichtetes Blanquet später verwandt worden; dass GA zur Zeit der Ausfertigung des D., auf die ich unten zurückkomme, noch in der Kanzlei thätig gewesen sei, ist daraus nicht zu folgern. 2) Thietm. VII, 27 (VI, 53): Post haec natale Domini in Palithi festivis peregit gaudiis; et ibi tunc Walkerus Treverensis aecclesiae servus et capellae suimet (sc. regis) custos providus egrotavit et nobis inde euntibus ibidem relinquitur, III id. ian. pro dolor! moriturus. — ‚Capellae custos' heisst auch Erich in einer Aufzeichnung von 1019, vgl. Hirsch, Jahrb. II, 294, N. 8; III, 82, N. 1. 3) Der König mag Walker in Trier, wo er im Herbst 1008, also einige Monate vor dem Eintritt des GA in die Kanzlei sich längere Zeit aufgehalten hatte, kennen gelernt und an seinen Hof gezogen haben. — In Trierer Urkunden ist Walker nicht nachweisbar. — Die Namensformen in den von GA geschriebenen DD., welche ober- und niederdeutsche Formen gemischt zeigen, sind mit der Annahme seiner Herkunft aus diesem Gebiet wohl vereinbar. 4) Vgl. N. A. XX, 165 N. 1. 5) S. oben S. 156 N. 4 über GA. Auch in drei Urkunden des gleich im Text zu erwähnenden Schreibers findet sich in der Corroboration eine Wendung, die dieser wohl von Erich übernommen hat.

im eigentlichen Sinn Kanzleibeamter war, und diese steigern sich, wenn man die Empfänger der von ihm geschriebenen DD. ins Auge fasst. Er beginnt 1009 mit einem D. für Godehard von Altaich (1519), ist für diesen auch 1010 und 1011 thätig (1527. 1548) und schreibt 1011 das von Godehard erwirkte D. St. 1546 für Tegernsee, sowie im August desselben Jahres das D. St. 1552 wiederum für Godehard, diesmal als Abt von Hersfeld, dann folgt 1015 St. 1641 für Arnold, Godehards Schüler und Nachfolger in Hersfeld, schliesslich 1017 St. 1719 wiederum für Godehard von Altaich. Dazwischen liegt das unvollzogene und unbesiegelte D. St. 1547 für den Kämmerer Odelgisus, das uns aus dem Hersfelder Archiv aufbewahrt ist, und an dem wir also schon deshalb Godehard einen Antheil zuschreiben dürfen, endlich die echte Vorlage der Nachzeichnung St. 1533 für Niedernburg zu Passau, betreffend die Schenkung eines Theiles vom Nordwald, die mit den Altaich-Rinchnacher Ansprüchen auf dies Gebiet im Zusammenhang stehen mag. Bei dieser Sachlage ist kein Zweifel, dass wir es mit einem Kleriker Godehards zu thun haben; in der Reihe der Kanzleibeamten ist der Schreiber dieser DD. nicht mitzurechnen [1].

Dagegen trat nach dem Verschwinden — wie wir annehmen, nach dem Tode — des GA ein neuer Notar in Heinrichs Dienst, den Bayer im Text zu den Kaiserurkunden in Abb. 68h Guntherius E nennt, während wir ihm die Sigle GB beilegen müssen. Als Mitglied der Kanzlei ist er seit März 1013 (St. 1574) nachweisbar, und da er zunächst eine Anzahl Diplome für Bernward von Hildesheim ausgefertigt hat, da er im Sprengel von Hildesheim angestellt worden ist, so wird man schon an sich geneigt sein, dem Hildesheimer Bischof einen Einfluss auf seine Berufung zuzuschreiben. Ihn mit Bestimmtheit als einen Kleriker Bernwards zu betrachten, veranlasst uns aber noch ein anderer Umstand. Wir glauben nämlich sagen zu dürfen, dass GB schon im Jan. 1007 das D. St. 1438, betreffend die Bestätigung des Nonnenklosters Steterburg verfasst hat. Diese Urkunde, die Bernward erwirkt hat, schliesst sich in ihrem Context zum grössten Theil an ein verlorenes Immunitätsprivileg Ludwigs d. Fr. für Hildesheim [2] an,

1) Bayer bezeichnete ihn als G(untherius) D, indem er den Notaren EC und ED unter Kanzler Gunther die Siglen Guntherius B und C gab. 2) Natürlich ist nicht zu sagen, dass dies Privileg selbst bei der Herstellung des Steterburger D. benutzt worden ist; es kann auch an eine mehr oder minder genau den Wortlaut der ersten Immunität

auf welches auch die gleichfalls von GB geschriebenen DD. St. 1574. 1575, betreffend die Bestätigung der Immunität von Hildesheim z. Th. zurückgehen. Was aber in der Steterburger Urkunde nicht auf diese verlorene VU. zurückgeführt werden kann, entspricht durchaus und gerade in einigen besonders charakteristischen Wendungen so sehr dem Stil des GB, dass die obige Annahme unabweisbar wird. Aber wenn dieser Notar sonach schon im J. 1007 ein D. Heinrichs II. verfasst hat, so ist es doch ganz unwahrscheinlich, dass er schon damals im Dienste der Kanzlei gestanden hätte, als deren ständiges Mitglied wir ihn erst sechs Jahre später nachweisen können[1]; vielmehr ist anzunehmen, dass er damals im Dienste Bernwards gestanden und als hildesheimischer Privatschreiber das Steterburger D. dictiert hat[2]. In der Kanzlei ist er dann, allen weiteren Wechsel überdauernd, bis zum Tode Heinrichs als der eigentlich leitende Notar thätig gewesen; dass er auch unter Konrad II. noch als Urkundenschreiber gelegentlich erscheint, hat bereits Bayer bemerkt und wird später noch näher nachzuweisen sein.

Die oberste Leitung der deutschen Kanzlei, deren Schreiber wir bis zur Kaiserkrönung Heinrichs verfolgt haben, war inzwischen schon vor dem Eintritt des GB in andere Hände übergegangen: auf Willigis von Mainz, der am 23. Febr. 1011 gestorben war, war im Erzbisthum wie in dem Amte des Erzcapellans Erkenbald, Abt von Fulda, gefolgt, ein Wechsel, der auf die Kanzleiverhältnisse um so weniger irgend welchen Einfluss ausübte, als Erkenbald an persönlicher Bedeutung dem Vorgänger keineswegs gleichkam. Auch ward er nicht völlig der Erbe seiner Stellung am Hofe. Das Amt des Erzkanzlers für Italien hat der König Erkenbald nicht übertragen; es blieb zunächst unbesetzt; ein D. vom 30. April 1012 für Aquileja (St. 1562), zwei weitere vom 14. Mai d. J. (St. 1556. 1557) für das Marienkloster zu Florenz weisen nur die Recognition des Kanzlers Eberhard auf, ohne einen Erzkanzler zu

---

wiederholende Bestätigung gedacht werden, wie deren zahlreiche in dem unter Bernward aufgestellten Verzeichnis der verbrannten Hildesheimer Königsurkunden (Gehle, De s. Bernwardi vita et rebus gestis, Diss. Bonn. 1866, S. 45 f.; künftig Hildesheimer Urkundenb. I, 52 n. 60) erwähnt sind.

1) Ueber St. 1485 s. Excurs I. 2) Er wird also auch wohl ein Niedersachse gewesen sein, wofür auch die Namensformen der von ihm geschriebenen Urkunden sprechen; die von Waitz, Forsch. zur Deutschen Gesch. XVI, 187 N. 1 geltend gemachten Anhaltspunkte für die Vermuthung italienischer Herkunft sind zu schwach, um darauf Gewicht zu legen.

nennen. Erst in einem D. für S. Vincenz zu Bergamo aus dem Jahre 1013 (St. 1573), das der Tagesangaben entbehrt, aber, mit dem Ausstellort Magdeburg versehen, mit Sicherheit in den durch Thietmar VII, 29 (VI, 54) bezeugten Magdeburger Aufenthalt vom Anfang Februar gesetzt werden kann, ist das Amt besetzt; Eberhard erscheint nun als Erzkanzler, unter ihm ein Heinrich als Kanzler, dessen Herkunft nicht bekannt ist. Ueber die Schreiber der wenigen italienischen Urkunden dieser Jahre handeln wir besser im nächsten Abschnitt dieser Erläuterungen.

Hinsichtlich der Datierung der Urkunden haben wir während des Abschnittes von 1007 — 1013 scharf zwischen den Urkunden für Bamberg und den übrigen Diplomen zu scheiden: soviel Unregelmässigkeiten die ersteren aufweisen, zumal wenn sie nicht von Notaren der eigentlichen Reichskanzlei geschrieben sind, so correct sind im allgemeinen die letzteren datiert[1].

Reden wir zunächst von den nicht für Bamberg ausgestellten DD., so sind in allen diesen Stücken, soweit sie echt sind, die Regierungsjahre vollkommen richtig berechnet[2]. Dasselbe gilt im allgemeinen von den Incarnationsjahren[3]. Hier macht indessen St. 1527 mit 8. id. April. 1009, ind. 8, a. regn. 8; Regensburg, geschrieben von GA und dem oben S. 157 f. charakterisierten, mit Godehard in Verbindung stehenden Notar, welchem letzteren die Datierung angehört, eine Ausnahme. Regierungsjahr und Indiction weisen auf 1010 hin; in diesem Jahr feierte Heinrich nach den Ann. Hildesh. Ostern (9. April) in Regensburg und ist hier nach St. 1528 ff. bis in die zweite Hälfte des Monats geblieben. Dagegen ist im Jahre 1009 Heinrich wohl bis zu Anfang des April in Frankfurt gewesen, wo er die Nachricht vom Tode Wigberts von Merseburg (gest. 24. März) erhielt; von hier aus wurde Thietmar auf Samstag vor Ostern (16. April) nach Augsburg geladen, wo er am 19. April verspätet eintraf; dann ging der König über Neuburg (23. — 25. April) nach Regensburg zu längerem Aufenthalt[4]. Ist somit ein Regensburger Aufenthalt am 6. April 1009 höchst unwahrscheinlich, so entsteht die

---

1) Dabei ist von St. 1506 abgesehen, dessen Datierung, wie oben erwähnt ist, durch die der Bamberger Stücke beeinflusst ist. 2) Ueber St. 1559 mit dem irrigen a. reg. X statt XI s. unten S. 184 ff. 3) Als Jahresanfang hat GA den 25. December angenommen, da er in St. 1570 vom 29. Dec. 1012 bereits a. inc. 1013 setzt. 4) Thietm. VI, 39 (27).

Frage, ob wir die Unregelmässigkeit durch die Annahme nicht einheitlicher Datierung, etwa Beziehung der Jahresangaben auf die Handlung im Jahre 1009 (wozu sie am Ende des Jahres passen würden), des Tages und Orts auf Beurkundung im April 1010, erklären dürfen. An sich wäre das nicht unmöglich, allein der Schriftbefund spricht dagegen. In St. 1527 sind, wie bereits Ficker, Beiträge II. 260. 263 bemerkt hat, nur die Worte 'VIII. idus' vor 'aprilis' nachgetragen, der Monatsname selbst aber ist zugleich mit den Jahresangaben und wahrscheinlich auch mit dem Ortsnamen geschrieben; es geht also nicht an, ihn auf ein anderes Stadium des Beurkundungsgeschäfts zu beziehen als diese, und es bleibt nichts übrig, als hier in der That eine Ungenauigkeit des Schreibers anzunehmen, die sich um so leichter erklärt, als dieser, wie schon bemerkt ist, nicht eigentlicher Kanzleibeamter war und hier erst zum zweiten Mal für die Kanzlei beschäftigt worden ist.

Nicht ganz so gut wie mit den Angaben des Regierungs- und Incarnationsjahres steht es mit den Indictionen. Freilich so regellos, wie deren Setzung auf den ersten Blick erscheint, ist sie nicht; die scheinbaren Unregelmässigkeiten gehen vielmehr zumeist darauf zurück, dass die beiden Notare, welche in dieser Zeit hauptsächlich die Geschäfte führen, EC und GA, den Epochentag verschieden berechnen: EC setzt die Indiction mit dem Jahreswechsel (St. 1508. 1510. 1524.)[1], GA setzt sie mit dem 1. September um (St. 1506. 1507. 1540. 1541. 1564. 1565); nur in seiner letzten Urkunde hat er durch die Einsetzung von ind. X in St. 1570 dies Princip aufgegeben[2]. Somit sind wirklich unregelmässig nur eine Anzahl von Urkunden aus der ersten Hälfte des Jahres 1008 (St. 1488—90. 1496. 1497), in welchen irrig ind. V statt VI gesetzt ist[3].

Ganz andere und viel grössere Schwierigkeiten bereitet die Auflösung der Daten in den Bamberger Urkunden und die Bestimmung ihrer Anordnung in der neuen Ausgabe. Es war für die Chronologie dieser Urkunden geradezu verhängnisvoll, dass ED, der für richtige Zeitrechnung

1) St. 1526, nicht im Original erhalten, schliesst sich dem Brauche des EC an und könnte von ihm oder von Erich datiert worden sein. Ueber St. 1522 s. unten S. 178. 2) In St. 1563 mit 4. id. sept. 1012, ind. 10 muss es dahingestellt bleiben, welcher Indictionsanfang angenommen ist. Denn das Tagesdatum wie der Ortsname sind nachgetragen und die Urkunde könnte also schon vor 1. Sept. geschrieben, am 10. aber vollzogen sein. 3) Von diesen Stücken sind vier von EC datiert, der beim Beginn des Jahres 1008 die Indiction umzusetzen vergessen und den Fehler erst bei St. 1498 berichtigt hat.

kein Verständnis hatte[1], die Herstellung der Bamberger Urkunden geleitet hat; schon unter ihm reisst die Verwirrung ein, die bis zum Tode Heinrichs nachgewirkt hat. Mit Ausnahme der von Beamten der Hauptkanzlei geschriebenen haben nur sehr wenige Bamberger DD. correcte Daten aufzuweisen. Gleich bei einigen der Diplome, die das Datum des 1. November 1007 tragen, sind Fragen aufzuwerfen, die sich schwer mit Sicherheit beantworten lassen. Wenn wir die grosse Mehrzahl dieser Urkunden, mögen sie vor oder nach dem ersten November geschrieben sein, unbedenklich zu diesem Datum einreihen dürfen[2], weil die durch sie verbrieften Schenkungen gewiss schon zur ersten Dotation des Bisthums gehörten, so liegt doch bei einigen derselben die Sache nicht so einfach. St. 1464 und 1465 geben schon durch ihre Recognition zu erkennen, dass sie erst nach dem Amtsantritt des Kanzlers Gunther — der nach unseren obigen Auseinandersetzungen zwischen 4. Nov. 1008 und 12. März 1009 erfolgte — fertig gestellt sind. Um diesen Umstand mit der Datierung der Stücke in Uebereinstimmung zu bringen, nahm Stumpf an, in beiden sei 'die Kanzleiunterfertigung von anderer Hand nachträglich geschrieben'[3]. Aber daran ist in Wirklichkeit nicht zu denken; die Recognition ist in beiden Stücken von gleicher Hand wie der Context — bei St. 1464 von Ba. I, bei St. 1465 von Ba. II — geschrieben, und kein Anhaltspunkt spricht dafür, dass sie zu anderer Zeit als die Datierung eingetragen sei; bei St. 1465 ist es sogar durch den Schriftbefund bestimmt ausgeschlossen, dass dies geschehen sei[4]. In bezug auf das letztere Diplom ist nun, wie bereits oben[5] erwähnt wurde, von Ficker mit voller Sicherheit nachgewiesen worden, dass es erst im Jahre 1021 vollendet ist; die Entstehung von St. 1464 dagegen setzen wir in die letzten Monate des Jahres 1008 oder die ersten des Jahres 1009. Später als 1009 kann es keinesfalls entstanden sein, weil Ba. I seit Ende October 1009 nicht mehr für die Kanzlei thätig gewesen ist. Dass aber St. 1464 nicht in die letzte Zeit seiner Thätigkeit fällt, dafür spricht wohl die Koseform 'Gunzelinus', welche hier

1) Vgl. N. A. XX, 167 N. 2. 2) Die Anordnung, in der wir sie auf einander folgen lassen, entspricht dem, was wir über die Reihenfolge ihrer Entstehung ermitteln konnten, vgl. Excurs III. 3) Auf dieser irrigen Angabe Stumpfs beruht meine Bemerkung, Handbuch der Urkundenlehre I, 345 N. 3. 4) Recognition und Datierung sind mit derselben blassen Tinte geschrieben, wie der Schluss des Contextes, während die ersten Zeilen dunklere Tinte aufweisen. 5) S. 142.

für den Namen des Kanzlers angewandt ist; Ba. I bedient sich sonst immer der officiellen Form 'Guntherius'; der Gebrauch des Kosenamens erklärt sich am einfachsten, wenn die Urkunde gleich in den ersten Tagen nach der Ernennung Gunthers zum Kanzler geschrieben ist[1].

Wie ist nun bei dieser Sachlage die Datierung Frankfurt November 1 zu erklären? An eine gedankenlose Herübernahme aus den Bamberger Gründungsurkunden ist in diesem Falle wohl nicht zu denken. Zwar schliesst sich St. 1464 in seiner Fassung an dieselben an, aber schon diese Urkunde hat doch mancherlei selbständiges, und St. 1465 weist ein ganz anderes Dictat auf, das, wie bereits Ficker gezeigt hat, mit den DD. vom 13. Nov. 1021 übereinstimmt. Ist hier also für die Datierung auf St. 1464 zurückgegriffen worden, so ist das offenbar nicht gedankenlos, sondern in ganz bestimmter Absicht geschehen: dann sind wir aber genöthigt, für das inhaltlich so eng damit zusammenhängende D. St. 1464 das gleiche Verhältnis anzunehmen. Danach bleiben zwei Möglichkeiten zur Erklärung jener Daten. Entweder haben schon gleich bei der Gründung von Bamberg Verhandlungen über die Schenkung von Forchheim an das neue Bisthum stattgefunden, dieselbe ist schon damals vom König, wenn nicht verfügt, so doch bestimmt in Aussicht genommen worden, die Daten von St. 1464. 1465 beziehen sich also auf eine Stufe der Handlung oder vielleicht auf den Beurkundungsbefehl, — oder aber St. 1464. 1465 sind willkürlich auf den 1. Nov. 1007 zurückdatiert, um die Schenkung als eine gleich bei der Gründung erfolgte erscheinen zu lassen, obwohl sie das in Wirklichkeit nicht war. Von der Entscheidung zwischen diesen Möglichkeiten hängt die Stelle ab, welche wir den Urkunden in unserer Ausgabe anzuweisen haben. Sind sie willkürlich zurückdatiert, bedeuten also ihre Daten für ihre wirkliche Entstehung nichts, so würden wir die Stücke ebenso wie Neuausfertigungen, denen die alten Daten belassen sind, zu behandeln, sie also ohne Rücksicht auf die Datierung an der Stelle einzureihen haben, an die sie nach ihrer wirklichen Entstehung gehören, d. h. St. 1464 etwa zu Ende 1008 oder zu Anfang 1009, St. 1465 zum November 1021. Trifft dagegen der andere oben dargelegte Fall zu, gehört in

1) Vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre I, 581 N. 3, wo andere Beispiele für die Anwendung von Koseformen für den Kanzlernamen in den ersten Urkunden nach der Ernennung eines Kanzlers gegeben sind.

der That das in beiden Stücken verbriefte Geschäft oder wenigstens ein Theil desselben schon in die Tage der Gründung, so würden sie gemäss den sonst in unserer Ausgabe befolgten Grundsätzen schon zum 1. Nov. 1007 einzureihen sein.

Um die Entscheidung treffen zu können, vergegenwärtigen wir uns in der Kürze die Stellung beider Urkunden in der Reihe der Forchheim betreffenden Verfügungen, wie sie bereits Ficker dargelegt hat.

In St. 1312[1] hatte Heinrich im Jahre 1002 dem Bisthum Würzburg 'abbatiam Forecheim villasque Erlangon et Eggoluesheim . . . et omnes villas sibi pertinentes' sowie unter den Pertinenzen 'unum miliarium infra forestum qui pertinet ad Forecheim' für Stift St. Johann zu Haug geschenkt. In St. 1464 schenkt der König dem Bisthum Bamberg eine Anzahl 'loca ad Forhheim pertinentia', die namentlich aufgezählt werden, sowie 'ad ultimum omnia loca . . et omnia . . mancipia', die zu Forchheim gehören[2], mit Ausnahme der in Forchheim selbst wohnenden — also allen Zubehör von Forchheim, aber diesen Ort selbst nicht. Im Oct. 1017 erwarb Bischof Eberhard von Bamberg vom Bischof von Würzburg durch einen Tausch, den Heinrich bestätigte (St. 1689), 'abbaciam Erlangun et Forchheim et Eggolvesheim' sammt allem Zubehör. In St. 1465 endlich verleiht Heinrich dem Bisthum Bamberg 'predium Vorhchem'[3] sammt allem Zubehör.

Danach nehme ich folgenden Sachverhalt an. Bei den der Gründung Bambergs vorangehenden Verhandlungen, denen zufolge der ganze Rednitzgau zur Diöcese Bamberg und alles Königsgut in diesem Gau zur Dotation des neuen Bisthums gehören sollte, war auch die Uebertragung von Forchheim an das letztere beabsichtigt worden; wahrscheinlich hatte Bischof Heinrich von Würzburg bei den Verhandlungen vom Mai 1007, in denen er der Errichtung des Bisthums unter gewissen Bedingungen zustimmte, auch hierzu seine Einwilligung gegeben. So wird denn, als einige Zeit vor dem 1. November 1007 mit der Anfertigung der Dotationsurkunden begonnen wurde, auch die Herstellung einer Urkunde über Forchheim beabsichtigt und

1) Vgl. über dies D. N. A. XX, 130. 2) Dass in St. 1464 (in dem Abdruck der Mon. Boica 28ª, 350 Z. 27) hinter 'dictum' das Wort 'pertinentia' durch ein Versehen des Schreibers ausgefallen ist und ergänzt werden muss, kann keinem Zweifel unterliegen. 3) Dass dies nicht, wie Hirsch Jahrb. II, 124 (dem Stumpf folgt) meint, 'ein Gut zu Forchheim' heissen kann, hat Ficker a. a. O. 233 zur Genüge ausgeführt.

vielleicht bereits angeordnet worden sein. Da erfolgte auf der Frankfurter Synode vom 1. November der öffentliche Rücktritt des Bischofs von den im Mai getroffenen Vereinbarungen. Soweit der Protest seines Vertreters sich gegen die Errichtung des Bisthums und die Abgrenzung seiner Diöcese überhaupt wandte, ging man ohne weiteres darüber hinweg; aber dem Bischof zugleich Güter zu entziehen, die der König ihm feierlich übertragen hatte, mochte man umsomehr Anstand nehmen, als diese ja gleichfalls zur Ausstattung einer neuen Kirche, des Stiftes von Haug, bestimmt worden waren. So unterblieb zunächst die Ausfertigung der Urkunde über Forchheim. Auch der mit Würzburg im Mai 1008 geschlossene Vergleich führte in dieser Hinsicht zu keiner Verständigung: der Bischof von Würzburg willigte zwar gegen Entschädigung in die Abtretung eines Theils seiner Diöcese, aber er verzichtete nicht auf Forchheim[1]. So verfügte nun Heinrich, Ende 1008 oder Anfang 1009, indem er offenbar das Privileg von 1002 möglichst eng auslegte, die Ausfertigung der Schenkungsurkunde über alle in jenem Privileg nicht ausdrücklich genannten Pertinenzien von Forchheim an Bamberg, aber den Haupthof selbst und die Orte Erlangen und Eggolsheim sowie die in Forchheim wohnenden Hörigen beliess er dem Würzburger. Erst 1017 erwarb Bamberg auch diese Güter durch selbständigen Tausch; da der Kaiser diesen durch ein Diplom bestätigt hatte, mochte die Anfertigung einer eigenen Schenkungsurkunde als nicht dringlich erscheinen; erst 1021 liess Eberhard sich auch diesen Erwerb durch ein Diplom verbriefen, das nun schlechtweg die Schenkung des 'predium Vorhchem' mit allen Pertinenzien enthielt. Beide Urkunden erhielten die Datierung vom 1. November 1007, da die Schenkung zur ersten Dotation des Bisthums hatte gehören sollen und schon damals vom König beabsichtigt war.

Sonach nehme ich bei St. 1464 und St. 1465 Datierung nach einem ersten schon während der Verhandlungen vom Herbst 1007 beabsichtigten und vielleicht auch ertheilten, aber damals nicht ausgeführten Beurkundungsbefehl[2], aber

1) Hängt es mit Verhandlungen über Forchheim zusammen, dass der König im Juli 1008 selbst dort anwesend war (vgl. St. 1505)?

2) Dass St. 1465 auf einem noch von ED, also jedenfalls vor Ende 1009, hergerichteten Blanquet geschrieben ist, würden wir nur dann als Beweis für unsere Annahme verwerthen können, wenn wir bestimmt behaupten könnten, dass auch die älteste Dorsualnotiz DE FORAHEIM von der Hand des ED herrührte. Aber eine solche Behauptung können

nicht eigentliche Rückdatierung[1] an und stelle deshalb beide DD. an den Schluss der Serie der Bamberger Gründungsurkunden. Ein stricter Beweis für diese Annahme lässt sich allerdings nicht führen, aber sie erscheint nach Lage der Sache als die wahrscheinlichste Erklärung der Datierung beider Stücke, zumal sonst Fälle willkürlicher Rückdatierung — von Neuausfertigungen natürlich abgesehen — unter Heinrich II. nicht nachweisbar sind[2].

wir nicht aufstellen, und da erweislich in Bamberg Blanquette für Urkunden Heinrichs II. viele Jahre aufbewahrt sind, ehe sie benutzt wurden (s. Excurs II), lässt sich aus dem Umstand nichts folgern. 1) Für die Annahme einer eigentlichen Rückdatierung würden wir uns entscheiden müssen, wenn wir mit Ficker a. a. O. 243 (dem Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV., Bd. I, 291 N. 105 folgt) annehmen müssten, dass zwischen 1007 und 1017 Veräusserungen von Pertinenzien des Hofes Forchheim vorgekommen wären: denn dann würde die Datierung auf den 1. Nov. 1007 wohl den Zweck gehabt haben, solche Veräusserungen — die übrigens kaum als unrechtmässig bezeichnet werden könnten — ungiltig zu machen. Allein zu einer solchen Annahme scheint uns kein ausreichender Grund vorzuliegen. Denn wenn es in St. 2608, dem D. Heinrichs IV., durch welches 1062 das unter Heinrich III. dem Bisthum Bamberg entzogene Forchheim restituiert wird, heisst, dass diese Restitution geschehe, einschliesslich alles dessen 'quae eximde Otnandus ministerialis noster ex munificentia felicis memoriae patris nostri in proprium sibi contraxit sive quicquid quaelibet persona iniuste hinc abalienaverat', und wenn deshalb alles, was 'a die primae donationis' zu Forchheim gehört hatte, restituiert ward, so liegt in den Worten nichts, was uns berechtigte, an andere Veräusserungen als an diejenigen zu denken, welche, wie wir wissen (vgl. St. 2507. 2594. 2608. 2711), unter Heinrich III. und Heinrich IV. selbst, also nach der Einziehung durch ersteren, zu Gunsten des Ministerialen Otnand und vielleicht noch anderer Personen vorgekommen waren. — Uebrigens will ich bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, dass vielleicht Gunther von Bamberg gegen die in den Jahren 1056—1061 erfolgten Verleihungen an Otnand (vgl. dazu St. 2711) protestiert und dabei St. 1465 vorgelegt hat, ja dass darüber wahrscheinlich längere Zeit (wohl mindestens seit dem Jahre 1060) am Hofe verhandelt worden ist. Denn der in St. 2589 vom 30. Aug. 1060 begegnende und in ähnlicher Weise in St. 2593 vom 7. März 1061 wiederholte Zusatz 'ea utentes potestate, qua antecessores nostri in dandis abbatiis usi sunt' erinnert in auffallender Weise an den in St. 1465 vorkommenden Satz 'ea in hac donatione usi potestate, qua nostri antecessores reges videlicet et imperatores antehac sunt usi in sanctarum aecclesiarum ditatione' und erklärt sich um so einfacher, wenn zur Zeit der Ausfertigung von St. 2589. 2593 unser D. St. 1465 in der Kanzlei Heinrichs IV. vorlag, als auch noch einige andere Ausdrücke von St. 1465 in St. 2589. 2593 wiederkehren. 2) Im Zusammenhang mit den Bamberger Urkunden vom 1. Nov. 1007 stehen auch die beiden DD. für Kitzingen und Stein (St. 1484. 1485). Von beiden liegen uns nur Ausfertigungen in Diplomform vor, die, insofern sie Originale sein wollen, gefälscht sind; St. 1484 ist wohl gegen Ende, St. 1485 wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 12. Jh. geschrieben. Aber beide sind verschieden zu beurtheilen. St. 1485 zeigt, wie in Excurs I ausführlich dargethan wird, an einer Stelle eine Interpolation, scheint aber in der Hauptsache echt zu sein und geht jedenfalls auf eine

Die nächsten Bamberger Stücke nach denjenigen vom 1. Nov. 1007 sind nach der von Stumpf beliebten Anordnung St. 1499 — 1504. Dass sie ins Jahr 1009 gehören, haben wir bereits oben S. 147 ff. dargelegt; zu erörtern bleibt nur noch eine Schwierigkeit ihrer Datierung, die darauf beruht, dass in 1499 Mainz, in St. 1500 — 1504 Frankfurt als Ausstellungsort genannt ist, während alle sechs Stücke vom 6. Juli datiert sind. Ficker[1] suchte die Erklärung darin, dass St. 1499 'früher zu Mainz geschrieben und nachträglich zu Frankfurt datiert sei', indem er hervorhob, dass in dem D. die Tagesangabe nachgetragen sei. Wenn die Urkunde, wie Ficker annahm, zu 1008 gehörte, würde man sich in der That mit dieser Erklärung befreunden können, da in diesem Jahr die Richtung des Itinerars Köln-Mainz-Frankfurt-Forchheim sein müsste. Allein im J. 1009 liegt die Sache anders: der König kommt aus dem östlichen Sachsen und zieht nach Metz; er hat also aller Wahrscheinlichkeit nach Frankfurt vor Mainz passiert. Demnach wird St. 1499 einheitlich datiert sein und die Unregelmässigkeit wird vielmehr in St. 1500 — 1504 gesucht werden müssen. Wir nehmen also an, dass diese letzteren Stücke in Frankfurt, St. 1499 aber später in Mainz geschrieben sind und dass dann alle 6 Stücke zusammen am 6. Juli in Mainz vollzogen wurden; bei der Vollziehung ist das Tagesdatum nachgetragen worden[2]. Demnach datieren wir St. 1500 — 1504 so: Frankfurt — 1009 Juli 6; St. 1499 aber: Mainz 1009 Juli 6.

echte Vorlage zurück. Dagegen ist das Kitzinger Diplom St. 1484 völlig gefälscht. Dem Fälscher hat St. 1457, das D., durch welches Kitzingen an Bamberg geschenkt wird, vorgelegen; dass er gerade diese, einem Kitzinger leicht zugängliche Urkunde benutzt hat, ergiebt sich mit voller Sicherheit aus folgendem Umstand. In St. 1457 ist durch ein Versehen des ED die Strafformel durch Auslassung von 'dei' hinter 'coram oculis' verstümmelt. Diese Wendung hat der Schreiber von St. 1484 genau copiert, also auch 'coram oculis luat' geschrieben; erst nachträglich hat er den Fehler bemerkt und durch Einschiebung von 'domini' verbessert. War seine Vorlage aber St. 1457, so haben wir keine Veranlassung, eine davon verschiedene Urkunde Heinrichs II. für Kitzingen überhaupt anzunehmen. Ueberdies ist das Protokoll durch Heranziehung von 'Saluberrimus' zum Titel entstellt und im Context 'consilio et consensu principum Romanorum' für eine Urkunde Heinrichs II. ganz unmöglich; das Siegel ist einem solchen Heinrichs VI. nachgeahmt. Sonach ist die Ausführung von Hirsch Jahrb. II, 118 f. haltlos. Kitzingen hat keine Urkunde von Heinrich II. erhalten, und wenn in St. 3368 Privilegien Heinrichs und Konrads für das Kloster erwähnt werden, so ist dabei an die Urkunde Heinrichs III. St. 2200 zu denken. 1) Beiträge zur Urkundenlehre II, 502. 2) Wahrscheinlich in allen 6 Stücken, s. oben S. 151; nur bei St. 1504 sind jetzt keine äusseren Anhaltspunkte dafür bemerkbar.

Aelter als die eben besprochenen DD. sind nach unserer Anordnung St. 1516 vom 25. Mai und St. 1517. 1518 vom 1. Juni 1009. Wir haben die Datierung dieser Stücke selbst bereits oben S. 152 besprochen, aber es bleibt uns noch die Frage nach ihrem Verhältnis zu St. 1514 für Pruel und zu St. 1515 für Tegernsee vom 20. und 22. Mai 1009, die beide Regensburg als Ausstellungsort nennen, zu erörtern. Die Entfernung Regensburg-Allstedt beträgt in der Luftlinie c. 270 km.; dass der König diese Strecke in drei Tagen zurückgelegt habe, ist ganz unmöglich, dass er auf sie nur fünf Tage verwandt habe, setzt einen höchst unwahrscheinlichen Eilmarsch voraus[1]. Er ging zu Ende April nach Regensburg (s. oben S. 160), und wir nehmen mit Ficker I, 199 an, dass hier auf einem bairischen Landtage die Handlung zu Gunsten der beiden bairischen Klöster erfolgte, während die Beurkundung oder wenigstens die Vollziehung der Urkunden erst auf der Reise von da nach Sachsen stattfand. St. 1514 ist nur abschriftlich erhalten; in St. 1515 ist die Zahl 'XI' vor 'kal. Iun.' nachgetragen; diese Nachtragung giebt unserer Annahme die erwünschte äussere Unterstützung.

Es folgen — da die Einreihung von St. 1525 zum 29. Oct. 1009 und von St. 1534 zum 28. April 1010 keinem Zweifel unterliegt — St. 1535. 1536, beide mit den Daten kal. iun., ind. VIII, a. inc. 1010, a. regn. VIII. St. 1535 ist von GA verfasst und geschrieben, St. 1536 daraus von Ba. III copiert, der sich zuerst, nach der Gewohnheit dieser Bamberger Schreiber, ein Blanquet mit der Signumzeile anfertigte. Sicher ist die Einreihung dieser Stücke zum J. 1010; fraglich könnte nur erscheinen, ob auf das Tagesdatum des 1. Juni Werth zu legen ist; dass auch im Jahre 1009 am 1. Juni für Bamberg geurkundet ist, erscheint zunächst auffällig und könnte zu der Vermuthung führen, dass das Tagesdatum in St. 1535. 1536 aus einer Urkunde vom 1. Juni 1009 übernommen wäre. Doch fehlt zu einer solchen Vermuthung jeder weitere Anhaltspunkt. St. 1535. 1536 zeigen im Text keine nähere Beziehung zu St. 1516 — 1518, sondern stehen mit älteren DD. vom 1. Nov. 1007, am nächsten wohl mit St. 1460, im Zusammenhang; wir haben also keinen Grund zu der Annahme, dass St. 1516 — 1518 auf ihre Abfassung irgendwie eingewirkt haben und müssen demnach die Uebereinstimmung im Tagesdatum lediglich als einen Zufall betrachten.

1) Thietmar hat nach VI, 40 (27) am 10. April 1009 Magdeburg verlassen und ist erst am 19. in Augsburg eingetroffen, s. oben S. 160.

Sehr grosse Schwierigkeiten macht das in Stumpfs Regesten zunächst folgende Bamberger D. n. 1537. Wie oben (S. 144) bemerkt, ist dasselbe von Ba. IV geschrieben, den wir sonst erst erheblich später (St. 1654) nachzuweisen vermögen. Er hat sich für dasselbe eines Blanquets bedient, auf welchem aber nur das Monogramm vorausgefertigt war. In der Datierung ist die Tagesangabe des 2. Juli vielleicht nachgetragen. An allen Zahlen der Jahresangaben sind Correcturen vorgenommen, deren Ausdehnung freilich sehr schwer zu bestimmen ist. Heisst es jetzt ind. VIIII, a. incarn. MVIIII, a. regn. VIIII, sind also alle drei Angaben einander äusserlich gleich und dadurch innerlich mit einander völlig unvereinbar gemacht[1], so war ursprünglich wahrscheinlich ind. VII, a. incarn. MVI, a. regn. VII oder VIII geschrieben: die erste Zahl ist um zwei, die zweite um drei, die dritte um zwei oder drei Einheiten nachträglich erhöht worden. Bei dieser Lage der Dinge sind diese Angaben nur ein Beweis für die völlige Hilflosigkeit, mit welcher Ba. IV der Aufgabe, die von ihm geschriebene Urkunde zu datieren, gegenüberstand; für die Einreihung der Urkunde sind sie nicht zu verwerthen, und es geht nicht an, mit Stumpf eine einzelne von ihnen herauszugreifen und danach das Datum zu bestimmen.

Dies ist um so unmöglicher, als wir in der Recognition einen ganz sicheren Anhaltspunkt dafür haben, dass St. 1537 im Jahre 1010, wohin Stumpf das D. gestellt hat, nicht geschrieben sein kann. Es ist recognosciert 'vice Ekenbaldi archicancellarii', und Erkenbald ist, wie oben bemerkt, erst nach dem 23. Febr. 1011 Erzcapellan geworden. Allerdings ist der Name 'Ekenbaldi' erst durch Correctur entstanden, aber nicht etwa aus 'Uuilligisi', wie zuerst in den Mon. Boica, dann von Stumpf und Ficker angenommen worden ist, ist er corrigiert, sondern Ba. IV hatte zuerst geschrieben 'Guntherius cancellarius vice E b e r h a r d i[2] archicancellarii recognovit'. Müsste man hier annehmen, dass der Notar Ba. IV, der ja wahrscheinlich Italiener war, den Fehler begangen hätte, weil er an Eberhard als italienischen Erzkanzler dachte, so könnte St. 1537 erst im Jahre 1013 geschrieben

1) Denn die neunte Indiction gehört zu 1011, das neunte Regierungsjahr Heinrichs begann am 7. Juni 1010. — Ich bemerke hier, dass auch alle anderen von Ba. IV datierten Urkunden Heinrichs chronologische Schwierigkeiten bieten. Bei St. 1654, 1793, 1794 stimmen die Jahresangaben unter sich überein, aber nicht zu Tag und Ort; St. 1822 hat falsches Incarnationsjahr. 2) Das k ist aus b, n aus r, b aus h, l aus r corrigiert; die übrigen Buchstaben blieben stehen.

sein. Aber diese Annahme ist nicht unbedingt nothwendig, der Irrthum kann auch bloss dadurch entstanden sein, dass dem Schreiber, der doch wohl ein Untergebener Eberhards war, der Name seines Herrn und Auftraggebers vorschwebte und dass er ihn gedankenlos niederschrieb. Wir halten uns also nur daran, dass St. 1537 nach Febr. 1011 entstanden sein muss, und da nun am 2. Juli 1011 für Bamberg St. 1550 ausgestellt ist, da diese Urkunde überdies der unsrigen textlich verwandt ist und sehr wohl als — von Ba. IV gekürzte und in einigen Worten veränderte — Dictatvorlage für St. 1537 gedient haben kann[1], so setzen wir auch dies D. zum 2. Juli 1011 an. Nun aber nennt St. 1550 Mainz, St. 1537 Ingelheim als Ausstellungsort. Und wie beide Urkunden unter sich in bezug auf den Ortsnamen zweien, so stehen sie auch mit St. 1545—1549 im Widerspruch. Die Daten dieser Stücke sind:

St. 1545: 1011 Mai 22 Regensburg,
St. 1546: 1011 Juni 18 Ramspau[2],
St. 1547: 1011 Juni 19 Ramspau,
St. 1548: 1011 Juni 25 Regensburg,
St. 1549: 1011 Juni 26 Regensburg.

Dass nun der König nicht am 26. Juni in Regensburg und am 2. Juli in Mainz oder Ingelheim gewesen sein kann, ist wohl sicher. Die Entfernung von Regensburg nach Mainz beträgt in der Luftlinie über 300 km., unter Zugrundelegung der heutigen Eisenbahndistancen auf dem nächsten Wege über Nürnberg-Würzburg-Aschaffenburg 369 km., auf dem Wege über Bamberg, den Heinrich wahrscheinlich

1) Bemerkenswerth ist besonders, dass in St. 1537 und St. 1550 das gewöhnliche 'rite' vor 'scribi aut appellari' fehlt, was auf ihren Zusammenhang hinweist. Als Ba. IV St. 1550 benutzte, war dies D. wahrscheinlich noch nicht ganz vollendet. In St. 1550 stehen in der Wendung 'cum omnibus eorum pertinentiis sive adherentiis' die gesperrt gedruckten Buchstaben auf Rasur; wahrscheinlich hatte der Schreiber zuerst 'pertinentibus' und 'adherentibus' geschrieben. Wenn es nun in St. 1537 'appendiciis sive adherentibus' heisst, so könnte dies eben daher stammen, dass Ba. IV die Vorlage benutzte, ehe jene Correcturen gemacht waren. 2) 'Randesburc', was Stumpf zuerst mit Regensburg identificiert, dann — in den Nachträgen — auf Randesburg, östlich von Regensburg, bezogen hatte, während ein Zusatz Fickers wieder auf Regensburg zurückkommt, ist unzweifelhaft mit v. Oefele (Sitzungsber. der bair. Akademie, hist.-phil. Classe, 1894 S. 275, N. 24) auf Ramspau (Grossramspau, nö. von Regenstauf) zu deuten. Der Ort heisst im 13. und 14. Jh. Ranspuer, Ranspauwaer, Ranspawer, Rannspawaer (Mon. boica XXXVI[a], 113. 114. 366. 368 f. 560. 562), 1425 bei Andreas von Regensburg (Oefele SS. I, 23) Ranspawren. Wir verdanken diese Nachweisungen einer gütigen Mittheilung des k. bairischen Reichsarchivs vom J. 1892.

eingeschlagen hat[1], etwa 400 km. Die Zurücklegung eines solchen Weges in 5—6 Tagen ist nicht anzunehmen; Marschleistungen von 50 — 60 km. für den Tag sind unter besonderen Verhältnissen auch im 11. Jahrh. ein oder das andere Mal vorgekommen; solche Leistungen an 5—6 aufeinander folgenden Tagen vorauszusetzen, ohne dass ein besonderer Grund für eine so aussergewöhnliche Anstrengung zu erkennen wäre, sind wir nach allen Erfahrungen nicht berechtigt.

Muss danach entweder für St. 1548 und 1549 oder für St. 1550 (beziehungsweise St. 1537) angenommen werden, dass Ort und Tag nicht zu einander gehören[2], so entscheiden wir uns für die erste der beiden Alternativen mit Rücksicht darauf, dass es gerade bei Urkunden, welche sich auf Geschäfte beziehen, die auf einem Regensburger Hoftage vollzogen sind, noch in einem anderen Fall unter Heinrich angenommen werden muss, dass sie erst auf dem Weitermarsch ausgefertigt und nach der Vollziehung datiert sind, während doch Regensburg in ihnen — als Ort der Handlung oder des Beurkundungsbefehles — genannt wird[3]. Dazu kommt, dass bei dieser Annahme Ramspau Station auf dem Wege des Königs von Regensburg nach dem Rhein sein würde[4], und dass wir also der Nothwendigkeit überhoben wären, einen Abstecher des Königs von Regensburg nach Ramspau und zurück nach Regensburg anzunehmen; ein solcher Abstecher ist zwar bei der geringen Entfernung beider Orte an sich nicht unmöglich, aber an einem für

1) Bamberg ist unter Heinrich II. oft Station auf dem Wege von und nach Regensburg gewesen. Vgl. zu 1003 die Route Rohr-Bamberg-Regensburg-Bamberg (St. 1361 — 1366), zu 1007: Regensburg-Bamberg-Mainz (St. 1442—1452), zu 1010: Regensburg-Bamberg-Mainz (St. 1527—1536), zu 1013: Balgstädt-Bamberg-Regensburg (St. 1586—1588), zu 1014: Regensburg-Bamberg-Mörfelden (St. 1628—1631). Auch Konrad II. reist 1025, wo sich die Route genau verfolgen lässt, von Regensburg über Beratzhausen, Schwarzenbruck und Mögeldorf bei Nürnberg, Bamberg nach Tribur (St. 1879 — 1889). Ebenso Heinrich III. von Regensburg über Bamberg nach Goslar (St. 2363 — 2365). Die Beispiele liessen sich leicht noch vermehren. 2) Im ersteren Falle würde der Ort auf ein früheres, der Tag auf ein späteres Stadium des Beurkundungsgeschäfts zu beziehen sein. Im letzteren Falle wäre die umgekehrte Annahme nothwendig. 3) Vgl. oben S. 168. 4) Wenn v. Oefele a. a. O. meint, dass der König sich auf der Reise von Bamberg nach Regensburg in Ramspau aufgehalten habe, so ist dabei St. 1545 nicht beachtet worden. Auch seine Erklärung der Namensform 'Regenesburg' in Hunds Druck von St. 1549 erscheint uns nicht nothwendig; eine auf das jetzt verlorene Or. der Urkunde (das auch Hund benutzt hat) zurückgehende Abschrift in dem Wiener Codex 9031 hat Regenspurge. Der Schreiber wird das Wort nach Analogie von Ratisbona declinirt haben.

uns erkennbaren Grunde dafür fehlt es völlig. Wir beseitigen also den Widerspruch zwischen den Urkunden aus Regensburg vom 25. und 26. Juni und denen aus Mainz-Ingelheim vom 2. Juli durch die Annahme nicht einheitlicher Datierung der ersteren und ordnen die obigen fünf Urkunden folgendermassen an:

St. 1545: Regensburg 1011 Mai 22,
St. 1548: Regensburg — 1011 Juni 25,
St. 1549: Regensburg — 1011 Juni 26,
St. 1546: Ramspau 1011 Juni 18,
St. 1547: Ramspau 1011 Juni 19.

Danach bleibt uns nur noch die Frage, wie der Widerspruch der Ortsangaben in St. 1550 und 1537 bei gleichem Tagesdatum zu erklären ist. Obwohl es nicht unmöglich wäre, dass der König beide Orte an einem Tage besucht hätte, ist das doch wenig wahrscheinlich[1]; es wird also auch in einem dieser beiden DD. der Ort nicht zum Tage gehören. Nun läge es ja an sich am nächsten anzunehmen, dass der von Regensburg kommende König zuerst in Mainz, dann erst in Ingelheim geweilt hätte; aber es ist doch auch keineswegs ausgeschlossen, dass er zuerst direct die Pfalz und dann erst die nahegelegene Bischofsstadt aufgesucht hat. War das der Fall, so konnte in Ingelheim der Befehl zur Ausfertigung beider Urkunden ertheilt werden, ihre Vollziehung wäre dann in Mainz am 2. Juli erfolgt, d. h. St. 1550 wäre einheitlich, St. 1537 nicht einheitlich datiert, hier vielmehr erst bei der Vollziehung das Tagesdatum nachgetragen worden[2]. Mit dieser Annahme ist es sehr wohl vereinbar, dass, wie oben bemerkt wurde, St. 1550 als Dictatvorlage für St. 1537 gedient hat. Denn wie dort[3] gleichfalls schon aus einer Correctur in St. 1550 geschlossen wurde, war dies D. wahrscheinlich noch nicht vollendet, als St. 1537 danach geschrieben ward. Wurde etwa das Eschatokoll von 1550, für dessen Herstellung der sonst nicht wieder in der Kanzlei beschäftigte Schreiber einer besonderen Anweisung bedurfte, erst in Mainz hinzugefügt, so konnte doch sein Context sehr wohl schon in Ingelheim vorhanden sein. Dass aber St. 1550 noch ohne Eschatokoll war, als es von Ba. IV für St. 1537 benutzt wurde, ist auch an sich sehr wahrscheinlich; in der Fassung der Schlussformeln besteht keine nähere Beziehung zwischen beiden, und den Schreibfehler im Namen des Erzcapellans würde Ba. IV wohl vermieden

1) Vgl. Ficker, Beiträge I, 338. 2) S. oben S. 169. 3) S. 170 N. 1.

haben, wenn er diesen in dem vor ihm liegenden D. schon gelesen hätte. Trifft diese Annahme zu, die uns nicht als die allein mögliche, aber als die wahrscheinlichste erscheint, so sind also die beiden Stücke so zu datieren:

St. 1537: Ingelheim — 1011 Juli 2,
St. 1550: Mainz 1011 Juli 2.

Wir kommen zu St. 1566—1568, die Stumpf am 1. November 1012 in Frankfurt ausgestellt sein lässt. Dass diese Ansetzung unmöglich ist, habe ich schon in den Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 348 bemerkt: am 1. Nov. 1012 war Heinrich nach Thietm. VII, 24 (VI, 51) in Helmstedt[1]. Geschrieben sind alle drei Stücke von Ba. III; die Jahresangaben sind in allen gleich: ind. 6, a. inc. 1011, a. regn. 11. Die Indictionsangabe, die nur zu 1008 passt, ist ganz unsinnig; da Ba. III auch in St. 1589 von 1013 und in St. 1728 von 1019 die gleiche unsinnige Zahl setzt, ist auch die von Stumpf vorgeschlagene Emendation von VI in XI unzulässig; die Angabe ist lediglich unbrauchbar. Regierungs- und Incarnationsjahr widersprechen sich; der a. regn. 11 beginnt erst am 7. Juni 1012 und gehört nicht zu 1011. Welcher dieser beiden Angaben wir folgen sollen, ist nun ausserordentlich schwer zu sagen. Die späteren von Ba. III datierten Urkunden geben dafür keinen sicheren Anhaltspunkt. Sie sind nämlich — wenn wir von St. 1589 absehen, in dem Regierungs- und Incarnationsjahr zu einander stimmen — die folgenden:

St. 1598: Febr. 15, a. inc. 1013, a. regn. 12, a. imp. 1,
St. 1628: Juni 21, „ „ 1014, „ „ 12, „ „ 1.
St. 1648: Apr. 17, „ „ 1015, „ „ 14, „ „ 2,
St. 1683: Apr. 28, „ „ 1017, „ „ 16, „ „ 3,
St. 1728: Juni 10, „ „ 1019, „ „ 11, „ „ 7.

Prüfen wir diese Daten im einzelnen, so ergeben sich die auffallendsten Unregelmässigkeiten. In St. 1598, das in Rom gegeben ist, ist das Incarnationsjahr, entsprechend einem auch sonst damals von italienischen Schreibern gemachten Fehler, irrig; es müsste 1014 heissen. Dass St. 1628 zu 1014 gehört, wird durch St. 1629 für Salzburg mit correcten und einheitlichen Daten gesichert; hier sind also Incarnations- und Kaiserjahr richtig, dagegen müsste das Königsjahr am 21. Juni schon 13 statt 12 sein. Ebenso sicher ist, dass St. 1648 in 1015 zu setzen ist, da der König in diesem Jahr Ostern zu Merseburg feierte[2]; auch hier

1) Vgl. auch Ficker, Beiträge zur Urkundenl. I, 338. 2) Vgl. Hirsch III, 17 ff.

sind also Kaiser- und Incarnationsjahr richtig, das Königsjahr falsch, aber diesmal um eine Einheit zu gross. Auch für St. 1683 steht das Jahr 1017 fest, da die Feier des Osterfestes (21. April) in Ingelheim sicher bezeugt ist[1]; während also auch hier das Incarnationsjahr correct ist, ist das Königsjahr um eine Einheit zu gross, das Kaiserjahr um eine Einheit zu klein[2]. Was endlich St. 1728 betrifft, so kann man zweifeln, ob es wegen des Incarnationsjahres zu 1019 oder wegen des Kaiserjahres zu 1020 zu setzen sei — eine Frage, die wir jetzt nicht untersuchen wollen —: sicher ist jedenfalls, dass das elfte Königsjahr unheilbar und unerklärlich verkehrt ist.

Bei dieser Sachlage ist eine sichere Entscheidung über St. 1566—1568 kaum möglich. Zwar setzt der Schreiber seit der Kaiserkrönung häufiger ein richtiges Incarnations- als ein richtiges Königsjahr; aber das kann mit der jetzt in erster Linie beachteten Rechnung nach Kaiserjahren zusammenhängen, denen gegenüber die Königsjahre vernachlässigt werden mochten, und berechtigt uns noch nicht, die drei DD. mit Sicherheit ins Jahr 1011 zu setzen. Allerdings würde es möglich sein, in diesem Jahre einen Aufenthalt des Königs in Frankfurt am 1. November unterzubringen; es fehlt uns nämlich sonst an allen Nachrichten über sein Itinerar vom August 1011 bis Weihnachten. Aber auf die Angaben von Tag und Ort in St. 1566 — 1568 ist überhaupt nichts zu geben: ganz gewiss hat Ficker a. a. O. Recht, wenn er sie als gedankenlos aus einem der DD. vom 1. Nov. 1007 übernommen erklärt hat; die Textgestaltung der drei Urkunden zeigt mit Sicherheit, dass neben St. 1536 ein solches D. in ihnen benutzt worden ist, und das Monogramm von St. 1567 beweist die Benutzung einer älteren Urkunde, indem es eine Eigenthümlichkeit des Notars ED nachahmt. Demnach sehen wir bei den drei Urkunden von diesen Angaben ganz ab[3], verzichten

1) A. a. o. III, 53. Auch hier ist also das Zusammentreffen des Tages mit einer früheren Bamberger Urkunde (St. 1534) nur Zufall. 2) In dieser Zeit ist allerdings auch in der Kanzlei die Chronologie in Verwirrung gerathen, worauf später zurückzukommen sein wird. 3) Wir versuchen also auch nicht den Fall durch die Annahme nicht einheitlicher Datierung zu erklären, die Ortsnamen etwa auf den Frankfurter Aufenthalt vom Sept. 1012 (St. 1563) zu beziehen und hierhin die Handlung zu verlegen, den Tag (1. November) auf die Beurkundung zu deuten, die dann in Helmstedt erfolgt sein müsste. Ein Auseinanderreissen dieser beiden in den Gründungsurkunden zusammenstehenden und aus ihnen, auf die immer wieder zurückgegriffen wurde, jedem der Bamberger Notare geläufigen Angaben scheint uns ganz ausgeschlossen werden zu müssen.

aber auch darauf, zwischen 1011 und 1012 eine nicht genügend zu begründende Entscheidung zu treffen. Wir lösen die Datierung der Urkunden so auf: — 1011 oder 1012 —, und reihen sie zwischen den Urkunden beider Jahre ein, um die Möglichkeit ihrer Zugehörigkeit zu beiden zu bezeichnen.

Von dem in der Chronologie so unglücklichen Ba. III rührt auch die letzte Bamberger Urkunde aus der Zeit vor dem Römerzuge her, die wir an dieser Stelle zu besprechen haben: St. 1589. In der Datierung ist die uns schon bekannte sechste Indiction nicht zu verwerthen; a. inc. 1013 und a. regn. 12 entscheiden für die zweite Hälfte des Jahres 1013. Aber dass am 1. December 1013 der König nicht in Merseburg gewesen sein kann, steht fest; von hier war er am 21. Sept. aufgebrochen[1], um sich über Bamberg und Regensburg zu dem Sammelplatz der für den Zug nach Italien aufgebotenen Truppen zu begeben. Da nun in St. 1589 das Tagesdatum mit anderer Tinte nachgetragen zu sein scheint, liegt es sehr nahe, uneinheitliche Datierung anzunehmen, die Handlung in jenen Merseburger Aufenthalt vom September[2] zu verlegen, während die Vollendung der Urkunde erst am 1. December erfolgt ist. Da Ba. III den König auf dem Zuge über die Alpen begleitet hat — er hat in Rom St. 1598 geschrieben —, so ist auch von dieser Seite her die Erklärung ohne jeden Anstand.

Nachdem wir die Schwierigkeiten, welche die chronologische Unwissenheit der Bamberger Schreiber und ihre Gleichgiltigkeit gegenüber der Correctheit der Datierungsangaben unserer Ausgabe bereitet, erörtert und zu überwinden versucht haben, bleiben uns nur noch einige Einzelheiten in bezug auf die Einreihung der übrigen Urkunden und die Gestaltung des Itinerars in den Jahren 1007 — 1013 (soweit dieselbe für unsere Zwecke in Frage kommt) zu besprechen.

Noch dem Jahre 1007 gehört eine unvollständig datierte Urkunde für Cremona, St. 1486, an. Sie giebt nur a. inc. 1007, ind. 5, a. regn. 6 an und nennt Pöhlde als

Ueberdies ist in allen drei Stücken keine Spur von Nachtragung in der Datierung zu erkennen. 1) Thietm. VII, 32 (VI, 56). 2) An diesen hat auch Pabst gedacht (Jahrb. II, 130 N. 4), der Dec[embris] in Sept[embris] ändern wollte, was natürlich gegenüber der originalen Ueberlieferung unzulässig, aber auch gar nicht nöthig ist. Wenn Stumpf bemerkt, dass das Or. in der Schrift ganz mit 'der Urkunde vom 1. Nov. 1012' übereinstimme, so ist dies ganz richtig, da sie vom gleichen Schreiber herrührt, trägt aber für die Datierung nichts aus.

Ausstellungsort. Gehört sie somit der zweiten Hälfte des Jahres an[1], so wird sie zu dem Pöhlder Weihnachtsaufenthalt des Königs zu stellen sein, von dem die Ann. Hildesheim. a. a. 1008 berichten[2].

Wie hier, so schliessen wir uns Stumpf auch hinsichtlich der Einreihung der nächsten Urkunde St. 1487 für Vicenza an. Sie giebt als Daten 1008 und a. regn. 6, gehört also der ersten Hälfte des Jahres 1008 an. In unserer ganzen Ueberlieferung — die auf ein verlorenes Copialbuch des Bisthums zurückzugehen scheint — ist die Indictionsziffer ausgefallen und sind Tages- und Ortsangabe verstümmelt. Der Ortsname lautet in einer Londoner Abschrift: 'Mulinuissun'[3]; von zwei Vicentiner Copien des 17. und 18. Jh. bietet die ältere 'Mulinih . . . .' oder 'Mulinih . . . .', die jüngere 'Mulind . . un'. Die Beziehung auf Mühlhausen (Mulinhusun) kann also wohl als sicher gelten. Vom Tagesdatum ist nur 'X. kal.' erhalten; der Monatsname fehlt. Ein Aufenthalt in Mühlhausen ist auf der Reise von Pöhlde nach Würzburg[4], wo der König am 7. Mai 1008 urkundet (St. 1488. 1489), bequem unterzubringen.

Nicht ganz so leicht ist es, diese letzteren Urkunden und die nächste St. 1490 (Or.), die am 11. Mai zu Tribur ausgestellt ist, mit der Angabe der Hildesheimer Annalen, dass der König Pfingsten (16. Mai) in Köln gefeiert habe, zu vereinigen, zumal Urkunden vom 18. und 19. Mai (St. 1491 — 1495) ihn wieder in Mainz sein lassen. Die Entfernung Würzburg-Tribur (in der Luftlinie c. 115 km.) kann in etwa 4 Tagen sehr wohl zurückgelegt sein, und von dort bis Mainz ist die Reise gering. Aber dass zwischen Tribur und Mainz eine Reise an den Niederrhein, von der

1) Hirschs Versuch, sie 'um ein paar Jahre zurückzurücken' (Jahrb. II, 207) ist gegenüber der Datierung unmöglich. Dass in ihr die Berufung des Landulf auf den Bischofsstuhl von Cremona als eine 'noviter' erfolgte erscheint, lässt eine andere Erklärung zu, als Hirsch und Pabst gemeint haben; vgl. in unserer Ausgabe die Vorbemerkung zu D. 84. 2) Mit Hirsch a. a. O. II, 206 anzunehmen, dass der Hildesheimer Annalist Weihnachten 1007 und 1008 verwechselt habe, wird man sich nicht entschliessen dürfen. 3) Nicht 'Mulinuissun', wie Stumpf angiebt. 4) Dazwischen liegt nach Ann. Hildesheim. 1008 ein Osteraufenthalt (28. März) zu Merseburg, für den wir kein anderes Zeugnis haben. Auch diese Angabe ist aber mit unserer Ansetzung vereinbar. Der König kann Mühlhausen auf dem Wege von Merseburg nach Würzburg berührt haben und in diesem Falle wäre 'X. kal. mai.' zu ergänzen. Aber in den Text wagen wir diese Ergänzung nicht einzusetzen. Denn, wenn auch die Angabe der Ann. Hildesh. an dieser Stelle zuverlässig ist, ist es nicht auszuschliessen, dass Heinrich von Pöhlde zunächst nach Mühlhausen und dann erst nach Merseburg gegangen ist.

der König sofort zurückgekehrt wäre, eingeschoben worden sei, ist an sich nicht wahrscheinlich und in Anbetracht der Entfernungsverhältnisse (Tribur-Köln 150 km., Köln-Mainz c. 140 km., deren erstere in 5, letztere in 2 Tagen hätten zurückgelegt werden müssen) kaum noch glaublich. Da nun in St. 1491 — 1494 Handlung und Beurkundung aller Wahrscheinlichkeit nach zusammenfallen, da auch keine dieser vier Urkunden eine Nachtragung im Datum erkennen lässt, wird man die Angabe der Hildesheimer Annalen verwerfen müssen [1].

Die erste Urkunde des Jahres 1009 (St. 1511) ist aus Dortmund vom 12. März datiert [2]. Hiermit streiten die Nachrichten der Vita Meinwerci cap. 11, SS. XI, 111, über die Ernennung ihres Helden zum Bischof. Nach dem Tode Bischof Rethars, heisst es hier, der am 6. März 1009 erfolgte, habe die Paderborner Kirche Gesandte an Heinrich geschickt, der in Goslar gewesen sei und nach Berathung mit den anwesenden Fürsten Meinwerk ernannt habe; dieser sei am nächsten Sonntag (13. März), der genau bezeichnet wird, ebendaselbst geweiht worden. Da als sicher angenommen werden kann, obgleich es die Vita nicht ausdrücklich sagt, dass der König dieser Weihe beigewohnt und, indem er von Goslar nach Dortmund, also über Paderborn, zog, den neuen Bischof selbst in seine Stadt eingeführt hat, kann die Datierung in St. 1511 nicht einheitlich sein. Dasselbe gilt dann aber auch von St. 1512 mit den Daten Duisburg März 17: die Entfernung von Goslar nach Duisburg (in der Luftlinie c. 250 km., auf der kürzesten, jetzigen Eisenbahnroute 313 km.) ist für eine drei- bis viertägige Reise, zumal wenn ein Aufenthalt in Paderborn wahrscheinlich ist, sicher zu gross. Wir begegnen damit zum ersten Male einer uns bisher noch nicht vorgekommenen Form nicht einheitlicher Datierung, indem sich hier die Tagesangabe auf einen früheren Zeitpunkt des Beurkundungsgeschäfts, der Ortsname auf die Vollziehung der Urkunde beziehen muss [3]. Eine um so will-

1) Vgl. N. A. XX, 173. So auch Giesebrecht II[5], 611. Der König ist am 1. Juli in Köln (St. 1498) und dieser Aufenthalt mag ursprünglich für das Pfingstfest beabsichtigt gewesen sein. 2) 'IIII. id. mart.' bietet eine ausserordentlich sorgfältige Abschrift vom J. 1718 aus dem damals noch vorhandenen Original. Erhards Emendation von 'id.' in 'kal.' ist also unzulässig; ebensowenig lässt sich, wie Hirsch, Jahrb. II, 212 gewünscht hätte, 'IIII.' vor 'idus' fortlassen; auch würde die letztere Emendation die Schwierigkeit noch nicht beseitigen. 3) Aehnliche Beziehung, wenigstens für St. 1511, sind schon Hirsch a. a. O. und Dickamp, Supplement zum Westf. UB. 101 u. 612 anzunehmen geneigt gewesen.

kommenere Bestätigung für eine solche Annahme würde es sein, wenn in St. 1511. 1512 die Ortsnamen allein nachgetragen, also zuletzt hinzugefügt wären. Das können wir nun allerdings bei beiden DD., da deren wahrscheinlich von EC geschriebene Originale nicht erhalten sind, nicht nachweisen. Aber dass grade bei EC eine solche Art der Nachtragung damals vorkommt, ergiebt sich aus dem uns erhaltenen Originale von St. 1513 für S. Apollinare zu Ravenna: hier ist thatsächlich die Nachtragung des Ortsnamens allein noch erkennbar[1], und insofern gewährt auch dies D. unserer Annahme eine Stütze.

Die übrigen Urkunden dieses Jahres sind, soweit ihre Datierung einer Erläuterung bedarf, schon oben S. 149 ff. und S. 167 f. besprochen worden; nur über St. 1522 aus Kirchberg ist noch ein Wort zu sagen. Dies von Erich geschriebene D. war nie besiegelt, das Monogramm entbehrt des Vollziehungsstriches, hinter 'data' ist eine Lücke für Tag und Monat unausgefüllt geblieben[2]: wir haben also ein unvollzogenes D. vor uns. Stumpf hat die Urkunde an St. 1521 vom 9. Juni 1009 aus Merseburg angeschlossen, wohl nur weil diese Urkunde gleichfalls für Magdeburg ausgestellt ist. Allein St. 1522 muss wegen der 8. Indiction in den Schluss des Jahres gehören[3] und ist also, wie schon Hirsch[4] annahm, auf der Reise von Worms, wo Heinrich am 3. November war, nach Pöhlde, wo er Weihnachten feierte, entstanden.

Von den DD. des Jahres 1010 hat uns zunächst St. 1533 für Kloster Niedernburg zu Passau zu beschäftigen, das die Daten IIII. kal. mai. ind. 8, a. inc. 1010, a. regn. 8; actum Regensburc aufweist. Stumpf[5] hat das Monatsdatum in 'XIII. kal. mai.' emendiert, da uns vom 19. April andere DD. für Niedernburg erhalten sind, während Heinrich nach dem Or. St. 1534 — geschrieben von GA mit durchaus correcter Datierung — am 28. d. M. bereits in Bamberg

1) Sie trägt in diesem Fall für das Itinerar nichts aus, da der König, der noch bei der Vollziehung des D. in Neuburg war, hier schon am 23. April nachweisbar ist (Thietm. VI, 40 [27]). Bei St. 1524, gleichfalls von EC (vgl. Ficker, Beitr. II, 265), ist ebenso die Nachtragung des Ortsnamens zu erkennen, aber abweichend von Ficker halten wir hier auch den Tag für sehr wahrscheinlich nachgetragen. 2) Die Datierung weicht in der Schrift etwas ab, scheint aber doch auch von Erich herzurühren; sie wird später geschrieben sein als der Text. 3) Erich muss hier die Indictionsrechnung des GA angenommen haben, s. oben S. 161. In St. 1637 und 1680 hat er dagegen am 20. November, bezw. am 6. December die Indiction noch nicht umgesetzt. 4) Jahrb. II, 284. 5) Dasselbe hat wohl Böhmer Reg. 1062 gemeint.

war. Wäre 1533 Original, wie Stumpf und Ficker glaubten, so würde, worauf bereits Ficker[1] aufmerksam gemacht hat, eine solche Emendation kaum zulässig sein; es würde wohl nichts anderes übrig bleiben als mit Ficker anzunehmen, dass zwar die Handlung von St. 1533 noch zu Regensburg, die Vollziehung aber erst am 28. April zu Bamberg erfolgt wäre. Nun trifft aber eben jene Voraussetzung Stumpfs und Fickers, wie schon oben (S. 157) bemerkt ist, nicht zu. Das uns erhaltene Exemplar von St. 1533 ist kein Originaldiplom, sondern es ist eine am Ende des 11. oder im Anfang des 12. Jh. entstandene Urkunde in Diplomform[2]; ihrem Schreiber hat aber ein von dem oben S. 157 f. erwähnten Kleriker Godehards verfasstes und geschriebenes Originaldiplom vorgelegen, das er nicht ungeschickt nachgezeichnet hat[3]. Wurde bei dieser Nachzeichnung des Originaldiploms dessen Datierung übernommen, so ist es an sich sehr wohl möglich, dass dabei ein Schreibfehler — 'IIII' statt 'XIII' — vorgekommen ist; andererseits ist dies aber doch keineswegs so sicher, dass wir die Emendation in den Text selbst aufnehmen dürften; möglich ist es doch, dass wirklich auch das Originaldiplom schon 'IIII. kal. mai.' aufwies und also nicht einheitlich datiert war. Bei dieser Sachlage wird es das richtigste sein, auf eine ganz genaue Auflösung des Datums von St. 1533 im Regest der Urkunde zu verzichten und in dieses nur den jedenfalls zutreffenden Ansatz: 'Regensburg 1010 April —' aufzunehmen.

Die zu besonderen Erörterungen Veranlassung gebenden Datierungen des Jahres 1011 sind schon oben S. 169 ff. erledigt worden. Hier bleibt nur noch zu motivieren, weshalb wir St. 1827 für Stablo-Malmedy, das Stumpf zu 1006 —

1) Beiträge I, 40. Ebenda II, 273, vgl. 291, nimmt Ficker Nachtragung der Tagesangabe an. 2) Vom Siegel ist nur noch ein kleiner Theil an der Urkunde selbst befestigt, ein anderer von derselben abgefallen, aber noch vorhanden. Die erhaltenen Reste zeigen noch ganz geringe Spuren des Bildes, keine Spur der Schrift mehr: ob sie von einem echten Siegel Heinrichs stammen oder nicht, lässt sich nicht feststellen. 3) Möglicherweise ist sogar die Nachtragung des Vollziehungsstriches im M. nachgemacht worden; mit Sicherheit kann sie aber ebensowenig, wie die von Ficker (s. oben N. 1) angenommene Nachtragung des Tagesdatums (und der Indiction) festgestellt werden. In der Nachzeichnung ist jedenfalls die Intervention Heinrichs von Baiern auffallend (vgl. Hirsch II, 246 f.), die in St. 1530—1532 fehlt. Auf die Frage, ob die Nachzeichnung im übrigen die Vorlage genau wiedergiebt oder ob bei ihrer Anfertigung eine Fälschung, etwa in bezug auf die Grenzen des an Niedernburg gegebenen Theiles des Nordwaldes beabsichtigt war, haben wir im Zusammenhang dieser chronologischen Erörterungen nicht einzugehen.

1007 setzen wollte[1], bei diesem Jahre einreihen. Die Urkunde berichtet, dass nach dem Tode des Abts Ravenger die Brüder beider Klöster einen neuen Abt wählten. Diesen zu bestätigen lehnte Heinrich ab und übertrug die einstweilige Verwaltung der Klöster einem andern Abt, entschloss sich aber, nachdem er weitere Aufklärung erhalten hatte, eben durch unsere Urkunde 'presentem abbatem Bertrannum, quem electione regulari antea elegerant', also den zuerst erwählten und früher nicht bestätigten, einzusetzen (constituimus hac [für 'ac'] utrique loco regendo digne prefecimus). Kehrt nun in den Ann. Stabulenses (SS. XIII, 43), welche zum Jahr 1007 den Tod Ravengers melden, bei der Nachricht über den Antritt Bertrams: 'Anno 1011. Bertrandus constituitur' derselbe Ausdruck wieder[2], den Heinrich in jener Urkunde gebraucht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass hier und dort dasselbe gemeint ist und dass also Bertram im Jahr 1011 vom König eingesetzt ist[3]. In welchen Zeitpunkt des Jahres 1011 die Urkunde zu setzen ist, darüber fehlt es an allen Anhaltspunkten; wir stellen sie daher an den Schluss desselben.

Im Anschluss hieran möge gleich der drei anderen datenlosen oder ungenügend datierten DD. Erwähnung geschehen, welche Stumpf in die Königszeit Heinrichs eingereiht hat: St. 1828 für Fulda, St. 1829 für S. Michele della Chiusa und St. 1830 für Sénones.

Was zunächst die letztere Urkunde angeht, so ist sie uns in zwei Abschriften des 17. Jh., die beide an derselben Stelle abbrechen, unvollständig überliefert. Soweit sie reicht, ist sie, bis auf die neu formulierte Grenzbeschreibung und einen Einschub über das Marktrecht 'ad praenominatum locum'[4], wörtliche Wiederholung des

1) Bertholet setzte das D. zu 1005, vgl. Hirsch, Jahrb. I, 365 N. 4. 2) Da der Verfasser der Annalen, wie seine Notiz zu 996 über das Privileg Gregors V. zeigt, die Urkunden des Klosters benutzt hat, so kann er den Ausdruck gradezu dem DH. II. entnommen haben. 3) Wie schon Rieger im Programm des k. k. Franz-Joseph-Gymnasiums zu Wien von 1882, S. 22 Anm. 2 bemerkt hat, passen dazu auch die 10 Regierungsjahre, welche der Abtskatalog SS. XIII, 293 dem 1020 gestorbenen Bertram giebt. Die dem scheinbar entgegenstehende Urkunde Heriberts von Köln für Bertram vom 2. Nov. 1007 (Martène et Durand, Collectio II, 55) hält Rieger wohl mit Recht für unecht; hinzuzufügen ist, was er vielleicht gemeint hat, aber nicht sagt, dass Heribert unmöglich am 2. Nov. 1007 in Malmedy gewesen sein kann, da er am 1. November dieses Jahres auf der Frankfurter Synode anwesend war. 4) Dieser Einschub beruft sich auf die Urkunde Childerichs II., welche als VU. für DO. I. 103 gedient hat; aber in ihr steht nichts davon. In St. 3078, welches unmittelbar auf die merovingische VU. zurückgeht, wird ein Markt in Sénones gleich-

DO. I. 103; da auf dieses auch die Intitulatio zurückgeht, das Schlussprotokoll aber fehlt, da endlich der Bischof Dietrich II. von Metz, der als Intervenient genannt ist, von 1006 bis 1046 regiert hat, so fehlt für uns jeder Anhaltspunkt, um zu entscheiden, ob die Urkunde Heinrich II. oder Heinrich III. angehört [1].

Anders steht es mit dem Fragment einer mangelhaft datierten Urkunde für Fulda St. 1828, das Schöttgen und Kreysig aus einer jetzt verschollenen Handschrift herausgegeben haben [2]. Foltz nahm an (S. 511), dass Eberhard diese Urkunde in seine Sammlung nicht aufgenommen habe; doch steht diese Annahme schon mit seiner eigenen, gleich darauf folgenden Aeusserung (S. 512), derzufolge Schöttgens Hs. eine Copie des zweiten Bandes des Cod. Eberhardi gewesen sei, im Widerspruch. Thatsächlich findet sich denn auch das Fragment sowohl im zweiten Band des Codex Eberhardi selbst (f. 21′) wie in der Abschrift desselben in Cod. XVIII, n. 1018 (Bd. II, S. 47 f.) der k. Bibliothek zu Hannover [3]. Aber auch ohne solche äussere Beglaubigung würden wir dasselbe mit voller Sicherheit Eberhard zuschreiben können; sein Stil ist an einzelnen Ausdrücken [4], die Tendenz seiner Fälschungen an dem Satze 'decernentes, ut ex his, que ad usus fratrum pertinent, nullus abbas alicui laicorum concedat neque ullus laicorum ab aliquo abbatum recipiat' aufs deutlichste zu erkennen. Haben wir es also sicher mit einem Machwerke des berüchtigten Fuldaer Fälschers zu thun, so bleibt nur noch zu fragen, ob irgend eine echte Königsurkunde von Eberhard als Vorlage benutzt ist. Darauf erhalten wir sofort die Antwort, wenn wir die Stelle betrachten, die Eberhard dem Fragment gegeben hat. Er hat es mit der Ueberschrift 'item alia tradicio' unmittelbar an eine Abschrift des

---

falls nicht erwähnt, sondern nur der durch eine Frau Kunigunde verliehene Markt zu Dompierre (St. 3007) nochmals bestätigt. Also ist jener Einschub, zumal in ihm von einer 'imperialis iussio' die Rede ist, selbst keineswegs unverdächtig. 1) In dem Chartular B ist sie in der französischen Ueberschrift Heinrich III. zugewiesen und zu 1040 gesetzt, was natürlich nichts beweist. 2) Vgl. Foltz, Forschungen zur Deutsch. Gesch. XVIII, 512. 3) Gütige Mittheilungen darüber verdanken wir dem k. Staatsarchiv zu Marburg und Herrn Ober-Bibliothekar Bodemann in Hannover. 4) Ich erwähne z. B. 'conpertinenciis', das er mit ganz besonderer Vorliebe statt 'pertinentiis' der echten Urkunden setzt, dann die Erwähnung von 'regni principes', die er z. B. auch in der von Foltz S. 502 ff. abgedruckten fingierten königlichen Bestätigung des Tauschvertrages zwischen Graf Stephan und Abt Huogo anbringt (presente rege et cunctis regni principibus).

DO. I. 131[1] angeschlossen, dessen Schlusszeilen von 'impressione roborari' an er fortgelassen hat. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass er auch die Daten 'XIIII. kal. febr. act. Franch.' diesem D. entnommen hat, welches wirklich am 19. Januar 951 in Frankfurt gegeben ist. Eberhard hat also ein DO. I. durch die Anhängung oder, wenn man will, den Einschub eines auf Berstadt bezüglichen Zusatzes verfälscht; weshalb er unter diesen Umständen die Signumzeile auf den Namen eines Heinrich umgeschrieben und an welchen Heinrich er dabei gedacht hat[2], ist eine müssige Frage, über die Erwägungen anzustellen sich nicht lohnt: genug, dass kein D. eines Königs Heinrich über die Schenkung von Berstadt an Fulda existiert hat[3].

Noch anders zu beurtheilen ist endlich das dritte oben erwähnte Stück, St. 1829 für das Kloster S. Michele della Chiusa in Piemont. D'Achéry[4], dem wir allein den Text der Urkunde verdanken, will sie 'ex veteri membrana archivii eccl. Bisuntinae' entnommen haben; unsere wiederholten Bemühungen, diese Quelle des Drucks im Departementalarchiv oder auf der Stadtbibliothek in Besançon wiederzufinden, sind vergeblich gewesen; und vielleicht

---

1) Eine andere Abschrift des DO. I. steht im ersten Band des Codex, vgl. die Anmerkung zu Dronke, Cod. dipl. Fuld. 321 n. 688. 2) Das M. ist eine freie Schöpfung der Phantasie Eberhards; am ersten mag man es etwa mit dem Handmal Heinrichs I. vergleichen, doch weicht es auch von diesem erheblich ab. 3) Dass man in Fulda besonderes Interesse daran hatte, sich Besitztitel über Berstadt zu verschaffen, zeigt das Original des D. Karls III., das Kaiserurkk. in Abb. Lief. VII, Taf. 19 facsimiliert ist. In diesem Original ist an zwei Stellen der Name 'Pechstat' in 'Perhstat' corrigiert, und Eberhard bietet in seiner Abschrift 'Berstat', vgl. Dronke, Cod. dipl. Fuld. 284 n. 624, Anm. 1. Ich zweifele nicht daran, dass er selbst jene Veränderung im Or. vorgenommen oder wenigstens veranlasst hat, und beurtheile demnach auch die Rasur im Eingang des D. weniger harmlos als Sickel gethan hat, obwohl nicht zu erkennen ist, welche weitere Fälschung hier beabsichtigt war, da die Absicht nicht ausgeführt ist. Ein ganz ähnlicher Fall liegt nämlich bei St. 1651 vor, vgl. Bloch, N. A. XIX, 610, und Kaiserurkunden in Abb. Lief. IV, Taf. 10. Hier ist das Original an einer Stelle durch eine auf radiertem Grunde eingetragene Interpolation entstellt. Eberhard hat die Urkunde zweimal copiert. Seine erste Abschrift giebt an dieser Stelle noch den unverfälschten Text, den wir durch eine andere Ausfertigung desselben D. für Michelsberg kennen. Eine spätere Abschrift auf einem in den Codex eingeschobenen Blatt enthält bereits die Interpolation. Diese ist also gerade zu seiner Zeit und deshalb gewiss durch ihn bewirkt worden. 4) Spicilegium ed. I. X, 637; ed. II. III, 386. Seinen Abdruck wiederholen Provana in Memor. della R. Accad. delle scienze di Torino Ser. 2 t. 2[b] (1840), 122, dann Moriondi Mon. Aquensia II, 295 und Migne Patrol. lat. CXL, 305.

liegt hier, da es schwer begreiflich ist, wie eine Urkunde jenes piemontesischen Klosters in das erzbischöfliche Archiv zu Besançon gekommen sein soll, nur eine Verwechselung oder ein Versehen d'Achéry's vor. Wie dem auch sei, die Echtheit des Stückes, das ohne Eschatokoll überliefert ist, anzuzweifeln ist kein Grund vorhanden; aber um so bestrittener ist, von welchem Heinrich es herrührt. Stumpf hat das D., dem Vorgang d'Achéry's folgend, in die Jahre 1004 — 1014 gesetzt, ohne davon Notiz zu nehmen, dass italienische Specialforscher, namentlich schon 1840 Provana[1], dem sich neuerdings Claretta[2] und Savio[3] angeschlossen haben, es Heinrich III. zuweisen[4]. Das Dictat trägt auch hier für die Entscheidung der Frage nichts aus, denn es geht auf ein wahrscheinlich von dem Notar Her. D verfasstes D. Otto's III. zurück, das uns nicht erhalten ist[5]. Somit haben wir für die Bestimmung der Entstehungszeit von St. 1829 keinen anderen Anhaltspunkt als den Namen des Abts von S. Michele, Petrus, der zugleich als 'religiosus episcopus' bezeichnet wird. Wäre dieser, wie die meisten italienischen Forscher seit Terraneo annehmen, nothwendig mit einem der gleichnamigen Bischöfe von Asti zu identificieren, so würde schon danach kein Zweifel sein, dass die Urkunde Heinrich III. angehört; denn da Peter I. von Asti Anhänger Arduins war, Heinrich II. also nicht für ihn geurkundet haben kann, könnte dann nur an Peter II. gedacht werden, dessen Treue gegen sich und seinen Vater Heinrich III. in St. 2204 besonders hervorhebt. Allein, abgesehen von anderem, kann diese Annahme schon deswegen nicht als sicher gelten, weil wir auch unter Heinrich II. einen Bischof Petrus kennen, den von Tortona, an den möglicher Weise gedacht werden könnte.

---

1) In der soeben angeführten Abhandlung in den Berichten der Turiner Akademie. 2) Storia diplomatica dell' antica abbazia di S. Michele della Chiusa (Torino 1870) S. 16 ff. 3) Sulle origini della abazia di S. Michele della Chiusa (Torino 1888) S. 16. 4) In Folge dessen habe auch ich, Jahrb. Konrads II. I, 379, mich bei Stumpfs Zuweisung begnügt. 5) Dass der Gründer des Klosters, Hugo von Montboissier, Urkunden Silvesters II. und Otto's III. erwirkt hat, ergiebt sich aus dem Chron. S. Michaelis de Clusa cap. 16 (Mon. Hist. patriae SS. III, 262), vgl. auch cap. 19. Die Publicatio von St. 1829 stimmt fast wörtlich mit DO. III. 267 (vgl. 277), dem auch die Corroboratio entspricht; zu 'et nunc et in posteris' in dieser Formel vgl. 'et nunc et futuris temporibus' in St. 1592, sowie 'in posterum conferendum' in DO. III. 385. Auch im übrigen finden sich in St. 1829 so viele in den DD. des Her. D begegnende Wendungen (darunter manche nicht gewöhnliche), dass dieser mit Wahrscheinlichkeit als der Verfasser der VU. bezeichnet werden darf.

Indessen auch unabhängig von dieser Identification bleibt für Petrus in S. Michele della Chiusa bis 1014 kein Raum. Denn wenn man früher auf Grund einer offenbar verschriebenen oder absichtlich entstellten Jahresangabe in der Chronik des Klosters dessen Gründung ins Jahr 966 gesetzt hatte, und wenn diese Ansetzung noch neuerdings von Carutti[1] acceptiert worden ist, so haben die Untersuchungen von Claretta und insbesondere diejenigen von Savio mit einer jeden Zweifel ausschliessenden Gewissheit gezeigt, dass die Gründung erst zur Zeit Otto's III. und Silvesters II., also nicht vor 999, erfolgt ist. Da nun die Namen der beiden ersten Aebte — Arveus (Advertus), der vorher Abt von Lezat war, und Benedict I. — feststehen, da die Klosterüberlieferung, die in dieser Hinsicht wohl nicht anzuzweifeln ist, dem letzteren eine sehr lange Regierung (von 44 Jahren) zuschreibt, da endlich Benedict I. in den Acten des Concils von Limoges (1031) noch als lebend erwähnt wird, so kann Petrus als Abt nicht schon unter Heinrich II. gelebt haben; erst Heinrich III. gehört also St. 1829 an.

Behalten wir dies D. demnach der Edition der Urkunden des zweiten Saliers vor und lassen wir die Fuldenser Fälschung ganz bei Seite, da die Machwerke Eberhards einen Neudruck wirklich nicht verdienen[2], so werden wir nicht umhin können, St. 1830 für Sénones in unsere Ausgabe aufzunehmen, weil seine Zuweisung an Heinrich II. ebenso möglich ist, wie die an Heinrich III. Wir stellen das D. an den Schluss der Urkunden aus der Königszeit Heinrichs II., machen aber in dem Regest und in der Vorbemerkung ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es auch den Jahren 1039 — 1046 angehören kann.

Von den Urkunden des Jahres 1012, zu denen wir nunmehr übergehen, bedarf zunächst St. 1559 für Worms, betreffend die Forstrechte im Odenwald und die Abgrenzung des Lobdengaus von der Heppenheimer Mark einer eingehenden Erörterung. Das D. liegt uns in einer Ausfertigung vor, die von zwei Schreibern herrühren dürfte; von dem einen scheinen nur Signum- und Recognitionszeile, von dem anderen alles übrige eingetragen zu sein. Beide Hände gehören sicher dem 11. Jahrhundert und wahrscheinlich dessen erster Hälfte an, sind aber in der Kanzlei

1) Il conte Umberto I. (Biancamano) e il re Ardoino (Rom 1888) S. 352. 2) Auch seine interpolierten Abschriften noch erhaltener Originale werden wir in der Ausgabe nur in einzelnen besonders gearteten Fällen berücksichtigen.

Heinrichs nicht nachweisbar. In der Schrift erinnern hier und da einzelne Zeichen und Buchstaben an die Gewohnheiten des GA, doch kann von einer eigentlichen Nachzeichnung eines von ihm geschriebenen D., wie sie Bayer annimmt[1], unseres Erachtens nicht die Rede sein.

Sowenig wie die Schrift ist das Dictat der Urkunde in der Kanzlei entstanden. Die Publicationsformel steht derjenigen der DD. 1543. 1544 — beide für Worms — nahe und kann aus einem von ihnen entlehnt sein. Dann liegt für den Text DO. I. 392 zu Grunde, dem St. 1559 sich so genau anschliesst, dass selbst die unter Heinrich II. nicht mehr übliche Wendung 'anuli (statt 'sigilli') nostri inpressione' beibehalten ist. Neu sind in der Narratio die Erzählung des durch den König angeordneten Inquisitionsverfahrens über die Grenzen und am Schluss die mit 'et hoc adiciamus' eingeleitete Strafformel. Diese hat Verwandtschaft mit der auch in späteren Wormser DD. (vgl. St. 1631. 1816) begegnenden Formel. Jene enthält einen Satz: 'supra dicti pagi comitem a culmine nostri imperii . . . misimus', der, da Heinrich 1012 noch nicht Kaiser war, sicherlich in der Kanzlei nicht so formuliert ist, sondern Entstehung des Dictats ausserhalb derselben beweist[2].

Der Inhalt der Urkunde giebt an sich zu Bedenken keine Veranlassung: was sie berichtet, ist mit anderen Zeugnissen gut vereinbar. Im Jahr 970 hatte nämlich der Bischof von Worms, auf Grund von Fälschungen älterer Diplome, welche wahrscheinlich eben unter ihm angefertigt waren, von Otto I. ein Privileg erwirkt[3], durch das ihm, zur Beilegung beständiger Streitigkeiten zwischen Worms und Lorsch, im Odenwald das 'silvaticum' und jedwede Nutzung für den Umfang des Lobdengaues 'in undique in Iutraha' zugesprochen wurde[4]. Demnächst waren von

1) Kaiserurkunden in Abbildungen Text S. 110. 2) Das Protokoll erinnert, wie die Schrift, in einigen Beziehungen an GA 'ordinante' in der Devotionsformel, 'ad vicem' in der Recognition), weicht aber namentlich in der Formulierung der Datierungszeile ganz von dessen Gewohnheiten ab und kann auch keinem anderen Kanzleibeamten dieser Zeit beigelegt werden. 3) DO. I. 392. 4) Die 'Iutraha', deren Deutung Ottenthal Reg. 517 Schwierigkeiten gemacht zu haben scheint, ist die Itter (oder Euter), ein bei Eberbach mündender Nebenfluss des Neckar, vgl. Huffschmidt in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. VI, 106 (auch die Reimannsche Specialkarte n. 200 giebt noch beide Namen: Itter und Euter; die Deutung bei Oesterley s. v. Iutraha ist irrig). Statt intrantia in Schannats Druck von Mühlbacher Reg. 338 (nicht 1374 wie Ottenthal schreibt) ist '[in] Utraha' zu lesen, vgl. Boos UB. der Stadt Worms I, 6 n. 11. Dass 'in undique' in DO. I. 392 statt 'et undique' der Vorurkunden ein

Heinrich II. im Mai 1011 auch die Grafschaftsrechte im Lobdengau an Worms geschenkt worden (St. 1544). Nun aber erhielt im Mai 1012 Kloster Lorsch durch das D. St. 1555 einen Forst im Odenwald geschenkt, dessen Haupttheil zwar im Oberrheingau gelegen war und also mit den Wormsischen Ansprüchen nichts zu thun hatte, dessen Abgrenzung aber insofern mit diesen nicht vereinbar war, als er im Osten durch die Iutra, die Itter, und von deren Mündung in den Neckar an bis Neuenheim durch diesen Fluss im Süden begrenzt wurde[1]. Unter diesen Umständen ist es vollkommen begreiflich, dass die Streitigkeiten zwischen Lorsch und Worms, die Otto I. beigelegt zu haben glauben konnte, sich erneuerten, dass Burchard von Worms unter Vorlegung seiner Besitztitel seine Ansprüche geltend machte, und dass Heinrich ein Inquisitionsverfahren anordnete, um die Grenzen zwischen dem Lobdengau und der Heppenheimer Mark, die zu Lorsch gehörte, zu ermitteln und festzustellen.

Soweit ist also die Erzählung in St. 1559 durchaus glaubwürdig, und auch was über die mit dem Inquisitionsverfahren beauftragten Persönlichkeiten[2] und über die in diesem Verfahren ermittelten Grenzen berichtet wird[3], giebt

---

Schreibfehler ist, bemerkt Huffschmidt a. a. O. 117 wohl mit Recht; zweifelhafter ist mir seine Deutung 'undique in Iutraha' = 'zu beiden Seiten der Itter'. 1) Ueber die Grenzen vgl. Huffschmidt a. a. O. 107. In der hier in betracht kommenden Beziehung stimmt St. 1555, ein nur abschriftlich überliefertes, aber durchaus unverdächtiges, von GA verfasstes D., mit der in dem Codex Laureshamensis daran angeschlossenen genaueren Grenzbeschreibung durchaus überein. 2) Dass der Graf vom Lobdengau vom König damit betraut wird, beweist natürlich nicht, wie Lamey, Acta Palatina I, 237, vgl. 242, annahm, dass die durch St. 1544 verfügte Schenkung der Grafschaft im Lobdengau nicht ausgeführt worden sei oder sich nicht auf den ganzen Gau bezogen habe. — Den Grafen Poppo vom Lobdengau — wahrscheinlich ist er der von Burchard als Graf eingesetzte Nachfolger des 1002 in St. 1307 zuletzt genannten Grafen Megingoz — vermag ich zwar nicht weiter nachzuweisen; aber seine Existenz wird dadurch beglaubigt, dass der in St. 1818 vom Jahre 1023 vorkommende Graf Heinrich vom Lobdengau in St. 2704 vom Jahre 1067 als filius Bobbonis comitis bezeichnet wird. — Der 'Sigibodo Wormatiensis miles' von St. 1559 kann sehr wohl mit einem der beiden Sigebodo identisch sein, die in der Zeugenliste der Urkunde Bischof Burchards für Nonnenmünster, Boos I, 35 n. 45, genannt werden; dass er von dem in der Reihe der Schöffen in St. 1559 genannten Mann gleichen Namens wahrscheinlich zu scheiden ist, hat schon Pabst in Hirsch, Jahrb. II, 325 N. 1 bemerkt. Den Lorscher Ritter Wernher und die Schöffen des Lobdengaus von St. 1559 vermag ich anderweit nicht zu belegen. 3) Vgl. über diese Abgrenzung Huffschmidt a. a. O. S. 109 f. Auch wenn man nicht alle dort nach Mittheilungen von Karl Christ gegebenen topographischen Bestimmungen für ganz gesichert hält, ist doch das klar, dass

zu Zweifeln keine Veranlassung. Zweifelhaft kann höchstens das bleiben, ob im Jahre 1012 nach Beendigung des Inquisitionsverfahrens noch eine ausdrückliche Bestätigung der Ergebnisse desselben durch Heinrich erfolgt ist — was nicht als selbstverständlich angesehen werden kann[1] — und ob St. 1559 eine solche Bestätigung darstellt oder in Worms ohne Autorisation der Kanzlei angefertigt worden ist, um dafür ausgegeben zu werden.

Darüber kann bei der geschilderten Sachlage nur nach der Art der Beglaubigung unserer Urkunde durch Siegel und Königsunterschrift entschieden werden. Die Besiegelung giebt indess keinen sicheren Aufschluss darüber. Denn der grösste Theil des echten Siegels ist nicht mehr an der Urkunde befestigt, sondern wird, in drei Stücke zerbrochen, gesondert von derselben aufbewahrt. An dem Pergament befindet sich nur noch ein geringer Rest des Siegelwachses, der — nach gütiger Mittheilung von A. Wyss — in neuerer Zeit vorn aufgeleimt und hinten durch aufgeklebtes Papier fast verdeckt ist. Ueber die ursprüngliche Befestigung des Siegels lässt sich also nicht mehr sicher urtheilen.

So bleibt nur das Monogramm[2]. In diesem zeigt zwar der Vollziehungsstrich ganz dieselbe Färbung der Tinte wie der übrige Theil des Handmals. Aber neben dem jetzigen Vollziehungsstrich finden sich, nur theilweise von ihm verdeckt, noch Reste einer ganz dünnen mit hellerer Tinte vorgezeichneten Linie. Diesen Umstand betrachten wir als ausschlaggebend für die eigenhändige Vollziehung des D.

---

nach St. 1559 die Grenze des Lobdengaus und des Wormser Rechts in das durch St. 1555 an Lorsch überwiesene Forstgebiet übergriff. Aber da wo dies der Fall ist — an der Itter — hatte Worms in DO. I. 392 einen beweiskräftigen älteren Rechtstitel bereits in Händen und brauchte einen solchen nicht erst zu fälschen. 1) In dieser Beziehung mag ein analoger Fall aus der Zeit Otto's III. angeführt werden. Ueber ein auf dessen Anordnung vorgenommenes Inquisitionsverfahren zur Abgrenzung der Diöcesen Hildesheim und Minden haben wir eine Notitia (Diekamp, Supplement zum westf. Urkundenbuch 83 n. 519), aber weder in Minden noch in Hildesheim hat sich eine Königsurkunde darüber erhalten, und dass wenigstens Hildesheim nie eine solche erhalten hat, darf aus dem Umstand geschlossen werden, dass derselben in dem 1013 aufgestellten Verzeichnis verlorener Hildesheimischer Präcepte (Hildesh. UB. I, 52 n. 60) keine Erwähnung geschieht. Allerdings nennt das Verzeichnis mehrere Präcepte seit karolingischer Zeit über die terminatio des Bisthums, und ein solches ist in St. 1575 wiederholt; aber diese terminatio hat mit der in jener Notitia gegebenen gar nichts zu thun; über letztere ist also aller Wahrscheinlichkeit nach ein D. Otto's III. nicht ausgestellt worden. 2) Meine Beobachtungen darüber sind durch eine nochmalige Nachprüfung, die A. Wyss gütigst vorgenommen hat, bestätigt worden.

durch den König und damit für die Originalität von St. 1559. Denn während wir in einer erheblichen Anzahl von Originaldiplomen eine derartige Vorzeichnung einer dünnen Linie für den vom König nachzutragenden Vollziehungsstrich beobachtet haben, vermögen wir um so weniger zu glauben, dass ein Fälscher so unterrichtet gewesen wäre, solchen Kanzleibrauch zu kennen, und so raffiniert, ihn nachzuahmen, als dieser Fälscher ja den Erfolg seiner Bemühungen selbst wiederum vereitelt hätte, indem er den eigentlichen Vollziehungsstrich vom Hauptkörper des Monogramms sich gar nicht abheben liess. Sehen wir also um dieses äusseren Merkmals willen St. 1559 als ein zwar ausserhalb der Kanzlei entstandenes, aber vom König vollzogenes und deshalb als ein originales Diplom an, so entsteht die Aufgabe, seine Datierung zu erklären, die mit dem Itinerar Heinrichs nicht vereinbar ist. Sie verbindet die Tagesangabe des 18. August mit dem Actum Nierstein. Aber am 18. August 1012[1] kann Heinrich nicht in Nierstein gewesen sein, denn wie wir aus Thietmars hier sehr eingehendem Bericht (VII, 14 [VI, 46]) wissen, sandte ihm die in Sachsen weilende Königin die Nachricht von dem Tode des am 12. August verschiedenen Erzbischofs Walthard von Magdeburg durch den Schenken Geco ins Lager vor Metz (regi iam iuxta Metensem urbem cum exercitu sedenti); Thietmar fügt hinzu, dass Heinrich den Boten über die Lage der Dinge in Sachsen befragt und schnell zurückgesandt habe. Da demnach weder Kunigunde bei Absendung der Botschaft Kenntnis davon hatte, dass Heinrich die Belagerung schon abgebrochen habe[2], noch der Wortlaut von Thietmars Bericht die Annahme zulässt, dass etwa der Schenk den König an einem anderen Ort getroffen hätte, so ist der Aufenthalt zu Nierstein am 18. August völlig ausgeschlossen.

Muss demnach die Datierung von St. 1559 als nicht einheitlich betrachtet werden, so sind zwei Erklärungen für dieselbe möglich. Sowohl auf dem Wege von Sachsen nach Metz — in der zweiten Hälfte des Juni — wie auf dem Wege von Metz nach Frankfurt (St. 1563) — Ende August oder Anfang September — kann Heinrich Nierstein

1) Nur in dies Jahr kann St. 1559 gehören, obwohl der a. regni X am 18. August nicht dazu passt. Eine Versetzung zu 1011 ist, von anderem abgesehen, schon deshalb ausgeschlossen, weil St. 1559 nach den obigen Darlegungen sicher jünger ist als St. 1555. 2) Dies ist vielmehr, wie schon Hirsch mit Recht angenommen hat, jedenfalls erst in Folge jener Nachricht geschehen.

passiert haben[1]. Nehmen wir auf dem Hinwege einen Aufenthalt daselbst an, so wäre in St. 1559 der Tag auf ein späteres Stadium der geschäftlichen Behandlung dieser Angelegenheit — etwa die Vollziehung der Urkunde — der Ort auf ein früheres — etwa den Beurkundungsauftrag oder in diesem Fall vielleicht gar die Anordnung des Inquisitionsverfahrens — zu beziehen; die Urkunde wäre zu datieren: Nierstein — August 18. Denken wir an den anderen Fall, so lägen die Verhältnisse umgekehrt; wir müssten annehmen, dass am 18. August im Lager vor Metz der König in dieser Sache Anordnungen getroffen, etwa den Bericht über den Ausgang des Inquisitionsverfahrens entgegengenommen und den Bischof Burchard ermächtigt hätte, sich eine Urkunde darüber herzustellen, die er dann einige Tage später in Nierstein vollzogen hätte; wir müssten demnach datieren: 1012 August 18 — Nierstein. Aeussere Merkmale geben keinen Anhaltspunkt für die Entscheidung, da in der Datierungszeile keine Nachtragung erkennbar ist. Beide Arten nicht einheitlicher Datierung kommen in dieser Zeit vor; wenn wir also in der Ausgabe, in der doch irgend eine Entscheidung getroffen werden muss, die erstere annehmen, da sie immerhin die häufiger begegnende ist, so geschieht das nur mit allem Vorbehalt.

Auch die nächste, in Stumpfs Regesten nach dem eben besprochenen Wormser D. eingereihte Urkunde, St. 1560 für Kloster Seligenstadt, stellt uns vor eine nicht ganz leicht zu treffende Entscheidung. Für dies nur in zwei Drucken[2], von denen der jüngere wahrscheinlich auf den

1) Dass die Route nach Metz hier vorbei führte, zeigen DD. O. III. 120—123 mit den Stationen Ingelheim, Worms, Diedenhofen, Metz. — Da der König noch am 15. Juni (vgl. Hirsch, Jahrb. II, 330 f.) in Sachsen war, kann er nicht vor 7. Juni, dem Epochentage, in Nierstein gewesen sein, so dass der a. regni X (s. oben S. 188 N. 1) hier nicht zu verwerthen ist. 2) Zuerst in einer Seligenstädter Deductionsschrift von 1778, dann bei Wenck, Hess. Landesgesch. I[b], 280 u. 368 (daraus wiederholt im Nassauischen UB. I, 51). Dass der Druck bei Wenck auf die Deductionsschrift zurückgeht, ist sehr wahrscheinlich. Die in der Deductionsschrift wie bei Wenck unmittelbar vor St. 1560 gedruckte Urkunde von 933 hat Wenck zwar, wie aus seiner Aeusserung I[a], 349 und aus der Anmerkung I[b], 279, Note ** hervorgeht, aus anderer Quelle geschöpft, aber eben diese Anmerkung zeigt auch, dass jene andere Quelle St. 1560 nicht enthielt. Hat er dasselbe erst während der Ausarbeitung oder des Druckes seines 1783 erschienenen Buches kennen gelernt, so stammt seine Kenntnis eben deshalb wohl aus der Deduction von 1778. Dass sein Text — von orthographischen und anderen nichts beweisenden Varianten abgesehen — zwei Fehler der Deductionsschrift — 'publicam' statt 'predictam', 'personaliter' statt 'perpetualiter' — vermeidet, spricht nicht dagegen, da hier

älteren zurückgeht, überlieferte D. muss, wie einige Ausdrücke des Contextes und namentlich die durchaus ungewöhnliche Wendung 'Christo propitio' in der Datierungszeile zeigen, eine karolingische VU., wahrscheinlich ein verlorenes D. Ludwigs des Frommen, als Vorlage benutzt sein[1]. Eine Folge des Anschlusses an diese Vorurkunde wird es sein, dass in St. 1560 das Incarnationsjahr in der Datierung fortgelassen ist, das ja auch in jener fehlte; eben diese Formulierung der Datierung lässt aber auch mit voller Sicherheit darauf schliessen, dass das D. nicht in der Kanzlei Heinrichs II. geschrieben worden ist[2]. Entbehrt somit auch St. 1560 der vollen Gewähr für seine Echtheit, so liegt andererseits auch keine Veranlassung vor, diese in Zweifel zu ziehen: in St. 1560 wird in der Hauptsache nur eine dem Kloster 933 von Wiltrud und ihrem Sohn Konrad[3] gemachte Schenkung bestätigt[4], und Signum- und Recognitionszeile weisen deutlich auf die Existenz einer echten Königsurkunde Heinrichs für das Kloster hin[5]. Nun hat St. 1560 in dem ältesten Druck die Daten: III. kal. febr., a. regn. XI, ind. X; apud Magunciam. Allein der König kann am 30. Januar weder im Jahre 1012 noch — wenn man etwa daran denken wollte — im Jahre 1013 in

---

die Emendation sehr nahe lag; andere offenbare Fehler, wie 'sicut' statt 'scilicet' und 'deputationem' statt 'deprecationem', hat er mit der Deductionsschrift gemeinsam. — Eine hsl. Ueberlieferung der Urkunde zu finden, ist uns nicht gelungen; nach gütiger Mittheilung von A. Wyss ist eine solche im Darmstädter Archiv nicht vorhanden. 1) Mühlbacher Reg. 549 ist diese Vorlage nicht; andere karolingische Urkunden für Seligenstadt sind nicht erhalten. Doch ist die Existenz dieser Vorlage um so sicherer, als ihre Spuren sehr deutlich auch in der Immunitätsbestätigung Heinrichs III. St. 2286 zu erkennen sind, die sich überdies auf verlorene Immunitäten der 'anteriores reges videlicet et imperatores' ausdrücklich beruft. 2) Aus der Entstehung ausserhalb der Kanzlei erklärt sich auch die formelle Anlehnung an eine karolingische VU. Sachlich war dazu keine Veranlassung, da in St. 1560 nur eine Schenkung vom J. 933 bestätigt wird. 3) Dieser gilt seit Wenck als der bekannte Graf Konrad Kurzbold, vgl. u. a. Stein, Gesch. Konrads I. passim. 4) Zweifelhaft könnte höchstens sein, ob nicht in unserer Fassung des D. Heinrichs II., insoweit dies bei der Aufzählung der Pertinenzien der Schenkung von 933 über diese selbst hinausgeht, etwas interpoliert wäre; doch liegt auch dafür kein näherer Anhalt vor, und für die Hauptfrage ist es unerheblich. 5) Ein D. Heinrichs für Seligenstadt ist ausser St. 1560 nicht bekannt. Zwar kann man in Seligenstadt eine Ausfertigung über den durch St. 1698 (aus der Kaiserzeit) verbrieften Tausch mit Burtscheidt besessen haben, von welchem wir nur durch die Burtscheidter Ausfertigung wissen. Aber wenn man etwa diese Urkunde in Seligenstadt hätte benutzen wollen, um danach St. 1560 zu fälschen, so würde dies Stück zweifellos eine ganz andere Gestalt erhalten haben; insbesondere würde sein Eschatokoll dadurch keineswegs erklärt werden können.

Mainz gewesen sein[1]; überdies weisen die Jahresangaben das D. bestimmt in die letzten Monate des Jahres 1012; nur vom 7. Juni 1012 bis zum September oder bis zum Ende des Jahres — je nach der Indictionsepoche, welche der Schreiber angewandt hat — fallen die 10. Indiction und das 11. Regierungsjahr zusammen. In dieser Zeit ist Heinrich nach Ann. Quedlinburg. 1012 in der zweiten Hälfte des Novembers in Mainz gewesen. Aber noch ein zweiter Aufenthalt des Königs daselbst ist, wenn auch nicht ausdrücklich bezeugt, so doch höchst wahrscheinlich; als Heinrich von Metz nach Frankfurt zog, wo er am 10. September (St. 1563) urkundete, wird er aller Wahrscheinlichkeit nach Mainz berührt haben. An den ersteren Aufenthalt hat Hirsch gedacht, der 'III. kal. feb.' in 'III. kal. dec.' emendieren wollte, an den letzteren Stumpf, der die Emendation in 'III. kal. seb.' vorschlug. Will man überhaupt emendieren, so würde man wohl Stumpf folgen müssen, da sein Aenderungsvorschlag palaeographisch, zumal bei dem verderbten Text unseres D. weniger Schwierigkeiten macht. Allein schon Ficker[2] hat dagegen bemerkt, dass, wenn auch die Schreibung 'seb.' statt 'sept.', welche die Voraussetzung dieser Emendation ist, durch DO. II. 163 einmal belegt werden kann, sie doch jedenfalls so selten ist, dass eine sich auf diese Voraussetzung stützende Conjectur bedenklich erscheinen muss — ganz abgesehen davon, dass eine Emendation des Datums, wenn es sich nicht nur um eine Zahl, sondern um den Monatsnamen selbst handelt, überhaupt ein Nothbehelf ist, zu dem wir nur dann greifen würden, wenn gar kein anderes Auskunftsmittel bleibt. Hier scheint auch uns der von Ficker gemachte Vorschlag, nicht einheitliche Datierung anzunehmen, näher zu liegen. Die Bitte der Mönche mag Heinrich im November in Mainz vorgetragen und dort von ihm genehmigt worden sein, wo vielleicht auch Heinrich von Würzburg, dem das Kloster seit 1002 gehörte, anwesend war[3] und sie unterstützt haben mag. Wurde ihnen dann überlassen, eine Urkunde darüber aufzusetzen, so kann deren Vollziehung

1) Wie schon bei Hirsch, Jahrb. II, 317 N. 3 bemerkt ist. 2) Beiträge I, 210. 3) Dem Mainzer Aufenthalt im November gehen die Verhandlungen einer grossen Synode über die Metzer Angelegenheit in Koblenz unmittelbar voran. — Ob diesem Mainzer Aufenthalt auch die echte Vorlage der Fälschung St. 1561 angehört, oder ob sie schon bei dem ersten Durchzuge durch Mainz zu Anfang des September gegeben ist, bleibt unsicher. Die ind. XI beweist nur, dass sie nach dem 1. September ausgestellt ist.

sich sehr wohl bis gegen Ende Januar 1013 verzögert haben; das Tagesdatum würde in dem verlorenen Original wahrscheinlich nachgetragen worden sein. Danach wäre also St. 1560 nach St. 1565 einzureihen und die Datierung so aufzulösen: Mainz 1012 — Januar 30.

An dem Verhältnis von St. 1563, Frankfurt 10. September, zu St. 1564, Grone 17. September, nehmen wir keinen Anstoss. Der Aufenthalt in Grone um diese Zeit — kurz vor September 21 — ist durch Thietmar VII, 21 (VI, 49) bezeugt; und die Entfernung zwischen Frankfurt und Grone setzt zwar eine beträchtliche, aber doch keine unannehmbare Reisegeschwindigkeit voraus. Dass der König überhaupt in diesem Jahre sehr bedeutende Marschleistungen bewältigt hat, steht fest; am 21. September war er schon wieder in Seehausen bei Magdeburg (Thietmar a. a. O.), und während er am 1. November in Helmstedt war (Thietm. VII, 24 [VI, 51]), finden wir ihn nach den Quedlinburger Annalen um Martini bereits wieder am Rhein in Coblenz[1].

Die noch übrigen Urkunden des Jahres 1013 geben, da die von Stumpf vorgenommene Einreihung von St. 1573 zu dem durch Thietmar VII, 29 (VI, 54) bezeugten Aufenthalt in Magdeburg zu Anfang Februar jedenfalls das richtige trifft, zu chronologischen Erörterungen keine Veranlassung mehr.

Excurs I.

Die Diplome für Kloster Stein.

Von den beiden Urkunden Heinrichs II. für Kloster Stein a. Rhein, St. 1412 vom 1. October 1005 und St. 1485 vom 1. November 1007, ist die erstere jetzt allseitig als Fälschung des 12. Jahrhunderts erkannt, zuletzt auch ihr Zusammenhang mit den Reichenauer Urkundenfälschungen[2] dieses Jahrhunderts in helles Licht gesetzt worden. Hier

1) Aus der Reihe der Urkunden Heinrichs ist St. 1571, das Stumpf an den Schluss des Jahres 1012 gestellt hat, zu streichen. Von einem D. Heinrichs II., betreffend die Schenkung von Sualmanaha an Hersfeld ist keine Spur zu finden; die betreffende Notiz Wencks, Hess. Landesgesch. II[b], 43 Anm.* beruht gewiss, wie auch Könnecke nach gütiger Mittheilung annimmt, auf Verwechselung mit St. 2235. 2) Vgl. Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen, S. 107 ff. Indem ich Brandi's scharfsinnigen Auseinandersetzungen über diesen Zusammenhang und über die Entstehung der Reichenauer Fälschungen durchaus beistimme, halte ich nur seine Annahmen über die Zeit der Anfertigung derselben für nicht völlig gesichert, eine etwas frühere Entstehungszeit als Brandi annimmt nicht für ausgeschlossen.

mag nur hinzugefügt werden, dass diese Fälschung auf keine echte Urkunde Heinrichs zurückgeht; demgemäss hat auch ihr Inhalt, welchen Usinger[1] noch aufrecht erhalten wollte, keine andere Autorität als die einer Klosterüberlieferung des 12. Jh., über deren Werth wir an dieser Stelle nicht zu handeln haben[2]. Dagegen ist St. 1485, durch welches D. Heinrich dem Kloster bei Gelegenheit der Uebertragung desselben an Bamberg den Ort Kirchen im Breisgau (Bezirksamt Lörrach) schenkt, noch neuerdings vielfach als echt betrachtet worden[3]. Nachdem dann aber im Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen 1 u. 3 die Originalität des Stückes in Frage gestellt war, hat Sickel (Kaiserurkunden in der Schweiz 69) — wohl auf Grund einer Mittheilung von Bayer oder Rieger, denn er selbst hat die Urkunde nicht gesehen — auch diese als eine Fälschung bezeichnet, und dieselbe ist darauf in den Nachträgen zu Stumpfs Regesten mit dem die Unechtheit andeutenden Doppelstern versehen worden.

Nun kann in der That von Originalität des im Staatsarchiv zu Schaffhausen beruhenden Diploms nicht die Rede sein; vielmehr ist dasselbe unzweifelhaft erst im 12. Jh. entstanden. Die Urkunde ist ganz von einer Hand, aber wohl in mehreren Absätzen geschrieben, indem der Context bis 'vocitatum' inclusive dunklere, das Protokoll dagegen und der Rest des Contextes blassere Tinte aufweisen. Im Monogramm ist keinerlei Nachtragung zu erkennen; über die Besiegelung lässt sich nichts sagen, da am unteren Rand der Urkunde rechts ein Stück von 26 cm Breite und 7 cm Höhe mit den letzten Buchstaben der Signumzeile und dem Schluss der Datierung sowie der Stelle, an der das Siegel hätte befestigt sein müssen, weggeschnitten ist. Die Sanctio ('Si quis — ardeat') ist nicht unmittelbar an das letzte Wort der Corroboratio angeschlossen, sondern durch das Monogramm von dieser getrennt und über zwei

1) Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 558. 2) Nur soviel will ich bemerken, dass dieselbe Ueberlieferung auch in den Casus mon. Petrishus. I, 43. 44. II, 3 zum Ausdruck gelangt. Klingt hier namentlich I, 44 mehrfach an den Wortlaut von St. 1412 an, so dürfte doch diese Urkunde nicht direct in der Petershäuser Chronik benutzt sein, — denn was letztere über die Beraubung des Klosters durch Heinrich erzählt, steht mit der Urkunde geradezu im Widerspruch — sondern die Uebereinstimmung wird auf gemeinsame Benutzung einer älteren schriftlichen Aufzeichnung im Kloster Stein zurückzuführen sein. 3) Vgl. u. a. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 117; Hidber Reg. 1219; Böhmer Reg. 1028; Vetter, Das Georgskloster zu Stein in Schriften des Vereins zur Gesch. des Bodensees XIII, 30 N. 17 und öfter.

Reihen vertheilt. Die Schrift ist derjenigen von St. 1412 aufs nächste verwandt und rührt, wenn nicht von demselben Mann, jedenfalls von einem Schul- und Zeitgenossen des Verfertigers jener Fälschung her.

Somit könnte nach den äusseren Merkmalen die formale Unechtheit auch von St. 1485 keinem Zweifel unterliegen, wenn wir annehmen müssten, dass es überhaupt Original zu sein beanspruchte. Dies letztere würde sicher sein, wenn wir bestimmt wüssten, dass die Urkunde früher mit einem echten oder angeblichen Siegel Heinrichs versehen war. Darüber lässt sich indess bei der oben beschriebenen Beschaffenheit nicht mit Sicherheit urtheilen; sonach ist es zwar nicht als wahrscheinlich, aber doch als nicht unmöglich zu bezeichnen, dass die Urkunde auch nach der Absicht ihres Verfertigers nichts als eine Abschrift darstellen sollte, dass also mit ihrer Herstellung keine Täuschung beabsichtigt war.

Hat die Kritik von St. 1485 bei dieser Lage der Dinge sich wesentlich an die inneren Merkmale zu halten, so ist gegen die Angaben des Protokolls, welche mit denjenigen der Bamberger Gründungsurkunden vom 1. November 1007 übereinstimmen, nichts einzuwenden. Dass der Name des Ausstellungsortes fehlt, kann lediglich auf die Verstümmelung der Vorlage zurückgehen; der Umstand, dass auch eine Abschrift des 15. Jh. ihn nicht bietet, berechtigt noch nicht zu dem Schlusse, dass er der Vorlage ursprünglich gefehlt habe, da der Copist auch ein anderes Wort nicht wiedergegeben hat, das gewiss in seiner Vorlage ursprünglich stand.

Ebenso stimmen erhebliche Theile des Contextes mit den Bamberger Gründungsurkunden überein, ohne dass mit voller Bestimmtheit eine einzelne derselben als Vorlage von St. 1485 bezeichnet werden könnte[1]. Besonders wichtig für die Kritik der Urkunde sind aber die Theile des Contextes, die von dem Bamberger Dictat abweichen; sie zeigen in vielen Beziehungen eine auffallende Verwandtschaft mit dem Stil des oben S. 158 f. besprochenen Notars GB.

1) Zwar lautet der Context grossentheils dem D., durch welches Stein an Bamberg geschenkt wurde (St. 1462), gleich, aber er zeigt auch einige davon abweichende Wendungen, von denen namentlich eine Beachtung verdient. In dem Passus 'quemdam nostri iuris ac proprietatis locum' sind zwei Ausdrücke verbunden, die beide in den Gründungsurkunden vorkommen, aber hier nur getrennt erscheinen, so dass entweder wie in St. 1468 u. a. 'nostrae quendam proprietatis locum' oder wie in St. 1462 'nostri quandam iuris abbatiam' gesagt wird.

Ich gebe, um das zu zeigen, nur einige Zusammenstellungen:

In St. 1485 heisst es: 'Huius igitur monasterii procuratores et prelati serenitatis nostre presentiam adiere et de predicti loci inopia ac possessionum illuc pertinentium parvitate conquerentes aliquod sublementum et auctionem prediorum illuc concedi et superaddi suppliciter postulavere'.

Damit vergleiche man aus Diplomen des GB:

1676: 'adiit serenitatem culminis nostri supplicans'.

1575: 'adiit miserabilem conquestus querimoniam'; 1642: 'nos adiens conquestus est'.

1585: 'aliquod supplementum[1] conferre decrevimus'.

Weiter vergleiche man:

St. 1485: 'nos vota illorum benigne suscepimus et petitioni eorum ob divine mercedis augmentum adimpleri decrevimus'.

St. 1676: 'cuius petitionem . . . libenti animo suscipientes' und 'ob augmentum mercedis animae nostrae'. —

St. 1485: 'contradimus et transfundimus'.

St. 1576. 77. 79 u. öfter: 'contradidit'. —

St. 1485: 'absque contradictione'.

St. 1572. 1582[b]: 'absque omni contradictione'. —

St. 1485: 'nec ipsi liceat cuiquam libero homini potenti aliquam exinde partem pro beneficio concedere vel ullo modo ab usu fratrum deo illic servientium alienare'.

St. 1664: 'ab usu abbatis fratrumque suorum aliquo modo alienaverit'.

St. 1747: 'in beneficium dare . . . vel . . . huic proposito abalienare'.

[St. 1767: 'nulli abbatissae nullique alii potenti personae liceat ad suas manus tenere aut cuiquam in beneficium tradere'.][2]

St. 1818: 'interdicimus ut nullus posthinc abbas . . . alicui militi in beneficium dare praesumat'. —

St. 1485: 'et ut hec auctoritatis nostre largitio'.

St. 1576: 'et ut haec nostrae regiae potestatis largitio'.

1) Vorher in demselben Or. 'sublementum'. 2) Ob dies Stück von GB verfasst ist, ist nicht sicher.

St. 1579 und öfter: 'et ut haec nostrae largitionis auctoritas'. —

St. 1485: 'firmior habeatur et ab omnibus fidelibus nostris verius credatur et diligentius conservetur, manu propria nostra subter eam confirmavimus et sigillo nostro sigillari iussimus'.

St. 1574: 'firmior habeatur et per futura tempora diligentius observetur, manu propria nostra subter eam confirmavimus sigilloque nostrae impressionis insigniri precepimus'.

Diese Uebereinstimmungen sind zu zahlreich, als dass sie noch auf blossen Zufall zurückgeführt werden könnten; es ist nach ihnen vielmehr anzunehmen, dass GB St. 1485 — unter Benutzung der Bamberger Diplome vom 1. November 1007 — verfasst hat.

Steht damit fest, dass St. 1485 auf eine echte Vorlage zurückgeht und dass seine Fassung im grossen und ganzen als zuverlässig betrachtet werden kann, so folgt daraus noch keineswegs, dass die uns vorliegende Ueberlieferung der Urkunde, die durch ihren graphischen Zusammenhang mit der Fälschung St. 1412 doch einen gewissen Verdacht erweckt, ihrem ganzen Umfange nach als authentisch anzuerkennen sei. Auffällig ist immerhin die Poenformel, schon ihrer Stellung nach; doch möchte ich sie nicht mit Sicherheit als fälschende Zuthat bezeichnen, da sie in einem Ausdruck an die Bamberger DD. anklingt und da auch in einem anderen D. des GB, das freilich gleichfalls nur in einer späteren Nachzeichnung überliefert ist (St. 1810), die Poenformel hinter der Corroboratio steht. Wichtiger ist ein anderer Umstand, der uns den Grund der Entstehung unseres Exemplars von St. 1485 aufklären dürfte.

In diesem nämlich schenkt Heinrich dem Kloster Stein den Ort Kirchen 'cum omnibus eius pertinentiis videlicet ecclesiis villis servis et ancillis areis edificiis, cum hominibus terrisque censualibus, cum tributis et teloneis de navibus per Rhenum discurrentibus, vel undecumque noster fiscus circumquaque illic aliquod ius exigere aut sperare deberet'. An dieser Pertinenzformel, namentlich insofern es sich darin um 'ecclesiae' handelt, nehme ich Anstoss, indem die spätere Geschichte jenes Ortes mit ihr nicht wohl vereinbar ist.

Wie wir aus einer Urkunde des Herzogs Bertolf von Zähringen, Rectors von Burgund, vom J. 1169[1] erfahren,

1) Zuletzt gedruckt von Vetter in Schriften für Gesch. des Bodensees XIII, 69; vgl. daselbst 33 Anm. 27, wo allerdings diese Urkunde ebenso

hat sich in diesem Jahre ein Process zwischen Kloster Stein und einigen Freien aus Kirchen über das Besitzrecht an den drei Kirchen der Orte Kirchen, Eimeldingen und Märkt[1] abgespielt. Während der Abt von Stein, dem der Herzog selbst als Vogt des Klosters zur Seite stand, behauptete, die Kirchen seien von Alters her dem Kloster 'cum dominio fundatorio' unterworfen, leugneten dies die Freien und führten, trotz des Widerstrebens des Herzogs, mit sieben Zeugen den Beweis für ihren seit vielen Jahren bestehenden Besitz; worauf der Herzog, der selbst dem Gericht vorsass, ihr Recht anerkennen und verbriefen musste[2]. Eine Bestätigung dieser gerichtlichen Entscheidung erwirkten die Kirchener von dem Diöcesanbischof Otto von Constanz (1166—74), und diese ward ihnen zum Ueberfluss noch einmal im J. 1190 von Papst Clemens III. bestätigt[3].

Wenn der Abt von Stein in der Lage gewesen wäre, 1169 eine echte Urkunde Heinrichs II. vorzulegen, durch welche ihm der Ort Kirchen 'cum ecclesiis' verliehen wäre, so würde die Entscheidung des Gerichts zu seinen Gunsten haben ausfallen müssen; ein Zeugenbeweis gegen eine echte Königsurkunde wäre rechtlich völlig unzulässig gewesen. Da nun auch in dem Urtheilsbrief einer solchen Vorlegung mit keinem Worte gedacht wird, so folgt daraus, dass das Kloster eine solche Urkunde 1169 überhaupt nicht besessen hat. Das Wort 'ecclesiis' in St. 1485 halte ich danach für Interpolation; ob dieselbe schon vor oder nach jenem Process erfolgt ist, muss dahingestellt bleiben. Es ist ebensowohl möglich, dass man im Kloster Stein gerade im Hinblick auf ihn die Fälschung angefertigt, dann aber von ihrer Vorlegung Abstand genommen hat oder damit nicht durchgedrungen ist[4], wie dass man nach dem Urtheil einen solchen erfolglosen Versuch gemacht hat.

---

wie die von 1190 völlig missverstanden worden ist. 1) Die beiden letzteren könnten vielleicht als Filialen der Kirche von Kirchen aufzufassen sein; und wenn überhaupt Eimeldingen und Märkt etwa Pertinenzien des Hofes Kirchen waren, so konnte auch die Bestätigung des Zolles bei Märkt durch Friedrich II (Böhmer-Ficker Reg. 1955) sich dafür mit Recht auf Heinrichs Privileg berufen. 2) Vgl. auch Heyck, Gesch. der Herzoge von Zähringen, S. 389 f. 3) Jaffé-L. 16470. — Bei späteren Streitigkeiten über das Patronatsrecht, von denen wir durch die Urkunden Schöpflin, Hist. Zaringo-Bad. V, 139. 149. 165. 167 erfahren, ist der Abt von Stein nicht mehr betheiligt; vor 1241 ist das Patronatsrecht für das S. Petersstift zu Basel angekauft worden, in dessen Archiv bei dieser Gelegenheit auch die Urkunden seit 1169 übergingen; sie sind jetzt im Baseler Staatsarchiv, vgl. Schöpflin a. a. O. V, 204. 4) Möglicherweise könnte hiermit die oben erwähnte Ausschneidung an der Stelle des Pergaments, wo das Siegel hätte sitzen müssen, zusammenhängen.

Ob die Interpolation sich nur auf dies eine Wort bezieht oder noch weiter ging, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. In St. 1485, wie es vorliegt, wird dem Kloster der Ort (locus) Kirchen geschenkt, und dass die Schenkung diesen Ort betraf, möchte ich nicht bezweifeln; eine 'curtis' des Klosters in Kirchen ist im 12. Jh. sicher nachweisbar[1]. Aber eben in dieser Zeit — in dem oben erwähnten Urtheil von 1169 — werden auch freie Leute, also Leute mit freiem Eigenthum, in Kirchen erwähnt, die das Patronat der Kirche in Anspruch nahmen, und dass das letztere an einem Gut in Kirchen haftete, welches freies Eigenthum war und nicht dem Kloster Stein gehörte, ergiebt sich aus einer Urkunde von 1241, in welcher der Ankauf dieses Guts für ein Baseler Stift erwähnt wird[2]. So wäre die Möglichkeit vorhanden, dass Heinrich nur eine königliche Besitzung in Kirchen an Kloster Stein vergabt hätte; doch braucht man darum den Ausdruck 'locum' in unserem D. noch nicht anzufechten; er könnte in ungenauer Weise aus den dem Verf. desselben vorliegenden Bamberger DD. mit übernommen sein, in welchen so oft von der Schenkung eines 'locus' an Bamberg die Rede ist.

Lässt sich also mit Sicherheit nur das Wort 'ęcclesiis' in unserer Ueberlieferung von St. 1485 als gefälscht bezeichnen, so ist doch klar, dass eine unzweifelhafte Bürgschaft für ihren Inhalt bei der Lage der Sache nicht vorhanden ist[3]. Nur dass Heinrich dem Kloster eine Schenkung gemacht hat, kann als gewiss, und dass diese eine Besitzung zu Kirchen betroffen hat, kann als sehr wahrscheinlich bezeichnet werden.

Auch daran, dass diese Urkunde am 1. Nov. 1007 ausgestellt, oder wenigstens dass die Handlung, welche in ihr verbrieft ist, damals vollzogen ist, braucht man keinen Anstoss zu nehmen. Zwar steht GB, den wir als ihren Verfasser erkannt haben, damals noch nicht im Dienste der Kanzlei[4]. Aber er war eben im J. 1007 schon einmal für dieselbe thätig gewesen, indem er die Urkunde

1) Vgl. die Urkunde von 1168 bei Vetter a. a. O. S. 69 f. 2) S. oben S. 197 N. 3. 3) Mit Berufung auf eine Verleihung Heinrichs II. bestätigt Friedrich II. 1232 dem Kloster den Zoll zu Märkt und die Münze zu Stein, Böhmer-Ficker Reg. 1955. Der Zoll zu Märkt könnte, wenn Märkt Dependenz von Kirchen war, in St. 1485 verliehen sein (s. oben S. 197 N. 1), aber die Münze zu Stein wird weder in diesem D. noch in St. 1412 erwähnt. Die von Vetter S. 31 N. 21 erwähnte und S. 66 abgedruckte Urkunde gehört natürlich Heinrich (VII.) und dem Jahre 1232, nicht Heinrich III. und dem Jahr 1032 an, vgl. Böhmer-Ficker Reg. 4230. 4) Vgl. oben S. 158 f.

St. 1438 für Steterburg verfasst hat; und wenn er etwa im Gefolge seines Bischofs in Frankfurt anwesend war, als die Gründung Bambergs beschlossen wurde, so ist es gerade im Gedränge der Geschäfte jener Tage leicht erklärlich, dass die Kanzlei noch einmal seine schon bewährte Hilfe in Anspruch nahm.

Excurs II.

Ein Bamberger Blanquet Heinrichs II.

In den Kaiserurkunden in Abbildungen Lief. IV, Taf. 27 habe ich eine auf den Namen Heinrichs V. gefälschte Urkunde für Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen abbilden lassen und im zugehörigen Text eingehend erläutert, welche auf einem aus der Kanzlei Heinrichs IV. und aus den ersten Jahren dieses Königs stammenden Pergamentblatt geschrieben ist. War es in diesem Falle nicht mit voller Sicherheit zu entscheiden, ob für die Fälschung ein unter Heinrich IV. hergerichtetes, aber nicht ausgefülltes Blanquet benutzt sei, oder ob etwa von einer vollständigen Urkunde jenes Königs der Text bis auf einige Theile des Protokolls durch Rasur getilgt sei, so liegt klärlich der erstere Fall bei der merkwürdigen Urkunde vor, die Stumpf als n. 2482 unter die Regesten Heinrichs III. eingereiht hat.

Die im Münchener Reichsarchiv erhaltene Urkunde ist auf einem 50 cm breiten und 41,5 cm hohen Pergamentblatt geschrieben, dessen Beschaffenheit vollkommen dem der Bamberger Urkunden Heinrichs II. entspricht[1]. Auf diesem Pergamentblatt hat der oben S. 142 f. besprochene Schreiber Ba. II in verlängerter Schrift die erste Zeile: '(C.) In nomine sanctae et individuae trinitatis. Heinricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus', ferner gleichfalls in verlängerter Schrift die Signumzeile und das Monogramm: 'Signum domni Heinrici invictissimi Romanorum (M.) imperatoris augusti', endlich in gewöhnlicher Schrift den Anfang der Datierung 'Data kal. nov.', vielleicht auch noch das Wort 'indict.' und dahinter die Zahl 'V' eingetragen. Das Handmal ist das in Heinrichs II. Kaiserzeit gebräuchliche; der Vollziehungsstrich, für den eine Linie vorgezeichnet war, ist deutlich erkennbar nachgetragen worden.

1) Danach gedruckt Mon. Boica. XXXI[a], 331 n. 176.

Ob das so hergerichtete Blanquet, das erst mehrere Jahrzehnte nach seiner Anfertigung ausgefüllt wurde, auch bereits unter Heinrich II. besiegelt worden ist, lasse ich dahingestellt. Jetzt befindet sich an der Urkunde ein grosses Stück des echten Kaisersiegels Heinrichs II., aber dieses ist in ganz ungewöhnlicher Weise mittelst zweier schmaler Pergamentstreifen, welche durch vier Löcher des Urkundenblattes durchgezogen und in das Siegelwachs eingelassen sind, an der Urkunde befestigt. Für ursprünglich halte ich diese Befestigungsart nicht, da sie mir an Urkunden Heinrichs II. sonst nicht begegnet ist; aber wenn auch demnach das Siegel künstlich befestigt worden ist, so folgt doch daraus noch nicht unbedingt, dass das Blanquet selbst ursprünglich unbesiegelt war; an sich könnte ebenso wohl ein von dem Blatt selbst abgefallenes, wie ein von einer anderen echten Urkunde herübergenommenes Siegel auf diese Weise künstlich befestigt sein. Ob an St. 2482 noch Siegeleinschnitte der gewöhnlichen Art vorhanden sind, darüber ergeben meine Notizen nichts; übrigens kommt auf die Frage für unsere Zwecke nicht viel an.

Auf dem von Ba. II hergerichteten Blanquet hat eine andere noch dem 11. Jh. angehörende Hand einen Text eingetragen, der, da die Kaiserin Agnes als Gemahlin des Ausstellers bezeichnet wird, eine Verfügung Heinrichs III. darstellen soll. Durch diese wird dem Erzbischof Anno von Köln 'quia . . . nobis semper devotissimus ac fidelissimus in omnibus extitit' ein 'praedium in Ampharbach, quod comes Tyemo nobis tradidit' mit allem Zubehör in den umliegenden Ortschaften geschenkt.

Wahrscheinlich dieselbe Hand, die diesen Text eintrug, hat die Datierung vervollständigt. Diese lautet jetzt: 'Data kal. nov. indictione VII, anno dominicę incarnationis MLV; Frankonofort; feliciter amen'. Ob 'indictione V' etwa schon von Ba. II eingetragen war, bleibt, wie bereits oben angedeutet, unsicher; jedenfalls sind dann die beiden letzten Einheiten der Indictionsziffer und ist der Rest der Datierung erst nachträglich hinzugefügt. Die Datierung passt — abgesehen davon, dass Kaiser Heinrich III. im Jahre 1055 weder am 1. November, noch überhaupt in Frankfurt war[1], und dass die 7. Indiction nicht zu 1055, sondern

1) Er war am 20. November auf der Rückkehr von Italien nach Brixen gekommen, ging dann nach Schwaben, war am 14. December in Ulm und feierte Weihnachten in Zürich.

zu 1054 gehört — auch insofern nicht zum Text, als Anno erst 1056 an Stelle des am 11. Februar gestorbenen Hermann Erzbischof von Köln geworden ist.

Endlich ist hinter der Königsunterschrift in derselben Zeile eine Recognition nachgetragen 'Gebehardus cancellarius vice Lupoldi recogn.'. Da diese Recognition in verlängerter Schrift hergestellt ist, lässt sich nicht sicher entscheiden, ob sie von der Hand des Textes herrührt oder von einem dritten Schreiber; doch halte ich das erstere für wahrscheinlich, jedenfalls ist sie von der Schrift des Ba. II völlig verschieden. Die Recognition gehört in die Zeit Heinrichs IV. und passt zu den J. 1058 und 1059.

Während Steindorff das seltsame Document überhaupt nicht erwähnt, hat Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 154 f. 201 Erörterungen darüber angestellt, ob und unter welchen Voraussetzungen dasselbe trotz aller gehäuften Unregelmässigkeiten als echt anerkannt werden dürfte. Wir können von einem ausführlicheren Eingehen auf diese Erwägungen Abstand nehmen, da äussere und innere Merkmale genügen, die Unechtheit alles dessen, was auf das Blanquet des Ba. II später eingetragen ist, zu erweisen. Weder die Schrift des Contextes und der Datierung, in der die Regierungsjahre des Ausstellers fortgelassen sind, noch die der Recognition, in der überdies die Formulierung und die Namensform des Erzbischofs allem Kanzleibrauch widersprechen, rühren von einem der mir bekannten Kanzleinotare Heinrichs III. oder Heinrichs IV. her. Da ich die uns erhaltenen Originalurkunden aus den in Betracht kommenden Jahren bis auf sehr wenige Ausnahmen gesehen habe, ist es höchst unwahrscheinlich, dass sie von einem Kanzleischreiber stammen, der mir unbekannt geblieben wäre. Ebenso ist das Dictat nicht in der Kanzlei Heinrichs III. oder Heinrichs IV. entstanden: es genügt, die Corroborationsformel zu erwähnen, die, wenn man sie wörtlich interpretiert, den Kaiser selbst besiegeln und die Urkunde selbst schreiben lässt[1]; sie unterscheidet sich von allem Kanzleistil und ist in einer Kanzleiausfertigung sowohl unter Heinrich III. wie unter Heinrich IV. gleich unmöglich. Sind somit weder Schrift noch Dictat in der Kanzlei jener beiden Herrscher entstanden und stammen alle wirklich

1) 'paginam auctoritatis nostre sigilli nostri impressione corroboravimus, manu propria dationis nostre munificentiam conscribentes'. Auch auf den Singularis 'mihique fidelissimus' in der Dispositio mag wenigstens hingewiesen werden.

echten Beglaubigungsmerkmale der Urkunde aus der Zeit Heinrichs II., so können die späteren Zusätze nur als unecht angesehen werden.

Zu demselben Ergebnis führt noch eine zweite Betrachtung. Da Ba. II nur für Bamberg beschäftigt war, kann das von ihm gefertigte Blanquet nur für eine Bamberger Urkunde bestimmt gewesen sein. Eine Bamberger Urkunde Heinrichs ist wohl auch bei der Ausfüllung des Blanquets benutzt worden; wenigstens liegt es sehr nahe anzunehmen, dass der Name des Ausstellortes Frankfurt aus einer der zahlreichen Bamberger Gründungsurkunden d. d. Frankfurt 1007 November 1 entlehnt ist; aus diesen konnte der Verfasser auch die correcte Wendung 'ac ceteris omnibus quę rite scribi vel appellari possunt' der Pertinenzformel entnehmen[1]. Die Schenkung betrifft einen Ort in der Nähe von Bamberg[2]. Die Urkunde selbst endlich ist aus dem Bamberger Archiv in das Münchener gekommen[3].

Bei diesem Sachverhalt ist doch die einfachste Erklärung für die Entstehung der Urkunde die Annahme, dass das für ein Bamberger D. bestimmte und wahrscheinlich in Bamberg selbst hergerichtete Blanquet im Bamberger Archiv aufbewahrt, dort einige Jahrzehnte später ausgefüllt und dann daselbst liegen geblieben sei. Anno hat mit der Herstellung der Fälschung aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nichts zu thun gehabt, ja überhaupt wohl kaum um sie gewusst: hätte er, der zur Hofgeistlichkeit Heinrichs III. gehört hatte, eine Fälschung auf seinen Namen anfertigen lassen, so wäre sie weniger ungeschickt ausgefallen[4].

---

1) Auch die Recognition konnte wenigstens aus einer Urkunde des Bamberger Archivs entlehnt werden. St. 2560 vom September 1058 ist zwar nur abschriftlich überliefert und entbehrt jetzt der Kanzlerunterschrift. Aber das Original muss von Gebhard an Stelle Luitpolds von Mainz recognosciert gewesen sein. 2) In Ampferbach ist 1103 Bischof Otto von den Bambergern eingeholt worden, Ebo I, 9. — In St. 1811 wird 'Amferebach' 1023 bei der Begrenzung eines an Würzburg mit Zustimmung Eberhards von Bamberg verliehenen Wildbanns erwähnt. Hier wird auch der Graf Ditmar vom Volkfeldgau genannt, zu dem man den Thiemo unserer Urkunde stellen mag. 3) Vgl. Mon. boica XXXI[a], 332 N. c. 4) Wollte man Anno oder überhaupt einem Kölner einen Antheil an der Herstellung der Urkunde beimessen, so müsste man annehmen, dass jener sich etwa während seiner Bamberger Zeit in den Besitz des Blanquets gesetzt hätte. Aber unerklärt bliebe dann der oben erwähnte Anschluss an die Bamberger Gründungsurkunden, und man müsste noch die weitere Hypothese machen, dass Anno oder einer seiner Nachfolger etwa Ampferbach an Bamberg abgetreten hätte, und dass dabei die Urkunde wieder ausgeliefert wäre.

Wenn man nun aber fragt, zu welchem Zwecke die Fälschung angefertigt worden ist, so muss ich auf diese Frage die Antwort schuldig bleiben. Oder vielmehr, ich zweifle, ob überhaupt von einer eigentlichen 'Fälschung' und von einem eigentlichen 'Zweck' die Rede sein darf. Irgend ein Bamberger Kleriker, der das nutzlose Blanquet im bischöflichen Archiv fand, mag es halb aus Spielerei, halb zur Uebung in eine Urkunde umgewandelt haben. Indem er dabei seiner Phantasie frei die Zügel schiessen liess, mochte er auf ein Document zu Gunsten Anno's verfallen, des einstigen Bamberger Scholasticus, dann lange des eigentlichen Leiters der Geschicke des Reichs, dessen man gewiss in Bamberg sich oft erinnert hat. Wenn man sich die Entstehung unseres Schriftstückes in so harmloser Weise erklärt, wird man, glaube ich, seiner eigenthümlichen Beschaffenheit am ersten gerecht.

Excurs III.

Die Entstehung der Bamberger Gründungsurkunden.

Von Hermann Bloch.

Für den Druck der Gründungsurkunden des Bisthums Bamberg vom 1. November 1007 in den Mon. Germ. DD. III war es um so wünschenswerther, ihre bisherige zufällige Folge in den Mon. Boica XXVIII[a] durch eine in den Entstehungsverhältnissen begründete zu ersetzen, als nur dann, wenn dies gelang, näher erkannt werden konnte, in welcher Weise sich die Kanzlei der ihr gestellten, ganz ungewöhnlichen Aufgabe entledigt hat. Daher war, als ich die im k. Reichsarchiv zu München beruhenden Originale dort einer Durchsicht unterzog, meine Aufmerksamkeit vor allem auf diejenigen äusseren Merkmale gerichtet, welche dazu beitragen konnten, die Reihenfolge ihrer Anfertigung zu bestimmen. Herr Professor Bresslau hatte die ihm zur Herstellung der Abschriften durch die dankenswerthe Gefälligkeit der Verwaltung des k. Reichsarchivs nach Strassburg übersandten Diplome nur in einzelnen Gruppen der Nummernfolge nach erhalten; der Zustand verschiedener Stücke hatte überhaupt verhindert, dass sie an uns verschickt wurden; so ward es mir erst in München durch die Liebenswürdigkeit des Vorstandes und die gütige Unterstützung des Herrn Reichsarchivrathes P. Wittmann möglich, alle Originale gleichzeitig neben-

einander zu betrachten. Durch die Vergleichung ihres Dictates, welche nach meiner Rückkehr aus München in gemeinsamer Arbeit der Abtheilung abgeschlossen wurde, konnten die gewonnenen Ergebnisse gesichert und im einzelnen ergänzt werden. Die daraus hervorgegangene Anordnung der Urkunden in der Ausgabe soll hier kurz begründet werden.

In die umfangreiche Arbeit, welche die Ausstattung des zu begründenden Bisthums Bamberg der Kanzlei auferlegte, haben sich in der Hauptsache der Kanzleischreiber ED und der dafür besonders herangezogene Schreiber Ba. I[1] getheilt. Jener mundierte die DD. 1468. 1483. 1475. 1478. 1479.[2] 1469 (ohne die von Ba. I geschriebene erste Zeile). 1470 — diese alle ohne die Datierung, welche von Ba. I eingetragen ist —; ferner 1482 mit Ausnahme der von Ba. I herrührenden Königs- und Kanzlerunterschrift, 1461. 1459. 1457 (ausser Z. 2—5). Chrismon und Invocatio von 1460 und Eschatokoll von 1463[3]. Ausser den Stücken, an denen Ba. I mit ED thätig war, hat er geliefert: 1472. 1471. 1466. 1480. 1477. 1481. 1476. 1474. 1467. 1473. Neben beiden hat EC nur durch die Reinschrift von 1458 und 1462[4] mitgewirkt; endlich ist noch ein Hilfsschreiber betheiligt, der in 1473 und 1458 einige Namen nachgetragen, Z. 2—5 von 1457. 1460 (ausser Chrismon und Invocatio) und, ohne Eschatokoll, 1463 geschrieben hat[5].

Für die Lösung der Aufgabe, diese Urkunden nach der Reihenfolge ihrer Entstehung zu ordnen, ist der Umstand von erheblichem Werthe, dass der an ihnen neben ED meist beschäftigte Schreiber Ba. I der in den Königsurkunden üblichen Schrift unkundig war, als er in die Kanzlei berufen wurde. Wie er sie sich aneignete, das ist an der Hand der von ihm geschriebenen Stücke deutlich zu verfolgen. Als seine erste Leistung stellt sich uns die erste Zeile und der Context von St. 1472 dar, in welchem die nicht unter die Linie verlängerten Schäfte von r und s, die Verzierungen der Oberlängen von d, b und l, die Unbeholfenheit der verlängerten Schrift, im Context die durchweg geschlossenen a — und zu dem allen die zahlreichen Correcturen verrathen, wie ungewohnt ihm diese Thätigkeit war. Die darauf von Ba. I in Angriff ge-

1) Vgl. oben S. 141 f. 2) Ueber die nicht von ED herrührende Königs- und Kanzlerunterschrift s. oben S. 143 f. 3) Ich sehe hier von der Nachtragung der Namen, für die vielfach zunächst Lücken gelassen waren, ganz ab. 4) Nur das Tagesdatum ist von ED nachgetragen. 5) St. 1464 (Ba. I) und 1465 (Ba. II) sind später entstanden, vgl. oben S. 162 ff.

nommenen DD. 1471. 1466. 1480[1] in der ersten Zeile und dem ganzen Context, sowie die wohl gleichzeitig mit 1466 entstandene erste Zeile von 1469 zeigen, wie er die Schrift des ED sich zum Muster nahm; allein abgesehen davon, dass die Schäfte von r und s unter die Linie reichen, weisen sie, wenn auch in geringerem Masse und mit Formen des ED vermischt, doch alle noch die Eigenheiten seiner Schrift auf: namentlich findet sich im Context überall nur geschlossenes a. In diesen seinen vier ersten Stücken: 1472. 1471. 1466. 1480 liess Ba. I zunächst das durch Tinte und Schriftcharakter sich deutlich von der übrigen Urkunde abhebende Eschatokoll fort; jedenfalls bereitete ihm die verlängerte Schrift in der Signum- und Recognitionszeile noch zu grosse Schwierigkeiten. Um dem abzuhelfen und wohl um überhaupt die seine Vorgesetzten nicht recht befriedigende Schrift seiner ersten Urkunden kanzleimässiger zu gestalten, unterzog er sich jetzt, sei es auf eigenen Antrieb oder auf ausdrücklichen Befehl, der Mühe, die Schrift des ED aufs genaueste nachzuzeichnen. Er begann damit, auf den ihm zugewiesenen Pergamentblättern die Königs- und Kanzlerunterschrift, sowie das Monogramm einzutragen; die Tinte derselben ist in allen hier in Betracht kommenden Stücken 1477. 1481. 1476. 1474. 1467. 1473 die gleiche, unterscheidet sich aber fast überall von derjenigen des Textes und der Datierung. Doch nicht dadurch allein wird die Vorausfertigung der Unterschriften in diesen DD. erwiesen; vielmehr spricht dafür noch ihre ungewöhnliche, in den Raumverhältnissen nirgend begründete Anordnung, indem sie nämlich nicht untereinander, sondern hintereinander auf einer Zeile stehen. Wie für die Schrift, so wird man auch hierfür eine von Ba. I getreu nachgeahmte Vorlage des ED suchen; man wird als solche wohl 1478 anzusehen haben, in dem ED wirklich durch die Knappheit des Pergamentes gezwungen gewesen ist, die Recognition unmittelbar hinter der Königsunterschrift auf derselben Zeile einzusetzen.

Es scheint sogar, dass die so vorbereiteten Stücke, wenn nicht schon mit dem Siegel selbst, doch sicherlich mit den Siegeleinschnitten ausgestattet waren, ehe sie von Ba. I mit dem Texte versehen worden sind. Wenigstens ist in 1481 und 1473 die vorletzte Zeile des Textes nicht bis an den rechten Rand beschrieben, vielmehr ist die Corroboratio vor dem Ende der Zeile abgebrochen und in

1) Ihre Reihenfolge ist nach der Schrift nicht sicher zu bestimmen.

einer neuen beendigt worden. Wenn daher Ba. I hier nicht den schon befestigten Siegeln ausweichen musste, so hat ihn das Vorhandensein der Siegelschnitte zu seinem auffallenden Verfahren gezwungen.

Dass die in Rede stehenden DD. 1477. 1481. 1476. 1474. 1467. 1473 in der That zunächst auf diese Weise von Ba. I als Blanquets hergerichtet und erst später ausgefüllt worden sind, wird überdies noch durch D. 1482 bewiesen, in welchem die auf einer Zeile stehende Königs- und Kanzlerunterschrift von Ba. I, alles übrige von ED herrührt: hier ist also ein von Ba. I auf die angegebene Art hergerichtetes Blanquet später durch ED benutzt worden. Einen weiteren Beleg hierfür liefert die Entstehungsgeschichte von St. 1467, das auch für die Entwickelung der Schrift des Ba. I sehr lehrreich ist. In ihm zeigt nämlich die erste Zeile und der Beginn des Contextes deutlich die strenge Nachahmung des ED; in Zeile 7 aber wird nach der Publicatio hinter den Worten 'quendam proprietatis locum' der Charakter der Schrift freier, und alles folgende ist mit einer viel spitzeren Feder geschrieben, so dass die Urkunde sicherlich in zwei Absätzen mundiert ist. Aber während die Datierung in Schrift und Tinte dem Schluss des Contextes entspricht, stimmen die eine Zeile bildenden Unterschriften des Königs und des Kanzlers in jeder Beziehung mit dem Beginn des Diploms überein. Der Schriftbefund stellt also sicher, dass auf ein von Ba. I angefertigtes Blanquet zunächst nur ein Theil des Contextes von ihm eingetragen, sein Schluss aber erst später gleichzeitig mit der Datierung hinzugefügt worden ist.

Während nun die Schrift des Textes in den DD. 1477. 1481. 1476. 1474 ebenso wie der erste Theil von 1467 den engen Anschluss an die Schreibvorlagen des ED erkennen lassen, stehen 1473 und das von der Schrift des Contextes abweichende Eschatokoll der DD. 1472. 1471. 1466. 1480 dem Schlusse von 1467 sehr nahe. Diese zeigen schon alle die ausgebildete, selbständige Urkundenschrift des Ba. I, für die wir in seinen Urkunden der späteren Jahre St. 1495. 1464.[1] 1500—1504. 1525 hinreichende Belege haben. Ist dieselbe auch an dem Muster des ED gebildet, so kommen doch in dieser Zeit des selbständigen Schreibens hier und da die Eigenthümlichkeiten des Ba. I, z. B. die Schnörkel an b, d, l und die geschlossenen a, wieder vor; auch die

1) Ueber dieses vgl. oben S. 162 ff.

einzelnen Buchstaben, z. B. d, sind nicht mehr so ängstlich den Formen des ED nachgeahmt.

Wir können also drei Stufen in der Entwickelung der Schrift von Ba. I unterscheiden: der ersten gehören diejenigen Stücke an, die im allgemeinen noch nicht den Charakter der Kanzleischrift aufweisen; in die zweite sind die Urkunden zu setzen, welche in sorgfältiger Nachzeichnung des ED angefertigt sind, und erst die DD. der dritten Stufe bieten seine eigentliche, selbständige Urkundenschrift. Nach alledem ist seine Mitarbeit an den Bamberger Gründungsurkunden in folgenden Gruppen anzuordnen:

I. Erste Zeile und Context von 1472. 1471. 1466 (und erste Zeile von 1469). 1480.

II. Signumzeile und Recognition von 1477. 1481. 1476. 1474. 1473. 1467.

Context von 1477. 1467 (erster Theil) 1481. 1476. 1474[1].

III. Zeile 1 und Text von 1473, Schluss von 1467, Eschatokoll von 1472. 1471. 1466. 1480.

Gestatten die äusseren Merkmale, wie wir sehen, die DD. des Ba. I in Gruppen etwa gleichzeitig entstandener Urkunden zu sondern, so ermöglicht ein anderes Moment nicht nur innerhalb derselben noch eine bestimmtere Ordnung zu schaffen, sondern auch die Aufeinanderfolge der von ED geschriebenen Urkunden und ihr zeitliches Verhältnis zu denjenigen des Ba. I zu erkennen. Die Gründungsurkunden sind nämlich, wie schon Ficker[2] richtig vermuthet hat, nicht aus einem Concepte hintereinander abgeschrieben, sondern sie sind aus einander abgeleitet, indem die bereits gefertigten Urkunden immer als Vorlagen für die noch zu schreibenden benutzt wurden.

Die Vergleichung der Texte, die an der Hand der neuen Ausgabe leicht nachzuprüfen sein wird, ergiebt mit voller Sicherheit, dass die Reihe der DD. mit dem von ED herrührenden D. 1468 zu eröffnen ist. Indem Ba. I daraus 1472 abschrieb[3], schob er — von andern zahlreichen Fehlern abgesehen — in der Dispositio zwischen 'Babenberc dictam' und 'cum omnibus' ein verkehrtes Wort ein, welches ED ausradierte und — um den Raum nicht ganz frei zu lassen — durch 'unâ' ersetzte; das so entstandene 'una cum omnibus' ist in alle späteren Urkunden übergegangen.

1) Ueber die Nachtragung der Datierungszeilen, die gleichfalls wohl in diese Gruppe gehören, s. unten S. 211 ff. 2) Beiträge zur Urkundenlehre I, 335. 3) Dieses D. ist also wie der Schrift, so auch dem Dictate nach das erste des Ba. I.

zunächst in 1471 (Ba. I)[1], dann in das von ED aus 1472 oder 1471 copierte 1483, auf welches mit unbedeutenden Abweichungen 1475 (ED) zurückgeht. Einige wichtigere Aenderungen nahm ED vor, als er mit Anlehnung an 1483 das D. 1478 herstellte. Wie 1483 in der That das Mittelglied zwischen 1468 und 1478 beziehungsweise den aus ihnen abgeleiteten Stücken bildet, erweist die Abwandlung einiger Formeln in folgender Gegenüberstellung:

1468.	1483.	1478.
'ut in deo dilectus nobis sepe dictę sedis Eberhardus episcopus liberam dehinc habeat potestatem suique successores'.	'ut nobis in deo dil. sepe dictae sed. Eb. ep. suique successores lib. dehinc habeat pot'.	'ut nob. in deo dil. sepe dictae sed. Eb. ep. suique successores lib. dehinc habeant pot'.
'in novissimo die tormento inextinguibili coram oculis dei luat. Quod ne fiat sed haec traditio nostra ab omnibus incorrupta permaneat'.	'in nov. die coram oculis dei torm. inext. luat. Quod ne fiat u. s. w. = 1468'.	'in die iudicii coram ocul. dei torm. inext. luat.[2] Quod ne eveniat, sed haec trad. nostra ab omnibus perpetualiter inviolabilis permaneat'.

In 1478 ist dann eine Erweiterung des Formulars dahin erfolgt, dass in der Einleitung Otto's III. besondere Erwähnung geschah[3]. Wie dieser Einschub zuerst in einer Urkunde des ED begegnet und daher doch wohl von ihm vorgenommen worden ist, so ist es auch jedenfalls ED, welcher den Text des auf 1478 zurückgehenden[4] D. 1479 so umgearbeitet hat, wie es für die, nicht wie alle früheren DD. der bischöflichen Kirche, sondern den Canonikern ertheilten Urkunden nothwendig war: wenigstens treffen

1) Ich bemerke im Folgenden in Klammern die Schreiber, wo sie nicht besonders genannt werden. 2) In dem aus 1478 abgeleiteten 1479 wird daraus noch 'aeternaliter luat'. 3) Dass über diesen Einschub eine ausdrückliche Bestimmung gegeben wurde, kann vielleicht daraus gefolgert werden, dass er auch in 1480 und 1473 stattfand, in deren Vorlagen der Passus fehlte. Allerdings steht er aber in den späteren Stücken 1474. 1481. 1482 nicht. 4) Auf 1478 gehen zurück die DD.: 1479. 1482. 1464. 1495. 1502. Aber eine Vergleichung dieser Stücke macht wahrscheinlich, dass hier einige Mittelglieder fehlen, also einige an Bamberg gegebene Urkunden verloren sind. Und dass in der That mit solchen gerechnet werden muss, beweisen die Ausführungen oben S. 139.

wir diese umgearbeitete Gestalt zuerst in 1469, einem von ED mundierten D., dessen Fehler in St. 1466 (Ba. I) übergegangen, von ED selbst aber, als er 1470 aus 1469 abschrieb, in diesem letzteren verbessert sind[1].

Das erste Stück, welches Ba. I nach Beendigung von 1466 mundiert hat, ist jedenfalls 1480, welches in der Schrift noch seiner ersten Periode angehört, aber in welchem er die in seiner Vorlage 1483 fehlenden Worte über Otto III., die er in 1466 zuerst kennen gelernt hat, wohl aus dem Gedächtnis in kürzerer Fassung eingetragen hat. Uebrigens ist ihm bei 1480 ebenso wie bei 1474 das Versehen passiert, dass er eine ganze Zeile seiner Vorurkunde übersprungen hat. In 1474 ist das ohne weiteres klar, da hier der Text gegen Ende eine Lücke hat, die genau der 11. Zeile des im übrigen mit grösster Sorgfalt copierten D. 1472 entspricht. In 1480 hat ED den Schaden durch Rasur und Correctur gutzumachen gesucht; wahrscheinlich hatte Ba. I hier bei der Abschrift von 1483 die 14. Zeile irrthümlich ausgelassen[2]. Durch Tilgung der ersten Worte der Poenformel, die jetzt in 1480 ganz fehlt, und Kürzung des Anfanges der Corroboratio stellte ED einen von den übrigen DD. abweichenden, aber doch verständlichen Text her. Wenn derselbe in 1467 und 1463 wiederkehrt, so ist dafür nur die Erklärung möglich, dass beide aus 1480 abgeschrieben sind.

Bei 1467 gilt das allerdings nur von dem letzten Theil. In ihm ist nämlich Ba. I zunächst ganz getreu St. 1466 gefolgt; als er aber zu den Worten 'proprietatis quendam locum' kam, bemerkte er, dass diese VU. eine Schenkung an die Canoniker verbriefte, und da wahrscheinlich die diesen zugedachten Urkunden bereits mundiert waren, liess er 1467 zunächst liegen, um es erst später unter Benutzung des für das Bisthum ausgestellten St. 1480 zu vollenden. Genau an derselben Stelle also, wo wir oben des Schriftunterschiedes wegen einen Abschnitt in 1467 anzunehmen genöthigt waren, tritt auch der Wechsel der Vorlage ein.

Alle hier angeführten Fälle wirken überzeugend zu dem Nachweise zusammen, dass Fickers Annahme, die früheren Urkunden seien unmittelbar als Vorlagen für die

1) In der Pertinenzformel von 1469 fehlte z. B. 'aedificiis' und ebenso in 1466; am Rande ist es von ED in 1469 nachgetragen und steht auch in 1470. 2) Vielleicht ist er aber auch von der Mitte der Zeile 14 zu einem unmittelbar darunter stehenden Worte der 15. Zeile abgeirrt.

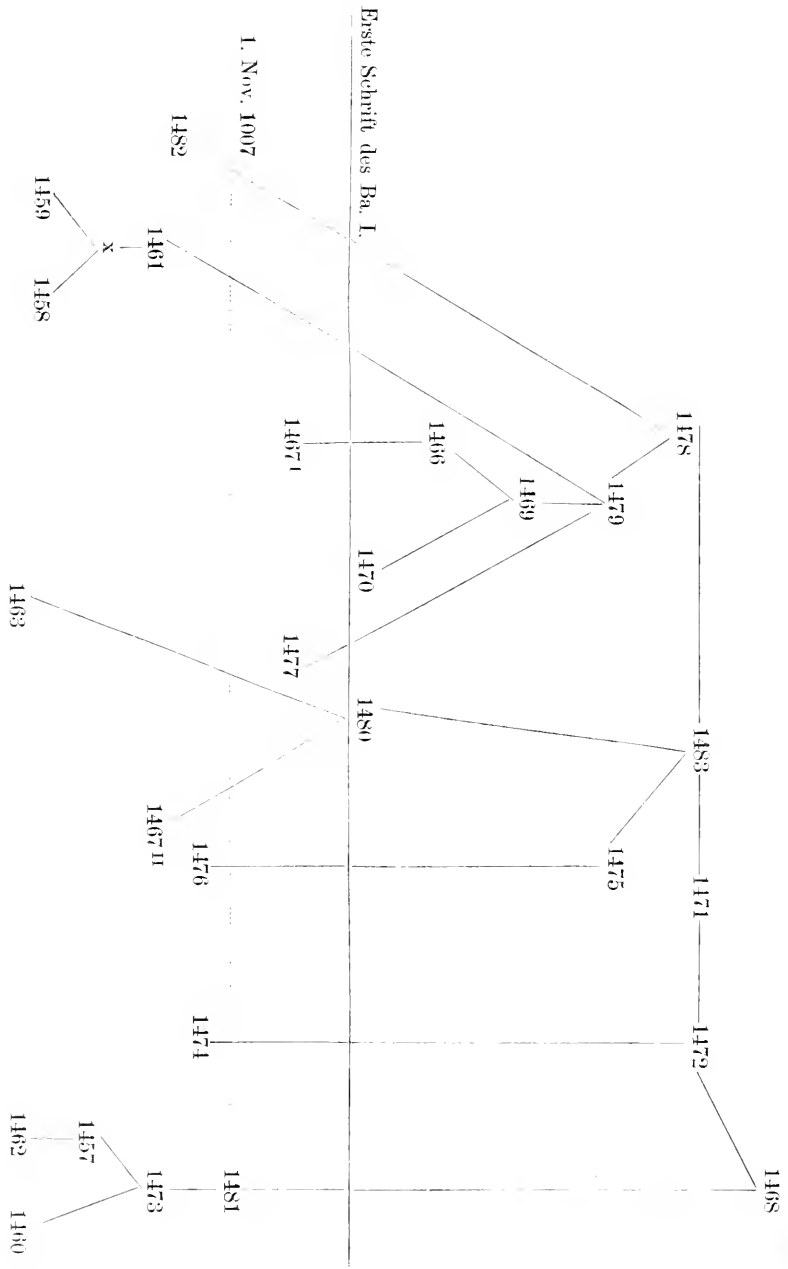
Erste Schrift des Ba. I.
1. Nov. 1907
1483
1491
1496
1498
1497
1466
1469
1470
1477
1480
1463
1467 II
1476
1474
1481
1478
1479
1475
1471
1472
1468
1478
1479
1469
1471
1483
1475
1476
1480
1477
1463
1467 II
1474
1481
1478
1462
1457
1460
1458
1459
x

späteren benutzt worden, durchaus zutrifft. Wir begnügen uns daher, nachdem dies einmal festgestellt ist, mit der Bemerkung, dass 1477 aus 1479, 1476 aus 1475, 1481 aus 1468 und 1473 aus 1481 von Ba. I abgeschrieben sind, und dass ED 1482 mit einiger Freiheit, wahrscheinlich im Anschluss an 1478 oder ein diesem nahestehendes verlorenes D.[1], geschrieben hat. Ueberhaupt ist es ja leicht verständlich, dass dieser schon lange in der Kanzlei thätige Notar keineswegs so sklavisch wie sein Gehülfe an den Vorlagen klebte; schon oben konnten wir beobachten, wie er einzelne Formeln selbständig weitergebildet hat und wie er die Abänderungen für die DD. bestimmte, welche an die Bamberger Canoniker gegeben werden sollten. Er ist es denn auch gewesen, welcher die nothwendigen Neuerungen bei den Stücken vornahm, durch welche dem Bisthum Abteien übertragen wurden. So hat er mit den erforderlichen Aenderungen 1457 aus 1473 und mit noch erheblicheren Umgestaltungen 1461 aus 1479[2] hergestellt. Ausser 1460, welches der oben (S. 204) erwähnte Hilfsschreiber unter Anlehnung an 1473 geliefert hat, gehen alle, die Schenkung einer Abtei enthaltenden DD. auf 1461 und 1457 zurück, auf jenes, jedenfalls durch die Vermittelung eines verlorenen Mittelgliedes X, 1459 (ED) und 1458 (EC), auf dieses 1462 (EC).

Die nebenstehende Tabelle veranschaulicht den aus den besprochenen Verhältnissen erschlossenen Stammbaum der Bamberger Gründungsurkunden. Allein da, wie wir darauf sehen, keineswegs immer die zuletzt geschriebene Urkunde als Muster für die folgende gedient hat, sondern mehrfach auf sehr viel frühere zurückgegriffen wurde, ist damit, wenn auch die Ableitung, so doch noch keineswegs die Reihenfolge der in den parallelen Aesten stehenden DD. bestimmt. Hier treten ergänzend die Beobachtungen über die Schrift des Ba. I ein, und neben ihnen die Bemerkungen, welche über die Nachtragung der Datierung an den Originalen zu machen sind.

Scheiden wir nämlich zunächst durch einen verticalen Strich unterhalb von 1480 die Stücke der ersten Schrift-

1) Der erste Theil bis zur Pertinenzformel stimmt allerdings durch das Fehlen des auf Otto III. bezüglichen Passus und von 'una' (vgl. oben S. 207) mit 1468 überein. Da aber ED in 1482 auch sonst gekürzt und sichtlich mit grosser Flüchtigkeit gearbeitet hat, sind diese Uebereinstimmungen wohl nur zufällige. 2) Es mag darauf hingewiesen werden, dass in 1461 und den daraus abgeleiteten Stücken die Zustimmung der Aebte in der Narratio aus der VU. nicht übernommen ist, und dass Heinrich von Würzburg zwar wie in der VU. genannt, aber doch nicht sein 'consensus' wie dort erwähnt ist.

periode des Ba. I von seinen späteren Urkunden, so ergiebt sich, dass alle die direct aus einander abgeleiteten DD. von 1468—1466, sowie das vor 1478 geschriebene St. 1475 und das gleich nach 1466 entstandene D. 1480, dass also alle oberhalb dieses Striches stehenden DD. — die sicher sämmtlich vor 1480 entstanden sein müssen — zuerst ohne Datierung geschrieben worden sind. In seinen DD. 1472. 1471. 1466. 1480 hat Ba. I erst später das ganze Eschatokoll eingetragen, und auch in den von ED geschriebenen 1468. 1483. 1475. 1478. 1479. 1469 ist die Datierung überall von Ba. I später hinzugefügt. Genau dasselbe Verhältnis zeigt ausserdem noch 1470, in welchem nur die Datierung von Ba. I, alles übrige von ED herrührt. Endlich erweist der Tintenunterschied noch in einem der von Ba. I als Blanquets hergerichteten und ausgefüllten DD., nämlich in St. 1477, dass die Datumzeile nicht gleichzeitig mit dem Context eingetragen worden ist, während in den übrigen in dieser Art angefertigten[1], sowie in allen andern Urkunden das Datum zu gleicher Zeit mit dem Contexte geschrieben zu sein scheint. Diese Verschiedenheit in der Behandlung der Datierung legt die Annahme nahe, dass die 12 Stücke, in denen dieselbe nachgetragen ist, schon vor dem 1. November, also schon vor dem Tage geschrieben waren, an welchem die eigentliche Gründung des Bisthums durch den Beschluss der Synode erfolgte.

In der That lässt sich diese bemerkenswerthe Erscheinung ganz bestimmt mit Hülfe anderer Schriftstücke des Ba. I erweisen. Derselbe hat nämlich ausser den DD. für Bamberg noch die verlängerte Schrift der ersten Zeile von St. 1455 für das Bisthum Cambrai am 22. October 1007 und das Protokoll der Frankfurter Synode vom 1. November geschrieben. Jene entspricht — so weit dies nach den Facsimilien zu bestimmen ist — etwa dem Stande seiner Schrift in 1466; das Synodalprotokoll aber hat — um nur dies entscheidende Moment hervorzuheben — das offene a, so dass also mindestens die vier DD. 1472. 1471. 1466. 1480, die nur das geschlossene bieten, früher entstanden sein müssen. Auch sonst scheint seine Schrift etwa der Zeit zu entstammen, in welcher Ba. I die Blanquets ausgefüllt hat[2], so dass dies etwa um die Zeit des 1. November

1) Nur in 1481 ist nicht sicher zu erkennen, ob die Datierung gleichzeitig mit dem Context oder später eingetragen ist. Wir setzen es daher hinter 1477. 2) Das Synodalprotokoll habe ich nur in Strassburg einsehen können, so dass sich nicht genau feststellen liess, welchen von diesen Stücken seine Schrift am nächsten verwandt ist.

geschehen sein müsste. Hierzu stimmt es nun aufs beste, dass in einem von ihnen, in 1477, noch sicher die Datierung nachgetragen, in den andern Blanquets aber gleichzeitig mit dem Contexte geschrieben worden ist[1], dass also jenes vor der Synode vom 1. November, diese aber erst nach derselben ausgefüllt zu sein scheinen.

Indem die punktierte Linie auf unserer Tabelle die Urkunden, in welchen die Datumzeile später hinzugefügt ist, von den übrigen trennt, scheidet sie daher die vor dem 1. November geschriebenen 12 DD. von den späteren. Die Reihenfolge jener: 1468. 1472. 1471. 1483. 1475. 1478. 1479. 1469. 1466. 1470.[2] 1480. 1477 ist selbst im einzelnen ungefähr gesichert; unter den späteren sind aber nur diejenigen des Ba. I mit Rücksicht auf seine Schrift in die Folge: 1481. 1476. 1474.[3] 1467. 1473 zu bringen.

Allerdings ist es sicher, dass von den übrig bleibenden die DD. St. 1463. 1464. 1465 an das Ende der Reihe gestellt werden müssen; dass 1464. 1465 erst später geschrieben und trotzdem mit dem Datum 1. November 1007 versehen worden sind, ist oben[4] eingehend dargelegt worden, und auch von 1463 ist schon[5] gesagt, dass es (wegen der Bezeichnung Eberhard's als Bischof und der Erwähnung Kunigunde's) wohl nicht gleichzeitig mit den anderen DD. entstanden sei.

Wenn auch diese letzteren Urkunden zeigen, dass die Datierung nicht die Vollendung der DD. am 1. November oder unmittelbar danach beweisen kann, und wir daher streng genommen gar keinen Anhaltspunkt besitzen, wann ED das Blanquet des Ba. I in 1482 ausgefüllt hat[6], so ist doch für die 6 Urkunden 1461. 1459. 1458. 1457. 1462. 1460. durch welche Abteien an das neugegründete Bisthum geschenkt werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Herstellung gleich nach der Synode anzunehmen. Es ist doch wohl kaum Zufall, dass unter den vor dem 1. November geschriebenen Urkunden keine einzige von einer Abtei handelt; wenn nicht etwa erst auf der Synode selbst endgiltige Entscheidung über deren Vergabung getroffen wurde, so mag man vielleicht daran Anstoss genommen

1) Ueber 1481 s. oben S. 212 N. 1. 2) Ob dies D. erst nach 1480 oder 1477 einzureihen ist, muss unbestimmt bleiben. 3) 1481 stellen wir wegen der Möglichkeit, dass die Datierung doch erst nachgetragen sei, voran. Zwischen 1474 und 1476 ist über die Priorität nicht zu entscheiden. 4) Vgl. S. 162 ff. 5) S. 142 N. 1. 6) Nur mit Rücksicht auf diesen Schriftbefund reihen wir es gleich hinter den übrigen als Blanquets begonnenen Urkunden hinter 1473 ein.

haben, Reichskirchengut zu verschenken, ehe die Gründung des Bisthums, an das sie kommen sollten, auch formell durch die Beschlüsse der Synode vollzogen war[1] — während man im übrigen ja kein Bedenken trug, in der Narratio der schon vor dem 1. November geschriebenen DD. die Vorgänge auf der Synode vorwegzunehmen[2].

Auch ein äusseres Zeichen dafür, dass die Abteiurkunden noch vor dem Ende des Jahres 1007 vollendet worden sind, liegt wenigstens in dem von EC geschriebenen St. 1462 vor. Während dieser nämlich im übrigen die Datumzeile mit den zu 1007 gehörigen Jahresmerkmalen geschrieben hat, liess er die Tagesangabe aus, die jedenfalls nach dem Gebrauche der Kanzlei bei der Vollziehung nachgetragen werden sollte. Wie die Vollziehung selbst, so ist aber auch dies wohl vergessen worden; jedenfalls setzte ED in die Lücke das Datum des 1. November ein, das danach alle bei der Gründung an Bamberg ertheilten Urkunden, unabhängig davon wann sie vollendet wurden, tragen sollten.

Da an keiner der Abteiurkunden Ba. I mitgearbeitet hat, ist es wahrscheinlich, dass er nach Beendigung von 1473 zeitweilig ausgeschieden ist; während ED die Herstellung der Bamberger DD. wie bisher leitete, ist zunächst wohl nur EC, dann aber noch ein anderer Hilfsschreiber bei ihrer Mundierung thätig gewesen. Wir schliessen sie daher an 1473 an, indem wir sie nach ihrer textlichen Zusammengehörigkeit ordnen, aber die drei nur von ED und EC geschriebenen Stücke 1461. 1459. 1458 vorangehen lassen.

Wir lassen zum Schlusse die Anordnung der Gründungsurkunden folgen, wie sie sich aus den obigen Darlegungen ergiebt, und fügen die Nummern bei, welche sie in der neuen Ausgabe erhalten werden:

1) Dass etwa für die Verschenkung der Klöster der Consens der Fürsten damals nothwendig gewesen wäre, ist nicht anzunehmen, da wir erst aus viel späterer Zeit andere Belege dafür haben. Vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 699. 2) So ist es zu erklären, dass in dem Formular der Narratio der Consens Heinrichs von Würzburg erwähnt wird, der thatsächlich im November 1007 nicht erfolgt ist. Wenn der Context der DD. erst nach dem 1. November festgestellt wäre, würde man kaum diese den Ereignissen zu Frankfurt völlig widersprechenden Worte aufgenommen haben. Wie man aber im übrigen über den Widerspruch des Würzburger Bischofs hinwegging, so sah man sich auch nicht genöthigt, die einmal angenommene Fassung der Urkunden deshalb abzuändern. Höchstens in 1461 könnte man einen Ansatz dazu erblicken. Vgl. oben S. 211 N. 2.

St. 1468 = D. 144.	St. 1470 = D. 153.	St. 1461 = D. 162.
„ 1472 = „ 145.	„ 1480 = „ 154.	„ 1459 = „ 163.
„ 1471 = „ 146.	„ 1477 = „ 155.	„ 1458 = „ 164.
„ 1483 = „ 147.	„ 1481 = „ 156.	„ 1457 = „ 165.
„ 1475 = „ 148.	„ 1476 = „ 157.	„ 1462 = „ 166.
„ 1478 = „ 149.	„ 1474 = „ 158.	„ 1460 = „ 167.
„ 1479 = „ 150.	„ 1467 = „ 159.	„ 1463 = „ 168.
„ 1469 = „ 151.	„ 1473 = „ 160.	„ 1464 = „ 169.
„ 1466 = „ 152.	„ 1482 = „ 161.	„ 1465 = „ 170.

Excurs IV.

Das Bamberger Generalprivileg Heinrichs II. in Adalberts Vita Heinrici II. c. 15 (St. 1456).

Von Hermann Bloch.

An die Spitze der dem Bisthum Bamberg bei seiner Gründung am 1. November 1007 ertheilten Urkunden hat Stumpf in seinen Regesten n. 1456 ein Diplom gestellt, welches nicht wie alle andern im Original, sondern nur abschriftlich in der etwa 1146 verfassten Vita Heinrici II. des Bamberger Diacons Adalbert überliefert ist und hier der Datierung zugleich mit dem übrigen Eschatokoll ermangelt. Er folgte bei dieser Anordnung der Annahme von Hirsch, dass aus dem einen allgemeinen Stiftungs- und Schenkbrief darstellenden D. durch geeignete Verkürzung das Formular für die 27 Urkunden vom 1. November hergestellt worden sei. Allein ein Vergleich mit der soeben geführten Untersuchung genügt, um die Unrichtigkeit dieser Ansicht darzuthun, der zufolge 1456 natürlich die grösste Verwandtschaft mit den frühest geschriebenen der Bamberger DD. haben müsste. Denn grade das Umgekehrte ist der Fall: nirgend, wo eine Entwickelung des Dictates in den letzteren zu erkennen ist, stimmt 1456 mit dem zuerst entstandenen D. St. 1468 überein, sondern steht durchweg dem Context der späteren DD. näher, der erst durch St. 1478 (1479) seine Gestalt erhalten hat. Dies ist z. B. in Bezug auf die oben S. 208 besprochenen Wendungen der Fall; ausserdem bietet St. 1456 die erst in 1478 eingefügten Worte, welche dem Gedächtnis Otto's III. gewidmet sind, ja es gedenkt auch der ausser in St. 1463 nicht vor 1009 in den Bamberger Urkunden nachweisbaren Zustimmung der Königin Kunigunde[1]. Ist es deshalb ausser Zweifel, dass 1456 nicht das erste der DD. für

1) S. Hirsch, Jahrb. II, 71 N. 2.

das neue Bisthum sein kann, so bleibt zu untersuchen, wo ihm sein Platz unter den Urkunden Heinrichs II. einzuräumen ist.

Wir haben schon bemerkt, dass D. 1456 mit einer den Typus von St. 1478 aufweisenden Urkunde verwandt ist, und da die Form der Intitulatio in 1456[1] von den danach in Frage kommenden Urkunden nur in St. 1502 begegnet, so wird man zunächst dieses D. vom Jahre 1009 als die VU. von St. 1456 anzusehen haben. Allein ausserdem weist 1456 noch erhebliche und wörtliche Uebereinstimmungen mit anderen Bamberger DD. Heinrichs II. auf, so in der Arenga mit 1723[2] und 1724, in der Promulgatio mit 1671, in dem ersten Theile der Dispositio wiederum mit 1723, in dem zweiten über Heinrichs II. Gaben für die Canoniker mit 1654, während Poenformel und Corroboratio in der Hauptsache den Text von 1502 darbieten. Dieses Verhältnis kann auf zwei verschiedene Arten erklärt werden: entweder nämlich gehen alle diese DD. H. II. auf St. 1456 zurück und haben, der eine dies, der andere jenes dem Generalprivileg entnommen, oder die allgemeine Schenkungsurkunde ist aus ihnen allen zusammengesetzt.

Gleich die umfangreiche Arenga zeigt, dass nur der zweite Fall geeignet ist, die Eigenthümlichkeiten von 1456 zu erklären. Sie giebt nämlich säuberlich getrennt hintereinander die ersten Sätze von St. 1502. 1723. 1724, an die sich dann der zweite Satz von 1502 anschliesst. Es ist nun schlechterdings ausgeschlossen, dass zunächst Ba. II, der Verfasser von 1723, den schon in den Gründungsurkunden verwendeten Theil der Arenga ausgelassen und nur den nicht anderweit wiederholten folgenden Abschnitt aus 1456 herausgehoben hätte, und dass dann nach Ba. II der von Bayer GI genannte Schreiber von 1724 bei seiner Benutzung von 1456 alle Bestandtheile von dessen Arenga, die schon in 1502 und 1723 begegnen, sorgfältig vermieden und seine Scheu, irgend einem andern Dictator, ausser dem von 1456, nachzuahmen, so weit getrieben hätte, dass er in seiner Einleitung grade da begann, wo 1723 geendet hatte, und die Vorlage nur bis zu dem Augenblicke abschrieb, wo er in 1456 auf einen mit 1502 gleichlautenden Satz stiess. Da den Dictatoren von 1723 und 1724 ein derartiges Verfahren nicht zuzutrauen ist, bleibt nur die Annahme übrig, dass

1) 'divina praeordinante clementia'. 2) Oder mit dem im wesentlichen gleichlautenden verlorenen D. von 1009, von welchem 1723 eine Wiederholung ist. Vgl. oben S. 143. Der Kürze halber beziehe ich mich im folgenden auf 1723.

in St. 1456 ausser St. 1502 auch noch 1723 und 1724 benutzt sind.

Nicht anders ist es, wenn die Unterstellung des Bisthums unter die genannten Heiligen in 1502 durch 'stabilivimus et corroboravimus', in 1723 durch 'fundavimus' ausgedrückt wird, in 1456 aber alle drei Worte 'fundavimus stabilivimus et corroboravimus' nebeneinander erscheinen. Oder ist es denkbar, dass Ba. II aus 1456 nur grade das eine Wort für 1723 habe entlehnen wollen, welches in den Gründungsurkunden nicht gebraucht worden war? Völlig entscheidend ist ein anderer Fall: in St. 1502 werden die Grossen, welche der Gründung des Bisthums zustimmten, als Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Herzoge und Grafen aufgeführt, in 1723 dagegen nur die Bischöfe und Aebte besonders genannt, die übrigen unter der Bezeichnung 'totius regni nostri principes' zusammen gefasst. In 1456 folgt nun auf die mit 1502 übereinstimmende Einzelaufzählung der Zusatz: 'totiusque regni nostri principum concordi devotione laudatum' entsprechend dem Wortlaut von 1723; diese Worte aber sind erstens hier ganz überflüssig, da es ausser den schon einzeln genannten keine Klassen von Reichsfürsten giebt, zweitens jedoch entsprechen sie so ausschliesslich dem von Ba. II geübten Brauche[1], dass eben dieser St. 1456 in die vorliegende Form gebracht haben müsste, wenn es nicht einfach aus 1502 und 1723 zusammengesetzt worden ist. Würde indessen die Annahme der Anfertigung von 1456 durch Ba. II zur Noth erklären, dass er die ihm geläufige Arenga bei der Abfassung an die aus 1502 entnommene angeschlossen hätte, so ist daraus doch nicht im mindesten zu verstehen, wie dann der erste Satz von 1724 in 1456 Aufnahme gefunden haben könnte. Denn wie im übrigen St. 1724 vollständig das Dictat seines Schreibers GI aufweist, so liegt auch bei der Arenga durchaus kein Anhaltspunkt vor, dass sie etwa einer andern Bamberger Urkunde entnommen wurde. Vielmehr ist sie nicht nur den späteren Arengen des GI ähnlich, sondern sie schliesst sich auch wenigstens in Einigem an Ausdrücke an, die dieser Notar aus der Vorlage seines ersten Diploms St. 1721 kennen gelernt[2] und schon darin gebraucht hatte.

Da also 1456 in seinem ersten Satze eine von ED verfasste, aus 1502 übernommene Arenga, im zweiten das

1) Vgl. St. 1465. 1772. 1774. 2) 'Imperiali nostrae dignitati decens atque necessarium . . scimus esse' 1721 = 1693; 'imperiali dignitate nos sublimatos esse cognoscimus, congruum esse ducimus' 1724.

Dictat des Ba. II.,' im dritten endlich dasjenige des GI aufweist, so kann der allgemeine Schenkbrief durch keinen dieser Notare verfasst, sondern muss aus mehreren, von ihnen geschriebenen Urkunden zusammengesetzt worden sein[1]. Und dass wirklich 1456 durch eine derartige Zusammenschweissung entstanden ist, lässt sich zweifellos an der Pertinenzformel erkennen, welche inmitten der aus 1502 wiederholten Aufzählung die Pertinenzien des Bambergs Schenkung an Herzog Heinrich verbriefenden DO. II. 44 enthält.

Die neue Ausgabe wird im einzelnen zur Anschauung bringen, aus welchen Bestandtheilen die Compilation Bambergischer Urkunden, die in St. 1456 vorliegt, zusammengetragen ist. Denn mit den schon erwähnten DD. St. 1502. 1654. 1671. 1723. 1724. DO. II. 44 ist die Reihe seiner Quellen noch keineswegs erschöpft. Zunächst werden wir bei der Eigenart seiner Entstehung in der Annahme kaum fehlgehen, dass die in den DD. Heinrichs II. ganz ungewöhnliche Inscriptio[2], deren Fassung in einer Kaiserurkunde besonders auffällig wäre, aus der Publicatio des Privilegs Benedicts VIII. vom 1. Mai 1020 (Jaffé-L. 4030) gebildet worden ist[2]; andere Sätze aber gehen sicherlich auf verlorene DD. für Bamberg zurück. So begegnen die Worte 'ad quoslibet usus convertendi' völlig gleichlautend in dem von GI dictierten St. 1756 für Kloster Göss, und aus einem andern völlig einwandfreien Satze, durch den die Fürbitte der Canoniker für Heinrich und Kunigunde erbeten wird, sind wenigstens die Worte 'dilectissimę coniugis nostrę atque consortis regni' in der echten Fassung von St. 1706 für Kloster Michelsberg[3] zu belegen. In beiden Fällen muss die Uebereinstimmung von 1456 mit Urkunden für andere Empfänger durch verlorene DD. Heinrichs II. für Bamberg, in letzterem Falle sicher für das Domkapitel, vermittelt worden sein. Wenn ferner der einzige, in er-

1) Es ist überflüssig, nun noch im einzelnen zu erweisen, dass auch keiner der anderen Notare, aus deren Urkunden Wendungen in 1456 übergegangen sind, dies D. verfasst haben kann. 2) St. 1456: 'omnibus ęcclesię filiis tam futuris quam presentibus'. Jaffé-L. 4030: 'notum esse volumus cunctis sanctae aecclesiae filiis tam praesentibus quam futuris'. Die Voranstellung der 'futuri' vor den 'praesentes' finden wir in DD. Heinrichs II. nur bei den von BA dictierten Stücken vgl. N. A. XX, 163; sonst begegnet sie in Kaiserurkunden erst später (vgl. Bresslau, Konrad II. II, 439). — Eine Inscriptio enthalten von den DD. H. II. nur 1572, wo sie aus den besonderen Entstehungsverhältnissen zu erklären ist, und das sicherlich nicht in der Kanzlei verfasste 1713. In beiden ist der Wortlaut völlig anders. 3) Im Cod. Udalrici bei Jaffé, Bibliotheca V, 33.

haltenen DD. nicht gleichlautend wiederkehrende Theil der Arenga von 1456 durch die darin angezogene Bibelstelle (Matth. 6, 20) an das verfälschte D. über die Schenkung der Abtei Deggingen (St. 1678) erinnert, so bildet vielleicht auch zwischen ihnen ein verlorenes D. das Bindeglied. Andere Ausdrücke, wie 'presenti nostre auctoritatis edicto statuentes', 'ad cottidiana temporalis vitę subsidia' sind, wenn es mir bisher auch nicht gelang, sie in anderen Urkunden Heinrichs II. genau so wiederzufinden, doch sicherlich aus echten DD. in St. 1456 übergegangen.

Eine derartige Zusammensetzung aus einer so grossen Reihe von DD. ist an sich recht auffällig, wenn sie auch in einer echten Urkunde nicht gradezu unmöglich wäre. Bei St. 1456 aber hat es uns der Verfertiger leicht gemacht zu erkennen, dass wir es hier nicht mit einem echten D., sondern mit einem späteren Machwerk zu thun haben. Denn in dem zweiten Theile der Dispositio, in welcher die Schenkungen an die Canoniker im allgemeinen bestätigt werden, hat er nur wenige Worte dem DH. II. St. 1654 entlehnt, sich aber in der Hauptsache nicht an eine Urkunde Heinrichs II., sondern an das Diplom Heinrichs III. vom 2. October 1048 (St. 2354) — welches ohne Benutzung einer Vorurkunde in der Kanzlei Heinrichs III. verfasst ist — angeschlossen. Die Worte 'canonicis deo ibidem famulantibus . . . . . nostra imperiali auctoritate — potestatem habeant' sind wörtlich aus jener Urkunde entnommen; und dadurch erklärt sich aufs einfachste, wie der Ausdruck 'imperiali auctoritate', der in St. 2354 ebenso am Platze ist wie er in St. 1456 ungehörig erscheint, das dem Titel nach aus der Königszeit Heinrichs II. stammen müsste, in dies D. Eingang gefunden hat.

St. 1456 ist danach aus der Reihe der echten Urkunden Heinrichs II. zu streichen und unter die Fälschungen aufzunehmen. Allerdings unterscheidet es sich wesentlich von ihnen; denn an die Erlangung von Besitzungen oder Rechten irgend welcher Art ist bei seiner Herstellung durchaus nicht gedacht worden. Nirgend ist zu den darin benutzten Urkunden irgend ein Zusatz gemacht, der dazu dienen könnte, einen neuen Anspruch zu erheben oder zu begründen. Die Namen der geschenkten Besitzungen sind aus den Vorlagen fortgelassen und durch ganz allgemeine Ausdrücke ersetzt worden, die nur wie die Aneinanderreihung 'predia ecclesias vicos villas' die Mannigfaltigkeit der Gaben Heinrichs II. bezeichnen sollten.

Der Wunsch nach möglichster Vollständigkeit veranlasste dann, dass für die Pertinenzien auf DO. II, 44 zurückgegriffen wurde, in welchem einige nicht in den andern Bamberger Urkunden genannte aufgeführt waren, und er war wohl auch die Ursache, dass in der Erzählung über die Gründung des Bisthums durch Heinrich die beiden formal verschiedenen Berichte aus St. 1502 und 1723 combiniert worden sind. Daraus wird es ferner begreiflich, dass der Compilator von 1456 — Verfasser wird man ihn kaum nennen können —, der unter den DD. Heinrichs II. getrennt solche für das Bisthum und für das Capitel vorfand, in den zwei Theilen seiner Dispositio beide berücksichtigte[1]; und dieses Verlangen nach einem Documente, welches alle Arten der Geschenke Heinrichs II. in sich begriff, erklärt schliesslich auch, weshalb selbst der Kostbarkeiten und Gewänder, die der Kaiser gegeben hatte, in 1456 besonders gedacht wird[2]. So erscheint als Zweck der Anfertigung von St. 1456 lediglich der Wunsch, durch eine einzige Urkunde ein umfassendes Bild von der reichen Ausstattung zu erhalten, die Heinrich II. dem von ihm gegründeten Bisthum Bamberg hatte zu Theil werden lassen.

Niemand mag schmerzlicher empfunden haben, dass es kein Diplom gab, welches die verschiedenen Seiten der Gunstbezeugungen Heinrichs so recht zur Anschauung brachte, als der Verfasser der Vita Heinrici II., der Bamberger Diacon Adalbert. Schon dadurch, dass nur durch sein Werk St. 1456 überliefert ist, wird man darauf geführt, in ihm den Urheber der Fälschung zu sehen. Und wir werden garnicht mehr daran zweifeln, wenn wir uns einmal seine Lage vergegenwärtigt haben. Nachdem er zuerst ohne Heranziehung von Urkunden das Leben des Kaisers niedergeschrieben hatte, erhielt er Zutritt zu dem Bamberger Archiv[3] und entnahm demselben die Urkunden,

1) Auch das würde in einer echten Urkunde sehr auffällig sein. Die Generalbestätigung Konrads II. (St. 2056) ist nur für die bischöfliche Kirche bestimmt. Nach dem Beweise der Unechtheit von St. 1456 ist es natürlich nicht mehr auffällig, dass das D. für St. 2056 nicht benutzt worden ist. Das Zurückgehen des D. Konrads auf das Privileg Johanns (Jaffé-L. 3954) spricht vielmehr gleichfalls dafür, dass eine entsprechende Urkunde Heinrichs nicht vorhanden war. 2) Der hierauf bezügliche Satz ist — von vereinzelten Worten abgesehen, die wohl bei der Anfertigung von 1456 erst hinzugefügt sind — der einzige, dessen Herkunft aus einer Urkunde Heinrichs II. nicht wahrscheinlich ist. Ob eine andere schriftliche Aufzeichnung hierfür vorlag, oder ob er durch die Urkunden Konrads II. und Heinrichs III. (St. 2056. 2138) angeregt und für St. 1456 neu verfasst worden ist, muss dahingestellt bleiben. 3) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II^6, 383 f. und die dort verzeichnete Litteratur.

welche über die Gründung Bambergs und die Regelung seiner Beziehungen zu Würzburg Auskunft gaben, sowie diejenigen, welche im allgemeinen die Stellung des Bisthums klar legten wie die Privilegien Johanns XVIII., Benedicts VIII., Clemens' II. und Leo's IX. Von entsprechenden Kaiserurkunden boten sich ihm nur die beiden gleichlautenden DD. Konrads II. und Heinrichs III., von denen er das letztere in sein Werk aufnahm; aber er fand keine Urkunde Heinrichs II. vor, welche nur einigermassen die Gesamtheit seiner Gaben zur Anschauung gebracht hätte. Alle 70 Urkunden, welche Kirche und Capitel von Bamberg von ihm erhalten hatten, betrafen nur Einzelschenkungen, und sie alle in die Biographie einzureihen, war natürlich unmöglich. Aber sollte Adalbert nun ganz darauf verzichten müssen, einen urkundlichen Beweis von der Fürsorge zu geben, mit welcher der kaiserliche Heilige, dessen Leben zu schildern ihm oblag, über seinem Bamberg gewacht hatte? Da half er sich denn damit, dass er aus Heinrichs Urkunden heraussuchte, was ihm das Wichtigste erschien, und es in keineswegs ungeschickter Weise miteinander verband, um dadurch gewissermassen eine Uebersicht über alles zu gewähren, was Heinrich II. in seinem Leben für Bamberg gethan hatte. Zu dieser Auffassung von St. 1456 stimmt es aufs beste, wenn das unmittelbar anschliessende Capitel der Vita beginnt: 'Nec vero solummodo in vita adhuc superstite rege gloriosissimo, sed magis etiam post transitum eius de morte ad vitam . . . . . de die in diem semper accepit incrementum'.

So ist St. 1456 eine Fälschung der unschuldigsten Art, man möchte fast sagen, eine von ihrem Verfertiger selbst nicht beabsichtigte. Ohne irgend welchen Uebergang liess dieser gleichsam wie einen erzählenden Text St. 1456 auf den Brief des Patriarchen Johannes von Aquileja folgen, während er auf alle andern von ihm gebrachten Urkunden mit einigen Worten besonders aufmerksam gemacht hat. Und nur daraus könnte man vielleicht entnehmen, dass Adalbert sich doch bewusst war, durch sein Verfahren eine ganz neue Urkunde zu schmieden, dass er bei seiner Wiedergabe von DO. II. 44[1] genau die Worte der Pertinenzformel fortgelassen hat, die in den allgemeinen Stiftungs- und Schenkbrief aufzunehmen er sich veranlasst gesehen hatte.

1) Mon. Germ. SS. IV, 794.

IV.

Reise nach England
vom Juli 1895 bis Februar 1896.

Von

Karl Hampe.

Eine Reise nach England konnte in mehrfacher Hinsicht nothwendig und erfolgversprechend erscheinen. Schon seit einer Reihe von Jahren war keine umfassendere Ausbeutung der dortigen reichen Handschriftenschätze für die Monumenta Germaniae mehr unternommen worden, so dass sich eine Anzahl der Erledigung harrender Arbeiten aufgesammelt hatte, die bei der bekannten Unversendbarkeit der Hss. aus den meisten englischen Bibliotheken nur im Lande selbst ausgeführt werden konnten. Andrerseits durfte man sich wohl der Hoffnung hingeben, dass gerade in England, wo einst so viele deutsche und italienische Hss. aufgekauft sind, eine Nachlese auch noch Ertrag an ungedrucktem Material einbringen würde. Denn die meisten der älteren Handschriftenkataloge, zu ihrer Zeit vortrefflich, genügen doch heutigen Anforderungen nicht mehr und können nicht den Anspruch erheben, uns ein getreues Bild von dem vollständigen Inhalt der Codices zu bieten; eine Neukatalogisierung ist erst vereinzelt, wie zum Theil in Oxford, in Angriff genommen. — Die englische Geschichtswissenschaft aber ist in ihrer Gesamtheit zu sehr auf andre Ziele gerichtet, als dass für die Ausbeutung der handschriftlichen Schätze, wenigstens soweit sie ausserenglische mittelalterliche Geschichte betreffen, Nennenswerthes geleistet oder ferner zu erwarten wäre. — Deutsche Historiker endlich konnten bei meist beschränkter Zeit die englischen Bibliotheken natürlich nicht bis zu dem Grade durcharbeiten, dass nicht allerorten ein beträchtlicher Rest von Hss. hätte undurchforscht gelassen werden müssen.

Mit einer Anzahl bestimmter Aufträge nicht nur für die nächsten Bände der Epistolae, sondern auch für andre Abtheilungen, daneben aber auch, da die Zeit nicht eben drängte, mit hinlänglicher Bewegungsfreiheit, um manchen bei der Durchsicht der Kataloge ins Auge gefassten Spuren nachzugehen, manche Hss. auf's Gerathewohl anzublättern, verliess ich am 16. Juli 1895 Deutschland und kam am folgenden Tage in London an.

Im Brittischen Museum erhielt ich durch die Freundlichkeit des Oberbibliothekars Sir E. Maunde Thompson, dem ich auch sonst für die Förderung meiner Arbeiten zu lebhaftem Danke verpflichtet bin, sogleich Zutritt zum Lesezimmer und zur Handschriftenabtheilung und habe dort die Hauptzeit meines Londoner Aufenthalts, der vom 18. Juli bis zum 27. August und später vom 27. December 1895 bis zum 13. Februar 1896 reichte, gearbeitet. Ich berichte gleich zusammenhängend über meine Thätigkeit während beider Zeiträume, indem ich nur das Wesentliche hervorhebe[1]. Zunächst galt es, die sogen. Brittische Sammlung von Papstbriefen (Add. 8873), soweit dieselben das 8. und 9. Jahrhundert betrafen, für die folgenden Epistolaebände auszunutzen, insbesondere die schon früher gedruckten Stücke, die in Bishops Abschrift nur notiert waren, mit den Drucken zu vergleichen[2]. Daneben kamen Collationen mehrerer einzelner Briefe des 9.—11. Jahrh. in Betracht, darunter der umfangreicheren Schreiben Ludwigs d. Fr. und Hilduins, welche die Einleitung zu des letzteren Vita S. Dionysii Areopagitae bilden (Add. 22793) und ausserdem von mir in Oxford (Bodl. Laud. Misc. 549) und Cheltenham (16339) verglichen sind. — Von den für andre Abtheilungen besorgten Collationen war besonders ergebnisreich die Nachvergleichung von Arbeo's Vita Corbiniani (mit Add. 11880), durch welche die Abschrift von Müller-Strübing, die der Ausgabe von Riezler im Wesentlichen zu Grunde gelegt ist, als unzulänglich erwiesen, aber auch die von Pertz mannigfach verbessert wurde. Ebenso ergab die Collation der Vita

---

1) Eine vollständige Aufzählung der erledigten Arbeiten ist hier nicht beabsichtigt. Diese wird sich aus den Handschriftenbeschreibungen, Notizen u. dgl. ergeben, die ich zusammen mit Auszügen aus einigen neueren Handschriftenkatalogen als zweiten Theil der Beilagen bringen werde. In dem ersten Theil derselben ist, wie das in ähnlichen Fällen auch früher in dieser Zeitschrift geschah, eine Reihe von Mittheilungen aus einzelnen Hss., die einen breiteren Raum beanspruchen, zusammengestellt. Davon erscheint in diesem Hefte nur eine Anzahl; andre werden zusammen mit dem zweiten Theil der Beilagen folgen. 2) Auf einen Irrthum Ewalds möchte ich hier gleich aufmerksam machen. Im Neuen Archiv V, 388 hat er unter n. 16 zuerst kurze Auszüge, dann unter n. 18 dieselben ausführlicher gedruckt, als wenn im Codex diese Briefe zuerst kurz und noch einmal ausführlich ausgeschrieben wären. Daraus zieht er N. 2 Schlüsse auf die willkürliche Arbeitsweise des Verfassers der Sammlung. In Wirklichkeit hat Mr. Bishop in seiner Abschrift zuerst geglaubt, sich mit kurzen Auszügen begnügen zu können, dann aber mit ausdrücklicher Verweisung dieselben Stücke noch einmal vollständiger nachgetragen. Im Codex stehen sie nur einmal.

Hludowici imperatoris des sogen. Astronomen mit der dafür noch nicht benutzten Steinfelder Hs. (Add. 21109) eine Fülle selbständiger und werthvoller Varianten[1]. Ferner wurden collationiert die genuesische Chronik des Jakob de Voragine (Add. 29805), die Vita Wilfridi (Cott. Vespas. D. VI), das dritte Buch von Abbo's De bellis Parisiacae urbis (mit Harley. 3826, Kings 3 A VI und später auch auf der Cambridger Universitätsbibliothek mit Cod. GG. V, 35), die Vita Lamberti (Add. 18627) und auf's Neue die Annales Xantenses (Cott. Tib. C. XI). Mehrere Tage wurden darauf verwandt, in der einzigen Hs. der Annales Placentini Ghibellini (Harley. 3678) diejenigen Stellen nachzuprüfen, in denen die Ausgaben von Pertz und Huillard-Bréholles von einander abweichen. Da sich indes herausstellte, dass wegen gemeinsamer kleiner Irrthümer beider Herausgeber ein getreuer Text nur durch vollständige Nachvergleichung der ganzen Annalen zu gewinnen war, so wurde diese an sich nothwendige Arbeit, die aber Wochen erfordert hätte, vorläufig vertagt. Aus derselben Hs. wurde der zu Anfang stehende Kaiserkatalog mit Gilbert's Chronik verglichen und die sich daran anschliessende Prophetie abgeschrieben. Neben diesen und andern kleineren Arbeiten habe ich eine grössere Zahl von bisher unbenutzten Hss. einer Durchsicht unterzogen und dabei auch brauchbares ungedrucktes Material gewonnen. So fanden sich in dem früher dem Kloster S. Georgenberg in Tirol gehörenden Cod. Add. 18344 kurze Annalen, die in den 50ger Jahren des 13. Jh. vermuthlich im Kloster Baumburg geschrieben sind und für die deutsche, insbesondere bairische Geschichte jenes Jahrhunderts werthvolle originale Nachrichten enthalten; ferner in Add. 24657 unbedeutendere, aber in dieser Zusammenstellung immerhin unbekannte Notizen zur Geschichte von Oesterreich und Böhmen im 12. und 13. Jh.[2]. Aus Add. 22349 schrieb ich eine kurze, auf den Kirchenstreit unter Kaiser Friedrich I. bezügliche Schrift für die Libelli ab. Ueber Fragmente von Leo's von Ostia Chronik von Montecassino in Add. 28107 wird unten ausführlicher berichtet. — Mr. E. Bishop, der in seinem immer gleichen Interesse für die Mon. Germ. mir mit der grössten Freundlichkeit entgegenkam, wies mich auf den Cod. Cott. Vitell. E XIII hin, der,

1) Eine beachtenswerthe Nachvergleichung des Widukind in derselben Hs. wurde den Mon. Germ. von Prof. Bury in Dublin freundlichst zur Verfügung gestellt. 2) Beide Stücke werden in SS. XXX gedruckt werden.

durch den Brand der Bibliothek im vorigen Jahrh. allerdings stark beschädigt, eine noch unbenutzte Decretalensammlung mit vielen ungedruckten Briefen und Bruchstücken vorwiegend Papst Alexanders III. enthält. Manche dieser Stücke liest man auch in dem ähnlichen Cod. Kings 10 A II, der dazu noch andre ungedruckte Briefe von Päpsten des 12. Jh. enthält. Auch der Cod. Cheltenh. 11726[1] deckt sich nur zum Theil mit bekannten Sammlungen, und ähnliche Hss. würden sich bei weiteren Nachforschungen gewiss auch sonst in englischen Bibliotheken finden. Es ist daher nicht zu viel gesagt, und dem Kenner der einschlägigen Verhältnisse wird es bekannt sein, dass sich hier zur Ergänzung der Jaffé'schen Papstregesten noch hunderte von neuen Nummern mit Leichtigkeit gewinnen liessen. Die weit überwiegende Mehrzahl derselben bezieht sich allerdings auf den Verkehr der Päpste mit England und hat daher für die Monumenta kein Interesse; doch ist daneben auch die Zahl der Stücke mit Adressaten im deutschen Reichsgebiet nicht ganz unbeträchtlich. Was ich mir davon aus den genannten Hss. notiert habe, denke ich zusammen mit einer Reihe von einzeln überlieferten ungedruckten Papstbriefen des 12. und 13. Jh. in einem weiteren Artikel der Beilagen dieses Reiseberichts zusammenzustellen.

Mit gütiger Erlaubnis und Unterstützung von Sir E. M. Thompson konnte ich im Handschriftenzimmer des Brittischen Museums aus der Privatbibliothek des Grafen von Leicester den Cod. 210, der mir von Holkham in Norfolk hergesandt wurde, zu einer Nachvergleichung der bereits von A. Gaudenzi daraus gedruckten Capitula iuris Visigothici und zur Collation der darin enthaltenen Theile der Lex Visig. Reccessvindiana benutzen. Der grossen Liberalität Seiner Lordschaft und der Mühewaltung seines Bibliothekars, des Rev. Alexander J. Napier, gebührt dafür mein verbindlichster Dank.

Einen Theil der Zeit meines Londoner Aufenthalts verwandte ich auf Arbeiten im Record-Office, wo für die Constitutiones Briefe Rudolf's von Habsburg, Adolf's von Nassau, der drei englischen Eduarde und andrer nach den Originalen oder den Aufzeichnungen in den mächtigen Rollen zu vergleichen waren. Es ist nicht immer ganz

1) Nicht s. XVI. (c. 1583), wie N. A. IV, 598 angegeben ist, sondern s. XIII.; nach einer modernen Bleistiftnotiz vorn im Cod. c. 1183, was offenbar verlesen ist und obigen Irrthum veranlasst hat.

einfach, die heutigen Signaturen dieser sämtlich in Rymer's Foedera gedruckten Stücke festzustellen. Mit freundlicher Unterstützung von Mr. E. Salisbury gelang das indes doch bei fast allen; nur ein Brief Kaiser Heinrichs VII. vom 29. Juni 1312, den man nach der Angabe Rymer's unter den Royal letters vermuthen musste, liess sich trotz vieler Bemühungen nicht finden.

Einen zweitägigen Besuch stattete ich auch der Jedermann ohne Weiteres zugänglichen Bibliothek im Lambeth Palace, der alten Londoner Residenz der Erzbischöfe von Canterbury, ab, wo vor allem eine gute Hs. der Visio Baronti (n. 173) zu vergleichen war.

Ich möchte den Bericht über meine Londoner Thätigkeit nicht schliessen, ohne der mehrfachen Förderung dankbar zu gedenken, die meinen Arbeiten durch die deutsche Botschaft in London zu Theil wurde.

Am 28. August fuhr ich nach Oxford und war dort zunächst bis zum 22. September und später noch einmal vom 7.—21. November in der Bodleyana thätig. Herr Dr. A. Neubauer, dem ich für Rath und Hülfe herzlichen Dank sage, hatte mir freundlichst von den Colleges: Balliol, S. John, Magdalen und Oriel je zwei Hss. auf die Bodleyana besorgt[1], deren Ausnutzung, besonders durch die Collation der sogen. Annales Ottenburani (Magdal. 73), mich zunächst einige Zeit in Anspruch nahm. Auch kleinere ungedruckte Stücke fanden sich in diesen Hss., wie der unten mitgetheilte Bericht über die Schlacht bei Hattin (S. John 115), ein Brief Papst Clemens IV. über seine Wahl (Balliol 227) u. a. m.

Dann wurden die Manuscripte der Bodleyana selbst vorgenommen, Collationen ausgeführt von Ricobalds von Ferrara Pomerium Ravennatis ecclesiae (Can. Misc. 415), von Bonincontro's De pace Veneta (Laud. Misc. 587), von der Vita Wilfridi (Fell. 3), von Schreiben Ludwig's des Bayern und Eduards III. und von Briefen Hincmars, Hrabans etc. — Wichtige neue Angaben und Berichtigungen zur Geschichte der Stauferzeit lieferte der vollständigere Text der Veroneser Annalen des Parisius von Cerea, wie ihn der Cod. Can. Misc. 288 gegenüber der unbrauchbaren Edition bietet, manche Verbesserungen auch die Vergleichung

1) Es sei hier darauf hingewiesen, dass solche Collegehandschriften, die im Aug. oder Sept. auf der Bodleyana benutzt werden sollen, möglichst schon vor Beginn der Universitätsferien, also etwa bis Ende Juni zu bestellen sind, da sich während der Ferien durch die Abwesenheit der Collegebibliothekare etc. leicht Schwierigkeiten ergeben können.

der späteren Veroneser Annalen des 14. Jh. in derselben Hs. Im Cod. Laud. 645 fanden sich interessante Auszüge aus einem Register des Cardinals Ottobonus von Fiesco (etwa von 1259—1266), und im Cod. Bodl. 816 neben zwei ungedruckten, aber bereits von Pertz abgeschriebenen Briefen Adolfs von Nassau ein Schreiben Eduards I. an Rudolf von Habsburg. Ueber alles das ist in den Beilagen ausführlich berichtet.

Vom 24. September bis zum 7. November war ich mit ganz kurzen Unterbrechungen in Cheltenham an der Privatbibliothek des weiland Sir Thomas Phillipps, jetzt des Rev. J. E. A. Fenwick und seines Sohnes Mr. Fitz Roy Fenwick thätig. Die überaus reichen Handschriftenschätze, die hier trotz mancher Verkäufe noch immer aufgespeichert liegen, soweit irgend thunlich für die Monumenta auszubeuten, ehe sie etwa durch Auctionen in unbekannten oder unerreichbaren Privatbesitz übergehen sollten, war einer der Hauptzwecke meiner Reise. Trotz der bekannten erschwerenden Benutzungsbedingungen — 1 £ wird jetzt gleichmässig von jedem Besucher für den Tag erhoben — habe ich im Ganzen 34 Tage, u. zw. bei ziemlich ausgedehnter Arbeitszeit von 10 Uhr Morgens mit einer kurzen Mittagspause bis gegen $6^1/_2$ Uhr Abends gearbeitet. Von der deutschen Botschaft in London dem Besitzer schon vorher empfohlen, hatte ich von demselben bereits die Erlaubnis zur Benutzung der Bibliothek erhalten und konnte sogleich am 24. September meine Thätigkeit beginnen. Sie bestand zunächst in Collationen der aus Novalese stammenden Hs. der Historia Langobardorum des Paulus Diaconus[1] (8462), der Vita Wolfkangi Otlohs[2] (16359), der Vita Sualonis (16375), der Vita Burchardi episcopi Wirciburgensis (16374), des Prologes zur Vita S. Pirminii (4182), der Gründungsgeschichten und des Abtskatalogs von Biburg (4214), wobei sich aus dem Cartular des Klosters eine ungedruckte Urkunde Kaiser Friedrichs I. ergab; ferner in Collationen von Boncompagni's Liber de obsidione Anconae (17396) und der 42 Briefe vom J. 1251, die aus derselben Hs. bei Muratori Antiqu. IV, 497 ff. gedruckt sind; dazu von mehreren einzelnen karolingischen und späteren Briefen. Probecollationen wurden von drei modernen Abschriften der Chronik des sogen. Jamsilla genommen (5163. 5177. 5431). Eine Reihe von Tagen erforderte die vollständige Ausnutzung des Cod. 1172, der

1) Vgl. die Beilage.

2) Kürzlich auch in dieser Hs. für die Acta Sanctorum benutzt.

die beiden Viten und die Mirakel der heil. Elisabeth enthält; auch der Bericht Konrad's von Marburg über diese Heilige wurde verglichen (12199). Der bisher unter dem Titel 'Statuta regni Bohemiae' bekannte Cod. 303 erwies sich bei eingehender Prüfung als der Liber a missionibus des Zdenko de Trebecz, u. zw. als die directe Vorlage der Abschrift von 1748 im Wiener Staatsarchiv. Mehrere Stücke daraus konnten gleich für die Constitutiones benutzt werden. Zwei Petrus de Vineis-Hss. (3876, 17396) wurden auf ihren Inhalt hin genauer geprüft. Der Cod. 18908 endlich lieferte eine willkommene Ergänzung des bei Duméril[1] aus einer Brüsseler Hs. gedruckten Fragmentes von einem aus guter karolingischer Zeit stammenden Gedicht auf den biblischen Joseph.

Wichtiger noch, als an den übrigen Orten, erschien es in dieser so ungenügend katalogisierten Privatbibliothek, solche Manuscripte, die von den früher für die Monumenta dort thätigen Gelehrten nur flüchtig oder noch gar nicht hatten angesehen werden können, einer Durchsicht zu unterwerfen. Was nach den dürftigen Angaben des Katalogs irgend aussichtsvoll zu sein schien, ausser den genannten noch über 30 Hss., habe ich daher mit mehr oder minder Erfolg untersucht. Dabei fand sich in Cod. 7817 (= 7208) ein noch unbekannter Tractat über den Coelibat von einem Gegner der Reform; er wird in den Libelli gedruckt werden. Ueber eine Bearbeitung der 'Königshoven-Justinger' genannten Berner Chronik (3583), sowie eine späte Chronik des Aegidienklosters in Nürnberg (1286) wird unten in den Beilagen gehandelt. Ob die von einem Obo von Ravenna verfasste späte Darstellung derjenigen Ereignisse, die zum Frieden von Venedig führten, erhalten in einer Abschrift des 17. Jh. (6121), neben legendarischen Zügen auch irgend brauchbare Nachrichten bietet, bleibt noch zu untersuchen. Eine aus S. Maximin in Trier stammende Bibel (400 s. XI. ex.) enthält einige nicht uninteressante Eintragungen, und so wurden noch manche kurze Stücke notiert. Wie viel Unbekanntes dieser Art die undurchforschten Codices der Sammlung möglicherweise noch immer in sich bergen: Briefe, Urkunden und Notizen, die auf leere Seiten geschrieben sind, zum Einband benutzte Einzelblätter u. dgl., lässt sich gar nicht übersehen, da sich solche Dinge ja ebenso gut in Hss. finden können, deren Inhalt nach den Angaben des Katalogs ohne historisches Interesse ist.

1) Poésies inédites du moyen âge, Paris 1854 p. 286—294.

Auch einzelne Cartulare mögen unbekannte Stücke enthalten, und ungedruckte Papstbriefe vom 12. Jh. ab bleiben gewiss auch ferner noch dort zu finden. Dass werthvollere Werke von grösserem Umfang, von denen man bisher nicht gewusst hätte, in der Bibliothek auftauchen sollten, halte ich allerdings nach meinen Erfahrungen für nicht sehr wahrscheinlich.

Von Cheltenham kehrte ich nach Oxford zurück und reiste von da nach zweiwöchentlichem Aufenthalt am 22. November weiter nach Cambridge. Hier habe ich fast ausschliesslich im Corpus Christi College gearbeitet. Der frühere Bibliothekar desselben Rev. J. R. Harmer war vor kurzem als Bischof nach Adelaide berufen; sein Nachfolger Mr. C. W. Moule kam mir mit ausnehmender Freundlichkeit entgegen und verschaffte mir jegliche Bequemlichkeit bei der Arbeit, so dass die alten, heute überängstlich erscheinenden Bestimmungen, die Erzbischof Parker einst für die Benutzung der von ihm geschenkten Manuscripte festgesetzt hatte, und die auch heute noch in Kraft sind, nicht im mindesten mehr lästig empfunden werden konnten. Ihm sowohl, wie dem ganzen gastfreundlichen College sage ich für das mir bewiesene Wohlwollen meinen herzlichsten Dank. Zwei umfangreiche Arbeiten waren es, die fast die ganze Zeit meines dortigen Aufenthalts in Anspruch nahmen; zunächst die Beschreibung und vollständige Collation der sogen. Ekkehardrecension C im Cod. 373, die wegen der unvollständigen und für die Lösung der Fragen der neueren Frutolf-Ekkehardforschung auch sonst unzureichenden Benutzung des Cod. durch Pertz dringend nöthig geworden war. Mr. Moule hatte dazu die Uebersendung des sechsten Scriptoresbandes von der Universitätsbibliothek nach dem College für mich ausgewirkt. Daneben war eine Reihe von noch kaum recht beachteten Tractaten, die in Rouen gegen Ende des 11. Jh. mit scharfer, geistvoller Polemik gegen das Papstthum geschrieben sind, aus dem Cod. 415, auf den unser früherer Mitarbeiter Dr. Dieterich aufmerksam gemacht hatte, grösstentheils abzuschreiben.

Da mittlerweile Weihnachten nahe herangerückt war, so musste ich es aufgeben, auch noch andern Collegebibliotheken in Cambridge, die jetzt eben mit dem Beginn der Universitätsferien geschlossen wurden, einen Besuch abzustatten, der übrigens nach den Angaben der Kataloge auch nirgends besondere Erfolge versprach, und widmete nur noch der Universitätsbibliothek einige Tage,

wo mich Mr. A. Rogers durch seine freundlichen Bemühungen zu lebhaftem Dank verpflichtete. Neben andern kleineren Arbeiten schrieb ich hier aus Cod. Dd I. 17 eine kurze unbekannte Papstfortsetzung des Martin von Troppau ab, die ebenso wie zwei ähnliche Stücke, die gleich zu erwähnen sind, in SS. XXX gedruckt werden sollen.

Die Zeit bis Weihnachten reichte noch gerade aus zu einem kurzen Besuche der Kathedralbibliothek von Durham (17.—20. December), wo bisher noch niemals für die Monumenta gearbeitet worden war, obwohl der sorgfältige Katalog von Rud einige Hss. aufzählte, deren Durchsicht erwünscht war.

Der Bibliothekar Rev. W. Greenwell liess so viele Hss., als ich ihm nannte, aus dem alten Klosterrefectorium, in dem die werthvollen Manuscripte der Kathedralbibliothek jetzt aufgestellt sind, nach seiner behaglichen Wohnung schaffen, die nebenbei bemerkt ein ganzes Museum selbstgesammelter prähistorischer Broncen in sich birgt, räumte mir sein eignes Studierzimmer ein und erwies dem ihm völlig Fremden ein so herzliches Wohlwollen und eine so liberale Gastfreundlichkeit, dass ich ihm stets ein Gefühl warmer Dankbarkeit bewahren werde. — Der Ertrag der Arbeit lohnte immerhin die Reise. Ausser einigen Collationen, wie der des Concils von Seligenstadt 1023 im ersten Bande der Constitutiones mit Cod. B IV, 17 schrieb ich auch hier eine ungedruckte Papstfortsetzung des Martin aus B II, 35 ab und machte insbesondere eingehende Auszüge, verbunden mit Abschriften einzelner Stücke, aus einer interessanten und, wie es scheint, ganz unbekannten Formelsammlung des 13. Jh. (C IV, 24), die mir noch näher zu untersuchen bleibt. Auch in den meisten andern englischen Bibliotheken habe ich vielfach meine Aufmerksamkeit auf die Formelsammlungen des 13. und 14. Jh. gerichtet und manche Notizen darüber gemacht, die in einem weiteren Artikel der Beilagen zusammenfassend verwerthet werden sollen. Bei der Unmöglichkeit, viele der adressen- und datenlosen Stücke im Augenblick auf ihre Bedeutung hin zu erkennen, würde hier allerdings erst eine systematische Durcharbeitung alles Brauchbare ausschöpfen können.

Zu Weihnachten kehrte ich nach London zurück und nahm dort am 27. December meine Thätigkeit wieder auf, über die schon oben berichtet ist. Hier ist nur noch nachzutragen, dass von da am 24. Januar ein kurzer Abstecher nach Winchester unternommen wurde. Die

Absicht war das Carmen Aedilvulfi, von dem man eine sehr alte Hs. nach der Angabe Schenkls in der dortigen Kathedralbibliothek vermuthen musste, zu collationieren, und Mr. Bishop lieh mir zu diesem Zwecke von seinem vollständigen Monumentenexemplar freundlichst den ersten Band der Poetae latini aevi Carolini. Der Bibliothekar Rev. Madge gestattete mir auch bereitwilligst die Benutzung der Manuscripte und des Katalogs; es ergab sich indes, dass in der betreffenden Hs. nur die ersten 12 Verse stehen, die im Cod. Mus. Brit. Cott. Tib. D. IV gerade fehlen, und dass nach einer jedenfalls richtigen Vermuthung von Mr. G. F. Warner diese beiden Codices ursprünglich einen einzigen Band gebildet haben.

Die wenigen sonstigen Hss. der Kathedralbibliothek boten für uns nichts weiter, nur war auch hier wieder eine ungedruckte Papstfortsetzung des Martin abzuschreiben, so dass der Ausflug doch nicht ganz ergebnislos blieb.

Am 13. Februar konnte ich endlich den Winternebeln Londons den Rücken kehren, um nach Deutschland heimzureisen.

Ich möchte die Feder nicht aus der Hand legen, ohne Herrn Prof. F. Liebermann für seinen werthvollen Rath und so manche Empfehlung auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Beilagen.

Erster Theil.

Mittheilungen aus einzelnen englischen Handschriften.

I. Die Cheltenhamer Handschrift der Historia Langobardorum des Paulus Diaconus n. 8462.

Ueber den Cod. Chelt. 8462 hat zuletzt C. Cipolla[1] mit grosser Sachkunde und Genauigkeit gehandelt. Zwar konnte er nicht die Hs. selbst benutzen; aber indem er eine Abschrift des 18. Jh.[2] und einen, wenn auch nicht direct, so doch indirect von unsrer Hs. abhängenden Codex des 15. Jh.[3], sowie eine Anzahl moderner Beschreibungen

1) Notizia di alcuni codici dell' antica bibliotheca Novalicense. Memorie della R. accademia delle scienze di Torino. Serie 2. T. 44 (1894) p. 193 ff. 2) Universitätsbibl. von Turin Miscell. LXXI. 3) Aus der Bibliothek des Gaudenzio Claretta in Turin.

der Hs. geschickt verwerthete, hat er doch alles Wesentliche über dieselbe bereits gesagt und ihre Herkunft aus dem Kloster Novalese überzeugend nachgewiesen.

Während meines Aufenthalts in Cheltenham habe ich den Codex untersucht und die anderthalb ersten Bücher der Historia, die sich allein darin finden[1], collationiert. Nur zur Ergänzung und Bestätigung von Cipolla's Ausführungen, die eine neue vollständige Beschreibung entbehrlich machen, möchte ich hier Einiges nachtragen.

Der Codex ist $25^1/_2$ cm. hoch und 17 cm. breit. Das Bruchstück der Langobardengeschichte besteht aus 2 Lagen von je 8 Blättern und ist dem übrigen Theil der Hs. angebunden. Der Schrift nach scheint es etwas jünger, als jener zu sein. Mehrere Hände, die ich eher dem Anfang des 11. als dem 10. Jh. zuweisen möchte, haben daran geschrieben. Findet sich auch auf diesen Blättern kein Merkmal für die Herkunft, so scheinen sie doch schon frühzeitig mit dem vorhergehenden Theile zusammengebunden zu sein, und dass dieser in der That aus Novalese stammt, beweisen einige etwa gleichzeitige Bemerkungen auf f. 107′, von denen ich mir Folgendes notiert habe:

'Anserannus quatuor sextarii vini . . . . . Hęc in tali tenore faciunt isti fratres, quos supra nominavimus, ut post mortem illorum quisquis ipsas vineas emerint vel tenuerint (so!), istam fraternitatem (so!) reddant, videlicet sancti Petri Novalicii'.

Dann von andrer Hand: 'Lohersgobaldus IIII sextarii (so!) vini . . . . dedit . . sancto Petro Novalicio, ut monachi per omne tempus anniversaria eorum faciant'.

Die Beweisführung Cipolla's wird dadurch bestätigt.

Der Text schliesst sich in Auslassungen und Verderbnissen im allgemeinen den übrigen Hss. der Klasse F an[2]; am Schluss von I, 13 findet sich eine Interpolation, die in den verwandten Hss. fehlt, aber freilich nichts Selbständiges enthält, sondern der Origo Langobardorum entnommen ist[3]. Die Capitelindices zu Buch 1, 2 und 6 haben bei dieser Hss.-Gruppe ursprünglich gefehlt. In unsrer Hs. findet sich eine spätere Ergänzung.

Den Index zu Buch 6 hat Cipolla aus der Claretta-Hs. abgedruckt, den Druck der Indices zu Buch 1 und 2

---

1) Buch 1 und 2 bis Cap. 17. Die erwähnte Abschrift s. XVIII. bricht schon in Cap. 15 ab, da die Schrift der letzten Seite unsres Cod. stark beschädigt ist. Der Cod. Claretta dagegen enthält alle 6 Bücher. 2) Vgl. in der Edition v. Waitz S. 33. 3) SS. rer. Lang. 8, 17—25.

unterliess er, weil er ohne Benutzung des Cheltenhamer Codex doch keinen genauen Text bieten konnte[1]. Sie seien hier daher zur Vervollständigung der Edition abgedruckt, wenn auch das Interesse daran gering ist. Von der Verderbnis des Textes in unsrer Hs. geben sie zugleich eine Vorstellung.

INCIPIUNT GESTA LANGOBARDORUM EORUMQUE ORIGINEM. INCIPIUNT CAPITULA LIBRI PRIMI[2].

I. Quod septemtrionalis plaga, quanto magis ab estu solis remota est, tanto salubrior hominum est.

II. Quod de Germania multę barbares naciones egresse sunt, simul etiam et Winilorum, hoc est Langobardorum gens exinde prodiit, seu et quod eorum populo in tres partes divisus est.

III. De hoc quod in Germania septem viris in maris littore longo tempore quiescunt inlesis[3].

IIII. De hoc quod in Galliam mediante dię longiores umbras hominum inveniunt[4] quam in Italia.

V. De hoc quod inter Brittania et Gallicia mare subitis inundacionibus obimplet.

VI. De hoc quod ad Sequanico littore Ebodia insula a triginta milibus adstat.

VII. Quomodo Winuli de Scatinavia[5] cum Ybor et Agione eorum ducibus in Scoringam venerunt.

VIII. Quomodo Wandalis ad Godan[6] victoriam de Winilis postulaverunt, et ille eis se daturum promisit.

VIIII. De hoc quod Winilis ab intacta ferro barba Langobardi sunt appellati.

X. Quomodo Langobardis commisso prelio cum Wandalis Langobardis victoriam capiunt.

XI. Quomodo Langobardis in Mauringam ire disponunt, sed Essietpittis eorum iter impediunt.

XII. De viro fortissimo, quod Essietpittis apud se habebant, quem solum cum unum ex Langobardis obiciunt pugnaturum.

XIII. Quomodo Languobardi in Mauringam venerunt, deinde in Goland venerunt et deinde in Saxoniam[7] commorati sunt.

---

1) Aus den Lesarten, die Cipolla S. 204 aus der Turiner Abschrift s. XVIII mittheilt, geht in der That hervor, dass diese nicht sehr genau ist. 2) Am oberen Rande stehen tironische Noten. 3) Das letzte s ist mit andrer Tinte getilgt. 4) So corr. von andrer gleichzeit. Hd. (= 1) aus invenitur. 5) Corr. aus Scadinavia 1. 6) Corr. aus Gotan 1. 7) Corr. aus Salisoniam 1.

XIIII. De morte Ybor et Agioni ducibus et quomodo Agelmund in regno elevatus est.

XV. Lamisioni invencione vel pugna eius cum Amazonibus[1].

XVI. De Bulgares quomodo super Langobardis inruerunt eosque prosternunt[2], ibique et Agelmund rex interfectus est.

XVII. Quomodo Langobardis Lamissione super se regem statuunt seu de vindicta et de victoria eius super Bulgaros.

XVIII. De morte Lamissioni. Leth in regno levatus est.

XVIIII. De bellum inter Odoachar et Felletheum rex Ruhorum, et quomodo Langobardis in Rugilanda venerunt.

XX. De morte Gudeos et Claffoni regibus; quomodo Tato in regno levatus est, vel pugna eius, quam cum Erolis gessit.

XXI. De morte Tadoni[3] et quomodo Wacho in regno ordinatus est; quomodo Suavos suo dominio subiugavit.

XXII. De morte Waltari et quomodo Audoin ei in regno successit.

XXIII. De prelio inter Langobardos et Gipidos[4] et de Alboin filius Audoin quomodo filium regis Gepydorum[5] occidit[6].

XXIIII. De Alboin quomodo a Turisindum regem, cuius filium occiderat[6] venit et eius arma seu spolia de suo filio, quem occiderat[6], petiit.

XXV. De Iustiniano augusto quomodo multa prelia prospere gessit, seu leges Romanorum mirabili brevitate correxit.

XXVI. De vita beati Benedicti abbatis vel de eius meritis.

XXVII. De morte Audoin, vel quomodo Alboin filius eius successit ei in regnum, et quomodo Clotharius rex Francorum ei suam filiam in matrimonio tradidit et de bellum quod cum Cunimundo rege gessit.

FINIUNT CAPITULA.

Der Index zu Buch II lautet:

Cap. I. Quomodo Narsis patritius cum Totila rege

1) Corr. aus Amalazonibus 1. 2) -ernunt undeutlich. 3) Corr. aus Tatoni 1. 4) Corr. aus Gibidos 1. 5) Corr. aus Gepydorum 1. 6) Corr. aus occis. 1.

Gothorum bellum hiniit et cum adiutorio Langobardorum devictus est.

II. Quomodo Narsis patricius Bucilino et Amingo ducibus[1] a Teudberto rege Francorum missos devicit.

III. Quomodo Narsis Sindoald Bretanorum regem in Italia superatus est.

IIII. De pestilencia quod eo tempore fuit, et quomodo Iustinianus augustus obiit et Iustinus ei successit.

V. Quomodo Narsis a Romanis ad imperatore accusatus est, et quomodo Langobardos in Italiam invitavit, vel de igneas acies tunc in caelo apparuerunt[2].

VI. Quomodo Alboin rex ab amicis suis vetulis[3] Saxonibus auxilium peciit, quod in Italia ingredi potuisset.

VII. Quomodo Alboin amicis suis Hunnis Pannoniam relaxavit seu contribuit.

VIII. Quomodo Alboin rex cum exercitu suo Montem regium venit.

VIIII. Quomodo Alboin fines Vęnecię seu Forum Iulii coepit et quomodo Gisulfum suum nepotem ibidem ducem constituit.

X. Quomodo Langobardi Italiam invaserunt seu de morte Clotharii regis Francorum et quomodo filii eius aequaliter diviserunt.

XI. Quomodo Narsis patricius obiit et apud Constantinopolim est deportatus.

XII. Quomodo Alboin ad Plavem fluvium venit, et Felix episcopus Tarvisiane aecclesiae ei occurrit.

XIII. De Fortunato viro Dei quomodo ad sanctum Martinum pervenit.

XIIII. Quomodo Alboin rex Vincentiam et Veronam civitate caepit.

XV. De Italia quantas provintias habere noscitur.

XVI. Quod quinta provincia Italiae Alpes Qoncies[4] dicitur, et in sexta vero hurbe Roma constare dicitur.

XVII. Quod septima provintia Italiae Neopolim et Salernis seu Campania dicitur et octava Lucania appellatur.

XVIII. Quod nona provincia in Appenninis Alpibus nuncupatur et decima iuxta[5] Pado usque Ravenna pertingit.

XVIIII. Quod undecima provincia Flamminea dicitur et XII. a Spoleti nuncupatur.

---

1) 'dicibus' Hs. 2) So! Hs. 3) 'veculis' Hs. 4) So corr. aus 'cocies' Hs. 5) Corr. aus 'iusta' Hs.

XX. Quod XIII. provincia Valeria dicitur et XIIII. Apuliam nuncupatur.

XXI. Quod XV. provincia Italiae dicitur Calafriga et XVI. Sicilia, XVII. Corsiga, XVIII. Sardinia nuncupatur.

XXII. Quod Liguriam a partibus Veneciae constat.

XXIII. Quod Italia ab Italo nomen accepit, nam antea Ausonia vocabatur.

XXIIII. Quomodo Alboin Liguriam caepit et de morte patriarchae Pauli.

XXV. Quomodo Ticinum civitas per tres annos a Langobardis obsessa est, et quomodo omnem Italiam preter Romam et Ravennam ceperunt[1].

XXVI[2]. Quomodo Ticinensi civitas post tres annos se Langobardis tradidit.

XXVII[3]. De morte Albuin quomodo ab uxore eius vel Elmihis interfectus est.

XXVIII. Quomodo Elmihis uxorem Albuin[4] habuit et post eum regnare voluit et non potuit, ad Ravennam aufugit et ibi ab uxore sua occisus est.

XXVIIII. Quomodo Longinus filia Albuin et Peredeo cum omnem tensarum[5] Langobardorum Constantinopolim transmisit, et quomodo Peredeo duos patrius[6] occisit.

XXX. Quomodo Langobardis Cleb super se regem statuunt.

XXXI. Quomodo Langobardi post mortem Clephoni usque ad duaudecim[7] annos regem non habuerunt, et quomodo Romanis tributa Langobardis reddiderunt.

II. Fragmente einer Handschrift von Leo's von Ostia Chronik von Montecassino.

Die stattliche Bibel in zwei Foliobänden, die in Stablo im J. 1097 geschrieben worden ist, später in den Besitz des Dr. Fischbach in Löwen kam und jetzt im Brittischen Museum die Codd. addit. 28106 und 28107 bildet, ist schon öfter benutzt und zum Gegenstand von Besprechungen gemacht worden[8]. Insbesondere hat im ersten Bande der Bibliothekskatalog von 1105 die Auf-

1) Hier folgt getilgt: 'XXVI. Quomodo Ticinensi civitas etc. (wie unter XXV.) — ceperunt'. 2) Corr. aus 'XXVII.' Hs. 3) Corr. aus 'XXVIII.' Hs. 4) Corr. aus 'Alboin' Hs. 5) So statt 'thesaurum' Hs. 6) So statt 'patricios' Hs. 7) So ist wohl zu verbessern statt 'aduaudecim' Hs.; 'duodecim' wird auch in der Orig. und der Cont. Prosp. statt 'decem' gelesen (vgl. ed. Waitz p. 108). 8) Zuerst wohl von Martène und Durand in Voyage littéraire de deux religieux Bénédictins II (Paris 1724) p. 149.

merksamkeit auf sich gelenkt[1]. Dagegen hat der zweite Band anscheinend weniger Beachtung gefunden. Die Angaben des Catalogue of additions to the manuscripts in the British Museum 1854—75 II, 428 sind fast das Einzige, was darüber geschrieben ist. Ich füge hinzu, dass f. 239′ die 'Preces ad crucem' und die 'Ecclesie de fraternitate chenobii sancti Remacli Stabulensis ordinis sancti Benedicti Leodiensis dyocesis' (Namen von 56 Kirchen) erst im 14. Jh. von zwei verschiedenen Händen eingetragen sind, und dass f. 240′ der Brief Kaiser Heinrichs IV. an Philipp von Frankreich von 1106 vollständig nur reicht bis 'fidelibus et' (SS. VI, 371, 3); dahinter folgen nur noch f. 241 einige Bruchstücke aus dem weiteren Theil des Briefes, auch aus dem Zusatz von Cod. A (vgl. SS. VI, 371 Anm. c).

Merkwürdigerweise sind gerade die wichtigsten Blätter des Codex allgemein unbeachtet geblieben oder doch nicht auf ihren wahren Inhalt erkannt worden. Vorn und hinten enthält nämlich der Codex eine Anzahl von einzelnen Blättern, die früher zum Einband verwendet und auf Holz geklebt gewesen sind, darunter einige mit langobardischer Schrift des 12. Jh., die im Katalog verzeichnet sind als 'fragments of a treatise in Lombardic characters of the XII. century'. Dieser angebliche Tractat erweist sich als die Chronik von Montecassino des Leo von Ostia, und so dürftig die Bruchstücke an sich sind, genügen sie doch, um von dem verlorenen Codex, zu dem sie gehört haben, eine annähernde Vorstellung zu erwecken, und sind bei der seltenen handschriftlichen Ueberlieferung der Chronik nicht ohne Bedeutung.

Jener Codex war überaus sorgfältig geschrieben und mit hübschen Initialen geziert; alle Heiligennamen waren roth illuminiert. Die Höhe lässt sich nicht mehr genau erkennen, da alle Blätter entweder oben oder unten stark beschnitten sind; die Breite beträgt etwa 21 cm. Da gelegentlich noch von einer Hand des 15. Jh. Bemerkungen zwischen die Zeilen geschrieben sind, so muss der Codex

1) Zuerst gedruckt von Thonissen im Bulletin de l'acad. Roy. des sciences etc. Brüssel 1867 p. 613 ff., sehr viel besser, wenn auch nicht ganz fehlerfrei, von Th. Gottlieb Ueber mittelalterl. Bibliotheken 284 ff.; ebenda n. 2 eine Beschreibung des 1. Bandes. Vgl. auch Bulletin du biblioph. Belge 1863 p. 274, wo aus beiden Codd. die Notizen über die Abfassung grösstentheils gedruckt sind. Aus Band 2 hebe ich dazu noch aus dem Fluche, der den Dieb der Hs. treffen soll, die Stelle hervor: 'veniant super illum omnes maledictiones et plage, que in hoc eodem libro scripte sunt'.

damals noch vollständig gewesen, erst später zerschnitten und zum Einband der Bibel in Stablo benutzt sein. Die Schrift ist stellenweise bei der Loslösung des Pergaments vom Holz des Deckels stark beschädigt. Jede Seite ist in 2 Columnen getheilt.

Das jetzt in der Hs. als f. 1 gezählte Vorblatt besteht aus 2 zusammenhängenden Blättern des alten Codex, also aus 4 Seiten mit 8 Columnen, von denen 2 allerdings nur ganz fragmentarisch erhalten sind; ebenso sind die oberen Zeilen aller Columnen abgeschnitten. Ich führe die einzelnen Stücke nach der Edition von Wattenbach in SS. VII zugleich mit Angabe der Varianten hier an.

fol. 1 col. 1 lässt, soweit erhalten, nur noch ganz unbedeutende Wortstücke von p. 598, 15—18 erkennen; 16. ist 'cępit' statt 'cepit' geschrieben (so stets, auch statt 'coepit').

col. 2 = p. 598, 23 'tribuendum' — 28 'auro'; 23 'Karolus' statt 'Carolus' und so stets; 26 'phialis' (wie Cod. 4) statt 'fialis'.

col. 3 = p. 591, 38 'mox' — 592, 1 'beati'; 43 'que' statt 'quae'.

col. 4 = p. 592, 8 'Per' — 19 'claustro'; 10—16 sind in veränderter Schrift, die sich mehr der Urkundenschrift des 12. Jh. annähert, geschrieben; 13 'amor' statt 'honor'.

f. 1′ col. 1 = p. 592, 25 'ita' — 30 'Romanę'.

col. 2 = p. 592, 35 'ordinatus' — 41 'parvarum'; 41 'amęnitas' statt 'amoenitas'.

col. 3 = p. 597, 26 'pontificum' — 32 'hystoriunculę'.

Von col. 4 sind wieder nur einzelne Wortstücke aus p. 598, 2—7 erhalten.

Das zweite Blatt, das jetzt in der Hs. nicht gezählt ist (zwischen f. 2 und 3 = f. 1a), besteht nur aus einem Blatte des alten Codex von ähnlicher Beschaffenheit wie die vorigen.

f. 1a col. 1 = p. 593, 25 'officinas' — 32 'Benedicti'; 26 'magnis valde saxorum'; 28 'idem' statt 'praefatus'.

col. 2 = p. 593, 37 'Fuit' — 594, 1 'eorum'.

f. 1a′ col. 1 = p. 593, 4 'ad ędificandas' (statt 'edif.') — 10 'octoginta duo'; 8 'honorem' statt 'honore'.

col. 2 = p. 593, 15 'marmorum' — 21 'decurreret'; 15 'impromptu' statt 'in promptu'.

Hinten ist ein drittes Blatt, das auf Vorder- und Rückseite nur je eine Columne enthält, jetzt als f. 243 gezählt.

f. 243 = p. 597, 3 'tumba' — 9 'dicta sunt'; 4 'huic monasterio' statt 'beato Benedicto'; 7 und 9 'quę' statt 'que'.

f. 243′ = p. 596, 25 'praeceptum' — 33 'dominicę incar-'.

Endlich folgt als f. 245 wieder ein Fragment von 2 zusammenhängenden Blättern, deren 8 Columnen unten stark beschnitten, sonst aber vollständig sind.

f. 245 col. 1 (an das vorige Bruchstück unmittelbar sich anschliessend) p. 596, 33 '-nationis octingentesimo' — 597, 3 'saxea'; 597, 1 'Lypparitana' statt 'Lyparitana'.

col. 2 = p. 597, 9 'His quoque' — 14 'Benedicto'; 10 'Hagenardus' (wie Cod. 4) statt 'Agenardus'.

col. 3 = p. 592, 41 'simul' — 593, 4 'construxerat'; 2 'fratri nomine Garioald'; 4 'ecclesiolam' statt 'ecclesiam'.

col. 4 = p. 593, 10 'in latitudine' — 15 'pulchris ac ma'.

f. 245′ col. 1 = p. 593, 21 'posuit' — 25 'utilitates'; 22 'altarium ibi ad honorem sancti M.' statt 'altarium ibi sancti M.'; 23 'valde pulchrum' statt 'valde pulcherrimum'.

col. 2 = p. 593, 32 'argenteum' — 37 'statuit'.

col. 3 = p. 596, 10 'et omnibus' — 14 'oppressos'.

col. 4 = p. 596, 21 'in pago' — 25 'suum'.

Diese hier aufgezählten Varianten erscheinen vielleicht unbedeutend und kaum einer besonderen Mittheilung werth, aber gerade die fast durchgängige Uebereinstimmung mit dem gereinigten Text spricht für die Vortrefflichkeit des verlorenen Codex nicht minder, als für die Richtigkeit der Edition. Und noch eine weitere Bedeutung gewinnt der Codex eben durch diese Uebereinstimmung. Wattenbach hat dem Texte seiner Ausgabe mit Recht jene Fassung der Chronik zu Grunde gelegt, welcher der unermüdlich bessernde Verfasser selbst den letzten stilistischen Schliff gegeben hat, obwohl diese Fassung nur in einer durch manche Fehler entstellten Abschrift des 15. Jh. vorlag (dem Stuttgarter Cod. = Cod. 4). Unsre Fragmente haben nun einem Codex angehört, der zwar nicht die directe Vorlage dieser Abschrift gewesen[1], aber mit ihr nahe verwandt ist und eine ganz ähnliche Fassung der Chronik enthalten hat. Wäre er uns also vollständig überliefert, so würde er statt der Hs. des 15. Jh. dem Texte zu Grunde

1) Das machen manche Abweichungen unmöglich; ausserdem ist jene Abschrift im Kloster Blaubeuren angefertigt, während der Codex, von dem die Fragmente einen Theil bilden, doch wohl dem Kloster Stablo angehört hat.

gelegt werden müssen, und die wenigen Varianten, welche die Fragmente bieten, stellen daher fast sämtlich Verbesserungen dar, die in den Text aufzunehmen sind. An einer Stelle lässt sich sogar eine im Cod. 4 übersprungene Zeile aus unsern Fragmenten ergänzen; p. 597, 4 lesen nämlich die übrigen Hss.: 'Gontarius — reddidit beato Benedicto res, quas dudum Authpertus — concesserat'; cod. 4 dagegen: 'Gontarius — reddidit huic dudum Authpertus — concesserat', während die Fragmente vollständig haben: 'Gontarius reddidit huic monasterio res, quas dudum Authpertus — concesserat'. Die Worte: 'monasterio res quas' können in der breiten langobardischen Schrift sehr wohl eine Zeile für sich gebildet haben, die also im Cod. 4 übersprungen ist.

Andrerseits weisen die Fragmente einige stilistische Verbesserungen auf, die sich auch in Cod. 4 noch nicht finden[1], die jedoch ganz in der Art der sonstigen stilistischen Aenderungen Leo's gehalten sind und schwerlich auf einen andern Ueberarbeiter zurückgehen. Indes ist das Material zu gering, als dass man danach allein auf eine nochmalige, bisher unbekannte stilistische Ueberarbeitung Leo's selbst schliessen könnte; es ist ja auch nicht völlig ausgeschlossen, dass die Abweichungen unsrer Fragmente dem Cod. 4 gegenüber nur einer besseren Ueberlieferung derselben Fassung zuzuschreiben sind.

Möglicherweise werden gelegentlich noch andre Fragmente desselben werthvollen Codex gefunden[2].

III. Aus den vollständigen Veroneser Annalen des Parisius von Cerea.

Eine neue Ausgabe der Veroneser Annalen des Parisius von Cerea gehört zu den dringendsten Bedürfnissen mittelalterlicher Quellenedition. Sie wird zeigen, wie ausserordentlich lückenhaft die einzige bisher vorliegende Ausgabe Muratori's[3] ist, — denn die der Monumenta Germaniae von Pertz[4] ist nur ein Abdruck davon, — welche Fülle

1) Vgl. die Zusätze: 'nomine' 593, 2; 'ad honorem' 593, 22; 'valde' 593, 26; die Aenderungen: 'ecclesiam' in 'ecclesiolam' 593, 4; 'valde pulcherrimum' in 'valde pulchrum' 593, 22; 'praefatus' in 'idem' 593, 28.
2) So könnten etwa die Fragmente in der Bibl. Nationale in Paris demselben Cod. angehören, vgl. Delisle Mélanges de paléogr. Fragments de divers manuscrits = Nouv. acq. lat. 2199 f. 17. Da die Herkunft nicht angegeben ist, lässt sich ohne eine Durchsicht dieser Fragmente, deren Alter (Anf. des 12. Jh.) wohl zu dem der unsrigen passt, natürlich nichts sagen.
3) Script. rer. It. VIII, 621 ff.
4) SS. XIX, 2 ff.; danach citiere ich im Folgenden.

von Fehlern in Daten und Namen sich allenthalben findet. Hoffentlich wird in nicht ferner Zeit C. Cipolla sich seiner ebenso schwierigen, wie dankbaren Aufgabe entledigen und uns eine brauchbare Edition dieses Geschichtswerkes schenken, das erst dann in seiner vollen Bedeutung wird gewürdigt werden können[1].

Inzwischen scheint es nützlich, schon jetzt auf eine Reihe von Irrthümern hinzuweisen, die sich aus der Benutzung des schlechten und lückenhaften Textes in vielgebrauchte Werke, wie die Regesten des Kaiserreichs unter den Staufern oder die Winkelmann'schen Jahrbücher des deutschen Reiches unter Philipp von Schwaben, Otto IV. und Friedrich II. eingeschlichen haben. Damit glaube ich der Edition Cipolla's nicht vorzugreifen, sondern hoffe im Gegentheil, durch manche der folgenden kritischen Erörterungen eine brauchbare Vorarbeit dafür zu liefern.

Ich schöpfe meine Kenntnis des vollständigeren Textes der Annalen aus dem um 1500 geschriebenen Codex der Bodleyana in Oxford Canon. Misc. 288 (= O), den ich vollständig collationiert und soweit erforderlich abgeschrieben habe[2]. Es ist eine Papierhs. in Octavformat[3], jetzt in modernem Schweinsledereinband, ganz von einer Hand, schmucklos, nur mit rother Illuminierung der Ueberschriften und einiger Initialen geschrieben, u. zw. kurz nach 1493, da sich zu diesem Jahre auf p. 156 eine Notiz über eine Ueberschwemmung in Verona findet. Zu Anfang auf p. 1—12 steht ein auch sonst[4] den Annalen voraufgehendes 'Memoriale temporum et annorum preteritorum a creatione mundi ab Adam usque ad nativitatem Christi et a nativitate Christi usque ad MCCCXXV', eine unbedeutende chronologische Uebersicht, die zuletzt in einen bis auf Friedrich II. geführten Kaiserkatalog ausläuft.

Am Schluss der Hs. auf p. 135—158 folgen 'Extracta ex aliquibus cronicis antiquis ad memoriam istius civitatis non pretermitenda' (so!); ähnliche Excerpte stehen schon auf p. 132—134 in unmittelbarem Anschluss an die Veroneser Annalen: eine wirre Materialsammlung, meist ohne Angabe der Quellen, die aber doch einzelnes Brauchbare enthält. Insbesondere finden sich hier kurze Abschnitte aus den

1) Natürlich wird bei dieser Sachlage auch in den Mon. Germ. eine neue Ausgabe gebracht werden müssen. 2) Cipolla hat denselben bereits, wie ich erst später ersah, in Turin benutzen können, vgl. Antiche cronache Veronesi I, p. LVIII und 532. 3) Vgl. die Beschreibung von Coxe in Catalogi cod. manuscr. bibl. Bodl. III. Codd. Canon. p. 651. 4) Vgl. Arch. Ven. XVII, 193.

Annalen des Parisius von Cerea, von denen einige dadurch Werth erhalten, dass sie in der vorn in dem Cod. befindlichen Abschrift aus Versehen überschlagen sind. Sie können daher ihrerseits, wie sich unten zeigen wird, zur Ergänzung des bisher bekannten Textes beitragen. In sprachlicher Hinsicht nehmen sie sich freilich wunderlich genug aus, da sie offenbar auf eine italienische Uebersetzung des Parisius von Cerea zurückgehen und in's Lateinische ohne rechte Kenntnis dieser Sprache rückübertragen sind. Den inhaltlichen Werth kann indes die mangelhafte Form nicht beeinträchtigen.

Den ganzen übrigen Theil des Cod. nehmen die Annales Veronenses ein, nämlich die Annalen des Parisius von Cerea (p. 13—81) und die Annalen aus dem 14. Jh. (p. 81—132), die schon bei Muratori die Fortsetzung des Parisius bilden, und auf die ich unten zurückkomme. Für die Gestaltung des Textes der Annalen des Parisius von Cerea wird unsrer Hs. ein hervorragender Platz anzuweisen sein[1], da sie zwar nicht fehlerfrei ist und auch ihrerseits einige Lücken aufweist, aber doch einen sehr viel vollständigeren und richtigeren Text bietet, als die Edition. Ueber das weitere handschriftliche Material hat mehrfach Cipolla gehandelt[2]. Eine der Hauptschwierigkeiten der Textherstellung liegt darin, dass mehrere italienische Uebersetzungen der Annalen, die aber unter einander vielfach abweichen, dazu herangezogen werden müssen. Eine davon ist längst bekannt und gedruckt; es ist die sogen. veronesische Chronik des Pier Zagata (= Z), die von Giambatista Biancolini i. J. 1745 herausgegeben ist. Dass sie eben nichts weiter enthält, als eine italienische Uebersetzung des Parisius von Cerea, u. zw. nach einem guten und wenn nicht vollständigen, so doch der Edition gegenüber sehr viel reicheren Texte, darauf haben Cipolla und Andre des öfteren hingewiesen. Trotzdem ist sie bisher merkwürdig wenig berücksichtigt, entweder weil man sie übersah, oder weil man ihren Angaben doch nicht genügendes Vertrauen entgegenbrachte. Ihre Uebereinstimmung mit dem lateinischen Texte von O zeigt, dass sie dies Vertrauen durchaus verdient, und dass bis zum Erscheinen der neuen Ausgabe keiner die alte schlechte Edition benutzen sollte, ohne

1) Nach den von Cipolla im Arch. Ven. XVII, 194 und Nuovo arch. Ven. VI, 129 angeführten Stücken aus der Hs. in Aix von 1471 scheint die Oxforder Hs. vor jener den Vorzug zu verdienen, wenigstens vor der von Cipolla benutzten modernen Abschrift jenes Codex. 2) Arch. Ven. XVII, 193; Nuovo arch. Ven. VI, 125 ff.

vorher die Chronik Zagata's zu Rathe zu ziehen; abgesehen von den reichen Ergänzungen, die man dort findet, wird man auch bei abweichenden Angaben in Namen, Daten u. dgl. meistens richtig gehen, wenn man der Uebersetzung, nicht dem verderbten Urtext folgt. Nicht alles, was O enthält, liest man auch bei Zagata; hier und da scheint er sich Auslassungen erlaubt zu haben oder fand sie bereits in seiner Vorlage. Andrerseits schöpft er aus derselben gelegentlich auch eine Angabe, die in O fehlt. Da Z demnach auf eine Hs. zurückgeht, die mit O in keinem directen Zusammenhange steht, so entscheidet eine von der Edition (= E) abweichende Uebereinstimmung von O und Z in Daten und Namen fast allein schon zu Gunsten dieser Abweichung.

Im Folgenden beabsichtige ich nicht, sämtliche sachlichen Verbesserungen, die sich an der Hand von O und unter Zuhülfenahme von Z ergeben, hier aufzuzählen, — diese Richtigstellung muss der neuen Edition überlassen bleiben. Nur die wichtigeren Punkte, abweichende Daten u. dgl., insbesondere, soweit sie für die Reichsgeschichte von Bedeutung sind, möchte ich hier kurz erörtern, gelegentlich auch Stücke aus dem reicheren Text von O, vorzüglich diejenigen, für deren Inhalt ich nicht auf Z verweisen kann, zum Abdruck bringen.

Die Annalen beginnen in O schon mit einer Notiz zum J. 1087, die in Z und E fehlt:

'Primo anno Domini MLXXXVII fluvius Atesis tam fortiter crevit, quod[1] pontem lapideum a Sancto Stephano de Verona diruit et episcopale palatium fregit et introivit per basilicam sancti Zenonis'.

Dann folgt ein Bericht über den Tod der Gräfin Mathilde von Tuscien zum J. 1115 mit ähnlichen Irrthümern, wie bei Z; hier heisst es:

'Nam mater comitisse Matilde aufugit a patre Henrico anno MLXXXIII cum Bonifacio nobili' etc.

Die noch wenig beachtete, nicht ganz vollständige Nachricht über ein Vermächtnis der Mathilde an die Abtei S. Maria di Vangadizza (am Adigetto) findet sich aber nur in Z. Da die Entfernung der Abtei von Cerea verhältnismässig gering ist, so haben wir es hier wahrscheinlich mit einer ursprünglichen Angabe des Parisius zu thun.

An die auch in E vorhandenen Nachrichten zum J. 1164 schliessen sich in O und theilweise in Z folgende

1) 'per' Hs.

Angaben über die Einnahme und Zerstörung von Rivoli, jener bedeutsamen Feste über der Etschklause, um deren Besitz damals die Veronesen mit dem Reiche in beständigem Streit lagen:

'Eodem millesimo castrum Rivolarum districtus Verone fuit obsessum per Veronenses. Et ibi steterunt a festo sancti Martini usque per totum mensem Martii et ipsum castrum obtinuerunt, quod castrum Garzapanus de Insulo (so!) de Verona tunc detinebat'.

'MCLXX. Veronenses destruxerunt predictum castrum Rivolarum et arcem'.

Diese Angaben sind genauer, als in den Ann. Plac. Guelf.[1]. Der Beginn der Belagerung am 11. Nov., die Befehlshaberschaft des Garzaban, der im J. 1155 Kaiser Friedrich I. bei seiner Rückkehr durch die Veroneser Klausen so werthvolle Dienste geleistet hatte, endlich die Zerstörung der Burg im J. 1170 sind hier neu und auch, soweit sie in Z zu finden waren, in neueren Darstellungen, z. B. von Giesebrecht, nicht verwerthet.

Die Lokalnachricht von einem Verkaufe des Turisendus de Turisendis an Cerea und anderes zum J. 1180, die Notiz über den Tod dieses Herrn und über die Einnahme von Fratta im J. 1188 lesen wir schon bei Z.

Dem Tode Friedrichs I. ist allein in O das Datum des 8. Juni (unrichtig statt des 10. Juni) hinzugefügt.

Auf die Nachricht von der Erbauung des Castells Gazo[2] 1198[3] folgt in O und Z der Zug der Veronesen gegen Padua, also nicht unter 1197 wie in E.

Die Niederlage der Mantuaner 1199 ist in Reg. Imp. V B-F-W 12193a nach den Ann. Mant. auf den 24. Juni gesetzt; die veronesische Ueberlieferung, welche den Kampf auf den 25. Juni[4], die Einbringung der Gefangenen auf den 26. Juni verlegt, hätte hier Berücksichtigung verdient.

Zum J. 1200 wird in O (wie in Z) die Einnahme von Argenta so berichtet:

'Dominus Salinguerra fuit potestas Verone et cum populo Verone fuit in servitio Ferariensium ad castrum Ravenarum, quod hodie dicitur castrum de Arzenta, et ipsum obtinuerunt et destruxerunt'.

1) SS. XVIII, 413. 2) So in Z; 'Gabium' in O; es lag unterhalb Lendenaria am Adigetto im Gebiet von Ferrara. Auf den Karten finde ich es nicht. 3) 1199 in O ist nur Schreibfehler. 4) Ann. S. Trinit. SS. XIX, 5 und Inschrift der Kirche la Madonna della Strà (Cipolla Cronache I, 485 und N. arch. Ven. VI, 140 ff.).

Die Einnahme erfolgte nach einer Inschrift der Kirche la Madonna della Strà in Belfiore am 22. April[1] 1200. In dasselbe Jahr setzt sie Ricobald von Ferrara[2]. Am 25. Sept. war dann der Friedensschluss, durch den Ferrara im Besitze von Argenta blieb[3]. Die beiden undatierten Briefe aus dem Formelbuche des Boncompagnus B-F-W 12179 und 12180, welche die Einnahme von Argenta voraussetzen, aber noch vor dem Friedensschluss geschrieben sind, fallen daher in die Zeit vom 22. April — 25. Sept. 1200, nicht in das J. 1198.

Die J. 1202—1205 enthalten in O und Z nur die Namen der Podestàs von Verona und von Cerea; ebenso finden sich dieselben für die späteren Jahre regelmässig auch da, wo sie in E fehlen. Neben den übrigen, die mit Vor- und Zunamen verzeichnet sind, fällt hier ein 'dominus Lancius' auf, der an drei verschiedenen Stellen genannt wird. Zu 1205 und 1207 heisst es beide Male: 'dominus Lancius fuit potestas Cerete'; zu 1219: — — 'dominus Lancius et Palmerius decesserunt morte naturali'. Es scheint danach, dass es sich um eine Persönlichkeit handelt, die dem Verfasser nahe bekannt war, und die er nicht für nöthig hielt mit einem volleren Namen zu kennzeichnen. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Vermuthung ausspreche, dass wir es hier mit dem Vater unsres Annalisten zu thun haben, denn in der einzigen erhaltenen Urkunde, in welcher ausser der bekannten Stelle in den Annalen sein Name erscheint, unterzeichnet er: 'Ego Parisius olim domini Lantei not. Ceretensis, sacri palacii notarius, rogatus interfui et scripsi'[4]. Die verschiedene Schreibung des Namens kann natürlich nicht in's Gewicht fallen. Das Todesjahr des Vaters 1219 giebt auch eine sichere Grenze für die Geburtszeit des Parisius; dass diese vor 1219 zu setzen ist, wird auch schon durch die Angabe unsrer Annalen zum J. 1233 bestätigt, dass er damals — also doch als erwachsener Mann — eine Reise nach Rom gemacht habe, 'in servitio ecclesie Ceretane', wie es in O heisst.

In den Annalen machen wir übrigens die Bekanntschaft noch andrer Verwandten des Parisius. Wahrscheinlich

1) 'VIIII. exeunte Aprili' (also nicht 20. April), vgl. Cipolla a. a. O. 2) Compilatio chronologica. Mur. SS. IX, 246. 3) B-F-W 12212. 4) Testamentsurkunde, nach einem glücklichen Funde von Da Ré besprochen von Cipolla (N. arch. Ven. VI, 139), erhalten in einer Copie vom 1. Dec. 1266 und selbst angeblich datiert mit Dienstag dem 8. Dec. 1262; hier scheint sich aber ein Fehler eingeschlichen zu haben, denn der 8. Dec. 1262 fiel auf einen Freitag.

war jener 'Iuanus domini Lantii', der mit andern veronesischen Rittern im Frühjahr 1229 im Dienste der heiligen Kirche nach der Mark Ancona zog, um unter Johann von Brienne gegen die Truppen Kaiser Friedrichs II. zu kämpfen [1], der Bruder unsres Chronisten. Damals scheint seine Familie also ganz auf Seiten der Kirche gestanden zu haben. Um so höher anzuerkennen ist die leidenschaftslose Darstellung des Parisius.

Ein 'Martinus iudex de Lanciis' begegnet 1228 als Podestà von Cerea, in derselben Stellung 1260 ein 'Martinus de Lantiis de Cereta', möglicherweise mit dem vorigen identisch; endlich als dessen Nachfolger ein 'Petrus de Lanciis'. Da diese letzten Podestàs von Cerea seit 1260 nach dem Willen des Mastino della Scala eingesetzt wurden [2], so muss die Familie de Lanciis später seine Partei ergriffen haben. —

Dass in E [3] unter 1209 Ereignisse erzählt werden, die in Wirklichkeit den Jahren 1211 und 1212 zukommen, hat Winkelmann [4] bereits richtig erkannt. In O und Z ist alles in schönster Ordnung.

Zu 1211 heisst es in O:

'Bonifacius comes de sancto Boniffatio fuit potestas Verone'. Weiter unten: 'Eodem anno dictus comes de sancto Bonifatio cum Veronensibus cepit castrum Orsanici' u. s. w. wie in E unter 1209. Zum J. 1212 wird der Tod dieses Grafen Bonifaz mit folgenden Worten berichtet: 'Eodem anno Azo marchio et Bonifacius comes obierunt'.

Auch in den Ann. S. Iust. Pat. [5] wird der damalige Graf von S. Bonifacio Bonifacius genannt; sein Tod wird genauer zum Nov. 1212 [6] erzählt und hinzugefügt: 'comes reliquit duos (filios). Rizardum maiorem et minorem nomine Gulielmum'. Es unterliegt also keinem Zweifel, dass Bonifaz der Vater des in den weiteren veronesischen Parteikämpfen vielgenannten Grafen Richard war. Hier herrscht nun in den Winkelmann'schen Jahrbüchern grosse Verwirrung, die besonders daher rührt, dass durchgängig — auch noch in den Jahrbüchern Friedrichs II. (1889) — die Vita Ricciardi comitis S. Bonifacii [7] als Originalquelle benutzt ist; mehrfach ist die Darstellung gerade nach dieser Vorlage gestaltet.

1) Siehe unten zum J. 1229. 2) Vgl. unten den Zusatz zu 1260. 3) Zum J. 1207 sei noch bemerkt, dass p. 6, 14 statt des sinnlosen 'Bononie' zu lesen ist 'Verone'. 4) Jahrb. Otto's IV. S. 266 N. 3. 5) SS. XIX, 149. 150. 6) Vgl. Chron. Patav. Mur. Ant. IV, 1125 zum 10. Nov. 7) Mur. SS. VIII, 121 ff.

Schon 1880 hat indes Cipolla[1] erwiesen, dass wir es hier mit einer werthlosen Compilation aus der ersten Hälfte des 17. Jh. zu thun haben, die daher kaum noch irgendwelche Berücksichtigung verdient. In dieser Vita wird der Graf Bonifaz unterschieden von dem Vater des Grafen Richard, einem angeblichen Ludovicus Sanbonifacius, der aber genau dieselben Schicksale gehabt hat, welche in den obigen Annalen von dem Grafen Bonifaz erzählt werden. Es handelt sich lediglich um einen Irrthum des späten Compilators, der nun in die Jahrbücher Otto's IV. übergegangen ist. Dabei ist Winkelmann noch das weitere kleine, aber verwirrende Missgeschick begegnet, dass ihm bei der Nachricht vom Tode dieses angeblichen Ludwig der Name Richard in die Feder kam (S. 412), so dass also an dieser Stelle statt: 'Richard' im Sinne Winkelmann's und der Vita zu lesen ist: 'Ludwig', statt dessen aber in Wirklichkeit: 'Bonifaz'.

Ebenso wird die Einnahme der Feste Ossenigo oberhalb der Klausen des Etschthals im J. 1211 von Winkelmann nach jener Vita fälschlich dem jungen Grafen Richard zugeschrieben. Die obige Annalenstelle zeigt uns, dass der Vater, Graf Bonifaz, der Eroberer war[2]. Im übrigen ist in den Jahrbüchern Otto's IV. der Name Bonifaz von S. Bonifacio überall an die Stelle von Ludwig von S. Bonifacio zu setzen[3].

Es lässt sich denken, dass diese Namenverwechselung nicht der einzige Irrthum ist, der aus der werthlosen Vita Ricciardi in die Jahrbücher übernommen ist. Ein weiteres Beispiel liefert die Darstellung der Kämpfe Verona's gegen Ferrara 1222 und 1224 in den Jahrbüchern Friedrichs II.[4] Auch hier verhinderte die willkürliche Combination der Ereignisse in der Vita die richtige Erkenntnis der Thatsachen, die in diesem Falle freilich auch durch die Ungenauigkeit der paduanischen und ferraresischen Ueberlieferung verdunkelt ist.

Volle Klarheit geben erst die genauen Angaben des vollständigen Textes unsrer Annalen. Diese berichten zu 1222 (wie in Z):

'Eodem anno Ricardus comes cum exercitu Verone fuit versus Ferariam et pugnavit cum domino Salinguera

1) Arch. Ven. XIX, 208—220. 2) Das wird überdies bestätigt durch Chron. Patav. a. a. O. 1127: 'Eo tempore Bonifacius comes, potestas Veronae die VI. Iulii cepit castrum Orsonici'. 3) Vgl. die in dem dortigen Register angegebenen Stellen. 4) I, 257.

de Feraria et captus fuit ipse comes cum[1] multis aliis de Verona die VIII. Iunii. Et die XXIIII. Iulii fuit cum omnibus suis de Verona a carceribus dicti domini Salinguerre libere relaxatus. Et eo die Aleardinus de Capite Pontis et Tisolinus de Baone[2] interfecti fuerunt in civitate Ferarie'.

Und unter 1224:

'Et eodem anno Aço novellus et Bonifacius[3] marchiones Extenses[4] et Ricardus comes Sancti Bonifacii iverunt in obsidionem circa castrum de la Fracta domini Salinguere et eum obsiduerunt (!) per VII ebdomadas[5] et finaliter eum castrum obtinuerunt et devastaverunt.

Et die XXII. Aprilis[6] multi familiares et de masnata dicti domini Salinguerre fuerunt in eo castro nequiter interfecti. Deinde eodem anno in festo sancti Michaellis[7] predicti Veronenses castramentati sunt circa castrum Bondeni et eum per duos menses continuos obsiderunt (!), quod minime capere potuerunt, ad patriam propriam remeati (!)'.

Graf Richard geräth also hier bereits am 8. Juni 1222 in Gefangenschaft und wird am 24. Juli aus derselben entlassen. Daran knüpft sich die Nachricht von dem Tode der beiden genannten Ritter. Im J. 1224 erfolgt nur noch die Einnahme von Fratta und die vergebliche Belagerung von Bondeno. Prüfen wir nun, ob gegenüber dieser schon durch die Fülle sicherer Daten vertrauenerweckenden Darstellung die abweichenden Angaben der übrigen Quellen Stand halten können.

Bei Rolandin[8], dessen Unzuverlässigkeit in diesen früheren Theilen ja bekannt ist, herrscht hier völlige Verwirrung. Offenbar hat er zwei verschiedene Berichte über dieselben Vorgänge von 1222 vor sich gehabt und diese nun irrig auf die Jahre 1222 und 1224 vertheilt. Nach ihm ist es der Markgraf Azzo, der 1222 mit Gefolge zum Zwecke von Friedensverhandlungen in Ferrara eingelassen wird. Aber sein und seiner Begleiter unangemessenes Be-

1) Doppelt geschrieben Hs. 2) Zum Tode des Tisolinus vgl. auch Chron. Patav. a. a. O. 1129 zu 1221. 3) Dass Bonifaz theilnahm, ist sonst nicht berichtet; zweifelhafter ist die Existenz eines Markgrafen 'Anthonius' von Este, der in O unter 1260 genannt wird (vgl. SS. XIX, 16, 22): 'Et ea vice Bosius de Dovaria de Cremona et cum eo Aço et Anthonius marchiones Estenses' etc. Da ein Anthonius von Este sonst nicht bekannt zu sein scheint, wird zu erwägen sein, ob es sich hier nicht um eine Schlimmbesserung aus 'Aço marchio Anchonitanus et Estensis' handelt? 4) 'Extensis' Hs. 5) 'ebdomodas' Hs. 6) Der Angriff war also erfolgt, noch bevor Friedrich II. im März 1224 dem Salinguerra den Besitz der Kaiserpfalz von Ferrara bestätigt hatte, vgl. Winkelmann Acta imp. I, 240. 7) 29. Sept. 8) SS. XIX, 48, 49.

nehmen erregt die Kampfeslust der Ferraresen; mit Verlusten werden sie aus der Stadt hinausgeschlagen. Hierbei wird Tisolinus getötet. Zur Rache wird ein zweiter Zug gegen Ferrara unternommen; diesmal lockt man den Grafen Richard in derselben Weise nach Ferrara — welch' unwahrscheinliche Wiederholung! — und nimmt ihn gefangen. Nun erst folgt die Angabe, das sei im J. 1224 geschehen, 1225 sei dann Richard unter Vermittlung der Rectoren der Lombardei befreit, was nachweislich falsch ist, da damals noch keine Rectoren existierten. Endlich wird 1224 von einem neuen Zuge in's ferraresische Gebiet und der Einnahme von Fratta berichtet.

Rolandin ist im Wesentlichen von dem Verfasser der Vita Ricciardi ausgebeutet, aber hier sind die Ereignisse noch willkürlicher gruppiert, denn der angebliche zweite Zug gegen Ferrara, der zur Gefangennahme Richards führt, folgt hier erst auf die Einnahme von Fratta. Nach dieser unglaubwürdigen Quelle hat Winkelmann[1] seinen Text gestaltet.

Neben Rolandin können die Ann. S. Iust. Patav.[2] nicht den Rang einer völlig selbständigen Quelle beanspruchen. Der zweite der von Rolandin benutzten Berichte mit der Gefangennahme Richard's hat auch dem Verfasser der Ann. S. Iust. vorgelegen und ist von ihm ebenfalls zum J. 1224 gesetzt; die Uebereinstimmung mit Rolandin ist daher zum Theil wörtlich[3]. Da hier von einer Unternehmung im J. 1222 nichts berichtet wird, so liegt der Verdacht nahe, dass es sich lediglich um eine Vertauschung der Ereignisse von 1222 und 1224 handelt.

Galvaneus Flamma, den Winkelmann ferner anführt, steht an dieser Stelle in offenbarer Abhängigkeit von den paduanischen Quellen[4].

Für ganz sagenhaft und unzuverlässig hält Winkelmann den Bericht in der Historia imperatorum des Ricobald von Ferrara[5], und allerdings begeht dieser, — vielleicht unter dem Einflusse der paduanischen Ueberlieferung, — den Fehler, die erzählten Ereignisse zu 1224 statt zu 1222 zu setzen. Aber dass ihm trotzdem eine brauchbare und

1) Jahrb. Fried. II. I, 257. 2) SS. XIX, 152. 3) Ueber die ganzen Quellenverhältnisse vgl. die Ausführungen von Lenel, Studien zur Gesch. Padua's und Verona's im 13. Jh. (Strassb. 1893) S. 3 ff. 4) Mur. SS. XI, 669. Die Uebereinstimmung ist zu erkennen aus Wendungen wie: Rol. 'Set Salinwerra, homo ingeniosus et cautus'; Ann. S. Iust. 'Sed ille, cum multum esset callidus et astutus'; Galv. Flamma 'Sed Salinguerra, vir astutus'. 5) Mur. SS. IX, 127.

selbständige ferraresische Lokalnachricht vorgelegen hat, scheint mir unverkennbar. Er hat nicht, wie Winkelmann meint, die beiden von Rolandin getrennt erzählten Belagerungen von Ferrara irrthümlich zusammengeschweisst, — im Gegentheil: er weiss mit Recht nur von einer Belagerung und giebt uns gerade einen Beleg dafür, wie Rolandin verkannt hat, dass sich die beiden ihm vorliegenden Berichte auf ebendieselbe Thatsache bezogen. Der Hergang ist hier der folgende:

Azzo und Richard rücken vor Ferrara. Richard mit veronesischen Rittern wird zu Friedensunterhandlungen in die Stadt aufgenommen. Durch ihr unzüchtiges Benehmen entsteht Tumult. Von den Veronesen werden die einen verjagt, die andern gefangen. Richard selbst wird bei der S. Johanniskirche ergriffen, erhält aber auf Fürsprache der Gattin Salinguerra's, deren Stiefsohn er ist, Wohnung in deren Hause.

Diese Darstellung — in's J. 1222 verlegt — lässt sich mit der unsrer Annalen sehr wohl vereinigen und macht den Eindruck innerer Wahrheit und Folgerichtigkeit. Das Verwandtschaftsverhältnis erklärt die Vermittlerthätigkeit des Grafen Richard ebenso wie seine baldige Befreiung. Ob das unzüchtige Verhalten der Veronesen Grund oder nur Vorwand zum Angriff war, mag dahingestellt bleiben[1]. Jedenfalls verdient danach die paduanische Ueberlieferung für diese Ereignisse keinen Glauben mehr.

Ich habe mit dieser Erörterung in der Zeitfolge unsrer Annalen schon etwas vorgegriffen und trage hier noch eine Nachricht aus O zum J. 1218 nach, deren Uebersetzung in Z ungenau ist. Sie mag zur Ergänzung von Winkelmann's Jahrbüchern Friedrichs II. (I, 87) dienen:

'Azo Pertegonus de Bononia fuit potestas Verone et Iacobinus Pistimisorum fuit potestas Cerete; et eodem anno expulsus fuit[2] de podestaria per partem comitis[3], et Petrus Malederate combusit (!) partem palatii comunis Verone'.

Auch für die folgenden Jahre ist der Text in O (wie in Z) um manche Lokalnachricht reicher, als E, und es

---

1) Einen weiteren Beleg für die Gefangenschaft des Grafen Richard im J. 1222 bietet die Angabe der kurzen Annalen, die Cipolla (N. arch. Ven. VI, 158) mittheilt. Dieselbe Notiz findet sich in den Ann. vet. (Arch. Ven. IX, 90), wo die Jahreszahl nur durch Versehen entstellt ist. 2) Gemeint ist Azo Pertegonus, vgl. Ann. Mant. (SS. XIX, 20): 'et combustum fuit palatium Verone et expulsa podestaria Verone'. Vgl. Winkelmann Jahrb. Fried. II. I, 87. 3) Richards von S. Bonifacio.

ist befriedigend, dass sich fast alle Widersprüche, die so manche Datierungen der bisher bekannten Annales Veronenses zu denjenigen andrer Quellen boten, in dem vollständigen Texte auf das schönste ausgleichen. So erscheint hier die Belagerung von Gonzaga (vgl. B-F-W 12605a) nicht mehr unter 1215, sondern unter 1220.

Cereanische Lokalnachrichten, wie die zum J. 1223:

'Et Firmus de Ancilla fuit potestas Cerete; emit iurisdictiones a capitulo canonicorum maioris ecclesie Verone pro comuni Cerete pro pretio VIII M librarum denariorum Veronensium parvorum',

und zum J. 1225:

'Et eodem anno nemora Cerete, Nogarie[1] et de Gaço[2] divisa fuerunt in certas villas circumstantes districtus Verone',

diese und ähnliche Lokalnachrichten scheinen mir deutlich darauf hinzuweisen, dass die Abfassung der Annalen nicht in Verona, sondern in Cerea erfolgte, wie denn auch schon eine flüchtige Lektüre überall erkennen lässt, dass der Mittelpunkt des Gesichtskreises Cerea, nicht Verona ist, dass sich der Blick des Verfassers von seiner Heimath aus vorzugsweise auf den südlichen Theil des veronesischen Gebietes richtet, die nördlichen Theile dagegen viel weniger berücksichtigt. Erst aus dem vollständigen Texte wird sich das in ganzer Klarheit erkennen lassen, denn gerade die auf Cerea und Umgebung bezüglichen Nachrichten sind von dem Schreiber der Hs. von E als uninteressant mit Vorliebe übergangen.

Des Friedens von Nogara am 8. Juni 1227 (vgl. B-F-W 12960) wird in O wie in Z gedacht.

Besonders reich sind in O und Z die Angaben zum J. 1229, jedoch chronologisch nicht ohne Anstoss. Ich theile die Stellen, die sich in E nicht finden, hier mit:

'Rainerius Zeno de Venetiis fuit potestas Verone et Lanzetus Taiabaffa fuit potestas Cerete. Et eo anno Federicus Ruzerius imperator sine bello acquisivit sanctam civitatem Ierusalem et alias multas terras ultramarinas; demum ibique[3] fuit coronatus in regem ipsius civitatis'.

Darauf folgt die Stelle über die Schlacht zwischen Bolognesen und Modenesen, die in E[4] unter 1226 steht. Allerdings ist auch 1229 nicht richtig, aber der Irrthum wird nun doch begreiflich. Die Ereignisse spielten sich in Wirklichkeit im Oct. und Nov. 1228 ab[5]. Verona war

1) 'Nogaria' Hs. 2) Gazzo südl. v. Nogara. 3) So Hs.; vielleicht verschrieben statt 'ibidem'. 4) P. 7, 10. 5) Vgl. B-F-W 13000a.

nicht direct daran betheiligt; da kann es nicht besonders befremden, wenn sie in unsern Annalen auf den Beginn des J. 1229 verschoben sind. Denn noch in den Anfang von 1229 fällt auch die dann folgende Nachricht, die zur Ergänzung der italienischen Reichssachen in den Regesten dienen mag:

'Eodem anno dominus Albertus Castelani, Iuanus domini Lantii, Bonaventura domini Zilii et alii multi milites de Verona ad expensas proprias communis Verone equitaverunt in marchia Anchonitana (!) in servitio sancte matris ecclesie tempore domini Gregorii pape, existente domino Iohane rege Ierusalem capitaneo exercitus dicte ecclesie seu domini Gregorii pape contra dominum Federicum imperatorem, et contra ipsum obtinuerunt intentum ecclesie sancte Dei'.

Am 18. Jan. 1229 war das päpstliche Heer unter Johann von Brienne in Apulien eingefallen, für Mitte Jan. das Ausrücken der lombardischen Hülfstruppen in Aussicht genommen; im Februar befahl der päpstliche Legat Guifred den Städten des lombardischen Bundes, die zugesagte Hülfe nun zu senden; am 7. und 14. März zogen aus Piacenza die Truppen aus[1]. Etwa um dieselbe Zeit werden auch die Ritter aus Verona aufgebrochen sein. Parisius nennt nicht etwa die Vornehmsten unter ihnen, sondern nur diejenigen, die ihm aus seiner Heimath Cerea persönlich bekannt waren, darunter vermuthlich seinen eignen Bruder[2].

Im Text folgt:

'Eodem anno Ricardus comes Sancti Bonifatii, Pecorarius a Mercato-novo et Grecus de Moratica cum eorum parte, Galvagnus de Turiscendis (!), Leonardus Nasinguere, omnes Monticuli et Quatuorviginti cum eorum parte iuraverunt mandatis Rainerii Zenonis potestatis Verone in eius arbitrio et fecerunt pacem inter se die 15.[3] Iulii et die sequenti dictus potestas fecit amputari capud (!) Alpreto de Caprino de voluntate et consensu Iuliani de Octo-Decanis-precum[4], tunc potestatis[5] comunis Verone[6].

1) Vgl. B-F-W 1736a. 13016. 13017a. 6737a. 6762; auch 6775. 6776. 2) Iuanus domini Lantii, vgl. oben S. 249. Albertus Castellani und Çilius (wohl der Vater des Bonaventura domini Zilii) waren 1210 Podestàs von Cerea. 3) Bei Zagata: 25. 4) So Hs.; Zulian de Ochiodecan nennt ihn Z. 5) 'potis' Hs. 6) Vgl. Gerardus Maurisius (Mur. SS. VIII, 29): 'Et sic pace firmata regit iste comes (Ezzelin III.) civitatem auxilio et consilio Zuliani quondam Rainaldi Osterii, qui capitaneus erat cuiusdam communantiae noviter factae in civitate. Cuius Zuliani tunc maximus vigor fuerat, et omnia fere suo disponebantur arbitrio'.

Et eo die dominus Guifredus[1] de Mediolano, cardinalis et legatus domini Gregorii pape, excomunicavit et anathematizavit dominum Federicum imperatorem multis sententiis et de causis'.

Diese Excommunication geschah also am 16. oder, wenn Z Recht hat, — was bei seiner sonstigen Genauigkeit in Daten nicht unwahrscheinlich ist, — am 26. Juli. Der Legat war am 21. Mai in Lodi, am 8. Juni im Modenesischen, vom 16. Mai datiert ein Befehl des Papstes an ihn, sich nach Padua und Treviso zu begeben, am 8. Sept. war er im Gebiet von Padua. In die Zwischenzeit fällt also sein Besuch in Verona, — vom 29. Juni existiert ein zwar nicht von ihm selbst, aber von seinem Caplan magister Landulf de Pusterla in Verona erlassenes Urtheil[2]. Sehr auffallend ist es, dass sich im Text jetzt, also zu 1229, die Nachricht von der Einnahme Vicenza's durch Ezzelin anschliesst, die in E unter 1226 steht. Beides ist falsch. Die Einnahme war 1227[3]. Wie es scheint, ist hier dem Parisius also ein offenbares Versehen untergelaufen, was bei der Bedeutung des Ereignisses für Verona immerhin befremdet. Vielleicht ist indes der Irrthum durch eine Verwechselung mit dem Zuge entstanden, den Ezzelin etwa Ende 1229 nach Bassano (nordöstl. von Vicenza) unternahm, um seinem Bruder zu Hülfe zu kommen[4].

Im J. 1232 war der Kampf des Markgrafen Azzo von Este und seiner Verbündeten gegen die Trevisaner nicht am 27. Juli, sondern am 27. Juni. Die Uebereinstimmung von O und Z und das folgende Datum des 2. Juli zeigen deutlich, dass hier in E nur ein Schreibfehler vorliegt. — An die Nachricht vom 2. Juli schliesst sich dann in O und Z ein in den Regesten noch nicht verwertheter Bericht über die Thätigkeit der beiden päpstlichen Legaten in der Lombardei, des Erwählten Jakob von Palestrina und des Cardinaldiakons Otto von S. Nicolaus in Carcere Tulliano.

Er lautet:

'Eodem anno dominus Iacobus et Octo episcopi cardinales et legati domini Gregorii pape missi in Lombardia pro pace fienda inter imperatorem et Lombardos fuerunt Verone et fecerunt iurare in Verona comitem Riçardum et eius partem et Monticulos et Quatuorviginti cum eorum[5]

1) 'Confredus' Hs. 2) Vgl. B-F-W 13029. 13032. 6763. 13041. 13039. 3) B-F-W 12959. 4) Gerard. Maur. Mur. SS. VIII, 31. 5) 'eius' Hs.

parte, stare et[1] obedire preceptis eorum et ecclesie Romane, precipientes et mandantes omnes captos et obsides dimitti et relaxari debere, et pacem inter eos fecerunt, quod actum est inter Ronchum et Zerpam districtus Verone'.

Die genannten Orte liegen südöstlich von Verona an der Etsch, ein wenig nördlich davon Villanova, von wo die Legaten am 29. Aug. 1232 einen Ablass ertheilten (B-F-W 13109). Alle drei Orte gehörten zu den Besitzungen der Grafen von S. Bonifacio. Etwa in den August wird daher auch dieser Vorgang zu setzen sein, zumal er sich dann den voraufgehenden Nachrichten aus dem Juni und Juli passend angliedert[2].

Dem nun folgenden Ereignisse aus dem October ist in O und Z wie in E aus Versehen die Jahreszahl 1233 vorangestellt, obwohl die ganzen weiteren Angaben bis (p. 8, 36) 'villa Tombe combusta est' noch zu 1232 gehören. Darauf findet sich allein in O der gewöhnliche Jahresabschluss mit der Angabe der Podestàs: 'Eodem anno Guizardus comes de Realdisco fuit potestas Verone, et Riprandus Zerla fuit potestas Cerete'. Die Jahreszahl 1233 fehlt dann zwar, da sie schon oben aus Versehen gesetzt ist; aber die Ereignisse des neuen Jahres werden mit folgender Nachricht (ebenfalls allein in O) eingeleitet:

'Et secundo Aprilis castrum Calderii[3] igne cremavit[4], ignorato, ab amicis vel inimicis fuerit positus ignis[5]. Tamen ex civibus Verone pars Monticulorum cepit et armis et personis armavit eum castrum. Et multi ac infiniti inter masculos et feminas in eo castro combuserunt[4] et morti traditi fuerunt'.

Wenn dann wie in E weiter erzählt wird von dem Einfall der Mantuaner in's veronesische Gebiet und von der Reise des Parisius von Cerea nach Rom, so fällt wohl beides in die Zeit zwischen dem 2. April und der darauf berichteten Ankunft des Johann von Vicenza in Verona im Juli desselben Jahres[6].

Bei der Schilderung des grossen Friedensfestes von Paquara vom 28. Aug. 1233 musste bisher die seltsame Stelle auffallen (p. 9, 7): 'Et etiam ibidem fuerunt omnes

1) 'et stare' Hs. 2) In Verona selbst sind die Legaten am 25. Mai des Jahres (B-F-W 13100) gewesen und nach Gittermann, Ezzelin III. v. Romano S. 124 N. 13 auch vom 8.—16. Juli. 3) Caldiero östl. von Cremona. 4) 'cremavit' ist hier intransitiv gebraucht, wie unten 'combuserunt'. 5) Vgl. Gerard. Mauris., Mur. SS. VIII, 34 — 'divinitus combuxit totum castrum Calderii' etc. 6) Dadurch wird B-F-W 13118a näher bestimmt.

episcopi et praelati civitatum omnium praedictarum. Super quo belfredo ipse frater Iohannes ascendit'. In O lesen wir vollständig nach praedictarum: 'Et in medio dicte curie et festivitatis seu ferie rectificatum fuit quoddam belfredum in medio caroctiorum civitatum praedictarum. Super quo belfredo' etc.

Wieder reihen sich in E die Ereignisse aus den Jahren 1233 und 1234 ohne Scheidung an einander. In O dagegen werden die letzteren mit einer veronesischen Lokalnachricht eingeleitet, die hier Platz finden mag, da sie auch in Z fehlt:

'MCCXXXIIII. IIII. Ianuarii. Pons Aquecelate factus fuit super Aticem a superiore parte lapidei pontis Petre[1] tempore Nicolai Toneschi[2] tunc potestatis Verone, et XL diebus continuis magnum frigus fuit, quod usque ad diem illum nunquam fuit tale nive existente maximo (!) super terram et quasi omnes vites et silvestra (!) animalia et volatilia fuerunt mortue (!) in planis locis et montibus'[3].

Der dann folgende Einfall der Brescianer und Mantuaner ins Gebiet von Verona war höchstwahrscheinlich nicht am 24. Mai (so in E und danach B-F-W 13167a), sondern am 14. Mai, wie man in O und Z liest[4]. Dagegen wird für das Jahr 1235 vorläufig an der Datierung von B-F-W 13182a mit dem 18. April festzuhalten sein, da hier Z mit E gegen O (28. April) übereinstimmt.

Im Weiteren findet sich in O eine grosse Lücke, die von den Worten: 'Eodem anno XXVI. Novembris' etc. unter dem Jahre 1237 (p. 10, 45) bis zu den Worten 'Bassani eos fecit includi' unter dem Jahre 1240 (p. 11, 46) reicht. Wie aber schon oben bemerkt ist, bietet unsre Hs. dafür zum Theil Ersatz durch die hinten angefügten Bruchstücke, die aus einer italienischen Uebersetzung des Parisius in das Lateinische stümperhaft rückübertragen sind, die aber trotz dieser mangelhaften Sprache uns gelegentlich eine Verbesserung oder Ergänzung bieten. Daraus erfahren wir z. B., dass die Datierung jenes Handstreiches, den der Markgraf von Este 1238 gegen Padua unternahm, mit dem 8. Juli nur auf einem Schreibfehler in E beruht. O hat auf p. 140 in Uebereinstimmung mit Rolandin den 13. Juli[5].

Bei einer sorgfältigeren Edition hätte es auffallen müssen, dass zum J. 1239 (p. 11, 16) von einem 'praedictus

1) 'Prete' Hs.; heute Ponte della Pietra. 2) Vgl. Cipolla, Cronache I, 395. 3) Eine ähnliche Schilderung im Chron. Pat. a. a. O. 1132. 4) Vgl. indes Chron. Pat. 1132, wo der Einfall erst zum 28. Mai gesetzt ist. 5) Vgl. B-F-W 13260a.

Bonacursius de Palude' gesprochen wird, ohne dass derselbe vorher in den Annalen genannt worden wäre. Z ist an dieser Stelle beinahe ebenso lückenhaft, wie O, und gewährt uns daher keine Aufklärung. Dagegen bieten glücklicherweise gerade hier jene Auszüge die nöthige Ergänzung, denn zum Schlusse des Jahres 1238 findet sich (p. 141) folgende werthvolle Stelle, die ich in dem barbarischen Latein der Rückübertragung hier abdrucke:

'In illo anno Bonacursius de Palude civis Paduanus fuit potestas Verone; ipso anno militavit cum domino Icerino et populo Veronense et Paduano et Vincentino supra territorium Azo marchio Extensis et obsedit castrum de Montagnana, deinde ivit ad castrum Castelari[1] districtus Mantue devastando villas omnes, quas invenerunt circumcirca, et castra districtus Mantue, videliçet Hostilia[2] et Maroticha[3], et obtinuit per vim, et ibi vulneratus fuit Bonacursius de Palude super caput ipsius a morte et fuit portatus Cerete et ibi medicatus fuit per magistrum Angelum de Verona et ita ab ipso fuit sanatus a vulnere suo'.

Die Belagerung von Montagnana (kurz nach dem 22. Juli 1238) wird uns auch von Rolandin[4] berichtet; alle weiteren Angaben sind, so viel ich sehe, völlig unbekannt, durch die Beziehung auf Cerea aber jedenfalls von unbedingter Zuverlässigkeit. Die Ereignisse werden etwa in den Anfang August 1238 fallen.

Die Darstellung in E greift dann etwas zurück auf den 26. Juni 1238; dass aber die Jahreszahl 1239 hier nur durch ein Schreiberversehen dazugesetzt wurde, ist klar und in B-F 2361a bereits ausgesprochen. Dort wird auch auf Zagata verwiesen, allerdings nur auf eine Mittheilung der betreffenden Stelle bei Huillard-Bréholles. In der Chronik Zagata's steht wenige Zeilen tiefer ein Datum zum Itinerar Friedrichs II., das in den Regesten fehlt. Während nämlich in E gelesen wird (p. 11, 24):

'Et eo anno imperator Fredericus Ruzerius — venit Veronam 16. Januarii[5] et eo tempore ivit in marchiam Trivisinam', steht in Z: '— — in quell' anno lo imperador Fedrigo Ruzero — venne a Verona adi 16. de Zenaro, e adi 20. del dito mese el se partì, e sì andè in la Marca Trivisana'.

Ich zweifle keinen Augenblick daran, dass wir es hier mit einem aus dem ursprünglichen Texte des Parisius

1) Castellaro nordöstl. v. Mantua. 2) Ostiglia am Po. 3) Moradega südöstl. v. Castellaro ist gemeint. 4) SS. XIX, 69. 5) So richtig verbessert von Pertz statt 'Iunii'.

geschöpften Datum zu thun haben, das unbedenklich zu verwerthen ist. Dem Itinerar reiht es sich vortrefflich ein. Am 25. Jan. verliess der Kaiser Vicenza[1]; dort hatte er sich also etwa ebenso lange aufgehalten, wie in Verona.

Am Ende des J. 1239 ist in E (p. 11, 35) der Text nur scheinbar verstümmelt; statt '4. Oct.' ist allerdings zu lesen '3. Oct.'[2], dann folgt aber keine Lücke, wie wenigstens Pertz angedeutet hat; der vollständige Satz lautet vielmehr: 'Et eo anno III. Octobris flumen Aticis in tantum crevit' etc. Nur durch ein handgreifliches Versehen des Abschreibers oder Rubricators ist das '1239 26. Iunii' von Zeile 16 oben hier noch einmal wiederholt und verwirrend zwischen die Worte 'Octobris' und 'flumen' geschoben.

Zum J. 1241 sei nur bemerkt, dass das Datum des 3. Nov. zu der Niederlage der Mantuaner (B-F-W 13350a), das in E fehlt, durch O bestätigt wird[3].

Die Hinrichtung des Grafen Bonifaz von Panico im J. 1243 ist nicht zum 4. Juli (E), sondern in Uebereinstimmung mit Rolandin zum 4. Juni (so in Z, in O fälschlich zum 3. Juni) gesetzt[4]. Das darauf folgende Datum des 6. Juni (bei Muratori, wie in O und Z) hat Pertz irrthümlich geändert in den 6. Juli (p. 13, 6).

Weiter unten (p. 13, 10) ist die vollkommen sinnlose Stelle: 'Et eo anno Mantuani, Azo marchio et Rizardus comes cum eorum exercitibus et aliis Lombardis cum e i s p e r Ioannem de Scanarola 12. Februarii' in beiden Drucken unbeanstandet durchgegangen. In Wirklichkeit ist hier zwischen den Worten 'eis' und 'per', wie es scheint, ein ganzes Blatt der Vorlage in der E zu Grunde liegenden Hs. überschlagen[5]. O sowohl, wie Z, bietet den vollständigen Text. Derselbe lautet von dem verstümmelten Satze ab:

'Et eo anno Mantuani, Azo marchio et Rizardus comes cum eorum exercitibus et aliis Lombardis cum eis receperunt castrum et turem (!) Trevenzoli[6] et in eum (!) ceperunt Petrum de Bovo et alios plures de Verona. Et tunc dominus Icerinus cum[7] exercitu de Verona, Paduanis et

1) B-F 2416c. 2) Dies Datum ist völlig gesichert durch die Uebereinstimmung von O p. 145 mit den Angaben im N. arch. Ven. VI, 146. Bei Z fehlt die Stelle. 3) Ebenso durch die von Cipolla N. Arch. Ven. VI, 159 mitgetheilten kurzen Annalen. 4) Vgl. B-F-W 13457a. 5) Die Lücke ist schon bemerkt von Gittermann, Ezzelin S. 143 N. 41; vgl. auch Cipolla, Arch. Ven. XVII, 194. 6) Trevenzuolo westl. v. Isola della Scala. 7) 'et' Hs., öfter mit 'cum' verwechselt.

Vicentinis erant in Vico Atesis[1]. Et recepit dominum Turisendum ad partem eius et pro eius amico. Et eo anno dictus dominus Icerinus cum Veronensibus, Paduanis et Vicentinis ivit in exercitu circa castrum sancti Bonifatii. Et XVI. Septembris[2] Bonifacius[3] filius Riçardi comitis sponte dedit dictum castrum ipsi domino Icerino pacto et condictione, quod idem comes et alia masnata et alii franchi homines, qui erant in eo castro, possent sani ire salvis personis et rebus eorum portaturis[4] ad castrum Gadii[5], domino Icerino eisdem concedente plaustra necesaria[6] ad portandum dicta bona eorum usque ad Gadium. Et statim dictum castrum dirrumpi[7] et deguastari mandavit.

MCCXLIIII. die XIIII. Ianuarii[8] castrum Hostilie[9] diu fuit obsessum a Mantuanis, captum et diruptum ab eis, et ipso tempore, quo exercitus stetit ibi, domini Icerinus[10] et Henricus de Igna cum Veronensibus, Paduanis et Vicentinis steterunt ad Castelarium[11] et in aliis terris districtus Mantue per duos menses, volentes auferre exercitum a dicto castro Hostilie, quod minime facere potuerunt; et per districtum Mantue multa damna et mala comisserunt[12]. Et eo anno dominus Lanceta de Cereta obiit VIII. Iulii'.

Die ausführliche Schilderung des grossen Hoftages Kaiser Friedrichs II. zu Verona im J. 1245, die nun folgt, ist bereits von Cipolla aus der oben erwähnten Copie des Codex von Aix[13] im N. Arch. Ven. VI, 129 ff. abgedruckt, aber zur Ergänzung der Regesten noch nicht mit verwerthet. Aus O hätten die Lücken in jener Copie ergänzt werden können; ich möchte daher die wichtige Stelle hier doch noch einmal vollständiger abdrucken:

'MCCXLV. primo Iunii Gibertus[14] de Vinario tunc potestas Verone existens (!), dominus Federicus imperator

1) Vigasio nördl. v. Trevenzuolo, vgl. Rolandin, SS. XIX, 81. 2) Dies genaue Datum ist also zu B-F-W 13469a hinzuzufügen. Uebrigens wäre es auch schon den Ann. veteres Veron. (Arch. Ven. IX, 94) zu entnehmen gewesen. 3) Der Name Bonifacius scheint auf Irrthum zu beruhen statt des in der paduanischen Ueberlieferung genannten Leoisius, der in den Ann. S. Iust. p. 162 wenigstens beim Tode des Grafen Richard 1252 als dessen einziger Sohn bezeichnet wird. 4) Hier offenbar passivisch gebraucht statt 'portandis'. 5) Gazzo südl. v. Nogara, vgl. oben. 6) 'p̄tis necesariis' Hs. 7) 'dirrupi' Hs. 8) Der Jahresbericht von 1244 folgt in O fälschlich hinter dem von 1245. 9) Ostiglia am Po. 10) 'Icereni' Hs. 11) Castellaro nordöstl. v. Mantua. 12) Die Hauptvorgänge sind auch sonst überliefert, vgl. B-F-W 13500a. 13) Vgl. oben S. 245 N. 1. 14) 'Gubertus' Hs.

Veronam[1] venit cum magna multitudine[2] militum causa accipiendi in uxorem quandam neptem[3] ducis Austorie[4], nec obtinuit, et fuit hospitatus in monasterio sancti Georgii Veronensis[5], et sequenti die[6] fuit maximum prelium inter ipsum ducem Austorie, qui erat Verone, et populum Veronensem in capite pontis Petre[7] de Verona, et eum ducem et eius gentes eorum rebus bonis et argento totaliter spoliaverunt. Et eo anno Conradus rex Ierusalem, filius imperatoris Federici, ob hanc causam venit Veronam cum maxima militum comitiva et in episcopali palatio Verone hospitatus est. Similiter episcopus Straburgensis[8] venit Veronam ea vice et hospitatus est in loco sancti Sebastiani Verone. Et similiter imperator Constantinopolitanus nomine Balduinus venit Veronam et similiter dux Charintie[9], dux Marani[10], dux Suavie[11], comes de Tirallo[12], et multi episcopi et abbates venerunt ea vice Veronam ad curiam dicti domini imperatoris. Et tunc facti et creati fuerunt XXII milites nobiles de Alemanea. Et vestimenta ac plurima dona ipsis militibus dictus imperator donavit et tradidit[13]. Et X. Lugii[14] dictus imperator cum predictis principibus a Verona recessit. Et eo anno Leo de Aleardis fuit potestas Cerete'.

Zu der folgenden Notiz vom J. 1246 fehlt in O ein genaueres Datum; in den Bruchstücken hinten p. 147

1) Zu dem Hoftage vgl. die genauen Angaben in B-F 3475c 3490a. Die Ankunft erfolgte am 2., nicht am 1. Juni. 2) 'multitudinu' Hs. 3) Gertrud. 4) Friedrichs II. von Oesterreich und Steier. 5) Diese Angabe ist auffallend. Nach Rolandin (SS. XIX, 82) und der von Cipolla (N. Arch. Ven. VI, 126) mitgetheilten Annalennotiz war S. Zeno das Quartier des Kaisers. 6) Das scheint unrichtig, denn nach B-F 3475c und 3478b kam der Herzog erst am 29. Juni in Verona an. Abweichende Angaben bieten allerdings auch die Cont. Garst. SS. IX, 597: 'circa pentecosten' (4. Juni) und die Cont. S. Crucis II. (ib. 641): 'infra pentecosten et nativitatem sancti Iohannis baptiste' (4. Juni — 24. Juni). Die geschilderten Streitigkeiten sind auch aus Rolandin bekannt. 7) Ponte della Pietra. 8) Hier scheint Verderbnis vorzuliegen, die vielleicht auf das Original selbst zurückgeht; in den italienischen Uebersetzungen unsrer Annalen (vgl. Cipolla, N. Arch. Ven. VI, 132 ff.) liest man an dieser Stelle: 'de Straborga', 'di Serabinga', aber auch 'de Brandiborgo', 'de Brandinborgo', in den Auszügen hinten in unsrer Hs. sogar 'episcopus Branditii'. Wer in Wirklichkeit gemeint ist, lässt sich schwer erkennen; denn dass der Bischof von Strassburg oder der von Brandenburg in Verona anwesend waren, ist ganz unwahrscheinlich. Ob etwa ein völlig entstelltes 'Bambergensis' zu Grunde liegt? 9) Bernhard. 10) Otto von Meran. 11) Statt dessen haben die italienischen Uebersetzungen: 'de Savogia'. Beides ist natürlich unmöglich oder es müsste sich um ein grobes Versehen des Parisius handeln. 12) Albert. 13) Auch in Cremona hat der Kaiser kurz darauf viele zu Rittern geschlagen (B-F 3490b). 14) Vielmehr am 8. Juli (B-F 3490a).

findet sich jedoch dazugesetzt: 'die 27. Februarii', während Z: 'adi 27. de Dexembro' hat. Wenn das letztere richtig ist, so gehört die Notiz nach dem sonstigen Gebrauch des Parisius noch zu 1245. Welches Datum das richtige ist, wird erst die sonstige Ueberlieferung entscheiden.

'MCCXLVI. Albricus et Nicolaus de Lendenaria fuerunt capti in Verona per dominum Icerinum et tormentati et mortui fuerunt in martirio palatii comunis Verone[1]. Et Petrus Gallus de Venetiis, Ungarellus et Bonaventura de la Scala ea vice fuerunt decapitati in mercato Verone mandato domini Henrici de Igna tunc potestatis Verone. Et Aldrigetus de Arculis ea vice fuit captus et in mercato Verone interfectus. Et eo anno Thomasinus de Grezana fuit potestas Cerete'.

Mit dem ersten Satze zum J. 1247 gewinnt der Text dann wieder Anschluss an den der Edition:

'MCCXLVII. Dominus Henricus de Igna potestas Verone interfectus fuit in palatio comunis Verone per Iohanem de Scanarola XII. Februarii'.

Diese Ermordung des Heinrich von Egna ist in B-F-W 13597a unbestimmt zum Februar gesetzt, hier haben wir das Tagesdatum[2].

Alles was nun folgt, gehört also zum J. 1247. In E stand es bisher unter 1243; da aber das Datum an der Stelle der Lücke von August auf Februar zurückspringt, so konnte man wohl annehmen, hier beginne der Bericht für das folgende J. 1244. Von dieser Erwägung scheint auch Winkelmann ausgegangen zu sein, wenn er den Austausch aller Gefangenen zwischen Mantua und Verona zum 28. Sept. 1244 setzt (B-F-W 13523a). Aus O erfahren wir, dass sie erst 1247 stattfand, und die Ann. Mant.[3] stimmen damit überein.

Zu dem Siege Ezzelin's bei Gazzoldo am 25. Juni 1247 sind nun die Angaben der Ann. Veron. hinzuzufügen, die wohl wegen der bisher abweichenden Jahreszahl in B-F-W 13615e unberücksichtigt geblieben sind. Und so gehören auch die folgenden Nachrichten sämtlich zu 1247; soweit sie sich auf die Belagerung von Parma beziehen, hat man das natürlich längst erkannt.

Für die fünfziger und sechziger Jahre des 13. Jh. können wir aus O nicht so reiche Belehrung schöpfen, da der Text in E hier weniger verstümmelt ist.

1) Vgl. Ann. S. Just. zu 1246, SS. XIX, 159. 2) Nach Chron. Patav. a. a. O. 1137 starb Heinrich von Egna erst am 13. Tage nach dem Mordanfall. 3) SS. XIX, 22.

Die Lücke am Schlusse des J. 1252 lässt sich zwar nicht aus O ergänzen, da dort das Datum ganz fehlt; aber aus Z hätte man schon längst ersehen können, dass es der Monat August ist, in dem die erwähnten Todesurtheile in Verona vollstreckt wurden.

Der grosse Sieg Ezzelin's im J. 1258 ist statt in E auf den 28. Aug., in O und Z auf den 29. Aug. gesetzt. Der Fehler wird dadurch vermindert, da die Schlacht in Wirklichkeit am 30. Aug. stattfand (B-F-W 14060a).

Nachdem zum J. 1260 die furchtbare Rache an Alberich von Romano und den Seinen mit einzelnen unwesentlichen Abweichungen erzählt ist, folgt in O dieser Zusatz:

'Et eo anno Martinus de Lantiis de Cereta fuit potestas Cerete de voluntate ipsius domini Mastini de la Scala potestatis et rectoris civitatis Verone. — Et sciendum est, quamquam cronica ista non mentionem faciat, quod post quendam Petrum de Lanciis successerunt in potestaria Cerete dominus Ferinus de Verona, et post dominum Ferinum dominus Bonzaninus de Muro novo Verone; in quo finivit[1] potestaria Cerete'.

Das letzte Stück erweist sich durch den Zwischensatz: 'quamquam cronica ista non mentionem faciat' offenbar als spätere Interpolation[2], — merkwürdig genug, da man sonst gerade diese cereanische Lokalnachricht dem Parisius zutrauen möchte. Und ich glaube auch, dass sie trotzdem auf ihn zurückzuführen ist. Schon manche Zusätze in Z weisen darauf hin, dass auch O noch nicht einen ganz vollständigen Text der Annalen des Parisius bietet. Ursprünglich waren dort sicher auch die letzten Podestàs von Cerea verzeichnet. Der Abschreiber von O fand sie in seiner lateinischen Vorlage ausgelassen, gewann aber die Kenntnis ihrer Namen aus einem vollständigeren Exemplar des Parisius (in italienischer Uebersetzung) und fügte daraus eine zusammenfassende Notiz an dieser Stelle ein. Aus demselben vollständigeren Exemplar wird er auch die Bruchstücke hinten in der Hs. geschöpft haben, und dort findet sich in der That auf p. 150 eine ausführlichere Notiz über das Ende des Podestariats in Cerea, die auch in Z unter dem J. 1261 zu lesen ist. Da in Z vorher auch der Podestà Ferinus von Cerea genannt ist, so ist es

1) 'finiert' Hs. 2) Parisius selbst hat auch gewiss nicht einen Angehörigen der Familie de Lantiis mit dem unbestimmten 'quendam' bezeichnet, vgl. oben S. 248 f.

unzweifelhaft, dass die obige Interpolation inhaltlich einem vollständigeren Texte des Parisius entlehnt ist.

Wie hier, so enthält Z auch zum J. 1263 mehr, als O und E; insbesondere ist die Angabe interessant, dass Mastino della Scala dem Grafen Ludwig von S. Bonifacio für seine Person gestattet hat, sich Zeit seines Lebens in Verona aufzuhalten, dass aber alle seine Nachkommen nach einer in die Statuten der Stadt aufgenommenen Bestimmung künftig von dort verbannt sein sollten.

Zum Schluss sei noch eine Verbesserung von E erwähnt, welche die beiden dort theilweise mit einander vermengten sicilischen Unternehmungen der J. 1266 und 1268 betrifft. Dort hiess es bisher:

'MCCLXVI. Domnus Carolus rex Apuliae, senator Romanus, cum magno exercitu et comitiva Lombardorum et Toscanorum civitatum Tusciae et Lombardiae obtinuit Apuliam.

MCCLXVII (!). Domnus Conradinus rex et domnus Henricus — intraverunt Apuliam'.

In O lautet dieselbe Stelle richtiger:

'MCCLXVI. Dominus Charolus rex Apulie, senator Romanus, cum magno exercitu Galicorum ivit Apuliam contra Manfredum filium domini imperatoris Federici, regem Apulie, Cecilie et Calabrie. Et cum ipso rege Manfredo pugnavit penes civitatem Beniventi, et in ipso bello ipse rex Manfredus gladio expiravit; et ex utraque parte multi bello mortui perierunt, et dictus dominus Karolus obtinuit et acquisivit ipsum regnum[1] et terras Sicilie, Apulie et Calabrie, domino Clemente papa eidem domino Charulo confirmante, XXVI. Februarii.

MCCLXVIII. Dominus Conradinus quondam regis Conradi Apulie cum magno exercitu et comitiva Lombardorum et Toscanorum civitatum Tuscie et Lombardie et dominus Henricus — intraverunt Apuliam'.

Bedeutende Hülfstruppen aus der Lombardei und Tuscien führt hier also nicht Karl mit sich, sondern Konradin, wie es den Thatsachen entspricht.

In der folgenden Aufzählung der Personen, die nach der Schlacht bei Tagliacozzo gefangen genommen wurden, wird auch ein Kämmerer Thomas von Aquino genannt, den ich in meiner Geschichte Konradin's nach dem Vorgange Schirrmacher's als Kämmerer Konradin's bezeichnet habe. Nach dem Wortlaut der Stelle in den Ann. Veron.

1) 'regem' Hs.

glaube ich mich aber doch berichtigen zu müssen. Es heisst dort nämlich: — 'inter quos capti fuerunt dominus Conradinus rex. regis Conradi filius, dominus Henricus, — dominus dux Austrie, dominus Conradus de Antiteia[1], dominus Galvagnus, — dominus Thomasius de Aquino, camerarius ipsius Conradi' etc. Wäre hier eine Beziehung auf Konradin beabsichtigt, so würde wahrscheinlich 'regis' hinzugefügt, sicher aber die Form Conradini gesetzt sein[2]. Man wird diesen Thomas von Aquino daher als Kämmerer des kurz vorhergehenden Konrad von Antiochien anzusehen haben, und darin bestärkt mich die Thatsache, dass, wie aus dem Schlachtbericht Karl's von Anjou an die Paduaner hervorgeht, Konrad von Antiochien gerade gemeinsam mit Thomas von Aquino gefangen genommen ist[3].

Die langen Namenreihen zu den Jahren 1269 und 1276 bieten in O noch manche Berichtigungen, die ich hier aber als unwesentlich übergehe.

Nach der Notiz zu 1278 wird ohne jede Unterbrechung fortgefahren mit den Annalen aus dem 14. Jh., die sich auch in E anschliessen. Ob erst ein späterer Compilator die beiden Werke mit dürftiger Ueberleitung zusammengeschrieben hat, oder ob — was mir wahrscheinlicher ist — der Verfasser des zweiten Theiles die Annalen des

1) So auch in C statt 'Antiochia'. 2) Das 'ipsius' ist natürlich rein demonstrativ gebraucht. 3) Mur. Ant. It. IV, 1145. — Die finanzielle Noth, in der sich Konradin in Verona befand, wird noch durch eine bisher übersehene Urkunde vom 2. April 1268 anschaulich gemacht, die bereits Verci (Storia della Marca Trivigiana II, Doc. p. 123 Venezia 1786) gedruckt hat. Darin verpflichtet sich Nascimbene, 'qui dicitur Marcus de Colle S. Martini' gegenüber dem Podestà von Treviso bei Strafe von 900 Pf. Denare, die Gemeinde Treviso schadlos zu halten für 900 Pf. Denare, die Nascimbene 'habuit de denariis acceptis per d. Nordiglum Bonepartis, Ioannem Lombardum, Avenum de Agnello, Zonum de Pedraca et alios eorum socios sub occasione bonorum et rerum d. Conradini secundi, filii quondam d. regis Conradi, in ballis bambasii, et de omni alio damno, quod accideret dicto communi seu alteri singulari persone Tarvisii et districtus sub occasione predicta'. Danach scheint Konradin in Verona der Gemeinde Treviso gewisse Güter gegen Geld versetzt zu haben. Bei dem späteren Verkauf derselben hat dann jener Nascimbene einen Vortheil gemacht, welcher der Gemeinde hätte zukommen müssen. — Noch eine kurze Bemerkung zum Kanzleiwesen Konradin's sei mir hier gestattet. In den M. I. Ö. G. XVII, 191 bezweifelt M. Vancsa die von mir (Gesch. Konradin's S. 177 Anm. 7) behauptete Registerführung in der Kanzlei Konradin's, hat aber den Schluss jener Anmerkung, die auf S. 178 hinüberreicht, offenbar übersehen. Das Zeugnis in dem Briefe Karl's von Anjou vom 13. Juli 1269 wird sich doch nicht so leicht bei Seite schieben lassen. Da die ganze Hofhaltung Konradin's während seines Zuges nach sicilischem Muster eingerichtet wurde, hat übrigens die Registerführung auch garnichts Auffälliges.

Parisius vorgefunden und seinem Werke vorangestellt hat, unbekümmert darum, dass zwischen beiden Theilen eine empfindliche Lücke in der Berichterstattung blieb, das zu entscheiden, wird erst eine eingehendere Untersuchung erfordern. Von demselben späteren Annalisten oder Compilator scheinen mir auch dem Ganzen die Worte: 'In Christi nomine Amen. Liber ad perpetuam rei memoriam' etc. vorangestellt zu sein, die wohl kaum dem ursprünglichen Texte des Parisius angehören[1]. Bei der Frage nach dem Verfasser wird man jedenfalls die etwas beschädigte, von einer andern gleichzeitigen Hand in O p. 160 eingetragene Notiz zu berücksichtigen haben, die so beginnt: 'Cronicha de Ieronimo di Bertoni, che [so-(?)]no carte otanta scrite' etc. Hier ist doch wohl kaum der Besitzer des Buches gemeint, sondern entweder der Fortsetzer der Annalen des Parisius oder der Compilator des Ganzen, — wofern diese beiden überhaupt getrennte Persönlichkeiten waren.

Die späteren Annalen[2] sind nicht so seltsam zerfetzt worden, wie das Werk des Parisius. Der Text scheint in den verschiedenen Hss. im Wesentlichen übereinzustimmen; daher bietet auch O gegenüber dem Druck nicht so reiche Ergänzungen. Doch möchte ich einzelne Abweichungen in Daten, die mir meist Verbesserungen zu sein scheinen, hier nicht unerwähnt lassen[3].

So wird zwar das umstrittene Geburtsjahr des Cangrande von Verona, wie es schon E enthielt, durch O bestätigt, aber das Datum: '9. martii' ist hier von derselben Hand nachträglich geändert in: '8. maii'. Woher der Abschreiber seine 'bessere Erkenntnis schöpfte, sieht man freilich nicht. Aber eine Verbesserung scheint mir in der That vorzuliegen, denn Z, dessen Vorlage auch für diesen zweiten Theil neben O eine selbständige Bedeutung hat, giebt als Datum ebenfalls den 8. Mai[4]. Dieser Tag ist nun mit den Angaben des Ferreto von Vicenza[5] nicht mehr so unvereinbar, wie es der 9. März war. Die Zeit, zu der

---

1) In Z findet man sie nicht. 2) Ich citiere nach der einzigen Ausgabe bei Muratori SS. VIII, 641 ff. 3) Gelegentlich hat O hier auch Verschlechterungen gegenüber der Edition. Die Vorlage von Z erweist sich auch für die späteren Annalen meist als recht zuverlässig. 4) Nicht den 8. März, wie Spangenberg Cangrande S. 202 sagt, denn 'mazo' heisst in diesem venezianischen Dialekt nicht März, sondern Mai. 5) Vgl. die Ausführungen von Sommerfeldt, M. I. Ö. G. XVI, 442 ff.

die Mutter Cangrande's die Geburt nahen fühlt, wird dort so bezeichnet:

'Iamque Dionei relegens confinia mensis
Phoebus Agenorei torrebat viscera Tauri'.

Es ist zuzugeben, dass man bei der ersten Zeile zunächst an den April selbst zu denken hat, aber allzu kühn ist es doch auch nicht, das 'relegens' im Sinne der Vergangenheit aufzufassen und demnach anzunehmen, dass die Sonne die Grenzen des Monats April bereits durchwandert hatte. Im Zeichen des Stieres stand sie jedenfalls noch bis zum 17. Mai, und so sehe ich keine ernsthafte Schwierigkeit, diese Dichterstelle mit der unsrer Annalen in Einklang zu bringen. Ob dies Ergebnis für die Frage nach dem Geburtsjahr irgend etwas ausmacht[1], davon sehe ich hier ab.

Zum J. 1317 ist in O gegen E und Z die Einnahme von Monselice richtiger auf den 20. statt auf den 22. Dec. gesetzt. Am 20. Dec. wenigstens erfolgte der Aufbruch der Truppen von Verona und in der folgenden Nacht gelang die Einnahme[2].

1324 war nach O und Z das Parlament von Palazzolo nicht am 27., sondern am 17. Januar.

1325 wurden nach O und Z von Cangrande die Besatzungen aus den beiden eingenommenen Burgen am 19. Januar entlassen; dass der 10. Jan. in E irrthümlich ist, ergiebt schon der Zusammenhang.

Kurz darauf wird in O und Z der Tod des Cecchino della Scala auf den 2., nicht auf den 6. Febr. 1325 gesetzt.

1327 lautet die Verleihung Ludwigs des Baiern an Cangrande in O und Z vollständig (col. 645): 'Et ea vice ipse imperator concessit eidem domino Canigrandi vicariatus civitatum Verone et Vincentie, et ea vice concessit eidem posse hedificari pontem supra Padum' etc. Die Bestätigung der Vicariate ist in E aus Versehen fortgefallen.

Zu den Festlichkeiten des J. 1328 mag hier erwähnt sein, dass sich die Liste der anwesenden Ritter auch im Cod. Oxon. Bodl. Auct. F IV, 25 s. XVI. findet[3].

Zu 1331 ist als Todestag des Bischofs Thebald von Verona in O der 19. Nov. angegeben, während E den 18.,

1) Vgl. Sommerfeldt a. a. O. 447 ff. 2) Vgl. Spangenberg a. a. O. S. 135 n. 2. 3) Dahinter steht das Bruchstück einer Ueberschrift: 'Memoriale temporum et annorum preteritorum a creatione mundi . . .' (nur so weit). Es sollte also dasselbe Stück folgen, das den Anfang von O bildet. Vielleicht ist auch die genannte Liste der Ritter nur Abschrift aus O.

Z gar den 17. Nov. hat. Welches Datum im ursprünglichen Texte stand, ist danach schwer zu entscheiden.

Aehnliche Abweichungen in der Ueberlieferung zeigt das Datum der lombardischen Liga gegen König Johann von Böhmen im J. 1332. O hat den 15., E den 22., Z den 25. Nov.[1].

Wenn 1333 die Ankunft Johanns von Böhmen von O gegen E und Z auf den 9., statt auf den 8. Oct. gesetzt wird, so wird das Versehen, das in dieser Angabe steckt, erklärlicher, denn in Wirklichkeit war die Ankunft am 19. Oct.

1334 ist (col. 648 D 12) statt 'XII miliaria' nach O und Z zu lesen: 'X miliaria' und 1336 (col. 650 A 8) wurde Massa Carrara an Mastino II. ebenfalls nach O und Z nicht für 16000, sondern für 6000 Gulden überliefert. Da dies am letzten Mai stattfand, so ist es wahrscheinlicher, dass das in der Nähe befindliche Heer des Mastino schon am 1. Juni in die Burg einrückte (so O und Z), als am 1. Juli (so E).

1339 wird die Besitznahme von Treviso durch die Venezianer in O auf den 15. statt auf den 10. Jan. (E) gesetzt.

Gegen den Schluss desselben Jahresberichtes findet sich in O wie in Z ein kurzer Zusatz zu der Belagerung von Marostica durch Albert II. della Scala, so dass die Stelle im vollständigen Texte lautet: 'Et eo anno XX. Madii dominus Albertus de la Scala — ivit in obsidionem circa castrum Marostice districtus Vincentie, quod detinebatur per Xichium de Chaldenatio proditorie, quod castrum obtinuerunt V. Iunii ressignatum in manibus domini Guilielmi de Castrobarcho recipientis[2] vice et nomine domini Mastini predicti[3].

Stark umzugestalten ist die Stelle, die in E unter 1345 steht, und die ich hier nach O in ihrer veränderten, richtigeren Gestalt folgen lasse[4]:

'MCCCXLV. Dominus Mastinus de la Scala fecit incipi et fundari muros seragii de Vilafrancha incipiendo a Mentio usque prope Nogarolas[5].

1) Vgl. dazu Pöppelmann, Joh. v. Böhmen in den J. 1330—1333 im Arch. f. öst. Gesch. XXXV, 413 n. 1. 2) 'recipienti' Hs. 3) In den Juni wird die Einnahme auch in der Historia Cortusiorum, Mur. SS. XII, 902 gesetzt, allerdings zu 1340. 4) Die Reihenfolge ist dieselbe in Z. 5) Durch die Verwirrung in E stutzig gemacht, hat Verci, Storia della Marca Trivigiana XIII. 65 diese Befestigungsarbeiten Mastino's II. fälschlich in das J. 1348 gesetzt, wohl weil in E mit 'eodem anno' der Bericht über das Erdbeben von 1348 angeknüpft war.

MCCCXLVIII. die XXV. Ianuarii in die conversionis beati Pauli apostoli[1] fuit terremotus magnus in universo orbe et precipue in Verona, ita quod usque ad diem illam nunquam visus nec sentitus fuit talis. Eodem anno de mense Octobris[2] dominus Mastinus de la Scala tradidit in uxorem dominam Beatricem filiam, que domina Regina appellabatur, domino Bernabovi de Vicecomitibus de Mediolano, ex qua utriusque sexus filios plurimos procreavit.

MCCCL. Fuit mortalitas' etc.

Auch zu 1357 bietet O den in E entstellten Schlusssatz vollständig, der nun so lautet (col. 656 B):

'— — dominus Barnabos predictus fecit pacem cum Mantuanis et eis restituit — rocham predictam. Et pro firmitate pacis obtinende tradidit in uxorem dominam Cathalinam eius neptem domino Ugolino filio domini Guidonis de Gonzaga predicti'. Die Worte: 'Et pro firmitate — neptem' sind in E ausgelassen.

In den Bericht über die beiden Jahre 1365 und 1366 hat sich eine Fülle kleiner chronologischer Versehen eingeschlichen, die uns geneigt machen könnte, an der Zuverlässigkeit des Verfassers überhaupt starke Zweifel zu hegen. Es ist daher von Belang zu wissen, dass wenigstens ein Theil dieser Ungenauigkeiten nur der Ueberlieferung zur Last fällt und durch Vergleichung mit O sich beseitigen lässt.

Dort ist freilich wie in E (col. 657 D 2) an falscher Stelle die Jahreszahl 1366 vor den Text gesetzt. Der Zusammenhang ergiebt zweifellos, dass sie zu streichen ist. Alles Folgende gehört noch zu 1365. Zu dem Tode des Cansignorius 1375, der vorgreifend berichtet wird (col. 657 D 13), ist nach O und Z das Datum des 17.[3] statt des 14. Oct. hinzuzufügen. Auch dann bleibt noch ein kleiner Irrthum zu berichtigen; die Angabe des Wochentages weist auf den 18. Oct., und an diesem Tage ist Cansignorius in der That gestorben. Der Tod Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich war zwar nicht am 20. Juli, wie es in unsern Annalen heisst, sondern am 27. Juli[4]. Die Uebertragung seiner Leiche nach Deutschland von Verona aus scheint aber in O und Z richtig auf den

1) Die genaueren Angaben fehlen in E, werden aber durch die von Verci a. a. O. XIII, 55 n. 3 angeführten Quellenbelege bestätigt. 2) Die Monatsangabe fehlt in E, wo die Vermählung überdies in das J. 1345 gesetzt ist. 3) Dieselbe Berichtigung unten col. 660 A 5. 4) Huber, Rudolf IV. S 151.

5. August gesetzt zu sein[1], eine Angabe, die zu den von Huber zusammengestellten Regesten des Herzogs hinzuzufügen wäre. Die offenbar entstellte Zwischenbemerkung (col. 658 C 4), dass der 1365 ermordete Abt von S. Trinità in Verona 1370 zu seinem Amte erwählt wurde, fehlt in O und erweist sich also wohl als verderbte Interpolation. Statt der dann in E fälschlich gesetzten Jahreszahl 1367 liest man in O richtig: 'Eodem anno'; denn auch das Weitere gehört noch zu 1365 bis zu der Stelle, wo in E irrig 1368 und in O nicht viel besser 'Eodem anno' steht. Hier erst setzt der Bericht zum Jahre 1366 ein.

Die Annalen enden in O schon etwas eher als in E mit den Worten: 'Capitello comunis Verone (col. 660 A 11). Die Nachricht von der Ermordung des Antonius della Scala und die abschliessende Bemerkung über das Ende der Herrschaft der della Scala fehlen hier.

IV. Eine Bearbeitung der anonymen Berner Stadtchronik, des sog. Königshofen-Justinger.

Im Cod. Chelt. 3583 findet sich von der Hand des Sir Thomas Phillipps vorn die Bleistiftnotiz: 'Count de Mulinen of Berne wishes for a copy of this'. Aus einer Korrespondenz des Herrn v. Mülinen-Gurowsky mit Phillipps, auf die sich jene Notiz bezieht, hat G. Studer das Wenige erfahren, was er in seiner Ausgabe der Berner Chroniken S. XXVIII über den Codex mittheilt. Ueber die Niederschrift desselben belehrt eine von der Hand des Schreibers auf dem letzten Blatte (f. 79') verzeichnete Bemerkung, die Studer bereits abgedruckt hat, die ich hier aber mit einigen Verbesserungen wiederhole:

'Die abgeschribne matery han ich Petter Falck abgeschriben uss einr vast alten geschrifft, die mir meyster Hans Velder geluchen (!) hatt, geendet uff zinstag morndes nach sant Apolonyen der heilgen jungfrowen unnd martrerin tag, als man zalt tusent funff hundert und zwolff iar'.

Weiter unten ist von derselben Hand folgende Notiz hinzugefügt:

'Item Glantzemberg das stettli an der Lindmag gelegen wardt zerstörtt von denen von Zurich in dem ersten herpstmanot, als man zalt tusent zweyhundert achtundsechtzig iar'.

---

1) 'Deinde die V. Augusti in Alemanea cadaver supradictum fuit delatum'.

Glanzenberg a. d. Limmat, eine Feste des Freiherrn Leuthold von Regensburg, wurde von den Zürichern im Bunde mit Rudolf von Habsburg in dem angegebenen Jahre zerstört. Dass es im September geschehen ist, finde ich sonst nicht.

Aus einer Vermischung beider Notizen ist die irreführende Angabe in dem von Phillipps selbst gedruckten Katalog seiner Manuscripte entstanden: 'Historia civitatis Bernae transcripta per Petrum Falck a. 1512. ex veteri cod. Iohannis Velder scripto a. 1268'.

Der Band, der aus 79 Papierblättern in kleinem Folioformat besteht, ist jetzt in einen Pappumschlag gebunden. Ursprünglich haben vielleicht zwei starke Pergamentblätter, die dem Codex vorgeheftet sind, als Einbanddeckel gedient. Sie zeigen die wenig ausgeführte Skizze eines Wappenschildes mit mehreren schräg über dasselbe laufenden dunklen und hellen Streifen.

Den weitaus grössten Theil des Codex (f. 1—74) nimmt eine Berner Chronik[1] ein, die sich im Wesentlichen mit der von Studer S. 314—466 gedruckten anonymen Stadtchronik, dem sogen. Königshofen-Justinger, deckt, aber auch nur im Wesentlichen, — im Einzelnen finden sich doch hier und da freie Umgestaltungen, tendenziöse Aenderungen und Zusätze, so dass man fast von einer selbständigen Bearbeitung des Königshofen-Justinger sprechen kann. Zu einer vollständigen Vergleichung fehlten mir in Cheltenham Zeit und Hülfsmittel, doch glaube ich, dass die kurzen Stücke, die ich zur Probe abgeschrieben habe, genügen, um den Charakter der Bearbeitung erkennen zu lassen.

Im Anfang ist ein Blatt herausgerissen; der Text beginnt mit den Worten: 'Hispanye sin lychnam in einem prediger kloster' u. s. w. wie bei Studer S. 317, 1. Kleine stilistische Aenderungen ungerechnet, folgt unser Codex im Allgemeinen dem Drucke in folgenden Capiteln, wenigstens soweit sich nach kurzen Proben urtheilen lässt: 2. 5—14. 22. 24. 25. 88. 104. 116. 117. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass die Uebereinstimmung durchgehend ist. In Cap 67 z. B., dessen Anfang hier abgedruckt sein mag, ist die Wiedergabe so frei, dass nur noch inhaltlich eine Uebereinstimmung besteht (vgl. Studer S. 352):

1) G. Tobler, Die Chronisten und Geschichtsschreiber des alten Bern. Bern 1891, S. 15 ff. hält die Chronik für die Vorlage Justingers; die Chelt. Hs. nennt er nicht.

'Darnach da man zalt XIII^{c} XXXVI iar bestůnd ein grosse widerwertickeit in allem rych, wann hertzog Ludwig von Peyern hielt und schreyb sich einen Römischen kung, und was aber nit bekrönt, wann babst Johannes satzt inn ab, unnd legt inn im bann. Also hielten inn wenig lüt fur ein Römischen kung, und besunder wolten inn die von Bernn gantz nutzit gehorsam sin' etc.

Interessanter ist Cap. 15:

'Kung Růdolff zoch fur Petterlingen und belagert die statt mitt grossem her, ermant ouch dahyn zů zyechen die stätt Fryburg unnd Bernn, die im als einem gekrönten Römischem kung gehorsam wurden und zugen ouch fur Petterlingen. Also gewan der kung die statt und müsten thun, was er wolt. Dis beschach in dem ersten wintermanot, als man zalt MCCLXXXIII iar.

Unnd von der getruwen hilff, so im die zwo stett zůschickten, begabet er si mitt erlichen fryheytten, und besunder fryett er die statt Fryburg, das man si an dhein frömbd gericht soll laden, sunders soll sich menglich irs gerichtz in ir statt benügen, als das die kunigkliche bull luter anzöigt'.

Die erste Hälfte dieser Notiz bis zu der Jahreszahl ist eine freie Nacherzählung des bekannten Textes. Es fällt aber auf, dass folgender Satz, der sich dort findet, hier fehlt:

'Wiewol daz nu Friburg elter waz, denn Bern, do ward doch Berner volk gepreist und gerümet für die von Friburg'.

Freiburg und Bern haben trotz des im Liede gepriesenen alten Freundschaftsbundes in späterer Zeit bekanntlich gar oft arge Händel gehabt. Die Fortlassung des obigen Satzes spricht offenbar dafür, dass der Bearbeiter den Freiburgern gewogen war und eine Bevorzugung der Berner bei dieser Gelegenheit nicht gelten lassen wollte.

Die andre Hälfte der Notiz ist freier Zusatz, der ebenfalls das Interesse des Verfassers für Freiburg erkennen lässt. Er scheint die Urkunde Rudolfs (vom 23. Juli 1275) selbst gesehen zu haben.

Trotzdem wird die Bearbeitung kaum in Freiburg selbst entstanden sein. Die folgenden Zusätze, die sich am Schluss der Chronik (hinter Cap. 244) finden, deuten vielmehr auf Murten als Entstehungsort und geben zugleich einen Hinweis auf die Zeit der Abfassung:

'Als man zalt tusend fierhundert und sechtzechen iar uff sant Ambrosius tag, was der vierd tag Aprellens, gyeng

fur an zů Murtten in der vorstatt gegen Merlach, und wäyet der wind träffenlich vast, immassen das das schloss und die statt uberal verbran ussgenommen funffzechen die bösten huser, so in der statt waren.

Darnach da man zalt XIIII^{C} XXVIII iar uff zinstag nach ostern (6. April), gieng aber fur an zů Murtten in der statt nach mitternacht in der dritten stund und verbrunnen XXVI huser'.

Engelhard setzt in seiner Chronik der Stadt Murten (Bern 1828) S. 43 den ersten grossen Brand mit Unrecht in das Jahr 1414. Er selbst theilt auf S. 197 eine Urkunde des Herzogs Amadeus VI. von Savoyen vom 28. April 1416 mit, in welcher derselbe Zugeständnisse macht, um dem Orte Murten (villa nostra de Mureto) nach dem kürzlich (nuper) stattgehabten Brandunglück wieder aufzuhelfen. Dazu stimmt das Datum unsrer Chronik.

Murten gehörte damals zwar zu Savoyen, stand aber zu Freiburg doch stets in nahen freundschaftlichen Beziehungen. Eine Parteinahme für Freiburg gegen Bern ist dort nur natürlich, und so haben wir es denn höchst wahrscheinlich mit einer in Murten geschriebenen, in Freiburg-freundlichem Sinne abgefassten Ueberarbeitung des Königshofen-Justinger zu thun. —

In derselben Hs. findet sich f. 74′ die bekannte Darstellung der 'Mordnacht von Zürich' und der folgenden Ereignisse von 1350—1355. Eine Abschrift davon wurde Herrn Prof. J. Dierauer zur Benutzung überlassen, der eine neue Ausgabe dieses Werkes für die Quellen zur Schweizer Geschichte vorbereitet.

V. Eine Chronik des S. Aegidienklosters in Nürnberg.

Der Cod. Cheltenh. 1286 s. XV. enthält eine 'Chronica monasterii sancti Egidii in Nurenbergk'. Es ist dies höchst wahrscheinlich dieselbe Hs. oder vielmehr ein Theil jener Hs., die nach Angabe v. Kerns[1] noch im vorigen Jahrhundert beim Nürnberger Landalmosenamt verwahrt wurde und ein 'chronicon, calendarium et diplomatarium monasterii S. Egidii' enthielt, aber 1874 nicht mehr aufzufinden war. Davon existiert noch heute eine Abschrift des 18. Jh. in der Nürnberger Stadtbibliothek[2], die von v. Kern in den Anmerkungen zu den Denkwürdigkeiten des Konrad Herdegen gelegentlich angeführt wird.

1) Nürnberger Denkwürdigkeiten des Konrad Herdegen (Erlangen 1874) S. 11 n. 2. 2) Schwarz Kaps. K. 8. Fasc. Egidienkloster.

Vollständig veröffentlicht ist die Chronik noch nicht; nur ein Stück davon, u. zw. im wesentlichen der ziemlich werthlose ältere Theil, der fast ganz[1] aus der Vita S. Mariani[2] ausgeschrieben ist, ist bei Oefele Scriptores rer. Boic. I, 341 ff. nach einer unvollständigen Abschrift Hartmann Schedels gedruckt worden[3]. Da sich aber gerade in dem späteren ungedruckten Theile manche Angaben finden, die von geschichtlichem oder kunstgeschichtlichem Interesse sind, so wird es sich lohnen, hier von neuem auf diese Chronik hinzuweisen und einige Notizen, die ich dem so schwer zugänglichen Original entnommen habe, mitzutheilen.

Der Cheltenhamer Codex besteht heute nur aus wenigen Blättern in Grossfolio, die in einen Pappumschlag gebunden sind. Dass er aber ursprünglich sehr viel umfangreicher war und ebenso wie jener Codex des Nürnberger Landalmosenamtes hinten ein Diplomatarium des Klosters enthielt, geht aus dem Verweis: 'Quere folio CXXXVII' zu einer angeführten Urkunde Kaiser Sigmunds auf f. 6 hervor.

Vorn und hinten in der Hs. finden sich die beiden Hälften einer Urkunde Bischof Ludwigs von Bamberg für das Aegidienkloster, die beginnt: 'Cum ex pastoralis officii' . . und datiert ist: 'Datum et actum Bamberge a. 1372 sexta die mense Februario'. Der Rand des Vorblattes ist mit kunstvoll ausgeführten Initialen beklebt, die aus einem älteren Codex ausgeschnitten sind, darunter links der Tod der Maria, rechts die heil. Katharina. Aehnliche Initialen finden sich auf dem Schlussblatte, in dessen Mitte die Zeichnung eines betenden Klerikers mit der übergeschriebenen Jahreszahl 1476 wohl auf die Zeit der Abfassung des Cod. weist.

f. 1 beginnt die Chronik wie bei Oefele I, 342 mit dem Vorbericht über die Gründung des Klosters und fährt f. 2 gleich mit dem Bericht über die Reformation von 1418 fort. f. 6 wird auf die Bestätigung derselben durch Kaiser Sigmund ausführlicher als bei Oefele eingegangen:

'Dominus eciam rex Romanorum postea Nurembergam veniens ac de toto negocio plene et clare informatus, postquam eciam dictum monasterium in propria persona aliquociens visitaverat, animo deliberato cum consilio principum et procerum sacri imperii dictis abbati et conventui sancti Egidii viris reformatis ac natione Allemannis in

1) Nur ein paar kurze Zusätze sind anscheinend einem Kaiserkatalog entlehnt. 2) Acta Sanctorum Febr. II, 367. 3) Vgl. v. Kern a. a. O.

locum Scotorum et Hyberniensium institutis omnia iura, possessiones libertates et gratias indulta ipsis Scotis seu Hybernicis a divis Romanorum imperatoribus et regibus concessis in eos auctoritate regia Romana transtulit ac de novo concessit, eosdem in suam ac sacri imperii tuicionem et proteccionem singularem suscepit, prout hec et alia in litteris prefati domini regis plenius continentur, cuius tenor sequitur et est talis: In nomine sancte et individue Trinitatis feliciter Amen. Sigismundus dei gratia etc. Quere folio CXXXVII'.

f. 6′ folgen unter der Ueberschrift: 'De structuris monasterii' fortlaufende Annalen des Klosters von 1418—1459, von denen nur ein geringes Bruchstück bei Oefele gedruckt ist. Die Nachrichten, die sich vorwiegend auf Bauanlagen des Klosters, auf den Erwerb von Kunstgegenständen und dergleichen beziehen, würden für uns von höherem Werthe sein, wenn nicht die alte Aegidienkirche mit Kloster durch einen Brand im 17. Jh. fast ganz zerstört worden wäre. Von einem gewissen kunstgeschichtlichen Interesse bleiben aber einige der Angaben immerhin. Ich notierte mir z. B.:

'1434. — — facta sunt sedilia et stalla in choro sancti Michaelis cum picturis parietum precio pellificum civitatis.

1437. — — circa festum sancti Gregorii pape[1] empta sunt quatuor capita argentea deaurata quatuor apostolorum, videlicet Petri, Pauli, Andree et Jacobi, que olim fuerant illustris principis domini Ludovici ducis de Briga, facta Parisius et habent in puro auro et argento quadraginta marcas vel modico plus'.

Gelegentlich findet sich auch historisch Brauchbares. Zu 1439 wird der Tod Albrechts II. berichtet 'in vigilia apostolorum Symeonis et Iude'[2]. Zu 1453 heisst es: 'Anno Domini 1453 circa festum sancti Georii martyris[3] per dominum Ludovicum ducem Bavarie in oppido Lauff facta est plena concordia inter dominum Albertum marchionem Brandeburgensem et burggravium Nurembergensem et civitatem Nurembergensem occasione differenciarum pridem tempore litis exortarum, ubi inter alia iste ponitur articulus: 'Item von versprechnuss wegen der closter zcu Nurenberg Sant Egidien, Sant Kathrein und sant Claren und der iren haben wir beteydingt, diz dy von Nurenberg bey dem

1) 12. März. 2) 27. Oct. 3) 23. April; der Vertrag war am 27. April.

versprechung derselben closter und aller der iren zcu ewigen zeyten bleyben sullen, daran sie unser oheim margraff Albrecht und sein erben nit engen, noch irren sullen'. Nam hic articulus fere principaliter inter alios fuerat'.

Unter 1454 ist eine längere das Kloster betreffende Nürnberger Urkunde eingereiht; 1459 eine Stiftung des Magister Caspar Kress erwähnt.

f. 10′ ist freigelassen. Auf f. 11 endlich folgt eine Urkunde von 1473, in der kostbare Gegenstände des Klosters aufgezählt werden, die der Abt Johann, um Schulden zu decken, verkauft hat. Dann endigt der Cod. mit dem Schluss der oben schon erwähnten Bamberger Urkunde von 1372.

VI. Ein ungedruckter zeitgenössischer Bericht über die Schlacht bei Hattin (4./5. Juli 1187).

Im Cod. Collegii S. Johannis Baptistae Oxoniensis 115 s. XII., über dessen Inhalt der Katalog von Coxe[1] genügend unterrichtet[2], liest man auf f. 145′ und f. 146 drei für die Kreuzzugsgeschichte der Jahre 1187 und 1188 wichtige Briefe, die von zwei Händen[3] des ausgehenden 12. Jh. eingetragen sind. Bekannt ist davon das Schreiben des Templerpräceptors Terricus über die Schlacht bei Hattin[4] und dasjenige Kaiser Friedrichs I. an Saladin von 1188[5]. Ich habe beide mit den Drucken[6] verglichen, doch sind die Varianten nicht so erheblich, um hier eine besondere Mittheilung zu verdienen.

Ungedruckt ist der dritte Brief, von den Genueser Consuln an Papst Urban III. gerichtet, ein ausführlicher Bericht über die Schlacht bei Hattin und die ihr unmittelbar voraufgehenden und folgenden Ereignisse. Derselbe stützt sich auf die Aussagen eines genuesischen Kaufmannes, der, soeben aus dem Orient zurückgekehrt, so viel wir wissen, die früheste Kunde von den furchtbaren Niederlagen der Christen nach Italien gebracht hat. Dadurch und durch die ins Einzelne gehende Darstellung

1) Catalogus codicum mss., qui in collegiis aulisque Oxoniensibus hodie adservantur II. (Oxon. 1852). 2) Ueber die Herkunft findet sich in der Hs. kein Vermerk; vermuthlich ist sie in England entstanden, vgl. den f. 147 folgenden Brief Johanns von Salisbury über den Tod und die Wunder des Thomas Becket. 3) Der Brief Friedrichs I. ist von andrer Hand zugefügt. 4) Röhricht, Regesta regni Hierosolym. n. 660, hier in der Fassung b überliefert. 5) Ebenda n. 671. 6) SS. XVII, 793 und XXVII, 197 (hier folgt unser Cod. im wesentlichen der Hs. A 1).

ist dieser Brief auch neben den schon bekannten Berichten[1] von Bedeutung, zumal einige Vorgänge abweichend erzählt, und neue Einzelheiten angeführt werden. Ich lasse daher das Schreiben mit einigen Erläuterungen hier folgen.

Die Consuln von Genua unterrichten Papst Urban III. von dem Verlauf der Schlacht bei Hattin und den weiteren Erfolgen Saladins und fordern ihn auf, zur Wiedereroberung des heiligen Landes die Völker zu sammeln.

(Genua, etwa Ende Sept. 1187).

Piissimo patri et domino Urbano[2], Dei gratia sancte et universalis ecclesie pastori dignissimo, Ianuenses consules de comuni debitam in omnibus cum subiectione reverentiam.

Ex celeris fame volatu, sanctissime pater, et lugubri civis nostri de transmarinis partibus redeuntis narratione didicimus iuditia, que operatus est Deus in partibus illis hiis diebus, et quomodo provocatus peccatis nostris, ante tempus quodammodo visus est iudicasse orbem terre in equitate quidem, sed misericordie sue oblitus.

Dum enim rex Babilonie Saladinus cum septoginta milibus militum et eo amplius[3] sequenti die Veneris[4] post festum sancti Petri Ierosolimitani regni terram intrasset et Tabariam[5] incepisset, castri munitione, qua se domina loci[6] cum paucis militibus receperat, excepta, nuntiata sunt regi, que acciderant, et cum ipsi regi[7] potius arrideret[8] de muniendis civitatibus et locis, quam adeo subito se discrimini pugne obicere, tandem de consilio comitis Tripolitani[9], qui secum nuper federa pacis inierat[10], et ad instantiam multam cum lacrimis dominorum de Tabaria[11], qui ad succursum matris anelabant[12], rex processit ad bellum

1) Röhricht a. a. O. n. 660. 661. 2) Er starb kurz nach Empfang der Nachricht am 20. Oct. 1187. 3) Vgl. SS. XVII, 508: 'cum 80 milibus equitum. 4) 3. Juli. 5) Tiberias. 6) Die Gemahlin des Grafen Raimund von Tripolis. 7) Guido von Lusignan. 8) 'assideret' Hs. 9) Raimund. 10) Vgl. Röhricht, Beiträge z. Gesch. der Kreuzzüge I, 119 ff. 11) Röhricht I, 127 nennt vier Söhne Raimunds: Hugo, Wilhelm, Raoul und Otto. Dass sie am Kriegsrathe theilnahmen, wird sonst nicht erwähnt. 12) Mit dieser Darstellung der Parteien im Kriegsrathe setzt sich unser Brief in schneidenden Widerspruch zu den Angaben der bisher bekannten Quellen, vgl. Röhricht I, 123 ff. Nach ihnen vertritt gerade Raimund die Defensive und gewinnt dafür anfangs auch den König, während Rainald von Chatillon im Interesse 'der Damen von Tiberias' für die Offensive ist. Erst in der folgenden Nacht gelingt es dem Templergrossmeister, den König umzustimmen. — An sich liegt es jedenfalls nahe, dass Raimund und seine Söhne für den Entsatz von Tiberias eintraten, aber andrerseits kann gerade die Natürlichkeit dieser Folgerung jene Angabe in einem zum Theil auf Gerücht beruhenden ersten Bericht veranlasst haben.

versus Tabariam per dietam unam. Deinde comes[1], dux et previus itineris, totum exercitum conduxit in eminentem et saxosum locum. Ibi vero imminentibus hostibus undique necessitate compulsus rex de baronum consilio bellum committere dignum duxit et ad eorum instantiam magistro et militibus templi primos ictus concessit, dispositis per acies suo ordine ceteris militibus ad pugnam et comiti Tripolitano ceterisque capitibus bellatorum vexillis traditis. Itaque militia templi sicut leo fortis in hostes concurrens partem stravit, partem fugavit. Ceteri vero regio spreto mandato non processerunt ad pugnam nec ullum eis prestavere succursum[2]. Unde milites templi retenti et trucidati sunt. Postmodum vero christianorum exercitum laborioso itinere confectum et nimio caloris estu pregravatum aqua omnino defitiente Parthi igne circumdederunt. Tunc sex ex militibus regis: Balduinus de Fotina, Raulfus Bructus et Laudoicus de Tabaria[3] cum aliis tribus sotiis diabolico spiritu arrepti ad Saladinum confugerunt et sponte Sarraceni facti de omni esse et proposito atque continentiis christianorum instruxerunt[4]. Saladinus vero, qui de discrimine belli anxius dubitabat, resumpsit vires et cum tubis et infinita multitudine bellatorum in christianos, qui propter[5] loca saxosa et invia pugnare non poterant, assultum fecerunt et eos omni bellandi genere impugnavit et expugnavit. Tandem Tochedinus, Saladini nepos, regem fugam arripientem et crucem Dominici ligni cepit. Ceteri omnes fere confracti, capti, trucidati et vinculis mancipati sunt ab ipsis Parthis, campo omnino proh dolor! superato. Statim[6] Saladinus militie templi et hospitalis milites segregari fecit ab aliis et coram se decapitari, ipse propria[7] manu principem Rainaldum de Castellione interfecit[8]. Deinde civitatem Accon cepit[9] et adiacentia loca[10] et munitiones fere omnes de partibus illis[11]. Sirii, qui Ierosolimis remanserant, sicut ferebatur, nuntios de reddenda civitate Saladino mittebant[12]. In Tiro omnes, qui de Accon con-

1) Raimund von Tripolis; dass er das Heer geführt hat, ist sonst nicht überliefert. 2) Die Darstellung dieses ersten Schlachttages vom 4. Juli weicht erheblich ab von der nach andern Quellen gegebenen Schilderung bei Röhricht, Beitr. I, 125. Dass aber die Templer vorgehen und von den andern Truppen im Stich gelassen werden, liest man auch in dem Briefe an Archumbald (SS. XVII, 508). 3) Die Namen dieser Verräther scheinen hier genauer wiedergegeben zu sein als SS. XVII, 508. 4) 'Saladinum' ist zu ergänzen. 5) 'prope' Hs. 6) Nach Röhricht, Beitr. I, 129 am 7. Juli. 7) Es folgt ein getilgtes 'ma' am Rande. 8) Vgl. Röhricht I, 115. 128; danach schon am 5. Juli. 9) Am 9. Juli. 10) 'loco' Hs. 11) Vgl. Röhricht I, 130. 131. 12) Vielleicht dieselbe

fugerant et multitudo profugorum christianorum se recepit [1]. Ascolona victualibus et bellatoribus est bene garnita [2] et Antiochia et Margatus cum tota fere terra principis [3]. Terra Tripolitani comitis adhuc salva erat.

Super hiis itaque tam gravissimis et inopinatis malis, que peccatis exigentibus iusto Dei iuditio emerserunt, clementissime pater, tanquam summus pontifex, Christi vicarius, pius papa et dominus super Dominicum gregem vobis commissum sancta cogitatione, deliberatione prudentissima providete, operis efficatia magnanimiter procedite. Convenite gentes, coadunate populos et ad recuperanda sancta sanctorum et ad recuperandam terram illam sanctissimam, ubi steterunt pedes Domini, ubi radiant officine redemptionis nostre et christiane fidei sacramenta, cor innumeris [4] date. Non enim obliviscetur misereri Deus, qui in ira continet misericordias suas [5], quia prope est Dominus invocantibus eum in veritate [6].

Nos sane, licet de possessionibus multa sanguinis effusione maiorum nostrorum partis per novos dominos, qui nec Deum timere videbantur nec homines revereri [7], in partibus illis iniuriam patiamur, nec ullam adhuc inde potuerimus [8] consequi rationem [9], sicut ad sanctitatis vestre notitiam pervenisse non dubitamus, mandatis vestris tamquam patris et domini nulla ratione deerimus.

VII. Zwei ungedruckte Briefe Adolfs von Nassau und ein Glückwunschschreiben Eduards I. von England an Rudolf v. Habsburg nach der Schlacht auf d. Marchfelde.

Ueber den Inhalt des Cod. Oxon. Bodl. 816 (früher 2686) hat Pertz im Arch. VII, 964 kurze Notizen gegeben und zwei ungedruckte Briefe Adolfs von Nassau daraus

---

Sendung, von der SS. XVII, 508 berichtet wird: 'miserunt Salianos ad Saladinum, ut iret ad Ierusalem et redderent civitatem'. 1) Da von der Belagerung von Tyrus, die kurz nach der Einnahme von Bairût (6. Aug.) begann, und die in den beiden bekannten Briefen (Röhricht, Reg. n. 660 und 661) bereits erwähnt wird, noch nichts gesagt ist, so ist der berichterstattende Genueser Kaufmann jedenfalls vor diesem Zeitpunkt und vor den Ueberbringern der beiden andern Briefe von Syrien aufgebrochen. 2) Ascalon ergab sich erst am 4. Sept. 3) Des Fürsten von Antiochien. 4) So vielleicht zu verbessern aus 'in humer' Hs.; 'cor dare alicui' ist ein geläufiger biblischer Ausdruck. 5) Ps. 76, 10. 6) Ps. 144, 18. 7) Vgl. Luc. 18, 4. 8) 'poterimus' Hs. 9) Ueber die Benachtheiligung der Genuesen durch die späteren Könige von Jerusalem vgl. die Angaben, die Heyd, Geschichte des Levantehandels I (Stuttg. 1879), 164 ff. zusammengestellt hat.

abgeschrieben. Das war mir noch nicht bekannt, als ich in Oxford diesen Cod. durchsah und von denselben Briefen Abschrift nahm; da sie noch nicht veröffentlicht sind, so wird es angezeigt sein, sie der Forschung nicht länger vorzuenthalten. Ein nachträglicher Vergleich meiner Abschrift mit der von Pertz gab zu Zweifeln keinen Anlass. Zugleich drucke ich aus demselben Cod. ein nach der Schlacht auf dem Marchfelde an Rudolf von Habsburg gesandtes Glückwunschschreiben Eduards I., von dem Pertz nur den Anfang notiert hat, und bringe über den sonstigen Inhalt der Hs. etwas genauere Angaben.

Der Cod. ist ein schmaler Quartband s. XIV. 2 Vorblätter mit Neumen gehen voraus, auf dem zweiten steht von moderner Hd. (s. XVII.?): Summa Petri de Vineis. Ms. Med. 87. Auf dem folgenden Blatt beginnt diese Sammlung, über deren Abweichungen von der Edition Pertz Arch. VII, 964 bereits berichtet hat. Nach ihrem Schluss folgt f. 197 noch ein Stück s. XIV: 'Rex mangus (!) Artarcherchis (!) — reddente quod meruit', dann noch einige Blätter mit Neumen wie im Anfang.

Von den zwischen Buch III und IV des Petrus de Vineis eingeschobenen Briefen (f. 118′—145) führe ich, soweit sie von rein englischem Interesse sind, nur einzelne Stücke an, um eine Vorstellung von der übrigens ohne jedes Princip zusammengefügten Sammlung zu geben.

f. 118′. Clementi — pontifici Edwardus — rex Anglie. Pensata sedis apostolice clementia — conservet vos Altissimus. Amen. Nur dies Stück ist noch von derselben Hand geschrieben wie Buch I—III des Petrus de Vineis. Nachdem dann 2 Blätter freigelassen sind, fährt eine andre Hand des 14. Jh., die auch von derjenigen, welche hinten Buch IV—VI geschrieben hat, verschieden ist, fort:

f. 121. Magistro Iohanni de Luterel cancellario Oxoniensi — Stephanus de Ret. etc. und andre Briefe, darunter: Bonifaz VIII. an Eduard I. vom 27. Juni 1299 (Potth. 24848).

f. 128′. Confederaciones inter reges Anglie et Almannie facte = Rymer Foedera I, 2, 812 vom 22. Oct. 1294, neben der besseren, von mir für die Constitutiones verglichenen Ueberlieferung im Londoner Record Office (Almain Roll 22—31 Edw. I, 1 m. 19) nur von geringem Werth[1].

f. 131′. Litera regis Almanie directa regi Anglie und

1) Auch im Londoner Cod. Lambeth. 419 s. XIV. f. 107′ überliefert.

f. 132 Idem Willelmo[1] episcopo Conventrensi tesaurizario, zwei ungedruckte Briefe Adolfs von Nassau vom Mai 1297, siehe unten n. I und II.

Es folgt u. a. ein Brief Eduards II. an Papst Clemens V. pro archiepiscopo Cantuariensi a. 1307 (Rymer II, 1, 23 vom 16. Dec. 1307?), die Citatio Philipps des Schönen von Frankreich an Eduard I. von England (Rymer I, 2, 793 dat. Parisiis 1293).

f. 139′ die kurze Kriegserklärung Adolfs von Nassau an Philipp den Schönen vom 31. Aug. 1294 (Böhmer, Reg. Adolfi 213).

f. 140. Karolo regi — Ierusalem Petrus — Aragonum rex etc. 'Cum venissemus ad partes — proponit'.

Karolus filius regis Francie — Petro solo nomine Arragonum et Cecilie regi dicto. 'Si nomen tibi' etc.

f. 141′. Eduard I. an Rudolf von Habsburg, siehe unten n. III.

f. 142′—144′ folgen unbedeutendere auf England bezügliche Formeln, z. B.: 'Karissimo consanguineo suo Willelmo priori P. de B. salutem. Ea est lex amicicie' etc.; 'conventus Cantuariensis' wird erwähnt.

I. Adolf von Nassau, römischer König, bittet Eduard I. von England vor Eröffnung des Krieges gegen Frankreich um eine persönliche Zusammenkunft in Holland und schlägt ihm für den Fall seiner Wiedervermählung eine passende Gemahlin vor. Köln, Mitte Mai 1297[2].

Magnifico principi domino E[dwardo] regi Anglie, amico suo karissimo, Adolphus Dei gratia Romanorum rex semper augustus salutem et sincere dilectionis continuum incrementum[3].

Alias vobis scripsimus[4] et per nuncios nostros petivimus intimari, — nescimus tamen, si ad aures vestras fuerit id dilatum, — quod communi conceptui[5] nostro admodum utile videretur, quod conveniremus[6] nobis ad invicem pro nostris negociis[7] hinc inde deliberacione provida

---

1) So fälschlich aufgelöst statt Waltero. 2) Der wesentliche Inhalt dieses Briefes ist bereits bekannt aus der Antwort Eduards I. vom 4. Juni 1297 (Rymer I, 2, 866). Kurz zuvor, Pfingsten 2. Juni, hat er Adolfs Schreiben, das sich mit dem seinigen vom 17. Mai (Rymer I, 2, 865) gekreuzt hatte, erhalten; dasselbe wird also etwa Mitte Mai abgeschickt sein. In Köln ist Adolf vom 11. Mai bis zum 17. Juni 1297 nachzuweisen (Winkelmann, Acta imp. II, 172. 175). 3) 'increntum' Hs. 4) Dies voraufgehende ähnliche Schreiben ist nicht erhalten. 5) Corr. aus 'acceptui' Hs. 6) 'convenire⁹' Hs. 7) 'negocis' Hs.

pertractandis. Et quia contra regem Francie[1] manum apponere non possemus[2] cum connivencia nec debemus, antequam mutuo colloquamur, nec expediat[2] honori vel utilitati utriusque nostrum predestinatum animi nostri propositum contra eum ulterius protelari, quin pocius factum aggredi, ut res desideret[2] et temporis expostulet[3] aptitudo, excellenciam vestram requirimus et hortamur, [quatinus][4] ad comitatum Hoylandie, ad quem securus vobis patet accessus, vestram presenciam quamtocius conferatis, ut ibidem in terra[5] spectabilis viri[6] generi vestri et consanguinei nostri[7], qui re vera locus ad id magis aptus habetur, possimus mutuo[8] nostra negocia pertractare, nobisque per celerem nuncium voluntatem vestram intimetis et quando vobis occurrere debeamus, paratis id exequi iuxta votum. Et licet expedicio festina negocii persuadeat, ut statim sine armis personaliter veniatis, expedit tamen, ut a tergo cum vestra milicia et aliis necessariis continuo taliter vos paretis, ut in execucione deliberandorum mutuo mora longior non queratur. Nam pro parte nostra invenietis nos sic accinctos, quod[9] dilacionem aliquam non erit necessarium interponi. Speramus etenim, quod favente nobis dextera divine virtutis, dummodo viriliter aggrediamur negocium, potiri debeamus beatitudine successuum votivorum, negociis, circumstanciis undique perlustratis.

Ceterum ad nostram[10] pervenit noticiam, et sub forma scinceritatis et amicicie, qua vobis astringimur, consiliatoris partes assumimus, in hoc casu fideliter consulentes, cum rei veritas se sic habeat, quod unicum habeatis filium[11] vobis in regno et aliis vestris principatibus successorem, fidelitatis ordine observato, quatinus ad nupcias congruentes excellencie vestre statui convolare curetis propter regni et tocius status vestri dominii fulcimentum. Nam si, quod Deus avertat, vos absque herede regni decedere contingeret ab hac luce, tocius christianitatis res puplica[12] sibi exinde sentiret irremediabilis dispendii periculum imminere. Quodsi adquiescere decreveritis nostris consiliis in premissis, nobis[13] id intimare curetis applicaturis ad hoc opem et operam efficaces, ut talis[14] vobis regni socia copuletur, quam nobilitate generis et excellencia sanguinis generosi, virtutum

---

1) Philipp den Schönen. 2) So Hs. 3) 'expostilet' Hs. 4) Fehlt Hs. 5) 'in terra' von derselben Hd. am Rande zugefügt. 6) Johanns I. von Holland. 7) 'vestri' Hs. 8) Corr. aus 'mutua' Hs. 9) 'quo' Hs. 10) 'vestram' Hs. 11) Eduard II. 12) So Hs. 13) Doppelt geschrieben Hs. 14) 'tales' Hs.

et morum prestancia proposito vestro speramus fore conformem[1], et per cuius assumpcionem predicabimini vere mulieris optime vir beatus[2].

Petimus etiam, ut super premissis et aliis vobis ex parte nostra plenius[3] referendis exhibitori presencium credatis plenarie tamquam nobis.

Datum Colonie . . . .

II. Adolf von Nassau, römischer König, theilt den Bevollmächtigten Eduards I: W[alter], Bischof von Conventry und Lichfield und Johann von B[erwick] mit, er müsse vor der Eröffnung des Krieges gegen Frankreich mit Johann von C[hâlons], E[berhard] von Mark und Heinrich von Blamont oder wenigstens mit zweien von ihnen Rücksprache halten; dazu möchten sie ihm behülflich sein, ihm auch den Tag der Einschiffung des Königs von England unverzüglich melden. Köln, (11. Mai—17. Juni)[4] 1297.

Adolphus Dei gratia Romanorum rex semper augustus venerabili W[altero] Conventrensi et Lichfeldensi episcopo ac Iohanni de B[erewyk][5] salutem cum affectu dilectionis sincere.

Paulo ante nostrarum vobis episcopo depromisit series literarum[6] et scire vos cupimus iterato, quod ad hoc tota nostra fervet intencio, aspirat affectus et omnimode molumenta diriguntur, quod cum aquilis nostris victricibus

---

1) Vgl. die Antwort Eduards I.: 'E endroit du mariage de nous, dont vous nous avez escritz, vous feisoms a savoir, que, quant nous parleroms a vous, nous vous bioms dire sur ce nostre volunte plus pleinement, que nous ne vous porriens ore mander par lettre'. Er wird auf Adolfs Vorschläge kaum näher eingegangen sein. Nach dem Frieden von 1298 heirathete er Margaretha, Philipps des Schönen Schwester. Leroux, Relations politiques de la France avec l'Allemagne II, 87 fasst die Stelle aus der Antwort Eduards falsch auf, wenn er von einem Vorschlag Adolfs spricht 'de conclure mariage entre leurs enfants'. 2) Eccli. 26, 1. 3) So oder ähnlich wird zu lesen sein statt des verderbten 'tulimus' in der Hs. 4) Um diese Zeit ist Adolf in Köln nachzuweisen, vgl. oben S. 282 N. 2. Vermuthlich fällt das Schreiben noch in den Mai, vgl. unten S. 285 N. 5. 5) Canonicus von York, am 7. Febr. 1297 (Rymer I, 2, 859) Decan von Wimborne genannt. Er und Walter von Coventry gehörten zu den Bevollmächtigten Eduards I., die auf dem Continent Bündnisse zu schliessen und die sonstigen Verhandlungen zu führen hatten. Vgl. die Vollmachten vom 21. Nov. 1296, 6. 7. und 12. Febr. 1297 (Rymer I, 2, 848. 857. 860); vgl. auch Bergengrün, Die polit. Beziehungen Deutschlands zu Frankreich während der Regierung Adolfs von Nassau (Strassburg 1884) S. 65. 66. Sie scheinen Adolf wiederholt zur Beschleunigung seines Vormarsches nach Flandern gedrängt zu haben. 6) Dieser Brief Adolfs ist nicht erhalten.

ad terrorem rebellium et consolacionem amicorum et nostrorum fidelium contra regem Francie ad elacionis ipsius cornua nostre potencie conterenda felicibus auspiciis in fortitudine regalis brachii magnifice procedamus. Verum cum ante arrepcionem itineris nostri progressis nobilibus viris Iohanni de C.[1], E[2][berhardo] de Marchia comitibus et Henrico de Blanchemonte[3], vel saltem duobus ex ipsis loqui necessario habeamus, vos ad hoc operam applicetis, ut duo ex ipsis nobilibus viris ad nos veniant indilate. Nam cum ipsis assistente dextera regis regum taliter negocium nostrum disponemus, quod continuatis processibus ad partes Flandrie contra hostium agmina[4] veniemus.

Ceterum diem et horam transfretacionis regis Anglie nobis continuo rescribatis[5].

Datum ut supra.

III. Eduard I. von England beglückwünscht Rudolf von Habsburg zu seinem Siege über Ottokar von Böhmen, erbittet weitere Nachrichten und meldet sein und der Seinigen Wohlbefinden. Etwa Oct. 1278.

Serenissimo principi domino R[udolfo] Dei gratia regi Romanorum semper augusto E[dwardus] eadem gratia rex Anglie salutem et felices ad vota successus.

Victoria, quam ad rebellionis vobis adversantium depressionem magnificencie vestre manus Altissimi divinitus est largita, et regni vestri status, qui disponente Domino prosperatur, sicut didicimus fide digne, cordi nostro leticiam contulit in inmensum. Et quia peroptamus de persona vestra et hiis, que vos[6] tangunt, scire et audire prospera et iocunda, serenitatem vestram amicabiliter deprecamur, quatinus nobis statum vestrum una cum vestre voluntatis libito velitis crebro per vestras literas nunciare.

Ceterum quia de nobis audire prospera vobis credimus complacere, maiestas vestra noverit reverenda, quod nos

---

1) Johann von Châlons ist wohl gemeint, der im Frühjahr 1296 von Adolf als Vicar nach Tuscien geschickt, seitdem aber zurückgekehrt und im Febr. 1297 mit andern burgundischen Herren in Koblenz vor Adolf erschienen war, um ihm für den Krieg mit Frankreich ihre Unterstützung zuzusichern. Vgl. Bergengrün S. 72, Roth, Adolf von Nassau (Wiesbaden 1879) S. 265. 2) E ist nicht ganz deutlich. 3) Vgl. Böhmer, Reg. Adolfi 349; im Juni 1297, als der Krieg begann, stand er bei Furnes, vgl. Bergengrün S. 73. 4) 'agmna' Hs. 5) In den beiden Schreiben an Adolf vom 17. Mai und 4. Juni theilt Eduard I. das voraussichtliche Datum seines Aufbruches mit. Der vorliegende Brief scheint daher geschrieben zu sein, ehe der König eines derselben erhalten hatte. 6) 'vobis' Hs.

et consors nostra[1] liberique nostri, benedictus Altissimus, sani sumus[2].

---

1) Eleonore. 2) Hier folgt: 'Datum apud Parisius et cetera', augenscheinlich ein ganz willkürlicher Zusatz, der wohl aus einem der vorhergehenden Briefe herübergenommen ist. Dass er aber geeignet wäre, gegen die Echtheit des vorliegenden Schreibens Verdacht zu erwecken, meine ich doch nicht; einige wörtliche Uebereinstimmungen mit dem Schreiben Eduards I. an Bischof Gerhard von Verdun vom 8. Nov. 1278 (Rymer I, 2, 563) sprechen vielmehr unbedingt für die Echtheit. Dies Schreiben hat Rymer nach der Aufzeichnung im Londoner Record Office, Royal letters 1118 gedruckt. Ein stark abweichender erster Entwurf desselben Briefes findet sich ebenda, Royal letters 1641. Wir erfahren daraus, dass der Bischof von Verdun dem König gerathen hat, sogleich ein Glückwunschschreiben an Rudolf zu senden und sich durch Boten nähere Auskunft zu erbitten. Eduard aber war bereits durch anderweitige Nachrichten so genau über die Vorgänge unterrichtet, dass er die Absendung besonderer Boten zu diesem Zwecke im Augenblick nicht für nöthig hielt. Die Stelle lautet in dem ungedruckten Entwurf klarer, als im Original: 'Ceterum super eo, quod nobis de mittendo nuncios nostros ad predictum regem ad partes Boemie et de scribendo prefato regi de huiusmodi victorie leticia, quam in animo gerebamus, et ut de statu eiusdem regis certioraremur, vestra consuluit paternitas reverenda, scire vos volumus, quod in recepcione dictarum litterarum vestrarum adeo de victoria illa tocius populi rumor et clamor invaluit, quod tunc necessarium non censuimus nuncios ad partes illas ex hac causa destinare'. Bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit wird Eduard aber trotzdem seine Glückwünsche nachgeholt haben, und zwar durch das oben mitgetheilte Schreiben. Dabei wurden zum Theil dieselben Ausdrücke angewandt, wie in dem Briefe vom 8. Nov., und da dieser weiteren Kreisen gar nicht bekannt geworden sein wird, seine Benutzung durch einen Stilisten also ganz unwahrscheinlich ist, so ist jenes Glückwunschschreiben, das etwa in die zweite Hälfte des November fallen mag, sicher echt. Man vergleiche seinen Anfang mit dem des Briefes vom 8. Nov., der so lautet: 'Ex victoria quam illustri regi Romanorum de suis adversantibus — manus Altissimi divinitus est largita, nobis nova quaedam crevit iocunditatis materia.

V.

Miscellen.

Eine Aufzeichnung aus Lorsch.

Mitgetheilt von **Ernst Dümmler.**

Istam notationem stipendiarum[1] domnus B. abbas iussit notari secundum antiquam constitutionem seniorum precedentium G. scilicet et S.

Huch comes X libras, et duos equos onustos cum vino, et duos cum farina, et duas falces messarias, et II funes, et XV porcos et totidem oves. Adalradus VIIII libras, II equos cum farina, I cum vino, I falcem, I funem, X porcos et X oves. Sigebodo VI libras, II equos cum[2] vino, I cum farina, I falcem, I funem, V porcos, V oves. Werinherius VI libras, I equum cum vino, I cum farina, I falcem, I funem, V porcos, V oves. Bertilo V libras, I equum cum farina, I falcem, I funem, IIII porcos, IIII oves. Gerlach IIII libras, I equum cum[3] vino, I falcem, I funem, III porcos, III oves. Iremberdus V libras, I equum cum vino, I cum farina, I falcem, I funem, IIII porcos, IIII oves. Thimo IIII libras, III porcos, III oves. Thimo filius Ruotheri[4] I libram. Heberher[5] III libras et III porcos. Engilardus IIII libras. Werinherius I libram. Dragebodo IIII libras. Altwin I libram.

Vorstehende Aufzeichnung findet sich unter den Palatini der Vaticana n. 284 aus dem 9. bis 10. Jh., dessen Hauptinhalt Beda in Proverbia Salomonis bildet (vgl. Codices Palatini von Stevenson II, 2, 72). Auf der ersten leer gebliebenen Seite in 12 Zeilen von einer Hand des 11. Jh. eingetragen, wurde sie für mich von Hr. Dr. Jul. Koch abgeschrieben. Da die Hs. gleich vielen andern

1) So in der Hs. 2) Hier ist 'farina' getilgt. 3) 'far.' getilgt. Ruoth' Hs. 5) 'Heberh' Hs.

der Palatina ohne Zweifel aus dem Kloster Lorsch stammt, so werden wir bei dem Abte B. am füglichsten an Bobbo (1005—1018) denken dürfen, bei den vorangehenden Aebten G und S dagegen an Gerbodo (951—972) und Saleman (972—998), die unmittelbar auf einander folgend von Bobbo allerdings durch 3 kurz regierende Aebte getrennt waren. Ein Graf Hugo findet sich in dem älteren Todtenbuche von Lorsch zum 24. December (Böhmer, Fontes III, 152), die übrigen Personen kenne ich nicht[1].

[1]) [Werinherius Laureshamensis miles wird St. 1559 vom Jahre 1012 erwähnt, vgl. oben S. 186 N. 2. H. B.]

Zur Geschichte des Klosters St. Airy zu Verdun.

Von **Ludwig Schmidt.**

Die nachstehenden von einer Hand des ausgehenden elften Jh. herrührenden, vortrefflich erhaltenen Notizen über Erwerbungen des Benedictinerklosters St. Airy zu Verdun[1] fand ich auf der Innenseite eines Pergamentblattes in gr.-fol., welches als Umschlag eines gedruckte Predigten enthaltenden Miscellanbandes der vormaligen Oelser Schlossbibliothek (jetzt in der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden, Mscr. R. 52^{m}, z^{b}) diente. Auf der anderen Seite desselben steht der Anfang einer Schrift des heiligen Augustinus, wie die theilweise undeutliche, in bunten Buchstaben ausgeführte Ueberschrift anzudeuten scheint, in Schriftzügen aus ungefähr derselben Zeit und mit Malereien versehen. Ohne Zweifel haben wir also hier das erste Blatt einer einst jenem Kloster zugehörenden Handschrift vor uns, deren erste, ursprünglich freigelassene Seite für jene Aufzeichnungen benutzt wurde. Diese selbst sind, wie das Alter der Schrift ergiebt, ziemlich gleichzeitige und daher nicht ohne Werth; einige Erläuterungen dazu habe ich, soweit dies mit Hülfe der mir theilweise unzugänglichen gedruckten Litteratur möglich war, in den Noten zu geben versucht.

Henricus dei gratia Leodicensis episcopus[2] sed antea Virdunensis archidiaconus inter alia quam plura pietatis suę beneficia apud comitissam Ermentrudem[3] impetravit,

1) Ueber dieses Kloster vergl. Gallia Christiana XIII (Paris 1874) Sp. 1303 ff. Roussel, Hist. eccl. et civile de Verdun (Bar-le-Duc 1863—1864) I, 105. 119. Clouët, Hist. de Verdun II, 48 f. 348. 2) Heinrich I., Bischof von Lüttich 1076—1091. 3) Ermentrudis, Witwe des Grafen Gozelo von Rochefort († 1064), erscheint mit ihren Söhnen Cuno, Rudolf, Gundo, Johann und Heinrich (die Klosterchronik von St. Hubert M. G. SS. VIII, 578 nennt Gundo und Johann nicht, dafür Widdo) in einer Schenkungsurkunde von 1064 für das Kloster St. Hubert bei Bertholet, Hist. de Luxembourg III, preuves p. XXIX. Vergl. auch Jeantin, Hist. du comté de Chiny I, 374 ff.

ut allodium cum mancipiis, quod habuit in villa Liuns[1], Sancto Agerico traderet. Quam traditionem non solum mater sed et filius eius comes Cono annuentibus etiam ceteris fratribus suis, Rodvlfo scilicet et Widone, legitime fecit ipso domno Henrico episcopo cum comite eiusdem nominis Henrico de Durboio[2] et Godescalco de Ciniaco[3] astante. Eodem tempore etiam vineas quasdam apud Nouereit[4] nobis in vadimonium adquisivit dato concambio ecclesie sancti Bartholomei[5] iuxta petitionem fratrum ipsi ecclesie deservientium. Similiter quoque predictus comes Henricus dimidium mansum cum familia in villa cui vocabulum Orio[4] huic loco dedit, et reliquam partem Berta quondam advocatissa cum totidem mancipiis non multo post pro sua suorumque salute adiecit. In Asperomonte[6] et Luseio[7] Theodericus miles quartam partem unius mansi cum familia, que sibi cecidit, nobis tradidit.

1) Wohl Lion-devant-Dun, vergl. Roussel a. a. O. II. pr. pag. CXLII. 2) Durbuy. Heinrich erscheint in der Klosterchronik von St. Hubert (SS. VIII, 610. 618) um 1095. 3) Ciney (vergl. Jeantin a. a. O. I, 357). Godescalc finde ich urkundlich 1055 und 1064 erwähnt (Bertholet a. a. O. und p. XXIV). 4) Mir unbekannt. 5) Collegiatkirche zu St. Bartholomäus in Lüttich. 6) Apremont. 7) Luzy (?), vergl. Roussel II pr. p. CXLIV.

Ein päpstliches Schreiben gegen Kaiser Otto IV. von 1210, October 30, Lateran.

Mitgetheilt von **Berthold Bretholz.**

Die schon mehrfach erwähnte Chronik des Nicolaus von Böhmen aus der Mitte des 15. Jh.[1] — eine Compilation aus verschiedenen bekannten Quellen zwar, aber interessant durch die Reichhaltigkeit der benutzten Vorlagen und wichtig wegen mancherlei selbständiger Hinzufügungen — enthält zum Jahre 1211 mit wenigen Abweichungen[2] den Bericht des Chronicon Urspergense (Mon. Germ. SS. XXIII, 374) über die letzten Verhandlungen P. Innocenz' III. mit dem excommunicierten Kaiser Otto IV. zu Beginn des Jahres 1211 durch die Vermittlung des Abtes von Morimund[3]. Die Chronik fährt sodann fort: 'Hanc formam composicionis ...., dominus papa ... tria ardua negocia simul explere voluit et disposuit, que in una extravaganti patent, que incipit: Quoniam maior etc. Et primo laboravit super deposicione Ottonis imperatoris, quia fuit rebellis, quod fuit arduum negotium. Secundo transmisit litteras per christianitatem pro succursu terre sancte. Tercio pro adunando generali concilio litteras per orbem transmisit. Ipsarum exemplaria hic ponemus'.

Es folgt nun aber nicht, wie im Chron. Ursperg., Innocenz' Aufruf an die Christenheit zur Theilnahme am Kreuzzug und seine Einladung zum Besuch des lateranensischen Concils (beide 1213, April 19), sondern lediglich folgender Brief:

1) Vgl. Archiv der Gesellschaft f. ä. d. G. X, 688; B. Dudik, Mährens Geschichtsquellen I, 418 ff., Loserth in Mitth. des Vereins für Gesch. d. Deutschen in Böhmen, Jhg. 16, S. 162, wo bloss die schon von Dudik, S. 419. 422 gedruckte Einleitung wiederholt wird. 2) Dem Sinne entsprechend heisst es natürlich in unserer Chronik: Eo tempore ad curiam Romanam venit vir religiosus abbas de Morimunt, qui ... 3) Vgl. Winkelmann, Philipp v. Schwaben und Otto IV. v. Braunschweig II, 258.

Innocencius III. Moguntinensi et Magdeburgensi archiepiscopis et episcopo Bambergensi necnon karissimo in Christo filio illustri regi Boemie ac dilectis filiis lantgravio Thuringie et duci Meranie. — Nunciis et literis vestris ea qua decuit benignitate susceptis vestroque intellecto processu licet semiplane descripto, gavisi sumus in domino et in potencia virtutis ipsius discrecionem ac devocionem vestram multipliciter commendantes, quod ad conterendum draconem, quem dominus ad illudendum illi formavit, inhiantem vos ac alios devorare inmaniter, incepistis magnanimiter operari, prosternendo tyrannum tam ecclesie quam imperio pestilentem. Ne igitur accidat[1], ut resurgat, nobis et vobis et aliis principibus tam ecclesiasticis quam mundanis est summopere providendum, ut nec fraudibus possit seducere nec viribus prevalere, quia novissima eius forent deteriora prioribus, nec iam draconis tantum nequiciam sed leonis eciam seviciam exerceret, nichil penitus inconcussum relinquens, quia nec rebus parceret nec personis, simul in unum spiritualia et corporalia confundendo. Quia vero nemo mittens manum ad aratrum et respiciens retro aptus est regno dei, neque qui ceperit sed qui perseveravit a domino commendantur, quamvis potissima pars huius negocii principium quidem extitit, cuius si medium bonum fuerit, optimus utique finis erit, prudenciam vestram rogandam duximus et monenda[m], per apostolica scripta vobis mandantes, quatenus in incepto proposito sagaci consilio et efficaci studio procedatis, nichil de contingentibus omittentes, sed ad consummacionem ipsius opes inpendatis et operas curis[2] et viribus inmittentes, in domino principaliter confidendo, qui conteret sathan sub pedibus vestris dabitque vobis de tyranno triumphum, qui nitebatur vos et alios in extremam redigere servitutem. Quantum namque sit huius *in seculo*[3] valiturum ad conservandum non solum dignitates et iura principum, verum eciam et pacem et iusticiam populorum, vestra prudencia non ignorat. Quare pro tali et tanta re nullatenus dubitetis per vos et alios quoscumque potestis opus honestius laborare, de auxilio et favore nostro securi, quoniam in eodem proposito sum[us] persistentes et firmiter[4] vobis et aliis ad hoc fideliter intendentibus parati sumus impendere consilium et auxilium oportunum, nec

1) Die Hs. hat 'adiciat'. 2) Die Verbesserung 'curis' unsicher, doch giebt das handschriftliche 'iuris' keinen Sinn. 3) Die Stelle ist verderbt, ich vermuthe den Ausfall eines Wortes in der Bedeutung 'Versprechen, Zusage'; der Sinn wäre, 'denn wieviel seine Zusage zu gelten hat . . .' 4) Die Hs. hat 'formam'.

desistimus operari, quecumque ad hoc negocium promovendum agnoscimus expedire, quod magnifice iam cepit per dei graciam prosperari. — Datum Laterani, III. kalendas novembris, pontificatus nostri anno XIII.

Die hier mitgetheilte Urkunde, ein interessantes Beispiel eines in den schärfsten Ausdrücken abgefassten diplomatischen Schriftstückes — Kaiser Otto ist mit Namen gar nicht genannt — entbehrt nicht einer gewissen historischen Bedeutung. Denn es ist die einzige sichere Nachricht, dass schon in verhältnismässig so früher Zeit, im Herbste 1210, bevor noch K. Otto IV. den Einbruch in das sicilische Königreich vollzogen, bevor noch P. Innocenz III. den Bann über den Kaiser ausgesprochen hatte, in Deutschland eine starke Opposition gegen den Welfen in Bildung begriffen war. Je genauer wir über den Beginn und die allmähliche Entwicklung des Zerwürfnisses zwischen Kaiser und Papst quellenmässig unterrichtet sind[1], desto spärlicher sind die Nachrichten über das Aufkeimen der Empörung gegen Otto in Deutschland. Wir finden zwar in der Contin. Admunt. zum J. 1210 die Angabe, dass der Papst bei der Verkündigung der Excommunication über den Kaiser am 18. November 1210 nicht ohne geheime Zustimmung der deutschen Bischöfe gehandelt habe[2], allein sie ist so unbestimmt, dass Winkelmann noch die Bemerkung macht, 'wie weit damals' — d. h. als P. Innocenz am 12. November 1210 den früher abgesetzten Erzbischof von Köln Adolf v. Altena zu versöhnen und für seine Pläne zu gewinnen suchte — 'die Bemühungen des Papstes bei den Fürsten schon gediehen sind, lässt sich nicht erkennen.' (S. 251).

Man hat auf Grund der bisherigen Nachrichten den Abfall von Kaiser Otto IV. in Deutschland in erster Linie den Bemühungen des Papstes und des Königs von Frankreich zugeschrieben, indem man darauf hinwies, dass einerseits jener auch nach Deutschland den Befehl erliess, Otto's Bannung allgemein zu verkündigen, andererseits dieser sich in einem Briefe an den Papst seiner Erfolge bei den deutschen Fürsten rühmte[3]. Allein beide Thatsachen erweisen sich nach unserer Urkunde bereits als ein

1) Vgl. Winkelmann S. 230 ff. 2) Mon. Germ. SS. IX, 592. 3) Der undatierte Brief nach Scheffer-Boichorst in Forsch. zur Deutsch. Gesch. VIII, 531 vom 1. Februar 1211. Hiermit zu vergleichen der vom Nov. 1210 datierte Brief K. Philipps II. an den Landgrafen von Thüringen, in welchem er ihm die Erhebung einer seiner Töchter zur Königin von Frankreich in Aussicht stellt; ebenda S. 533 und Winkelmann S. 251.

späteres Stadium, nicht als die eigentliche Veranlassung zum Abfall. Wir ersehen vielmehr, dass, wenn auch die wahren Gründe der Misstimmung gegen den Kaiser in Deutschland nicht aufgehellt werden, wohl schon im September 1210 eine kleine Anzahl von Fürsten gegen Otto Stellung nehmen; sie entsenden Boten und Briefe an den Papst, um diesem ihre Gesinnungen kund zu thun. Die vom Papste mit dem Kaiser unter mannigfachen Drohungen eingeleiteten letzten Verhandlungen seit Ende September 1210[1], die Correspondenz des Papstes mit dem Könige von Frankreich wegen Kaiser Otto zu derselben Zeit[2] erscheinen in anderem Lichte, wenn man weiss, dass sich der Papst eines gewissen Rückhalts bei einigen der massgebendsten geistlichen und weltlichen Fürsten in Deutschland bereits sicher bewusst sein konnte. Dies waren nach unserer Urkunde die beiden Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg, der Bischof von Bamberg, ferner König Premysl Ottokar von Böhmen, Landgraf Hermann von Thüringen und der Herzog Otto von Meran.

Von Siegfried von Mainz wissen wir auch sonst, allerdings weit unbestimmter, dass er sich 'von Anfang an mit unverkennbarem Eifer auf die Seite des Papstes gestellt.'[3] Dass aber auch Albrecht von Magdeburg so früh schon eine so hervorragende Rolle unter der Gegnerschaft Kaiser Otto's gespielt, dürfte neu sein und umsomehr auffallen, als er zu der Gefolgschaft des Kaisers auf der Romfahrt gehört und mindestens bis in den October des Jahres 1209 bei Otto verweilt hatte[4]. Um so wichtiger wird aber nun die Bemerkung der Magdeburger Schöppenchronik, welche die Abreise B. Albrechts aus Italien auf einen 'krich twischen den keisere und dem bischope' zurückführt[5], über dessen Ursachen wir aber nichts näheres wissen. Dass der Papst sich auch an Ekbert von Bamberg wendet, der wegen Verdachts der Theilnahme am Morde Philipps geächtet war, aber vom Papste geschützt wurde, beweist, dass schon Ende 1210 die vom Papste veranlasste Untersuchung über dessen Schuld, die 1211 mit Ekberts Wiedereinsetzung endete, einen für diesen günstigen Verlauf nahm[6].

Unter den weltlichen Fürsten ist die Nennung des Herzogs von Meran beachtenswerth, nicht nur, weil auch

1) Vgl. Regesten des Kaiserreichs 1198—1272 n. 439 f. 2) Vgl. Regesten des Kaiserreichs 1198—1272, n. 6092. 3) Vgl. Winkelmann S. 270. 4) Ebenda S. 212 N. 3. 5) Die Chroniken der deutschen Städte VII, 134; vgl. hierzu Winkelmann S. 212 N. 3; S. 272. 6) Vgl. Winkelmann I, 177 ff., II, 273.

er ein Theilnehmer an Kaiser Otto's Romzug gewesen und gleichfalls, wie der Erzbischof von Magdeburg erst im October 1209 sich vom Kaiser verabschiedet hatte, sondern weil der Herzog auch Pfalzgraf von Burgund war, und als solcher mit Graf Stephan II. von Auxonne und Herzog Berthold von Zähringen in Fehde lag; letzterer aber gilt als entschiedener Gegner des Welfen[1].

Schliesslich vermag vielleicht unsere Urkunde auch beizutragen zur Aufhellung einer zeitlich und inhaltlich nicht ganz klaren Stelle in der Chronik von Reinhardsbrunn. Daselbst ist zum J. 1211 die Rede von einer Versammlung der Fürsten des Reichs, nämlich des Königs von Böhmen, der Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg, des Landgrafen [von Thüringen] und des Markgrafen von Meissen in einer Stadt der östlichen Provinz, in Naumburg. Hier hätten die Verschworenen von den rohen Sitten des Kaisers gesprochen, von seinen Beleidigungen gegen kirchliche Würdenträger, von seinem Hochmuth u. a., so dass eben von diesem Fürstentage der Rückgang seines Glücks zu datieren sei. Es wird dann noch hinzugefügt, dass die verschworenen Fürsten stillschweigend auseinander gingen und ihre Beschlüsse zunächst verborgen hielten, um erst in Nürnberg offen gegen Kaiser Otto aufzutreten[2].

Vor allem möchte ich die Vermuthung aussprechen, dass an dieser Stelle irrthümlich statt des Herzogs von Meran der Markgraf von Meissen genannt erscheint, dessen Theilnahme an einer Verschwörung gegen den Kaiser und überdies in Gemeinschaft mit seinem grössten Feind, dem Könige von Böhmen, auch Winkelmann als eine fast unverständliche Sache erklärt hat[3]. Was aber die Zeit dieses geheimen Fürstentages betrifft, so möchte ich sie eben mit Hilfe unserer Urkunde bedeutend früher ansetzen, als dies Winkelmann thut, der sie im Frühling des J. 1211 vermuthet.

Thatsächlich wissen wir von drei Versammlungen, die die deutsche Opposition in dieser Zeit, 1210—1211, abgehalten hat. Die letzte fand zu Nürnberg im J. 1211 statt, nach Winkelmann's annähernder Berechnung im Monate September[4]. Kunde von derselben erhalten wir

1 Vgl. Winkelmann S. 269, 280. 2) Diese Stelle (Ann. Reinhardbrunn. ed. F. X. Wegele p. 123, vgl. Chron. S. Petri moderna = Chron. Sampetrinum ed. Stübel p. 52) findet sich übrigens fast wörtlich wiederholt in unserem Nicolaus de Bohemia unmittelbar nach der päpstlichen Urkunde. 3) A. a. O. S. 272. 4) S. 279, 280 und Erläuterungen IX, S. 500.

bloss durch eine thüringische Quelle und durch die Magdeburger Schöppenchronik[1]. Von einer zweiten Versammlung, die zu Bamberg abgehalten wurde, sprechen die Kölner Jahrbücher ebenfalls beim J. 1211[2]. Aus der Bemerkung, dass die Veranlassung zu dieser Zusammenkunft der Fürsten der Befehl des Papstes gewesen sei, Kaiser Otto zu verlassen und König Friedrich von Sicilien zu erwählen, dürfte wohl zu schliessen sein, dass dieselbe nicht allzu lange nach der Verkündigung der päpstlichen Excommunication erfolgte. Mit Rücksicht auf das Itinerar des Erzbischofs Siegfried, der von December 1210 bis April 1211 in Mainz urkundet, wäre dieselbe am wahrscheinlichsten unmittelbar nach April 1211 anzusetzen[3]. Dieser Versammlung in Bamberg geht nun noch die bloss in der Reinhardsbrunner Chronik erwähnte Zusammenkunft in Naumburg voran. Da nun unsere Urkunde vom 30. October 1210 auf eine gemeinsame Berathung der sechs Fürsten schliessen lässt, bei welcher die Absendung der Boten und Briefe, von welchen P. Innocenz spricht, entschieden wurde, so dürfte man kaum irre gehen, wenn man annähme, dass sie eben zu Naumburg stattfand, dieser Tag also noch vor den 30. October 1210, etwa in den Monat September 1210 fiele[4]. Es passt hierzu sehr wohl, dass in der thüringischen Quelle die Naumburger Zusammenkunft als eine 'geheime' bezeichnet wird, während nach der Excommunication Otto's, nach dem November 1210 eine Geheimhaltung keinen rechten Zweck und Grund gehabt hätte.

Von diesen Einzelheiten aber abgesehen, dürfte der Hauptwerth unserer Urkunde wohl darin liegen, dass sie uns beweist, wie die Initiative zum Kampfe gegen K. Otto in Deutschland weder vom Papste noch vom französischen König ausging, vielmehr die sechs Fürsten, an welche das Schreiben gerichtet ist, die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg, der Bischof von Bamberg, der König von Böhmen, der Landgraf von Thüringen und der Herzog von Meran, sich schon im Herbst 1210 zu gemeinsamem Vorgehen gegen den Kaiser geeinigt und den Papst von ihren geheimen Plänen verständigt hatten.

1) A. a. O. S. 136. 2) Ann. Colon. max. SS. XVII, 826. 3) Vgl. Winkelmann S. 271 N. 1, wo der Naumburger Tag in die Zeit nach April 1211, die Bamberger Zusammenkunft etwa in den Juni gesetzt wird. 4) Wenn allerdings in der thüringischen Quelle auch der Naumburger, wie der Nürnberger Tag zum J. 1211 erzählt wird, so dürfte hier eine chronologische Ungenauigkeit, hervorgerufen durch den Zusammenhang der Erzählung, anzunehmen sein.

Formularbücher der Grazer Universitätsbibliothek. II.

Von **J. Loserth.**

(Fortsetzung.)

3. Cod. 1515 (42/1) in 8° ein in schwarzes Leder gebundener Pergamentband von 128 Blättern gehörte im 3. Jahrzehnt des XVII. Jahrh., wie man einer Eintragung (M. Thomas Iurichius, decanus Seccoviensis anno iubileo 1625) entnimmt, dem Decan Jurich. Jede Seite hat 22 Linien. Die einzelnen Stücke des Cod. sind von einer gefälligen, dabei kräftigen Hand wohl noch im XII. Jh. geschrieben. Von den Initialen sind einzelne schön ausgeführt, für andere ist hinreichend Platz zur Ausschmückung gelassen. Von den vier Stücken, die er enthält, sind drei Formulare und von diesen eines bisher unbekannt, ein zweites noch wenig bekannt.

1. Fol. 1—20 findet sich ein Liber Baldwini de dictaminibus. Er erörtert unter Berufung auf Baeda's De arte metrica den Unterschied zwischen poetischer und prosaischer Darstellung und kommt dann auf die Epistola und deren fünf Theile (Salutatio, exordium, narratio, petitio, conclusio) zu sprechen. Unter den Stilmustern, die keine vollständigen Briefe enthalten, finden sich neben italienischen vereinzelt Namen deutscher Kirchenfürsten z. B. fol. 4': E. Salzburgensis ecclesie antistiti R. Gurcensis ecclesie minister. Hier wird man an Eberhard I. von Salzburg (1147—1164) und Roman I. von Gurk (1132—1161) denken müssen, so dass die Abfassung innerhalb der Jahre 1147—1161 zu setzen wäre. Im Prolog wendet sich der Autor an seine Mitbrüder M. und A.

2. Fol. 20—45 enthält den liber Hugonis de dictaminibus = Rockinger Q. und E. IX. 1, S. 80. Die vorliegende entspricht der Salzburger Redaction. Zu dem Muster, das Rockinger S. 88 bringt, findet sich hier folgender Schluss:

Me Bononie presentem adesse ibique litteris animum applicare ac nummis, quibus vitam conducam, carere vestra paternitas agnoscat. Preterea mutatoria ac pelles nequaquam habere decemque solidos aliis debere similiter dinoscatis. Unde vos humiliter deprecor, quatenus vestes ac nummos quibus me retineam debitumque persolvam magistroque deserviam, mittere studeatis. Quia puritate animi me semper dilexisti (!), multa diligenter bona intulisti, deo tibique gracias refero. Licet enim de meis nunquam habuisti parumque servicium a me suscepisti, nec tamen utilitati accuratissime deservisti, nunc quoque quibusdam negociis oppressus tui suffragium petere non recuso. Itaque flexis genibus te deposco, quatinus Priscianum tuum et argenteam linguam mihi mittere non renuas.

3. Fol. 45—105 enthält den liber dictaminum des Bernhardus in Prosa. Zunächst eine Einleitung, dann in Versen: Commendatio additionis. Fol. 47′: Narrationis initium. Fol. 48: Diffinicio dictaminis prosaici. Fol. 49′: De prosaico dictamine. Fol. 53: De doctrina epistolarum, dann die einzelnen Theile der Epistola. Aus einer Salutatio, die auf Fol. 57 mitgetheilt wird, dürfte man auf das Alter dieser Summa schliessen: Lucius episcopus servus servorum Dei karissimo in Christo filio C. invictissimo et glorioso semperque triumphanti Romanorum regi vel imperatori augusto. So viele Fehler auch da im Einzelnen vorkommen mögen, man wird immerhin an Lucius II. (1144—1145) und Konrad III. denken dürfen. Diese Summa Bernhardi, der sich an mehr als einer Stelle B. dictaminum professionis minister nennt, wird wohl identisch mit jener sein, von der Wattenbach im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit XVI, 189 berichtet.

Fol. 105: Hec ad prosaici dictaminis doctrinam sufficere arbitramur. Nunc ad reliquas eius species prosequendas mentis intuitum dirigamus. Folgen Regeln der Metrik etc. bis Fol. 127.

4. Versus duodecim sapientum, hoc est, Basilii, Asmeni, Vornani, Euforbi, Iuliani, Hilasi, Palladii, Asclepiadi, Eusteni, Pompiliani, Maximiani, Vitalis de Cicerone (fol. 127—128′).

4. Cod. 1055 (alt 42/31) enthält drei ganz verschiedene Formulare. Erst 16 Pergamentblätter in kl. 4° in einer den ersten Jahrzehnten des XIV. Jh. angehörigen ziemlich sauberen Schrift: die Summa des Magisters Laurentius aus Civitate (Cividale); fol. 1 oben in sehr kleiner, gegen

das Ende der Zeile kaum mehr lesbarer Schrift: Incipit summa dictaminis breviter et artificiose composita per magistrum Laurencium de Civitate Austrie Aquilegiensis diocesis iuxta (stilum in curia Romana) und am Schluss: Expliciunt tabule magistri Laurencii Civitatensis. Deo gracias. Enthält nur theoretische Bemerkungen über Dictamina und ihre Arten (prosayeum, metricum et ritmicum), Episteln und deren Bestandtheile, Salutationen und ihre Arten, dann de exordio, de narracione, de peticione, de conclusione, de viciis in dictamine vitandis und schliesslich Tafeln für den Gebrauch[1].

2. Eingelegt ist noch auf einem Pergamentbogen in 12° ein Formular, dessen knappe Form in der Einleitung motiviert wird: Obmissis omnibus que ad dictamen requiruntur, scilicet quid sit dictamen et quot sunt species dictaminis et que sunt partes eius, breviter et pueriliter et quanto facilius potero diversas materias diversarum personarum a salutacionibus incipiens edocebo. Einige Muster z. B.: socius socio, ut grates referat suo promotori. Gehört einer etwas jüngeren Zeit an.

3. Der dritte Theil, aus dem vorletzten oder letzten Jahrzehnt des XIV. Jh. stammend, beginnt mit fol. 26 und reicht bis fol. 115. Dieser Theil ist auf Papier geschrieben und hat grösseres Format. Er enthält Briefmuster (234 Stück) und Urkunden aus der Zeit Karls IV. und Wenzels (die jetzt von Tadra gedruckte Cancellaria Karoli). Neben lateinischen finden sich auch deutsche Muster (z. B. fol. 63) und vereinzelt böhmische Wörter, freilich verballhornt (fol. 78: urzyediciones = urednikones). Meist sind es böhmische Angelegenheiten, die verhandelt werden, z. B.: Imperator petit papam, ut dignetur disponere quod provincialatus sit distinctus in regno Bohemie. . Aber auch viele Rechtssachen kommen darin vor[2]. Ich

1) S. Zahn, Verzeichnis der Hss. der Univ.-Bibl. zu Graz, Beiträge zur Kunde steierm. G. Q. I, 25. 2) Aus dem rückwärts angefügten Register citiere ich nur einzelne Stücke: 'Item imperator mandat pape renovare et reservare libertates Romane ecclesie. Item imperator supplicat pape ut faciat quendam cardinalem . . . Cancellarius scribit pape (pro) episcopo Olomucensi . . . Item imperator scribit cardinali Olomucensi congratulando de promocione sua . . . Item scribit cardinali Olomucensi de facto magistri curie . . . Item scribit eidem cardinali pro domino N. de Cremsir. Item mittit archiepiscopo exposicionem sex versiculorum. (Der Text dieser Verse ist im Index ganz korrupt, s. Tadra, Summa cancellariae, Hist. Arch. VI, S. 46.)

Criste precor, veniam segni des iustus alumpno,
Tardus sum, tarde sed tibi nemo venit.

behalte mir vor, auf dieses Formelbuch an anderer Stelle zurückzukommen.

5. Cod. 1439 (39/35) kl. 8° in braunes Leder gebunden mit Schliessen, 70 Pergamentblätter fassend, mit zwei an den Einbanddecken angeklebten Schutzblättern (Pergament, mit Stellen eines lat. Grammatikers aus dem XIV. Jh.) enthält die Summa dictaminum magistri Gwidonis, d. i. Guido Faba (vgl. Rockinger Q. und E. IX. 1, 175—200). Incipit Summa dictaminum magistri Gwidonis. Quasi modo geniti infantes lac concupiscite racionabilis sine dolo. . . .

1. De viciis extirpandis et virtutibus inserendis (in der Abfassung von Briefen).

2. Secunda pars de omnibus regulis ad artem utiliter annotatis, mit Beispielen. Folgt: De epistolis, de privilegiis etc. . . Dann Dictamina rethorica magistri Gwidonis que celesti quasi oraculo edita super omni materia suavitatis odorem exhibent literatis, quia de paradisi fonte divina gracia processerunt (vgl. Rockinger S. 179). Daran schliessen sich: Exordia inter socios et amicos que inserta multum exornant epistolare dictamen und Exordia continuata magistri Gwidonis super omni materia et primo inter amicos . . . Dann Incipiunt arange magistri Gwidonis (s. Zahn S. 24).

6. Cod. 1559 (34/26) kl. 8°, 233 Blätter in Papier, gebunden, doch der Einband lose . Formular: Lucerna pedibus meis verbum tuum etc. . . Theorie (bezieht sich hierbei auf die ars dictandi des Magisters Pontius). Das wichtigste Stück handelt von dem Sieg über die Hussiten bei Brüx. (Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXXIII, 208—210). Den sonstigen Inhalt s. bei Zahn S. 22.

7. Cod. 961 (37/4). Papierhandschrift des XV. Jh. in 4°, 322 Blätter fassend, enthält eine Declaracio retho-

Longus preteritis tenuit nos error ab annis.
Sufficiat meritis hec rogo pena meis.
Vita brevis superest, in mortem pronior etas,
Iam peccare senex non queo, nolo tuis . . .

Item cancellarius scribit Frisingensi episcopo . . . Imperator scribit Delphino Wiennensi de statu suo . . . Imperator scribit marchioni Moravie sibi compaciendo . . . Item processus bannum contra B. Mediolanensem . . . Item imperator iudeos quosdam specialiter recipit in sui proteccionem . . .

rice sciencie. Inc. Pro facili declaracione rethorice sciencie tractabo, quomodo tam missiles littere privilegiales quam instrumenta tabellionum cum ceteris literis apertis . . . iuxta Latinam et Teutunicam formas confici seu dictari debeant . . . Fol. 17, beginnen die Briefmuster: nach dem lat. folgt oft die deutsche Uebersetzung. Culturgeschichtlich von grossem Interesse und über den Verkehr unter Bürgern und Studenten, manches aus dem Leben genommen: die Stücke, welche den Verkehr unter Höhergestellten betreffen und die einschlägigen Urkunden sind grösstentheils werthlos[1]. Ueber die Herkunft der Hs. unterrichten die zahlreichen Namen, vorwiegend schlesische und Lausitzer Städte (verzeichnet von Zahn l. c. S. 23). Fol. 151 beginnt ein Ordo iudiciarius: Quoniam citacio est fundamentum ordinis iudiciarii, ... est videndum reicht bis fol. 170.

8. Cod. 1592 (41/104), 123 Pergamentblätter in kl. 8°, stammt aus der Sammlung des Clemens v. Uibelbach, der im XV. Jh. eine stattliche Bibliothek besass. Wenn wir von den theologischen Schriften dieses Sammelbandes absehen und nur die für unsere Zwecke bedeutsameren Schriften herausheben, so finden wir fol. 21—38 von einer Hand aus dem XIII. Jh. eine Summa, die einen Magister Peter zum Verfasser hat. Fol. 21: Incipit summa magistri Petri . . . . das weitere am oberen Rande des Blattes Stehende ist abgeschnitten. Incipit: Alter est modus literarum sive epistolarum, qui docetur in scolis, et alter, qui habetur in magnatum curiis. Er verbreitet sich dann über die Unterschiede. Unter den Adressen liest man: Innocentius episcopus servus servorum Dei venerabili fratri C. Coloniensi archiepiscopo . . . . oder (wenn an zwei Erzbischöfe geschrieben wird): Venerabilibus fratribus S. Mogontino et C. Coloniensi . . . . Man wird hier an die Erzbischöfe Konrad (1238—61) und Sigfried (1230—49) zu denken haben und ungefähr die Zeit des Entstehens dieses Formulars damit gewinnen. Es finden sich allerdings auch aus älteren Zeiten Muster: P. Dei gracia rex Francie dilecto amico suo domino R. regi Anglie. Auch Otto wird genannt.

Fol. 39 findet sich eine ganze Urkunde Heinrichs von

1) Es finden sich Briefe Graf Wilhelms (!) von Lützelburg, Ruprechts (!) Herzog von Liegnitz und zu Kolberg . . . ein Privileg König Wenzels aus Venedig datiert u. s. w.

Schlesien vom 21. April 1279, in welcher dieser Herzog einen Gutstausch mit dem Ritter Burkhard v. Wistriz vornimmt und die von der Hand des herzoglichen Notars Baldewin gezeichnet ist. Auf schlesischen Ursprung oder mindestens auf den Besitz der schlesischen Kanzlei wird demnach dieses Formular zurückzuführen sein. Die Urkunde befindet sich demnach nicht, wie es in den Regesten zur schlesischen Geschichte n. 1598 heisst, auf dem Einband der Cod. 41/104, sondern im Cod. selbst, wie schon aus Zahn, Verzeichnis der Handschriften etc. (Beiträge zur Kunde steierm. Gesch.-Quellen I, S. 25) zu ersehen war. Einige Stücke betreffen Salzburger, Oesterreichische und Aquilejer Sachen. Fol. 40 beginnt ein Tractatulus qui dicitur Prosper, dann von einer älteren Hand (XII. Jh.) ein Bogen mit dem bekannten Gedichte: Eva columba fuit . . . . . endlich ein Tractat de Synonymis, de Verbis deponentialibus, equivocis und ein Graecista, der aber, wie es scheint, nicht der Eberhardus Bethuniensis ist (Inc. Flores grammatice propono scribere) . . . .

9. Eine 'Rethorica' aus dem letzten Viertel des XIV. Jh. findet sich im Cod. 1015 (olim 39/31) auf 15 Pergament- und Papierblättern in 8° am Ende der Handschrift. Incipit: Arcium liberalium alia trivialis, alia quadruvialis . . . Explicit: Iudicium sine misericordia fit ei, qui misericordiam denegat aliqui postulanti. Es ist meist nur Theorie; wo Beispiele genommen werden, betreffen sie die Titulaturen: Serenissimo K. imperatori Romanorum nec non Bohemie regi et semper Augusto. . . .

Die Regeln werden zum Theil in Memorialversen geboten, z. B. die für einzelne Personen anzuwendenden Prädicate:

Princeps magnificus, excellens atque serenus,
Sublimusque, potens, preclarus et inclitus, audens.
Inque (sic) superlato tu rex cum cesare stato.
Est comes egregius, expectabis[1] (sic) generosus,
Nobilis est baro, sic burgraviumque locato
Strenuus est miles. . . .

Videndum est (quod) quodlibet meritum ut dictum est dignius indigniori preponatur. Est autem sciendum quod papa preponitur omnibus tam secularibus quam spiritualibus, imperator, reges omnibus aliis secularibus preponuntur et spiritualibus, sed regi imperator non preponitur,

1) Für 'spectabilis'.

quia ut dictum est ipsi merito sunt in eodem. Sed quod rex sit dignior aliis principibus, patet, quia ipse ex lege habet sub se duces in suo homagio, et sic descendendo lantgravius est dignior marchione, quia ipse ex lege habet sub se comites . . . . . .

Ueber die Provenienz der Hs. wird nur angemerkt, dass sie einst dem frater Clemens von Ublpach gehörte, der sie an ein Kloster (Neuperg?) stiftete. Die voranstehenden Stücke stammen aus späterer Zeit und sind für unsere Zwecke ganz belanglos. Zu erwähnen sind allenfalls die Collecta de libro qui intitulatur De Secretis Secretorum, quem componit (sic) Aristoteles filius Nychomachi de Macedonia discipulo suo magno imperatori Alexandro . . . et hunc librum Iohannes filius Patricii linguarum interpretator fidelissimus . . . transtulit de lingua Greca in Caldeam et de Caldea in Arabicam; et quidam nomine Philippus transtulit de Arabico in Latinum . . . Die Secreta Secretorum werden in MA. von Theologen fleissig citiert. In diesem Cod. ist das Stück übrigens nicht ganz erhalten; es bricht mit Crede mihi ab. . . . . .

10. Cod. 1595 (39/71) einst dem Kloster S. Johanns des Täufers in Seitz gehörig, dem Ausgange des XIII. und Anfang des XIV. Jahrhunderts angehörig, enthält auf dem ersten Blatt eine Prophecia Sibille (Incip.: In novissimis temporibus . . .), dann folgt eine Reihe theol. Abhandlungen, endlich von fol. 121^{a}—131^{b} Briefmuster. Die meisten Namen weisen nach Bologna in die Zeit Friedrichs II. und Innocenz III., dem die Bürger einer Stadt melden, sie hätten zwei Städte erobert und die Einwohner zum Gehorsam gegen den Papst gezwungen. In einem anderen Stücke beglückwünschen die Bürger einer Stadt den Kaiser Friedrich, dass sein Sohn in Deutschland zum König gewählt sei, und hoffen von ihm guten Schutz zu erhalten. Dass die Muster aus guten Vorlagen stammen, hat schon Zahn bemerkt[1]. In n. 52 lesen wir: 'Venire in Ytaliam in proximo proposueramus et revidere vos et vestros amicos et consanguineos universos, et postmodum in Alemanniam proficisci, ubi regalem maiestatem visitaremus; sed incumbenda (sic) negocia nostro proposito contradicunt. Ea propter amiciciam vestram attencius deprecamur, ut si contigerit vos ire ad curiam regis, nos excusatos habeatis regali celsitudini ex parte nostra servicium nostrum fidelissime offerentes'. Ein Stück

1) S. 24.

ist an die Adresse des Herzogs H. von Sachsen, eines an den Grafen G. von Görz, in einem anderen wird von den Beziehungen zwischen dem Bischof M. von Passau und dem Herzog von Oesterreich gesprochen, die letzten zwei Nummern beziehen sich auf Aquileja.

11. Ueber den wichtigen Cod. 225 (alt 42/3) habe ich in den Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsq. Jahrg. 1894 gehandelt. Er enthält den Briefsteller des Boncampagnus. Zu den früher schon von mir daraus mitgetheilten Stücken hebe ich noch die folgende Nummer als besonders werthvoll hervor:

Littere quas misi (Wolfgero) domino patriarche Aquileiensi contra hereticos.

Venenose[a] arboris pomum, quo primus humani generis parens extitit Eva mediante deceptus, posteritatem nostram gustu consimili toxicavit, unde ramusculi a viciatis radicibus propagati viciis carere non possunt. Quare in originariam relabimur culpam et reflexibiliter protoplasti iaculis vulneramur. Et licet Dei et hominum mediator per incarnacionis misterium apposuerit primo vulneri disciplinam et post graciam, ex aqua et Spiritu Sancto renatis viam per evangelicam et apostolicas tradiciones ostendit ad patriam redeundi, quidam antiqui serpentis[b] persuasione seducti et literam, que occidit[c], non spiritualem intelligenciam amplectentes *baptisma negant, carnis resurreccionem non credunt et ipsum demoniorum principem asserunt esse mundialis machine creatorem.* Ecce, in patriarchatu vestro, immo Christi consistunt, qui detestabiliores sunt quam barbare naciones vel Ebrei seu ydolatre, qui adoraverunt sculptilia[d] et murmuraverunt gloriam suam in similitudine vituli comedentis fenum. Ita siquidem hereticorum genera, que intra patriarcalem dyocesim diabolo instigante ingerere noscuntur: *Cathari, Patharini, Leoniste, Arnulderi, Circumcisi, Rebaptizati, Passaginii, Carillarii, Rubri (sic), Speroniste, sed Paterinorum*[e] *secta congregat omnia genera piscium in sagena* et sedens iuxta litus erroris bonos et malos recipit[f] in vasis et idcirco diucius durat et forcius invalescit. Horum si quidem labe ac fetoribus Cume languescunt, Mantua sordidatur[g], Verona claudicat, Vicencia iam muta succumbit, Tarvisium torpet, Padua in puplico se defendit, ceterum quod pudor est dicere, ve, ve, iam ipsa contagio misit manum non solum ad subditos, verum eciam ad

a) 'D. vernose' c. b) 'serpentes' c. c) 'qui occidit' c. d) 'scuptilia' c. e) 'Paterinorum sto' c. f) 'recipiunt' c. g) 'sordidantur' c.

magnos ecclesiarum prelatos, qui sativi erant, dum errori consenciunt manifesto, non desunt[a] facinori obviare. Sic enim sanctitas incorrupta[b] corrumpitur, Petri navicula[c], naufragatur arca federis, disperguntur lapides sanctuarii et iacent in capite omnium platearum; nec est qui pro liberacione populi exaltet vocem suam, sed pastores efficiuntur mercenarii et tamquam canes muti non valentes[d] latrare stupescunt. Vos ergo patriarca patrum princeps, ecclesie catholice cultor, assumite arma iusticie, scutum specialis proteccionis, loricam fidei, galeam salutis, arcum incorrupcionis et faretram scripturarum, evellatis vepres, spinas et tribulos comburatis, radices hereticos extirpetis que sicut graciam (sic) germinent (sic) et fidelium corda corrumpunt. Prestolaret[e] siquidem adventum nostrum egregius ordo scolarium, qui de diversis mundi partibus causa[f] studii Vincencie com(m)oratur, verentes, ne ipsorum aliqui minus intelligentes et flexibiles minus provide in heresim dilabantur. Profecto magni laboris est magnique criminis (sic), inter dubias imperitorum opiniones et verisimiles falsitates per viam rectam saneque doctrine semitam inoffensis gressibus ambulare. Non detineant vos igitur Fori Iulii negocia imperialia[1], non census et redditus Sclavonie silvestris, sed refovete flebiles, porrigite manum lapsis et propere succurrite gregi vobis commisso[g], qui sine ductore in Gilboe[h] montibus perimitur et vagatur, nec est qui conservet eum[i] ex omnibus curis[k] eius. Non sacrificetis eum, qui licet sanctus fuerit, filios non correxit, sed transite Iordanem et edificate altare domino de lapidibus, quos[l] ferrum heretice non tetigit pravitatis, et ita beatissimum Hermacoram, cuius vice patriarchatus katedra faciente domino residetis, dignis videbimini operibus imitari et fame vestre sonus lacius diffunditur et favorabilius recipit incrementum.

a) 'non defuerint' c. b) 'incorrupta in eo' c. c) 'naviculam' c., in dem folgenden fehlt offenbar ein Wort. d) 'non valessent' c. e) 'prestolare' c. f) 'tam' c. ausgeschrieben. g) 'commissa' c. h) 'Gelboe' c. i) 'eam' c. k) 'caris' c. l) 'quoque' c., vgl. Deuteron. 27, 5.

1) Otto IV. bestätigt am 13. Jänner 1209 dem Patriarchen Wolfger von Aquileja das Herzogthum Friaul mit Zugehör. S. Böhmer-Ficker, Regg. V. 1. 258. In Angelegenheiten des Reiches ist er seit Mai 1208 als Legat für ganz Italien vornehmlich in Mittel- und Oberitalien thätig, s. Regg. IV, 2. 12315. 12326[a]. 12337—39, namentlich 12341. Hier mochte Boncampagni, dessen Gönner Wolfger war, mit diesem Verkehr gepflogen haben. Zu Anfang Juli 1209 stellte Wolfger seine Thätigkeit als Legat ein, s. Böhmer-Ficker Regg. n. 12346. Vor diese Zeit dürfte also die Abfassung des obigen Schreibens zu denken sein.

Ein Codex sancti Maximini saec. XV.

Von **E. Schaus.**

Der Codex 134 G(örres) der Bibliothek des Königlichen Gymnasiums zu Coblenz ist eine in Holzdeckel mit braunem Lederüberzug eingebundene Papierhs. in 8° mit nunmehr 222 Bl. Zum Ueberkleben der Deckel im Innern und zu je einem Vor- und Nachsetzblatt hat man das Pergament einer schönen Bibelhs. saec. X verwandt; es sind Bruchstücke aus dem alten Testament, Propheten, Buch Daniel. Von der alten rechts unten stehenden Bezeichnung der Hefte mit Custoden und der Lagen mit Ziffern finden sich noch Ueberbleibsel, das übrige ist beim Einbinden abgeschnitten worden. Eine moderne durchlaufende Zählung ist bis gegen Ende auf jedem fünften Blatt mit Bleistift eingetragen.

Das Vorsetzblatt hat auf der Vorderseite von einer Hand saec. XV.: 'Codex sancti monasterii sancti Maximini abbatis', auf der Rückseite von anderer Hand saec. XV. wieder: 'Codex monasterii sancti Maximini' mit dem etwas späteren Zusatz: 'Treverensis archiepiscopi prope Treverim situati'[1]. Dem Bl. 1 hat der Schreiber des ganzen selbst die Aufschrift gegeben: 'Codex monasterii sancti Maximini'; daneben steht von anderer Hand die Signatur Cz, darunter von Hand saec. XVI. in., vom Bibliothekstempel bedeckt: 'debet diligenter eos instruere', wieder darunter von Hand saec. XVI. ex.: 'Ceremoniae antiquae monasterii sancti Maximini'.

Der ganze Codex, abgesehen von mannigfaltigen Zusätzen und Verbesserungen aus dem 16. und 17. Jh., ist das Werk eines Schreibers. Er enthält zunächst nach 2 leeren Bl. von f. 3—80 ein Calendarium mit Eintragungen von Todesfällen, Jahresgedächtnissen, Einkünften der Klosterbrüder, gottesdienstlichen Vorschriften etc., f. 80ª ist leer. Von f. 81 ('Incipit ordinarius monasterii s. Max.') geht ein enggeschriebenes Ordinale mit einem Absatz auf f. 108ª

1) Dasselbe hat anscheinend auch auf dem jetzt ganz verkratzten Aussendeckel gestanden.

bis f. 125, wo hinter dem Text steht: 'Deo gratias. Explicit ordinarius monasterii sanctissimi Maximini confessoris Christi Treverorum archiepiscopi. 1479'. Dann kommt eine Abtheilung ähnlichen Inhalts von f. 125[a] ('Sequitur de commemoracione Domine nostre') bis f. 128[a], wo eine wenig spätere Hand einen Nachtrag von 13 Zeilen zugefügt hat; f. 129 u. 130 sind leer. Es folgt dann der auf dem Titelblatt mit 'Ceremoniae antiquae' bezeichnete Theil, eine Sammlung von Vorschriften für den Gottesdienst, die einzelnen Aemter etc. Ein Verzeichnis der 97 Kapitel nimmt f. 131—132, der Text f. 132[a]—200[a] ein; am Ende steht 1480. f. 201—202 sind leer. f. 202[a] finden sich Formeln für die Aufnahme von Novizen, darunter 1480. Den Schluss von f. 203—217 bilden 42 weitere Kapitel mit Regeln und Formeln, die kein Verzeichnis haben. Der Rest der Blätter ist leer.

Das Calendarium am Anfang stellt sich als ein Spätling der reichen nekrologischen Litteratur S. Maximins dar. Nach den Datierungen der anderen Theile ist es Ende der 70er Jahre des 15. Jh. entstanden. Der Verfasser benutzte eine 7—11 Jahrzehnte ältere Vorlage und theilweise so unselbständig, dass er den Abt Roricus (1367—1411) als lebend einführt, so zum 6. Mai: 'Hac die dominus noster Roricus abbas propinabit cuilibet fratri quartam vini' etc. und sonst mehrfach. Diese Vorlage und ihre Neuausgabe unter Abt Antonius II. (1453—82) sind sicher auf Anregung der beiden Aebte zurückzuführen, die sich als thatkräftige Reformer ausgezeichnet haben.

Für die spätere Geschichte des Klosters ist demnach der Codex s. Maximini als Ganzes nicht ohne Interesse; und für diese sind denn auch die einzelnen Angaben und die Nachträge werthvoll[1].

1) Zum 1. Mai heisst es z. B.: 'Hac die anno 68 obiit reverendus dominus Petrus a Lutzenburg abbas huius imperialis monasterii, qui fuit electus in abbatem anno 1556 ipso cinerum (Febr. 19), confirmatus anno 64. Interim omnia bona monasterii in terra Treverensi impignoravit cum maximis pensionibus et gravaminibus'. Dieser letzte Satz ist von wenig späterer Hand ausgestrichen und mit der Randnote versehen: 'Non est conviciandum mortuis. Mortui non mordent'.

Nachrichten.

1. Bei der Abtheilung Scriptores ist Herr Dr. Wilh. Eberhard aus Köln im August als Mitarbeiter eingetreten.

2. Eine werthvolle Quelle für die Geschichte der Monumenta Germaniae hist. sind die Selbstbiographie und Briefe von G. H. Pertz, in englischer Uebersetzung für Verwandte und Freunde herausgegeben von seiner Wittwe Leonora Pertz. Da das Buch nicht in den Handel gekommen und daher nur einem engen Kreise bekannt geworden ist, sei hier darauf hingewiesen. Die Selbstbiographie, 1869 aufgezeichnet, reicht in Bruchstücken bis zum Jahre 1835. Unter den zahlreichen Briefen, von denen ein grosser Theil an die Herausgeberin und deren Verwandte gerichtet ist, finden sich auch solche von oder an den Freiherrn v. Stein, A. v. Humboldt, Niebuhr, Eichhorn, Dahlmann, Böhmer und Waitz. K. Hampe.

3. Der schöne Artikel über Georg Waitz in der Allgemeinen Deutschen Biographie Bd. XL von F. Frensdorff darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben.

O. H.-E.

4. Erschienen sind:

Von der Abtheilung Auctores antiquissimi T. XIII, pars III, Chronica minora saec. IV. V. VI. VII., voluminis III., fasciculus III. (Berlin, Weidmann 1896; Inhalt: Laterculi consulum urbis Romae, Laterculi imperatorum Romanorum, Laterculus reg. Vandalorum et Alanorum, Laterculus reg. Visigothorum, herausgegeben von Th. Mommsen unter Mitwirkung von H. Usener).

Von der Abtheilung Leges, Sectio IV, der T. II. der Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (Hannover, Hahn 1896; umfassend die Zeit

von 1198—1272, herausgegeben nach L. Weiland von J. Schwalm unter Mitwirkung von P. Scheffer-Boichorst und E. Schaus).

5. Von den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit sind erschienen in der 2. Gesammtausgabe Bd. 69: Die Kölner Königschronik, übersetzt von K. Platner, 2. Auflage neu bearbeitet und vermehrt von W. Wattenbach, und Bd. 70: Die Jahrbücher von S. Jacob in Lüttich, die Jahrbücher Lamberts des Kleinen und die Jahrbücher Reiners übersetzt von K. Platner. In der dem Bd. 69 auf Grund der Ergebnisse neuerer Forschungen voraufgeschickten Einleitung spricht sich Wattenbach jetzt gegen die noch GQ. II⁶. 442 von ihm gebilligte Ansicht Bernheims aus, dass in der Chron. reg. Colon. von 1138 an neben den Ann. Patherbr. eine staufische Quelle benutzt sei.

6. Die dritte, seit lange sehnsüchtig erwartete Auflage von W. Wattenbachs 'Schriftwesen im Mittelalter' (Leipzig, Hirzel 1896) lässt die in den letzten Jahrzehnten gemachten Fortschritte der Studien auf diesem Gebiet, welche der Verfasser auf das sorgfältigste verfolgt hat, deutlich erkennen. Eine völlige Umgestaltung hat natürlich der das Papier behandelnde Abschnitt erfahren; aber auch in allen übrigen Capiteln des um mehr als 6 Bogen stärker gewordenen Bandes findet man in Text und Noten eine reiche Fülle von neuen und belehrenden Zusätzen und Berichtigungen. So wird das treffliche Werk, welches nun seit einem Vierteljahrhundert Grundlage und Ausgangspunkt aller weiteren Forschung über das mittelalterliche Schriftwesen gewesen ist, diese Stellung auch in Zukunft behaupten.

7. Ein nützliches Hilfsmittel für die Kenntnis der bibliographischen Litteratur auf dem Gebiet der Geschichtswissenschaft ist das Manuel de bibliographie historique von Ch. V. Langlois (Bd. I. Paris, Hachette 1896).

8. J. v. Schlosser, Quellenbuch zur Kunstgeschichte des abendländischen Mittelalters (Wien, Graeser 1896) enthält eine dankenswerthe Sammlung von einschlägigen Nachrichten des 4.—15. Jh. H. Bl.

9. Von Mazzatinti's verdienstlichen 'Inventari dei Manoscritti delle Biblioteche d Italia' (d. h. der nicht staatlichen, vorzugsweise städtischen und privaten) geht uns als Separatabdruck aus Bd. V das von Alessandro Bellucci

verfasste 'Inventario della Biblioteca di Perugia' zu, der hierzu besonders geeignet war, da er die dortige städtische Bibliothek selbst ganz neu einzurichten hatte. Darüber, wie über die einzelnen Bestandtheile der Bibliothek giebt ein Vorwort Aufschluss, in dem er zugleich auf die wichtigeren Hss. hinweist. Für die Geschichte der Stadt Perugia selbst dürften zu den interessantesten die zahlreichen Matrikeln der Zünfte gehören. Das für uns bedeutsamste hat bereits Bethmann, Archiv XII, 546 ff. verzeichnet. Ausserdem wären etwa noch zu erwähnen: n. 292 (p. 59) 'Miscellanea di profezie' s. XIV.—XV., darunter auch die Verse des Michael Scotus; n. 388 (p. 71) 'Ars scribendi epistolas' s. XIII., von einem Gaufridus Anglicus zum Lob des Königs Alphons von Castilien verfasst, worüber ausführlichere Angaben erwünscht gewesen wären. Für die Geschichte der deutschen Studenten in Perugia kommen in Betracht: n. 148 (p. 34) 'Redditus et expensae nationis Germanicae' 1616—1658; n. 959 (p. 160) Verzeichnis der Hörer der Universität von 1487 an (bis zur Mitte des 17. Jh.?), darunter f. 55—61 'Ultramontani'; n. 1188 (p. 204) 'Matricola degli Studenti della Nazione Germanica . . .' 1579—1721; n. 605 (p. 110) enthält ein Receptbuch etc. eines deutschen Arztes aus dem 15. Jahrhundert in deutscher Sprache, als dessen Autor Bellucci den fol. 11 genannten Doctor Michael Schrick anzunehmen geneigt ist, d. h. also den berühmten Wiener Arzt, der im Jahre 1472 gestorben ist. H. Simonsfeld.

10. Dem 15. Jahresbericht der Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde (Bonn, Georgi 1896) ist der Anfang einer Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, bearbeitet von A. Tille, beigegeben. Wir verzeichnen daraus eine Urkunde Konrads, Electen von Köln, vom Juni 1238 im Archiv des katholischen Pfarramts zu Brühl.

11. Dr. Robert Priebsch eröffnet mit einem stattlichen Quartbande ein grossangelegtes Werk, das eine Beschreibung sämmtlicher in England befindlichen deutschen Hss., soweit das erreichbar ist, bieten soll (Deutsche Handschriften in England I. Erlangen 1896). Während die Hss. des Brittischen Museums den grössten Theil des zweiten Bandes füllen werden, sind zunächst die Bibliotheken von Ashburnham-Place, Cambridge, Cheltenham, Oxford und Wigan behandelt. Für die mit hingebendem Fleisse, musterhafter Genauigkeit und

eindringender Sachkenntnis ausgeführte Arbeit wird der deutsche Historiker dem Verfasser zu lebhaftem Danke verpflichtet sein, wenn auch weitaus der grössere Gewinn dem Germanisten zufällt. Indem ich mir vorbehalte, die Angaben des Buches, welche für die MG. von Bedeutung sind, in dem Bericht über meine englische Reise eingehender zu verwerthen, hebe ich hier nur die besonders schätzbare Beschreibung der deutschen Hss. in Cheltenham und den Hinweis auf die in Deutschland noch wenig bekannte reiche Privatbibliothek des Earl of Crawford in Haigh-Hall bei Wigan in Lancashire hervor, aus der auch einige lateinische Hss. verzeichnet sind. Auf der Cambridger Universitätsbibliothek hat Pr. auf's neue eingehend die bekannte Liederhs. (Gg. V, 35) untersucht; er findet, dass einige von Pertz (A. VII, 1003) und nach ihm von Jaffé notierten Stücke aus des Boethius' Consolatio philosophiae heute fehlen, und neigt zu der Ansicht, dass diese Angabe lediglich durch einen Irrthum von Pertz entstanden ist. Das ist indes recht unwahrscheinlich, und bei dem Zustande der Hs. wird man doch noch eher an einen Verlust modernen Datums glauben. Das wichtigste Ergebnis der Neuuntersuchung ist in dem bekannten Liede De Heinrico v. 7 die Beseitigung der Lesart 'bruother' zu Gunsten des schon von Steinmeyer vermutheten 'bringit her', das nach Anwendung von Reagens deutlich zu lesen war. Das hat auch auf die Datierung des Liedes Einfluss. Pr. glaubt, dass es um das Jahr 1000 entstanden ist und sucht den Verfasser am Hofe Herzog Heinrichs III. von Baiern (des späteren Kaisers Heinrich II.). — In einem Anhang wird eine Reihe unveröffentlichter Stücke abgedruckt, darunter auch historische Volkslieder (S. 230 ff.), ein Gedicht Michel Beheims auf Friedrich III. (S. 295), ein Feldkircher Huberrecht (S. 300). K. Hampe.

12. M. R. James, A descriptive catalogue of the manuscripts in the Fitzwilliam museum (Cambr. 1895), wichtig für Kunstgesch. des 13.—15. Jh., besonders französ. und niederl. Horarien, verzeichnet u. 27 Benedictionale um 900, mit kelt. Bandverschlingung, wohl Schweizerisch u. s. Galli.

177 Chronicon mundi —1475, viell. deutsch.
185 Kaiser Ludwigs Landrecht von Baiern.
11 Biblia figurata, deutsch, um 1495.
157 Horae, deutsch, einst 1501 Veronica Welsser zu Augspurgk. F. L.

13. Die Strassburger Dissertation von Emil Ettlinger: Der sog. Anonymus Mellicensis de scriptoribus ecclesiasticis (Karlsruhe 1896) bietet eine höchst dankenswerthe Ausgabe der Schrift mit Quellenangaben nach der Admonter Hs. des 12. Jh., einer des 13. und zwei Hss. des 15. Jh., während Pez für seine Ausgabe von den letzteren nur die Melker Hs. benutzt hatte. In der sorgfältigen Untersuchung der Schrift macht E. auf Grund der Prüfeninger Handschriftenverzeichnisse es sehr wahrscheinlich, dass der Verf. der Schrift ein Prüfeninger Mönch war, der bald nach 1130 schrieb. O. H.-E.

14. Im Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft XVII, 1 ff. unterwirft E. Arens die Frage, ob Claudian Christ war, einer neuen Untersuchung und verneint sie gegen Birt.

15. In den Analecta Bollandiana t. XV, fasc. 2. 3 gab M. Mercati die früher von Affarosi publicierten Miracula S. Prosperi Regiensis heraus, welche von unbedeutendem geschichtlichen Gehalt sind. Aus seiner umfangreichen Einleitung ist zu bemerken der verbesserte Abdruck der wichtigen Inschrift, welche auch bei Jaffé, Reg. pont. ed. 2. I, 491 steht. — Eine kurze Notiz bestätigt die von G. Waitz erwiesene Thatsache, dass die Anal. Bolland. I herausgegebene Vita Bonifatii aus der des Willibald verkürzt ist, schlagend durch Vergleichung des Prologes des Victorius, welchen Willibald für den seinen ausgeschrieben hatte. — Herr P. A. Poncelet beschreibt eine in Privatbesitz befindliche Hs. des Klosters Hautmont saec. XI. (u. XII.), welche des Heirich metrische Vita S. Germani Autisiodorensis und andere Gedichte enthält und giebt aus ihr kurze, noch ganz unbekannte Annalen von Hautmont 1095—1120 heraus. — Aus der Uebersicht über die hagiographische Litteratur sind besonders aus t. XV, fasc. 1 die (meist zustimmende) Notiz zu B. Krusch's Aufsatz über die Burgundischen Heiligenleben (N. A. XXI, 314 n. 10), aus t. XV, fasc. 2. 3 die Bemerkungen zu W. Martens' und H. Granerts Aufsätzen über das Mönchthum Gregors VII. zu beachten, in denen eine Correctur des Herrn P. Grisar zu der für diese Frage wichtigen Inschrift von S. Paolo fuori le mura mitgetheilt wird, vgl. N. A. XXI, 596 n. 198. O. H.-E.

16. O. Dippe, Die fränkischen Trojanersagen (Progr. des Mathias-Claudiusgymnasiums in Wandsbeck 1896 n. 293) untersucht den gelehrten Ursprung der Sage und ihre ältesten Formen bei Fredegar und in der da-

von unabhängigen Frankenchronik, auf welche die Umdichtung der Karolingerzeit zurückgeht; er verfolgt die Entwickelung der Sage im MA. H. Bl.

17. In einem eigenen kleinen Schriftchen 'Di un codice prezioso della Capitolare di Verona' etc. führt Don Ant. Spagnolo, Bibliothekar der Capitelsbibliothek, den bündigen Nachweis, dass die jetzt in Monza befindliche Hs., aus welcher Pertz die sog. Ann. Laubac. und Alamann. herausgab, identisch ist mit der Veroneser, aus welcher bereits Fr. Ant. Zaccaria (Iter litterar. per Ital. p. 220—226) im J. 1762 dieselben Annalen herausgegeben hatte. Im J. 1797 mit anderm Raube nach Paris verschleppt, gelangte sie 1816 durch eine Verwechselung nach Monza statt nach Verona und galt hier seitdem als verschollen. Vgl. auch Archiv V, 473. XII, 661. E. D.

18. Eine Abhandlung von W. Barckhausen über Einhard und die Vita Karoli im Programm des Gymnasiums zu Burgsteinfurt 1896 n. 357 ist unbedeutend.

19. Das Programm des Gymnasiums zu Schleusingen 1896 n. 255 enthält eine Uebersetzung des Testamentes Einhards, SS. XXI, 360, mit eingehenden topographischen Erläuterungen von P. Schmieder, die auch für das DH. II. St. 1555 zu beachten sind.

20. In der Bibl. de l'École des Chartes LVII, 149 ff. ist ein Auszug aus einem Vortrage A. Giry's über die Vita S. Mauri des Pseudo-Faustus abgedruckt, welcher ausführt, dass dieselbe nach dem Muster der im 9. Jh. fabricierten Vita Severini Agaunensis, deren Verfasser gleichfalls Faustus gewesen sein soll, gefälscht ist.

21. In den eben erschienenen 'Serta Harteliana', welche sonst philologische, archaeologische und patristische Beiträge (meist zu Augustin) enthalten, bespricht Joh. Huemer p. 39 ff. 'unverstandene Stellen in Frechulfs Chronik' und liefert u. a. den Nachweis, dass Frechulf eine sinnlose Verschreibung eines griechischen Wortes bei Hieronymos einfach übernommen hat. P. v. W.

22. In der Beilage zum Jahresbericht des Askan. Gymnas. zu Berlin, Ostern 1896, handelt A. Mittag über 'Die Arbeitsweise Ruotgers in der Vita Brunonis'. Zu den schon früher von andern aufgefundenen Entlehnungen fügt er eine grosse Fülle weiterer Nachweise namentlich aus der Vulgata, Cicero, Sallust, Prudentius, die, wenn

auch hie und da anfechtbar, doch die Sprache Ruotgers in höherem Masse, als man bisher wusste, mosaikartig uns erscheinen lässt. Der Verfasser sucht ausserdem darzuthun, dass die bei Ruotger häufig wiederkehrenden Begriffe Frieden und Gerechtigkeit eine Augustinische Färbung tragen. — In c. 41 würde ich die Worte 'observantissimus aequitatis' auf Aen. II, 427 zurückführen. E. D.

23. In den Essais de psychologie historique, die E. Gebhard, Mitglied des franz. Instituts, unter dem Titel 'Moines et papes' vereinigt hat (Paris, Hachette 1896), behandelt die erste Abhandlung Rodulfus Glaber. Sie war bereits im ersten Octoberheft des Jahrganges 1891 der Revue des deux mondes (p. 600—628) erschienen und ist heute noch ebenso unberührt von neueren Forschungen, wie sie es in der ersten Ausgabe war, zumal ihr eigentlicher Zweck nur der ist, 'l'état d'âme d'un moine de l'an 1000' zu schildern. E. Sackur.

24. In den Notices et Extraits des manuscrits XXXV, 1, p. 241—358 veröffentlicht L. Delisle eine 'Notice sur les manuscrits originaux d'Ademar de Chabannes'. Der Abhandlung sind 7 Schrifttafeln mit glänzend ausgeführten Heliogravuren von darin beschriebenen Hss. beigefügt, nämlich Berlin Philipp. 93, Paris 2469, Leiden Voss. 8° 15, Paris 3784. 6190. 1978. 5288, doch wird im Text ausser diesen noch von einigen anderen gehandelt. Delisle hat mit der an ihm bekannten Sauberkeit und Genauigkeit nicht nur die Hss. eingehend beschrieben, sondern er sucht auch das darin enthaltene geistige Eigenthum Ademars zu ermitteln und er druckt eine grosse Anzahl von Proben ab. Ich erwähne die auf die Synode von Limoges im J. 1031 bezüglichen Stücke, merkwürdige Notizen aus den Predigten (bei welchen dem Herausgeber der Abdruck einzelner Partien in dem 2. Bande von Sackurs Cluniacensern entgangen ist), Nachrichten über die Klöster St. Cibard in Angoulême und St. Martial in Limoges, Gedichte auf den heil. Eparchius, ein Bruchstück der Chronik, welches Waitz für einen mangelhaften Auszug gehalten hatte, während Delisle nachweist, dass wir darin vielmehr einen ersten Entwurf von L. III, c. 20—66 der letzten Recension zu erkennen haben u. s. w. E. D.

25. In der Collection de textes p. s. à l'étude et à l'enseignement de l'histoire (bei Alphonse Picard, Paris 1896) hat R. Merlé die Chronique de Nantes c. 570—1049

herausgegeben, von der nur ein Fragment durch Martène (wiederholt von Dom Bouquet) bekannt geworden war, und von der sonst nur eine ganz unvollständige und zugleich interpolierte Ausgabe von Dom Lobineau 1707 erschienen war. Zur Ergänzung des in keiner Hs. vollständig erhaltenen lateinischen Textes dient eine französische Uebersetzung des 15. Jh., welche der Herausgeber dem lateinischen Text gegenübergestellt hat. O. H.-E.

26. A. Pannenborg hat sich ein Verdienst erworben, indem er in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft N. F. I, Heft 2, auf eine zwar längst gedruckte, aber nie beachtete Stelle aufmerksam machte über die Flucht Bischof Burchards von Halberstadt aus König Heinrichs Gefangenschaft, welche mit den Worten eingeführt wird: 'Compilator libri de Herveldie institucione scripsit'. Er hat dann noch eine, von mir leider, ich weiss nicht durch welchen bösen Zufall, übersehene Stelle bei Wigand Gerstenberger nachgewiesen, welche dieser aus Lamperts Hersfelder Klostergeschichte entlehnt hat. Diese beiden Stellen scheinen zu ergeben, dass die Klostergeschichte nicht vor der zweiten Hälfte des J. 1076 verfasst ist, während ich deren Abfassungszeit in die erste Hälfte des J. 1074 setzte. Freilich ist das Ergebnis schwerlich so sicher, als Pannenborg annimmt, und erheischt neue Erwägung. O. H.-E.

27. Eine Rostocker Dissertation von Richard Siebert (1896) tritt gegen Herre dafür ein, dass die von Scheffer-Boichorst sogenannten verlorenen Ann. Nienburgenses wirklich in Nienburg entstanden seien, und will als 'den Autor des Annalista Saxo' (so schreibt der Verfasser wirklich) den Abt Arnold von Nienburg erweisen, der sein Werk vor 1152 geschrieben habe. Die Hoffnung des Verfassers, dass er in seiner Schrift 'alle Punkte genügend berührt habe, um jedermann völlig von seinen Ansichten zu überzeugen', wird schwerlich in Erfüllung gehen.

28. J. H. Round, Feudal England, histor. studies on the 11. 12. cent. (Lond. 1895) handelt p. 462 ff. über The lords of Ardres und ergänzt Hellers Anmerkungen zu Lambert (Mon. Germ. SS. XXIV) durch Nachweis des englischen Besitzes Arnolds von Ardres. F. L.

29. Aus dem Bestreben, die Quellen zur Geschichte Alberts des Böhmen zu prüfen, sind die Forschungen zur Passauer Geschichtsschreibung im Mittelalter von A. Lang

(Histor. Jahrb. d. Görresgesellsch. XVII, 265 ff.) hervorgegangen. L. scheidet die von Hund neben Brusch citierten Ann. Patavienses — in denen er eine Passauer Bearbeitung der älteren Salzburger Jahrbücher zu erkennen glaubt — von 'Ann. Patavienses im weiteren Sinne', die im wesentlichen dem Geschichtswerke des Sigmar von Kremsmünster entsprechen und die durch Mittelglieder von Brusch und Ebendorfer-Schreitwein benutzt worden sind. Dem Wunsche der Redaction (S. 265, N.), dass die einschlägigen Fragen mit Heranziehung des hsl. Materials in München neu geprüft werden, wird man sich nur anschliessen können. H. Bl.

30. In dem Neuen Archiv für Sächsische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von H. Ermisch, XVII, 1. 2 hat K. Wenck ein sehr eingehendes Referat über meine in dieser Zeitschrift erschienenen Studien zu Thüringischen Geschichtsquellen gegeben und stimmt meinen Ergebnissen in allen wesentlichen Punkten zu.

O. H.-E.

31. In den Miscellanea della R. deput. Veneta di storia patria N. S. Bd. II sucht A. Bonardi zu zeigen, dass die 1543 zuerst gedruckte italienische Biographie des Ezzelino III. da Romano, als deren Verfasser sich selbst der Paduaner Pietro Gerardi nennt, der ein Zeitgenosse Ezzelins gewesen sein will, nicht, wie seit Vossius ziemlich allgemein angenommen wurde, eine Fälschung des 16. Jh., sondern ein nach 1314 verfasstes echtes Werk sei. Die älteste Hs., die B. ins 15. Jh. setzt, Cod. Vindob. lat. 6174, stammt indes nach dem neuen Wiener Hss.-Katalog IV, 268 erst aus dem 16., und das Hauptargument Bonardi's, die Biographie biete mehr als eine blosse Uebersetzung der Chronik Rolandins und enthalte zahlreiche, anderweit als richtig nachzuweisende Zusätze dazu, ist nach dem jetzigen Stand unserer Kenntnis über die Geschichtschreibung von Padua im 13. Jh. nicht so beweiskräftig, wie B. meint. Auch Cipolla (Rivista stor. ital. XII, 294 ff.) lehnt die Ergebnisse Bonardi's ab.

32. In den Notices et Extraits des mss. de la bibl. nationale et autres bibl. t. XXXV, 1 handelt L. Delisle über eine in einer venetianischen Hs. enthaltene, bisher unbekannte Chronik, die man irrig für die des Gerard von Fracheto gehalten hatte. Als ihren Verfasser erweist er einen Dominikaner in Parma. Die Chronik, welche in ihren früheren Partien grösstentheils aus des Tolemeus

von Lucca Hist. ecclesiastica nova entlehnt ist, reicht mit den letzten eigenhändigen Zusätzen des Verfassers bis zum J. 1344, war aber schon um 1320 verfasst. Von den Auszügen, welche Herr Delisle da publiciert, ist besonders die Stelle über den Tod Kaiser Heinrichs VII. interessant. Im Anhange hat Herr D. das von Weiland früher bekannt gemachte Fragment einer Niederrheinischen Chronik (vgl. N. A. XX, 489 n. 134) abgedruckt.
O. H.-E.

33. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XI, 318 f. giebt A. Schulte aus dem 5. Bd. des Strassburger Urkundenbuchs einige neue Nachweisungen zur Geschichte des Chronisten Mathias von Neuenburg und macht auf weitere Beziehungen zur Familie der Buchecker, welche sich in der Chronik finden, aufmerksam.

34. Eine fördernde Untersuchung über die Quelle zur Geschichte der Wettiner, welche deren letzter Herausgeber Opel noch Annales Vetero-Cellenses nannte, bietet O. Langer im Neuen Archiv für Sächsische Geschichte und Alterthumskunde XVII, 1. 2 auf Grund handschriftlicher Studien. Deren sichere Ergebnisse sind, dass der Verfasser der Schrift, welcher um 1410 schrieb, nicht Johann Tylich war, sondern dass dieser nur einen Auszug aus dem Werk machte, ferner dass es nicht im Kloster Altzelle verfasst ist. L. vermuthet, dass der Verfasser in Leipzig lebte. Die völlige Unzulänglichkeit der Ausgabe von Opel, welche allerdings schon bekannt war, wird durch diese Untersuchung schlagend erwiesen. O. H.-E.

35. R. Beer setzt in den Monumenta conciliorum generalium saeculi decimi quinti (Concilium Basileense. Scriptorum Tomi tertii pars IV. Vindobonae, Gerold 1896) die Ausgabe der Historia synodi Basileensis des Iohannes de Segovia fort. H. Bl.

36. Von den Chroniken von Eiderstedt, welche R. Hansen in der Zeitschr. f. Schleswig-Holstein-Lauenburg. Gesch. XXV, 163 ff. kritisch untersucht, gehört nur eine, das sog. Chron. Eiderstadense vulgare, dessen erster Theil in der zweiten Hälfte des 15. Jh. entstanden ist, ins Mittelalter. Der Verf. ist unbekannt.

37. Eine Prüfung des Wormser Concordats durch C. Willing (Zur Geschichte des Investiturstreits. Liegnitz, Seyffarth 1896. I. zugleich Inaug.-Diss. Breslau) bietet

nur in Bezug auf die Stellung des Erzbischofs Adalbert von Mainz einiges neue. H. Bl.

38. In der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft N. F. I, 24 ff. untersucht S. Rietschel die Datierung der ersten beiden Strassburger stadtrechtlichen Aufzeichnungen und setzt die älteste, zu der in neuerer Zeit zumeist aufgegebenen Meinung Arnolds zurückkehrend, erst ins Ende des 12. Jh., die zweite aber in die Zeit nach 1214. — Wenn diese Untersuchungen wohl noch zu einer weiteren Discussion Veranlassung geben werden, so dürfte die Frage nach Entstehung und Alter des ersten Freiburger Stadtrechts durch K. Hegel endgiltig entschieden sein, der in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XI, 277 ff. gegen H. Maurer überzeugend erweist, dass die Stiftungsurkunde der Stadt, zu der die ersten 5 Artikel des Stadtrechts gehören, im J. 1121 oder 1122 gegeben ist, während die folgenden Statuten allmählich im Lauf des 12. Jh. entstanden sind, und dass die von Maurer an dem Text des Stadtrechts vorgenommenen Correcturen zumeist auf Missverständnissen beruhen.

39. In der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft XII, 297 ff. unterzieht W. Becker die berühmte Stelle des Sachsenspiegel Landrecht III, 57 § 2 über die Kurfürsten einer erneuten Besprechung und sucht die Entstehung der neuen Wahlordnung in der Zeit vor 1198 zu begründen. H. Bl.

40. Drei Stralsunder Gymnasiallehrer Reuter, Lietz und Wehner haben als wissenschaftliche Beilage zu den Programmen des Gymnasiums und Realgymnasiums Ostern 1896 'das zweite Stralsundische Stadtbuch (1310—1342)' herausgegeben, und zwar zunächst den 1. Theil desselben 'Liber de hereditatum obligatione', nachdem das erste Stadtbuch bereits im J. 1875 gedruckt worden war. Die mit grosser Sorgfalt ausgeführte und mit guten Registern versehene Ausgabe eröffnet uns eine nach manchen Seiten wichtige rechts- und culturgeschichtliche Quelle. Der Rest der Hs. soll in einigen Jahren nachfolgen. E. D.

41. E. Neubauer setzt seine Veröffentlichung aus den Akener Schöffenbüchern 1349 ff. in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg XXXI, 148 ff. fort (vgl. N. A. XXI, 783 u. 240); derselbe hat das 1323 beginnende älteste Zerbster Schöffenbuch in

den Mittheil. des Vereins f. anhalt. Gesch. u. Alterthumsk. VII, 376 ff. herausgegeben.

42. Als ersten, vornehm ausgestatteten Band der Acta concilii Constanciensis hat H. Finke mit Unterstützung der Berliner Akademie die Akten zur Vorgeschichte des Konstanzer Concils (Münster, Regensberg 1896) herausgegeben. Der reiche, wesentlich aus unbekanntem Material bestehende Inhalt, der durch sorgfältige Einleitungen der Benutzung zugänglicher gemacht ist, betrifft I. Die Unionsverhandlungen und Concilspläne 1410—1413. II. Das römische Concil 1412 und 1413. III. Die Vorgeschichte des Concils im Sommer 1413 — November 1414.
H. Bl.

43. In den Hansischen Geschichtsblättern 1895 S. 137 ff. theilt K. Kunze ein bisher unbekanntes Statut der Schonenfahrergilde zu Haarlem vom J. 1416 mit.

44. In den Nachrichten der K. Gesellschaft d. Wiss. zu Göttingen Heft 2, S. 103—157, handelt P. Kehr über die Chronologie der Briefe Papst Pauls I. im Codex Carolinus und setzt die meisten Briefe anders an, als sie von Ph. Jaffé und demzufolge in der Ausgabe der MG. durch W. Gundlach angeordnet waren. O. H.-E.

45. In dem Archiv für das Studium der Neueren Sprachen und Litteraturen B. 96, S. 333—340 handelt F. Liebermann über 2 Briefe Alcwines (n. 290. 291), deren einen er an den Erzbischof Eanbald II. von York gerichtet sein lässt, und verwerthet sie als Zeugnisse für das Gildenwesen in England. E. D.

46. In der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht V, 1 veröffentlicht der Lic. Götz in Passau 2 kanonistische Abhandlungen. In der ersten sucht er zu beweisen, dass die Kirchweihformeln des Liber diurnus (X—XXXI) als die vielleicht älteste Sammlung desselben bis in das Ende des 5. Jh. z. Th. zurückreichten und schon von Gregor I. angewendet worden seien.

In der 2. Abhandlung wird das von Thaner u. a. als Brief Wido's von Arezzo bezeichnete Schriftstück für eine echte Decretale P. Paschals I. erklärt. Die in dieser Hinsicht hervorgehobenen Analogien scheinen mir nicht schlagend genug und über den Empfänger des Briefes (Heribert von Mailand) wird eine Aufklärung vermisst.
E. D.

47. In den Notices et Extraits des manuscrits XXXV, 1 ff. setzt Ch. V. Langlois seine Mittheilungen aus Formularbüchern des 11.—13. Jh. fort; wir erwähnen namentlich den von ihm besprochenen Libellus de arte dictandi rhetorice des Petrus von Blois in dem Cambridger Codex Dd. IX. 38.

48. Zu dem von Redlich veröffentlichten Oberrheinischen Formularbuche (vgl. N. A. XXI, 783 n. 242) macht A. Cartellieri, seine Echtheit voraussetzend, in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XI, 314 ff. einige Bemerkungen, in denen er die Vermuthung ausspricht, dass Heinrich von Klingenberg, Rudolfs Protonotar, seit 1293 Bischof von Konstanz, Antheil an demselben gehabt habe. Bei dieser Gelegenheit theilt C. eine Urkunde des Landvogts von Oberschwaben Eberhard von Katzenellenbogen und des index provincialis Otto von Ochsenstein vom J. 1294 und eine Urkunde des Bischofs Johann von Basel vom J. 1356 mit.

49. 'Das St. Pauler Formular', das J. Loserth in einem Cod. von St. Paul im Lavantthal aufgefunden und für den Verein für Gesch. der Deutschen in Böhmen herausgegeben hat (Prag, Dominicus 1896), enthält eine wichtige Sammlung von Briefen und Urkunden aus der Zeit Wenzels II. von Böhmen, die durchweg auf echten Vorlagen beruhen. Die Mehrzahl der Stücke bezieht sich zwar auf die innere Geschichte Böhmens, doch fehlen auch solche, die von Bedeutung für die auswärtige Politik sind, nicht ganz. Als Quelle für den theoretischen Theil hat namentlich Guido Faba gedient; einige Definitionen klingen auch an den liber dictaminum des Baldwinus (s. o. S. 299) an. — Der Text des St. Pauler Formulars ist nicht gut überliefert und noch mehrfach der Emendation bedürftig.

50. Ueber ein höchst interessantes Formularbuch in clm. 17788 aus S. Mang, das in die Kategorie der nach Tangl mit der Audientia litt. contradictarum zusammenhängenden Sammlungen gehört, erstattet H. Simonsfeld in den Abhandlungen der Münchener Akademie III. Cl. Bd. XXI, 335 ff. eingehenden und lehrreichen Bericht. Auch dies Formularbuch beginnt mit dem bekannten Aufsatz 'est notandum quod littere domini pape alie bullantur cum serico, alie cum filo canapis'; er enthält hier einige Bestimmungen mehr als in den bisher bekannten Fassungen und giebt auch im übrigen einige für die Feststellung des

Textes beachtenswerthe Lesungen, die S. sorgfältig erläutert; ein Facsimile davon ist der verdienstlichen Abhandlung beigegeben. Im übrigen bringen die Beilagen eine Anzahl von Urkunden aus der Sammlung zum Abdruck, von denen namentlich diejenigen, welche sich auf die kirchlichen Verhältnisse zur Zeit Ludwigs des Baiern beziehen, von erheblichem Interesse sind. — Ob die S. 385 ff. mitgetheilten merkwürdigen Protokolle der Audientia litt. contrad. angehören (vgl. S. 351), ist mir nicht sicher; ich würde eher an die Audientia causarum, die spätere Rota, denken. Zu S. 350 bemerke ich, dass mir die Identification der litterae simplices und legendae mit litt. gratiosae und iustitiam continentes aus den angezogenen Stellen nicht zu folgen scheint, und dass das 'actum' in Beil. n. 1, S. 383, wohl dem Instrument des transsumierenden Notars, nicht den transsumierten Suppliken angehört.

51. Der 35. Band des Corpus scriptor. ecclesiast. latinorum (Wien, Tempsky 1895) enthält den ersten Theil der von O. Günther für die Savigny-Gesellschaft und die Wiener Akademie herausgegebenen Sammlung von c. 244 Briefen und Erlassen römischer Kaiser, Päpste und kirchlicher Würdenträger aus der Zeit von 367—553, die unter dem — jetzt als irrig erkannten — Namen der Collectio Avellana bekannt ist. Die Einleitung der sehr sorgfältigen Ausgabe behandelt hauptsächlich die hsl. Grundlagen der Edition, vervollständigt den zuerst von W. Meyer erbrachten Beweis, dass nicht der nach einer Notiz saec. XIV. von Petrus Damiani für Font' Avellana erworbene Cod. Vat. lat. 4961, sondern Cod. Vat. lat. 3787 die Quelle unserer ganzen Ueberlieferung für die Collectio ist, und untersucht die Ueberlieferung der auch ausserhalb der Collectio erhaltenen Briefe. — Ueber die Entstehung und Zusammensetzung der Collectio handelt Günther in scharfsinniger Auseinandersetzung in den SB. der Wiener Akademie, phil.-hist. Classe, Bd. 134 n. 5. Er unterscheidet 5 Theilsammlungen der Avellana, deren erste n. 1—40 nach ihm auf das Archiv der römischen Stadtpräfectur, die zweite n. 41—50 auf das bischöfliche Archiv in Karthago, die drei anderen (n. 51—55, n. 56—104 [mit Ausnahme der eingeschobenen, aus viel späterer Zeit stammenden n. 82—93], n. 105—243) in letzter Instanz ganz oder grösstentheils auf die päpstlichen Registerbücher zurückgehen. Die ganze Avellana ist nach G. um die Zeit des Vigilius von einem römischen Gelehrten zusammengefügt worden.

52. Zwei Urkunden Innocenz' II. vom 22. März 1140 und Eugens III. vom 14. Nov. 1145 für Kloster Savigny veröffentlicht H. Lacaille in der Bibliothèque de l'école des chartes LVII, 217 ff.

53. Nach einer Notiz in der Bibl. de l'école des chartes LVII, 267 sind die Originale der Urkunden Hadrians IV. Jaffé-L. 10550 (so ist statt 16734 zu lesen) und Coelestins III. Jaffé-L. 16734 von dem Autographenhändler Charavay zum Verkauf ausgeboten. Ebenda p. 153 wird mitgetheilt, dass das Or. der Urkunde Hadrians IV. Jaffé-L. 10015 im Febr. 1896 in London verkauft worden ist, und dass die Originale von zwei anderen Urkk. desselben Papstes Jaffé-L. 9974 und Jaffé-L. 10288 von der Pariser Nationalbibliothek erworben sind (Nouv. acquis. lat. 2291. 2528).

54. Unter dem Titel 'Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden' (zweite Lieferung, Kiel, Fiencke 1895) hat M. Stern 40 Papsturkunden aus der Zeit von Alexander III. bis auf Innocenz IV. zumeist in extenso herausgegeben, von denen ein Theil bisher noch nicht im vollen Wortlaut bekannt war. Sehr ausführliche Erläuterungen sind beigefügt.

55. Im Hist. Jahrb. der Görresgesellschaft XVII, 61 ff. machen H. V. Sauerland und L. Schmitz genauere Mittheilungen, als Eubel in der N. A. XXI, 597 u. 154 erwähnten Arbeit bieten konnte, über die Itinerarien Urbans VI. und Johanns XXIII.

56. Eine Münsterer Dissertation von G. Buschbell (Rom 1896, Separatabdruck aus der Römischen Quartalschrift X) behandelt die Professiones fidei der Päpste. Wir erwähnen daraus die Erörterungen S. 24 ff. über die Form. 83—85 des Liber diurnus, S. 33 ff. über das mit Lib. diurn. 83 verwandte Formular des Deusdedit, welches nach B. von diesem selbst in tendenziöser Weise zurechtgemacht worden ist, und S. 47 ff. über die Professio Bonifatii VIII. Letztere erklärt auch B. für unecht, aber er setzt ihre Fälschung schon vor das J. 1311, meint, dass sie in Frankreich entstanden sei, und weist in einem Actenstück aus der Zeit des Kampfes zwischen Bonifaz VIII. und Philipp d. Sch. (Dupuy, Preuves 454) ein Citat der Prof. nach, in dem auch der Lib. diurnus (dort lib. diuinus) noch erwähnt wird.

57. In der ersten der oben S. 76 als bevorstehend erwähnten Arbeiten über Vercelleser Urkunden: Biella e i vescovi di Vercelli (Arch. stor. ital. Ser. V. Tom. XVII, 279 ff.) erklärt F. Gabotto mit nicht ausreichenden Gründen die DD. Mühlbacher Reg. 1592, St. 2126, 2462 für stark verdächtig, St. 3646, 4725 für nicht unbedenklich und vermuthet ihre Fälschung in der ersten Hälfte des 14. Jh.; St. 1445 soll schon früher gefälscht sein. Ueber Mühlb. 1592 und St. 1445 (das von G. verdächtigte 'senior noster Otto' entspricht dem ständigen Brauch der Kanzlei Heinrichs II.) kann ich auf meine Ausführungen oben S. 59 ff. 73 ff. verweisen, aus welchen die Verfälschung des D. Karls durch Bischof Leo und die Echtheit des DH. II. hervorgehen. Bei allen späteren Urkunden hat G. das Verhältnis von Vorurkunde zu Nachurkunde ganz ausser Acht gelassen; dadurch ist er zum Theil zu seinen irrigen Schlüssen gekommen. Die schwierigen Fragen, die namentlich bei St. 2462 vorliegen, sind von ihm noch nicht aufgeworfen worden. — Gern erkenne ich indessen an, über die Geschichte einzelner Orte beachtenswerthe Aufschlüsse erhalten zu haben. H. Bl.

58. In den Atti der Accademia di Torino vol. 31 p. 172—184 veröffentlicht und erläutert L. Schiaparelli eine bisher ungedruckte Urkunde Berengars I. für die Abtei Bobbio (Böhmer 1290), wahrscheinlich aus dem Aug. 888. Von dem oben wie auch am Ende etwas verstümmelten Original im Turiner Staatsarchiv wird ein Lichtdruck beigefügt. E. D.

59. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XI, 309 ff. behandelt H. Bloch die Ueberlieferung des D. Heinrichs II. (St. 1388) für Andlau und giebt im Anschluss daran ein Verzeichnis der uns erhaltenen Kaiser- und Papsturkunden für das Kloster, letzterer bis auf Bonifaz VIII. Bisher unbekannt sind drei DD. Sigmunds von 1414 Juli 17, 1415 Juni 13 und 1437 Juni 13, sowie die meisten der Papsturkunden seit 1232.

60. Die Reinfelder Gründungsurkunden (vgl. N. A. XIX, 714 n. 258) behandelt neuerdings J. Johannsen in der Zeitschr. für Schleswig-Holstein-Lauenburg. Gesch. XXV, 1 ff., der eine neugefundene handschriftliche Ueberlieferung für eine der Grafenurkunden und für das bisher nur aus dem Druck bei Noodt bekannte D. Friedrichs I. St. 4523 nachweist und letzteres danach neu ediert. In

Bezug auf die drei Grafenurkk. ist J. zu einer wesentlich anderen Auffassung gelangt als Hasse. Beigegeben sind der Untersuchung zwei noch nicht gedruckte gräfliche Privilegien von 1322 und 1323.

61. Im Jahrb. der Gesellsch. f. lothring. Gesch. und Alterthumsk. VII, 2, 169 theilt G. Wolfram ein bisher unediertes D. Friedrichs II. d. d. Metz 1215 August 31, betr. die Uebertragung von Waldrechten an den Abt von S. Arnulf, mit. In Folge dessen wird, wie W. bemerkt, nunmehr auch die sog. Commune pais de Metz in diese Zeit gesetzt werden müssen. — Ebenda publiciert W. S. 171 eine für die Genealogie der Flörchinger Linie des Lothringischen Herzogshauses wichtige Urkunde von 1206 und S. 172 eine bisher nur dem Inhalt nach bekannte Urkunde Adalbero's I. von Metz von 953, deren Wortlaut indessen in auffallender Weise an den Sprachgebrauch des 13. und 14. Jh. anklingt.

62. In der Zeitschr. des hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg XXII, 153 ff. theilt F. X. Glasschröder im Anhang zu einer weiteren Abhandlung über Markwart von Randeck, Bischof von Augsburg und Patriarchen von Aquileja (vgl. N. A. XX, 255 n. 79), 22 Urkunden und Urkundenauszüge mit, von denen wir ein D. Karls IV. für die bischöfliche Mensa zu Augsburg d. d. Nürnberg, 19. Apr. 1350 (Böhmer-Huber 1271, bisher nur im Extr. bekannt) hervorheben.

63. Aus den Erwerbungen des Germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg verzeichnen wir nach dem Anzeiger 1896, S. 20 ein D. Karls IV. für den Propst von Wetzlar vom 14. Febr. 1362, verschieden von Böhmer-Huber n. 3830, sowie eine Urkunde Benedicts XII. für Hersfeld vom 17. Nov. 1337, betreffend die Pfarrei Atzmanstetten.

64. Die dankenswerthe Untersuchung von Th. Schön über die Reichssteuer der Städte Esslingen, Reutlingen und Rottweil (Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. XVII, 234 ff.) stützt sich zum grossen Theil auf ungedruckte Urkunden, darunter zahlreiche Kaiserurkunden (namentlich Steueranweisungen und Steuerquittungen) Karls IV. und seiner Nachfolger.

65. Aus den Registerbüchern des Königs Ruprecht druckt A. Ritter Anthony von Siegenfeld (Jahrb. d. k. k. herald. Gesellsch. 'Adler'. Wien 1896, S. 395 ff.)

38 von dem König verliehene Wappenbriefe und Standeserhebungen. H. Bl.

66. Einer Abhandlung über den Drachenorden von dem 1796 verstorbenen F. P. von Smitmer (Jahrb. d. k. k. herald. Gesellsch. 'Adler'. Wien 1896) ist S. 80 ff. ein D. Sigmunds vom 3. August 1429 beigefügt. H. Bl.

67. Im Archiv f. Frankfurts Gesch. und Kunst 3. F. V, 331 ff. wird die in den K. U. i. A. Lief. VI. T. 25 gegebene Abbildung der goldenen Bulle Sigmunds für Frankfurt vom 30. Nov. 1433 mit Erläuterungen reproduciert.

68. Im 10. Band der Analectes pour servir à l'hist. ecclésiastique de la Belgique S. 20 ff. beginnt der Canonicus Reusens nützliche Zusammenstellungen über die Kanzleibeamten der wichtigsten geistlichen Stifter und weltlichen Herren Belgiens aus der Zeit vor 1200, in die auch andere dankenswerthe diplomatische Beobachtungen eingeflochten sind.

69. Im Histor. Jahrbuch VII, 235 ff. bespricht H. F. Helmolt die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaume im alten Deutschland; doch sind die Ergebnisse seiner nicht uninteressanten Beobachtungen nur mit grösster Vorsicht für die Urkundenkritik nutzbar zu machen. So liegt das von ihm auf Grund derselben verdächtigte St. 2347 noch in dem Original vor, das, nach gütiger Mittheilung von H. Bresslau, durch den im Text zu den Kaiserurkk. in Abb. (Lief. II, Tafel 13) S. 27 Winitherius A genannten Notar mundiert ist; seine Echtheit ist also in vollem Umfange sicher. Das Ordinationsjahr stimmt allerdings, wie H. bemerkt, nicht mit den übrigen Daten; dafür entspricht es aber, wie ihn ein Blick auf die Stumpfschen Regesten überzeugen wird, der damals durchweg geübten Rechnung in der Kanzlei. — In Bezug auf die Verunechtung von DO. I. 35 stimme ich H. zu. H. Bl.

70. Ed. Bonvalot, Histoire du droit de la Lorraine (1895) theilt im 3. Anhange eine Privaturkunde von 868(?) über einen Besitzstreit aus dem Kloster Gorze mit. E. D.

71. Im Bd. VI n. 3 der 5. Serie der Bulletins de la Comm. royale d'histoire de Belgique untersucht G. Des Marez eingehend die Urkunde Arnulfs von Flandern für das Genter Kloster von Mont-Blandin vom J. 941 und giebt einen neuen Druck des Or. mit den Varianten der

Abschriften. Er erklärt die Echtheit der Urkunde und des Siegels für unbestreitbar, und wenn dies zutrifft, so ist das Siegel das älteste uns erhaltene eines weltlichen Fürsten.

72. In dem Anzeiger für Schweizer. Gesch. 1896 n. 3, S. 329—330 macht Ant. Denier Mittheilungen aus einem Appenzeller Calendarium des 13. Jh. und druckt eine schon bekannte Urk. des Abtes Norpert von St. Gallen von 1071 (richtiger nach Wartmann 1061), aber beides leider mit argen Lesefehlern, z. B. quum für quoniam, iam für Iani u. s. w. E. D.

73. In den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg XXXI, 1—124 veröffentlicht G. Hertel eine Abhandlung über die Saale bei Calbe, der ein Urkundenanhang (38 Nummern, 1168—1718) beigegeben ist.

74. In den Miscellanea der R. deput. Veneta di storia patria N. S. Bd. III theilt F. K. Carreri unter dem Titel Spilimbergensia documenta praecipua eine Sammlung von Regesten und Urkunden aus der Zeit von 1248—1414 mit, als Vorläufer eines Cod. diplomaticus Spilimbergensis.

75. In der Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Neuss 1896 n. 463 veröffentlicht K. Tücking Regesten und Urkunden aus dem lange verschollenen, in Privatbesitz wieder entdeckten und jetzt dem Alterthumsverein zu Neuss überwiesenen Archiv der Clarissen von Neuss, beginnend mit dem J. 1262.

76. Der N. A. XXI, 589 n. 165 ausgesprochene Wunsch nach einer neuen Untersuchung der angeblich ältesten deutschen Urkunde im Mülinen'schen Archiv ist schnell in Erfüllung gegangen; J. Seemüller weist in den Mittheil. des Instit. f. österr. Geschichtsforschung XVII, 310 ff. völlig überzeugend nach, dass sie nicht ins Jahr 1221 gehört, sondern gerade ein Jahrhundert jünger ist. Ueber die fehlerhaft geschriebene oder gelesene Datierung darf man nun wohl eine Aufklärung des ersten Herausgebers der Urkunde erwarten.

77. Die Beiträge zur Geschichte des uradeligen Geschlechts von Stojentin bieten im ersten, von M. von Stojentin herausgegebenen Bande (Görlitz, Starke 1896) Urkunden und urkundliche Nachrichten von 1341 an.

H. Bl.

78. Der Fortsetzung von H. V. Sauerlands Geschichte des Metzer Bisthums im 14. Jh. (vgl. N. A. XXI, 329 n. 61) sind mehr als 50 Metzer Urkunden und Regesten von 1319 an angehängt (Jahrb. der Gesellschaft f. lothring. Gesch. u. Alterthumsk. VII, 2, 149 ff.).

79. Im Programm des Realgymnasiums zu Quakenbrück für 1896 n. 344 beendigt R. Bindel seine Publication der ältesten Quakenbrücker Gildeurkunden (vgl. N. A. XXI, 790 n. 273).

80. Der zweite Band des von F. Philippi herausgegebenen Osnabrücker Urkundenbuches (Osnabrück, Rackhorst 1896, vgl. N. A. XVIII, 716 n. 177) enthält in 593 Nummern, von denen über 100 noch unbekannt waren, die Urkunden von 1201—1250. H. Bl.

81. In den Mittheil. aus dem Stadtarchiv von Köln XXVII, 159 ff. führt H. Keussen das Verzeichnis undatierter Stücke aus den Briefeingängen des 14. u. 15. Jh. fort (vgl. N. A. XXI, 585 n. 141). — Ebenda S. 222 ff. notiert R. Knipping aus den 1326 begonnenen Urkundenkopiaren der Stadt die anderweit nicht überlieferten Urkunden (mit 1210 beginnend) und vereinigt damit die Regesten der Papierurkunden von 1401—1450. H. Bl.

82. Im Programm des Gymnasiums zu Torgau 1896 n. 258 beginnt C. Knabe die Publication eines Urkundenbuchs dieser Stadt. Der erste Theil reicht bis 1394.

83. In den Mittheil. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXIV, 248 ff. berichtet W. Mayer über die Urkunden des Stadtarchivs zu Kladrau und veröffentlicht einige unbekannte Stücke daraus.

84. Die vierte Lieferung des Oorkondenboek van Groningen en Drenthe (Groningen, Wolters 1896, vgl. N. A. XX, 678 n. 278) reicht bis 1378. Beigegeben ist eine schöne Siegeltafel.

85. In dem zweiten Halbband der Regesta diplomatica nec non epistolaria historiae Thuringiae (Jena, Fischer 1896) führt Dobenecker sein verdienstliches Werk bis zum J. 1152 (vgl. N. A. XX, 679 n. 287). Ein ausführliches Namensregister für den ganzen ersten Band ist beigegeben. H. Bl.

86. Im Programm des Realgymnasiums zu Frankfurt a. O. 1896 n. 103 giebt A. Gurnik Regesten der Urkunden des dortigen Stadtarchivs von 1377—1512. Die meisten Stücke waren schon durch Riedel veröffentlicht.

87. Der unermüdlichen Thätigkeit des Utrechter Archivars S. Muller Fz. verdanken wir ein neues werthvolles Urkundenwerk zur Geschichte seiner Stadt, die Regesten van het archief der stad Utrecht (Utrecht, Breijer 1896), die den zweiten Theil seiner Beiträge zum UB. des Stifts Utrecht bilden. Das mit grösster Sorgfalt bearbeitete Werk verzeichnet 1487 Regestennummern vom 11. Jh. bis 1528.

88. In der Zeitschrift für Deutsches Alterthum XL S. 246—253 versucht W. Luft als Zeitpunkt der Widmung von Otfrids Evangelienbuch an Ludwig den D. die erste Hälfte des Jahres 870 nachzuweisen, im Hinblick auf den entscheidenden Erfolg über Mähren und auf die Beilegung des Bruderzwistes. Es ist und bleibt sehr schwer, unter der bewegten Regierung dieses Herrschers friedsame Zeiten zu ermitteln. E. D.

89. In der Zeitschrift für Deutsches Alterthum XL, 375 ff. hat E. Dümmler den merkwürdigen, bisher aus mehreren Hss., aber nur unvollständig bekannten Rhythmus De Iacob et Ioseph mit Hülfe eines von Hampe verglichenen Cheltenhamer Codex saec. IX., welcher allein den Schluss überliefert, zum ersten Mal ganz herausgegeben.

90. In der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1896, III. Heft veröffentlicht C. Kraus eine eingehende Recension von M. Rödigers Ausgabe des Annoliedes (Deutsche Chron. I, 2), vertritt auch zum Theil abweichende Meinungen, so, dass die von Vulcanius herausgegebene Stelle aus der von Opitz benutzten Hs., nicht aus einer dieser nahe verwandten stamme. O. H.-E.

91. Von Wyclif's Tractatus de simonia haben S. Herzberg-Fränkel und M. H. Dziewicki eine sorgfältige Ausgabe mit ausführlicher Einleitung für die Wyclif-Society veranstaltet (Lond. 1898!).

92. Im Jahrb. der Gesellsch. f. lothring. Gesch. und Alterthumsk. VII, 2, 1 ff. hat der Abbé Victor Châtelain ein Verzeichnis der Vassallen der Herren von Finstingen aus der Mitte des 13. Jh. mit eingehenden Erläuterungen

herausgegeben. Das Verzeichnis ist für die Genealogie und Geschichte des lothringischen Adels sehr werthvoll.

93. Die Miscellanea der R. deput. Veneta di storia patria N. S. Bd. II enthalten ein von G. Mazzatinti herausgegebenes Necrologium von S. Agostino zu Padua, das für die Geschichte Padua's im 14. Jh. von erheblichem Interesse ist.

94. In der Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht VI, 24 ff. veröffentlicht O. Seebass aus einer Hs. der Ambrosiana ein noch ungedrucktes Bobbienser Poenitentiale von durchaus keltischem Stoff und Inhalt. H. Bl.

95. Im 54. Jahresbericht des Museum Francisco-Carolinum zu Linz S. 121 ff. ediert O. Grillnberger das älteste, dem Ende des 13. Jahrh. entstammende Urbar des Cisterzienserstifts Wilhering.

96. Im Anhang zu einer Abhandlung über Markgraf Friedrich d. Freidigen von Meissen und die Meinhardiner von Tirol 1296—1298 (Mittheil. des Instit. f. österr. Geschichtsf. XVII, 209 ff.) theilt W. Lippert Auszüge aus Rechnungen der J. 1296 ff. im Innsbrucker Archiv mit, welche über den Aufenthalt des Markgrafen in Tirol sicheren Aufschluss geben.

97. In den Neuen Mittheilungen des thüring.-sächs. Alterthumsvereins XIX, 2 (Halle 1896) S. 233—240 giebt J. Förstemann den Inhalt von 2 Doppelblättern der Leipziger Universitätsbibliothek heraus, die er als ein dem J. 1448 angehörendes Bruchstück aus einem Ausgabebuche vom Kammermeister des Grafen Günther von Beichlingen († 1452) erweist. E. D.

98. Im Archiv f. Frankfurts Gesch. und Kunst 3. F. V, 336 ff. theilt R. Jung die Kostenrechnung einer Frankfurter Gesandtschaftsreise nach Rom im J. 1477 mit, deren Zweck die Erwirkung päpstlicher Privilegien, insbes. einer sog. Butterbulle, war.

99. In den Mittheil. des Vereins f. hamburg. Gesch. XVII, 323 ff. steht ein Bericht über die Auffindung der Gräber der Erzbischöfe Liemar und Friedrich von Bremen. Beide waren in Mönchskutten begraben, der erstere mit Lederschuhen an den Füssen, ohne Sarg, in einer Grabnische. Im Grabe Liemar's fand sich eine Bleiplatte mit der Inschrift: 'XVII. kal. iunii Liemarus archiepiscopus ob. constructor huius aeclesiae'. Das Grab

Friedrichs war schon früher einmal eröffnet, die in demselben befindliche Bleitafel ist stark zerstört, und nur mit Mühe war der Name des Erzbischofs zu entziffern.

100. In dem Bremischen Jahrbuch B. XVII, S. 128—161 (Bremen 1895) handelt J. Focke über einen kostbaren Reliquienschrein mit den Gebeinen des h. Cosmas und Damianus, welcher für den Bremer Dom seit 1400 angefertigt, im J. 1648 von dem Domcapitel an den Kurfürsten Maximilian von Baiern verkauft wurde und gegenwärtig die Münchner Michaelshofkirche schmückt. 4 Tafeln in Lichtdruck geben uns ein Bild dieses bremischen Kunstwerkes. E. D.

101. In den Mittheilungen des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXIV, 232 ff. theilt J. Neuwirth ein Schatzverzeichnis des Dominicanerklosters zu Pilsen aus dem 14. Jh. mit.

102. E. Braun, Beiträge zur Geschichte der Trierer Buchmalerei im früheren Mittelalter (Westdeutsche Zeitschr. Ergänzungsheft IX. Trier 1895) erweist den Trierer Ursprung eines in Freiburg i. B. befindlichen Sacramentars saec. X. ex. und vermag eine Anzahl wichtiger anderer Bilderhss. der Trierer Schule des 9. und 10. Jh. zuzuweisen. Werthvolle Ergänzungen dazu liefert Vöge im Repertorium für Kunstwissenschaft XIX, 2. H. Bl.

103. Die 8. Lieferung der Facsimile-Ausgabe des Hortus deliciarum der Herrad von Landsberg enthält die Tafeln 54—63 und vier Seiten Text zu T. 49—53.

104. M. Prou hat eine zweite Sammlung von Schriftproben des 12.—17. Jh. auf 12 Tafeln (Paris, Picard 1896) herausgegeben. H. Bl.

105. Im Histor. Jahrb. XVII, 319 ff. macht A. Meister durch interessante Mittheilungen auf Bestände des Venetianischen Archivs aufmerksam, aus denen werthvolle Beiträge zur Geschichte des Venetianischen Chiffrenwesens zu gewinnen sind. H. Bl.

106. In der neuen Zeitschrift Bessarione I. (Roma-Siena 1896) 40 ff. werden Mittheilungen über Untersuchungen von R. Briguti gemacht, der aus Zusammensetzung und Färbung der Tinte Momente zur zeitlichen Zuweisung von Schriftstücken, namentlich des 14. Jh., gewinnen will. H. Bl.

107. Im Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst 3. F. V, 1 ff. veröffentlicht H. v. Nathusius-Neinstedt eine neue, erheblich verbesserte Ausgabe der schon von Euler edierten Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. von dem Canonicus Baldemar von Peterweil (gest. zwischen 1379 und 1384) mit Uebersetzung des lateinischen Textes.

108. Das 4. Heft der von K. Miller herausgegebenen 'ältesten Weltkarten' (Stuttgart, Roth 1896; vgl. N. A. XXI, 598) bringt eine Ausgabe der in der Kathedrale von Hereford erhaltenen Karte des Richard von Haldingham aus dem Ende des 13. Jh. mit ausführlicher Beschreibung und eingehenden Erläuterungen. Merkwürdig ist hier die Unterscheidung von Germania superior und nferior, insofern diese die Lande östlich und die Lande westlich von der Elbe von einander trennt.

VI.

Reise nach England vom Juli 1895 bis Februar 1896.

II.

Von

Karl Hampe.

Mittheilungen aus einzelnen englischen Handschriften.

(Fortsetzung.)

VIII. Aus einem Register des Cardinals Ottobonus von S. Adrian (etwa 1259—1267).

Während meines Aufenthaltes in Oxford durchblätterte ich auf der Bodleiana eine Briefsammlung im Cod. Laud. Misc. 645, auf die ich durch einige Notizen im gedruckten Katalog von Coxe[1] aufmerksam geworden war. Entsprach auch das Aeussere durchaus dem der landläufigen Formelsammlungen des späteren Mittelalters, die oft nur geringen geschichtlichen Werth haben, so war doch bald genug zu ersehen, dass der grösste Theil der Briefe auf echte Vorlagen von historischer Bedeutung zurückgeht, die durch die gleiche Person des Absenders sich zu einer Einheit zusammenfügen. Dieser Absender ist, wie eine nähere Prüfung ergab, Ottobonus von Fiesco, Cardinaldiakon von S. Adrian, und einem Register seiner Briefe, das etwa die Jahre 1259—1267 umfasste und heute verloren ist, sind die meisten Stücke unserer Formelsammlung entnommen[2].

Dies interessante Ergebnis hätte wohl zu einer gründlichen Ausschöpfung, ja zu einer vollständigen Abschrift dieser Briefe verleiten können, wenn nicht die mir zu Gebote stehende Zeit und der Zweck der Reise doch bestimmte Grenzen gezogen hätten. Wie die Dinge lagen, konnte es mir nur darauf ankommen, einen Ueberblick über den Inhalt der Sammlung zu geben, auf Stellen hinzuweisen, welche durch Nennung von Namen Anhaltspunkte für die Bestimmung bieten, und endlich einzelne wichtigere Stücke, insbesondere die, welche für die deutsche Reichsgeschichte von Bedeutung sind, abzuschreiben. — In den Briefen, die ich im Anhang abdrucke, finden sich Beziehungen auf Ezzelin, Richard von Cornwall, Manfred,

1) Catalogi codicum manuscriptorum bibliothecae Bodleianae II. Oxon. 1858. 2) Bruchstücke aus den Registern der Cardinäle Ugolin von Ostia und Octavian degli Ubaldini hat Guido Levi (Fonti per la storia d'Italia. Roma 1890) veröffentlicht. Ein Legatenregister des späteren Papstes Clemens IV., damals Guido von Sabina, vom Jahre 1264 findet sich im Cod. Paris. Bibl. Nat. Nouv. acqu. lat. 2323 s. XVII f. 292 (vgl. L. Delisle, Collections de M. Jules Desnoyers. Paris 1888 S. 18—20).

Konradin, auf die Wahl Clemens' IV. u. s. w., die zum Theil schon Bekanntes bestätigen, zum Theil aber auch Neues bringen. Freilich ist bei dem Fehlen der meisten Namen, fast aller Adressen und Datierungen die Bestimmung oft nicht zweifellos, aber eine annähernde Sicherheit lässt sich doch meist erzielen, zumal die zeitliche Folge der Briefe, die nur einmal unterbrochen zu sein scheint (vgl. n. 49), einen Anhalt gewährt. — Dass sich in denjenigen Stücken, die in der Uebersicht nur mit Anfang und Schluss verzeichnet sind, noch vieles verbirgt, was für die deutsche Reichsgeschichte von Bedeutung wäre, glaube ich nicht; aber läge das Ganze zur gründlichen Durchprüfung gedruckt vor, so liessen sich doch vielleicht noch manche Beziehungen erschliessen oder errathen, die bei flüchtiger Durchsicht schlechterdings nicht zu erkennen waren.

Weitaus das lebhafteste Interesse beansprucht in der Sammlung die grosse Zahl von Briefen, die Ottobonus seit dem Jahre 1265 in seiner Eigenschaft als päpstlicher Legat für England geschrieben hat. Die Curie hatte ihn dorthin gesandt, damit er mit allen geistlichen Machtmitteln helfe, die Gewalt des Königthums gegen die rebellischen Barone und die Autorität der römischen Kirche gegen die widerspänstigen Bischöfe herzustellen. Die Ereignisse kamen ihm zu Hülfe, und so konnte er seine schwere Aufgabe, an der noch wenige Jahre zuvor Papst Clemens IV., damals noch Cardinallegat, gescheitert war, mit unleugbarem diplomatischen Geschick zu glücklichem Ende führen. Für diese bedeutsamen Vorgänge der englischen Geschichte sind die genannten Briefe eine Quelle ersten Ranges, und es ist daher keine allzu starke Zumuthung an englische Historiker, hier selbst für eine Veröffentlichung zu sorgen. Den Zwecken meiner Reise lag das fern, und ich gebe daher nur als Probe einen dieser Briefe, der auch durch die Beziehung auf Richard von Cornwall beachtenswerth ist (n. 64 = VIII). Die erläuternden Bemerkungen, die ich hier und da in die Uebersicht einfüge, sollen nur Fingerzeige geben, können aber natürlich nichts Abschliessendes bieten.

Ottobonus entstammte dem genuesischen Adelsgeschlechte der Fiesco, Grafen von Lavagna. Von seinem Oheim Innocenz IV. war er zum Cardinalat erhoben und überreichlich mit Pfründen ausgestattet[1]. Jahrzehnte lang

1) Ich stelle darüber einige Notizen zusammen. Ottobonus war Archidiakon von Canterbury (W. Farquhar Hook, Lives of the archbishops

hat er im Cardinalscollegium eine einflussreiche Rolle gespielt, bis sich endlich die Papstwahl auf ihn lenkte: aber noch vor der Weihe ist Hadrian V., wie er sich nach seinem Cardinalstitel nannte, gestorben (1276).

Die Briefe eines solchen Mannes, zum grossen Theil vertraulicher Art, müssen uns, auch abgesehen von dem thatsächlichen Gewinn, den sie für die Geschichte des deutschen Reiches oder anderer Länder ergeben, werthvoll sein. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts übten die Strömungen im Cardinalscollegium auf die päpstliche Politik einen sehr viel tiefer greifenden Einfluss, als im einzelnen Falle zu erkennen ist. Wir sehen die fertigen Entschlüsse des Papstes, aber wir wissen nur selten von den Verhandlungen, die dazu geführt haben. Alles, was dazu dient, uns diese Unterströmungen deutlicher erkennen zu lassen, wird uns auch das Verständnis der päpstlichen Politik erleichtern. Die Briefe des Ottobonus aber sind in dieser Hinsicht sehr lehrreich. Er correspondiert mit Ludwig IX. von Frankreich, mit Richard von Cornwall, mit Jakob von Aragonien, mit Kaiser Michael Paläologus. Es ist wahr, — bei der Politik, die er so auf eigene Faust treibt, scheint er überall im Sinne des Papstes zu handeln, wenn auch z. B. bei der Senatorwahl Richards die Eigenmächtigkeit mehr zu Tage tritt. Aber er gehörte eben zur herrschenden franzosenfreundlichen Partei[1], und wir verstehen: ein Cardinal, der zur Minderheit gehört, wird unter Umständen auch Politik treiben, die den Massnahmen der Curie zuwiderläuft.

Nicht auf alle Einzelheiten will ich hier hinweisen, auch nicht die anschaulichen Schilderungen wiederholen, die Ottobonus selbst von dem Leben eines Cardinals an der Curie oder von den Bedrängnissen eines Conclave giebt. — aber ist es z. B. nicht bezeichnend für den Pontificat Clemens' IV., dass der ihm persönlich befreundete[2]

of Canterbury. London 1865. III, 301), von Reims (Marlot, Histoire de Reims. Reims 1846. III, 623. 811), von Parma (Affò, Storia della città di Parma. Parma 1795. IV, 23); er war Kanonikus von Notre Dame de Paris (Collect. des cartul. de France VII, Cart. de Notre Dame ed. Guérard p. 125) und der Kathedrale von Piacenza (Poggiali, Memorie storiche di Piacenza. Piac. 1758. V, 247. 372. 373). Zu seinen Einkünften kamen überdies die Erträge seiner Besitzungen im Genuesischen (vgl. Ann. Ian. SS. XVIII, 282). Vgl. auch die Angaben bei L. Cardella, Memorie storiche de' cardinali. Roma 1792. I, 2, 281. 1) Vgl. Ann. Plac. SS. XVIII, 533. 2) Man vergleiche Wendungen wie die in dem Briefe Clemens' IV. vom 8. Mai 1266: 'Licet tua satis amaro animo praesentia caruerimus'.

Ottobonus einen seiner Legatenberichte nicht an ihn, sondern an das Cardinalscollegium richtet und dessen Rathschläge erbittet?

Und nicht nur die Briefe des Cardinals, sondern auch die des Menschen Ottobonus fesseln unser Interesse. Wie dachte und empfand ein hochgebildeter Italiener um die Mitte des 13. Jahrhunderts? Das ist das Thema, zu dem unsere Briefe manchen werthvollen Beitrag liefern. Schon aus dem Wenigen, was ich unten mittheile, in Verbindung mit den an ihn gerichteten Briefen Clemens' IV. kann man die Hauptcharakterzüge des Ottobonus klar erkennen.

Er ist offenbar eine feingebildete Persönlichkeit, in sich selbst harmonisch und darum auch mit einem Bedürfnis nach Harmonie in seiner Umgebung, mehr nach der Seite der Intelligenz und Phantasie entwickelt, als nach der des Willens, sich mit den Dingen mehr abfindend, als sie bestimmend. Seine Briefe verrathen wohl den gesuchten, barocken Stil seiner Zeit, behandeln ihn aber doch zum Theil mit grosser Selbständigkeit und Freiheit, ja mit einem gewissen geistreichen Humor und muthen dann merkwürdig humanistisch an. Trotzdem gehört Ottobonus wohl kaum zu den führenden Geistern; so manchen revolutionären Regungen seiner Zeit wird er kühl ablehnend gegenübergestanden haben, gerade wie er die Schwärmerei für die Schönheit einer wilden Gebirgslandschaft mit einem ironisch-mitleidigen Lächeln abzuthun glaubt. Seiner feinsinnigen, liebenswürdigen Natur entsprechend, füllt er überall da seinen Platz aus, wo es sich um wohlwollende Vermittelung, um kluge diplomatische Schachzüge handelt. Darum wird auch seine Thätigkeit als Legat in England mit Erfolg gekrönt, weil er sich zwischen die Parteien stellt und bald auf den König, bald auf die Rebellen einen Druck ausübend, ein ungemein feines Spiel mit ihnen treibt. Aber wie ungern hat er anfangs die Unbequemlichkeiten der Reise mit dem ruhigen Aufenthalt an der Curie vertauscht! Welchen Mangel an Entschlussfähigkeit und Verantwortungskraft zeigt er auch hier bei jedem bedeutsamen Schritt! Immer und immer wieder muss ihm der Papst klar machen, dass ihm aus der Ferne keine Vorschriften ertheilt werden könnten, muss er ihn mahnen, auf dem dornenvollen Wege auszuharren und etwas mehr Selbstvertrauen zu zeigen.

Das Bild seines Charakters, das hier nur angedeutet sein soll, würde durch die ungedruckten Stücke gewiss noch um manchen Zug bereichert werden.

Unsere Formelsammlung enthält ausser den Briefen aus dem Register des Cardinals noch einzelne andere echte Stücke, wie gleich zu Anfang den Brief Alexanders IV., daneben aber auch manche Stilübungen ohne Werth oder farblose Fragmente, die echten Vorlagen entnommen sein mögen. Wie weit die Zugehörigkeit zum Register des Ottobonus reicht, darüber kann man im einzelnen Falle vielleicht streiten; dass aber die Hauptmasse der Briefe (etwa n. 28—97) von ihm verfasst ist, obwohl sich sein Name nur einmal in einer Adresse erhalten hat, das bedarf keiner ausführlichen Darlegung, sondern nur des Hinweises auf die mannigfachen Beziehungen zu seiner Person, die sich ohne Schwierigkeit erkennen lassen. Wahrscheinlich ist von dem Compilator der Formelsammlung nicht Stück für Stück aus dem Register ausgeschrieben, sondern es ist eine willkürliche Auswahl getroffen[1], wobei indes die zeitliche Folge im Wesentlichen aufrecht erhalten wurde.

Keiner der Briefe des Ottobonus in unserer Sammlung deutet auf die Zeit nach seiner Rückkehr von England (5. Juli 1268); soweit meine Notizen Anhalt geben, ist überhaupt kein Stück mit Sicherheit später als 1266 zu setzen. Die Vermuthung liegt nahe, dass der Registerband, der hier ausgebeutet ist, dem Cardinal während seines englischen Aufenthaltes durch irgend ein Missgeschick verloren ging. Gelegenheit dazu gab es ja genug. Eigenthümlich berührt eine Nachricht der Annales Londonienses[2], dass am 23. Dec. 1266 drei Cleriker des Legaten Ottobonus bei Oxford überfallen und ermordet seien, ohne dass die Thäter nachher hätten ermittelt werden können. Kam etwa damals der Registerband in fremde Hände, wurde dann irgendwo in Oxford aufbewahrt und später zu der Formelsammlung benutzt? In Oxford wenigstens ist der vorliegende Codex vermuthlich geschrieben; darauf deuten die auf die dortige Universität bezüglichen Schriftstücke, die nach dem Index ursprünglich in ihm enthalten waren. — Möglich ist aber auch, dass das Register zurückblieb, als der Legat am 27. April 1267[3] das rebellische London verliess und heimlich aus dem Tower in das königliche Lager hinüber-

1) Ein Brief des Ottobonus vom 28. Febr. 1266 (nicht 1265), der sich in unserer Sammlung nicht findet, ist von Shirley, Royal etc. letters of the reign of Henry III., Vol. II, 299 veröffentlicht. 2) Chronicles of the reigns of Edward I. and Edward II. ed. Stubbs. London 1882 I. 76. 3) Ann. Lond. S. 78.

ging. Und so liessen sich noch andere Möglichkeiten andeuten, Sicheres ist darüber nicht zu sagen.

Auf eine ausführliche Beschreibung des ganzen Codex kann ich verzichten; Coxe hat in seinem Katalog eine Aufzählung des sonstigen Inhalts gegeben. Der Folioband ist in Holzdeckel mit Lederüberzug gebunden und im Beginn des 15. Jh. ganz von einem Schreiber geschrieben, der sich am Schluss des ersten Werkes als Petrus bezeichnet[1]. Im Jahre 1528 war die Hs., wie ein Eintrag auf dem ersten Blatte besagt, im Besitze des Herrn 'Everardi Dygby militis comitatus Rutlandie', kam später in die Sammlung des Erzbischofs Laud und mit ihr in die Bodleiana. Die Seiten sind in je zwei Columnen getheilt, die Anfänge der Werke und einzelnen Briefe mit hübschen Initialen geschmückt; 61 Zeilen sind auf jeder Seite sehr eng gezogen. Die Schrift ist im allgemeinen sorgfältig, doch laufen Fehler oft genug unter.

Unsere Formelsammlung umfasst zwei Lagen von je 12 Blättern und reicht jetzt von f. 118 — f. 141'. In dem Index, der auf f. 1 von einer Hand des 15. Jh. eingetragen ist, wird sie bezeichnet als: 'Epistole multum ornate et rethorice'. Sie beginnt ohne besondere Ueberschrift, jedoch vollständig und mit Initiale, bricht aber unvollständig ab. Wie viel fehlt, ist nicht mehr zu erkennen, da der jetzige Einband offenbar erst gemacht wurde, als die Lücke bereits vorhanden war. Eine Lage ist ursprünglich jedenfalls noch gefolgt; ob sie aber ähnliche Briefformeln enthalten hat, ist fraglich, da gerade die letzten Columnen bereits einen anderen Charakter tragen. Von dem Cardinalsregister hat schwerlich noch etwas auf den fehlenden Blättern gestanden, da die Auszüge aus ihnen schon viel früher abbrechen.

Ich lasse nun eine Uebersicht über den Inhalt der Sammlung, deren einzelne Stücke ich numeriere, folgen und schliesse daran den Abdruck von neun vollständigen Briefen.

1) f. 118. Brief Alexanders IV. vom Frühjahr 1259 (siehe hinten n. I).

2) f. 118'. Audivi audicionem bonam — patria peregrinus. An einen 'amicus' gerichtet, ohne historischen Inhalt.

---

1) 'Qui me scribebat, hic Petrus nomen habebat'.

3) f. 119. Beata spiritus dona paracliti etc. Bitte an den Papst für eine 'sancta plantacio sororum, quibus Minorum nomen mera deputavit humilitas in eadem civitate'; ohne Namenangabe.

4) Invia, per quam spargitur — eciam ab extremis; ein Gesuch um Hülfe.

5) Ad lapidem offensionis etc.; an den Papst (Alexander IV.?). A summo pastore oves in Petro presidium exposcimus . . . Es wird Abhülfe gefordert gegen die Missstände, die aus der Vereinigung der Bittsteller und der 'fratres Sancte Trinitatis Regine diocesis' erwachsen sind.

6) f. 119'. Ingemitur quondam amarissimum — impediat enarretur. Valete in Christo. Schmerz über einen Todesfall; am Schluss etwa: Diese Nachricht habe ich meinem Neffen R. nicht durch ein besonderes Schreiben mittheilen wollen; es ist besser, dass es mündlich durch Euch oder andere fratres geschieht.

7) Vaga est mens — diucius peregrinat; an den Papst (?) von einem, der im Kerker gewesen ist und vieles erduldet hat.

8) f. 120. Suo domino A. sua M. etc. Brief einer verlassenen Gattin an den treulosen Gatten.

9) Quod votis meis — promptum et obnoxium susceptorem; ohne Bedeutung.

10) Patri concivi, amico et in omnia pariter carissimo suo fratri P. suus B. etc. Schwülstige Stilübung.

11) Reverendo patri et domino O. G. et R. cum omni reverencia et devota recommendacione se ipsos. Illa patris in filios etc. Zustimmung zu der Einigung, die O. zwischen 'nos et consanguineos nostros' herzustellen sich bemüht. Dies Stück ist vielleicht schon dem Register des Cardinaldiakons Ottobonus von S. Adrian entnommen, während die folgenden Nummern wieder grösstentheils Stilübungen zu sein scheinen.

12) f. 120'. Mater diligens — filio dilecto G. legum ministro — in tempora longiora.

13) f. 121. Si gracie plenitudo — iudicium peregrinet.

14) Gloria vestra testimonium consciencie nostre, clementissime pater etc.; Bitte an den Papst, 'dilecto nostro B.' ein Amt zu verleihen.

15) Ignoto ignotus. Notum accipere — nobilis fundamenti.

16) f. 121'. Dum in nepharios — ulcionis assueta.

17) Assueta dolis improbitas — non erubescat.

18) Desiderabilia nostrorum affectuum — successibus deputare.

19) Delicta iuventutis — vestigia calcaverunt.

20) f. 122. Arguerem, nisi redargucionem — cervicalis.

21) Quo animo sumus — efficaciter intendentes.

22) Regalis excellencia divine bonitatis exemplaria perlegit — propensius commendatum. Empfehlungsbrief für einen 'clericus noster G.', der in Paris Theologie studieren will, an den König (Ludwig IX.) von Frankreich.

23) Lator presencium G. dilectus clericus noster — commendatus. Desselben Inhalts.

24) Dilecto in Christo domino fratri T. de ordine Praedicatorum suus B. presentem et eternam salutem. Sancta est pietas — regnum Dei.

25) f. 122'. Mit derselben Adresse. Bonus est Dominus — particeps custoditi.

26) In statera iuris etc. und

27) Destinati nobis muneris etc., beides kurze Stücke.

28) An König (Ludwig IX.) von Frankreich, vermuthlich schon aus dem Register des Ottobonus geschöpft (siehe hinten n. II).

29) f. 123. Suscipienti iocunde animo vestro etc. Im Tone nahe verwandt mit Brief 47 und vielleicht an dieselbe Person gerichtet. Dies Stück ist offenbar schon, wie die folgenden, dem Register des Ottobonus entnommen. Aehnlich wie in n. 47 wird die Umgebung des Aufenthaltsortes der Curie geschildert. Die folgende Stelle ist für die mittelalterliche Naturanschauung bezeichnend:

'Nimirum applaudit leta loci facies, animalium simulque naturalium confortativa virtutum arridet amenitas acrisque temperies, subsidet collibus lata planicies omnibus apta solaciis, fluit aqua nativa, decurrens in habundancia sua, non nivium violenter infrigidata frigoribus. Rerum affluit victualium apparatus, ornatus vero cunctorum accedit ille potissimus: cleri prona subieccio, nobilium amor egregius, populi humilitas, omniumque pariter commendanda devocio. Sicque ibi concurrente suavitatis plenitudine, non reo, sed bono beate invenimus nil deesse, nisi fortassis tantum bonum intollerabilis ille defectus inminuat[1], quod horrenda saxorum facies non furit in oculos, et silicum prerupti ascensus[2] vectores et vectos sudare non faciunt' etc. Das letztere ist offenbar eine ironische Anspielung

1) 'immineat' Hs. 2) 'assensus' Hs.

auf die Gebirgsschwärmerei des Angeredeten (vgl. die Bemerkungen zu n. 47).

30) Grandis et ardua sementis malicia etc. Lange Arenga über die 'continuata fraudis iniquitas'. Dann: Hec sane diligenter considerans et prudenter attendens, sanctissimus pater dominus Alexander papa quartus, cum olim de Oddone abbate monasterii sancti Remigii Remensis etc. So bricht das Stück ab. Alexander IV. († 25. Mai 1261) scheint zur Zeit der Abfassung des Briefes noch gelebt zu haben. Die mehrfachen Beziehungen zu Reims (vgl. auch n. 59) erklären sich daraus, dass Ottobonus das Archidiakonat dieser Kirche innehatte.

31) Monetur pie agentis animus etc., nur Arenga.

32) Signa scriptorum aspicimus etc., nur Arenga.

33) Rex est omnium[1] regum Dominus etc. Cardinal Ottobonus (?) schreibt einem Könige, der Papst habe die Absichten eines andern Königs betreffs einer unerlaubten Eheschliessung erfahren. Jener müsse sie unbedingt aufgeben. 'Ad hec noverit regia celsitudo, quod dominus papa, cognitis, que per vos super negocio huiusmodi scripta fuerant, et acceptato salubri consilio vestro, prefato regi litteras suas, sicut expedire visum est, absque more dispendio destinavit, quibus, ne parentela ipsa funebris et inculta contraheretur, inhibuit et districtius interdixit' etc. Der Brief bezieht sich vielleicht schon wie n. 39 auf die beabsichtigte Eheschliessung zwischen Peter, dem Sohne König Jakobs von Aragonien, und der Tochter Manfreds. Der Angeredete könnte dann etwa König Ludwig IX. von Frankreich sein, der an der Angelegenheit auch interessiert war (vgl. Reg. Imp. V, B-F-W. 9291). An die zweite Eheschliessung Ottokars von Böhmen, der ja auch kirchliche Hindernisse entgegenstanden, ist wegen der starken Ausdrücke 'funebris et inculta' wohl weniger zu denken.

34) f. 123'. Litteras vestras recepimus — gaudium afferat presentibus intimata. Der Erzbischof von Canterbury (Bonifaz 1245—1270) wird erwähnt; Ottobonus hatte nahe Beziehungen zu dieser Kirche, da er Archidiakon derselben war (vgl. n. 60).

35) Fratri L. Si suadente humani generis inimico — miseracionis refugium provocare. Zu Gunsten eines frater L., der aus einem Orden ausgestossen ist, aber in Rücksicht auf seine Reue und seine 36 Jahre dauernde Ordensangehörigkeit Gnade verdient.

1) 'unum' Hs.

36) f. 124. Suscepimus leticiam in audicione bona de vobis in medio cordis etc. Schreiben des Ottobonus an einen, der sich trotz vieler Stürme der Kirche als treu erwiesen hat; — indubitatum commemorantes affectum, quem ad nos et domum nostram vos semper habuisse, ac nostros omnes et specialiter dominum T. genitorem nostrum (offenbar Thedisius von Fiesco, Graf von Lavagna, der Bruder Innocenz' IV. und Vater des Ottobonus) erga vos gessisse cognoscimus etc. Ermahnung, bis zum Ende auszuhalten, illud in vestris consideracionibus precipuum recensentes, quod legittima vestra certatio a dura servitute vos et patriam liberat, et quidquid hodie ad devocionem ecclesie in illa regione consistit, vestris laboribus et laudibus deputatur. In hiis autem pro vobis et aliis fidelibus pia remedia cogitabit in brevi mater ecclesia, et dominus papa cum fratribus suis oportuna subsidia procurabit.

37) Terrenum imperium si celi et terre conditori, regi regum, obsequitur etc. An einen Herrscher, der in die Kirche aufgenommen werden will. Sane, princeps egregie, circa hec noster animus cogitans, letatus est in hiis, que dicta sunt nobis. Gloriosa enim dicta sunt de vobis, dum, quod in domum Domini ibitis, nunciatur. Scribente siquidem nobis Roberto Dociano Senasco[1] celsitudinis vestre nuncio etc. — sinceritatis annulo consignamus. Datum etc. (so!). Die Beziehung ist nicht sicher; betrifft vielleicht schon die Unionsverhandlungen Michaels Paläologus mit der römischen Kirche; vgl. n. 46.

38) Inter medios[2] cogitacionum fluctus pellimur et impellimur etc. Transmisse nobis quidem vestre littere continebant, quod ob causam non iustam in clerum civitas conversa desevit et penam, quam eis directe irrogare non potuit, per subtraccionem humani suffragii et obsequii socialis intulit indirecte etc. Deshalb habt Ihr Euch um Hülfe an uns gewandt, die wir für Eure Kirche ('dilectam quasi genitricem nostram') eine besondere Zuneigung haben. Porro super ipso negocio episcopum vestrum allocuti sumus etc. — resistere violenter.

39) f. 124'. Cardinal Ottobonus an König Jakob von Aragonien, etwa 26. April 1262 (siehe hinten n. IV).

40) Litterarum vestrarum iocunda pariter et expectata susceptio etc. Ottobonus an einen in der Ferne weilenden Cardinal (?), von dessen Erkrankung und Ge-

1) So Hs.; doch kann statt 'n' und 'c' auch 'v' und 't' gelesen werden. 2) 'medicos' Hs.

nesung er durch einen Brief Kunde erhalten hat. Sane, quas more vestre voluistis excusaciones[1] afferre, domini nostri (Urbans IV.) et fratrum nocioni, ut expedivit, attulimus. Quibus eas iusta ponderacione accepto ferentibus, illa continuo successit modesta miracio, quod super negocio, cuius causa ivistis, quamquam finalem rei eventum nequiveritis aperte diserere, nichil tamen, quod spei vestre coniectura de probabilitate preteritorum et presencium colligeret, in futurum vestra descripcio reportavit, quod ipsorum et nostra libens expectacio gratissimum excepisset. Weitere Nachricht darüber wird erbeten.

41) f. 125. Non opus est persuasibilibus humane sapiencie verbis etc. Bitte an einen Geistlichen, ein Amt anzunehmen; — obsecrantes, quatinus a timore iudicis eterni fugiat de mente vestra fuga laboris et vocationem suscipere prompte suadeat operacio fructuosa.

42) Divina bonitas recedentem — officium se convertat; dies und die folgenden Stücke kurze Brieffragmente.

43) f. 125′. Beneplacitum est Domino — auferatur iniquitas.

44) Eterni providencia conditoris — concordie firmamentum.

45) Tua est omnium — confidentia gubernatur.

46) Loquimur in habundancia leticie nostre in plenitudine exultacionis, personat in corde nostro iubilus caritatis etc. Höchstwahrscheinlich von Cardinal Ottobonus, der schon wegen seiner genuesischen Herkunft an der Angelegenheit interessiert sein musste, an den griechischen Kaiser Michael Paläologus im Sommer 1262 geschrieben, als der Kaiser seine Unionsverhandlungen mit der Curie begann, und Papst Urban IV. ihm die baldige Entsendung von Unterhändlern in Aussicht stellte (Potth. 18399, 15. Juni — 1. Sept. 1262). Auf diesen ersten Anknüpfungsversuch, nicht auf die späteren Verhandlungen scheint sich das Schreiben zu beziehen.

— — Et aspiciatis unicam petram Christi et unicam Petri sedem et impinguetis benediccionis eius oleo capud vestrum, vos et omne imperium vestrum tanquam membra vivencia universorum beato capiti coniungentes. Sane super hiis, que ad hanc rem pertinent, beatissimo domino nostro summo pontifice post vestrorum nunciorum et litterarum benignam recepcionem una cum fratribus suis sanctum et Deo placitum habente tractatum, quecumque in hiis ipsius

1) 'excusacionis' Hs.

deliberacio stabilivit, de vultu Dei et inspiracione paracliti spiritus prodierunt. Super quibus non post multos hos dies idem sanctissimus pater nuncios suos et apostolicos apices vestre celsitudini destinabit. Der Brief schliesst mit der Versicherung der besonderen Geneigtheit des Schreibers gegen den Angeredeten, — desiderium collium eternorum.

47) Ottobonus an einen befreundeten Cardinal, 1. Aug. — 10. Oct. 1262 (siehe hinten n. V).

48) f. 126. Cum frustra vigilet, qui custodit etc. Der Absender empfiehlt sich einem Orden und wünscht dessen Wachsthum.

49) Ottobonus an Richard von Cornwall im Mai oder Juni 1261. Dieser Brief fällt also aus der zeitlichen Reihenfolge der Briefe heraus, die im übrigen, so viel wir sehen, ungestört ist (siehe hinten n. III).

50) Ottobonus an König Ludwig IX. von Frankreich etwa 1263—1264 (siehe hinten n. VI).

51) f. 126′. Lego mandata, expectata non video, promissa non capio. — Hec autem iocoso, ut scribo, stilo perlegite. Sed ne[1] putetis ea prorsus a veritatis tramite peregrina.

52) In duricia sermonis nostri non angustietur cor vestrum etc. Tadel wie Lob kommt aus liebevollem Herzen. Sane dudum inter vos et discretum virum, quem venerandi patris germanitas carum nobis exhibet, — super re tali suscitata discordia nullo meliori potuit fine sopiri, — als durch Vergleich ohne Rücksicht auf das starre Recht. Dringende Ermahnung, das anzuerkennen, widrigenfalls ein schärferes Vorgehen in Aussicht gestellt wird.

53) f. 127. Robusta et invicta ex nostra parte fiducia — paternitatem vestram rogantes, quatinus etc. So bricht das Stück ab.

54) Si testimonium dixero — librum aperi, quod prius occurrit, perlege. Dies Stück ist, wie das folgende, wohl kaum einem Briefe entnommen.

55) Si scribentis labor effugitur — viderimus, perlegamus.

56) f. 127′. Ottobonus an einen Cardinal Mitte Januar 1265 (siehe hinten n. VII).

57) Dilecto sibi in Christo domino fratri P. suus B. vite presentis transitum ad fruicionem eterne. Littere tue — numerum singularem.

1) 'nec' Hs.

58) f. 128. In celestis mandata regis inclinatum agnoscens cor regie pietatis etc. Ein Ordensmann empfiehlt sich der Gunst eines Königs; — gaudeo illud premium meis votis accedere, quod civitatem, cuius michi gubernacio tradita est in officio pastorali, Deus Dominus respiciens lumine vultus sui, dignam fecit eam, ut apponeret in illius reparacionem animum vestrum, et reedificato vallo murorum tutam illam habitantibus redderetis etc. Die Zuneigung des Königs 'erga fratres mei ordinis' wird erwähnt.

59) f. 128'. Sapienciam Dei disponentem omnia etc. Ottobonus an König Ludwig IX. von Frankreich. Sane, quod in ecclesiam Remensem vestre clemencie conspiciens oculus dissensionem illius abhorruit et — inter nos[1] seu officiales nostros[2] et Remense capitulum pacis et concordie remedia procuravit etc. Zum Schluss wird der 'lator presentium officialis noster' dem Könige empfohlen. Der Brief bezieht sich offenbar auf den lebhaften Streit, der zwischen Ottobonus und dem Capitel der Reimser Kirche während der dortigen Sedisvacanz (vom 15. Febr. 1263 bis zum 6. Oct. 1266) ausgebrochen war. Der Cardinal nahm in seiner Eigenschaft als Archidiakon, solange ein Erzbischof fehlte, durch seinen stellvertretenden Beamten unter anderm das Recht in Anspruch, eine Synode zu berufen, während das Capitel ihm dasselbe bestritt. Es kam zu Beschimpfungen jenes Beamten und seiner Untergebenen, dann erfolgten Versuche des Papstes und des Cardinals, die Sache auf gütlichem Wege beizulegen. Das Nähere mag man in Marlots Histoire de Reims III, 623 nachlesen. Bemerkenswerth ist, dass nicht das ebenda (S. 811) abgedruckte Schreiben Urbans IV., sondern, wie aus obigem Briefe hervorgeht, erst eine Einmischung König Ludwigs den Streit beendete.

60) Veniens usque ad nos querimonia etc. Sane contra[3] dominum archiepiscopum — vestre legacionis sollicitudo sic tonat, sic minas spirat et fulmina comminatur etc. Befehl, quatenus — ab ipsius infestacione modis omnibus desistatis etc. Also offenbar vom Papste (Clemens IV.) an einen Legaten gerichtet, möglicherweise an Ottobonus, und bereits auf seine englische Legation bezüglich. Der Erzbischof würde dann etwa Bonifaz von Canterbury (1245—

1) 'vos' Hs. 2) 'vestros' Hs. Die Verwechselung von 'nos' und 'vos' etc. ist in der Hs. so häufig, dass eine Vertauschung da, wo es der Sinn erfordert, keinem Bedenken unterliegt. 3) 'circa' Hs.

1270) sein, der in seinem Vorgehen gegen die widerspänstige englische Geistlichkeit sehr passiv war (vgl. W. Farquhar Hook, Lives of the archbishops of Canterbury III, 301).

61) Mulieris fortis precium — suum fecit acceptum. Beileidschreiben an eine Wittwe nach dem Tode ihres Gemahls.

62) f. 129. Inter multas et varias mundi pressuras etc. Talibus quidem super regno et gente Anglorum afflicta[1] doloribus ipsa mater ecclesia — manipulos reportemus. Mit diesem Stücke beginnt die Reihe der ausserordentlich wichtigen Briefe, die der Cardinal Ottobonus während seiner Legatenreise nach England an die Bewohner dieses Landes, an Papst Clemens IV., an das Cardinalscollegium u. s. w. gerichtet hat. Am 4. Mai 1265 war er vom Papste mit seiner Vollmacht versehen; er hat seinen Aufbruch von Italien aber noch bis tief in den Sommer hinein verzögert. Noch am 19. Juli ermahnte ihn Clemens IV., nun nicht länger zu säumen. Eine zeitlang vor dem 25. August, wo der Papst ihm Neuigkeiten aus Italien mittheilte, war indes der Aufbruch erfolgt. Etwa in den Anfang August 1265 wird der vorliegende Brief — wie es scheint, die erste allgemeine Ankündigung an die Bewohner Englands — zu setzen sein.

63) f. 129′. Post partum laboriosum, quo mater ecclesia sponso Christo peperit regni vestri gentem etc. Ottobonus schildert die Schwierigkeiten seiner bisherigen Reise, hofft aber, baldigst nach England zu kommen. Der Schluss lautet: — ac animarum salutem et ipsius regni vestri et ecclesie Anglicane statum laudabiliter impleamus. Etwa Ende Aug. 1265.

64) Brief des Ottobonus an das Cardinalscollegium aus Paris, Anf. Sept. 1265 (siehe hinten n. VIII).

65) f. 130. Posita in monte speculationis etc. — — sanctissimus pater dominus Clemens papa quartus nos. licet invitos et renitentes — ad regnum vestrum, commisso nobis in ipso necnon in regno Anglie ac in Ybernia et[2] Wallia plene legacionis officio — destinavit etc. — efficaciter adimplentes. Offenbar an die Bewohner Schottlands gerichtet. Auch alle folgenden Stücke beziehen sich auf die englischen Angelegenheiten.

66) Immemor antique redempcionis — excedere videretur.

1) 'aflicia' Hs. 2) fehlt i. d. Hs.

67) f. 130′. Litteras vestras per fratres vestros — novimus expedire. Sehr langes Schreiben.

68) f. 131′. Veterum declaracio meritorum vestre gentis — potissime promovendum.

69) f. 132. Degenerem a populo — verbis congruis rependamus.

70) Sanctissimo patri et domino C[lementi] divina providencia sacrosancte Romane ecclesie summo pontifici, O[t]tobonus miseratione divina sancti Adriani diaconus cardinalis devota pedum oscula beatorum. Habuit commissum michi negocium — consiliis et mandatis.

71) f. 132′. Potestas Dei est et preceptum — proficiant incrementis. Datum apud Warewik X. Kal. Septembris, pontificatus domini Clementis pape IIII. anno secundo. Also am 23. August 1266 in Warwick geschrieben, während im nahen Schlosse Kenilworth die Anhänger des jüngeren Simon von Montfort von den königlichen Truppen belagert wurden. Wenig später vereinigten sich unter Einwirkung des Legaten die beiden feindlichen Parteien auf das sogen. Dictum von Kenilworth.

72) f. 133. In labore hominum electa plantacio — per digitos excelsi pigmentoris resolutum.

73) f. 133′. Fecundas pietatis litteras vestras — viderimus expedire. Dat. etc. (so!) Coxe bemerkt in seinem Katalog zu f. 133′, also zu diesem oder dem vorhergehenden Briefe gehörig, dass die Rede sei 'de convocatione praelatorum apud S. Eadmundum per scriptorem indicta tam super regni Angliae pacificatione (Coxe irrig 'pontificatione') quam terrae sanctae succursu'. Diese Versammlung in Bury St. Edmunds fand im Februar 1267 statt (vgl. Memorials of St. Edmunds abbey, ed. Arnold. London 1892 II. p. XXXVII). Der Brief, in dem von der Einberufung geredet wird, fällt also geraume Zeit vor den Febr. 1267.

74) f. 134. Si Romana ecclesia — misericordiam regie pietatis.

75) Benedicimus dominum Deum nostrum — efficaciter adimplere.

76) Tempus belli subvertens — Nos vero ad reformationem etc. (so!).

77) f. 134′. Quia sancta mater ecclesia — expedire videbimus, procedamus.

78) Venientes de laribus — graciam et favorem. Zu f. 134′ (also zu diesem oder einem der beiden vorher-

1) 'C.' Hs.

gehenden Stücke gehörig) notiert Coxe, der Absender schreibe: 'Edwardum principem Henrici III. primogenitum sibi apud Wyndesoram personaliter accessisse, quem invenerat rege ad pietatem proniorem et ad omnia convenientia facilem et benignum'. Diese Zusammenkunft war wohl noch Nov. oder Dec. 1266. Die Königin wenigstens weilte damals in Windsor und Anfang 1267 wurde Eduard I. nach Norden gesandt (Ann. London. ed. Stubbs p. 76. 77).

79) f. 135. Ottobonus an (Erzbischof Werner von Mainz), Sept. Oct. 1266 (siehe hinten n. IX).

80) Sancta religio piis est persequenda — merito consequatur. An einen hohen Geistlichen (paternitas), vielleicht den Bischof von Salisbury (?), richtet (Ottobonus) die Bitte, die Brüder des Karmeliterordens in ihrem 'oratorium apud Brideport' zu unterstützen.

81) Regem Anglie multis casibus involuta turbacio — petentibus denegatam.

82) f. 135'. Datum[1] a Domino signum — plenius intueri.

83) Instancia cotidiana omnium — contigit attemptari. Clemens IV. in seiner früheren Eigenschaft als Bischof von Sabina und Legat für England, sowie Simon von Montfort werden genannt. Nach Coxe ist auf f. 135' (also in diesem oder einem der nächststehenden Briefe) die Rede 'de exercitu regis in castello de Kenilworth contra rebelles congregato'. Kenilworth capitulierte nach Ann. London. am 14. Dec. 1266 (nach den Extracts from the Barlings chronicle ed. Stubbs in Chronicles of the reign of Edw. I. and Edw. II. Vol. II p. CXV erst am 20. Dec.). Vor diesem Zeitpunkt scheint der Brief geschrieben zu sein.

84) Dulcitudo pacis, omnia condecorans, de regno Anglorum exulans — sollempni constancius roboretur.

85) f. 136. Iniuncti nobis officii debitum ad pacem et tranquillitatem regni — nobis remedium impensuri.

86) Licet humani generis auctor — graciam studuimus revocare.

87) f. 136'. In omnibus, que sua michi requies — benignum inveniat adiutorem.

88) Novit et attendit paternitatis vestre consideracio, qualiter inclitum regnum Anglorum — feliciter gubernentur.

89) f. 137. Redeuntibus ad nos venerabili patre in Christo Exoniensi episcopo — perducere valeamus. Walter

1) 'Natum' Hs.

Bronescombe, Bischof von Exeter (1257—1280), war unter den zwölf Commissionären, die bei Kenilworth und Northampton auf Betreiben des Legaten die Ausgleichsbedingungen feststellten. Am 23. Nov., 1. und 21. Dec. war er dann wieder bei Ottobonus in London. Diese Rückkehr scheint hier gemeint zu sein. Später war er erst wieder am 21. April 1268 dort (vgl. Hingeston Randolph, The episcopal registers of the diocese of Exeter. London 1889. p. 298).

90) Dominus noster et Deus noster, salvator humani generis etc. Aufforderung, das Kreuz zu nehmen. Sicut per apostolicas et nostras litteras iam late apud vos credimus divulgatum — nobilitatem et sinceram fidem vestram rogamus et monemus in Domino, — quatinus — signum vivifice crucis assumatis. Quicumque vero iam sumpserunt, — se preparent, ut — in proximo generali passagio, cum mandatum acceperunt, iter arripiant etc. Sobald die Zustände in England einigermassen geordnet waren, wurde mit der Kreuzpredigt für das heilige Land begonnen. Schon am 12. August 1266 schreibt Clemens IV. dem Patriarchen von Jerusalem: Crux praedicatur in Anglia, et paratur magnum subsidium ex eadem. (P. 19795). Am 25. Oct. hatte er den Legaten zu eifriger Thätigkeit in dieser Richtung ermahnt (P. 19861). Zum April 1267, als eben der Graf von Gloucester London überfallen hatte, heisst es von Ottobonus in den Flores temporum (ed. Luard III, 14): Legatus siquidem — veniens ad ecclesiam sancti Pauli Londoniarum crucis negotium exposuit etc. Ueber eine Kreuzpredigt des Ottobonus am 18. Oct. 1268 (soll wohl heissen 1267) in Lincoln vgl. Extracts from the Barlings chronicle (s. o.) ed. Stubbs p. CXV. Vgl. auch n. 73.

91) Sol iusticie, Christus Dominus — suos terminos duceremus.

92) f. 137′. In opus Domini — videbimus, procedemus.

93) f. 138. Dilectum et graciosum in conspectu — sollempniter nunciare.

94) Sicut egretarius — sunt miserabiliter involute.

95) Dum preteritorum exempla et antecessorum vestrorum — merita — videbimus procedemus.

96) f. 138′. Dextera Domini super mensuram — in elevatione spiritus intercedat.

97) Celestis pietas dissimulans — manipulos defelites (so!). Dat. etc. Dies ist wohl der letzte Brief, der dem Register des Cardinals Ottobonus entnommen ist. Er ist, wie alle voraufgehenden, auf englische Angelegenheiten

bezüglich, und daher spätestens vor dem 5. Juli 1268, dem Tage, an welchem der Legat England verliess (Ann. Lond. p. 79, zu Reg. Imp. V B-F-W. 9517 hinzuzufügen), wahrscheinlich aber sehr viel früher geschrieben.

Was noch folgt, sind grösstentheils nichtssagende Fragmente, nicht immer wirklichen Briefen entnommen, und wo dies der Fall ist, anscheinend aus Briefen einer späteren Zeit (vgl. n. 102).

98) f. 139. Sub specie caritatis — ruina.

99) Septem hec inepta vidi et male posita comprobata sunt etc.

Daran anschliessend unter derselben Initiale:

De sex vicibus potandi.

Post potum primum mens declinabit ad ymum,
Post potum mundum disponit mensa secundum[1],
Post potum trinum non noscit[2] aquam neque vinum,
Post potum quartum mens declinabit ad artum,
Post potum quintum mens decidit in laberinthum,
Post potum sextum glosam nescit neque textum,
Sicque iacet stultus, post pocula tanta sepultus.

100) Pauca, bone frater, habeo adversum te — se ipsum odisse est. Brief an einen Geistlichen, der nicht ordnungsgemäss gewählt ist.

101) f. 139′. Gratulor honori tuo — non pro te.

102) f. 140. Humilis Cenomanensis episcopus L. M. venerabili Anglorum regine — salutem et orationum instanciam. Difficile est, discrete semper ac provide beneficia collocari. Wenn der Brief aus echter Vorlage geschöpft ist, und wenn man sich auf den Anfangsbuchstaben verlassen kann, wäre etwa an Margaretha († 1317), die zweite Gemahlin Eduards I., zu denken, was auch wegen ihrer französischen Abstammung wahrscheinlich ist. Soll das L. den Anfangsbuchstaben eines Bischofs von Le Mans bedeuten, so ist es aber wohl verderbt.

103) Attrite frontis — festinas erogare.

104) Clemencie est aliquid — clemencia potestati.

105) f. 140′. Preter officium — frequencius iterabo.

106) Et vultus — ad amicos.

107) Confidimus in domino Iesu — Bethuliam liberavit.

108) Factum fortasse putas etc. Die beiden letzten Stücke sind nur fälschlich durch eine neue Initiale von

1) So mit richtigem Versbau die Hs.; dem Sinne nach wäre eher zu erwarten: 'Post potum secundum mens disponit mundum'; doch ist 'mensa' (Tafelrunde?) hier vielleicht aus metrischer Verlegenheit statt 'mens' gesetzt. 2) So Hs.

einander getrennt; sie gehören zusammen, enthalten Ermahnungen mit biblischen Beispielen und scheinen nicht aus einem Briefe geschöpft zu sein. Das letzte Stück bricht mit dem Worte 'operiosa' auf f. 141′ ab. Auf dem unteren Rande stehen die Worte 'monilia conculcentur', mit denen der folgende, jetzt aber fehlende Quaternus begann.

I. Papst Alexander IV. verkündet (den Bewohnern der Mark Treviso), dass er, um den Greueln Ezzelins Einhalt zu thun, den Erzbischof (Heinrich) von Embrun als Legaten zu ihnen entsende. (Anagni. Frühjahr 1259)[1].

Sponsa Christi patrum clamoribus non data fidelium et prophetarum anelantibus denegata suspiriis ad nos in sanguine agni consecrata descendit, venit cruore perfusa sanctorum, comedens[2] angustiarum panes et aquas amaras bibens, donec tyrannis humiliatis et inclinatis sublimibus, in delicias pacis adduceret, quos tandem sponso lucrifaciens stabiliret in sedibus collium eternorum.

Audite audicionem in terrore[3] et sonum gemitus eius, filii congregati, flete super contricionem eius et super livorem plage, pensate languentis obprobrium, irascimini in cordibus vestris, quia perambulare compellitur vias duras, quas in primiciis suis et novelle plantacionis inicio pedum eius vestigia calcaverunt. Attendite, viri cordati, quia vicini conspiciunt, remoti pavent, hospites et advene contremiscunt, extrema terrarum inhabitantes audita talium obstupescunt. Mirantur atroces viri calumpniarum, truculenti carnifices, sanguinum effusores, quod non parem eis aut similem natura prodiderit, sed velud exilium a suis passa limitibus et inmanibus furiis debacata, omnium insanias invenerit superantem. Ecce, non latent ista notos et proximos, nec ab adiunctis et contribulibus absconduntur, que de gente in gentem et de regnis in populos alteros omnem replevisse videmus christiane fidei regionem, ymmo in catholice religionis ostentum apud blasphemos crucis

---

1) Heinrich v. Embrun wurde nach Rol. Pat. XI, 11 (SS. XIX, 132) im Frühjahr 1259 an Stelle Philipps von Ravenna als Legat in die Mark Treviso geschickt. Am 2. Juli war er in Padua als Legat thätig (B-F-W 14097). Wenn seine Vollmacht sich wie die seines Vorgängers ausser der Mark Treviso auf die Lombardei und die Romagna erstreckt hat, so wird das päpstliche Schreiben auch an die Bewohner dieser Provinzen gerichtet sein. 2) 'cõedens' Hs. 3) 'terrorem' Hs.; vgl. Iob 37, 2.

de plebe Domini, de grege Christi et peculo salvatoris ferine crudelitatis inmania predicare.

Proch dolor! sileamus abhominabile, conticeamus horrendum, qualiter E.[1] de Romano[2], nobilis marchie Tervisine, matris sue latera non ante partum[3] quasi vipere filius, sed post partum quasi vipera senior laniaret. De terra clamat ad Dominum, et ad nos de terra vociferatur fluvius sanguinis occisorum, rugitus terre illius in spiritu vehementi, dum incubi superiacentis gravata pressuris, delicatis eius vias asperas ambulantibus[4] suffocatur et filiorum sanguinem bibere cogitur, eciam ante tempus ministrante degenere filio et trucidante gladio propinatum. Iacet coronis decalvata nobilium, plorat in turbine de paucitate plebis, que dilatabat cor suum in multitudine populorum. Homo peccati, filius perdicionis stravit omnia desiderabilia eius, abiecit ministrande fidei christiane pastores, templa divine placacionis, oracionum domos a cultu celestis misterii spoliavit, lavat in sanguine manus suas, et guttur eius, sepulcrum patens, devorat carnes flencium et insaciabili corde in ardore sitis potatur cruoribus innocencium. In securi tyrannidis et ascia[5] furoris eius senes cadunt, deiciuntur iuvenes, et in ruina propagantis nature virgines spem materne fecunditatis[6] amittunt. Membra coherencia in structura ymaginis et similitudinis Dei[7] miserabili divorcio separantur, filii mactare patres, et patres cedere filios, et proximus in proximum — o inaudita rabies! — occisionis gladium ad impetum concitati extendere compelluntur, et quod ingemiscens natura non patitur, hoc abhominacionis dominium exhortatur.

Ha Deus! ab auditu horum fremat cor omnium, rugeat omnis caro, quia ecce in loco tyrannidis illius mater et fecunda beatificat sterilem et que non parit, laudantur magis mortui, quam viventes, et utroque felicior nondum natus, dum sedet in cathedra pestilencie[8], qui dissipat civitates, hostis utriusque sexus et universe etatis, rebellis nature, cuius eunuchizante gladio nititur impedire propaginem, vinculi naturalis, divine disposicionis et humani federis inimicus. Pereunt eciam non murmurantes ab exterminatore, traduntur in manus gladii oves occisionis[9], mortuis invidentes et iam defunctis reliquie consepulte. Clamate ad Dominum et dicite Altissimo: Quare aspexisti

1) Ezzelin III. 2) 'Doman' Hs. 3) 'patrum' Hs. 4) Vgl. Baruc. 4, 26. 5) Vgl. Psalm 73, 6. 6) 'fecundatis' Hs. 7) Vgl. Genesis 1, 26 etc. 8) Vgl. Psalm 1, 1. 9) Vgl. Psalm 43, 22.

horrenda peccaminum? Quia captus est in peccatis vestris dux itineris vestri, venerabilis frater noster, archiepiscopus Ravennas[1], quem sicut virum fortem, angelum consilii, opere ac sermone potentem, magnum ecclesie membrum et filium predilectum ad proteccionis vestre presidia destinatum manus incidisse nefarias[2] condolemus, affligimur, et in tantorum vastitate malorum veremur occulta dedecoris[3] apud tribunal Altissimi scelus accusare peccancium, cum erepta de faucibus impii recens et in paucis adhuc cruenta reliquiis suis civitas Paduana[4] sic repente habuerit maledicionis heredem et exterminii successorem, civitatem videlicet Brixiensem[5], que solita magnis obstare principibus viduata stola glorie libertatis iugum subiit mortifere servitutis[6].

Exurgat itaque Deus et dissipet inimicum![7] Expergiscimini, viri potentes fortes et strennui, et ab ardente pariete proximo cautelam felicius adhibete! Accingimini potencia, roboramini spiritu fortitudinis et vigoris, opponite vos murum pro domo Israel[9] et turrem fortitudinis a facie persequentis[10]! Consolamini pie matris lacrimas, non errantes ab utero[11] sicut filii alieni! Excitate ad Omnipotentem cum reverencia cordium vestrorum motus! Rogate et agite que ad pacem sunt[12], ut applicetur gladius[13] et conteratur brachium[14] adversantis!

Homo quidem ille duriciarum, attrite frontis et indomiti cordis, de matris misericordis manu porrecta medele fomenta non sumens, cum ad gremium suum errantem ovem quereret et filium perditum revocaret, sed medicinam reiciens pariter et medentem, infremit percussus gladio Spiritus, qui est verbum Dei, et datum clementer antidotum inter viscera obturantis aures vertitur in venenum. Excommunicacionis namque sententiam[15], que mortem[16] non infert, sed[17] medelam apponit, per tempora multa contempnens, claves ecclesie obstinata mente despexit et contra se densum lutum exaggerans[18], traditus est sathane, anathe-

1) Philipp von Ravenna, Legat in der Lombardei, Romagnola und Mark Treviso, bevollmächtigt am 20. Dec. 1255. 2) Am 30. Aug. 1258 gerieth er in die Gefangenschaft Ezzelins, vgl. B-F-W. 14060a. 3) Vgl. 2. Cor. 4, 2. 4) Padua war Ezzelin am 20. Juni 1256 durch Philipp von Ravenna entrissen. 5) 'Arixien.' Hs. 6) Brescia hatte sich an Ezzelin und Pellavicini unmittelbar nach deren Siege vom 30. Aug. 1258 ergeben. 7) Vgl. Psalm 67, 2. 8) Vgl. Hor. Ep. I, 18, 84. 9) Vgl. Ezech. 13, 5. 10) Vgl. Psalm 60, 4. 11) Vgl. Psalm 57, 4. 12) Psalm 121, 6. 13) Vgl. Iob 40, 14. 14) Vgl. Psalm 10, 15. 15) Am 9. April 1254 von Innocenz IV. verkündet (Ep. sel. III, 242). 16) So verbessere ich statt 'mentem' Hs. 17) So lese ich statt 'ad' Hs. 18) Habac. 2, 6.

matis opprobrio condempnatus. Et demum tot et tantis abhominacionum sceleribus constipatus, de Altissimi paciencia factus durior, quia despectus a Deo frustra corripitur, et in diem perdicionis servatus, de pie matris clemencia magis exasperans, nec Deum timere novit, nec hominis faciem revereri.

Tantorum igitur compassionibus amaricata malorum sancta mater ecclesia vos[1] zona sue virtutis attingit, ne multos tradere videatur exicio, si negligat multorum exicia cogitantem. Succurrimus vobis[2] in dextra benignitatis et adiutorii salutaris; elegimus viriliter agentem virum, sapientem, roboratum, morum splendore fulgentem, salubritate consilii perspicacem, zelum pacis et divine legis habentem, operis et sermonis potencia premunitum, venerabilem scilicet fratrem nostrum Ebredunensem archiepiscopum[3], quem de fratrum nostrorum consilio ad partes illas duximus destinandum, quatinus ambulans semitas Dei nostri evellat et destruat, edificet et plantet, extendens lineam direccionis in prava et reducens super aspera vias planas, cumque auxilio dextre virtutis Dei obstetricante manu eius educatur ille coluber tortuosus[4].

II. (Ottobonus, Cardinaldiakon von S. Adrian) empfiehlt (König Ludwig IX. von Frankreich) den heiligen Stuhl von Antiochien mit Personen und Gütern zu wohlwollendem Schutze. (Etwa 1260—1261?)[5].

Incarnata sapiencia, verbum patris, que suis erant futura prenoscens, usque in seculi consummacionem ecclesie sue adesse promisit et pro Petro, super quam petram ipsam fundaverat[6], oravit ad patrem, ut non deficeret fides eius[7]. Quamvis igitur incipiens ab infancia nascentis ecclesie, eciam per tempora crescentis quasi continuatis procellis mare multarum perturbacionum ipsam impulsu violento concusserit, super firmam tamen fundata petram, quassari potuit ventorum et fluctuum rabie, non submergi, cum assistens ei sponsionis sue non immemor Dei filius, homo et redemptor hominis Iesus Christus, aut vim persecucionis

1) 'nos' Hs. 2) 'nobis' Hs. 3) Heinrich, vgl. B.-F.-W. 14097. 4) Iob 26, 13. 5) Sichere Anhaltspunkte für die Datierung fehlen; vgl. etwa die Massregeln von 1260 zum Schutze des heiligen Landes (Rayn. 1260 §. 34); am 5. Juni 1262 empfiehlt Urban IV. das griechische Kaiserreich dem Schutze Ludwigs (Potth. 18350). 6) Vgl. Matth. 16, 18. 7) Luc. 22, 32.

averterit, aut inter ipsius molestias pro celestis disposicionis ordine[1] sue attulerit remedia pietatis.

Sane, christianissime princeps, de huiusmodi providencia salvatoris datum esse speramus et de ipsius clemencia diebus hiis malis et magnis credimus preparatum, ut vos in salute fidelium poneret et quasi murum pro domo sua Israel[2] et vallum sancte fidei stabiliret, quatinus inter fulminancium tribulacionum pressuras super brachium vestrum capud reclinet sponsa Christi[3] et fidelium mater ecclesia, et que fidelem genuit sponso filium, fortem et constantem pro se et suis inveniat adiutorem.

Quapropter sinceram concipientes de regia serenitate fiduciam, excellenciam vestram sicut possumus exoramus, quatinus sanctam Anthiochensem sedem, que apostolice sessionis in beato Petro noscitur meruisse principium, qua competit reverencia venerantes, ipsam cum personis et bonis eius sic habere velitis sub proteccione benignitatis regie commendatam, ut pro vestra salute ac regni vestri conservacione ipsius operis sanctimonia propiciabiliter intercedat, nosque de precum exaudicione regali magnificencie teneamur in Christo domino ad gratiarum sinceras et multiplices acciones.

III. (Ottobonus, Cardinaldiakon von S. Adrian), schreibt an Richard, erwählten römischen König, dass er sich durch dessen Vorwürfe nicht getroffen fühle; er weist auf seine Bemühungen bei dessen Wahl zum römischen Senator hin und ermahnt ihn, seine Ankunft in Italien zu beschleunigen. (Viterbo. Mai, Juni 1261).

Admiracionis vestre celebritas, qua regii nominis vestro ingenio non palpata, sed ad ymum defossa truncacio nos equidem inpulit, sed tanquam insontes et bene conscios non evertit, qualiter apud vos nostre munimenta veritatis obiecerit, destinatas vobis litteras nostras vestris credimus conspectibus indicasse[4]. Utrum autem puritas excusacionum vestra sic prevaluerit introire precordia, sicut latendi locum apud mentem vestram extorte culpe querimonia non invenit, ignoramus inviti, et usque dum excusacionem nostram in vestro rescripseritis beneplacito con-

1) 'ordinem' Hs. 2) Ezech. 13. 5. 3) Aehnliche Wendungen finden sich unten in dem andern Briefe an Ludwig v. Frankreich n. VI. 4) Der erste Satz ist entweder sehr gekünstelt oder irgendwie verderbt.

sedisse, hoc solum nos in confidencia collocabit, quod regalis excellencie splendor se ad prorsus certum de dubio non convertit, nec modica defeccio, eciam veritate subnixa, confundit vires veterum meritorum, presertim cum precedenti fidei, quam ad vos in alto cordis nostri suspensam sine depressione servavimus, nuper eciam adiunccio vestri nominis et honoris nostri cooperacione laboris in hiis, que de senatu Romano in vos[1] collato[2] gesta sunt, fidele possit testimonium perhibere. In quo minus maiori accedere celsitudo regia[3] succensere[4] non debet, si ad ea, que ex senatu, licet minore, possunt regno aut eciam imperio[5] commoda provenire, vestra consideracio dirigatur, cum huius partis prospera gestio spectet ad totum, et felix successus quasi manu brevi preoccupet universum. Ceterum vos dubitare non credimus, quod nostra et vos diligentium sollicitudo nullum possit fructum afferre, si ex parte vestra desit debita vestre operacionis instancia, per quam ad vestri perfeccionem propositi[6] attingere valeatis. Propterea petimus, rogamus et sicut possumus suademus, quatinus manum ad anteriora velitis extendere, adventum vestrum ad partes Ytalie tam potenter quam celeriter festinantes[7], nostris et amicorum votis pariterque consiliis et hiis, que per dominos cardinales auribus vestre celsitudinis intimantur[8], fidem et affectum secundum ea, que

1) 'nos' Hs. 2) Da der Angeredete offenbar ein König, und an Manfred natürlich nicht zu denken ist, so kann es sich nur um die Wahl Richard's von Cornwall zum römischen Senator (etwa im Mai 1261) handeln. Dass dabei der Einfluss von Cardinälen mitwirkte, ist schon aus dem Schreiben des Cardinalpriesters Johann von S. Laurentius in Lucina (B-F-W. 14169) zu ersehen. Dass Ottobonus gelegentlich im englischen Interesse thätig war, ist nach B-F-W. 14093 nicht unwahrscheinlich, vgl. auch n. 79 in unserer Sammlung; nach dem Eingang des Briefes war freilich Richard damals nicht mit ihm zufrieden. Da die Wahl 'nuper' stattgefunden hat, wird der Brief etwa im Mai oder Juni 1261 geschrieben sein. Damit fällt er allerdings aus der im Register des Cardinals sonst beobachteten zeitlichen Folge heraus. 3) 'regni' Hs. 4) 'succencere' Hs. 5) Auch diese Wendung passt nur für Richard. 6) Die allgemeine Anerkennung als römischer König oder Kaiser. 7) Dies ist ein weiterer erwünschter Beleg für den damals bestehenden Plan Richards, nach Italien zu ziehen, den er auch in seinem Schreiben an die Bolognesen (B-F. 5382) ausspricht; vgl. auch B-F-W. 14159). Seine Anhänger im Cardinalscollegium und wohl auch der verstorbene Papst Alexander IV. waren also dem Unternehmen günstig gesinnt. 8) Aus dieser Stelle scheint hervorzugehen, dass damals mehrere Cardinäle zu Richard entsandt seien, um ihm mündliche Mittheilungen zu machen. Davon ist nichts bekannt. Vielleicht darf man daher annehmen, dass es sich um Rathschläge des damals zur Papstwahl versammelten Cardinalscollegiums (Sedisvacanz v. 25. Mai — 29. Aug.) handelt, die dem Könige durch einen Boten

expedire videritis, taliter impendentes, ut nulla vobis defectus vel simulacionis occasio valeat verisimiliter imputari[1].

IV. (Ottobonus, Cardinaldiakon von S. Adrian) mahnt (König Jakob von Aragonien) dringend, von der beabsichtigten Vermählung seines Sohnes Peter mit der Tochter Manfreds, des Feindes der Kirche, abzustehen. (Viterbo. Kurz nach dem 26. April 1262).

Litteras vestras intime caritatis umbraculo receptantes, utinam sic amoti aut excusati propositi[2] seriem legissemus in illis, sicut peticionem gratie comperimus destinatam. Nam ex hoc sincere amoris nostri foveretur igniculus, et preces vestras, pro quibus apud dominum papam[3] et fratres diligenter laboravimus, effectum gauderemus accipere postulatum. Sane, si regie mentis cubiculum recte consideracionis subintret intuitus, et post hunc in sede rationis velit intronizare iudicium, scimus, que in vos ipsos a vobis sit dictanda sententia, et cogitato vestro iactato in fidei speculum et reverende matris dulcedinem, intelligimus ab eo qui vos colophizavit[4] stimulo, qualiter a vestra sit magnificencia divertendum. Scimus enim, quod nec angulos latet climatum plurimorum et omnis deplorat ecclesia, quodque magna et horrenda rumorum undique tonitrua crepuerunt: clara vestre originis gesta in ea[5] temptasse degenerare progeniem, que licet diebus nostris aliquibus serpere videretur viperiis unguibus super terram, iam in oculis nostris ad modicum non subsistit et — quod est inauditum a seculis — in se ipsam, dum adhuc hostis non deesset, Dei iudicio manum vertit[6]. Et qualis sit ille residuus, noverunt omnes; ignorantiam serenitas regia non pretendat. Attendat vero, quid de solo et uno sperari valeat, quidve possit de substancia[7] festinata presumi, cum de multis eiusdem stirpis[8] quasi volantis sagitte cursu cernimus divinitus indicatum. In eo vero grandi admira-

mündlich überliefert werden sollten; freilich würde man bei dieser Annahme 'a' statt 'per' erwarten. 1) 'imputare' Hs. 2) Die beabsichtigte Eheschliessung zwischen Peter von Aragonien und Manfreds Tochter Konstanze; vgl. B-F-W. 4734a. 9280. 9291. 3) Urban IV. 4) = colaphizare, *κολαφίζειν*. 5) Nämlich 'origine'; das Staufergeschlecht ist gemeint. 6) Die Stelle scheint sich auf das Vorgehen Manfreds gegen Konradin zu beziehen. 7) Der Sinn ist dunkel; vielleicht ist, wie P. v. Winterfeld vorschlägt, 'substancia' statt 'res' gebraucht, und die 'übereilte Angelegenheit' dann eben das Eheprojekt. 8) So vermuthe ich statt 'scriptis' in der Hs. Die Stelle bezieht sich dann auf die vielen Todesfälle im staufischen Hause.

cione nostri cordis atterimur, dum perspicaciter cuncta revolvimus, et quidnam id vobis[1] suadere valeat, nullatenus invenimus. Queritur namque nobilitas coniungenda degeneri, deflet regni gloria naturalis, si iungi sibi videat usurpatam, aurum fidei gemit de optimi mutacione coloris, si se viderit infideli scorie sociatum. Complacentis devocio filii, persecutoris impii et solemnis[2] adiuncta consorcio, diligentis matris ecclesie retorquebit fiduciam in adversum. Nec pretereunda[3] est divini formido iudicii, si applicare queritis iuxta odibilem, ubi sic fulminare cernitur divine et ecclesiastice severitas ulcionis, nec enim unius duracio sperari potest, qui nullo fundamento subnixus, sed rapine vicio sine federe legis abutens[4], Dei ecclesie omniumque fidelium abhominacione concutitur, et ventorum consursu assiduo verberatur, dum sibi obsequencium timet insidias, qui proprie consciencie stimulis de non possesso[5] legittime perurgetur. Non igitur molestum accipiat regia celsitudo, si postulate gracie liberalitas denegatur, si detrahit ubera mater filio, quem paratum dentibus suspicatur ad morsum, habet enim eciam lex humana, ut hereditatis perdat solacium, qui cum patris hostibus amicicias copulavit. Pie se habet in hoc mater ecclesia, nec putet eam regalis prudencia novercari, quod non tam denegat, quam differt. Nam de corrigentis more petita concedere[6], que et regni gloriam et salutem vestram materne sevicie caritate conquirit[7], ut postquam vos ab illius devio erroris averterit, personam vestram non solum petite gracie, verum eciam omnium querendorum ubertate fecundet et ampliate benediccionis amplexu saginatum offerat Domino pro vobis vitulum graciarum.

Super hiis quidem excellencie vestre dominum nostrum summum pontificem scripsisse meminimus[8], cuius monita quantum apud vos meriti obediencialis invenerint, ignoramus; nec superfluum credimus illis nostre aliquid exhortacionis adicere, qui personam vestram specialis amoris zelo nostris conclusam visceribus custodimus, rogantes, quatinus allisis ad petram parvulis[9] et cogitacionis huius-

1) 'nobis' Hs. 2) 'solennis' Hs., = gewohnheitsmässig? 3) 'pretermida' Hs. 4) Dies und andres ist wieder auf Manfreds Usurpation zu beziehen. 5) 'possesse' Hs.; vielleicht ist umzustellen: 'de non legittime possesso'. 6) Das Verbum ist ausgelassen, dem Sinne nach 'differt' oder dgl. 7) 'conquierit' Hs. 8) Damit ist höchstwahrscheinlich das Schreiben Urbans IV. an Jakob von Aragonien vom 26. April 1262 (Ep. sel. III, 482 ff.) gemeint. Dadurch wird auch dieser Brief annähernd datiert. 9) Psalm 136, 9.

modi suffocata sintilla[1], discedat ab infando mens vestra proposito, nec iungatur ei filius, cum quo matris non potest esse communio, nec se illi sinat esse coniunctum, quem detestari debet, a Deo reiectum, ab ecclesie gremio prorsus excussum et a fidelium consorcio spirituali gladio separatum.

V. (Ottobonus, Cardinaldiakon von S. Adrian), schildert einem in Tuscien weilenden Collegen im Gegensatze zur tuscischen Gebirgslandschaft die Freuden und Leiden des Sommeraufenthaltes der Curie in Montefiascone. Er fordert ihn auf, sich für die in Aussicht stehende Ankunft Manfreds am päpstlichen Hofe vorzubereiten. (1. Aug. — 10. Oct. 1262).

Amicum desiderium vestrum amica sinceritate describitis, sospitati vestre status nostri noticiam, ut unitati cordium unicum quasi protenso hinc[2] inde funiculo respondeat gaudium, addere cupientes. Et quidem audita incolumitate[3] vestra tanquam de altera nostrorum delectabilium per te gaudemus et expetitam de nostri status continencia nocionem libenter vestrorum solaciorum[4] deliciis applicamus.

Sed unde novus deliciarum harum surrexit ortus, tam nunc audire, quam sic diu non audivisse miramur. Solemus inter loca lacte et melle manancia certa quedam et famosa, prout veri similitudo patitur, numerare, quibus nusquam numerata meminimus condensa saltuum et invia moncium Etruscorum[5]. Sed si verbis vestris contradicimus, cordis habundanciam, ne vos reputetis offensos, et loquendi appetitum continuato sermone amicabiliter excusemus. Scimus enim vos illius erroris communis allegacione tuendos, quo natalis soli cogente dulcedine, quidquid ab ipso procedit vel in ipso consistit, commendatur et placet, quam-

1) So Hs. 2) 'hue' Hs. 3) 'incoluntate' Hs. 4) 'solacionum' Hs. 5) Ottobonus zeigt sich hier, wie in Brief 29, der vielleicht an dieselbe Person gerichtet ist, als einen humorvollen Vertheidiger mittelalterlicher Naturanschauung gegenüber der Gebirgsschwärmerei eines moderner fühlenden Collegen, die er sich nur aus dessen Liebe zur Heimath und Freude an der Ruhe erklären kann. Er selbst empfindet im Gebirge nur Beschwerlichkeit, und die starrenden Felsmassen wüthen gleichsam in seine Augen (Brief 29). Die Anschauungen seines Collegen aber beweisen, dass das Italien des 13. Jh., wie in so vielen andern Dingen, auch in diesem Punkte anfing, neuzeitlich zu empfinden, wie das für den ein Menschenalter jüngeren Dante bereits Burckhardt (Cultur der Renaiss. II, 17) betont hat.

cumlibet horridum vel incultum est quandoque[1], cum a curialibus amoto tumultibus sic blandiatur qualis[2] comperta tranquillitas, ut de modico in extaticos[3] sensus et sermones yperbolicos animus efferatur.

Sed et nobis, qui montem excelsum cum patre contendimus, ubi non obstantibus feriarum ociis laboribus et cotidianis exerciciis ymolamur, qui ante pluviarum adventum a fumo pulveris ascendentis super tecta domorum nares obstruere et facies velare compellimur, et post profluvium pluviarum exire murorum ambitum non valemus, forsan illuditis et talibus nostris incommodis, licet compacientes, solaciabiliter arridetis. Profecto nos quoque multis, quibus vos[4] habundare confingitis non egemus. Nam et salubri aeris serenitate super globos pulvereos existente aut hos pluvia diluente potimur, et nunc[5] caloris estum, nunc ventorum frigus et rabiem viriliter sustinemus. Equidem non saliunt pisces aut exeunt ad pascua fere[6] in conspectibus nostris, cuius rei vos habunde iactatis; frequenter tamen de contermino lacu[7] circumque astantibus silvis allati allateque splendide lares nostros mensasque decorant. In omnibus vero grates agimus, quod a vobis citamur in ocium et ad quietis deliciarumque participium affectamur. Nec silere possumus, quod de rerum tanta suavitate vobis aliqualiter invidemus, nisi putaremus, quod de illa forsan in re minus inveniri valeat, quam in scripto.

Ad hec nova curie, que digna relatu vestras aures non attigerint[8], non habemus. Sed venietis[9] et vos, et una nobiscum simulque cum ceteris conscriptis patribus vocati principis M.[10] et ad pedes Sanctorum, ut dicitur,

1) So wohl zu lesen statt 'quoque' Hs. 2) Hier im Sinne von 'qualiscumque'. 3) So lese ich statt 'exiaticos' Hs. 4) 'nos' Hs. 5) In d. Hs. folgt noch einmal 'et nunc'. 6) Das Wild. 7) Da weder bei Viterbo noch bei Orvieto von einem angrenzenden See gesprochen werden kann, so bezieht sich die ganze Naturschilderung auf Montefiascone, wo sich der Papst und die Cardinäle 'ad vitandos fervores aestivos' (Raynald 1262, §. 17) vom 24. Juli bis 10. Oct. 1262 (B-F-W. 9291) aufhielten. Damit stimmt überein die obige Stelle: 'non obstantibus feriarum ociis'. Der Schlusssatz, der sich auf Manfred bezieht, passt nur in das J. 1262; in dieselbe Zeit weist die Stellung des Briefes in dem Register des Cardinals Ottobonus, so dass seine annähernde Datierung nicht zweifelhaft sein kann; vgl. N. 10. 8) 'attingerint' Hs. 9) So Hs.; 'veniatis'? 10) Am Gründonnerstage 1262 war Manfred vom Papste auf den 1. Aug. vorgeladen. Durch seine zu diesem Tage an die Curie gesandten Botschafter war dann ein Aufschub des Processes auf die Martinsoctave erwirkt; das ist wohl der hier in Aussicht stehende Termin. Der Brief ist also nach dem 1. Aug. geschrieben; er kann zum Beweise dafür dienen, dass man an der Curie eine Zeit lang wirklich an das Erscheinen Manfreds glaubte (vgl. B-F-W. 4737a).

venientis allegacionibus et defensionibus respondere vestram industriam preparate.

VI. (Ottobonus, Cardinaldiakon von S. Adrian), empfiehlt König Ludwig IX. von Frankreich, den er als einzigen Hort der bedrängten Kirche preist, einen päpstlichen Gesandten.[1] (Etwa 1263—1264.)

Excellentissimo[2] et magnifico domino L. regi Francorum illustri N. in rege regum felicem regnandi gloriam et salutem.

Benediccionibus celi desuper et benediccionibus terre deorsum beatificatum regnum vestrum, ad sponse custodiam et matris ecclesie fortitudinem a sponsi celestis providente clemencia conservatum, inter multa et varia perturbacionum quasi agmina bellancia conclusa et obsessa et iam fatiscens ipsa mater ecclesia respicit, et post vocatos in auxilium filios[3], ab auditu clamoris et sono vociferacionis eius aures multifariam avertentes, in eum deflectit oculos, qui tanquam de libera natus per repromissionem[4] in specie virtutis et pulcritudine fidei prospere intendit, procedit et regnat de generacione in generacionem in gloria et magnificencia regni sui.

Sane, beatissime principum, undique furencia in matrem vulnera nec vos latent presencia, nec preterita excidere a vestra memoria potuerunt, quin ymo pia vestre clemencie viscera funditus amaricare faciunt et cor amantis filii compassionis aculeo pre amoris ardore[5] transfigunt, dum a filiis alienatis opprimitur, a mencientibus et errantibus ab utero in facie speciosa conspuitur[6]. Et cum ab

1) Die Bestimmung des Briefes wird dadurch erschwert, dass durch das vorhergehende Stück die zeitliche Folge im Register des Cardinals gestört ist (vgl. oben S. 348 n. 49). Bei dem Gewicht, das der Sache beigelegt wird, möchte ich annehmen, dass es sich um die bedeutsamste Frage: die sicilische Angelegenheit handelt. An die Sendung des Notars Albert von Parma im Frühjahr 1262 (vgl. Ep. sel. III, 494 N. 2) ist deshalb nicht zu denken, weil dieser dem Könige längst bekannt war und nicht bei ihm neu eingeführt zu werden brauchte. Dagegen kann sowohl die Sendung des Erzbischofs Bartholomäus von Cosenza am 28. Juli 1263 (Ep. sel. III, 533 N. 2), als die des Cardinalpresbyters Simon von S. Caecilia Anfang Mai 1264 (Ep. sel. III, 583) in Betracht kommen; bei der unbestimmten Fassung des Schreibens ist eine Entscheidung für die eine oder andere kaum zu treffen. 2) Hs. 'Axcell.' mit falscher Initiale. 3) Vielleicht eine Anspielung auf das Scheitern der Verhandlungen mit Edmund, dem Sohne Heinrichs III. von England, betr. Siciliens. 4) Vgl. Gal. 4, 22 ff. 5) In d. Hs. folgt 'prefigunt' getilgt. 6) In erster Linie auf Manfred bezüglich.

exteris diripiatur, et exprobrent ei filii ancille nati secundum carnem[1], ipsa in tantis constituta procellis pacem non capit eciam ab internis. In hiis igitur conversa in se et cor suum examinans legensque de filiis memoriale conscriptum, si ad reclinacionem defessi capitis brachium vestrum querit, inter cetera ipsum eligens, tenera dilectione suave, fidei sinceritate latissimum, felicitatis et glorie magnificencia roboratum, in quo secura dormiat et ab arduo pondere premente fiducialiter requiescat, non putamus dorsum filii diligentis a suavi iugo, a levi onere divertendum quod benigne suscipiendum ille gloriosus vestri generis pater Karolus[2] asserit, dum a sancta apostolica sede fuerit impositum, quantumlibet vix ferendum.

Super hiis quidem negociis, que nostris sunt involuta sermonibus, dominus papa[3] de fratrum suorum deliberato consilio virum providum, inter ubera ecclesie Romane lactatum et operosi obsequii comprobatum effectu, quem vestrum vestrique regni devotum agnoscimus, ad excellenciam vestram destinandum elegit, non sine racione precogitans addendam postulatis graciam in nuncio complacente. Nos vero, quamquam ad ea, que per eundem nuncium auribus vestre celsitudinis exponentur, sufficere credamus, que vobis a domino papa scribuntur, aliquid tamen ex parte nostra ad exhortacionem bonam censuimus specialiter adiungendum[4], qui nos, licet insufficientes, inter ceteros onera ecclesie supportantes ad vos aliquid singularis noscimus habere commercii[5], persone vestre vestrorumque filiorum incolumitatem[6] ac regni vestri gloriam successuumque felicitatem collectis mentis nostre viribus affectantes, atque ex hiis occurrente nobis grandiore fiducia, serenitatem regiam exorantes, quatinus prefato nuncio solite benignitatis audienciam exhibentes, sic quod petitur acceptare velitis, ut non videamini pacem vestram sine matris pace diligere aut ipsam inter hostium violentos incursus relinquere, quam ille bonus pastor et salvator altissimus proteccionis vestre succursui presertim diebus istis videtur precipue commendare.

---

1) Gal. 4, 22 ff. 2) Karl der Grosse ist gemeint, trotzdem ja die Capetinger nicht von ihm abstammten (ähnlich Ep. sel. III, 588, 45). 3) Urban IV. 4) 'adunedum' Hs. 5) Vielleicht weil Ottobonus Archidiakon der Reimser Kirche und Kanonikus von Notre Dame in Paris war. 6) 'incolimitatem' Hs.

VII. (Ottobonus, Cardinaldiakon von S. Adrian), schildert einem ausserhalb Perugias weilenden Cardinal (Simon von S. Martin?)[1] die Schwierigkeiten in dem dort tagenden Conclave. Seine dringende Bitte um Hülfe könne erst nach vollzogener Papstwahl Berücksichtigung finden. Perugia. (Mitte Januar 1265).

In querelis nostrum conscribentibus animum et tacite mordentibus, dum sub silencio recunduntur[2], respiramus nunc ad vos, quos mutua vicissitudo et prebere et libenter admittere oratur compassionis affectum. Relevamur namque invicem alter alterius audita querela et scimus, quia nec soli patimur, nec a fraterna condolencia sequestramur.

Sane in paternitatis vestre sequelam protendens se nostre funiculus caritatis[3], etsi finitimos terminos abieritis[4], nulla extensione fatiscens[5], de oneris vestri pressura nos premit simulque de matris ecclesie suspiriis exacerbat, que perditas oves querens, pii athlete fortes humeros supposuit, ut inventas ad ovile cum gaudio reportaret. Sed delusa nuncusque per insidias hostis pia querentis sollicitudine[6], procumbunt qui ceciderunt in invium filii, nec resurgunt, et missum angelum pacis de matris gremio recipere non merentur. Sicque de universi ecclesiastici corporis et virentis membri abscisione deflemus, compatimur patris et

1) Der Angeredete ist nach den unten gebrauchten Wendungen unzweifelhaft ein Cardinal. Von 20 Cardinälen, die es damals ausser dem späteren Papst Clemens IV. gab, waren nun am Conclave jedenfalls die 16, welche die Bulle vom 26. Febr. 1265 unterzeichneten, betheiligt (B-F-W. 9488). Heinrich, Bischof von Ostia und Velletri, und Hubert, Cardinaldiakon von St. Eustachius, waren doch vermuthlich ebenfalls bei der Wahl zugegen, obgleich sie am 26. Febr. nicht mit unterzeichneten; wenigstens ist ein Grund für ihre Nichtbetheiligung nicht abzusehen. Anders liegt die Sache bei den beiden Cardinälen Simon, deren Namen ebenfalls unter jener Bulle vermisst werden. Simon von S. Caecilia ist während der Wahl auf seinem Posten als Legat in Frankreich geblieben; an ihn ist aber bei unserm Briefe kaum zu denken, da eine so dringende Hilfeforderung bei ihm befremden müsste. Simon von S. Martin dagegen stand in der Mark Ancona vor dem Feinde. Seine Entfernung von dort zur Betheiligung an der Papstwahl würde alles in Frage gestellt haben. Er befehligte ein päpstliches Heer von 1000 Mann (B-F-W. 9465). Eine Bitte um Verstärkung ('operativum subsidium') liegt nahe. Auch die weiteren Ausdrücke des Briefes: die Lostrennung eines Gliedes von dem kirchlichen Körper, die Entsendung des Friedensengels, der aber zurückgewiesen wird, u. s. w. passen für die Mark Ancona, so dass Simon von S. Martin wohl als Empfänger des Schreibens vermuthet werden darf. — 2) So statt 'reconduntur' Hs. 3) Vgl. den Anfang von n. V. 4) Vielleicht ist 'adieritis' zu lesen, oder vor finitimos 'ad' zu ergänzen. 5) So verbessere ich statt 'fatissetis' Hs. 6) Vgl. Gen. 31, 35.

amici laboribus, in quibus dispensatori fideli et probato in multis debitus non respondet effectus, quamquam non vacuum ipso remaneat[1] apud retributorem conscriptum vobis cirographum meritorum.

Si vero pacientibus vobis non facile credenda suscipitur nostra compassio, quasi habundanciam deliciarum et quietis nobis non deserti lares proprii subministrent, et quasi non compacientes compati nesciamus: si sic arguitis, si talia cogitatis, audemus et nos[2] dicere, quod in ocio laborioso confligimus et pro sponso querendo, pro substituendo patre omnium et pastore gregis causam Salvatoris salubri discordia decertamus. Omnes unus tenet carcer inclusos, unumque votum est ad salubre propositum, una mensium trium et eo amplius cohabitacio[3], etsi diversa beneplacita[4] iuxta prudencie modulum a distribuente se singulis spiritu condonatum ingemiscimus et ad latus appositum ignem, ymo[5] latera circumdantem, et persecutorum continuas et ferventes astucias, cominus bellantes et usque ad monilia et ubera matris irreverenter attingentes et aspere, deploramus. Patimur igitur, et habetis, unde compaciamini et pro fratribus vestris absentibus et multa pacientibus oretis ad patrem. In omnibus vero pro vobis et nobis gracias agentes speculatori nostro, qui omnia

1) So Hs. 2) 'non' Hs. 3) Nach der Einordnung dieses Briefes im Register handelt es sich um das Conclave nach dem Tode Urbans IV. (am 2. Oct. 1264). Da mehr als 3 Monate vergangen sind, so wird der Brief etwa Mitte Januar 1265 geschrieben sein. Clemens IV. wurde am 5. Febr. gewählt. Die Sedisvacanz von 1261, an die sonst etwa gedacht werden könnte, dauerte nur 3 Monate und 3 Tage. 4) Hier ist also deutlich ausgesprochen, dass es die Meinungsverschiedenheit der Cardinäle war, welche die Sedisvacanz in die Länge zog. Ebenso sagt Clemens IV. in einem von mir aus Cod. Oxon. Coll. Balliol 227 f. 271 abgeschriebenen Briefe: 'quia fratres ipsi suos defixerant animos in diversa' und schildert, wie seine Wahl endlich durch ein Compromiss zu Stande kam. In einer Note zu Raynalds Annales ecclesiastici XXII, 147 hat Mansi die Vermuthung ausgesprochen, die Cardinäle hätten sich schon 5 Tage nach dem Tode Urbans IV. über seinen Nachfolger geeinigt, aber die Wahl Monate lang geheim gehalten, bis der in Frankreich weilende Bischof Guido von Sabina sie angenommen habe. Er baut diese Vermuthung lediglich auf der Angabe des Martin von Troppau auf, der Papat habe nur 5 Tage geruht. Diese Stelle ist aber offenbar in der alten Ausgabe des Martin, die Mansi benutzte, verderbt gewesen; die Ausgabe Weilands (SS. XXII, 440) hat dafür 5 Monate. Die ganze Vermuthung ist damit hinfällig und hätte nicht von Potthast (Reg. Pont. S. 1543) und bei B-F-W. 9480a nachgesprochen werden sollen. Bis Mitte Januar 1265 war, wie unser Brief beweist, noch keine Einigung im Cardinalscollegium erzielt. Clemens IV. befand sich nach dem erwähnten Briefe bereits auf der Heimreise von Frankreich, als sich die Wahl auf ihn lenkte (— nos absentes, qui tunc omisso legationis officio — revertebamur ad matris ecclesie gremium de partibus Gallicanis, in summum pontificem — elegerunt). 5) 'yma' Hs.

disponit in melius sine nobis, optavimus, ut inter nos fraterna et caritativa hec colluctacio vos[1] haberet[2], si forte, velud sagittam electam[3] et quasi clavum in altum defixum[4], verbum vestrum ad suscitandas sponse sue nupcias, ad querendum sponsum decorum et propugnatorem fortem divina clemencia posuisset, et labore non casso ad maiora vos inter fratres et collaborantes carismata reservasset.

Ceterum persone vestre incolumitatem, licet inter talia fluctuantem, letanter accepimus, et nostram quoque inter descriptas desolaciones nobis arridentem paternitati vestre ad cordis amici solacium intimamus, rogantes providencie vestre vigorem et in amplexu tocius spiritus exposcentes, quatinus in tanto rerum turbine, sicut matri condolentes[5] et mundo, sic ad Omnipotentem oracionis vestre confertam et coagitatam mensuram[6] effundere satagatis, ut, quod inter alia potissimum putamus esse remedium, de bono pastore, vicario fideli, antistite forti et pio ad universos universorum patre dignetur, — sicut et speramus, — de miseracionum suarum plenitudine providere.

Ad hec, si destinatis fratrum collegio litteris vestris non est ipsorum communis[7] responsio subsecuta, nulla vos admiracio moveat vel molestet, cum ex recipiencium parte nulla processerit nisi ex caritatis consideracione cessacio. Nam cum operativi subsidii opem, non verborum consilium rei necessitas et littere vestre deposcerent, quam ante substitucionem summi pontificis fratres, sine capite vacillantes et patre, vobis impendere non valebant, scriptorum vos detinere colloquiis noluerunt. Sed dato pastore, ut sine more dispendio expectamus, omnium est et erit commune votum vobis et imminenti negocio intendere celeriter in auxilium oportunum.

VIII. (Ottobonus, Cardinaldiakon von S. Adrian), erstattet dem Cardinalscollegium Bericht über die bisher erzielten Erfolge seiner Legatenreise und erbittet Rathschläge für die weitere Behandlung der englischen Angelegenheiten nach dem Tode Simons von Montfort. (Paris. Anf. Sept. 1265).

Misericordie[8] Domini super opera sua, ut depravata manibus hominum non dentur in consumpcionem, sed

1) Daraus geht hervor, dass der Angeredete Cardinal war. 2) 'habere' Hs. 3) Is. 49, 2. 4) Eccle. 12, 11. 5) 'condolentis' Hs. 6) Vgl. Luc. 6, 38. 7) 'communus' Hs. 8) Der Anfang ist vielleicht mit

dissipatis consiliis cordium terrenorum, ne possint manus eorum explere, quod ceperant, a disposicione cogitacionum celestium dirigantur. Sane, si super Anglorum regno consideracio matris ecclesie dirigatur, habet ipsa, in quo patris eterni consolacionem et donum huius temporis grata recognicione decantet, et concussum opus in manibus errancium filiorum[1], divina iussione ad quietem erectum, ad bone spei remedia gaudeat preparatum.

Et quidem onus grave multisque circumiacentibus periculis formidandum a beatissimi patris nostri[2] vestrisque[3] digitis humeris meis impositum, per multas et varias tamen difficultates itinerum et laborum[4] cum corporalis egritudinis molestiis usque in diem fere presentem pertuli humiliter et omnia contempsi, ut, quantum in me fuerat, Dei misericordie subicerem et eius gratie, quod in eis erat impar consiliis et viribus importabile, commendarem. Sub eius proteccione tandem sanitatis resumpto beneficio, ad inclitum et serenissimum principem regem Francorum illustrem[5] III. Kalendas Septembris[6] Domino comitante perveni, qui firma et quasi media columpna in domo Domini deserta[7] michi dedit quasi patrem et matrem, mittentes in me misso suscipiens honore condigno, et qualis a filio de libera nato per repromissionem[8] poterat expectari. Sicque auctore Deo, qui causam suam iudicat, apud Parisius[9] cum eodem felicissimo rege me communicante consilia, que iniunctum michi negocium contingebant, factum est, ut Romanorum[10] et Anglorum[11] reges ac vir egregius E.[12], ipsius regis Anglie primogenitus, suas michi litteras destinarent, fidei et bone spei ac prosperi processus in ipso negocio indicia perferentes. Quibus et aliis circumstanciis inductus, de consilio prefati regis Francorum ad dictos[13] reges et alios, de quibus expedire visum est, meos duxi nuncios premittendos, qui de securitate ac modo mei transitus[14] ipsorum michi litteras reportarent.

ähnlicher Auslassung eines Verbums der Stelle Thren. 3, 22: 'Misericordiae Domini, quia non sumus consumpti', nachgebildet. 1) Das bezieht sich auf die Niederlage und den Tod Simons v. Montfort bei Evesham am 4. Aug. 1265; vgl. unten. 2) Clemens IV., der dem Cardinal Ottobonus am 4. Mai 1265 das Legatenamt für England übertragen hatte. 3) Das Cardinalscollegium. 4) Am 19. Juli 1265 hatte Clemens IV. den Legaten ermahnt, seinen Aufbruch nicht länger zu verschieben. Ueber seine Durchreise durch Genua vgl. Ann. Jan. SS. XVIII, 253. 5) Ludwig IX.; vgl. Clemens' IV. Brief an ihn, P. 19168. 6) 30. Aug. 1265. 7) 'desertam' Hs. 8) Vgl. Gal. 4, 22 ff. 9) 'Paris' Hs. 10) Richard v. Cornwall; dieser Brief desselben an Ottobonus ist nicht bekannt. 11) Heinrich III. 12) Eduard (I). 13) 'ditos' Hs. 14) Die Landung in England erfolgte im Oct. 1265.

Hec igitur celestis misericordie munera in vestram referens noticiam, ut habeat sanctum collegium vestrum, in quo de missi college, licet minimi, prevento labore congaudeat et psallat Altissimo, qui claudit et aperit[1], et nescimus, cum audierit vocem nostram. Rogo qua possum instancia et devota in Christo affeccione requiro, quatinus prefatum negocium et me in ipso apud Deum et vestrorum consiliorum salubritatem ac beneplacitum mandatorum habentes piis mentibus commendatum, michi super hiis mandare et intimare velitis, quidquid sancta et Deo placens deliberacio vestra viderit expedire. Que siquidem post miserabilem casum Symonis comitis Leycestrie[2] ad negocium ipsum pertinencia contigerunt, vobis sub ea, qua potui, certitudine notificare curavi, et per regalium litterarum tenores meis litteris domino nostro summo pontifici destinatis insertos[3] aliquid circa id poteritis clarius et evidencius intueri. Que vero de cetero michi parabuntur a Domino, iuxta rerum expedienciam curabo sollicite in vestram deducere nocionem, ut ex vestra quoque parte non desit oportuna exhibicio consilii et auxilii salutaris.

IX. (Ottobonus, Cardinaldiakon von S. Adrian), fordert (den Erzbischof Werner von Mainz)[4] in Erinnerung an eine entsprechende Mahnung

1) Vgl. Apoc. 3, 7. 2) Vgl. oben S. 370 N. 1. 3) 'insertas' Hs. 4) Dass an ihn das Schreiben gerichtet ist, kann kaum zweifelhaft sein. Bei dem Ausdruck: 'illius sceptri membrum honorabile' ist in damaliger Zeit zunächst an einen Kurfürsten zu denken, nach der sonstigen Art der Anrede an einen hohen Geistlichen: also an einen der geistlichen Kurfürsten. Da der Betreffende offenbar schon zur Zeit Alexanders IV. († 25. Mai 1261) in seinem Amte war, so kommt Engelbert II. von Köln (seit 8. Oct. 1261) nicht in Betracht. Heinrich von Trier und Werner von Mainz waren dagegen beide bereits im Herbst 1260 beim Papste. Dass aber der Erwählte von Trier, mit dem die Curie in beständigem Streite lag, keineswegs ihr Vertrauensmann war, ist bekannt. So viel wir wissen, wurde das päpstliche Schreiben gegen Konradin vom 18. Sept. 1266 nicht an ihn gerichtet; auch kann er für den Schutz des Reichsgutes gegen Konradin der Lage seiner Provinz nach kaum in Frage kommen. — Dagegen bezogen sich fast alle Ansprüche Konradins auf Gebiete innerhalb der Mainzer Kirchenprovinz. An Werner von Mainz übertrug daher König Richard etwa Ende 1265 den Schutz aller linksrheinischen Reichsgüter. In einem Schreiben vom 8. Mai 1266 hatte der Papst den Cardinal Ottobonus auf die drohende Gefahr einer Wahl Konradins zum römischen Könige aufmerksam gemacht. Während des J. 1266 weilte Ottobonus oft in unmittelbarer Nähe König Richards. Dieser wird durch den Cardinal einen Druck auf den zu stauferfreundlichen Werner von Mainz ausgeübt haben, so dass also das vorliegende Schreiben mehr zu der Politik Richards, als zu der der Curie einen Beitrag bietet, zugleich einen neuen Beleg für die Eingriffe Konradins ins Reichsrecht. — Zu beachten ist übrigens auch, dass Ottobonus am 11. Mai 1265 zum Legaten für die Provinzen Mainz, Trier und Köln bestellt war (B-F-W. 9517).

Papst Alexanders IV. auf, die Rechte des römischen Reiches gegen die Uebergriffe Konradins und anderer zu schützen. (Aus England. Etwa Nov. 1266)[1].

Romanum imperium pro bracio forti ecclesie sancte provisum, ut sit derelictis sibi pauperibus adiutor et orphanis, sicut ad aliorum tuenda iura dinoscitur constitutum, ita decet omnes, et maxime ipsius ecclesie sancte ministros, iura ipsius illesa servare atque ab omnium iniuriis intacta pro viribus custodire. Hoc autem diligenter attendens, [felicis memorie][2] Alexander papa IIII. — vobis presencialiter nobis astantibus — edixit inter cetera, ut iura imperii vos, qui estis illius sceptri[3] membrum honorabile, custodire pro posse atque intacta et illesa servari[4] ab omnibus curaretis[5]. Cum autem ad hoc tam iuris obligacio, quam pastoralis officii debitum et patris monita vos astringant, nos aliquid nostrarum precum et exhortacionis addentes, paternitatem vestram rogamus in Domino et hortamur, quatinus iura imperii per Conradinum, qui de persecutoribus[6] ecclesie a memoria vivencium et ultra duxit originem, aut per alios quoscumque, quantum in vobis[7] est, occupari aut violari nullatenus permittatis, ita quod apud Deum et homines vobis possit ad iusticiam et laudis meritum reputari, et nos de vestre paternitatis laudabili studio cum gratiarum accione in Domino gaudeamus.

---

1) Die Datierung des Briefes richtet sich nach der Anordnung desselben im Cardinalsregister, zumal die Berichte aus England in ungestörter zeitlicher Folge überliefert zu sein scheinen. Lägen die danebenstehenden Briefe im Wortlaut vor mir, so liesse sich auch dies Stück sicher zeitlich genauer bestimmen. Die Notizen, die Coxe mitgetheilt hat (vgl. oben S. 351. 352), scheinen indes sämtlich in die letzten Monate 1266 zu weisen, und da einer der folgenden Briefe vermuthlich vor dem 14. Dec. geschrieben ist (vgl. zu n. 83), so wird man kaum fehlgreifen, wenn man den unsrigen in den Nov. 1266 setzt. 2) In der Hs. steht mit starker Entstellung 'semel me'. Ich vermuthe, dass 'fel. me.' = 'felicis memorie' vom Abschreiber verlesen und falsch aufgelöst ist. 3) 'septri' Hs. 4) 'servare' Hs. 5) Dies ist der interessanteste Zug, den der Brief bietet. Im Oct. oder Nov. 1260, als Werner von Mainz an der Curie weilte, hielt also Alexander IV. in Anwesenheit mehrerer Prälaten eine derartige Ansprache, die doch so eindrucksvoll war, dass man sich ihrer noch nach sechs Jahren erinnerte. Ich zweifle nicht, dass auch diese Ansprache bereits auf Konradin gemünzt war, hatte sich doch sein Vormund Ludwig II. von Bayern in seinem Interesse gerade während des J. 1260 mehrere Eingriffe ins Reichsrecht erlaubt (vgl. meine Geschichte Konradins S. 28. 29). Auch für die Auffassung der Curie von den kurfürstlichen Pflichten ist die Stelle beachtenswerth. 6) 'secutoribus' Hs. 7) 'nobis' Hs.

IX. Zur Geschichte des Bisthums Lüttich im 11. und 12. Jahrhundert.

Hier stelle ich einige kürzere ungedruckte Stücke aus englischen Hss. zusammen, die durch ihre Beziehung auf die Geschichte der Kirche und Gelehrtenwelt des Bisthums Lüttich im 11. und 12. Jh. eine innere Einheit erhalten. Sie bieten hier und da neue historische Angaben und dazu Proben der lateinischen Dichtkunst, die dort so eifrig gepflegt wurde.

Noch in die Blüthezeit der Lütticher Schule versetzen uns Verse im Cod. Mus. Brit. Add. 26788, der Lamberts Vita S. Heriberti enthält. Diese aus Deutz stammende Hs. war bereits Trithemius bekannt[1] und wurde von den Bollandisten zur Ausgabe der Vita S. Heriberti benutzt[2]. Nach der Erwerbung für das Brittische Museum ist sie dann im Catalogue of additions to the manuscripts 1854—1875 II, 287 beschrieben, und im N. Arch. IV, 373 und X, 197 sind Notizen darüber gegeben. Ich füge Folgendes hinzu. Der Codex ist von verschiedenen Händen des ausgehenden 11. (oder beginnenden 12.) Jh. geschrieben. f. 3 steht von moderner Hand: 'Hic liber continens vitam et miracula S. Heriberti archiepiscopi Coloniensis et fundatoris abbatie Tuitiensis per Gallicam revolutionem proh dolor! 27ma Ianuarii 1804 suppressae . . .' Das Folgende ist ausradiert und von anderer Hand übergeschrieben: 'L'abbaye de Deutz près de Cologne'. f. 3′. 'In nativitate S. Heriberti archiepiscopi ymnus saffici metri'. 'Item ymnus iambici metri'. f. 4 von anderer Hand: 'Christi hodierna de S. Heriberto confessore' mit Neumen. f. 4′ von anderer Hand: Prologus de miraculis. 'Virtutes sancti' etc. (der Epilog zur Vita S. Heriberti Acta SS. März II, 470, fehlt in den Scriptores). f. 5. 'Capitulum in prima vespera'. f. 7. (Ueberschrift von mod. Hand.) De S. Hathelino. 'Frequentabant eum fideles populi' etc. mit Neumen. f. 8—85. Vita S. Heriberti (SS. IV, 740 ff.). f. 85 von anderer Hand: 'In prima vespera super psalmum'. 'Gloriosus sacerdos Dei Heribertus' etc. mit Neumen. f. 90 von anderer Hand die abgeschriebenen Verse. f. 91. Brief von A. an Erzbischof H., ist mit Mart. Coll. I, 357 ff.[3] collationiert, vgl. die Ausführungen unten. f. 93′ von anderer Hand: 'Sequentia de S. Lamberto' mit Neumen. f. 94 unten von etwas späterer Hand: 'Obiit domnus abbas Wazelinus',

1) Chron. Hirs. I, 180; vgl. SS. IV, 739 n. 1. 2) Acta Sanctorum 16. März II, 460. 3) Dieser Druck geht auf dieselbe Hs. zurück.

nichts weiter. Wenn dies der 1149 verstorbene Abt Wazelinus von S. Lorenz in Lüttich ist[1], so ist die Hs. vielleicht dort geschrieben und erst später nach Deutz gekommen.

Die Verse auf f. 90 lauten:

VERSUS FRATRIS LAMBERTI IN MONASTERIO SANCTI LAURENTII.

Circa reliquias[2].

Hęc clausura tuę formetur digna coronę,
Laurenti, totus cui plaudit ab igne triumphus.
Huc sacramenta tuę carnis portantur adustę
Ante dies octo, quam sint sua lumina cancro[3].

Ad altare sancti Benedicti.

Spretis labilibus mundana terit Benedictus,
Vas prece consolidat, membra rigore domat.
Parent opposita cruce rupto vase venena,
Mente vagus monacus redditur emeritus.
Hunc ne se linquat, tonitru germana[4] coartat,
Quę, dum corpus obit, astra columba petit.
Mundus conspicitur, Germanus[5] ad alta levatur.
O Benedicte, tuum perficis ecce gradum.

In trabe crucis[6].

Sic presul magnus, vitulus, leo, vermis et agnus
Sancta semel subiit mortem moriensque subegit.

In ianua eclesię.

Hęc veneranda Dei subiens sacraria templi,
Pontificem magnum recoles orans Reginardum[7],
Qui solvens priscam fundavit, quam teris, aulam[8].

In alia.

Christe Deus pacis, pulsanti ianua[9] clavis

1) In Deutz wenigstens giebt es einen Abt dieses Namens nicht, vgl. SS. XIV, 564 ff. 2) Ueber diese Reliquien vgl. SS. XX, 579 ff. 3) Der 9. Juni scheint gemeint, da am 17. Juni die Sonne in den Krebs tritt. 4) Scholastica; alle diese legendarischen Züge sind den Dialogi Gregors I. Buch II (Opp. ed. Ben. II. 207 ff.) entnommen. 5) Bischof von Capua. 6) 'cis' am Rande abgeschnitten. 7) Bischof von Lüttich 1025—1037. 8) Die neue Kirche wurde am 3. Nov. 1034 eingeweiht, vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II[6], 150. SS. VIII, 274. 9) So Hs.; die naheliegende Verbesserung in 'ianuam' ist des Verses wegen nicht zulässig.

Aures inclina, clamantis suscipe verba;
Hinc veniam portet, quem conscia culpa remordet.

Circa agnum in paradyso[1].

Hęc species miris sacra prefert multa figuris,
Quę Deus ecclesię dat reserata suę.

Super episcopos[2].

Hęc domus insignis patribus fundatur ab istis,
Qui dum decedunt, in ea cum pace quiescunt.

In refectorio.

Vivens maiestas regnans et diva potestas,
Larga tuę dextrę servis donaria prebe,
Ne quid eis desit, tua plurima gratia presit.
Dumque foves carnem, de lege tua rege mentem.

In calice.

Iste calix usu duo portat mystica fructu,
Unde salus salvat, tum vita, redemptio manat.

In texto.

Accepta votum, Laurenti, per breve donum
Abbatis Stephani[3], corpore, mente tui,
Qui primus primis prelatus fratribus istis.
Hoc et plura tuę contulit ecclesie,
Ut vivat tecum, quo durant longa dierum,
Et sit ei perpes gloria, pax, requies.

In ventilabro.

Vos sancti Domini sanctorum iure ministri,
Milito dum vobis, cor tantis figito donis
Semper, ut id curet, quid vivens mensa figuret.

A sinistris.

Natura fusus mihi duplex inditur usus:
Arceo, quod torret mea sordes, orbita terret;
Excolo munditias, sordes detestor iniquas.

In laterna.

Re duo diversa prefert hęc una laterna,
Dum lux cum tenebris usibus est geminis.

1) Jedenfalls ein Gemälde. 2) Die Gräber der früheren Bischöfe scheinen gemeint. 3) 1026—1060, vgl. unten das epitaphium Reimundi.

In antiphonario.

Editus a primis[1] servabit prima futuris.

In tabulis.

Nullus erit carus prorsus nec amans nec amatus,
Qui sibi donatis queat his gaudere tabellis.
Excuso donum, cupidus ne perfice furtum.

Adelmannus episcopus[2] ad eundem adhuc puerum.

Vive puer, magni spes auspiciumque poetę!
Pieriis cordi iam sunt tua scripta puellis;
Ante mihi gratus, posthac gratissimus esto.

f. 90′. Epitaphium domni episcopi Reginardi[3].

Prędsul erat magnus vita, verbo Reginardus,
Cleri, plebis honor iustitięque vigor.
Pax regni fulsit, virtutum regula vixit,
Christe, tuis oculus, pes, manus, auris, opus.
Hinc[4] domus hęc index, hinc eius tota supellex[5],
Nec minor indicio cultus episcopio.
Tollitur is nonis perfuncta sorte Decembris
Par et ei introitus par erat et reditus.

Epitaphium senioris[6] Georgii triplex.

Quis mea sors restat, lux hec peregrina tepescat,
Et sit amara sibi proxima forma mei.
Sanguine, re, fama florens solidaque iuventa,
Dum spe progredior, spe sine digredior.
Ecce quid extat homo: fętens cum verme putredo,
Et velut umbra levis ceu nihilum fuerit[7].

Aliud.

Sublevita Dei, frater salveto Georgi!
Ei mihi, qualis eras quidve futurus eras,

1) Den ersten Mönchen des Klosters. 2) Adelmann, 1030—1047 Scholasticus in Lüttich, wurde zwischen 1055 und 1057 Bischof von Brescia. Nach dieser Zeit wurden also die obigen Verse gesammelt und aufgezeichnet. Die Verse Adelmanns, an Lambert gerichtet, stammen aber zweifellos noch aus seiner Lütticher Zeit. 3) Von Lüttich (1025—1037). 4) Die folgenden 4 Verse sind, etwas entstellt, von Rupert in sein Chron. S. Laurentii Leodiensis SS. VIII, 275 aufgenommen, mit der Bemerkung: 'corpusque eius — ante maius altare venerabiliter est reconditum, ubi tale super sepulchrum eius sculptum fuit epitaphium'. Ueber die späteren Schicksale von Reginards Grab vgl. Bulletin de l'institut archéologique Liégeois IX, (1868) 23 ff. 5) Vgl. SS. VIII, 275. 6) Das erste s am Rande abgeschnitten. 7) So ohne genauen Reim Hs.

Tu generis titulus, columen, sapientia, cultus.
Sic dictante tua indole precipua!
At grave pondus Adę malum grave nec minus Evę.
Quo senior metitur, iunior et rapitur.

Tertium.

Tollitur e medio tenero Georgius ęvo;
Auroram sextam Iunius orbe dabat.
Hic tibi, Laurenti, se sacrans fine fideli,
Sub pietate tua devovet ossa sua,
Ut per te vivat felix dexterque resurgat.
Quo perit ulterius mors, dolor et gemitus.

Epitaphium Engelberti.

Clauderis Aprilis hic, Engelberte, kalendis,
Solveris atque putris vermis in his tumulis.
Famam cum rebus peperit tibi plurima virtus,
Ardor iustitię, brachia militię;
Tum memor ipse tui recolensque novissima busti,
Res huic ecclesię das bene spe venię.

Epitaphium Gozelonis[1].

Scorpio post triduum concesserat arcitenenti[2],
Dum rapior malo transgredientis Adę.
Gloria, sanguis, honor ingens et Gozelo nomen;
In ventum redigor, rursus athme[3] redimor.

Epitaphium avunculi Reimundi.

Fines externos habitans, Reimunde sacerdos,
Lector doctiloquus fis meritis patruis.
Hospita terra tibi prestat hęc summa sepulchri,
Dum lux lucifluos dena subit geminos[4].
Ortus germana tibi scribit hoc epigramma,
Abbas germanus dat lapidem Stephanus[5].

Epitaphium Adelindis.

Oppetit Alendis natalibus inclyta primis
Hicque decens species liquitur in cineres.

1) Ein Bezug auf einen der beiden lothringischen Herzöge ist wohl ausgeschlossen. 2) Da die Sonne am 17. Nov. in den Sagittarius tritt, so ist wohl der 19. Nov. gemeint. 3) Dem griechischen ἀτμὸς = Rauch nachgebildet. 4) 27. Mai, da die Sonne am 18. Mai in die Zwillinge tritt. 5) Vgl. oben S. 375 N. 3. Lambert war also der Schwestersohn Reimunds und Stephans.

Census et ampla domus, cum coniuge gloria fętus
Largius emicuit. Sic ea promeruit,
Quę tibi, Laurenti, vivens moriendoque prona
Optima dona tuo firmat habenda loco.
Lux a Septembris distans ter quarta kalendis[1]
Ultima fulsit ei iudice lege Dei.

In ambone, primo ordine.

Quattuor ista typos portant animalia miros,
Prętendunt aliud et similant[2] aliud.

Secundo.

Quod latet in primis, vero reseratur ab istis.
Luxque palam retegit, umbra quod illa tegit.

Tertio.

Christus verus homo signatur victima tauro,
Ut leo tartarea, celsa petens aquila.

Dass der Mönch Lambert, der diese Verse schrieb, identisch ist mit dem Deutzer Mönch, der die voraufgehende Vita S. Heriberti verfasst hat, scheint mir unzweifelhaft[3]. Schon die Stellung im Codex spricht dafür. Jener Deutzer Lambert wurde bisher allgemein nach der Angabe des Trithemius für einen Lütticher Schüler des Scholasticus Adelmann gehalten. Jetzt sehen wir, woher diese Nachricht geschöpft ist: aus den Versen, mit denen Adelmann das aufkeimende dichterische Talent Lamberts begrüsste, und die allerdings wohl für ein Verhältnis von Lehrer und Schüler zwischen beiden sprechen. Wir wissen ferner, dass der Verfasser der Vita S. Heriberti nach dem Tode des ersten Abtes Stephan von S. Lorenz in Lüttich im J. 1060 dort zum Abt erwählt wurde[4]. Wenn nun der Dichter der obigen Verse nach dem 'Epitaphium avunculi Reimundi' offenbar ein Neffe jenes Abtes Stephan war, so erklärt sich bei Annahme der Identität beider vortrefflich, warum sich die Wahl gerade auf ihn lenkte. Ueberdies wird uns von dem Abt Lambert berichtet, dass er nicht nur das Leben des heil. Heribert geschrieben hat, sondern auch 'quaedam musice de ipso composuit et in versibus faciendis claro viguit ingenio'[5]. Man wird daher nicht fehlgehen, wenn man in dem Deutzer Cod. mit der Vita,

1) = XII. Kal. Sept., 21. August. 2) = simulant. 3) Bei Wattenbach G. Q. II[6], 152 N. 1 ist er von ihm unterschieden. 4) SS. VIII, 275. 5) Ebenda.

den Hymnen und den Versen gleichsam die gesammelten Werke ein und desselben Lambert erblickt.

Die Verse sind wahrscheinlich in der Jugendzeit[1] in Lüttich entstanden und vielleicht dieselben, die das Lob Adelmanns herausforderten. Man wird indes kaum sagen können, dass Lambert sich uns hier von einer sehr viel vortheilhafteren Seite zeigt, als in der Vita S. Heriberti. Die etwas geschraubte und stellenweise dunkle Redeweise und die correcte Metrik mochten den Zeitgenossen Eindruck machen, der dichterische Gehalt ist indes doch zu gering, als dass spätere Beurtheiler in Adelmanns überschwengliches Lob einstimmen könnten.

Wie kam nun unter die Werke Lamberts jener oben erwähnte Brief, den ein gewisser A. inquilinus civis ex urbe Spirae an einen Erzbischof H. geschrieben hat? Der Absender weist darin den Erzbischof nachdrücklich auf eine Ketzerei hin, die in dessen Diöcese sich einschleiche; denn manche Priester pflegten leichthin die Sünden zu vergeben, während die Macht dazu doch allein Gottes sei. Man hat wohl gedacht, dieser Brief sei an Heribert von Köln gerichtet und gleichsam als ein weiteres Andenken an ihn der Vita und den Hymnen angereiht[2]. Diese Beziehung auf Heribert ist aber keineswegs nothwendig, denn der Theil der Hs., in dem sich das Schreiben findet, handelt bereits von ganz andern Dingen; neue Verehrung für den Heiligen zu erwecken, dazu konnte es seinem Inhalt nach schwerlich dienen, und von vornherein ist mir wahrscheinlicher, dass es ein Brief aus Lamberts Zeit war, der seinen Schriften angereiht wurde, weil er gerade Interesse erweckte, als dass ein mindestens etwa zwanzig Jahre altes Schriftstück aus der Zeit Heriberts hier Aufnahme gefunden hätte. Das sagt aber alles noch wenig, wenn sich nicht etwa um die Mitte des 11. Jh. ein anderer Empfänger und vielleicht auch ein Absender nennen lässt, denen der Brief mit mehr Wahrscheinlichkeit zugewiesen werden kann. Nun schrieb Lambert seine Vita S. Heriberti zur Zeit des Erzbischofs Hermann II. von Köln (1036—1056)[3]. Diesen möchte ich für den Empfänger halten. Zwischen 1047 und 1057 hielt sich Adelmann, der Lehrer Lamberts, in Speier auf; von dort hat er eine neue Bearbeitung

1) Jedenfalls noch zu Lebzeiten des Abtes Stephan. 2) Wattenbach G. Q. II, 137 sagt indes vorsichtig: 'Vielleicht ist dieser Brief an Heribert gerichtet'. Statt 'nostri ordinis' steht übrigens im Cod. 'vestri ordinis', was wohl nur bedeutet: zu eurer Ordinationsgewalt, Diöcese gehörig. 3) Nach der Angabe des Prologs zur Vita.

seines 'Rhythmus' und dann einen längeren Brief an seinen Studiengenossen Berengar von Tour gesandt, um ihn zur Orthodoxie zurückzurufen[1]. Der Lütticher fühlte sich unter den Deutschen Speiers wie in der Fremde. Die Gerüchte von seiner Ketzerei, so schreibt er dem Franzosen Berengar, seien schon so weit gedrungen, 'ut non solum Latinas, verum etiam Teutonicas aures, inter quas tam diu peregrinor, repleverint'[2]. Einem Deutschen gegenüber konnte er diese Klage nicht wohl offen aussprechen, aber versteckter ist doch dieselbe Stimmung angedeutet durch den Ausdruck: 'inquilinus civis'; nur als einen 'fremdbürtigen Bürger' konnte er sich mit klassischer Reminiscenz, die bei dem Scholasticus nur natürlich ist, in Speier betrachten. Eine Stilvergleichung jenes Briefes an Berengar mit unserm Schreiben ergiebt zwar manche Aehnlichkeiten, aber, wie auch kaum zu erwarten, keine überraschenden Anklänge. Dagegen ist die unbedingte Vertheidigung der Orthodoxie gegen jeden Anflug von Ketzerei hier wie dort die Summe des Ganzen, und ähnlich wie in unserm Briefe scharf betont wird, dass nicht die Priester die Sünden vergeben können, sondern nur Gott durch ihre Hand, heisst es dort (S. 14) von der Taufe: 'Baptizat et homo, per cuius manus et linguam opus illud administratur: et maxime ac principaliter ille baptizat, qui vim et efficientiam totam praestat' etc. Nimmt man hinzu, dass in dem Cod., in welchem sich der Brief jenes A. findet, ausser Lamberts Schriften nur noch einige Verse Adelmanns enthalten sind, und dass es durchaus begreiflich ist, wenn ein Schreiben gerade von Lamberts Lehrer seinen Werken angereiht wurde, so hat man, denke ich, immerhin genügende Anhaltspunkte, um die Buchstaben H. und A. in unserm Briefe zu deuten als Hermann II. von Köln und Adelmann.

Es ist bekannt, welche Verwilderung in den Klöstern der Lütticher Diöcese während der kirchenpolitischen Kämpfe des ausgehenden 11. Jh. um sich griff, welche unsägliche Mühe es kostete, um die verlorene Ordnung und Zucht wiederherzustellen. Niemand hat das lebendiger geschildert, als der Abt Rudolf von St. Trond in seinen 'Gesta abbatum Trudonensium'. Unter seinem Vorgänger,

1) Vgl. Wattenbach II, 144. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III, 954 N. 2 meint irrig, der Brief sei aus Lüttich geschrieben. 2) Adelmanni ad Berengarium epistola ed. C. A. Schmid, Brunovici 1770.

dem Abte Theoderich, wurde mit seiner Hülfe die Reform durchgeführt, dann von ihm selbst unter schweren Kämpfen behauptet. Ueber diese beiden bedeutenden Aebte finden sich nun Verse in dem Cod. Mus. Brit. Add. 24914 aus St. Trond, die eher dichterische Nachrufe, als Grabschriften zu nennen sind[1]. Können sie uns auch nach der ausführlichen Klostergeschichte Rudolfs neue Thatsachen kaum bieten, so fügen sie doch die Charakterzüge der beiden Männer zu hübschen Bildern zusammen und liefern einen bemerkenswerthen Beitrag zur Beantwortung der Frage, wie weit es im früheren Mittelalter möglich war, die Persönlichkeit zu erfassen und zu schildern. Dabei kommt freilich der ungleich bedeutendere Abt Rudolf recht zu kurz. Die wenigen, nicht gerade hervorragenden Verse über ihn sind später von einer andern Hand hinzugefügt, vielleicht nur, weil man es ungerecht fand, dass das Lob seines Vorgängers in so vollen Tönen der Nachwelt überliefert und seiner dabei nicht gedacht werden sollte. Die Verse auf Theoderich dagegen verrathen eine so ungewöhnliche Begabung, wie sie unter den damaligen Insassen des Klosters St. Trond wohl nur der Abt Rudolf selbst besass, und an ihn möchte ich als Verfasser in erster Linie denken[2]. Auch er war ein Lütticher Schüler, überragte aber freilich an Begabung den älteren Lambert um Haupteslänge. Die Daten seines schicksalreichen Lebens sind in der Vorrede zu den Gesta abbatum Trudonensium von Köpke zusammengestellt. Nicht nur in der Prosa, sondern auch im Verse habe er sich rühmlich hervorgethan, so schreibt der Fortsetzer der 'Gesta'[3]. Sehr bald nach Theoderichs Tode werden die Verse aufgezeichnet sein; dafür spricht, dass diejenigen auf Rudolf nachher von anderer Hand hinzugesetzt sind. Stilistische Anklänge an den ersten Theil der Gesta liessen sich sicher bei genauer Vergleichung finden[4]; hier begnüge ich mich, darauf hinzu-

1) Darauf ist hingewiesen N. A. IV, 370 und Wattenbach G. Q. II[6], 149 N. 3. G. Kurth hat sie bereits benutzt (Anal. Boll. II, 263) und einzelne Verse angeführt, aber, soviel ich weiss, niemals ganz veröffentlicht. 2) Wenn G. Kurth a. a. O. sagt, der Verfasser des ersten Gedichts müsse auch den Abt Rudolf überlebt haben wegen der folgenden, auf dessen Tod bezüglichen Verse, so übersieht er, dass diese Verse von einer andern Hand hinzugefügt sind. 3) SS. X, 272: 'Sub scolari disciplina et studio litterarum Leodii positus usque ad 18 annos aetatis suae ibi mansit; ubi quantum metro et prosa profecerit, ex scriptis eius et opusculis eius, quae postea fecit, plane intelligi poterit'. Zu den 'opusculis, quae postea fecit', wird auch der poetische Nachruf auf seinen Vorgänger gehören. 4) Man vergleiche z. B. die

weisen, dass Rudolf in seiner Geschichte es liebt, anzumerken, dass er das Erzählte selbst gesehen hat. Das vergangene Elend des Klosters will er schildern 'secundum quod audivimus maximaque ex parte ipse vidi' (p. 256); ähnlich heisst es p. 257, 39: 'Vidi ipse'; p. 261, 39: 'ipse presens istis interfui' etc. Daran erinnert in den Versen lebhaft die Stelle: 'Vidi, quod crebro lapides ac ligna ferebat'. Rudolfs Interesse für Musik wird von seinem Fortsetzer hervorgehoben[1], und an dem Gesange Theoderichs wenigstens hat der Verfasser der Verse auch besonderes Wohlgefallen gefunden. Zieht man endlich in Betracht, dass Rudolf durch sein inniges Verhältnis zu seinem Vorgänger[2] zu dieser dichterischen Ehrung besonders berufen, und dass der Kreis jener Personen, die dem Theoderich bei der Durchführung der Reform zur Seite standen, ausserordentlich eng war[3], so wird die Verfasserschaft Rudolfs für diese Verse fast als sicher angesehen werden können[4]. Vielleicht sind dann die Verse auf ihn selbst nach seinem Tode von dem ersten Fortsetzer der Gesta hinzugefügt.

Eine neue Beschreibung des Cod. ist durch die genügenden Angaben des gedruckten Katalogs überflüssig gemacht. Die Verse beginnen f. 114'.

Anno ab incarnatione Domini MCVII obiit domnus Theodericus abbas VII. Kal. Maii.

Qui puer hic altus et doctrinis studiorum
Plenius imbutus arcem conscendit eorum,
Increvitque sibi pariter decus omne bonorum,
Quod satis ostendit eius reverentia morum.
Trudo pater favit puero puerumque iuvando
Reddidit illustrem, sibi dotes has cumulando;
Inque virum magnę perductus strenuitatis
Exibuit coram monimenta suę probitatis.
Denique cum scriptis se latius insinuasset[5]

Schilderung Theoderichs SS. X, 263: 'Fuerat enim erga eos lenissimi affectus et grandis patienciae, vultus hilaris et iocundae allocutionis, malos aequanimiter sciens tolerare, bonos amare et honorare' mit den Versen unten: 'Et quoniam fuerat omni dulcedine plenus' etc. bis 'prorsus habebat'. 1) SS. X, 274. 2) Ebenda. 3) Von den 15 Mönchen und Schülern, die Rudolf bei seinem Eintritt ins Kloster vorfand, waren 1107 dort nur noch 7 vorhanden; nur diese aber können für die Verfasserschaft an den Versen in Betracht kommen, vgl. SS. X, 273 und 262. 4) Wegen der Verbesserungsvorschläge, welche dieselbe Hand stellenweise übergeschrieben hat, scheint das Stück Rudolfs Autograph zu sein. 5) Ueber seine schriftstellerische Thätigkeit vgl. Wattenb. G. Q. II[6], 149.

Seque regendo scolas iam passim magnificasset,
Nobis est tandem nostroque loco revocatus[1]
Et tanquam nova lux abbas[2] est rite creatus[3].
Quod sibi non tantum collatum vidit[4] honori,
Quantum martyrio palmęque simul potiori.
Nam nichil invenit, nisi quod se mestificaret,
Quod super amisso quem vidit honore gravaret.
Diruta cernebat, quę primitus edificata[5]
Et quę conspexit satis egregie decorata,
Sublatum fratrum numerum, qui tam probitate
Personę clari fuerant, quam nobilitate.
Nam dum contendunt abbates[6] et monachorum
Partes diversę, in tantum[7] lis crevit eorum,
Quod mutando locum plures alias abierunt,
Et quidam penitus habitum quoque deseruerunt.
Quę super hos fusa contentio multa bonorum
Sustulit ecclesię, stravit fastigia morum,
Immo nichil reliqui fecit, matrem spoliando,
Pro nutrimentis sibi dulcibus hec mala dando.
Hec[8] igitur graviter vexabant Theodericum,
Tam fratrum sane, quam religionis amicum,
Martyriique loco vehementius hunc cruciabant,
Quando suam mentem tot tantaque[9] dampna gravabant.
O quid meroris, quid pertulit inde laboris!
Multum meroris, multum tulit inde laboris;
Virque tamen prudens causam sollerter agebat
Dispersosque pie fratres revocare studebat;
Exhortabatur hos vivere religiose,
Ostendens vitę causas irreligiose,
Scilicet hęc dampna, dispendia tanta bonorum,
Plene restitui quę nemo videret eorum.
Hęc pro posse tamen satis atnitens[10] reparabat[11],
Artificumque nullus operi[12] magis invigilabat.
Vidi, quod crebro lapides ac ligna ferebat
Et quasi conductus mercede quidem satagebat.
Et gratum visu fuerat caput hoc venerandum,
Artificum quod opus operans dabat accelerandum;
Canitie siquidem grata placide radiabat

1) Vgl. SS. X, 255 'eiusdem loci antea nutritus'. 2) 1099—1107. 3) Dieselbe Hand hat übergeschr. 'vel sacratus'. 4) Ebenso übergeschr. 'vel duxit'. 5) Zur Verwüstung des Klosters und den sonstigen Zuständen vgl. SS. X, 255 ff. 6) Vgl. SS. X, 257, 32: 'contentio inter se abbatum'. 7) 'in tantum' von derselben Hand übergeschr. statt 'tantum'. 8) 'Hic' Hs. 9) 'que' von ders. Hand übergeschr. 10) So Hs. 11) Zu seiner Sorge für den Bau der Kirche vgl. SS. X, 255. 256. 12) So Hs.; die Stellung 'operi nullus' würde ein richtiges Metrum ergeben.

Inter et artifices quasi quedam stella micabat.
Suffusam faciem reddens labor ipse rubore
Maiori faciebat eum vernare decore,
Et licet arte carens erat illi forma decoris;
Et cui nativum decus omnis inesset honoris,
Presertim vero Domino cum sacrificaret,
Ornatusque decens hunc in festis decoraret,
Tunc vel apostolico vel de cętu superorum
Credere quis forsan posset pro laude decorum.
Tantus honos formę personaque tam veneranda
Commendabat eum multisque bonis celebranda,
Quę commendari vel voce quidem potuisset,
Si nichil ulterius probitatis promeruisset.
Hac tam magnifice quam dulce quidem reboabat
Inque Dei laudes satis adstantes animabat.
Omnis vero status erat illi sic moderatus,
Ut sub censura laudis foret usque probatus.
Precipueque tamen dotes animę potiores
Hunc illustrabant pollentes indole mores:
Prudens simplicitas, humilis mens atque modesta,
Nulli livoris aliquo rancore molesta;
Et quoniam fuerat omni dulcedine plenus,
Semper tranquillus erat aspectuque serenus,
Alloquio mitis, promptus, sed convenienter;
Quippe Dei donis uti norat sapienter,
Primatumque boni tamen eius mente tenebat,
Eius quę mentem dilectio prorsus habebat.
Tempore nos modico rexit, quia non meruerunt
Hunc mala nostra quidem, dum nobis subripuerunt.
Currus et auriga cum cursum religionis
Artius urgeret sub calle quidem rationis,
Proh dolor! occursu communis prepete mortis
Hęc medio nisu defecit dextera fortis.
Sic nostri capitis est rapta corona decoris,
Quę nos ornabat studioque regebat amoris.
Christe deus, requies et spes et vita tuorum,
Da sibi te[1] requiem vitamque piam superorum.
Hoc te, vera salus, nostrę devotio mentis
Supplex exorat patris huius amore calentis.

Eine andere Hand s. XII. fährt fort:

Isti successit Rodulfus, qui probitatis
Eiusdem magnęque fuit vir strenuitatis
Et non inferior illo vel qualibet arte

1) So Hs.

Vel qua quisque potest commendari quoque parte.
Eius enim forma laudabilis atque decora,
Mens prudens, lingua promtissima voxque sonora,
Audax et constans animus spernensque vereri,
Ut minus auderet, quę nosset vera, fateri,
Consilioque bonus et res caute moderari,
Sollers principibusque sciens commorigerari;
Inter eosque valent isti merito reputari,
Illustres qui iure viri meruere notari[1].

Aus derselben Hs. hat G. Kurth in den Analecta Bollandiana II, 264 ff. eine metrische Vita des Bischofs Friedrich von Lüttich, der 1121 nach kurzer kampferfüllter Amtszeit angeblich durch das Gift seiner Gegner starb, ferner dessen bekannte Grabschrift und einen auf das Lütticher Schisma bezüglichen, übrigens schon früher gedruckten[2] Brief des Erzbischofs Friedrich I. von Köln herausgegeben[3]. Die Grabschrift findet sich auch in dem dafür noch nicht benutzten Cod. Mus. Brit. Harl. 3052 s. XII. aus Arnstein[4] f. 125 und hat hier ebenso wie in der von Kurth gedruckten Fassung den von der sonstigen Ueberlieferung[5] abweichenden Todestag: 'V^to Maii ante kalendas'[6]. Friedrich von Lüttich wurde im J. 1119 vom Erzbischof Friedrich I. von Köln als Gegenbischof gegen den 'Intrusus' Alexander, der vom Kaiser belehnt worden war, aufgestellt. Die ganze Empörung der kirchlichen Partei über die 'Usurpation' Alexanders spricht aus einem Briefe des Bischofs Godebald von Utrecht. Friedrich von Köln hatte ihn von den Vorgängen in der Schwesterdiöcese benachrichtigt und sein persönliches Einschreiten dort gefordert. Godebald war daran vorderhand gehindert, aber er unterliess es nicht, dem Metropolitan seine tiefe Entrüstung über den Frevel auszusprechen und unnachsichtige Bestrafung zu fordern, indem er das niederträchtige Vorgehen der Söhne Jakobs gegen Sichem, den Schänder ihrer Schwester Dina, dem Erzbischof als nachahmenswerthes Beispiel vor Augen hielt.

1) Zur Charakteristik Rudolfs vgl. SS. X, 279. 2) Vgl. Migne Patr. lat. 166, 1535. 3) Vgl. Wattenb. G. Q. II^6, 148, N. 4. 4) Ueber den sonstigen Inhalt vgl. unten bei der Beschreibung der Hss. des Britt. Mus. 5) Vgl. SS. XXV, 97; N. A. II, 603. 6) Eine Ueberschrift fehlt. Sonstige Abweichungen von N. A. II, 603 sind: V. 5 Plebi — Friderice. 6. Calixtus. 9. ruens symonia furens.

Dieser bisher ungedruckte Brief findet sich im Cod. Cheltenh. 450 aus S. Jakob in Lüttich[1]. Der sonstige unhistorische Inhalt desselben ist von Schenkl beschrieben[2]. Der Brief, von einer Hand des 12. Jh., steht auf der zweiten Columne von f. 266, derart dass sich der Schluss über den unteren Rand beider Columnen erstreckt. Leider ist dieser Schluss und dazu noch die unteren Zeilen von Col. 2 absichtlich ausradiert, so dass nur noch einzelne Worte und Buchstaben zu lesen sind. Wahrscheinlich sollte die Seite von neuem beschrieben werden, und das vollständige Abschaben erwies sich dann doch als allzu mühsam. Die Lücken sind zu bedeutend, als dass eine einigermassen gesicherte Ergänzung möglich wäre. Ich begnüge mich daher damit, das, was deutlich lesbar ist, abzudrucken, einige weniger sichere Lesungen in Klammern zu setzen und im übrigen die annähernde Zahl der ausgefallenen Buchstaben durch Punkte zu bezeichnen.

Godebald Bischof von Utrecht[3] spricht dem Erzbischof Friedrich I. von Köln[4] seine Entrüstung über die Usurpation des bischöflichen Stuhles von Lüttich durch den Intrusus Alexander aus und fordert unnachsichtige Bestrafung. Febr. März 1119[5].

Domno et patri suo F. Coloniensium archiepiscopo G. Dei gratia quod est[6] viriliter agere et confortari[7] in Domino.

De Leodiensis[8] ęcclesię sororis nostrę nefaria invasione et execrabili oppressione fama quidem prius, sed nuper litteris vestris certius cognovimus, ad cuius consolationem, sicut monuistis, quia presentiam nostram tam celeriter exibere nequivimus, sententię nostrę litteras sanctitati vestrę destinavimus. Videtur nobis hoc facinus quidem omnibus ęcclesiis dolendum, maxime autem matri nostrę cunctisque filiabus ipsius lamentandum, tum quia in filia

1) f. 1 oben: 'Liber sancti Iacobi in Leodio'. 2) S. B. d. Wien. Ak., ph.-hist. Kl. 1892. In der Hs. ist f. 238 das Glossar zum Daniel nicht s. XIII., sondern s. XIV. Das zum Theil ausradierte Stück, das dem Briefe Godebalds von Utrecht voraufgeht, scheint eine Predigt zu sein. 3) Die Beziehung des Schreibens auf die Wahl Alexanders von Lüttich bedarf wohl keines Beweises. Da der Absender Bischof in einer Schwesterdiöcese ist, kann es nur Godebald von Utrecht sein (1113—1127). 4) 1100—1131. 5) Jedenfalls ganz kurze Zeit nach der Wahl Alexanders. 6) Das allgemeine 'quod est' ist bescheidener an Stelle von 'episcopus' gesetzt. 7) Vgl. 1. Cor. 16. 13. 8) 'Leodicensis' Hs.

incestus hic contigit, tum quia in provintia hac malum hoc accidit, ubi primum et maxime hoc tempore pro vendicanda ęcclesię libertate decertatum est et iam bonę spei fructus sperari potuit. Sed o insidiosa antiqui hostis circumventio! In tanti certaminis agone iam circa boni cursus consummationem repentino casu totius ęcclesię faciem nequissimus hostis tanta ignominia offudit, ut sororem nostram intrusus hostis macularet, immo quod sceleratius est, filius matrem opprimeret[1]. Meministis historię veteris, quomodo filii Iacob pro Dina[2] sorore oppressa Sichem filium Emor Evei habitatoresque urbis illius licet in legem eorum transire volentes et iam circumcisos tamen sevientes ob stuprum sororis necaverunt, eo quod fedam rem operatus esset in Israel et violata filia Iacob rem illicitam perpetrasset. Simili quoque forma pro sororis nostrę oppressione iusto animadversionis zelo succensi . . . . . [3] illum, licet ęcclesiasticam emendationem [sollicitantem], de cubiculo sponsę Christi eicite, [in cop]ula, quam pervasit, nullatenus permaneat, nulla in hoc danda est venia, nulla dispensatio admittenda, penitus extinguatur hoc malum, [ac potius] inde nascatur cladis exemplum, si . . . da [auf] . . . . . [episcopi] . . . . . [per]iculum . . . . . [du] caritatem, ut libera electione . . bili . . . . . vere libera . . . . . liberata vere liberos in libertatem spiritus procreare possit. [In] . . . . s . . . . . tia u . [quisquis] . . . . . [eum] ordinare potestis [ni ẽ] . . . . . habetis assensum et . . . . . pro . . . . . Valete et . . . . . .

X. Papstbriefe des 12. und 13. Jahrhunderts in englischen Handschriften.

Den Reichthum ungedruckter Papstbriefe des 12. und 13. Jh. in englischen Hss. gründlich auszuschöpfen, ist eine Aufgabe, die noch der Lösung harrt. Die folgende Zusammenstellung beansprucht nichts weiter, als ein geringes dazu beizutragen und die Aufmerksamkeit auf dies Arbeitsgebiet zu lenken. Viel Zeit konnte auf die Notizen, die ich hier gebe, nicht verwandt werden, und erschöpfend sollen sie nicht entfernt sein. Bei der Durchsicht der

1) Wohl Beziehung darauf, dass Alexander vorher der Lütticher Kirche als Archidiakon angehört hat. 2) Gen. c. 34. 3) Dem Sinne nach: 'sceleratum, incestuosum' od. dgl.

Decretalensammlungen war der Blick einmal darauf gerichtet, genügende Angaben aufzuzeichnen, um das Verhältnis dieser Sammlungen zu ähnlichen erkennen zu lassen, und andererseits darauf, solche Stücke, die an Empfänger im deutschen Reichsgebiete adressiert sind, kurz zu notieren. Doch ist diese Grenze hier sowohl, wie bei der Mittheilung solcher Briefe, die sich sonst vereinzelt in englischen Hss. finden, nicht streng innegehalten, namentlich wo es sich um ungedruckte Stücke handelte.

Der Inhalt der Sammlungen ist im allgemeinen für den Kirchenrechtler von grösserem Interesse, als für den Historiker, doch begegnen darin immerhin einzelne auch historisch beachtenswerthe Briefe, und jede Ergänzung der Regesten ist ja von Nutzen, wenigstens soweit es sich um das Jaffé'sche Regestenwerk handelt, in dem Vollständigkeit angestrebt ist, während dieselbe bei der Sammlung Potthasts natürlich in weitem Felde liegt. Diejenigen der notierten Stücke, welche sich als bekannt herausstellten, sind kurz durch die Regestennummern der beiden angeführten Werke bezeichnet; möglich, dass auch von den übrigen noch einzelne bekannt sind, die sich schwer identificieren liessen. Die Mittheilung erfolgt im Anschluss an die Beschreibung der Hss., indem die grösseren Sammlungen voraufgehen. Erläuterungen sind von mir nur gelegentlich hinzugefügt, da zur Bestimmung der undatierten und unvollständig adressierten Stücke, soweit das überhaupt möglich ist, meist doch die Kenntnis des vollen Wortlauts nöthig wäre.

---

1) Cod. Mus. Brit. Cotton. Vitell. E XIII, membr. s. XIII. ist durch den Brand der Bibliothek 1731 stark beschädigt. Durch die Hitze sind die Blätter zusammengeschrumpft und haben sich aufgerollt. Später sind sie von einander gelöst und geschickt zwischen Papierrahmen gespannt, so dass bis auf die letzten die Blätter doch zum grössten Theile erhalten sind; doch erforderte das Aufrollen Einschnitte, manches ist abgebröckelt oder durch Flecken entstellt. f. 210′ beginnt eine Decretalensammlung, die mit wenigen Ausnahmen Briefe oder Brieffragmente Alexanders III. enthält, mit keiner der bekannten Sammlungen übereinstimmt und am nächsten verwandt mit dem Appendix concilii Lateranensis[1] (Mansi Conc. XXII, 248 ff.) und der unten unter n. 2 besprochenen Sammlung zu sein

1) Das Concilium Lateranense geht in der Hs. voraus.

scheint. Die Seiten sind in 2 Columnen getheilt. Die Anordnung erfolgte nach sachlichen Gesichtspunkten. Jedes Stück hat beim Beginn der Adresse eine kleine, beim Anfang des Textes eine grössere Initiale. Für die Herkunft findet sich kein Merkmal. Die Stücke, deren Adressen und Anfänge nicht erhalten sind, wurden für die folgende Uebersicht nicht berücksichtigt. Fast alle Daten fehlen.

f. 212′. J. 14059. 14311. f. 213 A.[1] Wintoniensi episcopo. 'Consuluit nos fraternitas tua'. Dann: A. Eboracensi archiepiscopo. 'Referente nobis magistro G. clerico', unvollständig, (etwa = J. 17623, im Decr. Greg. IX. l. IV, 17, 10 unvollständig unter dem Namen Coelestins III?). In diesem ersten Abschnitt handelt es sich stets um Ehesachen. f. 213′. A. Gradensi[2] patriarche. 'Affatus est litteris suis apostolicum — quidam vir nomine Iohannes', unvollständig. Dann: J. 14159. f. 214. J. 13937. f. 214′. J. 13887. f. 215′. Eugen III. J. 9655. Dann ohne Namen des Papstes: Burdegalensi archiepiscopo. 'Consuluit nos fraternitas tua, quid tibi fa- Rest verbrannt. Dann J. 14214. f. 216′. J. 9657. f. 217. J. 13787. f. 217′. J. 14005. Dann: A. Triburiensi[3] episcopo. '[C]asum, quem nobis litteris tuis descripsisti' unvollständig. f. 219. J. 14120. 14055. f. 219′. A. Cassiensi[4] abbati. 'Ad aures nostras noveris pervenisse'; nicht bei J. f. 220′. A. R. hospitalario et R. 'Non semel, sed secundo et tercio C. presentium lator nobis proposuit', dass sein Weib, auf Ehebruch ertappt, von ihm geflohen sei, dass P. Cassinensis decanus ihn, als er den Grund erfuhr, nicht zwingen mochte, sie wieder aufzunehmen; dann wird der Abt von Montecassino genannt; der Schluss ist stark beschädigt. f. 221. A. Agrigantino [episcopo]. 'Latrix presentium A. nomine', beschädigt. — A. Anagnino episcopo. 'Notum sit fraternitati tue, quod latrix presentium', nicht bei J. f. 221′. J. 11794. f. 223. J. 14086. f. 223′. A. Pictavensi episcopo. 'Quoniam a nobis sollicitudo tua quesivit', was mit Ehefrauen geschehen soll, deren Männer schon lange Jahre abwesend sind etc. f. 224. A. Maguntino archiepiscopo. 'Significavit nobis venerabilis[5] noster N. Trecensis episcopus', beschädigt, nicht bei J. f. 224′. Celestinus [III.] papa Florentine ecclesie[6]. 'Videtur nobis, quod secunda, quam contra prohibitionem ecclesie duxit', nicht

1) Mit dem Buchstaben A. bezeichne ich hier und im folgenden Alexander III. 2) 'Gûdensi' Hs.; Heinrich Dandolo 1131—1186. 3) Etwa verderbt aus 'Triburnensi' (Triburna = Kilmore in Irland)? 4) So Hs. öfter statt 'Cassinensi'. 5) 'frater' wohl zu ergänzen. 6) 'oc̄oe' Hs.

bei J. Urbanus[1] III. Cenomanensi episcopo. 'Intelleximus, quod cum inter villicum de Herneia'.

f. 225′. Neuer Abschnitt mit bunter Ueberschrift, die nicht mehr zu lesen ist. Es handelt sich im folgenden um Appellationen. Viele der Briefe sind nach England, insbesondere nach Canterbury und York gerichtet. f. 227. J. 12020. f. 228′. Gregor VIII. J. 16056. f. 229′. J. 14073 mit Adresse: Gradensi[2] patriarche. f. 233. A. dilectis filiis decano et capitulo Tornacensis ecclesie. 'Si qua in vobis[3] esset apostolice sedis reverentia, monitis et mandatis nostris cum summa deberetis devocione parere', beschädigt. f. 233′. A. Tornacensi episcopo. 'Iam te nobis et ecclesie Romane iuxta officii tui condicionem debitam reverentiam exhibere deceret' etc. f. 235. J. 12411(?) mit Adresse: Carnotensi episcopo. f. 241. A. abbati et capitulo vallis Iosaphat. 'Cause, que sub apostolice sedis examine terminantur, nullatenus contentionis in posterum scrupulum debent resumere' etc. 'Inde est, quod devocioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus sententiam, quam super causa, que inter vos ac venerabilem fratrem nostrum Ierosolimitanum patriarcham et dilectos filios nostros priorem[4] et canonicos ecclesie sue de sede et prandio[5] diutius est agitata, discretione et consilio fratrum nostrorum contulimus, inviolabiliter observetis' etc., beschädigt. f. 242. J. 14079. f. 246. J. 14334. f. 246′. A. preposito, decano et capitulo Remensi. 'Dilecti filii nostri abbas et fratres de Mari — monstraverunt, quod cum Radulfo clerico' etc. f. 247. J. 13961. 13962. f. 249. A. abbati sancti Remigii et fratri decano venerabili. 'Ex parte Nicholai de Salis nostris auribus est intimatum, quod cum patre suo defuncto pupillus et orphanus remansisset, fratres eius et amici eorum, ut eum ab hereditate paterna excluderent, ipsum in monasterio Corbeiensi monachum fecerunt' etc., beschädigt. f. 249′. A. abbati et fratribus ecclesie sancti Sa.[6] 'Etsi omnibus ecclesiasticis viris'. A. abbati Bartholomeo. 'Sicut tu asseris, ita nos fatemur' etc. f. 250. J. 14045. Dann: A. Sagiensi[7] episcopo. 'Sicut ad audiendas honestas preces'. 'S. thesaurarius Lexoviensis' wird erwähnt. Dann: Idem Colocensi archiepiscopo. 'Licet literas karissimi in Christo filii nostri illustris Ungarorum regis et regine' etc. f. 251. J. 14046. 12129. 11480. f. 251′. A. Trundensi[8] archiepi-

1) 'Erbanus' Hs. mit falscher Initiale. 2) 'Grādensi' Hs. 3) 'nobis' Hs. 4) 'porem' Hs. 5) Es folgt 'est' Hs. 6) So Hs. 7) Séez in Frankreich. 8) So öfter Hs. neben Trudensis (Drontheim).

scopo et eius suffraganeis. 'Ad aures nostras perlatum', nicht bei J. Noch mehrere Stücke an denselben, darunter Urban III. J. 15750. f. 254. Clemens III. J. 16595 (Civitatensi ecclesie).

Dann neuer Abschnitt. Lucius III. J. 14547. f. 255. A. Cusentino episcopo. 'Viduis secundo nubentibus sicut de consuetudine, ita et de iure sacerdotum est benedictio deneganda' etc. Idem archidiaconis, in quorum archidiaconatibus Ramenses[1] ecclesie sunt. 'Ea, que cupiditatis et avaricie radice procedunt et in speciem simoniace heresis erumpunt' etc. f. 256. Idem Iohanni [so ist fälschlich der Anfangsbuchstabe I ergänzt, statt 'Ildebrando'] basilice XII apostolorum presbytero cardinali apostolice sedis legato. 'Dudum diligentia tua per dilectum filium nostrum S. a nobis sollicite quesivit, an[2] electionem electi, qui nuper abiurato scismate ad unitatem ecclesie et devotionem nostram rediit, confirmare debeat? Id tibi duximus respondere, quod si a scismatico nostrum ordinem receperit, et eius electio unanimiter et concorditer fuerit secundum ordinem canonicum facta, dummodo alia non impediant, confirmationem tuam ratam habemus, mandantes, ut eum facias[3] a[4] catholicis episcopis suffraganeis Aquilitane[5] ecclesie in episcopum ordinari, salva tamen debita iusticia et reverentia eidem[6] ecclesie, cum catholica fuerit[7].

f. 256. J. 13032. f. 256'. A. Papiniensi (so statt Papiensi)[8] episcopo. 'Literas, quas nobis tua devotio communes pro clero tibi commisso' etc. U. a. kommt diese Stelle vor: 'Sane tamen dilectus filius noster W. tunc sancti Petri ad vincula presbyter cardinalis — — prepositos ecclesiarum civitatis vestre ab ecclesiis[9], quas scismatici a scismaticis prave receperant, ammovisset'[10] etc. f. 257. A.

1) So Hs. 2) 'an' Hs. 3) 'fatias' Hs. 4) Fehlt Hs. 5) So statt 'Aquileiensis' Hs. Der Patriarch Udalrich war bekanntlich Anhänger Friedrichs I., daher die Ordination durch die Suffraganbischöfe. Auf welchen Bischof der Provinz Aquileia sich dies Schreiben bezieht, weiss ich nicht. Auch für Bestimmung der Zeit fehlt ein sicherer Anhalt. Der Cardinal Hildebrand wurde 1171 als Legat nach Salzburg geschickt. Auch 1173 und 1176 war er Legat in Oberitalien, aber diese beiden Male mit einem andern Cardinal zusammen, so dass päpstliche Schreiben in der Regel an beide Legaten gemeinsam gerichtet sind. 6) So Hs.; 'eiusdem'? 7) 'fuit' Hs.; vielleicht ist 'fiat' zu lesen. 8) Dass Pavia gemeint ist, dafür sprechen die nahen Beziehungen des Cardinalpresbyters Wilhelm zu dieser seiner Heimathstadt. 9) 'ecclesiasticis' Hs. 10) Wilhelm kommt als Cardinalpresbyter tit. S. Petri ad vincula vom 22. Mai 1162 bis zum 28. Nov. 1176 vor; bald darauf wurde er Bischof von Porto, starb aber schon im December 1177. Da er zur Zeit des obigen Briefes offenbar noch am Leben, aber nicht mehr Cardinalpresbyter war, so fällt das Schreiben zwischen den 28. Nov. 1176 und Dec. 1177.

regi Anglorum[1]. 'Quanto superna dextera conditoris' etc. — 'mandamus et exortamur attentius, quatinus divine maiestatis optentu et pro honore sancte Dei ecclesie ballivis tuis et ministerialibus destricte precipias, ut in eundem J. nulla ratione manus initiant nec eum seculari iudicio stare compellant' etc. f. 257′. Idem Trundensi archiepiscopo. 'Pervenit ad nos, quod bone memorie Allocensis[2] episcopus' etc. Der 'rex Norweie' wird erwähnt. Dann J. 13740. f. 258. Eugen III. J. 9656. Dann: A. Clarentino[3] episcopo. 'Litere, quas J. lator presentium nobis exhibuit' etc. f. 259. J. 13742. f. 259′. A. Carnotensi episcopo. 'Mulieres vel alie' etc. f. 260. J. 13940. f. 260′. A. Terracensi[4] episcopo. 'Super eo quod nos consulere voluisti, utrum clericus sit cogendus' etc. Dann J. 13965, hier nicht von Alexander III., sondern von Lucius III. Dann: A. Lerinensi[5] episcopo. 'Lator presentium A. nomine lacrimabili nobis assertione' etc. f. 262. Ierosolimitano patriarche (ohne Angabe des Papstes, wohl von Alex. III.). 'In concessionibus et confirmationibus — fratres tuos requiras' etc. (wohl kaum Briefanfang). f. 262′. Innocenz II. J. 8289. f. 263. A. Ianuensi episcopo[6]. 'Cum Romana ecclesia inter alias preminet supprema' etc. — 'Unde quia fraternitas tua nos consulere voluit, utrum episcopus[7] parrochianum suum, publica fama eum accusante, ad purgationem cogere possit' etc.

f. 263′. Neuer Abschnitt. f. 264. A. Salernitano episcopo[6]. 'Clericos in sacris ordinibus constitutos, qui in domibus propriis publice detinent concubinas' etc. f. 264. J. 15178. f. 267′. J. 13960. f. 268. J. 13727. f. 268′. A. Gradensi[8] archiepiscopo[9], apostolice sedis legato et eius suffraganeis. 'Vigili cura et sollicitudine nos providere oportet, ne [circa][10] ordinem ecclesiarum per alios quid, quam per ecclesiasticos viros, aliquo modo agatur' etc. Am Schluss: 'Dat.[11] Beneventi XV. kal. Ian.' Am 18. December war Alexander III. in Benevent nur während der Jahre 1167—69[12]; in diese Zeit fällt also der Brief. — Von hier ab ist der Cod. noch stärker als bisher beschädigt.

1) Heinrich II.; das Schreiben bezieht sich offenbar auf einen Streit, der sich an die Aufhebung der Exemption der Geistlichen Englands von der weltlichen Gerichtsbarkeit knüpfte. 2) Wohl = Asloensis, Osloensis (Opslo). 3) So Hs., augenscheinlich verderbt. 4) Wohl statt 'Terracinensi'. 5) Larino? 6) So statt 'archiepiscopo' Hs. 7) Folgt 'per' Hs. 8) 'Grandensi' Hs. 9) So Hs. 10) Fehlt Hs. 11) 'Dant.' Hs. 12) 1176 ist er erst vom 25. Dec. ab dort nachzuweisen; vgl. Romoaldi Ann. (SS. XIX, 443) — 'a festo nativitatis usque in epiphaniam ibidem est demoratus'.

f. 271. A. ohne Adresse. 'Ex conquestione dilectorum filiorum nostrorum prioris et fratrum monasterii de Lewes[1] accepimus', etc. 'Dat. Veletri II. idus Maii' (14. Mai 1180, nur dies Jahr kann in Betracht kommen). f. 271'. J. 14078. f. 272. A. Trundensi archiepiscopo apostolice sedis legato et eius suffraganeis. 'Quoniam ad audientiam nostram pervenit' etc. f. 272'. A. Ravennati[2] archiepiscopo. 'Causam, que vertitur inter monachas sancte Margarete super discordia et dissensione electionis, quam fecerunt' etc. f. 273'. A. Trudensi [archiepiscopo], apostolice sedis legato. 'Super eo, quod a nobis tua sollicitudo requisivit, quod cathedralis ecclesie' etc. 'Dat. Beneventi IIII. idus Decembris' (= 10. Dec. 1167—69, vgl. oben). f. 275'. A. Alfano[3] episcopo. 'Requisivit a nobis fraternitas tua, quid agendum sit de dignitatibus' etc. f. 276. A. A[lberto] tituli sancti Laurentii et T[heodino] tituli sancti Vitalis presbytero cardinali. 'Qui a gremio sancte matris ecclesie pro suis excessibus alienati noscuntur, de rebus ecclesiasticis disponere vel ordinare non possunt' etc. Bezieht sich auf den excommunicierten Bischof Jocelin von Salisbury, welcher der Mitschuld an der Ermordung des Thomas von Canterbury bezichtigt wurde. Der Brief fällt in die Zeit, in welcher die beiden Legaten, die von Alexander III. an Heinrich II. nach der Normandie entsandt waren, ihr Amt ausübten, d. h. zwischen Herbst 1171 und Frühjahr 1173[4].

f. 276. Neuer Abschnitt. f. 280'. Eugenius III.[5] magistro Omnibono[6]. 'Literas dilectionis vestre benigne recepimus, in quibus illa, que inter B.[7] Bononiensem episcopum et Paduanum abbatem sub vestro examine agitur' etc., betreffs des Calumnieneides. Dann: A. G.[8] presbytero cardinali. 'In tractandis causis sacramentum de calumpnia non passim precipimus exhiberi' etc., stark beschädigt. Dann: Lucius III. J. 14532. f. 281. A. Laven.[9] episcopo. 'Super eo, quod certificari desideras' etc. f. 282'. A. Placentino episcopo. Anfang beschädigt: — 'iurasse, quod post apostolica in vos sententia' etc. f. 283. J. 10826.

1) N. ö. von Brighton. 2) Vgl. unten Cod. Reg. 10 A II. f. 19 'Remensi'. 3) Wohl = Alifano. 4) Vgl. Reuter, Alexander III. Bd. III, 716 ff. 5) So ist jedenfalls zu lesen statt: 'II' Hs. 6) Man könnte an den späteren Bischof Ognibene von Verona (1157—1185) denken. 7) Ein Bischof mit B. existiert in Bologna zur Zeit Eugens III. nicht; bis Juli 1145 war Heinrich, dann bis 1165 Gerhard dort Bischof. Das 'B' ist wohl nur Schreibfehler. 8) Wohl 'Guillelmo tit. S. Petri ad vincula', dessen Unterschrift in Papstbullen vom 22. Mai 1162 bis zum 28. Nov. 1176 vorkommt. 9) So offenbar verderbt Hs.

f. 283′. J. 14010. Die folgenden Blätter stark beschädigt, auf dem letzten steht unten: 'Consilium (!) Turonense Alexandri pape III.' Dies Concil ist ausser dem Lateranischen und der Chronik des Florentius Wigorniensis im ersten Theile der Hs. enthalten.

Cod. Mus. Brit. Reg. 10 A II, membr. s. XII. ex. enthält f. 5—62′ eine der eben beschriebenen ähnliche Sammlung; sowohl die äussere Einrichtung, als auch zum Theil die einzelnen Stücke stimmen überein; für viele kann daher hier ein vollständigerer Text gewonnen werden. Identisch sind die Sammlungen aber keineswegs; die Reihenfolge und ein grosser Theil des Inhalts ist verschieden. Ich notierte auch hier die ersten Stücke vollständig, die späteren nur mit Auswahl.

Die Ueberschrift des ersten Theiles lautet: I. Incipiunt decretales epistole Alexandri pape III. de statu et iure coniugii, sive contracti sive contrahendi, quarum prima destinata est Cantuariensi archiepiscopo et eius suffraganeis. Es ist J. 13794. 2) J. 14159 mit der richtigeren Adresse: 'Norwicensi episcopo'. 3) J. 14032 Treverensi episcopo (!). 4) J. 13901. 5) J. 13937. 6) J. 13983. 7) J. 14311. 8) J. 13899. 9) Wintoniensi episcopo 'Consuluit' etc. wie Vitell. E XIII f. 213. 10) J. 14104. f. 6′. 12) Capitulo Maguntine ecclesie. 'Consuluit nos vestra discrecio de duabus personis, viro videlicet et muliere, quorum uterque, cum sit apte etatis ad matrimonium contrahendum, alterum in suum recepit et ante carnalem copulam mulier nupsit alii, a quo in uxorem recepta est interim ducta et cognita, utrum a suo viro relinqui debeat vel primo restitui. Super quo consultationi vestre taliter respondemus, quod si inter primum virum et eandem mulierem intercesserit de presenti consensus, ita quod unus alterum in suum recepit dicendo: 'Ego recipio te in meum' et: 'Ego te recipio in meam', etiamsi ab alio, antequam cognosceretur a primo, sit traducta et cognita, primo viro debet restitui, cum post talem consensum alii nubere non licuerit'. f. 7. 15) Astionensi[1] electo. 'Singulorum consultationibus quantum Deus ministravit' etc. f. 7′. 18) Canonicis et universo clero et populo Tremulano[2]. 'Cum inter L. concivem vestrum et T. mulierem divortii sententia' etc. f. 8. 22) J. 13787. f. 8′. 23) J. 14165 mit der Adresse: 'Ponormitano archiepiscopo'. 24) J. 13854. 25) J. 14061. 27) J. 10445 (ohne

1) Statt 'Astensi'? 2) = Termulano.

den Namen Hadrians IV., also Alexander III. zugeschrieben, wie N. A. VII, 167). 28) J. 14091 ('Licet preter') f. 10'. 32) J. 14107. f. 11. 36) J. 13838. f. 11'. 38) J. 14235. 40) J. 14055. 41) J. 14005 ('Consuluit nos') f. 12. 42) Cassiensi abbati, wie Vitell. f. 219'. f. 12'. 46) Meldelsi(!) episcopo. 'Significavit nobis frater noster Trecensis episcopus' etc., vgl. Vitell. f. 224.

f. 14. Pars II. De statu religiosorum et de eorundem privilegio etc. 3) Abbati sancti Bertholomei Noviomenensi[1]. 'Sicut tu asseris, ita fatemur' etc. f. 14'. 5) J. 14119. f. 19. 22) Remensi archiepiscopo wie Vitell. f. 272' (Ravennati arch.). f. 20. 30) J. 13940.

f. 22. Pars III. De statu clericorum. f. 22'. 5) J. 14334. 7) J. 14006 ('Presentium lator L'). 8) J. 13856. 13) Pambergensi episcopo. 'Non sine gravibus sumptibus et laboribus munus consecrationis percepturus a nobis, ad nostram presentiam accessisti. Sed quia venerabilis frater noster Maguntinus[2] archiepiscopus consecrationem tuam ad se asserit pertinere, quantumcumque te diligamus, nequivimus munus consecrationis tibi impendere, quod querebas. Verum pensatis laboribus tuis et sinceritate devotionis, quam exhibes circa nos et ecclesiam, auctoritate apostolica tibi indulgemus, ut usque ad decisionem cause liceat tibi in celebratione missarum uti mitra et pontificalibus indumentis. Nec fas sit prefato archiepiscopo usque ad decisionem cause te de consecratione tua interim molestare. Cum autem causa decisa fuerit, in susceptione pontificalis officii insigniis pontificalibus utendi auctore Deo recipies facultatem'.

Dies interessante Schreiben gewährt einen neuen Einblick in die Bestrebungen der Bamberger Bischöfe, sich von der Mainzer Metropolitangewalt unabhängig zu machen und die Bischofsweihe direct vom Papste zu empfangen. Von den beiden Bamberger Wahlen (1172 und 1177), die während Alexanders III. Pontificat vollzogen wurden, kommt hier wohl nur die letzte in Betracht[3]. Der Erwählte Otto II. begab sich 1178 nach Pisa, wo er wahrscheinlich von Friedrich I. die Regalien empfing. Damals rückten Alexander III. und Christian von Mainz gemein-

1) Noyon scheint gemeint zu sein, wo es ein Kloster des h. Bartholomäus gab. 2) 'Maguncius' Hs. 3) Hermann II. führte 1172 schon sehr bald den Bischofstitel, vgl. Ussermann, Episcopatus Bambergensis S. 117; vermuthlich ist er von dem Mainzer Erzbischof Konrad von Wittelsbach geweiht worden (Looshorn, Das Bisthum Bamberg II. München 1888. S. 479).

sam auf Rom zu. Looshorn[1] meint, Otto II. habe sich damals nicht zum Papste begeben, da die Aussicht, jetzt von ihm geweiht zu werden, zu gering gewesen sei. Mir scheint, dass er ihn doch aufgesucht und von ihm das obige Schreiben erwirkt hat, in dem zwar die Rücksichtnahme auf den Erzbischof von Mainz unverkennbar ist, das ihm aber doch bis zur Entscheidung der Sache den Gebrauch der Mitra und der bischöflichen Gewänder zugestand und ihn vor den Belästigungen des Mainzers sicher stellte. Darauf ist Otto nach Bamberg zurückgekehrt, und erst am 18. März 1179 ist er vom Papste geweiht worden, nicht ohne vorher noch mit manchen Hemmnissen gekämpft zu haben. Aufathmend schrieb er nun endlich dem Abte Wolfram von Michelsberg[2]: 'Benedictus Deus, qui magnificavit facere nobiscum misericordiam et beneficia, quae ad tempus quidem dare distulit, tandem clementer contulit. Post multas enim tribulationes, quas sustinuimus, de quibus posthac plenius audire poteritis, negotium nostrum effectui mancipatum est'. f. 26′. 31) J. 14046. 32) Salernitano episcopo, wie Vitell. f. 264.

f. 29. Pars IIII. De statu et iure ecclesiarum. f. 32. 18) J. 13740. 20) J. 13748. f. 33. 24) Ruffino Sisinnato[3] episcopo. 'Postulavit a nobis tua fraternitas, ut ecclesiam de Valle Lucis, quam a monasterio Cassiensi possidere dinosceris, tibi scripto nostro confirmaremus' etc. f. 33′. 27) J. 14079. 29) J. 13960. f. 34′. 37) J. 14078.

f. 38. Pars V. De casibus, in quibus non est deferendum appellationibus. f. 38′. 6) Rotomagensi archiepiscopo et abbati Gemeticensi. 'Ex certa relacione quorundam accepimus' etc. f. 39. 8) J. 12020 ('Cum sacrosancta'). f. 39′. 9) J. 12293 ('Sicut Romana').

f. 42. Pars VI. De casibus, in quibus est deferendum appellationibus etc.

f. 44. Pars VII. Ad informandum iudices in diversis casibus etc. f. 50′. 27) Iohanni Carnotensi episcopo. 'Cum sancta Romana ecclesia' etc. f. 53. 36) J. 14050. f. 54. 41) Rotomagensi archiepiscopo et abbati Gemeticensi = J. 13804 (?) f. 54′. 44) J. 13970 ('Cum inter alios'). f. 55. 46) Archipresbytero Volterano et abbati de Spongia. 'Accepimus ex litteris vestris, quod dilecti filii nostri abbas et fratres Maturiensis monasterii' etc. 47) J. 12666. f. 56′.

1) A. a. O. S. 516. 2) Jaffé, Bibl. V, 534. 3) Verderbt statt 'Atinati', Atino n. von Montecassino. Gams verzeichnet zu 1180 einen Bischof Rufinus.

54) J. 13583. f. 58. 60) J. 14066. ('Fraternitatis tue') f. 58'. 62) J. 14005. f. 59'. 68) J. 11248. f. 60. 61) J. 11806.

Der Decretalensammlung vorauf gehen folgende Papstbriefe: f. 1. J. 15519. f. 2. Urban III. erfüllt die Bitte König Heinrichs II. von England, dem Erzbischof Balduin von Canterbury das Legatenamt in der Provinz Canterbury zu übertragen, obwohl diese Bitte noch an Urbans Vorgänger gerichtet ist. 'Ab oculis Romane ecclesie' Dat. Verone XVI. kal. Ianuarii (17. Dec. 1185). f. 2'. Urban III. überträgt dies Amt an Balduin von Canterbury. 'Sinceritas devocionis'. Dat. Verone XV. kal. Ianuarii (18. Dec. 1185). — Urban III. verkündet diese Uebertragung dem Clerus der Provinz Canterbury. 'Divine sapientie inscrutabilis altitudo'. Dasselbe Datum. f. 3. Urban III. an Balduin von Canterbury. 'Sicut tue littere continebant'; betreffs eines 'Helias canonicus regularis', der gleich vom acolitus zum diaconus ordiniert ist, indem das Subdiaconat überschlagen wurde. Dat. Verone VIIII. kal. Iulii (23. Juni 1186 oder 1187).

Auf die Decretalensammlung folgen diese Papstbriefe: f. 62'. Lucius III. B[alduino] Wigorniensi episcopo. 'Fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus G. clericum' etc. Dat. Velletri (also zwischen dem 6. Sept. 1181 und 18. Juni 1183). Dann: Clemens III. an die Bischöfe Englands. 'Illud operata est nuper in nobis dextera manus excelsi' etc. Theilt ihnen mit, dass sein Vorgänger Gregor (VIII.) nach kurzer Zeit der Welt entrissen sei, dass die Cardinäle am dritten Tage darauf ihre Augen auf ihn gerichtet hätten; fordert sie auf, der römischen Kirche ferner ihre Ergebenheit zu bezeigen. Dat. Pisis. — Gregor VIII. war am 17. Dec. 1187 gestorben; Urban III., am 19. Dec. gewählt, blieb in Pisa noch bis zum 20. Jan. 1188. Der Brief wird kurz nach der Wahl geschrieben sein. f. 63'. Lucius III. Balduino episcopo Wigorniensi = J. 15205 aus Löwenfeld Epistolae pont. Rom. ined. p. 220; dort ohne Datum, hier: 'Dat. Rome apud sanctum Petrum idibus Decembris (13. Dec. 1181). Dann J. 15165 (Rapullensi episcopo), bisher undatiert, hier: 'Dat. Velletri nonis Iunii (5. Juni 1182 oder 1183). Zuletzt J. 15168 endet unvollständig. f. 64 und 65 sind leer. f. 65' von einer Hd. s. XII. ex.: De papa Urbano[1] et Octaviano[2] et Albino[3] quando

1) III., früher Hubertus Mediolanensis archiep. presb. card. 2) 'Octaviono' Hs.; diac. card. tit. SS. Sergii et Bacchi. 3) Presb. card. tit. S. Crucis in Ierusalem.

cardinales facti sunt, cum veniret nisus unus in ecclesia[1], quem capiens dixit unus:

Nonne sub involucro prede letissima lucro
Signa dedit volucris fratres intendere lucris?

Cod. Cheltenh. 11726, membr. s. XIII. (nicht XVI. wie N. A. IV, 598) in kleinem Folioformat. Auf der Rückseite des vorderen Holzdeckels s. XIII.: 'Noverit universitas vestra, quod ego Robertus Parvus dedi et concessi Petro Ruffo' (nichts weiter) und einige auf den Inhalt der Hs. bezügliche Bemerkungen. f. 2′. Incipit summa de testibus magistri G. 'Inter homines litium fata parit dissidendi naturalis facilitas', etc. f. 8′. Explicit. Es folgen Kapitelüberschriften: 'Omnes hereticos infames esse' etc. Hinter f. 9 scheint ein Blatt zu fehlen. f. 10 beginnt mitten im Zusammenhang: 'exercere presumat' etc. Unten die Ueberschrift: 'Ne principes et consules civitatum ecclesiis exactiones imponant aut eas honeribus premant, capitulum V. 'Non minus pro illorum delicto' etc. f. 10′. Ne christiani Saracenis[2] arma, ferrum et lignaria deferant etc. cap. VI. 'Ita quorumdam animos occupavit seva cupiditas' etc. Also Papstbriefe, vielleicht noch des 12. Jh., denn ein weiteres Stück: 'Ne milites ad torneamenta conveniant' beginnt: 'Felicis memorie paparum Innocentii, Eugenii, predecessorum nostrorum vestigiis inherentes', rührt also wohl von einem nicht allzu späten Nachfolger Innocenz' II. und Eugens III. her. Aehnliche Briefe stets ohne die Namen der Päpste folgen bis f. 15; daran schliessen sich von anderer Hd. Briefe Innocenz' III.; wenigstens trägt der erste am Rande die Adresse: 'Innocentius III. Narniensi episcopo'. Er beginnt: 'Dilectus filius noster abbas de Ferentillo conquerens de nobilibus viris dominis de Arono' etc. Dann: 'Exoniensi episcopo: 'Tua nos duxit fraternitas'. Idem Neopolitano (!) archiepiscopo: 'Sicut accusationem'. Cantuariensi archiepiscopo: 'Dilectus frater magister Andreas' und andere Stücke; da die Daten fehlen, ist es mühsam, festzustellen, ob sie bekannt sind.

f. 16′ beginnt der Haupttheil der Hs., eine sachlich geordnete Decretalensammlung, ähnlich den beiden oben besprochenen, mit Papstbriefen aus dem 12. Jh. bis herab zu Innocenz III. Die Namen der Päpste sind nicht immer angegeben. Die meisten Stücke sind bekannt, aber eine Anzahl neuer Regesten, insbesondere solcher, die sich auf

1) So Hs. 2) 'Siracenis' Hs.

England beziehen, liesse sich immerhin aus der Sammlung gewinnen. Die Ueberschrift des ersten Abschnittes lautet: De simoniacis et indebitis exactoribus. 14 andere derartige Abschnitte folgen. Die ersten Stücke sind von mir vollständig notiert: Alexander III. J. 14126. Dann ohne Papstnamen: Toletano archiepiscopo. 'De hoc autem, quod rex et principes a beato Examinensi[1] episcopo pecuniam recepisse dicuntur' etc.; da kein Briefanfang, schwer zu identifizieren. Dann J. 13883. 13843. 14547. 14199. 13165. 14172. Dann mehrere Stücke: 'In concilio Turonensi' und Deusdedit papa: 'Tanta est labes huius' etc. Darauf: Wintoniensi episcopo 'Pervenit ad audientiam nostram' etc. nicht bei J. Dann J. 14315. Coventrensi episcopo: 'Mandamus vobis, ut' etc. Exoniensi episcopo 'Ex litteris tue fraternitatis'. Ohne Adresse: 'Consuluit nos vestra devotio'. Cantuariensi archiepiscopo 'Viris ecclesiasticis plurimum expedire dinoscitur'. Dann J. 11925. Ohne Adresse: 'Dilectus filius noster magister R.' Herefordensi episcopo 'Ad nostram noveritis audientiam', nicht bei J. Das mag genügen, um von dem Inhalt der Sammlung eine Vorstellung zu geben und zu zeigen, dass sie bei aller Aehnlichkeit mit bekannten Sammlungen doch eine selbständige Bedeutung hat.

Aus dem Folgenden sei noch erwähnt: Innocenz II. J. 8289. Lucius III. J. 15205. Coelestin III. J. 17055, hier richtig: priori et capitulo de Huntend. (Huntingdon) statt des sinnlosen 'Dehum' oder 'Terduna'. Urbanus III. abbati de Pessen[2]. 'Sicut J. subdiaconi nobis insinuatio patefecit' etc. Der plötzlich ermordeten Mutter jenes J. ist das anfänglich versagte christliche Begräbnis zu gestatten, wenn sie sich zur Zeit des Todes in der kirchlichen Gemeinschaft befand. Alexander III. 'Licet perfectionis sit vincula et carceres potius sustinere, quam iuramentum violare, nos tamen attendentes fragilitatem humanam et quod possent inde gravia pericula imminere, vos ab observantia iuramenti, quo estis prefato Conrado astricti — absolvimus' etc.; wegen des 'prefato' jedenfalls kein Briefanfang, ob bekannt? Lucius III. Eraclio Ierosolimitano patriarche. 'In concessionibus et confirmationibus et aliis huiusmodi ecclesie tue negotiis fratres tuos requiras' etc. Ein Schreiben mit dieser Adresse findet sich nicht unter den Regesten Lucius' III. Von bekannten Stücken seien noch genannt:

1) Wohl verderbt aus 'Oxomensi'. 2) So Hs.

J. 16181. 15164. 12530. 15751. 13743. 6570, die sich meist auch in den ähnlichen Sammlungen finden.

Vereinzelte Papstbriefe des 12. und 13. Jh. notierte ich aus folgenden Hss.:

Cod. Cheltenh. 12267 membr. s. XII. enthält auf f. 2′ diese beiden Briefe:

A. episcopus servus servorum Dei dilectis filiis abbati et fratribus monasterii sancti Benedicti supra Padum salutem et apostolicam benedictionem.

Controversiam, que inter vos et dilectos filios nostros, monachos videlicet Nonantulanos, super curtem Sancti Cesarii diucius agitatur, venerabili fratri nostro Regino episcopo commisimus audiendam et fine canonico terminandam. Quocirca universitati vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus, cum ab eo propter hoc fueritis evocati, ad eius presenciam accedatis, et quod ipse inter vos[1] iudicaverit, suscipiatis firmiter et servetis.

Dann von anderer gleichzeitiger Hand:

A. episcopus servus servorum Dei venerabili fratri A. Regino episcopo salutem et apostolicam benedictionem.

Controversiam, que inter dilectos filios nostros Nonantulanos monachos et abbatem Sancti Benedicti supra Padum super curtem Sancti Cesarii diucius agitatur, fraternitati tue commisimus audiendam et fine canonico terminandam. Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus utranque[2] partem propter hoc ante tuam presenciam convoces et auditis utriusque partis racionibus et diligenter investigatis causam ipsam iusticia ordinante decidas.

Der Streit um den Hof S. Cesario oder Vilzacara zwischen Nonantola und Polirone ist das ganze 12. Jh. hindurch unter mehrfacher Einmischung von Seiten der deutschen Kaiser und römischen Päpste geführt worden. Ausführlich hat darüber Tiraboschi[3] gehandelt. Ihm waren auch bereits die beiden obigen, bisher ungedruckten Briefe aus der damals in Rom befindlichen Hs. bekannt, denn S. 245 sagt er darüber: 'In un codice del secolo XII., che è nel monastero di S. Croce di Gerusalemme in Roma, e che una volta probabilmente era della badia di Nonantola, si hanno due brevi di un pontefice indicato colla sola

1) Es folgt 'enn' getilgt Hs. 2) So Hs. 3) Storia dell'augusta badia di S. Silvestro di Nonantola. Modena 1784, I, 243 ff.

lettera iniziale A., che significa probabilmente o Adriano IV. o Alessandro III., diretti uno a' monaci di Polirone, l'altro ad A., cioè o ad Alberio o ad Alberico ossia Albricone vescovo di Reggio intorna a questa contesa medesima'. Die beiden Buchstaben A. vermag ich ebensowenig wie Tiraboschi mit Sicherheit aufzulösen, vielmehr könnte neben Hadrian IV. und Alexander III. doch auch noch Anastasius IV. in Betracht kommen.

Die Hs., auf die Schenkl hingewiesen hat, enthält sonst kaum etwas historisch Brauchbares, f. 1 und 2 einen Exorcismus. f. 4 Verse:

Ecce liber plenus et summo nectare letus
Maximi dictis, nam fertilis emicat illis etc.

Am Schluss des Cod.: 'Alexander papa. Sufficit sacerdoti unam missam in die celebrare' etc.

Cod. Cheltenh. 9535 membr. s. XIII. Cartular des Klosters Faremoutiers südöstl. von Meaux, darin folgende Papstprivilegien:

Lucius II. J. 8636. Eugen III. J. 8836. Der Anfang, der bei J. fehlt, lautet: 'Desiderium, quod ad religionis'. Innocenz II. J. 8050. Dann:

p. 12. Hadrian IV. — Eme abbatisse Faremonasterii eiusque sororibus. 'Religiosam vitam eligentibus' etc. Nimmt nach dem Vorgange Eugens III. das Kloster in Schutz und bestätigt seine Güter und die ihm von König Ludwig von Frankreich ertheilten Freiheiten und Immunitäten, alles vorbehaltlich der von Innocenz II. (J. 8050) bestätigten Einung. Mit Unterschriften des Papstes und der Cardinäle. Datum Rome apud sanctum Petrum per manum Rolandi sancte Romane[1] ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii III. nonas Ianuarii, indictione III., incarnationis dominice anno MCLIIII., pontificatus vero domni Adriani pape IIII. anno primo. Also am 3. Jan. 1155. Damals wird man in Rom von dem am 23. Nov. 1154 erfolgten Tode der Aebtissin Emma (Gallia christ. VIII, 1704) noch nichts gewusst haben.

p. 19. Alexander III. — Luciane[2] abbatisse Farensis monasterii eiusque sororibus. 'Desiderium, quod ad religionis' etc. Grösstentheils wörtlich wie das vorige Privileg, mit Unterschrift von Papst und Cardinälen. Datum Parisiis per manum Hermanni sancte Romane[1] ecclesie sub-

1) 'Rome' Hs. 2) Dec. 1154—1189.

diaconi et notarii II. idus Martii, indictione decima (!), incarnationis dominice anno MCLXII., pontificatus vero domni Alexandri pape III. anno IIII. (14. März 1163).

p. 26. Innocenz III. — Margarete abbatisse Farensis monasterii eiusque sororibus. 'Prudentibus virginibus, que' etc. Fast wörtliche Wiederholung des vorigen Privilegs, mit Unterschriften. Datum Laterani per manum Iohannis sancte Marie in Cosmedyn diaconi cardinalis sancte Romane ecclesie cancellarii VIII. idus Decembris, indictione XIIII., incarnationis dominice anno MCCX, pontificatus vero domni Innocencii pape III. anno XIII.

p. 45. Alexander III. — L[uciane] abbatisse et sororibus Farensis monasterii. 'Ea, que compositione' etc. 'Inde est, quod nos composicionem, que inter vos et venerabilem fratrem nostrum S[tephanum] Meldensem episcopum super advocacione ecclesie vestre et ville cum omnibus ad eandem advocacionem pertinentibus, quam de integritate regalie Meldensis episcopus ad suum contendebat ius pertinere, mediante karissimo in Christo filio nostro L[udovico] illustri Francorum rege — facta est, — confirmamus. Datum Tusculani VII. idus Madii. Also am 9. Mai 1171, denn nach dem Aufenthaltsorte des Papstes kann nur dies Jahr in Betracht kommen; ein späteres ist ausgeschlossen, da Stephan von Meaux nach dem Tode des Erzbischofs Peter von Bourges († 1. Mai 1171) dorthin versetzt wurde, zur Zeit des Briefes aber offenbar noch Bischof von Meaux ist (vgl. Gallia christ. II, 54 und VIII, 1616).

p. 95. Eugen III. — Risendi Farensi abbatisse etc. 'Fallax et invidus antiquus' etc. Bestätigt einen zur Beilegung des Streites über Besitzansprüche mit der priorissa de Fontanis (Fontenay) eingegangenen Vergleich. Datum apud Ramariacum Idibus Octobris. Das Privileg ist zweifellos im Jahre 1147 ausgestellt, als Eugen III. sich von Auxerre (12. Oct.) über S. Florentin (13. Oct.) nach Châlons s. M. (nachweisbar am 24. Oct.) begab. Einen Ort, der jetzt etwa 'Ramery' oder ähnlich heissen müsste, habe ich vergeblich gesucht. Der Name ist sicher entstellt aus 'Ramerrucum' oder 'Ramerucum'. Diese beiden Namensformen sind für das jetzige Ramerupt (a. d. Aube, fast genau in der Luftlinie Auxerre, S. Florentin, Châlons) zu den Jahren 1220 und 1089 neben anderen Formen belegt (vgl. Dictionnaire topographique du département de l'Aube par Th. Boutiot et E. Socard, Paris 1874). Die Entfernung von S. Florentin dorthin war in zwei Tagen wohl zurückzulegen.

p. 97. Innocenz IV. [Iuliane][1] abbatisse ac conventui Faremonasterii etc. 'Devocionis vestre precibus' etc. Ermächtigt das Kloster, mit Ausnahme von Lehen solche Güter in Besitz zu nehmen, welche den dem Kloster angehörigen Schwestern, wenn sie in der Weltlichkeit geblieben wären, durch Erbfolge oder andere Rechtstitel zugefallen sein würden. Datum Lugduni III. kal. Maii, pontificatus nostri anno VII. (29. April 1250).

p. 98. Innocenz IV. denselben. 'Vestre meritis devocionis' etc. Gewährt ihnen, 'ut ad recepcionem vel provisionem alicuius impensionibus seu beneficiis ecclesiasticis per litteras apostolicas cogi de cetero non possitis'. Datum Lugduni IIII. kal. Maii, pontificatus nostri anno VII. (28. April 1250).

Ueber sonstige Urkunden in der Hs. vergl. unten bei den Hss.-Beschreibungen.

Cod. Mus. Brit. add. 16953 chart. s. XVI. Abschriften von Papstbullen für das Kloster S. Maria de Parco (Parc bei Löwen, Diöc. Lüttich), und zwar: Innocenz II. J. 8255. Eugen III. J. 8715. Eugen III. — Philippo abbati[2] de Fosshem etc. 'Apostolicae moderaminis clementiae' etc. Parisiis VII. (so!) nonas Maii, ind. X., 1147, pont. a. III. Gemeint ist wohl der 2. Mai 1147.

Victor IV. — Philippo abbati. 'Desiderium, quod ad religionis' etc. Datum Cremone per manum Iohannis sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii VIII. kal. Augusti, ind. X., 1161 (!), pont. a. III. (25. Juli 1162). Diese Bulle, schon als eine der nicht sehr zahlreichen Urkunden des Gegenpapstes Octavianus (1159—64) bemerkenswerth, beweist für dessen Itinerar, dass er von Bologna (13. Juli) über Parma (17. Juli) erst wieder nach Cremona zurückgekehrt ist, ehe er zum Concil nach Burgund aufbrach.

Dann: Alexander III. J. 13469.

Honorius III. Viterbii nonis Martii, pont. a. IIII. (7. März 1220) und Reate IIII. kal. Octobris, pont. a. IIII. (28. Sept. 1219).

Clemens IV. Perusii VIII. kal. Iulii, pont. a. I. (24. Juni 1265).

Innocenz IV. Lugduni kalendis Martii, ind. IIII., 1246, pont. a. III. (1. März 1246).

---

1) Fehlt in der Hs. Juliana war 1250 Aebtissin. 2) Abt von Parc 1142—1166.

Gregor X. Laterani X. kal. Iun. (23. Mai 1272).

Bonifaz VIII. Laterani VIII. kal. Aprilis, pont. a. V. (25. März 1299).

Gregor IX. Anagni II. non. Febr., pont. a. VI. (4. Febr. 1222).

Innocenz IV. Lugduni II. Idus Aprilis, pont. a. IIII.

Gregor X. apud Urbemveterem V. kal. Maii, pont. a. II.; zwei Privilegien, beide vom 27. April 1273.

Gregor IX. 'abbati S. Laurentii, decano et cantori S. Lamberti Leodiensis'. Interamnae XI. kal. Novembris. pont. a. VIIII. (22. Oct. 1235).

Clemens IV. 'cantori ecclesie Antverpiensis Cameracensis diocesis'. Viterbii XIIII. kal. Iulii, pont. a. II. (18. Juni 1266).

Innocenz IV. 'priori S. Vincentii Laudunensis'. Apud Civitatem Castellanam X. kal. Iul., pont. a. I.

Es folgen noch zahlreiche Papstbullen des 14. und 15. Jh., darunter eine von Calixt III. von 1456 im Original.

Cod. Cantabrig. Bibl. Univ. Dd. IX, 38 membr. s. XIV. enthält f. 77 einige Papstbullen für das Kloster Reading (westl. von London):

Nicolaus IV. gewährt dem Abt und seinen Nachfolgern 'usum mitre et anuli, cirotecarum, dalmatice, tunice et sandaliorum — ad instar felicis recordacionis Clementis pape tercii'. 'Decor apostolici culminis'. Dat. Reate VI. kal. Sept., pont. nostri a. primo (26. Aug. 1288).

Alexander IV. erlaubt den Mönchen, da die Winterkälte dort so gross ist, dass sie nicht ohne Schaden für ihre Gesundheit den Gottesdienst entblössten Hauptes verrichten können, den Gebrauch von Filzmützen. 'Virtutum merita, quibus'. Dat. Viterbii VI. Id. Nov., pont. n. a. III. (8. Nov. 1257).

Alexander III. — Joseph abbati monasterii sancte Marie Radingensis eiusque fratribus. 'Ideo sumus licet immeriti'. Nimmt 'predecessorum nostrorum sancte recordationis patris et predecessoris nostri Eugenii et bone memorie Adriani Romanorum pontificum vestigiis inherentes' das Kloster in Schutz und bestätigt seine Besitzungen und Rechte. Dat. Ferentini p. m. Graciani S. R. e. subdiaconi et notarii X. kal. Iul., ind. VIII., inc. dom. a. MCLXXV. pont. vero domini Alexandri pape tercii a. XVI. (22. Juli 1175).

Honorius II. — Hugoni abbati Radyngensis monasterii sancte Marie et sancti Iohannis evangeliste. 'Ad hoc universalis ecclesie cura'. — Bestätigt dem Kloster, 'quod videlicet a karissimo filio nostro Henrico glorioso Anglorum rege pro salute anime sue et Guillelmi regis patris sui,

Guillelmi regis fratris sui, Guillelmi filii sui, Matildis regine matris sue, Matildis regine uxoris sue et antecessorum et successorum constructum est', seine Besitzungen und Rechte. Dat. Laterani p. m. Aimerici S. R. e. diac. card. et cancellarii id. Aprilis, ind. III., a. dom. inc. MCXXV. pontificatusque domini Honorii secundi pape a. primo. (13. April 1125).

Alexander IV. schützt, dem Beispiel seines Vorgängers I[nnocenz IV.] folgend, das Kloster vor übermässigen Procurationen. 'Ne in exhibendis' etc. Datum Laterani V. kal. Marcii, pont. n. a. III. (25. Febr. 1257).

Cod. Cotton. Vespas. A. XVI. membr. s. XIII. f. 19 ff. Bullen, den Cisterciensерorden betreffend, nämlich: Honorius III. — universis abbatibus Cisterciensis ordinis in generali capitulo congregatis. 'Et si ambulans'. Theilt den Tod Innocenz' III. und seine eigne Wahl (wie in Potth. 5317) mit und fordert auf, ihm in seinem schweren Amte zu helfen. Dat. Perusii VII. kal. Aug., pont. n. a. I. (26. Juli 1216).

Gregor IX. — abbatibus in capitulo generali congregatis. 'Ille architectus'. Lobt die bisherige Thätigkeit des Ordens, fordert auf, ihn in seinem Amte zu unterstützen und verspricht fernere Begünstigung. Dat. Anagnie III. id. —, pont. n. a. I. Der Monat ist ausgelassen; Gregor IX. war vom Juni bis Oct. 1227 in Anagni.

Gregor IX. J. 8090.

Dann von anderer Hd.: Gregor IX. O[ttoni] S. Nicholai in carc. Tull. diac. card. etc. 'Licet tibi, si bene meminimus, nuper direxerimus scripta nostra, ut liceat tibi a monasteriis ordinis Cysterciensis procurationes exigere moderatas, — mandamus, quatinus contentus cibis regularibus absque esu carnium — procurationes pecuniarias occasione litterarum huiusmodi non paciaris exigi'. Dat. anno gratie MCCXVIII (so!).

'I[acobus] Preuestinus[1] episcopus, Thomas tit. S. Sabine presb. et Ranerius tit. S. Marie in Cosmedin diac. card. dilectis in Christo de Firmitate et de Morimundo abbatibus Cysterciensis ordinis salutem. Accedentibus ad sedem apostolicam fratribus R. subpriore et R. monacho Cysterciensi super facto detentionis facte ab abbate Cysterciensi de abbate monasterii de Maceria[2], nos auditores et provisores dominus papa concessit'. Die Sache wird dem General-

1) 'Predestinus' Hs. 2) Mazières, Diöc. Châlons.

kapitel des Ordens zur Entscheidung überlassen. Dat. Laterani, idus (so!) Marcii, pont. nostri (!) a. XII. (15. März 1239).

Cod. Mus. Brit. add. chart. 37633 Originalbrief Alexanders IV. vom 30. Mai 1260 mit hängendem Bleisiegel. Er lautet:

Alexander episcopus servus servorum Dei dilectis filiis . . potestati consilio et communi Veronensibus salutem et apostolicam benedictionem.

Cum, sicut dilecti filii . . magister et fratres domus leprosorum sancti Iacobi de Tumba extra portas civitatis Veronensis nobis exponere curaverunt, quondam Ezelinus de Romano, ecclesie persecutor, domos ipsorum destruxerit et bona ibidem inventa fecerit exinde violenter auferri, quorum aliqua ad commune vestrum pervenisse dicuntur, universitatem vestram rogamus, monemus et hortamur attente, per apostolica vobis scripta mandantes, quatinus dictos magistrum et fratres habentes pro divina et apostolice sedis reverentia propensius commendatos, eis pro reparandis ipsis domibus et alias etiam in oportunitatibus suis impendatis consilium auxilium et favorem, ita quod vos [p]roinde meritum comparetis apud Deum, et nos devotionem vestram in Domino commendemus. Datum Anagnie III. kal. Iunii, pontificatus nostri anno sexto.

Auf der Rückseite steht von anderer Hand s. XIII.: P. de Verbenen pro leprosis, sowie spätere Vermerke über den Inhalt des Briefes.

Cod. Oxon. Collegii Balliol 227 membr. s. XIII., dessen Inhalt an anderer Stelle besprochen werden wird, enthält auf f. 271 einen Brief Clemens' IV. über seine eigne Wahl, vermuthlich vom 22. Febr. 1265, der aber von den ähnlichen an diesem Tage erlassenen Schreiben[2] vollkommen abweicht und ihnen gegenüber darin seine besondere Bedeutung hat, dass er einen vertraulicheren Charakter trägt und auf die Vorgänge der Wahl viel genauer eingeht. Er verdient daher in seinem vollen Wortlaut mitgetheilt zu werden.

Archiepiscopo Coloccensi[3] et suffraganeis eius.

1) Loch Hs. 2) Les registres de Clément IV. p. M. Ed. Jordan. Paris 1893 p. 1. 2 n. 1. 2 und Baumgartenberger Formelbuch ed. Baerwald in Fontes rer. Austr. 2. Abth. Bd. 25 S. 145. 3) Smaragdus, Erzbischof von Colocza (Bács) † Juli 1265.

Rex excelsus, regum omnium dominator et rector, qui mundum pugillo continens, sapiencia fundavit terram et stabilivit celos prudencia, cuncta solus ordinans et disponens celestia et terrena, sic omnia, que alto et archano consilio simul ab eterno providit, mira per discursus temporum circumspectione proficit et dispensat, ut nec erroris nec defectus senciant detrimentum, cum omnia fecerit in numero, pondere et mensura[1]. Et licet nichil in terra faciat vel permittat fieri sine causa, humane tamen sapientie ratio non solum in vestigandis operum eius causis deficit et succumbit[2], verum etiam ipsorum operum magnitudinem vix sufficit admirari[3]. Cum enim incomprehensibilia sint divine dispositionis iudicia et investigabiles eius vie, non est, qui possit invenire operum Domini rationem, eo quod scrutator maiestatis, dum alciora se querit[4], opprimitur[5] a gloria[6], et accedente homine ad cor altum, altissimus Deus alcius exaltatur[7], quin immo deficiunt et omnino desipiunt scrutinium perscrutantes[8]. Ideoque licet non simus vel esse velimus circa discussionem divinorum operum curiosi[9], ne videamur velle plus sapere, quam oportet[10], ex eo tamen in admirationem rapimur et stuporem, quod Dominus, qui ecclesiam suam a primordio mundi per labencium temporum vices ineffabili semper providencia gubernavit, quandoque in eius regimine prefert dignioribus minus dignos et in solio Petri, quo nichil honorificentius est in terris, interdum collocat humilem de pulvere suscitatum[11], ut in plenitudine potestatis regat et iudicet[12] orbem terre, sicut diebus istis de nobis a Domino factum est, et mirabile in oculis nostris existit.

Sane felicis recordationis U[rbano] papa[13] predecessore nostro VI. nonas Octobris a carnis vinculo absoluto et ad eternam, ut speramus, patriam feliciter evocato, ac eius corpore post ipsius exequias sollempniter celebratas in ecclesia sancti Laurentii[14] de Perusio honorifice, prout decuit, tradito sepulture, XX[15] fratres nostri, omnes vide-

1) Vgl. Sap. 11, 21. 2) Es folgt 'et' Hs. 3) Corr. aus 'ad murari' Hs. 4) Vgl. Eccli. 3, 22. 5) 'opprimatur' Hs. 6) Vgl. Prov. 25, 27. 7) Psalm 63, 7. 8. 8) Ebenda 63, 7. 9) Vgl. Eccli. 3, 22. 24. 10) Vgl. Rom. 12, 3. 11) Vgl. 1. Reg. 2, 8. 12) Corr. aus 'videlicet' Hs. 13) Urban IV. † 2. Oct. 1264. 14) Vgl. Mur. SS. III, 2, 405. 15) Vor XX steht in der Hs. noch eine Ziffer, die wie eine verunglückte X aussieht. Vielleicht ist die ganze Zahl entstellt; so viel wir wissen, haben damals nicht mehr als 18 Cardinäle am Conclave theilgenommen, vgl. oben S. 367 N. 1. Höchstens könnte man etwa denken, dass Clemens hier ungenau die Gesamtzahl seiner Collegen genannt und auch die beiden abwesenden Cardinäle mit eingerechnet habe.

licet episcopi, presbyteri et diaconi cardinales tunc apud sedem apostolicam constituti, et qui e vicino poterant evocari, ad providendum universali ecclesie de pastore invicem convenerunt. Cumque, ut[1] moris est, missarum sollempnibus in honore sancti Spiritus celebratis tractatum habuissent super ipsius ecclesie provisione diutinum et prolixum, eoque huiusmodi provisio plenioris deliberationis copiam et amplioris circumspectionis consilium requirebat, et etiam quia fratres ipsi suos defixerant animos in diversa[2], demum iuniore fratre[3] quasi altero Daniele spiritu Dei pleno fratres alios ad viam compromissi, que sepius temptata inutiliter fuerat, inducente, in duos ex ipsis fratribus, qui magis contrarii videbantur, communiter extitit compromissum, qui compromisso recepto, eo misericorditer inspirante, qui facit concordiam in sublimibus suis[4] et duos e diverso[5] parietes venientes in se ipso coniunxit lapide angulario[6], statim effecti unanimes et concordes, nos absentes, qui tunc omisso legationis officio, quod propter obstinatam perfidiam et contumacem pertinatiam rebellium Anglicorum[7], nolentes[8] nos ad legationem ipsam admittere, nequivimus exequi ad profectum, revertebamur ad matris ecclesie gremium de partibus Gallicanis[9], in summum pontificem potestate sibi tradita concorditer elegerunt[10], quamquam plures ex ipsis proprie prerogativa virtutis et suorum preminentia meritorum ad tante dignitatis apicem potuissent dignius et conveniencius evocari. Nos itaque hoc audito nostram insufficienciam attendentes et honoris fastigium oneris fastidium reputantes, expavimus vehementer, nam cepit mens refugere, cor stupere ob tanti ponderis gravitatem; propter quod volentes tante altitudinis vitare discrimina et cupientes pocius actu minorari, ut sapientiam quereremus[11], quam supra nos in magnis et mirabilibus ambulare, in medio tandem fratrum positi, eorum votis diu fuimus reluctati, huiusmodi sarcinam nostris importabilem humeris penitus recusando. Sed ipsi nullum omnino excusationis nostre suffragium admittentes, nobis reclamantibus et renitentibus[12] iugum apposuerunt apostolice servitutis. Nos autem, non de nostris meritis et

1) 'et' Hs. 2) Vgl. oben S. 368 N. 3. 3) Corr. aus 'fratrum' Hs. 4) Iob 25, 2. 5) 'diversos' Hs. 6) 'anglaiu' Hs. 7) 'Anglicorum' Hs. 8) Wenn keine Verderbnis vorliegt, ist 'nolentes' auf 'perfidiam' und 'pertinatiam' zu beziehen. 9) Er war also bereits auf der Heimreise, als die Wahl stattfand, vgl. oben S. 368 N. 4. 10) Es folgt 'et' Hs. 11) Vgl. Eccli. 38, 25: 'Qui minoratur actu, sapientiam percipiet'. 12) 'renitenibus' Hs.

virtute, sed de divina pocius miseratione confisi, nostrum iactantes in Domino cogitatum, quod persone nostre multiplex imperfectio[1] denegabat, in ipsius contulimus voluntatem, onus ecclesiastici regiminis assumentes, ne reluctatio diuturna dissidium pararet, vel[2] dispositioni divine videremur[3] aliquatenus obviare, spem nostram ponentes in illo, qui dat omnibus affluenter et non improperat[4], qui novissimum fratrum, virum[5] secundum cor suum de gregibus ovium sustulit et de post fetantes accepit[6], ut populum suum pasceret et eum pastorali regimine gubernaret.

Nos vero inter cetera de vobis, quos Dominus ob tante difficultatis onus levius supportandum sollicitudinis nostre voluit esse participes, fiduciam obtinentes, universitatem vestram rogamus et obsecramus in domino Iesu Christo, quatinus nostram insufficientiam adiuvantes[7], immoletis pro nobis Domino vestrorum vitulos laborum et thus orationum vestrarum ei suaviter adholentes, ipsius misericordiam humilibus supplicationibus flagitetis, ut nos sibi sua dignatione dignanter faciens deservire, nos dirigat et confortet in suorum operibus mandatorum, et[8] ecclesiam suam continua pietate custodiens, eam sibi voluntate et actione faciat complacere. Vos autem circa commissam vobis Dominici gregis curam sollicite vigilantes, iniunctum vobis officium pastorale diligenter exequi studeatis; nos enim vos tanquam honorabilia membra ecclesie honorare intendimus et vos in vestris necessitatibus, quantum Dominus dederit, oportunis[9] auxiliis adiuvare.

Der Brief liefert willkommene Ergänzungen und Bestätigungen zu dem, was wir aus dem oben (S. 367) mitgetheilten Schreiben des Ottobonus über die Papstwahl von 1265 erfahren. Deutlicher, als es hier geschieht, kann nicht betont werden, dass dieselbe erst nach langem Zwiespalt lediglich durch ein Compromiss der Parteien zu Stande kam. Der Pontificat Clemens' IV. hat diesen Ursprung nie verleugnet.

Cod. Mus. Brit. add. 15603 s. XII. 'Liber sancte Marie de Caritate' (La Charité Diöz. Besançon oder La Charité-lez-Lesines Diöz. Langres?). f. 184′ s. XIII.: Clemens IV. ermahnt Karl I. König von Sizilien 'quatenus cle-

1) 'imperfecto' Hs. 2) 'ut' Hs. 3) 'videremus' Hs. 4) 'imperat' Hs.; vgl. Iac. 1, 5. 5) Vgl. Isai. 53, 3 und Ezech. 33, 2. 6) Psalm 77, 70. 7) 'adunantes' Hs. 8) 'in' Hs. 9) So wohl eher zu lesen als 'oportunus' Hs.

menti bonitate considerans, quod te Dei dextera potenter exaltans ad opulentiam regni tui te tam ineffabili sua pietate tamque miraculose perduxit[1], ad eosdem Cistercienses manum benivolentie regalis extendas et[2] circa eos pius facilis et benignus in hoc specialiter habearis, ut a prestatione decime, que in regno Francie tuo colligitur nomine, monasteria illorum in illis partibus constituta reddantur gratia tue liberalitatis exempta' etc. Anfang: 'Eminens et circumspecta'. Datum fehlt. Der Brief ist vermuthlich nicht lange nach dem 26. Febr. 1266 geschrieben, vgl. Potthast 19599 vom 3. April 1266.

XI. Zur Geschichte von S. Maximin bei Trier.

Der Cod. Cheltenh. 400 membr. s. XI. ex. ist ein starker Grossfolioband, in Holzdeckel gebunden, und enthält von f. 2 ab eine Vulgata mit den ihr gewöhnlich vorangestellten Widmungsbriefen, dazu auf f. 1 eine Inhaltsangabe s. XIV. Obwohl sich kein ausdrücklicher Bibliotheksvermerk findet, hat diese Bibel nach den sonstigen Eintragungen früher sicher dem Kloster S. Maximin bei Trier gehört. Auf dem freien Raum, der zwischen der Capitelübersicht und dem Text der Bibel geblieben war, findet sich f. 7′ ein Gebet eingetragen, das, soweit ich es abgeschrieben habe, folgendermassen lautet:

'In spiritu humilitatis et in animo contrito[3] clamamus ad tuam genitricem et ad beatum Iohannem apostolum et ewangelistam et ad sanctos patronos nostros Maximinum, Agricium atque Nicetium et ad omnes sanctos, quorum reliquię in ista continentur ęcclesia, — quia iniqui et superbi bona predictorum sanctorum tuorum servorumque tuorum hostiliter invadunt et crudeliter distrahunt, homines, qui tibi et tuę sanctę genitrici et sancto Iohanni ewangelistę servire vellent et deberent, suo proprio subiacere servitio sueque potestati et suo faciunt servire dominio, pauperes tuos — in dolore et angustia vivere constringunt, nostras etiam res — diripiunt et violenter auferunt'.

Es folgen weitere Bitten um Hülfe ohne bestimmte Hinweise, dann einige Psalmenanfänge und darauf ein Schreiben eines Papstes Leo.

'[L]eo[4] episcopus servus servorum Dei dilectissimis fratribus et filiis archiepiscopis atque suffraganeis[5] eorum, abbatibus et monachorum congregationibus in Francia commanentibus salutem perpetuam.

1) Es folgt 'et' Hs. 2) Fehlt Hs. 3) Vgl. Psalm 50, 19. 4) Die Initiale fehlt in der Hs. 5) 'suffraganiis' Hs.

Indicatum est nobis, fratres karissimi, quod in vestris regionibus malignorum hominum perversitas ita[1] —. ut res vestras in suis pravis usibus redigere cupiant. Quapropter ex auctoritate Dei patris omnipotentis et filii eius domini nostri Iesu Christi et Spiritus paraclyti et ex vice beati Petri apostoli necnon beatę Marię matris Domini per beatos apostolos, martires, confessores, virgines excommunicamus et maledicimus eos, qui possessiones servorum sancti Iohannis ewangelistę et quicquid ad illos pertinet, tollunt et invadunt. Sit[2] pars eorum cum Dathan et Abiron, quos terra pro sua superbia absorbuit[3] et cum Iuda traditore, qui Dominum precio vendidit. Amen. Fiant[4] filii eius[5] orphani et uxores eorum viduę. Nutantes transferantur filii eorum et mendicent, eiciantur de habitationibus suis. Scrutetur fenerator omnem substantiam eorum et diripiant alieni labores eorum[4]. Omnes[6], qui dixerint: 'hereditate possideamus sanctuarium Dei', Deus meus, pone illos ut rotam, et sicut stipulam ante faciem venti, sicut ignis, qui comburit silvam. Ita persequeris illos in tempestate tua et imples[7] facies eorum ignominia, ita ut erubescant et confundantur et pereant[6]. Amen. Sint maledictiones ille, quas Dominus super filios Israel per Moysen promulgavit, super illos, qui bona sancti Iohannis ewangelistę depredantur, sintque maledicti in civitate[8], maledicti in agro et in omni loco. Amen. Maledicta cellaria eorum, maledictus fructus ventris eorum et fructus terrę eorum[8]. Amen. Maledicta omnia, quę illorum sunt'.

Die Aufzeichnung dieses Papstbriefes in der vorliegenden Form erfolgte in S. Maximin zweifellos zu dem Zwecke, um im Anschluss an das voraufgehende Gebet und die angegebenen Psalmen die darin ausgesprochene Verfluchung in feierlicher Kirchenhandlung zu verlesen. Daher kann es auch nicht befremden, wenn das Schreiben hier wirkungsvoll mit der Fluchformel abbricht und keinen Schluss bietet, den es im Original ja jedenfalls gehabt hat. Auch andere kleine Aenderungen können bei dieser Abschrift aus Versehen oder mit Absicht vorgenommen sein.

Fragt man nun, welchem Papste Leo der Brief zuzuweisen ist, so ist eine vollkommen sichere Entscheidung

1) Hier oder hinter 'perversitas' ist ein Wort zu ergänzen, etwa 'saevit' oder dergl. 2) Was im Folgenden in Petitdruck gesetzt ist, stimmt überein mit den entsprechenden Stellen eines Briefes Leo's VII. zu Gunsten des Klosters Ripoll (n. w. von Gerona) in Spanien (J. 3611 nach dem Drucke bei Marca, Marca Hisp. p. 851). 3) Vgl. Num. c. 16. 4) Psalm 108, 9—11. 5) So Hs. mit wörtlicher Anlehnung an die Bibelstelle. 6) Psalm 82, 13—18. 7) So Hs. statt 'imple'. 8) Vgl. Deut. 28, 16—18.

nicht leicht zu treffen. Der praktische Zweck der Eintragung könnte darauf hinweisen, dass dieselbe unmittelbar nach Empfang des Briefes erfolgte, dass daher das päpstliche Schreiben derselben Zeit wie die Schrift, also dem 11. Jh. angehört; diese Erwägung würde uns auf Leo IX. (1048—1054) führen, dessen nahe Beziehungen zur Trierer Kirchenprovinz und zum Kloster S. Maximin selbst bekannt sind. Wenn ich anfangs dieser Ansicht zuneigte und den Inhalt des Briefes in Zusammenhang bringen wollte mit den Bedrückungen, welche die Abtei um die Mitte des 11. Jh. von ihren Vögten zu erfahren hatte, so haben mich die Bedenken dagegen, die mir Herr Prof. Bresslau freundlichst mitgetheilt hat, und eine erneute Prüfung der Sache doch zu der Ueberzeugung gebracht, dass die Gründe für Annahme Leo's VII. (936—939) als Absender überwiegen.

Dafür spricht vor allem die grösstentheils wörtliche Uebereinstimmung der Verfluchungsformel mit derjenigen eines Briefes Leo's VII. für das spanische Kloster Ripoll. Wie weit sie reicht, ist oben durch Petitdruck kenntlich gemacht. Zwar handelt es sich nur um formelhafte Wendungen, die grösstentheils der Bibel entlehnt sind und möglicherweise auch sonst in Papstbriefen vorkommen. Immerhin habe ich bei der Durchsicht einer grossen Zahl von Briefen und Privilegien der Päpste des 10. und 11. Jh. diese Formel gerade mit dieser Aneinanderreihung der verschiedenen Bibelstellen anderweitig nicht gefunden[1], und auch die sonstige Fassung der beiden Briefe zeigt verwandte Züge[2].

Eine Einzelbeobachtung weist ebenfalls mehr in das 10., als in das 11. Jh. Das Wort 'Francia' in der Adresse soll offenbar das deutsche Reich bezeichnen. Dieser Gebrauch, für die Zeit Leo's VII. nicht eben auffällig, ist für die Mitte des 11. Jh. recht unwahrscheinlich. In den Briefen Leo's IX. sind die üblichen Bezeichnungen für Deutschland und Frankreich 'Germania' und 'Gallia'. Der Ausdruck 'universum regnum Francorum' in J. 4185 scheint sich allerdings auf das gesamte alte Karolingerreich zu beziehen, hat aber eben deswegen den Zusatz 'universum'.

1) J. 4166 hat nur ganz entfernte Aehnlichkeit. 2) Beide wenden sich an eine grössere Zahl von Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten, obwohl sie nur das specielle Interesse des betreffenden Klosters wahrnehmen. Statt des obigen: 'Indicatum est nobis' hat J. 3611 'Intimatum est nobis'.

Das Wort 'Francia' allein habe ich in seinen Briefen nur einmal (J. 4177) gefunden, und dort bedeutet es Frankreich [1].

Endlich fügt sich der Brief auch seinem Inhalt nach den Verhältnissen zur Zeit Leo's VII. besser ein. Die Bedrückungen durch die Vögte um die Mitte des 11. Jh. haben, soweit es die Ausdrücke der Urkunden erkennen lassen, kaum in gewaltsamer Aneignung von Klostergut bestanden, welche die betreffenden Wendungen in dem obigen Gebete und Briefe doch voraussetzen. Zur Zeit Leo's VII. dagegen hatte die Abtei gerade in dieser Hinsicht Jahre schwerer Bedrängnis hinter sich und war im Jahre 934 aus Laienhand endlich wieder unter die Leitung eines Abtes gekommen. Dass der Besitz des Klosters auch nach der Reform nicht ungefährdet war, und dass es noch damals auf nicht zurückerhaltene Rechte Anspruch erhob, beweisen mehrere Urkunden Otto's I.[2] aus späterer Zeit. Es ist keineswegs unwahrscheinlich, dass der neue Abt Ugo von Papst Leo VII. zum Schutze des zurückerworbenen Besitzes und zur Durchsetzung weiterer Ansprüche jene Androhung der Excommunication gegen die Uebelthäter erwirkt hat, die dann jedenfalls in S. Maximin und wohl auch in andern Kirchen verkündet worden ist. Die uns vorliegende Abschrift ist dann keine gleichzeitige Aufzeichnung, sondern etwa eine Uebertragung aus einem älteren Codex; und dafür kann auch das ausgelassene Wort im Anfang des Briefes sprechen; bei einer Verlesung in der Kirche wäre die Lücke doch wohl bemerkt und nachher ausgefüllt worden. Zudem schien mir die Schrift mehr dem ausgehenden 11. Jh., als der Zeit Leo's IX. anzugehören.

In demselben Cod. beginnt hinten auf dem vorletzten Blatte eine Vita S. Maximini Trevirensis archiepiscopi, welche wie die des Servatus Lupus anfängt (ohne Prolog) und nach 9 Capiteln mit 'retributionis hylarescit' endet. Auf der Rückseite des letzten Blattes folgt der Sermo

1) Von weiteren äusseren Kriterien fällt etwa das 'salutem perpetuam' in der Grussformel auf, das ich in dieser Stellung der Worte nirgends gefunden habe; 'perpetuam salutem' kommt dagegen öfter in den Briefen Leo's IX. und seiner Vorgänger vor. In den wenigen uns erhaltenen Briefen Leo's VII. findet es sich zwar nicht, begegnet aber in der zweiten Hälfte des 10. Jh. doch schon hier und da (vgl. z. B. J. 3736. 3763), und bei dem damals noch sehr schwankenden Gebrauch ist darauf überhaupt wenig Gewicht zu legen. Die Umstellung rührt vielleicht nur vom Abschreiber her. 2) DD. O. I. 122. 169. 179. 314 von 950. 953. 956. 966.

S. Augustini episcopi de fide et confessione S. Trinitatis, und darauf einige kurze Angaben über Lectionen: 'Ab octavis pentecostes usque ad Augustum legitur liber Regum' etc. Am Rande aber sind kurze Notizen über Translationen der Heiligen Maximin und Bonifaz eingetragen, die, wenn sie auch fast nur Bekanntes bieten, hier abgedruckt sein mögen. Sie stimmen gelegentlich fast wörtlich mit der Vita tertia S. Hildulfi (Acta SS. 11. Juli III, 220) und dem sich daran anschliessenden Liber de S. Hildulfi successoribus in Mediano Monasterio (SS. IV, 86—92) überein, so dass diese gegen Mitte des 11. Jh. entstandenen Werke hier auszugsweise benutzt zu sein scheinen. Die Uebereinstimmungen sind unten in Petitdruck gesetzt.

Die Notizen sind dadurch stark verstümmelt, dass durch Beschneiden des Randes von jeder Zeile mehrere Buchstaben verloren gegangen sind. Meist waren die Lücken indes ohne Schwierigkeit auszufüllen; sichere oder fast sichere Ergänzungen sind von mir in runde, nur annähernde, dem Sinn etwa entsprechende in eckige Klammern gesetzt.

'Exceptio corporis sancti Maximin(i —), quando de Aquitanie partibus (a sancto Pau)lino angelica revelatione rela(tum cum im)menso tocius civitatis gaudio et i(n monas)terio sancti Iohannis honorifice r[— est] tumulatum, et elevatio eius ab eode(m [loco] et) translatio prima in novum monasterium (a sancto) Hildolfo archiepiscopo XXVIIII. suo [mune]re[1] constructum[2] et hoc eodem die (dedicatum), in quo pariter die reposita sunt ab (eodem) pontifice CCC^{orum} martirum Thebee l(egionis) corpora[3], id est Bonefacii cum sociis suis anno ab incarnacione Domini DCLVI[4]. Hi multati sententia capitali (propter) pontem fluminis, qui adiacet eid(em oppido), et vilibus mandati bustis timor(e gen)tilitatis post multa annorum curric(ula) vigilantia prefati antistitis Hildo(lfi) levati et hic translati, sortem hic [acquisive]runt[5] requiecionis, quorum mem(oria trans)lationis debitis est honoranda [servi]tiis. Venerabile autem corpus sancti Bonifacii martiris anno ab incarnacione Domin(i DCC)III adtributum est Mediano mona(sterio, ubi)

1) Oder 'labore'? 2) Vgl. Gesta Treverorum SS. VIII, 162 und 163 N. 62. 3) Bis hierher stimmt das Kleingedruckte mit Acta SS. 11. Juli III, 220 überein; das Folgende mit SS. IV, 87. 4) VI ist nicht ganz deutlich; die Zahl 656 ergiebt sich aber auch aus der Rechnung unten (942—286 = 656). Diese Jahreszahl für die erste Translation finde ich sonst nicht angegeben. Ob sie verlässlich ist, steht freilich dahin. 5) Oder 'obtinuerunt' oder dgl.; nach dem noch sichtbaren runden Anstrich beginnt das Wort mit a, c, d, g, o oder q.

requiescit sanctus Hildolfus, hic (capite)[1] retento, cuius etiam apud idem cenobi(um trans)latio facta est ab eodem martire ann(o incarnationis) Dominice millesimo II. VI.[a] feria II. [—] Novembris[2]. Iacuit autem in eodem (tumu)lo corpus sancti Maximini usq(ue ad an)num Dominice incarnacionis DCCCC(XLII)[3] [id est] per annos CCLXXXVI et tunc (a vene)rabili Ruotperto Trevirorum arc(hiepiscopo) levatum cum corporibus sanctorum Agri(tii et) Nicecii locatum est, ubi nunc [debito servi]tio veneratur.

Was noch weiter folgt, ist von einer andern Hand zugefügt und noch stärker beschädigt. Die Flucht des Athanasius aus Alexandria und seine Aufnahme durch den hl. Maximin in Trier wird in theilweise wörtlicher Uebereinstimmung mit den Gesta Treverorum (SS. VIII, 153) erzählt.

---

1) Vgl. SS. IV, 90 col. 2 v. 18: 'excepto capite, quod inter collegarum meorum corpora prior retinuit locus'. 2) In diesem Datum steckt ein Fehler. Die .II. vor der Lücke ist durch die Punkte als vollständig gekennzeichnet, aber weder II. Kal., noch II. Non., noch II. Id. Nov. war 1002 ein Freitag. Nun wissen wir aus SS. IV, 91, dass die Gebeine des hl. Bonifaz in Moyenmoutier in Vergessenheit geriethen, später wieder aufgefunden und provisorisch in Begoncelle beigesetzt, dann aber nach Moyenmoutier rückübertragen wurden, u. zw. im J. 1043 'in sexta feria, quae II. Nonas Novembris habebatur'. Die Uebereinstimmung dieses Datums mit dem obigen ist immerhin so auffallend, dass man vermuthen möchte, 1002 sei irrthümlich statt 1043 gesetzt, und die Translation des Kopfes sei, wie das naheliegt, gleichzeitig mit der Rückübertragung der übrigen Gebeine des hl. Bonifaz nach Moyenmoutier erfolgt. Dann wäre an Stelle der Lücke 'Nonas' zu ergänzen. 3) Vgl. Notae dedicationum ecclesiarum SS. XV, 2, 1269 zum 13. Oct. 4) So oder ähnlich zu ergänzen.

VII.

Ein untergeschobener Schiedsspruch von 1231.

Beitrag zur Kritik der Annales Ianuenses.

Von

Georg Caro.

Die genuesischen Stadtannalen[1] gelten mit Recht für eine ganz vorzügliche Quelle. Stets von wohlunterrichteten Männern geschrieben, öfters völlig gleichzeitig aufgezeichnet, bieten sie eine ununterbrochene Darstellung der Geschicke des seemächtigen Gemeinwesens, wie sie keine andere Stadt aus dem 12. und 13. Jh. besitzt. Gleichwohl ist es nicht möglich, allein aus ihnen die Geschichte Genuas kennen zu lernen. So ausführlich ihre Berichte sein mögen, auf lückenlose Vollständigkeit können sie keinen Anspruch erheben. Nicht sowohl durch falsche Angaben, als durch Verschweigen bemerkenswerther Thatsachen gewähren sie von dem wirklichen Verlauf der Ereignisse nur zu oft ein ganz unzulängliches Bild. Schon früher[2] hatte ich Gelegenheit, derartige Mängel bei einigen Abschnitten der Annalen in verhältnismässig recht erheblicher Zahl festzustellen. Der Charakter anderer Theile ist der gleiche, trotz der Verschiedenheit der Verfasser. Der Umstand, dass ein Berichterstatter Augenzeuge der Vorgänge war, die er schildert, bietet keine Gewähr dafür, dass er alles mittheilt, was er von denselben weiss. Es wird angebracht erscheinen, den Nachweis für die Richtigkeit dieser Behauptung an einer Stelle der Annalen zu führen, die sich durch eine Reihe bisher unbenutzter Urkunden controllieren lässt, bei der aber auch mit ziemlicher Sicherheit erkennbar ist, wie die ungenauen Nachrichten entstanden sind. Die Stelle[3] befindet sich in dem vom Stadtschreiber magister Bartholomeus verfassten Theil, welchen Pertz in der Vorrede zur Edition[4] als sehr genau und glaubwürdig bezeichnet; sie betrifft die Beilegung der langwierigen Streitigkeiten zwischen Genua und Alessandria in den Jahren 1230—32. Die bezüglichen, im Staatsarchiv zu Genua aufbewahrten Urkunden ergeben zugleich manche neue

1) Ed. Pertz, M. G. SS. XVIII, 1 ff., vgl. Wattenbach, G. Q. II[6], 325. 2) Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer, B. I (Halle 1895). S. 26 N. 3. 66 ff. 136 ff. 213 ff. 234 ff. 310 N. 2 etc. 3) Ann. Ian. 171 f. zu 1230. 4) M. G. SS. XVIII, 5.

Aufschlüsse über die Geschichte dieser Zeit, besonders lassen sie die eigenthümliche Rolle, welche ein Mitglied des Dominikanerordens als Friedensstifter zwischen den beiden Communen spielte, recht deutlich erkennen. Es dürfte deswegen zweckmässig sein, die für den Beweis erforderlichen Auszüge nicht allzu kurz zu gestalten.

Die Fehde Genuas mit Alessandria um den Besitz von Capriata hatte hauptsächlich in Handelsinteressen ihren Ursprung, da der viel umkämpfte Ort die Strasse von der Küste nach dem Binnenlande beherrschte. Ein Vermittelungsversuch, den Mailand unternahm, war gescheitert, die Alessandriner bauten das zerstörte Castell wieder auf und besetzten es[1], doch blieb ihr Kriegszug gegen die mit Genua verbündete Stadt Asti im J. 1230 erfolglos. Daraufhin gewann bei ihnen die Neigung zum Frieden die Oberhand[2]. Am 3. November 1230 ernannte Jacobus de Terziago, Alexandrie potestas, mit Zustimmung des Consils einen Sindicus, um auf Sardus, archipresbiter von Alba, und frater Willielmus de Vultabio, minister hospitalis s. Iohannis de Ianua, als Schiedsrichter in allen Streitigkeiten zwischen Genua und Alessandria ein Compromiss zu schliessen[3]. Die Annalen[4] berichten: (Alexandrini) die 7. Novembris in arbitros compromiserunt, videlicet in Sardum . . . et fratrem Wilielmum. Demnach wird anzunehmen sein, dass am 7. November der förmliche Abschluss des Compromisses stattfand, indem der Sindicus von Alessandria kraft seiner Vollmacht die Schiedsrichter ernannte. Eine Urkunde hierüber ist in Genua nicht erhalten.

Ob Genua an demselben Tage dem Compromiss beitrat, sagen die Annalen nicht, doch geben sie an[5], dass es erst auf die beiden Schiedsrichter compromittierte, nachdem es durch den für Alessandria gewählten eine geheime Zusage betreffs Capriata empfangen hatte, und nachdem ausgemacht war, dass die Alessandriner wegen ihres Krieges mit Asti auf Genua compromittieren sollten; der andere Schiedsrichter sei dabei gegenwärtig gewesen und habe zugestimmt. Ueber diese Zusage liegt ein undatiertes Schriftstück vor[6], welches die Angaben der Annalen bestätigt:

1) Ann. Ian. 173. Wegen der Fehde zwischen Genua und Alessandria vgl. Mitth. des Inst. f. österr. Gesch. XVII, 397 ff. 2) Ibid. 174. Wegen der Vorgänge im Jahre 1230 vgl. Merkel, Il Piemonte e Carlo I. d'Angiò prima del 1259 in Memorie della r. accademia di Torino. Serie 2. Band 40 (1890), S. 3 ff. 3) Genova, Archivio di stato, Materie politiche Mazzo 4. 4) S. 174 f. 5) S. 175. 6) Genova, Arch. di

'Ego Sardus, archipresbiter Albe, constitutus arbiter a comuni Alexandrie, promitto vobis d. Spino de Surexina, civitatis Ianue potestati, recipienti pro comuni Ianue, quod Capriatam libere tradam comuni Ianue ad proprium, ita tamen quod non possit augmentari per aliquos extraneos sicut tractatum est'. Ausserdem verspricht Sardus dafür zu sorgen, dass die Alessandriner Sicherheit leisten für Beobachtung des Schiedsspruchs, den Genua wegen ihrer Streitigkeiten mit Asti fällen soll, und dass sie der Commune Genua anheim stellen werden, über Lanerio nach Belieben zu verfügen 'auditis tamen prius aliqualiter rationibus et allegationibus utriusque partis'. Spinus de Surexina erkrankte im October 1230 sehr schwer und starb bald darauf[1], demnach müssen die Zusagen des Sardus, die er entgegennahm, noch im October 1230 gemacht worden sein. Es ist daher wahrscheinlich, dass auch Genua am 7. November dem Compromiss beitrat.

Ueber den Schiedsspruch selbst berichten die Annalen[2]: Am 2. Februar fällten die Schiedsrichter den Spruch betreffs Capriata, der strittige Ort wurde Genua zuerkannt. Ausserdem gaben sie Entscheidungen wegen der Handelsstrasse und anderer Angelegenheiten, deren wegen auf sie nicht compromittiert worden war, und die nicht streitig waren. Ueber den Schiedsspruch fertigte der Notar Nicholaus de Vultabio eine Urkunde aus. Die Schiedsrichter ordneten an, dass ein Exemplar ihres Spruchs mit drei Siegeln versiegelt beim Abt von Tilieto deponiert werden sollte, ein zweites, ebenso versiegelt, beim Abt von S. Andreas de Sexto. Die drei Siegel waren die des frater Wilhelm, des Sardus und des Dominikaners frater Bartholomeus de Vincentia, 'medii et tercii ab eis assumpti'. Die Deponierung kam dem Consil und den Edlen von Genua sehr verdächtig vor, 'licet predicti arbitri religiosi appareant, et quibus fides debeat adhiberi'.

Ueber den Schiedsspruch vom 2. Februar 1231 liegen folgende Schriftstücke vor[3].

1) Ein Pergamentblatt[4], unbesiegelt, in zwei Columnen beschrieben, 8 Urkunden enthaltend, deren jede besonders

st. l. c. Pergamentblatt, ohne Siegel und Notarunterschrift. Die letzten Worte sind: 'Et de his promissionibus precipio publicum fieri instrumentum, quod instrumentum volo remanere in manibus et custodia fratris Bartholomei. Testes'. Demnach hat wohl eine Ausfertigung stattgefunden, das erhaltene ist aber nur als Concept zu betrachten. 1) Ann. Ian. 176. 2) S. 175. 3) Der kurze Auszug Moriondi, Monum. Aquensia II, 658, B-F-W. 13062, ist nicht in Betracht zu ziehen. 4) Genova, Arch. di st. l. c.

durch den Notar Nicolosus de Beccaira unterfertigt ist. Der Inhalt derselben ist:

a. (1. Columne) 1231. 2. Februar. 'Frater Bartholomeus Vicentinus, de ordine fratrum predicatorum, medius et tertius assumptus sive electus a Sardo, quondam archipresbitero Albensi et nunc electo, et fratre Guillielmo de Vultabio, ministro hospitalis s. Iohannis de Ianua, arbitris et compositoribus inter (Ianuam et Alexandriam)' räth, dass die beiden Schiedsrichter folgenden Spruch fällen sollen: Sardus und fr. Wilhelm mit Beirath des fr. Bartholomeus, den sie zum Vermittler gewählt hatten, weil sie sich nicht einigen konnten, entscheiden, dass Capriata an Genua fallen soll, aber unter den Vorbehalten, die auf zwei mit ihren und des Bartholomeus Siegeln versiegelten Schriftstücken geschrieben sind. Demnach hat Alessandria vorläufig Capriata an Genua zurückzugeben, doch darf der Ort innerhalb eines Jahres nicht befestigt, noch auch durch Einwanderer vergrössert werden. Nach Ablauf des Jahres sind die in den versiegelten Schriftstücken enthaltenen Bestimmungen zu beobachten. Eines der Schriftstücke ist nach Belieben des fr. Bartholomeus beim Abt von Tilieto, oder dem von Ripaalta, oder dem prepositus [h]umiliatorum (sc. de Alexandria) aufzubewahren, (das andere beim Abt von S. Andreas de Sexto), beide sind gleichen Inhalts. Die Leute, welche Genua nach Capriata im Laufe des Jahres schickt (gemeint ist wohl die Besatzung), sollen dem Johanniterprior in der Lombardei schwören, dass sie am Ende des Jahres Capriata denen überlassen werden, welchen es gemäss der vorliegenden und der zu deponierenden Sentenz gehören soll. Die Podestas und Consiliarii beider Städte müssen bis zum 1. März schwören, dass sie alles, was in den zu deponierenden Schriftstücken enthalten ist, beobachten werden. Die Handelsstrasse von Frankreich nach Genua (strata francigena) soll ausschliesslich über Alessandria gehen, die von der Lombardei (Lombarda strata) insoweit, als Vercelli, Novara, Ivrea, Como, Mailand und Turin in Betracht kommen, doch soll Genua auch anderweitig die Lombarden nicht hindern über Alessandria ihren Weg zu nehmen. Genua soll bei Strafe von 20000 L. bis zum 1. März an Alessandria Sicherheit für Beobachtung der zu deponierenden Schriftstücke leisten, unter Bürgschaft der Communen Mailand oder Piacenza, ebenso Alessandria an Genua. Am Ende des Jahres sind die Schriftstücke in Gegenwart von Bevollmächtigten der Städte zu eröffnen, und über diesen Vorgang sollen notariell beglaubigte

Urkunden ausgefertigt werden. Die Deponierung hat in Gegenwart der Schiedsrichter oder eines derselben, wenn der andere nicht dabei sein will, zu geschehen. Ferner soll Genua an Alessandria jährlich libras 600 papienses geben, 'occasione pedagii, de quo erit questio', gemäss den Bestimmungen, welche die Schiedsrichter später treffen werden; überhaupt behalten diese sich weitere Anordnungen vor. 'Actum in Novis in ecclesia s. Petri ante altare, ante terciam'. Zeugen sind 1) Obertus, Prior der Dominikaner in Genua, 2) Obertus prepositus Albensis, 3) fr. Gamundius hospitalarius s. Iohannis. Die Notarunterschrift besagt, dass dieser Ausspruch (pronunciatio) und Rath (consilium) auf Befehl des fr. Bartholomeus geschrieben sei.

b. (2. Columne). Mit a. übereinstimmend, nur besagt die Notarunterschrift, dass dieser Schiedsspruch (sentencia) auf Befehl der Schiedsrichter tradiert und geschrieben sei.

c. (1. Columne) 1231. 2. Februar. Sardus und Wilhelm wollen, dass Capriata bis zum 1. März, und bis die Sicherheiten von 20000 l. geleistet sind, in ihrer Gewalt bleiben soll. Ort wie in a. Zeugen n. 2 und 3 von a.

d. (1. Columne) 1231. 2. Februar. Sardus und Wilhelm mit Beirath des Bartholomeus sprechen aus, dass Genua binnen 3 Wochen die Markgrafen von Bosco bewegen soll, wegen ihrer Streitigkeiten mit den Herren von Mirbello auf die Communen Genua und Alessandria ein Compromiss zu schliessen u. s. w. 'Actum Basaragucii in camera domus S. Salvatoris de Papia', unter den Zeugen n. 2 und 3 von a.

e. (2. Columne) 1231. 2. Februar. Fr. Wilhelm sagte dem fr. Bartholomeus, er solle die versiegelten Schriftstücke deponieren, und zwar das eine beim Abt von Tilieto, das andere beim Abt von S. Andreas de Sexto. Sardus sagte, er wolle bei den Deponierungen nicht zugegen sein, wenn die eine beim Abt von Tilieto vorgenommen würde; wenn aber Bartholomeus beim prepositus humiliatorum de Alexandria statt beim Abt von Tilieto die eine Deponierung vornehmen würde, wolle er zugegen sein. Ort und Zeugen wie in d.

f. (2. Columne) 1231. 2. Februar. Sardus und Wilhelm als Schiedsrichter zwischen Genua und Alessandria sprechen aus, dass alle Gefangenen beiderseits freizulassen sind. Ort und Zeugen wie in d.

g. (1. Columne) 1231. 14. Februar. Sardus erklärte an Wilhelm, er wolle bei der Deponierung der versiegelten Schriftstücke, die bei den Aebten von S. Andreas de

Sexto und von Tilieto geschehen würde, zugegen sein. Wilhelm antwortete, Sardus habe schon neulich auf Anwesenheit bei der Deponierung verzichtet, wenn er jedoch der Deponierung beim Abt von S. Andreas beiwohnen wolle, möge er nächsten Montag zum Kloster S. Andreas kommen. 'Actum in Basegnanella in curia domus monasterii de Ripaalta, ante nonam' u. s. w.

h. (2. Columne) 1231. 12. März. In Gegenwart des Wilhelm, eines Vertreters des Sardus, sowie je eines Bevollmächtigten der Communen Genua und Alessandria hat fr. Bartholomeus das eine versiegelte Schriftstück dem Abt von S. Andreas de Sexto übergeben. Die Siegel werden beschrieben. Der Abt soll das Schriftstück an einem sicheren Orte aufbewahren und es niemandem zeigen 'exterius vel interius'. Am nächsten 3. Februar hat die Eröffnung statt zu finden. 'Actum in curia domus de Basegnanella' u. s. w.

2) Pergamentblatt[1] wie n. 1, enthält 6 Urkunden:

a. (1. Columne) 1231. 2. Februar. Enthält zunächst die Erklärung, dass dies das Schriftstück sei, welches Sardus, fr. Wilhelm und fr. Bartholomeus mit ihren Siegeln versiegelt (sigillatum suis sigillis) betreffs Capriata hinterlassen, es sei bei dem Abt von S. Andreas de Sexto zu deponieren und am Ende des Jahres zu öffnen. Hierauf folgt der Schiedsspruch inseriert: Sardus und Wilhelm mit Beirath des Bartholomeus sprechen aus, dass Capriata der Commune Genua als Eigenthum gehören soll, es darf befestigt, aber nicht durch Einwanderung von auswärts vergrössert werden. Dieses Schriftstück sei den Notaren Nicolosus de Beccaira und Iacobus de Buga zur Unterschrift (ad subscribendum) gegeben worden, in ihrer Gegenwart hätten die Schiedsrichter obigen Spruch gefällt. Dann sind die anwesenden Zeugen genannt (dieselben wie oben in n. 1a, sowie der Dominikaner fr. Bonifacius), und es ist gesagt, dass ihre Namen in den Unterschriften der Notare stehen, welche gemacht seien: 1231. 2. Februar 'in Novis sub porticu domus ecclesie s. Petri, antequam aliam ibi darent sententiam'. Unterfertigt ist die Urkunde vom Notar Nicolosus de Beccaira auf Befehl des fr. Wilhelm.

b. (1. Columne) wörtlich gleich a, nur dass an Stelle des Abts von S. Andreas der von Tilieto genannt ist.

1) Ibid. Mat. pol. Mazzo supplemento.'

c. (1. Columne) 1231. 21. Februar. Bartholomeus erklärt in Gegenwart des Podesta (Ugolinus Rubeus) und eines Bevollmächtigten von Genua, dass Sardus und Wilhelm gemäss einem inserierten Schriftstück, welches sie gebilligt haben, entscheiden sollen. Der Inhalt desselben betrifft das (in n. 1a) erwähnte Pedagium und dgl. m. 'Actum Ianue in palacio Fornariorum circa primam' u. s. w.

d. (2. Columne) 1231. 10. März. Sardus, Bartholomeus und Wilhelm fordern den Bevollmächtigten von Genua und den von Alessandria auf, 'ut die crastina in mane essent apud Basignanellam pro sententiis audiendis. Actum in Bassignanella' u. s. w.

e. (2. Columne) 1231. 11. März. Bartholomeus ordnet an, dass Sardus und Wilhelm Entscheidungen in folgender Form fällen sollen. Es folgen Bestimmungen ähnlichen Inhalts wie in c. Ausgesprochen wird jedoch die Sentenz nur von fr. Wilhelm, da Sardus nicht kommen wollte. Ort wie in d.

f. (2. Columne) 1231. 13. März. Protokoll über die Deponierung des versiegelten Schriftstücks beim Abt von Tilieto, mit n. 1h fast wörtlich übereinstimmend.

Betreffs der Urkunden ist zu bemerken, dass n. 2a und 2b natürlich nicht die Originale der bei den Aebten deponierten Schriftstücke sein können. Fr. Wilhelm hatte jedenfalls bei den Ausgleichsverhandlungen die Interessen Genuas zu vertreten, wie Sardus die Alessandria's [1], ebenso ist Nicolosus de Beccaira als genuesischer Notar anzusehen [2]. Demnach hat man anzunehmen, dass Wilhelm durch seinen Notar die besonderen Beurkundungen des zu versiegelnden Schiedsspruchs ausfertigen liess, um Genua wegen dessen Inhalts auf alle Fälle sicher zu stellen. In welcher Weise die Rechtshandlung bei der Fällung des geheimen Schiedsspruchs vor sich ging, wird sich aus anderen Urkunden noch näher ergeben.

Dem Verfasser des Annalenberichts müssen die Urkunden n. 2a und 2b vorgelegen haben [3]. Der Auszug aus

1) Vgl. oben S. 420. 2) Ein von ihm herrührendes Cartular befindet sich im Notararchiv in Genua. Aus demselben stammen die urkundlichen Notizen, welche Canale, Nuova istoria della repubblica di Genova (Firenze 1860) II, 51 f. ohne Quellenangabe mittheilt. 3) Der Notar Nicolosus de Beccaira ist doch wohl mit Nicholaus de Vultabio Ann. 175 identisch. Letzterer erscheint in der Urk. unten n. 6b als Zeuge an einer Stelle, wo man den ersteren erwarten sollte. Solche Doppelnamen sind keineswegs ungewöhnlich, so wird ein genuesischer Stadtkanzler Guillielmus Cavagnus, Guillielmus de Varagine und Guillielmus Cavagnus de Varagine genannt, s. Ann. Ian. 234. 192 und 193.

denselben, welchen er wiedergiebt, zeigt dies zur genüge. Auch die Urkunden n. 1a und 1b müssen ihm bekannt gewesen sein, sonst könnte er nicht erwähnen, dass die Schiedsrichter auch 'de facto strate' entschieden haben. Um so auffälliger sind die erheblichen Ungenauigkeiten. Aus den Annalen allein lässt sich nicht erkennen, dass zwei Schiedssprüche gefällt worden sind[1], von denen der eine sofort, der andere, endgültige, erst nach Jahresfrist ausgeführt werden sollte, und dass nur der letztere versiegelt aufzubewahren war. Erst durch Heranziehung der Urkunden wird dieser Sachverhalt klar. Ferner verschweigen die Annalen, dass der versiegelte Spruch nach Ablauf eines Jahres geöffnet werden sollte, und bleibt es deswegen nach ihrem Berichte unverständlich, zu welchem Zwecke überhaupt die Deponierung stattfinden sollte.

Unmittelbar auf den Schiedsspruch vom 2. Februar 1231 beziehen sich noch folgende Schriftstücke:

3) Ein Pergamentblatt[2], ohne Siegel und Notarbeglaubigung, enthaltend:

a. Die Erklärung, dass dies das Schriftstück sei, welches die drei Schiedsrichter versiegelt hinterlassen. Es folgt der Spruch des Sardus und fr. Wilhelm mit Beirath des fr. Bartholomeus: Capriata soll an Genua fallen und darf befestigt, jedoch nicht durch Einwanderung vergrössert werden. Zugefügt ist, dass bestätigt werde 'omnia que in sententia prima de facto Capriate dicta et scripta sunt'. Die Datierung ist: 'Actum in Basegnanel[l]a cranchia Rivalte, anno domini 1231 ind. 4', der Tag fehlt.

b. Dieselbe Erklärung wie in 3a, jedoch sind die Bestimmungen, wie das Schriftstück zu öffnen ist, zugefügt. Es folgt der Schiedsspruch wie in a, aber ohne den Schlusspassus, darunter die Bemerkung: 'Nicolosus de Becharia scripsit autenticum'.

4) Unbesiegeltes Pergamentblatt[3], fast wörtlich gleichlautend mit n. 3a, beim Datum ist der Tag: 'die 15 intrante Januario' zugefügt; darauf folgt die Notarbeglaubigung: 'Ego Nicolosus de Beccaira, notarius sacri imperii, hanc subscriptionem feci', auf Befehl der drei Schiedsrichter u. s. w., Zeugen sind zwei hospitalarii s. Iohannis, 'anno dom. nat. 12[31], ind. 4, die 15. Ian. in dormitorio domus monasterii de Ripaalta, que dicitur Basegnanella'.

1) Daher wird auch in der Darstellung bei Canale, Nuova storia di Gen. II, 51 nichts davon erwähnt. 2) Genova, Arch. di st. Mat. pol. Mazzo 4. 3) Ibid.

5) Urkunde[1] gleich n. 4.

n. 3 ist jedenfalls als eine Art Concept zu betrachten. Bei n. 4 und 5 scheinen Notarunterfertigung und Text von verschiedener Hand geschrieben zu sein. Beide Stücke waren wohl zur Deponierung bestimmt, sind aber keinesfalls mit den am 2. Februar deponierten Schriftstücken identisch, denn da erst an diesem Tage der Schiedsspruch rechtsgültig gefällt wurde, mussten eben neue Schriftstücke mit dem richtigen Datum ausgestellt werden. Uebrigens finden sich in n. 4 und 5 Rasuren. Die Annahme liegt also nahe, dass am 15. Januar irgend ein Hindernis eintrat, durch welches die Vollziehung der vorbereiteten rechtsgültigen Handlung gehindert wurde. Darauf weist besonders auch der Umstand hin, dass bei n. 4 und 5 die Unterschrift des alessandrinischen Notars fehlt, die nach n. 2a bei den wirklich deponierten Schriftstücken vorhanden gewesen sein muss.

In die Hemmnisse, welche der Fällung des Schiedsspruchs entgegentraten, und die Intriguen, die sich vor dem 2. Februar abspielten, gewährt folgender Brief[2] einen Einblick.

6a) 'Singulari domino et amico karissimo fratri G[uillielmo] frater B[artholomeus] Vicentinus salutem in Iesu Christo Marie virginis filio. Recepi litteras[3] vestre dilectionis, quibus innotuistis mee paupertati, quod indignationem ex aliquibus meis litteris non collegistis, sed et quod aput comune Ianue me peroptime excusastis. Gratia deo et vobis. Hoc semper, karissime, credidi, quia aru[n]dinem agitatam a vento vos ipsum non extimavi. Quamquam et aput Alexandriam a potestate et quibusdam aliis quedam relata sint mihi per vos, sicut asserunt, de me dicta, que non congruunt mee honestati, nec expediunt negociis nostris. Verumtamen, quia ad exhoneracionem vestram sunt, deus novit, non doleo, sed gaudeo et placet mihi. Credo enim mereri, si amicus dei meo gravamine exhonerari possit. Ceterum sciatis, quod litteras recepi a fratribus minoribus, cum essem aput Ast, in quibus continebatur ex parte magistri, quod de cetero sententiam non scriberem nec dictarem sub pena ordinis et anathematis, cui precepto nec auderem obviare, nec vellem, nec possem. Tamen, ne negocium hoc rumpatur, si placet vestre dilectioni, emendetis, ordinetis scriptum clausum,

1) Genova, Arch. di st. Mat. pol. Mazzo 4. 2) Ibid. (in n. 6b inseriert, s. u.). 3) Im Ms. hier und sonst 'literas'.

secundum quod placuerit deo et vobis, et ego promitto vobis in fide mea, quod in omnibus et per omnia, sicut ibi continebitur, scribam, nichil addendo vel diminuendo. De aperta vero sententia cum archipresbitero quondam, nunc electo Albensi conveniatis. Quod deus novit, satis planum videbitur mihi et expediens Ianue comuni, sine gravamine autem magistri hospitalis. Quanta et qualia passus sim et patiar, intus et extra, die noctuque, foris labores intus dolores, solus omnipotens novit. Pericula autem mea, quanta sint mihi ex parte Alexandrie, deus solus scit. Ipsi enim sperant, petunt et volunt et credunt, Capriatam vel numquam debere muniri post annum, immo debere destrui, vel quod remanebit liberrime eis medietas, et insuper magnam quantitatem peccunie se habituros pro pedagio retento, in quibus omnibus in fine anni se videbunt illusos, quod imputabunt mihi. Sed tamen, quantumcunque miser, confido de misericordia dei, qui a iuste agentibus scandala removere consuevit. Scripsistis vero mihi, quod Gavium cito venirem. Quod gratulanti animo fecissem, nisi fuisset quoddam impedimentum, quod multum gratum erit vobis. In sagena enim pauperis huius piscatoris dominus aput Ast piscem unum, pro quo satis insudavit dominus, comprehendit, et hodie, domino adiuvante, ordinabo, in quo vivario religionis debeat poni, et sic ad vos velociter properabo. Sciatis tamen, quod socius doloris nostri, Albensis electus, venit pro danda sententia, et hodie aput Novas erit. Cum [eo] gravia verba et nimis aspera habui pro huiusmodi negociis. Ipse enim quasi stimulus quidam infixus in visceribus meis [est], qui me nimis acriter corrodit. Consulo, quod intersitis; ego autem apud Novas veniam. Si ibi eritis, in nomine Iesu Christi; sin autem, queram vos aput Gavium, ut misistis'.

Inseriert ist dieser Brief in folgende Urkunde:

6b) 1231. 17. Februar. 'Ianue in domo Fornariorum, in qua moratur d. Ugolinus Rubeus civitatis Ianue potestas, in presencia infrascriptorum testium, coram dominis Guidone Capitaneo et Torsellino, iudicibus et assessoribus dicte potestatis Ianue, frater Bartholomeus de Vicentia, ordinis fratrum predicatorum, confessus et protestatus est sub fide et ordine suo, se misisse litteras fratri Willielmo, ministro hospitalis S. Iohannis in Ianua, quarum tenor inferius adnotatus est, et quod, secundum quod in ipsis litteris continebatur, processerat et procederet, et non aliter. Tenor autem litterarum hic est'. Es folgt der Brief n. 6a. inseriert. 'Interfuerunt testes de dicta confessione et pro-

testacione, quam fecit dictus frater Bartholomeus', mehrere Dominikaner, fr. Wilhelm, einige Genuesen und als einziger Notar Nicolaus de Vultabio. Die Notarunterschrift besagt, dass dieses Instrument transscribiert sei 'de cartulario magistri Bartholomei notarii', die vorliegende Ausfertigung sei auf Befehl des Podesta am 22. Februar 1232 gemacht worden.

n. 6a ist undatiert, muss aber zwischen dem 15. Januar und 2. Februar 1231 geschrieben worden sein, da Sardus schon als Elect von Alba, wie in den Urkunden vom 2. Februar (n. 1 und 2) erscheint, am 15. Januar (n. 4 und 5) wurde er noch als Archipresbyter von Alba bezeichnet. In n. 6a ist ferner von einer baldigen Zusammenkunft der Schiedsrichter in Novi die Rede, dort ging wirklich am 2. Februar die rechtsgültige Handlung vor sich, somit ist es wahrscheinlich, dass der Brief unmittelbar vor dem 2. Februar an fr. Wilhelm gesandt wurde.

n. 6a zeigt, dass die Alessandriner den Mönch zu bestimmen suchten, ihren Interessen gemäss den Spruch zu fällen. Trotzdem machte er die Zusage, er werde nach dem Dictat des für Genua ernannten Schiedsrichters die zu versiegelnde Sentenz schreiben. Aus n. 6b ergiebt sich, dass die Genuesen nach Fällung der Schiedssprüche vom 2. Februar von fr. Bartholomeus sich die unumwundene Erklärung ausstellen liessen, er habe so gehandelt, wie er dem fr. Wilhelm versprochen hatte. Also würde der Inhalt der versiegelten Sentenzen haben lauten müssen, wie sie in n. 2a und 2b durch den genuesischen Notar auf Befehl des fr. Wilhelm aufgezeichnet waren.

Der Notar magister Bartholomeus, welcher das Protokoll über die Anerkennung des Briefes durch fr. Bartholomeus in sein Register eintrug, ist der Annalist selbst[1], dem durch seine Thätigkeit als Stadtschreiber[2] somit die beste Gelegenheit geboten war, mehr mitzutheilen, als er gethan hat.

Betreffs der Ausführung des Schiedsspruches berichten die Annalen[3] nur, dass Capriata im März 1231 wirklich an Genua zurückgegeben wurde. Hierauf beziehen sich folgende Urkunden:

---

1) Vgl. oben S. 419. Daran, dass magister Bartholomeus Verfasser des bezüglichen Theils der Annalen ist, kann nach den Nachweisungen von Pertz (S. 5 f. vgl. S. 155 N. a und S. 178) ein Zweifel nicht bestehen. 2) Vgl. Caro, Die Verf. Genuas z. Z. des Podestats S. 52. 3) S. 176.

7) Unbesiegeltes Pergamentblatt[1], enthält drei Urkunden, deren jede vom Notar Gandulfus de Sesto besonders unterfertigt ist.

a. 1231. 13. Februar. 'In Alexandria in ecclesia s. Petri in consilio civitatis'. Ein genuesischer Bevollmächtigter kündigt dem Podesta von Alessandria an, dass er beauftragt sei, die Uebertragung des Besitzes von Capriata entgegenzunehmen. Unter den Zeugen befindet sich ein genuesischer Gesandter (ambaxator), 'qui eadem prius petiverat et denonciaverat'.

b. 1231. 14. Februar. Der Podesta von Alessandria im Consil der Stadt anwortete auf die Forderung des genuesischen Sindicus, dass er bereit sei, den Spruch der Schiedsrichter in allem zu beobachten. Der Sindicus erklärte, dass er bereit sei, die Besitzübertragung von Capriata entgegen zu nehmen.

c. 1231. 15. Februar. 'Apud Basilicam lucis'. Sardus in Gegenwart des fr. Wilhelm schlug den Bevollmächtigten von Genua und Alessandria vor, dass die Besitzübertragung vor sich gehen solle, so jedoch, dass Capriata in der Gewalt (bailia) der beiden Schiedsrichter bleibe, bis die Sicherheiten gestellt seien. Der Bevollmächtigte von Alessandria anwortete, er sei bereit, den Besitz zu übergeben, der von Genua erklärte sich unter Rechtsverwahrung zur Annahme bereit. 'Actum in curia domus abbatis s. Salvatoris'.

8) Notarinstrument[2] 1231. 14. Februar. Podesta und Consil von Alessandria ernennen einen Bevollmächtigten, um Capriata zu übergeben und die anderen Bedingungen des offenen Schiedsspruchs zu erfüllen.

Von der Eröffnung des versiegelten Schiedsspruchs berichten die Annalen gar nichts. Sie theilen nur noch mit[3], dass die Alessandriner 'secuti motum furoris sui' im Juni 1232 die Umgegend von Capriata (das also im Besitz Genuas geblieben sein muss) verheerten 'non contenti de aliis iniuriis factis in negotiis Capriate'.

Es liegen in dieser Angelegenheit noch folgende Urkunden[4] vor:

---

1) Genova, Arch. di st. l. c. 2) Ibid. 3) Ann. Ian. S. 181 zu 1232. 4) Genova, Arch. di st. l. c. Im Cartular des Nicolosus de Beccaira, vgl. o. S. 425 N. 2 (Auszüge im Foliatium Notariorum auf der Biblioteca civica B. I f. 248 ff.) finden sich noch folgende, von Canale l. c. II, 51 f. schon theilweise erwähnte Urkunden: (1232) 16. Ian. Ugo de Flisco iudex, nuntius et ambaxator comunis Ianue, . . . denunciavit Ruffino Murrato, qui pedagium in villa Felizani se colligere asserebat

9. Notarinstrument von Petrus de Musso, notarius Placentinus, ausgefertigt. 1232. 3. Februar. 'In palatio monasterii s. Andree de Sesto', vor Mönchen des Klosters. Abt Oddo hat in Gegenwart eines Bevollmächtigten der Commune Genua (Ricobonus iudex, dessen Vollmacht von 1231. 1. Februar durch den Notar magister Bartholomeus ausgefertigt ist) und eines Bevollmächtigten der Commune Alessandria das bei ihm gemäss der Urkunde vom 12. März 1231 (oben n. 1a) deponierte Schriftstück geöffnet. Die Siegel werden beschrieben, der Wortlaut des Schriftstücks ist inseriert. Es enthält den Spruch der drei Schiedsrichter, des Inhalts, dass Capriata der Commune Genua gehören soll, die Hälfte aber an Alessandria als 'rectum et gentile feudum' binnen 15 Tagen nach Ablauf des Jahres gegeben werden muss. Es folgen noch Bestimmungen über die Strassen, die von den früheren zu Gunsten Alessandrias abweichen, u. s. w. Alles dies soll gültig sein, trotz irgend eines Versprechens oder geheimen Einverständnisses (intendimento) 'quoniam . . . illud . . . turpe iudicamus et contra bonos mores', und trotzdem sei durch diese Sentenz alles Versprochene erfüllt. Das Ganze sei vor Zeugen verlesen worden, nämlich vor Obertus prepositus Albensis, Otto Moicius de Alexandria und Anselmus Cardela. Die Unterfertigungen der Notare Iacobus Buga

---

pro quibusdam Alexandrinis et marchione Montisferrati, . . . et ipsum admonuit et rogavit, . . . ne de cetero in dicto loco ultra consuetum pedagium et anticum (!) colligeret seu acciperet. Actum in villa Felicani ante ecclesiam . . . (1232) 17. Ian. Ugo de Flisco . . . denunciavit quam pluribus hominibus Alexandrie . . . congregatis ad consilium in ecclesia s. Petri de Alexandria, . . . ne comune Alexandrie . . . caperet . . . aliquid occasione pedagii vel male tolte ultra consuetum et antiquum pedagium in Alexandria vel districtu ab aliqua persona, cum hoc fuerit dictum per arbitros secundum formam infrascriptam eis lectam vulgari sermone, et est ipsa forma talis: Item quod homines . . . Item denuntiavit eis et admonuit eos ex parte comunis Ianue, . . . quod comune Alexandrie faceret sacramentum comuni Ianue, quod facere debet occasione l. 600 Papiensium . . . secundum formam infrascriptam determinatam per arbitros in anno domini 1231 die 11. Martii, lecta[m] in dicta ecclesia coram eis vulgari sermone; . . . et est forma ipsius iuramenti talis . . . (s. Canale l. c. 52) . . . Actum in ecclesia predicta . . . Eadem die et hora dictus Ugo . . . fecit similiter denunciationem . . . Oberto de [Oc]imiano, potestati populi Alexandrie, nomine et vice populi et comunis Alexandrie, presentibus quam pluribus hominibus Alexandrie, qui eum ad consilium sequebantur. Actum in dicta ecclesia . . . Die predicta Ugo de Flisco . . . denuntiavit Oberto Borrello, qui se dicebat pedagerius comunis Alexandrie, . . . ne de cetero colligeret . . . ultra antiquum et consuetum pedagium aliquid occasione pedagii vel male tolte . . . Actum Alexandrie sub porticu domus Anselmi Porrati . . .

und Nicholosus de Beccaira besagen, dass diese Unterschriften auf Befehl der 3 Schiedsrichter gemacht seien, 1231, 2. Febr., in Gegenwart von Zeugen (derselben wie in n. 2a und dazu Otto Moycius).

10. Notarinstrument, von Achilles sacri palatii notarius ausgefertigt, enthält das Protokoll über die Eröffnung des beim Abt von Tilieto deponierten Schriftstücks. Dieses ist inseriert und stimmt wörtlich mit dem in n. 9 überein.

11. Pergamentblatt, zwei Urkunden enthaltend, deren jede besonders vom Notar Madius unterfertigt ist, mit der Bemerkung, dass diese Neuausfertigung auf Befehl des Podesta von Genua gemacht sei, 'cum Ricobonus Coxanus notarius, qui destinatus fuerat Albam, disperdisset aliud instrumentum, prout miserat'.

a. 'Ianue in palacio novo Ianuensis archiepiscopi' 1232, 5. Febr. In Gegenwart des Podesta von Genua (Paganus de Petrasancta), seiner Iudices und Milites, des Dominikaners Matheus, der Rectoren des Lombardenbunds (je zwei aus Brescia, Bologna, Mailand und Piacenza), sowie vieler Genuesen (darunter magister Bartholomeus). Frater Onricus, prior fratrum predicatorum in Ianua, hat die vom Notar Petrus de Musso ausgefertigte Copie des Schriftstücks, welches fr. Bartholomeus beim Abt von S. Andreas de Sexto deponiert haben soll, gelesen (also n. 9). Er erklärt, dass trotzdem darin der Prior der Dominikaner von Genua 'Obertus' als Zeuge genannt wird, das Schriftstück vor ihm nicht verlesen worden ist. In Novi sei er mit den drei Schiedsrichtern gewesen, dort sei am 2. Februar 1231 der offene Schiedsspruch verlesen worden, ein anderer Dominikanerprior aus Genua war nicht anwesend, und sein Name sei fr. Onricus, nicht aber fr. Obertus.

b. 'Eodem die, loco et hora' und Zeugen. Fr. Wilhelm erklärt, dass 'ad eius scientiam vel de suo consensu' das vom Notar Petrus de Musso copierte Schriftstück (also n. 9) nicht angefertigt worden ist. Er habe weder dem Inhalt desselben gemäss den Spruch gefällt, noch sei mit seinem Willen dergleichen ausgesprochen worden 'sed pronuntiavit ea, que continentur in sententiis scriptis per Nicolosum de Beccaira notarium' (also n. 1a. b, n. 2a. b), 'et quod appositio sui sigilli non fuit facta in ipsa scriptura eo animo, quod vellet ipsam in aliquo roborare . . ., cum falso et contra veritatem fuerit ipsa scriptura facta et supposita, et quod alia scriptura est predicta et alterius tenoris quam illa, que vere debebat sigillari et deponi'.

12. Notarinstrument von 1232, 17. Februar über die Erklärung des Sardus, dass folgendes Schriftstück, welches ihm verlesen worden ist, 'ipse numquam vidit, nec legit, nec audivit legi' . . . 'Actum in claustro S. Laurentii de Alba. Testes Ricobonus Coxanus' u. s. w. Das erwähnte Schriftstück ist inseriert, es ist der Schiedsspruch, wie er in n. 9 und 10 enthalten ist.

Nach den Erklärungen in n. 11 und 12 müssen also die den Schiedsspruch von 1231, 2. Februar enthaltenden versiegelten Schriftstücke, welche am 3. Februar 1232 eröffnet worden sind, untergeschoben worden sein. Dass dies wirklich der Fall war, ergiebt das Geständnis des Schuldigen.

13. Pergamentblatt, die beglaubigte Abschrift einer Urkunde enthaltend. Die Notarunterfertigung lautet: 'Ego Iacobus Taraburlus notarius hec ut supra transscripsi et exemplificavi ex autentico publico instrumento . . . Hec autem feci iussu et auctoritate d. Pagani de Petrasancta, Ianuensis civitatis potestatis. Actum Ianue in palatio Fornariorum a. dom. nat. 1232 ind. 4 die 8 Marcii, post terciam. Testes . . . magister Bartholomeus, scriba comunis Ianue'.

Die Urkunde lautet (mit Weglassung des unwesentlichen): 1232. 27. Februar. 'Ego frater Bartholomeus Vicentinus, nunc ad cor et ad meam sanam conscienciam reversus, spontaneus et voluntarius coram vobis magistro Iordano, ordinis fratrum predicatorum magistro, et coram fratre Stephano, priore provinciali in Lombardia, et coram fratre Olrico, priore fratrum predicatorum de Ianuis', in Gegenwart anderer Dominikaner, 'protestor, confiteor et dico, me per insolenciam et negligentiam meam deum, animam meam et totum nostrum ordinem graviter offendisse. Inprimis quia feci me eligi in arbitrum et mediatorem inter duos arbitros, scilicet Sardum . . . et fratrem Willielmum . . ., de discordiis et litibus seu controversiis, que vertebantur inter comune Ianuense et Alexandrin[os], contra mandatum specialiter factum in capitulo provinciali, quod fuit Mediolani, et preter voluntatem prioris mei Ianuensis, ordinis predicatorum, et omnium fratrum ibidem commorancium, sciens firmiter, si scivissent me predictum arbitrium recepturum, quod nullatenus consensissent, immo mihi penitus, ne reciperem, interdixissent, cum scriptum sit in constitutionibus nostris, quod fratres nostri non intersint causis et litibus, nisi pro fidei negotiis. Et ideo me ab eis, sicut poteram, abscondebam, tam in arbitrii sus-

ceptione quam in sentenciarum prolatione, illarum videlicet, quarum una deposita fuit apud monasterium Tallieti (!), et alia apud monasterium S. Andree de Sesto. De quibus, quid in eis continebatur, nec in toto nec in parte sciverunt predicti, scilicet meus tunc prior et fratres de Ianuis, ... Unde ego sum, qui peccavi, ego sum, qui deliqui, ego qui ordinem meum et voluntatem prelati mei et fratrum meorum in hac parte transgressus sum, et ideo omne scandalum et culpa non in eis, qui innocentes sunt, set in me tamquam in simplice homine convertantur et sint. Peccavi insuper et of[f]endi, quia sepius verba duplicia et obscura loquebar cum aliquibus de comuni Ianue, puta cum sindicis, ambaxatoribus et aliquibus de consilio et de officialibus et cum eorum arbitro et notario, habentia spem promissionis de dando eis libere et absolute Capriatam cum tota curia et suo contili. Et maxime una hora, cum instaret tempus sentencie proferende, scripsi fratri Willielmo . . . eorum arbitro, dicens: ordinetis scriptum clausum, emendetis et corrigatis, sicut placuerit deo et vobis, et ego promitto vobis in fide mea, quod in omnibus et per omnia, sicut ibi continebitur, scribam, nichil addendo vel diminuendo[1]. Et in hoc eum decepi et per eum comune Ianue, quia ipse intelligebat scribam pro sentenciabo, ego autem non. Unde tempore sentencie proferende illam scripsi, et aliam sentenciavi, et eam sentenciare feci, credens satisfacere consciencie mee. Sed modo video, quod sicut homo simplex deceptus fui, et male feci. Et hoc dico, protestor et confiteor coram vobis, quia aliam scripturam supposui loco illius, in qua continebatur aliud quam in illa, quam mihi dederat eorum arbiter supradictus, et hanc sententiavi, et eam sentenciare feci et sigillum suum apponere, et Nicolaum notarium feci subscribere, quam sentenciam nec ipse arbiter nec eius notarius vel in toto vel in parte audivit vel legit. Et in hoc eos decepi, quia predictus arbiter credebat sigillare et sentenciare, et eius notarius credebat subscribere scriptum vel cartam, quam mihi dederant, et non aliam. In qua carta mihi data continebatur, quod Capriata cum villa et cum toto contili suo erat et esse debebat communis Ianue libere et ad proprium omni tempore, et quod eam post annum possent munire muris et aliis presidiis ad voluntatem suam sine contradicione communis Alexandrie, salvo eo, quod non posset aug-

1) Vgl. den Brief n. 6a, oben S. 428.

mentari per incolas extraneos, id est per nullos homines Ianuenses, Lombardos vel alios, nisi per homines de Capriata, et qui de Capriata uxores acciperent, et salvo eo, quod homines Alexandrie vel eius districtus ibidem pedagium solvere non debebant. Hoc tamen ultimum 'salvo eo' non erat in carta illa, sed esse debebat secundum formam tractatus istius negotii a principio cum comuni Ianue et cum ipso et cum aliis de Ianua habitam. Et ipse arbiter aliam cartam sigillabat sive scriptum et sententiabat, et eius tabellio subscribebat, credens sigillare et sententiare et subscribere scriptum, quod dederat, et non aliud. Quod si scivissent, quid in eo scripto continebatur, et quod esset aliud scriptum, quam quod mihi dederant, firmiter dico et veraciter credo, quod nullo modo sententiasset, nec sigillum suum apposuisset, nec tabellio subscripsisset, nec comune Ianue illam observare iurasset, nec securitates pro ea servanda dedisset. Et ideo, quia in hoc facto offendi deum et ordinem meum et decepi dictum arbitrum et per eum comune Ianue, fateor me male fecisse, et quod non debui secundum instituciones ordinis mei et salutem anime mee. Actum Mediolani iuxta ecclesiam S. Eustorgii in domo fratrum predicatorum. Interfuerunt ibi testes rogati supradicti omnes fratres'.

Das Geständnis des fr. Bartholomeus bedarf keiner näheren Erläuterung. Durch trügerische Reden, besonders aber durch den Brief an fr. Wilhelm hat er bei den Genuesen den Glauben erweckt, er werde ihren Wünschen entsprechend den zu deponierenden Schiedsspruch fällen, er hat auch von fr. Wilhelm ein Schriftstück entgegengenommen, das den Schiedsspruch enthielt, wie man ihn in Genua wünschte. Am 2. Februar 1231 legte er jedoch Schriftstücke anderen Inhalts zur Besiegelung und Unterfertigung vor. Es muss angenommen werden, dass dieselben nicht vor den in n. 2a genannten Zeugen verlesen worden sind, vielmehr brachte fr. Bartholomeus die Schriftstücke schon geschlossen mit, welche angeblich den von Sardus[1] und fr. Wilhelm gebilligten definitiven Schiedsspruch enthielten, in der Form, die fr. Wilhelm demselben geben wollte, thatsächlich aber anderen Inhalts waren. Das Zeugnis der in n. 2a, beziehungsweise der in n. 9 und 10 zuletzt genannten Zeugen bezieht sich nur auf ihre Anwesenheit bei der Vornahme der Unterschrift durch die

1) Der sich ja schon früher durch eine geheime Zusage an Genua gebunden hatte, s. oben S. 420.

Notare. Die am 2. Februar 1231 in Novi vollzogene rechtsgiltige Fällung des geheimen Schiedsspruchs ging also wohl dergestalt vor sich, dass ehe die offene Sentenz verlesen wurde, die Schiedsrichter erklärten, in den von fr. Bartholomeus vorgelegten Schriftstücken stände der nach Jahresfrist zu öffnende geheime Schiedsspruch.

Allerdings lässt sich aus n. 9 entnehmen, dass fr. Bartholomeus die Schriftstücke, welche er unterschieben wollte, vor dem Propst von Alba und zwei Alessandrinern verlesen hat, diese würden also als Mitwisser des Betruges anzusehen sein. Fr. Wilhelm hatte keinesfalls eine Ahnung davon, dass das Schriftstück, welches er mit seinem Siegel versah, nicht gleichen Inhalts mit demjenigen war, das er dem Mönch gegeben hatte. Er verliess sich eben auf die ihm in dem Briefe n. 6a gemachten Zusicherungen, und konnte so in gutem Glauben die Urkunden n. 2a und 2b ausfertigen lassen. Nach Eröffnung des versiegelten Schriftstücks konnte er mit Recht erklären, dass die Beisetzung seines Siegels nicht in der Absicht geschehen sei, diesen — den untergeschobenen — Schiedsspruch zu bestätigen. Das Geständnis des fr. Bartholomeus deckte vollends den Sachverhalt auf. Genua war zur Beobachtung des untergeschobenen Schiedsspruchs nicht verpflichtet — und behielt das schon besetzte Capriata.

Fassen wir das Ergebnis der bisherigen Darlegungen in einer Gegenüberstellung der von den Annalen mitgetheilten Thatsachen und derjenigen, über welche die Urkunden Auskunft geben, zusammen, so erhalten wir für die Beilegung des Streits zwischen Genua und Alessandria in den Jahren 1230—1232 folgendes Bild:

Ann. Ian.	Urkunden.
	1230, 3. Nov. In Alessandria werden Bevollmächtigte zum Abschluss des Compromisses auf Sardus und fr. Wilhelm als Schiedsrichter ernannt.
1230, 7. Nov. Alessandria (und Genua) compromittieren auf Sardus und fr. Wilhelm als Schiedsrichter.	
Sardus hat versprochen, Capriata der Commune Genua zu überlassen.	Sardus verspricht, Capriata der Commune Genua zu überlassen.

(— Die zwei Schiedsrichter ziehen fr. Bartholomeus als dritten hinzu.)

(— Die zwei Schiedsrichter ziehen fr. Bartholomeus als dritten hinzu. Es wird geplant, einen vorläufigen und einen definitiven Spruch zu fällen, letzterer ist [auf ein Jahr] geheim zu halten.)

1231, 15. Jan. Die Fällung des definitiven Spruchs in einer den Wünschen Genuas entsprechenden Form kommt nicht zu Stande.

1231. Ende Jan. Fr. Bartholomeus verspricht fr. Wilhelm den definitiven Spruch den Wünschen Genuas entsprechend zu schreiben.

1231, 2. Febr. Die Schiedsrichter sprechen Capriata der Commune Genua zu. Der Spruch sollte versiegelt deponiert werden.

1231, 2. Febr. Die Schiedsrichter fällen zwei Sprüche, einen geheimen, der in zwei Ausfertigungen versiegelt deponiert werden sollte, und einen offenen, dem gemäss Alessandria Capriata an Genua zurückgeben soll. In dem geheimen Spruch sollte nach der Absicht des fr. Wilhelm stehen, dass Capriata der Commune Genua gehört. Fr. Bartholomeus schiebt jedoch Schriftstücke anderen Inhalts unter, nach denen Genua die Hälfte von Capriata an Alessandria zu geben hat.

Die Deponierung kam den Genuesen verdächtig vor, obgleich die Schiedsrichter ehrlich zu sein scheinen.

1231, 17. Febr. Fr. Bartholomeus erklärt, dass er gemäss der Zusage an fr. Wilhelm gehandelt habe.

1231, 13.—15. Febr. Die Alessandriner sind zur Uebergabe von Capriata bereit.

1231, März. Capriata wird an Genua übergeben.	1231, 12. u. 13. März. Deponierung der versiegelten Schriftstücke.
	1232, 3. Febr. Eröffnung der deponierten Schriftstücke.
	1232, 5. Febr. ff. Es stellt sich heraus, dass dieselben untergeschoben sind.
1232, Juni. Die Alessandriner greifen Capriata an.	

Der Annalist musste wissen, dass am 2. Februar 1231 zwei Schiedssprüche gefällt worden sind, und dass fr. Bartholomeus statt des für Genua günstigen einen den Interessen Alessandrias angepassten untergeschoben hat. Da er dies verschweigt, kann seine Darstellung nicht als dem Verlauf der Ereignisse entsprechend bezeichnet werden.

Um nun zu verstehen, weswegen magister Bartholomeus einen so ungenauen Bericht der Nachwelt überliefert hat, ist es nöthig, nochmals die Lage der Dinge im Febr. 1231 sich zu vergegenwärtigen. Dem offenen, in Novi am 2. Februar 1232 verlesenen Schiedsspruch zu Folge sollte Capriata vorläufig an Genua fallen, der versiegelte Schiedsspruch war, wie man durch Kenntnisnahme von dem Briefe n. 6a zu wissen meinte, den Wünschen Genuas entsprechend angefertigt worden, enthielt also die Bestimmung, dass Capriata der Commune Genua gehöre. Wenn also der Annalist im Februar 1231 niederschrieb: '(Capriata) adiudicata fuit comuni Ianue', so war das, so viel er damals wissen konnte, richtig. Eine sichere Gewähr dafür, dass in dem versiegelten Schriftstück wirklich nichts anderes stand, als was fr. Wilhelm dem fr. Bartholomeus vorgeschrieben hatte, besass man jedoch in Genua nicht. Am 2. Februar in Novi waren die zu versiegelnden Schriftstücke von fr. Bartholomeus schon geschlossen vorgelegt worden. Die Alessandriner zeigten eine auffällige Bereitwilligkeit, den so lange umstrittenen Ort auszuliefern. Nichts ist erklärlicher, als dass die leitenden Staatsmänner irgend eine Hinterlist vermutheten; derartige Gedanken mussten aber zurücktreten, als am 17. Februar fr. Bartholomeus erklärte, dass der Brief von ihm herrühre, und dass er gehandelt habe, wie darin zugesagt sei. Damals konnte der Annalist schreiben: 'Que depositio multum suspecta visa est consilio et sapientibus Ianue, licet predicti arbitri religiosi appareant, et quibus fides debeat adhiberi'. Völlig

verständlich und den Thatsachen nicht unangemessen erscheint also der Annalenbericht, wenn man annimmt, dass er noch im Febr. 1231 beziehungsweise vor dem 3. Febr. 1232 niedergeschrieben worden ist.

Durch andere Gründe wird diese Vermuthung zur Gewissheit erhoben. Im originalen Codex der Annalen ist der Bericht über die Ereignisse des J. 1230 von anderer Hand geschrieben als der auf 1231 bezügliche Abschnitt[1]. Dieser Umstand weist nicht darauf hin, dass die Verfasser der beiden Abschnitte verschiedene gewesen sind, denn die Annalisten haben den Codex nicht eigenhändig geschrieben[2]. Jedenfalls aber beweist der Wechsel der Schrift, dass die beiden Abschnitte nicht in einem Zuge aufgezeichnet worden sind. Nach dem 3. Februar 1232 konnte fr. Bartholomeus nicht mehr als glaubwürdig bezeichnet werden. Man könnte nun annehmen, der Annalist habe nur sagen wollen: 'damals' (nämlich am 2. Februar 1231, am Ende des Jahres, über welches er Bericht erstattet) 'erschienen die Schiedsrichter noch als glaubwürdig'. Dem steht jedoch der Wortsinn entgegen. Es ist im Sprachgebrauch der Annalen ungewöhnlich, dass auf ein Perfectum (visa est) Präsentia (appareant und debeat) folgen. Die Stelle lässt sich nicht anders interpretieren als: die Deponierung kam den Genuesen verdächtig vor, obgleich — gegenwärtig — die Schiedsrichter glaubwürdig zu sein scheinen. Ihre Unglaubwürdigkeit hatte sich noch nicht herausgestellt. Die Stelle muss also vor dem 3. Februar 1232 aufgezeichnet worden sein[3].

Halten wir daran fest, dass magister Bartholomeus zwischen dem 2. Februar 1231 und dem 3. Februar 1232 seinen Bericht über den Schiedsspruch verfasst hat, so ist es auch leicht erklärlich, weswegen er später auf die Angelegenheit nicht zurückkam. Da er zu 1230 gar nicht erwähnt hatte, dass die versiegelten Schriftstücke geöffnet werden sollten, wäre er sonst genöthigt gewesen, seine frühere Darstellung Lügen zu strafen. Seiner Zeit mag die Erwähnung jenes Umstandes ihm unnöthig erschienen sein, später konnte er den früher niedergeschriebenen Be-

1) S. Ann. Ian. S. 176 N. c. 2) S. Pertz in der Vorrede zur Ed. S. 2. 3) Der Beweis für die allerdings an sich wahrscheinliche, successive und völlig gleichzeitige Entstehung dieses Abschnitts der Annalen ist weder von Pertz in der Vorrede der Ed. und Gött. gelehrte Anz., Jahrg. 1864, I, 247 ff., noch sonst meines Wissens geführt worden.

richt nicht mehr verbessern, und so begnügte er sich mit der kurzen Bemerkung[1], die für jeden, der die Verhältnisse nicht näher kennt, unverständlich bleiben muss. Die auffälligen Ungenauigkeiten des Annalenberichts über die Beilegung des Streits zwischen Genua und Alessandria erklären sich demnach aus der successiven Entstehung des Werks.

Das Ergebnis obiger Untersuchung dürfte geeignet sein, zur grössten Vorsicht bei der Benutzung selbst der besten historiographischen Quellen zu mahnen. Die logische Schlussfolgerung, dass ein Ereignis nicht stattgefunden hat, weil ein Berichterstatter es übergeht, der es kannte und der Anlage seines Werks nach mittheilen musste, erweist sich so vorzüglichen Annalen gegenüber, wie es die genuesischen sind, als nicht stichhaltig. Andererseits zeigt aber der Vergleich mit den Urkunden, dass bei Berichten, die von geschäftskundigen, den Ereignissen nahe stehenden Männern herrühren, jedes einzelne Wort von Bedeutung ist, weil eben der Autor mehr wusste, als er durch seine Darstellung zum klaren Ausdruck bringen wollte.

Im vorliegenden Falle ist das Schweigen des genuesischen Annalisten um so bedauerlicher, als auch die Urkunden zur völligen Erkenntnis der Rolle, welche der Dominikanermönch fr. Bartholomeus gespielt hat, nicht ausreichen. Es ist hier nicht der Ort, auf diese und andere Fragen, zu denen die mitgetheilten Urkunden Anlass geben könnten, näher einzugehen. Bemerkt sei nur, dass fr. Bartholomeus wohl verdienen würde, seinem bekannteren Ordensbruder fr. Johannes von Vicenza an die Seite gestellt zu werden[2], und dass die Anbahnung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Genua und Alessandria auf die Haltung der Seestadt gegenüber dem Lombarden-

1) S. oben S. 438. 2) Ueber diesen vgl. Sutter, Johann von Vicenza (Freiburg i. B. 1891). Fr. Bartholomeus von Vicenza, der in Genua 1230 31 auftrat, ist doch wohl mit dem Dominikaner fr. Bartholomeus de Vicentia identisch, der nach Salimbene S. 35. 241. 351 in Parma im J. 1233 viel Gutes that, auch Wunder verrichtete und später Bischof seiner Vaterstadt wurde. Ueber den beato Bartolommeo, Bischof von Vicenza, (gestorben 1270), vgl. Quétif et Echard, Script. ord. praedicatorum I. 254 ff., S. Castellini, Storia della città di Vicenza VIII, 121. VIII, 8 ff., T. Riccardi, Storia dei vescovi Vicentini, S. 99 f. etc. Vielfach im Dienste des Papstes thätig, gehört fr. Bartholomeus zu den charakteristischen Mönchsgestalten aus dem Zeitalter des Sieges der Hierarchie.

bunde und Friedrich II. gewiss nicht ohne Einfluss geblieben ist[1].

1) Die Fehde um Capriata zwang Genua auf Seiten der Gegner des Bundes zu treten (1230 durch Unterstützung Astis Ann. Ian. 174). Dass im J. 1231 zum Podesta für das Jahr 1232 ein Mailänder, Paganus de Petrasancta, gewählt wurde (Ann. Ian. 178), lässt schon die nach Beilegung der Fehde mit Alessandria eingetretene Hinneigung zu den Lombarden erkennen. Mit dem Amtsantritt des Paganus am 2. Februar 1232, der einem ausdrücklichen Verbot des Kaisers zuwider geschah (Ann. Ian. 179), hängt jedenfalls die Anwesenheit der Rectoren des Lombardenbunds in Genua am 5. Februar 1232 (v. n. 11 a) zusammen. Als es sich dann herausstellte, dass der Schiedsspruch untergeschoben war, mussten die Consiliarii und sapientes von Genua sich in ihrer Ehre gekränkt fühlen, weil sie sich so schmählich von den mit den Lombarden verbündeten Alessandrinern hatten hintergehen lassen, ein Umstand, der sicherlich geeignet war, sie für die Aussöhnung mit dem Kaiser (Ann. Ian. 180) günstiger zu stimmen.

VIII.

Die Annalen-Compilation

des

Dechants Christan Gold von Mattsee.

Von

Wilhelm Erben.

Im 9. Bande der Scriptores sind unter den Fortsetzungen der Salzburger Annalen Jahrbücher des Collegiatstiftes Mattsee gedruckt worden, welche die Zeit von 1305 bis 1378 umfassen und insbesondere in ihrem letzten Abschnitte werthvolle Nachrichten zur österreichischen und bairischen Geschichte enthalten. Sie sind von Wattenbach einer Mattseer Hs. des 14. Jh., dem sogenannten Liber traditionum, entnommen worden und bilden dort den Schluss einer allgemeinen Weltchronik, wie solche zu jener Zeit an vielen Orten angefertigt wurden. Der Untersuchung der Bestandtheile, aus welchen dieses Werk zusammengesetzt wurde, hat Wattenbach wesentlich vorgearbeitet. Schon in seiner ersten Mittheilung über den Mattseer Codex hat er mit Recht die Erfurter Minoriten-Chronik als Grundlage der ganzen Compilation bezeichnet; zur Interpolation und Fortsetzung dieser bis 1261 reichenden Quelle seien insbesondere die Annalen Hermanns von Altaich und Eberhards von Regensburg verwendet; von alten Annalen finde sich keine Spur in dem ganzen Werke [1]. Diesem Urtheil gemäss hat Wattenbach in der Ausgabe der österreichischen Annalen den Abdruck der Compilation erst vom Jahre 1305 an begonnen [2] und von allem, was vorhergeht, nur einige Stellen in den Anmerkungen zu dem Text der Salzburger Annalen berücksichtigt [3]. Eine Ergänzung seiner die Quellen der Compilation anlangenden Bemerkungen ergab sich ihm, als er im J. 1853 in einem Codex des Pester Nationalmuseums eine Abschrift der Chronica minor fand, deren bis in das vierte Jahrzehnt des 14. Jh. reichende Fortsetzungen sich aufs engste mit dem Anfang des gedruckten Theiles der Mattseer Annalen berührten. Indem er die in dem Pester Codex enthaltene Chronik der J. 1288 bis 1335 herausgab, hoffte er auch für die Mattseer Compilation 'die Sonderung der Bestandtheile zu erleichtern' [4]. Dass eine solche Untersuchung

1) Archiv f. ältere d. Geschichtskunde X, 619. 2) SS. IX, 823 bis 837. 3) SS. IX, 785. 789. 791 und 815 f. 4) Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XIV, 12.

noch erforderlich und wünschenswerth wäre, hat Wattenbach mit diesen Worten wohl selbst andeuten wollen, aber seither ist in dieser Richtung kein Fortschritt mehr gemacht worden. Der Herausgeber der Chronica minor konnte auf den Abdruck der dem Pester und dem Mattseer Codex gemeinsamen Fortsetzung, welche in ihrem ganzen Charakter von der eigentlichen Chronica minor stark abweicht, mit Recht Verzicht leisten[1] und hatte daher keinen Anlass, den Mattseer Codex zur Textherstellung heranzuziehen. Eine eingehende Zergliederung der Mattseer Annalen-Compilation ist also bis heute ausständig. In diese Lücke sollen die folgenden Erörterungen eintreten. Sie sind aus einer Untersuchung der gesammten im 14. Jh. zu Mattsee entstandenen Geschichtsquellen hervorgegangen, welche ich vor mehr als 9 Jahren begonnen, dann infolge anderweitiger Pflichten wiederholt für lange Zeit unterbrochen und nun endlich wenigstens äusserlich zum Abschluss gebracht habe. Mögen sie dazu beitragen, das Studium der österreichischen und salzburgischen Annalen, um welche sich Wattenbach so unvergängliche Verdienste erworben hat, wenigstens an einem Punkte von neuem anzuregen und zu vertiefen.

I. Die Chronica minor und ihre Fortsetzungen.

Den Grundstock für die Mattseer Annalen-Compilation hat die Erfurter Minoriten-Chronik abgegeben. Wie viel der Compilator dieser Quelle entnommen und in welcher Weise er sie verwerthet hat, das zeigt mit grösster Deutlichkeit der Vergleich mit dem von Wattenbach herangezogenen Cod. Lat. 229 des Pester Nationalmuseums, den ich im Jahre 1887 zu benutzen Gelegenheit hatte[2]. Nicht nur die gemeinsame, bis in das 14. Jh. reichende Fortsetzung, sondern auch zahlreiche übereinstimmende Lesarten[3] er-

1) Holder-Egger in SS. XXIV, 174 und 178. 2) Ich verdanke dies Herrn Hofrath R. von Sickel, welcher für mich im J. 1887 die Uebersendung dieser und einer zweiten, weiterhin zu erwähnenden Pester Hs. an das Institut für österr. Geschichtsforschung erwirkte. 3) Statt 747 lesen beide Hs. 744 (SS. XXIV, 180, 45), statt 887 beide 897 (184, 19); die zu den J. 1000 und 1001 vorkommenden Nachrichten über Otto III. (187, 12. 13), dann jene über den Tod des Bischofs Bruno von Würzburg (189, 32) fehlen in beiden; hingegen schieben sie nach 'Hec dicens' (187, 31) ein: 'sanctissimus Benedictus abbas'; in den Namensformen Lothardus (192, 11), Livitere (192, 12), Wichelingesbach (194, 13), Remeisburnen (198, 8) stimmen beide überein u. s. w. Besonders zu beachten sind folgende gemeinsame Fehler: 192, 37 liest M statt 'vir': IIII',

weisen, dass die Pester und die Mattseer Hs. (P und M) untereinander in engerem Zusammenhange stehen, als mit den übrigen bisher bekannten Ueberlieferungen der Chronica minor. Der Umfang der gemeinsamen Quelle, welche demnach für P und M angenommen werden muss, lässt sich hieraus mit Sicherheit feststellen: sie umfasste die Chronica minor in ihrer bis zum J. 1265 reichenden Fassung (SS. XXIV, 178—204), sodann die Continuationes V. und VI. (1266—1291, ebenda 212 f.) und eine von 1288—1335 reichende, eigenartige Fortsetzung (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XIV, 12—17). Die Continuatio V. und der erste Theil der Cont. VI. sind vielleicht zu Volkenroda entstanden, da zum J. 1271 einer Vision, die ein Mönch dieses Klosters hatte, gedacht wird und da auch an einer früheren Stelle der Chronik ein Ereignis, das sich auf einer Besitzung dieses Klosters zutrug, gerade in M, P und der damit aufs engste verwandten Wiener Hs., welche Holder-Egger mit B 3 bezeichnet, Erwähnung fand[1]. Jedenfalls ist auch die Cont. VI. bis zum J. 1271 in Thüringen, also in der Heimath der ganzen Chronica minor geschrieben worden. Die folgenden, auf die Geschichte der Päpste bezüglichen Notizen zu den Jahren 1272 und 1276 geben keinerlei Anhaltspunkte, um ihren Entstehungsort zu bestimmen. Dagegen ist vom J. 1278 an ohne Zweifel süddeutscher Ursprung anzunehmen; und zwar darf die Entstehung der Nachrichten zu 1278—1291 mit einiger Wahrscheinlichkeit in Passau gesucht werden; denn nicht nur in der Fassung, sondern auch in ihrer verworrenen chronologischen Reihenfolge decken sie sich vollständig mit jenen kurzen Annalen, welche eine gegen Ende des 13. Jh. zu S. Nikolaus in Passau geschriebene Hs. enthält und denen ein diesem Kloster angehörender Priester Namens Wolfhelm autobiographische Notizen aus der Zeit von 1265—1275 hinzugefügt hat[2].

P: 'quartus'; 196, 10 ist in beiden das Wort 'congregata' ausgefallen und in die folgende Zeile gerathen (de congregata passagio); 199, 22 lesen beide statt 'misericordie': 'in se', ferner statt 'aput papam Gregorium' P: 'ap. X^m Gr.', M: 'ap. Christum'; 200, 13 verbinden beide 'arma tentoria' in 'armentaria' und ersetzen beide 'electos' durch 'electionis'. 1) S. SS. XXIV, 201, 44 und 213, 26; dass an letzterer Stelle M sich mit den Worten begnügt: 'Item tres lune vise sunt', an ersterer aber sowohl M als P die Worte: 'monasterii de Volkolderod' auslassen, soll nicht unerwähnt bleiben, ändert aber nichts an der Thatsache, dass beide Hss. von Ereignissen Notiz nehmen, über die man gerade in Volkenroda am besten unterrichtet sein musste. 2) Diese von Waitz in den Vorbemerkungen zu den Annales s. Nicolai Patavienses (SS. XXIV, 69 N. 1)

Die letzte der gemeinsamen Quelle von P und M angehörende Fortsetzung weicht wesentlich von der Chronica minor und ihren sonstigen Zuthaten ab. Wir haben hier weder gleichzeitig geführte Annalen vor uns noch eine Compilation aus anderweitig bekannten Quellen[1]; es liegt vielmehr ein Versuch vor, die wichtigsten Ereignisse der weltlichen und der kirchlichen Geschichte, die sich im letzten Jahrzehnt des 13. und den drei ersten Jahrzehnten des 14. Jh. zugetragen hatten, in zusammenhängender Weise darzustellen. Der Chronist, der sich diese Aufgabe gestellt hat und durch stilistische Eigenthümlichkeiten deutlich als Autor dieses ganzen Abschnittes (Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen XIV, 12—17) zu erkennen ist[2], hat hierbei Anfangs die Geschichte der Päpste von

erwähnte Uebereinstimmung (zu den von Waitz angeführten, in beiden Quellen übereinstimmenden Notizen kommt übrigens noch jene zu 1278) hat Holder-Egger noch nicht gekannt; er bringt, sowie vor ihm Wattenbach (Archiv f. K. österr. G. XIV, 12), die Cont. VI. der Chronica minor nur mit der Continuatio Florianensis in Zusammenhang (SS. XXIV, 178) und hat darnach auch den Petitdruck in der Cont. VI. eingerichtet (ib. 213). Aber es unterliegt keinem Zweifel, dass jene Nachrichten von S. Nicolaus aus nach S. Florian gekommen sind, denn die ganzen SS. XXIV, 60 f. aus einem Codex von S. Nicolaus gedruckten Annalen, deren Ursprung durch die Anführung der Gründung des S. Nicolausklosters und durch die zweimalige Erwähnung des hl. Nicolaus genügend gekennzeichnet wird, sind im 14. Jh. wörtlich in dem Florianer Codex abgeschrieben worden, theils auf besonderem Blatte (von Wattenbach. SS. IX, 747, in der Anm. abgedruckt), theils als Zusätze zu dem Text der eigentlichen Continuatio Florianensis (von Wattenbach in den Text aufgenommen, jedoch durch cursiven Druck hervorgehoben). — SS. XXIV. 213 Z. 41 wäre die falsche Jahreszahl MCCLXXXI in gleicher Weise zu behandeln gewesen wie vorher Z. 16 die ebenso falsche MCCLXI; dann würde die, wenn auch unrichtige Jahreszahl 1290 für den Tod König Rudolfs gleichfalls mit den Ann. v. S. Nicolaus übereinstimmen. 1) Holder-Egger hat diese Fortsetzung als 'quaedam chronici pars ex annalium Austriaeorum continuatione et catalogo quodam pontificum compilata' bezeichnet (SS. XXIV, 178); genauer treffen das Wesen der Sache die Worte Wattenbachs, Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen XIV, 12: 'Dann folgt ein grösseres zusammenhängendes Stück, welches der Compilator vergeblich bemüht war, dem annalistischen Rahmen einzuordnen. Es muss einer Chronik der Päpste und Kaiser entnommen sein'. 2) Die Wendung 'de quo prius mencio habita fuit' begegnet dreimal S. 15. 16. 17; 'kathedre presidere' wird viermal verwendet, S. 12. 15. 17; 'congregato magno exercitu' zweimal, S. 13. 16; 'pagani et Ungari' werden von dem Autor ständig mit einander verbunden, S. 14 und zweimal S. 16; dem 'pro imperio laboranti' (in imperio . . laboravit) S. 16 entspricht 'pro regno laborare' S. 17; 'gladio penetravit. Et sic . . .' S. 13 kehrt mit einem Zusatz S. 14 wieder. Die Anknüpfung mit 'et sic' findet sich ausserdem S. 12 und 13 je zweimal und noch einmal S. 14; 'et Fridericus sic' S. 16; mit 'Et sic Adolfi regnum habet finem' S. 13, vgl. den Schluss des Ganzen: 'Friderici regimen taliter habet finem'; mit

jener der weltlichen Fürsten getrennt behandelt, ähnlich wie dies in den Flores temporum der Fall ist; er bespricht zuerst in anekdotenhafter Weise die Geschichte der Päpste von Nicolaus IV. bis zu Clemens V., und stellt ihr sodann die Darstellung der Zeiten Adolfs von Nassau, Albrecht I. und Heinrich VII. gegenüber; den Schluss bildet ein Bericht über die Zeiten Johann XXII., Ludwig des Bayern und Friedrich des Schönen, in welchem päpstliche und weltliche Geschichte nicht mehr so strenge wie vordem von einander geschieden sind. Die Entstehung dieser Fortsetzung muss, vorausgesetzt dass sie uns in P vollständig erhalten ist, in die Jahre 1330 bis 1334 gesetzt werden, da König Friedrichs Tod und die Vermählung des böhmischen Prinzen Johann mit Margaretha erwähnt werden, Papst Johann XXII. aber als der gegenwärtige Papst erscheint. Allerdings wird auch des erst im J. 1335 erfolgten Ablebens des Herzogs Heinrich von Kärnthen Erwähnung gethan, aber diese Stelle dürfte wohl nachgetragen sein, denn hätte der Verfasser erst 1335 seine kurze Chronik geschrieben, so würde er sicher auch des neuen, 1334 zur Regierung gelangten Papstes Benedict XII. gedacht haben. Ueber den Entstehungsort dieser letzten Fortsetzung der Chronica minor lassen sich nur sehr allgemeine Vermuthungen aussprechen, da sie fast gar keine lokalen Notizen enthält. Von den weltlichen Ereignissen finden jene, die sich in Oesterreich und Böhmen zutrugen, nahezu gleich starke Berücksichtigung. Besonders warme Lobsprüche widmet der Verfasser Wenzel II. von Böhmen und Kaiser Heinrich VII. So muss es zweifelhaft bleiben, ob unsere Fortsetzung in einem böhmischen oder vielleicht in einem österreichischem Kloster, das regere Beziehungen zu Böhmen hatte, oder etwa in Passau entstanden sein mag. Nach ihrem Anfangspunkt und der Zweitheilung in päpstliche und weltliche Geschichte ist mit Sicherheit anzunehmen, dass es dem Verfasser nicht um eine Fortsetzung der Chronica minor oder irgend welcher alter Annalen, sondern um eine Weiterführung der Flores temporum zu thun war, jener weitverbreiteten historischen Compilation, in welcher die Geschichte der Kaiser bis zu Adolf von Nassau, jene der Päpste bis zu Nicolaus IV. ge-

'artando Bohemos' S. 14, vgl. 'ducem . . . artaverunt' S. 16. Die Einheit des Stiles schliesst, wie ich glaube, die von Wattenbach a. a. O. S. 15 ausgesprochene Vermuthung aus, dass das Werk ursprünglich nur bis zum Tode Heinrich VII. gereicht hätte.

führt war. Nachträglich muss jene Fortsetzung der Flores aus ihrem Zusammenhang losgerissen und an den Text der Chronica minor angefügt worden sein. In dieser Verbindung fand sie um die Mitte des 14. Jh. der Schreiber von M, im J. 1426 jener Oswald[1], dem wir die Abschrift P verdanken.

Haben wir somit die Grundlage, deren sich der Autor der Mattseer Annalen-Compilation bediente, nach ihrem Umfange kennen gelernt, so verlohnt es sich auch, die Art und Weise, in welcher er hiervon Gebrauch gemacht hat, zu beobachten. Hat er alles, was er in seiner Quelle vorfand, herübergenommen, oder hat er sich Kürzungen erlaubt, hat er sachliche oder formelle Veränderungen an seiner Quelle angebracht und wenn ja, welche Absichten hat er hiermit verfolgt? Der Vergleich mit der so eng verwandten Pester Hs. ermöglicht es, diese Fragen zu beantworten und dadurch zugleich ein Urtheil über die Arbeitsweise unseres Compilators zu gewinnen.

Was die Vollständigkeit des in die Mattseer Compilation herübergenommenen Textes der Chronica minor anbelangt, so herrscht zwischen den älteren Partien und den späteren, von der Mitte des 13. Jh. angefangen, ein merklicher Unterschied. In dem ersten Theil, in welchem die anderen Quellen neben der Chronica minor noch keine bedeutende Rolle spielen, hat der Compilator fast alles, was ihm seine Hs. der Chronica minor bot, benutzt und wörtlich abgeschrieben. Sehen wir von den sogleich zu besprechenden chronologischen Differenzen und Kürzungen ab, so erübrigen in dieser Partie nur wenige Stellen, die sich in P finden und in M fehlen; hervorzuheben wäre vielleicht das eine, dass der Compilator den päpstlichen Constitutionen keine grosse Aufmerksamkeit geschenkt und manche der in seiner Vorlage aufgezählten übersehen oder absichtlich übergangen haben muss[2]. Nur zwei Stellen

1) Den auf 'Oswaldus de' folgenden ausradierten Schreiber-Namen (s. Archiv f. K. österr. Gesch. XIV, 17) vermochte auch ich nicht zu lesen; aber er dürfte nicht mit S begonnen haben, wie Wattenbach angiebt, sondern mit F; das von jüngerer Hand ergänzte 'Francia' ist allerdings sicher unrichtig. 2) Es fehlen in M folgende in P enthaltene Stellen: 'ordinatur — continue papa', SS. XXIV, 192, 18; 'et quod pueri — hereditatem suam' ib. 194, 19; 'ut nullus — constituit etiam' ib. 195, 11; 'quamvis — iuri suo' ib. 195, 21; 'constituit — informent' ib. 197, 16; ferner die Notizen über die Gründung des Cisterzienser-Ordens ib. 191, 8, über den Tod des hl. Norbert ib. 191, 23; die Namen der hl. Wigbert und Severus ib. 193, 20; die Nachricht über den Unfall zu Erfurt ib. 194, 9; die Worte 'obiciens — articulos' ib. 198, 18; die Angaben über den Tod des hl. Anton und der hl. Elisabeth ib. 198, 25.

hat der Compilator deshalb übergangen, weil er über dieselben Angelegenheiten schon auf Grund anderer Quellen berichtet hatte [1].

Weit grössere Auslassungen ergeben sich, wenn wir den Vergleich zwischen M und P auf die zweite Hälfte des 13. und den Anfang des 14. Jh. ausdehnen, wo dem Mattseer Compilator schon andere reichhaltigere Quellen zu Gebote standen. Weit öfter als in den früheren Abschnitten seiner Arbeit konnte er hier auf den Text der Chronica minor und ihrer Fortsetzungen Verzicht leisten. So ersetzte er den kurzen Bericht der Chronica minor über Papst Clemens IV. (SS. XXIV, 204, 5) durch die betreffende ausführlichere Stelle der Flores temporum (ib. 248, 49—53), benützte für den böhmisch-bairischen Krieg des Jahres 1266 statt der Continuatio V. (ib. 212, 38) die Annalen Hermanns von Altaich oder eine verwandte Quelle [2]; von den dürftigen Nachrichten der Continuatio VI. konnte eine ganze Reihe bei Seite gelassen werden, da sich die gleichen Ereignisse in den Fortsetzungen Hermanns von Altaich und in den Flores temporum in besserer Form erzählt fanden [3]. Von der letzten Fortsetzung endlich, welche die gemeinsame Quelle von M und P aufwies, hat unser Compilator auch nur theilweise Gebrauch gemacht; die sagenhafte Geschichte über die Zauberkünste und den Tod Papst Nicolaus IV. überspringt er und begnügt sich in seinem aus den Flores temporum und der Fortsetzung Hermanns zusammengesetzten Bericht die Worte einzufügen: 'Quidam dixerunt eum esse Nygromanticum'; den Satz über die letzten Schicksale Coelestin V. ('quem —

1) 'et magister — libros suos' ib. 193, 9 wurde übergangen, weil schon vorher nach den Flores temp. ib. 247, 8 über Petrus Lombardus berichtet worden war; ebenso konnte die Stelle über den Gegenkönig Heinrich Raspe ib. 198, 25 mit Rücksicht auf eine schon vorher aus den Salzburger Annalen SS. IX, 789, 4—16 aufgenommene Nachricht wegbleiben. 2) Vgl. unten Cap. 3 und SS. XVII, 405, 33; die Worte 'que (civitas Egra) tradita est regi' bezeugen übrigens, dass der Compilator daneben doch auch die Fortsetzung der Chronica minor gekannt hat. 3) Für das Concil von Lyon (Cont. VI. SS. XXIV, 213, 28) benutzt er die Cont. Altahensis (SS. XVII, 408, 39—41) und die Flores temp. (SS. XXIV, 248, 54 — 249, 3); statt der kurzen und theilweise unrichtigen Notiz der Cont. VI. über Papst Innocenz V. und seinen angeblichen Nachfolger Alexander (ib. 213, 30) entnahm er den Flores (ib. 249, 4—28) den ganzen Schluss der Päpste von Innocenz V. bis zu Nicolaus IV.; die Notizen über die Translation des hl. Virgil, den Tod des Herzogs Heinrich, die Ermordung Wernhers und den Tod König Rudolfs (ib. 213, 34—36 und 213, 39—41) waren gleichfalls durch die entsprechenden Stellen der dem Compilator vorliegenden Fortsetzung Hermanns von Altaich überflüssig gemacht.

reclusit', Archiv f. K. österr. Gesch. XIV, 12) hat er durch einen Passus aus anderer Quelle (SS. XVII, 416, 33) ersetzt; ebenso sind die Stellen über den Kampf König Adolfs mit Herzog Albrecht, über die kurze Herrschaft Meinhards in Böhmen ('Rudolfo mortuo — debiliter Karinthianus regnaret') und endlich der ganze Schluss ('Iohannes papa — habet finem' Archiv XIV, 15—17) übergangen [1].

Die bisher besprochenen Auslassungen hat der Compilator vorgenommen, um dieselben Nachrichten in anderer Form den übrigen ihm vorliegenden Quellen zu entlehnen; in manchen anderen Fällen ist die Chronica minor gekürzt worden, ohne dass hierfür ein gleichwerthiger Ersatz eingefügt wäre, aber es handelt sich hier doch nur um geringfügige Lücken, die zum Theil durch Zufall entstanden sein mögen, zum Theil durch die Nothwendigkeit, für wichtigere Nachrichten anderer Quellen Raum zu schaffen [2]; eine gewisse Absichtlichkeit mag in der Weglassung mehrerer auf Thüringen und auf den Predigerorden bezüglichen Stellen gesehen werden [3].

Bietet also die Mattseer Compilation in ihren älteren Theilen eine nahezu vollständige, weiterhin eine lückenhafte, aber doch zumeist wörtliche Abschrift der Chronica minor und ihrer Fortsetzungen, so muss es auffallen, dass der Compilator, der seiner Quelle sonst so genau folgt,

---

1) Wattenbach hatte, als er den Pester Codex kennen lernte, nur den im 9. Bd. der Scriptores gedruckten Text der Mattseer Annalen vor sich, eine Abschrift der älteren vor 1305 liegenden Partien der Compilation lag ihm offenbar nicht vor; so ist seine Angabe, dass der Mattseer Codex erst vom J. 1305 an mit P übereinstimme, entstanden (Archiv XIV, 13 Anm. 2); thatsächlich enthält M mit Ausnahme der angegebenen Lücken die ganze von Wattenbach aus P geschöpfte Fortsetzung. Für den Krieg von 1298 benutzte der Compilator statt dessen den SS. XVII, 418, 37 ff. und 597, 10 ff. gedruckten Bericht. 2) So hat die Stelle über die von König Ludwig IX. empfangene Gesandtschaft der Tartaren (Chron. minor SS. XXIV, 202, 25—30) einer Notiz über die Besitznahme Steiermarks durch Otakar Platz gemacht, ebenso der ausführliche Bericht über die Kämpfe in Sachsen (ib. 203, 7—19) einer werthvollen Nachricht über einen Krieg Ludwigs von Baiern mit dem Marschall von Pappenheim. Streben nach Kürze ist es wohl, wenn das Citat aus Isidor betreffend die Kometen (ib. 203, 37) nur zur Hälfte aufgenommen ist u. dgl. 3) Die Uebergehung des Unglücksfalls zu Erfurt (ib. 194, 9) und der sächsisch-thüringischen Kämpfe (ib. 203, 7) sind schon oben erwähnt; hierzu kommt noch das Fehlen der Stelle über die Landgräfin Margaretha (ib. 213, 18—20) und die Auslassung der Worte: 'a Bertramo monacho in Wolkol' (ib. 213, 26); auf den Dominikanerorden beziehen sich zwei von unserm Compilator übergangene Notizen, jene über den Tod des Bruders Theodorich (ib. 202, 34) und über die Abhaltung des Generalcapitels (ib. 203, 29).

von ihren chronologischen Angaben einen sehr eingeschränkten Gebrauch gemacht hat. Vom Beginn des 11. Jh. angefangen, sind die meisten Jahreszahlen der Chronica minor in M weggelassen, während P hierin mit den übrigen Handschriften übereinstimmt[1]; gleichzeitig hat der Compilator auch manche andere auf die zeitliche Ordnung der Ereignisse bezügliche Wendung seiner Vorlage übersprungen[2]. Dieses Verhalten kann weder durch äusserliche Ursachen erklärt, noch auch als eine gegenüber der Chronologie geübte Gleichgültigkeit gedeutet werden; denn in zahlreichen anderen Fällen hat der Compilator die Zeitangaben durch solche, die er in anderen Quellen fand, ersetzt[3], oder neue Jahreszahlen eingeschoben, wo seine Hauptvorlage, die Chronica minor, überhaupt keine solchen enthielt[4]. Nicht alle diese Veränderungen und Zuthaten bedeuten auch wirkliche Verbesserungen, aber die Absicht, die chronologischen Daten der Chronica minor zu emendieren und zu ergänzen, hat ihnen sicher zu Grunde gelegen. Und so wird auch die Weglassung so vieler in dieser Quelle enthaltener Jahreszahlen kaum anders zu erklären sein, als durch die Annahme, dass der Compilator den chronologischen Angaben der Chronica minor kein Vertrauen schenkte. Es verdient als Zeichen einer gewissen Kritik hervorgehoben zu werden, dass unser Com-

1) Es fehlen in M im Vergleich zu dem in SS. XXIV gedruckten, mit P übereinstimmenden Text der Chronica minor folgende Zeitangaben, u. z. zu S. 188: Anno domini 1020 und 1025; zu S. 189: a. d. 1028. 1040. 1050 und 1054; zu S. 190: a. d. 1057 und 1059; zu S. 191: a. d. 1111; z. S. 193: a. d. 1190 bzw. 1193 (so P) und 1181; zu S. 194: a. d. 1190. 1208. 1200 und 1206; zu S. 197: a. d. 1224 und 1225; zu S. 198: a. d. 1237; zu S. 200: a. d. 1249; zu S. 201: a. d. 1248; zu S. 202: Hec acta sunt a. d. 1256. — Aus der Cont. VI. (S. 213) fehlen a. d. 1269, das erste a. d. 1270 (bzw. 1261) und a. d. 1271. 2) So fehlen: 'Sub eodem imperatore' S. 188, 22, 'defuncto Alexandro papa' S. 193, 33, 'Heinricus f. Frid. imperium adeptus' S. 194, 8, 'Huius pape Innocencii III. pontificatus anno X.' S. 194, 27 und 'Defuncto Innocencio papa III.' S. 196, 35; mehrfach hat der Compilator auch die Regierungsdauer der Päpste und ihre vom hl. Petrus an gerechnete Ordnungszahl übersprungen, so bei Lucius II., Eugen III., Coelestin III. und Honorius III.; ebenso ist bei Kaiser Friedrich II. S. 196, 33 die von Kaiser Augustus an gerechnete Ordnungszahl 100. weggeblieben. 3) So liest M S. 190, 5 statt 1056: 1057; 191, 4 statt 1082: 1087; 192, 10 statt 1125: 1135; 192, 16 statt 1138: 1154; 195, 14 statt 1212: 1210; 197, 3 statt 1219: 1218; 201, 14 statt 'ipso eodem anno' (d. i. 1247): 1250; 201, 18 statt 1252: 1251; 213, 32 statt 1278: 1277. 4) Eingefügt sind in M folgende Jahreszahlen: zu 191, 10: 1100; 191, 12: 1118; 193, 13: 1174; 193, 40: 1182; 194, 7: 1186; 194, 10: 1217 (verlesen oder verschrieben aus MCXCVII); 201, 20: 1254.

pilator zwar die reiche Fülle an Thatsachen der bequemen Fundgrube der Minoritenchronik entnommen, sich aber für das chronologische Gerippe seiner Arbeit nach anderen, gesunderen Quellen umgesehen hat.

II. Die Flores temporum und die Annalen des Eberhard von Regensburg.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals die Gestalt, in welcher der Compilator die Grundlage seiner Arbeit, die Erfurter Minoriten-Chronik, vor sich hatte, so ergiebt sich, dass dieselbe in keinem Zeitabschnitt dürftiger war, als in den letzten Jahrzehnten des 13. Jh. Nach dem Jahre 1265, wo die ursprüngliche Chronica minor abbricht, standen ihm zunächst die Continuationes V. und VI. zur Verfügung, welche für den Rest der sechziger Jahre und besonders für die siebziger und achtziger Jahre nur äusserst spärliche Nachrichten von sehr ungleichem Werthe darboten. Das letzte Decennium des 13. Jh. war zwar schon in jener Chronik der Päpste und Kaiser enthalten, die in der Vorlage von P und M den Schluss der Chronica minor bildete, aber der Anfang dieses eigenthümlichen Werkes, das insbesondere die Papstgeschichten in parteiischer und anekdotenhafter Weise erzählt, mochte schon unserm Compilator als keine zuverlässige Quelle erscheinen. So ergab sich die Nothwendigkeit, für das letzte Drittel des 13. Jh, anderweitige Quellen heranzuziehen. Die beiden Arbeiten, deren sich der Compilator bediente, um diese Lücke auszufüllen, sind nach ihrem Werth und Ursprung von einander sehr verschieden, aber sie sind in den Mattseer Annalen so enge miteinander verknüpft, dass es passend scheint, sie hier im Zusammenhang zu besprechen; es sind die um 1293 in einem schwäbischen Minoritenkloster entstandenen Flores temporum und die Annalen, welche der Regensburger Archidiakon Eberhard als Fortsetzung zu Hermann von Altaich verfasst und in mehreren Absätzen bis zum J. 1305 geführt hat.

Von den Flores temporum hatte der Compilator schon an einigen Stellen seines Werkes Gebrauch gemacht: jedoch handelte es sich dort nur um zerstreute Notizen, die ziemlich planlos an den Rand der Vorlage geschrieben worden sein dürften und von da nicht immer an richtiger Stelle in den Text aufgenommen wurden[1]. Eine syste-

1) Die Stelle über Petrus Lombardus und Gracian (Flores temp. SS. XXIV, 247, 8—10) ist der Vorlage entsprechend bei Papst Lucius II.

matische Benutzung dieser Quelle beginnt erst, wo die reichlicheren Nachrichten der Chronica minor abbrechen. Von der Geschichte der Päpste ist der Schluss von Clemens IV. angefangen wörtlich, wenn auch in drei verschiedene Absätze zerrissen, in unsere Compilation aufgenommen[1]; die Chronik der Kaiser ist von Rudolf I. an bis zu ihrem Ende[2] nahezu vollständig benützt, nur einige auf schwäbische Oertlichkeiten bezügliche Localnotizen zu den Jahren 1285. 1286 und 1288 sind übergangen worden[3].

Aehnlich wie mit den Flores temporum ist unser Compilator mit den Annalen Eberhards verfahren. Ihren ersten Theil hat er sehr wenig benützt; von den ausführlichen Berichten zu den Jahren 1273—1285 sind nur einzelne Sätze herübergenommen worden[4], und selbst Dinge, die ohne Zweifel in den engeren Gesichtskreis unseres Annalisten gehörten, wie der Wechsel auf den Bischofsstühlen von Salzburg, Regensburg und Passau, sind nicht berücksichtigt[5]. Vom J. 1288 ändert sich das Verhältnis; nun findet sich weitaus der grösste Theil der Eberhard-

(ib. 192, 21) eingeschaltet; ebenso ist ganz richtig bei Lucius III. (ib. 193, 35) der Zusatz 'gravissime — sacerdos' (ib. 247, 27) beigefügt; auch die Notiz über Sonnenfinsternis und sonstige Naturereignisse (Flores 240, 5—7) ist an entsprechender Stelle, nämlich zu S. 194, 19, wo M die Worte 'et constituit — hereditatem suam' auslässt, aufgenommen worden. Dagegen ist es ein arges, wohl nur einem unkundigen Schreiber zur Last fallendes Versehen, wenn der Bericht über den Streit zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. (Flores 246, 29—32) auf Friedrich I. bezogen und zum Anfang seiner Regierung (192, 31) gesetzt wird. Dabei ist übersehen worden, dass dieselbe Stelle schon vorher ganz richtig unter Heinrich IV. geschrieben worden war u. z. nach der Chronica minor, der sie auch der Verfasser der Flores temp. entlehnt hat. Ein ähnliches Versehen war es, wenn zu Papst Silvester III. die Notizen über Hermannus Contractus und den Abfall der orientalischen Kirche (aus Flores 238, 2 und 238, 6) eingefügt werden, von denen letztere gleichfalls aus der Chronica minor stammt und auch von dorther in unserer Compilation Aufnahme fand. 1) SS. XXIV, 248, 49 — 249, 28. 2) Ib. 241, 40 — 242, 12. 3) Nämlich die Stellen 1286 'Niuwertingen — certamen fuit' ib. 242, 4 und 1285 'in quadragesima — perierunt' ib. 242, 5—8. 4) Die Compilation enthält folgende Stellen aus Eberhard: 'rex adhuc existens — copulavit', SS. XVII, 593, 2—4; 'Ruedolfus novus rex habet curiam in Franchenfurt et convocantur principes Alemonie. Eodem anno Greg. papa celebravit concilium aput Lugdunum, cui interfuerunt plus quam DCC', vgl. ebenda Z. 7—9; 'in campo Marichuelt prope Cistestorf' ib. Z. 44; 1281 'Anna uxor — congregati. Eodem anno Albertus — a rege Rom. Rudolfo' ib. 594 Z. 24—27. 5) Nur die Wahl des Erzbischofs Conrad IV. wird erwähnt, indem zum J. 1288 die Stelle: '1288 quando etiam — Laventinus', SS. XVII, 594, 54—57, aufgenommen ist; indem der Schreiber meinte, dass mit der Jahreszahl ein neuer Satz beginne, hat er den zugehörigen Vordersatz weggelassen.

schen Annalen in der Mattseer Hs. wieder, ja dieselbe bietet an manchen Punkten einen vollständigeren Text als jener Münchener Codex des 15. Jh., aus welchem Canisius, Böhmer und Jaffé diese Quelle geschöpft haben.

Dass der Münchener Codex die Annalen Eberhards nicht in ihrer vollständigen Gestalt enthält, hat schon Jaffé richtig bemerkt[1]. Zum Beweis hierfür hat er das Fehlen einiger Briefe, auf welche der Autor selbst verweist, und insbesondere das Verhältnis Eberhards zu der von Weichard von Polheim den Salzburger Annalen beigefügten Fortsetzung einerseits und zu der sogenannten Continuatio Altahensis andrerseits angeführt; Weichard, der sich für die Jahre 1280—1305 zumeist wörtlich an Eberhard gehalten hat, bietet nämlich einige Stellen, die in dem Münchener Codex fehlen, sich aber in der Continuatio Altahensis finden, die Jaffé als Quelle Eberhards ansah. Nun hat allerdings Kehr mit ausreichenden Gründen die Ansicht vertreten, dass die Continuatio Altahensis nicht Eberhards Quelle gewesen ist, sondern dass wir in ihr nur eine Abschrift der ältesten Recension von Eberhards eigenem Werke zu sehen haben[2]; aber auch bei diesem Quellenverhältnis ergiebt sich aus der engeren Verwandtschaft zwischen der Continuatio Altahensis und Weichard der Schluss, dass der Münchener Codex nur eine unvollständige Ueberlieferung von Eberhards Annalen biete. Und diese Folgerung erhält eine neue Stütze durch die Mattseer Compilation.

Die Annahme dass die Mattseer Compilation direct auf die sog. Continuatio Altahensis zurückgehe, wird dadurch ausgeschlossen, dass die Mattseer Hs. ausser den mit der Continuatio Altahensis und der in derselben Hs. enthaltenen Continuatio Ratisponensis übereinstimmenden Partien Eberhards auch den über diese beiden Fortsetzungen hinausreichenden Schluss seines Werkes zum grössten Theil wiedergiebt[3]. Aber auch die Fortsetzung Weichards dürfte

1) Mon. Germ. SS. XVII, 592. 2) Kehr, Hermann von Altaich und seine Fortsetzer. (Göttinger Dissertation 1883) 69 ff. 3) Die Mattseer Compilation enthält die Stellen: 'Bonifacius papa IIII. — constitutionis', SS. XVII, 598, 24—32; 'Mandavit Bonifacius papa — recesserunt' ib. 598, 42 — 599, 5; 'Cum rex Francie — XX milia' ib. 599, 38—45; 'episcopis Ottone — militibus' ib. 600, 3—28; endlich ist in etwas veränderter Form auch die am Schlusse von Eberhards Werk stehende Prophezeiung (ib. 605, 38 ff.) aufgenommen; sie lautet hier: 'Quedam epistola venit a longinquis partibus, asserens multa mirabilia scil. praelia multa et strages et fames, hominum mortalitas, ordines mendicantium et alie secte destructio(nem?), de passagiis et de civitate Ierusalem et de Antichristo multa nova. Ergo vigilate'.

nicht die Quelle unseres Compilators gewesen sein; denn der Mattseer Codex enthält mehrere Stellen aus Eberhard, die in keine der Salzburger Hss. aufgenommen worden sind [1]. Ist also anzunehmen, dass die Mattseer Compilation sowohl von der Altaicher Fortsetzung als auch von jener Weichards unabhängig ist, dann müssen jene Stellen, welche ihr mit einer dieser beiden Quellen gemeinsam sind, auf Eberhards Annalen zurückgeführt werden, auch wenn sie in dem Münchener Codex fehlen. Wir erhalten auf diese Weise eine neue Bestätigung dafür, dass der in dem Münchener Codex ausgelassene Schluss der Continuatio Altahensis zu dem ursprünglichen Bestande Eberhards gehört, denn wie von Weichard ist er auch von dem Mattseer Compilator benützt worden [2]. An einer Stelle ergiebt sich auch mit der sogen. Continuatio Ratisponensis engere Verwandtschaft als mit dem im Münchener Codex überlieferten Texte Eberhards [3]. Endlich enthält die Mattseer Hs., wie schon Wattenbach bemerkt hat, eine sonst nur durch Weichard erhaltene längere Erzählung über das Verhalten Bonifacius VIII. gegenüber den Bettelorden [4]. Es ist allerdings nicht anzunehmen, dass dieser für Bonifacius äusserst ungünstige Bericht von Eberhard selbst verfasst wäre, der über den Streit dieses Papstes mit dem französischen König objectiv berichtet und sein Bestreben, den Conflict zwischen den Bettelorden und dem übrigen

1) In dem Codex von St. Peter beginnt die Benutzung Eberhards mit dem J. 1280, in den andern Hss. erst mit 1285; die Mattseer Compilation aber weist schon zu den J. 1273. 1274 und 1277 Stellen auf, die mit Eberhard wörtlich übereinstimmen, s. oben S. 455 N. 4. Auch sonst enthält die Mattseer Hs. Stellen aus Eberhard, die bei Weichard fehlen oder sich in anderer Fassung vorfinden, so den schon oben S. 455 N. 5 angeführten Satz über die Translation des hl. Virgil und die Einsetzung des Erzbischofs Conrad IV., dem bei Weichard, SS. IX, 812 f., ganz anders gefasste Stellen entsprechen. Die Berichte zu den J. 1294 (resp. fälschlich 1284) und 1296, SS. XVII, 596, 26—60, kehren etwas gekürzt in der Mattseer Hs. wieder, aber die Anordnung stimmt genau mit Eberhard, während Weichard, SS. IX, 811 und 813, behufs Herstellung der zeitlichen Folge Umstellungen vorgenommen hat. 2) Der Mattseer Codex enthält die Stellen: 'Eodem anno Iudei in Pacherac — concremavit', SS. XVII, 415, 31—38, (an Stelle von 'Preterito anno' liest M 'Eodem anno'); 'Eodem anno III. non. aug. — assignando' ib. 415, 51—416, 4. 3) Der Passus über die Entscheidung Bonifacius VIII. im Streite zwischen Minoriten und Dominikanern lautet in unserer Hs.: ('controversias . . . que) per plures annos suscitaverant, de quibus superius in hoc libello fit mentio, decidit, sicut patet in litera Bonifacius' etc.; vgl. hierzu SS. XVII, 420, 9 und 598, 5. 4) 'Regnante domno papa Bonifacio VIII. — ad sedem apostolicam destinari', SS. IX, 815, 61—816, 39; Wattenbach hat die Lesarten des Mattseer Codex in den Fussnoten angeführt.

Clerus beizulegen, wiederholt anerkennend hervorhebt[1]. Wahrscheinlich haben wir es mit einem Zusatz zu thun, der dem Werke Eberhards von anderer Hand beigefügt und sodann sowohl in die Salzburger als auch in die Mattseer Compilation aufgenommen worden ist. Freilich kann die Möglichkeit, dass der Mattseer Chronist neben den Annalen Eberhards auch die daraus abgeleitete Fortsetzung Weichards vor sich gehabt hätte, nicht ganz geleugnet werden, aber die andere Annahme, dass auch jene Stelle von beiden einer gemeinsamen Quelle, und zwar einer Hs. Eberhards entnommen wurde, verdient der Einfachheit halber den Vorzug.

In Bezug auf die Anordnung seines Materials scheint Eberhard, soviel wir aus dem Münchener Codex ersehen können, von der zeitlichen Reihenfolge mehrfach abgewichen zu sein; nicht nur, dass in einzelnen Absätzen Ereignisse verschiedener Jahre zusammengefasst waren, auch an die jedem Absatze vorangestellten Jahreszahlen hatte sich der Verfasser bei der Niederschrift seiner Arbeit nicht gehalten. Diese schon bei oberflächlicher Betrachtung in die Augen springende Unordnung haben Eberhards Nachfolger gutzumachen getrachtet. Sowohl bei Weichard als in der Mattseer Compilation zeigt sich das Streben nach chronologischer Ordnung der aus Eberhard übernommenen Nachrichten, aber beide Bearbeiter erweisen sich hier wie in andern Dingen als von einander unabhängig. Mit grösserer Consequenz ist Weichard oder der von ihm betraute Schreiber vorgegangen. In der Mattseer Compilation ist es zur vollen Herstellung der zeitlichen Folge nicht gekommen, insbesondere deshalb, weil hier mit den Annalen Eberhards auch die einschlägigen Stellen der Flores temporum und der Chronica minor zu verbinden waren. Aber gerade die Art, wie diese Verschmelzung verschiedenartiger Quellen vorgenommen ist, zeugt von dem ernsten

1) SS. XVII, 420, 8—11, 598, 3—5, 598, 42—599, 5 und 599, 33—37; die bösen Spottverse auf die beiden Namen des Papstes, Benedictus und Bonifacius, (SS. XVII, 599, 28) sind schon durch die einleitenden Worte ('feeit quidam hos versus') als das Werk eines andern gekennzeichnet und dürften wohl gleich unserer Stelle von einem jüngeren Glossator, etwa einem Regensburger Dominicaner, in dessen Hände die Hs. gelangt sein mag, hinzugefügt worden sein. Die Verse begegnen, was Jaffé zu bemerken unterlassen hat, auch bei dem Dominicaner Franciscus Pipinus, Muratori SS. rer. Ital. IX, 741, und werden dort als das Werk eines ungenannten magisters bezeichnet; über die ungünstige Beurtheilung, die Bonifacius VIII. bei den Schriftstellern des Dominicanerordens gefunden hat, vgl. Drumann, Gesch. Bonifacius des Achten II, 216 f.

Studium und der guten Begabung des Compilators. Namentlich dort, wo die Benutzung Eberhards noch gering ist, sind die ihm entnommenen Stellen aufs engste mit solchen aus den Flores temporum verbunden, so dass sich häufig innerhalb desselben Satzes Bestandtheile dieser und jener Quelle vorfinden [1]. Der Autor unserer Compilation hat sich also keineswegs mit dem blossen Abschreiben verschiedener Vorlagen begnügt, er hat vielmehr seinen Stoff beherrscht und, zwar mit wörtlicher Benutzung, aber doch mit absichtlicher und wohl überlegter Auswahl seiner Quellen gearbeitet. So hat er auch für das letzte Viertel des 13. Jh. eine gute annalistische Geschichtserzählung hergestellt.

Es könnte freilich fürs erste bezweifelt werden, ob die Verbindung der Eberhard'schen Annalen mit den Flores temporum das Werk des Mattseer Compilators ist, ob nicht vielmehr dieser eine aus den genannten Quellen zusammengeschweisste Chronik vorgefunden habe. Denn Eberhard und die Flores erfreuten sich grosser Beliebtheit und sind thatsächlich schon zu Beginn des 14. Jh. in Baiern mit einander verbunden worden [2]. Aber die in dem

1) Indem ich zwei der betreffenden Stellen als Beispiele hierher setze, drücke ich die aus Eberhard entnommenen Stellen durch gesperrten Druck, die mit den Flores übereinstimmenden durch cursiven Druck aus: *1273. Rudolfus primus genere Alemannus comes de Habelspurch* in Romanorum regem eligitur, qui Romanorum rex adhuc existens in palatio Aquensi u. s. w. — *1285. Honorius* papa *IV. nomine Iacobus de Sabellis sedit annos IV. Hic misit* Iohannem Tusculanum episcopum sedis apostolicae legatum *in Theutoniam in Herbipolim, qui presente rege* Romanorum Rudolfo *sollempne concilium* celebravit *et quartam partem omnium prorentuum a prelatis omnibus per annos IIII postularit* et alia multa honera et graves expensas volebat clero imponere u. s. w. 2) Die Hss. n. 3402 und 4265 der Wiener Hof-Bibliothek und der Cod. 140 der Pester National-Bibliothek bieten die Flores temporum in einer eigenthümlichen, aus anderen Quellen bereicherten und fortgesetzten Form. Die Zusätze berühren sich mit Otto von Freising, Hermann von Altaich, Eberhard von Regensburg und den Annalen von Heilsbronn. Vgl. Martin Mayr im N. Archiv V, 136. Im 24. Band der Scriptores ist diese Compilation an zwei Stellen ausgebeutet worden; einerseits von Holder-Egger für seine Ausgabe der Flores (Codd. A 4. A 8. A 9 a. a. O. 227 f.), andererseits von Waitz für das ib. 285 ff. edierte 'Chronicon pontificum et imperatorum Ratisponense' (Codd. 1 und 1 a). Einige Bemerkungen zu der letzteren Ausgabe mögen hier Platz finden. Zunächst sei erwähnt, dass dieselbe Compilation, u. z. in derselben Form wie in Codd. 1 und 1 a, sich auch in dem oben erwähnten Pester Codex findet, welchen Wattenbach im Archiv f. K. österr. Gesch. XIV, 11 beschreibt und den ich im J. 1887 zu benutzen Gelegenheit hatte: die bei Martin IV. eingeschobene Notiz S. 286 Z. 35—39 findet sich auch in Cod. 1 a (und dem Pester), so dass Anm. e entfällt; auch bei Nicolaus IV. findet sich in allen drei Hss. ein ähnlicher von Waitz übergangener Zusatz: 'Clemens antem V. in suo tractatu capitulo 'Dudum'

Mattseer Codex vorliegende Quelle erweist sich als unabhängig von jener anderen stärker verbreiteten Compilation. Und überdies entspricht die Art, wie in der Mattseer Hs. Eberhard und die Flores verbunden sind, genau der Behandlung, die ebendaselbst auch die letzten Fortsetzungen der Chronica minor erfahren haben; denn auch diese sind mit den Berichten der anderen Quellen so enge verschmolzen, dass wiederholt einzelne Worte aus den Fortsetzungen der Chronica minor mit Worten anderer Quellen zu einem Satze vereint sind[1]. Dieser Umstand rechtfertigt die Annahme, dass die Verbindung der Flores mit Eberhard, die wir in unserer Hs. antreffen, von demselben Manne hergestellt worden ist, der die Chronica minor aus jenen Quellen bereichert hat, dass also unser Compilator die Flores und die Annalen Eberhards nicht in verarbeiteter und verbundener Gestalt, sondern als zwei selbständige Quellen vor sich gehabt hat.

Alle diese Erörterungen zeigen, mit welchem Fleiss und Geschick unser Compilator gearbeitet hat. Auch die in diesem Abschnitt besprochene Partie seines Werkes könnte den Vergleich mit anderen weitverbreiteten und oftgenannten Geschichtscompendien jener Zeit recht wohl vertragen. Dass sie damals wenig bekannt geworden ist, war in den geringen auswärtigen Beziehungen des Stiftes

---

ipsas questiones et multa utilia declaravit. Cui concordant Ioh. Andree et Ioh. Monachi sua dicta verbis autenticis approbantes, sicut postea melius apparebit in proximo capitulo' (in pr. cap. fehlt Cod. 1a). Weshalb Waitz diese Compilation als Chronicon . . . Ratisponense bezeichnet hat, kann ich nicht einsehen; seine Worte 'Ratisponae eum (scil. auctorem) vixisse nota a. 1266 probari videtur' finden in dem Abdruck keine Bestätigung, da dort eine Stelle zu 1266 überhaupt nicht vorkommt. Die älteste Hs., Cod. Vind. 3402, dürfte allerdings nach ihrem sonstigen Inhalt Regensburgischen Ursprungs sein. 1) Vgl. oben S. 451 Z. 23—28 und ib. Anm. 2, ferner zum J. 1277: 'Otakarus rex Bohemie VII. kal. sept. per Ruedolfum Romanorum regem *bello durissimo* occiditur in campo Marichvelt prope Cistestorf', wo die Cont. VI. der Chron. minor (SS. XXIV, 213, 32) mit den Flores temp. (ib. 241, 46) und mit Eberhard (SS. XVII, 593, 44 und 59) nebeneinander benutzt sind. In dem Bericht über die Resignation Papst Cölestin V. ist die im Archiv f. K. österr. Gesch. XIV, 12 gedruckte Fortsetzung der Chronica minor mit Eberhard (SS. XVII, 595, 55) verbunden; die Stelle lautet: 'Iste credens sibi aloqui divinitus, papatum penitus resignavit et edidit constitutionem, quod papa possit cedere tam presens quam futuri, dicens quod de plenitudine potestatis eandem constitucionem facere non (!) posset. Qua facta statim cessit et sic sub forma deceptionis Bonifacius predictus Celestino successit in papatu, qui statim omnes gracias, quas predecessor suus fecerat, revocavit'.

Mattsee begründet. Heute würde sich freilich eine Veröffentlichung dieses Abschnittes der Mattseer Compilation nicht verlohnen, da seine Quellen fast durchwegs bekannt sind[1], nur eine einzige Stelle bringt eine directe Vermehrung unserer historischen Kenntnisse und ist deshalb in den Anhang aufgenommen worden.

Dort wo die Annalen Eberhards über die Belagerung von Radstadt durch Herzog Albrecht von Oesterreich berichten, bietet unsere Hs. bemerkenswerthe, nicht durch andere bekannte Quellen erklärbare Zusätze: sie nennt einen Wulfing von Goldeck als jenen, der dem Herzog bei der Belagerung mit seinem Rath zur Seite gestanden sei, und sie weiss zu berichten, dass nach dem Abzug des Herzogs die Burg Taxenbach und andere dem Goldecker gehörige Schlösser und Lehen im Gebirge zur Strafe für den geübten Verrath zerstört worden seien; als Befehlshaber der in Radstadt eingeschlossenen erzbischöflichen Besatzung nennt sie Chunrad den Kuchler. Der Name Wulfing von Goldeck begegnet urkundlich seit dem J. 1307 und spielt in den Kämpfen zwischen den Gegenkönigen Ludwig und Friedrich eine gewisse Rolle[2]; obwohl Ministeriale des mit Friedrich verbündeten Erzbischofs von Salzburg hielt Wulfing doch an seiner Treue gegenüber König Ludwig fest. In einem Vergleich vom J. 1323 wird in der That die Brechung der Burg Taxenbach und die Zerstörung anderer Goldeckischer Besitzungen im Gebirge erwähnt, ohne dass jedoch mit Sicherheit zu erkennen wäre, wann diese Ereignisse stattgefunden hatten[3]. Verdient also die neugefundene Nachricht des Mattseer Codex, da sie sich mit anderweitig beglaubigten Thatsachen berührt, volle Beachtung, so muss sie doch mit einer gewissen Vorsicht aufgenommen werden; denn sie lässt sich mit keiner der von unserm Compilator benützten Quellen in Zusammenhang bringen und manches spricht dafür, sie als einen auf Grund mündlicher Tradition gemachten Zusatz zu betrachten. Geschlechtsgenossen jenes Chunrad des Kuchlers, welcher Radstadt vertheidigt haben soll, waren von 1334—1355, dann wieder von 1364—1379 im Besitze der Herrschaft Mattsee[4], und ein Zweig derselben Familie sass zu Friedburg in nächster Nähe der Mattseeischen Pfarre

1) Sollte es einmal zu einer Neuausgabe der Annalen Eberhards kommen, dann wäre allerdings auch unsere Hs. zur Herstellung des originalen Textes heranzuziehen. 2) Zillner in Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XVII, 181 und 185 ff. 3) Zillner a. a. O. 187. 4) Fontes rer. Austr. II, 49, S. 88. 92 ff. 163.

Lochen, die mindestens seit 1355 von dem Mattseer Chorherrn Christan Gold versehen wurde[1]. Ohne Zweifel muss daher Gold, über dessen Antheil an der Abfassung der Annalen und an der Anlage des Liber traditionum überhaupt noch weiter die Rede sein wird, mit den Kuchlern in persönliche Berührung getreten sein, er kann also recht wohl von ihnen eine mündliche Nachricht über die Belagerung von Radstadt erhalten und diese für die Compilation verwerthet haben. Ist dem so, dann ist freilich auch eine Verwechslung der Namen oder ein anderer Irrthum nicht ausgeschlossen[2].

III. Die Salzburger Annalen und die Jahrbücher des Abtes Hermann von Niederaltaich.

Für das 11., 12. und die erste Hälfte des 13. Jh. hat unser Compilator neben der Chronica minor die Annalen des Salzburger Domstiftes oder eine hieraus abgeleitete Quelle benützt. Ihre Verwendung beginnt mit dem J. 1003 und reicht bis 1246. Ein bestimmter Grundsatz, nach welchem einzelne Notizen der Salzburger Annalen aufgenommen, andere übergangen wurden, lässt sich nicht erkennen; zumeist sind es wohl Daten über die Gründung bairischer und österreichischer Stifter und andere Angaben aus der kirchlichen Geschichte dieser Gegenden, welche in der Mattseer Compilation Platz fanden[3]; daneben sind auch einzelne Nachrichten über Erdbeben und Heu-

1) A. a. O. S. 144, Reg. 70. 2) Zu beachten ist, dass der den Ereignissen nahe stehende Reimchronist von einem Chunrad von Goldeck zu erzählen weiss, der in den Streitigkeiten zwischen Salzburg und Oesterreich von seinem Herrn abgefallen und auf Seite Albrechts getreten sei. Mon. Germ. Deutsche Chroniken V, 472 v. 36221; vgl. Zillner a. a. O. 177 ff. — Für jeden Fall passen die Worte 'per informationem Wulfingi de Goldek' nicht so gut auf eine vergebliche Belagerung, als etwa auf einen Ueberfall oder eine wirklich geglückte Einnahme. In den vor Radstadt ausgestellten Urkunden (Archiv f. K. österr. Gesch. XVIII, 179) findet sich der Name Wulfings von Goldeck nicht. — Es wäre nicht unmöglich, dass die Erinnerung an den Verrath von Tittmoning, wobei gleichfalls Wulfing von Goldeck die Hauptschuld zugeschrieben wird (SS. IX, 823), auf die Fassung der Nachricht über Radstadt eingewirkt hätte. 3) Die Mattseer Hs. enthält die Stellen über die Gründung von Prül (zu 1003), Bamberg (1007), Admont (1074), Mölk und Göttweih (beide zu 1089), Garsten und Seitenstetten (beide zu 1107), Seckau (1145) und Chiemsee, über die Passio des hl. Coloman (1012), die Translationen der hl. Vitus und Modestus (1223) und der hl. Elisabeth (1236), die Heiligsprechung des hl. Virgil (1233) und die Rangerhöhung der Salzburgischen Prälaten (1231), sämmtlich mit unwesentlichen Differenzen entsprechend den Annales s. Rudberti, SS. IX, 772—785.

schreckenplage[1] und einige politische Ereignisse herübergenommen worden[2], während der weitaus grösste Theil der Salzburger Annalen keine Berücksichtigung gefunden hat. Aber unser Compilator hat nicht etwa bloss einen Auszug jener Annalen vor sich gehabt, sondern er muss selbst die angeführten spärlichen Notizen hieraus ausgezogen haben. Denn auch abgesehen von den wörtlich übereinstimmenden Stellen lässt sich eine gewisse Einwirkung der Salzburger Annalen erkennen. Es ist im ersten Capitel erwähnt worden, dass der Compilator den chronologischen Angaben seiner Hauptquelle, der Chronica minor, ein entschiedenes Mistrauen entgegenbrachte, so dass er viele Jahreszahlen weggelassen oder durch andere ersetzt hat, die ihm besser verbürgt schienen. Der Vergleich zeigt, dass der Compilator sich zu diesen Aenderungen und Zusätzen wiederholt durch die Salzburger Annalen bestimmen liess[3], von denen ihm also wohl eine ziemlich vollständige Abschrift vorgelegen haben muss.

Dort, wo die Benutzung der Salzburger Annalen aufhört, greift der Compilator sofort zu den Annalen des Abtes Hermann von Altaich, deren deutliche Spuren sich vom J. 1246 an in seinem Werke nachweisen lassen[4].

1) SS. IX, 779, 13—16 und 788, 15—17. 2) Zu 1009 die Vermählung der Gisela mit König Stefan und die Bekehrung der Ungarn, SS. IX, 772; auffallend ist, dass zwei auf Reichenhall bezügliche Stellen Aufnahme fanden, jene über die Zerstörung der Stadt nach SS. IX, 778, 36 u. z. zum J. 1188 und jene über den Wiederaufbau, ebenda 782, 5—7. — Dass auch des Papstes Johann XIX. zum J. 1006 nach den Salzburger Annalen gedacht wird, obwohl derselbe in der Chronica minor ohnehin erwähnt wird, beruht wohl auf einem Versehen: indem die unmittelbar vorhergehende und die unmittelbar folgende Notiz benutzt werden sollten, wurde wohl unabsichtlich auch dieser dazwischenstehende Satz in die Compilation eingeschoben. Die Reihe der aus den Salzburger Annalen entnommenen Stellen schliesst mit der in SS. IX, 789, 4—16 gedruckten. 3) Vgl. oben S. 453, besonders Anm. 3 und 4; die dort angeführten Jahreszahlen 1057. 1087. 1100. 1118 sind offenbar den Annales Salisb. entlehnt. 4) Folgende Partien der Annalen Hermanns finden sich in unserer Hs. mit geringen Abweichungen wieder: 1246. 'archiepiscopus obiit, pro quo Philippus filius ducis Karinthie (bisher noch nach den Salzburger Annalen) eligitur — moritur, SS. XVII, 394, 45—47; 'Hiis diebus — convenirent' ib. 395, 13—15, mit dem von gleicher Hand nachträglich beigefügten Zusatz: 'ut fama tunc erat de eo'; 'Idem Chunradus rex — evasit' ib. 395, 16—23; 1253 'Otto dux — obiit III. Sept.' (irrthümlich statt 'in mense Sept.') ib. 395, 44—396, 26; 'Ludovicus et Heinricus — relaxatur' ib. 397, 5—16; 'Lud. — decollari' ib. 397, 24—26. Mit stärkeren, noch näher zu besprechenden Differenzen kehren dann noch folgende Stellen Hermanns in unserer Compilation wieder: 'Eod. anno Otakker — sunt remissi' ib. 399, 12—49; 'Dominus Ludwicus — inter-

Dieser enge Anschluss legt die Vermuthung nahe, dass als Vorlage eine Hs. gedient hat, in welcher die Salzburger Annalen bis 1245 oder 1246 reichten und in der sich hieran die genannte Partie der Altaicher Annalen angeschlossen habe. Die letzte mit diesen übereinstimmende Stelle begegnet bei dem J. 1266; Hermanns Berichte zu den Jahren 1267—1273 hat unser Compilator in keiner Weise benützt, ja es ist nicht ausgeschlossen, dass er seine Annalen in einer nur bis zum J. 1266 reichenden Fassung vor sich gehabt hat.

Dass im J. 1266 ein wichtiger Abschnitt in der Entstehung dieses Annalenwerkes anzunehmen sei, ergiebt sich schon aus den äusseren Merkmalen des Originalcodex. In der zu Nieder-Altaich entstandenen, jetzt in der Wiener Hofbibliothek befindlichen Hs. (cod. Vind. 413) reicht die erste Hand bis 1265[1]; aber die an den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Passau gerichteten Schreiben des Papstes, die den Schluss dieser ersten Anlage bilden, datieren vom 10. und 24. November 1265 und dürften daher nicht leicht vor dem J. 1266 in die Hände Hermanns gelangt sein. Kann also die erste Niederschrift der uns erhaltenen Hs. nicht vor das J. 1266 verlegt werden, so muss doch bei der Genauigkeit der chronologischen Daten angenommen werden, dass es einst eine ältere Hs. jener Annalen gegeben hat, in welcher Hermann schon in den vierziger oder fünfziger Jahren des 13. Jh. mit ungefähr gleichzeitiger Eintragung der Ereignisse begonnen hatte[2]; sobald dann im J. 1266 hiervon eine Abschrift angefertigt worden war, konnte man auf die Fortführung jener ur-

ventu' ib. 400. 3—5; 'Otakarus — restituto' ib. 401, 46—402, 10; 'Frater Albertus — canonicus' ib. 402, 45—47; 'Tunc etiam — dispersi' ib. 405, 33—47. 1) SS. XVII, 405 Anm. c. 2) Schon Kehr, welcher in seiner Dissertation über Hermann von Altaich S. 52 ff. weitaus klarer als Jaffé, Lorenz und Wichert über die Entstehung der Annalen Hermanns gehandelt hat, ist zu der Annahme einer nicht mehr erhaltenen älteren Form der Annalen gelangt, in welcher mindestens seit 1250, vielleicht auch schon früher gleichzeitige Annalen geführt worden seien. Weniger glücklich scheint mir die Bezeichnung, welche Kehr jener verlorenen Hs. gegeben hat, auf Grund deren in den sechziger Jahren die uns vorliegende Reinschrift angefertigt wurde; Kehr nennt sie 'Concept'; das führt zu der Vorstellung, dass es sich von Anfang an nur um eine provisorische Aufzeichnung gehandelt hätte, die dann freilich nach Herstellung der Reinschrift gewiss bald beseitigt worden wäre; ich glaube aber nicht, dass Hermann, wenn er um 1250 die Ereignisse seiner Zeit zu notieren begann, eine spätere Reinschrift im Auge gehabt hat; diese Nothwendigkeit wird sich ihm erst später, als die ursprüngliche Hs. durch mancherlei Zusätze und Correcturen entstellt war, ergeben haben.

sprünglichen Recension verzichten und so ist es recht gut denkbar, dass unser Compilator noch um die Mitte des 14. Jh. die Annalen Hermanns in einer älteren, nur bis 1266 reichenden Fassung vor sich gehabt hat.

Mit voller Sicherheit lässt sich freilich die Benutzung einer älteren Fassung der Annalen Hermanns durch unsern Compilator nicht erweisen. Aber es muss mit dieser Möglichkeit gerechnet werden, wenn es gilt den Ursprung jener Zusätze unbekannter Herkunft zu untersuchen, welche in der Mattseer Compilation mit dem J. 1156 beginnen, sodann besonders um die Mitte des 13. Jh. ziemlich zahlreich auftreten und unsere geschichtlichen Kenntnisse nicht unwesentlich vermehren. Wattenbach hat diese Zusätze, wie schon im Eingang angedeutet wurde, nur theilweise und zwar in den Anmerkungen zu den Salzburger Annalen veröffentlicht[1]. Aber nicht nur gegenüber den Salzburger Annalen bietet die Mattseer Compilation ein gewisses Plus an Nachrichten, auch neben den Annalen Hermanns läuft eine Reihe solcher Stellen unbekannten Ursprungs. Für die Beurtheilung dieser selbständigen Nachrichten, welche ich im Anhang als Auctarium Maticense zusammenfasse, ist es von grösster Wichtigkeit, dass die Benutzung der älteren Fassung von Hermanns Annalen durch unsern Compilator als möglich anerkannt werden muss. Denn so gut als Hermann oder sein Schreiber zu den ursprünglichen, sofort nach den Ereignissen gemachten Aufzeichnungen in der Redaction vom J. 1266 einzelne Bemerkungen hinzufügte[2], ebenso gut können einzelne Stellen der ersten Fassung weggelassen oder abgeändert worden sein. Damit ist die Möglichkeit gegeben, einen Theil jener Zusätze und Varianten, welche unsere Com-

1) SS. IX, 785 Anm. 77 und in den Anmerkungen zu S. 791; dass Wattenbach die übrigen selbständigen Stellen nicht beachtet hat, mag vielleicht dadurch verursacht worden sein, dass ihm bei der Collation kein guter Text der Annalen Hermanns, sondern etwa der bei Oefele SS. rer. Boicarum I, 656 ff. gedruckte vorgelegen haben mag, der, wie unten noch näher zu besprechen sein wird, z. Th. dieselben Zusätze zu Hermann bietet, wie unser Codex. 2) Vgl. Kehr a. a. O. besonders S. 53. — Hier mag auch auf eine unter dem J. 1254 vorkommende Stelle Hermanns aufmerksam gemacht werden, die gleichfalls auf spätere Überarbeitung hinweist; es heisst dort (SS. XVII, 396 Z. 50) von dem jungen Conradin: 'qui adhuc cum . . . matre sua in Bawaria morabatur'; d. h. der damals noch in Baiern weilte. Dieser Satz kann nicht leicht vor dem Frühjahr 1262 geschrieben sein, d. i. vor jenem Zeitpunkt, in welchem Conradin Baiern verliess, um in seinem Herzogthum Schwaben Wohnsitz zu nehmen, keinesfalls aber vor der zweiten Vermählung seiner Mutter Elisabeth im October 1259.

pilation zu dem Texte Hermanns bietet, auf die ursprüngliche Fassung seines Werkes zurückzuführen.

Bei einigen von diesen Zusätzen lässt in der That der Inhalt die Annahme zu, dass sie zu dem ursprünglichen Texte Hermanns gehört haben. Die regen Beziehungen des Klosters Niederaltaich zu Regensburg[1] brachten es mit sich, dass auch die Annalen Hermanns den Regensburger Ereignissen grosse Aufmerksamkeit schenken. Enthält nun die Mattseer Compilation einzelne gute auf Regensburg bezügliche Daten, die in der 1266 geschriebenen Hs. Hermanns fehlen, so liegt es nahe, hierin Theile der ursprünglichen Fassung seiner Annalen zu sehen. Ganz besonders gilt dies von der Nachricht über die Zerstörung der von Herzog Ludwig in der Nähe von Regensburg erbauten Burg Landskron. In der durch den Wiener Codex erhaltenen Fassung erwähnen die Annalen Hermanns nur zum J. 1258 den Bau jener Burg mit dem Zusatze 'quod postea destrui permisit magne pecunie interventu'[2]. Der Mattseer Compilator hat diese Notiz nicht aufgenommen, wohl aber berichtet er zum J. 1259, dass Ludwig seine Einwilligung zur Zerstörung der Burg geben musste und fügt ausser der richtigen Jahreszahl auch das richtige Datum ('circa quadragesimam') und den Namen hinzu, den Ludwig seiner neuen Burg gegeben hatte[3]. Die Genauigkeit dieser Angaben ist nur durch Benutzung einer mit den Regensburger Ereignissen gut vertrauten Quelle zu erklären und es ist nicht unwahrscheinlich, dass dies die verlorene erste Fassung Hermanns gewesen ist. In der Hauptsache übereinstimmend, aber doch mit bemerkenswerthen Differenzen werden bei Hermann und im Mattseer Codex jene böhmischen und österreichischen Adeligen aufgezählt, die nach neuntägiger Belagerung in Mühldorf ihre Freiheit wiedererhielten; in mehreren Fällen verdienen hierbei die Namensformen der Mattseer Hs. den Vorzug gegenüber denen, welche der Wiener Codex Hermanns bietet, es liegt daher nahe, an-

1) Die Niederaltaicher besassen ein Haus zu Regensburg, welches gerade zur Zeit als Hermann Abt war, wiederholt erwähnt wird, und sie erwarben zur selben Zeit Grundbesitz daselbst, SS. XVII, 379 zu 1249 und 381 zu 1263. 2) SS. XVII, 400 Z. 4. 3) Quadragesima fiel im J. 1259 auf den 2. März; vom 3. März 1259 aber datieren die Urkunden über den zwischen Herzog Ludwig und der Stadt Regensburg geschlossenen Vertrag, Ried, Cod. dipl. Ratisp. I, 449 und 450, Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Gesch. V, 164. Den Namen Landskron nennen auch die aus einer Prüler Hs. geflossenen Aufzeichnungen Hartmann Schedels bei Oefele, SS. rer. Boicarum I, 655.

zunehmen, dass der Schreiber der letztgenannten Hs. sich Aenderungen erlaubt, während der Mattseer die Namensformen bewahrt hat, welche in der ersten Fassung der Annalen Hermanns gestanden hatten[1]. Auch die genaue Nachricht über den im Herbst 1257 zwischen König Otakar und den bairischen Herzögen zu Cham geschlossenen Frieden lässt sich am einfachsten auf die ursprüngliche Redaction Hermanns zurückführen; dass dieser von so wichtigen nicht weit von seinem eigenen Kloster gepflogenen Unterhandlungen keine Kenntnis gehabt hätte, ist kaum denkbar; dass er eine diesbezügliche Stelle der ersten Redaction bei der im J. 1266 erfolgten Umarbeitung überging, kann durch die Rücksicht auf die gerade damals erneuerten Streitigkeiten zwischen Böhmen und Baiern verursacht sein. Hermann stand zu beiden streitenden Theilen in mannigfachen Beziehungen, so dass es ihm unbequem sein mochte, seinen Lesern über die Ursachen dieses neuen Krieges, die er recht wohl kennen musste, Aufschluss zu geben; so mag es ihm im J. 1266 als das beste erschienen sein, den Friedensschluss von 1257 zu übergehen und den neuen Kampf nur als eine Weiterführung der alten Feindseligkeiten darzustellen, wodurch weder auf Otakar noch auf Heinrich der Schein des Friedensbruches fallen konnte[2]. Durch ähnliche Rücksichten könnten vielleicht auch die Verschiedenheiten der beiden Berichte über den Krieg von 1257 theilweise verursacht sein. Nach dem Wortlaut der Wiener Hs. stellt Hermann den in diesem Jahre unternommenen Einfall Otakars in Baiern als ein Werk jugendlichen Uebermuthes hin; dass diese Erklärung nicht ausreicht, vielmehr sicher wohlüberlegte politische Berechnung den damals etwa dreissigjährigen König zum Losschlagen bestimmte, haben die Neueren wiederholt betont[3]. Durfte

1) Jedenfalls ist der Wilhalmus de Gordebrat des Wiener Codex verderbt aus Wilhalmus de Boidebrat, wie der Mattseer Codex liest; vorzuziehen sind, wie der Vergleich mit den Urkunden lehrt, die im Mattseer Codex überlieferten Namensformen: Tierna, Chlingberch, Hoier gegenüber jenen des Wiener Codex (Tyrnach, Chlinberch, Haiir); die Anführung eines Bruders des Woko von Rosenberg, Namens Zmil beruht auf Irrthum, s. Pangerl, Mitth. für Geschichte der Deutschen in Böhmen 9. Jahrgang S. 10; der Mattseer Codex bietet statt dessen Zmiel frater Botskonis de Lonul. 2) Ueber die von Hermann geübten politischen Rücksichten vgl. Kehr S. 36 ff., über seine Stellung gegenüber Otakar S. 25 f. und 38. Um von einer 'deutlich hervortretenden Parteinahme' Hermanns 'zu Gunsten' Otakars zu sprechen, wie Dopsch, Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsf. XVII, 304 es thut, reichen wenigstens die von Kehr angeführten Beispiele nicht hin. 3) Lorenz, Deutsche Geschichte I, 171 Anm. 2; Riezler, Geschichte Baierns II, 115; Kehr a. a. O. 38.

also schon bisher die Darstellung Hermanns als Beschönigung von Otakars Vorgehen bezeichnet werden, so tritt seine Tendenz noch deutlicher hervor, wenn wir ihm den Bericht des Mattseers gegenüberhalten, den zu bezweifeln kein Grund vorliegt. Dieser Quelle gemäss hatten Heinrich von Niederbaiern und Otakar die Verabredung zu einer freundschaftlichen Zusammenkunft in Wels getroffen und Heinrich war eben im Begriffe, die Vorbereitungen zur Reise dorthin zu treffen, als Otakar mit einem heimlich gesammelten Heer in Baiern einbrach[1].

Diese und vielleicht noch andere in der Mattseer Hs. enthaltene Stellen[2] lassen sich also immerhin durch die Annahme erklären, dass der Compilator die ursprüngliche Redaction Hermanns gekannt habe. Genügt aber diese supponierte Quelle, um auf sie alle Zusätze, die der Mattseer Codex vor Hermann und vor den Salzburger Annalen voraus hat, zurückzuführen? Oder muss neben der ersten Redaction Hermanns noch eine andere unbekannte Quelle angenommen werden und wo ist der Ursprung derselben zu suchen? Und wenn diese Annahme einer zweiten Quelle nothwendig ist, wird dadurch die oben vorgebrachte Hypothese, dass Hermanns erste Redaction unserem Compilator vorgelegen habe, überflüssig? Der folgende Abschnitt soll diese Fragen beantworten, soweit dies bei dem derzeitigen Stand unserer Quellenkenntnis möglich ist, ohne eine handschriftliche Untersuchung der mit der Mattseer Compilation verwandten Werke durchzuführen.

IV. Die verlorene Ranshofener Chronik.

Ueberblicken wir die Reihe der selbständigen Nachrichten, die der Mattseer Compilator für die Mitte des 13. Jh. beibringt, so fällt auf, dass sich dieselben grossen Theils auf das südliche Innviertel beziehen. Wir erfahren zu 1249 von den Plünderungen, die der Passauer Bischof Berthold im Weilhart unternahm, und von der Niederlage, die ihm Alram von Uttendorf und seine Genossen beibrachten; wir erhalten zu 1250 einen ausführlichen Bericht

1) Durch den Umstand, dass Heinrich sich eben zu dem Zuge nach Wels rüstete ('quo dum ipse dux profecturus itineris disponeret honestatem'), erklärt sich seine rasche Kriegsbereitschaft besser als durch die von Hermann erwähnten eilenden Boten und Briefe oder durch die von Lorenz vorausgesetzte Kenntnis der Linzer Verträge. 2) So die abweichende Fassung der Stelle über die Abdication des Regensburger Bischofs Albert des Grossen und die Nachricht über den Krieg des Herzogs Ludwig mit dem Marschall von Pappenheim.

über das traurige Schicksal von Ranshofen und zu 1256 die Nachricht von dem Einfall Buchos von Rosenberg in den Weilhart; dem Bericht über die Mühldorfer Katastrophe des Jahres 1257 wird beigefügt, dass Otakar seinen Rückzug über Tittmoning, Laufen und Vöcklabruck genommen habe; zu 1261 endlich findet sich ein genauer Bericht über die Befestigung von Braunau. Die nächstliegende Annahme, dass in diesen Nachrichten die Ueberreste verlorener Mattseer Annalen des 13. Jh. vorlägen, hat bei näherem Zusehen geringe Wahrscheinlichkeit. Allerdings besass das Stift Mattsee im Weilhart Güter, welche bei den angeführten Plünderungen gewiss auch gelitten haben werden, und bei der geringen Entfernung des Stiftes von jenen Gegenden könnte einem zeitgenössischen Chorherrn die Autorschaft der fraglichen Stellen sicher zugetraut werden. Aber es sprechen andere Gründe dagegen, anzunehmen, dass in Mattsee um die Mitte des 13. Jh. annalistische Aufzeichnungen gemacht worden wären. Die Mattseer Localchronik, welche der Dechant Gold verfasst hat und die uns in demselben Codex wie die Annalencompilation überliefert ist, handelt auch über die Geschichte Mattsees im 13. Jh., aber sie bezeugt deutlich, dass ihrem Autor für diese Zeit nur sehr spärliche Notizen zu Gebote standen und dass er gerade für die Mitte des 13. Jh. noch auf eine recht unsichere Ueberlieferung angewiesen war[1]. Soviel wir zu erkennen vermögen, hat sich die historiographische Thätigkeit der Mattseer im 13. Jh. auf die Eintragung nekrologischer Notizen in ein Kalendar beschränkt, das uns durch eine zu Beginn des 14. Jh. angelegte Abschrift in der Hauptsache bekannt ist[2]. Annalistische Notizen über die Schicksale der Burg oder des Stiftes Mattsee um die Mitte des 13. Jh. haben wenigstens zu Zeiten Golds nicht mehr bestanden. Es ist daher kaum anzunehmen, dass man damals in Mattsee die politischen Ereignisse der Nachbarschaft niedergeschrieben, die noch näher liegenden Mattseer Vorkommnisse aber einer solchen Aufmerksamkeit nicht gewürdigt hätte[3].

---

1) Vgl. Fontes rer. Austr. II, 49, S. 36 und die Bemerkungen zu den einzelnen Capiteln der Local-Chronik ebenda S. 70 ff. 2) A. a. O. S. 4 ff. 3) Es ist auch zu beachten, dass bei dem Rückzug Otakars im J. 1257 zwar Tittmoning, Laufen und Vöcklabruck als von dem König berührte Orte genannt werden, aber nicht gesagt wird, auf welchem Wege er von Laufen nach Vöcklabruck gekommen sei; gerade hier muss Otakar dem Stifte Mattsee sehr nahe gekommen sein, er dürfte die nächst-

Kommt also Mattsee als Entstehungsort jener annalistischen Aufzeichnungen des 13. Jh. nicht in Betracht, so spricht alles dafür, ihren Ursprung in dem Chorherrenstifte Ranshofen zu suchen, welches etwa eine Stunde von Braunau entfernt und selbst in dem sogenannten Weilhart-Gericht gelegen, von den betreffenden Ereignissen noch weit näher berührt wurde als Mattsee. Ganz besonders spricht für Ranshofen der anschauliche Bericht über die Plünderung, die dieses Stift bei dem Ueberfall durch die Obernberger erfuhr; da werden die Ornate, Mess- und Schulbücher erwähnt, die der Brand vernichtete, ja selbst der schönen Linden im Herzogshofe wird gedacht, die dabei zu Grunde gingen. Diese Umstände fallen um so schwerer ins Gewicht, als uns auf anderem Wege bezeugt ist, dass in Ranshofen in der zweiten Hälfte des 13. Jh. eine geschichtliche Arbeit entstanden ist. Die Grazer Hs. der Reichersberger Chronik bietet eine von verschiedenen Händen geschriebene Fortsetzung, die von 1193—1279 reicht; dort hat ein Schreiber, der die Einträge zu den Jahren 1260—1268 gemacht, aber wahrscheinlich erst um das Jahr 1280 geschrieben hat[1], eine kurze Notiz über die im J. 1260 auftretenden Geisslerbrüder eingetragen und die merkwürdigen Worte beigefügt: 'Quam sectam si plenius nosse volueris, chronica Ranshovensium a domino preposito Chunrado conpilata clarius enodabit'[2]. Hatte man also

gelegenen Ortschaften, wenn nicht am Ende Mattsee selbst berührt haben; von einem Mattseer Chronisten müssten daher gerade über dieses Stück des Weges genauere Daten erwartet werden. 1) Derselbe Schreiber bietet eine ausführliche sehr lobend gehaltene Schilderung von der Wirksamkeit des Probstes Walther, welcher nach Mon. Boica III, 396 von 1268—1281 dem Stifte Reichersberg vorstand; da über den Tod und den Nachfolger Walthers nichts bemerkt ist, dürfte diese Stelle spätestens 1281 geschrieben sein; die gleich anzuführende Erwähnung des Probstes Chunrad von Ranshofen kann nach der Probstreihe in Mon. Boica III, 235 nicht vor 1277 entstanden sein. 2) Mon. Germ. SS. XVII, 531 Z. 42. — Nachdem zuerst Böhmer, Fontes III, LXXI Anm. auf diese Stelle aufmerksam gemacht hatte, hat sie Lorenz mit einer von Herzog Tassilo II. bis auf König Albrecht I. geführten Chronik in Beziehung gebracht, welche Leutner im Anhang zu seiner Historia monasterii Wessofontani S. 16—35 nach einer Abschrift des Wessobrunner Mönches Stefan Leopolder († 1532) herausgegeben hat, Deutschlands Geschichtsquellen I[3], 175; aber die von Lorenz hierfür angeführten Gründe sind keineswegs stichhaltig. Der zu den J. 1195, 1227 und 1271 als Autor bezw. Schreiber genannte Conrad (vgl. auch Wattenbach, Deutschl. Geschichtsquellen II[5], 341) kann natürlich nichts beweisen; eine Bemerkung über die 1260 auftretenden Geissler findet sich in sehr vielen Chroniken der Zeit. — Weit richtiger als Lorenz hat Waitz SS. XXIV, 60 die Wessobrunner Compilation beurtheilt, die er aus Münchener Hss. kennen gelernt hat; er stellte fest, dass die Wessobrunner sich an (Frutolf-)Ekkehard, die Ursperger

in Reichersberg um 1280 Kenntnis von einer Chronik, die Conrad von Ranshofen zusammengestellt hatte und in welcher die Geisslerfahrten des Jahres 1260 ausführlich beschrieben waren, so können wir unbedenklich die oben besprochenen Notizen zu 1249, 1250, 1256, 1257 und 1261, deren Entstehung aus inneren Gründen in Ranshofen zu suchen ist, als Ueberreste der von Conrad angelegten Chronica Ranshovensium ansehen [1].

Um den Umfang und Werth dieser verlorenen Ranshofener Quelle zu beurtheilen, reichen freilich die hier aufgefundenen Bruchstücke nicht aus. Es wäre denkbar, dass sich Conrad mit Aufzeichnung jener zu seinen Lebzeiten erfolgten Ereignisse begnügt hätte, welche Ranshofen selbst und die nächste Umgegend berührten; wir würden dann seine Arbeit als eine Localchronik, als ein Seitenstück zu der von demselben Probst angelegten und noch erhaltenen Urkundensammlung anzusehen haben und ihr Verlust würde nur vom Standpunkt der Localgeschichte ernstlich zu beklagen sein. Aber auch die andere Möglichkeit, dass es sich um eine allgemeine Weltchronik und um zeitgenössische Annalen von grösserer Bedeutung gehandelt habe, ist nicht ausgeschlossen. War letzteres der Fall, so ist zu vermuthen, dass Conrad an die Salzburger Annalen angeknüpft habe, ja es ist nicht undenkbar, dass ihm auch die im vorigen Abschnitt besprochene ursprüngliche Redaction der Annalen Hermanns vorgelegen, und dass der Mattseer Compilator sowohl die Salzburger als die Niederaltaicher Annalen nur durch Vermittlung jener Ranshofener Quelle kennen gelernt habe. Diese Fragen müssen wohl für immer unentschieden bleiben, denn es ist keine Hoffnung mehr vorhanden, das Werk Conrads in seiner wahren Gestalt wiederzusehen.

Chronik, Hermann von Altaich und die kleineren Scheftlarner Annalen gehalten und daneben noch sonst unbekannte Freisinger und Augsburger Nachrichten benutzt haben. Mit dieser Wessobrunner Arbeit steht offenbar Leopolders Chronik im allerengsten Zusammenhang; auch sie weist neben starker Benutzung Hermanns von Altaich auf Freising und Augsburg bezügliche Stellen auf. Von Nachrichten, die auf Ranshofen oder dessen Nachbarschaft Bezug hätten, ist, sobald wir die aus Hermann entnommenen Partien ausscheiden, gar keine Spur. Damit entfällt jeder Grund, der von Lorenz aufgestellten Conjectur zu folgen. 1) Dass bei der Zusammenstellung des Liber traditionum die Mattseer auch Ranshofener Quellen heranzogen, erweist die auf f. 5 der Hs. stehende Abschrift des von Heinrich III. dem Kloster Ranshofen verliehenen Diploms Stumpf Reg. 2168 sowie die Benutzung dieser Urkunde in der Mattseer Local-Chronik, Fontes II, 49, 65 f.

Spuren von directer oder indirecter Benutzung der Ranshofener Annalen begegnen allerdings auch bei anderen Autoren, so bei dem sogenannten Schreitwein, bei Aventin, Brusch, Hund und in den im 17. Jh. in Ranshofen entstandenen geschichtlichen Arbeiten. Aber die Mehrzahl der genannten Werke bietet für die Kenntnis und Wiederherstellung der verlorenen Quelle keine sichere Handhabe. Benno Mayr, der von 1665—1687 dem Stifte Ranshofen als Probst vorstand und damals oder auch nach Niederlegung seiner Würde eine Geschichte der Stadt Braunau verfasste, hat gleich dem Mattseer Compilator Kunde von den Raubzügen des Bischofs Berthold und des Bucho von Rosenberg, von der Plünderung von Ranshofen durch die Obernberger und von der Befestigung von Braunau; aber der Wortlaut der betreffenden Stellen und der Zusammenhang, in dem er sie vorbringt, zeigen, dass er hierfür nicht die verlorene Ranshofener Quelle, sondern die Annalen Aventins benutzt hat[1], den er selbst an anderem Orte als seine Quelle anführt[2]. Ob es sich mit dem Antiquarium Ranshofanum, welches der Vorgänger des Probstes Benno, Hieronymus Maier (gest. 1665) verfasst hat, ebenso verhält, kann nach den ungenauen Angaben, welche Stülz und Pritz über dieses Werk mitgetheilt haben[3], nicht mit Sicherheit entschieden werden; es wäre immerhin möglich, dass Hieronymus Maier noch die Annalen Conrads gekannt und benutzt hätte, gleichwie ihm die heute verschollenen Traditionscodices von Ranshofen noch vorlagen; wahrscheinlich dürften aber auch hier nur die verschiedenen Arbeiten Aventins, insbesondere seine Ranshofener Chronik, von der man im Stifte selbst eine alte Abschrift besass[4], als Quelle gedient haben. Wigulens Hund erzählt in der Geschichte der Passauer Bischöfe auch von dem Raubzug, den Bischof Berthold in den Weilhart unternahm; aber

1) Bennonis Mayr Historia urbis Brunoviensis herausgegeben in Finauers Bibliothek zum Gebrauch der baierischen Staats-, Kirchen- und Gelehrten-Geschichte. 3. Theil S. 39 ff. Vgl. S. 87 bis 96 mit Aventins Annalen ed. Riezler II (Johannes Turmairs Sämmtl. Werke III) S. 298. 316 ff. 322. 2) S. 84. 3) Notizenblatt der Wiener Akademie 1854, 409, ferner 14. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum in Linz, 1854 (Schicksale des Klosters Ranshofen im bair. Erbfolgekrieg 1504) und Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XVII, 330. 4) Es ist dies die jetzt im Museum Francisco-Carolinum zu Linz befindliche Hs., welche in der neuen Ausgabe, Turmairs Sämmtl. Werke I, S. 60 ff. mit L citiert ist. Vgl. über dieselbe auch Stülz, Ein Fragment aus der Chronik des ehem. Stiftes regul. Chorherren Ranshofen a. Inn S. 3 im 13. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum nebst der 8. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich o. d. Enns (Linz 1853).

sein Bericht weicht wenigstens in den Worten von jenem der Mattseer Annalen ab und stimmt hingegen aufs genaueste mit der betreffenden Stelle bei Brusch überein[1]; es unterliegt daher keinem Zweifel, dass Hund die Bischofschronik des Brusch oder eine hiermit aufs engste verwandte Quelle benutzt hat, ohne auf die Ranshofener Annalen selbst zurückzugreifen.

Demnach kommen nur Aventin, Schreitwein und Brusch in Betracht, wenn wir nach directen Ableitungen der Ranshofener Annalen suchen. Brusch oder derjenige, dessen Passauer Chronik Brusch unter seinem Namen und mit seinen Verslein geschmückt in die Welt geschickt hat[2], muss allerdings, soviel wir ohne Untersuchung der handschriftlichen Grundlage zu urtheilen vermögen, auch Aventin benutzt haben; denn was er über die Kämpfe Herzog Heinrichs von Baiern mit König Otakar berichtet, deckt sich grossentheils wörtlich mit Aventins Ranshofener Chronik[3]. Aber gerade hier zeigt der eingehendere Vergleich, dass neben Aventin auch eine andere Quelle benutzt ist, die mit der Mattseer Compilation aufs engste verwandt oder identisch gewesen sein muss. Dort wo Aventin in der Einleitung zu dem in Rede stehenden Abschnitt nur allgemein wiederholter Einfälle Otakars in Baiern gedenkt, hat Brusch einen Satz über die Kämpfe des Jahres 1256 eingeschoben, der sachlich mit der oben S. 469 erwähnten Stelle der Mattseer Compilation übereinstimmt[4]. Zum J. 1265 berichtet Brusch über die verabredete Zusammenkunft Otakars mit Heinrich in Wels genau so wie unser Compilator zu 1257[5]. Gleich unserm Compilator weiss auch Brusch anzugeben, dass Otakar sein Lager zwischen Geisenhausen und Frauenhofen geschlagen habe, während Aventin wie auch Hermann von Altaich an jener Stelle nur Frauenhofen nennen[6]. Seinen Bericht über die darauf

1) Hund, Metropolis Salisburgensis (Ingolstadt 1582) S. 138 und Bruschius, De Laureaco veteri (Basel [1553]) S. 194. 2) Vgl. Dümmler, Piligrim von Passau S. 195; anders urtheilt Horawitz, Caspar Bruschius (Wien und Prag 1874) S. 168 f. 3) Vgl. Bruschius S. 207—216 mit Aventins Sämmtl. Werke I, 71 f. Beide Stellen haben auch das miteinander gemein, dass sie den Einfall Otakars in Baiern, der zu der Mühldorfer Katastrophe führte, zu 1266 statt zu 1257 ansetzen, ein Fehler, der bei Aventin umsomehr auffällt, als er in den Annalen (ed. Riezler II, 317 und 327) die beiden Kriege von 1257 und 1266 recht wohl zu scheiden weiss. — In der Zusammenstellung der von Brusch benutzten Quellen bei Horawitz S. 164 ist Aventin nicht genannt. 4) Brusch S. 208: 'inprimis a. d. 1256 — profecto'. 5) Brusch S. 209 f.: 'Res tamen — arma parat' und weiterhin 'Dum igitur — prorsus'. 6) Brusch S. 212.

folgende Flucht Otakars hat Brusch gleichfalls aus Aventins Ranshofener Chronik und aus der mit der Mattseer Compilation verwandten Quelle combiniert; aus jenem stammt die gewiss unrichtige Angabe, dass Otakar hierbei Salzburg berührt hätte, dagegen bilden Tittmoning, Laufen und Vöcklabruck das aus der Mattseer Compilation bekannte Itinerar des fliehenden Königs; und hier findet sich auch ein wörtlicher Anklang: in der Mattseer Hs. heisst es: 'inglorius remeavit', bei Brusch: 'inglorius recessit'[1]. Noch deutlicher wird die Uebereinstimmung zwischen Brusch und unserer Compilation bei der Erzählung der Friedensverhandlungen. Die Namen jener österreichischen und böhmischen Adeligen, die in Mühldorf von den Baiern belagert wurden und am neunten Tage durch Vermittlung des Herzogs Ludwig ihre Freiheit erlangten, giebt Brusch genau wie die Mattseer Compilation[2]. Hier und bei dem Bericht über den im folgenden Jahr zu Cham abgeschlossenen Frieden zeigt sich nicht nur sachliche, sondern wiederholt auch wörtliche Uebereinstimmung[3]. Leider genügen diese Uebereinstimmungen nicht, um zu erkennen, ob Brusch direct die Mattseer Annalen oder ob er eine andere Ueberlieferungsform der Ranshofener Chronik benutzt hat. Deshalb kann auch Brusch nicht mit Sicherheit zur Reconstruction dieser Quelle verwandt werden.

Die unter Schreitweins Namen verbreitete Passauer Chronik zeigt geringere Anklänge an unsere Compilation als Brusch, aber sie darf als von den Mattseer Annalen unabhängig angesehen werden und als selbständige Ableitung der Ranshofener Quelle gelten. Der Raubzug des Bischofs Berthold in den Weilhart wird von Schreitwein zu einem andern Jahr gesetzt als im Mattseer Codex und überdies wird unter den Theilnehmern dieser Expedition ein Wilhelm von Prambach angeführt, während die Mattseer Compilation ihn nicht kennt und die Reihe mit den Worten schliesst: 'et ceteri quorum nomina sunt ignota'[4].

1) Brusch S. 213. 2) Auch die Reihenfolge stimmt bei Brusch S. 214 f. mit der Mattseer Compilation, während bei Hermann von Altaich, SS. XVII, 399, eine andere Ordnung eingehalten ist. Auffallend ist, dass Brusch den Ibis de Schechiten (?) übergeht, dessen Name auch in der Wiener Hs. Hermanns ausradiert und durch einen andern ersetzt ist, während er in den Osterhofener Annalen, SS. XVII, 547, erhalten geblieben ist. 3) Brusch S. 214 f.: 'donec Bohemiae et Austriç barones — ad sua redierunt' und 'Et rex Othaccarus — ad utrumque dominium spectantibus'. 4) Rauch, SS. rer. Austr. II, 505; das Verdienst auf diese Uebereinstimmung zuerst hingewiesen zu haben, gebührt Schirr-

Bessere Anhaltspunkte zur Beurtheilung der fraglichen Ranshofener Quelle gewähren die Arbeiten Aventins, der im J. 1517, mit der Vorbereitung seines Hauptwerkes, der bairischen Annalen, beschäftigt, auch dem Stift Ranshofen seinen Besuch abstattete, um die dort erhaltenen geschichtlichen Quellen zu studieren[1]. Noch im selben Jahr muss Aventin seine Chronik von Ranshofen verfasst haben, die uns allerdings nur in einer Recension vom J. 1523 erhalten ist[2]. In dieser chronologisch schlecht geordneten Chronik, deren Benutzung durch Brusch wir schon oben beobachtet haben[3], begegnen manche Anklänge an die fraglichen Stellen der Mattseer Compilation, aber in so verarbeiteter Gestalt, dass aus Aventins Ranshofener Chronik kaum etwas wesentliches zur Erkenntnis der alten Ranshofener Quelle zu gewinnen sein dürfte. Anders verhält es sich mit einer zweiten gleichfalls im J. 1517 entstandenen Arbeit Aventins, jenem Band seiner Adversarien oder Rhapsodien, in welchem er die Hauptmasse seiner Reisefrüchte vom J. 1517 vereinigt zu haben scheint[4].

Von dem mannigfaltigen Inhalt dieser Hs., welchen Oefele im 1. Bande seiner Scriptores rerum Boicarum ausgebeutet hat, interessiert uns vor allem die Abschrift der Annalen Hermanns von Altaich und seiner Fortsetzungen. Sie beginnt auf f. 3′, reicht ununterbrochen bis f. 24′, wo die Lage der Hs. endet, und schliesst nach Unterbrechung

macher, Albert von Possemünster S. 179 Anm. 1, aber die an dieser Stelle angedeutete Vermuthung, dass Otto von Lonsdorf, der vor seiner Erhebung auf den Passauer Bischofsstuhl archidiaconus Maticensis war, der Vermittler zwischen den Passauer und den Mattseer Quellen gewesen sei, ist irrig. Die Würde des Mattseer Archidiacons mag in allerältester Zeit stets mit der des Stiftsvorstandes verbunden gewesen sein, im 13. Jh. hatte sie mit dem Stifte nichts mehr als den Namen gemeinsam. 1) S. Aventins Hauskalender, Sämmtl. Werke I, 675, wo zum 27. August 1517 ein Aufenthalt in Ranshofen vermerkt ist. Dass indes das dort angegebene Itinerar nicht ganz verlässlich und theilweise nachträglich aus dem Gedächtnis eingetragen sein dürfte, hat der Herausgeber mit Recht hervorgehoben. 2) Sämmtl. Werke I, 60 ff. 3) Vgl. oben S. 473. 4) Cod. lat. Mon. 1204; von Oefele, SS. rer. Boicarum I, 658. 696. 699 f. 719 als 10. Band der Adversarien, in der neuen Ausgabe der Werke Aventins hingegen (I, 25; III, 557) als 6. Band angeführt. Mit einem mir vom k. k. Ministerium f. Cultus und Unterricht gewährten Reisestipendium war ich im J. 1887 in der Lage, diese Hs. in München zu studieren; eine erschöpfende Untersuchung derselben würde — bei der schlechten Schrift und der verworrenen Art der Correcturen und Nachträge — mehr Zeit erfordern als mir damals zu Gebote stand. — Ein zweiter, im J. 1517 zu Niederaltaich entstandener Collectaneenband, der uns durch die dort erhaltenen älteren Altaicher Annalen besonders werthvoll ist, befindet sich im Besitze des Freih. v. Oefele in München, s. Sämmtl. Werke III, 550.

durch später eingeschobene Blätter auf f. 44′. Die Jahre 1233—1251 (expectantes) 1254. 1255. und den Schluss von 1277 angefangen, hat Aventin eigenhändig geschrieben[1], die übrigen Theile des Textes rühren von seinem Schreiber her. Auf den freien Rändern dieser Abschrift sind von verschiedenen gleichzeitigen Händen, theilweise in äusserst flüchtiger Weise Randglossen beigefügt. Der grösste Theil dieser Randnoten ist von Oefele in den Text aufgenommen worden, aber indem der Herausgeber bis zum J. 1273 gar keine und in der daran angereihten Fortsetzung keine consequente Scheidung zwischen dem ursprünglichen Text und den Zusätzen seiner Hs. gemacht hat[2], ist es nicht möglich, aus dem Druck allein eine Vorstellung von der Entstehung dieser Aventinschen Arbeit zu erhalten. Der Einblick in die Hs. zeigt, dass bei der ersten Niederschrift der noch erhaltene Wiener Codex der Altaicher Annalen Hermanns zu Grunde gelegt und dass diese ursprünglich nur durch sehr wenige Zusätze erweitert wurden. Für die letzteren hat zumeist der jetzt gleichfalls in der Wiener Hofbibliothek befindliche Osterhofener Codex als Vorlage gedient[3]. Von dem Altaicher Codex wurde nicht allein der ursprüngliche Text von Aventin benutzt, sondern auch die Nachträge dieser Hs. sind zum Theil sofort bei der ersten Niederschrift, zum Theil nachträglich berücksichtigt worden. Wo Aventin selbst die Feder führte, hat er sich starke Abweichungen von der Vorlage erlaubt, indem er die Construction abänderte und Namen und Titel in

1) Nach freundlicher Mittheilung des H. Oberbibliothekars Riezler. 2) In der irrthümlich dem Probst Heinrich v. Oetting zugeschriebenen Fortsetzung hat Oefele (a. a. O. S. 687 ff.) die Zusätze zumeist durch cursiven Druck gekennzeichnet und eine entsprechende Bemerkung beigefügt; aber auch für Stellen, die Aventin im Text, aber in freiem Anschluss an seine erste Quelle eingetragen hat, wie jene zu 1282 ('Petrus rex — clerici et laici'), wendet Oefele dieselbe Art des Satzes an; und andrerseits hat er mehrere Stellen, die sich in der Hs. als nachgetragen erweisen, in gewöhnlichen Lettern drucken lassen, so dass sie als Bestandtheile des ursprünglichen Textes angesehen werden müssten. Es sind dies (1280): 'Post diuturnam rebellionem — fit pax'; (1281): 'Nicolaus — succedit'; (1297): 'Navale bellum — Ianuensibus'; (1298): 'Wildenstain'. — Diese Stellen sind theils am Rand, theils in der Zeile nachgetragen; das gleiche gilt von den Schlusssatz des vorhin erwähnten cursiv gedruckten Abschnittes zum J. 1282: 'Ulricus — Osterhofensis'. 3) So für die Stellen: 1240. 'In pago Frising — relinquere', (1246) 'Alramus de Hals — Febr.', 1247. 'Castrum in Wintzer destruitur', (1250) 'Cives Ratisponenses — Kal. Nov.' Der Schluss der Osterhofener Annalen vom J. 1303—1313 ist von Aventin nahezu vollständig in dem ursprünglichen Text seiner Abschrift wiedergegeben worden.

seiner antikisierenden Weise verdrehte; sein Schreiber hat sich naturgemäss weit enger an das Original gehalten.

Für den Text der Annalen Hermanns ist demnach aus dieser Abschrift Aventins nichts Neues zu gewinnen. Dagegen würden die Nachträge, welche verschiedene Hände ungeordnet und oft in recht unleserlichen Zügen an den Rand gesetzt haben, eine eingehende Betrachtung verdienen. In der Hauptsache liegen uns allerdings in diesen von Oefele nur theilweise berücksichtigten Randglossen Excerpte aus bekannten Geschichtsquellen, wie den Salzburger und Osterhofener Annalen und der Reichersberger Chronik vor; aber daneben finden sich Ueberreste verlorener Quellen, deren Spuren hier reiner und vollständiger erhalten sind, als in der Bearbeitung, die Aventin ihnen in seinen Annales Boiorum angedeihen liess.

Diese Zuthaten unbekannter Herkunft sind es, mit welchen sich die selbständigen Nachrichten der Mattseer Compilation aufs engste berühren. Zum J. 1249 notiert Aventin den Einfall des Bischofs Berthold in den Weilhart[1]. Zu 1256 vermerkt er nicht nur den Einfall des Bucho von Rosenberg in den Weilhart[2], sondern auch die dritte ungarische Reise des Herzogs Heinrich und die gleichzeitige Verwüstung der Chamer Mark durch die Böhmen[3]. Er kennt die geplante Welser Zusammenkunft des Jahres 1257[4]; ähnlich wie der Mattseer bezeichnet er das Ziel, bis zu welchem Otakars Einfall in Baiern sich erstreckte[5], und fast wörtlich so wie jener berichtet er über den im Herbst desselben Jahres geschlossenen Frieden[6]. Zum

---

1) Aventin muss diese Nachricht in zwei verschiedenen Quellen gefunden haben, in einer zu 1249, in der andern zu 1251, da er an beiden Stellen diesbezügliche Randglossen gemacht hat. Oefele SS. I, 675 hat die beiden Stellen zu einer zusammengezogen; in der Hs. erweist sich die erste Stelle (1249), welche kürzer und am Schluss unleserlich ist, als mit der Mattseer Lesart verwandt, die zweite hingegen (zu 1251) deckt sich mit Schreitwein, auf dessen Benutzung durch Aventin auch andere Randnoten hinweisen. 2) Oefele SS. I, 677. 3) 'Carnisprivii per vallem Anassi Henricus dux B. tercio ad socerum in Ungariam vadit. Circa annunciationem Boemi terram vastant circa Cham'. Diese von derselben Hand wie die Stelle über Bucho nachgetragene Notiz hat Oefele übergangen. 4) '. . . dissidentibus rege Boemie et Boio duci Henrico dicta Welsam indicatur, quo dum dux ire parat (rex clandestine collectis?) regiis paulo ante (abrenuntians . . . H.) Bathaviam transit'; Oefele hat diese z. Th. unleserliche Stelle übersprungen. 5) Zu Fraunhofen (Oefele I, 678) ist, was der Herausgeber wieder unberücksichtigt gelassen hat, am Rande beigefügt: 'haud prope supra Gisalusum (?) II milia passuum ultra (?) Vilshouen'. 6) Oefele I, 679 'Quidam ex predictis' u. s. w., wo jedoch statt 'Stubenberg' zu lesen ist: 'Strubing' und

J. 1259 folgt die Notiz über die Erbauung von Landskron[1], zu 1260 jene über die Befestigung von Braunau[2] und zu 1261 die Nachricht von der Fehde des Herzogs Ludwig mit dem Pappenheimer[3].

Ein Zusammenhang zwischen den Randnoten in Aventins Hs. und den selbständigen Nachrichten unserer Compilation steht also ausser Zweifel, aber es bleibt zu untersuchen, ob Aventin aus dem Mattseer Codex geschöpft hat oder ob eine gemeinsame Quelle für beide anzunehmen ist. Dass Aventin von der Mattseer Annalen-Hs. Kenntnis hatte, ergiebt sich aus den Quellennachweisen in seinen kurzen Annales ducum Bawariae[4], und ist auch aus dem Umstande, dass in seinem Hauskalender im Sommer 1517 ein Aufenthalt in Mattsee vermerkt ist[5], mit Sicherheit zu schliessen. Trotzdem sprechen einige Bedenken gegen die Annahme, dass die Mattseer Hs. die directe und alleinige Grundlage für die fraglichen Zusätze seiner Adversarien gebildet habe. Vor allem fällt auf, dass Aventin sowohl die Befestigung von Braunau als auch die Fehde des Herzogs Ludwig mit dem Marschall von Pappenheim um ein Jahr früher ansetzt als der Compilator. Wichtiger ist, dass sich bei Aventin nicht alle selbständigen Nachrichten der Mattseer Hs. finden[6], dass hingegen wenigstens zwei

weiterhin statt 'concordia statim': 'concordiam statuunt per privilegia'. 1) Oefele I, 679; statt 'superiori' ist zu lesen 'priore'. 2) A. a. O.; der vorletzte, von Oefele ganz verderbte Satz lautet in der Hs.: 'in quo Henricus de Ror residebat auctor (qui?) cogebat divites rura dimittere Braunawque inhabitare'. 3) Oefele I, 682; statt 'castrum Weissenburg' ist zu lesen: 'civitatem Weysenburch'. 4) Sämmtl. Werke II, 657 Anm.; III, 554. 5) Sämmtl. Werke I, 675. 6) Es fehlen die Zusätze betreffend die Belagerung von Radstadt, vgl. oben S. 461, sowie die in der Mattseer Hs. zu 1250 erzählte Plünderung von Ranshofen durch die Obernberger. Die von Aventin in seinen Annales Bojorum, Sämmtl. Werke III, 327 zum J. 1266 gebrachte Nachricht von einer Plünderung Ranshofens findet in den Adversarien keinen Beleg; die entsprechende, von Oefele übergangene Stelle spricht nur von der Plünderung von Asbach und anderer templa: 'Bernardus Preisel . . . Austriacus (!) cum 800 armatis iussu Boemi Bathaviam . . . Vilshofen, Rotam usque Praunau templa vastat, monasterium Aspach dirupit'. Aventin dürfte also bei Abfassung seiner Darstellung jenen Zusatz nur auf Grund des Bittschreibens gemacht haben, das Probst und Convent von Ranshofen im J. 1267 an den Papst richteten. Ein Grund, die beiden Raubzüge in einen zusammenzuziehen, wie Riezler, Sämmtl. Werke III, 586 Anm. 3 andeutet, scheint mir demnach nicht vorzuliegen; dennoch dürfte das Datum 1250 der Mattseer Hs. einer Emendation bedürfen, da im J. 1250 weder der Urbanstag (25. Mai) noch sein Vortag auf einen Samstag fielen. Der letztere Fall passt zu 1242; zu diesem Jahre bringt das Registrum des Probstes Chunrad von Ranshofen (München, Reichs-Archiv, Ranshofen I) folgende Notiz: 'Post hec a. d. millesimo CCXLII

in der Mattseer Hs. fehlende Randbemerkungen Aventins auf den gleichen Ursprung hinweisen, wie die fraglichen Stellen. Die eine findet sich beim J. 1234 und betrifft den während des Kirchweihfestes erfolgten Ueberfall von Neukirchen, eines Ortes, der nicht ganz eine Meile südöstlich von Ranshofen gelegen ist[1]. Es ist kaum zu bezweifeln, dass dieses Ereignis in Ranshofen aufgezeichnet worden ist und dass Aventin diese Stelle derselben Quelle entnommen hat, wie die anderen auf den Weilhart und Ranshofen bezüglichen Nachrichten. Einen zweiten sehr beachtenswerthen Nachtrag macht Aventin zum J. 1261; nur durch ihn ist uns überliefert, dass Herzog Heinrich von Baiern bei den Friedensverhandlungen zwischen Böhmen und Ungarn interveniert habe und sodann zu Ostern mit Otakar in Wien zusammengetroffen sei[2]. Die Reise, welche Heinrich hierbei nach Ungarn unternahm, wird als seine vierte bezeichnet, dies deutet auf einen Zusammenhang mit jener auch bei Aventin nachweisbaren Stelle der Mattseer Compilation, wo zum J. 1256 von der dritten ungarischen Reise Heinrichs gesprochen wird. Mit einiger Wahrscheinlichkeit kann daher auch die Stelle zu 1261 gleichwie jene zu 1234 auf die gemeinsame Quelle Aventins und des Mattseer Compilators zurückgeführt werden.

Fassen wir zusammen, was sich über diese gemeinsame Quelle finden liess, so ergiebt sich, dass dieselbe

per incendium Obernperig(ensium) hostium in nocte beati Urbani [zu ergänzen 'ecclesia nostra'] est miserabiliter execrata'. Ist also die Plünderung Ranshofens in der Nacht vom 24. auf den 25. Mai 1242 erfolgt, dann muss die Jahreszahl 1250 falsch und der Name des Bischofs Berthold unbegründeter Weise hiermit in Zusammenhang gebracht worden sein; die Nachricht von dem Raubzug dieses Bischofs in den Weilhart dürfte den Anlass gegeben haben, ihn auch mit dieser Uebelthat zu verbinden. Zur Verwirrung der Chronologie mag überdies die Steininschrift, welche Probst Conrad am Fussboden der Kirche anbringen liess, nicht wenig beigetragen haben; aus ihren Versen ('Annos mille duos decies ter sexque ducentos — Obernbergensis ignis destruxit ecclesiam istam'; Stülz, Notizenblatt der Wiener Akademie 1854 S. 467, Aventin, Sämmtl. Werke I, 69) würde sich 1232 oder 1238 ergeben, in welchen Jahren aber der Urbanstag auf Dienstag fiel. 1) Schon Oefele I, 672 hat die Stelle nur theilweise zu lesen vermocht und am Schlusse bemerkt: 'reliqua effugerunt in apographo'; ich vermochte nach 'cepit' nur noch folgende Worte zu entziffern: 'nullo resistente quamvis ibi maximus . . . esset . . .'; der Sinn wird klar aus dem Vergleich mit Aventin, Annales Bojorum VII, 4, Sämmtl. Werke III, 267 und mit Benno Mayr, Finauers Bibliothek III, 86. 2) In der von Oefele I, 682 gedruckten Stelle ist 'patruus' zu verbessern in 'precibus'; den Namen des Ortes, bei welchem der Friede geschlossen wurde, vermag auch ich nicht sicher zu entziffern, doch scheint mir die Lesung 'Rusun monasterium' wahrscheinlich, und diese könnte aus 'Pusonium castrum' verderbt sein.

zum mindesten von 1234—1261 gereicht haben muss. Ist, wie nach jener Reichersberger Notiz angenommen werden darf, Probst Conrad von Ranshofen ihr Verfasser, so dürfte er sie schon vor seiner Erhebung zum Probst (also vor 1277) zusammengestellt haben, vielleicht mit Benutzung älterer localgeschichtlicher Aufzeichnungen. Dass Conrad sich bei seiner Arbeit nur auf jene Ereignisse beschränkt hätte, von denen sein Stift selbst berührt wurde, wird durch die Berücksichtigung der Geisslerfahrten des J. 1260, dann durch die Nachrichten über Herzog Heinrichs ungarische Reisen, die derselben Quelle zu entspringen scheinen, unwahrscheinlich. Vermuthlich hat Conrad eine ältere geschichtliche Arbeit, am ehesten die Salzburger Annalen fortgesetzt und ergänzt; vielleicht hat er hierbei auch schon die ursprüngliche, bis 1266 reichende Fassung der Annalen Hermanns benutzen können.

V. Der Schluss der Compilation, ihre Fortsetzungen und Nachträge.

Der Schluss der Mattseer Annalen-Compilation, vom J. 1305 angefangen, den Wattenbach als Annales Matseenses vollständig zum Abdruck gebracht hat[1], gliedert sich äusserlich in drei Abschnitte. Die erste kleinere Hälfte dieser Annalen rührt noch von derselben Hand her, welche die vorhergehenden Theile der Compilation niedergeschrieben und überhaupt die erste Anlage des Liber traditionum besorgt hat[2]. An diese mit dem J. 1348 schliessende Partie reiht sich — äusserlich genommen, als erste Fortsetzung — der Abschnitt von 1349—1358. Die Hand, welche diesen Abschnitt geschrieben (H), begegnet auch sonst im Liber traditionum; sie hat die von der ersten Hand angelegten Reihen der Passauer Bischöfe und der bairischen Herzoge bis auf Bischof Albert III. und bis zu dem Tode Ludwigs des Baiern weitergeführt[3] und sie hat an der Herstellung des Copialbuches, welches den zweiten Haupttheil des ganzen Liber traditionum ausmacht, hervorragenden Antheil genommen[4]; ausserdem rühren von ihr zahlreiche Zusätze zu der Compilation her, von denen noch unten zu handeln sein wird. Der letzte mit 1363 einsetzende Theil der Annalen erweist schon dadurch seine selbständige Entstehung, dass er auf einem eigenen, erst später in die Hs. eingeschobenen Quinternio (XIX) steht, der die von erster Hand

1) Mon. Germ. SS. IX, 823 ff. 2) S. Fontes rerum Austr. II, 49, 22—24. 3) Vgl. SS. XXV, 623 und 628. 4) Fontes II, 49, 25.

geschriebene Einleitung zur Lorcher Chronik unterbricht[1]. Die Hand von der diese Fortsetzung geschrieben ist (G), kehrt ebenfalls in dem Liber traditionum mehrfach wieder, sie hat auch fast den ganzen Inhalt des jetzt im Wiener Staatsarchiv (Cod. 348) befindlichen Mattseer Oblaibuches geschrieben und war nach Ausweis dieser uns erhaltenen Arbeiten durch 25 Jahre im Dienste des Dechants Christan Gold thätig[2].

Alle diese drei Abschnitte sind also ohne Zweifel Mattseeischen Ursprungs, insofern als alle drei Schreiber ihre Arbeit im Dienste des Stiftes oder eines Stiftsmitgliedes ausgeführt haben. Dennoch bedarf die Bezeichnung 'Mattseer Annalen', welche Wattenbach gewählt hat, einer wesentlichen Beschränkung. Deutliche Beziehungen zu Mattsee zeigt nur der dritte Theil; von dem ersten bis 1348 reichenden Abschnitt, sowie auch von einem Theile der ersten Fortsetzung (1349—1358) gilt dasselbe, was wir von den vorausgehenden Partien der Compilation feststellen konnten, sie sind inhaltlich nicht Mattseeischen Ursprungs, sondern aus fremden Quellen herübergenommen[3].

Was den ersten bis 1348 reichenden Abschnitt betrifft, so hat zum Theil schon Wattenbach den nicht Mattseeischen Ursprung nachgewiesen, indem er einerseits für die Erzählung über das Ketzergericht zu Krems entsprechende Belege aus anderen unabhängigen Quellen beibrachte, andererseits durch nachträgliche Einsichtnahme des Pester Codex erkannte, dass mehrere Absätze der Annales Mattseenses auf eine Fortsetzung der Chronica minor zurückgehen. Der erstgenannte Bericht fand in den österreichischen Klöstern weite Verbreitung[4] und mag unserm Compilator vielleicht durch den an jener Untersuchung betheiligten Magister Gundaker von Passau bekannt geworden sein, der zwischen 1344 und 1347 Dechant des Passauer Domcapitels wurde und sowohl in dieser

1) S. Fontes II, 49 S. 21. 2) S. Fontes II, 49, besonders S. 19 und 30—33. 3) Die auf Mattsee bezüglichen Stellen zu den J. 1342 und 1343 erweisen sich als Zusätze; eine deutliche Beziehung zu Mattsee tritt erst am Schluss der von H geschriebenen Partie zu Tage, indem zu 1357 von der das Stift nahe berührenden Thanner Fehde gehandelt wird. 4) Ausser dem von Wattenbach neben dem Text des Mattseer Codex abgedruckten Vorauer Codex und dem von ihm angeführten Florianer Codex (über den jetzt Czerny, Handschriften-Katalog von S. Florian S. 133 u. 328 zu vergleichen ist) kommt noch ein Klosterneuburger, einst Kremser Codex in Betracht, dessen Fassung Friess in der Oesterr. Vierteljahrschrift für kath. Theologie XI, (1872) S. 254 ff. ediert hat. Vgl. Haupt, Waldenserthum und Inquisition, Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft I, 305.

Stellung als auch früher mit Mattsee in Beziehung trat[1]. Aber auch was nach Ausscheidung dieser Abschnitte erübrigt, zeigt keinerlei Beziehungen zu Mattsee. Im Vordergrund des Interesses stehen dem Erzähler zunächst die Ereignisse, die sich am untern Inn abspielen, so die wiederholten Kämpfe um Neuburg und Schärding, die Schlacht bei Mühldorf, von der er einen werthvollen Bericht liefert, dann die niederbairischen Angelegenheiten überhaupt und die Halser Fehde. Trotz mehrerer auffallender chronologischer Fehler[2] macht doch das Ganze den Eindruck gleichzeitig geführter annalistischer Notizen[3], deren Ursprung somit in einem der Klöster am untern Inn zu suchen sein wird.

Einen bestimmten Anhaltspunkt über den Ort der Entstehung gewährt die Nachricht von dem Blitzschlag, der am Pfingstabend des Jahres 1321 das Kloster Asbach traf. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass diese Thatsache zuerst in Asbach selbst aufgezeichnet worden ist, und so findet sich auch eine fast wörtlich übereinstimmende Notiz auf dem Vorsteckblatt einer jetzt im Münchener Reichsarchiv aufbewahrten Asbacher Hs. des 15. Jh., auf die M. Mayr im N. A. V, 216 aufmerksam gemacht hat[4]. Auf die Benutzung von Asbacher Annalen weisen auch noch andere Umstände. Dort wo der Chronist zu 1307 den Durchmarsch des Königs Albrecht durch Baiern erzählt, gedenkt er in auffälliger Weise seines Aufenthaltes in Karpfheim, seiner ersten Marschstation nach dem Aufbruch von Neuburg. Dieser unbedeutende Ort, zu dessen Erwähnung sonst kein Anlass gefunden werden kann, liegt eine

1) Vgl. Reg. 56 und 69, Fontes rer. Austr. II, 49 S. 134 und 143, ferner Urkundenbuch des Landes o. d. Enns VI, 477 (1344 Febr. 28.), wo noch Otto de Lonstorf als Dechant erscheint und VII, 26 (1347 Juni 26.), wo Gundaker zuerst mit diesem Titel genannt wird. 2) Der Tod Friedrichs des Schönen wird zu 1329 gemeldet statt zu 1330, jener seines Bruders Heinrich zu 1326 statt zu 1327; umgekehrt ist das Ableben des niederbairischen Herzogs Heinrich und das seines Sohnes Johann je um ein Jahr zu spät angesetzt. 3) Besonders bezeichnend scheinen mir hierfür die Notizen über Neuburg zu 1307. 1309 und 1311, von denen keine auf die folgende Bezug nimmt, dann zu 1314: 'Ludwicus dux Noricorum adhuc discordat' etc. und zu 1331: 'Apostolicus et imperator adhuc discordant'. Die Wiederkehr der gleichen Wendungen, die sich auch sonst findet, so zu 1307: 'in tympanis et tubis' und 1322: 'in tubis et tympanis' etc., kann durch längere Thätigkeit eines Chronisten oder auch durch Einwirkung des Stiles des Vorgängers auf den des Fortsetzers erklärt werden. Ein Beweis gegen die gleichzeitige Entstehung dieser Annalen dürfte kaum hieraus zu gewinnen sein. 4) Ich konnte dieselbe im Herbst 1887 in München benutzen und werde im Anhang die kurzen Asbacher Annalen, die aus ihr zu gewinnen sind, mittheilen.

Stunde nordöstlich von Asbach; für die Asbacher Mönche war es also von besonderem Interesse, dass der König dort sein Lager aufschlug; nirgends anders als in Asbach ist daher der Ursprung dieser Notiz zu suchen. Ein ähnliches Ereignis begegnete den Asbachern 15 Jahre später; als im September 1322 König Friedrich von Passau kommend am linken Innufer aufwärts nach Mühldorf zog, muss er dem Kloster Asbach auf eine Entfernung von einer bis zwei Stunden nahe gekommen sein, die Nähe der streifenden Ungarnhorden, die ihn begleiteten, mag dem Kloster empfindlichen Schrecken und Schaden gebracht haben. So lässt sich auch dieser für den Anmarsch des österreichischen Heeres ungemein wichtige Bericht der Mattseer Annalen durch die Annahme Asbachischen Ursprunges am besten erklären[1]. Die Benutzung einer Asbacher Quelle bezeugen endlich auch die beiden Stellen zu 1350 und 1351, betreffend den Diebstahl im dortigen Kloster und das Erscheinen der nova historia de s. Matheo. Beide Stellen finden sich in wörtlicher Uebereinstimmung jedoch etwas ausführlicher in den vorhin angeführten kurzen Asbacher Annalen des 15. Jh. Es kann somit als sicher gelten, dass für die Mattseer Compilation annalistische Aufzeichnungen aus Asbach benutzt wurden, welche mindestens von 1307—1351 gereicht haben. In den kurzen Asbacher Annalen des 15. Jh., welche beinahe nur die Klostergeschichte berücksichtigen, ist uns jene Quelle offenbar nur unvollständig erhalten, denn die Notizen zu 1307 und zu 1322 fehlen daselbst. Dagegen ist es

1) Dobenecker hat zuerst die Bedeutung dieser Stelle gewürdigt und auf Grund ihrer Angabe die früheren falschen Ansichten über die Anmarschlinie Friedrichs widerlegt, Mitth. des Inst. f. österr. Gesch. I. Ergbd. 172 ff.; aber ein Fehler ist auch ihm unterlaufen und bisher nicht richtig gestellt worden. Indem D. die Entstehung des Berichtes in Mattsee sucht, deutet er die Bezeichnung 'cis Enum' auf das rechte Innufer und ihm folgend lässt auch Huber, Geschichte Oesterreichs II, 129 den König Friedrich von Passau am rechten Innufer aufwärts ziehen. Wäre diese Marschroute richtig, so hätte der grösste Theil von Friedrichs Heer den Inn dreimal zu überschreiten gehabt, indem er zuerst von Oesterreich kommend vom rechten Ufer aufs linke übersetzen musste, um nach Passau zu gelangen, dann am rechten Ufer flussaufwärts gezogen wäre, um endlich bei Mühldorf oder Braunau wieder auf das linke überzugehen. Diese Route ist so unwahrscheinlich, dass schon das 'cis Enum' allein die Frage nahe legen müsste, ob denn der Bericht in Mattsee geschrieben sei, wo man ja nicht viel Ursache hatte, sich dafür zu interessieren, auf welchem Innufer Friedrich zog. Für die Asbacher, denen nun mit Sicherheit die Autorschaft dieses werthvollen Stückes zugesprochen werden kann, war dies freilich eine Frage von grosser Wichtigkeit; in ihrem Munde aber bedeutet 'cis Enum' das linke Ufer.

nicht unwahrscheinlich, dass die Mattseer Annalen für die erste Hälfte des 14. Jh. den Hauptinhalt der verlorenen Asbacher Annalen wiedergeben.

Besondere Beachtung verdient es, dass sich die Benutzung dieser Asbacher Quelle nicht nur in der ursprünglichen, bis 1348 reichenden Niederschrift der Compilation, sondern auch in ihrer ersten Fortsetzung, nämlich eben bei den Jahren 1350 und 1351, nachweisen liess. Der Schreiber (H), dem wir den Abschnitt von 1349—1358 verdanken, muss also nochmals jene Asbacher Hs. benutzt haben, sei es dass sie ihm mehrere Jahre nach Abschluss der ersten Anlage der Mattseer Compilation vermehrt und fortgesetzt wieder vorgelegt wurde, sei es dass er die Arbeit des ersten Schreibers sofort überprüfend einige von diesem übersehene Stellen der Asbacher Quelle nachtrug. Die letztere Annahme ist die einfachere und verdient umsomehr den Vorzug, als H auch sonst die von dem ersten Schreiber benutzten Quellen ausgeschrieben und manches von jenem übergangene nachträglich eingefügt hat[1].

Demnach kann H nicht im eigentlichen Sinne als Fortsetzer, sondern eher als Corrector der eben vollendeten Compilation angesehen werden und für die Entstehungszeit der ganzen Arbeit darf nicht mehr das letzte von der ersten Hand eingetragene Jahr (1348), sondern nur der Endpunkt der von H beigefügten Ergänzungen (1358) als massgebend angesehen werden. Dass der erste Schreiber

1) H ergänzt nach der Chronica minor: 'promissa impunitate collegit assumptis semel armis' zu 'Enee scel. manum', Leibniz SS. rer. Brunsv. III, 558; 'media' zu 'peregrina gens barbarorum', SS. XXIV, 199, 6 = Cod. B 3 und P; 'breve tempus' ib. 201, 20; H korrigiert das von erster Hand geschriebene 'terrorem', ib. 201, 32 in 'tortorem'; zu einer von erster Hand freier wiedergegebenen Stelle ib. 202, 15 trägt H nach: 'scribens prelatis universis fratres predictos esse in statu perfectionis'; ebenso ergänzt er die von der ersten Hand ausgelassenen Sätze: 'Tempore trium predictorum apostolicorum regnavit Adolfus rex Romanorum' und 'Qui cum pauco tempore regnasset, obiit' (SS. IX, 823 Anm. e), die mit dem Pester Codex übereinstimmen, s. Archiv f. K. österr. Gesch. XIV, 13. — Aus den Flores temporum, die ursprünglich erst von der Mitte des 12. Jh. an benutzt worden waren, hat H einige ältere Stellen nachgetragen: Socer p. XI. sed. ann. IX. ms. VII. = Eccard, Corpus hist. 1575; weiterhin zu Papst Silvester: 'Tunc floruit Hermannus . . . elegerunt', SS. XXIV, 238, 2; zu Damasus: 'qui vocatur antea Theutonicus papa', vgl. ib. 245, 57; zu Calixtus: 'Hugo de s. Victore Parisius claruit', ib. 238, 46. Aus Hermann von Altaich ergänzt H die Worte: 'dormiret Chunradus de Hohenvels cum aliis', SS. XVII, 395, 18; aus Eberhard: 'Eodem anno Albertus de Hals . . . Rudolfo' und 'Eodem anno Chunradus de Mosburch . . . devolvitur potestatem', ib. 594, 24 und 594, 28.

seine Arbeit bei 1348 abbrach, wird in der Beschaffenheit seiner Vorlage begründet gewesen sein, gleichwie der vorzeitige Schluss seiner bairischen Herzogsreihe. Die Entstehung der Compilation aber dürfte durch die Jahre 1358, als das Schlussjahr des von H beigefügten Abschnittes, und 1363, als den Beginn der zweiten von G geschriebenen Fortsetzung, zeitlich begrenzt werden.

Ist es demnach möglich geworden, die Entstehungszeit der Mattseer Compilation auf wenige Jahre zu begrenzen, so drängt sich von selbst die Untersuchung auf, wer der Verfasser oder geistige Urheber dieses historischen Werkes gewesen ist. Mit vollster Sicherheit kann die Frage nach der Autorschaft bei dem letzten mit dem J. 1363 beginnenden Abschnitt der Annalen beantwortet werden. Bei Besprechung der auch im Liber traditionum enthaltenen und gleichfalls von der Hand G geschriebenen Local-Chronik von Mattsee habe ich auf die stilistische Verwandtschaft dieser Chronik mit dem Schluss der Annalen hingewiesen. Aus den flüchtigen Rand-Bemerkungen, welche die Chronik mit dem sicher von dem Dechant Gold angelegten und ebenfalls von G geschriebenen Oblaibuch gemein hat, und aus dem Umstande, dass Gold sowohl das Oblaibuch als den Liber traditionum urkundlich als sein Geschenk an das Stift bezeichnet, konnte schon an jener Stelle mit Sicherheit geschlossen werden, dass die Local-Chronik und der letzte Abschnitt der Annalen von einem Verfasser, u. z. von dem Dechant Christan Gold herrühren[1].

Etwas grössere Schwierigkeiten verursacht es naturgemäss, den Verfasser der anderen Theile der Compilation namhaft zu machen, denn wo alles aus fremden Quellen herübergenommen ist, fehlt es an den individuellen Merkmalen, welche den Autor zu verrathen pflegen. Die Betrachtungen der vorigen Capitel haben jedoch zur Genüge gezeigt, dass die Mattseer Compilation keine mechanische Schreiberarbeit ist; gute Auswahl der Quellen und Beherrschung des Stoffes sind in ihr nicht zu verkennen. Für die Bestimmung des Autors bietet zunächst der Umstand, dass die ganze Hs., wie schon erwähnt, von Christan Gold dem Stifte geschenkt wurde, einen wichtigen Anhaltspunkt; doch wäre es immerhin denkbar, dass Gold die von einem andern angelegte Compilation mit der Fortsetzung von 1363 an versehen und sodann ohne den ersten Autor

1) Fontes rer. Austr. II, 49, S. 30—32.

zu nennen dem Stifte verehrt hätte. Aber diese Annahme wird unwahrscheinlich durch die zeitlichen Grenzen, welche wir für die Entstehung der Compilation soeben gewonnen haben. Wenn die Annalen-Compilation zwischen 1358 und 1363 vollendet wurde, so deckt sich diese Frist aufs beste mit dem Zeitpunkt, zu welchem die erste Abfassung der Mattseer Local-Chronik erfolgt sein muss. Die letztere Quelle nun, deren erste Redaction um 1356 stattfand[1], ist ohne Zweifel vollständig von Gold verfasst; beide bilden seit Golds Zeiten zwei Bestandtheile derselben Hs. und dass beide von Anfang an zusammenhingen, beweist der Umstand, dass der Schreiber, der die Annalen-Compilation bis zum J. 1348 geführt hat, auch die Einleitung zur Chronik schrieb[2]. Deckt sich also bei zwei so enge miteinander verknüpften Werken auch die Entstehungszeit, so kann wohl auch der Schluss auf gemeinsame Autorschaft ohne triftigen Gegengrund nicht zurückgewiesen werden. Mit grosser Wahrscheinlichkeit kann daher dem Dechant Christan Gold, dem Autor der Chronik und des letzten Abschnittes der Annalen, auch das Verdienst zugesprochen werden, die früheren Partien der Annalen-Compilation verfasst zu haben. Gold wird es gewesen sein, der die verschiedenen Quellen herbeischaffte und die Auswahl der aufzunehmenden Stellen traf; nach seinen Anweisungen werden untergeordnete Schreiber die Arbeit ausgeführt haben.

Christan Gold stammte aus Passau, wo sein gleichnamiger Vater als Bürger lebte und wo seine beiden Brüder Andre und Nicla in wohlhabenden Verhältnissen und in engen Beziehungen zu andern angesehenen Familien der Stadt nachzuweisen sind[3]. Ein vermuthlich älterer Bruder Christans, Peter, hatte ausser einer Chorherrenpfründe zu Mattsee auch die ansehnlichen Pfarren von Obernberg und von Stein in Nieder-Oesterreich erlangt; er starb im J. 1367. Zwei Jahre vorher hatte Christan, welcher seit 1349 als Mattseer Chorherr, seit 1355 aber als Pfarrer zu Lochen und Kellner des Stiftes genannt wird, das Amt des Dechants von Mattsee angetreten. Die 23 Jahre, während welcher Gold diese Würde bekleidete, waren für das Stift eine Zeit materiellen und geistigen Aufschwunges. Ueber die Vermehrung der Besitzungen und Einkünfte,

1) Fontes II, 49. 32 f. 2) A. a. O. 23 und 27. 3) Die Belege für Golds Verwandtschaft sind im Register meiner eben citierten Arbeit Fontes II, 49 S. 201 zusammengestellt.

welche das Stift diesem Manne zu danken hat, geben die Urkunden, die er selbst in einem eigenen uns erhaltenen Copialbuch gesammelt hat, reichliche Auskunft[1]. In Passau und Salzburg wurden Häuser und Burgrechte erworben und der Grundbesitz des Stiftes wuchs in den J. 1355—1388 um wenigstens 24 verschiedene Güter, u. z. waren dies nicht etwa fromme Schenkungen, sondern fast durchwegs gekaufte Güter und Renten, für welche Christan Gold den Kaufpreis zu bestreiten hatte. In einigen Fällen zog er hierfür auch das Vermögen seiner Brüder oder das einer von ihm begründeten und geleiteten Bruderschaft heran. Die meisten Ankäufe aber bestritt er aus eigenen Mitteln, und mag er auch durch gute Verwaltung der Stiftseinkünfte manches zum Zweck der Ankäufe erübrigt haben, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass Gold auch sein Privatvermögen zu Gunsten des Stiftes nicht geschont hat. Am Ende seines Lebens liess er sich von Probst und Capitel bestätigen, dass er aus eigenem Gelde 844, aus fremdem aber 272 Pfund Wiener Pfennige dem Stifte zugewandt habe[2] und mit wohlberechtigtem Stolz zählte er seine dem Stift erwiesenen Wohlthaten in den letzten Capiteln der Chronik auf. Aus ihnen erfahren wir auch, was Gold für die Hebung des geistigen Lebens im Stifte gethan hat. Er war es der zuerst die Pflege der kirchlichen Musik in Mattsee heimisch machte und zu diesem Zwecke eine Anzahl von Hss. dem dortigen Gebrauche übergab. Auch naturwissenschaftliche und theologische Werke vermachte Gold dem Stifte und an letzter Stelle erwähnt er den Liber traditionum, also jene Hs., welche die Mattseer Annalen-Compilation enthält, in nicht misszuverstehenden Worten als sein eigenes Geschenk an das Stift[3].

Es ist unbekannt, aus welchen Ursachen Christan Gold und sein Bruder Peter in den geistlichen Stand getreten waren und auch über den Gang ihrer Studien sind wir nicht unterrichtet. Aber das ist sicher, dass Christan Gold die ererbten Beziehungen zur Stadt Passau zeitlebens aufrecht erhielt und daneben auch Gelegenheit fand, mit den bischöflichen Höfen von Passau und Salzburg sowie mit angesehenen Familien wiederholt in Berührung zu treten[4]. Der Vorstand des kleinen und weltabgeschiedenen

1) Ueber das Copialbuch vgl. Fontes II, 49 S. 13—19; die Urkunden aus der Zeit Golds sind ebenda S. 141 ff. registriert. 2) Reg. 132, a. a. O. 172. 3) Cap. 58 und 59 der Chronik, a. a. O. S. 97 f. 4) Mit dem Bisthum Passau brachten Gold die Diöcesanzugehörigkeit

Mattsee musste in lebhaftem Verkehr mit seinen Verwandten, mit den geistlichen und bürgerlichen Kreisen von Passau und von Salzburg und mit einer Reihe edler Familien der Umgegend stehen, um eine so lebhafte Thätigkeit zu Gunsten seines Stiftes entwickeln zu können. Und diese mannigfaltigen lebendigen Beziehungen waren es, die ihn in den Stand setzten, uns so ausführliche und anschauliche Berichte von den miterlebten Ereignissen zu hinterlassen, wie sie der Schluss der Mattseer Compilation bietet.

Konnte also Gold an Verbindungen mit den politischen Factoren der Nachbarschaft keinen Mangel leiden, so waren dieselben doch nach keiner Seite stark genug um ihn zum wirklichen Anschluss an eine der streitenden Parteien zu bewegen oder ihm die Unabhängigkeit seines Urtheils zu rauben. Nach Aeusserungen voller Anerkennung oder Theilnahme für eine der politisch thätigen Persönlichkeiten wird man in dem ganzen Abschnitt vom J. 1363 an vergeblich suchen. Abfällige Bemerkungen und harter Tadel gehören dagegen nicht zu den Seltenheiten und fast niemand wird hiervon verschont. Seinem Diöcesanbischof, Albert von Passau, wirft Gold vor, dass er im Kampfe mit den Bürgern die eigene Diöcese verarmen liess, um für hohen Lohn mächtige Helfer zu werben. Aber auch die Gewaltthaten, die sich die Bürger in diesem Kampfe zu Schulden kommen liessen, verschweigt und beschönigt er nicht, wenn auch zum Schluss seine Abneigung gegen die unteren Classen der Bürgerschaft und seine eigene Zugehörigkeit zu den reichen Geschlechtern der Stadt ein wenig durchblickt[1]. Den Erzbischof Ortolf von Salzburg

---

sowie auch weltliche Angelegenheiten in Berührung. Eine grössere Zahl der von Gold für das Stift gekauften Besitzungen waren passauische Lehen, so dass Gold genöthigt war, die Freigebung dieser Lehen von dem Bischof zu erwirken (s. a. a. O. Reg. 81. 106. 114. 119. 129). Mit Salzburg mussten sich schon deshalb Beziehungen ergeben, weil die Herrschaft Mattsee von 1357—1360, dann wieder von 1379—1382 an das Erzbisthum verpfändet war; überdies hatte ein Mattseer Chorherr, vermuthlich Gold selbst zur Zeit der ersten salzburgischen Pfandschaft die Verwaltung der Einkünfte im Namen des Erzbischofs zu führen (Chron. Cap. 54). Ueber Golds Beziehungen zu den Kuchlern s. oben S. 461 f.; zu beachten ist auch das lobende Urtheil über Chunrad Kuchler (Chron. cap. 52). Mit der mächtigen bairischen Ministerialenfamilie der Grans kam Gold schon als Pfarrer zu Lochen in Berührung (Reg. 71. 72. 78) und er wusste seine Beziehungen zu ihnen auch zu Kriegszeiten recht wohl aufrecht zu erhalten und zum Schutze der Mattseeischen Güter zu verwerthen (Chron. 55). 1) Schon Hansiz, Germania sacra I, 474 hat diesen Bericht gekannt und abgedruckt u. z., wie die Lücke vor 'auctor gwerrae' zeigt, aus dem Codex K des Klosters St. Peter. — Ein Ver-

schildert er als einen bejahrten, gütigen und tugendhaften Herrn, aber er verhehlt nicht, dass sein Capitel mit seinem österreichischen Bündnis nicht einverstanden war, und er stimmt offenbar der Meinung des Capitels zu. Als dann Ortolfs Nachfolger Pilgrim sich aus Anlass der brandenburgischen Fehde mit Baiern verbündete, war wieder der Adel gegen diese neue Partei-Stellung. Gold rechtfertigt die guten Absichten des Kirchenfürsten, aber er erzählt auch, welche Opfer der Erzbischof bringen musste, um seinen politischen Fehler wieder gut zu machen. In dem ausführlichen Bericht über die Tiroler Fehde wird die bairische Partei etwas günstiger behandelt als die österreichische, aber auch den bairischen Herzogen wird wiederholt Bedrückung des Clerus vorgeworfen, und den Niedergang des wittelsbachischen Hauses, der sich in dem rasch aufeinander folgenden Verluste von Tirol und Brandenburg zeigt, erwähnt der Chronist mit Worten, die mehr Tadel als Theilnahme erkennen lassen. Die volle Schale seines Zornes aber ergiesst er über Herzog Rudolf von Oesterreich, den er als den ärgsten Feind und Verfolger der Geistlichkeit hinstellt. Die Hauptquelle dieses Hasses, den Gold dann in fast noch verschärfter Weise auf den Grafen Ulrich von Schaumberg überträgt, war Rudolfs Steuerpolitik[1]. Es ist sehr bezeichnend für unseren Chronisten, dass er Massregeln, die wir zu den deutlichsten Zeugnissen für die staatsmännische Begabung Rudolfs rechnen, ausschliesslich vom Standpunkt der durch die neuen Steuern betroffenen Geistlichkeit zu beurtheilen verstand und dass er von der allgemeinen Erbitterung verleitet auch dem unglaubwürdigsten bösen Gerede über die Träger dieser neuen

---

wandter unseres Chronisten, Friedrich Gold, war unter den Bevollmächtigten, welche die Bürger im November 1367 zu den Friedensverhandlungen nach Wien sandten, Hund-Gewold, Metropolis Salisb. ed. Ratisb. I, 265. 1) Daneben mag vielleicht auch die Erinnerung an die Rolle, welche die österreichischen Herzoge in dem Streit zwischen dem Bischof und den Bürgern von Passau gespielt hatten, auf die Abneigung Golds gegen die Oesterreicher eingewirkt haben. Gerade Graf Ulrich von Schaumberg war ja in erster Linie dazu ausersehen gewesen, die zwischen dem Bischof und den Herzogen verabredete Theilung des zu confiscierenden Vermögens der Passauer Bürger vorzunehmen, Hund-Gewold, Metrop. Salisb. ed. Ratisb. I, 286. — Ueber die Frage, ob Ulrich wirklich der Erzieher Rudolfs gewesen, wie Gold angiebt, vgl. Stülz, Denkschriften der Wiener Ak. XII, 181 ff. und Huber, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. S. 11 Anm. 2. Trotz der von diesen Forschern vorgebrachten Gründe scheint mir die wörtliche Auslegung der Stelle doch nicht ausgeschlossen; Ulrich musste ja nicht gleich 1342 in die Gesellschaft des jugendlichen Prinzen gezogen worden sein.

Politik Gehör schenkte. Trotz seiner vielfachen Beziehungen hatte sich also Gold die Unabhängigkeit von dem politischen Getriebe bewahrt, aber er besass nicht die Bildung und geistige Kraft, um sich über seine mitlebenden Standesgenossen zu erheben. Sein Urtheil über Rudolfs Politik kann als ein Zeugnis für die Stimmung gelten, die in den Kreisen der Klostergeistlichkeit und des weltlichen Clerus durch das Anwachsen der landesherrlichen Macht entstanden war[1], und gerade in diesem Sinn behält es seinen historischen Werth.

Dass die Niederschrift dieses letzten Abschnittes der Compilation nicht Jahr für Jahr, sondern längere Zeit nach den Ereignissen erfolgt ist, zeigen mehrere Stellen. Unter dem J. 1363 wird des Erzbischofs Ortolf in Worten gedacht, die erst nach seinem 1365 erfolgten Tode geschrieben sein können; ebenso heisst es unter dem J. 1366 von Urban V. 'tunc papa', eine Bezeichnung die erkennen lässt, dass dieser Papst damals schon verstorben war; am Schlusse desselben Absatzes wird auch schon der 1373 eingetretene Tod des Grafen Ulrich von Schaumberg erwähnt; beim J. 1373 endlich erzählt der Chronist schon von Ereignissen des J. 1378, nämlich von dem Ableben des Papstes Gregor XI. und des Kaisers Karl IV. Nichts spricht dagegen, den ganzen Abschnitt von 1363—1378 als eine einheitliche, in einem Zuge vollendete Arbeit anzusehen, die somit zu Ende 1378 oder in den ersten Monaten des J. 1379 niedergeschrieben worden sein dürfte. Der Schluss des J. 1379 erscheint deshalb ausgeschlossen, weil der Chronist zum J. 1368 von der zu Anfang September ds. J. erfolgten Verpfändung der Herrschaft Mattsee auf 11 Jahre Meldung macht, ohne von dem Ablaufen dieser Frist zu sprechen; und doch wurde schon am 29. August 1379 die Herrschaft pfandweise dem Erzbischof Pilgrim übertragen[2], ein Vor-

1) Mit den Worten Golds haben schon Huber, Gesch. Rudolf IV. S. 100 Anm. 2 und Sailer, Gesch. der Preisbewegung in Niederösterreich, Blätter des Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich 1870. 1871, S. 113 den Jammerbericht des Herzogenburger Probstes Nicolaus von Würmla zusammengestellt, den Bielsky im Notizenblatt der Wiener Akademie 1851 S. 208 abgedruckt hat. Es ist beachtenswerth, dass hier wie dort nicht nur die Besteuerung des Clerus, sondern auch Rudolfs Eingreifen in rein kirchliche Dinge gerügt wird; vermuthlich hat die Begründung des von der bischöflichen Gewalt eximierten, im J. 1365 nach S. Stefan übertragenen Collegiatstiftes, auf dessen Statuten Rudolf besonderen Einfluss genommen zu haben scheint (Huber a. a. O. 130), zu solchen Klagen beigetragen. 2) Fontes II, 49, S. 163 n. 110b.

gang, von dem Dechant Gold sicher schon lange bevor er perfect wurde, Kenntnis gehabt haben wird.

Es ist sehr zu bedauern, dass Gold, der noch zu Beginn der achtziger Jahre die Mattseer Local-Chronik, sowie auch das von ihm angelegte Oblaibuch mit Nachträgen ergänzen liess[1], seine beste und werthvollste Arbeit nicht über das J. 1378 fortgeführt hat. Einzelne annalistische Zusätze erfuhr seine Hs. allerdings noch nach dem J. 1378 u. z. sowohl bei seinen Lebzeiten als auch in den ersten Jahren nach dem am 14. März 1388 erfolgten Tode des Autors[2]. Aber diese kurzen, von verschiedenen Händen beigefügten Notizen zu 1382 und 1393 bis 1396[3] vermögen uns nicht für das vorzeitige Abbrechen des zusammenhängenden Berichtes unseres Gold zu entschädigen, welcher gerade für die im J. 1380 entbrannte Schaumberger Fehde und für den bairisch-salzburgischen Krieg von 1382 der berufenste Erzähler gewesen wäre.

Die von verschiedenen Händen an den Rand der älteren Partien der Compilation gesetzten Glossen enthalten wenig werthvolles; nur der Vollständigkeit halber sollen auch sie hier kurz besprochen werden. Die meisten von diesen Zusätzen verdanken wir den schon wiederholt genannten Schreibern H und G, die beide in Golds Diensten gearbeitet haben. Dass H hierbei noch dieselben Quellen vor sich hatte, aus denen die ganze Compilation zusammengefügt worden war, ist schon oben gesagt worden[4]; ausserdem muss aber diesem Schreiber auch eine wenigstens bis zum J. 1327 fortgeführte Hs. der Salzburger Annalen vorgelegen haben, da seine Zusätze zu den ersten Jahrzehnten des 14. Jh. sich aufs engste mit der Continuatio canonicorum s. Rudberti (SS. IX, 819—823) berühren[5]. Von sehr geringem geschichtlichem Werth sind die Randbemerkungen, welche die Hand G beigefügt hat. Zum grössten Theil stammen sie aus der berüchtigten Legendensammlung des

1) Fontes II, 49 S. 17. 33 und 97. 2) Fontes II, 49 S. 43. 3) SS. IX, 836 f. und SS. XXV, 628. 4) S. 484 Anm. 1. 5) Vgl. zu den von Wattenbach SS. IX, 824 in den Anmerkungen e, g und l (1309 — destructum), 825 Anm. c, 828 Anm. d und e angeführten Zusätzen folgende Stellen der Continuatio canonicorum s. Rudberti: SS. IX, 819, 43. 819, 13. 820, 8—15. 821, 26 und 822, 3, 12—23. Die gleichfalls von H nachgetragene Notiz über den Tod Burchards von Ziegenhain (SS. IX, 789 N. 83) dürfte wohl auf mündliche Tradition zurückgehen. — Auf Benutzung einer Kremsmünsterer Quelle scheinen zwei Nachträge desselben Schreibers zu beruhen; zu 1180 findet sich von H nachgetragen die Stelle: 'Fridericus imp. rogatu principum — addens Austrie' = SS. XXV, 666, 32; zu 615 gleichfalls von H: 'Rudbertus construxit ecclesiam Salzburgensem' (vgl. SS. IX, 550, 45).

genuesischen Dominicaners Jacobus a Voragine[1]; historisches Interesse beanspruchen bloss die folgenden, durch falsche Jahreszahlen und verderbte Namen entstellten Verse, die von einer lebhaften Vorliebe für Heinrich VII. und von starkem Hass gegen Adolf von Nassau Zeugnis ablegen.

1212 (statt 1313): De morte Henrici imperatoris nota versus:

Cesaris Heinrici mortem ploramus amici,
Qualiter hanc vitam finierit per Iacobitam
Annis millenis ducentenis duodenis,
Sic in laudem dei migravit Bartholomei[2].

(zu 1273, statt zu 1292): De electione predicti Rudolfi (statt Adolfi) versus:

Maguntinensis, te dividat, impius, ensis
Iudicis eterni, rogitat (!) hoc sepe moderni,
In binas partes, qui falsas diligis artes.
Omnis plebs optat, quod te mala passio tangat,
Maguntinensis, tua guttura conterat ensis,
Amplius ut regem nullum statuas neque legem.

(zu 1291, statt zu 1298): De morte Rudolfi (statt Adolfi) regis Romanorum:

Annis millenis trecentenis absque duobus
Processique die Ruedolfus (statt Adolfus) cadit ense[3].
Ore prophetifero dominanti nuntio clero,
Quod Rudolfus ego Nero secundus ero;
Ergo tua sorte, dux et fons impietatis,
Neronis morte morieris cum reprobatis.

Von dem zuletzt angeführten Verse beziehen sich indes nur die zwei ersten Zeilen auf König Adolf; die vier anderen müssen, worauf ich durch Herrn Geheimrath Wattenbach gütigst aufmerksam gemacht werde, auf Herzog Rudolf IV. von Oesterreich gedeutet werden, welcher sich selbst dem Clerus gegenüber als Nachkomme Neros, des ersten Verfolgers der Geistlichkeit, bezeichnet haben soll[4].

1) Aus Iacobus a Voragine (ed. Graetser 834—841) stammen folgende Zusätze der Hand G: 'Rachordus — cecidisse fertur', 'Hylarius — concessit', 'Karolus — clementissimus', 'Hic Heinricus — reddiderit', 'Idem Hermannus — Salve regina' und 'Huius tempore — subrogavit'. 2) Vgl. SS. XVII, 435; XXIV, 288; Forschungen zur deutschen Geschichte IX, 31 n. 101. 3) Vgl. SS. XXII, 389. 4) 'et dixit se esse de stirpe Neronis qui fuit primus persecutor cleri', Ann. Mats. SS. IX, 832 Z. 43.

Weisen also diese letzten Verszeilen auf einen Zusammenhang mit den von Gold verfassten Mattseer Annalen, denen wir eben jene Nachricht verdanken, so kann doch nicht angenommen werden, dass Gold selbst der Autor der mitgetheilten Verse und der Urheber der chronologischen Verwirrung gewesen sei, die in ihnen herrscht. Eine untergeordnete Persönlichkeit, wohl der Schreiber G, muss auf eigene Faust diese Zusätze gemacht haben.

Zum Schlusse mögen noch zwei Nachträge zu den J. 1346 und 1364 erwähnt werden, welche sich beide auf den Abtswechsel im Kloster St. Peter zu Salzburg beziehen und von einer Hand des 15. Jh. herrühren; die Veranlassung zu diesen Nachträgen war wohl dadurch gegeben, dass die Mönche von St. Peter den Liber traditionum der Mattseer Chorherren entlehnten um von einem grossen Theile seines Inhaltes Abschrift zu nehmen[1].

Anhang.

I. Auctarium Maticense.

(Aus der Annalen-Compilation des Liber traditionum Maticensis.)

MCLVI. Marchionatus Austrie mutatus est in ducatum; eodem anno marchionatus Bohemie mutatus est in regnum. — — p. 244.

MCCXXII. Rex Anglorum Richardus inventus est in coquina ducis Austrie cum veruco (!) assando, quia voluit experiri dominium sive curiam ducis Austrie. — — p. 254.

MCCXXXII. Gebhardus — resignavit (gedruckt SS. IX, 785 Anm. 77). — — p. 257.

MCCXLIX. Circa festum — ignota (gedruckt SS. IX, 791 Anm.). p. 266.

MCCL. — — Eodem anno — perierunt (gedruckt SS. IX, 791 Anm.). p. 267.

MCCLVI.[2] — — Eodem tempore anni videlicet circa carnisprivium per vallem Anasi H. dux Wawarie tertio ad socrum suum regem Ungarie proficiscitur. Quo ibidem[3] p. 273.

1) Die Codices H und K von St. Peter bieten verschiedene aus dem Liber traditionum geschöpfte Abschriften, u. z. enthält der im J. 1589 angelegte Papiercodex H eine vollständige Copie der Local-Chronik, dann Abschriften von den Urkunden Ludwigs des Deutschen und der Bischöfe Albrecht II. und Albrecht III. für Mattsee etc., während in K. über welchen Wattenbach im Archiv für ält. d. Geschichtsk. X, 617 und SS. IX, 759 zu vergleichen ist, eine Abschrift der Mattseer Annalen von 1328 an bis zu ihrem Schluss, dann mehrere Abschnitte des sog. Bernardus Noricus, der Tractat über Mahomet und die Ablassbulle des Papstes Clemens — sämmtlich aus dem Mattseer Codex entnommen — abgeschrieben wurden. 2) Die Jahreszahl 1257, zu der die folgenden Stellen gehören würden, ist in unserer Hs. gänzlich ausgelassen. 3) 'idem' cod.

constituto regis Bohemie Otacheri homines circa Chambe terram vastant circa festum annunciacionis sancte virginis Marie. Eodem tempore Buecho de Rosenberch cum aliis Bohemis et nobilibus super Anasum constitutis intrant (!) Weilhardum usque Purchausen, totali incendio et rapina ipsum Weylhardum undique devastavit.

p. 274. Interea dissencientibus inter se Ottachero qui et Premeusel rege Bohemie et Henrico duce Bawarie dies amicabilis colloqui in Welsa prefigitur celebrandus. Quo dum ipse dux profecturus itineris disponeret honestatem, ecce rex predictus collecto clam exercitu et litteris diffidacionis paulo premissis Pataviam transiens terram ducis invadit incendiis et rapinis. Per pagos enim qui dicuntur Chunzgaev et Vilstal[1] ascendens et usque ad oppidum Lantshuet, ubi tunc temporis ipse dux cum domo sua manebat, se iactitans processurum, inter Gysenhaus et Frawenhofen castra metatus est. Ipse vero H. dux virili animo iuvenilem superans etatem barones totius Bawarie tam suorum quam fratris sui districtuum[2] per celeres convocans nuncios disponit ad bellum congredi cum rege predicto. Immo etiam frater ipsius de Reno cum paucis et inermibus adventu celerrimo supervenit. Audiens autem rex predictus ipsos duces ad congrediendum secum paratos, in vigilia beati Bartholomei, videlicet VI. feria, fugam capiens, mane sabbati venit ad oppidum Muldorf, transitum ibi petens. Quod ipsi cives propter promissionem domno H. duci prius factam per moram aliquam rennuentes, tandem multis[3] victi pactionibus et pollicitis admiserunt. Insequentibus interim victricibus nobilium ducum Wawarie vexillis et distinctis ad pugnam strennuis militum aciebus, tanta fit ad introitum oppidi Muldorfensis certatim fugientium pressura, quod ponte confracto in alveum Eni hominum labitur multitudo. Videbantur ibi plurimi (?) adverse partis milites in equis falleratis satis miserabiliter enatare, set et Bawaris irruentibus et incendium inicientibus multiplex ibi mortis periculum aspiciebatur. Igne quidem aqua telis et gladio de parte fugiencium plurimi perierunt, quorum fidem et meritum, finem quoque seu numerum deus novit. Rex autem predictus cum paucis aufugiens versus Tytmaenige et Laufen et inde Vekelaerprukke inglorius remeavit. Duces autem predicti cum amicis inter quos erat precipuus Gebhardus comes de Hyersperch, qui et honesto tunc auxilio prestito domnam Sophyam sororem ipsorum

1) 'Vilstat' cod. 2) 'fratri sui districtum' cod. 3) 'militis' cod.

ducere meruit in uxorem, et ceteris boronibus (!) suis oppidum idem ex utraque parte Eni obsedione cinxerunt. Erant autem inter obsessos precipui Woko de Rosenberch, Zmiel de Liehtenburch, Wichardus de Tierna, Schatzla de Fridlan, p. 275.
Wilhalmus de Boidebrat, Ibis de Schechiten (oder Schechitun), Benis de Valchenstain, Burchardus de Chlingberch, Al. de Chunringen, Ul. pincerna de Elnpogen, Lentzo purgravius de Craetz, Ul. de Lobenstain, Ulricus de Capella, Ludwicus de Zelbing[1], Zmiel frater Botskonis de Lonul, Styborius dictus Caput, Ul. de Rosental, Hoier cognatus Wolkonis et Syghardus Piber, qui omnes una cum aliis obsessis per favorem et meditacionem ducis L. nono die obsidionis acceptis ipsorum iuramentis et pactis, quae in confectis inde privilegiis continentur, secure dimissi per Pataviam ad propria revertuntur.

Quidam autem ex predictis circa festum beati Martini cum aliis consulibus regis Bohemie domno L. duci in Chamba obviam venientes ad meditacionem ipsius et consilium domni H. ducis, in Straubing et Mitteruels medio tempore morantis, concordiam statuunt per privilegia utriusque partis firmissime roboratam. In hac plane concordia idem rex plane cessit ab impetitione iudicii spectantis ad Imberch et Scherding, restituens etiam domno duci castrum in Riede et Schutenhofen hofmarchiam cum suis pertinentiis, licet postmodum sicut priori occupatione ipsum offendere in eadem. — —

MCCLVIIII. Ludwicus circa quadragesimam castrum p. 276.
Lantschron, quod anno priori in opposito civitatis[2] Ratisponensis erexerat in monte, qui dicitur Geyersperch, et forti muro circumdederat, civibus emenda pecuniaria reconciliantis (!) destrui permisit[3]. — —

MCCLX. Otacher rex Bohemie habens adhuc racorem (!) in corde ad Belam regem Ungarie pro terra Styria, quam pulsus fuerat abnegare, eandem sibi resumpsit, Ungaris ab ea hinc violenter hinc fraudulenter expulsis.

MCCLXI. — — Eodem anno ex iussu H. ducis p. 277.
Bawarie, cui tunc Otakerus rex Bohemie multa incommoda machinabatur, civitas Praunnawe infra novem dies undique novis[4] pluteamini[bus] est circumsepta, propugnaculo superlocato et quotdam speciale castrum firmiter fuit aput ecclesiam veterem edificatum, in quo domnus H. de Ror residebat, qui huius operis fuit auctor, faciens omni con-

1) 'b' durch Correctur entstanden. 2) 'civitatem' cod. 3) 'promisit' cod. 4) 'novas' cod.

finio et hominibus in lignis et lignorum ductura gravissimas oppressiones; compellebantur omnes[1], qui videbantur aliquid habere, rura postponere et in Praunnaw ulterius residere. Ipso anno pons in Praunnaw trans Enum edificabatur.

Frater Albertus episcopus Ratisponensis Romam proficiscitur et gravem curam pontificatus eiusdem subterfugiens in manus domni pape voluntaria (!) prebuit cessionem, cui domnus Leo decanus ipsius rector subrogatur. — —

p. 279. MCCLXII. Ludwicus dux Bawarie circa festum beati Iacobi predia marschalch (!) de Bappenheim et fautorum suorum, immo civitatem Winzenburch incendio vastavit.

Premůsel qui Otacher rex Bohemie dimissa preter iudicium ecclesie domna Margareta uxore sua, filia felicis memorie Leupoldi ducis Austrie, nepotem regis Ungarie sibi matrimonio copulavit. Exinde in festo nativitatis domini Prage coronantur a Wernhero archiepiscopo Maguntino. — —

p. 281. MCCLXVI. Otacharus rex Bohemie intravit Bawariam versus Chamb . . .[2] Salzburg(enses), Patav(ienses) cum municionibus eorundem et fecit multa mala in Bawaria in augusto mense, destruens Regenstauf et Nytnaw, et tunc mansit ibi rex per biduum Ratisbone et post revertitur ad civitatem Eger, que tradita est regi, et sic transivit Bohemiam.

Eodem anno domnus H. dux Bawarie post recessum
p. 282. Otachari MCCLXVI III. kal. novembris per traditionem quorundam magnam partem Patavie civitatis exussit, videlicet Novum forum et celare domnorum canonicorum et exivit per portam civitatis, per quam sine dispendio intravit, que hodierna die vocatur 'Datz dem verlorem tor' prope Enum. Et idem H. devastavit domno episcopo Pataviensi forum suum Velden.

Eodem anno Otakarus rex Bohemie iterum cum magno exercitu vadit in Ratisponam. — — —

MCCXC. — — dux Austrie obsedit opidum Rastat per informationem Wulfingi de Goldek ministerialis — —
p. 291. Recedente vero duce Austrie Chunradus dictus Chuchler, qui tunc erat obsessus in civitate Rastat, exivit cum comitatu domni archiepiscopi Salzburgensis, quia capitaneus et vicedominus destruxit domno de Goldek castrum in Tachsenpach ac alia castra sive feuda, que habuit ultra montana.

1) 'omnis' cod. 2) Lücke für ein Wort.

II. Annales Asbacenses.

(Cod. Aspacensis I/2 des Allgemeinen Reichs-Archivs in München aus dem Ende des 15. Jh., f. 190; vgl. N. Archiv V, 216 und Mon. Boica V, 104 f.)

Anno domini MCXXVII monasterium Aspacense dedicatur a beato Ottone Bambergensi episcopo, constructum in fundo Geroldi comitis per traditionem domnę Cristinę relictę predicti comitis.

MCXLI. Sanctus Otto Bambergensis episcopus et Pomeranorum apostolus obiit.

MCLXXXIX. Sanctus Otto Bambergensis episcopus iussu apostolico canonizatur.

MCXCVI. Otto secundus Babenbergensis episcopus obiit.

MCCXIV. Manegoldus Pataviensis episcopus obiit. Henricus etiam abbas noster in brevi post episcopum ex hac vita discessit[1]. In cuius loco Rapoto frater noster, qui collectis, ut dictum est[2], preerat, instituitur, qui reparacioni ecclesie tam in edificiis quam in obligatis reducendis quantum potuit solerter instetit.

MCCXXI. Ecclesia nostra Aspacensis iterum[3] dedicatur a venerabili Ekkeberto Babenbergeusi episcopo.

MCCXXIII. Rapoto abbas noster obiit. Cui successit Arnoldus frater noster.

MCCXXV. Arnoldus abbatiam resignavit in dedicacione ecclesie nostre.

MCCXXVI. Wikerus frater noster in abbatem eligitur in vigilia purificacionis.

MCCXXXV. Wikerus abbatiam resignavit. Cui successit Ortolfus frater noster.

MCCXXXVII. Ekkebertus episcopus Babenbergensis obiit.

MCCXLIII. Ortolfus abbatiam resignavit et ad monasterium sancti Petri Saltzburgensis se transtulit ibique defunctus est. Cui successit Wikerus secundus.

---

1) Auf f. 204 derselben Hs. ist eine von der hier enthaltenen mehrfach abweichende Reihe der Asbacher Aebte eingetragen, die mit Fridericus Sigenheimer (gest. 1164) beginnt. Aber da die meisten Namen undatiert und ohne jeden Zusatz auf einander folgen und erst von 1290 an die mit den obigen Annalen übereinstimmenden Todesjahre zu den einzelnen Namen übergeschrieben sind, so hat diese zweite Abtsreihe wohl geringen Werth. 2) Diese Worte beziehen sich auf den Eintrag auf f. 189, an welchen sich der in Mon. Boica XVI, 587 mitgetheilte Brief Rapotos anschliesst; dort heisst es von Rapoto: 'quem abbas Henricus collectis per manus fidelium ad reparacionem ecclesie mittendis prefecerat. 3) 'iterum' von jüngerer Hand über der Zeile nachgetragen.

MCCXLVI. Alramus de Hals obiit, qui dedit nobis curiam dimidiam in Ukenheim[1], quam redemimus pro XV lib. Ratisbonensis monete.

MCCXLVII. Ortolfus quondam abbas obiit.

MCCXLVIII. Rapoto comes de Ortenberg et palatinus Reni obiit, qui dedit nobis alteram partem curie in Ukenheim[1].

MCCXLIX. Wikerus abbas obiit. Cui successit magister Rudliebus de monasterio Althahensi.

MCCLII. Ecclesia in Weychmerting[2] exusta est.

MCCLIV. Rapoto abbatiam resignavit. Cui successit Eberhardus.

MCCLVI. Eberhardus abbatiam resignavit. Cui successit Herrandus frater noster.

MCCLVII. Herrandus adhuc electus obiit. Cui substituitur Rehwinus frater noster.

MCCLXVII. Rehwinus abbas obiit. Cui successit Bernhardus frater noster.

MCCXC. Bernardus abbas obiit. Cui successit Henricus frater noster.

MCCCXVIII. Henricus abbas obiit. Dietmarus successit.

MCCCXXXV. Dietmarus abbas obiit in die sancte Dorothee, qui multa bona fecit ecclesie nostre. Cui successit Udalricus frater noster.

MCCCLI. Edita est — Ratisponensi = N. Archiv V, 216.

Anno domini MCCCL feria sexta post diem nativitatis Marie in nocte fures surripiebant in nostra sacristia cuncta insignia domni abbatis, videlicet baculum, torques et anulos et unum pannum deauratum, unum pannum bombicinum, unam magnam crucem argenteam deauratam, in cuius concavitate multe fuerunt reliquie sanctorum, unam parvam crucem argenteam que etiam claudebat sanctuaria, et pene omnia privilegia monasterii cum plurimis privilegiis quorundam laycorum.

Auf dem Vorsetzblatt derselben Hs. haben verschiedene Hände vom Ende des 15. oder Anfang des 16. Jh. folgende Notizen eingetragen:

A. d. MCCXII exustum est monasterium Aspacense per Monegoldum episcopum et per comites de Pogen et de Orttenbergk etc.[3].

1) Vielleicht Hukenham, 4½ Km. nordwestlich von Asbach. 2) Weihmörting, 2 Km. östlich von Asbach. 3) Aehnlich dem schon oben S. 497 Anm. 2 erwähnten Eintrag auf f. 189.

Et postea anno MCCLXXVIII iterum totum est renovatum, reformatum, restauratum et confirmatum hic et in Ering et in montibus Hönhard et Atergew per Bertoldum episcopum Bambergensem et per posteros suos etc.

Et postea anno MCCXV exustum est monasterium in Nidernaltach per comites de Pogen.

Item anno domini MCCCXXI in vigilia penthecostes in monasterio Aspach hora completorii dum fratres assiderent sacre lectioni fulgur igneus insonuit mox acrius, quatuor ex ipsis in terram prostravit quasi semimortuos, unum tamen ex his quattuor plus dirius percussit, ita ut totus ex uno latere a vertice capitis usque ad plantam pedis tamquam plumbo liquefacto perfusus totus adustus videlicet atque calceum sibi mirabiliter de pede scindens, qui diu reservatus fuit in signum.

IX.

Aus Handschriften des Erfurter St. Petersklosters.

Von

Oswald Holder-Egger.

I. Nekrologische Notizen in Rudolfs Kalendar.

Von den Nekrologien des Klosters auf dem Erfurter Petersberge wusste man bisher nicht viel. Gedruckt waren dürftige und fehlerhafte Auszüge eines Nekrologiums von Fr. Joh. Schannat in Vind. liter. II, 17—21[1], der über seine Vorlage nach seiner Gewohnheit irgend welche Mittheilung nicht gemacht hat. Ferner wusste man, dass P. Gallus Stassen, einer der letzten Mönche dieses Klosters, manches aus den Nekrologien desselben aufbehalten hat. Er war, wie er selbst aufgezeichnet hat, am 9. Januar 1723 geboren, trat am 16. October 1740 in das St. Petriskloster, wurde Bibliothekar daselbst und starb, wie B. Hellrung den eigenen Notizen des G. Stassen hinzufügte, am 1. April 1780 in Folge von Brucheinklemmung[2]. Er hat während seines Amtes sich fleissig um die Kenntnis der Geschichte seines Klosters bemüht, viel dafür in mehreren Hss. gesammelt, von denen wenigstens zwei noch vorhanden sind[3]. Diese kamen nach der Aufhebung des Klosters an den oben erwähnten Bernhard Hellrung, ebenfalls Mönch auf dem Petersberge, der dann Pfarrer zu St. Lorenz in Erfurt wurde und die beiden Hss., offenbar mit andern unten zu erwähnenden, dieser Kirche hinterliess[4]. Der jetzige Pfarrer zu St. Lorenz, der Hochw. Herr Feldkamm, hat die Güte gehabt, mir beide Hss. zur Benutzung nach Berlin zu senden.

Die grössere und ältere der beiden Hss. in Folio, welche G. Stassen in den J. 1759. 1760 schrieb, bezeichnete er als 'Documentorum, diplomatum et rerum circa regale monasterium SS. apostol. Petri et Pauli Erphordiae . . . ad haec usque tempora gestarum Miscella Collectio',

1) Gute Erläuterungen zu diesen lieferte E. J. Mooyer im Bericht vom J. 1840 der Deutschen Gesellschaft in Leipzig S. 1—31. 2) Vgl. R. Böckner in Mittheil. d. V. für die Gesch. u. Alt. von Erfurt XI, 172 (und Sep.-Abdr. S. 234); L. F. Hesse in Zeitschr. d. V. für Thüring. Gesch. u. Alt. IV, 447 N. 3) Andere, die er citiert, scheinen verloren zu sein. 4) Er starb 29. Juni 1839; R. Böckner a. a. O. XI, 148 (S.-A. S. 210), N. 69.

wonach ich sie öfter als Sammelhs. bezeichnen werde. Ihr Inhalt ist schon mehrfach angegeben worden[1]. Gegen den Schluss derselben hat Stassen mit neuer Seitenzählung 1—38 aus einem Nekrolog Auszüge gemacht mit der Ueberschrift: 'Syllabus benefactorum b. apostolorum Petri et Pauli Erfordiae' u. s. w. 'Ex manuscripto membranaceo de anno 1485', wozu er in dem Inhaltsverzeichnis des Bandes fügte: 'conscripto a R. P. Rudigero de Venlo'. Auch in der Vorrede seiner gleich zu erwähnenden Nekrologhandschrift spricht Stassen über dieses Nekrolog und sagt da S. 14 f.: 'Rudigerus de Venlo eiusdem nobiscum instituti coenobita anno Christi MCCCCLXXXV.[2] praeter alia solertiae suae monumenta regulam Ss. patris nostri Benedicti una cum subiecto, quo in praesens utimur, necrologio in codice itidem membranaceo eleganter scriptum posteritati donavit'. Dieses Nekrolog scheint verloren zu sein, wenigstens weiss ich von seiner Existenz nichts. In seinen Auszügen hat Stassen leider nicht die Todestage der eingetragenen Personen angegeben, sondern sie nur nach Monaten, in der Reihenfolge freilich, wie sie im Nekrolog standen, zusammengeordnet. Es erhellt aus den Excerpten Stassens mit Sicherheit, dass J. Fr. Schannat seine Auszüge aus dem von Rudiger im J. 1485 angelegten Nekrolog machte, da gar viele Notizen bei beiden, auch solche, welche Personen des 15. und 16. Jh. betreffen, übereinstimmen. Stassen hat viel mehr excerpiert als Schannat, bringt auch manches in anderer Form, manches besser als jener, hat aber auch einiges weggelassen, was Schannat hat. Dessen Excerpte hat Stassen allerdings schon gekannt, denn er sagt, 'clariss. d. Friderici Schannat vestigia premens' habe er seine Auszüge im J. 1759 geschrieben, indessen wird durch diese Worte die Thatsache, dass Schannat das im J. 1485 angelegte und durch spätere Nachträge, wie leicht ersichtlich, vermehrte Nekrolog ausschrieb, nur bestätigt. Ausserdem existieren noch dürftige

1) Zuerst von L. F. Hesse in der Zeitschr. d. V. f. Thüring. Gesch. IV, 447 ff.; dann von H. Weissenborn in den Mittheil. d. V. für die Gesch. von Erfurt X, VII—IX; am besten von K. Herrmann, Bibl. Erfurtina S. 78 ff., n. 24. 2) Diese Jahrangabe erscheint unsicher, denn Joh. Kircher konnte in seiner unten (Abschnitt III) besprochenen Nekrologhandschrift das Jahr der Anlage des Nekrologs Rudigers nicht bestimmen. Er sagt f. 19': 'Hic imprimis benevolum lectorem nosse velim, in ordinario catalogo fratrum et benefactorum nostrum (!) anno 14 . . (mit freigelassenem Raum für 2 Ziffern) a F. Rudigero novisse (!) conscripto plerumque pro Theoderico Ditterieum inveniri'. Und ebenso in der Abschrift dieses Nekrologs von Col. Fugger f. 33, wo nur 'noviter' für 'novisse'.

Excerpte aus demselben Nekrolog, welche der Graf Fr. Gianini im vorigen Jahrhundert gemacht hat. Seine Hs. befindet sich jetzt im Landesarchiv zu Brünn[1].

Die kleinere seiner Hss. in Quart, welche G. Stassen im J. 1777 schrieb, bezeichnete er selbst als Necrologium San-Petrense mit langer darauf folgender Aufschrift[2], welche die Entstehung und den Inhalt der Hs. im Allgemeinen angiebt, worüber ich unten einiges mittheile. Nach der wortreichen, 28 Seiten umfassenden Vorrede folgt auf 20 nicht numerierten Blättern ein Kalendar mit der Aufschrift: 'Calendarium iussu D. Rudigeri abbatis scriptum a Rodolfo monasterii nostri monacho anno incarnacionis dominicę MCXLII', welchen in einem Punkte nicht ganz richtigen Titel er aus der Notiz, die unten zu Apr. 7 folgt, entnommen hat. Er sagt darüber in der Vorrede S. 6[3]: 'Comparet in fronte Calendarium vetus, vetus scribo, utpote iam saec. XII. a Rodolpho nostri coenobii monacho iussu Rudigeri IV[ti] a restauratione monasterii per Sigefridum I. archiepiscopum Moguntinum abbatis pulcherrime in membrana exaratum ac inter paucas eius generis reliquias, quibus vorax flamma pepercit[4], nobis superstes'. Also diese alte Hs. war damals noch vorhanden, G. Stassen hat sie auf den genannten 20 Blättern mit der grössten Treue, deren er fähig war, copiert. Das Kalendar an sich verdient wohl schon die Aufmerksamkeit der Chronologen, denn es ist aus einem sehr viel älteren abgeschrieben. Uns beschäftigen hier nur die nekrologischen Notizen, welche zu einigen Tagen beigeschrieben sind. Unter ihnen fallen auf drei Notizen über den Tod angelsächsischer Könige. Zum 24. Febr. 'Ob. Adalbertus rex Cantuorum'. Das ist Æthelbyrht I. von Kent, welcher am 24. Febr. 616 nach Beda Hist. eccl. Angl. II, 5 starb. Zu X. Kal. Iul. steht 'Ediltrudis reginę' hinter den Heiligen dieses Tages 'Paulini epi. OR S. Stephani pp. Albini mr.' so, als ob diese selbst eine Heilige dieses Tages wäre[5]. Doch ist sie durch ☾ von den vorigen getrennt. Das muss Ædilthryd,

1) Vgl. R. Böckner a. a. O. XI, 167, (S.-A. S. 229) N. 98; Archiv IV, 264. 2) Diese hat Weissenborn a. a. O. X, VII f. abgedruckt und den Inhalt der Hs. kurz angegeben; Mittheilungen aus ihr hat R. Böckner a. a. O. XI, 160 ff. (S.-A. S. 222 ff.) gemacht. 3) Diese Stelle hat R. Böckner a. a. O. XI, 161, (S.-A. S. 223) N. 84 mitgetheilt; vgl. ebenda X, 100. 4) Nämlich im J. 1142, als das Kloster verbrannte. 5) Denn die nekrologischen Notizen sind von G. Stassen stets mit kleinerer Schrift hinzugefügt, so dass man sieht, er unterschied sie seiner Vorlage folgend als Zusätze, die mit anderer Schrift eingetragen waren, von dem Inhalt des Kalendars.

die Tochter Königs Anna von Ostanglien, sein, welche nach Lappenberg am 23. Juni 679 als Aebtissin von Ely und zwar, nachdem sie zweimal verheirathet gewesen war, angeblich als Jungfrau[1] starb, wenn ihr Todesdatum hier auch Juni 22. ist. Noch zwei andere angelsächsische Könige des 7. Jh. erscheinen in der Todtenliste unten zum 20. Aug. und 12. Oct. und eine angelsächsische Aebtissin zum 16. Nov. Danach muss doch dieses Kalendar aus einem alten angelsächsischen abgeschrieben gewesen sein, und es ist zu vermuthen, dass dieses aus Mainz nach Erfurt gekommen ist, dieses auch deshalb, weil ausser den allgemein gefeierten grossen Festen und den Namen der Hauptapostel zu ihren Festtagen nur 'Bonifacii mr. et soc̄ eius' zu Nonas Iun. von Stassen mit Majuskelschrift wiedergegeben ist.

Der Abt Rudiger, auf dessen Befehl ein Mönch Rodolf nach der Notiz zum 7. April das Kalendar geschrieben hat, stand dem St. Peterskloster von 1138 (nach 4. Mai) bis 1142 Apr. 7. vor[2]. Man hat schon wiederholt vermuthet[3], dass dieser Rodolf es war, der in den Annales S. Petri Erphesf. antiqui zum J. 1130 eintrug: 'R. diac[onus] ord[inatur]', zu 1131 'r. n.' unbekannter Bedeutung, zu 1140: 'R pr[esbiter] ord[inatur]'. Natürlich kann diese Vermuthung sowohl richtig wie unrichtig sein.

Die dem Kalendar beigeschriebenen nekrologischen Notizen theile ich vollständig mit[4].

Jan. 1. Kal. Ian. Ob. Hartmannus m[onachus].
Jan. 7. VII. Id. Ian. Ob. Hildegunt l[aica].
Jan. 8. VI. Id. Ian. Ob. Willicuma l.
Jan. 20. XIII.[5] Kal. Febr. Ob. Berchtoldus peregrinus.
Jan. 26. VII. Kal. Febr. Ob. Folcmarus mon.

1) Beda IV, 19. 20. 2) Irrig hat R. Böckner a. a. O. XI, 160 gemeint, das Kalendar sei im J. 1139 und für dieses Jahr geschrieben, aber erst im J. 1142 beendet, obwohl es doch in der grossen Schrift des G. Stassen nur 19 Blätter füllt. Was Böckner da über die Sonntagsbuchstaben sagt, die in der zweiten Columne des Kalendars eingetragen sind, ist ganz irrig. Diese, wie die in erster Columne eingetragenen goldenen Zahlen, beziehen sich nicht auf ein bestimmtes Jahr, sondern auf ein kalendarisches Normaljahr, dessen 1. Januar auf einen Sonntag fiel, dessen 23. Januar die goldene Zahl I hatte. Die Zahlen und Buchstaben hatten ja den Zweck, dass man Mondalter und Wochentage für jedes beliebige Jahr mit ihrer Hilfe berechnen könnte. 3) Zuerst W. Schum in den Mittheil. d. V. für die Gesch. und Alt. von Erfurt VI, 260, dann O. Posse und R. Böckner. 4) Für das durchstrichene O (= obiit) setze ich 'ob.', für m̄ setze ich 'mon.' 5) 'XIIII' Hs., aber es geht 'XIIII' vorher, und folgt 'XII'.

Febr. 20. X. Kal. Mart. Ob. Adelbertus pr[esbiter et mon.

Febr. 24. VI. Kal. Mart. Ob. Adalbertus rex Cantuorum.

März 25. VIII. Kal. Apr. Ob. Berchtoldus[1] l.

Apr. 7. VII. Id. Apr. Anno incarnationis[2] M°C°XL°II° ob. Rudigerus abbas, qui fecit Rodolfum hunc scribere librum.

Apr. 13. Idus Apr. Ob. Gisla l.

Mai 1. Kal. Mai. Ob. Ruthardus archiepiscopus[3].

Mai 4. IIII. Non. Mai. Ob. abbas Wernherus[4].

Mai 6. II. Non. Mai. Ob. Cunradus mon.

Mai 30. III. Kal. Iun. Ob. Cŏno, Ricolfus[5] monachi.

Jul. 4. IIII. Non. Iul. Ribertus[6] abbas.

Jul. 16. XVII. Kal. Aug. Ob. Machtilt conversa.

Jul. 23. X. Kal. Aug. Ob. Wolfelmus l.

Jul. 24. VIIII. Kal. Aug. Ob. Bertholdus mon.

Aug. 12. II. Idus Aug. Ob. Wernherus n[ostrae] con[gregationis] abbas[7].

Aug. 14. XVIIII. Kal. Sept. Ob. Adelboto l.

Aug. 20. XIII. Kal. Sept. Ob. Oswinus rex[8].

Sept. 24. VIII. Kal. Oct. Ob. Cüradus mon.

Oct. 7. Nonas Oct. Ob. Regenbernus.

Oct. 8. VIII. Idus Oct. Ob. Benno, Hecel, Rucker, Weecelin[9].

Oct. 12. IIII. Id. Oct. Ob. Edwinus[10] rex.

---

1) 'berchtöldur' Hs. 2) 'incarn et' Hs. 3) Von Mainz († 1109). Da in Helwigs Nekrolog unten Ruthards Tod richtig zum 2. Mai angesetzt ist (so auch in den Auszügen des Nekrologs von 1485 bei Schannat, Vind. liter. II, 19 und G. Stassen in seinem Syllabus illustrium personarum, S. 190 der Nekrologhs.), so liegt hier vielleicht nur ein Versehen von Stassen vor, dass er die Notiz irrig zum 1. Mai setzte. 4) Zu diesem Tage steht auch im Necr. S. Michaelis Babenberg., Jaffé, Bibl. V, 571: 'Wernherus abbas Erpesfurt'. J. Kircher f. 38 und G. Stassen (S. 147 der Nekrologhs.) sagen, dass Wernher I. († 1138) am 4. Mai gestorben sei, und setzen den Tod Wernhers II. († 1147) zum 12. August, zu welchem Tage auch unten ein Abt Wernher verzeichnet ist. Da aber aus der unten S. 515 N. 2 mitgetheilten Notiz des Nicolaus von Siegen in Helwigs Nekrolog hervorgeht, dass er nicht mehr wusste, welche Todestage den beiden Wernher zukommen, kann auf die Angabe der beiden Späteren kein Gewicht gelegt werden. Wir müssen das wie Nicolaus dahin gestellt sein lassen. 5) 'Ritolfus' Hs. 6) 'Ribis' Hs. Zu diesem Tage steht er auch unten in Helwigs Nekrolog. Schannat a. a. O. II, 19 hat dessen Tod falsch zu III. Non. Iul. mit der falschen Form 'Rupertus', welche corrupte Form in späteren Hss. von St. Peter häufig vorkommt, z. B. Nic. v. Siegen S. 292. 7) Vgl. oben N. 4. 8) Das ist Oswin, König von Deira, welcher 651 Aug. 20. (Beda III, 14) getödtet wurde. 9) Diese werden wohl in einem Gefecht gefallen sein. 10) 'Ldwinus'

Oct. 31. II. Kal. Nov. Ob. Ŏta laica.
Nov. 8. VI. Id. Nov. Ob. Rudolfus, Cuno l.
Nov. 16. XVI. Kal. Dec. Ob. Hilda abbatissa[1].
Nov. 18. XIIII. Kal. Dec. Ob. Kunemundus l.
Nov. 19. XIII. Kal. Dec. Ob. Erckenboldus l.
Nov. 22. X. Kal. Dec. Ob. Iuta monacha.
Dec. 27. VI. Kal. Ian. Ob. Truta laica.

II. Aus der Helwig-Handschrift.

Bis vor Kurzem wusste man nur durch Gallus Stassen, dass im vorigen Jahrhundert im St. Peterskloster eine Hs. vorhanden war, welche im J. 1266 auf Veranlassung von Helwig, einem Mönche jenes Klosters, geschrieben war. Stassen hatte in seiner Sammel-Handschrift f. 694—726 umfangreiche Auszüge aus ihr abgeschrieben; die Hs. selbst galt aber für verloren. Da hatte Herr Pfarrer Feldkamm von St. Lorenz in Erfurt die Güte, mir mitzutheilen, dass in seiner Kirche neuerdings Hss. gefunden wären, die wohl von Werth für meine Arbeiten sein könnten. Als ich daraufhin Erfurt besuchte, kam er mir mit wahrhaft herzgewinnender Freundlichkeit und Liebenswürdigkeit entgegen und erlaubte mir, die Hss., welche ich benutzen wollte, nach Berlin mitzunehmen. Die wichtigste unter ihnen ist die verloren geglaubte Helwig-Hs., die Herr Oberlehrer und Stadtarchivar Dr. Karl Beyer in Erfurt auf dem Thurm der St. Lorenzkirche aufgefunden hatte. Sie ist vortrefflich erhalten, besteht jetzt aus 77 Pergamentblättern in Octav ($20^1/_2 \times 13^1/_2 - 14^1/_2$ Cm.) und befindet sich noch in dem alten Lederumschlag, in den sie ursprünglich geheftet ist. Die erste Seite des ersten Blattes[2] war ursprünglich leer geblieben, sie ist im 14. Jh. ausgefüllt. Die erste Columne ist ausradiert, die zweite enthält Notizen über Indulgenzen des St. Petersklosters.

Auf f. 1′ steht eine Liste der Könige von 'DCCLXVIII. Bibbinus', auf f. 2 eine Liste der Erzbischöfe von Mainz von 'DCCLV. Sanctus Bonifacius' an. Beide Listen sind Abschrift von denen, welche in der auf dem Erfurter

mit Strich durch die obere Schleife des L Hs., vielleicht stand 'Ædwinus' in der Vorlage. Gemeint ist Eadwin, König von Deira, welcher am 12. Oct. 633 in der Schlacht fiel; Beda II, 20. 1) Das ist die Aebtissin von Whitby (Streaneshale) in Yorkshire, welche zwar nicht am 16., aber am 17. Nov. 680 starb; Beda IV, 23. 2) Vor demselben ist noch ein Blatt ausgeschnitten.

Petersberge geschriebenen, jetzt im Besitz des Herrn Grafen von Schönborn-Wiesentheid in Pommersfelde n. 2675 befindlichen Hs. auf f. 1 in der Mitte des 12. Jh. geschrieben, später fortgesetzt sind[1]. Die Königsliste schliesst mit: 'Fridericus II^{us}. Heinricus VII^{us}, qui fuit Turingie lantgravius. Willehelmus I^{us}. Cunradus IIII^{us}'[2]. Die Mainzer Liste ist bis auf Wernherus (1259—1284) von der alten Hand herabgeführt, dann von vielen Händen bis auf 'Carolus Henricus 9 menses' (1679) fortgesetzt.

F. 2′. 3 steht das angebliche Diplom Dagoberts über die Gründung des St. Peterskloster im J. 706, über welches unten in Abschnitt IV gesprochen wird. Es ist wohl von derselben Hand geschrieben, welche die Listen vorher schrieb, da diese aber hier Urkundenschrift nachahmte, ist das nicht sicher zu erkennen. Dahinter steht sicher von derselben Hand, welche die Listen schrieb:

'Anno ab incarnatione Domini M^{o}CC^{o}LX^{o}VI^{o} scriptus est iste liber procurante Helwico eiusdem cenobii monacho, qui tunc fuit capellanus beate virginis Marie'.

F. 3′ war ursprünglich leer geblieben[3], dann hat die vorige Hand f. 4—7, Col. 3 in zwei Columnen Notizen über Kirchweihen auf dem Petersberge des 12. und 13. Jh. eingetragen[4]. Alles von dieser Hand vom J. 1266 herrührende ist in überaus sorgfältiger, schöner und zierlicher Schrift geschrieben. Auf f. 7, Col. 3. 4 und f. 20 hat eine Hand des 14. Jh. Notizen über Kirchweihen aus den J. 1348. 1351 hinzugefügt. Zwischen f. 7 und 20 ist nämlich im 15. Jh. eine Lage von 12 Blättern eingefügt, und auf f. 8—11′ hat eine Hand aus der zweiten Hälfte des 15. Jh. wiederum Kirchweihnotizen aus verschiedener Zeit (1469. 1470. 1316. 1303. 1308. 1327. 1182. 1221. 1185) geschrieben, welche zunächst auf f. 8 wiederholte, was die Hand des 14. Jh. auf f. 20 schon geschrieben hatte. Dann haben f. 11′—18 noch mehr als 10 Hände der zweiten

1) Aus dieser Hs. habe ich sie Mon. Erph., SS. R. G. S. 21 f. abgedruckt, nachdem die Mainzer Liste mehrfach, zuletzt SS. XIII, 312 f. gedruckt war. 2) Wohl also Heinrich Raspe, nicht aber Richard und Alfons waren in Erfurt anerkannt. 3) Eine Hand des 14. Jh. hat darauf eine Urkunde von Petrus Erzbischof von Mainz geschrieben, worin dieser der Marienkapelle im Kreuzgange des St. Petersklosters 40 Tage Indulgenz ertheilt. 'Datum Erford. XVI^{o} Kalend. Martii anno Domini M^{o}CCC^{o} decimo octavo'. 4) Ich habe diese und die folgenden Kirchweihnotizen SS. XXX, 480 ff. aus der Hs. des G. Stassen herausgegeben, wo sie stark verkürzt und fehlerhaft abgeschrieben sind. Nach Auffindung dieser Hs. muss ich sie binnen kurzem von neuem vervollständigt und verbessert herausgeben.

Hälfte des 15. Jh. weitere Notizen über Kirchweihen und Reliquien u. s. w., auch Urkunden über vollzogene Kirchweihen allmählich hinzugesetzt. Auf f. 18'. 19 hat sogar noch eine Hand des 18. Jh. zwei Urkunden über Kirchweihen vom J. 1701 eingetragen. F. 19' ist erfüllt von dem Eintrag einer Hand des 15. Jh. über Indulgenzen des St. Petersklosters.

Unter den späteren Händen des 15. Jh. findet sich auch die Hand des Nicolaus von Siegen, welcher auf f. 13' eine Notiz eintrug über eine Monstranz, die 'Iohannes natus de villa Bottenbach, civis de Syghen', im J. 1470 dem St. Peterskloster schenkte. Mit anderer Tinte hat Nicolaus später hinzugesetzt, dass dieser Johannes am 29. Nov. 1477 starb[1]. Es kann kaum zweifelhaft sein, dass dieser Johannes der Vater des Nicolaus und seines Bruders Johann war, welcher letztere ebenfalls Mönch auf dem Petersberge, dann nach Gunther von 1501—1525 Abt desselben Klosters war, am 5. Januar 1526 starb. Denn der spätere Chronist Joh. Kircher (und Columban Fugger)[2] sagt, dass der Vater beider Johann (ihre Mutter Gertrud) hiess. Er giebt den Brüdern Johann und Nicolaus den Familiennamen Hottenbach[3], der sicher aus dem Namen des Geburtsortes entstellt ist[4]. Bottenbach ist ein Dorf im Kreise Siegen zu Buschgotthardshütten gehörig bei Creuzthal. Und nicht nur hier, sondern an vielen Stellen der Helwig-Handschrift findet sich des Nicolaus Hand. Sowie ich den Codex aufschlug, erkannte ich seine sehr eigenthümliche, kleine, flüchtige Cursivschrift wieder, da ich den Originalcodex seines Chronicon ecclesiasticum, der sich auf dem Staatsarchive in Weimar befindet, früher benutzt hatte. Zu der oben erwähnten Liste der Mainzer Erzbischöfe auf f. 2 hat er die Jahrzahlen und verschiedene Notizen hinzugefügt, auf f. 1' in die leer gebliebene zweite

1) Nic. setzte hinzu: 'cuius anima requiescat in sancta pace. Amen!' 2) Ich handele über beide weiter unten. 3) Joh. Kircher überschreibt in der Abtschronik den Abschnitt über den Abt Johann f. 76: 'Ioannes Hottenbach abbas 27, post reformationem 3'. In dem Verzeichnis der Conventualen f. 16' hatte er ursprünglich geschrieben: 'Nicolaus Hoffman de Segen, germanus R. D. Ioannis de Segen abbatis nostri', durchstrich aber 'Hoffman' und schrieb am Rande 'Hottenbach'. Die Quelle für diese Angabe ist wohl sicher die Fortsetzung der Chronik des Nic. von Siegen, die in der Sammelhandschrift des Gallus Stassen f. 581—592 erhalten ist, welche ich, als ich die Hs. hier hatte, nicht daraufhin angesehen habe. Vgl. L. F. Hesse, Beiträge zur teutschen Gesch. des MA. S. 5 f. 4) G. Stassen schrieb in seiner Abschrift dieser Stelle des Nicolaus Gottenbach für Bottenbach, hat also den Namen in anderer Weise entstellt.

Columne den Katalog der Aebte vom Petersberge bis auf seine Zeit mit vielen Notizen eingetragen[1]. Auf f. 20 hat er hinter der Kirchweihnotiz von der Hand des 14. Jh. folgenden Eintrag gemacht, in welchem er sich auch selbst nennt:

'Monasterium in Cluniaco est fundatum super sex innocentes pueros et super trecentos[2] quiquaginta[3] sacerdotes, dyaconi[3] et subdyaconi et viginti quatuor conversos. Et sunt ibi quadrue[4] campane et noven[5] circinte[5]. Et iacent ibi viginti quatuor abbates sancte conversacionis[6]. Quod hoc sit verum, tunc ego frater Nicolaus Syg[7], prepositus in Seylden[8], do testimonium sub signeto meo proprio, et quatuor mille, quatuor centa[9] et sexaginta et sex monasteria, que hodierna die sunt sub obediencia domino nostro reverendissimo abbati Cluniacensi anno Domini 1488'.

Auch in dem mit f. 20' beginnenden Nekrolog des Helwig-Codex begegnen wir noch oft der Hand des Nicolaus von Siegen. Gleich die erste Seite desselben (f. 20') ist ausradiert und von seiner eigenen Hand neu geschrieben. Das Schema des Nekrologs und die ältesten Einträge desselben sind nicht von der früheren Hand von 1266, sondern von einer andern gleich alten geschrieben. Helwig hat offenbar die verschiedenen Partieen der Hs. von zwei verschiedenen Personen schreiben lassen, es ist also anzunehmen, dass auch das Nekrolog im J. 1266 geschrieben ist. Es enthält nur Namen von Aebten und Mönchen des Klosters und von wenigen geistlichen Wohlthätern desselben. Da nun das Nekrolog von 1485, wie die Auszüge Schannats und Stassens zeigen, auch die Namen mehrerer Laien-Wohlthäter des Stiftes aus dem 12. und 13. Jh. enthalten, so erhellt, dass noch ein anderes Nekrolog vorhanden gewesen sein muss, in welchem diese

1) Auch diesen Katalog habe ich nach Stassens Abschrift SS. XXX, 488 f. drucken lassen, da ich nach Stassen annahm, der ältere Theil sei noch zu Helwigs Zeit geschrieben. Auch diese Ausgabe muss jetzt cassiert werden. 2) 'trescentos', das erste s durchstrichen. Grobe Sprachfehler finden sich in ebenso reichlicher Fülle wie hier in der Original-Hs. von Nicolaus' Chronik. 3) So Hs. 4) 'quadruve', v durchstrichen. 5) So Hs. Das soll heissen 'ruude (Glocken)'. 6) So, scheint es, hat er schreiben wollen, aber die Endung 'nis' ist in seiner flüchtigen Schrift, wie oft vieles andere, nicht deutlich, kann so eigentlich nicht gelesen werden. 7) Man sollte glauben, es stünde 'fryg' da. 8) Dass Nicolaus jemals Probst in Seylden (welchen Ortsnamen ich nicht zu erklären weiss) gewesen, war bis dahin unbekannt. Natürlich war er es nicht im J. 1488, als er diese Notiz schrieb, sondern zu irgend einer früheren Zeit. Es ist 'tunc' zu 'prepositus' zu ziehen. 9) Dahinter noch ein Zeichen, das s sein könnte.

verzeichnet waren. Das von 1485 scheint in seinem Grundstock eine Compilation jener beiden älteren gewesen zu sein.

Die späteren Zusätze des Nekrologs in der Helwig-Hs. sind nicht sehr zahlreich, sie gehören — abgesehen von den Bemerkungen des Nicolaus von Siegen — fast ausnahmslos dem ausgehenden 13. und der ersten Hälfte des 14. Jh. an und betreffen — mit nur drei Ausnahmen — Aebte und Mönche des Klosters und dessen geistliche Wohlthäter.

Auf f. 38 folgt, einige Blätter hinter dem Nekrolog, von der ersten Hand des J. 1266 geschrieben, nach dem Abtskatalog eine Liste der verstorbenen Mönche des Klosters. Deren Untersuchung ergiebt, dass sie alle die Mönche enthält, welche in dem Nekrolog ursprünglich eingetragen sind, und zwar geordnet nach ihren Todestagen vom 1. Januar bis 31. December, wie sie im Nekrolog stehen. Die Entstellung eines Namens in der Mönchsliste erklärt sich zwar gut aus der Schreibung des Namens im Nekrolog der Helwig-Hs.[1], dennoch scheint sie nicht aus dieser Hs. selbst, sondern aus deren Vorlage zusammengeschrieben zu sein, denn zu einigen Mönchsnamen sind da die Persönlichkeit näher bestimmende Zusätze gemacht, welche in dem Nekrolog der Helwig-Hs. fehlen. Ich drucke unten die Mönchsliste vollständig ab und füge in den Noten die Tage hinzu, zu welchen sie im Nekrolog verzeichnet sind. Hier gebe ich im Auszug die Namen der im Nekrolog irgend wie charakterisierten Personen, sowohl derjenigen, welche von der ursprünglichen Hand, als derjenigen, welche von späteren Händen eingetragen sind[2]. Man erhält also in den beiden Stücken eine vollständige Uebersicht über den Inhalt des Nekrologs mit Ausnahme der von späteren Händen eingetragenen Mönchsnamen, welche ich unberücksichtigt lasse.

Von den auf der ersten ausradierten und von Nicolaus von Siegen neu geschriebenen Seite des Nekrologs (f. 20′) verzeichneten Namen nehme ich nur folgende auf:

Januar 6. F. VIII. Ydus. Henricus abbas[3].

---

1) Siehe unten S. 520 N. 25. 2) Diese habe ich stets in Klammern geschlossen. 3) Der war kein Abt des Petersberges, wie schon daraus hervorgeht, dass ihm die Bezeichnung 'n[ostrae] c[ongregationis]', welche bei keinem Insassen dieses Klosters im Helwigschen Nekrolog fehlt, nicht beigefügt ist. Der einzige Abt Heinrich vom Petersberge folgt unten zum 17. Febr. Die Buchstaben n. c. sind stets in diesem Nekrolog, auch auf der von Nic. von Siegen geschriebenen Seite über den Namen übergeschrieben.

Januar 7. G. 7. Ydus. Witelo n. c. abbas[1].

Januar 14. G. 19. Kal. Cristianus n. c. abbas et utilis ac primus[2] in observancia. Hic Cristianus fuit monachus Bursfeldensis et inchoavit ad S. Petrum in Erfordia reformacionem anno Domini 1446. Factus autem hic abbas et in Hassia visitacionem faciens ibidem, ut opinabar, intoxicatus obiit, sepultus in Bursfeldia; obiit anno 1458.

Mit A. XVIII. Kal. (Jan. 15.) beginnt f. 21, somit also die alte Hand des Nekrologs von 1266.

Januar 19. E. XIIII. Kal. [Deposicio domini Tageberti regis Francorum[3]].

Januar 27. F. VI. Kal. Wolmarus n. c. abbas[4].

Februar 10. F. IIII. Idus. [Burchardus n. c. abbas[5]].

Februar 12. A. II. Idus. Rabbato n. c. abbas[6].

Februar 16. E. XIIII. Kal. [Elisabeth abatissa[7]].

Februar 17. F. XIII. Kal. Heinricus n. c. abbas[8].

---

1) † 1221. Schannat II, 17 hat die falsche Form Wicelo, welche auch oft in späteren Hss. des Petersberges vorkommt. 2) 'ac primus (?)' ist sehr undeutlich von Nic. übergeschrieben. Von ihm rührt natürlich erst die ganze Notiz her. 3) Diese Notiz über den angeblichen Gründer des Klosters auf dem Petersberge ist erst von einer Hand des 14. Jh. (ganz zu Anfang desselben) eingetragen. Vgl. darüber unten S. 540. 4) Nic. v. S. setzte irrig hinzu: 'hic obiit anno 1337', was schon deshalb falsch ist, weil der Name von der alten Hand von 1266 geschrieben ist. Wir wissen aber auch aus der Cron. S. Petri Cont. I, S. 458, dass Volmar II. am 4. April 1337 starb. Hier ist Volmar I. gemeint, welcher 1260 die Abtei aufgab, 1262 starb. Nic. v. Siegen ed. Wegele S. 382 wiederholt bei Volmar II. das richtige Datum der Cron. S. Petri, auch die späteren Joh. Kircher und G. Stassen haben bei beiden Aebten die richtigen Todesdaten. 5) † 1121. Die Notiz ist von wenig jüngerer Hand s. XIII ex. eingetragen. 6) Nic. v. S. setzte hinzu: 'hic fuit abbas ante Burckardum et (folgt ein nicht deutliches Compendium 9^{d}?) nescitur quo tempore'. Rabbato und Ruggast (unten zu Dec. 28.), die zuerst in Helwigs Nekrolog als Aebte von St. Peter erscheinen, sind in der Abtsreihe nach 1085 nicht unterzubringen. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass sie vor Einführung der Hirschauer dem Kloster vorstanden. Denn der erste Hirschauer Abt Giselbert erhielt sicher erst nach 1085 das Erfurter Kloster, während dieses schon um 1060 von Siegfried I. von Mainz gestiftet wurde. (Vgl. Dobenecker, Reg. Thur. I, n. 827.) Und als die ersten Aebte erscheinen sie in der unten S. 519 abgedruckten Abtsreihe der Helwig-Hs., wonach ihr Zeitalter kaum zweifelhaft sein kann. Vgl. auch was Nic. v. Siegen S. 236 f. über Ruggast und Rabbato sagt. 7) 'abatiss::' mit Rasur. Die Notiz ist von etwas jüngerer Hand eingetragen. Schannat II, 18 hat sie falsch zu XIII. Kal. In dem von ihm excerpierten Nekrolog (des Rudiger von Venlo) war also auch der Tod Siegfrieds I. von Mainz richtig zum 16. Febr. notiert, den er falsch auch zu XIII. Kal. Mart. hat. 8) 1250 abgesetzt, † 1252. Cron. S. Petri mod. S. 397 f. Auch Joh. Kircher und G. Stassen setzen seinen Tod richtig zum 17. Febr.

März 2. E. VI. Non. [Cunradus n. c. monachus, abbas in Hasungin[1]].

März 7. C. Nonas. Gebehardus[2] n. c. mon., scriptor.

März 14. C. II. Idus. Huc[3] n. c. abbas.

April 3. B. III. Non. [Helwicus n. c. monachus[4]].

April 7. F. VII. Idus. Rudegerus n. c. abbas[5].

April 22. G. X. Kal. [Anni[6] Domini MCCCCLXXXXII. obiit discretus vir magister Henricus Bartolffi, fidelissimus carpentarius ecclesie beate et gloriose virginis Marie in monte. Qui tot et tanta fecit et operatus est, gratia domini Dei sibi inspirante, in eodem loco et circumquaque et in aliis diversis et multis locis, que essent nimis longum enarrare, que tamen omnia domino Deo nota sunt, quia in omnibus fideliter egit. Et hic sepultus est prope capellam sancte Anne. Cuius anima et anima uxoris eius requiescant in sancta pace!].

April 29. G. III. Kal. [Heinricus abbas[7]].

Mai 2. C. VI. Non. Depositio[8] domini Ruthardi archiepiscopi Magunt.[9]

---

1) Diese Notiz von jüngerer Hand. Der Abt kommt 1263—1267 vor, † vor 1280; Zeitschr. f. Hess. Gesch. III, 151. 2) 'Gerbehardus', erstes r ausradiert. Vgl. unten S. 519. 3) Eine viel jüngere Hand schrieb dazu 'Hugo', und Nic. v. S. setzt hinzu: 'Hic anno Domini millesimo ducentesimo abbaciam resignavit. Cui successit Vecelo'. Nach Cron. S. Petri S. 378 resignierte Huc vielmehr 1201. Auch in dem von Nic. v. Siegen geschriebenen Abtskatalog (den ich SS. XXX, 488 nach Abschrift des G. Stassen gedruckt habe, ohne zu wissen, dass er erst von Nic. v. Siegen herrührt) steht die falsche Jahrzahl 1200, aber die richtige Zahl in seiner Chronik S. 342. Das Todesjahr Huc's ist unbekannt, denn die Angabe des Joh. Kircher (der ihn auch 1200 resignieren lässt) und G. Stassen, dass er 1201 am 14. Mai gestorben sei, ist werthlos. 'Maii' ist da durch Versehen aus Mart. entstanden. 4) Diese von etwas jüngerer Hand eingetragene Notiz bezieht sich wohl sicher auf den, der diese Hs. schreiben liess. 5) Vgl. oben S. 507. Nic. v. S. setzte aus Cron. S. Petri hinzu: 'Hic Rudigerus abbas anno Domini millesimo centesimo quadragesimo secundo obiit; cui Wernherus successit. Eodem anno, videlicet 42, monasterium S. Petri exuritur'. 6) So die Hand des ausgehenden 15. Jh., welche dies eintrug, sicher n i c h t Nic. v. Siegen. 7) Von einer frühen Hand s. XIV. eingetragen. Nic. v. S. setzt aus der Cron. S. Petri irrig hinzu: 'hic ab episcopo Maguntino deponitur a. D. 1250. Cui Wolgmarus abbas Bursfeldensis surrogatur'. Dieser Heinrich starb vielmehr am 17. Febr., oben S. 513, N. 8. Der hier gemeinte Heinrich war Abt von St. Georg bei Naumburg nach Necr. Pegav., Mencke, SS. II, 133, † nach 1330, Thur. sacra p. 688. 8) 'Depoto' Hs. 9) Vgl. oben S. 507. Nic. v. S. setzte hinzu: 'Hic Ruthardus a. D. millesimo centesimo quoque nono in Thuringia obiit. Hic cellam prope Werram huic monasterio cum multis adiacentibus dedit'. Die letztere Notiz findet sich auch als Zusatz in der Hs. der Cron. S. Petri, SS. XXX, 358 N. *. Auch hat sie Nic. v. S. zum Katalog der Mainzer Erzbischöfe in der Helwig-Hs. f. 2 hinzugefügt. Sie steht auch in Schannats Excerpten aus dem Nekrolog von 1485.

Mai 4. E. IIII. Non. Ditmarus n. c. [1], Wernher [2] n. c. abbates.

Mai 14. A. II. Idus. Bilgrim n. c. abbas [3].

Juni 9. F. V. Idus. [Marcolfus archiepiscopus [4]].

Juni 24. G. VIII. Kal. Timo de Salvelt abbas [5].

Juni 30. F. II. Kal. [Iohannes n. c. abbas [6]].

Juli 4. C. IIII. Non. Ripertus n. c. abbas [7].

Juli 12. D. IIII. Idus. [Iohannes abbas in Nuenstat, hic sepultus [8]].

August 3. E. III. Non. [Depositio domni Rudolfi archiepiscopi Salzburgensis pie memorie [9]].

August 12. G. II. Idus. Wernherus [10] n. c. abbas.

August 21. B. XII. Kal. [Hermannus dictus Macre n. c. monachus pie memorie [11]].

August 25. G. VIII. Kal. [Ottakkir rex Boemie [12]].

---

1) Nic. v. S. setzte hinzu: 'hic Dit. abbaciam resignavit 1196'. Dasselbe sagt er in seiner Chronik S. 342 und in seinem Abtskatalog auf f. 1' der Helwig-Hs. Woher er diese Angabe hat, ist unbekannt. In der Cron. S. Petri steht nichts davon. Joh. Kircher und G. Stassen wiederholen die Angabe des Nic. v. Siegen und geben an, dass Ditmar bald nach der Resignation schon im Jahre 1196 verstorben sei, beide mit falschem Todestage (Mai 5. und Mai 6.). 2) Nic. v. S. setzte hinzu: '1138 obiit vel 47', war also zweifelhaft, ob Wernher I. oder Wernher II. hier gemeint sei. Vgl. oben S. 507, N. 3. 3) Nic. v. S. setzte hinzu: 'Sive Peregrinus. Hic acquisivit sacras reliquias multas a Vulframo preposito; obiit anno Domini 1192'. Er starb aber nach Cron. S. Petri S. 377 vielmehr 1193. Dies falsche Jahr hat Nic. v. S. auch in seinem Abtskatalog auf f. 1' der Helwig-Hs., und daselbst machte er auch eine Bemerkung über die von Bilgrim erworbenen Reliquien, über die er in der Chronik S. 328 f. ausführlicher berichtet nach der Urkunde bei Schannat, Vind. liter. II, 4 f., n. 7. 4) Von Mainz, † 1142. Das ist von etwas jüngerer Hand s. XIII. ex. eingetragen. 5) Er wird in der lückenhaften Abtsreihe von Saalfeld, Thur. sacra p. 705, nicht genannt. 6) Von einer Hand s. XIV. eingetragen. Nic. v. S. setzte nach Cron. S. Petri S. 447 hinzu: 'obiit anno 1321, magne probitatis vir. Hic multas confraternitates acquisivit atque ordinavit'. Vgl. Nic. v. Siegen S. 374 f. 7) Vgl. oben S. 507. Nic. v. S. setzte hinzu: 'Hic Rupertus anno millesimo centesimo vicesimo sexto obiit. Cui Wernherus Hirssawiensis monachus successit, qui Vern. aqueductum fecit'. Ripert starb erst 1127, aber das falsche Jahr hat Nic. auch in seinem Abtskatalog der Helwig-Hs. 8) Von einer Hand s. XIV. in. eingetragen. Das Kloster ist Neustadt am Main. 9) † 1291 im St. Petersklosster zu Erfurt. Vgl. Cron. S. Petri S. 422. Der Eintrag ist von etwas jüngerer Hand s. XIII. ex. gemacht. 10) 'm̃[nachus]' danach ausradiert. Vgl. oben S. 507 und N. 2. 11) Diese von etwas jüngerer Hand eingetragene Notiz ist durch die Schrift und Illumination besonders ausgezeichnet. 12) II., † 1278 Aug. 26. Nur durch Zufall ist sein Tod von etwas jüngerer Hand s. XIII. ex. zum falschen Datum Aug. 25. eingetragen, denn in der Hs. geht schon vorher F. VIII. Kal., und der Sonntagsbuchstabe G passt nur zum 26. Aug. Danach folgt A. VII. Kal. mit falschem Sonntagsbuchstaben A statt G, aber VI. Kal. ist weggelassen. Der Schreiber wollte die Notiz also zum 26. Aug. ein-

Sept. 1. F. Kal. Sept. [Cristanus episcopus[1]].

Sept. 2. G. IIII. Non. Depositio domini Heinrici archiepiscopi Mogont.[2]

Oct. 1. A. Kal. Oct. Gisilbertus n. c. abbas[3].

Oct. 23. B. X. Kal. Gelphradus n. c. abbas[4].

Oct. 31. C. II. Kal. [Theodericus de Zeimmern n. c. abbas[5]].

Nov. 28. C. IIII. Kal. Helmbertus episcopus[6].

Dec. 1. F. Kal. Dec. [Andreas n. c. abbas pie memorie[7]].

Dec. 22. F. XI. Kal. Ditericus n. c., Ernest n. c., Rudigerus n. c., [Thiemo n. c. monachi[8]], [qui conparavit cortinas in isto loco[9]].

Dec. 28. E. V. Kal. Ruggast n. c. abbas[10].

Es folgt von der ersten Hand des J. 1266 geschrieben f. 34—36′ ein langes Verzeichnis der Wohlthäter des St. Petersklosters, dessen Anfang ich abdrucke.

Nomina archiepiscoporum.

Ruthardus archiepiscopus. Heinricus archiepiscopus. Marcolfus archiepiscopus. Sifridus archiepiscopus[11].

Hubertus, Helmbertus, Willehelmus episcopi[12].

---

tragen, aber auch bei Schannat II, 20 steht sie nach dem Nekrolog von 1485 zu VIII. Kal. Aber G. Stassen hat in seiner Nekrolog-Hs. S. 211 richtig: 'VII. Kalend. (Sept.) Anniversarius domini Otthackari regis Bohemiae, qui dedit octoginta marcas'. Ottokar steht in den Nekrologien von St. Peter, weil er dem Kloster im J. 1264 jene 80 Mark zu Seelenmessen sandte. Vgl. die Unterschrift unter seinem Bilde in der Fronleichnamskapelle bei Böckner a. a. O. XI, 179. 1) Von Samland, † c. 1294. Sein Tod ist im Nekrolog der Erfurter Marienkirche zum 3. Sept. verzeichnet, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrhein IV, 255. Die Notiz ist von etwas jüngerer Hand s. XIII. ex. eingetragen. 2) L. † 1153. 3) Nic. v. S. setzte aus Cron. S. Petri S. 358 hinzu: 'Hic Ierusalem pergens ibidem obiit anno 1100, in valle Iosaphat sepultus. Eodem die, quo missam celebravit'. 4) Nic. v. S. setzt (im wesentlichen nach Cron. S. Petri S. 371) hinzu: 'hic anno Domini millesimo centesimo septuagesimo secundo obiit. Cui Pilgerinus successit. Huius abbatis temporibus male in Thuringia propter varia bella ac tribulaciones permaximas stetit'. Aehnlich lautet die Notiz im Abtskatalog des Nicolaus in der Helwig-Hs. 5) Von einer späten Hand s. XIV. ex. eingetragen, 'de Ze.' von anderer Hand s. XIV. übergeschrieben. Nic. v. S. setzte hinzu: 'hic obiit anno 1376'. Vgl. seine Chronik S. 396. 6) Von Havelberg, † 1206. Vgl. Cron. S. Petri S. 380. 7) Eintrag von jüngerer Hand. Nic. v. S. setzte hinzu: 'obiit anno 1301'. 8) Von jüngerer Hand hinzugesetzt. Dieser Thiemo war Abt von Homburg und starb im J. 1316, wie seine Grabschrift besagt, unten S. 535. 9) Dieses wieder von noch jüngerer Hand hinzugefügt. 10) Nic. v. S. setzte hinzu: 'quando hic abbas fuit, nescitur. Quia ante Burchardum fuit, videlicet ante annum 1100'. Vgl. oben S. 513. N. 6. 11) Sämmtlich von Mainz. Sie erscheinen alle in dem voranstehenden Nekrolog, aber auch keine anderen Mainzer Erzbischöfe als diese. 12) Alle drei von Havelberg. Hubert nahm im

Nomina abbatum et prepositorum.

Heinricus[1], Hermannus, Thimo[2] abbates.
Wolframus[3], Wichardus, Cunradus, Embricho prepositi.

Nomina sacerdotum.

Dieto, Tuto, Wicherus, Gumbertus, Poppo, Heinricus, Walterus, Heinricus, Hermannus, Walt[erus] monachi.

Gisilbertus, Heinricus, Gotesalcus, Gotefridus, Cunradus, Gotefridus, Gozbertus, Ericus, Wernher, Iohannes, Witemarus, Cunradus, Adelbertus, Cunradus, Ortwinus, Udalricus, Herborto, Cunradus, Hartmuth, Wolcwinus, Hartmuth, Helmboldus, Cuno, Gotefridus sacerdotes.

Leo, Ditherus, Bernherus, Udalricus, Ditmarus clerici. Walcun sacerdos [e Sal[4]].

Nomina regum.

Tagebertus rex Francorum, fundator monasterii sanctorum apostolorum Petri et Pauli in Erphordia.

Cunradus rex. Romanus rex[5].

Richza imperatrix[6]. Otto marchio. Heinricus marchio.

Nomina comitum.

Erwinus, Ernst, Lampertus, Ernst, [Erwinus[7]], Heinricus[8], Heinricus, Reinboto[9], Fridericus, Lampertus[10], Hermannus de Utensberc[11] comites.

J. 1182 und 1185. Wilhelm in den J. 1221. 1231 (?). 1239 Kirchweihen auf dem Petersberge vor. Der Tod der beiden ersten ist in der Cron. S. Petri 1191. 1206, der des zweiten auch oben im Nekrolog erwähnt. 1) Wohl der im Nekrolog zum 6. Jan. eingetragene. 2) Von Saalfeld, im Nekrolog zum 24. Juni. 3) Von Ichtershausen. Vgl. die Urkunde des Abtes Pilgrim vom J. 1185, Schannat, Vind. liter. II, 4 f., n. 7 und die Inschrift unter seinem Bilde in der Fronleichnamskapelle des Petersklosters bei Böckner a. a. O. XI, 179. 4) Dies von jüngerer Hand hinzugesetzt. 5) 'Ruthenorum, hic dedit nobis XXX marcas' heisst es im Nekrolog von 1485, bei Schannat II, 19 zum 19. Juni. 6) In der Nekrolog-Hs. des G. Stassen heisst es S. 197 gegen Mitte des Monats Juni (sie starb am 10. Juni): 'Richza imperatrix, quae dedit nobis septem talenta'. Ihr und des Romanus Bilder befanden sich ebenfalls in der Fronleichnamskapelle, Böckner a. a. O. XI, 176. 7) Von etwas jüngerer Hand am Rande hinzugefügt. 8) Sämmtlich Grafen von Gleichen-Tonna. 9) Wohl der nach Cron. S. Petri im J. 1182 verstorbene Graf von Beichlingen. Derselbe wohl ist es, von dem es im Nekrolog von 1485, Schannat II, 19 zum 5. Mai heisst: 'Remboto comes, qui dedit XVIII marcas'. Auch der folgende Friedrich ist wohl Graf v. Beichlingen. 10) II. Graf v. Gleichen († c. 1227). 11) D. i. von Utzberg, zwischen Erfurt und Weimar gelegen.

Nomina comitissarum.

Gisela, Adela, Sophia[1], Cristina comitisse.

Es folgen von f. 34, Col. 2 bis f. 36, Col. 3 sehr zahlreiche 'Nomina laicorum', welche auf den Blattüberschriften als 'Nomina parentum et aliorum benefactorum nostrorum' bezeichnet werden. Das Verzeichnis enthält nur Vornamen, keine Bei- oder Familiennamen, zunächst nur männliche, dann von f. 35, Col. 2 an zahlreiche weibliche, endlich von f. 36, Col. 1 an weibliche und männliche gemischt. Manche Zusätze sind von späteren Händen gemacht[2].

F. 37 folgt von der alten Hand geschrieben das Verzeichnis der unter Abt Andreas im J. 1266 lebenden Mönche, welches ich mittheile:

Nomina[3] fratrum istius congregationis.

Andreas abbas.

Hartlip. Helwicus. Helwic. Hartlib. Albertus. Heinricus. Rudolf. Ludewicus. Richmar. Witelo. Fridericus[4]. Wernher. Heinricus. Hermannus. Hermannus. Irmfridus. Gotscalcus. Cunradus. Ernst. Heinricus. Gotsalcus. Thimo. Ulrich. Hartlip. Nicolaus. Gerh[ardus]. Gerhardus. Heinrich. Cunradus. Cunradus. Rudolfus. Gotfridus. Heinricus. Lutolfus. Heinricus. Hermannus. Albertus. Nicolaus. Heinricus. Huc. Bertold. Otto. Ditericus. Ulrich. Heinricus. Bertoldus. Wolcmar. Hermannus. Iohannes. Ulricus.

Es sind genau 50 Mönche, eine überraschend grosse Zahl. Eine andere Hand wohl sicher noch des 13. Jh. setzte 8 Namen, eine dritte 6 Namen hinzu, eine Hand des 14. Jh. fügte dann 41 Namen hinzu[5].

In der Mitte der 2. Col. von f. 37 stehen von der alten Hand geschrieben 12 Namen mit der Columnenüberschrift 'Nomina conversorum nostrorum'. Von drei späteren Händen sind viele Namen hinzugefügt. Auf der 3. Columne desselben Blattes folgen von der alten Hand 'Nomina vivorum parentum nostrorum', Männer und Frauen, aber wieder nur Vornamen. Von späteren Händen sind wieder viele Namen hinzugefügt.

1) Von Gleichen, Gemahlin Lamperts II. Vgl. was ich SS. XXX, 395, N. 7 bemerkt habe. 2) Auf der ursprünglich leer gebliebenen 4. Columne von f. 36 ist etwa um 1320 eine Indulgenznotiz eingetragen. 3) Danach einige Buchstaben ausradiert. 4) Dieser Name übergeschrieben. 5) Von einer vierten Hand s. XIV. folgen dann noch 11 Namen, grösstentheils aber von Frauen, die also irrthümlich hier zugesetzt sind.

Auf f. 38 folgt dann von der alten Hand geschrieben das oben S. 512 erwähnte Verzeichnis der früheren Aebte und Mönche des Petersklosters, das ich trotz seiner Länge ganz mittheile.

Nomina abbatum et fratrum istius congregationis.

Ruggast n. c. abbas.
Rabbato abbas.
Gisilbertus abbas.
Burcardus abbas.
Ripertus abbas.
Wernherus abbas.
Rudigerus abbas.
Wernherus abbas.
Gelphradus abbas.
Bilgrim abbas.
Ditmarus abbas.
Hugo abbas.
Witelo abbas.
Heinricus abbas.
Wolmarus abbas[1].

Nostre congregationis monachi.

Hartmannus[2]. Bern monachi. Wigandus[3]. Diter[icus][4]. Baldramus. Waltherus[5]. Bernoldus. Roricus[6]. Bartho[7]. Heinricus[8]. Otto[9]. Ditmarus[10]. Herborto[11]. Rekerus[12]. Adelgerus. Adelbero. Folcmarus[13]. Gerlacus. Sifridus[14]. Wecel[15]. Wernher[16]. Hermannus. Gothefridus. Cunradus[17]. Rupertus. Reinfridus[18]. Adelbero. Philippus. Heinricus[19]. Hermannus. Albertus[20]. Udalricus[21]. Adelbertus. Rupertus. Heinricus. Folkerus[22]. Brun. Cunradus[23]. Heinricus[24]. Bernherus. Adelbertus. Eberherus[25]. Gebehardus scriptor[26]. Adelbertus[27]. Heinricus. Gerhardus[28]. Folradus. Berwigus.

1) Eine Hand s. XIV. fügte hinzu: 'Andreas abbas. Iohannes abbas'. Dazu setzte Nic. v. Siegen: 'Bartoldus', und auf dem unteren Rande ergänzte er die Namen der Aebte bis auf seine Zeit 'Vulmarus' bis 'Guntherus'. 2) Er zum 1. Jan. im Kalendar Rodolfs. Er und einige folgende fehlen im Nekrolog der Helwig-Hs., da die erste Seite Jan. 1.—14. von Nic. von Siegen rescribiert und zum Theil mit anderen Namen erfüllt ist. 3) Zum 5. Jan. im Nekrolog. 4) Ein Mönch dieses Namens zum 6. Jan. im Nekrolog. Zu diesem Tage hat Nic. v. Siegen da auch 'Boldradus', wohl falsch für den folgenden. 5) Zum 10. Jan. Zu demselben Tage hat Nic. 'Ernoldus', wohl falsch für den folgenden. 6) 'Rurcus' Nic. zum 11. Jan. 7) 'Bartholomeus' Nic. zum 12. Jan. 8) Zum 13. Jan. 9) Zum 15. Jan. 10) Zum 17. Jan. 11) Zum 20. Jan. 12) Zum 23., der folgende zum 24. Jan. 13) Diese beiden zum 26. Jan. 14) Beide zum 28. Jan. 15) 31. Jan. 16) 4. Febr., die beiden folgenden zum 5. Febr. 17) Fehlt. 18) Zum 6. Febr. beide. 19) Je einer dieser drei zum 10. 11. 12. Febr. 20) Beide zum 16. Febr. 21) Zum 19., die 3 folgenden zum 20. Febr. 22) Zum 23. Febr. 23) Beide zum 26. Febr. 24) Zum 1., der folgende zum 2. März. 25) Beide zum 4. März. 26) 'scr.' von derselben Hand übergeschrieben. Derselbe oben zum 7. März. 27) Zum 11., der folgende zum 12. März. 28) Zum 16., die beiden folgenden zum 17. März.

Gerwardus. Lutoldus[1]. Hermannus[2]. Cunradus. Waltherus. Gripho. Meingoz[3]. Cunradus. Albertus. Hecel. Hecelo. Henricus[4]. Guncelinus[5]. Reinhardus. Weremboldus[6]. Stephanus. Ailboto. Gelpernus[7]. Bertoch[8]. Alexander[9]. Guntherus. Merboto. Berenger[10]. Folbern. Heinricus. Bertoldus[11]. Hermannus. Heinricus[12]. Rudolfus scriptor[13]. Cunradus. Otto. Wolframus[14]. Bertoldus. Heinricus[15]. Cunradus. Heinricus[16]. Hartwigus. Walther. Rabbato. Ditmarus. Rudolfus. Cunradus[17]. Hartmannus. Cunradus scriptor[18]. Cunradus prior. Fridericus[19]. Lupertus. Hartliph[20]. Bernhardus[21]. Bruno[22]. Cunradus cantor. Thimo[23]. Reinfridus[24]. Hartungus. Siboldus[25]. Wignandus. Ulricus. Wernherus[26]. Cuno. Bertoch[27]. Hermannus. Ratolfus. Cuno[28]. Herwardus. Guntherus. Ludew[igus]. Hartmannus. Wolframus[29]. Heinricus[30]. Burcardus. Rupertus. Heinricus[31]. Wernherus abbas de Gerrodia[32]. Cristanus. Albertus[33]. Bernhardus. Cunradus. Gerhardus[34]. Heinricus. Gerwigus[35]. Ionathas[36]. Hermannus. Iohannes[37]. Wernherus abbas Hasungun[38]. Ditericus. Ozmannus[39].

---

1) Beide zum 18. März. 2) Zum 20. März. 3) Diese 4 zum 21. März. 4) Diese 5 zum 24. März. 5) Zum 27., der folgende zum 28. März. 6) Zum 31. März. 7) Von diesen drei je einer im Nekrolog zum 1. 2. 3. April. 8) 'Berchtoch' zum 7. April. 9) Zum 11. April, die beiden folgenden zum 12. 10) 'Bereng' Hs., im Nekrolog 'Berngerus' zum 13. April. 11) Diese drei zum 14. April, aber 'Wolpernus' im Nekrolog. 12) Beide zum 15. April. 13) Dieser (aber ohne den Zusatz 'scriptor') und die beiden folgenden zum 17. April. Der Rudolf ist wohl sicher der Schreiber des Kalendars von c. 1140. 14) Zum 18., der folgende zum 19. April. 15) Zum 26. April, der folgende zum 28. Es fehlt hier 'Marcwardus', der von der alten Hand ebenfalls zum 28. April eingetragen ist. 16) Zum 1., die beiden folgenden zum 2. Mai. 17) Diese 4 zum 3., der folgende zum 4. Mai. 18) Zum 6. Mai ohne 'scriptor'. 19) Beide zum 7. Mai ohne 'prior'. 20) Beide zum 11. Mai, aber 'Liutpertus, Hartlib'. 21) Dieser Name ist beim 11. Mai ausradiert. 22) Zum 13. Mai. 23) Beide zum 18. Mai (Timo), aber ohne 'cantor'. 24) Zum 20., der folgende zum 21. Mai. 25) Zum 23. Mai, aber 'Sigeboldus'. Der folgende zum 24., aber 'Wigandus' mit übergeschriebenem n. c. wie stets; da n über a steht, scheint die Form 'Wignandus' missverständlich entstanden. 26) Beide zum 25. Mai, aber 'Udalricus'. 27) Beide zum 27. Mai, aber 'Berhtoch'. 28) Diese 3 zum 30., die beiden folgenden zum 31. Mai. 29) Diese 3 zum 4. Juni. 30) Zum 6. Juni, ist aber im Nekrolog schon von jüngerer Hand eingetragen. Der folgende zum 7. 31) Beide zum 13. Juni. 32) 'abb. de Gerr.' von des Schreibers Hand übergeschrieben. Dieser und der folgende zum 16. Juni, aber im Nekrolog fehlt das Uebergeschriebene. Wernher wurde 1158 Abt von Gernrode, Ann. S. Petri Erph. ant., Mon. Erph. p. 19. 33) Zum 17. Juni 'Adelbertus'. 34) Diese 3 je zum 20. 21. 22. Juni. 35) Beide zum 24. Juni. 36) Zum 27., der folgende zum 28. Juni. 37) 3. Juli. 38) 1131 — c. 1146. Zum 6. Juli im Nekrolog, wo 'abb. Has.', was hier vom Schreiber übergeschrieben ist, fehlt. Der folgende zum 7. Juli. 39) 9. Juli.

Adelbertus[1]. Lutigerus. Lutolfus[2]. Manegoldus. Hildebertus. Heinricus[3]. Bero. Reimboto[4]. Hermannus[5]. Sifridus. Ditericus. Lutigerus[6]. Cristanus. Reinhardus[7]. Hermannus. Hartlib[8]. Rudigerus[9]. Waltherus[10]. Reinherus. Ditericus. Iohannes[11]. Wolfelmus[12]. Ingram[13]. Folradus. Ozmannus[14]. Heinricus. Poppo[15]. Udalricus. Vincencius[16]. Hugolt[17]. Lampertus. Reinboto. Ditericus[18]. Heinricus[19]. Gerhardus. Bertoch. Reinherus. Saxo. Martinus[20]. Hermannus. Bernoldus. Adelbero. Heinricus[21]. Cunradus. Hartliph. Ditericus. Helwicus[22]. Meinoldus. Nandungus. Rudiger[23]. Ditmarus[24]. Bilgrim[25]. Willehardus. Hartungus[26]. Ditericus[27]. Bernhardus. Adelfridus. Bilgerim[28]. Iohannes. Cunradus[29]. Iohannes[30]. Reinhardus. Adelbertus. Heinricus. Wernher[31]. Rudigerus. Heinricus[32]. Waltpertus. Gotescalcus. Rudigerus[33]. Gebeno. Fridericus[34]. Walrabin[35]. Hermannus. Hermannus[36]. Tiemo[37]. Herdegen. Wernher[38]. Arnoldus. Adelgerus[39]. Wernher[40]. Rudigerus. Luthwinus[41]. Ernst[42]. Heroldus. Hermannus. Guntherus[43]. Sigericus. Witekint. [Eckehardus]. Udalricus[44]. Lieptac. Frowinus[45]. Herrich[46]. Siefridus. Heinricus. Stephanus[47].

---

1) Zum 11., der folgende zum 12. Juli. 2) 19. Juli. 3) Diese 3 zum 21., der folgende zum 22. Juli. 4) 23. Juli. 5) Zum 25., wo noch 'Dieto'; der folgende zum 26. Juli. 6) Beide zum 27 Juli. 7) Beide zum 31. Juli. 8) Beide zum 2. Aug., aber 'Hartliph'. 9) 4. Aug. 10) 11. Aug. 11) Diese 3 zum 13. Aug. 12) Zum 15. Aug. 'Wolfhelmus'. 13) So im Nekrolog, wo dieser und der folgende zum 17. Aug.; 'Ingrām' hier. Dieser Ingram, der einzige des Namens in der Liste, war wohl der, welcher eine im J. 1125 geweihte Kirche in der Zelle Ad monachos erbauen liess. Vgl. SS. XXX, 487. 14) Zum 18., der folgende zum 19. Aug. 15) 22. Aug. 16) Beide zum 26., resp. 25. Aug., da zu G. VIII. Kal., wo VIII. Kal. zum zweiten mal. Vgl. oben S. 515, N. 12. 17) Zum 1., der folgende zum 4. Sept. 18) Beide zum 7. Sept. 19) 11. Sept. Die beiden folgenden zum 12. Sept., wo 'Berchtoch'. 20) Diese 3 zum 14. Sept., der folgende zum 15. 21) Diese 3 je zum 17. 18. 19. Sept. 22) Diese 4 zum 24. Sept. 23) Diese 3 zum 25. Sept. 24) 29. Sept. 'Dietmarus'. 25) 2. Oct., der folgende zum 4. Oct. 26) 7. Oct. 27) 11. Oct., der folgende zum 12. 28) Beide (Bilgrim) zum 13., der folgende zum 14. Oct. 29) 16. Oct. 30) 18. Oct., der folgende zum 19. 31) Diese 3 je zum 24. 25. 26. Oct. 32) Beide zum 28. Oct., die beiden folgenden ('Walpertus. Gothsalcus') zum 29. 33) 2. Nov. 34) Beide zum 3. Nov. 35) 9. Nov., der folgende zum 11. 36) Zum 19. Nov. mit dem Zusatz 'puer'. 37) 21. Nov. 'Timo'. 38) Beide (Herdegn) zum 22. Nov. 39) Beide zum 26. Nov. 40) 28. Nov., der folgende zum 29. 41) 1. Dec. 'Lutwinus'. 42) 3. Dec. 'Ernest'; der folgende zum 5. 43) Beide zum 8. Dec., der folgende zum 10. 44) Wit. und Udalr. zum 11. Dec.; Eck., der später nachgetragen ist, fehlt. 45) Beide zum 12. Dec. 46) 14. Dec.; der folgende zum 15. 'Sigefridus'. 47) Beide zum 17. Dec.

Sigeloch[1]. Hermannus. Ditericus. Ernest. Rudigerus[2]. Bertoldus[3]. Heinricus. Ditmarus. Gerwicus[4]. Adelbertus[5].

Danach sind von mehreren Händen noch eine Anzahl von Namen hinzugefügt. In der vorstehenden Reihe fehlen nur zwei der von der alten Hand im Nekrolog eingetragenen Mönche, wenn wir von der durch Nic. von Siegen rescribierten ersten Seite absehen, es findet sich aber auch ein schon ursprünglich eingetragener Name, der im Nekrolog fehlt.

Es folgen auf der 2. und 3. Columne (die erste Columne blieb leer) von f. 39 von der alten Hand, welche die vorstehende Liste schrieb, 'Nomina conversorum huius congregationis'. Es dürfte zweifellos sein, dass auch diese Conversi aus einem älteren Nekrolog, wie die Namen der Mönche, nach der Zeitfolge ihrer Todestage abgeschrieben sind. Denn gegen Ende der Liste erscheint Sperwalt, welcher unter dem Abte Ripert dem St. Peterskloster die Zelle Ad monachos schenkte, wo im J. 1125 darauf die Kirche geweiht wurde[6]. In den drei modernen alphabetischen Nekrologen von St. Peter heisst es nun[7], dass dieser Sperwalt am 28. November gestorben ist. Er muss also in älterem Nekrolog zu diesem Tage gestanden haben, wahrscheinlich haben ihn die Neueren aus dem des Rudiger von Venlo von 1485, wo der Name natürlich wieder aus älterem Nekrolog übernommen sein muss. Auch diese Liste ist in der 3. und 4. Columne des Blattes 39 durch spätere Einträge vermehrt[8].

Auf der ersten und zweiten Columne von f. 40 und der ersten Columne von f. 41 folgen dann von der alten Hand geschrieben 'Nomina familiarium nostrorum', die auf dem ursprünglich leer gelassenen Raum dieser beiden Blätter und den folgenden Blättern von sehr vielen späteren Händen durch zahllose Namen vermehrt sind. Es sind meist blosse Vornamen von Männern und Frauen, die seltener durch einen Zusatz näher bezeichnet sind[9].

1) 20. Dec., der folgende zum 21. 2) Diese 3 zum 22. Dec. oben S. 516. 3) 23. Dec. 'Berchtoldus', der folgende zum 24. 4) Beide zum 25. Dec. 5) 29. Dec. 6) Vgl. oben S. 521, N. 13. 7) In dem ersten von jüngerer Hand nachgetragen. 8) Am Schluss derselben schrieb Nic. von Siegen: 'Anno Domini 1468. frater Nicolaus conversus, lapicida sive . . . . . arsius et multum fidelis atque laboriosus cecidit in die sancti Blasii ad brasium cervisie et sic quasi excoriatus altera die tradidit spiritum'. Dasselbe erzählt Nic. in der Chronik S. 448 zum J. 1467. 9) Wie f. 40, Col. 3 von einer Hand des 14. Jh.: 'Guntherus Alboldi. Th. frater eius. Iutta uxor ipsius. Gotsalcus filius et Iutta filia eorundem. Bertradis mater, uxor eius'. Ein Gunther Alboldi kommt im UB. der

F. 41, Col. 4 findet sich folgender Eintrag des 14. Jh.: 'Wecelo de Lapide miles, Heinricus de Eroldysheim miles, Theodericus de Tennestete dictus By der kerchin sunt occisi in prelio vigilia Symonis et Iude prope Arnstete'. Das Treffen fand im J. 1342 statt. Wir erfahren durch die III. Fortsetzung des Cron. S. Petri[1] und durch die Cronica Thuringorum des Eisenacher Dominikaners[2], dass die drei genannten Ritter in jener Schlacht fielen und im St. Petersкloster bestattet wurden.

Auf f. 46 werden die Namenreihen durch ein Zinsregister der Marienkapelle aus dem 14. Jh., auf f. 46'. 47 durch zwei Einträge über Indulgenzen unterbrochen. Unter den folgenden langen und wenig ergiebigen Namenreihen finden sich doch auch Stellen, welche für die Genealogie edeler Geschlechter brauchbar sein können, wie f. 48, Col. 4 eine Notiz, die sich zufällig zeitlich fast genau bestimmen lässt: 'Domina Katherina de Blankinhayn et domina Sophia de Gera. Domina Mechthildis de Heylderungen[3] et dominus Fridericus eius maritus et Fridericus eorum filius'. F. 49, Col. 1: 'Domina Sophia de Bichillingin, Heinricus et Herman et Sophia et Elisabet, Mechtildis et Utha filii predicte domine'. Nach 3 Zeilen: 'Dominus Fridericus de Bichillingin et Heinricus. Domina Mechtildis de Orlamunde et Mechtildis et Elisabet et dominus Herman de Orlamunde'. F. 49, Col. 2 (14. Jh.): 'Yrmegardis comitissa de Kevirnberg et Utha, Bertoldus et Iutta, Vrowinus et Iutta, Heinricus et Iutta, Yrmetrudis et suos progenitores et omnes fideles defunctos. Gerhardus comes de Quernforde et Sophia uxor eius et Gunther comes de Kevernberg et Sophia comitissa de Henninberg et Gerhardus comes et Küning? (?). Laurencius sacerdos et Elisabet et omnes progenitores eorum cum omnibus fidelibus defunctis. Gunther comes de Kevernberg et Gunther filius eius comes et Agnetam uxorem predicti comitis'. Die Zeit dieser Eintragung wird dadurch begrenzt, dass es erst unten f. 50, Col. 1 heisst: 'A. D. MCCCLIIII° collata est confraternitas subscriptis'. Nachdem schon f. 54, Col. 1—3 die Jahrzahlen 1360—1363 vor den in diesen Jahren Gestorbenen, resp. denen, welche die Confraternität erhielten[4], eingesetzt sind, finden sich von f. 56, Col. 2

Stadt Erfurt I. von K. Beyer 1248—1307, Theoderich Alboldi 1290. 1291 vor. 1) SS. XXX, 460. 2) Vgl. N. Archiv XXI, 476 f. und die unten mitgetheilte Grabschrift des Wecelo. 3) Sie starb nach ihrer unten S. 532 mitgetheilten Grabschrift 1354. Nov. 15. 4) Z. B. f. 54, Col. 4: 'Iohannes de Retebeche et Iutta eius legittima receperunt fra-

regelmässig die Jahrzahlen vor den Nomina mortuorum angegeben, und zwar von 1366 bis 1372. Jedoch finden sich auch unter diesen Jahren fast nur Vornamen. Nur zwei Notizen sind hervorzuheben. Gleich der vierte Name hinter 'A. D. M°CCCLXXI°. Nomina mortuorum' auf f. 58, Col. 2 ist: 'Ermingard comitissa de Kevernberc', welche also zu Anfang dieses Jahres gestorben zu sein scheint. F. 58, Col. 4. 59, Col. 1 heisst es unter dem J. 1372: 'Ego frater Cunradus de Kulstete[1], conventualis Sancti Petri et magister fabrice, recognosco, quod pure propter deum et ob devotas supplicationum preces Bertoldi Hersebros[2] satisfacere cupiens[3] anime Guntheri Kongisse occisi[4]. Eidemque Gunthero pro remedio et salute anime sue damus et concedimus in quadringentis claustris plenam et integram fraternitatem, faciens[5] eum participem missarum, vigiliarum, orationum, ieiuniorum, elemosinarum omniumque bonorum operum, que per nos et nostros posteros operari dignabitur misericordia Ihesu Christi'. Mit dem J. 1372 schliessen auf f. 59, Col. 3 die 'Nomina fidelium mortuorum' und nach 3 für spätere Einträge noch leer gelassenen Columnen beginnen f. 60, Col. 3 'Nomina fidelium vivorum' von vielen Händen von der Mitte des 14. Jh. ab eingetragen. Die ersten Einträge sind nicht datiert. Von f. 61, Col. 3 ab sind die Jahre, in denen den verzeichneten Personen 'collata est confraternitas' eingetragen, und zwar vom J. 1354 ab sind sie ziemlich regelmässig hinuntergeführt bis zum J. 1383 (f. 74, Col. 4). Es folgen f. 74, Col. 4 und 75, Col. 1 noch einige Nachträge aus den J. 1389. 1391. 1393. 1403. Der Rest des Blattes 75 und noch zwei folgende Blätter sind leer. Auch diese Liste enthält fast nur blosse Namen und zwar meist Vornamen, wenn auch zuletzt Familiennamen nicht selten sind. Einige Einträge, welche in dieser Liste hätten Platz finden sollen, sind unter den Nomina mortuorum eingeschrieben, wie wir schon sahen. Eine der Form nach ganz ähnliche Fraternitätsertheilung, wie ich sie aus jener Liste mittheilte, findet sich f. 68, Col. 4 und 69, Col. 1: 'Nos Th[eodericus] dei gracia abbas monasterii Montis Sancti Petri in Erphordia ordinis sancti Benedicti recognoscimus, quod pure propter

ternitatem anno Domini M°CCC°LXIII. in octava sancte Marie nativitatis et legaverunt post mortem eorum una (!) marcam et ipsa eius vestem meliorem'. 1) Ueber ihn hat Joh. Kircher f. 4: 'Conradus de Kulstede vixit an. 1354, moritur die Februar. 26'. Fugger und Stassen haben die Notiz wiederholt. 2) Folgt 'satisfaciens s' ausgestrichen. 3) Zu verstehen 'cupientis'. 4) So der Satz abgebrochen. 5) Aus 'facientes' corr.

deum et ob devotas[1] supplicationum preces Heinrici de Rinekke satisfacere cupiens anime quondam Heinrici dicti Blabach occisi, eidemque Heinrico pro remedio et salute anime sue damus et concedimus in quinquaginta[2] claustris plenam et integram fraternitatem, facientes eum participem omnium bonorum operum, que per nos et nostros posteros operari dignabitur misericordia Ihesu Christi. Insuper centum missas cum tot vigiliis in predictis claustris celebrandas[3] anime sepedicti Heinrici Blabach occisi specialiter volumus suffragari. Datum anno domini M°CCC°LXVI°'.

III. Bemerkungen über die Nekrologien und anderen Arbeiten von Joh. Kircher, Columban Fugger und Gallus Stassen.

Auf dem Titelblatt seiner Nekrolog-Hs. nennt G. Stassen das nachfolgende Werk: 'Necrologium San-Petrense sistens Catalogum fratrum regalis monasterii S. Petri prope Erfordiam . . ., olim per RR. PP. Ioannem Kucher prof. eiusdem monast. et Columbanum Fugger fida industria e pulverulentis documentis erutum et collectum', u. s. w. Auch in der Vorrede dieses Werkes sagt er mit vielen Worten, dass er diesen beiden Vorgängern viel verdanke. Die ebenfalls verloren geglaubten Hss. der beiden Männer sind neuerdings von Herrn Pfarrer Feldkamm in dem Kirchenarchiv von St. Lorenz gefunden und mir zur Benutzung nach Berlin gütigst mitgegeben. Der langathmige Titel der Fugger-Hs. in 4° lautet verkürzt: 'Catalogus patrum et fratrum religiosorum regalis ac celeberrimi monasterii S. Petri prope muros civitatis Erfordiensis in monte siti . . . omni industria ac labore e pulverulentis documentis collectus, in hunc ordinem redactus . . . et inchoatus olim circa annum 1630. per F. Ioannem Kucher eiusdem mon. professum sub R. admodum D. D. Ioanne Heningio saepe dicti coenobii abbate nec non venerab. P. Sebastiano Lang p. t. priore, nunc vero 1680. renovatus a me F. Columbano Fugger professo Bambergensi, p. t. hospite sub reverendissimo D. D. Adamo Dalen abbate . . .' Der älteren Hs. in 4° fehlt der Titel, da die ersten drei Blätter verloren oder wenigstens bis jetzt nicht aufgefunden sind. Sie beginnt mit Blatt 4 in dem alphabetischen Verzeichnis der Mönche mit dem Namen Conradus. Es kann aber kein Zweifel sein, dass sie die von Fugger und Stassen

1) 'deuatas' Hs. 2) 'quinquagint' Hs. 3) 'celebrand'' Hs.

dem J. Kucher zugeschriebene Hs. ist, nur hiess deren Schreiber nicht Kucher, sondern Kircher. Denn f. 24′ steht eine 'Designatio patrum et fratrum hoc anno 1630. quamdiu divinae placebit maiestati vita superstitum'. An der Spitze der Liste stehn: 'Reverendus dominus Heinningius Martini nascitur Erfurti 1592 [dominica Oculi' ausgestrichen und übergeschrieben: 'die 22. Aprilis], profitetur 1614. in die purif. b. M., praeficitur supprior 1619. in die convers. s. Pauli, ex suppriore eligitur abbas 1627. die 20. Octobris. — P. Sebastianus Lang Fuldens., profess. 1610. in die commemo. s. B[enedicti], preficitur prior conventus 1627. die 19. Novemb.' Dann nach vier andern Mönchen folgt: 'F. Ioannes Kircher Haselsteinensis Bucho-[niae][1], prof. 1610. Ioan. Evangel.' Obgleich Fugger f. 40. seiner Hs. diese Liste von 1630. abgeschrieben und da den Namen Kircher richtig geschrieben hat, muss er doch den Namen des Schreibers der Hs. auf dem verlorenen Titelblatt falsch gelesen haben, denn ein Kucher kommt in der Liste nicht vor. Stassen hat von Fugger den falschen Namen übernommen[2].

Kirchers Arbeit ist erstens ein alphabetisches Verzeichnis der Mönche des Petersberges aus den verschiedenen Jahrhunderten. Bei jedem giebt er die Lebenszeit ungefähr an, welche Aemter er bekleidete, an welchem Tage (selten in welchem Jahre) er starb. Bei manchen Personen, namentlich solchen, die als Aebte anderswohin berufen wurden, sind ausführlichere Nachrichten hinzugefügt. Das Schema ergiebt sich aus folgenden ersten Notizen der ersten erhaltenen Seite:

Conradus Marchionis vixit sub R. D. Wecelone abbate, ob. die 7. April.

Conradus hospitularius monasterii anno 1220, ob. 1224 die 12. Februarii.

Conradus quondam cantor ecclesiae nostrae 1287, procurator 1310, moritur die 21. Iunii.

Conradus quondam cantor ecclesiae nostrae 1207, moritur die 25. Febr.

---

1) Dorf Haselstein in der Rhön bei Hünfeld. — Die vorhergehenden 4 und nachfolgenden 3 Mönche bezeichnet Kircher als P[ater], sich selbst wie die letzten und jüngsten 5 Mönche als F[rater]. 2) Sie haben sonderbarer Weise beide diesen Mann in ihrer Liste der Conventualen ausgelassen. Erst eine jüngere Hand trug in Fuggers Hs. f. 25′ unten richtig nach 'Iohannes Kircher vixit 1631'. Aber G. Stassen hat ebenda f. 26′ hinzugefügt: 'Iohannes Kucher sub R^mo domino Ioanne Heningio abbate, compilator diligens Necrologii'.

Die Quellen für dieses Verzeichnis waren vor allem die vorgenannten Nekrologe, dann die in der Hauptkirche und den verschiedenen Kapellen befindlichen Grabschriften, die Chronik des Nic. v. Siegen, die Cron. S. Petri moderna, indessen muss er noch andere, nicht erkennbare Quellen, z. Th. wohl Urkunden benutzt haben. Der Werth vieler solcher uncontrolierbarer Angaben ist natürlich höchst zweifelhaft und mehr als problematisch. Indessen würde diese Liste für die Restitution des Nekrologs von 1485 von einigem Werth sein und für die Zeit von etwa dem J. 1500 ab finden sich manche verwerthbare Angaben. Die Liste umfasst f. 4—22 und schliesst f. 23. 24 mit einem alphabetischen Verzeichnis solcher Mönche, welche in den Nekrologien vorkamen und über welche Kircher nichts als die dort angegebenen Todestage hatte ermitteln können. Nach der oben S. 526 genannten Designatio folgt dann auf f. 24 noch ein Verzeichnis von sechs auswärtigen Aebten, welche auf dem Petersberge begraben lagen, meist nach deren Grabschriften. Nach einigen leeren Blättern folgt dann aber f. 29—84 eine Chronik oder Gesta der Aebte vom Petersberge[1] bis auf Johann Heining, unter welchem Kircher schrieb. Eine jüngere Hand hat dann noch f. 84 mehr über diesen und f. 84'—86 die Lebensbeschreibung von dessen Nachfolger Adam Dhalen hinzugefügt[2]. Die Quellen dieses Werkes sind, soweit ich nach oberflächlicher Untersuchung anzugeben vermag, die schon für die Mönchsliste von Kircher benutzten, dann noch die Kirchweih-Notizen der Helwig-Hs., die Ekkehard-Hs. des St. Petersklosters und das in Berlin befindliche Chartular des 15. Jh. Seinem ersten Entwurf hat Kircher sehr viel auf leer gelassenem Raum später hinzugefügt, viel Raum ist auch noch jetzt für Nachträge frei geblieben. Dieses Werk war unter dem falschen Namen des Joh. Kucher schon bekannt, da G. Stassen es in seiner Sammel-Hs. S. 633—693 abgeschrieben hat. Dieser benutzte aber für

1) Das Werk besteht aus zwei Theilen. Der erste, überschrieben 'De fundatione perantiqui, celeberrimi ac regalis monasterii Montis S. Petri Erfordiae' f. 29—34, behandelt die angebliche Gründung des Stiftes durch König Dagobert und die wirkliche Gründung durch den Erzbischof Siegfried I. von Mainz. Der zweite von f. 35 an ist überschrieben: 'Catalogus admodum RR., nobilium ac religiosorum DD. celeberrimi monasterii SS. Petri et Pauli apostolorum in monte prope Erfurdum' u. s. w., er beginnt mit Abt Burckard. 2) Andere jüngere Hände haben hier und da kleine Zusätze in dem früheren Theil der Hs. gemacht.

seine Abschrift vornehmlich Fuggers Abschrift dieses Werkes, obwohl er auch die Original-Hs. kannte.

Die Hs. von Columban Fugger ist nämlich in ihrem ursprünglichen Bestande fast nichts anderes als eine Abschrift der Hs. Kirchers, welche f. 2—40′ die Liste der Mönche (hier vollständig von dem Buchstaben A an) mit den oben genannten Listen am Schluss derselben, S. 42—194 die Abtschronik enthält. In der Mönchsliste habe ich bei flüchtiger Durchsicht garkeine Zusätze bemerkt. Auch die Abtschronik ist nur Abschrift des Kircherschen Werkes mit ganz geringen Abänderungen. Auch das, was die jüngere Hand am Schluss der Hs. Kirchers über den Abt Johann Heining hinzufügte, ist mit abgeschrieben, weggelassen aber die da folgende Lebensbeschreibung des Abtes Adam Dhalen[1]. Jedoch nach Abt Ruthard ist S. 70—83 eingeschoben eine Beschreibung der Hauptkirche und der Kapellen des Petersberges und ein Abschnitt: 'Antiquitates quae in sacello Corporis Christi visuntur', d. h. die Angabe der dort befindlichen Bilder mit deren Unterschriften. Dasselbe Stück hat auch G. Stassen in seiner Nekrolog-Hs. S. 338—349 abgeschrieben und aus dieser ist es von R. Böckner a. a. O. XI, 175—179 (S.-A. S. 237—241) herausgegeben. In seiner Abschrift der Abtschronik des Joh. Kircher in der Miscella Collectio hat Stassen einzelne Theile dieser Antiquitates unter die verschiedenen Aebte, zu deren Zeit die dort erwähnten Personen lebten, vertheilt abgeschrieben.

Was von S. 195 ab in der Fugger-Hs. folgt, ist erst von einer Hand des 19. Jh. geschrieben, nämlich eine fast scurrile Erzählung über die Geschicke des Konvents von St. Peter im dreissigjährigen Kriege und bis 1674, welche im J. 1801 auf sonderbare Weise aufgefunden wurde[2], und Actenstücke zur Geschichte der letzten Jahre des Petersklosters.

Die Liste der Mönche Joh. Kirchers ist die Grundlage für den ersten Theil der Nekrolog-Hs. von G. Stassen, nämlich das ebenfalls alphabetisch geordnete Verzeichnis der Mönche des Klosters S. 1—149. Es ist zum grössten Theil eine freie Abschrift der Arbeit Kirchers, aber Stassen hat dessen Liste stark vermehrt, er hat auch die Aebte und Knaben des Klosters in dies Verzeichnis aufgenommen.

1) Eine jüngere Hand fügte über diesen und die 2 folgenden Aebte kurze Notizen hinzu. 2) Sie ist auch in der Nekrolog-Hs. des G. Stassen S. 535—563 von einer späteren Hand abgeschrieben. Vgl. Weissenborn a. a. O. X, VII.

Er hat für die Vermehrung dieselben Quellen benutzt, welche schon Kircher ausschrieb, und auch dessen Abtschronik. Wie bei diesem folgen bei Stassen S. 151 f. ein Verzeichnis der auf dem Petersberge begrabenen sieben auswärtigen Aebte und S. 153—162 eine Liste der Mönche, über welche nichts ausser ihren Todestagen bekannt war.

Dann folgt aber S. 163—240 der von Stassen selbständig bearbeitete zweite Theil des Nekrologs, der 'Syllabus personarum illustrium, abbatum benefactorumque'. Diese sind, wie schon in seinen Excerpten aus dem Nekrolog Rudigers in der Miscella Collectio, nach ihren Todestagen unter den einzelnen Monaten geordnet, indessen fehlen die Todestage selbst fast stets. Viele Notizen sind allerdings aus den Nekrologen wörtlich abgeschrieben, aber die längeren Artikel, z. B. über die Erzbischöfe von Mainz, sind erst von Stassen nach bekannten Quellen verfasst. Da hier bei den meisten Personen Angaben über ihr Zeitalter fehlen, sind viele Notizen kaum brauchbar.

IV. Grabschriften und andere Inschriften.

Recht brauchbar ist der folgende Theil der Nekrolog-Hs., welcher S. 241—269 eine grosse Anzahl von Inschriften des Klosters enthält, mit der Ueberschrift 'Epitaphia et inscriptiones tam lapidum sepulchralium quam sparsim in monasterii parietibus, imaginibus, portis, campanis etc. inventae et descriptae', die G. Stassen sorgfältig gesammelt und abgeschrieben hat. Oft hat er natürlich auf den alten abgeriebenen Steinen die Inschriften nicht mehr vollständig lesen können, die Lücken durch Punkte angedeutet. Schon am Schlusse der Sammel-Hs. in Folio hatte er ein langes Verzeichnis von Grabschriften im Kloster gegeben. Dieses habe ich indessen bei der folgenden Auswahl nicht mit benutzt, da ich diese Hs. zurückgesandt hatte, ehe ich die Nekrolog-Hs. sah. Und noch früher wohl hatte er, denn seine Hand ist deutlich erkennbar, auf leer gebliebenen Blättern in dem hintern Theile der Fugger-Hs. mit Bleistift eine grössere Anzahl von Inschriften der S. Marien- (oder Annen-) Kapelle verzeichnet, unter denen sich auch die unten gedruckten befinden, welche unter n. 146—176 in seiner Nekrolog-Hs. stehen. Diese erste Abschrift ergiebt einige Berichtigungen der Abschrift in der Nekrolog-Hs., obwohl die Bleistiftzüge zuweilen von einer anderen Hand mit Tinte und nicht immer richtig nachgezogen sind. Aus der

grossen Zahl der Grabschriften in der Nekrolog-Hs. theile ich nur ältere, vornehmlich des 14. Jh. mit und zwar meist gut erhaltene und nur solche, welche sich auf bedeutendere Personen beziehen. Für die Familiengeschichte von Erfurt sind noch viele andere von Werth [1].

'In atrio ecclesiae sive paradiso' waren 9 Inschriften [2]. Darunter VIII (S. 243) [3]:

A. D. MCCCLXI. Ydus Aprilis obiit Otto de Rinecke. Item IIII. Ydus sequent. ob. Bertoldus de Gatinhofen [4]. C. a. r. i. p.

Insignia in parte dextra exhibent arietem, in sinistra parte trabem transversam.

S. 245. In navi ecclesiae. (X—C)

XIV. (S. 246). A. D. MCCCXXXVII. non. Kalend. Iunii, in vigilia Urbani ob. Henricus de Kelbra. C. a. r. i. p.

XXII. (S. 249) A. D. MCCCXXXIIII. in vigilia apostolorum Petri et Pauli [5] ob. Heideric. . . . . de Varila. C. a. r. i. p.

Duo in hoc lapide sepulchrali inveniuntur scuta gentilitia. In uno insculptus leo cum cauda simplici, in altero crux trabeata.

XXVII. (S. 252). A. D. MCCCLXVI. Consecratum hoc altare in honore sancti Matthie apostoli, Iohannis [6] et Pauli mart., Liborii episcopi . . . . . domino Heinrico de Wechmar pro salute sua et parentum suorum. Orate pro eis [7].

Inscriptio haec [in pariete] [8] prope imaginem salvatoris flagellati in sinistro ecclesiae ambitu ab ingressu eius legitur.

XXIX. (S. 252 f.). A. D. MCCCCLXXXIIII. [9] in die sanctorum Felicis et Adaucti [10] martyrum ob. venerandus dominus Theodoricus abbas monasterii sancti Luthgeri de Werdena, qui procuravit ecclesiae nostrae preciosas reliquias [11]. C. a. r. i. p.

Insignia. Folgt das Wappen gezeichnet.

1) In der Sammlung des Clemens Milwitz im Stadtarchive zu Erfurt befinden sich Abschriften von Grabschriften vieler anderen Erfurter Kirchen, aber keine vom Petersberge. 2) Für die 9. ist leerer Raum gelassen. 3) Für 'Anno Domini' setze ich stets 'A. D.', für 'Cuius anima requiescat in pace' nur die Anfangsbuchstaben, wie meist auch auf den Steinen nur diese standen. Für durchstrichenes o = obiit setze ich ob. Die übrigen Abkürzungen löse ich auf. 4) Obgleich im Liber mortuorum der Helwig-Hs. f. 54, Col. 2. 3 die im J. 1361 Verstorbenen verzeichnet sind (oben S. 523), finden sich diese beiden nicht unter ihnen. 5) Iun. 28. 6) 'Iois' Hs. 7) Dieselbe Inschrift steht am Schluss des Grabschriften-Verzeichnisses in der Folio-Hs. mit der gleichen Lücke und ohne Abweichung. In der Unterschrift sind nur einige Worte anders gefasst. 8) So die Folio-Hs. 9) 'MCCCCLXXXVII.' Hs. durch Lesefehler. Bei Schannat, Vind. II, 20 falsch 1490. 10) Aug. 30. 11) Darüber ausführlich die Not. dedic. S. Petri Erph. SS. XXX, 488 und Nic. v. Siegen S. 472 f.

XXXI. (S. 254). A. D. MCCCCXCIII. tercio Nonas Marcii ob. egregius vir d. Iohannes Milbach sacerdos, theolog. professor, confrater huius monasterii[1]. C. a. r. i. p.

Insignia. Folgt das Wappen gezeichnet.

XXXVII. (S. 257). + Anno Domini MCCCLI. an sencte Gertrude tage desen altar hat gewedemet der erbar man er Beringer von Meldiglen[2], alle den zu troste und zu gnaden, di he ie betrubet hat mit wortin ader mit wercken, so sin an dem[3] lebene ader[4] ame tode.

XXXVIII. (S. 257). A. 1496. quinto Ydus Iunii obiit strenuus Michael de Dinstet, illustrium principum Wilhelmi et Frederici ducum Saxonie marschalckus. C. a. r. i. p.

Insignia. Folgt das Wappen gezeichnet.

XLIII. (S. 259). A. D. MCCCCIV. in vigilia Matthei[5] apostoli ob. egregius vir d. Siffridus Zigler, utriusque iuris doctor, canonicus Sancti Severi. C. a. r. i. p.

Insignia exhibent caput cervi.

XLV. (S. 260). A. D. MCCCCCXXXI. octavo Kalend. Novembris ob. venerabilis Liborius[6] huius monasterii abbas. C. a. r. i. p.

Folgt sein Wappen gezeichnet.

LI. (S. 262). A. D. MCCCXLVII. Kalendis Iunii ob. dominus Conradus de Dorinburg[7], vicarius ecclesie sancti Martini in Strata Erfordiensi. C. a. r. i. p.

LX. (S. 266). A. D. MCCCCLIV. die decima septima mensis Marcii ob. generosus dominus Iohannes comes de Eberstein. C. a. r. i. p.

Insignia exhibent florem, in galea clausa facies senis barbati, mitra decorati episcopali.

LXII. (S. 267). A. D. MCCCCLXXIII. in die visitationis beate Marie[8] ob. venerabilis dominus Iohannes Slich, vicarius ecclesie beate virginis. C. a. r. i. p.

LXIV. (S. 267). A. D. MCCCLXIIII. in die Severi[9] ob. dominus Cunradus comes de Truhendingen, canonicus in Babinberg. C. a. r. i. p.

LXV. (S. 267). A. D. MCCCCXCVII. . . . . wolgeborne herr Erbyn von Glichen, herr zu Remde und Blanckenheyn, dem gott gnode, amen.

Insignia exhibent leopardum, in galea scuto imposita cauda pavonis conspicitur.

LXVIII. (S. 268). A. D. MCCCCXCII. quinto Kalend. Februarii ob. generosus Ernestus comes de Glichen, dominus in Blanckenhein. C. a. r. i. p.

Insignia exhibent leopardum coronatum cum cauda bifida.

---

1) S. über ihn Nic. v. Siegen S. 484. 2) So die Hs. 3) 'de' Hs. 4) 'ar' Hs. 5) Sept. 20. 6) 'Henricus' getilgt und von Stassen übergeschrieben 'Liborius'. 7) 'Dormburg' Hs. 8) Jul. 2. 9) Febr. 1.

LXIX. (S. 269). A. D. MCCCLIIII. XVII. Kalend. Decembr. ob. venerabilis domina Mechtildis coniux domini Friderici de Helderungen senioris[1]. C. a. r. i. p.

Insignia repraesentant leonem coronatum, trabe per medium sectum; ex adverso galea, cui superimpositus idem leo.

LXX. (S. 270). Ectypon lapidis sepulchralis, sub quo olim condita fuerunt ossa Ernesti III. bigami comitis de Glichen cum binis uxoribus, prima comitissa de Orlamunde, Saracenica altera.

Stassen wollte hier den Stein nachzeichnen und hat Raum dafür frei gelassen, wie für viele Wappen, welche noch nachgezeichnet werden sollten. Es wird nicht nöthig sein, über den vielberühmten und unendliche Male besprochenen Stein hier etwas hinzuzufügen.

LXXI. (S. 271). A. D. MCCCLIV. XVI. Kalend. Iunii ob. Guntherus quondam thelonearius in Franckenhusen. C. a. r. i. p.

LXXVI. (S. 272). A. D. MCCCXXIIII. VII. Idus Iunii ob. Margaretha uxor quondam Alberti Swaringi.

A. D. MCCCXXVIII. ob. Siffridus Swaringe.

Anno sequenti Siffridus Swaringe, filius predicti, arripuit iter ad montem Synay, ob. in regno Cypri.

LXXVI[(bis)] (S. 273). A. D. MCCCLXIV. Feria tercia post Katerine virginis ob. Agneta de Iene, hospita zu der Winrebe[2]. C. a. r. i. p.

LXXIX. (S. 275). A. D. MCCCCC. Kalendis Iunii ob. nobilis et generosus dominus Carolus comes de Glichen et dominus in Blanckenhan[3].

Insignia repraesentant leopardum coronatum.

LXXX. (S. 275). A. D. MCCCCXCVII.[4] XVI. Kalendas Novembris ob. generosus dominus Karolus comes[5] de Glichen et dominus de Blanckenhain.

Insignia exhibent leopardum coronatum.

LXXXI. (S. 276). A. D. MCCCCLXVII. in[6] die sancti Marci, qui fuit[7] XXV. mensis Aprilis, ob. generosus d. comes et miles Ludewicus[8] de Glichin, dominus in Blanckenhayn. C. a. r. i. p.

1) Vgl. oben S. 523. 2) Im Liber mortuorum f. 55, Col. 1 findet sich zwischen den Jahrzahlen 1363 und 1366: 'Katerina de Iene', f. 56, Col. 1 wohl eine Agnes, diese aber wohl erst im J. 1365 gestorben. 3) So die Hs. 4) So Schannat II, 20; 'MCCCCXCVIII. VI'. Hs. 5) 'cumes' Hs. 6) Von diesem Stein ist eine Zeichnung auf besonderem Blatt beigefügt. Nach der Nachzeichnung der Umschrift könnte man lesen 'MCCCCLXVIII. die', aber die Zeichnung ist nicht genau genug und Stassen hat sicher richtig gelesen, da auch Nic. v. Siegen S. 448, offenbar nach diesem Stein, und Schannat II, 18 den Tod des Grafen zu 1467 berichten. 7) 'q. f.' die Zeichnung, 'que fuit' Stassen. 8) So die Zeichnung, 'Ludewic' Stassen.

Insignia hic duo conspiciuntur, quia sub eodem lapide condita sunt ossa coniugis. Unum repraesentat leopardum[1] coronatum, alterum serpentem in orbem gyratum. Galea scuto[2] imminet clausa, in qua crescens leopardus coronatus et super corona pennis pavonis vel structionis decoratus.

LXXXIII. (S. 277). A. D. MCCCCXCIV. jahr sonobet vor Letare ist der edel wohlgeborne her Signund graff zu Glichen und her . . . . . .

S. 286. In Choro S. Benedicti. (CI—CXV).

S. 295. In Summo Choro. (CXVI—CXXI.).

CXVI. (S. 295). Anno Domini MCCCCC. tercio, quinto Idus[3] Ianuarii obiit venerabilis pater dominus Guntherus de Northusen huius monasterii abbas. C. a. r. i. p.

Folgt sein Wappen gezeichnet.

S. 299. Extra Chorum, in Campanili et prope Sacristiam minorem. (CXXII—CXXXII).

CXXIV. (S. 301). A. D. MCCCCLVI. IV. Kalend. Maii ob. venerabilis . . .[4] Lubertus abbas Sancti Iacobi prope Moguntiam[5], peste in capitulo provinciali hic extinctus. C. a. r. i. p.

Insignia desunt.

CXXVI. (S. 301). A. D. MCCCCLXXVII. in die sanctorum Ioannis et Pauli obiit Albertus[6] monasterii in Homburg abbas, c. a. r. i. p. Amen.

S. 305. In Capella S. Annae, olim b. Mariae v. (CXXXIII—CLXXVIII).

CXXXV. (S. 307). A. D. MCCCCXXIIII. feria tercia in Exurge[7] ob. venerabilis pater Hartungus de Drifordia abbas huius monasterii. C. a. r. i. p.

Insignia duo. Diese sind gezeichnet.

CXXXVIII. (S. 308). A. D. MCCCXXI. II. Kalend. Iulii obiit dominus Iohannes abbas huius ecclesie, cuius . . . . . .

CXXXX. (S. 309). A. D. MCCCLXXVI. in vigilia omnium sanctorum[9] ob. dominus Theodoricus de Cimern abbas huius ecclesie. C. a. r. i. p. Amen.

CXLI. (S. 310). A. D. MCCCXLVI. Kalend. Novemb. ob. Adelheidis domina reverenda de Meildingen. C. a. r. i. p.

---

1) Nach der Zeichnung scheint dies ein Wappenlöwe zu sein. Dieses Wappen zu Füssen des Grafen, das andere zu Füssen der Gräfin. 2) Ueber beiden Schildern vielmehr nach der Zeichnung. 3) So Schannat II, 17 und Kircher f. 73' ·9. Januar'; 'Nonas' Hs. 4) Ergänze 'pater d.' 5) Vgl. Nic. v. Siegen S. 442, der diesen Stein sicher auch benutzt hat. 6) Stassen hat in der Zeile '. . . . us' gesetzt und darüber geschrieben 'Albert'. Die Lesung kann nach Nic. v. Siegen S. 462 und Schannat II, 19 nicht zweifelhaft sein. Der Tag ist Jan. 26. 7) Febr. 29. 8) Vgl. oben S. 515. 9) Oct. 31. Vgl. oben S. 516.

CXLIV. (S. 313). A. D. MCCCXXXVII. II. Nonas Aprilis ob. dominus Volcmarus abbas[1] . . . . . .

CXLVI. (S. 314). A. D. MCCCCLI. XIII.[2] Kalendas Martii ob. Hartungus Herling abbas huius monasterii. C. a. r. i. p.

Folgt sein Wappen gezeichnet.

CLI. (S. 317). MCCCLVIII. in vigilia epiphanie[3] ob. Theodoricus de Brunheim[4] abbas huius [monasterii. c. a. r. i.] p. Amen[5].

CLIV. (S. 319). A. D. MCCCLVII. in die sancti Urbani[6] obiit Hermannus de Eychilborn q[uondam][7] abbas huius monasterii, c. a. r. i. p. Amen].

CLV. (S. 320). A. D. MCCCXXXXIIII.[8] II. Nonas Iulii ob. dominus Ludewicus de Wangenheim quondam abbas in Gerode. C. a. r. i. p.

CLVII. (S. 321). A. D. MCCCXLII.[9] vigilia Simonis et Iude ob. Wecelo de Lapide miles, occisus est in prelio prope Arnstete[10]. C. a. r. i. p.

Insignia repraesentant crucem. Scuto imposita galea, in cuius summitate palmes.

CLIX. (S. 323). A. D. MCCCXXIIII. XIII. Kal. Iunii ob. Heinricus quondam plebanus in Gothenstete. C. a. r. i. p.

Ipso anno pavimentum hoc perfectum fuit in Augusto.

1) Vgl. Cron. S. Petri Cont. I. III, S. 458 N. 16. 2) So Schannat II, 18; 'IIII' Hss.; '15. Februar'. Kircher f. 69. Diese und die folgenden Nummern bis n. 176 stehen auch in der Fugger-Hs. 3) Ian. 5. In der Fugger-Hs. 'epyphanie'. 4) Die ältere Namensform, wie sie in der Cron. S. Petri erscheint, ist Bruheim. 5) 'monast. — Amen' hat St. mit kleinerer Schrift geschrieben, vielleicht, weil er diese Worte ergänzte; in der Fugger-Hs. statt des Eingeklammerten Punkte. 6) Mai 25. 7) Er hatte im J. 1353 wegen Blindheit resigniert, Cron. S. Petri Cont. III. S. 464. — Dies bis 'Amen' ist mit kleinerer Schrift geschrieben, in der Fugger-Hs. dafür Punkte. 8) So in der Fugger-Hs., in Stassens Hs. 'MCCCXXXXIII.' Aber Kircher sagt f. 25: 'Ludouuicus de Winzigenrode abbas monasterii S. Michaelis in Geroda moritur, apud nos sepelitur 1344. die . . . Iunii'. Das hat G. Stassen, der zu der Grabschrift am Rande bemerkt: 'in Necrologio nostro nominatur de Winzingrode' S. 151 seiner Nekrolog-Hs. fast wörtlich wiederholt, auch mit '1344 die . . . Iunii', also mit abweichendem Monat und freiem Raum davor. Aber in dem Verzeichnis der Wohlthäter des Klosters S. 202 setzt er 'Ludewicus abbas in Gerode' in die erste Partie des Juli. In der Grabschrift der Fugger-Handschrift ist Wangenheim ausgestrichen und Winzingrode übergeschrieben, dann aber ersteres durch Unterpunctierung wiederhergestellt. 9) So richtig in der Fugger-Hs. (wo 'Wezelo' mit Tinte nachgezogen); 'MCCC' Stassen nur durch Versehen. Der Tod dieses und zweier anderer in jenem Gefecht 1342 gefallener Ritter wird in der Cron. S. Petri Cont. III, SS. XXX, 460, erzählt. Vgl. ebenda N. 7 und oben S. 523. 10) 'Arnstede' Fugger-Hs.

CLX. (S. 324). A. D. MCCCCLXXIX.[1] in die sancti Viti[2] obiit egregius doctor decretalium[3] Nicolaus Beyer[4]. C. a. r. i. p.

CLXII. (S. 325). A. D. MCCCLXXXII. in die exaltacionis sancte crucis[5] ob. Ludewicus de Salvelt[6] abbas huius ecclesie. C. a. r. i. p.

Insignia duo. In dextro tria lilia tribus in angulis scuti hinc inde disposita. In sinistro scuto duas in partes diviso duo lilia in superiori et unum lilium in inferiori parte posita.

CLXIV. (S. 326). A. D. MCCCLVII. in die sancti Georgii ob. dominus Iohannes de Luthinthal[7], quondam plebanus in Trebere[8] et vicarius Sancti Martini. C. a. r. i. p.

CLXV. (S. 327). A. D. MCCCXVI. XI. Kalend. Ianuarii ob. Tymo abbas quondam in Homburg, qui hanc capellam cortinis et pictura ornavit[9].

CLXVI. (S. 327). A. D. MCCCLX. in die sancti Urbani episcopi[10] ob. dominus Bertoldus[11] sacerdos de Vipeche. C. a. r. i. p.

CLXVII. (S. 327). Ecce! quam bonum et quam iocundum habitare fratres in unum[12]: A. D. MCCCXLIIII. XVI. Kal. Octobris ob. Rudigerus, Rudibertus, Libericus[13] dicti Bosones.

Insignia. Raum dafür frei gelassen.

CLXIX. (S. 329). A. D. MCCCXXVIII. VI. Kal. Novembris ob. pie memorie dominus Henricus dictus Stanger, quondam plebanus in Vipeche. C. a. r. i. p.

CLXX. (S. 329). A. D. MCCCXXV. VIII.[14] Kal. Augusti ob. Cunradus plebanus in Fachstete. C. a. r. i. p.

CLXXI. (S. 330). A. D. MCCCLXXXVI. II. Ydus Iunii ob. dominus Guntherus de Gamonestete presbiter. C. a. r. i. p.

CLXXIV. (S. 331). A. D. MCCCXCII. in vigilia kathedre sancti Petri[15] ob. dominus Petrus de Varila abbas huius ecclesie. C. a. r. i. p.

Insignia repraesentant leonem.

---

1) 'MCCCCXXXIX', in der Fugger-Hs. mit Tinte nachgezogen. 2) Jun. 15. 3) 'decretorum' Fugger-Hs. 4) 'Breyer', aber übergeschrieben 'Beyer' in der Hs.; 'Bever' in der Fugger-Hs. mit Tinte nachgezogen. 5) Sept. 14. Vgl. Nic. v. Siegen S. 401 f. 6) 'de S.' mit kleinerer Schrift geschrieben. 7) 'Lutinthal' in der Fugger-Hs. mit Tinte nachgezogen. 8) Es giebt mehrere Orte des Namens Trebra in Thüringen. 9) Vgl. oben in Helwigs Nekrolog S. 516. 10) Mai 25. 11) 'Bertholdus' in der Fugger-Hs. 12) Ps. 132, 1. 13) Am Rande setzt St. hinzu 'fratres', das stand aber nicht in der Grabschrift, da auch nicht in der Fugger-Hs. Wahrscheinlich sind sie in einem Gefecht gefallen. 14) 'VIIII' in der Fugger-Hs. 15) Febr. 21. Nic. v. Siegen S. 405 setzt seinen Tod in das J. 1391 und ebenso Kircher f. 65 mit Berufung auf die Grabschrift und Stassen im Nekrolog S. 123.

CLXXV. (S. 331). A. D. MCCCCXXXVII. VII. Kalend. Iunii ob. dominus Orthwinus huius monasterii abbas. C. a. r. i. p.

Folgt sein Wappen gezeichnet.

CLXXVI. (S. 332). A. D. MCCCCVII. in die sancte Prisce virginis[1] ob. dominus Iohannes Heymige[2], vicarius ecclesie sancti Michaelis, c. a. r. i. p.

S. 333. In Coemeterio penes Capellam S. Annae. (CLXXIX—CLXXXII).

CLXXXIII. (S. 337). In pariete ecclesiae nostrae maioris, qua meridiem respicit.

A. D. MCCCLXXXII. orta est pestilentia magna, et facta est hic fovea magna, in qua sunt sepulte tres sexagene et quinque hominum, quorum anime requiescant in pace. Amen!

Hinter den schon oben S. 528 (auch S. 515 N. 12) genannten Inschriften unter den Bildern der Fronleichnamskapelle folgen S. 350—366 'Inscriptiones varii argumenti'. Von diesen gebe ich nur folgende:

CC. (S. 353). In curia Biscofferodensi. Sub imagine e^mi^ domini Ruthardi archiepiscopi et electoris Moguntini, cuius beneficio feudo hoc fruimur:

Ruthardus archiepiscopus dono dedit anno D. MCVI[3].

Sub imagine r^mi^ domini Pilgrini abbatis S. Petri Erfordiae, qui dominos de Creutzburg hoc bono infeudavit:

Pilgrinus abbas monasterii S. Petri Erfordiae in feudum dedit anno MCLXXXVI.

Es folgen dann S. 354—366 Zeichnungen des Abtsstabes und der kostbaren Mitra mit längeren Ausführungen über sie. Die letztere hatte folgende Inschrift:

'A. D. MCCCLVI. per Theodoricum abbatem procurata fuit haec infula et per manus nobilis d. Sophiae de Glichen operata'.

Die S. 267—269 folgenden Glockeninschriften hat wiederum R. Böckner a. a. O. XI, 154 f. herausgegeben. Es folgen dann noch Excerpte aus drei Nekrologien anderer Erfurter Klöster[4] und Zinsbücher, welche Weissenborn a. a. O. X, S. VII kurz verzeichnet.

---

1) Jan. 18. 2) 'de Hegmige' in der Fugger-Hs. mit Tinte nachgezogen. 3) Daneben MCIV. unterstrichen. Siehe die Urkunde von 1104, Reg. arch. Mag. XXIV, n. 44; Dobenecker, Reg. Thur. I, n. 1012. 4) Das eine von ihnen wenigstens, das des Karthäuserklosters, ist im Original noch vorhanden; Herrmann, Bibl. Erfurtina S. 146.

V. Ein Brief der Weissenburger Mönche an die vom Erfurter St. Petersberge.

In dem Chartular des Erfurter Klosters auf dem Petersberge, welches in der zweiten Hälfte des 15. Jh. geschrieben, jetzt sich auf der Königl. Bibliothek in Berlin, Ms. Boruss. fol. 81, befindet, steht f. II[1] ein meines Wissens bisher ungedruckter Brief der Weissenburger Mönche, welcher eine Antwort enthält auf eine Anfrage der Mönche vom Petersberge. Seit der Mitte des 12. Jh. glaubte man hier, dass das St. Petersskloster ebenso wie Kloster Weissenburg von einem Frankenkönige Dagobert gegründet sei. Diese Meinung dürfte sich auf nichts anderes gründen, als darauf, dass dicht bei Erfurt ein Dorf Taberstete gelegen war, dessen Namen man von Dagobert als Tagobert-stete ableitete[2], und dass man vielleicht schon damals einige Kunde davon hatte, dass ein Frankenkönig dieses Namens auch andere Klöster gestiftet haben soll. Sie findet sich zuerst in einem Zusatz zu Lamperts Annalen 706 des alten verlorenen Codex vom Erfurter St. Petersberge[3] und danach ausführlicher in dem Auctarium S. Petri Erphesfurt. zu Frutolf-Ekkehard des jetzt in Gotha befindlichen Codex vom Petersberge[4], welcher um die Mitte des 12. Jh., jedesfalls vor 1152 geschrieben ist. Wohl zu keinem anderen Zweck, als um ein sicheres Beweisstück für die Kunde von der Gründung ihres Klosters durch den Frankenkönig Dagobert sich zu verschaffen, nicht etwa um sich irgend welche Rechte dadurch

---

1) Vor dem mit I signierten Blatt stehen 27 nicht numerierte Blätter. 2) In dem unten anzuführenden gefälschten Diplom Dagoberts schenkt dieser dem St. Petersskloster das Dorf 'Tagebrechtestete'. Die Urkunden aber ergeben, dass das eine erfundene Form ist, dass der Ort in Wirklichkeit, als das Diplom gefälscht wurde, Taberstete (resp. Taberstede, Tabirsteti, hiess. C. Beyer, UB. d. St. Erfurt I, S. 10, n. 22 von 1140; S. 17, n. 42 von 1157; S. 47, n. 92 von 1225; S. 57, n. 107 von 1233. Und dass man bewusst diesen Ortsnamen von König Dagobert ableitete, sagt dann der Eisenacher Dominikaner in der Cron. Thuring. von 1395 c. 6: 'Ille idem Tagebertus prope Erfordiam castrum construxit quod vulgares nominant Taberstet', und nach dieser Quelle sagt Joh. Rothe c. 185, ed. R. v. Liliencron S. 150: 'und buwete do eyn stetechin nahe dorbey unde nante das Tagebrechtisstete, das man nu nennet Tabirstete, noch seyme namen'. Noch an anderer Stelle c. 228, S. 180 nennt Rothe diesen Ort Thaberstete, aber Nic. v. Siegen ed. Wegele S. 196, der diese Stelle Rothes ausschreibt, verändert den Ortsnamen in Dagobertestait. 3) Lamperti opera p. 10, N. **. Der Zusatz findet sich freilich nur in den aus B 1 abgeleiteten Hss., nicht in B 2. 4) SS. III, 33, N. 6 und Mon. Erphesfurt. in SS. R. G. S. 25.

zu sichern[1], haben die Mönche des Petersberges sich ein Diplom dieses Königs fabriciert[2], in welchem Dagobert erzählt, dass er eben das Kloster gestiftet habe, und demselben einige Dörfer schenkt. Die Erzählung des Diploms stimmt zum Theil wörtlich mit der erwähnten Stelle des Auctarium überein, und die Vergleichung beider Texte ergiebt nicht mit völliger Sicherheit, welcher von ihnen der ältere ist, ich zweifele indessen nicht im Geringsten, dass das Diplom erst auf Grund der Stelle des Auctarium und in engstem Anschluss an sie gefälscht ist[3]. Es muss das vor dem J. 1266 geschehen sein, da in der im J. 1266 geschriebenen Helwig-Hs. f. 2'. 3 dasselbe von der ältesten Hand geschrieben ist. Näher wird sich vielleicht die Zeit der Fälschung noch bestimmen lassen nach dem Schriftcharakter des angeblichen Originals, welches sich nach einer Mittheilung von Herrn Dr. C. Beyer auf dem Staatsarchiv in Magdeburg befindet[4]. In diesem Diplom lässt nun der Fälscher den König Dagobert sagen, dass er vor dem Erfurter Kloster das Kloster Weissenburg gestiftet hätte. Die Weissenburger Mönche glaubten, dass ihr

1) Nach Erhard in Höfers Zeitschr. f. Archivkunde I, 53 ff. wäre die Urkunde zur Zeit des Interregnums oder Rudolfs von Habsburg gefälscht, um dem Kloster die Reichsunmittelbarkeit zu sichern. Aber diesen Zweck kann sie unmöglich gehabt haben, da in der ganz plumpen Fälschung nichts steht, was geeignet gewesen wäre, ihn zu erreichen. Dass sie vor Rudolfs Zeit entstanden ist, ist sicher, da sie zu Anfang des 1266 geschriebenen Helwig-Codex steht. 2) Dipl. I (Merov.) I, 197 f., n. 83 nur nach Drucken. 3) Man kann dafür schon anführen, dass an der Stelle des Auctarium nichts davon steht, was das Diplom erzählt, dass Dagobert aus dem von ihm ebenfalls gegründeten Kloster Weissenburg einen Mönch Trutchind nach Erfurt als Instructor gesandt habe. Dann aber in der Stelle des Auctarium heisst es: 'monachicam vitam, sicuti iam pari modo fecerat in Selsenburg, instituit'. Es wird da also der Name eines Klosters genannt, das meines Wissens nie existiert hat, während es im Diplom heisst: 'monasterium monachorum, quod simili modo construxi in Wyzenburg' ('Wisenburc' Helwig-Hs.). An eine Verschreibung des Namens im Auctarium ist nicht wohl zu denken, sondern man muss annehmen, dass der Verfasser den Namen des angeblich von Dagobert gestifteten Klosters nicht genau gewusst, selbst corrumpiert hat. Eine solche Entstellung war unmöglich, wenn das Diplom zu seiner Zeit schon existierte und von ihm ausgeschrieben wurde. Dass an der Stelle des Auctarium unter Selsenburg Weissenburg verstanden ist, nimmt auch Nic. von Siegen ed. Wegele S. 152 an, der 'Felsenburc' schreibt, welche Form auch noch an anderer Stelle, SS. XXX, 472, erscheint. 4) Nach K. Pertz in der Ausgabe der Diplomata soll das angebliche Original der Fälschung, welches er nicht gesehen hat, schon aus dem 10. oder 11. Jh. stammen. Das ist unmöglich, weil das St. Petersklosters erst um 1060 gegründet ist. Die Fälschung steht übrigens auch in dem oben genannten Berliner Chartular des Petersberges f. 1. 2, das von K. Pertz auch nicht benutzt ist.

Kloster von Dagobert I. gegründet sei, sie hatten sich ein Diplom desselben gefälscht, das in dessen 23. Regierungsjahr ausgestellt sein sollte[1]. Trotzdem behielt der Erfurter Fälscher das durch den Zusatz zu Lamperts Annalen und das Auctarium Ekkehardi überlieferte Jahr 706 als das der Gründung des Klosters auf dem Petersberge bei, wiewohl er sich leicht hätte überzeugen können, dass es in diesem Jahre keinen König Dagobert gab. Er hätte in dem Ekkehard-Codex seines Klosters, den er doch für die Fälschung benutzte, finden können, dass Dagobert (III.) 710—715 regierte[2]. Jedesfalls kannte er die Weissenburger Fälschung noch nicht, denn er würde diese wohl zur Herstellung der seinigen benutzt haben, es findet sich aber keine Wortübereinstimmung zwischen den beiden Stücken. Ferner, da in der Weissenburger Fälschung der König Dagobert sich ausdrücklich als Sohn Chlothars, also den ersten König dieses Namens bezeichnete, so hätte der Erfurter wohl zu ermitteln gesucht, wann dieser regierte, und dann in seinem Ekkehard-Codex gefunden, dass dessen dort angegebene Regierungszeit 631—665[3] sich durchaus nicht mit dem überlieferten Gründungsjahr seines Klosters vereinigen liess.

Sicher erst nach der Herstellung ihrer Fälschung wandten sich die Mönche vom St. Petersberge an die Weissenburger, um von ihnen mehr über den angeblichen Stifter beider Klöster zu erfahren[4]. Vermuthlich kam es ihnen am meisten darauf an, den Todestag des Königs von den Weissenburgern übermittelt zu erhalten, um seine

---

1) Dipl. (Merov.) I. 149 f., n. 31. Es steht f. 23. 24 (der nicht numerierten Blätter) auch im Berliner Chartular von St. Peter. Daher kannte es Nic. von Siegen ed. Wegele S. 105. 152. Dieser wurde durch die sich widersprechenden Angaben der Weissenburger und der heimischen Fälschung in grosse Verlegenheit versetzt, aus welcher er sich nicht zu helfen wusste. 2) In Wirklichkeit 711—715. Man sieht, wie harmlos eigentlich der Fälscher seine Arbeit machte. Man erkennt nun auch, dass der Ansatz 706 als Jahr der Gründung des Petersklosters gemacht wurde, als schon der Lampert-Codex, noch nicht aber die Ekkehard-Hs. sich dort befand. Aus Lamperts Annalen S. 10 erfuhr man, dass Dagobert 715 gestorben war, aber nicht, wann er zur Regierung gekommen war, nahm also an, dass er schon 706 regiert hätte. Von einem früheren Könige Dagobert wusste man auch nichts, denn Dagobert III. ist der erste fränkische König, der in Lamperts Werk erwähnt ist. 3) SS. VI, 153 f., wo er ausdrücklich als Sohn Lothars bezeichnet wird. In Wirklichkeit regierte er 623—639. 4) Denn die Angabe der Weissenburger, dass der Stifter ihres Klosters im J. 700 gestorben sei, verträgt sich ebenfalls nicht mit dem Gründungsjahr 706 des Petersklosters in der Erfurter Fälschung.

Anniversarfeier begehen zu können. Dieser wurde ihnen in der Antwort der Weissenburger wirklich mitgetheilt. Da er nun nicht nur in dem Kalendar des Rudolf von c. 1140, sondern auch in der Helwig-Hs. von 1266 noch ursprünglich fehlte, so sehen wir, dass der Brief nach diesem Jahr, aber nicht lange nach 1300 geschrieben ist, denn die Hand, welche Dagoberts Todestag in jener Hs. nachtrug[1], muss wohl sicher spätestens in das erste Viertel des 14. Jh. gesetzt werden.

Die Erzählung der Gründung des Klosters Weissenburg in dem Briefe stimmt mit der Weissenburger Dagobert-Fälschung dem Inhalt nach, aber nicht in den Worten überein. Was die Weissenburger sonst über den angeblichen Stifter ihres Klosters mitzutheilen wussten, dass dieser unter dem Römerkönige Pippin regiert habe, unter dem Römerkönige Karl im J. 700 gestorben sei, zeugt von fast unglaublicher Unkenntnis der Geschichte und verblüffender Gleichgiltigkeit für die Geschicke des eigenen alten Stiftes. Ich lasse das sonderbare Schriftstück nun folgen.

Venerabili in Christo patri ac domino abbati Montis Sancti Petri in Erfordia[2] W. decanus totusque conventus ecclesie sancti Petri Wyzenburg cum devotis orationibus sinceram in Domino caritatem.

Petitioni vestre, secundum quod in privilegiis et in veteribus scriptis nostris[3] est compertum a nobis, satisfacere vestre reverentie cupientes, notum vobis facimus per presentes, quod inclitus rex ille Francorum Thagobertus post obitum patris sui Clotarii regis Francorum regnare cepit, videlicet anno incarnationis Domini DCXXX[4], et tempore regni sui vastare cepit ecclesias et pia loca multa. Tandem in quodam sompno raptus[5] ad tribunal altissimi et ibi pro sceleribus suis durissime flagellatus ad querelam gloriosissime virginis Marie et beatorum apostolorum Petri et Pauli ad gehennam ignis est damnatus. Tandem vero, beato Dyonisio intercedente pro ipso, ad satisfaciendum de commissis fuit inductatus ac deinde excitatus a sompno, ecclesiam cepit fundare, videlicet V. Ydus May regni sui anno

1) Oben S. 513. Noch später nur kann die Weissenburger Fälschung selbst in Abschrift auf den Petersberg gekommen sein. 2) 'Erford'' Hs. 3) 'uris' (vestris) Hs. 4) Dagobert I., Sohn Chlothars II., regierte 623—639, als Alleinherrscher seit 629. Frutolf-Ekkehard und Sigebert setzen seinen Regierungsantritt zum J. 631. Nic. v. Siegen S. 104 hat diese Angabe des Briefes übernommen. 5) 'et' setzt die Hs. hinzu. Es ist entweder zu streichen, oder 'ductus' hinter 'altissimi' zu ergänzen.

XVIII.[1] Item sub Pippino Romanorum rege dictus Thagobertus regnavit primitus et tempore Karoli Romanorum regis anno incarnationis Domini septingentesimo vigilia Fabiani et Sebastiani, videlicet XIIII.[2] Kal. Februariarum, de seculo presenti migravit, et tunc pius etiam dies anniversarius solet agi, et in insigni loco, videlicet ecclesia sancti Dyonisii ordinis sancti Benedicti iuxta Parisius sita, quam cum aliis multis in diversis partibus fundavit, corporaliter requiescit.

1) Das Weissenburger Diplom hat: 'mense Maii die undecimo. Anno regni nostri vicesimo tertio'. Es ist hier wohl wie N. 2 V für X nur verschrieben, also XXIII. zu lesen. 2) 'VIIII.' Hs., aber die Vigilie Fabians und Sebastians ist Jan. 19.

Nachtrag.

Nachträglich bemerke ich hier, dass der S. 520 erwähnte 'Cunradus cantor' nach Cron. S. Petri mod. S. 393 im J. 1236 starb, wo dasselbe Todesdatum angegeben ist, zu welchem er in Helwigs Nekrolog (S. 520, N. 23) steht.

Die oben S. 533 ff. mitgetheilten Grabschriften der Aebte erwähnt auch fast alle Joh. Kircher in seiner Abtschronik. So sagt er f. 57 von Abt Johann von Brunheim (oben S. 533, n. 138): 'moritur 1321. die 30. Iunii (corr. aus 'Iulii'), sepultus in sacello S. Annae, et restat adhuc eius epitaphium ad gradus ex obiectu altaris S. ('Mariae Magdal.' durchstrichen) Nicolai'. (Die Worte von 'ad gradus' an hat er später hinzugesetzt.)

Von Dietrich von Zimmern (S. 534, n. 151) sagt Kircher f. 62: 'moritur 1358. in vigilia epyphan., cuius epithaphium cernitur in presens in sacello S. Annae ante suggestum'. Auch andere der oben gegebenen Inschriften erwähnt er, wie die unter n. 183, S. 536 gedruckte, f. 64' in späterem Zusatz: 'Anno 1382. ex lue pestifera defuncti sunt multi homines, ex quibus 3 sexagenae in fovea una maiori prope nostram ecclesiam in lavatorio nostro sepultae sunt, ut patet ex incisione facta ecclesiae lapidibus aforis eo loco quo sepultura facta est'.

X.

Miscellen.

Das Nonnenalter.

Von **Theodor Mommsen.**

Das christliche Gelübde der Ehe zu entsagen[1] ist seit seinem Aufkommen im 2. Jh. n. Chr. vom sittlichen und religiösen Standpunkt aus selbstverständlich stets als unwiderruflich angesehen worden. Ebenso selbstverständlich aber ist die priesterliche Zulassung, welche zur Ablegung eines solchen Gelübdes durchaus erfordert wird, an die Altersreife geknüpft worden, wobei späterhin zuweilen zwischen dem Eintritt in das Kloster und der Annahme des Schleiers unterschieden und erst die letztere als bindendes Gelübde angesehen wird[2]. Eine rechtlich feste Altersgrenze für das Gelübde hat in der frühesten Zeit des Nonnenthums nicht bestanden; die priesterliche Gestattung wird abhängig gemacht von der Individualität des einzelnen Falles[3]. Allein die Gefährlichkeit eines derartigen discretionären Verfahrens führte nach verschiedenen mehr localen Anordnungen[4] zu der Festsetzung durch Kaisergesetz vom

1) Ich folge in dieser Darlegung der Erörterung von Edwin Hatch in Smith und Cheethams dictionary of christian antiquities. Bd. 2, S. 2021. 2) Mabillon ann. S. Benedicti l. VIII. c. 47: *relatio sanctimonialium non in ipsa religiosa professione statim fiebat, sed post multos probatae vitae annos, quod etiam nunc Venetiis servari ridimus.* 3) Basilius in dem Brief an Amphilochius vom J. 373 (ep. 199 = 2) gestattet den Eintritt in das Kloster schon mit dem sechzehnten oder siebzehnten Jahre, ohne Zweifel nach besonderer Prüfung. *Τὰς ὁμολογίας* (= professiones) *τότε ἐγχωρήσομεν, ἀφ' οὗπερ ἡ ἡλικία τὴν τοῦ λόγου ἀκριβώσειν ἔχει· οὐδὲ γὰρ τὰς παιδικὰς ἡμῶν πάντως κρίσεις ἐπὶ τῶν τοιούτων ἠρκεῖσθαι προσῆκεν, ἀλλὰ τὴν ὑπὲρ τὰ δέκα ἕξ ἢ δέκα καὶ ἕπτα γενομένην ἔτη κριθῆναι οὖσαν τῶν λογισμῶν.* Ambrosius (de virg. 7) wendet auf diesen Eintritt den Spruch Christi an, dass den Kindern nicht gewehrt werden dürfe zu ihm zu kommen, freilich mit dem Beisatz *sacerdotalis cautionis esse debere, ut non temere puella reletur.* 4) Spanische Synode von Caesaraugusta im J. 380 (Mansi 3, 635) can. 8: *non relandas esse virgines quae se deo voverint nisi quadraginta annorum probata aetate, quam sacerdos comprobarerit.* Karthagische Synode vom J. 397 (Mansi 3, 919) can. 1: *ut ante XXV. aetatis annos nec clerici ordinentur nec virgines consecrentur.* Karthagische Synode vom J. 418 (Mansi 3, 822 = 4, 508) can. 126: *ut quicumque episcoporum necessitate periclitantis pudicitiae virginalis . . . velaverit virginem seu velarit intra viginti quinque annos aetatis, non ei obsit concilium, quod de isto annorum numero constitutum est.*

J. 458[1], dass der Schleier nicht vor dem vollendeten vierzigsten Lebensjahre genommen werden darf. Die römische Aristokratie dieser Epoche schickte die Töchter häufig ins Kloster, um das Hausvermögen zusammenzuhalten und die Regierung suchte der in den vornehmen Kreisen überhand nehmenden Ehelosigkeit und der dadurch dem Gemeinwesen bereiteten Schädigung zu steuern[2].

Diese reichsgesetzliche Anordnung, welche auf einem gallischen Concil im J. 506 wiederholt ward[3], findet sich auch in dem Pontificalbuch unter Papst Leo I. (440—461) in folgender Form: *hic constituit monacha non arriperet velaminis capitis benedictionem, nisi probata fuerit in virginitate LX annorum.* Dass die angebliche päpstliche Constitution nichts ist als eben jenes Kaisergesetz, dem sie auch im Wortlaut nahe steht, geht aus der Gleichzeitigkeit beider Anordnungen hervor. Um so auffallender ist die Abweichung in der Altersgrenze. Aber hier geben die Handschriften Hülfe. Die canonische Epitome der älteren Recension, welche auch sonst gegenüber gemeinschaftlichen Interpolationen der felicianischen und der jüngeren Recension mehrfach die ursprüngliche Form bewahrt hat, liest *XL* für *LX*, und es kann nicht bezweifelt werden, dass dies die ursprüngliche Lesung ist.

Aber ein Schreibfehler ist dies nicht. Vielmehr haben in Betreff des Nonnenalters in den pontificalen Documenten zwei bemerkenswerthe Interpolationen stattgefunden.

Der clericale Fälscher, welcher das angeblich von Papst Silvester abgehaltene Concil angefertigt hat, fordert für die Braut Christi und die Anlegung dieses Brautschleiers das zweiundsiebzigste Lebensjahr[4]. Dies ist weiter

1) Maiorian nov. 6.: *edictali lege sancimus filias, quas pater materve . . . Christianae fidei servire praeceptis continuata virginitate censuerint, in beatae vitae proposito permanentes non ante suscepto honorato capitis velamine consecrari quam quadraginta annos aetatis emensae talibus infulis . . . meruerint . . . decorari.* Es folgen Strafbestimmungen gegen die Aeltern, resp. die älternlosen Jungfrauen, sowie gegen die Geistlichen, welche gegen dies Gesetz eine Weihung bewirken oder zulassen, sowie Bestimmungen zum Schutz derjenigen Jungfrauen, die vor dem vierzigsten Jahre aus dem Kloster austreten und heirathen. 2) Dies spricht schon Basilius a. a. O. aus und bestimmter noch Maiorianus in der angeführten Verordnung. 3) Concil von Agde (Mansi 8, 328) can. 19: *sanctimoniales quamlibet vita earum et mores probati sint, ante annum aetatis suae XL non velentur.* Auf dieselbe Bestimmung ist späterhin das Tridentinische Concil zurückgekommen. 4) Constitutum Silvestri c. 10 can. 14: *nullus diem episcoporum virginem sacratam maritali consortio* (mit Christus) *expeteret benedici, nisi eam probaverit LXXII annorum esse constitutam; ibi probabitur indicium* (— indicio) *pudicitia vera, ut in LXXII annos* (schr. *anno*) *requirens virum Christum pudicitia custodita aucta vertice introducatur ad nuptias Christi, velamen capitis ferens, non cordis.*

nichts als der Einfall eines Geistlichen des sechsten Jahrhunderts, dem die weltliche Anordnung nicht genügte und bei dem die Frömmigkeit für den Menschenverstand eintrat.

Das Pontificalbuch, das sonst von dieser Fälschung vielfach abhängt, hat diese Absurdität auch in der zweiten Bearbeitung nicht wiederholt, sondern, wie bemerkt, in dieser für den Schleier das sechzigste Lebensjahr gefordert. Wahrscheinlich ist dies geschehen im Anschluss an einen Brief Gregors I.[1], in dem es heisst: *iuvenculas fieri abbatissas vehementissime prohibemus: nullum igitur episcopum paternitas tua nisi sexagenariam virginem, cuius vita hoc atque mores exegerint, velare permittat.* Freilich hat Gregor wohl nur sagen wollen, dass die Aebtissin dies Alter haben müsse und dass, wenn sie den Schleier nicht früher genommen habe, sie ihn jetzt zu nehmen habe. Aber wenn er dies gemeint hat, so ist die Fassung wenig präcis und es konnte aus den Worten heraus oder in sie hineingelesen werden, dass der Schleier überhaupt nicht vor dem sechzigsten Jahre genommen werden dürfe. In diesem Sinne scheint das Pontificalbuch interpoliert worden zu sein. Es begegnen auch sonst Spuren, dass dessen Verfasser die Gregorbriefe lange vor ihrer Publication gekannt und benutzt hat.

1) 4, 11 vom J. 593. Gregor selbst hat sich dabei leiten lassen durch die Analogie des ersten Timotheusbriefes: *vidua eligatur non minus sexaginta annorum, quae fuerit unius mariti uxor.*

Zur Weltchronik vom J. 741.

Von **Theodor Mommsen.**

Obwohl die an Bedas Schrift *de temporibus* sich anlehnende mit dem J. 741 schliessende Weltchronik, deren späteren Theil Waitz zu Anfang des 13. Bandes der MG. SS. herausgegeben hat und aus deren früheren Abschnitten von Diocletian an eine Uebersicht in meinen Chronica minora Bd. 3, S. 336 mitgetheilt ist, einen selbständigen Werth als Geschichtsquelle nicht hat, so ist sie doch für die Entwickelung der Historiographie nicht unberücksichtigt zu lassen, wie denn alles, was wir der Art aus der in dieser Hinsicht so dürftig vertretenen vorkarolingischen Epoche besitzen, schon seines Alters wegen Aufmerksamkeit verdient. Aber eben die Altersfrage ist nicht ausser Zweifel. Die nächstliegende Annahme, dass das Schlussjahr die Epoche der Abfassung bestimmt, habe ich a. a. O. S. 239 vertheidigt und wiederhole die dort vorgetragenen weiteren Argumente hier nicht. Dem entgegen hat Waitz die Abfassung in das J. 800/1 gesetzt, weil die Schrift die in Bedas vorgenanntem Werk begegnenden, von diesem auf das Abfassungsjahr 725 gestellten Beispiele für die Jahrberechnungen auf die genannten beiden Jahre umschreibt. Dies geschieht in der Leydener Hs. Scal. 28, welche hiefür Waitz allein zu Gebote stand, da die Münchener diese Abschnitte weggelassen hat. Seitdem ist eine zweite vollständige Hs. zum Vorschein gekommen, früher im Besitz von Lord Ashburnham, jetzt in der Pariser Bibliothek (nouv. acq. lat. 1615), gleich der Leydener aus dem Anfang des 9. Jh. (Chr. min. 3, 237); es soll hier angegeben werden, wie sie sich hinsichtlich dieser Computationen zu Beda und zu der Leydener Schwesterhandschrift verhält. Die Pariser Lesungen hat mir Hr. Vidier mitgetheilt, die Leydener, in Ergänzung dessen, was Jaffé zu meiner Ausgabe der Chronik Cassiodors aus dieser Hs. abgedruckt hatte, Herr Dr. S. G. de Vries. Ich gebe die Texte nach Beda, indem ich die von den Ausschreibern geänderten Stellen in < > einschliesse, und setze die ab-

geänderten Zahlen der beiden Hss. daneben; beide stimmen, von diesen abgesehen, bis auf geringfügige Varianten mit dem Text Bedas überein.

Beda c. 49.	Leydener Hs.	Pariser Hs.[3]
Argumentum inveniendi, quotas sit indictio.		
Hoc autem argumento, quota sit, anno quocumque computare volueris, indictio, reperies. sume annos ab incarnatione domini quotquot fuerint, in praesenti verbi gratia ⟨DCCXXV⟩: adde semper III, quia quarta indictione secundum Dionysium natus est dominus, fiunt ⟨DCCXXVIII⟩: haec partire per XV, ⟨quindecies quadrageni sexcenti, quindecies octoni centum viginti[1]: remanent octo: octava est indictio. si vero nihil remanserit, quinta decima est.	DCCC	DCCCXXV, *geändert in* DCCXXV
	DCCCIII quindecies quinquageni DCCL, quinquies noveni[2], remanent VIII.	DCCXXVIII[4] quindecies ⟨quinquageni DCCL quinquies noveni[5]: remanent⟩ octo *(was in ⟨ ⟩ eingeschlossen, steht auf Rasur).*
Beda c. 52.		
Argumentum, quot sint epactae lunares.		
Si autem vis cognoscere per annos singulos, quot sint epactae, sume annos domini quot fuerint, utputa in praesenti		

1) Die Ausgaben Bedas und wohl auch die Hss. haben sinnlos *centumnies.* 2) XLV fehlt in der Hs. 3) Die ersten zwei Zeilen stehen von erster Hand auf Rasur: der Schreiber scheint mit der Ueberschrift sich versehen und darum diese Tilgung vorgenommen zu haben. 4) C übergeschrieben und später getilgt. 5) XLV fehlt auch hier.

Beda c. 52.	Leydener Hs.	Pariser Hs.
⟨octava indictione DCCXXV:⟩ hos partire per XVIIII, ⟨decies novies triceni DLXX, decies novies octoni cen quinquais dipondius[1]: remanent III⟩: hos item multiplica per XI, fiunt XXXIII: tolle XXX, remanent III. tres sunt epactae, id est adiectiones Ianuarii.	VIIII indictione DCCCI decies novies quadrigeni DCCLX, decies novies bini XXXVIII, remanent tres.	VIIII[3] indictione DCCCXXV decies novies quadrageni DCCLX decies novies octoni cen *(so)* quinquais *(so)* dispandius *(so)*, remanent III.
Beda c. 54.		
Argumentum, quot sint epactae solis et quando bissexti annus.		
Quoniam vero communis atque indiscretus epactarum, id est adiectionum solis cum bissexto cursus est, amborum pariter qui sit status, argumento condisce. si ergo vis scire, quando bissextus dies sit, sume annos domini ⟨DCCXXV⟩:	DCCC	DCCCXXV
partire hos per quattuor et si nil remanserit, bissextus est, si vero unum aut duo vel tria remanent, primus aut secundus aut tertius est annus a bissexto. utputa quater centum CCCC,		
⟨quater octogeni CCCXX, quater assem IIII[2], remanet unum quia primus est annus a bissexto.⟩ si vis nosse	quinquies octogeni CCCC, faciunt DCCC, partire per quartum, tolle DCCC, nihil	quinquies octogeni CCCC, faciunt DCCC, partire per quartam, tolle DCCC, nil

1) So die Ausgaben; gemeint ist CLII. 2) Das muss Beda geschrieben haben; die Ausgaben *quater asse* (Giles hat gar *esse*) *quarta*. 3) Geändert in VIIII.

Beda c. 54.	Leydener Hs.	Pariser Hs.
adiectiones solis, id est concurrentes septimanae dies, sume annos ab incarnatione domini quot fuerint, utputa (DCCXXV) per indictionem octavam et annorum qui fuerint quartam partem semper adice, id est nuno (CLXXXI, qui fiunt simul DCCCCVI: his adde IIII, fiunt DCCCCX. hos partire per VII, septies centeni DCC, septies triceni CCX[1], et non remanet aliquid, quia septem sunt epactae solis, id est concurrentes septimanae dies.	remanet, quia bissextus est.	remanent, quia bissextus est.
	DCCC	DCCCXXV
	CC qui fiunt mille: his adde IIII, fiunt mille[2].	CCLXXXI *(getilgt und nicht gebessert[3])* qui fiunt simul mille, his adde III, fiunt mille[4].
Beda c. 58.		
Argumentum quotus sit annus cycli lunaris vel decemnovennalis.		
Ipse autem cyclus lunae si vis nosse quotum agat annum, sume annos domini, utputa (DCCXXV), et subtrahe semper duo: remanent (DCCXXIII). hos partire per X et VIIII; remanet unum: primus annus est cycli lunaris. quoties autem	DCCCI	DCCCI
	DCCXCVIIII	DCCXCVIII

1) Die Worte *septies centeni DCC septies triceni CCX* kehren wieder in der Leydener Hs., und auch in der Pariser Hs. hat wahrscheinlich der Schreiber dasselbe setzen wollen; nach Vidier steht hier mit Dittographie *septies centeni da* (ein Buchstabe getilgt) *septies centeni da*. 2) IIII fehlt. 3) Das heisst nicht von alter Hand; ein später Corrector hat hier wie oft die bedanische Lesung hergestellt. 4) Auch hier fehlt IIII.

Beda c. 58.	Leydener Hs.	Pariser Hs.
nihil remanet, nonus decimus est . et quia decemnovennalis circulus communem cum lunari viam quamvis ocior currit, si vis scire et eius quotus sit annus, sume annos domini utputa ⟨DCCXXV⟩ et unum semper adice: sunt ⟨DCCXXVI⟩. hos partire per X et VIIII; remanent ⟨IIII: quartus⟩ est annus cycli decemnovennalis . quod si nihil remanserit, ultimus est.	DCCC DCCCI III, tertius	DCCCXXX *corrigirt in* DCCCXXV DCCCXXVI *wie Beda*

Das Verhältnis des Leydener Textes zu dem Original ist, wie es vor Jahren Jaffé dargelegt, einfach das der Umsetzung des Textes vom J. 725 auf das J. 800 oder 801; mit beiden wechselt der Schreiber, wie es scheint, um dadurch sich näher an Bedas Fassung halten zu können. An zwei Stellen hat er Zahlen hinzuzufügen vergessen und den Schluss von c. 54 aus Versehen ungeändert übernommen; im Ganzen aber ist seine Procedur klar.

Aber der Pariser Text ist ein seltsamer Wechselbalg. An zahlreichen Stellen zeigt er die ursprüngliche Lesung Bedas, zuweilen rein, zuweilen wenigstens annähernd, so gleich zu Anfang statt Bedas DCCXXV und des DCCC der Leydener DCCCXXV. Also ist er nicht aus der Leydener abgeschrieben, da in dieser der ursprüngliche Text so gut wie ganz beseitigt ist.

Andrerseits aber stimmt der Pariser Text wieder vielfach mit dem Leydener überein; in c. 52 zum Beispiel ist die erste Hälfte $19 \times 40 = 760$ dem Leydener Text entnommen, während die folgenden Ansätze wörtlich mit Beda stimmen. Selbst die vergessenen Zahlen sind beiden gemein; wo Beda schreibt: *fiunt DCCCCVI, his adde IIII, fiunt DCCCCX*, heisst es in den beiden abgeleiteten übereinstimmend *fiunt mille, his adde IIII, fiunt mille*.

Dafür giebt es nur eine Erklärung. Beide Hss. sind abgeschrieben aus demselben Original, in dem der reine

Bedatext so durchcorrigiert war, dass er auf das J. 800/1 passte. Der Leydener Schreiber hat dies begriffen und ist im Wesentlichen der Correctur gefolgt; der Pariser hat beide Fassungen durch einander geworfen und so alles verwirrt. Wenn in der Hs. stand DCCCXXV mit zugefügtem C und getilgtem XXV, so schrieb jener DCCC, dieser DCCCXXV.

Durch diese Wahrnehmung steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Umschreibung der Beda-Zahlen auf das J. 800/1 nicht von dem Compilator der Weltchronik von 741 herrührt, sondern von einem späteren Abschreiber. Unmöglich ist es allerdings nicht, dass die Hs., aus welcher unsere beiden geflossen sind, das Autograph des Compilators war und dieser selbst nachträglich die Ziffern geändert hat; aber da auch sonst alle Anzeichen für ein höheres Alter der Compilation sprechen, ist für eine derartige gewagte Hypothese schwerlich Raum.

Für die verwickelte und historisch bedeutsame Geschichte des Pontificalbuchs ist die Feststellung der Abfassungszeit des Chronicon universale nicht ohne Belang. Duchesne hat gezeigt, dass dessen Schreiber die cononische Epitome des Pontificalbuches ausgeschrieben hat; für deren Abfassungszeit ist somit ein Termin ante quem gewonnen. Wenn ferner das Pontificalbuch im fränkischen Reich später gebraucht worden ist als in Italien und in England, so ist die Weltchronik, die sicher im fränkischen Reich verfasst ist, für diesen Gebrauch der älteste und wie es scheint aus vorkarolingischer Zeit der einzige sichere Beleg.

Zur Beurtheilung der Hss. des Waltharius.

Von Paul von Winterfeld.

Für die Kritik des Waltharius zum ersten Male eine ausreichende Grundlage geschaffen zu haben, ist das Verdienst Peipers. Da dieser aber mit dem von ihm beschafften Material selbst wenig anzufangen gewusst hatte, so ward es Wilhelm Meyer[1] leicht, die Karlsruher Hs. ihres Nimbus zu entkleiden und eine grosse Anzahl grober Misverständnisse aufzudecken, zu denen den Herausgeber seine einseitige Vorliebe für K[2] verleitet hatte. Er behauptete einen Vorrang der von Peiper ganz misachteten 'dritten Klasse' (BPT) und innerhalb dieser der Brüsseler Hs. Zu gleicher Zeit trat für den Vorrang der dritten Klasse Pannenborg[3] ein, nur dass er die Chronik von Novalese höher stellte und in ihr eine selbständige Ueberlieferung erblickte.

Von beider trefflichen Untersuchungen machte Holder Gebrauch, als er schon ein Jahr darauf im Verein mit Scheffel, dessen 'Ekkehard' dem Waltharius zuerst die weiteste Verbreitung gegeben hatte, eine Handausgabe besorgte; aber so viel einzelne Stellen auch Holder namentlich nach Meyers Urtheil änderte, so verhielt er sich doch gegen die Handschriftenwerthung Meyers ablehnend. In eine Beweisführung ist er aber nicht eingetreten, so dass eine erneute Untersuchung der Frage für die bevorstehende neue Ausgabe in den Poetae latini nicht zu umgehen war. Freilich — Neuheit der Resultate kann ich nicht zur Empfehlung derselben geltend machen. Je weiter ich vordrang, um so mehr habe ich den richtigen Takt bewundern gelernt, mit dem Holder die beiden Klippen zu umschiffen

1) Philol. Bem. zum Waltharius, Münch. Sitzungsberichte 1873, S. 358—398. 2) Ich verwende die von Meyer eingeführten Siglen, K = Karlsruher, S = Stuttgarter, V = Wiener, L = Leipziger, B = Brüsseler, P = Pariser, T = Trierer Hs., N = chron. Novalic. Das Engelberger Bruchstück, von dem wir zu wenig Sicheres wissen, bleibt meist aus dem Spiel. 3) Göttinger Gelehrte Anzeigen 1873, S. 1121—1141.

gewusst hat, an denen vor ihm die Kritiker des Waltharius gescheitert waren, nämlich die einseitige Bevorzugung von K oder von BPT. Denn der von Meyer nach B abcorrigierte Text liegt dem richtigen beinahe ebenso fern wie der von Peiper auf K aufgebaute. Was man als Errungenschaft der classischen Philologie auf den Waltharius übertragen zu können meinte, musste hier misslingen: eine Hs. zu Grunde zu legen und den andern fast gar keinen Einfluss zu gestatten, war hier verfehlt, wo keine Hs. den echten Text bietet, jede mindestens eine, manche zwei Umarbeitungen erfahren haben. Es gilt vielmehr jede Lesart einzeln zu prüfen, ob Schreibfehler oder Interpolation vorliegt, und so das Richtige zu nehmen, wo wir es finden. Nur wo alle inneren Kennzeichen versagen, haben äussere Umstände zu entscheiden. Und für Meyer ist es verhängnisvoll geworden, dass er nach 'anziehenden Lesarten' suchte, um den Werth, statt nach Interpolationen, um den Unwerth seiner Hss. festzustellen. Wenn aber auch die folgende Untersuchung sich im Princip gegen die Wilhelm Meyers wendet, so verkenne ich doch keinen Augenblick sein grundlegendes Verdienst um die Klärung der Handschriften-Frage und die Einzelerklärung des Gedichtes.

Meyers Bevorzugung der Brüsseler Hs. innerhalb der dritten Klasse geht soweit, dass er auch offenbare Irrthümer und Interpolationen aufnimmt. Ich führe eine Reihe von Stellen an, wo ich die Lesarten dieser Hs. im Gegensatz zu Meyer verwerfe, unter Angabe der Gründe.

17 'passim' B für 'pavidi' (Verkennung der Anticipation).

[24 hat B 'iussum' sowie die anderen Hss.!]

71 'dextras' soll den metrischen Fehler corrigieren bringt aber einen hier verkehrten Plural hinein; anders v. 23.

84 'tumultu' soll durch Lucan V, 530 empfohlen sein, wo es vom Anpochen des Feindes an die Mauern ganz passend steht; vom Herzklopfen gesagt, ist es thöricht. Auch hat Ekkehard zu Lucan sonst gar keine Beziehungen.

120 ist 'properatur' reiner Schreibfehler, herbeigeführt durch das unmittelbar voraufgehende 'molitur'; vgl. auch v. 214.

124 ist 'fandō' nur Conjectur für das von PT gebotene 'dicto'; das richtige 'dicta' haben KSV.

204 ist 'audet' aus Assimilation an 'audacior' entstanden.

228 ist 'reddidit' passend, aber doch wohl der Abwechselung wegen gesetzt, damit beim Hinreichen und Zurückgeben verschiedene Verba stehen.

258 ist die Concinnität hergestellt durch 'dextera'; niemand wäre darauf verfallen 'seu dextera sive sinistra' in 'prospera' zu ändern.

299 ist 'auram' einfacher Schreibfehler; eine 'durch die Luft hindampfende Sauce' (oder, nach Althof, Glühwein) wäre wohl etwas heiss gewesen.

361 ist 'reddant grates' als das Gewöhnliche an die Stelle des exquisiteren 'faciant' getreten; 'grüssen', nicht 'danken'.

470 soll mit BPV 'novi' gelesen werden; aber dies stammt aus v. 466, wo es ungleich passender steht. Hier ist 'vixi' schön und angemessen. — Ebenso wurde in T 'iubeo' zu 'quaeso', aus demselben v. 466; dies hätte den Weg weisen können.

588 giebt sich 'tandem' als Ergänzung doch schon durch die nachträgliche Zufügung zu erkennen; der Vers ist, wie die Uebereinstimmung von KSV mit B^1P zeigt, fünffüssig; oder es müssten KSV auch zur Geraldusrecension gehören, aber den Prolog fortgelassen haben.

596 war im Archetypon von BP 'dubitamus' zu 'trepidamus' corrigiert.

710 sehe ich nicht, was die Parallelstellen für 'proscindere' beweisen sollen; eher könnte man sagen, 'praescindere' sei an 'proruit' assimiliert worden.

718 war 'attollens' als nahe liegende Verbindung von dem Schreiber des Archetypon BP gesetzt, aber gleich berichtigt worden, wie die Lesart von P^2T zeigt; hier hätte Meyer die von Peiper angeführte Parallelstelle beachten sollen.

808 mochte der Pleonasmus 'saepe solebat' eine Aenderung herbeiführen.

1097 ist 'refutat' Aenderung des aus prosodischen Gründen beanstandeten 'respondit'.

1152 ist 'amatum' auch durch die Lesung von B^1 'amictum' indiciert; die Vorlage hatte wohl ein offenes 'a'.

[1160 'sic voce precatur' soll durch die Parallelen bewiesen werden; aber B hat 'profatur' = v. 1350!]

1275 ist 'quae destruxit' Ersatz des gewählten 'qua irritasti', worin auch das hier erforderte 'du' zum Ausdruck kommt.

An diesen Stellen wird B offenbar von Meyer überschätzt. Aber auch in dem S. 382 gebotenen Verzeichnis der Irrthümer ist nicht alles so unschuldig, wie Meyer

glaubt. V. 290 'luxurians' ist augenfällige Interpolation; Walther sollte 'luxurians media mensa residere'; die allerdings wenig geschmackvolle, aber durch v. 315 hinlänglich belegte Personification der Luxuria misfiel dem Schreiber oder wurde von ihm nicht verstanden.

477 sehe ich 'et' als Interpolation an; der Schreiber wollte die bei Ekkehard seltene Elision vor 'h' wegschaffen.

557 wird 'ridens' nicht verstanden. Walther lacht über die frühere, wie es jetzt scheint, ganz unnöthige Angst Hildgunds; flugs setzt B 'ł dicens' darüber! Dies steht thatsächlich von erster Hand.

659 ist 'iniuste' wohl beabsichtigt, im Sinne von 'auch nur mit einem Schein des Rechts'.

973 'cursuque' ist doch aus einem Schreib- oder Lesefehler 'cursumque' für 'rursumque' hervorgegangen, geradeso wie v. 215 'paulatim' aus 'palatini' durch Vermittelung eines 'palatim'.

Warum Meyer v. 1057 unter die geringfügigen Verderbnisse zählt, weiss ich nicht; wäre 'luci' wirklich die Lesart von B^1, so wäre es eine Verballhornung der schlimmsten Art; aber 'luci' ist nicht nur von anderer, sondern von ganz junger Hand; von der La. der 1. Hand ist das geschwänzte 'e' noch deutlich zu sehen.

1079 ist 'propinquis' infolge der vorangehenden Worte 'sociis' und 'cognatis' zwar nicht durch eigentliche Interpolation entstanden, aber doch keine so ganz leichte Verderbnis.

1242 hatte B 'fueras' eingesetzt aus grammatischer Erwägung, liess es dann aber des folgenden 'appetat' wegen fallen; 'conspectibus' wegen 'visus'.

1321 ist mir 'absenserat' für 'persenserat' unklar, wenn nicht etwa 'absens erat' gemeint und dies für ein 'praesens erat' geschrieben ist.

1350 'Haganon sic' aus dem oben besprochenen v. 1160 zu erklären.

Das uneingeschränkte Zutrauen, mit welchem Meyer der Brüsseler Hs. entgegenkommt, ist darnach wenig berechtigt; auch sie 'leidet an allen Gebrechen, mit denen Handschriften behaftet sind'.

Auch die Trierer Hs. ist nicht frei von zahlreichen Schreibfehlern und Interpolationen. Gleich im Prolog ist v. 15 in ihr 'hoc det' geschrieben für 'det pater', was keine Construction giebt. Ich denke, v. 15 gehört vor v. 14, und alle drei Verse 13. 15. 14 in dieser Abfolge nach v. 8.

Im Prolog v. 21 steht 'plura' ohne comparativische Bedeutung; deshalb setzte T 'longa' ein.

119 ist die Aenderung in T durch das Bestreben hervorgerufen, ein Perfectum nach 'postquam' zu gewinnen.

171 ist die fehlende Copula an der Umarbeitung schuld.

319 lag dem Schreiber dieselbe verderbte La. vor, die in BP (nicht in IN!) steht; gerade das falsche Wort blieb erhalten.

483 hat T den Fragesatz wegen der Auslassung der Partikel misverstanden und daraus einen Prohibitivsatz gemacht.

508 und 872 ist 'mihi' wenigstens möglich, und T hat es an beiden Stellen; aber v. 379 fordert das Metrum 'mi', und T änderte, um Raum zu gewinnen, 'Hildgundemque mihi caram'.

553 scheint T eine falsche Wortstellung 'confundere credo' statt 'credo confundere' vorgefunden und aus diesem Grunde 'credito' geschrieben zu haben; vgl. v. 798.

588 ist die oben besprochene Lücke auf eigene Faust ergänzt.

634 ist 'verbis' für 'telis' keine zufällige Verderbnis, sondern Hagen soll ironisch zu Gunther sagen: 'nun, du brauchst ja nur zu befehlen', 'verbis' = 'imperiis'.

798 lässt sich nicht sicher ermitteln, ob T vielleicht eine Verderbnis vorfand; sicher ist aber 'depone petitam' für 'deponito pictam' interpoliert.

818 'invitus agis, si sponte recusas' = du thust mirs noch gezwungen, wenn du es in Güte nicht willst; die Ellipse von 'agere' verleitete T zur Veränderung von 'si' in 'quod'; dies sollte wohl direct von 'recusas' abhängen, 'was du gütlich verweigerst'.

834 will zwar Meyer trotz seiner Vorliebe für B mit T und V^2 lesen 'providus at iuvenis ferientem cuspide adacta intercepit et ignavum dimittere ferrum cogebat', wo die anderen Hss. 'ignarum' haben; aber, obgleich 'ignavum' sowohl an sich als im Hinblick auf v. 1298 sehr nahe läge, wie es denn auch von Duméril als Conjectur vorgeschlagen wurde, ist dennoch an 'ignarum' festzuhalten, das guten Sinn giebt, wenn man nur den von Meyer übersehenen Gegensatz zu 'providus' beachtet: 'ehe er's dachte'.

V. 841 beseitigt T die falsche Form 'ambis'.

V. 1043 ist 'ad scutum mucronem hunc tollito nostrum' aus der Lesart von V(E)P 'mucronem hic tollito no-

strum' gemacht, gleichviel ob man 'hic' festhalten zu können meint oder mit KSB tilgt.

1068 kommt Hagen bitter auf Gunthers früheren Hohn zurück 'gelidus sanguis mentem mihi dempsit (bezw. 'ademit') in armis'; vgl. v. 629—631. 'In armis' steht für 'in proeliis', aber T schrieb 'inerti'.

1125 muss T eine Verschreibung 'Aut (für 'At') nos aut fugere aut acrum bellare necesse est' vorgefunden und zu 'Aut nos aufugere' verschlimmbessert haben.

1137 vermisste T das Reflexivpronomen und verdrängte 'committeret' durch 'se mitteret'.

1213 wird eine Verschreibung von 'Dilatus' etwa zu 'Dila tuus' vorgelegen haben, da T 'Heu tuus' interpoliert, übrigens gegen den Vers.

1255 f. 'inclita quonam migravit concordia nobis semper in hoste domique manens nec scandala noscens' ist der Schluss in T zum selbständigen Satze geworden 'nunc scandalizatur'. Der Grund für diese Interpolation ist wohl in einer Vertauschung der Abkürzungen 'nec = nc' und 'nunc = nc' zu suchen.

Der Schluss von v. 1450 an fehlt der Trierer Hs.; deshalb ist sinnlos 'parentis' zu 'paratur' gemacht, um ein Verbum zu gewinnen, obwohl nun 'mortem obitumque' allein von Walther selbst verstanden werden kann, der von dieser nachträglichen Liebe seines Volkes nur leider nicht mehr viel gehabt haben wird.

Also auch die Trierer Hs. ist in hohem Masse interpoliert, aber bei an sich gleichwerthigen Lesarten von B und P, wenn keine absichtliche Correctur vorliegen kann, ist T von unschätzbarem Werth, um die Lesarten des Archetypon festzustellen. Denn unbedingter Verlass ist in solchen Dingen natürlich auch auf P nicht, wie denn überhaupt die Hs. noch zu entdecken ist, die keine Schreibfehler hätte; aber nicht Schreibfehler entwerthen eine Hs. für die Recension des Textes, sondern bewusste Correcturen. Und von diesen ist P frei; 'diminutione' für 'deditionem' v. 1236 ist toll, aber von absichtlicher Aenderung kann keine Rede sein; v. 54 ist 'consurgunt' wohl bloss verschrieben und nicht auf grammatische Tiftelei über 'nubes' und 'nubs' zurückzuführen. Die einzige Stelle, an der man schwanken könnte, ist controvers; v. 1343 hat P 'taliter in nonam conflictus fluxerat undam' für 'horam' aller anderen Hss. Seinem Schweigen nach zu urtheilen, hält Meyer das von Peiper aufgenommene 'horam' für richtig, und dann müsste allerdings 'undam' dem 'fluxerat' seine Entstehung ver-

danken; es könnte, wie Pannenborg S. 1135 f. sagt, von 'sinniger Hand' hineincorrigiert sein; aber bei dem doch gewiss nicht so nahe liegenden Bilde der neunten Welle, die der entscheidenden zehnten unmittelbar vorangeht, möchte ich doch der Pariser Hs. glauben und 'horam', wie Pannenborg schon that, als eine durch v. 1285 nahegelegte Aenderung betrachten, auf die wohl leicht jeder verfiel, dem das Bild nicht geläufig war. Dann aber steht P dem Autograph Geralds auch hier näher als BT. In den meisten Fällen dürfen wir dagegen die übereinstimmende Lesart von zweien dieser Hss. gegen die dritte für durch Gerald überliefert halten. Ueber v. 1450 vgl. S. 569.

Ehe ich die Besprechung der Geraldusklasse abschliesse, sind noch ein Paar Worte zu sagen über die ihr von Schönbach (Z. f. d. A. XXXIII, 145 ff.) mit Recht zugewiesenen Innsbrucker Bruchstücke, wenn auch Schönbach den Unterschied von B und PT sich nicht klar gemacht hat. Zwar 293 'solium quod' und 618 'tecum comitantes' haben I und B gemein, aber v. 470 'vixi', 524 'aquilonales', 646 'audi' stehen in PT. Wir haben eben einen alten Vertreter der Geraldusklasse vor uns, der sogar v. 319 'volentes' bewahrt hat, andererseits für das Alter der Plusquamperfectform 'liquerat' in dem später zu besprechenden Verse 1020 Zeugnis ablegt. Für die recensio kann freilich aus I nur geringer Gewinn erwachsen.

Wir wenden uns zu einer analogen Untersuchung für die Handschriftenklasse KSV, wie wir sie vorhin für BPT durchgeführt haben.

Dass V einen umgearbeiteten Text bietet, liegt auf der Hand und bedarf keines langen Beweises; ich hebe jedoch einige Stellen heraus, um auf die den Schreiber bewegenden Motive einzugehen. So ist v. 89 'referre' auf ein verlesenes 'ferre' zurückzuführen; v. 227 ist eine seltene Bedeutung von 'intendit' durch ein Synonymum ersetzt; v. 341 würden wir uns über die Lesart 'nonnulla dona' wundern, wüssten wir nicht, dass E 'nonnullum tale' hatte, beides geht auf ein 'nonnulla tale' zurück; das dreisilbige 'suetas' v. 370 veranlasste den Einschub von 'que'; 391 war 'dẽpserat' zu 'deῖsserat' geworden (vgl. v. 910 und ecbas. capt. v. 1001) und sprengte so den Vers; v. 444 sollte der indirecten Frage zu ihrem Conjunctiv verholfen werden; v. 512 wird 'requietem' fortgeschafft, v. 700 der Gebrauch von 'quicque' für 'quicquam'; v. 797 steht der genet. subiect. 'teli sine vulnere' (ohne dass das Geschoss eine Wunde beibringt); wieweit die vollständige Umarbeitung von v. 876 f. ihren Grund in einer falschen

Lesart der Vorlage haben mag, wage ich nicht zu entscheiden; im zweiten Vers war dem Schreiber wohl das aus Vergil herübergenommene 'formose' anstössig; v. 936 sollte 'transmittere' statt 'hindurchsenden' vielmehr 'durchbohren' bedeuten; über v. 1086 hat schon Meyer richtig geurtheilt. V. 1266 f. stehen die umgedichtete Fassung und die Grundlage derselben neben einander, d. h. wir haben es hier mit einer nicht durch V selbst vorgenommenen, sondern in dessen Vorlage hineincorrigierten Veränderung zu thun. Dass V nicht selbst für allen Unfug verantwortlich zu machen ist, lässt sich auch auf anderem Wege beweisen. Das Leipziger Bruchstück sehen Peiper und Holder als Abschrift von V an, weil es alle Aenderungen des Textes mit dieser Hs. theilt; aber eine einzige Variante reicht hin, diese Anschauung von dem Verhältnis beider Codd. umzustossen: v. 186 bietet L mit allen anderen Hss. 'miscebat', wofür V sehr geschickt 'miscentur' einsetzt, was Meyer gar aufnehmen möchte; aber, abgesehen davon, dass dann nicht verständlich ist, woher 'miscebat' in allen anderen Hss. seinen Platz erhalten hat, ist das Imperfect durch 'micabat' empfohlen; ich nehme 'miscebat' als 'se miscebat', wie v. 1137 'committeret' für 'se committeret'. Wäre nun L aus V abgeschrieben, so müsste unweigerlich auch in ihm 'miscentur' stehen. Wenn aber eine von V unabhängige Hs. mit einer einzigen Ausnahme dieselben Laa. bietet wie V, so müssen diese in V entweder aus der gemeinsamen Vorlage stammen, oder V müsste Abschrift von L sein, was sowohl der Zeitbestimmung von L und V widerspricht, als durch v. 413 widerlegt wird, wo nur L das ganz unanstössige 'praesumeret' bietet, aus dem niemand 'praesumpserat' hätte machen können (wohl aber aus 'praesumpserit' KS, PT unabhängig V, B). Also sind L und V zwei Schwesterabschriften desselben, wie v. 1266 f. zeigen, nachträglich durchinterpolierten, Exemplars.

Ist V eine sehr stark interpolierte Hs., so sind die beiden anderen Hss. dieser Klasse KS ziemlich frei von Interpolationen; und zwar erweist sich bald K, bald S als zuverlässiger. Wir haben, um dies zu prüfen, stets die (gemeinsame) Lesart von BPT ins Auge zu fassen. So stimmt nur K mit BPT v. 141 in der La. 'parari' (SV und I lassen Subjectwechsel eintreten); v. 344 in der La. 'hamum', für die in SV 'uncum' gesetzt ist, weil die Wiederkehr desselben Wortes in zwei Versen nacheinander Anstoss gab. Ferner ist v. 742 'Olli' in V = BPT erhalten, K lässt die

Initiale aus, in S ist 'Illi' eingesetzt. Der La. 'Hamatam' in BPT v. 911 entspricht nur in K 'amatam', 1099 hat nur K 'cordi' bewahrt.

Aber auch die Stuttgarter Hs. hat ihre Vorzüge; nur sie geht mit BPT 479 'a coeptis', wo K 'acceptis', V 'inceptis' bieten; 1036 'aedem' mit BPT für 'ensem' K, 'ulvam' V (beides charakterisiert sich deutlich als Interpolation an Stelle von 'aedem'). V. 1053 bietet S mit BPT das prosodisch bedenkliche 'Ave'; K änderte 'Salve' und V 'Ahah'. Darnach wird man auch die Correctur der ersten Hand v. 584 auf Rechnung des Archetypon setzen dürfen, denn so wird die Uebereinstimmung mit PT erzielt; dass 'noverat' in KS¹V,B steht, erklärt sich aus einem Abirren in v. 582 oder 583 ('miserat' bezw. 'devenerat'). Während aber die eigenthümlichen Fehler von K mit Ausnahme von v. 479, 1036, 1053 (über v. 1020 u. 1354 s. u.) keine Absicht verrathen, ist S noch obendrein an folgenden Stellen durch eigene absichtliche Aenderungen entstellt: v. 42 'mox illuc flectit' (der Schreiber stiess sich wohl an der Präposition 'de' bei der Angabe 'wohin?'); 196 wird die Interpunktion verkannt und deshalb 'agmine belli' interpoliert (ebenso L²), v. 406 ein hiatustilgendes 'atque' eingeschoben und v. 447 statt des etwas plumpen 'et' die geschickte relative Anknüpfung gewählt.

Nachdem sich so gezeigt hat, dass K oder S mitunter allein gegen SV bezw. KV zu BPT stimmen, werden wir uns nicht wundern, wenn auch V mitunter dieser Klasse näher steht als KS; z. B. 324 'tandem' V, BPT: 'inde' KS; 682 'mox' V, BPT: 'tum' K, 'dum' S; 742 'olli'; 1020 'liquit mox' V, BPT: 'liquerat mox' SI, was K durch die Umstellung 'mox liquerat' metrisch einrenkt. Meyer sagt freilich, das Archetypon von V habe BPT 'mindestens ebenso nahe gestanden wie KS'; aber da ja zugegeben wird, dass KS einander näher stehen als jede der beiden Hss. einzeln dem Vindobonensis, so ist nicht abzusehen, warum nicht das Verhältnis vielmehr folgendes sein soll:

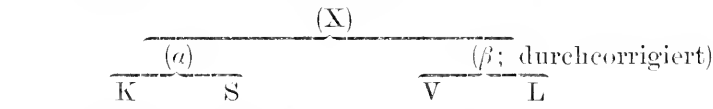

Wie stellt sich nun der so durch Vermittlung der erschlossenen Lesarten von α und β (wo L fehlt, tritt V für β ein) construierte Urcodex dieser Klasse zu dem aus BPT erschlossenen Codex Geralds? X hat gegen G viele unsinnige und sicher falsche Lesarten, doch diese können

ausnahmslos Schreibfehler sein; an einer Stelle aber muss auf einer von beiden Seiten absichtliche Aenderung vorliegen. Und da ist es denn doch merkwürdig, dass nach Meyer gerade die Geraldusklasse den Vorzug verdienen soll vor der des Prologs entbehrenden Recension.

304 'Postquam epulis depulsa fames sublataque mensa'
BPT, N(E).

'Postque[1] epulis absumpta quies mensaeque remotae' KS.

'Postque epulas assumpta quies mensaeque remotae' V.

Hier stehen BPT geschlossen dem Variantengewirr von KSV gegenüber. Als Lesart von X ergiebt sich mir

'Postque epulis adsumpta quies mensaeque remotae',

worin 'postque' für 'postquam' allerdings verschrieben ist, 'quies' aber und 'mensaeque remotae' an der von Peiper angeführten Vergilstelle Aen. I 723 eine unverächtliche Stütze haben. Wer die La. BPT vor sich hatte, konnte nicht wohl auf den Gedanken einer Aenderung kommen, während aus der La. von X oder lieber noch der von KS (natürlich mit 'postquam') jemand sehr wohl die von BPT herstellen konnte, wenn er sich an den Vergilvers nicht erinnerte und 'epulis' als Ablativus ansah; dass dabei mehr geändert wurde, als für den nächsten Zweck nöthig gewesen wäre, und so auch der untadelige Versschluss einem andern weichen musste, ist in der Art des Interpolators. Ich halte also die Lesart von X (mit Einsetzung des 'postquam') für ursprünglich, wie denn auch Meyer S. 389 an ihr nichts auszusetzen weiss, und glaube, dass Gerald änderte. Ist dem aber so, dann ist damit auch dem Novaleser Chronikon seine Stelle angewiesen, da es hier wie sonst mit der Geraldusklasse stimmt. Ich kann ihm die hohe Stelle, die Pannenborg ihm im Handschriftenstammbaum anweist, nicht zuerkennen, räume aber willig ein, dass es von Meyer unterschätzt worden ist. Von den S. 380 § 3 aufgezählten Stellen hat N v. 319. 331. 516 die Lesart von KSV, wahrscheinlich auch v. 283, und nur v. 200 die von BPT; die anderen Stellen fehlen[2]. Wenn aber auch meine Abwerthung der beiden Hss.-Klassen principiell von der Meyers verschieden ist, so sind der Stellen doch gar viele, an denen ich Meyers Entscheidung annehme; aber nicht, wie er thut, durch die Autorität von BPT bewogen, sondern entweder durch das Hinzukommen von S bezw. V oder durch innere Gründe, die es empfehlen, in X einen Schreibfehler anzunehmen. Eine

1) Nach Holder hat K 'postque'. 2) Vgl. über I S. 560.

weitere Folge ist, dass ich gegen Conjecturen mich sehr skeptisch verhalte. Meyer selbst hat von allen Conjecturen Peipers v. 800 'ista' als die einzige gelungene bezeichnet; aber auch hier wird man Peiper nicht beistimmen dürfen, wie denn Pannenborg richtig erklärt 'diesen meinen Augen'. Ueber die Conjecturen der Früheren kann man meist mit Stillschweigen hinweggehen. Grimms 'certus' v. 947 empfiehlt Meyer; aber schon V verstand richtig, dass 'partus' = paratus ist, und irrte nur darin, dass 'paratus' nun auch in den Text sollte. Ueber Duméríls 'ignavum' v. 835 ist schon oben (S. 558) gesprochen. Auch Meyer selber hat weniger Glück gehabt, als man bei einem so scharfsinnigen Kritiker erwarten sollte. Sehr schön ist sein von Holder nach Verdienst in den Text aufgenommenes 'Adque' v. 398. Aber dies ist keine eigentliche Conjectur, wie denn ein 'atque' in Hss. jederzeit von jedem gedeutet werden kann und muss, wie er die Stelle versteht; hier könnten hundert und mehr Hss., zumal das Original verloren ist, nichts beweisen. Aber v. 218 wird an 'vergant' festgehalten werden dürfen, v. 912 finde ich in 'cernens' keinen Anstoss (Meyer 'sternens') und v. 930 verstehe ich 'mit dem Eifer verbinden sich Glück und Tapferkeit' (Meyer 'ac studium'). Auch wo sich Meyer an Lesarten einer Hs. klammert, ist es mir nicht möglich, ihm zu folgen. V. 355 soll 'speciosa' gegen das in T überlieferte 'spatiosa' vertauscht werden; aber die saubere Ordnung des Brachlandes kann wohl durch 'speciosa' hervorgehoben werden, während 'spatiosa' mir recht müssig vorkommt; ebenso wenig halte ich von dem schon oben (S. 561) besprochenen 'miscentur' in V v. 186. Was Meyer aus T aufnehmen will, 'sic modo' v. 1041, ist freilich nothwendig; aber in B stand es gleichfalls vor der Rasur, und scheint auch in P zu stehen, da Holder 'sic G' anmerkt und diese Sigle bei ihm alle drei Hss. zu umschliessen pflegt. Wenn ich so allen fremden Conjecturen mistrauisch gegenüberstehe, so versteht es sich, dass ich selber keine wage — mit einer einzigen hoffentlich gerechtfertigten Ausnahme. Gunthers Worte

471 'Gazam quam Gibicho regi transmisit eoo,
Hanc nunc cunctipotens huc in mea regna remisit'

werden so überhaupt nicht überliefert: in K steht 'Hc̃ nc̃' (Peiper) bezw. 'Nc̃ nc̃, (Holder), in S 'Hc̃ nc̃'; V änderte 'hanc deus'; in BPT liest man 'Nunc mihi', in N 'Hanc mihi'. Als Lesart von X erschliesse ich hier 'Nc̃ nc̃', d. i. 'nunc nunc', ein Ausdruck, der Gunthers stürmischer Hast vollkommen entspricht, bei Vergil (Aen. V, 189)

vorkommt und an dem 'sic sic' (v. 1404) ein Analogon hat, das auch in einem emphatischen Ausrufe steht. Hier änderte Gerald 'nunc mihi' unter Beibehaltung des 'nunc' am Anfang; aber sein eigenes 'mihi' ist neben 'in mea regna' ganz gegenstandslos und eher störend.

Entsprechend meiner Auffassung des Hss.-Verhältnisses kann ich also, wenngleich ich ohne weiteres zugebe, dass X nachlässiger geschrieben ist als BPT, nicht umhin, die Lesart von X aufzunehmen, wo eine Entscheidung aus inneren Gründen unmöglich ist. Mein Text nähert sich durchaus dem von Holder. Ich theile noch meine Auffassung der weiteren Stellen mit, an denen Meyer von Peiper abweicht.

62 [est], weil V = BPT.

71 'pacem det atque'; dass 'dextram' daneben möglich und vielleicht ursprünglich ist, deute ich durch gesperrten Druck im Apparat an.

86 'cessemus'.

98 'heredes', der prosodische Fehler gab Anlass zur Interpolation Geralds.

99 echt, ebenso die anderen von BPT gebotenen Verse.

109 'ambos'; SV = BPT.

138 'valde', was nach 'quidē' leicht ausfallen konnte.

143 'ipse'.

144 'compleverat'. 'c' war in G dem 'i' sehr ähnlich gerathen, daher das Schwanken in P.

147 'segnia' mit B; 'sergia' KS und 'senia' PT bleiben dem Rechten nahe.

158 'fideli'.

257 'vestrum'.

263 interpungiere ich mit Meyer S. 367 f., dessen Interpunktionsänderungen ich überhaupt ausnahmslos zustimme.

292 'more'.

293 'quem' muss stehen bleiben, da BI nichts gegen die Uebereinstimmung vermögen. Es liegt ein auch von Gerald nicht berichtigter Schreibfehler Ekkehards vor, dem das 'quem' aus v. 292 in die Feder kommen mochte.

300 'bissino'.

301 'crateres'; die griechische Form in V, B ist Correctur.

303 'escas'; im App. 'escam' gesperrt.

327 'quem ob virtutem' aus S; auf N, welches die Prosastellung zu bieten pflegt, gebe ich dabei nichts.

355 'diffugiunt'.

376 'columna'.

383 'tristem'; 'celerem' wollte Ekkehard nicht beibehalten, weil eine besondere Elasticität des Geistes dem König nach der schweren Sitzung vom vorigen Abend kaum eignen mochte.

416 'incolumis'.

421 'accersitas'.

469. 468 mit BPT(I)N, die sich, was die Abfolge der Verse betrifft, als glaubwürdiger ausweisen.

486 'Cernere'; sie reiten aus dem Thor und spähen um sich, ob Walther zu sehen sei; erblicken sie ihn erst, so glauben sie gewonnenes Spiel zu haben.

508 KSV; BPT gesperrt.

529 'qua turbine' (nicht 'quo'); ich glaube, dass in X 'turbine' vor 'torqueat' ausfiel und 'qua' falsch zu 'quanta vi' ergänzt wurde.

534 'monebat'; 'iubebat' scheint des Acc. c. inf. wegen in X als Variante gestanden zu haben; oder KV änderten unabhängig.

548 'innocuus'.

549 'Aut'; 'Et' gesperrt.

588 'sis, aut unde venis, quo pergere tendis' trotz des vergilischen, von B gebotenen 'tendere pergis', das durch die Einfügung von 'tandem' mir gleichfalls verdächtig wird.

608 KSV; BPT gesperrt.

618 'te concomitantes'; 'tecum comitantes' BI gesperrt.

633 'ullum'.

634 'Haec'; Gerald verband irrig 'haec ait'.

646 'heus! audi'.

677 'sensit'; BPT gesperrt.

681 'dextram'.

700 'vel'; 'nec' vielleicht im App. zu sperren.

710 'praescindere'; 'prosc.' stammt aus 'proruit'; die von Meyer angerufene Instanz der Parallelen beweist garnichts.

721 'renovare'.

742 'olli' V = BPT.

756 'oris Ekevrid'.

766 'reliquas'.

774 'transponit' V = PT; die Verschreibung KS erklärt Peiper richtig aus v. 773. B interpoliert.

787 'stetit' nothwendig; überdies V = BPT.

789 'Hadawart tum dixit ad illum'.

798 'deponito'; aus B darf 'deponere' um so weniger aufgenommen werden, als dort 'Parmam' mit dem Initialbuchstaben geschrieben und davor interpungiert ist.

804 'patiantur' KS = P; 'paciuntur' V steht KS näher als dem 'patientur' BT.

823 f. behalte ich die Lesart von KSV bei mit veränderter Interpunktion:

'Inter se variis terrarum partibus orti
Concurrunt — stupuit Vosagus haec fulmina — et ecce
Ambo sublimes animis ac grandibus armis . .
. . . . . proelia miscent'; vgl. v. 1127.

854 'venis', nicht 'iuvenis'. Ihm pochten die Adern vor Kampflust.

872 'matri quid'.

874 'rapte spei'. Du, ihrer Hoffnung (auf ein Wiedersehen) entrissen ('rapte' = raptus), hinterlässest ihr nicht einen Knaben als Trost.

881 'fortissime'; von Gerald abgeändert, da Patavrid keine besondere fortitudo bewährt.

893 'virtus'; wenn T (vgl. Holder) 'sanguis' hat, ist dies im App. zu sperren.

908 'renovare'. 922 'dimiserat'.

929 'petit ille, flectitur ('reflectitur' gesperrt) iste'; Gerald wollte das zweimal hinter einander stehende 'ille' wegschaffen.

958 'decernere'; in X hatte sich der Fehler 'decedere' eingeschlichen.

981 'haec effatus'; aber BPT im App. zu sperren, da X den Tonfall verbessert haben könnte.

985 'dum cuspis'.

995 'sciderat'.

1011 'rex supplevit' V = BPT.

1031 'lassus' wegen des Gegensatzes zu 'fervens'.

1035 'fractum'.

1040 'infit'; übrigens hat B 'ridere' (nicht 'sidere'); das 'r' hat eine ungewöhnliche Form und ist tiefschwarz, also wohl von anderer Hand, in Rasur geschrieben; erst scheint 'uidere uidens' gestanden zu haben.

1050 'ad'; BPT gesperrt.

1068 'dempsit'; BPT gesperrt.

1075 'Deprecor ob superos' V = BPT.

1086 'suspecti' (vgl. 1384).

1094 'honorem'.

1111 'numquam ('nusquam' gesperrt) ostendit' (V = BPT!)

1119 'campos ubi'.

1121 'aliquod' V = BPT.

1123 'pugnare' ('bellare' ist aus 'belli' entstanden); dann 'belli. rex, si tibi' KSV (dass BT eine Aenderung bieten, scheint aus der unmetrischen Umstellung in P hervorzugehen).

1127 'demulcet; et ecce recedunt'; vgl. v. 823 f.

1136 'densa' V = BPT.

1163 'quod'.

1180 'vigilavit' (sie hielt sich wach), wegen 'patefecit'.

1184 'arrecta'; aber 'arrepta' im App. gesperrt.

1189 'Dicens'; 'Lucens' stammt aus v. 1188.

1262 'iam nunc'.

1271 'valeres'; 'valebas' stammt aus v. 1270.

1298 'ligni de'; BPT gesperrt.

1300 'iras'.

1305 'subito'; Gerald scheint die Verbindung 'subito furtim sustolleret' misverstanden zu haben.

1315 'actutum'; X verstand 'ac tutum' und strich das sinnlose 'ac'.

1317 'ipsam'; Gerald setzte das gewöhnlichere ein.

1332 'stupidusque'; X irrte infolge von 'tremens'.

1344 'Et triplex inerat cunctis'; BPT gesperrt.

1349 'fallent'.

1351 'vires'.

1354 'ostendito'; KS änderte, weil er die Parenthese nicht verstand.

1356 'illum'; 'ipsum' gesperrt.

1358 'stringit'.

1359 'praecinctus'.

1370 'Aeratum'; 'Elatum' gesperrt.

1396 'negotio'; Gerald und V änderten wegen des prosodischen Fehlers.

1402 'regis pes' V = BPT.

1406 'tergentes'.

1420 'mihi, sed cunctis' (BPT im App. gesperrt); 'armis' (X irrte infolge v. 1419).

1431 'si quando ea'.

1437 'iam famulis tu'.

1439 'fidei memor antiquae'.

1442 'Haec' und 'conferet'.

1443 'coactum'.

1450 'Feliciter populum ter denis rexerat annis' mit P; Interpolation kann nicht vorliegen, da 'rexit' gut war und 'fēlicitēr gar prosodisch falsch ist. B und X corrigierten mit Beibehaltung des 'feliciter', trafen aber verschiedene Wortstellung.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Abfassungszeit. Einem St. Galler Klosterschüler lag der Stoff in der ersten Hälfte des 10. Jh. wohl am nächsten nach der furchtbaren Verheerung, welche die Ungarn, die man sich ja als Hunnen dachte, 926 in der nächsten Umgebung des Klosters angerichtet hatten, wobei die Klausnerin Wiborada erschlagen wurde. Ich setze darum den Waltharius mit Peiper S. LXVII nach 926 an; andererseits vor 933, da man nach Heinrichs Ungarnsieg doch wohl ein Wort patriotischen Stolzes zu finden erwartet, statt des, wie mir scheint, bisher nicht verstandenen Verses 10:

'Ultra millenos fertur dominarier annos'.

Worauf geht die hier gegebene Zeitbestimmung? Nach San Marte gehört der Vers zum Folgenden: 'über eintausend Jahr hat es also, sagt man, geblühet, als an die Spitze des Reichs der König Etzel getreten'. Dass dies unmöglich ist, geht nicht sowohl daraus hervor, dass SV mit v. 11 einen neuen Absatz beginnen, als vielmehr aus dem 'quodam tempore', das Etzels Regierung eben in märchenhafte Ferne rückt: 'es war einmal ein König in Hunnenland, der hiess Herr Etzel'. Andere Uebersetzer lassen wohl die Stelle aus; aber sie kann nichts anderes bedeuten als: 'wie man sagt, herrschen sie (jetzt) über 1000 Jahre'. Also von einer 'dominatio' der Hunnen ist die Rede; davon, dass Heinrich eben die Ungarn besiegt hat, weiss unser Dichter nichts. Wie kommt er aber zu jener befremdlichen Behauptung, dass die Herrschaft der Ungarn bezw. ihrer hunnischen Vorfahren schon über 1000 Jahre währe? Von der Völkerwanderung an, der Zeit, in der die Hunnen zuerst sich in Schwärmen über die civilisierten Länder ergossen, kann Ekkehard nicht rechnen; das war keine 600 Jahre her, geschweige denn 1000. Wohl aber verschmelzen in seiner Anschauung Ungarn und Hunnen mit den mittelalterlicher Fabel nach[1] von Alexander dem Grossen hinter die kaspischen

1) Die Zeugnisse stellen Wattenbach zum deutschen Liudprand I, 13 (S. 8², Anm. 4) und Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches III, 443 zusammen. Apocal. XX, 7 heisst es: 'et cum consummati fuerint

Pforten eingesperrten Gog und Magog der Bibel. Auch in St. Galler Jahrbüchern findet sich die Fabel, und so werden wir uns nicht scheuen, sie zur Erklärung eines Verses in einem St. Galler Gedichte heranzuziehen[1]. Vielleicht hat übrigens das wüste Gelage der ungebetenen Gäste (casus sancti Galli p. 205) einen Nachklang bei Ekkehard gefunden.

---

mille anni, solvetur satanas de carcere suo et exibit et seducet gentes quae sunt super quattuor angulos terrae, Gog et Magog, et congregabit eos in proelium; quorum numerus est sicut arena maris'. Die 'über tausend' Jahre sind rund gerechnet von Alexander bis Ekkehard. 2) Erst nach Einsendung des Manuscriptes wird mir Althofs Uebersetzung (Leipzig 1896) zugänglich, in der S. 78 der Versuch gemacht wird, aus chinesischen Quellen etwas für diese Stelle zu gewinnen. Ich habe keine Veranlassung, deshalb an meiner obigen Darlegung etwas zu ändern.

Ein unediertes Carmen de translatione s. Bartholomaei.

Mitgetheilt von **Bernhard Sepp.**

Wie bereits G. Waitz N. A. IX, 639 bemerkt hat, enthält clm. 9564 der Münchener Staatsbibliothek (= Ob. Altaich 64) saec. XII. auf f. 144 (letztes Folium) ein Gedicht in 90 leoninischen Hexametern, welches die — der Tradition nach von Kaiser Otto III. vorgenommene — Transferierung der Gebeine des Apostels Bartholomäus von Benevent nach Rom behandelt[1]. Dasselbe war schon Andreas Schmeller bekannt und wurde von ihm sorgfältig abgeschrieben[2], ist aber dennoch bis auf den heutigen Tag ungedruckt geblieben. Da in Vers 81 f. mit deutlichen Worten der im J. 1156 eingetretenen Tiberüberschwemmung gedacht ist, welche nach Robertus de Monte (M. G. SS. VI, 505) die Gebeine des hl. Apostels sowie des hl. Paulinus von Nola auf der Tiberinsel bloslegte, so kann es erst nach 1156, wenn auch nicht viel später, entstanden sein. Berücksichtigen wir, dass der Verfasser von dem Einflusse Otto's von Freising sich frei erhalten hat, der das Ereignis fälschlich unter Otto II. stattfinden lässt (Chronicon VI, 25 SS. XX, 240 f.) und seinen kaiserlichen Neffen Friedrich Barbarossa (s. Urk. vom 6. Aug. 1167, Stumpf Reg. n. 4088), ferner Gottfried von Viterbo (Pantheon, SS. XXII, 237), Gilbert (Catalog. imperatorum SS. XXIV, 132), Martin von Troppau (SS. XXII, 465) zu dem gleichen Fehler verleitete, so gehen wir wohl nicht irre, wenn wir als Heimath des Dichters nicht Deutschland, sondern Italien und zwar Rom selbst bezeichnen, das er wegen des Besitzes von drei Apostelleibern in enthusiastischen Worten preist (vgl. auch v. 81: Tyberis h o c flumen). Der Text des Gedichtes lautet folgendermassen:

1) Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit I, 716. 2) Die Abschrift ist dem Schmeller'schen Kataloge, Abtheilung vitae sanctorum unter Bartholomaeus beigelegt. Chevalier erwähnt das Gedicht in seinem Hymnenverzeichnis nicht.

Militis alma Dei translatio Bartholomaei[a].

Otto teutonicus Caesar[1], virtutis amicus,
Vi, sensu, dextra praeclarus et intus et extra,
Cum dominans aeque bene munisset sua seque,
Se tandem secum cohibens pensansque quod aequum
Coepit sollicite meditari praemia vitae,
Gaudia sanctorum, ius iudicis, heu! reproborum
Ac intestinae mortis finem sine fine.
Qui dum pensaret, quia flos mundi brevis aret,
Horruit et maeret, sub quanta nocte iaceret
Nostra dies, cernens et saepius hinc sua spernens.
Quid sequor amfractus? Alter simul ipseque factus
Ecclesiam clarae fabricae coepit fabricare[2].
Coepit, complevit, requiescens non requievit.
Quaerere sedit ei sacra pignora Bartholomaei,
Sub titulo cuius vox ecclesiae foret huius[3],
Nec satagendo parum petit illum reliquiarum.
Nescit iter lentum, Romam petit, hinc Beneventum[4],
Postulat infesse, quod ibi cognoverat esse.
Roma docebat eum, praesto fore Bartholomaeum.
Caesaris oblitus bene Caesar, cordeque tritus

a) Am Rande rechts ist in der Hs. mit rothen Lettern beigeschrieben: Qualiter s. Bartholomeus a bonouento romam translatus sit.

1) Otto III., s. v. 87. 2) Diese Kirche erhob sich auf der Tiberinsel an der Stelle des alten Aesculaptempels, mit dessen Säulen sie ausgestattet wurde. Sie war ursprünglich dem Andenken des — von den Preussen im J. 997 erschlagenen — Bischofs Adalbert von Prag gewidmet. Heute ist von Otto's Bau nur noch der Thurm und eine Brunneneinfassung mit Reliefs, welche Christus, den hl. Adalbert, den hl. Bartholomäus und K. Otto III. vorstellen, erhalten, vgl. Giesebrecht, Baltische Studien XI, 1 ff. 3) In der That hat der Name Bartholomäuskirche den Titel des hl. Adalbert verdrängt. In der Folge wurde die ganze Insel, welche im frühen Mittelalter iusula Lycaonia oder Lycaoniae hiess (s. v. 45), sowie die Brücke, welche nach Trastevere führt, nach diesem Apostel benannt. 4) Bald nach dem Tode des Papstes Gregor V. (etwa 4. Februar 999), der Otto III. tief erschüttert hatte, brach der Kaiser von Rom nach Capua auf (hier urkundete er am 20. Febr., s. DO. III. 309). Von da begab er sich über Benevent zu Fuss nach dem Monte Gargano, um im Michaelskloster für die an dem Gegenpapst Johannes von Placentia verübte Gewaltthat Busse zu thun. Auf der Rückreise berührte er abermals Benevent, wo wir ihn am 11. März finden (DO. III. 310), und Capua und suchte in Gaeta den hl. Nilus auf. Schon Ende März war er wieder in Rom (s. Urk. vom 29. März 999, DO. III. 311). Vgl. Leo Ostiensis II, 24 (SS. VII, 642 f.), Chronica s. Benedicti (SS. III, 207), Vita s. Nili cap. 91 (SS. IV, 617), Vita s. Romualdi cap. 25 (ebenda S. 849). Annales Beneventani z. J. 999 (SS. III, 177), Annales Cavenses z. J. 1000 (ebenda S. 189).

Fit supplex genti, supplex populo Beneventi,
Qui rogat, ut sancti dent ipsius ossa roganti.
Hic petit, hi praebent, sed non sacra, qualia debent:
Sancti Paulini — quo tendant iurgia fini? —
Donant corpus ei pro corpore Bartholomaei[1].
Fallere dum quaerunt, falsi vere patuerunt.
Fraudem quam celat pars haec gregis, illa revelat.
Fraus patet et turbis turbo gravis imminet urbis.
Iratus multum non linquit Caesar inultum
Se sic delusum, ne plebs hoc vertat in usum.
Quod fallat regi. Pro corpore Bartholomaei
Urbs expugnatur[2], ferit ira, furor dominatur.
Sic Beneventigenis caesis, victis et egenis
Praecipit ossa vehi sacra Caesar Bartholomaei.
Tollitur, evehitur, rheda corpus stabilitur,
Caesar laetatur, Beneventica gens lacrimatur.
Qui dum non quaerunt unum, binos tribuerunt.
Non unum funus, non fertur apostolus unus,
Paulinus socius, sicut fuerat, fuit eius.
Corpora dilecta Remi sub moenia vecta.
Ecclesiae sanctae medio, quam struxerat ante,
Taliter hos partus[a] Caesar tum collocat artus.

a) Ueber 'partus' steht in der Hs. 'id est adeptus'.

1) Ebendasselbe berichtet Leo Ostiens. (a. a. O.), dessen Erzählung vermuthlich unserm Autor vor Augen schwebte. 2) Auch Leo Ostiens. spricht von einer Belagerung von Benevent (vgl. Annales Beneventani z. J. 1001), doch behauptet er, dass sie resultatlos gewesen sei. Thatsache ist, dass Otto III. noch im Laufe des J. 999 Heere nach dem Süden aussandte, um die Städte Capua (Benevent?) und Neapel zur Huldigung zu zwingen. Die von Wilmans (Jahrb. d. deutschen Reichs unter dem sächs. Haus, herausg. von Ranke II, 2) S. 249 n. 21 angeführte Urkunde, wonach Otto am 9. Nov. 999 in Benevent geweilt hätte, gehört zwar zum 11. März d. J. und ist das oben N. 4 citierte DO. III. 310. Doch würde ein Aufenthalt Ottos III. in Benevent im Herbst 999 angenommen werden können, wenn die Zusätze des Rupert von Deutz zur Vita Heriberti (SS. IV, 743 f.) Glauben verdienten. Danach wäre nämlich Heribert in Benevent zum Nachfolger des am 11. Juni 999 gestorbenen Erzbischofs Evergerus von Köln erhoben worden. Bei diesem Aufenthalt könnten die Beneventaner den Kaiser mit einer Partikel des hl. Bartholomäus abgefunden haben, die er dann in seiner neuen Kirche in einem Porphyrsarkophag beisetzen liess, vgl. A. SS. Boll. Aug. t. V. p. 100 n. 253. Nach Baronius (Ann. eccl. z. J. 1000 n. 8) setzte Papst Paschalis II. im J. 1113 folgende Verse über das Hauptportal der Bartholomäuskirche, die noch heute erhalten sind:

Tertius istorum rex transtulit Otto piorum
Corpora quels domus haec sic redimita viget.
Quae domus ista gerit, si pignora noscere quaeris:
Corpora Paulini sint credas Bartholomaei.

Romam tum transit, thesaurus uterque remansit.
Insula pulchra satis requies peramoena beatis
Christo dante datur, Lycaonia quae vocitatur[1]
Urbis Romanae patribus Christo duce sanae,
Petro pastori, Paulo vitae monitori,
Totus purpureus lateratur Bartholomaeus.
Est rosa iuncta rosis, pretiosa simul pretiosis,
Tertius his binis peregrinus adest peregrinis.
Tres coapostolici, digni tria sidera dici,
Sunt Romae muri nec, cum ruit haec, ruituri.
Sunt et sint patres, o Roma, tibi, tibi matres,
Patres doctores, per quorum verba reflores.
Insula congaude, gaudens Lycaonia plaude,
Servans thesaurum super argentum, super aurum,
Quippe super lapidem pretiosum fulget et idem.
Congere lamentum, da planctum tu Beneventum,
Effunde ventum, corpus dicendo retentum.
Roma tenet corpus, tu famam, tu modo tumbam,
Roma tenet corpus, tu non nisi corporis umbram.
Iam perdis nomen, quia perdis nominis omen.
Fraus male subvenit, Benevento non benevenit,
Ob detrimentum Benevento fit maleventum.
Tu cane dulcimodis, cane Roma celebribus odis,
Cantans exulta, numeroso martyre fulta,
In quorum numero, sub mundi vespere sero,
Fers geminum florem, qui vitae spirat odorem,
Paulini nivei, rubicundi Bartholomaei.
Te mire decorant flores, quin immo decorant[a].
Caesaribus pollens olim vel cornua tollens
Nunc magis eveheris, patribus bene subdita viris.
Sic iocundetur, decantet, vociferetur
Insula, cum detur sibi, quod speciale tenetur.
Sint ibi sanctorum quod corpora sancta duorum,
Moribus oppressi relevent ibi daemone fessi,
Flet fur, lepra fugit, patet os, stat pes, [leo rugit][b].
Nunc unum signum dignis patribus noto dignum,
Quod multis certum signis patet, exi[n apertum][b].

a) Die Hs. hat 'docorant'. b) Der Rest der Zeile ist unleserlich; die Ergänzung ist nicht sicher.

1) S. acta s. Calepodii presb. et m. (A. SS. Boll. Mai t. II, p. 501 § 6) und s. Eugeniae virginis et m. cap. 28 (Migne P. L. XXI, col. 1122); Mirabilia urbis Romae cap. 30 (Jordan, röm. Topographie II, 643); Urk. Paschals II. vom 15. April 1111 (Jaffé-W. n. 6292, Migne P. L. CLXIII, col. 287); vita Gelasii II (lib. pontif. ed. Duchesne II, 311).

< Moribus oppressi relevent ibi daemone fessi >[a]
Tyberis hoc flumen cumulans undando volu(men)[b],
Vera loquens pando, fluxit crescens aliquando[1],
Irrupit tumbas, ubi noscitur esse columbas,
Mox factus rubeus liquor est, ubi Bartholomaeus,
Albidus effectus, ubi Paulinus scrobe tectus.
Hinc confessoris, hinc martyris ut sacra noris.
Tempora nota noto, sic Caesar, tertius Otto[2],
Membra favore Dei transvexit Bartholomaei
Post Beneventenses ad sedes Lateranenses.
Insula corpus habet, quod non putredine tabet.

a) Dieser Vers ist aus v. 76 wiederholt und hier störend eingereiht. Das Wunderzeichen ist das v. 81 f. erzählte. b) So ist wohl zu ergänzen, da 'volu' noch deutlich zu erkennen ist.

1) S. die Einleitung. 2) S. v. 1 f.

Ein Brief des Gegenpapstes Anaclet (II.).

Mitgetheilt von **Paul Maria Baumgarten.**

Anacletus II. monet universos clericos per Galliam, Burgundiam, Aquitaniam, Normanniam constitutos, ut schismaticos in concilio Canusino V. id. novembr. damnatos pro excommunicatis habeant. Ad terminandam ecclesiasticam controversiam diem statuit in apostolica sede kal. octobr. Quo si schismatici venire noluerint, se Ravennae sive Mediolani id exequi velle nunciat.

(1131?), Febr. 25 (Laterani?).

Anacletus [1] episcopus servus servorum Dei venerabilibus fratribus et filiis archiepiscopis, episcopis, abbatibus, prepositis [2], prioribus et universis clericis et omnibus [3] beati Petri fidelibus per Galliam, Burgundiam, Aquitaniam [4], Normaniam constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Notificamus dilectioni vestrę, karissimi, de illis quondam fratribus, nunc autem scismaticis et ecclesię catholicę inimicis, qui a nobis exierunt et ad vos confugerunt, ut eos pro excommunicatis habeatis et nullatenus eis communicetis, siquidem [5] iudicio apostolicę sedis et totius orientalis ęcclesię in concilio Canusino [6], quod ibi [7] Deo auctore cum omni orientali ęcclesia v. idus nov. solemniter celebravimus, eos [8] excommunicavimus, quippe qui canonice admoniti resipiscere noluerunt. Set quia, prout audivimus, quosdam vestrum iam deceperunt et ab unitate ęcclesię [9] falsis querimoniis diviserunt, nos in virtute [10] Spiritus Sancti de veritate et iustitia confisi, canonicum et ecclesiasticum iudicium cum eis iuxta actionem ipsorum atque nostram sumus subire parati, quod etiam iam olim ante presenciam ducis Apulię et totius orientalis ecclesię ipsi et nos pariter

1) 'A.' in L.; der vollständige Name in O. 2) 'prepositis' fehlt O. 3) 'clericis oi' (wohl für 'omnino') O. 4) 'Aquitaniam' fehlt O. 5) 'Si qui de' O.; 'Si quid' L. 6) 'Casunino' L. 7) 'ibi' fehlt O. 8) 'eo' O. 9) 'eccl. un.' O. 10) 'veritate' O.

statuto die[1] fieri proposueramus. Set ipsi, de iniusticia sua et mala conscientia diffisi, ad diem constitutam[2] venire noluerunt, set aufugerunt. Nunc igitur[3], ut omne os obstruatur et omnis mundus subditus fiat Deo et apostolicę sedi, atque unitas catholicę ecclesię[4] inviolabiliter conservetur, iterum statuimus eis diem kalendarum octob. Romę, in apostolica sede, ubi talis debet controversia terminari. Quod si de violentia et fortitudine conquesti Romam venire noluerint, de nobis et nostris qualem ipsimet elegerint, dabimus[5] securitatem. Veniant igitur securi, veniant et ex vobis quicumque voluerint archiepiscopi, episcopi et alii[6], nosque faciemus orientalem ecclesiam ibidem convenire, et quicquid ibi[7] virtute Spiritus Sancti[8] universalis ecclesię sententia iuxta actionem cause fuerit diffinitum[9], nos absque ulla ambiguitate subibimus. Si vero more suo tergiversantes et timorem obtendentes Romam omnino venire[10] contempserint, ut omnis eorum tergiversatio subvertatur, Ravenne sive Mediolani, si ita voluerint, id ipsum exequemur[11]. Vos vero[12], karissimi, vestem Christi ne scindatis[13] et, quod Deus coniunxit, separare nolite. Data Laterani V. kal. martii.

Brit. Museum Royal mss. 5, A, XIII, f. 199. (L) und Oxford. Corpus Christi Coll. 137, f. 85 (O). Die Collation von O verdanke ich der Güte des Herrn Prof. Reginald Poole zu Oxford, dem ich an dieser Stelle dafür verbindlichsten Dank ausspreche. Bloss orthographische Varianten sind nicht notiert.

Die Datierung dieses höchst interessanten Briefes macht Schwierigkeiten, die an dieser Stelle nur hervorgehoben werden sollen, deren Lösung aber weiterer Untersuchung vorbehalten bleiben muss. Dass er nicht mit Löwenfeld (Jaffé-L. 8372[a]), der nur ein kurzes Regest davon kannte, zum 25. Febr. 1130 gesetzt werden darf, liegt auf der Hand, da Anaclet erst am 14. Febr. 1130 geweiht wurde, hier aber bereits über die Abhaltung eines der Absendung des Briefes vorangehenden Concils an einem 9. November berichtet. Die bei Romuald von Salerno (Mon. Germ. SS. XIX, 420) und Falco Beneventanus (Muratori SS. V, 107) gegebenen Nachrichten über Concilien oder ein Concil des Anaclet zu Melfi oder Benevent vor

1) 'st. d. par.' O. 2) 'constitutum' O. 3) 'nos ergo' O. 4) 'eccl. cath.' O. 5) 'debimus' O. 6) 'archiepiscopi et abbates' O. 7) 'in' O. 8) 'Sancti Spir.' O. 9) 'definitum' O. 10) 'ven. omn.' O. 11) 'exequiremur' L. 12) 'autem' O. 13) Vergleiche den ähnlichen Ausdruck in dem Briefe vom 29. Aug. 1130, wo Anaclet die Anhänger Innocenz' als 'tamquam tunicae Christi scissores sacrilegos' bezeichnet. Ebendaselbst nennt er seinen Gegner auch Nocentius statt Innocentius.

dem 13. Jan. 1131 haben mit dem in unserem Briefe erwähnten Concil nichts zu thun. Dagegen weist auf dasselbe jedenfalls der Schluss des Briefes Jaffé-L. 8413 hin, in welchem Anaclet einem ungenannten Propst schreibt 'noveris nos, soluto concilio, quod apud Barum V. id nov. celebraturi sumus, Mediolanum properanter adscensuros'. Dass das hier für den 9. November in Aussicht genommene Concil 'apud Barum' mit dem nach unserem Briefe am 9. November zu Canosa in der Provinz Bari abgehaltenen identisch ist, darf als sehr wahrscheinlich gelten. Den Brief Jaffe-L. 8413 hat Löwenfeld in den Herbst 1130 gesetzt, und diese Ansetzung trifft zu, da Anaclet darin dem Adressaten die eben erfolgte Lehnshuldigung Rogers mittheilt (vgl. Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 332, N. 109) und diesen, der Weihnachten 1130 zum König gekrönt ist, noch als 'dux Apulie' bezeichnet. Demgemäss ist das Concil, das zu Bari geplant, in Canosa abgehalten wurde, auf den 9. November 1130 zu setzen. Unser Brief würde also, da er gewiss nicht allzu lange nach dem Concil geschrieben ist, am ehesten zum 25. Februar 1131 zu setzen sein [1].

Soweit wäre alles ganz einfach. Nun aber stehen mit diesem Ergebnis die Angaben des Falco Beneventanus (a. a. O. 108) in unversöhnlichem Gegensatz. Ihnen zufolge muss man annehmen, dass Anaclet den ganzen Februar 1131 in Unteritalien, speciell in Benevent, zugebracht hat; die Datierung unseres Briefes, die ihn am 25. Februar in Rom sein lässt, ist damit unvereinbar. Einen Irrthum Falco's an dieser Stelle anzunehmen, ist vorläufig noch höchst bedenklich; dann aber wird kaum etwas anderes übrig bleiben, als die Ortsangabe unseres Briefes für sehr zweifelhaft zu halten.

1) Dass auch hier noch in dem Satze 'quod etiam iam olim ante presenciam ducis Apulie — fieri proposueramus' Roger Herzog heisst, spricht nicht dagegen; denn der mit 'iam olim' gemeinte Zeitpunkt kann sehr wohl vor Weihnachten 1130 liegen.

Nachrichten.

109. Am 1. October ist an Stelle von Victor Krause Herr Dr. Alb. Werminghoff aus Wiesbaden bei der Abtheilung Leges als Mitarbeiter eingetreten.

110. Herr Dr. Hermann Bloch, Mitarbeiter bei der Abtheilung Diplomata, Serie des 11. Jh., hat sich in Strassburg für Geschichte und geschichtliche Hilfswissenschaften habilitiert.

111. Das vergangene Jahr raubte Frankreich zwei seiner ausgezeichnetsten Forscher im Gebiete der Litteratur des Mittelalters.

Barthélemy Hauréau (geb. 9. November 1812, gest. 29. April 1896), von 1848—1861 Conservator der Hss. an der Pariser Nationalbibliothek, 1870—1882 Vorsteher der Nationaldruckerei, hat sich am meisten durch seine Geschichte der scholastischen Philosophie (1850) und durch seine Fortsetzung der Gallia christiana in den Bänden XIV—XVI (Tours, Besançon, Vienne) verdient gemacht. Sehr viele Arbeiten von ihm, namentlich auch zur latein. Dichtung des Mittelalters, enthalten die Notices et extraits des mscr. de la Bibl. nation. Mit ihren Schätzen war er wie wenige vertraut.

Ihm folgte am 18. Juni im Tode nach Eugène de Rozière (geb. 3. Mai 1820), von 1853—1881 Generalinspector der Archive der Departements und vorzüglich Rechtshistoriker. Seine bekanntesten Werke unter vielen andern sind der Recueil général des formules in 3 Bänden (1859) und eine kritische Ausgabe des Liber diurnus (1869), beides Leistungen von staunenswerthem Fleiss und bleibendem Werthe. Seiner Gefälligkeit auch gegen fremde Gelehrte gebührt eine dankbare Erinnerung. Vgl. Comptes rendus der Académie des inscriptions et belles lettres für 1896 Mai—Juni. E. D.

112. Am 21. December starb in Leiden der bekannte Orientalist und Bibliothekar an der Reichsbibliothek Dr. W. N. Du Rieu. Seiner sich stets gleich bleibenden Gefälligkeit für die Anliegen der MG. schulden wir ein überaus dankbares Andenken. E. D.

113. Erschienen sind:

von der Abtheilung Scriptores: Scriptorum rerum Merovingicarum tomus III. ed. Br. Krusch (Hannover, Hahn, 1896, enthaltend die Heiligenleben bis zum Anfang des 7. Jh.);

von der Abtheilung Antiquitates: Poetarum latinorum medii aevi T. III. partis alterius fasc. II. rec. L. Traube (Berol. ap. Weidmannos 1896; Inhalt: Carmina Joh. Scotti, Milonis, Scottorum Latina et Graecanica, Mutinensia, Godescalci, Audradi carminum supplementum, Nachträge und Indices zu T. III und 7 Schrifttafeln).

114. Von der 2. Gesammtausgabe der Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit sind erschienen: Bd. 71: Die Chronik Arnolds von Lübeck, übersetzt von Laurent, in 2. Auflage neu bearbeitet von Wattenbach mit Rücksicht auf die erst nach dem Erscheinen der Uebersetzung publicierte Ausgabe des lateinischen Textes und andere neuere Arbeiten; Band 72: Die Chronik des Albert von Stade, übersetzt von Fr. Wachter; Bd. 73: Auszüge aus der Chron. maior des Matthaeus Paris, übersetzt von Grandaur und Wattenbach; Bd. 74: Die Jahrbücher von Marbach, übersetzt von Grandaur.

115. Die 2. Auflage von Potthasts Bibliotheca historica medii aevi ist mit dem 4. Halbband (Berlin, Weber 1896) abgeschlossen. Das Werk, dessen Umfang auf beinahe 110 Bogen vermehrt ist, wird in der neuen Gestalt ein unentbehrliches Hilfsmittel unserer Studien bleiben, dessen Verfasser der aufrichtigste Dank gebührt.

116. Aus den Ergänzungen, die C. Cipolla in den Memorie della R. accad. di Torino. Serie II, t. XLV zu seiner Geschichte der Bibliothek von Novalese giebt (vgl. N. A. XXI, 573 n. 88), heben wir hervor: S. 150 ff. den Vergleich des anonymen Commentars zur Regula s. Benedicti mit demjenigen des Hildemar, aus dem ein Bruchstück nach der Pariser Hs. abgedruckt wird, S. 167 ff.: ein Urkundeninventar saec. XVIII. ex.; darin wird ein sonst unbekanntes D. eines Kaisers Heinrich angeführt, an dessen Existenz indessen Cipolla zweifelt. H. Bl.

117. Der 2. Bd. der Archivberichte aus Tirol von E. v. Ottenthal und O. Redlich (vgl. N. A. XXI, 573 n. 89) ist mit den Heften 4—9 abgeschlossen (Wien und Leipzig, Braumüller 1896). Das wichtigste der behandelten Archive ist das des Domcapitels in Brixen, dessen Urkundenbestände bis 1157 zurückreichen und schon im 13. Jh. zahlreiche Inedita bieten. Mit einem 3. Bd., der das Pusterthal und das Unterinnthal umfassen soll, wird das sehr verdienstliche Werk, dem wir in Deutschland wenig Aehnliches an die Seite zu stellen haben, abgeschlossen werden.

118. Zur Bibliographie der neueren aus den Schätzen des Vaticanischen Archivs schöpfenden Arbeiten seien hier der Aufsatz von Charles H. Haskins (American Historical Review II, 40 ff.) und die Denkschrift von A. Cauchie, De la création d'une école Belge à Rome (Tournai, Casterman 1896) notiert.

119. In den SB. der Berliner Akademie 1896 n. 47 S. 1281 ff. hat W. Wattenbach die Passio Quatuor Coronatorum erstmals nach der ältesten Hs. (Paris Lat. 10861) saec. VIII. sorgfältig herausgegeben. Die Einleitung giebt eine kritische Uebersicht über die neueren Untersuchungen, in denen die werthvolle und merkwürdige Legende behandelt ist. Ein schönes Facsimile ist der Abhandlung beigefügt.

120. Ch. Plummer verdanken wir eine neue Ausgabe der Kirchengeschichte Bedas (Oxford, Clarendon Press 1896), der die Historia abbat. Wiremuthens. und der Brief an Egbert sowie die anonyme Hist. abb. beigegeben sind. Bd. I giebt den Text, für den, soweit es sich um die Kirchengeschichte handelt, hauptsächlich 4 Hss. des 8. Jh. zu Grunde gelegt sind, und eine ausführliche Einleitung (für die Mommsens Ausführungen Chron. minora III, fasc. 2 noch nicht benutzt werden konnten) über Leben und Schriften Beda's sowie über die Hss. der Kirchengeschichte, von der zwei Recensionen, die eine 731 abschliessend, die andere mit Zusätzen bis 734, unterschieden werden. Bd. II enthält einen umfangreichen Commentar und ein sehr eingehendes, beinahe 10 Bogen umfassendes Register dazu.

121. Indem D. Schäfer in der Hist. Zeitschr. LXXVIII, 18 ff. sich gegen v. Bippen (vgl. N. A. XIV, 629 n. 191) für Hinrichtung der 4500 Sachsen durch Karl d. Gr.

erklärt, bespricht er eingehend die bekannten Stellen der Ann. regni Francorum und der Ann. Einhardi, welch' letztere er geneigt ist auch fernerhin Einhard zuzuschreiben. S. 33 N. 2 wendet er sich gegen Kurze's Ausführungen über die Abfassung der Ann. Fuldens. durch Einhard.
H. Bl.

122. In der Deutschen Zeitschr. für Geschichtswissenschaft, Monatsblätter 1896 n. 5 S. 129 ff. erhebt E. Bernheim entschiedenen Einspruch dagegen, dass F. Kurze in der neuen Ausgabe der Ann. regni Francorum et ann. q. d. Einhardi Einhards Vita Karoli zu den Quellen, statt zu den Ableitungen der sog. Annalen Einhards rechnet. Ebenda n. 9 S. 257 ff. hält Kurze seine Ansicht nachdrücklich aufrecht.

123. Dr. Franz Emmerich, Geistl. Rath und Regens zu Würzburg, gab in seiner Schrift 'Der heilige Kilian, Regionarbischof und Märtyrer' (Würzburg, 1896) alle auf diesen Heiligen bezüglichen Stücke neu heraus: die alte Passio und ihre jüngere Bearbeitung nach reichem handschriftlichen Material, die metrische im 14. Jh. von Johann von Luterbech verfasste Vita nach früherem Druck, dann noch zwei Sermones, Officien u. s. w. O. H.-E.

124. K. Horst, Zur Kritik der altenglischen Annalen (Darmstadt, Otto 1896), vermuthet einen ältesten, vor 871 niedergeschriebenen Theil bis 865, dessen erste Fortsetzung bis 893 reicht. Obwohl die Arbeit als Strassburger Diss. schon 1887 erstmals abgeschlossen war, hätte der Verf. sich wohl mit M. Kupferschmidt auseinander setzen müssen, der in den engl. Studien XIII (1889), 165 ff. über dieselben Fragen gehandelt hat. Uebersehen sind seltsamer Weise die von Pauli 1881 herausgegebenen Excerpta ex annal. Anglo-Saxonicis (MG. SS. XIII, 92 ff.).
H. Bl.

125. Das Werk des Lic. Götz in Passau 'Geschichte der Slavenapostel Konstantinus und Methodius' (Gotha, Perthes 1897) giebt in seinem ersten Theile eine Untersuchung der Quellen, in dem zweiten eine im Ganzen klare und ansprechende Darstellung des Wirkens der beiden Brüder. Angehängt sind ein Wiederabdruck des zuerst von J. Friedrich herausgegebenen Briefes des Anastasius an Gauderich von Velletri (vgl. N. A. XVIII, 712 n. 156 und jetzt auch Revue internationale de théologie IV, 411 ff.), die Transl. S. Clementis (nach den Bollandisten) und

die slavische V. Methodii in der Uebersetzung von Miklosich. Den Anlass zu dieser neuen Behandlung eines oft behandelten Gegenstandes gab jener Brief und die darauf begründete Erkenntnis von dem höheren Werthe der Transl. S. Clem., die zum grössten Theile auf Gauderich selbst zurückgeführt wird. Der Verfasser, wie vor ihm schon Friedrich, hat sich durch dies neue Licht zu einer Unterschätzung der anderen Quellen verleiten lassen. Wenn die slavische V. Constantini erst um 925 von einem Bulgaren verfasst wurde, so ist die genaue und richtige Kenntnis der Dinge in Constantinopel wie in Rom, welche sie verräth, geradezu unbegreiflich. Auch die Vita Clementis Bulgar. kann ich trotz ihrer Einseitigkeit nicht für ganz werthlos halten. Die kurze Nachricht der Transl. S. Clem., dass Constantin die Evangelien übersetzt habe, (in einer Quelle, die sich für diese Seite garnicht interessiert) darf unmöglich als eine Widerlegung der glaubhaften Ueberlieferung von der Erfindung der (oder einer) slavischen Schrift durch denselben gelten. In Betreff des bekannten Briefes Johanns VIII. über die Gestaltung der slavischen Liturgie ist es mir immer noch wahrscheinlicher, dass er und sein Nachfolger Stephan V. sich hierin widersprochen haben, als dass eine in Mähren entstandene Fälschung (bezw. Verfälschung) in die sonst so zuverlässige Abschrift des Registrums Johanns VIII. eingeschmuggelt worden sei. Der Brief Hadrians in der V. Methodii ist natürlich viel unsicherer. Man denke hinsichtlich jenes Widerspruches nur an die wechselnde Be- und Verurtheilung des Papstes Formosus durch seine Nachfolger. E. D.

126. Von G. Jacobs Schrift: Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. Jh. über Fulda, Schleswig, Soest, Paderborn und andere Städte des Abendlandes (vgl. N. A. XVI, 643 n. 208) ist die dritte wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage (Berlin, Mayer & Müller 1896) erschienen.

127. In der Zs. für Deutsches Altertum XLI, 24—32 behandelt Edward Schröder die Heldensage in den Jahrb. von Quedlinburg. Er nimmt für dies Zeugnis angelsächsischen Ursprung, vermuthlich ein glossiertes Exemplar von Beda's Weltchronik an, welches auch dem sog. Würzburger Chronisten zu Grunde liegen soll. Beda's Weltchronik hält er für eine auch sonst noch nicht genügend beachtete Quelle der Quedl. Annalen. E. D.

128. Edward Schröder hat in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XVII, 94 ff. eine vortreffliche und sehr eingehende Studie über die Sage von den Tänzern von Kölbigk veröffentlicht, darin auch die besonderen Berichte über diese nach reichem handschriftlichen Material herausgegeben. O. H.-E.

129. In einer Entgegnung gegen Seeligers Kritik seiner Forschungen über die Entstehung des Kurfürstenthums behandelt Th. Lindner in den Mittheil. des Instit. für österreich. Geschichtsf. XVII, 540 ff. eingehend den Bericht Wipo's über die Wahl Konrads II. und die Berichte Bertholds und Bruno's über die Wahl Rudolfs von Rheinfelden. Ohne auf Einzelheiten an dieser Stelle eingehen zu können, muss ich doch, da L. wiederholt auf meine Ausführungen Bezug nimmt, bemerken, dass ich seiner Kritik und Interpretation Wipo's in wesentlichen Punkten nicht zuzustimmen vermag.

130. A. Bernard, De Adamo Bremensi geographo (Paris, Hachette 1895) handelt über die geographischen Angaben in dem Werke Adams von Bremen in Hinsicht auf ihre Quellen und ihre Interpretation. H. Bl.

131. Unter dem Titel 'Lampert von Hersfeld und die Wortauslegung' (Leipzig, Fock 1896) hat August Eigenbrodt, der Verfasser der Bd. XXI, S. 779, n. 227 erwähnten Arbeit über Lampert, eine überaus komische Streitschrift gegen mich ausgehen lassen, aus Zorn darüber, dass ich jene seine Arbeit in der Deutschen Literaturzeitung ganz abfällig beurtheilen musste. Ueber die neue Schrift habe ich nur zu bemerken, dass der Verfasser S. 7 irrig voraussetzt, es hätte mich in seinem ersten Elaborat irgend etwas gelockt, eine Recension darüber zu schreiben. Hätte ich von diesem irgend etwas gekannt, als mich die Redaction der Deutschen Literaturzeitung aufforderte, ein Referat darüber zu liefern, so würde ich wegen des ganz dilettantischen und völlig werthlosen Inhaltes der Schrift wahrscheinlich abgelehnt haben, das zu thun. O. H.-E.

132. Die Lebensgeschichte des Cluniacensermönches und Priors von Zell Udalrich und dessen uns erhaltene Vita, sowie die Reste der ersten Vita desselben behandelt in ausführlicher Abhandlung Ernst Hauviller in den 'Kirchengeschichtlichen Studien' III, Heft 3 (Münster, Schöningh 1896). O. H.-E.

133. H. V. Sauerland gab in einer besonderen Schrift S. Clementis primi Mettensis episcopi Vita Translatio ac Miracula (Treveri, Sumptibus typographiae S. Paulinae 1896) heraus. Die nicht uninteressanten und noch unbekannten Wundergeschichten und die Translationsgeschichte vom J. 1090, welche letztere von einem Hezelin verfasst ist, sind aus dem Legendarcodex von St. Vincenz in Metz entnommen, welcher jetzt in Berlin ist. Diese beiden Stücke waren schon vorher von Dr. J. Dieterich für SS. XXX, pars II. bearbeitet.

O. H.-E.

134. Aus den Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz, die R. Davidsohn gleichzeitig mit dem ersten Band seiner Geschichte der Stadt hat erscheinen lassen (Berlin, Mittler u. Sohn 1896), heben wir besonders hervor: S. 50 ff. die Erörterungen über die Vitae Iohannis Gualberti mit Abdruck einer bisher unedierten, im 3. oder 4. Jahrzehend des 12. Jh. verfassten sehr interessanten Vita (aus einem Cod. saec. XII. der Bibl. nazion. zu Florenz); S. 68 ff. über die Florentiner kirchliche Litteratur des 11. Jh.; S. 72 über das bisher Wibert-Clemens III. zugeschriebene, nach D. von dessen Nachfolger, dem Erzbischof Otto von Ravenna herrührende Schreiben an Rainer von Florenz wegen dessen Behauptung von der Geburt des Antichrist; S. 99 ff. über die Ordnung der tuscischen Reichsverwaltung durch Rainald von Köln und S. 109 ff. über die Kämpfe Christians von Mainz 1172 mit sehr beachtenswerthen Auszügen aus ungedruckten Urkunden; S. 137 ff. über die Statuten von Florenz und S. 141 ff. über den Liber de regimine civitatis; S. 165 ff. über den ersten Geschichtschreiber von Florenz in italienischer Sprache, Piero Bonfante; S. 168 ff. über Fälschungen im Urkundenregister von Volterra; S. 173 ff. Regesten unedierter Kaiser- und Papsturkunden. — Mit diesen Angaben ist der reiche Inhalt des wichtigen Werkes an neuen Mittheilungen aus hsl. Material nicht zum mindesten erschöpft; nur beispielsweise sei noch auf die Notizen in der Geschichte von Florenz selbst (I, 275 N. 2) über ein verlorenes Gedicht des Bischofs Gualfred von Siena (seit 1085) 'de utroque apostolico', ein Seitenstück zu der Altercatio Urbani et Clementis, aufmerksam gemacht. — Auf das Werk des Rangerius (S. 261 N. 3) hat inzwischen A. Overmann im N. A. XXI, 401 ff. hingewiesen und seine geschichtliche Bedeutung hervorgehoben.

135. In den Études d'histoire du moyen âge dédiées à Gabriel Monod — einem aus Anlass der Ernennung Monods zum Präsidenten der hist.-philos. Abtheilung der École des hautes études von seinen Schülern gewidmeten Sammelbande (Paris, Cerf et Alcan 1896) — S. 285 ff. untersucht A. Lefranc den Tractat De pignoribus sanctorum des Guibert von Nogent im Zusammenhang mit der Frage nach den Anfängen der historischen Kritik im Mittelalter.

136. H. Hagenmeyer hat eine neue Ausgabe der vor 1126 vollendeten Bella Antiochena des Kanzlers Galterius veranstaltet, mit sehr ausführlichem Commentar und Glossar (Innsbruck, Wagner 1896). Der Text ist nach der Ausgabe Riants (Rec. des hist. des crois., Hist. occid. V) wiederholt, mit Berücksichtigung der Ausgaben von Bongars, Migne und Prutz und eigenen Aenderungen, aber ohne ein Zurückgreifen auf die hsl. Ueberlieferung.

137. Den Artikel von B. Sepp (Oberbayer. Archiv Bd. 49, 408 ff.) über die Lebenszeit des h. Rupert (vgl. Wattenbach, GQ. I^6, 121 und Hauck, Kirchengesch. I, 337 ff.) erwähnen wir wegen einzelner Angaben über Münchener Hss.; neben andern, meist aus den MG. SS. XI abgedruckten Quellenstellen wird ein Auszug aus der jüngeren Passio s. Quirini aus clm. 18571 veröffentlicht.

H. Bl.

138. Aus dem Arkiv för nordisk Filologi XIII, 103 ff. notieren wir einen Aufsatz von Joh. Steenstrup, 'Saxo Grammaticus og den danske og svenske Oldtidshistorie', der sich in Form einer Kritik von Axel Olriks 'Kilderne til Sakses Oldhistorie' (Kopenhagen 1892. 1894) mit den frühen sagenhaften Partieen von Saxo's Buch und der Frage nach deren Quellen beschäftigt. O. H.-E.

139. C. Antolini's Schrift: Il dominio Estense in Ferrara; l'acquisto (Ferrara 1896) enthält u. a. quellenkritische Untersuchungen über Riccobald, Pipin und die Chr. parva Ferrariensis, deren Ergebnisse indessen schlechthin abzulehnen sind. Beilage 2 p. 23 ff. über 'codici ricobaldiani' ist durch das Verzeichnis Holder-Eggers (N. A. XI, 277 ff.) längst überholt. W. L.

140. In seiner Untersuchung über die Passauer Annalen kommt J. Widemann (Hist. Jahrbuch XVII, 497 ff.) mit dem oben S. 317 n. 29 erwähnten Aufsatz von

A. Lang — von dem er im einzelnen wesentlich abweicht — doch darin ziemlich überein, dass verlorene, in den älteren Theilen auf den Salzburger Annalen beruhende Jahrbücher bei Ebendorfer, in dessen (fälschlich mit dem Namen Schreitweins bezeichneten) Bearbeitung und bei Brusch benutzt, endlich auch von Hund neben Brusch herangezogen sind. Indem er Langs an Ratzinger sich anschliessende Annahme einer besonderen Biographie von Albert Behaim ablehnt, glaubt er vielmehr die Passauer Ann. bis 1255 nachweisen zu können; ihren ungefähren Inhalt zu bestimmen, hat er auch die Schriften von Staindl, Wolfgang Lazius und Sigmar v. Kremsmünster herangezogen. W. hat die Münchener Hss. benutzt und macht namentlich über die Hs. des Ebendorfer genaue Mittheilungen. H. Bl.

141. J. P. Gilson (English Historical Review XI, 520 ff.) veröffentlicht aus dem Cod. 10 B. VI. des British Museum einen bisher nicht beachteten werthvollen Bericht über die durch die Theilnahme Richards v. Cornwall auch für die deutsche Geschichte bedeutsame Schlacht von Lewes. H. Bl.

142. In den Études déd. à G. Monod (oben n. 135) S. 307 ff. untersucht A. Molinier die Abfassungszeit des ersten bis 1223 reichenden Theiles der Grandes chroniques de France und spricht sich, übereinstimmend mit Paulin Paris, dafür aus, dass er 1274 von Primat redigiert sei.

143. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XI, m. 115 veröffentlicht A. Werminghoff eine Urkunde Urbans V. vom 23. Febr. 1364, betr. den vor der Curie geführten Process Heinrichs von Diessenhofen wegen der Dompropstei zu Constanz. — Für dessen und Albrechts von Hohenberg Geschichte enthalten reiches Material Lief. 2 und 3 des 2. Bd. der Reg. epp. Constantiens. von A. Cartellieri (vgl. N. A. XX, 504 n. 208), die, von 1314—1351 reichend, am Schluss der Regierung eines jeden Bischofs auch über das historiographische Quellenmaterial nützliche Uebersichten geben.

144. In den Fontes rerum Austriacarum, Diplomataria et acta XLIX, 1 publicierte W. Erben 'Quellen zur Geschichte des Stiftes und der Herrschaft Matsee', nämlich die nekrologischen Notizen in den Kalendarien, die Localchronik aus dem Liber traditionum bis 1365,

Urkunden und Regesten von 860—1400, grösstentheils bisher unbekannt, alles mit sehr reichen Erläuterungen (vgl. oben S. 443 ff). O. H.-E.

145. H. Pirenne handelt in den Études d'histoire déd. à G. Monod (oben n. 135) S. 361 ff. über die Quellen der von Kervyn de Lettenhove so gründlich schlecht herausgegebenen Chronique de Flandres (bis 1383) und weist nach, dass sie eine werthlose Compilation ist. O. H.-E.

146. In der Zeitschr. f. Kirchengesch. XVII, 234 f. weist Tschackert nach, dass die angeblich Ailli'sche Schrift 'Determinatio pro quietatione conscientiae simplicium' mit dem, in den Opera ed. Du Pin II (Antwerpiae 1706) col. 3—7 gedruckten Werke Gersons identisch ist. Er setzt die für die damalige Kirchenpolitik wichtige Schrift in die Jahre 1396/7. Auf S. 244 macht im Anhang dazu W. Meyer auf die von Schmeller angelegten sehr nützlichen Initien-Verzeichnisse auf der Münchener Staatsbibliothek aufmerksam, die jetzt für Berlin und Göttingen bearbeitet und abgeschrieben sind. H. Bl.

147. Im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte 1896 n. 6 S. 406 weist F. E. Welti aus Berner Rechnungen nach, dass der Chronist Konrad Justinger 1406 und 1407 Schreiber der Bauherren zu Bern war.

148. In den Mittheil. des Instit. f. österreich. Geschichtsf. XVII, 584 ff. veröffentlicht J. Seemüller aus Cod. mus. brit. 16592 einen sehr genauen, von einem Augenzeugen verfassten Bericht über die Aachener Krönungsfahrt Friedrichs III. im J. 1442/3 (von dem v. Liebenau 1884 nach der Berner Hs. A 45 ein Bruchstück ediert hatte) nebst kurzen chronikalischen Notizen über die Jahre 1437—1440 und 1443—1444.

149. Im Hist. Jahrbuch XVII, 554 ff. giebt P. Joachimsohn einige Nachträge zu seinem Buche über Gregor Heimburg, vgl. N. A. XVII, 229 n. 30; u. a. druckt er einen Brief, vielleicht des Johann von Lysura, an Heimburg. H. Bl.

150. In der Zeitschrift f. Thüringische Geschichte und Alterthumskunde Bd. XVIII handelt M. Baltzer über die Handschriften der Cronica Thuringorum Isenacensis und der sogenannten Historia landgraviorum Eccardiana, die er beschreibt, und streift dabei gelegent-

lich quellenkritische Fragen. Sehr bedauerlich ist es, dass er da einen, wenn auch nur schüchternen, Versuch macht, seine früher entwickelte Ansicht über die Abfassungszeit der Legenda de s. patribus ord. Praed. conventus Isenacensis und ihr Verhältnis zur Cronica Thuringorum aufrecht zu erhalten gegenüber meinem zwingenden Nachweis (N. A. XX, 388 ff.), dass beide Werke von demselben Mann verfasst sind. Ich werde gelegentlich mit einigen Worten darauf zurückkommen müssen. In dem Schlusscapitel hätte bei den kurzen Bemerkungen über die lateinischen Annalen in Konrad Stolle's Hs. berücksichtigt werden müssen, was ich N. A. XXI, 501 ff. über diese gesagt und überhaupt über die Reste kurzer Erfurter, resp. Thüringischer Annalen ausgeführt habe. O. H.-E.

151. Der 35. Band der von der histor. Commission herausgegebenen 'Geschichtsquellen der Provinz Sachsen' bringt die schon lange erwartete Chronik Hartung Cammermeisters, bearbeitet von Rob. Reiche. Hierdurch erhalten wir endlich nach drei Hss. diese an Rothe sich anschliessende und bis 1468 herabreichende Chronik in vollständiger und treuer Gestalt, während Mencke in seinem früheren Abdruck sehr vieles zumal für die Culturgeschichte wichtige weggelassen hatte. Die Einleitung belehrt in sehr eingehender Weise über die Persönlichkeit des Verfassers, der als Oberrathsmeister von Erfurt eine sehr hervorragende Rolle in Thüringen gespielt hat. E. D.

152. L. Hänselmann, Henning Brandis' Diarium (Hildesheim, Gerstenberg 1896) enthält die täglichen Aufzeichnungen des Hildesheimer Rathsherrn von 1471—1528, die über den Rahmen der Localgeschichte hinaus von Bedeutung sind. H. Bl.

153. In dem Jahrbuch der Gesellsch. für die Gesch. des Protestantismus in Oesterreich 17. Jahrg. I. II. S. 1—24 hat Vict. Bibl angefangen, den in die J. 1552—1557 fallenden Briefwechsel des Flacius mit dem kais. Rathe Caspar von Nidbruck aus Hss. der Wiener Hofbibliothek herauszugeben und zu erläutern. Bisher nur in einzelnen Stücken benutzt, bildet derselbe eine wichtige Quelle für die Entstehungsgeschichte der Magdeburger Centurien. E. D.

154. In dem Neuen Archiv für sächs. Gesch. und Alterthumskunde Bd. XVII, 358—387 weist W. Jahr in völlig überzeugender Weise nach, dass die von Paullini

in seinem Syntagma rer. et antiquit. Germanicar. 1698 veröffentlichten Acta et facta praesulum Nuenborgensium, welche bis auf die neueste Zeit öfter als Quelle benutzt worden sind, eine Fälschung des übel berüchtigten Herausgebers sind, der sie aus Paul Lange, Matth. Dresser, Sagittarius, Pertuch und Meibom zusammengestoppelt hat.
E. D.

155. In den Mittheil. des Instit. f. österr. Geschichtsf. Erg. V, 52 ff. stellt J. Ficker zunächst mit Rücksicht auf wesentliche Unterschiede zwischen dem ehelichen Güterrecht der Lex Ribuaria und späteren niederrheinischen Rechten, dann aber auch aus anderen Gründen die Ansicht auf, dass die Heimath der Lex nicht am Niederrhein, sondern an der oberen Mosel, im späteren Herzogthum Oberlothringen zu suchen sei.

156. In der Zeitschr. der Savigny-Gesellschaft für Rechtsgesch. Germ. Abtheilung XVII, 120 ff. veröffentlicht Edward Schröder ein Bruchstück des sog. Kleinen Kaiserrechts aus einem der Kasseler Landesbibliothek gehörigen Pergamentblatt, das der bisher bekannten ältesten Hs., dem Fuldensis von 1372, mindestens gleichalterig zu sein scheint.

157. Aus der Schrift von G. Pfeilschifter, Der Ostgothenkönig Theoderich d. Gr. und die kathol. Kirche (Münster, Schöningh 1896 = Kirchengesch. Studien herausg. von Knöpfler, Schrörs und Sdralek III, 1. 2) seien hier die Untersuchungen S. 71 ff. über die AA. Antiq. XII, 416 ff. herausgegebenen Synodalacten erwähnt. Der Vf. weist sie mit Vogel gegen Mommsen dem Jahre 502 zu.

158. Die Schwierigkeiten der Namenliste der Bischöfe, welche an der Wormser Synode vom 24. Jan. 1076 theilgenommen haben (MG. Const. I, 106), werden von F. Tenckhoff (Hist. Jahrbuch XVII, 800 ff.), der im Anschluss an Evelt die Theilnahme Imads von Paderborn für unmöglich hält, m. E. nicht gelöst. Die jetzt verwirrte Anordnung war aber ursprünglich nicht, wie T. meint, eine geographische, sondern dem Brauch gemäss nach Diöcesen getroffen, sodass die Argumente gegen die Anführung Burchards von Halberstadt wenigstens in dieser Beziehung hinfällig werden. Wegen des Verdonensis vgl. überdies Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. II, 615 N. 9.
H. Bl.

159. J. Priesack, Zur Sachsenhäuser Appellation Ludwigs des Bayern (Zeitschr. f. Kirchengesch. XVII, 72 ff.) bestimmt mit K. Müller ihre Datierung auf den 22. Mai 1324; diese Ansetzung wird überdies, wie ihm von J. Schwalm nachträglich mitgetheilt wurde, durch die Wiener Hs. endgiltig gesichert. H. Bl.

160. E. Friedberg, Die Collectio canonum Cantabrigiensis (Leipzig, Edelmann 1896), untersucht und beschreibt eingehend die von Löwenfeld in der Hs. R. 9. 17. des Trinity-College in Cambridge entdeckte Canonsammlung, die unter Alexander III., wohl vor 1178, angelegt ist und grosse Verwandtschaft mit dem späteren Appendix conc. Lateranensis zeigt. Unter den anderen Sammlungen, zu denen sie in Beziehung steht, sind besonders wichtig die bisher unbekannten Coll. Parisiensis I und II (Cod. lat. 1596 und 1566 der Bibl. nation.). — Einige Textverbesserungen giebt Gietl im Hist. Jahrbuch XVII, 668. H. Bl.

161. In den 'Fonti per la storia d'Italia' hat G. B. Monticolo die ältesten Venetianer Zunftstatuten, beginnend mit 1219, mit sieben Schrifttafeln herausgegeben unter dem Titel: I capitolari delle arti veneziane sottoposte alla Giustizia e poi alla Giustizia vecchia dalle origini al MCCCXXX, vol. I. (Roma 1896), vgl. die hierauf bezüglichen Untersuchungen Monticolo's im Bulletino dell'Istituto storico Italiano Bd. 10, p. 1 ff. und Bd. 13 p. 7 ff. W. L.

162. Ein anderer Band derselben Fonti, herausgegeben von A. Gaudenzi: Statuti delle Società del popolo di Bologna, vol. II, Società delle arti (Roma 1896), enthält die ältesten Bologneser Zunftstatuten, sämmtlich aus dem 13. Jh. mit Ausnahme der Statuten der Notare, die erst dem J. 1304 angehören. In den Beilagen ist S. 437 ff. ein Bruchstück aus der ältesten Matrikel der Notare (1219—1230) abgedruckt, das dadurch besonderes Interesse hat, dass diejenigen, welche die Ernennung der einzelnen Notare vollzogen haben (Kaiser, Reichsvicare, Pfalzgrafen u. s. w.), meistens angegeben sind.

163. L. Zdekauer hat die Statuten von Siena von 1262 (Milano, Hoepli 1897) mit ausführlicher Einleitung und Registern herausgegeben. H. Bl.

164. Im Archivio stor. ital. Serie V. XVIII, 66 ff. untersucht G. Salvemini an der Hand von handschrift-

lichem Material die Florentiner Statuten des capitano und des podestà 1322—1325, namentlich um die älteren, in der Hauptsache bis 1280 zurückreichenden Bestandtheile festzustellen. H. Bl.

165. Im Anhang zu der fleissigen Schrift von G. Salvemini, La dignità cavalleresca nel comune di Firenze (Firenze, Ricci 1896) sind S. 100 ff. zahlreiche Aufzeichnungen über Verleihung oder Anerkennung der anderweit verliehenen Ritterwürde durch die Commune von Florenz abgedruckt.

166. Als 1. Heft der von J. Kohler herausgegebenen Beiträge zur Geschichte des Röm. Rechts in Deutschland (Stuttgart, Enke 1896) erschienen die von ihm und E. Liesegang aus einer sehr schlechten Hs. saec. XVII. veröffentlichten Rechtsgutachten Kölner Juristen von 1370—1457 für die Stadt Wesel. H. Bl.

167. Die 'Histoire des Relations de la France avec Venise du XIII^e siècle à l'avènement de Charles VIII.' von P. M. Perret enthält ausser einer Anzahl ungedruckter Urkunden Bd. 2 S. 239 ff. einen interessanten französisch geschriebenen Traité du gouvernement de la cité et seigneurie de Venise saec. XV. W. L.

168. Im Korrespondenzblatt der Westdeutsch. Zeitschr. XV druckt A. Tille S. 245 ff. ein interessantes Schreiben der Schöffen von Oedt über das dortige Vogtgeding von 1433 und S. 249 ff. die Marktverleihung für Rommerskirchen von 1437 durch den EB. Dietrich von Köln.

169. In den Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde u. Gesch. XXVIII, 299 ff. publiciert W. Sauer ein Weisthum des Bannes Maxsain aus dem Ende des 13. Jh.

170. In dem 28. Bericht der wissenschaftl. Gesellschaft Philomathie zu Neisse giebt Prof. Nürnberger in Breslau ein 'historisch-kritisches Referat' über 'die Namen Vynfreth-Bonifatius'. 96 Seiten über diesen viel behandelten Gegenstand ist des guten etwas viel. Unter den zur Vergleichung angeführten Doppelnamen vermissten wir Aelbert-Koaena (Coena). E. D.

171. In der Revue Bénédictine 13. Jahrg. (1896) S. 289—294 veröffentlicht D. Morin zum ersten Male vollständig den von uns früher erwähnten Brief des Amalarius über die Taufe (vgl. N. A. XXI, 783 u. 241). Mit Wahr-

scheinlichkeitsgründen bestreitet er zugleich die Urheberschaft Amalars. Das von ihm als ungedruckt bezeichnete Schreiben einer Hs. von Orléans dürfte der Brief Leidrads sein, s. EE. IV, 539 n. 28. E. D.

172. P. Aldinger (Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1896, 115 ff.) erklärt die epistola apologetica über die Wahl Heinrichs I. von Hildesheim (mit dem irrigen Datum 1245) für unecht und vermuthet in ihr eine Stilprobe. H. Bl.

173. In den SB. der Münchener Akademie, philos.-philol. u. hist. Cl. 1896, S. 262 ff. veröffentlicht H. Simonsfeld aus der in Clm. 7087 enthaltenen Fürstenfelder Briefsammlung eine Anzahl interessanter Briefe und Urkunden zur Geschichte Bayerns und Münchens im 13., 14. und 15. Jh., sowie einige damit zusammenhängende Stücke aus dem Staatsarchiv zu Venedig, dem Reichs- und dem Stadtarchiv in München.

174. Im Anzeiger f. Schweizer Gesch. 1896 n. 5 S. 377 f. theilt R. Hoppeler zwei Briefe von Zürich an Winterthur aus den Jahren 1444/5 und ebenda 378 ff. Fr. Jecklin den Bundesvertrag zwischen den Freiherren von Brandis einer- und dem Gotteshausbund und Oberen Bund andererseits von 1475 mit.

175. Aus dem früher von B. Stehle untersuchten Hildesheimer Formularbuch im Cod. Lips. 350 druckt O. Heinemann in der Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen 1896, 79 ff. die 36 auf die Hildesheimer Geschichte bezüglichen Formulare ab, die er — mit Stehle übereinstimmend — für fingiert erklärt. H. Bl.

176. In den Études déd. à G. Monod (oben n. 135) S. 329 ff. giebt E. Jordan mit Benutzung von 4 Pariser Hss. (die älteste lat. 14766 von 1286) dankenswerthe Mittheilungen aus dem Formularbuch des Riccardus de Pofis, indem er die Urkunden Clemens' IV. zusammenstellt, welche sich auf den Zug Karls von Anjou und das Verhältnis des Papstes zu der Stadt Rom, Toscana und der Lombardei beziehen. Den historischen Werth der Formulare beurtheilt er, übereinstimmend mit meiner Bemerkung (N. A. XVIII, 711 n. 151), günstiger als Simonsfeld.

177. In den Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1896, Heft 4, S. 277 ff. be-

richtet P. Kehr über den Bestand an Papsturkunden bis zum J. 1198 des Staatsarchivs zu Venedig, welches er für die von der Gesellschaft der Wissenschaften geplante Sammlung der Papsturkunden durchforschte. Das Ergebnis war unerwartet reich. Im Anhange druckte er eine Anzahl unbekannter Stücke ab, gab von andern Regesten. O. H.-E.

[In den Anmerkungen finden sich auch Notizen über Kaiserurkunden, S. 290 N. 3 über zwei Inedita Friedrichs I. für S. Teresa. Das S. 280 N. 1 erwähnte D. Heinrichs V. für Pomposa, welches Kehr gleichfalls für unbekannt hält, habe ich N. A. XX, 225 herausgegeben. H. B.]

178. Eine weitere Frucht aus den erschlossenen Archiven des Vaticans ist das Werk von W. H. Bliss, Calendar of entries in the papal Registers relating to Great Britain and Ireland I. 1198—1304 (London 1893). II. 1305—1342 (London 1895), dessen Benutzung durch Namen- und Sachregister dankenswerth erleichtert wird. H. Bl.

179. In den Mittheil. des Instit. für österr. Geschichtsforschung XVII, 408 ff. veröffentlicht Jos. Teige sehr werthvolle Ergänzungen zu Tangls und von Ottenthals Ausgaben der päpstlichen Kanzleiordnungen und Kanzleiregeln: eine Aufzeichnung über das Supplikenwesen von Bonaguida aus Arezzo (Advocat der Curie unter Innocenz IV.) aus Cod. Vat. 2661, Consuetudines cancellariae aus der Zeit von 1263—68 und derselben Hs.; Kanzleiregeln Johanns XXII. und Benedicts XII. (beide in älterer Fassung als der bisher bekannten), sowie Clemens VI. und Urbans V.

180. In den Études déd. à G. Monod (s. oben n. 135) S. 241 f. veröffentlicht J. Guiraud in einer Untersuchung über die Kirche der Quatuor coronati zu Rom ein bisher unbekanntes Privileg Paschals II. vom 24. Mai 1116 über die Wiederherstellung jener bei dem Normannenzuge von 1084 zerstörten Kirche und ihre Vereinigung mit der Kirche S. Maria in Michaele.

181. Unter den 7 ältesten Urkunden zur Baugeschichte des Metzer Doms (1220—1326), die H. V. Sauerland (Metzer Dombaublatt n. 10 und 11) bespricht und abdruckt, sind zwei von Honorius III., beide 1220 December 2., zwei von Alexander IV. 1257 Januar 3., von der ein Facsimile geboten wird, und 1260 März 15. H. Bl.

182. Ueber die Verhandlungen Clemens' IV. mit S. Gimignano nach der Schlacht von Benevent unterrichten Aktenstücke, die E. Casanova in den Miscellanea storica della Valdelsa IV. fasc. 2/3 aus dem Florentiner Staatsarchiv veröffentlicht. Darunter sind zwei päpstl. Bullen vom 9. August und 1. Sept. 1266. Vgl. dazu Hampe, Konradin S. 76 und das dort N. 4 angeführte ältere, von C. nicht benutzte Werk von Coppi. H. Bl.

183. Die von H. Schulz, Petrus von Murrhone (Berlin, Diss. 1894) S. 18 ausgesprochene Ansicht, dass Coelestin V. die von Telera, Neapel 1640 unter seinem Namen herausgegebenen Schriften nicht hat verfassen können, findet eine ausführliche Begründung durch G. Celidonio, La Non-Autenticità degli opuscula Coelestina (Sulmona, Angeletti 1896). — Angaben über das verlorene Register dieses Papstes macht auf Grund von Notizen auf einigen Originalbullen P. Baumgarten, Il regesto di Celestino V. (Chieti, Ricci 1896). Das im Cod. Paris. 4047 erhaltene Bruchstück gehört dem Cameralregister an; das Fragment im Vatikan. Archiv hält B. abweichend von Denifle (Archiv f. Litteratur- und Kirchengesch. II, 19 N. 4) für einen Auszug aus den litterae curiales. H. Bl.

184. In den Études déd. à G. Monod (oben n. 135) behandelt Imbart de la Tour S. 71 ff. die Urkunden der fränkischen Könige vom 7.—9. Jh. über Zollbefreiungen. — Ebendas. S. 89 ff. untersucht Cam. Jullian die Lage der in den fränkischen Quellen oft genannten Pfalz Cassinogilum, des Geburtsortes Ludwigs d. Fr., ohne sich zwischen Chasseneuil sur le Clain und Casseuil-sur-Garonne bestimmt zu entscheiden. — Wichtiger sind die karolingischen Studien A. Giry's S. 107 ff. Sie erweisen zuerst die Existenz eines verlorenen Capitulars Ludwigs d. Frommen, das, gleichzeitig mit dem Capit. eccles. von 818/9, die Organisation der Canonicate regelte, auf das in einem D. Karls des Kahlen Bezug genommen wird, und von dem uns zwei Bestimmungen erhalten sind; sie fixieren sodann die Ernennung des Lupus zum Abt von Ferrières auf den 22. Nov. 840 und verändern dadurch die Chronologie mehrerer Briefe desselben; sie erklären das Wort 'cappas' in Brief 125 des Lupus, das bisher als Appellativum aufgefasst wurde, als Eigennamen (Chappes, dép. de l'Aube); sie geben eine sichere Verbesserung zu dem D. Karls des Kahlen, Bouquet VIII, 452, und publicieren endlich die karolingischen Urkunden des Klosters

Montieramey, darunter mehrere unedierte DD. Karls des Kahlen und seiner Nachfolger. — S. 137 ff. theilt E. Bourgeois weitere Untersuchungen über das Capitulare von Quierzy (877) mit. — S. 155 ff. erörtert E. Favre die Genealogie der Familie des Markgrafen Eberhard von Friaul mit Benutzung von zwei S. 161 mitgetheilten Bruchstücken von Urkunden König Odo's.

185. In den Verhandl. des hist. Vereins für Niederbayern XXXII, 159 ff. handelt J. Widemann über die Passauer Urkundenfälschungen des 10. Jh. Sein Versuch, die 3 von dem Notar WC geschriebenen DD, Karls d. Gr., Ludwigs d. Fr. und Arnulfs als Neuausfertigungen zu retten, wobei in den neuen Urkunden gleich die veränderten Verhältnisse des 10. Jh. mit berücksichtigt seien, scheint mir völlig verunglückt; operiert er doch mit der ganz unglaublichen Annahme, dass in der Kanzlei Otto's II. noch die Siegelstempel Ludwigs d. Jüngeren (oder Ludwigs des Deutschen, vgl. Uhlirz, Mittheil. des Instit. f. oesterr. Geschichtsf. III, 187), Karls III. und Arnulfs vorhanden gewesen seien. Hinsichtlich der gefälschten Bullen kommt er auf die Annahme Ratzingers von einer allmählichen Entstehung der Trugwerke zurück und sucht Pilgrim von der Schuld an denselben zu entlasten, m. E. auch dies ohne überzeugende Gründe.

186. In der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissensch. N. F. I, 180 ff. hat E. Mayer die Untersuchung der Würzburger Immunitätsurkunden (DO. I. 454; DO. III. 432; St. 1708. 2032. 2379) wieder aufgenommen und tritt dafür ein, dass alle diese Stücke inhaltlich unanfechtbare Copieen echter Urkunden seien. Ohne auf die Frage nach der Echtheit der beiden Ottonischen DD. zurückkommen zu wollen, muss ich der Ansicht Mayers in Bezug auf die drei Urkk. des 11. Jh. widersprechen. Gewiss ist ja, dass alle drei auf echte Vorlagen zurückgehen, aber für ebenso sicher halte ich, dass sie einen interpolierten Text bieten. Wenn Mayer S. 192 meint, als einziges Motiv für die Fälschung um 1160 sei die beiläufige Anbringung eines Zeugnisses für die Existenz des Würzburger Ducats denkbar, diese habe aber nach der echten Urkunde von 1120 ohnehin festgestanden, so übersieht er, dass das D. von 1120 zwar die 'iudiciaria dignitas' oder 'potestas' in Ostfranken an Würzburg verbrieft, aber gerade den Ausdruck 'ducatus' nicht enthält, und dass es sehr wohl möglich war, dass man um 1160 gerade auf diesen Ausdruck Werth

legte und um seinetwillen eine Interpolation vornahm. Vgl. auch Waitz VG. VII, 2 N. 1.

187. Ein hiesiger Antiquitätenhändler erwarb vor kurzem in Heidelberg eine grosse Anzahl Pergamenturkunden meist südwestdeutschen Ursprunges und verkaufte sie an das Antiquariat J. Halle in München weiter, da ihm der Einzelverkauf an die betreffenden, von mir angegebenen Archive zu umständlich war. Darunter befanden sich folgende Originalurkunden deutscher Herrscher:

906 Nov. 4, Ludwig das Kind für Bisthum Worms, Mühlbacher 1985; sehr gut erhalten. Siegel fehlt.

976 Nov. 15, Otto II. für Bisthum Worms, DO. II. 143; in den Brüchen, am oberen und unteren Rande etwas zerrissen, sonst gut. Siegel vorhanden.

1212 Oct. 5. Friedrich II. für Bisthum Worms, BF. 676; sehr gut erhalten, vom Siegel nur Bruchstück.

1225 April 25, Heinrich (VII.) für Kloster Otterberg, BF. 3968; sehr gut erhalten, vom Siegel nur Bruchstück.

1275 Juni 28, Rudolf I. für Abtei Baind, m. W. nicht bekannt; sehr gut erhalten, ohne Siegel.

Frankfurt a. M. Dr. R. Jung.

188. In den SB. der Münchener Akademie, philos.-philol. und hist. Cl. 1896 S. 398 ff. veröffentlicht E. v. Oefele aus einem Münchener Cod., der wahrscheinlich Abschrift des von Hampe (oben S. 230) in der Bibliothek von Cheltenham wiederaufgefundenen Chartulars von Kloster Biburg ist, eine Anzahl interessanter Traditionsnotizen, die in der Einleitung sorgfältig erläutert werden, und die oben S. 230 gleichfalls schon erwähnte bisher ungedruckte Urkunde K. Friedrichs I.

189. In den Mittheil. des Instit. für österreich. Geschichtsf. XVII, 666 ff. handelt M. Vancsa über angeblich eigenhändige Unterschriften der Könige Rudolf, Adolf und Albrecht in einer Strassburger Urkunde von 1275 und drei Speyerer Urkunden von 1285, 1297 und 1302. Als Seitenstücke hätte noch die angebliche Unterschrift Heinrichs VI. auf einer Wormser Urkunde (St. 5003) erwähnt werden können, die Schum in den Kaiserurkunden in Abbildungen Lief. X. Tafel 18 veröffentlicht und im Text S. 422 f. eingehend besprochen hat, sowie die eigenhändige Unterschrift an Konradins Urkunde für Pisa (BF. 4854), die Philippi (Reichskanzlei unter den letzten Staufern

Taf. 12) abgebildet hat. An der Echtheit der letzteren wird man wohl nicht zweifeln, und Schum tritt auch für diejenige der Unterschrift Heinrichs VI. ein, während Vancsa in den vier von ihm besprochenen Fällen an spätere Hinzufügung denkt. Man wird ihm, soweit die Facsimiles eine Entscheidung gestatten, hinsichtlich der Speyerer Urkunden gewiss zustimmen, während in Bezug auf das Strassburger Stück einige Zweifel bleiben und eine ganz sichere Entscheidung kaum möglich sein dürfte.

190. Der 2. Bd. des Cod. iur. municipalis regni Bohemiae von J. Celakovsky enthält die Privilegien der kgl. Städte auf dem Lande, darunter 255 Nummern von Karl IV., über 300 von Wenzel und 3 von Sigmund.

191. Unter den urkundl. Beilagen zu F. Hauptmann, Das Wappenrecht (Bonn, Hauptmann 1896) verzeichnen wir die Drucke der Kaiserurkunden: Huber Reg. 3103. 3182. 3329. 3414, Wenzel 1392 Februar 14 (noch ungedruckt, mit Facsimile), 1400 Aug. 10, 7 DD. Ruperts aus der oben (S. 326 n. 65) erwähnten Publication Anthony's von Siegenfeld, endlich Friedrich III. 1463 Apr. 1 und 1465 Nov. 4. Unter den andern Beilagen sind einzelne ungedruckte. H. Bl.

192. Das glänzend ausgestattete Werk von J. Neuwirth, Mittelalterl. Wandgemälde und Tafelbilder der Burg Karlstein in Böhmen (Forsch. z. Kunstgesch. Böhmens Bd. 1), unter dessen Lichtdrucken Taf. 27 aus Welislaus' Bilderbibel, Taf. 28 aus dem Cod. Vind. 370 entnommen ist, enthält S. 105 f. einen Druck nach dem Orig. von Huber Reg. 2638, das in der That, wie H. vermuthet hatte, VI. kal. apr. bietet, also zum 27. März 1357 einzureihen ist. H. Bl.

193. Aus dem fürstl. Stolberg. Archiv zu Wernigerode giebt K. Ebel (Mitth. des Oberhess. Geschichtsvereins N. F. VI, 125 ff.) urkundl. Beiträge z. Gesch. Oberhessens 1271—1449, darunter das D. Karls IV. 1347 Dec. 7 Schorndorf (Huber Reg. 474). H. Bl.

194. In den Études déd. à G. Monod (oben n. 135) S. 221 ff. veröffentlicht Ch. Pfister in einem Aufsatz über die Anfänge von Nancy 5 Urkunden des Klosters Molesme, 3 von Herzog Dietrich I. von Lothringen, 2 von den Bischöfen Riquin und Heinrich von Toul.

195. In den Public. de la section hist. de l'institut grandducal de Luxembourg Bd. XLIV, 25 ff. sind als Beilage zu einem Aufsatz von J. Peters über Rudolf von St. Vannes die Stiftungsurkunde des Kl. Altmünster von Konrad von Luxemburg (1083; ex or.) und die Bestätigung des Grafen Wilhelm abgedruckt, letztere mit einem interessanten Nachtrag, der bei der Deponierung der Urkunde geschrieben wurde.

196. P. Albert, Zur Erklärung des Radolfzeller Marktprivilegs vom J. 1100 (Alemannia XXIV, 87 ff.) hält mit Schaube und Uhlirz in mehreren Stellen an dem überlieferten Wortlaut gegenüber den Emendationen Schulte's fest. Bedeutsam ist seine neue Lesung 'ut ius fori ponat' statt 'nisi' bei Schulte, der ihr beigestimmt zu haben scheint. In dem Abdruck des Privilegs, den A. ebenda S. 176 ff., Schulte tadelnd, giebt, rügt er indes auch unzweifelhaft richtige Emendationen, wie die Einfügung von 'testes', und hebt als Fehler z. B. die Wiedergabe von u durch v hervor, die, ausser bei den Eigennamen, auch in den MG. DD. gebräuchlich ist. H. Bl.

197. In den Annalen des hist. Vereins f. den Niederrhein LXII, 188 ff. veröffentlicht L. Korth einige nicht uninteressante Urkunden zur Verfassungsgeschichte der niederrheinischen Landstädte Lechenich (1274 — 79), Heinsberg (1436) und Zülpich (1436).

198. Im Freiburger Diöcesanblatt XXV, 197 ff. publiciert K. Reinfried kirchliche Urkunden zur Geschichte des Landcapitels Ottersweier 1276 ff. z. Th. aus dem erzbischöfl. Archiv in Freiburg und aus den Pfarrarchiven.

199. In den Mittheil. des Instit. f. österreich. Geschichtsf. Erg. V, 76 ff. hat K. Uhlirz in scharfsinniger Ausführung, die auch einen beachtenswerthen Beitrag zur Kritik der österreichischen Reimchronik bietet, die Entstehungsverhältnisse der merkwürdigen Treubriefe aufgeklärt, welche von angesehenen Wiener Bürgern im J. 1281 König Rudolf I. und im J. 1288 seinem Sohn Albrecht ausgestellt worden sind.

200. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XI, 645 veröffentlicht A. Cartellieri eine Urkunde von 1349, betr. die Erlaubnis von Geldsammlungen im Bisthum Constanz für das heilige Geistspital zu Rom. — Ebenda S. 649 ff. druckt A. Werminghoff zwei Statuten des Constanzer Domcapitels von 1432 und 1485. Aus den

Archivberichten dieses Bandes erwähnen wir S. m 68 ff. die Mittheilungen Heycks über das freiherrl. von Venningensche Archiv zu Eichtersheim mit Königsurkunden von 1385 an und zahlreichen Fürsten-Urkunden des 14. und 15. Jh.

201. Die Beschreibung des Landcapitels Langfurt durch A. Amrhein (Franconia sacra II. III, Würzburg, Bucher 1896) beruht fast durchaus auf hsl. Material. Auch für seine damit zusammenhängende Geschichte des ehemaligen Benedictinerklosters Holzkirchen (Archiv d. hist. Ver. v. Unterfranken und Aschaffenburg 38, 37 ff.), sowie für die Gesch. des Schlosses Homburg a. M. (ebenda S. 133 ff.) hat Amrhein zahlreiche ungedruckte Urkunden und Akten herangezogen. H. Bl.

202. In der Zeitschr. f. Social- und Wirthschaftsgesch. V, 184 ff. veröffentlicht S. Steinherz zwei merkwürdige Urkunden zur Geschichte der Beziehungen zwischen Stadt und Erzbischof von Salzburg aus dem J. 1378, von denen die eine, eine Klageschrift der Bürger gegen den Erzbischof, von Zillner irrig ins Ende des 15. Jh. gesetzt war.

203. In den Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees XXIV, 65 ff. giebt F. A. Rief Auszüge aus einer grossen Anzahl von Urkunden des Klosters Weissenau im Stuttgarter Archiv. — In demselben Heft sind die Urkunden und Regesten zur Geschichte der Freiherrn v. Bodman bis 1433 fortgesetzt, mit vier Siegeltafeln.

204. Goslarer Urkunden des 15. Jh. sind in einem Aufsatz U. Hölschers (Zeitschr. des Harzvereins XXIX, 16 ff.) über den Bürgermeister Heinrich von Alvelde (1445—54) mitgetheilt.

205. In den Freiburger Geschichtsblättern III, 54 ff. hat K. Holder zwei Urkunden von 1454 und 1457 über einen durch Schiedsspruch von Basel geschlichteten Rechtsstreit zwischen Strassburg und Freiburg i. Ü. herausgegeben. — Ebenda S. 78 ff. finden sich Urkunden zur Geschichte des Freiburger Augustinerklosters, beginnend mit Innocenz IV., 1254 September, herausg. von A. Büchi.

206. Die dankenswerthen Zusammenstellungen des Canonikus Reusens über die belgischen Urkundenschreiber und Kanzleibeamten (s. oben S. 327 n. 68) sind im 2. Heft des 10. Bandes der Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de Belgique abgeschlossen. Der Schlussartikel behandelt die Kanzleibeamten der Grafen von Luxemburg und Namur,

der Herzoge von Brabant, der Bischöfe von Cambrai, Lüttich, Tournai und der Erzbischöfe von Reims. Auch ungedruckte Urkunden sind dafür benutzt. Mit Rücksicht auf die neuerdings mehrfach behandelte Frage: ob das deutsche Reichskanzleramt nach Lehnsrecht vergabt sei (vgl. zuletzt Seeliger in Waitz, VG. VI², 358) mag auf die S. 184 aus Miraeus wieder abgedruckte Urkunde von 1197 über die sollenne Investitur des Kanzlers des Bischofs von Tournai, der das homagium leistet, hingewiesen werden.

207. Als 65. Band der Publicationen aus den Preuss. Staatsarchiven ist der 1. Band des Urkundenbuchs des Hochstifts Hildesheim erschienen, der bis 1221 reicht. Da der Bearbeiter des Bandes K. Janicke vor Vollendung des Druckes verstorben ist, hat H. Hoogeweg die Herausgabe übernommen und die umfangreichen Register hinzugefügt.

208. In den Archives de la soc. d'hist. du canton de Fribourg VI, 1 ediert J. Gremaud das Traditionsbuch des Cistercienserklosters Hauterive mit zahlreichen Stücken schon aus dem 12. Jh.

209. Der 6. Band des Westfäl. Urkundenbuchs: Die Urkunden des Bisthums Minden vom J. 1201—1300, bearbeitet von H. Hoogeweg, wird die Urkunden des ehemaligen Fürstenthums vollständig, die übrigen im Regest bringen und zugleich ein Urkundenbuch der Grafen von Ravensberg enthalten. Das 1. Heft (Münster, Regensberg 1896) reicht bis 1252. H. Bl.

210. Bd. III der Württembergischen Geschichtsquellen (Stuttgart, Kohlhammer 1896) enthält den von H. Günter bearbeiteten ersten Theil eines Urkundenbuchs der Stadt Rottweil, der bis 1512 reicht. Die erste bisher ungedruckte Urkunde ist von 1274.

211. Für die Bevölkerungsgeschichte des späteren MA. ist wichtig die Sammlung von Akten und Urkunden des 13.—15. Jh. zur Gesch. der Nürnberger Judengemeinde durch M. Stern unter Mitwirkung von S. Salfeld (Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. III. Kiel, Fiencke 1894—1896). H. Bl.

212. Als Festschrift zum 550. Gedenktage des Oberlausitzer Sechsstädtebundes hat die Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften das erste Heft einer von R. Jecht bearbeiteten Urkundensammlung für die Zeit des Hussiten-

krieges (1419 ff.) unter dem Titel Cod. diplom. Lusatiae superioris II. (Görlitz 1896) herausgegeben. — Regestenbeiträge zur Gesch. des Sechsstädtebundes aus dem Bautzener Rathsarchiv, beginnend 1356, sind im Neuen Lausitzer Magazin Bd. LXXII, 130 ff. durch P. Arras mitgetheilt.

213. Phil. Schwartz hat den 10. Band des Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuchs (Riga und Moskau, Deubner 1896) herausgegeben, der von 1444—1449 reicht. Die Einleitung behandelt den inneren Zwist im Orden. H. Bl.

214. G. Hertel veröffentlicht den von 1465—1513 gehenden 3. Bd. des Urkundenbuchs der Stadt Magdeburg (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. 28. Halle, Hendel 1896). 6 Siegeltafeln nach Zeichnungen von Dr. Theuner sind beigegeben. H. Bl.

215. Einer Biographie des Bischofs Friedrich von Lüttich (1119—1121) von F. Magnette (Bulletin de la soc. d'art et d'hist. du diocèse de Liége t. IX) sind Regesten beigegeben, für die auch einige ungedruckte Urkunden benutzt sind.

216. In den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XXVII, 103 ff. giebt v. Zwiedinek-Südenhorst Regesten aus dem reichsgräfl. Wurmbrandschen Archiv zu Steyersberg, deren älteste, von Copien von 1194 u. 1298 abgesehen, dem 14. Jh. angehören.

217. Im Archivio della società Romana XIX, 5 ff. führt P. Savignoni die Regesten des Stadtarchivs von Viterbo von 1286 bis 1300 fort (vgl. N. A. XXI, 791 n. 285). H. Bl.

218. Regesten aus dem Pfarrarchiv von S. Martin zu Landshut 1374 ff. veröffentlicht A. Kalcher in den Verhandl. des hist. Vereins f. Niederbayern XXXII, 215 ff.

219. Im Oberbayer. Archiv, 49, 543 ff. setzt H. Zintgraf die Regesten ungedruckter Urkunden des Stadtarchivs zu Landsberg a. Lech von 1401 bis 1440 fort, vgl. N. A. XXI, 792 n. 287. H. Bl.

220. In der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft N. F. I, 176 ff. führt Th. Mommsen aus, dass das oft behandelte Elogium, welches de Rossi in dem Bullett. di arch. crist. 1883 herausgegeben und auf Papst Liberius

bezogen hat (vgl. N. A. XVII, 222 n. 8; 443 n. 100; 444 n. 101), vielmehr dessen Gegenpapst Felix II. angehöre.

221. H. Althof (vgl. Germania XXXII, 1 ff.) hat soeben in der Sammlung Göschen (Bd. 46) eine fliessend geschriebene und mit reichhaltigen Anmerkungen ausgestattete Uebersetzung des Waltharius veröffentlicht und kündigt eine Ausgabe des lat. Gedichtes mit umfassendem sprachlichen und sachlichen Commentar an, der namentlich die Antiquitäten erläutern soll. Wegen der Anm. zu v. 10, nach der es gar scheinen könnte, als habe Ekkehard Kenntnis des Chinesischen gehabt, s. oben S. 570. — Gleichzeitig ist die 4. Aufl. von G. Böttichers Waltharilied (Sammlung Bötticher-Kinzel I.) erschienen, ein Abdruck der 3. Auflage. Paul v. Winterfeld.

222. In den SB. der Münchener Akademie, philos.-philol. und hist. Cl. 1896, S. 257 ff. theilt H. Simonsfeld aus einem Reisebericht des Andrea da Franceschi von 1492 die damals in der Kirche von Alt-Oetting befindliche Grabschrift Kg. Karlmanns von Baiern mit, die, wahrscheinlich ungenau copiert, als Todesjahr 780 (statt 880) und als Todestag den 26. März nennt. Die von Veit Arnpeckh überlieferte Grabschrift (welche den 22. März giebt und im Text durchaus abweicht) war, wie Simonsfeld auf Grund einer Bemerkung in der Or.-Hs. Arnpeckhs annimmt, nur zur Anbringung in der Kirche bestimmt.

223. Die Fortsetzung von Bd. III der Urkundensammlung des Kantons Glarus (Jahrb. d. hist. Vereins d. Kanton Glarus XXXII, 75 ff.) beginnt mit dem Druck des Säckinger Rodels saec. XIV. in. nach dem Orig. in Karlsruhe, während er Bd. I, 92 nach Tschudi's Text veröffentlicht war; an ihn werden die 4 von Schulte (vgl. N. A. XIX, 499 n. 184) erstmals gedruckten Rodel angeschlossen. Es folgen u. a. die Quellen zur Geschichte der Schlacht von S. Jakob. H. Bl.

224. Prof. H. Pirenne in Gent hat soeben 'le livre de l'abbé Guillaume de Ryckel (1249—1272)' nach der Originalhs. der Lütticher Universitätsbibliothek (deren Nachbildung beigefügt ist) in mustergiltiger Weise herausgegeben. Dieses Buch der Güter und Einkünfte der Abtei S. Trond zeigt uns auf's anschaulichste die Bemühungen des Abtes Wilhelm zur Sicherung und Herstellung ihres vielfach gefährdeten Besitzes. Als ein sehr wichtiger Bei-

trag zur Wirthschaftsgeschichte ergänzt der 'Liber sancti Trudonis' die reichhaltigen geschichtlichen Aufzeichnungen des berühmten Klosters in erwünschtem Masse. E. D.

225. In den Publ. de la section historique de l'institut. grandducal de Luxembourg XLIV, 73 ff. macht N. van Werveke in einem Aufsatz über die Finanzen der Stadt Luxemburg umfangreiche Mittheilungen aus den Stadtrechnungen des 15. Jh.

226. E. Hautcoeur, Documents liturgiques et nécrologiques de l'église de S. Pierre de Lille (Paris 1895), veröffentlicht einen liturgischen Liber ordinarius von 1283 und die nekrologischen Aufzeichnungen der Peterskirche zu Lille.

227. V. Joppi beginnt die Urkunden zur Baugeschichte des Doms v. Aquileia (Archeografo Triestino. Nuova serie XX, 211 ff.) mit einer durch Wolfger von Aquileia aufgenommenen Uebersicht über die Einkünfte der Kammer 1211 Mai 9. Die Regesten von 1031—1570 beruhen vielfach auf hsl. Aufzeichnungen, so auf einem Necrol. eccl. Aquileiens. H. Bl.

228. In den Public. de la section historique de l'institut. grandducal de Luxembourg XLIV, 49 ff. veröffentlicht H. Petry nach einer Hs. saec. XIV., die bis ins 17. Jh. fortgeführt ist, das Necrologium der Collegiatkirche von Nassogne und S. 72 ein Schatzverzeichnis derselben.

229. Im Anzeiger für Schweizer. Gesch. 1896 n. 4 S. 360 ff. theilt Th. v. Liebenau Auszüge aus dem Jahrzeitbuch von Küssnach (Kant. Schwyz) mit, von denen namentlich die Einträge über Schweizer Schlachten von 1315 bis 1562 Erwähnung verdienen.

230. O. Seebass druckt in der Zeitschr. für Kirchengesch. XVII, 215 ff. nach den Hss. die Regula coenobialis s. Columbani (vgl. N. A. XXI, 331 n. 72). H. Bl.

231. Im Arch. stor. Lombardo ser. III fasc. X, p. 421 ff. giebt Carotti eine ausführliche, durch zahlreiche Abbildungen erläuterte Beschreibung der jetzt im Museo patrio di archeologia zu Mailand befindlichen Sculpturen von der nach dem Wiederaufbau Mailands 1171 errichteten Porta Romana, vgl. Giesebrecht V, 574 f.

232. In der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft N. F. I, 151 ff. veröffentlicht und erläutert Grote-

fend ein merkwürdiges und in seiner Art einziges Monument: den Kalenderstein des lothring. Cistercienserklosters Stürzelbronn, der eine Tabelle zur Berechnung der Intervalle zwischen Weihnachten und Invocavit enthält.

233. F. Leist, Die Notariatssignete (Leipz. und Berlin, Giesecke u. Devrient 1896) publiciert auf 25 sehr schön ausgeführten Tafeln Subscriptionszeichen von Notaren des 14.—18. Jh., das älteste von 1303. Die kurzen Bemerkungen des vorangeschickten Textes gehen auf die hauptsächlich in Betracht kommenden Fragen überhaupt nicht ein und sind ohne Belang.

234. Des schönen, reich ausgestatteten Werkes von A. Bassermann, Dante's Spuren in Italien (Heidelberg, Winter 1897) sei an dieser Stelle wegen der zahlreichen Reproductionen aus Dante-Hss. Erwähnung gethan.

H. Bl.

XI.

Reise nach England
vom Juli 1895 bis Februar 1896.

III.

Von

Karl Hampe.

Beilagen. Erster Theil.

(Schluss.)

XII. Formelbücher und Briefsteller in englischen Hss.

Es war ursprünglich meine Absicht, auch die Auszüge, die ich mir in Durham aus der schon oben S. 233 erwähnten Formelsammlung gemacht hatte, in dieser Zusammenstellung zu verwerthen. Seitdem wurde mir aber jene Hs. durch die grosse Zuvorkommenheit des Bibliothekars Rev. W. Greenwell mit liberaler Bewilligung seitens des dortigen bischöflichen Capitels an die K. Bibliothek zu Berlin geschickt, so dass ich sie gründlicher ausnutzen konnte. Dabei ergab sich, dass jene Sammlung aus dem grössten Theile der Dictamina des Ricardus de Pofis besteht, aus denen ich die wichtigeren Stücke nun mit Heranziehung noch einiger anderer Hss. zu veröffentlichen gedenke[1]. Diese Arbeit fällt indes, wie sie nicht mehr während der englischen Reise ausgeführt wurde, auch durch ihren Umfang aus dem Rahmen dieses Berichtes heraus. Vereinzelte andere Briefe des 13. Jh., die ich aus den übrigen Theilen jenes Durhamer Codex abgeschrieben habe, bleiben ebenfalls einer späteren Veröffentlichung vorbehalten.

Was übrig bleibt, ist eine Zusammenstellung der Notizen über minder wichtige Formelsammlungen, die ich mir während meiner Reise hier und da — natürlich ohne jede auf Vollständigkeit zielende Absicht — aufgezeichnet habe. Von einigen Hss. hatte bereits Pertz kurze Beschreibungen gegeben; da dienen meine Angaben nur zur Ergänzung. Von den anderen war der Inhalt bisher nicht bekannt. Meist kam es mir nur darauf an, durch die Notizen eine Vorstellung von der Zusammensetzung der Sammlungen zu erwecken und auf die Stellen hinzuweisen, an denen eine nähere Untersuchung unter dem Minderwerthigen etwa noch historisch Brauchbares zu Tage fördern

1) Die hier ausgesprochene Absicht dürfte indes eine erhebliche Abänderung dadurch erfahren, dass E. Jordan in den soeben erschienenen Études d'histoire du moyen âge dédiées à Gabr. Monod für die nächste Zeit eine umfassende Arbeit über die Dictamina des Ricardus de Pofis in Aussicht stellt (vgl. oben S. 593 n. 176).

könnte. Einige Stücke aus den besprochenen Hss., die einen Abdruck lohnten, sind hier gleich aufgenommen, auch wenn sie nicht zu den Formelsammlungen selbst gehören.

Cod. Mus. Brit. add. 18382 membr. s. XIII. (vgl. N. Arch. IV, 359). Ein Briefsteller des ausgehenden 12. Jh., theils Formeln, theils theoretische Anweisungen, auf französischem Boden entstanden, und zwar höchstwahrscheinlich aus der bekannten Dictatorenschule von Magdunum (Meung) oder S. Lifard in der Diöcese Orléans hervorgegangen. Mit dem von Wattenbach[1] beschriebenen Briefsteller aus S. Lifard und der von Rockinger[2] gedruckten Ars dictandi aus Orléans bietet die vorliegende Hs. manche Aehnlichkeiten, aber keine Uebereinstimmungen. Die Formeln sind zwar zum Theil offenbar völlig fingiert, doch können gelegentlich auch echte Stücke sehr wohl zu Grunde liegen. Die Anfangsbuchstaben der Namen lassen sich bald auf historische Persönlichkeiten aus den achtziger Jahren des 12. Jh. deuten, bald sind sie willkürlich gewählt. Von dem Inhalt mögen die folgenden Aufzeichnungen einen Begriff geben:

f. 1 oben eine moderne Notiz, die sich vielleicht auf die Herkunft bezog, aber leider fast ganz verblichen ist. Das letzte Wort scheint zu endigen '— edy'.

f. 1—3. Erklärungen von allerhand Begriffen.

f. 3. Incipiunt carte. Alexander III. bestätigt den Kanonikern des h. Martin von Tours den Besitz ihrer Kirche. 'Quoniam divina providencia'. Dat. Rome III. kal. Ian., mit den Unterschriften der Cardinäle, die nur zum Theil stimmen. Offenbare Fiction. f. 3'. Derselbe bestätigt dem B[artholomäus Erzbischof von Tours[3]?] die 'ecclesiam de Monte sitam in Turonica diocesi'. 'In ea libertate'. Dat. Laterani IIII. id. Mai. Wohl ebenfalls unecht.

f. 4. Kaiser Friedrich I. überträgt der Kirche des h. Martin 'castrum nostrum de Rupibus cum omnibus suis pertinenciis' etc. — 'et cum omni iure imperiali excepto eductu expeditionum nostrarum' etc. 'Quoniam eclesia'. Dat. Rome III. id. Mai. per manum talis cancellarii. Werthlose Fiction, den Papsturkunden nachgebildet. — f. 4. Episcopis et aliis sancte matris ecclesie prelatis et fidelibus B[artholomaeus] eadem permissione Turonensium archiepiscopus[4] salutem. 'Nemo potest magis'. f. 4'. De

1) Arch. X, 557—560 und Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen XIV, 56. 57. 2) Quellen und Erört. zur bayer. und deutschen Gesch. IX, 96 ff. 3) 1174—1206. 4) 'archiepiscopo' Hs.

duarum ecclesiarum contencione. 'Felix est litterarum custodia'. Actum a. D. MCLXXI. Es folgen weitere erzbischöfliche und Privaturkunden für S. Martin von Tours, f. 5 eine von 1184.

f. 7. Rex Francorum comiti F. 'Iniurie magnitudo compellit me vobis conqueri de Flandrensi comite, qui terram meam in forti manu intravit' etc. f. 8'. Monachi domino pape. 'In culpam plerumque'. f. 15'. Burgenses scribunt pape. 'De W. archidiacono vobis conquerimur'. — Rex siniscalco. 'Ventilata diucius'. Mehrere Stücke beziehen sich auf Paris. f. 22'. Serenissimo domino F. — Francorum regi M. decanus et totum capitulum Magdunensis ecclesie. f. 23. Lucius (III.) — universis Christi fidelibus. Schutzbrief für den Träger desselben, dem wegen Ermordung seines Vaters eine Busse auferlegt ist. 'Cum implorat peccator'. f. 24'. T. Blesensi comiti et senescallo Francie P. prepositus Magdunensis, mit Antwort.

f. 28. M.[1] — Parisiensi episcopo N. — Aurelianensis episcopus. f. 36. C. Arelatensi archiepiscopo. f. 47'. R.[2] Carnotensi episcopo. f. 51'. P. — rex Francorum — C. Pictavensi comiti.

f. 57. R. — summo pontifici M. — Vivariensis episcopus.

f. 58. Eine theoretische Summa dictaminum, ohne Ueberschrift. 'Coloribus rethoricis non facile' etc. f. 64'. Explicit summa[3]. f. 65'. 'Hic liber finit, scriptoris penna quiescit'. Dann hat aber dieselbe Hand noch die auch sonst bekannte Summa Bernardi de Magduno hinzugefügt bis f. 69' (vgl. Rockinger, Ueber Formelbücher, München 1855 S. 195).

Darauf folgt von einer andern Hand eine theoretische Anleitung, die beginnt: 'Cognito, quod unum opus' etc. f. 84. Explicit Cognito (so!).

An eine Sammlung von Sprichwörtern und Gemeinplätzen schliessen sich dann wieder f. 86 Formeln, ganz wie oben: Rex comiti. f. 86'. Legatus pape. f. 87. Rex suis baronibus. f. 87'. Clerici domino pape. 'Bituricensis ecclesie filii'. f. 88. Papa episcopo. 'Quoniam ecclesiastice institutioni'. f. 89. Papa ad episcopum. 'Senem non convenit'. Von f. 90—98' Urkunden ohne Belang.

Cod. Mus. Brit. Reg. 8 A X membr. s. XIV. (weder s. XIII. wie im Katalog, noch s. XV. wie Arch.

---

1) Mauritio 1160—1196. 2) Reginaldo 1182—1217. 3) 'suma' Hs.

VII, 985) f. 1. Kurze Ars dictaminis ohne Ueberschrift, vermuthlich wie die folgenden von Guido Faba. Die aufgenommenen Formeln sind ohne Bedeutung. f. 11. 'Exordia inter amicos et socios' etc., das Werkchen des Guido Faba, das von Gaudenzi im Bullettino dell' istituto storico Italiano XIII, Roma 1893, S. 126 bezeichnet ist als 'Proverbia inter amicos et socios'.

f. 26′. Hic incipiunt arenge magistri G., von demselben, vgl. Gaudenzi a. a. O. f. 27. s. XIII. Bussformeln und andere kurze theologische Stücke. f. 35′. Unbedeutender Brief. f. 36. Sermones magistri Stephani Cantuariensis archiep. super ymnum: Ave maris stella, und 2 weitere theologische Werke, wie im Katalog angegeben.

Cod. Mus. Brit. Harl. 323 membr. (vgl. Arch. VII, 984). Der Cod. ist aus verschiedenen Theilen zusammengebunden. f. 1—12′ s. XV. in. Ein Theil der Dictamina des Ricardus de Pofis, aber nur etwa die ersten 50 Briefe. f. 23—38 s. XIII. Fragment eines grösseren Decretalenwerkes mit Briefen Alexanders III., Clemens' III., Innocenz III., Honorius III., Gregor's IX. u. a., am Anfang und Ende unvollständig; wohl ein Bruchstück einer bekannten Sammlung.

Cod. Oxon. Coll. Balliol. 227 membr. s. XIII.

Die folgenden Angaben berühren den Inhalt dieser Hs. nur insoweit, als er aus der Beschreibung im Kataloge von Coxe nicht ersichtlich ist oder eine ausführlichere Mittheilung verdient. Ueber den Ursprung des Cod. ergiebt der einzige auf seine Herkunft bezügliche Vermerk f. 267′: 'Liber quondam M. I. de Fundoun et nunc M. S. le Scrop' leider nichts. Nur bis dahin hat die Hs. früher gereicht; die Blätter 268—307′ sind erst später angebunden. Aus dem früheren Theil hebe ich Folgendes hervor.

f. 146′. Domino H[enrico] Dei gratia Dandolo patriarche dignissimo de Gradu P. de Roma. 'Ex diuturna conversatione, karissime pater et domine, in omnibus liberalibus artibus vos optime studuisse, maxime etiam circa divinam scripturam concupiscentiam habere percognovi' etc. Der Verfasser widmet dem bekannten Patriarchen (1131—1186) die nachfolgende lateinische Uebersetzung der früher dem älteren Epiphanius zugeschriebenen Rede über das Leben und den Tod der Maria und bittet um nachsichtige Beurtheilung. 'Sufficiat itaque mihi in uno verbo dumtaxat vestre sapientie posse placere'.

f. 259 finden sich interessante Spottverse auf das lange Conclave von 1268—1271, das der Wahl Gregors X. voraufging. So viel ich sehe, ist nur das Stück: 'Non concordamus — preficiamus' mit geringen Abweichungen auch anderweitig überliefert, und zwar von dem Erfurter Fortsetzer der Chronica minor SS. XXIV, 207 mit folgender Einführung: 'Isti sunt versus a prefato cardinali episcopo' (sc. Iohanne episcopo Portuensi) 'compositi et transmissi de discordia cardinalium, qui sunt 9 nec in eleccione pape concordare volunt'.

Ausser diesen Versen beziehen sich noch drei andere Stücke in unserer Hs. auf jene Papstwahl; zusammengenommen erhalten sie durch diese Behandlung desselben Gegenstandes trotz des Wechsels im Versmass eine gewisse Einheit, sind aber doch als verschiedene Gedichte zu betrachten und auch in der Hs. als solche gekennzeichnet. Sie lauten:

Qui clausi statis, qui pinguia queque voratis,
Cum bene pappatis, papam fecisse putatis,
Ventribus inflatis tunc munera ceca creatis,
Hoc puerile satis, quia litora bobus aratis[1],
Turpiter inclusi tituloque pudoris abusi,
Hec mea prediri verba notate viri:
Ut decet achephalos, tres ludi sumite talos,
Vos, qui papari vultis honore pari,
Mittite taxillos, dabitur fortasse per illos
Vobis patronus, vir sacer atque bonus.
Sors dat machiam[2], nec erit mirabile, si iam
Dat papam vobis tessara iuncta globis.

Non concordamus nec concordare putamus.
Et tamen hic stamus, cum nil pietatis agamus.
Ut consumamus nos ipsos[3] et pereamus;
Set non curamus de fama, quam lapidamus.
Nec bene pensamus de mundo, quem laniamus.
Ergo cogamus nos ipsos et faciamus,
Quod non perdamus hec tempora nec tepeamus[4],
Sponsum condamus, quem sponse preficiamus.

1) Vgl. Ovid Her. V. 116. 2) machia, matia, mazia, ital. mazza = clava Keule, Stab, Stock ist in jener Zeit nach Du Cange 'officii seu dignitatis symbolum'. Der Sinn ist also: 'Auch sonst werden ja Beamte durch das Los bestimmt, weshalb nicht der Papst durch Würfel'? 3) 'insimul' SS. XXIV, 207. 4) 'repetamus' in den SS. und darauf der hier ausgelassene Vers: 'Quem formidamus hoc casu preveniamus'.

Compromittendo vel scrutineum faciendo
Condicione pari consuevit papa creari,
Set compromissum iam rumpitur illico scissum,
Et de scrutineo non confidas bene fio[1]!
Amodo quid restat? Nichil inspiracio prestat.
Vulgi, stante nola[2], restat vexacio sola.
Pone, quod artentur, et eis alimenta negentur[3],
Ac si sic fieret electio, facta valeret;
Si sequimur iura, non est umquam valitura.

Tres voces desunt hiis, qui per nomina presunt;
Qui regnare volunt, has voces edere nolunt[4].
Set non regnabunt nec papam dimidiabunt,
Et sic papatus remanet per eos viduatus.

Es folgen noch einige andere Verse:

Cum fex, cum limus, cum res vilissima simus,
Unde superbimus? In terram terra redimus.

Facto de limo primo patre tempore primo,
Ex eius costis formatur et uxor et hostis.

Dann 'Istud iuretur etc. — petetur' wie N. A. XVI, 507 mit einigen Abweichungen. Endlich:

Femina, fex sathane, rosa fetens, dulce venenum
Semper prona rei, que prohibetur ei[5].

Daran schliessen sich grammatische Erläuterungen von allerhand Worten, wie sie ähnlich schon auf f. 255—258′ stehen. f. 259′ Recepte.

Ueber den letzten Theil des Cod. findet sich unten auf f. 268 die Bemerkung s. XIV.: 'Iste quatuor pecie sunt de diversis scripturis'.

f. 268 s. XII. ex. Der bekannte Bericht Karls I. von Sicilien an Clemens IV. über die Schlacht bei

1) So Hs. 2) Nach dem Vorschlage von Prof. O. Holder-Egger etwa so zu erklären: 'solange die Glocke, das Zeichen der vollzogenen Papstwahl, noch nicht erschallt'. 3) Eine Anspielung auf die wirklichen Vorgänge, vgl. Reg. Imp. V. B-F-W. 9960. 4) Diese Verse können nicht auf die schliesslich erfolgte Ernennung von drei Compromissarii aus jeder Partei bezogen werden; denn dann müssten sie nach Abschluss des letzten Compromisses geschrieben sein, was nicht angeht, da diesem die Wahl fast unmittelbar folgte. Vermuthlich ist gemeint, dass der stärkeren Partei 3 Stimmen an der nöthigen Zweidrittelmajorität fehlten, dass aber die Minorität wegen eigner Herrschaftsgelüste nicht nachgeben wollte. 5) Nach freundl. Mittheilung von Prof. O. Holder-Egger begegnen diese Verse mit einigen Abweichungen öfter, so in der Hs. des Salimbene f. 254; im Anzeiger f. Kunde der d. Vorz. 1871, S. 306; in einer Hs. des Archivs in Douai 351, Cat. des Départ. VI, 186.

Tagliacozzo ist von mir verglichen. Der bis vor kurzem noch nicht bestimmte Ortsname ('Tecli' etc.) lautet hier 'Sicli', was zu der Annahme von Brandileone (Arch. stor. Nap. IX, 362) und Sackur (Hist. Zeitschr. 75, 93) gut passt. Die Lagerstelle von Konradins Heer ist hier 'inter Scurcule et Corcii montes'[1].

Unmittelbar an den Brief Karls schliesst sich ein Stück, das, wie es scheint, einem früheren Schreiben Clemens IV. an ihn entnommen und vermuthlich bekannt ist, obwohl ich es im Augenblick nicht finde. Es beginnt: 'Melius est, quod scandalum oriatur, quam veritas relinquatur. Veni ergo, fili, et desiderabilem persone tue presentiam nobis ac nostris fratribus exhibere non tardes, veni, ut de manu nostra regnum suscipias tibi a mundi origine preparatum' etc.

Dann beginnt der Theil der Hs., wegen dessen sie von mir in dieser Zusammenstellung besprochen wird: eine Sammlung von Formeln, die sich vorwiegend auf das Verfahren bei geistlichen Gerichten bezieht, im Charakter zum Theil ähnlich dem von Rockinger (Briefsteller und Formelbücher S. 993 ff.) veröffentlichten Ordo iudiciarius, nur dass der Schwerpunkt hier in den eingefügten Formeln liegt. Soweit diese auf echte Vorlagen zurückgehen, gehören sie der Mitte des 13. Jh. an; im Anfang beziehen sich mehrere auf Schottland, hinten ein Theil auf Bologna. Den werthvollen Brief Clemens IV. über seine eigene Wahl (f. 271) habe ich schon oben in Beilage X abgedruckt; das historische Interesse an den übrigen Stücken ist gering. Einiges von dem, was ich mir daraus notiert habe, sei hier noch mitgetheilt.

1) Noch besser als in unserer Hs. ist der Text dieses wichtigen Briefes überliefert im Cod. S. Galli 1008 s. XIII. (nicht XIV.), den ich selbst in S. Gallen daraufhin flüchtig angesehen habe. Dort lautet jener Ortsname 'per Ciculi partes', wodurch also die Beziehung auf die Landschaft Cicoli durchaus bestätigt wird. In welcher Ausdehnung dieser Name damals gebraucht wurde, steht ja vorläufig noch dahin; doch möchte ich von vornherein bezweifeln, dass an der Marschroute Konradins, wie sie Ficker festgelegt hat, durch die neue Bestimmung jenes Namens irgend etwas geändert wird. Auffallenderweise liest die vorzügliche Ueberlieferung des Briefes im S. Galler Cod., in dem sonst alle Namen fehlerlos sind, auch bei der Angabe der Lagerstelle von Konradins Heer 'inter Cicule (nicht 'Sculcule') et Carcii montes'. Eine weitere Vergleichung dieser Stelle in anderen guten Hss. wäre sehr erwünscht; denn wenn hier 'Cicule' in der That sich als richtige Lesart herausstellen sollte, so würde dadurch erwiesen, dass dieser Name damals in weiterer Ausdehnung als heute für die ganze Landschaft bis hin zum palentinischen Felde gebraucht wurde.

Auf den Verfasser der Sammlung deutet nichts; sie beginnt ohne Ueberschrift: 'Omnibus Christi fidelibus etc. Noverit universitas vestra nos pro commodo et utilitate monasterii nostri mutuo recepisse' etc.

f. 269. Unter der Ueberschrift: Procurator. 'Omnibus etc. — P. miseratione divina etc.' (so) betreffs des 'magister B. de Lud. domini pape subdiaconus et cappellanus, canonicus ecclesie Moriensis'. Weiter unten mehrere Urkunden des 'Ubertus miseratione divina sancti Eustachii diaconus cardinalis (1261—1275), Angelegenheiten Schottlands betreffend.

Darauf ein Verbot, dass Knaben, die noch nicht das Alter der Pubertät erreicht haben 'ad magistratus seu publicas functiones aut civitatum regimen assumantur'. Anfang: 'Nichil prodesset vel modicum'. Ferner ein Papstbrief (Clemens IV.?): 'Dolenti ferimus animo — quod commune civitatis Sogninum (so, vielleicht = Somninum nördl. von Terracina?) sich gegen die Iurisdiction der römischen Kirche aufgelehnt hat etc. Daran anschliessend der genannte Brief Clemens IV. Im weiteren Verlauf überwiegt mehr die theoretische Anleitung: 'Qualiter fiant citationes'. 'Qualiter reus citatus debet se iudici presentare' u. s. w.; in den hier meist erfundenen Beispielen tritt die Beziehung auf Bologna und Umgebung hervor, I. (Iacobus 1244—1260?) episcopus Bononiensis, ein Abt von S. Proculus, M. (Meinardinus 1207 — c. 1251?) episcopus Ymolensis begegnen öfter. f. 297 wird ein 'archiepiscopus Bituricensis' erwähnt und ein 'Burdegalensis procurator' an der Curie; f. 306 ein 'S. clericus natus nobilis viri A. de Andelotis civis Bononiensis'.

f. 307 folgen die Verse zu Gregors IX. Decret: 'Pars prior' etc. (wie SS. XXIV, 198). Endlich f. 307 s. XIV. ein Brief des Capitels von Lincoln an König Eduard III. von England, und ähnliche Stücke.

Cod. Mus. Brit. add. 19906 membr. s. XIV.

Ueber die Briefe, die sich f. 77—80 finden, sind bereits im N. A. IV, 361 flüchtige Notizen gebracht. Eine genauere Durchsicht machte es mir sehr wahrscheinlich, dass alle Stücke bis auf das letzte und etwa n. 4 Stilübungen sind und derselben Feder entstammen. Dafür sprechen vor allem gewisse auffallende Ausdrücke, die in verschiedenen Briefen wiederkehren, die Behandlung desselben Gegenstandes in zwei Fassungen (1 und 21) und die rhetorischen Wendungen, die sich vielfach finden. Die

meisten Stücke verrathen denn auch schon durch die Nichtigkeit des Inhalts ihren Ursprung, einzelne dagegen sind doch im Stande, sachliches Interesse zu erwecken. In Tomba bei Verona sind sie vermuthlich aufgezeichnet[1], und Vorgänge aus den 70ger Jahren des 13. Jh. spiegeln sich in ihnen wieder.

1. Insbesondere das erste Schreiben verdient durch die zuverlässigen Kenntnisse, die der Verfasser verräth, vollständig mitgetheilt zu werden; es ist, wie es scheint, an Papst Johann XXI. gerichtet, als Absender ist wohl ein Geistlicher zu denken. Die Verdienste, welche sich Mastino I. und Albert della Scala, um die Niederwerfung der Ketzer auf der Halbinsel Sermione am Gardasee durch ihren Feldzug vom 12. November 1276 erworben haben, sollen die Curie vermögen, Verona von den kirchlichen Strafen, denen es seit den Zeiten Konradins unterlag, zu lösen. Ueber diesen Feldzug haben Orti[2] und Cipolla[3] des Näheren gehandelt. Unser Brief liefert einige werthvolle Ergänzungen dazu. Er lautet:

Si merces cultoribus de agro Domini sentes abdicantibus est debenda, retributionis inquam[4] cadit in debitum, ut hiis, quos laudabilis operationis exacta diligentia prodit insignes, fructus respondeat sperate gratitudinis premiorum, quo virtus remunerata grandescens eo promptior aptitudinis tempore offeratur, quo recompensationis latioris meritum studiosis eduxerit recompense.

Cum itaque, sancte pater, communis V[eronensis] intenta sedulitas ad decus et exaltationem sancte Romane ecclesie, quam corde ac corpore votivis affectibus ipsa civitas veneratur[5], ad extirpandam hereticorum perfidiam, qui necant segetem uberem rationis[6], opere, viribus et effectu una cum venerabili patre domino fratre T[imotheo] ordinis Minorum Dei gratia episcopo Veronensi[7] necnon fratre P[hilippo] inquisitore heretice pravitatis[8] ac Veronensis cleri multitudine copiosa multo diligentie studio propensius affuerit et profuerit hiis diebus[9], ut de fortissimo Sermeonis castro

---

1) In n. 13 nennt sich der Stilist 'Tumbensis'; auch in n. 14 findet sich die Aufforderung nach Tomba zu kommen. 2) La penisola di Sirmione, Verona 1856. 3) Archivio Veneto XXV, 76. 4) Dies 'inquam' begegnet auch in den folgenden Stilübungen hier und da. 5) Ganz ähnlich eine Stelle in n. 21: 'qui sacrosanctam Romanam ecclesiam votivis affectibus corde ac corpore veneramur'. 6) Es folgt 'quod' Hs. 7) 1273—1277. 8) Filippo Bonaccolsi, vgl. Potth. Reg. 21218, Arch. Ven. XXV, 78. 9) Am 12. Nov. 1276, vgl. Ann. Veron. de Romano, Cronache Veron. ed. Cipolla I, 419.

sito in lacu Garde diocesis Veronensis omnis eradicaretur infedelitas Patarena, que de diversis expulsa mundi partibus ad ipsum dampnabiliter proconfluit et defluxit[1], sui tutissimi difugii receptaculum habitura, — quare factum est, quod numero CLXXX[2] hereticorum, scilicet inter mares et feminas repertorum ibidem [in][3] propriis sinagogis, Veronam captionis violentia deduceret[4], quos falsa credulitas adeo corruptelis involuta nephariis fermentavit, ut obstinata malitia falsis decisionibus sine reparatione gratie verbum Domini detestentur, quorum alii episcopali dignitate funguntur, alii dignitatis prerogativa 'maiores filii' nuncupantur[5], salutaris alimenta doctrine penitus stomacantes, quos omnes V[eronensis] carceris includit erumpnia, equo maturitatis iuditio feriendos, — ad immensitatem cuius negotii finaliter exequendi tanto avidius, tanto prestantius tantoque virtuosius viri nobiles domini M[astinus][6] et Al[bertus] de Scalis opis sue potentiam prebuerunt, quanto[7] id ipsum expeditius[8] neccessitas exposcebat, quorum luculenta devotio luculentior redoluit[9] operis per effectum[10]: Consideratis suprascriptis igitur diligenter, que fructum dulcedinis fidei afferunt ortodoxe, sancte matris ecclesie odium in mansuetudinis dulcedinem convertatur, civitati predicte sinum aperiat misericordie affluentis, cultoribus tanti operis condigne retributionis meritum recompensans, ut, quos excommunicationis et interdicti sententia innodavit, et meritis et gratia restituat ad salutem, materne consolationis dulcedine de cetero confovendos.

Dasselbe Thema ist in n. 21 kürzer behandelt, ohne dass weitere thatsächliche Angaben daraus zu gewinnen wären.

2. 3. Die Anfänge der beiden folgenden nichtssagenden Stilübungen sind N. A. IV, 361 verzeichnet.

4. Ein höherer Geistlicher, wie es scheint, — aber wohl kaum der Papst selbst, — fordert Albert della Scala auf, sich bei seinem Bruder Mastino (I.) dafür zu verwenden, dass die veronesischen Dominikaner nicht durch den Bau einer Strasse zwischen ihrem Hause und der Etsch gestört würden. 'Vellemus vobis illa' etc. Der Brief ist vermuthlich echt.

---

1) Die ganze Stelle kehrt fast wörtlich in n. 21 wieder. 2) In den Ann. Veron. de Romano wird die Zahl auf 166 angegeben, in den Ann. Mant. SS. XIX. 28 auf etwa 150. Andere Zahlenangaben bei Orti S. 125. 3) Fehlt Hs. 4) 'deduct'. 5) Diese Bemerkungen über die Organisation der Häretiker sind beachtenswerth. 6) I. † 26. Oct. 1277 7) Es folgt 'in' Hs. 8) 'expeditionis' Hs. 9) 'redolit' Hs. 10) Bis hierhin reicht der Vordersatz dieses stilistischen Ungeheuers.

5. 'Habet fragilitatis humane'. Der Schreiber empfiehlt sich den Fürbitten eines Ordens.

6. 'Qui proprii de natura', wie die folgenden bedeutungslos.

7. 'Etsi modice' (vgl. N. A. IV, 361).

8. 'Fratrem I. de ordine Praedicatorum B. ex assumptione professionis merito in Domini gaudium introire'.

9. 'Quem garbasa'. Die Antwort auf das vorige Stück.

10. 'Habens in utero'.

11. 'Si hominum omnia' — 'Hinc est, quod cum potestas dilecti nostri viri nobilis M. infelicitatis lapsu potestatis vestre manibus sit inclusa, nobilitatis vestre prudentiam deprecamur, quatenus — iam dictum virum aptius — tractare — velitis — nec iam previe voluntatis habenas velitis in nostrum civem crudeliter relaxare; qui etsi de medio tolleretur, Turisendorum non possetis stipitem extirpare, quorum soboles tanquam vitis fecunda per plurimas mundi partes longis palmitibus est extensa' etc. Ein Machonus de Turisendis wurde 1268 aus Verona verbannt [1]. Die Stilübung bezieht sich vermuthlich auf wirkliche Vorgänge aus dessen Leben.

12. Das folgende Stück, welches eine Urkunde Friedrichs II. als des Antichrists fingiert, und auf das schon N. A. IV, 362 hingewiesen ist, sei seiner Absonderlichkeit wegen hier mitgetheilt:

Fr. XXXVIIII., divina ingratitudine Remalorum depilator et semper augustus, Ierusalem et Sicilie reus, universis fidelibus suis presentes apices generaliter inspecturis illam quam lupus capre salutem.

Inferioris iniquitas malignantis, qua nominis augusti potentia conquassatur, celsitudini maiestatis nostre tantam ab infimis intulit sedibus auctionem, quod non solum in citramarinis et ultramarinis sevit nostre potentie plenitudo, verum etiam ab ortu solis usque ad occasum extenditur, magnis et mortiferis presidiis circumfulta. Sedemus namque in cathedra iniquitatis et in throno pestilentie sublimamur, assidentque nobis fratres gemini Lucifer et Sathan, quorum providentia consilii solicita cura regnum commissum trahere nitimur ad non esse. Cherubin vero et seraphyn sub nostris pedibus conculcati [2] clamare non desinunt voce unanimi tota die: Fiat discordia in virtute nostra, et in turribus nostris funeste pennurie damnositas obversetur! Fiant in regno nostro seditiones et scandala errorque in-

1) Ann. Veron. de Rom. a. a. O. S. 413. 2) 'conculcari' Hs.

habitet sempiternus! Fiant tenebre, claritatis luce penitus abdicata! Quapropter tremat iustus, gaudeat impius et a facie terre, quousque cesaree caligo iurisdictionis infestat, omnis fugiat universitas christiana, sitque odium et mala voluntas, utcumque pacis et quietis gaudia studiosius procuramus! Demum consideratis suprascriptis omnibus fraudulenter et peste superbie virtutibus singulis carceratis, precipimus et mandamus, ut ad curiam nostram properet omnis lictor, precipiti serenitatis nostre tripudio adveniat omnis mechus, currant undique et concurrant malefici, venefici, sontes et qui Deum in perniciem propriam detestantur, scituri, quod de largitatis anguste munificentia condigna munera reportabunt, quoniam avaricie nostre horrea sunt aperta, manum aperiemus, omne animal maledictione perpetua impleturi.

13. 'Si Fr. rectam fidem habet', ebenfalls auf Friedrich II. bezüglich, unbedeutend.

14. 'Salutem et salutis' etc., unbedeutend.

15. Jemand wird wegen seiner segensreichen Friedensthätigkeit belobt und aufgefordert, sie auch unter den heimischen Bewohnern von Treviso, Ferrara und Mantua zu beginnen, Händel zu schlichten, Verbannte zurückzurufen etc. 'Salutem statu pacifico'. Stilübung.

16. 'Lacrimabilis casus', werthlos.

17. Karl (I. von Sizilien?) fordert eine Stadt auf, gegen die römische Kirche und ihn selbst ihren Widerstand, den sie besonders durch Unterstützung eines Gegenkönigs bewiesen habe, fahren zu lassen, in den Schooss der Kirche zurückzukehren und die gebannten Bürger aufzunehmen. 'Karolus Dei gratia etc. quamlibet gratiam meruerunt'. 'Celsitudinis nostre iustitia'. Man wird an Verona und die Begünstigung Konradins zu denken haben, doch ist das Stück wohl nur Stilübung; gerade die Stelle, die von der Unterstützung des Gegenkönigs handelt, ist ganz lückenhaft und verderbt.

18. 'Perpetis nexum', werthlos.

19. 'Pregnans virtutibus', werthlos.

20. 'Quasi relictis', werthlos.

21. 'Ab exosis' vgl. n. 1.

22. 'Brief Martins IV. von etwa Nov. Dec. 1282 = Potth. 21955.

Cod. Cheltenh. 303 membr. c. 1300. Der aus der Kanzlei Wenzels II. von Böhmen hervorgegangene 'Liber a missionibus regum' des Zdenko von

Trebecz ist seinem Inhalt nach bereits fast vollständig bekannt aus einer Abschrift vom J. 1748 (= W), die sich im Cod. n. 196 des Wiener Staatsarchivs p. 1—554 findet[1]. Als Vorlage dieser Abschrift wird ein Pergamentcodex s. XIII. bezeichnet, 'quem quondam Georgii Bartholdi Pontani a Braitenberg praepositi ecclesiae metropolitanae Pragensis atque posthaec Gabrielis S. a Paumbergk fuisse adscripta ipsorum nomina testantur', der dann aber in den Besitz des Grafen Leopold Johann Victorinus von Windischgrätz und später in den der Familie Managetti gelangt war. Eine Beschreibung des Cod. Chelt. 303 (= C), den G. H. Pertz früher nur flüchtig benutzt hat, beweist unwiderleglich seine Identität mit jener Vorlage.

Es ist ein Pergamentband in Holzdeckel mit Lederüberzug gebunden, 24 × 17 cm. Auf f. 1 unten liest man noch, stark verblasst: 'E bibliotheca Georgii Bartholdi Pontani a Braitenberg', auf der Innenseite des Hinterdeckels, halb ausgekratzt: '(Gabriel) S. a Paumbergk'. Auf die Innenseite des Vorderdeckels ist ein Papier mit Inhaltsangabe geklebt, darunter, stark mit Tinte ausgestrichen: 'Ex libris Theodori Managetti'. Aus einer Bleistiftnotiz ebenda geht hervor, dass Phillipps die Hs. von Rodd für 5 £ 5 s erworben hat. Der Cod. ist um 1300 ganz von einer sehr gleichmässigen Hand geschrieben, von der auch die rothen Ueberschriften stammen. Die Initialen sind sämmtlich ausgelassen. Paginierung und Numerierung der einzelnen Stücke fehlen. Correcturen sind ganz selten und stets von derselben Hd. Die Ränder und Ecken der Blätter sind zum Theil beschädigt, aber von der Schrift nur auf dem ersten Blatte einige Stellen durch Wurmlöcher, auf dem letzten durch Anschmutzung unleserlich.

Was bietet uns nun dieser Cod. gegenüber der Wiener Abschrift? Ein Vergleich der von mir aus C aufgezeichneten Notizen mit den Arbeiten von J. Emler, der über die Formelsammlung, wie sie in W erhalten ist, gehandelt[2] und die auf Böhmen bezüglichen Stücke grösstentheils daraus abgedruckt hat[3], ergiebt Folgendes. Die Abschrift in W genügt zwar, was Genauigkeit der Wiedergabe im Einzelnen betrifft, modernen Anforderungen nicht, ist aber für ihre Zeit immerhin mit bemerkenswerther

1) Vgl. Böhm, Die Hss. des K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Wien 1873, S. 77. 2) Abh. der böhm. Ges. der Wiss. 6. Folge, IX, 57 ff. 3) Regesta Bohemiae et Moraviae II.

Sicherheit ausgeführt; die Lesung der Namen ist meist verlässlich. Dagegen fehlen in den Drucken Emlers mehrere Daten u. dgl., die also wohl auch in W fortgelassen sind. Einiges derart führe ich unten zum Belege an, wenn auch die Unwahrheit der Namen und Daten unserer Formelsammlung zur Genüge bekannt ist. Ferner ist in W die Reihenfolge der Stücke in der Vorlage verändert, was Emler zu dem Bedauern veranlasst[1]: 'Schade, dass der spätere Abschreiber die Aufeinanderfolge der Formeln nicht berücksichtigte, so dass es nun schwer ist, das wahre Verhältnis des Formelbuchs zu den andern genau festzustellen'. Auch die Ueberschriften der 15 sachlichen Abschnitte, in welche die Sammlung gegliedert ist, scheinen in W übergangen zu sein; es ist aber wünschenswerth, zu wissen, nach welchen Gesichtspunkten der Sammler sein Werk geordnet hat.

Im Folgenden drucke ich daher diese Ueberschriften ab, verzeichne unter jeder die zugehörigen Stücke mit durchlaufenden Nummern, mit denen ich die Nummern derselben Stücke in W durch ein Gleichheitszeichen verbinde. Die für die Constitutiones von mir benutzten Urkunden bezeichne ich durch einen Stern und füge einige Ergänzungen zu den Drucken Emlers (= E) zu einzelnen andern Nummern hinzu.

C beginnt ohne besondere Ueberschrift:

f. 1. In nomine sancte et individue trinitatis. Amen. Incipiunt statuta regni Boemie, et primo Othakari regis, secundo Wencezlai regis Boemorum[2]. $1^* = 1$. $2^* = 19$. $3 = 20$. $4^* = 21$.

f. 7. Incipiunt locaciones monetarum regni Boemie et Moravie etc.[3]. $5 — 14 = 2 — 11$. $15 = 12$ ('fideli nostro H. de Kemnitz', was in E 2338 fehlt). $16 — 19 = 13 — 16$. $20 = 22$. $21 = 23$ ('Dat. Prage per manus magistri Heinrici notarii nostri', fehlt in E 2419). $22 — 27 = 24 — 29$. $28 = 30$ ('Dat. in Misinburch per manus magistri Heinrici notarii nostri', fehlt in E 2305). $29 = 17$. $30 = 18$ ('Dat. Prage per manus P. notarii nostri', fehlt in E 2343). $31 = 31$. $32 = 32$ ('Iaroslaus olim villicus in Budyn' statt 'Welizlaus ol. vill. in Grecz' nach Henricus Italicus in E 2312). $33 — 60 = 33 — 60$.

f. 24. In nomine Domini. Amen. Incipiunt investi-

1) Abh. IX, 58. 2) Dieser erste Abschnitt scheint nicht mit zu den folgenden Distinctionen gezählt zu sein. 3) Von mir nicht vollständig abgeschrieben.

ture ducum et principum ac regum per ordinem. 61—65 = 61—65.

f. 26. Incipiunt reformationes graciarum per ordinem. 66—71 = 66—71. 72 (ist offenbar in W überschlagen) 'Item reformatio gratie per regem facta Alberto de Seberch. Wencezlaus etc. Notum facimus — consuetudinem expurgabunt. Dat. Prage per manus magistri Heinrici etc.' Von hier ab ist die Reihenfolge von C in W beibehalten; die Nummern von W bleiben bis zum Schluss um eine hinter denen von C zurück und werden deshalb nicht weiter verzeichnet.

f. 28. Explicit tercia distinctio reformationum graciarum. Incipit quarta distinctio specialium graciarum per regem factarum mediocribus et infimis personis etc. 73—91. — 73 ('Dat. per manus Heinrici Ytalici notarii nostri', fehlt in E 2355). 78 ('Dat. per manus magistri Welezlai', fehlt in E 2413).

f. 32'. Noch einmal: Incipiunt gracie speciales per ordinem. 92—129. — 96 (Welizlai de Spigelperch, vgl. E 2362). 102*. 113 (ist Reg. Imp. V, 4575 aus Petrus de Vineis VI, 11 ohne Dat. Hier mit 'regni nostri anno decimo', worauf natürlich nichts zu geben). 115*. 124 (ist Reg. Imp. V, 3661 aus Petr. de Vin. VI, 19, hier mit dem verfälschten Datum: 'Dat. per manus Waltheri prothonotarii regni nostri a. 1287, regni nostri a. VIII. pridie non. Maii').

f. 44'. Expliciunt gracie speciales. Incipit quinta distinctio conductionum bonorum pro annuo censu per aliquem nobilem facte. 130. 131.

f. 46. Expliciunt conductiones bonorum. Incipit privilegium contractus permutationis inter regem et abbatem etc. 132.

f. 46. Incipit sexta distinctio conservatoriarum regum et militum religiosis et secularibus hominibus facta. 133—136.

f. 48. Incipit septima distinctio sive capitulum renovationum, ratificationum et confirmationum privilegiorum[1] factarum monachis alicuius cenobii per regem vel aliquem principem. 137—151. — 145 ('actum et datum — quarto decimo kal. Sept.' statt 'X. kal. Sept.' in E 2484).

f. 54'. Expliciunt renovationes, confirmationes et ratificationes. Incipit octava distinctio subitionis heredis et confirmationis beneplaciti per ducem facte domino regi Boemorum. 152—154.

1) 'privilegionum' Hs.

f. 56. Expliciunt confirmationes beneplaciti et subitiones heredis. Incipit nona distinctio sive capitulum assecurationum ducum, comitum, baronum et nobilium per regem Boemorum factarum. 155—163. — 156 (zu den beiden Empfängern in E 2257 hier noch: 'necnon Thobie et Theodrico purchraviis in Bethyn.'). 157 (Urkunde Rudolfs von Habsburg, ist nach einer Abschrift von Pertz aus diesem Cod. gedruckt von Winkelmann, Acta imperii II, n. 132. Da die Urkunde also dem Formelbuche des Zdenko von Trebecz entnommen ist, so ist die Richtigkeit des beigefügten Datums stark in Zweifel zu ziehen.

f. 60. Expliciunt assecurationes. Incipit decima distinctio sive capitulum fidelitatis servande in domino rege et etiam in castris commissis et etiam obligatis. 165—179.

f. 68′. Incipit undecima distinctio seu capitulum receptionum in notarios, capellanos, domicellos et fideles secretarios. 180—193. — 183 (mit dem unvollständigen Datum: 'Dat. Prage — III. kal. — pont. etc. ind. III., fehlt E 2535).

f. 72′. Expliciunt receptiones capellanorum. Incipit duodecimum capitulum sive distinctio exsecutoriarum. 195—207. — 202 (Adresse: Wencezlaus — Brumoni (so!), fehlt E 2303). 205 ('Dat. Prage V. id. Iunii', fehlt E 2387).

f. 76. Expliciunt exsecutorie. Incipit decimum tercium capitulum sive distinctio promissionum assistendi et compromissionum in arbitros et concordiarum etc. 208—234. — 208 (mit: 'Dat. in Septipoli XIV. kal. Martii', fehlt E 2286). 213 (statt 'H et B', vgl. Variante in E 2283, ausgeschrieben: 'Heynricum et Bolezlaum'; 'Rudolfo Romanorum rege, duce Bawarie, duce Austrie exceptis'). 216 ('mediantibus — Arnoldo purchravio de Nurenberk, Emramo purchravio de Halberstat'; in E 2292 nur: 'Arnoldo purchr. d. Halb.'). 218*. 224 (mit Datum: '1297 kal. Nov.', welches, auch falls es fingiert ist, für die Bestimmung der Abfassungszeit des Werkes wohl in Betracht zu ziehen ist; fehlt in E 2320).

f. 93′. Explicit decima tercia distinctio. Incipit decima quarta distinctio sive capitulum, in quo — rex dat libertatem civibus suarum civitatum, ut ipsas muris muniant civitates. 235—244. — 237 (mit: 'pridie idus Novembris', fehlt E 2400). 238 (mit: 'VII. kal. Aug.', fehlt E 2396). 242 (mit: 'pridie idus Octobris', fehlt E 2517). 243 (am Schluss, für die Entstehung der Sammlung zu beachten, der Zusatz: 'Similes fient pro Znoymensibus' etc., woraus hervorzugehen scheint, dass Register der böhmischen Kanzlei direkt benutzt sind).

f. 98. Explicit decimum quartum capitulum; incipit decimum quintum super infeudatione bonorum et protestatione dotis et sponsalicii et matrimonii et testamentorum ultime voluntatis. 245—255.

f. 103′. Explicit liber a missionibus regum per manus Zdenk(oni)s de Trebez. Amen.

Cod. Mus. Brit. add. 18347 membr. s. XIV. in. Das Aeussere, sowie auch das Vorblatt s. IX. entspricht genau dem Cod. add. 18344, so dass der vorliegende Cod. jedenfalls auch aus S. Georgenberg in Tirol stammt. Sammelband voll Formeln, Urkunden, Mirakel etc. f. 3′. Incipit practica usus dictaminis magistri Laurentii de Aquileia (vgl. Rockinger, Qu. und Erört. z. bair. u. d. Gesch. IX, 951 ff., oben S. 300). f. 10 beginnen Formeln, die zum Theil auf echte Vorlagen zurückgehen; daraus sei Folgendes hervorgehoben: f. 12. An Papst Gregor (X.?) B. episcopus talis loci (etwa Bruno von Brixen 1250—1288?) f. 12′. H. abbas — 'secundum constitutionem et declarationem Saltzpurgensis concilii' (des von 1310). Dann: 'In causa, que vertitur inter vos super quibusdam rebus in curia nostra hof ablatum, quod vulgariter dicitur hofgeriht' etc. Dann Gerichtsurkunde von 1313. f. 13. 'Reverende pater et domine L. (Landulf 1296—1301) Brixinensis episcope, quia iam dudum' etc.

f. 14. Iohannes — Brixinensis episcopus (1303—1306) — H. eiusdem ecclesie canonico et archydiacono inferioris vallis Eni.

Dann: H. (Heinrich 1328—1343?) Saltzpurgensis ecclesie archiepiscopus apostolice sedis legatus universis etc. 'Cupientes quoslibet sacrosancte fidei cultores'.

f. 16′. 'Cum accessissent ad apostolicam sedem archidiaconus Tulensis et G. Tulensis procurator capituli' etc. f. 17. Gregorius IX. de prescriptione decimarum. 'Causam, que inter Reginium archidyaconum' etc. f. 17. Urkunde des Abtes Rupert von S. Georgenberg (1292—1316) vom 25. Februar 1316 mit dem Zusatz: 'Festo omnium sanctorum a sancto Bonifacio instituto, sequenti anno custos sancti Petri ad celos rapitur' etc. und hat eine nichtssagende Vision. f. 18. Urkunde Gottschalks Probstes und Archidiakons von Chiemsee u. a.

Darauf folgen einige Stücke, die aus einer Decretalensammlung ausgezogen zu sein scheinen, zuerst von Innocenz III. f. 20. Honorius III. Lundunensi electo. 'Cum post petitam'. f. 21. Alexander III. Londoniensi episcopo.

'Litteras tuas'. Gregorius IX. Agathensi et Uticensi episcopis. 'Dilectis filiis conventui'. Celestinus III. 'Nisi cum pridem', u. a. m. f. 33. Einige Bestimmungen des Salzburger Concils von 1310. f. 39′. Iohannes etc. (XXII. 1316—1334) — abbati monasterii Wiltinensis Brixinensis dyocesis. 'Ad audientiam nostram'. Dat. Avinioni, idus Februarii, pont. n. a. quinto. f. 73′. Miraculum valde bonum. 'In civitate Coloniensi quidam erat Iudeus' etc. f. 119. Mirakel, Excerpte aus Heiligenleben etc. Auf dem untern Rande dieser Blätter je 2 Verse, einen Totentanz darstellend, in welchem der Jüngling, der Arme, der Arzt, der Ritter u. a., zuletzt der Papst an die Reihe kommt. Am Schluss der Hs. f. 134: 'Finis adest operis, mercedem posco laboris. Han ich wol gedient, daz ist mir lieb und nicht laid'.

Cod. Mus. Brit. Reg. 12 D. XI membr. s. XIV. Zu der Beschreibung der Hs. von Pertz (Arch. VII, 982) sei Folgendes hinzugefügt. f. 1—11′. Ars notariatus ist ein Theil des von Rockinger (Qu. und Erört. z. b. u. d. Gesch. IX, 603 ff.) gedruckten Werkes des Johannes von Bologna. Von den f. 12 folgenden, nicht auf deutsche Angelegenheiten bezüglichen Briefen erwähne ich das Schreiben Eduards III. an Alfons XI. von Castilien vom 27. Juni 1337 (Rymer, Foed. I, 3, 977). Von dem Briefe Eduards III. an Ludwig den Baiern (f. 16), der ungedruckt zu sein scheint, notierte ich mir nur Anfang und Schluss: 'Imperatorie celsitudini grates et gracias exsolvimus — et imperii diadema'. f. 20′ folgt nach meinen Notizen dasselbe Stück noch einmal, nicht ein anderer Brief, wie Pertz schreibt. f. 21. Rex nobili et potenti viro domino Lodewyco marchioni Brandeburgensi serenissimi principis domini Romanorum imperatoris semper augusti primogenito etc. 'Sicut ex fida relacione nunciorum nostrorum — et accepta'.

f. 28′. Credencia nunciorum comitis Flandrie super reddicione homagii sui Francorum regi facta ante confederacionem inter avum domini nostri regis et dictum comitem contra Francorum regem initam, und ähnliche Stücke.

f. 31′. Später eingefügte Notiz vom 23. August 1428, ähnlich f. 46. f. 31′. Die auf Oxford bezüglichen Formeln und Gesetze, über die Pertz ausführlich berichtet. Alles weitere von rein englischem Interesse. —

f. 90′. Verse s. XIV. 'Fulco vir australis, quem gens laicana colebat' etc.

Darauf: Isti sunt domini episcopi cardinales: Bertrandus Ostiensis et Welletrensis (1325—1351), ebenso die Cardinalpresbyter und Cardinaldiakonen. In Versen wird jedesmal ausgeführt, wie die Adresse an sie zu richten sei.

f. 91. Innocencius quartus interrogatus de agnis, qua ratione inpendebantur et unde conficiantur et quam virtutem habeant, ita respondit:

'Balsamus et munda cera cum crismatis unda' etc.

Es sind dieselben Verse, nur verkürzt und mit einigen Abweichungen, die sich im Ordo Romanus XIV bei Mabillon, Mus. Ital. II, 377 unter folgender Ueberschrift finden: 'Urbanus quintus pro munere magno misit imperatori unum agnum cum his versibus'.

Cod. Mus. Brit. Harl. 4993 chart. s. XIV. f. 9. Universis et singulis universitatis Oxonie dominis et magistris dictatoribus — Thomas Sampson eiusdem universitatis scolaris etc. Vgl. Rockinger, Ueber Formelbücher etc. München 1855, S. 190. Zuerst eine kurze theoretische Anleitung zum Briefschreiben, darauf Formeln, und zwar stets dieselbe Formel in lateinischer und französischer Sprache. Die Anordnung ist nach den Rangstufen der Absender und Adressate gestaltet. Echte Stücke mögen hier und da, soweit es sich um rein englische Angelegenheiten handelt, als Vorlagen benutzt sein; die meisten Briefe sind aber fingiert, insbesondere die Namen ganz willkürlich gewählt. So fordert f. 10′ ein Papst Urban einen römischen Kaiser Johann auf, dem Könige Eduard von England bei seinem Kreuzzuge, den er gemeinschaftlich mit dem Könige von Spanien vom nächsten Charfreitag ab unternehmen wolle, seine Hülfe zu leihen, die der Kaiser Johann dann in einer Antwort verspricht. Aehnlich geht es weiter. f. 25—34 folgen juristische Formeln. Alles Weitere ist von rein englischem Interesse. Die vorgebundenen Pergamentblätter 2—8 enthalten kurze Briefanfänge und dergl.

Cod. Mus. Brit. add. 21146 chart. a. 1456. Auf den Tractatus fratris Bernhardi Tegernsensis de abstinentia monachorum a carnibus folgt f. 57—103 eine Sammlung von Briefen aus der Mitte des 15. Jh., die als Formelsammlung angelegt ist, da gelegentlich die Namen durch N. ersetzt und noch öfter ganz fortgelassen sind. f. 57—96 sind von einer, f. 97′—103 von einer andern gleichzeitigen Hd. geschrieben, f. 96′ endlich von einer

dritten Hd. einige Phrasen zur Benutzung beim Briefschreiben zwischengeschoben. Die Briefe, die noch nicht durchgesehen zu sein scheinen, werden für die bairische Klostergeschichte im 15. Jh. manches enthalten, und haben wohl einen ähnlichen Charakter, wie die in den Codd. Mon. lat. 18610 f. 171. 177, 18937 f. 145 ff., 19697 etc. Durch die Reformthätigkeit des Abtes Kaspar Aindorffer[1] (1426—61) war im Kloster Tegernsee ein neues Bildungsstreben erwacht. Dem Kreise von Geistlichen und Gelehrten, die mit dem Abte Kaspar in Verbindung standen, gehören die meisten Verfasser und Empfänger der Briefe unseres Cod. an. Ich gebe einige Namen: Abt Kaspar selbst (f. 89 ff.), Abt Christian von Melk (1433—1451, f. 84′. 89 ff.), Prior Stephan von Melk (f. 84′), Petrus von Rosenhaim wird als schon gestorben erwähnt (f. 62), Johannes Keck, Magister der Theologie, Prior von Tegernsee (f. 84′. 87′), Konrad von Geysenfeld, professus in Tegernsee (f. 92), Melchior von Stamhaim, professus in Melk, später Abt von S. Ulrich und Afra (1459—1474, f. 92), Johann, Abt desselben Klosters (1439—1459, f. 101), die Aebte Eberhard (1417—1448, f. 94′) und Johann (1448—1481, f. 94′. 103) von Weihenstephan, Abt Paul von Fürstenfeld (1451—1457, f. 98′), [Eberhard] Abt von Weingarten (1437—1455, f. 99), Jakob, Abt von St. Peter in Castello (f. 94), Bischof Johann IV. von Meissen (1427—1451, f. 100), Bernhard von Galen 'artium magister et sacre pagine licenciatus, rector alme universitatis Coloniensis' (v. 14. Juli 1450, f. 101), die Gardiane 'conventus Heydelbergensis' und 'Basiliensis' (f. 99′), Iohannes prior et Iacobus monachus et vicarius domus S. Salvatoris prope Erfurdiam (f. 100), Johann, Probst von Indersdorf (f. 103), Magister Johannes Zeller, decretorum doctor, officialis Constanciensis (f. 99). An denselben eine Empfehlung des 'Wilhelmus comes de Landenowe', der aus dem Kampf gegen die Ungläubigen nach Deutschland zurückkehrt; Basel, 28. Aug. 1451, Unterschrift: Conradus Kunlin prothonotarius Basiliensis (f. 97′).

XIII. Eine ungedruckte Vision aus karolingischer Zeit.

Venerando[2] ac semper in Domino plus omnibus diligendo patri Heidoni.

1) Vgl. über ihn Oberbayer. Arch. XLII, 196 ff. 2) Eine Ueberschrift fehlt im Cod., man mag das Stück mit Anlehnung an den im Katalog gegebenen Titel etwa nennen: 'Visio cuiusdam clerici de poenis Fulradi in purgatorio'.

Valde anxium est cor meum, eo quod de cordis et animi vestri quiete scire nihil mereor; sed dudum mandavi divino haec iudicio discedens, tandem iuvante Deo cognoscere credo. Mi venerande pater, celandum non esse, immo cum nimio timore ac dolore intimandum iudicavi, quae nuper in visu de misero Fulrado vidi vel audivi. Nam in purificatione sanctae Mariae rogatus fui a quodam presbitero, ut ad ecclesiam suam causa predicationis pergere deberem. Quod et feci. Sed me post nonam revertente, sumpto cibo, devotius solito residui diei partem transegi. Nocte vero eadem statim, ut primitus obdormivi, venit quidam ad prepositum, petens, ut filium eius parvulum, quia moriebatur, aqua baptimatis ablui faceret. Qui mox me suscitato illuc ire precepit. Quod et feci. Cumque baptizato parvulo redirem ad lectulum, videbar[1] mihi devenire in quandam mansiunculam, in qua idem frater[2] nudus in lectulo, stipula tantum subiecta, vetustissimo ac brevi palliolo tectus, in nimia anxietate iacebat. Nam nunc in uno nunc in alio latere vertebatur, nunc supinus nunc prostratus, nunc erectus nunc contractus, nunc sedens nunc iterum iacens, more colubri potius quam hominis anxiando volvebatur. Memoratum vero pannum nunc uno nunc alio superponebat membro, michique valde dubium erat, utrum frigus an ardorem voluisset arcere, cum caro eius ob nimium ruborem similior igni videretur quam carni. Etiam, quod plus stupui, voce nimium terribili clamabat dicens: 'Ve tibi miserande! Ve[3], quid dilexisti delectamenta mundi! Heu, heu, quia pulchritudinem dilexisti vestimentorum, iccirco nunc tam turpem pateris nuditatem. Quid tibi gulae profuit appetitus? Quid superbia? Quid somnolentia? Quid tepiditas? Quid otiositas, quam semper amabas? Ecce nunc miser tot pateris detrimenta, quot gaudia in saeculo amasti!' Haec et plura huiusmodi semper a capite repetens incessanter iterabat, frequentissime tamen auri argentique cupiditatem nominatim exprimebat. Reliqua vero, quae prefatus sum, uno verbo claudebat dicens: 'Quid tibi profuerunt delectamenta mundi?' Cumque haec tremula horrendaque voce diutissime clamaret, me id considerante et amarissime flente, subito ad me respexit et ait: 'Quid tu hic?' Cui ego respondi: 'Tuam amarissimam paenam conspicio et de me valde sollicitus ingemisco'. Interrogavi autem illum, si esset illi alia pena? Qui ait: 'Est utique, et multo ista durior. Nam inter

1) 'videbatur' Hs. 2) Fulradus. 3) 'Vt' Hs.

duas bestias immanissimas acutissima cornua habentes deputatus sum, quae me suis cornubus indesinenter laniant. Nam et Theodulfus frater noster dudum defunctus in simili tenetur paena, quia mihi per omnia paene similis fuit[1] in vita. Post dorsum quoque meum stat unus immundorum spirituum, qui easdem quoque bestias in me incitat. Nam quando dicit: Sturmate!, tunc mihi imminet acutissima paena'. — Me autem hoc verbum nunquam antea audiente, interrogavi, quid hoc esset? Qui ait: 'Sic apud tortores loci huius dicitur perforare. Nam quando hoc dicit, imperat bestiis suis me cornibus perforare'. Ego vero dixi: 'Est tibi alia adhuc paena?' Et ait: 'Est quoque et bis longe incomparabiliter crudelior'. Cui dixi: 'Quae?' Et respondit: 'Terrificatio tonitrui'. Me autem hoc non intelligente, interrogavi, quid hoc esset? Qui ait: 'Ante faciem meam stat terribile tonitru'. Interrogavi, si ipse tonitrum videret? Ait: 'Video et terrorem eius paene plus omnibus paenis metuo'. Et ego: 'Quale', inquam, 'est?' Et dixit: 'Nubes est nimia obscuritate densissima et omni formidine plena. Infernus enim est, ad quem semper faciem meam teneo et eam in aliam partem avertere nequeo. Ex ipso autem procedunt iacula ignita, quae faciem et anteriores partes mei corporis indesinenter transverberant. Et si credi potest, plus me visionis eius terror cruciat, quam ignis exurat. Post tonitrum autem est omnis iocunditas et splendor inaestimabilis, a quo ego miser miserabiliter exclusus sum. Ibi quoque stat unus angelus benignus, qui et iacula ignita et fulgura in me saevientia et terrores tonitrui, eundem quoque diabolum, qui bestias in me concitat, sua virtute moderatur, nec plus seviant, quam ab ipso permittuntur. Heu, heu michi! Sicut totus fui in vitiis, ita totus sum coartatus in paenis. Nam ante faciem meam terrores tonitrui, coruscationes ac fulgura, ignita quoque iacula tolero, post dorsum diabolum sentio, ab utroque latere singulas bestias in me sevientes aspicio'. Interrogavi illum, si esset illi vel modica requies aliquando? Ille vero ait: 'Utique; parva tamen ad comparationem tam ingentis paenae'. Cui ego: 'Qualis tibi requies est?' Et dixit: 'Quando aliquis in me misero misericordiam faciens Domino pro me toto corde orat, et bestiae me minus lacerant, et fulgura vel iacula, terrore tonitrui remanente, quiescunt, et odorem angeli, qui stat post tonitrum, sentire possum, cuius incomparabili odore cuncta haec, quae

1) 'sunt' Hs.

prefatus sum, levigantur'. Cui dixi: 'Speras tibi terminum in his paenis?' Et ait: 'Utique'. Et ego aio: 'Post quantum tempus?' Et ille: 'Post vigenti sex quadragenarios, id est post tres annos. Si ante orationibus aliorum ereptus non fuero, tunc solius Dei pietate liberabor'. Interrogavi, si nosset aliquid de animabus Leodoldi et sororis meae? At ille se nescire dixit, si aliquid mali paterentur. Iterum interrogavi, si esset aliquis in loco nostro vivens, qui in eadem paena deputandus esset? At ille plures mihi nominavit, sed propter timorem, quem post dicturus sum[1], a memoria recesserunt, sed tamen hos oblivisci non potui ....

So bricht das Stück ab. Ursprünglich folgte jedenfalls noch eine Anzahl von Namen, die für uns vielleicht werthvoll gewesen wären. Den Abschreiber interessierten sie nicht, und so liess er sie fort; mit ihnen zugleich aber auch den Schluss der Vision. Wir wissen nicht, ob derselbe kurz oder ausführlich gewesen ist; nur so viel ersehen wir aus den Worten 'propter timorem, quem post dicturus sum', dass irgend ein Schrecknis den Visionär in eine Angst versetzt hat, die sein Gedächtnis schwächte und ihn vielleicht zur Wirklichkeit erweckte. Die Worte: 'quem post dicturus sum' hat der Abschreiber, weil er auf diesen Schluss verzichtete, nachher gestrichen. —

Diese bisher ungedruckte Vision fand ich im Londoner Cod. Lambeth. 173 membr. s. XI. in. unter anderen bekannten Visionen[2] und verdanke die Abschrift Herrn A. Hughes-Hughes, Assistenten der Handschriftenabtheilung des brittischen Museums. Die Anhaltspunkte, um ihre zeitliche und örtliche Entstehung zu bestimmen, sind sehr gering, doch ist es gewiss nicht zu kühn, in dem angeredeten 'pater Heido' den bekannten Bischof von Basel und Abt von Reichenau Heito (806—823, † 836) zu sehen, der nicht zum wenigsten durch seine Aufzeichnung der berühmten Visio Wettini, die in unserem Cod. wenige Blätter weiter hinten folgt, bekannt geworden ist. Wenn gerade an ihn die vorliegende Vision von einem ihm persönlich nahestehenden Geistlichen gesandt wurde, so geschah das wohl, weil man bei ihm nach der Aufsehen erregenden Visio Wettini (3. Nov. 824) ein hervorragendes Interesse für solche Dinge und ein massgebendes Urtheil voraussetzte. Vielleicht ist es daher gestattet, den Zeitraum für die Abfassung unserer Vision enger auf die J. 825—836

1) Die Worte: 'quem — sum' sind in der Hs. getilgt. 2) Vgl. unten bei den Handschriftenbeschreibungen.

zu beschränken, und dafür könnte auch sprechen, dass Heido, der 823 seinen geistlichen Würden entsagt hatte, hier nur mit dem einfachen 'pater' angeredet wird.

Eine Bestimmung des Verfassers ist mir nicht möglich. Nach dem Eingang zu urtheilen, hatte er sich schon vor langer Zeit von Heito getrennt und war seitdem ohne Nachricht von ihm, was wohl Reichenau und Basel als Entstehungsorte ausschliesst. Die Form der vorkommenden Namen: Fulradus, Theodulfus, Leodoldus scheint vielmehr auf französischen Boden hinzuweisen, während für die deutsche Abkunft des Verfassers, das doch wohl von dem deutschen 'stürmen' abgeleitete Wort 'sturmate' spricht. —

Unsere Vision verfolgt, wenigstens soweit sie erhalten ist, keinen bestimmten Zweck, wie manche andere, und ist auch sonst durch den Mangel thatsächlicher Beziehungen für die politische Geschichte belanglos. Culturhistorisch erscheint sie als ein Niederschlag der religiösen Erregung, die sich in den zwanziger und dreissiger Jahren des 9. Jh. unter der furchtbaren Noth der Zeit der Gemüther bemächtigte und selbst einen so wenig schwärmerischen Geist, wie den Einharts, auf Wunder und Traumgesichte lenkte.

Die Darstellung möchte ich für eine recht ansprechende litterarische Leistung halten, für ein gutes Beispiel der einfachen und plastischen karolingischen Erzählungskunst. In der Reihe der übrigen frühmittelalterlichen Visionen[1] ist die unsrige insofern bemerkenswerth, als sie vollkommen original zu sein scheint, während jene doch meist den Einfluss des Buches Henoch und anderer biblischer Visionen, sowie der Dialoge Gregors des Grossen verrathen. Die Schilderung des Jenseits beschränkt sich hier auf das Fegefeuer, dessen Qualen nicht im allgemeinen, sondern nur für den einzelnen Fall mit sehr selbständiger Phantasie ausgemalt werden: die sündige Seele in die Mitte genommen von zwei Ungeheuern, die sie mit ihren Hörnern zerfleischen; hinter ihr ein Teufel, der jene unaufhörlich anstachelt; geradeaus eine düstere Gewitterwolke, die Hölle, welche die heiteren, glanzvollen Gefilde der Seeligen den Blicken des Gemarterten entzieht; feurige Geschosse stürmen daraus hervor auf sein Antlitz, das er nicht abzuwenden vermag, und ein entsetzlicher Donner ertönt, der ihn mehr als alles andere schreckt; ein gütiger Schutzengel aber

1) Vgl. die bequeme Uebersicht von C. Fritzsche, Die lateinischen Visionen des M. A. bis zur Mitte des 12. Jh. in Vollmöllers Roman. Forsch. II, 247 ff.; III, 337 ff.

steht hinter jener Wolke und mildert das Tosen des Donners, die Gewalt der feurigen Geschosse, und die Wuth der Ungeheuer herab bis auf das Mass, das die irdischen Sünden verdient haben; nur zuweilen, wenn eine fromme Seele auf Erden aus ganzem Herzen für ihn betet, findet der Gequälte einen Augenblick der Ruhe, und dann dringt von dem Engel her ein Duft zu ihm, der all sein Weh lindert. So hat er drei Jahre zu büssen, wenn nicht durch irdische Gebete diese Zeit gekürzt wird, und endlich wird ihn die Barmherzigkeit Gottes befreien. — Die Kraft und Anschaulichkeit dieses mit wenigen Strichen entworfenen Bildes sichert der mitgetheilten Vision, wie mir scheint, eine gewisse litterarische Bedeutung.

Zweiter Theil.

Handschriftenbeschreibungen und Abdrucke kürzerer Stücke.

I. Brittisches Museum.

1. Cotton Mss.

Jul. D. II. membr. s. XIII. Die Annalen, aus denen Pertz SS. XVI, 482 unter dem Titel: 'Ex codice annalium a nativitate Iohannis Baptistae usque ad annum 1235' wenige Notizen mitgetheilt hat, reichen bis 1237 und sind augenscheinlich in S. Augustin in Canterbury geschrieben, enthalten aber für deutsche Geschichte kaum etwas weiter.

Tib. C. XI. membr. s. X, XI. (vgl. SS. II, 217). Der durch den Brand der Bibliothek 1731 an den Rändern beschädigte Cod. ist, seit Pertz ihn benutzte, neu gebunden; die Blätter sind von einander gelöst, und jedes mit einem Papierrahmen umgeben. Dadurch dass jetzt f. 1 ein Vorblatt mit Neumen und Bibelversen, f. 2 die Aufschrift des alten Bandes, f. 3 ein moderner 'Catalogus tractatuum in isto volumine' ist, hat sich die Blattzählung gegen früher um 3 verschoben; ausserdem ist das früher nicht gezählte Blatt mit den kurzen Annalen SS. II, 236 jetzt f. 131, von da ab ist die jetzige Zählung also um 4 voraus.

f. 25 s. X. Die Visio Baronti ist nur ein stark verkürzender Auszug aus dem bekannten Text. f. 27′ folgen Verse mit Neumen:

O Iohannes da baptista,
Christum vita laudet ista;

O Iohannes Christi care,
Vitę portum da post mare;
Symon Petre pasce gregem,
Paule Christi doce legem,
Fac Andrea ferre crucem,
Fac nos Christum sequi ducem.

f. 45. Die Verse Radbods SS. II, 218 sind nachverglichen. f. 128. Verse: De corpore: 'Peracti mali tempore Hęc est negotiatio' etc. endigen f. 128′:

Nunc, nunc tene firmissime,
Quod te petam novissime,
Lietberte karissimę
Memento meę animę.

f. 128′—145. Annales Xantenses. Eine Nachvergleichung ergab nur wenige Verbesserungen: SS. II, 219, 10: 'Nivielle' statt 'Nivelle'. 220, 22. Wlframni. 28. mireque. 223, 39. 'linguam' statt 'lingua'. 224, 44. 'nihilum' statt 'nihil'. 225, 10. 'Ex eo tempore' statt 'Eo tempore'. 13. Constantinopolin. 226, 18. fervorem. 29. 'supra' statt 'super'. 37. 'in priore anno' statt 'priore anno'. 228, 1. 'Winithos' Hs. 3. 'veniebant' statt 'venerunt'. 33. 'foris' statt 'foras'. 229, 25. igni. 230, 27. menbris. 231, 17. Beuuaria. 232, 4. Karlomani. Zu a. 798. findet sich folgende Randbemerkung s. XII.: 'Huius Karoli temporibus fuerunt in Traiec[to] post sanctos Willibrordum et Bonifacium Gregorius et Albricus episcopi'. Ebenso zu 817: 'Huius Lodowici tempore fuerunt in Traiecto Ricfridus, Frithericus et Hungerus episcopi'. Endlich zu 850: 'Hiis temporibus fuit in Traiecto Lutgerus episcopus'; vgl. die Series episcoporum Traiectensium SS. XIII, 295 aus einer Hs. s. XIV. Dieselbe Hand hat gelegentlich Indictionszahlen zu den Incarnationsjahren am Rande hinzugefügt. f. 160. Sequentia de laude crucis mit Neumen, in die Annales Egmundani eingeschoben.

Tib. D. IV. membr. s. X. ex. f. 309. Carmen Aedilvulfi (Poet. lat. I, 583 ff.) hat ursprünglich höchstwahrscheinlich zu dem Cod. der Kathedralbibliothek von Winchester gehört (vgl. die Bemerkungen dort). Auch dass hier das 'Epitaphium egregii doctoris Bede' folgt, spricht dafür, da in dem Winchester Cod. Beda's Hist. eccl. enthalten ist. Der Schreiber ist also der dort genannte Aedelelmus. In der Ueberschrift des Gedichts ist nicht 'presbitero' sondern 'presbiter' zu lesen (presbr̄ Hs.); die vollständige Adresse lautet daher: 'Amicorum pre-

stantissimo atque dilectissimo sacerdoti magno Ecgberchto, presbiter meritis exiguus Aedilulf intime caritatis salutem'. Wir erfahren durch diese Verbesserung, dass Aedilvulf Presbyter war, während Ecgbercht durch das 'sacerdoti magno' bereits als Bischof bezeichnet wird.

Otho D. XI. membr. s. XIV. Die Blätter, welche einst Briefe Ludwigs des Baiern und Eduards III. (Rymer, Foed. II, 2, 1166. 1167) von 1341 enthielten, sind 1731 vollständig verbrannt.

Vitell. E. XIII. membr. s. XII. Decretalensammlung; vgl. oben Beilage X, S. 388.

Vespas. A. XVI. membr. s. XIII. f. 1. Calendarium enthält nichts Historisches. f. 19. Papstbullen des 13. Jh. vgl. oben Beilage X, S. 405.

Vespas. D. VI. membr. f. 2—77. ags. Schrift s. IX; f. 2. Name eines Klosters, fast ganz verblichen. f. 78—125 s. XI. (einzelne ags. Buchstaben) Vita S. Wilfridi ist verglichen. f. 125' allerhand unbedeutende Anfänge und Federproben s. XII., die auf York als Entstehungsort der Hs. zu weisen scheinen. Dann s. XIV.: 'Nomen scriptoris Robertus plenus amoris'. Am Seitenrande Räthsel s. XII., z. B.:

Primam post nonam capitis caput ante rotundam,
Adde boni primam, quendam faciunt patriarcham.

Faustina B. IV. membr. s. XIV. 'Liber sancte Marie de Holmcoltran'. 4 Alchvinbriefe (vgl. Epp. IV): f. 188: n. 18; f. 190: n. 250 (sonst nur einmal überliefert); f. 190': n. 114; f. 192: n. 43 (Item epistola eiusdem Albini ad congregacionem seu capitulum ecclesie Eborum).

2. King's library.

2. C. X. membr. s. XII. f. 1. Claudius' von Turin Widmungsbrief zur Auslegung des Matthaeusevangeliums (Epp. IV, 593); prachtvoller Codex mit schönen Initialen. Abweichungen vom Druck unerheblich.

3. A. VI. membr. s. XIII. Abbonis De bellis Parisiacae urbis lib. III ist verglichen.

4. C. VIII. membr. s. XIII. f. 1'. Derselbe Brief des Claudius von Turin wie in 2. C. X, jenem Cod. sehr ähnlich. Beide zeigen einige Verwandtschaft mit der verlorenen Laoner Hs.

8. A. X. membr. s. XIV. in. (vgl. Arch. VII, 76) Dictaminum liber, siehe oben Beilage XII, S. 611.

10. A. II. membr. s. XII. ex. Papstbriefe des 12. Jh. vgl. oben Beilage X, S. 394.

12. D. IV. membr. s. XI. ex. (vgl. Arch. VII, 77) Cycli ab a. 1090—1332 ohne historische Notizen.

12. D. XI. membr. s. XIV. (vgl. Arch. VII, 77. 982) Ars notariatus und Briefe, vgl. Beilage XII, S. 626.

3. Harleian.

323. membr. s. XV. in. Bruchstücke des Ricardus de Pofis etc., siehe oben Beilage XII, S. 612.

2637. membr. s. X. f. 53′. Brief Helisachars (vgl. N. A. XI, 566).

2801. membr. s. XIII. in. (aus Arnstein östlich von Coblenz). Auf die Vita Ludowici comitis de Arnstein folgt noch ein 'Epitaphium primi patris nostri', das so beginnt:

'Aspice, flos ubi sit, flos quem Saxonia misit' etc.

3045. membr. s. XII. ex. 'Liber sanctę Marię sanctique Nycolai in Arenstein'. f. 3′. Incipit epistola Magnentii Hrabani ad Hattonem Bonosum (Prol. in librum S. Crucis). f. 47′ um 1200 Arnsteiner Bibliothekskatalog (Gottlieb, Ueber mittelalt. Bibliotheken 293—297 ist stellenweise zu verbessern).

3052. membr. s. XII. ex. f. 1. 'Prima pars Moralium beati Gregorii pape in Iob, quam scripsit Gregorius canonicus sanctę Marię sanctique Nicolai in Arenstein'. f. 1. col. 2 s. XIII. Kirchweihen von S. Michael in Arnstein, der Kirche 'in inferiori Diffenbach' und eines Altars in Singoven 1248, werden SS. XXX, 2 gedruckt werden. Daran schliesst sich unmittelbar folgende Urkunde (nicht im Cod. dipl. Nassoicus ed. Sauer): 'Notum sit universis tam presentibus quam futuris, quod nobilis vir Henricus comes de Nassowe et uxor eius domina Mettildis cum consensu suorum heredum contulerunt ecclesiam in inferiore Diffenbach et ecclesiam in Singoven pro remedio animarum suarum sancte Dei genitrici semperque virgini Marie et beato Nycholao confessori (-re Hs.) atque pontifici in Arinstein, hoc firmiter fieri statuentes, abbate et conventu in hoc consencientibus, ut quicquid de predictis ecclesiis provenerit, cedat in usus fratrum, et habeant exinde consolationem tempore adventus Domini et diebus Quadragesime. Acta sunt hec anno incarnationis Domini MCCXLVI in nativitate sancti Iohannis Baptiste' (24. Juni).

f. 113. von der ersten Hd. s. XII. Homelien des Caesarius von Heisterbach. f. 123. 'Anselmus Dei gratia Lucensis episcopus Wiberto prevaricatori Antichristo'. Anfang und Ende wie Libelli I, 519—528; scheint in dieser

Hs. stark gekürzt, etwa durch Fortlassung der Citate, da nur 5 Columnen lang. f. 124. 'Ordo ad includendum masculum vel feminam', Gebete. f. 124′ folgende Verse des Schreibers:

'Gratificum munus hoc sit tibi, trinus et unus,
Respice prebentem quamvis non digna ferentem;
Et quia non mereor cęli penetrare meatum,
Gloria sufficiat hec, evasisse reatum.
O prudens rethor, Gregori, celseque pretor,
Reice crimina, celica lumina presta patere.
Iam rea mens tibi supplicat ac ibi postulat esse,
Vis ubi tormenti baratri non possit obesse,
Sed glaties mestas comitetur gratior estas'.

f. 125. von anderer Hd. s. XII. 'Medicina ad caducum morbum' etc. Dann von derselben Hand die Grabschrift Bischof Friedrichs von Lüttich (1119—1121), vgl. oben Beilage IX, S. 385. Darauf s. XIV. 'Miraculum de invencione librorum Moralium beati Iob'. 'Hec visio per totam Hispaniam — prenotari instituit'. Alle diese Angaben fehlen im gedruckten Katalog.

3053. membr. s. XII. ex. f. 1. Secunda pars Moralium beati Gregorii pape in Iob, quam scripsit Gregorius canonicus in Arenstein. Sonst nichts.

3054. membr. s. XII. ex. f. 1. Tertia pars Moralium, quam scripsit Sifridus canonicus sanctę Marię sanctique Nicolai in Arenstein. Darunter steht ein unbedeutendes Lobgedicht auf Gregor s. XIV.

3055. 3058. membr. s. XII. ex. (nicht XIII.) ebenfalls aus Arnstein, enthalten nichts Historisches.

3101. membr. s. XII. ex. (nicht XIV.). 'Liber sanctę Marię sanctique Nicolay in Arnestein, quem scripsit Sifridus. Pro hoc misereatur sui Deus'. f. 116. 'Hi sunt census, qui redduntur fratribus de Arenstein in diversis locis, et qui subscribuntur, talem censum reddebant illis temporibus', nur bis f. 116′ von verschiedenen Händen.

3222. membr. s. XI. (nicht X.). f. 63′. 'De decem plagis Egypti', 'De tribus fractionibus cęlestis panis' und andere Verse ohne historischen Inhalt. f. 87. Bonefacius papa Romanus omnibus Christianis = J. † 1996. f. 89 ff. (vgl. Arch. VII, 80). Deliciae cleri, vgl. Wattenbach G. Q. II^6, 2. Am Rande viele gleichzeitige Glossen.

3356. chart. s. XVII. nach dem Katalog: 'Epistolarum formulae', vollkommen werthlos.

3678. membr. s. XIII. f. 1. (früher 31). Die Kaiserchronik Gilberts (SS. XXIV, 122) ist collationiert.

f. 4. (= 34) Prophetie ist abgeschrieben. f. 5. 'Nero imperator Romanus etc. — leviter expiravit'. f. 6'. Zu den Annales Placentini Ghibellini vgl. die Bemerkung oben S. 227.

3724. membr. s. XIII. ex. f. 49'. Fredericus imperator ad papam. 'Fata monent' etc., die bekannten Verse mit der Antwort des Petrus, vgl. Reg. Imp. V, B-F-W. 7245. f. 52. Ein hübscher Stossseufzer über die Ehe, der vielleicht noch unbekannt ist: 'Pauperem uxorem alere difficile est, divitem ferre tormentum. Quicquid vicii est in muliere, post nupcias discemus. Equus, asinus, bos preostendi possunt et probari; sola uxor vix ostenditur, sed non probatur; ante displiceat, quam ducatur. Anus et ariolos et aurifices et institores gemmarum et preciosarum vestium si intus miseris, periculum pudicicie est; si prohibueris, suspicionis iniuria. Quid prodest diligens uxoris custodia, cum uxor impudica servari non possit, pudica non debeat? Quam plures amant, difficile custoditur. Ad minorem[1] tamen miseriam deformis habetur, quam formosa custoditur. Explicit'.

3826. membr. s. X. Abbonis de bellis Parisiacae urbis l. III. ist verglichen.

3971 und **3973**. membr. s. XIV. (der letzte Cod. anscheinend etwas älter, als der erste, aber auch dieser wohl noch s. XIV. ex., nicht XV., vgl. Arch. VII, 81). Zwei fabelreiche Gründungsgeschichten (lat. und deutsch) des 1552 zerstörten Klosters Weihsanctpeter in Regensburg, die wohl noch nicht näher untersucht sind. Der lat. Cod. 3973 ist Vorlage der Bearbeitung in deutschen Reimversen in 3971. 3973. f. 1. Incipit prologus in libellum de fundacione ecclesie consecrati Petri Ratispone, erbaulichen Inhalts. f. 2'. Incipit libellus de fundacione ecclesie consecrati Petri, quod (!) vulgariter dicitur Weihsanctpeter, tractans de Hybernia et sanctis Hyberniensibus, quorum corpora ibi requiescunt. — — 'in unum volumen redegi scripta veterum, que in diversis codicibus repperi ac seniorum reverendorum relatibus intellexi de prepollencia sanctitatis ecclesie sancti Petri consecrati Ratispone' etc. Beginnt mit der Beschreibung von Hibernia, den Geschichten der einzelnen Schottenmönche, — wohl unter vorwiegender Benutzung der Vita S. Mariani (Acta SS. Febr. II, 365 ff.). f. 15'. Hic incipit tractatus de civitate Ratispona. Erst an dieser Stelle beginnt die deutsche Reimchronik 3971

1) So Hs. (mıorem).

mit engstem Anschluss an die Vorlage bis f. 68 'sicut apparet extra civitatem' = 'Vor der vorgenanten stat, dev Wirtzburch den namen hat'. Damit endet die deutsche Bearbeitung.

f. 68 — f. 87. 'Hic habes qualiter dux Welfe in Swevia interfecit episcopum Augustensem et construxerit (!) plura claustra Scotorum'. Es ist dasselbe Stück, aus dem Hess, Monum. Guelf. I, 104—110, nach einem Weingartener Cod. unter der Ueberschrift: 'Cronica monasterii S. Nicolai extra muros civitatis Memmingen' Einiges mitgetheilt hat.

4993. chart. s. XIV. Formelsammlung, vgl. oben Beilage XII, S. 627.

5398. chart. s. XV. f. 133. 'Incipit bona materia et utilis de dictamine', nur theoretische Anleitung zum Briefschreiben, historisch werthlos.

4. Additional manuscripts.

8873. membr. s. XII. in. Brittische Sammlung von Papstbriefen. Die Stücke des 8. und 9. Jh. sind collationiert. Die Nachvergleichung der verstümmelten Adressen ergab einige Anhaltspunkte zur Bestätigung oder Widerlegung der Vermuthungen Ewalds. Zu Leo IV. ist noch ein Brieffragment f. 166 nachzutragen, das auch bei Gratian I, 63 c. 17 steht (vgl. J. 2615). Der Name der Gräfin ist nicht Rita, sondern Ita. Vgl. auch die Bemerkung oben S. 226 N. 2.

11880. membr. s. IX. Arbeo's Vita Corbiniani ist mit der Ausgabe Riezlers verglichen.

15120. membr. s. XIV. (vgl. N. A. IV, 351). Die Eintragungen in das Calendarium, die Kirche des h. Alexander zu Bergamo betreffend, s. XIV. und XV. sehr unbedeutend. Ich notierte mir: non. Ian. Sancti Domnonis martyris de Pergamo. VII. kal. Mart. Hic obiit dominus frater Albertus de Triniollo a. D. MCCCXX. Et domina Alegtancia uxor condam Galvanei de Mazatisa a. D. MCCCX. VIII. non. April. S. Vincentii confessoris ordinis fratrum Praedicatorum. IV. non. Mai. Et S. Iacobi martyris, cuius corpus requiescit in ecclesia S. Alexandri maiori Pergami officium duplex de const—. Das Folgende hier wie unten am Rande abgeschnitten. V. id. Iul. Et S. Iohannis Pergamensis et episcopi Pergamensis et martyris duplex officium, cuius corpus est in e[cclesia] S. Alex[andri]. IV. id. Aug. Et S. Esterie virginis martyris, cuius corpus est in

ecclesia S. Alexandri maiori. XVI. kal. Sept. Et S. Proiecticii martyris Pergamensis, cuius corpus est in ecclesia S. Alexandri minori. II. id. Oct. Isto die MCCCXLI. consecrata fuerunt altaria sanctorum corporis Christi, Iohannis baptiste et Marci evangeliste et habetur indul[gentia] isto die et septem sequentibus CXL dierum omni die et similiter omnibus annis sequentibus. Et hec indulgentia est pro . . . . . altari. XIX. kal. Ian. S. Victoris episcopi et confessoris duplex, cuius corpus requiescit in ecclesia S. Al[exandri]. Die übrigen Eintragungen betreffen Heilige ohne lokalen Bezug.

15603. membr. s. XII. (vgl. N. A. IV, 352). 'Liber sancte Marie de Caritate'. f. 184'. s. XIII. Brief Clemens' IV. an Karl von Anjou, siehe oben Beilage X, S. 409.

16896. membr. s. XI. f. 103'. Formulae epistolarum (Angabe des Katalogs, von mir nicht untersucht).

16897. membr. s. XIII. enthält f. 47' folgende Grabschrift:

Qui docebat, cum vivebat, locum hunc in seculo,
Christi servulus Albertus docet nunc in tumulo.
O vos fratres, qui transitis hinc, ad hec attendite,
Sed presertim vos priores titulum hunc legite.
Hic quiescit, qui direxit locum hunc ad regulam;
Vos ortatur, ut servetis constitutam regulam.
Invicem vos diligatis, ut Christi discipuli,
Et fietis coheredes electorum populi.
Iugis vigeat in vobis felix pudicicia,
Et a vobis procul fiat omnis inmundicia.
Parcitatem diligatis, baiulam iusticie,
Et superfluum vitetis, fomentum malicie.
Regulari discipline subiacete seduli
Et horrete venenosa blandimenta[1] seculi.
Alioquin[2] timeatis hominum obprobrium[3],
Magis vero formidetis Domini iudicium.
Si fideles in promissis eritis, hic gratiam
Dabit vobis iustus iudex et in[4] celo gloriam. Amen.

Der Cod. enthält sonst: Ernaldi abbatis Bonevallensis de ultimis verbis Domini, que in cruce locutus est. Er trägt kein Merkmal der Herkunft; wenn er wie Codd. add. 16898 und 16900 aus S. Peter in Salzburg stammt, so

1) 'bladimenta' Hs. 2) Statt dessen verbessert eine Hand s. XV.: 'Nunquam autem'. 3) 'obprobium' Hs. 4) 'Et in' vielleicht zu lesen statt 'de' Hs. Die Hand s. XV. verbessert 'in futuro' statt 'de celo'.

könnte der 1104 verstorbene Abt Albert, möglicherweise auch der zweite Abt dieses Namens (1259—1262) in Betracht kommen.

16949. membr. s. XII. (vgl. N. A. IV, 356). Missale in usum ecclesie S. Bavonis Gandavi; kostbar und kunsthistorisch beachtenswerth. f. 111′ kein eigentliches Reliquienverzeichnis, sondern nur in einem Gebete einige der Heiligen genannt, deren Reliquien in der Kirche sind.

16953. chart. s. XVI. XVII. (vgl. N. A. IV, 357). Päpstliche Bullen für das Kloster S. Maria de Parco, vgl. oben Beilage X, S. 403.

16964. membr. s. XII. (S. Remacli Stabulensis). f. 1′. Brief des Abtes Bern von Reichenau verglichen mit Mart. Coll. I, 390; der Schluss mit Migne, Patr. lat. 142, 1169.

18325. membr. s. XIII. (vielleicht aus S. Georgenberg, wie die folgenden Codd., jedenfalls aus dem Salzburgischen). Zu den Angaben des Katalogs ist Folgendes hinzuzufügen: f. 1. kurze Inhaltsangabe s. XV. f. 2. Vorblatt s. IX. theologisch. f. 3. s. XV. 'Chunradus miseracione divina abbas monasterii sancti Pauli in valle Laventina vicesimus' (nichts weiter) und einige Federproben. f. 100′. s. XIII. theologische Verse. f. 101 beginnt ein älterer Theil des Cod. um 1200. f. 119′. Gedichte auf einen Abt Konrad, vielleicht Konrad, Abt von S. Paul im Lavantthal c. 1220—1237 (nach Meiller, Reg. der Salzb. Erzb., S. 411), zuerst in Hexametern, dann in Distichen, endlich in Rhythmen. Historisch sind alle ziemlich werthlos; dichterisch ist das zweite das beste, aus dem folgende Verse herausgehoben seien:

Nomen habes, in quo probitas se clara sigillat,
Quique tuum nomen explicat, acta legit:
Audax consilium tibi nomen, consulis ergo
Audacter tibimet primitus, inde tuis.
Ecclesię speculum, rosa claustri, lux monachorum,
Flos patrię, norma religionis ave!
Virtutum radius, vicii fuga, cultor honesti,
Exemplar morum, semita lucis ave!
Tu leo, tu serpens dici potes atque columba,
Robore, cautela, simplicitate bona.
Te vicii nota nulla notat, non mella cicuta,
Non urtica rosam degenerare facit.
Tot bona me cogunt tibi scribere, cogit honestas
Inter tot flores, ne reticere queam etc.

Eine andere Hand aus dem Anfang des 13. Jh. hat folgende weltverachtende Verse hinzugefügt:

Fama tue laudis si sit diffusa, quid inde?
Laus tua vel probitas si terminet astra, quid inde?
Si genus et virtus, uxor formosa, quid inde?
Si Cesar fueris, caput orbis, papa, quid inde?
Omnia si teneas, que sunt sub sole, quid inde?
Tam cito pretereunt hec omnia, quod nichil inde.

Einige anderen Verse folgen. f. 121. Des Honorius De imagine mundi (SS. X, 133. 134). Hinter der letzten Zeile: 'Chonradus rex XIIII annis regnavit' folgt eine unbedeutende Fortsetzung, die aber von den bekannten 7 Continuationes abweicht:

Fridricus Cesar seu imperator regnavit annis XXXVII. (H)einricus[1] filius eius imperator ordinatur et VII annis regnavit et mortuus est in Apulia.

16 Zeilen frei, dann roth von der ersten Hand:

Quis post hunc regnum adepturus sit, posteritas videbit (vgl. SS. X, 133, 29 und 134, 5).

Daran schliesst sich die Vorrede des Honorius zu seinem Werke: De luminaribus ecclesiae (Migne, Patr. lat. 172, 197). Weiter folgen astronomische und astrologische Verse. f. 123 s. XV. theologisch: 'Wilhelmus doctor egregius' etc.

18326. membr. s. XII. ex. (nicht XIII.). Aus S. Georgenberg in Tirol. f. 26. Honorii in Cantica Cant. mit Prolog (Migne, Patr. lat. 172, 347). f. 113. Desselben Sigillum S. Mariae virginis (Migne 172, 495). Die einleitenden Bemerkungen sind hier überschrieben: 'Epistola quorumdam ad solitarium' und 'Responsio solitarii'. f. 126. Desselben Exameron (Migne 172, 253). f. 131 von etwas späterer Hand: 'Omnibus christiani nominis heredibus B. sanctę Crucis in Augusta provisor licet indignus, minister humilis salutiferum successum utriusque vitę saluberrime succedere. Superna Dei patris' etc. Bericht darüber, dass 'quedam fęmina corpus Dominicum ab ara Domini susceptum cera involvit factumque sacrilegium dissimulavit in quinquennium'. Nachher zeigt es sich, dass sich die Hostie in Fleisch verwandelt hat. Es folgen Wundererscheinungen etc.

18328. membr. (vgl. N. A. IV, 358). Die Urkunden für S. Georgenberg sind s. XIV. (nicht XII.): 1 und 3 Bruchstücke in deutscher Sprache. 2. lateinische Privaturkunde, beschädigt. 4. Urk. des Abtes Konrad von S. Georgenberg. 5. lateinische Privaturk. von 1328, 9. Nov.

1) 'Heinricus — Apulia' von anderer Hand.

18344. membr. s. XIII. (vgl. N. A. IV, 358) gehörte im 17. Jh. dem Kloster S. Georgenberg in Tirol. f. 139. Annalen von 880—1260, vielleicht im Kloster Baumburg geschrieben, inzwischen gedruckt in SS. XXX, 721 als Annales Montis S. Georgii. Eine Notiz zu 1415 ist im 15. Jh. hinzugefügt. — Das Blatt 139 hat ursprünglich vielleicht zu dem ersten Theil des Cod. f. 3—34′ gehört, mit dem es in der Grösse übereinstimmt, und in dem auch von derselben Hand, welche die Annalen geschrieben hat, einige theologische Bemerkungen und Hymnenverse (f. 34 und 34′) aufgezeichnet sind. f. 35 beginnt ein neuer Theil des Cod. s. XIV., f. 42 ein anderer s. XIII. ex., f. 46 wieder ein anderer von kleinerem Format s. XIII. f. 91 s. XIV. in. Der Inhalt besteht meist in kurzen theologischen Stücken ohne historisches Interesse. f. 134. 'Narrationes miraculosae', bis f. 137 s. XIII., dann s. XIV., bestehen aus Excerpten bekannter theologischer Schriftsteller, die meist angeführt sind, u. a. aus Wilhelm von Malmesbury.

18347. membr. s. XIV. in. (vgl. N. A. IV, 358) Formelsammlung, vgl. oben Beilage XII, S. 625.

18354. membr. s. XIV. (aus S. Victring in Kärnthen) enthält nichts Historisches.

18355. membr. s. XI. (nicht XII.). 'Montis S. Georgii 1652'. Passiones Sanctorum. Ausser der Passio Leudegarii episcopi auch die Passio Gereonis et sociorum eius. Eine Legenda S. Leonhardi ist nicht mehr im Cod., der f. 95′ unvollständig endigt. f. 80′.

'Lector finito libro quamvis male scripto,
Scriptoris miseri memor esto pie Dieterici'.

Darauf folgen: 'Versus Sybille Eritree, sive, ut quidam magis volunt, Cymee' etc.

'Iudicii signum tellus sudore madescit' etc.

27 Verse mit Erläuterung in Prosa. f. 1′. s. XIII. Brief Friedrichs II.: Fridericus Dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Cecilie rex, universis inperii fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Ecce quod — pontificem assumserunt. Es ist der erste Theil von Reg. Imp. V B-F 3370, hier also in Gestalt eines allgemeinen Rundschreibens an alle Getreuen im Reiche; vgl. auch Arch. VII, 924. Der Abschreiber hat folgendes Datum willkürlich hinzugefügt: 'Acta sunt hec Rome anno Domini MCCXLIII. VII. kal. Iulii, luna prima, in nomine Domini, cui est honor et gloria

per infinita secula. Amen'. Darauf von derselben Hand einige halbverwischte Verse, die so beginnen:

'Hoc qui scribebat, nomen . . . . . .[1] habebat;
Sed qui dictavit, credas mihi, nescio, quis sit' etc.

18382. membr. s. XIII. (nicht XIV., vgl. N. A. IV, 359). Formelsammlung, vgl. oben Beilage XII, S. 610.

18496. membr. s. XII. Lectionarium (vgl. N. A. IV, 359); f. 164 s. XIII: Hę reliquię continentur in cruce, que est in media capella apostolorum Philippi et Iacobi: Mathei apostoli, Oswaldi regis, Marię Magdalenę, de sudario Domini. Von anderer Hand s. XIII:

XIII. kal. Mart. Bonosi [mit Rasur später geändert in 'Bonifasii'] archiepiscopi.
IIII. idus Mai. Modoaldi archiepiscopi Treverensis.
VII. kal. Aprilis Felicis archiepiscopi et confessoris.
IIII. idus Iunii Fortunati Treverensis archiepiscopi.
X. kal. Mai. Abrunculi archiepiscopi.

18627. membr. s. X. (vgl. N. A. IV, 359). Die metrische Vita S. Lamberti ist collationiert.

19725. membr. s. X. (vgl. N. A. IV, 360). In der Exposicio de XV capitulis etc. folgen im zweiten Abschnitt f. 69 ('Obsecro vos' etc.) 43 Kapitel; dann f. 84′ c. 1 'Sicut sancta sinodus Nicena interdicit, nullus unquam presbiter' etc. f. 86′. Schluss: 'Haec, fratres karissimi, que supra scripta sunt, admonemus et deprecamur, ut cum bono animo ac fide devota teneatis' etc. 'ut melius replicentur, que supra scripta sunt, brevem adnotacionem iterum rescribimus'; folgen f. 87 die Kapitelüberschriften. f. 87′. s. XI. 'Incipit epistola in nomine Trinitatis domini nostri Iesu Christi, que ('qui' Hs.) de celo in Hierusalem per Michaelem cecidit archangelum' etc. f. 88. Liber de gestis sanctorum patrum miracula exhibens. Die Widmung ist abgeschrieben: 'Iussis tuis parens, o mi carissime Iohannes, pauca tibi de gestis sanctorum patrum miracula conscripsi, ea videlicet de pluribus eligens, quae ad aedificacionem fidei, paciencię, humilitatis ac oboedientiae virtutumque precipue credidi profutura. Et ut cautum te facerem, quibus modis miracula operari soleant, in prefacione premonui. Addidi etiam de temptacionibus ac lapsibus, quos nonnunquam diabolo insidiante plerique perpessi sunt, pauca exempla. Subiunxi quoque contemplaciones vel revelaciones (corr. aus 'rerevelaciones' Hs.), quas de poenis impiorum et gloria iustorum nonnulli previderunt,

1) Dunkler Fleck, etwa 6 Buchstaben breit.

ut in contemplacionibus vel revelacionibus discas, quid metuas, in temptacionibus, quid caveas, in virtutibus, quid appetas; quatenus metus cautelam gignat (corr. aus 'gigant' Hs.), cautela vero virtutum in te dona iugiter custodiat'. Das Werk endet f. 128′ unter der Ueberschrift (c. 25) 'De sancta Thaysi meretrice': — 'et migravit a seculo'. Vorn und hinten im Cod. je ein Blatt mit Bruchstücken einer Decretalensammlung s. XII.; auf dem ersten z. B. J. 1406 (Greg. I. Reg. 6, 26). Die Rückseite dieses Vorblattes ist fast ganz mit Papier überklebt; eine Hand s. XV. hat darauf geschrieben: 'Iste liber attinet sancto — martyri et patrono nostro M —'. Die Lücken sind durch Abreissen des Papiers entstanden. Auf einem zweiten Vorblatte vorn steht eine Oratio in ramis palmarum s. X.

19906. membr. s. XIV. (vgl. N. A. IV, 360). Briefe und Stilübungen, vgl. oben Beilage XII, S. 616.

21109. membr. s. XII. (Steinfelt) f. 90. Die Vita Hludowici imperatoris des Astronomen ist verglichen. Vgl. auch oben S. 227 N. 1.

21146. chart. a. 1456. (vgl. N. A. IV, 363). f. 57. Briefe und Formeln, vgl. Beilage XII, S. 627.

21168. membr. s. XIV. XV. Die Kaiser- und Königsurkunden für Friedberg in Hessen sind wohl sämmtlich bekannt; es sind die folgenden: f. 2. Rudolf I.: Boehmer Reg. (= B) 834. Winkelm. Acta imp. II, 146. B. 1122. 245. 497. 31. f. 3′. Richard von Cornwall: B-F. 5320. 5321. f. 4. Albrecht: B. 541. 132. f. 5′. Adolf von Nassau: B. 157. 258. 152 (?). 153. 154. 155. 156 (?). f. 7′. Konrad IV.: B-F. 4408. Darauf Privaturkunden: Reinhard, Guardian der Minderbrüder in Friedberg 1304; Konrad Commendator ceterique fratres domus Theutonicorum in Sassinhusen apud Frankf. 1302. Bis hierher ist alles in einem Zuge geschrieben; die Sammlung ist also Anfang des 14. Jh. angelegt, dann von wechselnden Händen bis zum Beginn des 15. Jh. fortgeführt. Es folgen von Ludwig d. B. 18, von Karl IV. 28, von Günther von Schwarzburg 1, von Wenzel 12 Urkunden. Dann: Gerlacus archiepiscopus Moguntinae sedis 1356 V. kal. Mai. f. 31′. Die von Frankfurt und Gelnhausen an Karl IV. 1373 uf sant Iohannis abint dez deyffers (23. Juni); f. 36′. Angnese von Brunsswig 1395. f. 39′. Ruprecht der eltir, Pfalzgraf bei Rhein 1378. f. 44. Cüne, Ertzbischoiff zu Triere 7. Nov. 1387. f. 45. Pileus sancte Praxedis presb. card. Dat. Frankenf. XV. kal. Oct., pontificatus Urbani (VI.) a. II. (1379). f. 51. Ruprecht römischer König 1401. f. 56′ oben: 'Anno Do-

mini MCCCCXX. in crastino sancti Thome Cantuariensis invenimus litteram domini Iohannis de Riffenberg militis ubir eyn sůne'; nichts weiter. Vorn und hinten im Cod. eine zum Theil unleserliche Urkunde für Friedberg zum Einband verwandt.

22349. membr. (vgl. N. A. IV, 365). f. 203′ s. XIV. in. Die Verse: 'Dic Cayphe' mit der folgenden Prosaauslegung sind für die Libelli abgeschrieben. Eine Angabe über Herkunft des Cod. fehlt. Auf einem vorgebundenen Papierblatt die moderne Notiz: 'Purchased of Boone, 27. Mar. 1858'.

22634. membr. s. XII. (vgl. N. A. IV, 366). f. 114′. Der Brief Gerhohs von Reichersberg an Bernhard von Clairvaux ist von Hüffer gedruckt im Hist. Jahrb. der Görresges. VI, 268.

22793. membr. s. XI. (vgl. N. A. IV, 366). f. 2. (s. XIII? halb ausradiert): 'Liber sancti Petri in Erphordia'. Nur 42 Blätter: Beginnt unvollständig mit den Worten: 'Gallias miserit' in Absatz 11 des Rescriptum Hilduini. Dann folgt der andere Brief Hilduins, die Passio S. Dionysii Areopagitae mit der Revelatio Papst Stephans III. und die Vita S. Symeonis Trevirensis, die mitten auf f. 42 endet: 'resolidatis ascendit pedibus'. Auf der Mitte von f. 42′ stehen von derselben Hand, die den Text geschrieben hat, die bekannten Verse Otlohs. Ursprünglich ist in dem Cod. noch sehr viel mehr enthalten gewesen, denn f. 1 steht unten roth s. XIII. ex.: 'In hoc libro continentur ista: passio S. Dionisii, vita S. Symeonis, passio S. Sebastiani, passio S. Vincencii, vita S. Burchardi, sermo in festo omnium Sanctorum, passio S. Kiliani, vita S. Sole, vita S. Syri, vita S. Sacui (so! unten richtig Saturi), vita S. Pancratii, vita S. Columbani, vita S. Wolfgangi'. f. 5 unten von anderer Hand s. XIII. dasselbe Verzeichnis schwarz. — Drei weitere Theile des Cod. sind jetzt, wie nicht zweifelhaft sein kann, in Cheltenham, nämlich 16374 Vita S. Burchardi und Sermo in festivitate omnium Sanctorum, 16375 Vita S. Solę und 16359 Vita S. Wolfgangi. Alle diese Hss. stammen aus der Sammlung Libris. Alle sind ohne festen Einband, nur in Pergament, 16359 in moderne Pappe geheftet. Alle gehören dem 11. Jh. an, nur die Vita Burchardi dem 10. Jh. In der ganzen Anlage sind alle untereinander sehr ähnlich. Die einzelnen Theile sind verschieden beschnitten; zieht man das in Betracht, so zeigen die Maasse überraschende Uebereinstimmung. Ich notierte für 22793: 20,5 × 13,8 cm; 16374: 21 × 15,5 cm; 16375: 20 × 14,7 cm; 16359: 20,5—

21 × 14—15 cm. Der mit Schrift bedeckte Theil der Seite zeigt in derselben Reihenfolge diese Verhältnisse: 14,5 × 9,5 cm; 15,5 × 10 cm; für 16375 fehlt mir die Angabe; 17 × 10,5 cm. Die Lagen bestehen mit einigen Unregelmässigkeiten überall aus 8 Blättern. Die Schrift der aus dem 11. Jh. stammenden Stücke ist sehr ähnlich und vielleicht von derselben Hand, was natürlich nur durch Vergleichung der Hss. nebeneinander zu entscheiden wäre. Indessen genügen die genannten Uebereinstimmungen, um mit einiger Sicherheit sagen zu können, dass die drei Cheltenhamer Hss. mit Add. 22793 ursprünglich zusammengebunden waren, also ebenfalls aus S. Peter in Erfurt stammen.

22820. membr. s. X. (vgl. N. A. IV, 367). Widmungsbrief Hrabans zur Auslegung des Ieremias an Kaiser Lothar ist verglichen.

24069. membr. s. XII. f. 2. Angelomi Luxoviensis prologus in expositionem super Cantica Canticorum, verglichen mit Migne, Patr. lat. 115, 551 ff. f. 1′. s. XII. unten: 'Liber sancti Salvatoris Eihamensis ecclesie (Eename, belg. Prov. Ostflandern, Arr. u. C. Audenarde). Servanti benedictio, tollenti maledictio. Amen!' Darunter s. XIII: 'Hunc librum Eihamensi ecclesie contulit Cono presbyter de Warenghem' (Waereghem ebenda). f. 1 und 58′. Federproben von verschiedenen Händen, darunter s. XVI. (?) 'Dumei Nicolai Rhothnapagitae monachi Enamensis', unten: 'nomen militare Hagius Rhonssia'. f. 1′. s. XII. ex. Brief Paschalis II. an Guido von Vienne (J. 6325). Dahinter die Mansi XXI, 74. 75 gedruckten Bruchstücke des Concils von Vienne 1112.

24657. membr. s. XIII. (vgl. N. A. X, 197). f. 1. Geschichtliche Notizen des 12. und 13. Jh., jetzt SS. XXX, 723 gedruckt als Annales Weissenaugienses brevissimi.

24914. membr. s. XII. (vgl. N. A. IV, 370). f. 114. Brief Friedrichs I. von Köln (Migne, Patr. lat. 166, 1535) ist verglichen. Ueber die Verse aus St. Trond etc. vgl. oben Beilage IX, S. 380 ff.

26788. membr. s. XI. ex. (vgl. N. A. IV, 373). Die Verse Lamberts für S. Lorenz in Lüttich u. a. siehe oben Beilage IX, S. 373 ff.

28106. 28107. membr. s. XI. (vgl. N. A. IV, 374). Beschreibung oben in Beilage II, S. 239 ff.

29805. chart. s. XVI. (vgl. N. A. IV, 374). Iacobi de Voragine cronica civitatis Ianuensis ist colla-

tioniert. f. 109'. 'Praesens volumen extractum fuit per me Gerardum de Adamo a quodam antiquissimo libro manu scripto existente penes magnificum dominum Nicolaum Gentilem I. U. D. ad instantiam nobilis Ioannis Cibo et domini Simonis praetio librarum XVIII'.

33371 [1]. c. 1200. f. 1. Baedae hist. eccl. von l. III, 7 bis zu Ende. f. 28. Epistola Alexandri regis ad Aristotilem. f. 40. Fragmente von des Petrus Comestor Historia scholastica (C).

33377. membr. s. XIV. (verschiedene Hände, meist italienische Schriftzüge). Pontificale. f. 282. Notiz s. XV. in. 'Anno Domini millesimo trecentesimo LXIIII. obiit reverendus in Christo pater dominus Arnestus archiepiscopus Pragensis in conversione (so statt 'commemoratione', 30. Jun. Hs.) sancti Pauli apostoli. Et eodem anno ego Iohannes Merseburgensis clericus habens XIII annos etatis mee professus fui in monasterio Sderasiensi (Zderaz in Böhmen Bz. H. Hohenmauth) in die sancti Dominici confessoris' (5. Aug.). Dann von etwas späterer Hd. s. XV: 'Item anno Domini MCCCCXLI° ego Mathias episcopus Luthomislensis consecratus sum in Basilea in octava visitationis Marie virginis gloriose (9. Juli) anno etatis mee XLVIII° per reverendos patres et dominos dominum Stephanum episcopum Marsiliensem et Mathiam episcopum Cortonensem ('Cortin.' Hs.) et Iohannem abbatem Scocie (so!), episcopum Dungeldensem, et clamidatus ('clamiatus' Hs.) per reverendum in Christo patrem et dominum dominum Iohannem cardinalem tituli sancti Sixti de mandato et commisso sanctissimi patris Felicis papae quinti, durante sacro concilio Basiliensi, me existente tunc plebano in Ponte'.

33381. membr. s. XIII. f. 97. Gebet 'pro statu ordinis cuidam monacho in claustro Cluniacensi per angelum revelata' (C).

33392. chart. c. 1660. f. 146—149. Epigramme gegen Luther u. a. (C).

33518. membr. s. XII. ex. f. 129. 'Narratio Leoncii Neapoleos Cypriorum insule de vita et actione S. Iohannis archiepiscopi Alexandrie' mit einleitendem Briefe des Uebersetzers Anastasius bibliothecarius (C).

33610. Unter modernen Fragmenten f. 11. membr. s. VIII/IX. Bruchstück der Lex Visig. Reccessvindiana

---

1) Die folgenden Angaben, die mit (C) bezeichnet sind, habe ich nicht aus den Hss. selbst, sondern aus dem Catalogue of additions to the manuscripts in the years 1888—1893, London 1894 geschöpft.

(II, 5, 15 und III bis 1, 4 halb) ist verglichen; schlecht erhalten und verderbt; schon N. A. XIII, 240 als im Privatbesitz in Kopenhagen vermutet, von da durch Professor Stephens an das Britt. Mus. Andere Fragmente sind nach einer Notiz zu diesem Blatte nie an das Britt. Museum gelangt.

34018. membr. s. XIII. ex. f. 90. Englische Annalen, in denen die Bischöfe von Durham durchgehends berücksichtigt, und die daher wohl dort geschrieben sind. Sie scheinen noch ungedruckt zu sein. Bis 1276 ist in einem Zuge geschrieben. Die Nachricht zum J. 1124 endet unten auf f. 90'. Die Angaben dieses älteren Theils berühren sich meist mit denen bekannter Annalen (vgl. Liebermann, Anglonormannische Geschichtsquellen S. 50 ff. 84 ff. etc. nirgends mit völliger Uebereinstimmung). Ich notierte mir:

1073. Obiit Alexander papa, successit Gregorius, qui dicitur Hildebrandus.

1085. Urbanus papa fit.

1096. Urbanus papa predicavit iter Ierusalem.

1098. Antiochia capta est.

1099. Ierusalem a christianis capta est.

1111. Pascalis papa capitur Rome per Henricum imperatorem.

1118. Obitus Matildis regine. Obitus Pascalis pape. Gelasius papa successit etc.

f. 91 oben beginnt mit dem Jahre 1194; die Lücke ist doch wohl durch Fehlen eines Blattes entstanden, obwohl die letzte Lage von 2 mal 5 Blättern vollständig zu sein scheint. Der spätere Theil enthält auch originale Nachrichten, die sich meist auf englische Geschichte beziehen. Für die deutsche Reichsgeschichte kommt Folgendes in Betracht:

1238. Dissentio inter papam et imperatorem.

1241. Obiit Gregorius papa IX. Successit Celestinus IIII., qui vixit per XVII dies et non exercuit officium suum propter incarcerationem quorumdam cardinalium [1]. Postea vacavit sedes Rome fere per biennium.

1243. Consecratio Innocencii pape IIII.

1266. Fundata est abbatia de Burnham a domino Ricardo rege Alemannie XIIII. kal. Maii [2].

1271. Henricus de Alemannia [3] interfectus fuit apud Vyterbium.

---

1) Vgl. Potthast Reg. I, S. 940. 2) Vgl. Reg. Imp. V. B-F. 5437 und SS. XXVI, 503. 3) Sohn Richards von Cornwall.

Nach 1276 beginnen wechselnde Eintragungen zum Theil noch von der Hand, die das Vorige geschrieben hat, wahrscheinlich gleichzeitig mit den Ereignissen gemacht.

1291. Eo tempore capta est civitas Acrum a paganis et omnes castalli[1].

1292. Obitus Nicholai[2] pape et contentio inter cardinales et prelium.

1294. Dux Brabantie[3] mortuus est die exaltationis sancte crucis[4]. Et[5] transfretatio domini Iohannis[6] ducis Brabantie[7] in Alemanniam; et cum ipso archiepiscopus Dublonensis[8] et dominus Anthonius episcopus [Dunelmensis[9]] et dominus Hugo Dispenser[10]. Et archiepiscopus Dublonensis mortuus est in Alemannia.

Es folgen Verse f. 99′. 'Ecce mundus moritur' (W. Mapes ed. Wright, S. 149) und 'Si mihi sponsa decens et si formosa, quid inde?' etc. vgl. oben S. 642.

34069. chart. s. XV. (S. Michael in Hildesheim). Theologische und andere Tractate, darunter: Summula de summa Raymundi de Pennaforte, ein Auszug aus diesem Werke in rohen Hexametern mit Prosaeinleitung und Commentar. 'Incipit Ragimundus metricus S. Michael[is] in Hildes[heim]' (erworben von Prof. Stephens in Kopenhagen) (C).

34124. membr. s. IX. Vita S. Brigide Kildariensis abbatissae, wahrscheinlich in Frankreich oder Westdeutschland geschrieben. f. 1 ganz wenige Einträge von Todestagen, zum Theil verblichen und durch den Einband verstümmelt, z. B. [?] kal. Mai. obiit Adelhardus [—]um amicorum suorum. III. idus Aprilis obiit Adeluuib; viel mehr ist nicht zu lesen.

34254. membr. s. XIII. Epistolae magistri Petri Blesensis (66 Briefe), darunter ungedruckt n. 42 f. 75′—78: 'Soldanus Persarum petiit per literas suas et per venerabiles nuntios ab Alexandro quarto papa, ut mitteret ei viros catholicos et prudentes, qui eum erudirent in fide Christiana'. Vorauf geht: f. 1. Provinciale Romane ecclesie. Dann Topographischer Bericht über Rom mit den Namen der Befestigungen und Thore. f. 20. Cathalogus sive cronica omnium pontificum Romanorum et imperatorum, in

1) Nach Du Cange kommt auch 'castellus' neben 'castellum' vor; 'castall' Hs. 2) IV. 3) 'Brabanie' Hs. Johann I., zu dessen Tod vgl. SS. XXVI, 513, 42. 4) 14. Sept. 5) Das Folgende von anderer Hand. 6) Johann II., Schwiegersohn Eduards I. 7) 'Brabanie' Hs. 8) Johann † 2. Oct. 1294. 9) In der Hs. Raum für ein Wort. 10) Diese drei Männer wurden am 20. Juni 1294 von Eduard I. als Gesandte an Adolf von Nassau bevollmächtigt, vgl. Böhmer Reg. Reichss. 177.

parallel laufenden Columnen bis zur Krönung Friedrichs II. durch Honorius III. 1220. f. 31 s. XVI. Kurze auf Sens bezügliche Auszüge aus der Chronik Sigeberts von Gembloux und seinen Fortsetzern (C).

34294. membr. s. XV. Horae mit vielen Miniaturen, geschrieben und illuminiert für Bona von Savoyen, Gemahlin des Herzogs Galeazzo Maria Sforza von Mailand (1444—1476), wahrscheinlich bestimmt zur Mitgift ihrer Tochter Bianca Maria für deren Hochzeit mit Maximilian I. am 30. Nov. 1493 (C).

34387. Lateinische Fragmente. f. 1—13. Heiligenlegenden s. XII—XV. f. 34. 35. Theil eines religiösen Gedichts s. XIII. u. a. (C).

34388. Fragmente von Messbüchern etc. f. 4. 5. 117—122 etc. Theile von Kalendern s. X—XVI., viele aus deutschen Hss. (C).

34389. Fragmente von historischen und grammatischen Werken, lateinisch und französisch. 2 Blätter von Ado's von Vienne Chronik (für d. Jahre 3080—3571) s. X. f. 11. Kurze Bruchstücke des Speculum hist. des Vincenz von Beauvais s. XIV. und XV. f. 67. Lateinische Sprüchwörter in Versen nach dem Alphabet geordnet u. a. (C).

34391. membr. s. XIII—XV. Fragmente des römischen und kanonischen Rechts. f. 29—45. Theile des Decrets Gratians, f. 48—66. Decretalen Gregors IX. etc. (C).

34392. s. XIII—XIX. Aeltere deutsche Fragmente, mhd. Verse etc. f. 11. Ordnung der Maurer und Hafner 1467 und ähnliche Stücke des 15. Jh. (C).

Additional charters: 33046. Landverkauf im Erzbisthum Trier 1311 (C).

34939. Bestimmungen für Kaufleute, Zürich 13. März 1370 (C).

37379—37381. Oesterreichische Privaturkunden von 1378. 1385. 1559 (C).

37631. Urkunde Berengars I. von 913 (C).

37632. Briefe Papst Bonifaz' IX., Verona und Padua betreffend (C).

37633. Bulle Alexanders IV. für Verona 1260, siehe oben Beilage X, S. 406.

37765. Dietrich, Erzbischof von Köln, bestätigt Godesmann, dem Abt von S. Nicolaus in Brauweiler, seine Rechte in Kyrtorp und Widerstorp. Non Ian. 1210.

38986—39022. Urkunden, auf Verkäufe etc. bezüglich, in Augsburg und Mindelheim 1336—1545 (C).

39023—39033. Bruchstücke von deutschen und lateinischen Urkunden von 1354—1538 (C).

34652 [1]. membr. et chart. s. XI—XVIII. Fragmenta theologica (R).

34751. chart. s. XVI. ex. Notizen zur englischen Geschichte von 1190—1587 (R).

34758. membr. s. XIV. Provinciale. Vitae Patrum (R).

34764. chart. a. 1439. Chronik englischer Geschichte (R).

34807. membr. s. XV. Theologische Tractate (R).

4. Egerton.

2796. membr. s. XII. f. 1′—51′. Martyrologium des Klosters S. Bavo in Gent. f. 1. Zwei Gebete und eine Formel betreffs der Uebergabe eines Knaben an das Kloster durch die Eltern. f. 51′. 52. Computistisches. f. 52′. Privaturkunde für S. Bavo, undatiert.

2797. membr. s. XI. in. Vitae Sanctorum, darunter f. 3. Vita S. Gerdrudis. f. 10′. Vita S. Ursmari. f. 17′. Vita S. Ermini. f. 87′. Vita venerabilis Fursei und Visiones et virtutes eiusdem.

2802. membr. s. XII. Cartular der Abtei Quimperlé in der Bretagne (R).

II. Andere Handschriften in London.

1. Lambeth-Palace.

173. membr. 3 verschiedene Theile zusammengebunden. 1) s. XI. ex. f. 1—156. Egesippi historiarum libri V. 2) s. XI. in. f. 157. Vita beati Abrahae. f. 160. Historia de Pelagia etc. f. 180. Visio b. Fursei. f. 190. Die oben Beilage XIII gedruckte Vision. f. 192. Visio Baronti (ist collationiert). f. 202′. Visio Wettini (Poet. lat. II, 267 ff.). f. 211′. Visio Drichthelmi (aus Beda's hist. eccl. V, 12). f. 216′. Visio cuiusdam Merciorum magnatis (Beda V, 13). f. 219. Historia de Antigono et Eufraxia (f. 219′ englische Notiz von 1522) unvollständig. f. 222. Englische Notizen und Federproben s. XIV. 3) s. XII. in. f. 223′. Sermo in die omnium Sanctorum. f. 231. Homilia in XII lectionibus (unvollständig).

---

1) Die folgenden mit (R) versehenen Angaben sind dem handschriftlichen Register der seit dem 1. Jan. 1894 erworbenen Add. und Egerton Mss. entnommen. Die Zahl der angekauften mittelalterlichen Mss. war in den letzten Jahren sehr gering.

2. Public Record Office.

Die auf deutsche Angelegenheiten bezüglichen Briefe im Liber rubeus Scaccarii s. XIII. sind nach dem Katalog von Hunter die folgenden (vgl. N. A. X, 594): f. 171 Reg. Imp. V. B-F. 2087, dann ein Brief ohne Absender, Adressat und Datum, darauf Potth. Reg. 9879. f. 172—174. B-F. 2910. 3129. 3139. 3205. 3495. 3551. 3541.

Die von mir für die Constitutiones benutzten Briefe und Urkunden des 13. und 14. Jh. führe ich nicht einzeln auf und erwähne hier nur, dass nach einer Probevergleichung die von Pauli angefertigten Abschriften, die sich jetzt in der Königl. Bibliothek in Berlin befinden, nicht zuverlässig sind.

III. Oxford.

1. Bodleiana.

a. *Laud.*

Lat. **92**. membr. s. IX. in ags. Schrift. Alttestamentliche Bücher mit ahd. Glossen. f. 1′. 'Incipit liber helle addabari, quod Greci dicunt deuternomium, quem dominus Huunbertus [831—841] Wirziburgagensium (!) episcopus fieri iussit (Pr.)[1].

Misc. **78**. membr. s. XII. f. 101′. Bulle Anastasius' IV. J. 9772 (Gozwino Cisterciensi et ceteris abbatibus). f. 103′. Bulle Alexanders III. J. 14269, aber mit 'Dat. Tusculani V. idus Martii', danach also 11., nicht 7. März.

Misc. **390**. membr. s. XI. f. 1 (s. XIV.). 'liber pertinet ad Cartusienses prope Moguntiam'. f. 1′. Hrabanus in librum Sapientiae. Der Widmungsbrief ist verglichen.

Misc. **519**. chart. s. XV. Auf einem Vorblatte deutsche Notizen über Masse: 'eyn malder gilt VII s.' etc. f. 256′. Notitiae de pruinis et nive circa Wormatiam 1442—1444, sehr unbedeutend. Vom 30. Nov. 1442 — 4. Febr. 1443 grosse Kälte, 'et congelatus erat Renus circa Wormaciam ita fortiter, quod cum equis et cum currubus perambulabatur sicut in terra et via regia'. Im Winter 1443 verderben die Weinreben vor Kälte; vom 1.—3. Mai Schneefall, wodurch die Wormser Kirchweihfeier am 2. Mai beeinträchtigt wird. Am 25. April 1444 Schädigung der Weinreben durch Schnee.

---

1) Durch (Pr.) sind hier und im folgenden diejenigen Notizen gekennzeichnet, welche ich dem Buche von R. Priebsch, Deutsche Handschriften in England I, Erlangen 1896 entlehnt habe.

Misc. **549**. membr. s. X. (wohl nicht mehr IX.). f. 1 (s. XIII. ex.). 'Liber sancti Gorgoni Gorziensis cenobii'. Unter andern Federproben: 'S. Dei gratia Gorziensis abbas dilecto in Christo filio W. priori sancti Nicholai salutem' (nichts weiter, in etwas früherer Schrift). Eine Inhaltsangabe f. 12′ s. XII. enthält Folgendes: Epistola Chludouuici imperatoris. Passio S. Dyonisii martyris. Vita S. Columbani abbatis. Relatio cathene S. Petri. Deposicio S. Satyri confessoris. Augustinus de moribus sancte ecclesie catholice. Theile dieser Inhaltsangabe sind von späteren Händen noch an anderen Stellen wiederholt. Jetzt besteht die Hs. nur noch aus einer Lage von 12 Blättern in einen Pergamentumschlag geheftet. Die Briefe Ludwigs d. Fr. und Hilduins sind verglichen; der von Ludwig war schon von K. Pertz abgeschrieben (vgl. N. A. XII, 267).

Misc. **587**. membr. s. XIV. ex. Bonincontro De pace Veneta ist collationiert. Hübsch illuminiert; in der ersten Initiale der Papst, Kaiser und Doge. — Auf die Geschichte Gottfrieds von Villehardouin folgt f. 57′ das kurze von Marino Sanudo Torsello verfasste, zuletzt von Hopf, Chroniques gréco-romanes, Berlin 1873, S. 171—174 nach einer Pariser Hs. gedruckte sog. Fragmentum. Die Oxforder Hs. bietet dem Druck gegenüber zahlreiche Verbesserungen.

Misc. **645**. membr. s. XV. Formelsammlung, zu der ein Register des Cardinals Ottobonus von S. Adrian benutzt ist; vgl. oben Beilage VII., S. 337 ff.

Misc. **741**. membr. s. XIV. f. 1. (sächsisches) Weichbildrecht mit Chronik. f. 7. Na diseme bischoffe wart ein bischof gekoren, Rudolf von Dingelstete genant, der untfienc sin pallium von dem pabeste Innocencio unde ist an deme bischtume. f. 14. Register des Weichbildrechts. f. 15. 'Do man Megedeburch alrest besazte' etc. f. 39′. Schöffenbrief der Stadt Magdeburg. f. 41. Culmer Handfeste von 1251 kal. Oct., deutsch und lateinisch. 54. Sachsenspiegel, Landrecht und Lehenrecht. Nähere Angaben bei Pr.

b. *Bibl. Canoniciana.*

Misc. **95**. membr. s. XIII. (vgl. N. A. IV, 382). f. 101 (zum Theil wegradiert): 'Iste liber est sancti Leonardi de Monte — prope Veronam'. f. 94. Die 'Versus contra pravos pastores' sind im Anfang eine Wiederholung und freie Nachbildung des 'Sermo Goliae ad praelatos' in den

Gedichten des W. Map ed. Wright S. 43. Dann wird ähnlich fortgefahren:

Ve qui pro sceleribus impium non feris,
Et cum pereuntibus per consensum peris.
Cum offensam principum tangere vereris,
Turpis lucri gratiam pro mercede queris.
Ve qui male spolias Grecum et Latinum,
Ut in auro studeas coronare vinum;
Non sic Christus habuit pondus metallinum,
Panem[1] cum discipulis mittens in catinum.

Es folgen weitere Beispiele aus dem Leben Christi; dann:

Super greges igitur vigilent pastores
Et paulatim transeant ad honestos mores;
Ut honestum, moribus congruant honores,
Nec maiorum meritis pereant minores.

Die letzte Strophe lautet:

Fraus est in notariis, sed non fraus inmota[2].
Hac in parte curie[3] fides est remota.
Carta carens precio non carebit nota,
Sed scriptum repperies apicem pro iota.

Am Schluss des Cod.:

Me tibi Gregori commendo, papa beate,
Mille meę menti curis succurre gravatę.

Misc. **278**. membr. et chart. s. XV. Itinerarien. f. 2. Von Brügge nach Venedig durch Deutschland. f. 3. Von Venedig nach Rom 1468. f. 4. Notizen über das heilige Land 1470. f. 99′. Dit boeck (ein anderer Bestandtheil des Cod.) hoert toe Jan van Hersvelt toe Brugghe int Cronuneghent hof (Pr.).

Misc. **288**. chart. c. 1500. Ueber die Veroneser Annalen vgl. oben Beilage III, S. 243 ff. — Unmittelbar an sie schliesst sich p. 132 eine Notiz zu 1250 über den Dogen Rainerius Zeno und die Kämpfe zwischen Genuesen und Venezianern, die möglicherweise von Werth ist. p. 133. Ueber den Tod des Petrus Martyr und litterarische Zeitgenossen desselben. Die 'Extracta ex aliquibus cronicis' p. 135 (vgl. oben S. 244) beginnen mit sagenhaften Gründungsgeschichten von Verona (Erwähnung des Sicard von Cremona). Dann folgen die bereits oben (S. 244 ff.) verwertheten Auszüge aus Parisius von Cerea; zwischendurch

1) 'Panum' Hs. 2) So Hs. 3) 'cutie' Hs.

p. 138 ein Bericht über Papst Lucius III. p. 151 eine Notiz über die Zerstörung Verona's durch die Ungarn 951, die schon von Cipolla, Cronache Veron. I, 484, vgl. 532 abgedruckt ist. Eine Bemerkung über Attila ('Museus Masiliensis ecclesie reffert' etc.), über Papst Johann XXII., über Blutregen und Tiberüberschwemmung unter Nicolaus I. und andere sagenhafte Geschichten (z. B. die von König Lear), zu denen einmal Vincenz von Beauvais als Quelle angeführt ist. Dazwischen p. 156 die folgende Notiz, die für die Datierung der Hs. in Betracht kommt: Anno Domini 1493. die 3. Octobris Verone fuit maximum diluvium aque in modum, quod crevit ita fortiter Aticem (!), quod die 6. dicto mense hora XI. noctis cecidit medietas pontis Nave versus ecclesiam sancti Firmi, et multe domus dirupte sunt pro ipsius Aticis (!)'.

Misc. **353**. membr. s. IX. Hrabans liber de Computo; der Widmungsbrief ist verglichen. Kein Merkmal für die Herkunft.

Misc. **415**. membr. s. XV. (so wohl eher als XIV.). Ricobaldi Ferrariensis Pomerium ecclesiae Ravennatis ist collationiert.

Misc. **509**. membr. s. XV. von fünf verschiedenen Händen in Urkundenschrift geschrieben. Urkunden und Briefe auf Karls IV. Krönung bezüglich und spätere Stücke bis 1368. f. 2. 'Rubrica huius libri'; diese ist von Coxe im Katalog der Codd. Canon. mit Hinzufügung der Daten zu den einzelnen Stücken abgedruckt; sie sind meist bekannt und bei Böhmer-Huber in den Regesten angeführt. Zur Ergänzung sei bemerkt, dass n. 8 nicht, wie Coxe angiebt, mit dem seltsamen Orte 'Snuc' datiert ist, sondern einfach mit: 'Acta sunt hec die et loco predictis 1346'. Ferner ist hinter n. 5 in der Rubrica und bei Coxe ein Stück ausgelassen, das ungedruckt zu sein scheint, nämlich: 'Iuramentum quorundam nobilium in Saxonia prestitum domino Carolo prefato de observandis per eos et adimplendis certis articulis suprascriptis'. 'In nomine Domini. Amen. Anno — 1346. 4. Iunii, in reverendi in Christo patris et domini domini Gerlaci' etc.

c. *Bodley.*

38. membr. s. XI. (vgl. die Beschreibung in dem neuen Katalog von Madan[1] unter n. 8849). f. 24 findet sich fol-

1) A summary catalogue of western manuscripts in the Bodleian

gendes auf einen 'Albuinus' genannten Fisch (vielleicht ein Name für den Weissfisch 'alburnus', vgl. Du Cange).

Versus de Albuino.

Veni frater Albuine, veni veni mi dilecte!
Carens ossibus et nervis, reple mei sinum ventris!
Signo crucis sigillatus anuloque coronatus,
Valens crudus, prodest coctus, dulcis novus, senex bonus;
Tu iuvantum[1] es succursus piscatorum atque cibus,
Operariis[2] virtutem monachisque das solamen.
Te canonici conlaudant[3] feriis quibus ieiunant,
A presulibus laudaris, illis quando presentaris.
Preparatus cum pigmentis regiam mensam conscendis,
Nam sapor tuus iocundus est imperatoris cibus.
Ecce vides, Albuine, instant[4] tibi laudes quante.
Cave frater, ne spinosus videaris nec pilosus;
Nempe reor, si barbatum quisquam viderit te fratrum,
Mox gradatim cadens, locum tabule petens extremum,
Odio tunc eris cunctis, qui te viderint cum barbis,
Sicque vilis nimis factus, respueris canum pastus.
Itaque nos leti pasti sanguine coagulati,
Signum crucis deportantes anuloque coronantes,
Maneamus fratres puri simplices atque sinceri,
Principi celso quod digni valeamus presentari;
Etenim spinis peccati fuerimus si hirsuti,
A vite repulsi mensa dabimur[5] demonum esca.
Expliciunt versus de Albuino.

232. membr. s. X. XI. (vgl. Madan n. 8838). f. 1. 3'. 10. 21. Tafeln und kurze Abhandlungen auf den kirchlichen Kalender bezüglich, f. 10—17' a. 993. geschrieben. f. 21'—22 die beiden folgenden karolingischen Rechtsformeln, in einer merkwürdigen Schrift, die Madan für frühes 10. Jh. 'mit Spuren einer merowingischen Hand' hält. Mir ist wahrscheinlicher, dass die Schrift einer älteren Vorlage künstlich nachgeahmt ist, vielleicht aber erst Ende des 10. Jh. wie die voraufgehende Schrift. Die Formeln, die sich auf Freilassung und Morgengabe beziehen, lauten:

Library at Oxford, which have not hitherto been catalogued in the quarto series, by Falconer Madan. Vol. III. Collections received during the 18.th cent. Oxf. 1895. 1) So Hs.; dem Sinne nach wäre etwa 'nautarum' oder dgl. zu erwarten; oder ob statt 'Tu iuuantum' zu lesen ist: 'Ieiunantum'? 2) 'Operaris' Hs. 3) 'conlaudent' Hs. 4) So Hs. 5) 'dabimus' Hs.

I. Quicumque sibi iure debitum pro amore Christi relaxat servicium, illud sibi in eterna patria ab ipso domino promereri[1] confidat, qui dicit: dimittite et dimitetur[2] vobis[3]. Quocirca ego ill. et filius meus notum esse volumus omnibus successoribus nostris nostrorumque[4] parentibus vel heredibus, quoniam placuit nobis pro amore omnipotentis Dei et remissione nostrorum criminum quendam servum nomine ill. ab omni vinculo servitutis absolvere et liberum facere, ita ut deinceps bene ingenuus possit existere et nulli debeat aliquid[2] servicium nec libertatis obsequium, nisi soli Deo omnipotenti, cui omnia subiecta sunt. Si vero fuerit aliquis de parentibus vel heredibus nostris seu aliqua intromissa persona, que huius nostrę elemosine libertatem repetere aut etiam infringere temptaverit, inprimis iram Dei omnipotentis incurrat et quod repecierit non evindicet, set cui litem intulerit argenti solidos C coactus exolvat, et sua repeticio nullum effectum habeat, set hec libertas, nostris aliorumque manibus virorum corroborata, firma et stabilis semper et ubique permaneat.

II. Compertum est omnibus, quia in inicio creaturarum Dominus celum et terram creavit[5], hominem ad imaginem suam condidit[6], quia ipse dixit: 'Relinquet homo patrem et matrem et aderebit uxori sue, ut sint duo in carne una'[7]; insuper Dominus in ewangelio: 'Que Deus coniuncsit[8], homo non separet'[9]. Talibus igitur hac[10] tantis auctoritatibus munitus, ego ill. in Dei nomine huic karissimę sponse meae ill. per voluntatem Dei et per voluntatem parentum et amicorum nostrorum coniungere[2] volo. Consuetudo namque expostulat atque lex precepit, ut sponsus sponsam de suis rebus dotare debeat. Idcirco dono tibi amantissimę sponse męaę[2]. ill. per huius seriem dotalitii partem rerum mearum, hoc est: —. Si autem fuerit deinceps de heredibus aut parentibus meis, qui contra hanc dotem venire temptaverit, quod repetit non vindicet, et contra quem litem intulerit, libras V auri coactus exsolvat, et sua repeticio nullum effectum obtineat, et insuper hec dos meis aliorumque bonorum virorum manibus firma et inviolabilis ubique permaneat.

309. membr. c. 1075. Aus Vendôme. f. 111. Jahresreihe von 152 v. Chr. bis 1421 n. Chr. Historische Nachrichten von 734—1075 meist auf das monasterium S. Trini-

1) Corr. aus 'promererc' Hs. 2) So Hs. 3) Luc. 6, 37. 4) Corr. von späterer Hand in 'nostrisque'. 5) Gen. 1, 1. 6) Gen. 1, 27. 7) Gen. 2, 24. 8) Corr. in 'coniunxit' Hs. 9) Matth. 19, 6; Marc. 10, 9. 10) Corr. von derselben Hand in 'et' Hs.

tatis Vindocinense bezüglich, von einer Hand; von wechselnden Händen bis zur Schlacht bei Crécy 1346 fortgeführt. Dann Jahreskalender mit Kirchweihtag 31. Mai. f. 147. Genealogie der französischen Könige von Pharamundus bis Philipp I., fortgesetzt bis Philipp II. (diese Angaben sind dem Katal. v. Madan n. 8837 entnommen).

310. membr. s. XI. in. Gregors Moralien. Alles andere s. XIV. f. 148. Kurze 'ars dictandi'. 'Cum inter iocunda familiaritatis colloquia de epistolaris natura dictaminis nuper michi dilectissime' etc. bis f. 148' 'scribere cum liberet. Explicit'. Der folgende Theil 'collegii b. Marie Oxoniensis'. Am Schluss: 'liber memorialis milicie Edmundi Caldecote' etc. Nichts Historisches.

816. membr. s. XIV. Zu den Briefen Adolfs von Nassau und Eduards I. an Rudolf von Habsburg vgl. oben Beilage VII, S. 280 ff. S. 285 ist Brief III nur aus Versehen zum October statt zum November 1278 gesetzt. vgl. S. 286, N. 2. Herr Professor O. Redlich machte mich freundlichst darauf aufmerksam, dass S. 282, Z. 3 v. u. statt 'dilatum' zu verbessern ist 'delatum', ebenso S. 285, 3 'nostra potencia' statt 'nostre potencie'. Seine weiteren Vorschläge: S. 283, 14 'parati' statt 'paratis'; S. 285, 27 'fide digna' statt 'fidedigne'; S. 285, 28 'inmensam' statt 'in inmensum' zu lesen, will ich hier mittheilen, ohne sie meinerseits anzunehmen.

852. membr. s. XII. (vgl. Arch. VII, 90 n. 2611). Aus Malmesbury (f. 1, s. XIV.). Auf der Rückseite des ersten Vorblattes s. XV: 'Willelmus Malmesbery (Malmesbŷ) fecit scribi istum librum'. f. 1. Vita S. Aychadri abbatis. f. 31. 'Nomina abbatum Gemmeticensium', die hier folgen mögen, da dieser Katalog nicht bekannt zu sein scheint und von den in der Gallia christ. 2. ed. XI, 959 ff., bei Du Monstrier, Neustria pia S. 293 etc. aufgestellten Abtsreihen einige Abweichungen aufweist. 'S. Philibertus abbas[1], S. Aychadrus, Choschinus, Dructegandus, Hildegarius, Landricus, Adam. Helisagarus, Angilbertus, Ansegisus, Fulco, Ricbodo, Baldricus, Heribertus, Theodericus, Chodinus, Hugo, Gauzlenus, Ludovicus, Welpho, Martinus, Anno, Rodericus, Rotbertus, Teodericus, Willelmus, Rodbertus, Godefridus, Rotbertus, Guntardus, Ursus'. Der Name 'Guntardus' steht auf Rasur; wahrscheinlich ist der Name des Abtes Tancardus, der nach Ordericus Vitalis X, 4 (ed. le Prevost IV, 19) 'orto inter ipsum et monachos pro-

1) 'abbas' ist stets nach den Namen wiederholt.

broso tumultu cum infamia recessit', später getilgt. Der Name des 'Ursus', der etwa 1101 folgte, ist von anderer Hand zugefügt. Um diese Zeit wird also der Katalog aufgezeichnet sein. f. 32. Vita Philiberti abbatis. f. 68 von anderer Hand: 'Ieronimus ad Chromacium et Eliodorum episcopos de nativitate b. Marie' etc. f. 75 von etwas späterer Hand: Vita S. Vulganii. Passiones SS. Paterni und Elphegi fehlten schon im 17. Jh. im Cod.

d. *E Museo.*

134. membr. (vgl. Arch. VII, 91 n. 3614). Die Briefe des Anastasius bibliothecarius und des Iohannes Erigena sind s. XIV., daher nicht verglichen.

157. membr. eher s. X., als IX. (vgl. Arch. VII, 91 n. 3690). f. 1. Brief Hincmars an Karl den Kahlen (Migne, Patr. lat. 125, 857) ist verglichen, reicht bis f. 10. Daran schliesst sich unmittelbar: 'Gregorius Reccaredo regi Wisigothorum'. 'Explere verbis — gaudia eterna concedat (Migne 77, 1055). Darauf wird ohne Ueberschrift fortgefahren: 'Et de misericordia' (Migne 125, 863). Das Werk reicht bis f. 116′ und endet wie bei Migne 125, 930. Der Rest der Seite ist bedeckt mit verschiedenen Federproben, darunter der Name 'Arnolffus'. Für die Herkunft kein Merkmal. Sonst sind keine Briefe Hincmars im Cod. (vgl. N. A. XII, 457); eine irrige Aufschrift: 'Epistole Ieronimi ad Karolum regem' findet sich auf f. 1. s. XIII.

e. *Fell.*

3. membr. s. XI. Aus diesem 3. Bande eines grossen Werkes mit vielen Heiligenleben ist f. 34—56′ die Vita Wilfridi collationiert. Eine Abschrift der Vita aus dieser Hs. mit Angabe von Varianten aus einer andern Hs. oder Edition, die mit f bezeichnet ist, findet sich nach Angabe Madans (Katal. n. 8918) im Ms. Jones 11, um 1660—1670.

f. *Digby.*

166. membr. s. XIV. f. 109′. Die 'Rythmica defensio uxorum sacerdotalium', stark beschädigt, ist das Gedicht 'De concubinis sacerdotum' (W. Map ed. Wright p. 171) mit dem Anfang: 'Ita quidam presbiter cepit allegare: 'Peccat criminaliter' etc.

g. *Rawlinson.*

A. **273.** membr. s. XIV. Die beiden im Cod. Mus. Brit. Cotton. Otho D XI jetzt vermissten Briefe Ludwigs

d. B. vom 25. Juni und Eduards III. vom 14. Juli 1341 (Rymer, Foed. II, 2, 1166. 1167) sind aus dieser Hs. für die Constitutiones verglichen.

D. **533**. membr. s. XV. f. 1. Rechtsbestimmungen der Stadt Brügge; näheres bei Priebsch. f. 25. Gewichtsberechnungen für Weizen- und Roggenbrot etc. (Pr.).

D. **913**. membr. s. XIV. f. 98. Fragment aus dem Spieghel historiael Jacobs van Maerlant (Pr.).

G. **38**. membr. c. a. 1200. f. 54′. Bulle Urbans III. für die Cistercienser a. 1187 = J. 15827, aus anderer Quelle gedruckt N. A. VII, 115.

G. **45**. membr. s. XII. ex. f. 64 Briefe und f. 109′ Gedichte des Sidonius Apollinaris (Angabe Madans n. 14776), in der Ausgabe der M. G. benutzt.

G. **62**. membr. s. XIII., in England geschrieben. f. 52. Cronica ab origine mundi, zuerst mit Benutzung von Prospers Chronik, endet unvollständig 'Abhinc denique Sequane sulcantes alveum Rotomagum (im 9. Jh.?). (Angabe Madans n. 14793).

G. **109**. membr. c. a. 1200. Gedichte Hildeberts von Le Mans. (Madan n. 15479).

G. **155**. membr. s. XII. (aus Lüttich). Isidors Etymologiae (Madan n. 14879).

G. **163**. membr. s. XI. (aus Tegernsee?) Psalmen mit Commentar Brunos von Würzburg (Madan n. 14887).

Q b. **4**. membr. et chart. s. X—XVI. Fragmente, fast alle theologischen Inhalts, nichts von Belang.

h. *Codices Iuniani.*

78. chart. s. XV. ex. f. 1—92′. Sammlung von Rechtssprüchen mit lat. Interpretation. f. 93. Lied: 'Hoe dae Friesen Roem wonnen'. f. 95. Incipit processus iudicii. f. 114. Gerichtsordnung Georgs von Sachsen für Friesland. Datum 1503 (so am Rande, im Text 1404). f. 122. Busstaxensammlung. f. 139. Rechtsbestimmungen zwischen den Städten Haarlem und Wolderkum. f. 141. Wasserrecht für Damme in Flandern. f. 152′. Gesta Fresonum. Näheres bei Pr. und Th. Siebs' Westfries. Studien (Anh. zu den Abh. der k. preuss. Ak. der Wiss. zu Berlin) 1895, S. 37—43.

i. *Codices Thomae Mareschalli.*

56. chart. s. XV. f. 141—172. Het belech van Ghendt van den coninck van Vranckerijcke ende van den coninck van Inghelant ende coninc van Scotlandt (Pr.).

k. *Douce.*

44. chart. s. XV. Das Buch der geistl. Gnaden der Mathilde von Hackeborn. f. 180 ff. Einzelnes über Mathildens Leben. 'onser vrouwen in dem wijngaerte Utrecht' (Pr.).

367. chart. a. 1459. Excerpta cronicarum, nur der erste Theil, der bis Caesar reicht. Näheres bei Pr.

l. *Keiner Sammlung angehörige Codices.*

Auct. F. 2. 17. chart. s. XV. ex. f. 109. 101 lat. Briefe von 1470—1472 von italienischen Gelehrten, besonders Alexander Braccius, Nicholaus Mihelotius und Bartolomaeus Scala.

Auct. F. 4. 25. chart. s. XV. f. 112. Kurzes Bruchstück aus den Veroneser Annalen des 14. Jh. Murat. SS. VIII, 645, vgl. oben S. 268.

Add. A. 92. chart. s. XVI. Deutsche Sprüchwörter, Autograph M. Luthers.

Germ. b. 1—2. Zwei Grossfoliobände, in die 21 deutsche Urkk. aus den Jahren 1331—1470 geklebt sind, auf Gmünd bezüglich; n. 20 von Sigmund, Erzherzog von Oesterreich für Storchach in Schwaben (Pr.).

Germ. g. 1. membr. a. 1495. f. 3. deutscher Kalender (zum 29. Jan. und 27. Juli S. Karl, Keyser). f. 94′. Notiz über die Abschrift, die auf Kosten des 'Iohannis Munten consulis regie urbis Aquisgrani' und seiner Frau von Theoderico Clocker angefertigt ist (Pr.).

2. Die einzelnen Colleges.

a. *Balliol.*

168. membr. s. XII. ex. Commentare Hrabans: f. 161 in librum Iudith ohne Prolog. f. 168 in libros Paralipomenon. Der Prolog ist verglichen. f. 191 in librum Esther mit Prolog (nicht verglichen). f. 1′. s. XV. ex. 'Liber domus de Balliolo in Oxonia ex dono reverendi in Christo patris et domini domini Willelmi Gray Eliensis episcopi' (1454—1478).

227. membr. s. XIII. Vgl. oben Beilage XII, S. 612.

b. *Oriel.*

2. membr. s. XII. (vgl. N. A. IV, 386). Die Verse auf die Einnahme von Accon sind bereits mit Benutzung dieser Hs. vom Grafen Riant gedruckt. f. 187 folgt unmittelbar auf die 'fabula de caballo aeneo', im Katalog nicht ver-

zeichnet, der Brief Alexanders III. J. 10826 (nur bis 'colere didicisti. Vale'). f. 188. s. XIV. 'Wenefrede merita nos ducant ad celestia'.

42. membr. s. XII. (vgl. N. A. IV, 386). f. 218. Der Brief Thietmars von Montecassino an Karl den Grossen bietet dem Drucke EE. IV, 510 ff. gegenüber erhebliche Abweichungen. Theilweise entstammen dieselben wohl einer jüngeren Ueberarbeitung, der vermuthlich auch die Zusätze angehören; doch hat die Hs. andere Abweichungen auch mit den ältesten Codd., insbesondere dem mit T bezeichneten Trierer Cod. gemeinsam, so dass eine gute Vorlage jedenfalls benutzt sein muss. Eine Mittheilung der Varianten, soweit sie nicht rein orthographischer Art sind, erscheint daher geboten. Die Ueberschrift lautet: 'Epistola congregationis sancti Benedicti Montis Cassini ad Carolum magnum de privatis eorum moribus'. 510, 6. Carolo imperatori. 7. 'ac fortissimo' fehlt. Thiedmar. 8. patris Benedicti. 13. 'esse' fehlt. vestrorum. 16. addiscimus. 17. Certum est enim quia. 18. 'accipiet' statt 'efficiet'. 18. beneplacitum Deo munus. 19. 'sancti' statt 'beati'. 20. 'placuit' hinter 'monachorum' gestellt. 21. 'beati' fehlt. 22. 'ipse' statt 'ille'. 23. 'illius' statt 'eiusdem'. 25. 'in' fehlt. 27. eo tempore necdum. 511, 1. 'moris' statt 'mos'. 3. 'sanctum' fehlt. 4. 'noctibus' statt 'diebus'. 6. 'videamur' statt 'viderentur'. Nec vero credendum. 7. ei gratum. 8. 'esse' fehlt; 'canendorum' fehlt. 9. quam quod ipse; 'beatus' fehlt. 10. habeat. 11. 'ita' fehlt. 13. 'psallentes' statt 'canentes'; arctioris. Hinter 'suscipere' folgt: 'Sed et hoc non incongruum nobis videtur vestrę maiestati notificare, quod a cena Domini in octavas paschę in divinis laudibus omnimodis sanctę ęcclesię Romane concordamus nec super id, quod in ea eisdem diebus psallitur, quicquam adicimus, quoniam his diebus in imagine recolimus tempus, quod post universalem resurrectionem futurum expectamus, quando occurremus omnes in unitatem fidei et agnitionis filii Dei, in mensuram ętatis plenitudinis Christi'. 14. pondus; ponderis ęqualitatem. 15. fieri debeat. 18. potus unam quę prandii, aliam. 21. obsecuturi. 22. textum regulę. 25. quarta vero et sexta. 26. fratribus preparamus reficiendis. 29. secunda et quarta et sexta feriis. 512, 1. 'natali' statt 'nativitate'. 2. quando grandis est festivitas, in ascensione Domini, in pentecoste, in festo sancti Iohannis et sancti Petri, sancti Laurentii, sancte Marię sanctorumque Martini et Benedicti. 5. miscere facimus. 5. 'etiam' fehlt. 6. fratribus nostris. 8. nisi in die.

9. paschalibus festis diebus. 10. 'usu' statt 'esu'; pater noster Benedictus in regula sua. 12. si vero; tale edulium a suo; 'ut' fehlt. 13. nec volatilia comedunt nec vinum. 17. pater Benedictus. 18. quia solet hoc genus indumenti cum. 21. in provintia nostra. — De quo beatus Gregorius sic scripsit in Dialogo. 23. ex aqua. 24. 'videbam' statt 'considerabam'. 25. 'solebant' corr. in 'solebat'. 26. melos vocatur propter rotunditatem sui corporis. 27. genere vestimenti nichil. 513, 1. vidit hoc plerosque monachos uti. 2. brevius et strictius huiuscemodi indumentum habent. 5. in hoc indumento monachi diversitatem. 8. beatus Benedictus pater. 9. abbatis sit; unicuique pro sua. 11. in frigidis de vestimentis plus opus sit haberi. 12. nostris fratribus; labores duas grossiores tunicas habere in hieme. 12. subtilius. 16. quia pater noster Benedictus precepit nobis. 17. 'in provincia' fehlt; 'autem' fehlt. 21. autem et venerabilis. 24. melotis. 26. 'cuninas' statt 'gunnas'; etiam in culcitis. 514, 5. a natali Domini. 6. octavum diem epiphanię; usque ad octavas pentecostes. An Stelle von 8: 'Textum' bis 33: 'amor' steht das Folgende: 'Itaque, domine imperator, in his quę vel in Dei laudibus vel in victu et vestitu preter regulam beati patris Benedicti ex institutione maiorum [1] aut mutamus aut addimus, speramus, quod non offendimus eius clementiam, quoniam, ut secundum dispositionem abbatis fiant omnia, patronam tenemus eius sententiam. Scimus etiam in cenobiorum observationibus quędam secundum locorum situm et possibilitatem simulque temporum statum licito posse mutari, addi et minui, dummodo catholicę fidei veritas et regularis morum illibate servetur honestas. Deus omnipotens prosperitatem vestram et vitam longo ęvo ad tutamentum sanctę suę ęcclesię conservare dignetur, domine precellentissime imperator auguste'.

f. 219′ folgt der Brief der Congregation von Montecassino an Abt Hartwig von Hersfeld, der aus dem Cod. Mus. Brit. Add. 22633 f. 154 im N. A. III, 189 gedruckt ist. Die Oxforder Hs. bietet gelegentlich bessere Lesarten und hinter den Worten: 'concordare sciatis' (N. A. III, 190, Z. 16) folgenden Zusatz: 'Sicut enim ab antecessoribus nostris accepimus, vestis monachi, quam sanctus pater Benedictus tunicam nominavit, crucis effigiem oportet ut habeat, ut monachus non solum interiori, verum etiam exteriori corporis habitu Christi sectator ap-

1) 'ex inst. mai.' von derselben Hand übergeschrieben.

pareat et per indumentum huiusmodi passionem eiusdem salvatoris nostri ad memoriam reducat'.

c. *Magdalen College.*

6. membr. s. XIV. (nicht XV.). f. 217. Die schon Arch. VII, 942, aber nicht vollständig, angeführten Briefe seien hier noch einmal kurz aufgezählt: 1) Potth. Reg. 7003. 2) Potth. 6129 (von Pertz überschlagen). 3) Potth. 6130 (nur bis 'aliqui transeant'). 4) Potth. 6216. 5) Potth. 8594 (nur bis 'beneficiis pietatis'). 6) 'Excellentie vestre ad grates' etc., auch in den Melker und Wiener Hss. des Thomas von Capua; der Absender räth Friedrich II. zum Frieden mit der Kirche.

73. membr. s. XII. f. 2. Die sog. Annales Ottenburani sind collationiert; f. 32—41′ ist ein umfängliches Stück aus Sigeberts Chronik (SS. VI, 346—354) aufgenommen. Nach einer Notiz f. 2 oben hat die Hs. 1555 einem Franz Babington gehört. f. 55 ebenfalls von moderner Hand: 'Robertus Wadd me possidet'.

d. *St. John.*

115. membr. s. XII. f. 145′. Schreiben der Genuesen an Urban III. über die Schlacht bei Hattin etc. vgl. oben Beilage VI, S. 277.

128. membr. s. XI. f. 4. Die Briefe des Johannes Erigena und Anastasius bibliothecarius an Karl den Kahlen sind verglichen.

IV. Cambridge.

1. Universitätsbibliothek.

Dd. I, **17.** membr. s. XIV. ex. (vgl. N. A. IV, 388). Martin von Troppau hat f. 156′ (der Cod. ist neu gebunden und anders, als früher, paginiert) die jetzt SS. XXX, 713 gedruckte Continuatio pontificum Anglica fratrum Minorum brevis; vgl. ebenda 709, V. f. 203′ col. 2. Prophecia Iohannis de Liguumbio (so!) solempnissimi doctoris decretorum universitatis Bononie. Abfassung jedenfalls nach 1378, da Urban VI. genannt wird, vielleicht erst zur Zeit des Pisanischen Concils von 1409, denn das Reich des Teufels soll dauern von 1364—1409; historisch von geringem Interesse.

Dd. IX, **38.** membr. s. XIV. Papstbullen des 12. und 13. Jh. für das englische Kloster Reading, vgl. Beilage X, S. 404.

Ee. I, 4. membr. s. XIV. (liber ecclesie Norwicensis). Der Brief Nicolaus I. an Karl den Kahlen, die Uebersetzung des Dionysius Areopagita durch Johannes Scotus betreffend, ist nur das bekannte kurze Stück (Migne 119, 1119).

Gg. V, 35. membr. s. XI. f. 363′. Abbonis de bellis Parisiacae urbis l. III. ist verglichen.

Ii. VI, 24. membr. s. XIII. f. 1. Tabulae paschales, deren Jahreszahlen bis 1256, deren Eintragungen aber nur bis 1253 reichen. Daraus hat Pertz SS. XVI, 482 einige Auszüge veröffentlicht unter der Ueberschrift: 'Ex annalibus Fiscannensibus'. Wie er auf Fécamp als Entstehungsort gekommen ist, weiss ich nicht; der Inhalt der Annalen lässt kaum einen Zweifel daran, dass sie in Caen geschrieben sind. Vielleicht waren sie, als Pertz sie sah, im Anfang noch vollständiger, da er sie mit Christi Geburt beginnen lässt, während sie jetzt ohne Ueberschrift anheben: 'CCXIX. Emaus, in qua Dominum cognoverunt discipuli, in urbem constituitur'. Die merowingische und karolingische Zeit ist ziemlich ausführlich behandelt; mit den übrigen normannischen Annalen finden sich zwar manche Berührungspunkte, aber keine durchgehende Uebereinstimmung. Der Schluss von 1227 ab, der auch für die allgemeine Geschichte einiges Bemerkenswerthe enthält, sei hier in der Annahme, dass er noch nicht anderweitig gedruckt ist, mitgetheilt:

1227. Obiit comes Bolonie[1] in carcere regis Francie.

1229. Obiit Iohanna abbatissa sancte Trinitatis Cadomensis.

1237. Obiit Isabella abbatissa Cadomensis VII. idus Iulii.

1239. Hoc anno apparuit cuidam monacho ordinis Cisterciensis missam cantanti, manus tenenti in corporalibus, abbate presente et ministro, cedula hec: prevalebit Mars Saturno et Iovi, et Mars in omnibus insidiabitur Iovi infra XII annos[2]. Unus deus erit; secundus abiit; filii Israel salvabuntur. Quedam gens dicta vel reputata sine capite vagans veniet[3]. Ve clero, veniet ordo novus[4], etsi non ceciderit, ve ecclesie et fidei! Regum et regnorum conturbationes et prelia multa; terra Saracenorum subvertetur.

1241. Nono kal. Octobris hora cene in crepusculo apud Cadomum terremotus, scilicet die tercia proxima post festum beati Mathie.

1) Vgl. SS. XXVI, 514 etc. 2) Die Anspielung auf den Conflict Friedrichs II. mit dem Papste ist klar. 3) Jedenfalls die Mongolen. 4) 'novum' Hs.

1242. Lodowicus rex perrexit in Gasconiam cum exercitu.

1246. Innocentius papa venit Lugdunum in controversiam Frederici.

1248. Lodowicus rex Francie perrexit in terram Ierosolimitanam cum nobilitate militum.

1249. Comes Pictavie A[lfonsus] nomine perrexit cum nobilitate militum in terram Ierosolimitanam.

1251. Idem Innocentius papa reversus est erga Romam a Lugduno post mortem Frederici condempnati. Fugati sunt Iudei de villa Cadomensi et omnino ab hereditate eorum privati, et sic omnes alii fuerunt Iudei eodem anno per totum regnum Francie, scilicet VI. idus Decembris.

Eodem anno fuerunt falsi pastores clerum despicientes, contra Dei legem operantes et convicti. Iterum eodem anno in octava ephe[phanie] Domini ventus vehemens, do[morum] subversio, arborum eradicat[io], maris inundatio, gent[ium] et pecudum maxima subv[ersio].

Anno 1252. Obiit Blancha uxor Lodow[ici regis].

1253. Transfretavit Henricus rex Anglie apud Gasconiam.

K k. V, **16**. membr. s. VIII. Beda's Historia ecclesiastica gentis Anglorum. Die Angaben des Katalogs über das Bruchstück, das hinten f. 128′ folgt, sind irreführend. Dasselbe beginnt: 'Beatus Hysidorus de consanguinitate sic loquitur' etc. Dann: 'Hucusque Hysidori procedit sententia. Item ex decreto papae Gregorii iunioris, qui nunc Romanam catholicam regit matrem ecclesiam, quid ('qui' Hs.) de hac causa, quam inquiritis, sanxerit sancta et vera auctoritas, intimamus', und nun folgen die Canones 1—6 der römischen Synode vom 5. April 721 (Jaffé Reg. S. 250). Blatt 129 ist herausgeschnitten, von den übrigen Canones sind daher nur noch wenige Buchstaben am Rande zu lesen. Das Ganze scheint einem Briefe entnommen, in dem jene Belegstellen angeführt waren. Das Stück ist aber nicht zu derselben Zeit geschrieben, wie Beda's Kirchengeschichte, sondern in vollkommen ausgebildeter karolingischer Minuskel etwa im Anfang des 10. Jh. hinzugefügt. Damit wird hinfällig, was im Katalog über die Schicksale des Cod. gesagt ist, und jener Gregorius iunior ist Gregor II., wonach meine Bemerkungen im N. A. XXI, 108 zu berichtigen sind. — Dass der Cod. einem französischen Kloster S. Iuliani gehört habe, ist nur Vermuthung. f. 128′ steht auf dem unteren Rande ein 'S', eine Federprobe des Schreibers aus dem 10. Jh. Dahinter folgt von moderner

Hand (s. XVII?) 'Iuliani'. Weitere Spuren für die Herkunft fehlen.

(Noch ohne Nummer). membr. s. XII. Geschenk von Mr. S. Sandars. Lateinische Hymnen und Gebete für die Osterzeit. f. 8'. 'Precamur ergo te, Domine, ut nos, famulos tuos, omnem clerum et devotissimum populum una cum papa nostro N. et gloriosissimo rege nostro Rodolfo nec non venerabili antistite nostro N. quiete temporum concessa in his festis paschalibus ('paschal'; Hs.) conservare digneris'. Aus paläographischen Gründen nicht auf Rudolf von Habsburg, sondern auf Rudolf von Rheinfelden zu beziehen. Da aber die Schrift nicht s. XI., müsste das Hymnarium Abschrift älterer Vorlage sein (Pr.).

2. Einzelne Colleges.

a. *Corpus Christi.*

19. membr. s. XII. Hinten: Brief Papst Johanns VIII. (J. 3258) ist verglichen. Darauf ein Stück: 'Ex sinodo habita Rome in consistorio Lateranensi a beato Eugenio (II.) papa (a. 826.; Leges II App. 15, 35 'Necessaria etenim'). Dann Urban II. (J. 5760), Paschalis II. (J. 6492). Ex concilio Calixti II. pape habito Remis (a. 1119.). Ex decretis Euticiani pape. Das Weitere wie in Nasmiths Katalog. Der Papstkatalog s. XII. vorn beginnt: 'Benedictus natione Romanus sedit annos III mensem I dies XXIIII'; endet: 'Honorius (II.) sedit' —. Eine Hand s. XIII. hat ihn bis Honorius III. weitergeführt.

66. membr. s. XIII. Der zweite Theil des Cod. 'Liber de communitate monachorum sancti Edmundi' (Bury St. Edmunds). f. 233. Visio Rodulfi, ziemlich werthlos. Folgendes ist daraus etwa von Interesse:

'Hec visio revelata est anno verbi incarnati MCCIX. sic: In regno Allemannie, in Swevie provincia, in territorio Augustensis ecclesie situm est monasterium quoddam ordinis Cisterciensis Cesarea nuncupatum (!) ordinis illius institucione, Keisam vero nominatum vulgari sermone eiusdem provincie. Huius monasterii sacrista nomine Rodulfus, vir simplex et rectus ac timens Deum, senciens se die quadam nimia corporis debilitate pregravatum, missam pro defunctis, cuius erat ipse ebdomodarius, alteri committere disponebat', wird aber doch daran gehindert und thut es selbst. Als er an den Altar tritt, 'ecce subito astiterunt duo hinc inde episcopi, qui ante annos aliquot fuerant defuncti. Unum vero illorum, dominum videlicet Oscaldum (Udalschalk 1184—1202)

Augustensis ecclesie episcopum agnovit, alterum, quis esset, nescivit' etc. Cum vero ascendit ad altare missam incepturus, ecce subito rursus abbas Conradus, abbatis Frederici predecessor et conversus quidam nomine Ezzo, quorum corpora iam dudum in pulverem redacta in sepulcris quiescebant, secus altare hinc et inde apparebant. Porro abbas tristem vultum et minus candidum habebat, conversus vero hillarior et candidus velud nix apparebat. Weitere Visionen. Rudolf sieht den Himmel offen; Maria sagt zu ihm: 'Herre Rodolf, þis is þat child, in wes berche sungen þe angles: Gloria in excelsis' etc.

Das folgende Stück hat die Ueberschrift: 'De Stephano monacho (nicht 'Ignacho' wie im Katalog) Cartusiensi'. Dann: Iacobus de Vitriaco. Historia Ierosolimitana abbreviata.

88. membr. s. X. (so wohl eher, als IX.). Schön geschriebener Codex, ohne Merkmal der Herkunft. f. 1. Incipit prefatio Claudii presbiteri (zur Auslegung des Matthäusevangeliums), im wesentlichen mit EE. IV, 593 übereinstimmend.

103. membr. s. XIV. f. 107. Bulle Innocenz' IV. vom 21. Nov. 1254 (XI. nicht IV. kal. Dec. pont. n. a. XII., nicht II., wie im Katalog) = Potthast 15562.

181. membr. s. XV. p. 217. Einharti Vita Caroli ohne den Prolog Walahfrids.

192. membr. a. 902. Amalarii de ecclesiasticis officiis ohne Prolog.

201. membr. s. X. p. 270. Usuardi Martyrologium; der Widmungsbrief an Karl den Kahlen ist verglichen.

267. membr. s. XI. aus S. Augustin in Canterbury. Frechulfs (hier 'Frethulfus') Weltchronik Buch I; der Widmungsbrief an Elisachar ist verglichen. Das Weitere fehlt im Cod. Hinten beginnen Verse s. XIV: 'Febribus infectus requies fuerat mihi lectus' etc. (= Prophetiae canonici de Bridlinton).

373. membr. s. XII. in. Frutolf-Ekkehard-Recension C ist vollständig collationiert.

415. membr. s. XII. Kirchenpolitische Tractate, grösstentheils in Rouen um 1100 entstanden. Quartband in modernem Einband. Vorn 4 freie Pergamentblätter vorgebunden, auf der Rückseite des vierten von der Hand des Sekretärs von Erzbischof Parker: 'Hic author fuit Normannus quidam et multus est in defensione Rhotomagensis ecclesie'. Es folgt ein Verzeichnis der Ueberschriften, etwas abweichend von denen im Text. — Die

historisch interessanteren Stücke sind abgeschrieben, und zwar die meisten von mir, Nachträge dazu später von Herrn A. Rogers und Fräulein M. Bateson in Cambridge. Einige werden in den Libelli de lite gedruckt werden. Ausführlicher wird über die Tractate und ihren Verfasser Dr. H. Böhmer handeln. Ein Verzeichnis ihrer Ueberschriften, Anfangs- und Schlussworte, das uns schon der frühere Bibliothekar Rev. J. R. Harmer freundlichst angefertigt hatte, und das von mir noch in einzelnen Punkten ergänzt wurde, möge indes schon hier folgen.

1) p. 1. 2. An summus pontifex sit iuditio subiectus.
'Decretum est in sacris canonibus — nullatenus debet iudicari de ordine'.
2) p. 3—15. De una ecclesia et de Romana ecclesia.
'Auctoritate sanctorum patrum didicimus — cum quo unus est spiritus'.
3) p. 16—38. Ohne Ueberschrift.
'Cum de homine negat Petrus — sapientium iudicio derelinquimus'.
4) p. 39—49. Quod Rhotomagensis ecclesia non est subiecta Romanae.
'Interrogetur Romanus pontifex — deteriorum prelatorum corrumpatur exemplo'. Bis hierher Hand 1.
5) p. 50—53. De privilegiis peculiaribus. Hier beginnt Hand 2.
'Precipit apostolus — huic pene subiaceat'.
6) p. 53. De temperandis legibus.
'Oportet leges aliquando temperari — ullo crimine reos teneri'.
7) Mit neuer Initiale, ohne Ueberschrift bis p. 56:
'Cum aliquis in iudicio — per misericordiam'.
8) p. 56. Ohne Ueberschrift.
'Si mercennarius et qui non est pastor — nec tenenda est sententia'.
9) p. 57—85. Ohne Ueberschrift.
'Omne iudicium aut in ecclesiasticis — retribuere vobis. Amen'. f. 72 nur fälschlich eine bunte Initiale mitten im Satze.
10) p. 85. 86. De potestate sacerdotali et regia.
'Duo sunt, quibus hic mundus — discipulus, non magister, subditus, non' . . So bricht das Stück ab.
11) p. 86—92. De canonibus et decretis.
'Si omnia precepta canonum — per omnia imitari non oportet'.
12) p. 93—99. De ecclesia Romana et Hierosolymitana.

'Videamus de Romana — gratia divina loquuntur testimonia'.

13) p. 100—102. De electione pontificis.
'Pontifex aut Dei tantum electione — ipsi viderint, qui invenerunt'.

14) p. 102—107. De baptismo et eucharistia.
'Si queritur, quid melius sit — vel electi vel predestinati'.

15) p. 108. De nuptiis.
'Si christiana nubit Indeo' etc. unvollständig. p. 109 ist nur zu einem Drittel erhalten und auf die freie p. 110 aufgeklebt. Auf der überklebten Rückseite dieses Drittels endet das Stück: 'christianitatis nomen', und beginnt ein neuer unvollständiger Tractat, den ich nicht mitzähle: 'Si coniunctio consanguineorum' mit bunter Initiale. p. 111 und 112 sind leer, später eingefügt an Stelle eines weiteren herausgeschnittenen Blattes, von dem nur zwei Zeilen, der Beginn des folgenden Tractats, erhalten und auf den oberen Rand von p. 113 geklebt sind.

16) p. 113. 114. De depositione sacerdotis.
'Sacerdotem ab ordine deponi — homines salvos fieri'.

17) p. 114. De benedictionibus.
'Divina benedictio — virtutem illis tribuere'.

18) p. 114—118. De consecratione corporis Christi.
'Si verba, quibus consecratur — non est consecratio'.

19) p. 118. 119. Ohne Ueberschrift.
'Christus factus est sacerdos — Quod postea fecit, quam omnium . .' (so!)

20) p. 120 (Hand 3). Ohne Ueberschrift.
'In passione Domini duo fuisse gladii memorantur' etc.

21) p. 121—127 (wieder Hand 2). Ohne Ueberschrift.
'Si Deus regit — adipisci bonum esse quod esse'(!).

22) p. 128—139. Apologia pro filiis sacerdotum.
'Apologia pro filiis sacerdotum et concubinarum — libenter excipiunt'. Derselbe Tractat wie n. 24, aber weniger vollständig.

23) p. 139—142. De equalitate ministrorum.
'Divina institutione nullus inter apostolos — offertur corpus Christi'.

24) p. 143—238 (Hand 4). De consecratione pontificum et regum.

'Que in veteri testamento' etc. Die beiden Lagen p. 159—172 und p. 173—187 sind beim Binden mit einander vertauscht, die letzte sollte der ersten vorangehen.

25) p. 239—247 (Hand 5). An liceat sacerdotibus inire matrimonia.
'Scire velim — fructum appetunt', gedruckt in J. Halls Werken I, 756 ff.

26) p. 247—264 (von 255 ab wieder Hand 4). Apologia pro filiis sacerdotum, vgl. oben n. 22.

27) p. 264. 265. Ohne Ueberschrift.
'Sanctorum patrum auctoritas — potestas nisi a Deo'.

28) p. 265—279. (265 med. — 266 med. Hand 6, darauf wieder Hand 4). De Romano pontifice.
'Romanus pontifex ideo apostolicus cognominatur — sacerdotalis auctoritas subruatur'.

29) p. 279—284 (p. 280—284 med. Hand 7). De obediendo Romano pontifici.
'Cum multę sint ecclesię — seculi fastum. Amen'.

30) p. 285—302 (Hand 8 = Hand 1?). De charitate et obedientia.
'Dignitas peculiaris et propria — magis transferri debuit'.

b. *Trinity College*[1].

O. **1. 41.** membr. s. XIV. (1738 von Roger Gale geschenkt, Herkunft unbekannt). Statuten des deutschen Ordens in niederdeutscher Sprache. Diese Hs. ist von Perlbach nicht benutzt. Pr. druckt in seinem Buche S. 226. 227, Cap. 22. 23 und 28, sowie S. 41 einen späteren Eintrag von 1442 ab. (Pr.)

c. *Sidney Sussex College*[2].

53. Q. G. 5. membr. s. XII. Ivonis Carnotensis epistolae.

---

1) Priebsch giebt die Zahl der dortigen Hss. auf 1918 an; der nur im Ms. vorliegende Katalog entspreche selbst den mässigsten Anforderungen nicht. 2) A descriptive catalogue of the Mss. in the Library of Sidney Sussex College Cambridge by M. R. James. Cambridge 1895. Diesem Katalog sind die obigen Angaben entnommen. Aehnliche Kataloge von Jesus College und King's College bieten für die Mon. Germ. nichts. Aus dem Kataloge des Fitzwilliam Museums sind bereits oben S. 313 Notizen gegeben.

48. 3. 3. membr. s. XV. Albertani Causidici Brixiensis quaedam. Von diesen unhistorischen Werken sind datiert 1) Dec. 1245. 2) April, Mai 1246. 3) 1238 während einer Gefangenschaft in Cremona, als Kaiser Friedrich Brescia belagerte. 4a) 1243. 4e) 1250.

92. 5. 7. chart. s. XVII. Petri Blesensis epistolae 130.

93. 5. 8. membr. s. XIV. Historia de bello sacro gallice, Theil einer französischen Uebersetzung von des Wilhelm von Tyrus Geschichte der Kreuzzüge.

98. 5. 13. membr. et chart. s. XV. Petri Blesensis epistolae 181.

V. Cheltenham.

(Bibliothek des weiland Sir Thomas Phillipps[1]).

76. s. XIV. Cartularium S. Mariae Mettensis (Katal.).

112. membr. s. XIV. 4°. Croniques de S. Denis (Katal.).

225. chart. s. XVI. in. Obituarium ecclesiae Constantiensis, werthlos, da es ganz auf dem Liber anniversariorum ecclesiae maioris Constantiensis im Cod. Ann. n. 8 des Generallandesarchivs Karlsruhe, gedruckt Necrol. I, 282 ff., beruht. Auf der Innenseite des Vorderdeckels: 'Dis sind die drizechendthalb gotzhûser: Ecclesia Constantiensis — ecclesia Wagenhusen das halb'. Hinten folgen zunächst Tabellen über Einkünfte der Constanzer Kirche etc. und Urkunden als Belege zu dem Anniversarienbuch, die sich, soweit meine knappen Notizen eine Identifizierung zulassen, nach freundlicher Mittheilung von Dr. A. Werminghoff in den Karlsruher Codd. Ann. n. 8 und Ann. n. 7 nur zum Theil finden. Urk. des Constanzer Capitels betr. des Anniversars des Römischen Königs Friedrich. Actum et datum Constantiae a. D. 1331. in die sanctorum Gervasii et Prothasii, quod (!) fuit XIII. kal. Iulii XIIII. ind. — Aehnliche Urk. betr. des Herzogs Rudolf IV. von Oesterreich von 1364 kal. Dec. ind. XIII. Andere von 1403 (Iohannes Eiss canonicus etc.). 1405 (Wir Dechan,

1) Aus dem von dem Sammler selbst gedruckten Kataloge sind noch einige Angaben geschöpft, die bisher nicht verwerthet wurden. 'Pr.' hinter einer Notiz kennzeichnet nach wie vor die Entlehnung aus dem angeführten Buche von Priebsch, 'S.' bedeutet, dass die Angabe dem Verzeichnis von H. Schenkl in den Wiener S. B. phil. hist. Kl. 1892 und 1894 entnommen ist. — Der Charakter dieser nicht leicht zugänglichen Privatbibliothek wird es rechtfertigen, dass ich hier gelegentlich auch Notizen gebe, die für die Mon. Germ. nicht unmittelbar in Betracht kommen.

thůmbrobst etc. Constanz, Denstag vor S. Bartholomestage, vielleicht mit falscher Datierung gleich einer Urk. von Dornstag vor Barthol. 1415 in den Anniversarien 7 u. 8). 1344 in die S. Bernhardi abbatis, 1344 XVII. kal. Dec., 1468 die Mercurii quinta mensis Octobris (= Anniv. 7, 53), 1469 vigilia assumptionis Marie (= Anniv. 7, 53), 1474 die ultima Septembr., 1476 die 5. mensis Decembris. Endlich von anderer Hand zugefügt: 'Fundatio elemosine per dominum Iohannem Biberlin facta 1536', vor welches Jahr also wohl die Niederschrift des Haupttheils des Cod. fällt. Für einige andere Urkunden ist auf Originale verwiesen.

239. membr. s. XV. Istoria degli imperadori (Katal.).

284. membr. s. XIV. Petrus de Alliaco (Katal.).

293. membr. s. XII. Vitae Amici, Alexandri et Caroli Magni (S.).

301. membr. s. XIV. (vgl. Arch. IX, 499). Statuta Mantuana. f. 1 von moderner Hand (s. XVII?). 'Statuta condita per — dominos Raynaldum et Botironum fratres de Bonacolsis vicarios imperiales perpetuos civitatis Mantue de anno 1303. ind. I'. Anfang: 'Primus liber de regimine potestatis et eius electione' etc. 'Potestas Mantue durare debet' etc. f. 93. 'Lecta et publicata fuerunt predicta statuta — die sabbati 12. Augusti 1301. ind. 14. tempore domini Raynaldi de Brunforte Mantue potestatis'. Aehnliche Notizen zu einzelnen Abschnitten der Statuten vom J. 1309. 1299 etc. — Auf freien Raum sind hier und da Privaturkunden aus dem Anf. des 15. Jh. eingetragen.

303. membr. c. a. 1300. 'Liber a missionibus regum per manus Zdeukonis de Trebez', (vgl. oben Beilage XII, S. 620).

337. membr. s. XIV. Petrus de Vineis (vgl. Arch. VII, 951) nach Brüssel verkauft.

365. membr. s. XI. Paschasius Radbertus Expositio in Lament. Ierem. mit Prolog, nach Brüssel verkauft (S.); vgl. Cod. 22056 s. XII. bei S.

387. Vita S. Galli et S. Magnoaldi fehlt (S.).

389. membr. s. X. in. Concilium Aquisgranense (S.).

390. membr. s. X. XI. aus Metlach, vgl. f. 2. s. XV: 'Codex monasterii sancti Lutwini episcopi in Mediolacu'. Moderner Pappeinband in Folio, die Seite in 2 Columnen getheilt. f. 1. s. XI. später zugefügt Fragmente von Briefen Gregors I. (J. 1912 etc.) u. a. f. 1′. Dionysio-Hadriana s. X. Hinter dem Index s. XI. zugefügt: Augustinus in libro: unde malum etc. Am Schluss der Sammlung wieder Brieffragmente Gregors I. (J. 1102. 1915 etc.). Hinten noch

3 einzelne Blätter s. X. mit ähnlichen Stücken. Darunter der Brief eines Mönchs: 'Probatissimo patri ac prestantissimo domino egregio sacri altaris ministro ovicula peccatis languida salutem'. Beginnt: 'Luculentus vestrae sacratę textus epistolę significavit, ut mea parvitas, qualiter septem annorum sit agenda poenitudo, vestrae celsitudini intimare curasset, quod omnino difficile esse non dubito' u. s. w., handelt ausführlich über die Busse für den Incest eines Mannes, endet: 'Omnipotens Deus paternitatem vestram diu conservet incolomem, mei nostrique abbatis ac congregationis memorem semper in bono'. Darauf folgt noch: 'Incipit formata episcoporum. Greca elementa litterarum' etc. Am Schlusse: 'Deo gratias. Ora pro me (? durch eine Buchstabenspielerei ausgedrückt) peccatorem (!), ut Deum omnipotentem habeas adiutorem'.

392. membr. s. XI. (vgl. die Beschreibung von Schenkl). Brief des Abtes Bern von Reichenau an Aribo von Mainz (Jaffé, Bibl. III, 372) ist verglichen.

400. membr. s. XII. in. Bibel aus S. Maximin bei Trier, vgl. oben Beilage XI, S. 410.

402. membr. s. XII. f. 1 von moderner Hand: 'Beatae virginis Mariae in Victoria Sac. Cist. Ord.' Vgl. die Inhaltsangabe bei Schenkl. f. 160'. Das Gedicht 'De curia' besteht nur aus den beiden bekannten Versen: 'Curia curarum genitrix' etc., vgl. Libelli de lite III, 439. Darauf folgt ein Gedicht: 'De avaro'.

Dives avarus eget; per quid? quia competit usus.
Tangere parta timet; cur? ne minuatur acervus.
Cur metuit minui? quia mavult crescere. Quare?
Non esset vicium, si non ratione careret.
Cui satis est quod habet, satis illum constat habere;
Cui non est quod habet satis, illum constat egere.
Ergo facit virtus, non copia sufficientem,
Et non paupertas, sed mentis hiatus egentem.

410. Bernhardi Clarevallensis epistolae ad fratres de Monte Dei (Katal.).

445. membr. s. XIII. XIV. Calendarium beginnt unvollständig mit Februar, enthält nur die Namen von Heiligen und einigen Aebten. Sonst nichts Historisches in der Hs.

450. membr. s. XII. 'Liber sancti Iacobi in Leodio'. f. 266 c. 2. Brief des Bischofs Godebald von Utrecht an Erzbischof Friedrich I. von Köln vom J. 1119, vgl. oben Beilage IX, S. 386.

451. s. XV. (nicht XIV. wie im Katal.). Omelie dominicales des Caesarius von Heisterbach, nichts weiter;

nach Arch. VII, 96 sollte der Cod. 451 enthalten 'Hist. Longobardica'.

461. membr. s. XII. in. Mittelalterliche Gedichte ($4^1/_2$ Blätter) 'Carnis in ardore', De ludo scaccorum etc. Das letzte von Hildebert von Le Mans (S.).

596. Bulla aurea Caroli V. et leges eiusdem (Katal.).

602. chart. s. XV. f. 1. Widmungsbrief des Bischofs Johann von Olmütz 'der durchleuchtigen furstinnen unde frawen frawen Elizabeth Margrafynnen czů Merhern' zu seiner Verdeutschung der Briefe des Eusebius und Augustinus über Hieronymus; vgl. die Ausgabe von A. Benedict 1880 (Bibl. der mhd. Litt. in Böhmen III), wo diese Hs. nicht erwähnt wird. Nähere Beschreibung bei Pr.

603. (nicht 605 wie Arch. VII, 96) chart. s. XV. Jakobs von Königshofen Chronik; Anf. und Schluss siehe bei Pr. S. 55. Es folgen noch (von jüngerer Hand) historische Notizen zu den Jahren 1450 (Gefangennahme des Grafen von Sawerden, Einnahme des Schlosses Schŏwenburg) und 1455 (fragmentarisch). (Pr.).

645. Excerpta ex chronicis (Katal.).

674. Chronica fundationis Charthusiae in Basilea (Katal.).

683. membr. a. 1448. Opera quaedam Ioannis Ruusbroecii. f. 146. Brief des Joh. Gerson. f. 149′. Epistola fratris Iohannis de Sconovia (Foppens, Bibl. Belg. II, 721 und 725). f. 157′. 158′. 2 Briefe 'magistri Gherardi Groet.' Näheres siehe bei Pr.

704. (nicht 706 wie Arch. VII, 96) chart. a. 1509. pridie idus Maii in Köln vollendet. 'Iste liber pertinet fratribus Carthusiensibus in Colonia Agrippinensi'. Acta concilii Chalcedonensis; im gedruckten Katalog war angegeben: 'Leonis epistolae archiepiscopi Romani'. Der Deckel mit Grammatischem s. XIII. beklebt.

712. Chronica ab a. 609—1590 fol. (Katal.).

713. chart. s. XVII. Chronik von Braunschweig (Copie einer andern aus dem Ende des 16. Jh.). f. 1—16. Vom Anfange und Erbauung der Stadt Braunschweig aus einem alten Manuscripto collationiret, bis 1488. Dann mit neuer Zählung f. 1—418 Chronik v. Br. von 868—1599. Darin und im Anhange f. 418—469 viele historische Lieder aus dem 15. und 16. Jh., f. 440 zum J. 973 ein Eintrag über 'Roswida eine gelahrte Closterjungfrau'. (Näheres über den Inhalt der Hs. bei Pr. S. 70. 71).

731. chart. s. XVI. Historia von der wale und chronung Kaiser Caroli des Funften (Pr.).

1128. (vgl. Schenkls Beschreibung) nach Brüssel verkauft.

1143. chart. a. 1470. ('Exempti Collegii Wengen Ulmae') Heiligenleben, zum Schluss: Die legennd des — pischoff Sand Wolffgang (Pr.).

1148. membr. s. XI. Christians von Stablo Commentar zum Matthaeusevangelium. Der Prolog ist verglichen. Schöne und gleichmässige Schrift. Einband aus dem 15. Jh. f. 1 s. XV: 'Codex monasterii sancti Michaelis prope Babenberge' (von anderer Hand zugefügt: 'montismonachorum'). Darunter 'B 16 Cristianus super ewangelium Mathei'. Dieser Eintrag stammt von der Bibliotheksordnung unter dem Abte Andreas 1483, vgl. N. A. XXI, 175 unten, wo also 'Christianum' doch richtig ist. Es wird derselbe Codex sein, der ebenda S. 145 in dem Verzeichnis des ältesten Bestandes der Bibliothek mit 'Item commentum super Matheum' bezeichnet ist.

1172. membr. s. XIII. (vgl. N. A. IV, 585). f. 2. Libellus de dictis quatuor ancillarum S. Elisabethae. Die Aussage der Magd Elisabeth ist nicht verkürzt, wie Arch. VII, 636 bemerkt, es hat nur eine Verschiebung stattgefunden. f. 19'. Miracula primi ordinis. f. 33. Secundus ordo c. 1—37. f. 57 s. XIV. Die Vita Elisabethae Dietrichs von Apolda. Die Hs. ist von mir vollständig benutzt. f. 1 von moderner Hand 'Russia' (so!). f. 1' Bruchstück einer Papstbulle, aus dem sich ein sicherer Anhalt für die Herkunft des Cod. indes nicht ergiebt.

1282. membr. s. XI. Vita S. Remacli (S.).

1286. membr. s. XV. Chronica monasterii sancti Egidii in Nurenbergk, vgl. oben Beilage V, S. 274.

2185. chart. a. 1602. Hinter der werthlosen Abschrift des Riccardus de S. Germano folgt noch: 'Add. alterius scriptoris: A. D. 1414. die 6. mensis Augusti VII. ind. rex Ladislaus decessit ab hac vita' etc. — 'voluntarie homagium'. Die dann noch folgenden Urkunden sind nur Wiederholungen aus Richard von S. Germano.

2188. chart. s XVI. ex. Chronik der Stadt Augsburg bis 1579 (Pr.).

2329. membr. s. XI(?). Vita Annonis archiepiscopi, kürzlich verkauft.

2669. chart. s. XVI. Hamburgische Rechtsbücher. f. 1. Stadtbuch vom J. 1497 etc. (Näheres bei Pr.).

2946. chart. s. XV. f. 68'. Notizen über den Bildersturm zu Leyden 1566 (Pr.).

2949. membr. s. XII. ('Ms. destinato del A. Morelli par la biblioteca di S. Marco') sorgfältig geschriebener Octavband. Vitae pontificum. Der ältere Theil des Liber pontificalis scheint stark gekürzt, zuletzt Boso's Vita Alexandri III., endet 'In scismaticos vero — anathematis sententiam innovavit' (vgl. ed. Duchesne II, 441, 18).

3356. membr. s. XII. Chronik Prospers. f. 1 (auf einem Pergamentzettel, der dem ersten Blatte eingefügt ist): 'Incipit epithoma, quod est chronicon omnimodae hystoriae continens ab exordio mundi per successiones nomina regum, gentium multarum seu consulum diversarum provintiarum, produciturque usque ad tempora Valentiniani iunioris ac papę Leonis primi'. Auf der Rückseite des Zettels: 'Explicit liber hystorię ecclesiasticę feliciter'. f. 2. 'Adam cum esset annorum' etc. bricht f. 26' unvollständig ab mit 'damnare fecit et prodere', vgl. Auct. ant. IX, 1, 479, Abs. 1350, 4. Da Absatz 1348 fehlt, scheint die Hs. zur Klasse R. zu gehören. Am Schlusse folgt s. XV. 'Iste liber est monasterii sanctę Marię Caritatis dyocesis Venete'. 'Istum librum emimus quinque ducatis; quoniam autem in fine libri scriptum erat, quod ad monasterium sancti Cipriani de Murano pertinebat, stimulis conscientie agitatus domnus Paulus de Verona, qui tunc prior huius monasterii Caritatis erat, locutus est super hac re cum domno abbate predicti sancti Cipriani, qui liberam sibi licentiam exhibuit, ut librum posset retinere, quousque sibi redderentur predicti quinque ducati. Ego d. Titus de Novellis de Ferraria iubente prefato domno Paulo manu propria scripsi ad perpetuam rei memoriam'. Darunter Notiz des Priors Paulus von 1446, dass der Abt von S. Cipriano jedes Besitzrecht an dem Codex seinem Kloster übertragen habe, 'quoniam ignorat, utrum antiquo tempore fuit iste liber iure alienatus vel non, et quoniam emimus illum bona fide a domno Paulo Georgio'.

3508. membr. s. XII. Concilium Aquisgranense (S.).

3572. chart. s. XV. (vgl. Arch. VIII, 762). 'Historica memorabilia Friburgensia (i. d. Schweiz) a. 1436.', enthält nach flüchtiger Einsicht nur Eintragungen über Einkünfte, die zum Theil getilgt sind, und dergl., nichts historisch Brauchbares.

3583. chart. a. 1512. Bearbeitung des Königshofen-Justinger; Geschichten von der Mordnacht von Zürich 1350, vgl. Beilage IV, oben S. 271.

3624. membr. s. XII. ex. Reliquienverzeichnis eines nicht genannten, jedenfalls englischen Klosters, wohl nicht

weit von Canterbury. Eine Reihe von Reliquien des heil. Thomas Becket aufgezählt, 'he reliquie allate ab A. abbate a Cantuaria'. Unter den sonstigen Reliquien: 'De lapide montis Oliveti, unde dominus ascendit in celum, de columpna, ad quam ligatus fuit, de lacte sanctę Marię et de vestimento et de camisia eius' u. a. Nichts Historisches in der Hs.

3726. membr. s. XII. ex. Hrabans Commentar zum Propheten Jeremias. Der Widmungsbrief an Lothar I. ist verglichen. Die sonstigen Hss. der Werke Hrabans findet man bei Schenkl angeführt.

3744. membr. s. XII. ex. (französischer Herkunft). Statuta Cisterciensium, unvollständig. 'Anno igitur ab incarnatione Domini MCLVIII. in generali capitulo hec ceperunt institui etc. bis 1190. Nichts Historisches.

3761. membr. s. XII. Einharti vita Caroli fehlt (S.); (vgl. Arch. VIII, 763).

3762. Carta Aroaldi et Richildae etc. c. a. 858. fehlt.

3876. chart. a. 1450. Die Sammlung des Petrus de Vineis ist ihrem Inhalt nach mit der Edition verglichen. Ohne Titel und Capitelindices in 6 Büchern. 'Ex Bibl. Speyer de Bale'. 'Ioh. Henr. a Spir. 1822'. Davor: 'Coll. Soc. Iesu Melshemii, Liber prohibitus' etc, Am Schluss: 'Esslingen H. S. W.', 'Expliciunt epistole magistri Petri de Vineis et cetera'. 'Finis huius operis anno 1450. quinto kalendas Maii, quo die venerunt littere diffidationis Alberti ducis Austrie contra civitates imperiales in adiutorium multorum principum, qui antea civitates predictas diffidarunt. Erant autem principes duo de Bronschwig, episcopus Maguntinus ['Magutinus' Hs.], Albertus dux Saxonie, quatuor marchiones Paduani [Baden], Ulricus comes de Wirtenberg, aliqui comites de Werdenberg, tres comites de Helfenstain, aliqui comites de Ötingen, aliqui de Linningen, quidam de Eberstain dictus Iohannes, aliqui de Lutzelstain, aliqui de Ochsenstain, Hainricus [so übergeschrieben statt 'aliqui'] de Lupfen. et nobilium numerus maximus plebeorum innumerabilis, quorum nomina mihi ignota pertranseo'. Darauf folgt noch ein Brief des 'Eneas Silvius poeta domino Wilhelmo de Lapide militi' vom 1. Juni 1444 (= Voigt, Arch. f. öst. Gesch. XVI, S. 355, n. 110).

3880. chart. s. XV. (c. 1477). ('swestren closter zu sancte Matheus und zu sancte Nicolaus in undis zů Strossburg brediger ordens'). Buch der Reformation der Klöster des Predigerordens in deutschen Landen. (Näheres bei Pr.)

4182. (nicht 4188, vgl. N. A. IV, 592) membr. s. XII. Der Prolog zur Vita S. Pirminii, SS. XV, 20 ist verglichen.

4214. membr. s. XII. ex. — XIV. aus Biburg. Traditionsbuch dieses Klosters, Vorlage der beiden Abschriften s. XVI. und XVIII. im Münchener Reichsarchiv, enthält auch die beiden Gründungsgeschichten und den Abtskatalog, die SS. XV, 1085 gedruckt sind. Starker Quartband im ursprünglichen Einband s. XIV.; mehrere Pergamentstücke mit verschiedener Schrift s. XIV. sind zu letzterem verwandt. Auf der Innenseite des Vorderdeckels aufgeklebtes Papier mit der Notiz, dass 'Herr Hund historicae antiquitatis studio' am 15. März a. 84. (1584) dies Ms. vom Kloster Biburg ins Archiv gebracht habe. Das erste Pergamentvorblatt enthält ein Bruchstück eines Gedichts mit etymologischen Erklärungen s. XIV. Dann zwei eingeklebte Papierblätter mit Ortsregister von moderner Hand. Auf der Rückseite des zweiten Pergamentvorblattes steht der kurze Auszug aus der Gründungsgeschichte 'Cum iocunda sit' in Urkundenschrift s. XIV. Dieselbe Hand fährt fort: 'Hec igitur bona predicta tradita sunt ipsi monasterio a predictis fundatoribus in presencia Pabenbergensis et Ratisponensis episcoporum per manum Ulrici advocati et Purkchardi filii eius, astantibus quadraginta sex viris nobilibus totius terre excepta plebe alia'. Dann folgt eine Notiz über Einkünfte des Klosters. f. 1 trägt die Aufschrift s. XIII: 'Iste liber est sancte Marie virginis in Biburch'. Es folgen drei Urkunden s. XIII., die als n. 149—151 gezählt sind. f. 1′. s. XII. ex. Gründungsgeschichte 'Omnia tollit' etc. Die Capiteleintheilung von moderner Hand. f. 5 folgen ohne Unterbrechung die modern nummerierten Traditionen. Die wesentlichsten Stücke, auch die oben S. 230 von mir erwähnte Urkunde Friedrichs I., sind neuerdings von E. Frh. von Oefele in den S.-B. der Münchener Ak. ph.-hist. Kl. 1896, S. 398 ff. nach den verhältnismässig guten Münchener Abschriften mitgetheilt worden; ich füge daher aus meinen Notizen nur Weniges hinzu, insbesondere, was sich auf das Aeussere der Originalhs. bezieht. Bis n. 108 ist alles in einem Zuge von einer Hand geschrieben; also erfolgte auch die Niederschrift der Gründungsgeschichte in dieser Hs. nicht vor Ende der 80ger Jahre des 12. Jh. Hinter n. 108 sind zwei Blätter später s. XIII. nachgetragen. Dann folgen wechselnde Hände s. XII. ex., die allmählich in das 13. Jh. übergehen. n. 125 ist das letzte Stück, das noch von der ersten Hand geschrieben

ist. n. 128 eine Urkunde des Abtes Rudolf von 1255 s. XIV. zwischengeschrieben; n. 140—145 Mitte des 13. Jh. klein zwischengeschrieben; für n. 149—151 von moderner Hand auf f. 1 verwiesen. n. 168 Ludwig II. Pfalzgraf am Rhein, Herzog von Baiern verzichtet auf das Recht der Advocatur über das Kloster Biburg gegen $7^1/_2$ Pfund Denare in Regensburger Münze, die jedes Jahr am Michaelstage zu zahlen sind. Datum Saeligenstat a. D. 1273 quarto idus Febr. Das ist wohl die ungedruckte Urkunde, die im Oberbair. Archiv IV, 31 zum 10. Februar 1273 angegeben ist, vgl. Reg. der Pfalzgr. a. Rh. von Koch und Wille 881. Hinter n. 217 folgt der Abtskatalog s. XIV., der SS. XV gedruckt ist, darauf ein zwischengeheftetes Blatt s. XV. und weiter ein älterer Abtskatalog s. XIII., der durchstrichen ist, aber gegenüber dem neueren, gedruckten manche Verbesserungen enthält. Dann folgen wichtigere Urkunden von Kaisern, Päpsten, Bischöfen etc. von denen ich nur noch eine von Bischof Heinrich von Regensburg 'Cum ex officio' V. kal. Nov. 1133 und eine von Papst Alexander IV. betreffs der Kirche in Sandolteshausen vom 30. Januar 1256 'Solet annuere' erwähnen will. Hinten schliessen sich wieder Abtsurkunden an, die letzte von Abt Otto (ca. 1330?). Endlich ein Deckblatt mit Neumen, auf dessen Rückseite Notiz von moderner Hand (Hunds?), dass der Cod. bis n. 125 vermuthlich von den Mönchen Eberhard und Heinrich 1147 ebenso wie andere Codd. des Klosters geschrieben sei (vgl. Hund, Metropolis Salisb. ed. Gewoldi II, 210), was nicht richtig ist.

4333. Cartae originales Coloniensis ecclesie, nämlich 1) Clemens VII. vom 30. März 1534. 2) Innocenz XI. vom 20. Juli 1680. 3) Paul III. vom 3. Juli 1536. 4) Clemens VII. vom 19. November 1525. 5) Ich Hirman Schempirlyn burger zů den Giessen. 1419 in die S. Scholastice virginis (10. Febr.). 6) Gregor XIII. vom 10. April 1583. 7) Pius II. vom 10. Januar. 8) Alexander VII. vom 15. September 1662. 9) Julius III. vom 14. März 1551. 10) Gregor XIII. vom 1. April 1583.

4582. membr. s. XII. (vgl. Arch. VIII, 766). Statuta Pisana 1185. (so!). Constitutum de legibus, unvollständig = Bonaini, Statuti della città di Pisa II, 647—708. 'Cum actor — iudicatum fuerit, adimplere cogatur. Quod si infra X dies' . . . (unvollständig). Der Text scheint danach abweichend von der Edition; die Rubrica de appellationibus, in welcher der Text abbricht, ist hier nicht 49, sondern 17; ob eine ältere Fassung vorliegt? Sonst enthält der Cod. nichts.

4625. membr. s. XII. Excerpta historica, beginnen: 'Attila rex Hunnorum' (S.).

4632. membr. s. XII. Chronicon Sigeberti Gemblacensis, nach Brüssel verkauft (S.).

4728. membr. s. XII/XIII. Anfang des 3. Buches der Historia orientalis des Iacobus de Vitriaco nebst andern hist. Stücken (S.).

4735. membr. s. XI. in kostbarem Einband s. XV. In der Mitte des Vorderdeckels in Holz geschnitzt der gekreuzigte Christus mit Maria und Joseph; an den vier Ecken die Zeichen der Evangelisten; ursprünglich alles in gold, roth und blau: ein Denkmal der Kunst des Klosters Liesborn in Westfalen, vgl. f. 1′ s. XV: 'Liber sanctorum martyrum Cosme Damiani et Symeonis prophete in Lisborn'. Es ist der schon von Bernardus Wittius, Hist. Westphaliae S. 753 angeführte Evangeliencodex der Aebtissin Berthild, welche die drittletzte Aebtissin des Klosters gewesen zu sein scheint, sofern nämlich die von Wittius gegebene Reihe vollständig und chronologisch geordnet ist; 1130 wurden Mönche in Liesborn eingeführt. Der Codex enthält 168 schön geschriebene Blätter in fol. f. 1 ein grosser Kreis mit mystischen Eintragungen, daneben s. XIII. Probacio Prasini. f. 1′. stehen die Widmungsverse der Aebtissin Berthild an den Propheten Symeon, die schon von Wittius abgedruckt sind. Auf die 4 Evangelien folgt zuletzt noch ein kurzes 'Capitulare evangeliorum per annum'. Darauf die bei Wittius etwas entstellt wiedergegebene Notiz: Gerwardus (GFRWBRD') diaconus anno primo ordinationis sue hoc libellum scripsit (SCRKPSKT). Auf der Rückseite des Vorderdeckels der moderne Vermerk: 'Iure permutationis' etc. 'Dr. L. Tross 1826', und die schon durch den Schriftcharakter unmögliche Vermuthung, dass 'Berthildis filia fuit Bruniconis Wittekindi magni nepotis'.

5163. chart. s. XVII. Von dem sogen. Iamsilla ist eine Probecollation gemacht.

5164. chart. s. XVII. Vita Federici Aenobarbi imperatoris a Cosmo Bartholo Patritio Florentino conscripta, scheint ein spätes, werthloses Werk der Renaissancezeit; ein kurzes Stück ist zur Probe abgeschrieben.

5177. 5431. chart. s. XVII. Von diesen Abschriften des sogen. Iamsilla sind Probecollationen gemacht.

6121. chart. s. XVIII. (nicht XV. wie N. A. IV, 595). Das 7. und 8. Buch von dem Werke des Obo von Ravenna über den Frieden von Venedig ist aus einem Exemplar der Bibliotheca Cassinate abgeschrieben. Der-

selbe Theil des Werkes ist gedruckt von Bardi, Vittoria navale ottenuta dalla republica Venetiana contra Federigo I. imperadore per la restitutione di Alessandro III. Venetia 1619, S. 86—107, und zwar, wie die Auslassungen etc. beweisen, nach derselben Vorlage wie obige Abschrift und zum Theil correcter. Das Werk strotzt von den bekannten venezianischen Fabeleien und scheint historisch werthlos. Einen ganz ähnlichen Charakter zeigen die schon N. A. IV, 595 erwähnten Excerpte. Hier sind dieselben Legenden zum Theil in Versen verarbeitet, u. a. 'Historia autem huius reconciliationis in ecclesia Lateranensi depincta (!) erat cum his versibus:

Cessit Alexander Venetias tunc papa beati
Ecclesię Marci tertius ille fruit etc.

Aus dem darauf Folgenden ist der Schluss des 8. Buches von Obo v. Ravenna zu vervollständigen. Weitere kurze Darstellungen des Schismas unter Friedrich I. sind ebenso werthlos. Die Excerpte schliessen mit einem fingierten Briefe Friedrichs I. an Alexander III. 'Non est malum' etc. 'Datum Apulię anno imperii nostri vigesimo sexto, indictione vero XI.

Hinten folgen von derselben Hd. modernere Werke: Historia delli stati posseduti et pretesi dalla chiesa Romana von Marco Antonio Marcello 1600. Nebenstehend eine Widmung von Bernardus Bruschus Dominico Molino, pridie kal. Dec. 1627 (darunter: deinde 1726). Dann 2 Gesandtschaftsberichte von Daniel Dolfin vom 9. Dec. 1708 und 10. Aug. 1717. Den Rest des Cod. füllt eine Cronicha di Venetia dalla sua fondatione sino all' anno 1388. In der Mitte Lücke für die Jahre von 1125—1275; bricht unvollständig ab: 'Per questi tempi dubiosi'. .

6292. chart. s. XVIII.; (Lord Guilford) Briefe Clemens' XI., nicht Clemens' II., wie Arch. IX, 500 angegeben.

6457. 6458. chart. s. XVIII. (Lord Guilford) Gregors v. Catina Chronicon Farfense, Hugo's Destructio monasterii Farfensis etc., werthlos; zu dem letzteren Werk ist ausdrücklich angegeben, dass die Abschrift stammt 'ex cod. Vatic. collecto ex schedis G. Card. Sirleti', also aus demselben cod. Vatic. 6216, auf dem die Ausgabe Bethmanns in SS. XI beruht.

6771 (Meerm. 699). Die von Schenkl angeführten 'Clerici epistolae' sind moderne Briefe (s. XVII?).

6781. chart. s. XVI. (nach 1525), (aus d. Bibl. von Scheidius, dann Meermanns). Niederländisches Liederbuch.

f. 20′. 'van sinte Elysabets dochter die hertochin van Enghelant' (abgedruckt von Pr. Anh. S. 230); f. 26. 'van vrou Mari die keyser Maxsimyanus wijf die daer sterf thantwerpen' (Anh. S. 231); f. 27′. 'van den edelen heer van Brunesvick' (Anh. S. 232). (Pr.).

6836. membr. XIV. (vgl. Arch. IX, 501). Narratio Cisterciensis ordinis. Prolog in Versen: 'Quisquis ad eternam cupiens pertingere vitam' etc. Dann folgt die bekannte Chronik Buch I—VI (in dem Abdruck Exordia sacri ord. Cist. Rixhemii 1871, S. 28—492). f. 1 (zum Theil beschädigt) Notariatsurkunde vom 19. Aug. 1429 'in — testium meique notarii — presentia personaliter constitutis venerabilibus viris domino priore monasterii Rubeeval[lis] (Lücke) Pauli in Zonia eiusdemque conventu ordinis S. Augustini canonicorum regularium Cameracensis dyocesis' etc. Vgl. über den nach Brüssel verkauften Cod. 4658 Schenkl.

7087. (Liber S. Marie viridis in campo S. Marie). f. 1. s. XIII. Bibliothekskatalog von Marienfelde in Westfalen; Abschrift von Kindlinger im Staatsarchiv in Münster, Ms. II, 43, 219 ff. nach diesem Cod., bester Druck danach von Diekamp, Ztschr. f. vaterl. Gesch. und Alterthumsk. 43 (1885), S. 161 ff. Dazu theile ich aus meiner Abschrift einige wesentlichere Berichtigungen mit. Die Verwirrung in der Numerierung der Bücher stammt lediglich von Kindlinger: durch Herübernahme von Zahlen aus den folgenden Columnen, Verlesungen und dergl.; im Cod. laufen die Nummern, gelegentlich beschädigt, von 1—64 durch. Ebenso ist die Ueberschrift 'Moralium' (S. 168), unter der die folgenden Bände eingeordnet sein sollen, irrthümlich; das Wort gehört zur folgenden Zeile, welche lautet: 'Tria (statt 'duo') volumina Moralium beati Gregorii pape'. Auch die Ueberschrift: 'Versus philosophorum' (S. 170) findet sich nicht in meiner Abschrift. An dieser Stelle ist die Schrift indes so verblasst, dass Kindlinger sechs undeutliche Zeilen des Cod. ganz überschlagen hat. Hinter 'vestem nuptialem' [1] folgt:

— [2] mus. Invocatio sancte — . . . . . et . . . . . confessio — qui ad Fredegis . d — de sancta [C]aritate. Libellus — scī al — imaginis gloriose virginis III[a] in uno volumine.

---

1) 'nuptialem' habe ich nicht gelesen. 2) Durch einen Strich sind die Lücken am Rande bezeichnet, deren Buchstabenzahl sich nicht abschätzen liess.

Auf S. 169 findet sich die Rasur von 3 Zeilen nur in Kindlingers Abschrift, nicht im Original. Folgende einzelne Verbesserungen seien erwähnt: S. 168, 19. Gemma. 20. Ezechielem. 24. Ieronimi. 169, 2. 'Martini' statt 'Mauritii'. 4. Bricticii. 26. 'excerpta' st. 'exercitationes'. 170, 4. Sermones V Ieronimi de sollempnitatibus. 9. 'qui' st. 'quod'. 19. 'Serlonis' st. 'Gersonis'. 28. 'presbyter' st. 'pars'. 171, 4. De temperamento colorum; die spätere Correctur in 'dolorum' ist falsch. 11. 'Deum' st. 'dominum'. 13. 'sacramento' (!) st. 'testamento'. 20. 'Bene' st. 'Beatum'. 172, 2. 'omeliarum' st. 'omelie'. 28. Donatus regule ('et' fehlt). 32. Item cantica canticorum glosata. 173, 3. 'sermonum' st. 'sermones'.

f. 2. Incipit speculum monachorum Bernhardi abbatis Clarevallensis doctoris egregii.

f. 3. Nemo pro huiusmodi misericordia speret se consequi misericordiam etc. Am Rande s. XV: Hec sunt omissa — ex apologetico beati Bernhardi.

f. 3′. s. XII. Hieronymus in Vitas Patrum etc. Zu den deutschen Glossen vgl. Pr. S. 94.

7285. membr. s. XIII. (S. Peter in Erfurt). Vita Luckardis sanctimonialis in coenobio in Ubern Wimar (S.).

7340. membr. s. XIII. Vita und Prophetia S. Hildegardis (S.).

7411. membr. a. 1533. von Hans Kalenberch . . Burger in Hamburch. f. 2. Privilegien für Hamburg 1421 von Siegmund, 1438 von Albrecht II., 1450 von Siegmund (?): Dat dridde privilegium der gantzen dudeschen Hensse vor den ssevarne kopmann gegheven. f. 11. Register des Recesses. f. 18. Recessus Hamburgensis ab a. 1529, beendigt 'per me Mathiam Krogher a. 1533' etc. (Pr.).

7459. chart. s. XVIII. Sammelband, enthaltend: p. 1. Diarii d'incerto autore, attributi a Stefano Infessura dell' 1300 al 1400. Beginnt: 'Nell' anno Domini 1294. nella vigilia di natale fu creato papa in Napoli'; endet: '1389. Papa Gregorio undecimo' (stimmt also nicht überein mit dem Diario des Stefano Infessura ed. O. Tommasini, Roma 1890). p. 9. Auszüge aus Giov. Villani. p. 30. Diario di Lodovico Buonconte Monaldesco d'Orvieto dall' anno 1328 —1340 (Mur. SS. XII, 529 ff.). p. 49. Relatione des Nicolaus v. Butrinto. Uebersetzung ins Italienische, beginnt unvollständig: 'Nell' anno 1312. l'imperatore Henrico — arrivo a Furni' etc. Ueber italienische Uebersetzungen des Nicolaus vgl. die Ausgabe von Heyck, Innsbr. 1888, p. XXIV; der Zeit nach könnte diese schon auf den Druck von Baluze zurückgehen. p. 68. Auszüge aus Giov. Villani. p. 81.

Historie volgari di Roma e d'altri paesi in lingua Romana del basso tempo. 28. Capitel, p. 82. Indice de' capitoli, p. 85. Prologo: 'Dice lo glorioso santo Isidoro' etc., bis p. 450 'sanza gran stupore d'animo'. Zwischendurch gelegentlich Auszüge aus Matteo Villani. p. 451—542. Dei fatti di Cola di Rienzo, racconto di Lelio Lelli Romano nella vita mss. del Petrarca e commenti a varii suoi sonetti.

7817 (= 7208). membr. s. XII. (vgl. N. A. IV, 596). Das Stück: 'Quisquis catholicae ecclesiae' etc. ist ein Tractat gegen den Coelibat der Priester, wohl noch in den siebziger Jahren des 11. Jh. entstanden. Darauf folgt die Epistola Pseudoudalrici de continentia clericorum (Libelli I, 254 ff.) unter dem seltsamen Titel: 'Epistola Volusiani episcopi Carthaginiensis'.

8368. chart. s. XV. (nach 1479). f. 1. Hans Tuchers und Sebold Rietters Reise nach dem heiligen Grabe. f. 62. Derselben und Dr. Otto Spigels Reise nach dem Grabe der heiligen Katharina (Pr.).

8462. membr. s. X. ex. (Novalese). f. 9. Der Brief über die Ungarn an den Bischof von Verdun (d'Achery Spicil. XII, 349) und f. 20 die Grabschrift Bruno's v. Köln sind collationiert. s. XI. Paulus Diaconus, Historia Langobardorum, vgl. oben Beilage I, S. 234.

9303. membr. s. XIII. (vgl. Arch. IX, 502). Vita et epistolae beate virginis Hildegardis. f. 56. Glossae S. Hildegardis. f. 58. Excerpta Gebenonis ex prophetiis S. Hildegardis (Pr.).

9415. chart. s. XV. Jülich-Clevisches Herold- und Wappenbuch (Pr.).

9535. membr. s. XIII. Cartularium abbatiae de Faremonasterio. Darin Papstbullen des 12. und 13. Jh., vgl. oben in Beilage X, oben S. 401, p. 46 ff. Urk. Karls des Kahlen, = Bouquet VIII, 431; der Druck, der jedenfalls auf das Original zurückgeht, lässt sich aus dieser Abschrift nur wenig verbessern.

9600. chart. s. XIV/XV. Seifrieds Alexandreis. 'Iste liber pertinet illo(?) Aichnerin Ursula Clatta(?)'. Vorn ein beschnittenes Pergamentblatt eingeklebt mit einer deutschen Urkunde. Auf der Rückseite Urkunde von 'Hainrich Chunig von Paumkirchen umb heyratguet und morgengab' von 1361 (Pr.).

10381. chart. s. XV. Eberhard Windecks Chronicon. Eine Beschreibung der Hs. bei Pr.

10400. chart. s. XV. Mundi cursus — 1447 in niederdeutscher Sprache. Genauere Beschreibung bei Pr. Auf

der Innenseite des Hinterdeckels eine lateinische Urkunde s. XV. (Pr.)

11060. chart. s. XVIII. Joh. Statwechs Reimchronik, endet f. 20′: 'Wente ik byn ut dem poppendyke' (Pr.).

11079. chart. s. XV. f. 95. Formulare für Adressen von Briefen an Kaiser, Kurfürsten oder Erzherzoge (Pr.).

11082. chart. s. XV. f. 1. Van de Leenrechten van Brabant. Hinten: Epistola Bernardi de modo regendi domum et familiam (Pr.).

11545. chart. s. XV. Jansen Enikels Fürstenbuch von Oesterreich und Steiermark. Beschreibung bei Pr.

11726. membr. s. XIII. (nicht s. XVI., wie N. A. IV, 598 angegeben). Decretalensammlung, siehe die Beschreibung oben Beilage X, S. 398.

12199. membr. s. XIV. (vgl. N. A. IV, 599, wo s. XV. angegeben; die Jahreszahl im Anfang lautet 1594, nicht 1514) in schön gepresstem Frührenaissance-Ledereinband. 1) Legenda S. Cassiani. 2) Gesta Henrici imperatoris. 3) Konrads von Marburg Bericht über die heilige Elisabeth ist collationiert, am Schluss die Mirakel nur summarisch aufgezählt. Die 3 Werke von 3 verschiedenen Händen.

12267. membr. s. XII. f. 2′. Zwei Papstbriefe, vgl. oben Beilage X, S. 400. Ueber den sonstigen Inhalt des Cod. siehe die Beschreibung von Schenkl.

12458 (= 12362). membr. s. IX. (vgl. N. A. IV, 601). 'Incipit liber de diversis quaestiunculis cum responsionibus suis quem iussit dominus rex Carolus transcribere ex autentico Petri archidiaconi', im Bibliothekskatalog von Stablo (Gottlieb, Mittelalt. Bibl. 284 ff.) erwähnt als 'Liber de diversis questiunculis in Daniele cum Prisciano et Diomede'; gedruckt nach Mart. Coll. bei Migne, Patr. lat. 96, 1347 ff).

12460 (= 12364). membr. s. XI. aus Stablo (vgl. N. A. IV, 601). Vitae Sanctorum, darunter SS. Amandi, Afrae, Otiliae, Remigii Hincmars (S.).

13562. membr. s. XII. Vita S. Wilfridi (S.).

14919. membr. s. XII. Concilia et decreta pontificum; vorher Kaiserkatalog bis Friedrich I., Papstkatalog bis Hadrian IV. (S.).

16374. membr. s. X. (vgl. N. A. IV, 603), (Libri 1055), besteht nur aus 3 Lagen von 6, 8 und 7 Blättern, aus dem letzten ein Blatt herausgeschnitten. Einfacher Pergamentumschlag. Der Cod. hat ohne Zweifel ursprünglich

einen Theil der Hs. Mus. Brit. Add. 22793 (vgl. dort) gebildet und stammt daher aus S. Peter in Erfurt. Die Vita Burchardi episcopi Wirciburgensis SS. XV, 47 ff. ist verglichen. Die Capiteleintheilung ist anders. Der Cod. scheint Vorlage des in der Ausgabe mit 3 bezeichneten Cod. Erlang. 321. Neue Varianten sind daher wenig zahlreich.

16339. membr. s. IX. (Libri 626). Auf einem Papier vorn die Notiz: '6 M. Henri Chauffour à Colmar', darunter mit Blei: '403'. Sonst kein Zeichen für die Herkunft. Schöne Schrift auf vorzüglich erhaltenem Pergament in Grossoctav. Die Passio S. Dionysii Areopagitae reicht nur bis 'iugumque Christi suave inponi sibi', hinten fehlen Blätter, doch ist der Einband vielleicht noch der ursprüngliche aus dem 9. Jh. Auf der Innenseite des hinteren Deckels Pergament aufgeklebt mit dem Theil eines Gebetes s. IX. Die Widmungsbriefe Hilduins und Ludwigs d. Fr. sind verglichen.

16359. membr. s. XI. (vgl. N. A. IV, 603), (Libri 748). Otlohs Vita Wolfkangi ist verglichen; die Benutzung dieses Cod. für die Ausgabe in den Acta SS. Nov. II, 1. 565 ff. ist indes im allgemeinen sorgfältig. Die Schrift ist keinenfalls Autograph, die Verse am Schluss von anderer Hand, als der Text. Aufschrift auf der ersten freien Seite: 'Vita sancti Wolfgangi confessoris'. Da diese Hs. höchstwahrscheinlich ursprünglich mit Cod. Mus. Brit. Add. 22793 (vgl. oben die Ausführungen unter dieser Nummer) zusammengebunden war, so stammt sie aus S. Peter in Erfurt.

16372. membr. s. IX/X. (Libri 1053). f. 1. Vita S. Caeciliae. f. 40. Notiz über das Martirium der hl. Vitalis und Ursicinus. f. 40'. Hymnus mit Neumen 'Kyrie sancte pater'. f. 42'. 'O bene Fidatius assis' etc. 5 Verse. Hymnus mit Neumen 'Lumen clarum'. f. 42'. Vita S. Paulae. f. 84'. Passio S. Romani monachi et Esichyi palatini et Baralę infantis. f. 91'. Hymnus de gloriosissimo Christi martire Gengulfo. 'Salvator bene rex' etc. Dann: Vita eiusdem. 'Laudes humanae vanitatis' etc., eine spätere Recension der in den Acta SS. 11. Mai II, 644—648 gedruckten Vita, mit Benutzung der Passio S. Sigismundi (SS. rer. Merow. II, 333); nach freundlicher Mittheilung von Dr. B. Krusch auch im Cod. Mett. 395 s. XII, dort wie hier am Schlusse mit Wundern verbunden. f. 114. Martinus Braccarensis de quattuor virtutibus (= Pseudo-Seneca ed. Haase III, 469). f. 126. 'Initium autem psal-

lendi in ecclesia extitit' etc. f. 128. Passio b. Gordiani. f. 131. Vita S. Maximini des Servatus Lupus. f. 143. Passio S. Viti, beginnt: 'Patienter audi pater et veritatis suscipe rationem', abweichend von Acta SS. 15. Jun. III, 499, nicht ganz vollständig; von p. 181 an ist der Cod. am Rande stark beschädigt (kürzlich an die K. Bibl. in Berlin verkauft).

16375. membr. s. XI. (vgl. N. A. IV, 604), (Libri 1103) war ebenso wie die vorhergehende Hs. ursprünglich mit Cod. Mus. Brit. Add. 22793 (vgl. dort) zusammengebunden und stammt somit also auch aus S. Peter in Erfurt. Die Vita S. Sualonis dicti Soli, SS. XV, 156 ff., schon von Pauli aus dieser Hs. collationiert, ist nachverglichen, nicht ohne im Einzelnen manche Richtigstellung zu ergeben. Auch die zahlreichen lateinischen Glossen zu Ausdrücken des Textes sind abgeschrieben.

16376. chart. (vgl. N. A. IV, 604). Zwei Hss. zusammengebunden von 1428 und 1424. In letzterer f. 224. Prophezeiung von Trübsalen, die durch die Sarazenen drohen, bis deutsche Fürsten zu Hilfe eilen werden. f. 226'. Schilderung des Weltzustandes. 'Das reich ist vergangen von der priesterschafft' etc. Am Schluss der Bischof von Freising, der Herzog von Oesterreich und der Erwählte von Salzburg genannt (Pr.).

16414. chart. s. XV. ex. Michel Behaims Gedichte; f. 14' ein Gedicht, das die Verherrlichung Friedrichs III. unter Anknüpfung an die Sage von der Wiederkehr Friedrichs II. zum Gegenstand hat, von Pr. im Anhang mitgetheilt (Pr.).

17396. membr. s. XIV. Zur Ergänzung von N. A. IV, 604 sei Folgendes bemerkt: Pappband, Deckel zum Theil abgerissen; vorn ein Wappen eingeklebt mit Aufschrift 'Archintea laus'. Von dem Petrus de Vineisfragment ist eine Probecollation genommen. Buch 1 enthält manche Verschiebungen und Auslassungen. Im Ganzen 32 engbeschriebene Blätter. f. 33 frei, dann Briefe Benedicts XII.: 1) an Bologna 'Quia salutem vestram — transeat procedamus. Datum Avinioni'. 2) Allgemeine Adresse 'Fons sapiencie verbum Dei — omnibus fuerit publicatum. Actum Avinioni in palatio nostro appostolico, quarto nonas Ianuarii pontificatus nostri anno tertio'. Es folgt ein Blatt mit zum Theil verblichener Schrift (vermuthlich Papstbriefe): 'Olim pro abatia tua et Parisiensem episcopum(!) nomine Parisiensis ecclesie super possessione' etc. 'Exoniensi et Virtoniensi(!) episcopis et abbatibus' etc.

Dann der Processus domini Henrici (vgl. N. A. IV). f. 45—51. Boncompagni, De obsidione Anconae ist nachverglichen, da eine eilige Collation von Waitz nur die wesentlichsten Varianten angab. f. 52—57. Processus fratris Michilini etc. Die Blätter sind Palimpsest. Von der älteren Schrift (s. XIII?) nur noch einige Worte zu erkennen. f. 58 folgen die 42 auf die oberitalischen Kämpfe des J. 1251 bezüglichen Briefe, die bei Muratori Antiqu. It. IV, 497 ff. unzweifelhaft nach dieser dort nicht näher bezeichneten Hs., die sich damals also noch in Italien befand, gedruckt sind. Die Hs. bildet somit die einzige bekannte Ueberlieferung für diese Briefe; da lohnt es sich wohl, von den zahlreichen Lesefehlern wenigstens einige, die den Sinn stören, hier zu verbessern: Mur. Ant. It. IV, 497 A 2 statt der Lücke: utimur. 6. . . moram. Iidem muros civitatis Laude, qui erant contermini castro etc. Bei Mur. ist der Sinn entstellt; vor 'contermini' steht in der Hs. aus Versehen 'cūt', woher das 'autem' bei Mur. B 9. hinter 'ipsorum' folgt 'inimicorum'. 499 A 15. 'terminatio' statt 'terminationi'. 500 C 1. 'quandolibet' statt 'quilibet'. 501 E 1. 'civitatem' statt 'civitate'. 2. 'Lanfranchio' Hs. 501 A 11. lautet: 'alioquin, quia eis in iure non possumus deficere nec debemus, indempnitati' etc. 503 A 8. 'celeri' statt 'zeli'. B 1. nach 'dirigens' folgt 'utinam'. B 13. 'predictorum' statt 'proditorum'. 505. D 8. 'nos' statt 'vos'. 14. statt der Lücke: 'ipsius'. 506 A 3. 'Placentine' statt 'placent'. D 3. 'teneamur' statt 'teneatur'. 507 C 12. 'per nostrates' (-tis Hs.) statt 'pro nostratis'. 13. 'nos' statt 'vos'. D 2. 'nos' statt 'vos'. 4. 'vestro' statt 'nostro'. 9. 'Venturinii de Leno' Hs. 509 A 2. 'Calielcabovis' Hs. D 15. 'co' in der Hs. getilgt. 511 B 10. 'eosdem' statt 'eodem'. 15. keine Lücke. 512 A 9. 'aput' statt 'prout'. C 12. 'per nos et comune' statt 'per vos e. c.' 513 D 2. nach 'limites' folgt 'obprobrii'. 516 C 7. 'continentes' statt 'continenter'. 517 B 5. 'de Amatis' statt 'Damiatis'. D 2. 'pagina' statt 'paginam'.

17809. Sammelband von Fragmenten verschiedener Zeit und verschiedenen Inhalts; darunter in deutscher Sprache s. XIV. Feldkircher Huberrecht, von Pr. im Anhange mitgetheilt (Pr.).

18908 (vgl. N. A. IV, 606). f. 3—4 s. IX. in. Schluss eines bisher unvollständig bekannten Gedichtes auf den biblischen Joseph Str. 45, 3—69. Das Ganze ist jetzt gedruckt von Dümmler, Z. f. d. A. 40, 375 ff. Die Hs. besteht nur aus 4 Blättern, die, ursprünglich zu Einbänden

benutzt, zum Theil aufgeklebt gewesen sind. Bei dem Loslösen sind viele Worte unleserlich geworden.

21562. membr. s. XII. ex. (vgl. N. A. IV, 607). f. 146′. Der Brief des Priesters Arnulf über die Einnahme von Lissabon 1147 ist verglichen (Mart. Coll. I, 800). Die folgenden Verse stammen fast alle aus der sogen. Anthologia Isidoriana und sind bei Rossi, Inscr. christ. II, 1, 252 ff. gedruckt, nämlich je zwei Verse 'in icona ('sucona' Hs.) S. Petri' und 'in basilica S. Pauli', Epitaphien des Damasus und Gregors I. ('Hic vir' etc.) und der Monnica, der Mutter Augustins. Dazu noch ein 'Epitaphyum Sidrac, Misac, Abdenago:

Usi igne ut pelago hoc iacent in sarchophago,
Quos rex Persarum Zenonas ad effugandos
Demonas transferri fecit Lundinas'.

Dann 'Liber sancte Marie in Parcho. Si quis furaverit, anathema sit'. Die folgenden Blätter gehören noch zu dem Text der Briefe des Alexander und Dindimus vorn in der Hs.

22768. Originalurkunde des Abtes Andreas von S. Stefano del Bosco vom August 1240. Dies Kloster erhielt als Entschädigung für seine Besitzung Mutari, die den Bewohnern des auf Friedrichs II. Befehl neugegründeten Monteleone in Calabrien überlassen worden war, die Kirche S. Giorgio di Bovalino. Ueber den Tausch wurden zwei im Wesentlichen gleichlautende Urkunden ausgestellt. Die eine von Roger de Amicis, Kapitän und Grossjustitiar von der Porta Roseti bis zum Faro, ist zuerst von Tromby, Storia Cartusiana V, 179, dann nach dem Original verbessert auf's Neue von Capialbi, Memorie del clero di Montelione, Napoli 1843, gedruckt worden (Reg. Imp. V, 13346). Die andere vom Abte Andreas ist die vorliegende. Auf der Rückseite des umfangreichen, in der Mitte durch ein Loch beschädigten Pergamentstückes ist von einer Hand s. XV. geschrieben: 'In tenimento Mileti'. Die Unterschriften bei Capialbi S. 58 fehlen hier; der Notar heisst hier wohl richtiger Petrus de Camera statt Petrus de Camma dort. Im Uebrigen sind Abweichungen nur insoweit vorhanden, als sie durch den Wechsel des Ausstellers bedingt sind.

24505. chart. s. XV. ex. Reisebuch in das heil. Land von Petrus Suchen. f. 4′. Widmung an Balduin von Stainfurt, Bischof von Paderborn (Pr.).

25133. (nicht 25153 wie bei S.) membr. s. X. (so wohl eher, als s. IX. ex., vgl. N. A. IV, 588 = n. 1745). Dies

sind die beiden Blätter, die im jetzigen Cod. Berol. lat. Phill. 83 fehlen, vgl. Katalog der Meermanhandschriften der Berliner Bibl. S. 167. Es muss daher auf Irrthum beruhen, wenn auf der Rückseite des Vorderdeckels eine Bleistiftnotiz besagt: 'Ex 576 Meerman, 1743 Ph.' Auf dem ersten Blatte steht vielmehr 'Collegii Paris. Soc. Iesu ML 117. 2', und dies war die alte Nummer von Meerman 578 = Phill. 1745. Am Rande: 'Paraphé au desir de l'arrest du 5. Juillet 1763. Mesnil'. Die Grösse der beiden Blätter ist 31,5 × 25 cm. Die Schrift sehr klein, 48 Zeilen eingeritzt. f. 1. 'Nisi quia Christi gratia — formam Domini'. Expositionis in ewangelium Marci liber IIII. Explicit Beda famuli Christi et presbyteri Deo laudens (so!). Dann folgt von derselben Hand mit anderer Tinte das Stück von der Synode von Troyes 878 (vgl. N. A. IV, 588). Darauf von anderer Hand der Brief Hincmars an Karl den Kahlen (Migne, Patr. lat. 126, 153), der verglichen ist. Der Schluss über das Leben des h. Dionys ist bei Migne nicht mit gedruckt. f. 2′ wieder von anderer Hand 'Lectio sancti evangelii secundum Marcum. In illo tempore misit Herodes — sanguine fedavit'. Vgl. auch Maassen S. B. der W. Akad. 56, 173 ff., wonach der Hauptcodex, zu dem die Blätter ursprünglich gehört haben, aus Lyon stammt.

25153. membr. s. XII. XIII. Traditionsbuch von Haute Rive in der Schweiz, 1824 daher erworben. Auf dem Pergamentumschlag Wappen mit dem Zähringer Löwen und Aufschrift 'Hertzog von Zäringen'. Es folgen andere bunte Wappen. Dann s. XVI: 'Girardus primus abas Alta Rippa. Guillielmus de Glana fundator. Anno Domini 1133'. p. 1 ohne Ueberschrift s. XII. 'Guilelmus dominus de Glana dedit in manu Guidonis Lausannensis episcopi [1130—1144] Deo et ecclesie Alteripe fabricas sancti Simphoriani' etc. p. 8—11. Urk. Heinrichs IV. St. 2842, aus diesem Cod. gedruckt zuletzt von Zeerleder, Berner Urkundenbuch I, 46. Die Stelle betr. des Empfängers lautet: 'quatinus nōno (verderbt aus 'domno'?) Cononi comiti — annuimus', also nicht an Graf Nonnus, wie in St. 2842. Gegen den Druck ergeben sich manche Verbesserungen. Die Namen lauten: Arconciacum cum ipsa villa etc., Ohtlannden, Favernein. Das Datum nicht genauer. — Es folgen viele Privaturkunden, von wechselnden Händen, hinten auch aus dem 13. Jh. Manche Zettel eingeheftet und lose Blätter zusammengebunden. p. 149—152 wieder bunte Wappen von moderner Hand. p. 157. 158

s. XII. Arengen, darunter eine Bitte: 'victoriosissime imperator, ut nobis iustitiam de .d. crudelissimo tyranno faciatis, qui nostre ecclesie possessiones invasit' etc. Namen fehlen.

29505. sollte nach Schenkl's Angabe ein Blatt s. X. enthalten mit 'Cap. XXI. quid sit ad imaginem et similitudinem' etc. Da gerade das 21. Capitel des ersten Theils von Hadrians I. Brief an Karl den Grossen (J. 2483) über das Schriftwort 'Creavit Deus hominem ad imaginem et similitudinem suam' handelt, so ist jenes Blatt möglicherweise ein Fragment dieses vollständig nur einmal überlieferten Briefes. Unter der obigen Nummer ebenso wie unter den angrenzenden oder ähnlichen Nummern war das Blatt indes nicht zu finden.

VI. Andere Bibliotheken.

1. Durham Kathedralbibliothek[1].

A. III, **28**. membr. c. 1300. 'Liber ecclesie S. Cuthberti communi armariolo conventus Dunelmensis in perpetuum assignatus ex dono fratris Godefridi de Kyppier, cuius anime propicietur Deus. Amen'. Hrabans Prolog in Ecclesiasticum ist hier nur ein ziemlich unbrauchbarer Auszug aus dem vollständigen Texte (Migne, Patr. lat. 109, 763).

B. I, **32**. Vincentii Bellovacensis speculum historiale p. 3 und 4 (so der Katalog von Rud, ohne Altersangabe).

B. II, **11**. membr. s. XI. ex. Epistolae Fulberti Carnotensis, anderer Briefe dazwischen. (Angabe des Katalogs).

B. II, **35**. membr. s. XIV. 'Cronica fratris Martini de ordine Predicatorum e communi libraria monachorum Dunelmensium'. Päpste und Kaiser auf gegenüberstehenden Seiten geschrieben p. 352—353 Continuatio pontificum Romana brevis, jetzt gedruckt in SS. XXX, 712. Die Kaiser enden mit der Continuatio imperatorum Anglica brevis SS. XXX, 713.

B. III, **16**. membr. s. XI. Hrabani Expositio in Matthaeum mit Prolog (Angabe des Katalogs).

B. IV, **13**. membr. s. XI. f. 151'. Gregorii Turonensis De miraculis S. Martini libri II (Angabe des Katalogs).

B. IV, **17**. membr. s. XII. f. 166'. Concilium Seligenstadense a. 1023 ist mit Constitutiones I, 635 ff. verglichen (nah verwandt mit Cod. 1 aus St. Omer, wenn

1) Vgl. Arch. VII. 102.

auch nicht daraus geflossen). Die Genealogia Ottonis et Irmingardis (ebenda 639) fehlt. Ohne Ueberschrift folgt das Concilium Triburiense 1036 (Const. I. 89). Dann 'Ex decretis Gregorii pape, Decreta Bonifacii' etc., wie in Ruds Katalog angegeben. Darauf Alexander II. (J. 4505), Stephan V. (J. 3443 bis 'excusare nequibit'). Hinter der im Katal. verzeichneten Geschichte des Papstes Silvester folgt f. 172 noch eine kurze Notiz: 'Saxones Angliam sibi subiugantes reges VII statuerunt' etc.

B. IV, 18. membr. s. XII. Die 15 Papstbriefe (vgl. Arch. VII, 102) sind sämmtlich bekannt, nämlich f. 69′. Paschalis II. (J. 6290). f. 70. Alexander II. (J. 4761). f. 70′. Paschalis II. (J. 5955. 6453). f. 71′. Bonifacius IV. (J. 1998). f. 72. Bonifacius V. (J. 2007). f. 72′. Honorius I. (J. 2021). f. 73. Vitalianus (J. 2095). f. 73′. Sergius I. (J. 2132. 2133). f. 74′. Gregorius III. (J. 2243). f. 75. Leo III. (J. 2510). Formosus (J. 3506). f. 76′. Paschalis II. (J. 6547. 5930).

C. II, 2. In diesem und den voraufgehenden Codd. viele Papstbullen s. XII. XIII., wohl meist bekannt. Nähere Angaben im Katalog.

C. III, 3. membr. s. XIII. Die 'Constitutionum pontificalium libri 5' beginnen mit J. 16553, bald darauf folgt J. 16568. 17656. Die Sammlung scheint also identisch mit der von Friedberg herausgegebenen Compilatio II. Der sonstige Inhalt des Cod. ist von mir nicht näher untersucht.

C. IV, 15. membr. um 1100 (vgl. Arch. VII, 384). f. 2. (f. 1 nicht vorhanden) Annales Mettenses, nur das SS. I, 316—336 gedruckte Stück, das aber keineswegs, wie man wohl angenommen hat, eine Abschrift des Berliner Cod. Phill. lat. 1853 ist; vielmehr scheint es, soweit sich nach einem zur Probe abgeschriebenen kurzen Stücke zum J. 830 urtheilen lässt, dass hier gerade die ältere Vorlage jener Compilation vorliegt. Der Text des Schlusses wenigstens weist gegenüber der Berliner Hs. starke Abweichungen auf, und es scheint, dass der Compilator der letzteren den Durhamer Text gekürzt und geglättet hat. Es würde dann etwa dasselbe Verhältnis zwischen dem ursprünglichen Text und dem der Compilation bestehen, welches für die Annales Bertiniani und ihre Benutzung in den Annales Mettenses von Wattenbach N. A. XVI, 607 nachgewiesen ist. Eine vollständige Collation des ganzen Durhamer Textes ist daher dringend nothwendig. Derselbe beginnt ähnlich wie SS. I, 316: 'Anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi DCLXXXIIII (so!) Pippinus

filius Ansegiseli nobilissimi quondam Francorum principis' etc. Der Schluss auf f. 28' sei zur Probe mitgetheilt, damit man sich von der Beschaffenheit des Textes danach ein Urtheil bilden kann:

'Sed Pippinum Aquitanicę regionis regem primo, quia vicinior eis erat, ad Parisiacam urbem contra voluntatem patris adduxerunt, cui consequenter et Hlotharium venire fecerunt, ut patri resisterent suamque coniugem predictam Iudith imperatricem ei auferrent atque minimum filium eius opprimerent. Ad quod cum turba multa convenerunt. Sed ut prefixum est, antedictus Pippinus primo cum antedictis aemulis[1] venit et suam uxorem ei, licet contra legem et omnem autoritatem, memoratis emulis exhortantibus atque fulcientibus, ingeniose dimittere fecit. Quę in Pictavensem urbem compulsa est ire ibique in monasterio sanctę Crucis est retrusa; ubi domino nostro Iesu Christo studiosissime famulari die noctuque studuit. Domini quoque denuo gratiam inibi promereri meruit, atque inibi Domino famulantibus ita placere valuit, ut omnes ei imitabiles se esse velle profiterentur. Demum enim tenuit prefatus imperator placitum suum in mense Octobri[2] in villa Niumaga. Ubi — abstulit. In eodem ergo placito per auctoritatem apostolicam et per consensum episcoporum consideratum et canonice definitum est, ut memoratus imperator suam reciperet coniugem. Qui statim propter eam optimates regni sui misit, ut eam honorifice ad eum adducerent. Postea vero Carolum — deducerent. Predicto quoque placito peracto in Niomaga, inde reversus domnus imperator ad Aquasgrani palacium ad hiemandum pervenit, ubi — restituit'. Die folgende Columne der Seite ist freigelassen. f. 29. Incipit libellus de temporibus Dominice incarnationis. Der Zusatz: 'Regino monachus Prumiensis' ist von moderner Hand (s. XVII?). Nach Anfang und Schluss ist es die ganze Chronik (vielleicht mit einigen Auslassungen, da der Raum zu knapp zu sein scheint), jedenfalls nicht nur die in die Annales Mettenses aufgenommenen Theile, wie Arch. VII, 384 und N. A. XV, 310 vermuthet ist. Die Grabschrift des Grafen Heinrich zu 886 fehlt; die Lücke unter 892 ist wie in den andern Hss. der Klasse B. Bei den letzten Jahren ist aus Versehen statt DCCCC stets M gesetzt. Die Chronik endet

1) 'ac multis' Hs. 2) 'Octob.' Hs.

f. 70′ unter 905 'et Druo in Tulliensi urbe'. Der Rest der Columne ist frei. Die beiden Werke sind von zwei verschiedenen Händen geschrieben, sind aber von gleicher Anlage und von derselben Hand illuminiert, so dass sie schon ursprünglich einen Codex gebildet haben werden.

C. IV, 24. membr. s. XIV. f. 200. Petrus de Vineis in 6 Büchern ist seinem Inhalt nach mit der Edition verglichen. Ueber die Formelsammlung des Ricardus de Pofis im Anfang der Hs. und einzelne weitere Briefe derselben wird an anderer Stelle gehandelt werden, vgl. oben S. 609.

C. IV, 25. chart. um 1500. Registrum diversarum literarum de officio cancellarie monachorum Dunelmensium ist von rein englischem Interesse.

2. Winchester Kathedralbibliothek[1].

Membr. s. XIV. in. f. 2′ s. XIV. 'Liber Helie de Coutona canonici ecclesię Suthwellensis, (später von anderer Hand zugefügt:) et prebendę de Overhalle apud Northwellum'. Dieselbe spätere Hand hat verbessert: 'Liber quondam Helie' und weiter unten geschrieben: 'Liber beatę Marię Suthwellię'. Nach Warners Notiz erhielt jener Helias die Prebende am 15. Mai 1293 und soll 1329 gestorben sein. Durch Geschenk von John Bridges (1604—1618 Bischof von Oxford) kam der Cod. nach Winchester. f. 1. Liste der Päpste bis Johann XXII. und der Kaiser bis Friedrich II., als Index zu dem folgenden Martin, von einer etwas späteren Hand s. XIV., die auch im Text arabische Ziffern und Correcturen angebracht hat. f. 3. Revelatio Wilfredi archiepiscopi Eboracensis. 'Sanctus Wilfridus negociis suis Rome expletis — ampliavit honorifice et dotavit'; die Gründung der Kirche von Southwell betreffend. f. 4. Legende vom heil. Kreuz. f. 7. Martin von Troppau. Päpste und Kaiser auf gegenüberstehenden Seiten. Die Kaiser enden f. 101 'est defunctus. Explicit'. Die Päpste f. 98′—100′ mit der jetzt SS. XXX, 715 gedruckten Continuatio pontificum Anglica brevis. 102. Dares Phrygius, Geschichte der Belagerung Troias. f. 118. Historia Britonum des Geoffrey von Monmouth.

Membr. s. X. ex. Auf die Historia ecclesiastica gentis Anglorum des Beda folgt f. 108′ col. 2 von derselben

1) Die wenigen (etwa 10) Hss. der Kathedralbibliothek sind ohne Signatur. Eine genaue Beschreibung derselben ist vor nicht langer Zeit von G. F. Warner angefertigt und auch für die obigen Notizen mit benutzt.

Hand, die von f. 83′ ab den Cod. geschrieben hat: 'Finit. Deo gratias ago. Quicumque legerit hunc librum vel scrutaverit, ut det benedictionem pro anima Aedelelmo (durch Ras. corr. aus 'Aedaelelmo'), qui scripsit hoc; sit sic hoc hic (so!) interim (durch Ras. corr. aus 'aeternum'). Darauf folgen unverständliche irische Worte. Englische Forscher haben sich nach Warners Angabe vergeblich bemüht, aus diesen verderbten Worten einen Sinn zu gewinnen; vermuthlich Anrufung eines Segens für den Schreiber, der offenbar kein Irisch verstanden hat. Von derselben Hand die 12 ersten Verse des Carmen Aedilvulfi (Poet. lat. I, 583), die bis unten auf diese letzte Seite reichen. Die Fortsetzung ist nach Warners Vermuthung höchstwahrscheinlich jetzt im Cod. Mus. Brit. Cott. Tib. D IV f. 309 (vgl. die Bemerkung zu diesem Cod. oben) mit nicht dazugehörigem Ms. s. XII. zusammengebunden. Dort fehlen gerade jene 12 Verse, und in ihrem Aeusseren stimmen beide Hss. ganz überein.

Die Verse beginnen ohne Ueberschrift. Poet. lat. I, 583, 1 Summe — poete. 4. Nunc (mit falscher Initiale). 9. cunta; im Uebrigen wie im Druck.

3. Lincoln Kathedralbibliothek.

A. **1. 16.** membr. s. XII. ex. Gregorii registrum; sententia de lapsu sacerdotum et excerpta de decretis canonum (S.).

A. **4. 9.** membr. s. XIII. 2) Chronica Hugonis Floriacensis (S.).

A. **4. 15.** membr. s. XIII. Venantii Fortunati in vitam Hilarii prologus. Bernardi sermones et epistolae (S.).

A. **7. 3.** S. Hildeberti epistolae (S.).

B. **1. 16.** membr. c. 1200. Vitae Sanctorum, — 'Aureliani' ist von moderner Hand zugefügt (S.).

B. **3. 4.** membr. s. XIII. in. Isidori Etymologiae (S.).

B. **6. 10.** Petri de Alliaco opuscula varia (S.).

C. **4. 12.** Vitae Sanctorum (S.).

4. Exeter Kathedralbibliothek.

3507. membr. s. X—XI. Rabanus Maurus de compoto (S.).

5. Salisbury Kathedralbibliothek.

(vgl. Arch. VII, 103).

40. membr. s. XIV. Legenda aurea (S.).

80. membr. s. XII—XIII. ol. 1027. 101; vgl. Arch. VII, 103. 244.

106. membr. s. XII. in. f. 73. 74. Bemerkungen in Metallstift über den Kreuzzug 1180—1198 aus dem 13. Jh. (so! S.).

122. membr. s. XV. f. 145. Papstdecrete (S.).

158. membr. s. IX—XI. 1) Helperici tractatus de computo A. D. 1068. (Migne 137, 15; vgl. L. Traube N. A. XVIII, 73), kürzer als der gedruckte Text. 2) f. 9 s. IX. ex. Tafeln über Masse, Epacten, Cyclen etc. (S.).

6. Dublin. Trinity College.
(vgl. Arch. VII, 104).

C. **1. 20** (684). Briefe Hrabans und Hincmars sind moderne Abschriften (S.).

C. **1. 27** (518). Ivonis vel Freculphi (!) chronicon, Martinus Polonus etc., gleichfalls moderne Abschrift (S.).

C. **2. 4** (147). chart. s. XV. ex. Acta concilii Basileensis (S.).

E. **5. 20** (527). chart. s. XV. 8. Excerpta ex gestis Ianuensium, gestis Trevirorum etc. (S.).

7. Aberdeen. King's College.

D[2]. **4. 83.** membr. s. XIV. in. Petri Blesensis epistolae 207 (S.).

M. N. **22. 196.** Einharti Vita Karoli moderne Abschrift (S.).

8. Ashburnham-Place. Barrois[1].

372. chart. s. XV. f. 272. Generatio regum Francorum ex Troyanis descendentium, qui olim Merovingi dicebantur, . . ex quorum propagine . . . duces videlicet Lotharingie et Braban(tie) . . originem traxerunt principalem. Von Priamus — Philippus huius nominis dux secundus. f. 284. Liber generationis Philippi Burgundie, Lotharingie, Braban(tie) et Lymburgi ducis filii Karoli Magni. Dann: lat. Urkunden und Privilegien. f. 307. Copien von solchen in mittelniederl. Sprache (Johann Herzog von Lothringen und Brabant 1297 und 7 andere aus dem 14. Jh., von Priebsch einzeln angeführt).

486. chart. s. XV. Von dem Gedicht auf einen Herzog zu Braunschweig (nicht Reinfried von Braunschweig, auf welchen N. A. IV, 615 hingedeutet ist), giebt Priebsch im

1) Die folgenden Angaben über Hss. dieser Sammlung sind sämmtlich dem Buche von R. Priebsch entnommen.

Anhang seines Buches S. 197—219 Auszüge (historisch von geringem Interesse). Kurz vor dem Schlusse:

Dyss hait gedicht Augustyn
Ouermytz des konings bede.

Auch über die beiden folgenden Werke (vgl. N. A. IV, 615) giebt Pr. genauere Angaben.

495. chart. s. XV. Ueber die Chronik von Flandern (vgl. N. A. IV, 615) bei Pr. genauere Angaben.

9. Wigan.

(Bibliotheca Lindesiana im Besitze des Earl of Crawford[1]).

Lat. **7.** s. X. Lectionar mit (f. 1) folgender Dedication von Ruotfrid, Abt von Prüm († 946):

Virgo Maria, tuus hunc librum dat tibi servus,
Abbas Ruofertus[2] Prumiensis nomine dictus.
Respice reddentem tibi iureque vota voventem
Tu pia placatum faciasque tuum tibi natum.

f. 1'. Schenkungsurkunde über ein Reinhard de Rumerisheim gehöriges Allodium an S. Maria in Prüm, 'Wolframmo abbate († 1103) adstante, Waltero de Herlingesdorf, Vizone de Budenisheim' etc. Einige Ortsnamen noch von Pr. aufgezählt.

Lat. **15.** s. VIII. (Libri). Cypriani epistolae et opuscula; auf der letzten Seite: Orate pro Bartolomeo abate.

Lat. **27.** membr. s. XIV. Speculum humanae salvationis, früher im Besitze von Volprecht von Schwalbach, Statthalter der Boley Francken, Commenthur zu Ellingen unde Nürmberg, Teutsch Ordens.

Lat. **97.** s. X. mit der Buchmarke des Grafen Wartenberg, Bischofs von Regensburg; nach einem Eintrag (f. 1 s. XVI?) angeblich von S. Anscarius benutzt und lange in Bremen aufbewahrt (doch vgl. das Alter, das Pr. der Hs. zuschreibt).

Lat. **98.** s. X/XI. (Libri). Evangelia latina, a. 1314. im Besitz von S. Maria in Walbeck. f. 10. Statut von 1314 von 'Ludolfus Dei gratia decanus totius Walbicensis ecclesie' ausgestellt.

Lat. 101. s. X. (Libri). Vita S. Columbani[3].

1) Nähere Angaben über diese stattliche Privatbibliothek in Haigh-Hall bei Wigan (Lancashire) giebt Pr. S. 188. Ein Katalog der Hss. wird von dem jetzigen Bibliothekar Mr. J. Edmond vorbereitet. — Die obigen Angaben über lat. Hss. sind sämmtlich den Notizen von Priebsch S. 189 n. 1 entnommen. 2) Ruoftus Hs. 3) Eine Vita Columbani und Vita S. Galli membr. s. XI—XII. aus dem Cod. 129 der Bibl. des Earl of Leicester in Holkham Hall führt noch Schenkl an.

XII.

Der sogenannte Serlo von Bayeux und die ihm zugeschriebenen Gedichte.

Von

H. Böhmer.

Zu derselben Zeit, wo die kirchliche Reformbewegung vom Stuhle Petri aus die ganze abendländische Welt unter ihr Joch zu beugen beginnt, macht sich in Frankreich und Lothringen, den culturell eng verbundenen Heimathländern der Reform, im Anschlusse an den geistigen Aufschwung, der überall in ihrem Gefolge auftritt, eine neue geistige Strömung bemerkbar. Anknüpfend an karolingische Ueberlieferungen und antike Muster scheint sie dem kirchlichen Geist vielfach entgegengesetzte Anschauungen zur Geltung zu bringen und ist darum öfters als Frührenaissance des 11. Jh. bezeichnet worden. Sie äussert sich zunächst auf dem Gebiete der formalen Bildung. An die Stelle der alten dürftigen Schulreimereien tritt eine neue überaus fruchtbare Gelegenheitsdichtung, die den ganzen Apparat der antiken Mythologie wieder verständnisvoll handhabt und nicht nur den leoninischen Hexameter technisch aufs höchste vervollkommnet, sondern in halb vergessenen antiken Massen, in sapphischen, alkäischen Strophen u. s. w. sich wieder mit Geschick bewegt. Jedes grössere Stift und Kloster hat bald seinen vates, und alle diese durch einen regen persönlichen und litterarischen Verkehr verbundenen vates und versificatores sind von einem Selbstbewusstsein erfüllt, das dem der humanistischen Litteraten des 15. und 16. Jh. um nichts nachsteht. Auch zeigen sich hier und da Spuren eines mehr als bloss formalen Studiums der antiken Muster. Berengar von Tours erklärt die Gesetze Roms und Spartas für besser als das wörtlich verstandene mosaische Gesetz; sein Schüler Hildebert von Lavardin erneuert in seiner philosophia moralis, in der nur ein einziges und zwar ein nicht specifisch christliches Citat aus der Bibel (2. Cor. 9, 8) vorkommt, die stoische Moralphilosophie; auch zeigen mancherlei Nachrichten, dass die antike Astrologie wieder Gläubige findet, und schon beginnt man durch Uebersetzungen aus dem Arabischen[1] die antike

1) Der erste namhafte Uebersetzer Adelard von Bath oder Bayeux, ein Engländer oder Normanne; Wüstenfeld, Göttinger Abhdl. XXII, 1877, p. 20—23.

Metaphysik und Naturphilosophie zu neuem Leben zu erwecken. Aber von einer Renaissance kann trotz alledem nicht die Rede sein. Selbst die radicalsten Anhänger der neuen Bildung bekunden sich deutlich als überzeugte Anhänger des Kirchenglaubens. Die antiken Anschauungen bereichern ihr Wissen, aber beherrschen nicht ihr Denken und Empfinden. Indes regen sie schon dadurch kräftig zum Nachdenken an. Das Bewusstsein von den Widersprüchen der theologischen Ueberlieferung ist seitdem nie wieder verschwunden, und der Scholastik der späteren Zeit durch die Forderung Christus und Aristoteles, die überlieferte Theologie und die überlieferte Philosophie, auf dialektischem Wege miteinander zu versöhnen, Thema und Methode gegeben worden. Gleichzeitig schöpft man aus der Beschäftigung mit den Mustern einer freieren Cultur nicht nur den Muth zur Kritik der barbarischen Auswüchse des Volksglaubens, sondern auch zur directen Verspottung der Misstände des kirchlichen Lebens. So fördert die litterarische Bewegung die Entstehung einer neuen Litteraturgattung, deren Erzeugnisse fortan wie ein boshafter Chorus die ganze Entwicklung der mittelalterlichen Kirche begleiten, die Entstehung der kirchlichen und kirchenpolitischen Satire.

Es ist kein Zufall, dass die bescheidenen Anfänge dieser Litteraturgattung uns bei einem Normannen begegnen, dem sogenannten Serlo von Bayeux. Denn die Normannen sind wegen des starken Realismus, der sie und ihre englischen Vettern jenseits des Kanals noch jetzt auszeichnet, für diese Dichtungsart, wie ein Blick auf ihre Litteratur zeigt, besonders veranlagt. Und es ist ferner bedeutsam, dass dieser Serlo ein Schützling Odos von Bayeux war. Bei den gleichzeitigen angelsächsischen Chronisten[1] erscheint dieser Prälat als das reine Urbild eines normännischen Barons, an dem nichts geistlich ist als der Name, habsüchtig, grausam, voll wilder Kampfbegier, unerschöpflichem Unternehmungsgeist, unbezähmbarem Ehrgeiz[2] und trotziger Unbotmässigkeit. Auch nach

1) Drei Gruppen von Berichten: 1. die nationalenglischen Chronisten (angelsächs. Chronik, Eadmer) einseitig tadelnd, 2. der Normanne Wilhelm von Poitiers einseitig lobend, 3. Orderic, der durch seine Herkunft beiden Stämmen angehört, vermittelnd. Die Belege aus dem letzteren sind bequem zusammengestellt Gallia christ. XI, c. 356—360. Eine Monographie fehlt. Sonstige Litteratur verzeichnet Dictionary of National Biography XL, 1, p. 426—428. 2) Die Nachricht von seinen Absichten auf den päpstlichen Stuhl zeigt, wenn sie auch nicht zutreffend ist, wenigstens, was man ihm zutraute.

weniger eingenommenen Zeugen war er nichts weniger als ein Asket, liebte, trotzdem er der Zeitmode folgend ein Kloster stiftete[1], die Mönche nicht, galt er als ein Verächter der Religion[2], war er völlig unberührt von dem Geiste der Reformbewegung[3]. Aber der neuen kirchlichen Cultur war er nach Orderic sehr gewogen. Er suchte die Schule in Bayeux zu heben und verwandte, da deren Leistungen ihm anfangs nicht genügten, die ungeheuren Schätze, die er den englischen Klöstern geraubt hatte, nicht nur zur Befriedigung seiner fürstlichen Bauliebhaberei und Prunksucht, sondern auch zum Unterhalt begabter Kleriker seiner Diöcese in Lüttich und anderen berühmten Schulen Westeuropas[4]. Gewiss war bei diesen Massnahmen auch sein Ehrgeiz wieder im Spiele. Aber, wenn ihn einer der Hauptvertreter der neuen Richtung, Marbod von Rennes, als seinen specialis amicus bezeichnet[5], so dürfen wir vermuthen, dass er an ihren Erzeugnissen persönlich Antheil nahm. Dies bestätigen uns auch die Gedichte seines Schützlings. Schon darum, schon weil wir in dessen Werken etwas von dem Geiste, der an seinem Hofe und in seinem Capitel herrschte, spüren können, verlohnt es sich näher auf dieselben einzugehen.

Der erste, der auf unseren Dichter aufmerksam machte, war Leland in seinen commentarii de scriptoribus Britannicis (ed. Anton Hall t. I, p. 158). Auf Grund eines Gedichtes in einem zu Clarofontum Durotrigum gefundenen Codex setzt er den monachomastix Serlo in die Zeit König Athelstanes von England (925—940) und glaubt seinen Beschützer Odo mit Odo episcopus Sunnigensis apud Atre-

1) Vgl. Freeman, Norman Conquest II, p. 213. 2) So nennt ihn Wilhelm der Eroberer nach Orderic auf dem Totenbette. An Irreligiosität im Wandel, nicht in den Ueberzeugungen ist zu denken. 3) Am Kreuzzuge nahm er nicht aus religiösem Eifer oder angeborener Unternehmungslust theil, wie man gemeint hat, sondern nach Orderic, um seinem verhassten Neffen, Wilhelm Rufus, dem Herzog Robert die Normandie pfandweise überlassen hatte, aus dem Wege zu gehen. 4) Vgl. Orderic VII. SS. XXVI, p. 21. Die Personen, die er nach Ord. zu diesem Zwecke reich ausgestattet aussandte, haben etwa zur Zeit der Eroberung Englands die Schule besucht. Von der späteren Blüthe wenigstens der formalen Bildung in Bayeux zeugen die Gedichte im Totenbriefe des Stifters der Karthause, Bruno von Köln († 1100 Oct. 6.) Acta Sanct. Boll. Oct. 6. p. 760 (neue Ausgabe). Es sind angeführt Verse: 1. des Domcapitels, 2. der Scholaren, 3. der Kleriker von St. Stephan und 4. von St. Georg. 5) Opp. Hildeberti et Marb. ed. Beaugendre col. 1623 (Migne 161, c. 1724); vgl. auch das Gedicht Marbods an Samson von Bayeux, Bischof von Worcester a. a. O. col. 1564 f. (M. c. 1658). Zur Charakteristik M.s vgl. unten S. 710 und Libelli de Lite III, p. 672 f.

bates identificieren zu sollen. An einer anderen Stelle seiner Manuscripte gedenkt er eines anderen Gedichtes: Serlo Parisiacensis, pro filiis presbiterorum, das er aber anscheinend nicht dem angeblichen angelsächsischen Poeten zugeschrieben wissen wollte. Beide Notizen wurden von Balaeus[1], Pitseus[2], Bischof Tanner[3] wörtlich wiederholt. Inzwischen war der erste gedruckte Katalog der Cottoniana von Smith erschienen. Daraus[4] entnahm Leyser[5] eine Uebersicht über die in Cott. Vitellius A XII. überlieferten Gedichte des Serlo Parisiacensis, Fabritius verband dann damit die kurze Notiz Bales Centuria X, 44[6]. Aber beide verzichteten auf eine genauere Untersuchung der Ueberlieferung. Erst Dom Brial fand sich durch eine von den alten Herausgebern der Histoire littéraire de la France nicht beachtete Notiz des Cardinals Passionei[7] bewogen, in einem Zusatzartikel zu Band XV der hist. (p. I—XVI) sich eingehender mit dem Dichter zu beschäftigen. Er wies ihm eine Anzahl Gedichte zu, die theils unter dem Namen Serlo Parisiacensis oder Serlo Magister, theils anonym in den Hss. Cotton. Vitellius A XII. saec. XII., f. 124 ff.[8], Bibliothèque Nationale 2, 718, jetzt Ashburnham Palace coll. Barrois 245[9] und Vatic. Christinae 344[10] überliefert sind. Eine Anzahl der Gedichte, darunter aus der Cottonhs. De rege Wilhelmo, Ad Odonem Baiocensem, veröffentlichte er in der Histoire, das umfänglichste De capta Baiocensium civitate sieben Jahre später in den Notices et Extraits XI, p. 165—177, woraus es 1880 von Delisle im Neudrucke des 19. Bandes von Bouquets Recueil p. XC—XCVII wiederholt wurde. In Betreff des Autors stellte er besonders auf Grund der Gedichte in der Cottonhs. fest, dass er Serlo geheissen und sei es als Familiennamen, wie Matthäus Paris, sei es wegen seiner Herkunft aus Paris oder dem Parisis den Beinamen Parisiacensis geführt habe. 1106 sei er Kanoniker in Bayeux gewesen. Weder mit Serlo Abt von Gloucester, noch Serlo Bischof von Séez, noch Serlo Abt von Saviguy sei er daher zu identificieren[11].

Darauf widmete nach vierzigjähriger Pause wieder

1) Scriptores illustres Brit. Centuria X, 44. 2) Relat. hist. I, p. 233. 3) Bibl. Brit. p. 662. 4) Vgl. p. 80. 5) Poetae medii aevi p. 443. 6) III, p. 457. 7) Hauréau, in Notices et Extraits XXIX, 2, p. 231. 8) Vgl. Catalogue of Cotton. Mscr. p. 380. 9) Ueber die Schicksale dieser Hs. vgl. Hauréau a. a. O. p. 334. 10) Ausführlich beschrieben von Hauréau a. a. O. p. 231—362. 11) Trotzdem nennt Lappenberg, Engl. Gesch. II, p. 237, n. 3 Serlo von Séez als Verfasser von De capta Baioc. civitate!

Paul Meyer dem Dichter einige Aufmerksamkeit[1]. Er schloss sich bezüglich des Autors Brials Vermuthung an. Aber er unterschied zum ersten Male scharf zwischen Serlo von Bayeux und dem ein Menschenalter jüngeren Serlo von Wilton und stellte es schon in Zweifel, ob alle die von Brial notierten Gedichte dem ersteren wirklich zugehörten. Nur für die historischen Stücke in der Cotton- und Ashburnhamhs. und für ein von ihm in dem cod. Bodl. Auct. F. 2, 14 (Bernard, Catalogus 2657) entdecktes und theilweise veröffentlichtes[2] Gedicht 'Quae monachi quaerunt', das in der Hs. schliesst: 'finiunt versus Serlonis' gesteht er dies unbedenklich zu.

Ein Jahr später erschien in der Rolls Series Th. Wrights[3] Ausgabe der Anglo-Latin satirical poets and epigrammatists of the twelfth century. Sie enthält Band II, p. 232—258 unter dem gänzlich irreführenden Titel 'Serlonis monachi poemata' folgende zum theil von Brial schon verzeichnete Stücke der Cottonhs.: 1) Versus Serlonis de contemptu mundi. 2) Ad Muriel sanctimonialem. 3) Ad virginem Deo dicatam. 4) De capta Baiocensium civitate. 5) Invectio in Gillebertum abbatem Cadomi. 6) Ad Odonem Baiocensem. 7) Versus (Rus habet — moror patrueli). 8) Ad amicum absentem. 9) Invectio in mordacem cinaedum. Es fehlen nur (10) De rege Wilhelmo und (11) De regina Mathilde. Aber einige Seiten vorher (p. 208. 212) hat Wright aus cod. Bodl. Digby 65, f. 8b[4] ein anderes schon von Leland erwähntes Gedicht ediert: 12) Serlo Parisiacensis, De filiis presbiterorum, das jedenfalls auf seine etwaige Zugehörigkeit zu den oben angeführten untersucht werden muss. Er hat dabei übersehen, dass dasselbe aus cod. Vatic. Christinae 598 unter dem Titel 'Querela in gratiam nothorum' in Bouquets Recueil X, 1, p. 444—447 herausgegeben war, und, was schwerer wiegt, die zwei noch vorhandenen englischen Hss. des Gedichts nicht beachtet. Es ist jetzt von E. Dümmler und mir in Libelli de lite III, p. 579—583 unter dem Titel Defensio pro filiis presbyterorum neu ediert; ich werde unter dieser Bezeichnung immer darauf verweisen. Ein ähnliches Uebersehen ist Wright mit einem anderen Gedichte desselben Bandes passiert. Unter dem Titel Gualonis Britonis

1) Documents manuscrits de l'ancienne littérature de la France (1871) p. 139—145. 2) A. a. O. 3) Die dürftigen Ausführungen Wrights in Biographia Britannica litteraria Anglo-Norman period, p. 312. 314 haben die Probleme, die sich an die Gedichte knüpfen, nicht gefördert. 4) Vgl. den Catalogus Bodl. IX. Digby ed. Macray col. 67 ff.

poemata druckt er an zweiter Stelle p. 202—207 aus der Cottonhs., wo es sich unmittelbar an v. 31 der vorausgehenden Satira in monachos sacrilegos anschliesst, das Gedicht 13) Quae monachi quaerunt ab, das schon Flacius in den Varia poemata p. 455—461 aus einer unbekannten Hs. und dann 1871 theilweise P. Meyer aus cod. Bodl. Auct. F. 2, 14 veröffentlicht hatte, und von dem eine dritte Abschrift unter dem Titel Serlo cognomento Paridisi in cod. Bodl. Digby 65, f. 58, einer sehr viel von ihm benutzten Hs., vorhanden ist. Auch dies Gedicht ist von uns genauer zu prüfen und in Verbindung damit 14) die Satire In monachos sacrilegos. Diese Satira ist nämlich in anderer Recension in cod. Berol. Phillipp. 1694 und cod. Rem. civ. 1043. 743[1] unter dem Namen eines nicht näher bezeichneten Nicholaus überliefert, dem unter dem Titel Invectio in quendam abbatem Cadomensem auch die unmittelbar folgende Invectio in Gillebertum (siehe oben n. 5) zugeschrieben wird. Weiter müssen wir untersuchen die von Macray in dem catalogue Bodl. IX. Digby, col. 50 unserem angeblichen Serlo zugesprochenen Gedichte 15) Versus domni primatis, 16) De canonicis M. Serlo, und endlich 17) vier bald unter dem Namen Serlos, bald Godefroys von Winchester überlieferte Epigramme, De Mathilde regina, (Ph. Duffus Hardy, descriptive catalogue of British history II, p. 31), De morte Wilhelmi (a. a. O. p. 43), De morte Lanfranci (a. a. O. p. 58), De Wulstano (a. a. O. p. 74).

Es ist somit eine sehr stattliche Fülle poetischen Stoffs, die im Laufe dieses Jahrhunderts unserem Serlo zugeschrieben worden ist. Aber wir brauchen nicht das ganze Material durchzuarbeiten und zu sichten. Meyers Spuren folgend hat nämlich Hauréau in einer ausführlichen Beschreibung der Hs. Vatic. Christinae 344 nachgewiesen, dass kein einziges der darin enthaltenen Gedichte von dem angeblichen Serlo von Bayeux herrühren kann. Nur einige Stücke stammen von einem Serlo, nämlich Serlo von Wilton, magister Parisiacensis, einem älteren Zeitgenossen und Landsmanne des Walther Mapes, der um die Mitte des 12. Jh. in Paris lehrte, dann nach einer wilden Vergangenheit plötzlich in das Cluniacenserkloster la Charité sur Loire trat und endlich Abt des Cisterciensterklosters Elemosina wurde[2]. Darunter befinden sich auch die von

1) Der wörtlich mit Phillipp. übereinstimmt, vgl. Wattenbach, N. Arch. XVII, p. 351 f. 2) Vgl. über diesen Serlo Magister Odo de

Brial dem Canonicus von Bayeux zugeschriebenen Stücke der Ashburnhamhs., die Versus de diversis modis versificandi[1]. Inbetreff des Autors vermuthet Hauréau, dass der Beiname Parisiacensis lediglich durch Verwechslung mit Serlo von Wilton zustande gekommen sei.

Dank diesen Ergebnissen können wir also uns auf die oben verzeichneten Stücke n. 1—17 beschränken. Aber auch von diesen dürfen wir vielleicht einige gleich, ehe wir mit unserer Untersuchung beginnen, über Bord werfen. Die Epigramme unter n. 17 hat Wright alle dem Godefroy zuerkannt[2]. Denn erstens ist dessen Urheberschaft besser bezeugt, und zweitens gehören sie nach Form und Inhalt zu der von ihm so eifrig gepflegten Gedichtgattung. Ebenso rasch können wir über n. 15 und 16 hinweggehen. Beide Stücke sind, was Macray entgangen ist, schon gedruckt von P. Meyer a. a. O. p. 175 und 176. In dem primas der Ueberschrift von n. 15 vermuthet Macray den Erzbischof Thomas II. von York, Sohn Samsons von Bayeux, späteren Bischofs von Worcester, und daher auch von Bayeux zubenannt, und verbindet damit die ganz aus der Luft gegriffene Annahme, unser Serlo sei vielleicht (zu Thomas II. Zeit) Kanoniker in York gewesen. Das weit verbreitete Gedicht wird anderwärts dem Golias zugeschrieben. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dieser sagenhafte Bischof hier mit dem Ausdrucke primas gemeint ist. Jedenfalls gehören die Verse schon ihrer Form nach einer späteren Zeit an. Das gilt auch von n. 16. Zwar war unser Serlo Kanoniker. Aber diese Art geistreicher Silbenstecherei, wie sie hier sich bekundet, ist ihm fremd und entspricht ganz der Art des Serlo von Wilton, auf den auch das M der Ueberschrift, magister, deutlich hinweist.

Zugleich mit diesen Gedichten müssen wir jedoch auch einige der von Wright aus der Cottonhs. herausgegebenen Stücke von vornherein ausscheiden. So umfassend nämlich Wrights Kenntnis der poetischen Litteratur des Mittelalters war, so ist ihm doch entgangen, dass eine

Ceriton, (vgl. L. Hervieux, Les fabulistes latines t. IV.) Speculum laicorum cap. 35, citiert bei Leyser, Poetae, p. 442, Walther Mapes de nugis curialium p. 70. — P. Meyer, Archives des missions scientifiques 1868, p. 143—150. Hauréau, Mémoires de l'académie des inscriptions XXVIII, 2, p. 242—246; Notices et Extr. XXIX, 2, p. 233—238. 1) Nur eins der Gedichte dieser Poetik könnte man versucht sein unserem Autor zuzuschreiben. (Defensio v. 117: 'fera regnat Herinis'. Hist. litt. a. a. O.: 'tua regnat Herynnis'.) Aber Ausdruck und Metrik weisen sonst auf Serlo von Wilton. Die eine ähnliche Wendung ist vielleicht derselben Quelle entlehnt. 2) A. a. O. II, p. 149—153.

Anzahl jener Stücke längst unter anderem Namen gedruckt vorlagen. N. 1, 'De contemptu mundi' stimmt von v. 12 an wörtlich überein mit einem berühmten, echten Gedichte des Serlo von Wilton aus der Zeit, als er die Kutte nahm: 'Mundus abit' etc[1]. Dieser Serlo ist auch offenbar von dem Urheber der kurzen Einleitung v. 1—11, in v. 11 gemeint. Drei andere, n. 3 'Ad virginem', n. 7 'Versus', n. 8 'Ad amicum absentem' haben Beaugendre und Bourassé in den Werken Marbods veröffentlicht. (Opp. Hildeberti et Marbodi col. 1561. 1571 f. 1617). Das ist natürlich kein Beweis dafür, dass sie von Marbod stammen. Hauréau hat ja in den Mélanges poétiques d'Hildebert de Lavardin Notices et Extraits XXVIII, 2 gezeigt, wie principlos Beaugendre in der Zuweisung anonymer Stücke an berühmte Dichter zu Wege gegangen ist. Aber in dem letztgenannten, n. 8, wird Chalonnes sur Loire erwähnt, ein Ort unweit Angers, der Heimath Marbods und der Stätte seines Wirkens bis zum März 1096, der auch in seiner Vita Maurilii eine gewisse Rolle spielt[2]. Dazu kommt, dass der berühmte Bischof von Rennes in unzweifelhaft echten Gedichten ebenso frei und naiv seine Liebhaberei für schöne Knaben äussert, als es hier geschieht[3], während wir in den unzweifelhaft echten Gedichten unseres Autors von solchen Neigungen keine Spur finden. Wir dürfen also mit gutem Grunde n. 8 Marbod zuweisen und können diesem Gedicht gleich das unmittelbar folgende, n. 9, nachschicken. Denn es athmet den gleichen unsauberen Geist und zeigt dieselben formellen Eigenthümlichkeiten.

Weniger sicher ist die Autorschaft Marbods für n. 7 zu erweisen. Das Gedicht besteht bis auf den Schluss aus reimlosen Hexametern. Die vier Schlussverse sind gereimt, aber nicht doppelsilbig, wie die vorausgehenden Stücke der Cottonhs., sondern nur einsilbig. Die Sprache

1) Herausgegeben aus cod. Bodl. Digby 50 von P. Meyer a. a. O., p. 169. Andere Hss.: Cotton. Iulius A X, f. 112, Digby 65, f. 8b. 2) Das betreffende Stück daraus hat Wright ohne den Autor und das Fragmentarische der Verse zu erkennen a. a. O. II, p. 156 herausgegeben, vgl. Beaugendre a. a. O. col. 1547. Andere ebenfalls längst — und mit Recht — dem Marbod zugeschriebene Gedichte, die er ohne Kenntnis des Beaugendre'schen Druckes als anonym herausgegeben hat, sind: p. 157: Non esse mutandum repente propositum. Beaug. col. 1574, p. 158: Dissuasio concubitus. Beaug. col. 1574, p. 157: Reprehensio superfluitatis in epitaphio Iohannis abbatis. Beaug. col. 1579, p. 159: Dissuasio navigationis. Beaug. col. 1622: Contra vulgus seditiosum. B. col. 1622, p. 160: Commonitorium ad obsessos B. col. 1623. 3) Vgl. die Gedichte Beaugendre col. 1617. Wattenbach. N. Arch. XVII, p. 360 f.; auch Beaug. 1563: 'Poenitudo lascivi amoris'.

ist ausserordentlich fliessend, einfach und klar, so dass Beaugendre hier mit gutem Grunde von einem egregie versificare reden konnte: alles Eigenthümlichkeiten, die besser zu der Art Marbods stimmen, als zu der unseres Dichters. Wir können also n. 1. 7. 8 und 9 ohne Bedenken von vornherein von der weiteren Untersuchung ausschliessen.

Dagegen verdient n. 3 'Ad virginem' eine nähere Betrachtung. Warum Beaugendre es Marbod zuschreibt, theilt er nicht mit. Nicht einmal die Hs., der er es entnahm, hat er genannt. Sie bot offenbar einen besseren Text als die Cottoniana. Ich verzeichne folgende Abweichungen: v. 23 'dilecti', 'ceu' für 'cui'. 33 'tristi' für 'tali'. 34 'praedatio' für 'precatio'. Ferner ist nach v. 2 ein Vers eingeschoben: 'Nec moderata satis per amorem posteritatis'.

Es bleiben mithin von der grossen Menge Gedichte, die Brial dem Serlo von Bayeux zuwies, nur übrig n. 2—6. 10. 11. Dazu kommen n. 12—14.

Wenn auch alle diese Gedichte nun in den Hss. unzweifelhaft demselben Verfasser zugeschrieben würden, so müssten wir doch für jedes einzelne den Nachweis führen, dass die Schreiber im Rechte sind. Denn es ist sattsam bekannt, wie widerspruchsvoll gerade in diesem Punkte die mittelalterlichen Hss. zu sein pflegen. In unserem Falle wird uns viel Mühe dadurch erspart, dass die Gedichte 2—6, 12 und 14 eine Anzahl ähnlich, ja fast gleichlautender Verse enthalten, wie die folgende Uebersicht darthut:

De capta Baioc. civ. v. 38: Debitus hic finis furtis erat atque rapinis = Defensio v. 78: Debuerat finis vehementibus esse rapinis; ibid. v. 70: Quos hoc infamant oppressos crimine clamant = Def. v. 25: Hos nunc infames ob patrum crimina clames; ibid. v. 174: Iuste damnati pro patris crimine nati = Def. v. 15: Nec sit damnatus patris pro crimine natus; ibid. v. 245: Donec se purget quam sarcina tam gravis urget = In Gill. v. 21, Wright p. 252: Venter si turget quam sarcina tam gravis urget; ibid. v. 298: Ad lucra dum tendit, si pluris singula vendit = Def. v. 111: Omne quod est vendens et in omnibus ad lucra tendens. Ad Muriel v. 48. Wright p. 234: Errat mens et hebet non cognoscens quia debet = Def. v. 16: Errat mens et hebet prorsus mea, si mihi debet; ibid. v. 132: Inde dolor partus quassos ita dissipat artus = Ad virg. v. 3. Wright p. 241: Quoque dies partus cruciatos dissipat artus = In Gill. v. 27, Wright p. 252:

Cui labor et partus angustia dissipat artus; ibid. v. 119, Wright p. 236: Hic iocus ostendit, tua quo sententia tendit = Def. v. 69: Hic satis ostendit, tua quo sententia tendit; ibid. v. 189, Wright p. 289: Cumque nihil fundat sudoris utroque redundat = Def. v. 99: Et decet ut fundat nova quando sophia redundat; ibid. v. 237, Wright p. 239: O facinus summum fratri praeponere nummum = Def. v. 123: Hic dolor est summus quod vincens omnia nummus. Invectio in Monachos v. 23, Wright p. 203: Nec teneat frenum ius invadens alienum = Def. v. 135: Accipiant frenum precor et qui sic alienum . . .; ibid. v. 61, Wright p. 204: Utque boni portet, nihil omnino fit, oportet = Def. v. 14: Quisque sui portet peccati pondus, oportet; ibid. v. 144, Wright p. 206: Huic sancte genti terrenum nil cupienti = Def. v. 100: Sed tamen huic genti tam sancte, tam sapienti; ibid. v. 180, Wright p. 207: Aut flecti discent et cessantes resipiscent = Def. v. 6: Et flecti discat iurisque memor resipiscat. — In Gill. v. 45. Wright p. 252: Non vis iura sequi non vis examinis aequi = Def. v. 58: Si vis rite sequi, natura quod expetit aequi. — Ad Odonem v. 13, Wright p. 254: Omne genus morbi nostro Deus abstulit orbi = Def. v. 50: Hec species morbi qua mors gravis imminet orbi, v. 119: Unde salus orbi postquam vehementia morbi. Inv. in mon. v. 16, Wright p. 203: Mense communi quod vix mihi sufficit uni = In Gill. v. 2, Wr. p. 251: Et de communi victu sibi consulit uni; ibid. v. 12, Wr. p. 203: Quos ad res gestas in me non cogit egestas = De c. Bai. civ. 204: Non mihi res gestas ut agam, modo cogit egestas; ibid. v. 122. Wr. p. 206: Fastidit vescas ipsis quoque regibus escas = De c. B. c. v. 202: Nunc temptans escas non ante quidem mihi vescas.

Diese Zusammenstellung, die sich noch durch eine genaue Vergleichung der Reime, der Metrik, des Wortschatzes vervollständigen liesse, beweist zur Genüge, dass die 6 Gedichte von einem und demselben Verfasser herrühren. Nur in Betreff der Stücke 10, 11 und 13 versagt dies Beweismittel. Von 11 sind nur 4 Verse bekannt, die jedoch andere metrische Eigenthümlichkeiten darbieten als die oben genannten Stücke. Das Gleiche gilt von dem in der Hs. offenbar unvollständig überlieferten Gedichte n. 10, 'De Wilhelmo rege'. Nach Brial wäre es im J. 1067 zur Begrüssung Wilhelms bei seiner Rückkehr von England in der Normandie entstanden. Aber aus dem Schlussvers ergiebt sich die Abfassung auf englischem Boden und aus den Versen, die des Königs Sieg preisen, als Entstehungszeit

die Zeit nach einem Feldzuge des Königs gegen einen in England eingebrochenen Feind oder gegen aufständische Engländer. Mir scheint es am angemessensten, es nach Wilhelms Sieg über die Dänen und der Unterwerfung Northumbriens 1068 anzusetzen und es dem Godefroy von Winchester zuzuweisen, der dieselben metrischen Regeln befolgt und vielfach ähnliche Stoffe in ähnlicher Weise behandelt hat.

Schwieriger ist die Entscheidung in Betreff n. 13, der Satira in monachos sacrilegos. Sehen wir zunächst von den einander widersprechenden Ueberschriften ab, unter denen das Gedicht in einigen Hss. überliefert ist, und fassen zuerst Form und Inhalt ins Auge! Es ist in daktylischen Leoninen verfasst, einer sehr künstlichen Versart, von deren Gesetzen und von deren Anwendung bis um das J. 1125 Bernardus Morlanensis im prooemium seines Gedichtes 'De contemptu mundi' ausführlich berichtet[1]. Darnach wäre dieselbe vor Bernard nur zweimal angewandt worden, von Hildebert von Lavardin in vier Versen seiner Maria Aegyptiaca und von dem Kanoniker Wichard von Lyon, einem nicht minder berühmten, aber bislang uns unbekannten[2] versificator, in einer etwa 30 Verse umfassenden Satire. Aber Bernard, der sich auf seine metrische Gewandtheit sehr viel zu gute thut, hat wahrscheinlich den Mund etwas zu voll genommen. Ich kenne wenigstens noch ein wahrscheinlich vor 1100 in dem gleichen Rhythmus verfasstes Gedicht. Es ist die Satire de Romana avaricia. Sie steht in dem Wiener Codex 640, f. 103'—104 und ist schon vor 300 Jahren aus einer weit besseren Hs. von Flacius in den Varia Poemata p. 415 f. herausgegeben. Der Verfasser geisselt sehr scharf die Habsucht der Curie, vor allem die Höhe der Abgaben für die völlig zwecklosen Pallien. Dabei gebraucht er Reime und Ausdrücke, die auffallend an unsere Satira erinnern. Entweder hat er sich dies ziemlich weit verbreitete Gedicht zum Muster genommen oder, was fast wahrscheinlicher ist, er ist mit deren Autor identisch. Ist das letztere der Fall, so würde sich die Zuweisung der Gedichte an den sogenannten 'Serlo' nicht nur wegen der grossen metrischen Fertigkeit empfehlen, die sich in ihnen bekundet, sondern auch wegen der grossen Uebereinstimmung der darin zu Tage tretenden Anschauungen.

1) Wright II, p. 7. 2) Weder Leyser noch Fabritius kennen ihn. Mit dem späteren Erzbischof Wichard von Lyon (1165—80) ist er wohl nicht identisch.

Wie unser Serlo, bekämpft der Dichter der ersten Satira energisch die Incorporation von Kirchen in Klöster. Gleich ihm stellt er dem räuberischen, simonistischen Mönchthum seiner Zeit die frommen, bescheidenen Mönche der Vergangenheit gegenüber, deren Tugenden nur noch bei den Klausnern fortleben. Ja, aus der Apostrophe an Hugo von Die, den päpstlichen Legaten in Frankreich, könnte man schliessen, dass er in ganz ähnlicher Weise, wie derselbe, persönlich mit solchen simonistischen Klosterleuten zu kämpfen hatte[1]. Nun wendet sich auch der sogenannte Serlo am Schlusse von n. 7 in den von Flacius und P. Meyer veröffentlichten Recensionen emphatisch an Rom mit der Forderung, die unverschämte schwarze Bande in Zucht zu nehmen[2]. Möglich also, dass er sich ausser an Odo von Bayeux auch mit einem Bittgesuche an den mächtigen Geschäftsträger Gregors in Frankreich, an Hugo von Die, wandte und eben die erste Satira von ihm bei dieser Gelegenheit überreicht wurde. Diese Vermuthung würde durch eine kleine Textänderung in v. 4 ausserordentlich an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Sowohl Digby 65, wie Cott., wie Phil. 1694, wie St. Omer 115 lesen hier Hugo Suessionensis. Da in v. 2 unter der Bezeichnung Hugo Diensis zu verstehen ist, so hat man natürlich auch bei Hugo Suessionensis an einen Bischof Hugo gedacht. Aber einen solchen gab es zu der Zeit, als Hugo in Die Bischof war, nicht. Denn Hugo Pierrefonds wurde erst 10 Jahre nach der Erhebung seines Dieer Namensvetters auf den Lyoner Erzstuhl (1082)[3] in Soissons gewählt. Dazu kommt, dass in der Hs., die Flacius benutzte oder benutzen liess, statt Hugo Otto stand. Aber einen Bischof Otto von Soissons hat es damals ebenso wenig gegeben, wie einen Bischof Hugo. Man wird deswegen in Erwägung ziehen dürfen, ob nicht, da das Gedicht nirgends fehlerlos überliefert ist, in Suessionensis ein Fehler steckt. Setzen wir dafür, was metrisch durchaus zulässig ist, Baiocensis ein, so sind alle Schwierigkeiten gelöst. Dann wäre der Freund, dem die Satire vorgelegt ward, Bischof Odo von Bayeux, der Gönner Serlos, und die Autorschaft Serlos über allen Zweifel erhaben. Nicht minder würde der Inhalt der zweiten Satire zu dem Bilde stimmen, das wir aus den unzweifelhaft echten Gedichten von Serlos An-

1) V. 43—45. 2) 'Desine Roma fati rabiem gregis immoderati'; vorher öfters 'gens atra'. 3) Vgl. Hugo Flavin. Chron. 1082. SS. VIII, p. 460.

schauungen gewinnen. Wie die erste Satire den Standpunkt wiedergiebt, den Serlo in n. 7 Rom gegenüber einnimmt, so die zweite genau den Standpunkt, den er in der Defensio vertritt. Inhaltlich entsprechen also die Satiren durchaus dem Anschauungskreis, in dem sich Serlo bewegt. Aber es ist immer misslich auf dieses Moment allein eine Vermuthung über den Autor zu gründen. Auch haben wir einen Umstand dabei nicht in Betracht gezogen, der gegen die Identification spricht, die Ueberschriften der ersten Satire. In acht Hss. ist dieselbe namenlos überliefert[1], in cod. Phillipp. 1694, f. 127[a] unter dem Namen Nicholaus, in Cott. Vitellius A XII, f. 124, Titus A XX, f. 105, Digby 65, f. 10[b] unter dem Namen des Gualo Brito. Darnach scheint Gualo Brito den Vorzug zu verdienen. Aber man muss die Stimmen wägen und nicht zählen. Cott. A XII. und Digby 65 gehen, wie ein Blick auf beider Inhalt zeigt, aller Wahrscheinlichkeit nach auf dieselbe Quelle zurück, Titus A XX[2], dessen Text ich leider nicht kenne, ist ein Sammelcodex von allerlei Gedichten, unter denen auch in den vorgenannten überlieferte sich befinden, und ist also vielleicht aus derselben Quelle geflossen. Der Text ist in den beiden ersten Gualohss. durchaus nicht fehlerfrei, auch nicht in anderen darin aufbewahrten Gedichten. Also, die Möglichkeit eines Irrthums ist nicht von der Hand zu weisen. Nun ist der Name Serlo sehr oft verderbt überliefert. Es kommen Formen vor wie Sello, Sillo[3], auch Gerlo[4]. Dazu kommt, dass die Satire in Digby 65 und Cott. A XII. nur durch einige Blätter von unter Serlos Namen überlieferten Gedichten getrennt ist, in St. Omer 115[5], einer vortrefflichen Hs., unmittelbar auf ein ausdrücklich einem Serlo zugeschriebenes Gedicht folgt. Die Möglichkeit einer Verderbnis von Serlo in Gualo — anstatt des unsinnigen Gerlo — ist also wohl zuzugestehen; nur müsste dann der Zusatz Brito, wodurch der Autor wohl als Bretone[6] bezeichnet werden soll, als

1) Die Hs., die Flacius benutzte; St. Omer 115, (daraus ediert das Gedicht von Charles Fierville, Not. et Extr. 31, 1. 141 f.); St. Gatiani in Tours benutzt von Beaugendre, Opp. Hild. et Marbodi col. 1629 f.; St. Mariae de Camberonne XIII. in Mons, St. Mariae de bona spe in Mons, bibl. univ. Leodiensis n. 257, Paris 18417. f. 90'; alle 4 benutzt für die M. G. von Bethmann, Cambrai 535. 2) Vgl. Catal. of Cott. libr. p. 514. 3) Meyer, Documents, p. 141 Noten, Leyser p. 443. 4) Hauréau Not. et Extr. 29, 2, p. 237. 5) A. a. O. 31, 1, p. 141. 6) Nicht als Walliser — denn das Gedicht ist zweifellos französischen Ursprungs — wie Bale, Centuria III, 5 und ihm nachtretend Pitseus,

willkürliche Erfindung der Gualohss. betrachtet werden, obzwar an sich es wohl möglich wäre, dass ein bretonischer Versificator, etwa zur Zeit der Synode von Poitiers (1078. Jan. 15.), Hugo von Die jene Verse gewidmet hätte[1]. Jedoch, obgleich die Berl. Hs., die allein Nicholaus hat und damit die Satire — wir werden von dem Namen des Autors der in Rede stehenden Gedichte unten noch sprechen müssen — allein direct unserem Dichter zuschreibt, unstreitig die beste von allen ist, trage ich doch Bedenken, ihr unbedingt zu folgen und die beiden Satirae in die echten Gedichte einzureihen[2]. Wir werden gut thun, da unser bestes Beweismittel, der Stilvergleich hier zu keinem Ziele führt, uns mit einem non liquet zu begnügen und aus den Satiren über den Lebensgang und Charakter unseres Autors keine Schlüsse zu ziehen. Wir kommen also zu dem Ergebnis: nur sechs der von Wright und anderen veröffentlichten Gedichte sind unzweifelhaft Eigenthum jenes angeblichen Serlo von Bayeux[3].

Aber diese sechs sind von Wright in einem so bedauernswerthen Zustande abgedruckt worden, das ich nicht umhin kann, einige Verbesserungen anzumerken, ohne welche mir jedes Verständnis der schwülstigen Diction des Autors ausgeschlossen erscheint. Für die Defensio verweise ich auf die Ausgabe in den Libelli, für n. 3 auf die oben aus der Marbodausgabe Beaugendres verzeichneten Stellen. Nur n. 2. 4. 5. 6 und 14 sind noch einer kleinen Reinigung zu unterziehen.

N. 2: v. 45 crebro. 51 'et' statt 'de'. 61 nach 'celebrem' wohl 'coitum'. 62 'quod' für 'quam'. 70 pauxillum.

Relat. hist. I, p. 233, Leyser p. 434, Fabritius III, p. 111, Fierville, Not. et Extr. 31, 1, p. 142 behaupten. Die Hist. littér. identificiert XI, p. 421 auf Grund der gewaltsamsten Conjecturen Gualo Brito mit Walo, Lehrer zu Paris um 1134, einem geborenen Deutschen, der sich durch seinen Kampf mit dem Kanzler und dem Bischof von Paris um die Lehrfreiheit der nicht in der Kathedralmatrikel eingezeichneten Kleriker einen Namen gemacht hat. 1) Die Synode ging gegen den Kirchenkauf der Mönche vor; vgl. c. 5, Mansi XX, col. 495 f. Dieser Kanon könnte allerdings auch den sogenannten Serlo ermuthigt haben, sich mit seiner Klage gegen das Caëner Kloster an Hugo zu wenden. 2) Möglicher Weise dachte überdies Bernard Morlanensis bei der satira des Kanonikers Wichard an die erste satira. Er hatte ein bekanntes Gedicht in dem seltenen daktylischen Masse im Auge (in sua illa contra quosdam satira), das etwa 30 Verse umfasste. Unsere satira war, wie die grosse Zahl der Hss. grade aus dem 12. Jh. beweist, ziemlich weit verbreitet. 3) Unter den Gedichten im Totenbriefe Brunos, vgl. oben S. 705 Anm. 4. lässt sich mit Sicherheit keines unserem Autor zuweisen, am ehesten noch die Verse der Kleriker von St. Georg.

72 'pectat' für 'spectat'. 81 'Sed' für das corrumpierte 'ed'. 98 'si' für 'nisi'. 102 'quod' für 'quam'. 103 'quod' für 'quam'. 115 'quam' für 'qua'. 116 ludis. 148 'talia vitat' für 'ditat'. 166 Vielleicht 'Nam dulcem'. 167 Vielleicht 'Praecipiti fato'. 168 Illum flens. ubere molli. 203 pede. 213 nequis. 224 dulci [sunt]. 230 genitor. 239 'censu' für 'sensu'.

N. 4. De capta Baioc. civitate. Die Brial-Deslisle'sche Ausgabe zeigt von der Wright'schen folgende Abweichungen: 3 profusus. 11 diruerunt. 23 chartae. 40 Haec. lacrymas. 45 properant. 64 Haut. 78 'Dei' (!) für 'cleri'. 107 . . ri cum sit copia ferri. 120 Et (!). 142 tot nova. 152 Iando (!). 178 in signi speciem (!). 187 sacrati (!). 218 Quam. 224 Quâ. 225 indesinenter. 232 itaque nudo (!). 233 egemus (!). 240 lacrymas. affluo. 242 chari. 254 Darnach fehlt ein Vers. 257 carum. 262 labor nihil. 268 chartae. 273 inclyte. 275 ignavi. 279 'aeternum' (!) für 'honestum'. 281 Efficeret (!) nos. 306 millia. 309 Me nimis. 322 Puta (!) 323 deberent (!) 328 tunicae quoque. Wright: 'vel doni'.

Wright, der auch an den brandigen Stellen immer mehr gelesen hat, bietet also hier im Grossen und Ganzen einmal den besseren Text. Doch sind folgende Lesarten Brials offenbar vorzuziehen: 40 Haec. 45 properant. 107 . . ri cum sit copia ferri. 143 tot nova. 218 Quam. 225 indesinenter. 240 affluo. 281 nos. 309 Me. 328 tunicae quoque. Ausserdem schlage ich vor zur Verbesserung: 81 tilge 'et'. Denn Elision, die nur 2 Mal in den Gedichten vorkommt, ist hier unzulässig. 107 vor 'copia' ergänze 'tibi'. 147 'ludi' statt 'leni'. Desl. empfiehlt 'laudi'. 218 'cumulatam' für 'cumulam in'. 275 'Carminis' für 'Carmis'. 322 'Pectore' für 'pecte'.

Nr. 4. Invectio in Gillebertum. Bis v. 62 liegt zum Vergleiche vor der cod. Berol. Phillipp. 1614 und Rem. civ. 1043. 743, ed. Wattenbach N. Arch. XVII, p. 374 f. Ich gebe hier die Abweichungen der Cottonhs. nach Wright, weil sie ein Urtheil ermöglichen, sowohl über den Werth der Cottonhs., wie über die Wright'sche Ausgabe.

V. 1. mensis ieiunus gaudente lunensis. 2 victu. 3 suus atque f. 4 dapibus repletur. 5 Salerna. 7 Nam vernus venter contr. eam veh. 8 veteris morbi. 9 Dum. 10 lucratur. 11 conterat. 13 Praestit. 14 Cotid. 15 Gaudenti. 16 Haud tectum cum bis trina quaque deceptum = Phil. 1694. Rem. 1043. 743: Neu taceam verum is in una quaque dierum. 17 Fit cleris sumpta dicet ventris cumulant = Phil. Rem: Fercula sumpta decem, ventris

cumulans. 19 sat. 20 mihi credere. 25 Imm. vero. 27 labor et. 28 quam. 29 mihi. 30 folgt: 'Rebus lugentis tua viscera turgida sentis'. 31 Qualis et nepisti. 32 Quod musa te rogat. 33 gurgite. 34 nach 'carmis' (Wright) etwas ausgefallen. mihi. 35. Comment . . . i fr. proponens (!). 36 Hac. 37 Et tua. 38 Velles ann . . ert quam. 39 Non cont. sero me. 40 si non. crepis. 41 Ledis raptando. 43 Cogeris. 44 Non ver . . ima (!). 45 rura. 47 fraudaris. 49 mihi. 51 Tum mea rura c. offendo mando cl. 52 Quas alternorum loc. f . . 54 Dum. qua . . . cl. 55 co . . na. 56 qui tamquam bucc. 57 ultus nec ulla. 58 Cum optat gravida . . . 59 Vos ternant fundatque tanto tertionibus . . . 60 Cui quas gr. l. praestes . . . 61 sua p. soll. 62 Sperneres sancta patr. — Aus dieser Uebersicht ergiebt sich zur Genüge, dass der Cott.-Text weit schlechter ist als der Berliner und Reimser. Nur 'veteris' in v. 8 und 'qui tamquam' in v. 56 verdienen vor den Lesarten der letzteren den Vorzug. Es folgen in der Cott.-Hs. noch 29 Verse. Sie sind ohne einige Verbesserungen nicht verständlich. Ich schlage vor: v. 71 'parum' für 'patrum'. 74 'enutriat' für 'enutriit'. 79 'Antonius' für '. . . . euius'. 80 viduamque, per illum Laes. 81 'ius' für 'vis'. 85 'homicidia' für 'homicida'. 87 'quesisset' für 'quies esset'. 'mea tunc, sibi' für 'mentem tibi'. 88 'vicinus' für 'victurus'. 89 'Nec inest' unverständlich. 'decimam' für 'de . . . anima'. 'Paphnutius' für 'Paphuntius'. 92 'quos secula prima tulerunt' für 'quo scriptum prima tulerant'. 94 'Atrociter urit' unverständlich; ein 'vita' steckt wahrscheinlich in 'urit' als Reim zu 'heremita', in 'atrociter' a und ein Adjectiv oder Genitiv, wie 'patrum', zu 'vita'.

N. 6 Ad Odonem. 4 exlegi. 28 'repperit' für 'reppulit'. 29 'Tu' für 'In'.

N. 13. Quae monachi quaerunt. Wrights Text beruht auf der offenbar fehlerhaften Hs. Cott. A. XV, wo das Gedicht sich direct ohne Ueberschrift an v. 30 der Satira anzuschliessen scheint und daher von ihm unbedenklich dem Gualo Brito zugeschrieben ist. Er hat übersehen 1) die Hs. Digby 65, f. 58^{b}, 2) Bodl. Auct. F. 2, 14, wovon die zweite entschieden besser ist als Cott. Tanner, Bibl. Brit. p. 662 nennt noch eine andere Hs. der Bodleiana Supra D. 1, Art. 58. Die Hs. des Flacius vermag ich nicht festzustellen. Es ergeben sich aus Flacius und Meyer a. a. O. p. 144. 145 folgende Abweichungen: V. 4 patrios (!) M. 5 sentio Fl. 6 parcit Fl. 9 'qua' für

'quia' M. 10 parcit M. 20 'nostri' für 'vestri' Fl. 22 An Fl. 31. 32. 34—37 fehlen bei Fl. 38 acuit Fl. 40 contegit Fl. 45 Aspera iura pati nos vultis quam scelerati Fl. 56 nec sibi Fl. 58 de foenore Fl. 61. 62 fehlen bei Fl. 66 Praesul et ordo cleri Fl. non tardus Fl. M. 67 'sicut' für 'sed' (!) M. 68 ne me grex Fl. 70 frangentis cuiusque nocere volentis Fl. M. 23 scit Fl. M. 74 Mens tamen Fl. 75 Ante parata Fl. M. 76 Laedere vult tanti (!) Fl. 77 gens o compar Fl. Fariseo M. 86 michi M. 88 Ac exaltet eum Fl. 89 Nil subeat laevum Fl. 95 celant Fl. 98 Vel depraedando Fl. 102 aequat Fl. 110 Quid Fl. 111 aliud Fl. 112 Quam toga talaris. solearis Fl. 114 decimam ruris. iuris Fl. 117 Nec votum Fl. 119 et foede Fl. 122 vescas. escas Fl. 124 Nunc . nec eum . replebant (!) Fl. 125 Cum tulerit Fl. 131 Sicque bibat . curvo (!) Fl. 132 profectus Fl. 135 erat Fl. 139 illud oportet Fl. 149 non escis Fl. 161 fehlt Fl. 166 ecce globus Fl. 169 boves Fl. M. 170 obstitit Fl. M. 171 Tunc Fl. M. 172 Sed dignas Fl. Nach 173 fehlen bei Fl. 174—177, dafür hat er: Pax erit agnorum stabilis prius atque luporum | Et prius ipsorum dilector ero monachorum, | Quam benefactorum mea sit mens immemor horum. 174 Et . quod M. 176 cetus (!) M. 180 cess. vix (!) M. resipiscent Fl. M. Nach 182 folgen bei Fl. und M. noch: Cum sic ergo fremant sic nobis omnia demant, | Nec modus aut finis sit fraudibus atque rapinis, | Desine Roma pati rabiem gregis immoderati, | Ut subeat penas, si non sibi ponit habenas. — Alle diese Lesarten, mit Ausnahme der mit Ausrufezeichen angemerkten, sind den Wright'schen vorzuziehen. Der Text wird dadurch erst lesbar. Zu corrigieren ist nur noch v. 174 potero.

2. Was nun die Entstehungszeit der Gedichte anlangt, so lassen sich nur zwei derselben sicher datieren: n. 6 die Begrüssung Odo's bei der Rückkehr aus der Gefangenschaft im Herbste 1087 und n. 4 die Klage über die Einnahme von Bayeux, April bis Juli 1105[1]. Beide

1) Dies Datum ergiebt sich aus der angelsächsischen Chronik ed. Thorpe I, p. 367 und den Ann. Rotom. Contin. ex Anglia merid. ed. Liebermann, Anglo-Normänn. Geschichtsquellen p. 47. Aus der angelsächsischen Chronik, aber aus einer anderen als der uns erhaltenen Recension, schöpften Florenz von Worcester ed. Thorpe II, 54 und Heinrich von Huntingdon, Historiae VII, § 25 ed. Th. Arnold p. 235, aus den Ann. Rot. Contin. die Ann. s. Edmundi, Liebermann p. 131. Nach dem Berichte der angelsächs. Chronik verlief die Eroberung der Normandie folgender Massen: 1105 im Lenz erster Feldzug Heinrichs I. gegen Neustrien. Eroberung von Caen, Bayeux, den Hauptplätzen des Landes.

sind unstreitig bald nach den genannten Ereignissen entstanden. Ganz unbestimmt dagegen ist die Abfassungszeit der Gedichte 2 und 3.

Die Nonne Muriel, auf deren Bestellung n. 2 verfasst ist, war nach v. 13 ff. von edelster Herkunft. Man hat darum mit Recht sie mit einer Schwester des Gönners unseres Dichters, Odo's von Bayeux, identificiert. Sie war wie Odo eine Tochter der Herleva und des Herluin von Conteville[1], heirathete noch vor 1066 nach Wace, Roman de Rou 11144 ff., Ivo-au-Chapeau[2], den man mit dem in v. 13550 genannten Herrn von Aumale für identisch hält[3], scheint jedoch als Wittwe[4] in ein Kloster, wahrscheinlich das Trinitatiskloster zu Caen, getreten zu sein[5]. Hier werden in dem Totenbriefe der Aebtissin Mathilde († 6. Juli 1113)[6] nicht weniger als drei Muriel als gestorben erwähnt. Es ist möglich, dass die unsere darunter mit begriffen ist. Also 1113 wäre der terminus ante, 1080 etwa, der Zeitpunkt, wo unser Dichter Odo näher trat, der terminus post quem das Gedicht anzusetzen wäre.

Ganz im dunkeln liegt die Abfassungszeit von n. 3. Der Stoff ist ähnlich wie in 2. Auch formelle Berührungen finden sich. Man könnte auf den ersten Blick glauben, eine Vorarbeit zu 2 vor sich zu haben. Aber es scheint,

---

Im August (Huntingdon) Rückkehr nach England. 1106 noch vor dem Frühling Zusammenkunft Heinrichs und Roberts in Northampton. Vor August Aufbruch des Königs zum zweiten Feldzuge gegen Herzog Robert. Schlacht bei Tinchebrai. Eroberung des Landes. Dieser klaren Darstellung steht gegenüber der äusserst verwirrte Bericht Orderics, hist. eccl. XI, c. 17 f. Er vermengt Ereignisse des Jahres 1105 mit Ereignissen von 1106: der Komet erschien 1106 am Himmel, vgl. chron. Sigeberti SS. V, p. 369. Boemund stach Ende 1104 in See und langte 1105 März in Frankreich an (vgl. Fulcher von Chartres, hist. Hieros. II, c. 25. 28) u. s. w. Es ist darum nicht zu verwundern, dass er in seiner manche glaubwürdige Einzelheiten enthaltenden Erzählung von der Eroberung der Normandie die beiden Feldzüge in ein Jahr verlegt und die Einnahme Bayeux's 1106 angesetzt hat. Freeman, Norman Conquest V, 172—176 und Delisle, Bouquet XIX, p. XC., sind ihm fälschlich gefolgt.

1) Freeman, Norman Conquest II, p. 589. 2) Ed. de Pluquet II, p. 127. 3) A. a. O. II, p. 235. Pl. bezieht auf Muriel eine Notiz in einer Urkunde Wilhelms I. von 1082, Gallia christ. XI, instr. col. 70 E, wonach dieselbe eine Schwester Herzog Richards III. und Nonne in S. Trinité gewesen sei. Aber in der Urkunde wird wohl von einer Murier, Tochter Richardi principis, gesprochen, jedoch nicht, dass dieselbe Nonne geworden sei. 4) Andeutungen darauf kann man in v. 19 ff. Wright II, p. 233 f. finden. 5) Ganz verwirrt ist, was Brial Hist. litt. XV, p. III. über M. angiebt; er verwechselt sie mit den beiden Töchtern Adelaides, der Schwester Wilhelms I.; vgl. Freeman, Norman Conquest II, 587 f. über dieselbe. 6) Delisle, Rouleaux des morts du XI—XV. siécle, Société de l'histoire de France 135, 1866, p. 182.

als ob der Dichter bezwecke, einer wankelmüthigen Nonne vom Austritt aus dem Kloster abzurathen. Das würde kaum auf Muriel passen, die, wie wir vermutheten, als ältere Wittwe erst den Schleier nahm.

Besser sind wir bei den Gedichten 5 und 14 daran. Beide gehören, was auf den ersten Blick nicht zu erkennen ist, eng zusammen. In der Invective gegen Abt Gislibert klagt der Dichter, dass der Abt von Rechts wegen ihm zustehende Einkünfte — aus einer Kirche und einem Zehnten, wie eine naheliegende Conjectur in v. 89 ergiebt — vorenthalte. Er rechnet sich nicht selber, wie man gemeint hat[1], zu den Mönchen, aber er erblickt in ihnen in gewisser Weise Leidensgefährten, auf deren Kosten der Abt herrlich und in Freuden lebe. In der Invective gegen die Mönche richtet sich dagegen seine ganze Wuth gegen die Mönche. Was er vorher Gislibert vorgerückt hat, wirft er jetzt dem ganzen Convente vor, das gottlose Schlemmerleben, die Vergewaltigung der Armen, die widerrechtliche Vorenthaltung des zu seinem Erbtheile gehörigen Zehnten. Es kann darnach keinem Zweifel unterliegen, dass beide Gedichte sich auf denselben Rechtsstreit beziehen, und der theilweise Frontwechsel des Dichters in n. 12 auf die Wahrnehmung zurückzuführen ist, dass der Abt bei seinem unlautern Profitmachen das ganze Kloster zum Bundesgenossen hatte. Die äussersten Zeitgrenzen, innerhalb deren der Streit anzusetzen ist, sind die Wahl Gisliberts im September 1079 und der Aufbruch Bischof Odo's, dessen Schutz der Dichter anruft, zur Kreuzfahrt im September 1096. Innerhalb dieses Zeitraumes sind dann 2 Termine möglich: 1079—1082 vor, oder October 1087 bis September 1096 nach der Gefangenschaft Odo's[2]. Für den ersteren hätte man sich zu entscheiden, wenn die Satira in monachos

1) Wattenbach, N. Archiv XVII, 375. 2) Auch hier verursacht eine Angabe Orderics VII, c. 7 eine chronologische Schwierigkeit. Darnach wäre Odo 4 Jahre lang gefangen gewesen. Da Ord. nun nur den Endtermin der Gefangenschaft angiebt, — Sept. 1087 — so wäre der Beginn derselben, wie ich auch Lib. de lite III, 579 angenommen habe, 1083 anzusetzen. Dem steht wieder die angelsächs. Chronik entgegen, nach der jene Versammlung auf der Insel Wight, wo der Eroberer den Bruder eigenhändig verhaftete, 1082 zur Zeit der Hungersnoth stattfand; a. a. O. I, p. 351. Ein Itinerar Wilhelms I. und genaue Regesten, mit Hülfe deren die Frage entschieden werden könnte, existieren leider nicht. Mir erscheint auch hier wieder die angelsächs. Chronik vertrauenswürdiger. Ihr schliesst sich auch ohne Weiteres Freeman, Norman Conquest IV, p. 681—683 an. Falsch jedenfalls ist der Ansatz der Gallia christ. t. XI, col. 356: 1084.

sacrilegos unbedenklich unserem Dichter zugeschrieben werden könnte. Denn dieselbe ist sicher vor der Erhebung Hugo's von Die auf den Lyoner Erzstuhl, im Jahre 1082, entstanden. Aber auch andere Momente sprechen für diesen Ansatz. Das Gedicht auf Odo's Rückkehr setzt voraus, dass der Dichter bereits dem Capitel von Bayeux angehört. Nun scheint er erst in Folge jenes Streites dem Bischof näher getreten und durch ihn in das Domstift aufgenommen worden zu sein; d. h. der Streit muss vor Odo's Gefangennahme im Jahre 1082 angesetzt werden. Eine weitere Stütze für dieses Ergebnis findet sich in Orderics Bericht über das Concil von Lillebonne, Pfingsten 1080[1]. Darnach erliess die Synode unter anderem auch sehr eingehende Bestimmungen über die Stellung der Geistlichen an allen den Klöstern und Stiftern incorporierten Kirchen. Es werden genau solche Verhältnisse in diesem Canon vorausgesetzt, wie sie zu dem Rechtsstreit unseres Dichters mit dem Abte von Caen führten. Man könnte geradezu glauben, dass das Gesetz von dem unstreitig mächtigsten geistlichen Beisitzer des Concils, Odo von Bayeux, unter dem Eindrucke jenes Streites beantragt worden sei. Jedenfalls wäre es nach Erlass dieser Verfügungen ausgeschlossen gewesen, dass Abt Gislibert, wie in n. 5 geklagt wird, zuerst eine günstige Entscheidung des Processes im geistlichen Gerichte erlangte; d. h. die Gedichte sind wahrscheinlich in der Zeit vom September 1079 bis Pfingsten 1080 entstanden und zwar in dieser Reihenfolge: Klage gegen Gislibert, Klage gegen die Mönche, Satira in monachos — falls diese echt sein sollte.

Nicht so einfach liegen die Dinge bei der Defensio. Dieselbe wird von Theobald von Étampes, ehemals Lehrer zu Caen, dann zu Oxford, in einem von Oxford aus an Roscelin von Compiègne gerichteten Briefe wörtlich angeführt[2]. Aber das Datum dieses Briefes ist streitig. Die Nichterwähnung von Roscelins Verurtheilung und Widerruf auf der Synode zu Soissons im Jahre 1092 beweist wohl, dass er entweder vor oder geraume Zeit nach derselben, kurze Zeit etwa nach Roscelins Aufenthalte in England, wo ja Theobald am ehesten veranlasst werden konnte ihn anzugreifen, geschrieben worden ist[3]. Darnach dürfen

1) Hist. eccl. l. V, c. 5. Mansi XX, col. 557, c. 12. 2) Herausgegeb. von mir in Lib. de lite III, p. 603—607. 3) Vgl. über Roscelins Verurtheilung etc. den Artikel von Landerer-Hauck, Protest. Realencyklop. XIII, p. 52 ff.

wir also als äusserste Zeitgrenze für die Entstehung der Defensio das Jahr 1095 annehmen. Es fragt sich nun, auf welche Synodalcanones oder päpstliche Decrete sich der Angriff der Defensio bezieht. Wilhelm Mevs[1] denkt an c. 8[2] der Synode von Poitiers (1078. Jan. 15.), die auch in den Briefen der Cleriker von Cambrai[3] und Noyon bekämpft werden, und lässt demgemäss das Gedicht im J. 1078 in Cambrai entstanden sein. Aber abgesehen davon, dass Hugo von Die und Rainard von Laon, die Haupturheber der Beschlüsse von Poitiers[4], wohl kaum als Romae censores, die von Rom aus über die Alpen gekommen seien, bezeichnet werden konnten, ist hiergegen einzuwenden, dass unseres Wissens der Synode normännische Bischöfe nicht beiwohnten. Es ist dies deshalb nicht ohne Bedeutung, weil, wie auch Gregor VII. durch Sendung besonderer Legaten anerkannte, die Normandie und ihre Nebenlande eine kirchliche Sonderstellung einnahmen. Trotzdem ist an sich nicht unmöglich, dass die Defensio damals verfasst wurde. Gregor hat damals unstreitig den Versuch gemacht, die Priestersöhne, wo es anging, von den Weihen auszuschliessen. Das zeigen die letztlich auf seinen Befehl zurückgehenden Beschlüsse von Poitiers, sowie eine Instruction für den Legaten Hubert, der im J. 1079 zugleich mit Teuzo in der Normandie wirkte[5]. Er wies denselben nämlich an, dem Electen von Rouen, Wilhelm Bona Anima, wenn er, wie das Gerücht melde, ein Priestersohn sei, die päpstliche Bestätigung zu versagen. Es ist also an sich möglich, dass die Legaten in der Weise im allgemeinen gegen die Priestersöhne verfuhren, wie es die Defensio beschreibt, und Gregor in einem besonderen Falle befohlen hatte, ja, dass sie auf einer Synode den Beschlüssen von Poitiers gleichlautende Bestimmungen für die Normandie durchsetzten. Aber wenn wir wahrnehmen, dass Wilhelm trotz schroff abweisender Haltung[6] gegen die Curie unangefochten auf dem Rouener Stuhle sich behauptet, dass in den canones von Lillebonne vom J. 1080[7] mit keinem Worte auf derartige Bestimmungen angespielt wird, so verliert diese Vermuthung allen Boden. Dazu kommt, dass der Dichter sich deutlich als Canoniker bezeichnet, was er nach unserer Berechnung etwa erst im

1) Zur Legation Hugo's von Die, Greifsw. Dissert. 1887, p. 16—31. 2) Mansi XX, col. 495 ff.: Hefele, Conciliengesch. V[2], p. 116. 3) Lib. de lite III, p. 574–578. 4) Camerac. epist. a. a. O. III, p. 575. 5) Greg. Registr. VII, 1. Jaffé, Bibl. II, p. 379 ff. 6) A. a. O. VIII, 24. Jaffé, Bibl. II, p. 461. 7) Hefele a. a. O. V[2], p. 155.

J. 1080 geworden sein kann. Ferner verräth er eine genaue Kenntnis des päpstlichen Hofes und des Treibens der päpstlichen Officialen[1]. Man muss annehmen, dass er als Augenzeuge seine Erfahrungen gesammelt hat. Dies führt in Verbindung mit der Thatsache, dass er die römischen Censoren als über die Alpen gekommen bezeichnet und diesseits der Alpen ihre Verfügungen gegen die Priestersöhne veröffentlichen lässt[2], zu der Vermuthung, dass er die Beschlüsse des Concils von Clermont vom 18. November 1095 im Auge hatte. Hier hat Urban II. gegen die Priestersöhne Bestimmungen erlassen, die wörtlich denen entsprechen, welche die Defensio v. 18. 61—74 voraussetzt[3]. Wir wissen ferner, dass normännische Bischöfe, darunter Odo von Bayeux, der Beschützer des Dichters, dem Concile beiwohnten[4]. Wir dürfen bei dem vertrauten Verhältnis, in dem derselbe zu Odo stand, wohl die Vermuthung wagen, dass er seinen Herrn nach Clermont begleitete und hier aus nächster Nähe das Treiben des päpstlichen Hofes beobachtete. Da die normännischen Bischöfe auf ihrer Synode zu Rouen im Februar 1096 die Canones von Clermont gegen die Priestersöhne zwar im allgemeinen bestätigten, ohne sie jedoch ausdrücklich zu wiederholen, so werden wir gut thun, unser Gedicht unmittelbar unter dem Eindrucke des Concils entstanden zu denken, vielleicht in Clermont selbst, von wo aus leicht und rasch auch Theobald von Étampes in Oxford damit bekannt werden konnte. — Derselben Zeit wie die Defensio wäre die oben genannte Satire de Romana avaricia zuzuweisen, die sich inhaltlich mit ihr deckt und möglicher Weise als ein Werk desselben Autors betrachtet werden darf. —

3. Versuchen wir nunmehr aus den Angaben der Gedichte uns ein Bild von dem äusseren Lebensgang und dem Charakter des Dichters zu machen.

Er war etwa um das Jahr 1050[5] als der Sohn eines normännischen Priesters[6] geboren. Ob in echter oder nur in sogenannter dänischer Ehe, lässt sich nicht feststellen. Wenn er die Verbindung seiner Erzeuger selbst als ungesetzlich bezeichnet[7], so dachte er vielleicht nur an das sittlich Anstössige, das in den Augen der Frommen seiner Zeit der Priesterehe anhaftete, und nicht an ein Concubinat.

1) Siehe unten S. 734. 2) Defensio v. 129—134. 3) C. 11 und 25, Mansi XX, col. 817 f. 4) Orderic IX, 3, Le Prévost III, p. 470. 5) Um 1080 war er Priester, 1105 noch am Leben, ohne schon, was sehr nahe gelegen hätte, über Beschwerden des Alters zu klagen. 6) Vgl. die Defensio. 7) A. a. O. v. 5. 29 f.

Jedenfalls hinterliess ihm der Vater wie einem echten Sohne ein bescheidenes[1] Erbtheil, einen Zehnten[2] und aller Wahrscheinlichkeit nach auch eine Landkirche[3] in einem Dorfe unweit Caen[4] in der Diöcese Bayeux. Beide gehörten zu der Pfründe des Vaters. Denn beide werden als Eigenthumsobjecte betrachtet, deren Nutzung dem Dichter als Cleriker[5] zustehe; d. h. wie der Vater vom Grossvater, so scheint er vom Vater einfach die Pfründe wie einen anerkannten Familienbesitz überkommen zu haben.

Derartige Vererbungen[6] kirchlicher Aemter und Pfründen waren damals in der Normandie, wie in der Bretagne[7] und in England[8], durchaus nichts Ungewöhnliches. Noch ein Menschenalter nach dem Erlass des Cölibatgesetzes und der strengen Ausführungsbestimmungen, die Wilhelm I. 1080 in Bezug darauf den normännischen Bischöfen auf der Synode von Lillebonne abnöthigte[9], waren die Priester bis zum Archidiakonen herauf[10] in der Regel verheirathet, und das Verfügungsrecht der jeweiligen Inhaber über ihre Pfründen so allgemein anerkannt, dass in Ermangelung männlicher Nachkommen die Pfründe den Töchtern als Mitgift überwiesen wurde.

Allein unser Dichter sollte sich seines kleinen Besitzthums nicht ungestört erfreuen. Das reiche und mächtige Kloster St. Stephan zu Caen besass einen Theil des Dorfes,

1) Wright II, p. 203 v. 13 f. Res angusta nimis, superaddita rebus opimis | Vos non ditabit, me paupertate gravabit. 2) A. a. O. p. 253 v. 89, siehe oben S. 718 die Bemerkung zu v. 89, und p. 203 v. 20, 205 v. 214. 3) A. a. O. p. 204 v. 46 in der Lesart des Flacius, 47. 59. 60. 4) Das folgt aus p. 207 v. 162 ff.; das Wohnhaus des Dichters lag so, dass die Mönche, aus dem Kloster hervorbrechend, seine Hörigen beim Ausbessern des Hauses zu hindern vermochten. 5) P. 204 v. 47: Emptores rerum quae debent pascere clerum. 6) Das erfuhr Bernard Abt von Tiranmau unweit Le Mans im J. 1110 gelegentlich einer Predigtreise durch die Normandie; vgl. Vita s. Bernardi abb. Tiron. n. 51. Acta SS. Apr. 14. t. II, p. 234: Porro pro consuetudine tunc temporis per totam Normanniam hoc erat, ut presbyteri publice uxores ducerent, nuptias celebrarent, filios ac filias procrearent, quibus haereditario iure post obitum suum ecclesias relinquerent; filias suas nuptui tradentes multotiens, si alia deesset possessio, ecclesiam dabant in dotem. Dum autem uxores acciperent, antequam sibi eas coniungerent, in praesentia parentum iurabant, quod nunquam eas desererent. 7) Vgl. den Brief Roberts von Arbrissel an die Gräfin Ermengarde, Bibl. de l'École des Chartes 1855, p. 208 ff. 8) Vgl. c. 7 des Concils von London 1102, Eadmer hist. Nov. III ed. Rule p. 142. 9) Vgl. c. 3 der Synode Orderic Vit. hist. eccl. V, c. 5. 10) Vgl. den Kampf Erzbischof Goisfreds von Rouen gegen die verheiratheten Priester 1119. Orderic XII, c. 25. IV, p. 406 f. Noch 1128 war ein Beschluss gegen dieselben nöthig, Theiner, Einführung der Ehelosigkeit II, p. 323.

in dem er ansässig war. Es erwarb jetzt, wie er in zornigem Eifer behauptet, durch Raub[1], wahrscheinlicher aber, wie man aus anderen Stellen schliessen kann, durch Schenkung oder Kauf[2], das ganze Dorf und damit auch die Kirche, deren Inhaber er war, und weigerte sich nun den Zehnten zu entrichten, der die Hauptquelle seiner Einnahmen bildete[3]. Er erhob deswegen gegen das Kloster Klage[4]. Aber Abt Gislebert, den die Ueberlieferung den Schlauen[5] nennt, und der Dichter als einen Patron ungerechter Sachwalter bezeichnet[6], scheint zunächst eine ihm günstige richterliche Entscheidung erlangt zu haben[7]. Da wandte sich der Dichter an den Diöcesanbischof Odo von Bayeux, der vielleicht zur Zeit jenes Processes in England geweilt hatte[8]. Dieser nahm sich seiner nachdrücklich an. Vergeblich suchten die Mönche ihn zu bestechen, vergeblich durch nichtswürdige Plackereien seinem Schützling die Lust an der Fortsetzung des Streites zu benehmen. Wie er wohl Abt Gislibert zur Zahlung des Zehnten verurtheilte, so nöthigte er auch die Mönche, als sie einst dem Dichter die Ochsen vom Wagen spannten, um ihn zu hindern, Steine aus der gemeinen Mark anfahren zu lassen und damit sein baufälliges Haus auszubessern, zur Herausgabe der Thiere und Anerkennung ihres Unrechtes[9]. Ja, er bewirkte wohl, durch diesen Vorfall angeregt, auf der Synode von Lillebonne, Pfingsten 1080, eine allgemeine gesetzliche Regelung der Verhältnisse aller an incorporierten Kirchen angestellten Geistlichen[10].

Vielleicht war der Dichter, wenn er, was nicht unwahrscheinlich ist, in der Schule von Bayeux seine Bildung genossen hatte, schon vorher mit Odo bekannt. Jedenfalls trat er aber jetzt erst dem Bischof und seiner Familie[11] näher. Seiner Gunst hatte er wohl zu verdanken, dass er eine Stelle in dem Domcapitel von Bayeux erhielt. Es geschah das, da er den Bischof im Herbst 1087 bei seiner Entlassung aus dem Kerker mit einem Festgedichte begrüsste[12], wohl bereits vor dessen Gefangennahme, also

1) Wright II, p. 205 v. 100—104. 2) P. 204 v. 46 f. 58—60. Ueber die Erwerbungen Abt Gisliberts vgl. die Urkunde Heinrichs II. von England bei Artur du Monstier, Neustria Pia p. 637. Darunter werden mehrfach Zehnten und Kirchen erwähnt. Die Kirche unseres Dichters lässt sich jedoch nicht ermitteln. 3) P. 203 v. 19—25; 205 v. 114. 4) Vgl. p. 253 v. 65—70. 5) Gallia christ. XI, col. 424. 6) Wright p. 253 v. 67. 7) A. a. O. v. 68. 8) P. 205 v. 66—83. 9) P. 207 v. 162—171. 10) Vgl. S. 722. 11) Muriel war Odo's Schwester. 12) Wright II, p. 254. In der Defensio v. 71 f. und in De capta Bai. civ. v. 63. 128 ff. 174 ff. bezeichnet er sich deutlich als Canonicus.

vor dem J. 1082. Im J. 1095 begleitete er dann wahrscheinlich, wie wir sahen, Odo auf seiner Reise zu dem Concil von Clermont[1]. Der heftige Angriff, der hier gegen die Priestersöhne von der römischen Reformpartei gemacht wurde, erschütterte, so sehr er sich darüber aufregte, doch kaum seine Stellung in dem Capitel, da die normännischen Bischöfe auf der Synode zu Rouen im Februar 1096 die betreffenden Canones von Clermont zwar im allgemeinen bestätigten, aber kaum in ihren Diöcesen durchführten. Auch die Eroberung Bayeuxs, im J. 1105, das einzige Ereignis, das noch von ihm selbst in den uns vorliegenden Gedichten gemeldet wird, traf ihn nicht sonderlich schwer. Zwar brannte auch sein Haus ab; er musste einen Augenblick Hunger und Blösse leiden[2], aber zur Zeit, als er sein Unglück in launigen Versen besang, hatte er bereits einen neuen Gönner gefunden. Ein Mitglied des Herzogshauses, vielleicht König Heinrich selbst, hatte ihm ein prächtiges Gewand geschenkt[3]. Wir dürfen vermuthen, dass es auch später ihm nicht an Freunden fehlte, und das rasche Wiederaufblühen der eingeäscherten Stadt auch ihm zu gute kam.

Wann er starb, vermögen wir nicht zu ermitteln. Aber wenigstens das Jahrzehnt liesse sich feststellen, wenn wir über seinen Namen zur Klarheit gelangen könnten. Drei Namen sind in den Hss., die uns bislang für die Gedichte zu Gebote stehen, überliefert: Gualo Brito, Serlo ohne Beisatz, Serlo Parisiacensis oder Serlo cognomento Paridisi und Nicholaus. Der erste findet sich nur in Cott. und Digby 65 vor der Satira und scheint in Cott. auch auf die unmittelbar an v. 51 der Satira sich anschliessende Invective[4] gegen die Mönche bezogen zu sein; sicher ohne Grund; beide Hss. gehen, wie ein Blick auf den Inhalt zeigt[5], auf dieselbe Vorlage zurück, in der allem Anscheine nach die Invective dem Serlo oder Serlo cognomento Paridisi zugeschrieben war. Es handelt sich also nur darum, ob jene Angabe für die Satira zutreffend ist, worüber wir schon oben das Nöthige bemerkt haben.

Serlo Parisiacensis findet sich in Cott. vor Ad Muriel,

---

1) Oben S. 724. 2) Wright p. 247—248. 3) P. 251, v. 328 ff.: (Veste) utebar vili, personae donec herili | Movit respectus probitatis nobile pectus. V. 338: Nomen herile ducum qui non sinit esse caducum. 4) P. 202 n. 1. 2. Ganz ohne Grund vermuthet Wright ebenda, die Invective sei die v. 2 der Satira angekündigte Satire, v. 5—31 derselben also apokryph. 5) Vgl. die Beschreibungen in Catalogue of Cott. libr. p. 380 und Catal. Bodl. IX. Digby, col. 67 ff.

in Digby 65 vor der Defensio. Aber auch die übrigen in Cott. unter dem Namen Serlo gehenden Stücke werden offenbar von dem Schreiber als Werke des Serlo Paris. betrachtet, und in Digby 65 scheint die vor der Invective gegen die Mönche stehende Ueberschrift Serlo cognomento Paridisi nur aus Parisiacensis verderbt zu sein. Dieser Zusatz zum wenigsten ist sehr verdächtig. Sowohl der Defensio in Digby 65[1], wie Ad Muriel in Cott.[2] geht ein unzweifelhaft echtes Gedicht des Serlo von Wilton, magister Parisiacensis, voran, die bekannten Verse De contemptu mundi. Ist dieser Argwohn begründet, dann ist zweierlei möglich: entweder sind von dem Schreiber der Vorlage beider Hss. zwei Serlos verwechselt und dem berühmteren magister Paris. die Werke des unbekannten Canonicus zugeschrieben worden, oder man hat einfach dem berühmten Serlo, durch den Standort in der ursprünglichen Vorlage veranlasst, die Gedichte eines Anonymus untergeschoben. Für ersteres scheint zu sprechen, dass in der Nachschrift zu der besseren Recension der Invective gegen die Mönche in cod. Bodl. Auct. F. 2, 14. (Bernard Catalogus 2657) Serlo ohne Zusatz als Autor bezeichnet wird, und nach dem Totenbrief des hl. Vitalis von Savigny in Bayeux in den Jahren 1113—1122 ein, wie es scheint, ziemlich angesehener Canoniker namens Serlo gestorben ist[3]. Dagegen fällt für die letztere Möglichkeit schwer ins Gewicht, dass cod. Phil. 1694, der einzig lesbare Text für die Invective gegen Gislebert, einen anderen Namen, Nicholaus, nennt. Während man nun Serlo sich leicht durch eine falsche Vermuthung der Schreiber entstanden denken kann, ist die Einschmuggelung von Nicholaus in einen sonst vorzüglichen Text einfach räthselhaft. Dass man bislang in gedruckten Quellen nichts über einen Canonicus Nicholaus in Bayeux weiss, spricht nicht gegen die Richtigkeit der Angabe von Phil. 1694 und Rem. 1043. 743. Kurz: die Aussichten stehen sich für beide Möglichkeiten bis jetzt vollkommen gleich. Nur die Auffindung oder Veröffentlichung genauer Verzeichnisse von Capitularen von Bayeux in den Jahren 1080—1106, oder von Urkunden, von neuen Gedichten unseres Autors könnte der Unklar-

1) Vgl. den Katalog col. 68. 2) Wright p. 232, vgl. mit seiner Einleitung zu Band 1, p. XVII. 3) Serlo wird noch nicht unter den Gestorbenen erwähnt in dem Totenbriefe der Prinzessin Mathilde, Aebtissin von Caen, Léop. Delisle, Rouleaux des morts du IX—XV. siécle. Société de l'histoire de France 135, p. 185, aber in dem Totenbrief S. Vitals ebenda p. 286.

heit, bei der es für jetzt sein Bewenden haben muss, ein Ende machen.

Deutlicher als der äussere Lebensgang tritt in unseren Gedichten der Charakter, der kirchliche und politische Standpunkt, die litterarische Physiognomie des Poeten an den Tag.

Er hat in der Schule, wie die Argumentation in der Defensio zeigt, eine gute theologische, vor allem aber eine gute formale Bildung erhalten und die Technik des leoninischen Hexameters sich vollkommen zu eigen gemacht. Metrische Verstösse begegnen ihm nie. Unreine Reime werden fast immer vermieden, obwohl er, was selbst Marbod nicht immer thut, immer doppelsilbig reimt. Er ist ferner geschmackvoll genug, die antiken Muster, die er unzweifelhaft kennt, nicht, wie es so viele Zeitgenossen thun, einfach auszuschreiben. Die Diction ist allerdings in Folge des Reimzwanges oft schwülstig und dunkel, und die Darstellung leidet vielfach an ermüdender Breite. Immerhin durfte er im Hinblick auf die formale Glätte seiner Verse sich wohl, wie die meisten seiner reimenden Zeitgenossen, als Dichter fühlen, obgleich es einigermassen komisch berührt, wenn er sich neben Homer, Plato und Vergil stellt[1] oder dem edlen Gönner, der ihm nach dem Brande Bayeuxs ein Gewand schenkt, durch sein Gedicht Unsterblichkeit verheisst[2], oder wenn er gar die Kunst, leoninische Hexameter zu schmieden, als einen den übrigen ebenbürtigen, ja den höchststehenden Lebensberuf betrachtet[3]. Denn in Wahrheit ist auch er mehr Versificator, als Dichter. Einen wirklich originalen Ausdruck tieferer Empfindung findet man in keiner seiner Schilderungen und Invectiven. Wo man denselben am ehesten erwartet, in dem Gedicht auf Odo, bewegt er sich durchweg in herkömmlichen Phrasen. Auch die schönen Verse auf den Seelenbräutigam in dem Gedicht an die gottgeweihte Jungfrau sind nicht original, sondern wiederholen längst bekannte Bilder aus dem Vorstellungskreis des erotischen Spiritualismus, wie er seit Methodius von Olympos in der Kirche heimisch ist. Nur da, wo er im Gegensatze zu der Feigheit der Bürger Bayeuxs die Grossthaten der Normannen in Frankreich, England und Italien schildert, erhebt er sich zu etwas höherem Schwunge, und verdrängt der Ausdruck einer echten patriotischen Trauer die kalte Rhetorik der schulmässig correcten

1) De capta Bai. civ. v. 265 ff. 2) A. a. O. v. 330 ff. 3) A. a. O. v. 270 ff.

Darstellung[1]. Auch ist er immer interessant und originell, wo er Thorheiten und Laster verspottet, den Gegensatz zwischen Schein und Sein in dem Treiben der höchsten Autoritäten des Zeitalters aufdecken kann, d. i. als Satiriker. So in seinen Angriffen gegen die Mönche, gegen Abt Gislebert, gegen die habgierigen römischen Censoren[2], gegen die feigen Bajocassen, denen er vorschlägt, ins Domcapitel zu treten und den so oft verspotteten tapferen Canonikern Geld und Gut, Weib und Kind zu überlassen[3]. Er zeigt hier ganz die scharfe Beobachtungsgabe seines Volkes und versteht sehr witzig mit wenigen Strichen zu karrikieren. Dass er dabei nicht nur derb, sondern oft geradezu unflätig wird, entsprach nur dem Geschmacke der Zeit. Andere Stellen, wie z. B. die Beschreibung seiner Lage nach dem Brande der Stadt — wie er aus einem alten Epikur zu einem Pythagoras wird, voller Gier trotz der Indignation des feiner gewöhnten Magens das brandige Geköch, das er mühselig sich selber bereitet hat, hinunterschluckt[4] — bekunden, dass er auch Humor besitzt und jeder bösen Schickung eine heitere Seite abzugewinnen vermag. Wir empfangen aus alledem eine lebhafte Vorstellung von seiner Person: er war unstreitig einer jener gutmüthigen Genussmenschen, wie man sie immer wieder unter dem katholischen Clerus findet, nicht gottlos, aber auch nicht sonderlich religiös, von dem hohen Werthe des asketischen Lebens überzeugt, aber selbst nichts weniger als ein Asket, vielmehr den Freuden der Tafel aufrichtig ergeben, beredt, witzig, fein gebildet, mit einem angenehmen Talent für das leichte Genre des Gelegenheitsgedichtes, mithin ein vorzüglicher Gesellschafter, aber dabei auch ein aufrichtiger Patriot, kurz, wie geschaffen zum Vertrauten eines so weltlichen, vielseitigen, politischen Bischofs wie Odo's von Bayeux.

4. Schon der Lebensgang des Dichters, der uns die Schicksale einer damals äusserst zahlreichen Klasse des Clerus, der Priestersöhne, veranschaulicht, sowie seine Beziehungen zu Bischof Odo geben seinen Versen eine höhere Bedeutung, als den ästhetisch auf der gleichen Stufe stehenden Reimereien seiner Zeitgenossen. Sie beanspruchen aber ein grösseres Interesse noch wegen der politischen und kirchlichen Anschauungen, die er gelegentlich darin entwickelt. Als ein Schützling Odo's ist er selbstverständ-

1) De capta Bai. civ. v. 99—126. 2) Defensio v. 79—113.
3) De capta Bai. civ. v. 127 ff. 4) A. a. O. v. 190 ff.

lich auf Wilhelm den Eroberer in den letzten Jahren seiner Regierung sehr schlecht zu sprechen[1] und, während alles um ihn her dem Könige von England als einem Befreier von schmachvoller Miswirthschaft zujauchzt, ein treuer Anhänger von Wilhelms misrathenem erstgeborenen Sohne, dem liederlichen und schwachen Herzog Robert. In der Eroberung von Bayeux durch Heinrich I. sieht er demgemäss, wie die anglonormannischen Chronisten[2], einen Sieg der Engländer über das alte Herrschervolk der Normannen und die Herabdrückung der Normandie in die Stellung eines eroberten Landes. Diese Empfindung entsprang zwar kaum einer klaren politischen Einsicht, aber war doch völlig zutreffend: die Normandie hörte seitdem in der That auf, eine selbständige Rolle zu spielen und ist nie mehr der Ausgangspunkt grosser politischer Unternehmungen gewesen. Im Uebrigen ist auch er, wie alle Chronisten seiner Zeit, ganz erfüllt von den Grossthaten seines Volkes. Die Siege der Normannen im Norden wie im Süden betrachtet er als einen Ruhmestitel der alten neustrischen Heimath: wiederum ein Zeugnis dafür, welch' ein starkes Gemeingefühl noch die Nachkommen der Genossen Rollo's von der Küste Palästinas und der Adria bis zum Sachsengestade und dem Pictenwalle mit einander verband[4]. Sein Bericht über die Einnahme von Bayeux ist die ausführlichste Darstellung, die wir von diesem Ereignis besitzen, und ergänzt aufs beste die dürftigen Angaben Orderics[5] und der angelsächsischen Chronik. Nur sein Urtheil über die Baiocassen ist offenbar ungerecht: nicht Feigheit, sondern Unzufriedenheit mit der Misregierung des Herzogs wird sie dem König in die Arme getrieben haben[6]. Wir entnehmen seiner Schilderung interessante Angaben über die Grösse der Stadt und die Erwerbsthätigkeit ihrer Bewohner. Sie besass darnach wenigstens 11 Kirchen[7], darunter die prachtvoll von Odo erneuerte Kathedrale, deren grossen Kronleuchter und reichen Façadenschmuck wenige Jahre nachher Ralph Tortuar bewunderte[8]; von Odo rührte

---

1) Ad Odonem v. 26—28. 2) Die Quellen bei Freeman, Norman Conquest V, p. 172—176. 3) De capta Baioc. civ. v. 79—97. 4) Vgl. Orderics eigne Anschauungen und die vielen Stellen, wo er von den Verbindungen Neustriens und Englands mit Unteritalien handelt, auch Liebermann, Quadripartitus p. 159 f. 5) Hist. eccl. Pars. III, l. XI, c. 17, ed. Le Prévost IV, 218 f. 6) A. a. O. c. 20, p. 232. 7) V. 161 f. 8) Bibl. de l'École des Chartes 1855, p. 516. Verse über den Kronleuchter ed. Delisle im Vorwort seiner Ausgabe des Robertus de Torigneio p. LXIX.

ferner her ein wunderbar ausgemalter 'Hof'[1] — wohl der bischöfliche Palast — und das 'kostbare Haus der Canoniker'[2]. Hervorragende Gebäude waren ausserdem das Haus des Conanus[3] und das Castell mit der herzoglichen Wohnung[4]. Die Zahl der erwachsenen männlichen Einwohner schätzt der Dichter in einer oberflächlichen Berechnung auf 3000[5]. Das ergäbe eine Gesammtbevölkerung von 10000—15000 Seelen. Hieraus folgt, was schon die Thatsache, dass Wilhelm I. hier, wie in Rouen, Caen und Cherbourg, ein Hospital stiftete[6], vermuthen lässt, dass Bayeux zu den grössten und bedeutendsten Orten der Normandie gehörte, die nach dem Urtheil Marbods von Rennes bequem drei Bischöfen zur Residenz dienen konnte[7]. Der Haupterwerbszweig der Bewohner war der Handel. Besonders das Geldgeschäft scheint trotz des kirchlichen Verbots geblüht zu haben[8]. Der Dichter ist darauf sehr wenig gut zu sprechen. Er wirft seinen Mitbürgern Falschmünzerei, Diebstahl, Raub, Bedrückung von Wittwen und Waisen vor und sieht in dem Brande der Stadt eine gerechte Strafe für eine Unzahl schwerer Versündigungen. Es ist klar, dass diese Anschauungen stark von dem clericalen Vorurtheil gegen den Kaufmann und von dem Gegensatze beeinflusst sind, in dem in Bayeux, wie später in vielen mittelalterlichen Städten, Geistlichkeit und Bürgerschaft zueinander gestanden zu haben scheinen[9]. Sie beherrschen auch das interessante Urtheil des Dichters über die verschiedenen Berufsstände seiner Zeit am Schlusse des Gedichts über die Eroberung[10]. Der Ritter, heisst es hier, wahrt mit dem Schwerte in der Hand seine Rechte[11] und erwirbt durch Raub und Erpressung sich auf Kosten seiner Nachbarn ein Vermögen. Der Bauer hat viele und sehr mühselige Arbeit — 'ich Faulpelz hätte keine Lust dazu' —, bei der er doch nie reich wird[12]. Der Bettel — er gehört

1) V. 167 ff. 2) V. 174 f. 3) V. 171. 'decani' will Brial verbessern Not. et Extr. XI, p. 173. Aber ein Canonicus Conanus wird damals in Bayeux erwähnt, vgl. Rouleau de S. Vital, Delisle a. a. O. p. 286. 4) V. 179—181. 5) V. 144. 6) Lappenberg, Englische Gesch. II, 54. 7) Vgl. das Gedicht an Samson von Worcester, Beaug. col. 1564 f. 8) V. 34 ff. Ardent usurae, pereunt anathemata iure. 9) V. 67 ff. 89 ff. 10) Es entspricht völlig dem des Honorius, Elucidarium c. 18, Opp. Lanfranci ed. Giles II, p. 256—258. Unter den Rittern sind pauci boni, Gottes Zorn wird sie treffen. Die Kaufleute haben 'parvam spem' als Betrüger, Meineidige, Profitchenmacher trotz ihrer Almosen und Wallfahrten. Die Handwerker 'pene omnes pereunt'. Die Jongleure sind 'ministri Satanae'. — Die Narren werden gerettet: 'inter pueros reputantur'. Die Landleute aber 'ex magna parte salvantur, quia simpliciter vivunt et populum Dei suo sudore pascunt'. 11) V. 279—289. 12) V. 301—303.

also zu den gewöhnlichen Berufsarten — ist ein zu unwürdiger und unsicherer Erwerb[1]. Der Kaufmann dagegen[2] kommt rasch zu Vermögen: nur muss er aufs Lügen und Betrügen sich verstehn und vor einem gelegentlichen Meineid sich nicht scheuen[3].

Ausführlicher äussert sich der Dichter über die grossen kirchlichen Streitfragen und die beiden kirchlichen Grossmächte seiner Zeit, das Mönchthum und das Papstthum. In strenger Consequenz hatte die römische Reformpartei schon zur Zeit Alexanders II.[4] die Priestersöhne für unfähig zur Ordination erklärt. Gerade unter dem normännischen Clerus scheint nun diese Verfügung eine grosse Erregung hervorgerufen zu haben. Denn wir besitzen Vertheidigungsschriften normännischer Priester für die Priestersöhne, die von einem Rouener Domherrn herrührende Apologia pro filiis sacerdotum[5], die Defensio unseres Dichters und den auf ihr beruhenden Brief des Theobald von Étampes an Roscelin von Compiègne. Davon ist die Defensio die kürzeste, aber auch schärfste. Wie der Verfasser der Apologia, scheint auch unser Dichter die Ungiltigkeit der Priesterehe zuzugestehen. Aber genau wie dieser sieht er durch den Ausschluss der Priestersöhne von der Weihe die sündentilgende Kraft des Taufsacraments in Frage gestellt. Wenn aber der Gesetzgeber, führt er weiter aus, die abschwächende Klausel hinzufüge, Priestersöhne, die in ein Kloster treten, dürfen die Weihe erhalten, so lege er der schwarzen Mönchskutte eine die Kraft des Sacraments überragende Gnadenwirkung bei und steigere die ohnehin schon unerträgliche Wuth der Mönche zu völliger Raserei. Das ganze Gesetz bezwecke nichts weiter als die Vernichtung des Stands der Canoniker, der also zu einem

1) V. 304—319. 2) V. 281—300. 3) Im J. 1112 besuchte Ralph Tortuarius, Mönch zu Fleury, die Normandie und schrieb darüber einen interessanten Brief an einen Freund Robert, Bibl. de l'École des Chartes 1855, p. 512—516. Sowohl das Land, wie das Volk erschien ihm rauh. Er vermisste die Wälder, die Nussbäume, Feigen, Oliven und die Weinberge seiner Heimath, und bekam zu seinem Schrecken in Bayeux statt Wein Obstwein vorgesetzt. Bacchus non sibi Normannos stravit adhuc rigidos, klagt er und schwört, nie, ausser wenn er keinen Durst hat, in diese Stadt zurückzukehren. Es scheint darnach nicht so üppig in der Stadt zugegangen zu sein, wie unser Dichter schildert. Ralph beschreibt besonders den Eindruck, den die Kathedrale auf ihn gemacht hat, die hohen Thürme, die reiche Façade, das von poliertem Steine glänzende und prachtvoll ausgestattete Innere. Vor allem aber imponierte ihm der Kronleuchter wegen seiner Grösse und Pracht. 4) Eadmer, hist. nov. I, ed. Rule, p. 10 f. 5) Lib. de lite III, p. 649—655.

guten Theil aus Priestersöhnen bestanden haben muss. Und dabei gäbe es doch viel schwerere Gebrechen in der Kirche als jener Makel der Geburt, die eine scharfe Behandlung erheischten, wie die Sodomie und die überall grassierende Simonie. Und ferner: wie traurig stehe es mit der Gesetzesstrenge der weisen römischen Censoren! Wer mit offenem Beutel komme, der erlange leicht von ihnen Dispens von dem strengen Verbot. Aber dem armen Sünder sei Gott gnädig! Nicht als ob der Papst selbst etwas Schlimmes thäte oder nach Gewinn trachtete, aber das Gewürm und Geschwürm um ihn herum sei so auf Geld und Gut erpicht, dass es kein Verbrechen scheue, um sich zu bereichern.

Also in Rom selbst herrscht wieder der nummus, die Simonie. Das ist eine Erkenntnis, die den westlichen Nationen viel früher aufgegangen ist, als den Deutschen. Ein Jahrzehnt vor unserem Dichter schrieb der Verfasser der obengenannten Apologia seine scharfen Tractate gegen das Papstthum[1] und einige Jahre später der sogenannte Garsias Tholetanus[2] seine beissende Satire de Albino et Rufino. Für unseren Verfasser bedeutet diese Erkenntnis eine schwere Enttäuschung. Er hat früher Rom als obersten Gerichtshof der Welt betrachtet, bei dem alles nach Recht und Gerechtigkeit zugehe[3]. In dem jetzigen Verfalle der Curie erblickt er daher ein Symptom des allgemeinen Verfalles der Welt[4], ein Vorzeichen des jüngsten Tages.

Wie die Curie, so ist auch die andere kirchliche Grossmacht der Zeit, das Mönchthum, ihrem ursprünglichen Berufe untreu geworden. Auch hier sind es persönliche Erlebnisse, die das Urtheil des Dichters bestimmen. Der Rechtsstreit mit dem Kloster St. Stephan zu Caen veranlasst ihn, zuerst zu dem Angriffe auf den Abt, dann zu einem solchen gegen die dortigen Mönche, endlich zu einem Mistrauensvotum gegen die 'Schwarzkutten' im allgemeinen. Sehr scharf und, wie sich von selbst versteht, sehr karrikiert, ist das Conterfei, das er von dem Abte entwirft[5]; Gislibert ist, auf Kosten der Mönche und ungerecht Beraubter, wie der Dichter einer ist, ein Vielfrass und heimlicher Säufer, dessen Fettwanst demnächst platzen wird. Er ist lachlustig, als gälte es, durch Lachen das Paradies zu gewinnen, ein 'Jongleur', aber kein Kloster-

1) Sie erscheinen zum Theil in Lib. de lite III. 2) Lib. de lite II, p. 423—435. 3) Siehe oben S. 714. 4) Defensio v. 114—123. 5) Wright II, p. 251—254.

hirt. Einem weltlichen Barone gleich zieht er zur Falkenbeize aus. Ungerechte Sachwalter erfüllen sein Haus, und der Hof des heiligen Märtyrers wird unter seiner Amtsführung zu einer Räuberhöhle[1].

Nicht besser ergeht es in der zweiten Invective den Mönchen[2]. Durch den Eintritt ins Kloster wird aus manchem armen Schlucker mit einem Schlage ein grosser Herr. Früher nährte er sich von Kohl und Speltbrei, jetzt genügen ihm nicht die Festspeisen eines königlichen Tisches; früher trank er Wasser, jetzt muss ihm, wenn ihn dürstet, der Schenke zum mindesten drei Becher dreifachen Weins reichen; früher trug er dasselbe Tuch drei, vier Jahre hindurch, jetzt will er immer neu gekleidet sein; früher ging er bescheiden zu Fusse ohne Begleiter seines Weges, jetzt setzt er sich stolz auf ein Maulthier, oder gar auf einen Renner, wie Hektor ihn sich gewünscht hätte, der springt und voltigiert, dass die Kutte im Winde flattert. Und welche Last hat das arme Thier an ihm zu tragen! denn bei diesem Volke Gottes hat die Magerkeit keinen Raum. Alles ist fett und feist im Uebermass. Das ist das schwere Martyrium derer, die Alles verlassen haben, so kasteien sie sich, so kreuzigen sie sich der Welt. Aber nicht zufrieden mit ihrem Reichthum, vergreifen sie sich noch am Gute ihrer Nachbarn und eignen sich Beneficien an, die zum Unterhalte des Clerus bestimmt sind; sie kaufen Kirchen und Zehnten, leihen gegen Zins Geld aus, sparen weder Gewalt, noch List, noch Bestechungsgelder, wenn es gilt, Arme und Elende um ihre Einkünfte zu bringen. So ist es dahin gekommen, dass dem Dichter jede Schwarzkutte verdächtig ist. Er bezeichnet die Mönche allesammt als Otterngezücht und eine öffentliche Pest und betrachtet es als eine heilige Pflicht der Curie, die Weltgeistlichkeit gegen ihre räuberischen Angriffe zu schützen[3]! Aus diesem Grunde muss ihm die oben erwähnte Klausel in den canones von Clermont natürlich wie barer Hohn, und ein weiteres Fortschreiten in der Vermönchung des Clerus als ein Angriff auf die Blüthe der Kirche erscheinen[4]. Nur eine Klasse der Asketen findet vor seinen Augen Gnade:

1) Vgl. zu dieser Darstellung Gallia christ. XI, col. 424. Geradezu erfunden ist wohl keiner der Züge dieses Schreckbildes, aber vom Standpunkte des Klosters aus sah sich vieles anders an, als von dem Standpunkte derer, welche mit dem rastlos den Besitz des Klosters vergrössernden Abt in Conflict geriethen, vgl. hierzu die Urkunde Heinrichs II., Artur du Monstier, Neustria Pia (Rouen 1663), p. 635. 2) Wright II, p. 202—207. 3) Defensio v. 75—78. 4) A. a. O. v. 61—70.

die Klausner. Sie sind eben noch wirkliche Asketen, leben von Pflanzen und Wasser, fasten eifrig und arbeiten viel und mischen sich nicht in die Dinge dieser Welt.

Also die Feindseligkeit des Dichters richtet sich nur gegen das weltförmige Mönchthum, von dessen Treiben er in Caen eine Vorstellung bekam, nicht gegen das asketische Leben als solches. Er hat das letztere vielmehr zweimal in sehr merkwürdigen Gedichten laut gepriesen, in Ad Muriel und Ad virginem Deo dicatam. In dem ersteren Gedichte stellt er in sehr unterhaltender Weise das Leben der Nonne dem Leben der verheiratheten Frau gegenüber. Natürlich hat er die Lage der letzteren im Sinne der Auftraggeberin möglichst schwarz gemalt und von seinem Standpunkte aus, dem Standpunkte eines Clerikers und Junggesellen, kaum zutreffend beurtheilen können. Trotzdem enthält das Bild, das er entwirft, unstreitig manchen wahren Zug. Er schildert die Lage der normannischen Frau in einem Zeitalter, wo das alte eheherrliche Hausregiment im allgemeinen noch bestand, aber bereits die Epoche des höfischen Frauendienstes sich ankündigte[1]. Die Frau tritt durch die Heirath, führt er aus, unter das eiserne Gesetz eines fremden Willens. Während sie alles dem Manne gewährt, was sie schuldig ist, wird sie wie eine Magd behandelt. Ist sie schön, so schöpft er gleich beim geringsten Anlass Verdacht, sie muss ohne Grund Schelte und selbst Schläge erdulden und dem eifersüchtigen 'Herrn' wie einem wüthenden Bären aus dem Wege gehen[2]. Sie darf nicht bessere Kleider anziehen, nicht die Haare strählen und sich schmücken, ohne den leise schlummernden Argwohn zu wecken. Ja, um ihrer sicher zu sein, schliesst er sie am Festtage wohl ein. So welkt sie im Verborgenen dahin und hat nur noch den einen Wunsch, bald erlöst zu werden von ihrem Loose. Indessen sucht der Ehemann, da ihm die vielgeschlagene, vor der Zeit gealterte Gattin nicht mehr genügt, sich ausserhalb der Ehe zu entschädigen und macht natürlich für seine heimlichen Sünden die Gattin verantwortlich. Wenn sie krank ist, versagt er ihr die nöthigen Heilmittel, ja entfernt sie von seinen Augen, jagt sie aus dem Hause. — Schlimmer beinahe aber als der eifersüchtige und liederliche, ist der geizige Ehemann: obwohl die Frau es war, die ihm

1) Vgl. vor allem Wright p. 237, v. 149—164. 2) An eheherrlichen Züchtigungen nahm man auch in Deutschland damals und später keinen Anstoss. Vgl. Kriemhilds Klage Nibelungenlied 15. Avent.: ouch hat er (Sigfried) so zerblouwen darumbe minen lip.

Geld und Gut zubrachte, versagt er ihr den nöthigen Unterhalt und erregt um einen übrig gebliebenen Bissen Brotes gleich häuslichen Krieg. Und ist sie gar so vermessen, wie es die Art der Jugend ist, an Schaustellungen und Spielen Gefallen zu finden, dann regnet es Vorwürfe: 'dummes, kindisches Weib! kümmere dich um dein Haus'. Obwohl reich, lässt er ihr keinen Augenblick Ruhe. Wie eine Magd muss sie von früh bis spät sich abmühen. — Nicht minder schwere Sorgen und Schmerzen bereiten der Frau, wenn sie Mutter wird, die Kinder. Die Wehen peinigen die Gebärende so, dass sie sich den Tod wünscht. Dann heisst es den Säugling pflegen. Jede Krankheit des Kindes empfindet sie schwerer als dieses selbst. Kurz: die Quälereien hören nie auf. Allerdings wird die reiche Frau, die Städterin, mancherlei von diesen Mühen sich ersparen können. Aber ihr droht eine andere, schwerere Gefahr. Sie gilt für ungebildet, wenn sie nicht der Venus dient und durch die Künste der Mode anderer Männer Liebesgluth zu erregen versteht.

So traurig und gefahrvoll ist das Loos der verheiratheten Frau. Wie leicht erscheint daneben das Joch des klösterlichen Lebens, wie frei die Himmelsbraut! Ihr wird der Tisch immer reichlich gedeckt, immer ist sie überreich mit Kleidern versehen, niemand kann ihr verwehren, zu bestimmten Stunden zu schlafen. Und während der Ehefrau nach des Lebens Mühsal doch nur die Qualen der Hölle warten, winkt der Nonne nach einem bequemen und sorglosen Dasein die ewige Seligkeit. So ist sie in jedem Betrachte besser daran als die matrona, und darum Muriel glücklich zu preisen, dass sie den Entschluss gefasst hat, den Schleier zu nehmen.

Etwas wärmer als in dieser sehr realistischen Gegenüberstellung ist der Ton in dem Gedicht an die gottgeweihte Jungfrau. Nicht die Bequemlichkeit des Klosterlebens, sondern das mystische Verhältnis, in dem die Himmelsbraut zu dem Seelenbräutigam Christus steht, ist hier das Thema. Schöne und widerliche Vorstellungen und Bilder sind, wie in der ganzen Christuserotik von Methodius bis auf Zinsendorf, eng mit einander verquickt. Sie sind nicht Eigenthum des Dichters, sondern dem landläufigen mönchischen Gedankenkreis entlehnt.

Man sieht: obwohl den Freuden dieser Welt durchaus nicht abgeneigt, ist der Dichter doch von der Vortrefflichkeit des asketischen Lebens vollkommen durchdrungen. Nur sollen ihm die Mönche nicht seine Kreise stören.

Auf der einen Seite der Weltclerus — der ja in der Normandie durch die Gewohnheit der Pfründenvererbung sich zum geschlossenen Stande auszubilden im Begriffe stand, — gebildet, reich, angesehen — auf der anderen Seite die Mönche — arbeitsam, genügsam, unermüdlich in der Fürbitte für die Sünden der anderen Menschen — das ist das Ideal, was ihm wie so vielen Standesgenossen vorschwebt, in dessen Lichte ihm die eine Hauptforderung der Reformbewegung, die mönchische Regulierung der Geistlichkeit, als ein Angriff auf die Blüthe der Kirche erscheinen musste[1]. Es war das Ideal einer längst im Unterliegen begriffenen Partei. Stimmungsbilder aus deren Reihen sind die Gedichte. Darauf beruht ihr Werth für uns, ein Werth, der um so höher zu veranschlagen ist, als Denkmäler der siegenden Partei naturgemäss viel häufiger und vollends so ungeschminkte Bekenntnisse nur in äusserst geringer Zahl auf uns gekommen sind.

1) Defensio v. 69 ff.

Nachtrag zu S. 713—716: Ueber die Satira in monachos sacrilegos handelt Hauréau in einem schwer zugänglichen Buche, Notices et Extraits de quelques manuscrits V, 230 ff. Ueber die Hss., die er daselbst noch angiebt, sowie über seine Ausführungen in Betreff des Autors habe ich das Nötige angemerkt in Libelli de lite III, p. 699 f. Das Verzeichnis der Hss. ist ebenda auch noch aus anderen Quellen ergänzt worden.

XIII.

Miscellen.

Zu Jordanis.

Von **B. v. Simson.**

Bekanntlich sind die Nachrichten, welche Jordanis über seine Person giebt, nicht nur äusserst spärlich, sondern auch unklar. Bei der Hauptstelle Get. 50, 265—266 Auct. ant. V, 1, 126:

> Scyri vero et Sadagarii et certi Alanorum cum duce suo nomine Candac Scythiam minorem inferioremque Moesiam acceperunt, cuius Candacis Alanoviamuthis patris mei genitor Paria, id est meus avus, notarius quousque Candac ipse viveret fuit, eiusque germanae filio Gunthigis, qui et Baza dicebatur, mag. mil., filio Andages filii Andele de prosapia Amalorum descendente, ego item quamvis agramatus Iordanis ante conversionem meam notarius fui

ist u. a. die viel erörterte Frage entstanden, was unter den Worten 'ante conversionem meam' zu verstehen sei. Nach einer Ansicht bedeutet 'conversio' hier den Eintritt in den Mönchsstand, nach einer anderen den Eintritt in den geistlichen Stand überhaupt. Den ersteren Standpunkt vertreten u. a. Bähr[1], H. v. Sybel[2], J. Grimm[3], Mommsen[4], den anderen Wattenbach[5], Adolf Ebert[6], F. Dahn[7], W. Martens[8]. Ausserdem hat man auch die Möglichkeit ins Auge gefasst, dass Jordanis dabei seinen Uebertritt vom Arianismus zum Katholicismus im Sinne gehabt habe[9].

---

1) Gesch. der Röm. Literatur, Supplementband 1. Abth., S. 131. 133 N. 2; 2. Abth. S. 420 N. 1. 2) De fontibus libri Iordanis de origine actuque Getarum S. 11. 3) Kleinere Schriften III, 177—178. 4) Prooem. p. XIII n. 21. 5) Deutschlands Geschichtsquellen, 6. Aufl. I, 73. 77. 6) Allgem. Gesch. der Literatur des Mittelalters im Abendlande I., 2. Ausg., S. 557 N. 2. 7) Allgem. Deutsche Biographie XIV, 523. 8) Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit 6. Jh. Bd. I. Einl. S. II N. 1. 9) So am bestimmtesten Schirren, De ratione quae inter Iordanem et Cassiodorium intercedat S. 91—92, aber auch Ebert und L. Erhardt, Götting. gel. Anz. 1886, Bd. II, n. 17 S. 674. Bähr hält es sogar für zulässig, an Bekehrung zum Christenthum überhaupt zu denken.

Zunächst möchten wir die letzterwähnte Auslegung ablehnen. Sie wird durch den heftigen Abscheu, den Jordanis gegen den Arianismus äussert, keineswegs erfordert und dadurch noch unwahrscheinlicher, dass er auch, wo er von der Vergangenheit spricht, die Athanasianer im Gegensatz zu den Arianern als seine Religionspartei bezeichnet, Get. 25, 132 S. 92: 'quia tunc Valens imperator Arrianorum perfidia saucius nostrarum partium omnes ecclesias obturasset' . . . Würde, kann man hier fragen, z. B. ein Convertit, der im 19. Jahrhundert von der protestantischen zur katholischen Kirche übergetreten ist, wenn er von den Kämpfen beider Religionsparteien im 16. oder 17. Jahrhundert erzählt, die katholische Kirche als die seinige bezeichnen können? Doch wohl kaum.

Mommsen stützt sich auf die Bedeutung des Wortes 'conversio' bei Cassiodor De orthographia, praef. (Gramm. Lat. ed. Keil VII. 144): Post commenta psalterii, ubi praestante Domino conversionis meae tempore primum studium laboris impendi' und auf Muratori[1], welcher darauf hinweist, dass dies Wort in der Klosterregel des h. Benedict, bei Salvian, Gregor von Tours, Gregor dem Grossen, Beda, in den Capitularien Karls des Grossen das Mönchsleben bezeichne, 'ad conversionem venire' in der Benedictiner-Regel soviel besage wie 'monasticam vitam amplecti. Hiernach behauptet Mommsen ganz bestimmt[2], Jordanis sei nach seinem eigenen Zeugnis, ebenso wie Cassiodor, Mönch geworden, anders könnten die Worte 'ante conversionem meam' nicht aufgefasst werden. Dagegen vermisst Wattenbach den Beweis dafür, dass nicht auch der Eintritt in den geistlichen Stand so bezeichnet werden könne, und, wie mir scheint, durchaus mit Recht. Es dürfte sich sogar gegen jene Behauptung der positive Gegenbeweis erbringen lassen.

Besonders lehrreiche Erörterungen des Begriffs der 'conversio' findet man in Hefele's Conciliengeschichte[3]. Wie dort bei der Erklärung verschiedener Synodalbeschlüsse des 5. und 6. Jh. gezeigt wird, bedeutet 'conversio', obschon es allerdings gewöhnlich für den Eintritt in den Mönchsstand gebraucht wird, auch überhaupt das Gelübde, der Welt zu entsagen und ein asketisches Leben zu führen, ein 'votum castitatis' oder eine 'professio continentiae'.

1) SS. R. It. I, 190; vgl. Du Cange, Glossar. ed. Favre II, 547; Bähr a. a. O. I. Abth. S. 133 N. 2. 2) Praef. p. XIII n. 21. 3) Bd. II. 2. Aufl. S. 937 (Register). 299. 653 N. 2. 686. 704. 706.

In diesem Sinne verlangen jene Synodalbeschlüsse, dass ein Verheiratheter nicht Priester werden, überhaupt kein Laie zum Priester oder Bischof geweiht werden dürfe, wenn nicht seine Conversion vorausgegangen sei. In diesem Sinne verfügt, wie ich hinzusetze, auch ein langobardisches Gesetz des Königs Liudprand vom J. 735 (c. 153. XI.)[1]:

Si quis Langobardus oxorem habens filiûs aut filias procreaverit, et postea inspirationem dei compulsus clericus effectus fuerit, tunc filii aut filiae, qui ante eius conversionem nati fuerint, ipsam legem vivant, quam ille vivebat, quando eos genuit, et causam suam per ipsam legem finire debeant.

Diese meines Wissens bisher nicht herangezogene Parallelstelle scheint mir zur Erklärung des Jordanis sehr brauchbar, wenn sie auch ein paar Jahrhunderte jünger ist. Jedenfalls wird es keinem Zweifel mehr unterliegen, dass der von Jordanis gebrauchte Ausdruck uns nicht zu der Annahme nöthigt, er müsse Mönch und könne nicht Weltgeistlicher geworden sein.

Hinsichtlich des von Jordanis an der nämlichen Stelle gebrauchten, dem Griechischen entlehnten Wortes 'agramatus' ist es nicht ganz ohne Interesse, dass dasselbe uns auch bei Cassiodor begegnet (Sed cum multi agrammati ad verum intellectum perveniant. De institutione divinarum litterarum c. 28. Migne Patrol. lat. LXX. 1141), besonders da es sonst sehr selten vorzukommen scheint; vgl. Du Cange-Favre Glossar. I. 146, wo nur noch ein Beispiel aus Vitruv. I, 1 angeführt wird.

Weiteres wüsste ich zur Erläuterung dieser Stelle nicht beizutragen. Dagegen möchte ich auf einige andere Stellen hinweisen, welche möglicherweise Hindeutungen auf die leider so sehr im Dunkeln liegenden Lebensverhältnisse unseres Autors enthalten.

Fast scheint es, als ob Jordanis ein besonderes Interesse für Westafrika hege. Schon längst ist sein Hass gegen die Vandalen bemerkt worden[2]. Aber er hebt in den Getica wie in den Romana auch mit besonderer Befriedigung und Emphase hervor, dass Justinian und Belisar diesen Theil des römischen Reiches 'durch Gottes Gnade'

1) Legg. IV, 175 (dazu n. 87); Edictus ceteraeque Langobardorum leges ed. Fr. Bluhme S. 146. Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 269 N. 55. Der Langobarde, der in den geistlichen Stand eintrat, unterwarf sich dem römischen Rechte. 2) H. v. Sybel, De fontibus etc. S. 8. 23. 24. Papencordt, Gesch. der vandalischen Herrschaft in Afrika S. 383 f. Mommsen, Prooem. S. VII—VIII. Wattenbach a. a. O. S. 73.

wiedergewonnen haben, und auch nach der Zerstörung des Vandalenreichs ein Aufstand der Mauren 'mit Gottes Hülfe' niedergeschlagen worden sei. Man vergleiche die Stellen:

Get. 33, 172. S. 102—103. sic Africa, quae in divisione urbis terrarum tertia pars mundi describitur, centesimo fere anno a Vandalico iugo erepta in libertate revocata est regni Romani, et quae dudum ignavis dominis ducibusque infidelibus a rei publicae Romanae corpus gentilis manus abstulerat, a sollerti domino et fideli ductore nunc revocata hodieque congaudet. quamvis et post haec aliquantulum intestino proelio Maurorumque infidelitate adtrita sese lamentaverit, tamen triumphus Iustiniani imperatoris a deo sibi donatus, quod inchoaverat, ad pacem usque perduxit. sed nobis quid opus est, unde res non exeget, dicere? ad propositum redeamus.

Rom. 366. S. 48: mox quoque soluto de Orientali parte exercitu eundem ductorem, quem dudum Orienti transmiserat, elegit Belesarium, cui numerosas fortissimosque milites deputatis ad australem plagam contra Vandalos mittit. quo favente deo qua venerat facilitate, ea celeritate Vandalos superavit, Lybiamque ad corpus totius rei publicae iungens, Gelimer regem opesque Carthaginis in urbe regia principi spectante populo optulit.

Rom. 385. S. 51—52: Iohannes vero in Africana provincia feliciter degens Mauros partis adversae per Pacificos Mauros superatos, una die decem et septem eorum praefectos extinxit, pacemque totius Africae iubante domino impetravit.

Die Stelle aus den Get. zeigt allerdings, wie Mommsen nachgewiesen hat[1], sehr entschiedene Verwandtschaft mit Marcellinus comes (a. 534. provincia Africa, quae in divisione orbis terrarum a plerisque in parte tertia posita est, volente deo vindicata est), aber auch Mommsen sieht in ihr wenigstens ein Zeichen der Loyalität des byzantinischen Unterthanen. Ausserdem macht gerade diese Stelle den Eindruck, als ob es dem Verfasser nahe gelegen habe, über die afrikanischen Verhältnisse eingehender zu reden, und er davon nur abbricht, um nicht von seinem Thema abzuspringen.

Eine bestimmtere Beziehung auf Afrika als das Land, in welchem Jordanis seinen Wohnsitz hatte, könnte die Stelle Get. 19, 104. S. 84—85 enthalten:

— quando et pestilens morbus pene istius necessitatis

1) Vgl. auch Prooem. S. x.

consimilis, quod nos ante hos novem annos experti sumus, faciem totius orbis foedavit, supra modum tamen Alexandriam totiusque Aegypti loca devastans, Dionysio storico super hanc cladem lacrimaviliter exponente, quod et noster conscribit venerabilis martyr Christi et episcopus Cyprianus in libro, cuius titulus est 'de mortalitate'.

Wie Auct. ant. l. c. S. 85, N. 1 bemerkt ist, hat Jordanis hier aus der Chronik des Hieronymus geschöpft, in der es heisst: 'ut scribit Dionysius et Cypriani de mortalitate testis est liber'. Ob unmittelbar, wie in den Rom., oder durch Vermittelung des Cassiodor, wie Mommsen annimmt[1], kommt dabei wenig in Betracht; denn der bei ihm eingeschaltete Ausdruck der Verehrung für Cyprian rührt doch aller Wahrscheinlichkeit nach von ihm selbst her. Diese Verehrung konnte er Cyprian allerdings überhaupt als Christ darbringen, und so scheinen seine Worte stets aufgefasst worden zu sein. Allein die Voranstellung des Pronomen 'noster', überdies noch verbunden mit jenem auch sonst durchschimmernden Interesse des Verfassers für Afrika,[2] giebt doch zunächst der Vermuthung Raum, dass hier ein Geistlicher der afrikanischen Kirche spricht, der in Cyprian nicht blos im Allgemeinen den Kirchenvater, sondern den einstigen Bischof von Karthago, den Landesheiligen und ersten Märtyrer jener Kirche verehrte[2].

Ohne ein solches besonderes Motiv hatte der Verfasser kaum Anlass, an dieser Stelle, wo nur beiläufig eine Schrift Cyprians erwähnt wird, dieses Heiligen mit solcher Emphase zu gedenken. Wie trocken bezeichnet er dagegen z. B. eine andere kirchliche Grösse, den Papst Leo I., da, wo er erzählt, dass dieser den furchtbaren Attila zur Umkehr aus Italien bewog, als Leo papa (Get. 42, 223 S. 115). Dass 'Dionysius storicus' ebenfalls ein Bischof (von Alexandria) gewesen war, scheint er nicht einmal gewusst zu haben.

Schirren[3] glaubt allerdings, gerade diese Stelle bestätige, dass Jordanis im Orient gelebt haben müsse; denn die spätere Pest des Jahres 542, von welcher er sage 'quod nos ante hos novem annos experti sumus', habe, nach Procop. De bello Vand. II. 22. 23, vorzugsweise dort ge-

1) Prooem. p. XXVI. 2) Vgl. Procop., De bell. Vand. I, 21 (ed. Bonn. S. 397): *Καρχηδὼν, ἄγιον ἄνδρα, μάλιστα πάντων οἱ Καρχηδόνιοι σέβονται.* Ad. Ebert a. a. O. I. S. 57: 'Er (Cyprian) trug den oft, und namentlich auch von Prudentius gepriesenen Ruhm davon, der erste afrikanische Bischof gewesen zu sein, welcher den Märtyrertod erlitt'. 3) S. 88.

wüthet. Indessen dieser Argumentation hat bereits Mommsen widersprochen[1]. Prokop sagt, dass jene Pest sich über die ganze Erde verbreitete (*περιεβάλλετο μὲν τὴν γῆν ξύμπασαν* etc.). Insbesondere steht fest, dass auch Westafrika von der Seuche ergriffen wurde, und die Küste ward vielleicht schon im J. 542 von ihr erreicht[2].

Allerdings stelle ich diese Hypothese, nach welcher Jordanis Bischof eines der ausserordentlich zahlreichen afrikanischen Bisthümer gewesen sein könnte, nur mit grosser Vorsicht auf, denn es wäre auffallend, wenn ein Mann theils mösisch-alanischen[3], theils gotischen Geblüts, wie Jordanis, nach seinem Eintritt in den geistlichen Stand, seinen Wirkungskreis in der afrikanischen Kirche gefunden hätte. Undenkbar ist es jedoch nicht, und die abweichenden Annahmen, dass Jordanis Bischof von Kroton oder Defensor der römischen Kirche gewesen sei, sind ebenfalls nur Hypothesen, die sich hauptsächlich, wenn auch nicht allein, auf die Gleichheit des Namens gründen.

Der afrikanische Clerus war gerade in jener Epoche litterarisch sehr thätig. Der Afrikaner Corippus, welcher den auch von Jordanis erwähnten Krieg des Magister militum Johannes gegen die Mauren in seiner Johannis besang, der Chronist Victor Tonnennensis, Bischof einer Stadt in der afrikanischen Proconsularprovinz, der Bischof Facundus von Hermiane und der karthaginiensische Diakon Liberatus, die über den Dreicapitelstreit schrieben, waren Zeitgenossen des Jordanis.

In Folge des Dreicapitelstreits war ferner der afrikanische Episcopat zu der Zeit, wo Jordanis seine Geschichtswerke, und zwar nach einer ansprechenden, vielfach getheilten Vermuthung in Constantinopel schrieb, dort durch manche seiner Mitglieder vertreten. Justinian hatte die afrikanischen Bischöfe zu einer grossen Synode geladen. Als ihre Vertreter erschienen Reparatus von Karthago, der dann abgesetzt und exiliert wurde, Firmus, der Primas von Numidien, die Bischöfe Primasius von Adrumetum und Verecundus von Juncä in der Byzacenischen Provinz, welcher letztere hernach mit dem Papste Vigilius nach Chalcedon fliehen musste. Andere afrikanische Bischöfe

1) Prooem. S. XIII N. 20. 2) Vgl. das Prooemium von Jos. Partsch zu Corippus Auct. ant. III, 2 S. XVI—XVII. Auch Victor Tonnennensis scheint diese Pest ins J. 542 zu verlegen. 3) Viel weniger auffallend wäre es, wenn Jordanis zu den anderen Alanen gehört hätte, die in dem Vandalenreiche aufgingen.

wurden vom Statthalter nach Constantinopel geschickt, um die Verdammung der drei Capitel zu unterschreiben [1].

Ausserdem ist wohl noch schärfer, als es bisher geschehen sein dürfte, hervorzuheben, dass Jordanis in den Get. eigentlich noch mehr als dem Kaiser Justinian dem Belisar huldigt und namentlich eine gewisse Beflissenheit zeigt, die Treue Belisars zu betonen [2].

Mommsen stellt eine Liste mittelalterlicher Autoren, welche den Jordanis nachweislich gekannt haben, auf [3], die jedoch nur bis auf Otto von Freising reicht und überhaupt keinen Anspruch auf Vollständigkeit macht. In diese Liste könnte, zwischen Frechulf von Lisieux und Widukind von Corvey, vermuthlich auch Rudolf von Fulda eingereiht werden, und zwar wegen des Anfangs der von ihm verfassten Einleitung der Translatio s. Alexandri: Saxonum gens, sicut tradit antiquitas, ab Anglis Britanniae incolis egressa . . . Denn gerade dieser Gebrauch des Wortes 'antiquitas' ist für Jordanis, wie für Cassiodor, charakteristisch [4]. Der verbrannte Heidelberger Codex des Jordanis war ja auch, obschon in angelsächsischer Schrift, vielleicht in Fulda geschrieben und scheint von dort später nach Mainz gekommen zu sein [5].

---

1) Hefele a. a. O. II, 835. 845. 2) Get. 33, 171: per virum gloriosissimum Belesarium . . . 172: a . . . fideli ductore. 60, 307: per fidelissimum suum patricium Belesarium — qui dux providentissimus. 313: per fidelissimum consulem . . Belesarium. 315: haec laudanda progenies laudabiliori principi cessit et fortiori duci manus dedit, cuius fama nullis saeculis nullisque silebitur aetatibus, sed victor ac triumphator Iustinianus imperator et consul Belesarius Vandalici Africani Geticique dicentur. 3) Prooem. S. XLV u. 85. 4) Vgl. den Index zu Auct. ant. XII S. 516; Iordan. Get. 5, 43. 24, 121 (ut refert antiquitas). 40, 207; R. Köpke, Deutsche Forschungen S. 76 N. 3. 5) Mommsen, Prooem. S. XLVII.

Zur Erklärung eines Briefes Papst Hadrians I. an den Abt von S. Denis (J. 2491).

Von **Karl Hampe.**

Ein Brief Papst Hadrians I. an den Abt von S. Denis, der in der Formelsammlung des Cod. Paris. lat. 2777 s. IX. überliefert[1] und von Mabillon[2] gedruckt worden ist, hat mit Recht schon mehrfach die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich gelenkt, insbesondere durch den überaus schroffen Ton, in dem darin die päpstliche Allgewalt dem Eigenwillen einiger Bischöfe entgegengestellt wird. Früher vielfach angezweifelt und von Pflugk-Harttung[3] für eine Fälschung erklärt, ist dies Schreiben nach den überzeugenden Ausführungen Grauerts[4] sicher für echt zu halten[5]. Um so mehr Kopfschütteln hat sein Inhalt erregt, und eine befriedigende Erklärung steht noch aus. Vor allem über die Persönlichkeiten der so scharf mitgenommenen 'pseudoepiscopi', die ein päpstliches Privileg für S. Denis missachtet hatten, gehen die Meinungen auseinander. Leider ist gerade die Stelle, welche uns ihre Namen giebt, im Codex durch völliges Erlöschen von 17—20 Buchstaben entstellt. Sie lautet[6]: *Quatenus suscipientes ac relegentes apicibus tuis prudentissima series referebatur . . . . . lanensis Paulinus et Theudulfus contemnerunt pririlegium, quod a nobis tuae sanctitati apostolicae auctoritatis porrectum est* etc.

Bei den Namen Paulinus und Theudulfus hat man natürlich zunächst an den Patriarchen von Aquileia und

1) Vgl. Formulae ed. Zeumer p. 493. 504. 2) De re dipl. II, 492. 3) Dipl. hist. Forsch. S. 108. Vgl. auch Poet. Carol. I, 437 Anm. 8. 4) Hist. Jahrb. der Görresgesellsch. IV (1883) S. 588 ff. Vgl. Dümmler, N. Arch. VII, 401. 5) Sollten trotzdem noch Zweifel erhoben werden, so würde eine genauere stilistische Vergleichung des Briefes mit denen des Codex Carolinus sie leicht beseitigen. Denn eine Reihe von Eigenthümlichkeiten beweist, dass das vorliegende Schreiben von dem von Gundlach, N. Arch. XVII, 539 ff. nachgewiesenen Dictator der Stücke 64—97 des Codex Carolinus verfasst ist. 6) Der Brief liegt mir in einer Collation von Prof. K. Zeumer vor.

den Bischof von Orléans gedacht[1], freilich nicht ohne seine Verwunderung darüber auszusprechen, wie denn eben diese dazu gekommen sein sollten, ein päpstliches Privileg für S. Denis anzufechten, und weshalb Hadrian in solchem Tone von so verdienten Männern gesprochen habe. Der neueste Biograph des Paulinus von Aquileia weist indes jede Beziehung unserer Briefstelle auf den Helden seines Buches mit Bestimmtheit zurück[2], nachdem bereits Pflugk-Harttung und Grauert ähnliche Zweifel geäussert hatten. 'Aus der unvollständigen Form . . *lanensis*', so meint Giannoni, 'lässt sich gerade nur so viel folgern, dass sie nicht auf Aquileia ('Aquileiensis') bezogen werden kann, der genannte Paulinus daher nicht der Patriarch dieses Namens ist, der unmöglich in S. Denis etwas zu schaffen haben konnte, denn auch in der Eigenschaft als 'missus dominicus' wirkte er nur in Italien'. 'Ob man etwa', so fährt er fort, 'an *Aurelianensis* und damit an Theodulf von Orléans denken könnte, ob der unklare Ortsname sich auf eine oder beide Personen bezieht, ist bei dem corrumpierten Texte nicht zu sagen'. Den Gedanken an die Ergänzung *Aurelianensis* möchte ich gänzlich abweisen; will man einmal an dem überlieferten *—lanensis* rütteln, so kann man auch ergänzen: *Foroiulianensis* oder *Aquileianensis*. Formen, die wenigstens Karl d. Gr. zur Bezeichnung des Patriarchen Paulinus anwendet[3]. Ich halte es indes für verwerflich, in solchem Falle an der deutlichen Ueberlieferung auch nur einen Buchstaben zu ändern.

Muss denn aber das *—lanensis* nothwendig auf einen der beiden folgenden Namen bezogen werden? Keineswegs; eine solche Voranstellung der Titel würde sogar ganz ungewöhnlich sein; in den Papstbriefen jener Zeit habe ich sie nirgends gefunden. Wahrscheinlich haben wir es also mit der Bezeichnung eines dritten Bischofs zu thun, der an erster Stelle genannt war. Versucht man danach ohne Rücksicht auf die beiden folgenden Namen eine Ergänzung jenes *—lanensis*, so scheint mir diese Endung durchaus nicht vieldeutig zu sein; ich kenne keine andere Bischofsstadt, deren lateinische Adjectivform auf *—lanensis* ausgeht, als Mailand. Zur Zeit, als unser Brief geschrieben wurde — ich komme darauf unten zurück —, war Petrus Erzbischof von Mailand (784—803). Ich vermuthe

1) So J. 2491; vgl. Poet. lat. I, 437 N. 8; N. Arch. VII. 401.
2) C. Giannoni, Paulinus II. Patriarch von Aquileia. Wien 1896, S. 98.
3) Mansi XIII, 901.

also, dass die Lücke auszufüllen ist: *referebatur. (quod Petrus archiepiscopus Medio)lanensis:* zieht man die üblichen Abkürzungen in Betracht, so wird dafür der Raum etwa gerade ausreichen [1].

Damit fällt dann auch der Hauptgrund Giannonis gegen die Identificierung des Paulinus mit dem Patriarchen von Aquileia fort, und da uns für jene Zeit kein anderer Bischof dieses Namens überliefert ist, so werden wir gut thun, daran vorläufig festzuhalten [2].

Was endlich den genannten Theodulf betrifft, so ist es an sich keineswegs ausgeschlossen, dass damit der Bischof von Orléans (c. 788—821) gemeint ist [3], obwohl ein Zusammenwirken desselben mit den beiden italienischen Prälaten nicht ohne Weiteres verständlich wäre. Wenn aber die Möglichkeit geboten würde, in ihm einen oberitalischen Bischof zu erkennen, einen Mann, der vermöge seines Amtes und durch die Lage seines Bisthums sowohl mit dem Mailänder Erzbischof, als mit dem Patriarchen von Aquileia in nahen Beziehungen stehen musste, so würde dieser für uns doch noch eher in Betracht kommen. — Bereits Pflugk-Harttung hat auf einen Bischof Theodulf von Como hingewiesen, der durch eine Urkunde des Königs Desiderius vom J. 762 bekannt ist. Da die lokalgeschichtlichen Forscher, und nach ihnen Ughelli und Gams diesen Bischof schon 770, seinen Nachfolger Adelung 776 sterben lassen, so betonte er nur die Unvereinbarkeit unserer Briefstelle mit diesen Angaben, während Grauert solchen Daten gegenüber doch einige Zweifel äusserte. Von Ewald ist dann (J. 2491) die Beziehung auf den Bischof von Como einfach zurückgewiesen. Wer indessen die lokalgeschichtlichen Werke [4] auf ihren Quellenwerth prüft, der findet, dass zwar ein Bischofskatalog, der die Namen *Theodulfus, Adelungus, Petrus* aufzählte, der Tradition zu Grunde liegen mag, dass über diese Männer

1) Dass die beiden folgenden Namen eines Titels entbehren, kann auf zweierlei Art erklärt werden. Entweder fehlten sie schon im Original, und der Papst hatte in diesem vertraulichen Briefe nicht für nöthig befunden, sie hinzuzusetzen, während bei dem häufig vorkommenden Namen Petrus allerdings ein bestimmender Zusatz wünschenswerth erschien; oder aber der Sammler der Formeln und Briefe hat die Titel fortgelassen. 2) Die Nachstellung des Patriarchen hinter den Erzbischof hat nichts besonders Auffälliges, vgl. Mansi XIII, 901. 3) Vgl. J. 2491, N. Arch. VII, 401. 4) Ich nenne insbesondere Ballarini, Compendio delle croniche della città di Como, Como 1619, I, 109; Ben. Iovii Novocomensis Historia patriae. Venetiis 1629, II. 169; Tatti, Annali sacri di Como, Como 1663, I, 945; Rovelli, Storia di Como, Milano 1789, I, 367.

aber schlechterdings nichts weiter bekannt ist, als ein Regest der genannten Urkunde des Desiderius für Theodulf von 762, deren Original Tatti im 17. Jh. noch bekannt war, dann aber verloren ging[1], ferner die auf den Resten einer Inschrift beruhende Nachricht, dass Adelung in der Kirche S. Carpoforo begraben sei[2], und endlich die Urkunde Karls d. Gr. für den Bischof Petrus vom 17. Nov. 803[3]. Alle weiteren Angaben scheinen auf vollkommen willkürlichen Ansetzungen zu beruhen und können auf Zuverlässigkeit wenigstens so lange nicht den mindesten Anspruch erheben, als keine Quellenbelege dafür aufgefunden werden[4]. *Manca parimente ogni lume*, schreibt Rovelli, kritischer als seine Vorgänger über die Bischöfe des 8. Jh., *con cui fissare il principio, la durazione, il fine del rescorado di qualsiroglia di loro.* Die Möglichkeit bleibt also durchaus bestehen, dass Bischof Theodulf bis in die neunziger Jahre des 8. Jh. gelebt hat, und mit dieser Möglichkeit will ich im Folgenden einmal rechnen.

Nach meinen bisherigen Ausführungen hatten Erzbischof Petrus von Mailand, Patriarch Paulinus von Aquileia und Bischof Theodulf von Como ein Privileg Hadrians I. für S. Denis angefochten, welches in irgendeiner Weise ihre Interessen verletzt haben wird. Ich verhehle mir nicht, dass meine Annahmen bis soweit noch ganz hypothetisch sind. Wenn es aber gelingt, auf Grund derselben eine befriedigende Erklärung für den Inhalt des Briefes zu finden, der bisher immer räthselhaft erschienen ist, so gewinnen damit doch auch jene Voraussetzungen festeren Boden.

Giannoni meint, dass der Patriarch Paulinus unmöglich in S. Denis etwas zu schaffen haben konnte. Gewiss, aber das Kloster S. Denis hatte eben sehr viel in Italien zu schaffen, und dass es sich in Hadrians Schreiben um Rechte im früheren Königreiche Langobardien handelt, geht aus der Stelle, an welcher auf das Verhalten der langobardischen Könige päpstlichen Privilegien gegenüber zurückgegriffen wird, doch deutlich genug hervor.

Am 14. März 775 hatte Karl d. Gr. dem Kloster

1) Vgl. Tatti I, 493. 495. 2) Iovius II, 169; schon vor ihm Ballarini I, 109. 3) Mühlb. Reg. 397. 4) Der Tod der beiden Bischöfe Theodulf und Adelung ist vielleicht nur deshalb in die 70ger Jahre gerückt, weil man einen Bischof mit einem langobardischen Namen wie Adelung nicht lange nach der Eroberung des Langobardenreiches mehr amtieren lassen wollte. Dem nachfolgenden Bischof Petrus wird dadurch die lange Amtszeit von 42 Jahren zugemessen.

seine Besitzungen im neuerworbenen italienischen Reiche Langobardien und in dem von ihm kürzlich geschenkten Veltlin bestätigt[1]. Mit dieser Nachricht kommen wir schon einen Schritt weiter. Das Veltlin gehörte zur Diöcese des Bisthums Como, das damals vermuthlich noch der Metropolitangewalt Mailands unterstand. Völlig geklärt scheint mir diese Frage freilich auch durch die Bemerkungen von Giannoni (S. 36) noch nicht, und der Zeitpunkt, an welchem es sein Abhängigkeitsverhältnis wechselte und in den Verband der Kirche von Aquileia eintrat, liegt, so viel ich sehe, noch völlig im Dunkeln. Im 11. Jh. war dieser Wechsel jedenfalls erfolgt, aber auch Patriarch Valpert hat gegen Ende des 9. Jh. nach de Rubeis[2] bereits Metropolitanrechte in Como geübt, und der aquileiensische Ritus wenigstens war dort gebräuchlich. Ich kann dieser Frage hier nicht weiter nachgehen; gerade zu der Zeit, als Hadrians Brief geschrieben wurde, scheinen übrigens die italienischen Diöcesangrenzen vielfach sehr umstritten gewesen zu sein, wissen wir doch aus dem Codex Carolinus, dass langobardische Bischöfe sich damals heftig darum befehdeten[3]. — Wie aber auch immer, wir werden es nach dem Gesagten verstehen, dass Vorgänge im Bisthum Como auch den Patriarchen von Aquileia in gewisser Weise berührten, dass zumal in den Grenzgebieten sehr wohl Interessen seiner Kirchenprovinz auf dem Spiele stehen mochten, und dass er deshalb auch seinerseits zum Widerspruch gereizt werden konnte, wenn etwa zu der Schenkung Karls an S. Denis der Papst seinerseits die Uebertragung kirchlicher Hoheitsrechte fügte.

Ein solches Privileg Hadrians ist uns nun thatsächlich erhalten. Auf Bitten des Abtes Fulrad hatte der Papst festgesetzt, dass die von Karl und der Königin Hildegard dem Kloster S. Denis geschenkten Kirchen *in eadem Valletellina, scilicet in parochiis episcopi ecclesiae Comensis, sub nullius iure vel diocceseos (!)* stehen sollten[4]. Diese Urkunde war vor dem J. 784, in welchem Fulrad starb, ausgestellt. Vermuthlich hat sie der Nachfolger Maginarius sich zusammen mit andern Privilegien erneuern lassen[5], und diese Bestätigung ist das in unserm Schreiben

1) Mühlb. Reg. 177.. 2) Monumenta ecclesiae Aquileiensis 452, vgl. 179 ff. 3) EE. III, 631 ff. n. 93. 94. 4) Félibien, Hist. de S. Denys, Recueil de pièces p. XL, (vgl. J. 2443). Weiter unten heisst es noch einmal, *ut in ecclesias Valletellinae episcopus ecclesiae Comensis* (bei Félibien stets *Conrensis*) *nulla habeat iura vel dītionem.* 5) Möglicherweise noch mit weiteren Zugeständnissen, die den Patriarchen von Aquileia insbesondere verletzten.

erwähnte Privileg, das nun, als es zur Geltung gebracht wurde, den Widerspruch des Bischofs von Como, seines Metropolitans, und des Patriarchen von Aquileia hervorrief. Sie werden dem Papste das Recht bestritten haben, derart zu Gunsten eines andern in ihre Diöcesanrechte einzugreifen. Als Hadrian durch ein Schreiben des Abtes von diesem Widerspruche hörte, gerieth er in heftigen Zorn. Wie kläffende Hunde, so schrieb er dem Maginarius zurück, hätten diese 'pseudoepiscopi' die heilige römische Kirche angefallen und ähnliche Ansprüche, wie sie der Stuhl des h. Petrus erhebe, in wunderlicher Ehrsucht sich angemasst[1], um den Primat, der, wie in den schärfsten Ausdrücken betont wird, allein der römischen Kirche zukomme, an sich zu reissen. Das Anathem sei auf solche Ketzereien die gebührende Antwort; trotzdem wolle der Papst die Bestrafung der Frevler dem Könige Karl überlassen.

Es würde sehr lehrreich sein, wenn uns das Schreiben, das Hadrian nun jedenfalls an Karl gerichtet hat, erhalten wäre; wir würden aus einer Vergleichung ersehen können, wie weit er etwa in dem officiellen Schreiben den Ton gedämpft hätte. Doch auch so bleibt unser Brief als vertrauliche Aeusserung neben den zahlreichen diplomatischen Schreiben für die Beurtheilung Hadrians und für die Erkenntnis der selbstbewussten und anspruchsvollen Sprache, die man schon damals an der Curie redete, wenn keine Rücksicht zu nehmen war, werthvoll genug. Karl d. Gr. hat vermuthlich die Bischöfe durch einen Wink sehr bald zum Nachgeben gebracht, und der ganze Vorfall hat dann in unserer Ueberlieferung keine weiteren Spuren zurückgelassen.

Der hier gegebenen Erklärung des päpstlichen Briefes wird man wenigstens eine gewisse Einfachheit zugestehen: der bisher so seltsam erscheinende Inhalt wird dadurch

1) — *nullus ausus est contradicere aut resistere sanctae sedis apostolice prirelegiis, nisi tantum modo nunc isti, quos tua sanctitas nobis innotuit, — nescio per quam fantasticam ambitionem, — et nomen sibi conati sunt imponere similem beati Petri apostolorum principis sede, ut apostolatum atque culmen summum pontificatum haberent.* Dies darf natürlich nicht, wie bisher allgemein geschehen ist, wörtlich dahin verstanden werden, dass die Bischöfe sich wirklich dem Papste zukommende Titel beigelegt hätten, was allerdings sehr seltsam wäre. Ihre Anmassung bestand eben nur in der Verwerfung jenes Privilegs. Dadurch hatten sie sich in den Augen des Papstes über den römischen Stuhl erheben wollen. — Grauert a. a. O. 592 hat die Stelle nicht ganz richtig verstanden; *nomen similem* gehört zusammen, und *sede* ist abhängig von *similem*.

vollkommen verständlich und bietet bei allem Interesse, das er in Anspruch nehmen darf, doch nichts Auffallendes oder Verwunderliches mehr.

Zum Schluss noch einige Worte über die Zeit der Abfassung des Briefes. Dass er überhaupt von Hadrian I. (772—795) herrührt, dessen Name freilich mit der ganzen Adresse im Codex fortgelassen ist, bedarf keines weiteren Beweises. Der Zusatz: *spiritalis compater* zum Titel Karls führt uns in die J. 781—795[1]. An welchen Abt von S. Denis der Brief gerichtet ist, kann zunächst zweifelhaft sein. Da im Codex ein Privileg Hadrians für den Abt Maginarius (seit 784) voraufgeht[2], so hat man wohl mit Recht an ihn als Empfänger gedacht. Von seinem Nachfolger Fardulf, der bis zum Untergange des Langobardenreiches für die Sache der Könige Desiderius und Adelchis eingetreten war[3], würde Hadrian schwerlich gerühmt haben, er hätte schon unter den vorigen Päpsten seine Treue gegen den Stuhl Petri bewiesen[4]. Fardulf erhielt für seine Verdienste um die Entdeckung der Verschwörung Pippins im Herbst 792 die Abtei S. Denis[5]. Diese Uebertragung erfolgte wohl schon auf der Winterversammlung in Regensburg, auf der Karl seine Getreuen belohnte[6]; damals war also Maginarius bereits gestorben[7]. Ziehen wir weiter in Betracht, dass nach der begründeten Annahme Jaffés[8] Paulinus erst im J. 787 zum Patriarchen von Aquileia gewählt wurde, so fällt Hadrians Schreiben in die J. 787—792, und es dient zur Bestätigung dieses Ergebnisses, dass sich gerade innerhalb dieses Zeitraumes im Codex Carolinus ein Brief desselben Papstes findet (n. 94 vom J. 790—791)[9], der auffallende Uebereinstimmungen mit dem vorliegenden aufweist[10].

1) Mühlb. Reg. 226b. 2) J. + 2454 vom 1. Juli 786. 3) Vgl. Simson, Jahrb. des fr. Reiches unter Karl d. Gr. II, 45. 4) Vgl. den Anfang des Briefes. 5) Ann. regni Franc. ed. Kurze 93. 6) Mühlb. Reg. 311b. 7) Wenn in J. 2491 Maginarius als Empfänger angenommen, und das Stück trotzdem mit c. 795 datiert ist, so schliesst das einen Widerspruch in sich. 8) Vgl. EE. IV, 70 N. 1. 9) EE. III, 632. 10) Vgl. Grauert a. a. O. — Nur vermuthungsweise möchte ich andeuten, dass Hadrians Brief vielleicht in die Zeit zwischen n. 93 und 94 des Codex Carolinus zu setzen ist. Wenigstens liesse die Stelle in n. 94: *Et dum iniqui ac procaces, qui adversus matrem vestram, sanctam Romanam ecclesiam, perverse molichantur perpetrari, Domino cooperante cadorumque clavigero suffragante, per vestra laboriosa certamina demoliti ad nichilum redacti sunt* etc. wohl eine Beziehung auf die Demüthigung der widersetzlichen italienischen Bischöfe durch Karls Eingreifen zu, wenn auch die letzten Ausdrücke sehr stark sind.

Zu karolingischen Dichtern.

Von **Paul von Winterfeld.**

I. Prudentiusreminiscenzen bei Walahfrid und Hrotsvit.

Es scheint bisher noch nicht bemerkt zu sein, dass Walahfrids Gedicht 'de libro Machabeorum primo' (ed. Duemmler, Poetae aevi Carolini II, 369) eine Nachbildung des dritten Stückes aus des Prudentius Buch *περὶ στεφάνων* ist. Der von Manitius a. a. O. zusammengebrachte Apparat an Parallelen ist buntscheckig genug; aber die einzige unzweifelhafte Nachahmung hat er nicht notiert. Dass dem Verf. thatsächlich das genannte Gedicht des Prudentius vorgeschwebt hat, beweist schon das Metrum, die aus fünfmaliger Wiederholung der dactylischen Zeile – ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ – gebildete Strophe. Auch fehlt es nicht ganz an Anklängen im Einzelnen: man vergleiche

Walahfrid	Prudentius
1, 5 fugiente chao	55 intereunte chao
2, 5 ut populum quateret domini	85 pectora cur generosa quatit?
5, 1 luminis accipe rite ducem	50 lucis habet tamen illa ducem.

Wenn Walahfrid hier der Geschichte des Judas Maccabäus eine allegorische Ausdeutung im Sinne seiner Zeit giebt, so ist zu beachten, dass auch Prudentius die zum Vergleich herangezogene Wüstenwanderung der Kinder Israel unter Leitung der nächtlichen Feuersäule allegorisch auslegt: die nach dem Märtyrertode verlangende Eulalia, die bei Nacht das Vaterhaus verlässt, um sich selbst als Christin anzuzeigen, verlässt 'ihr Aegypten', v. 58 'nec tenebris adoperta fuit, regna Canopica cum fugeret et super astra pararet iter'.

Uebrigens theilt Walahfrid seine Vorliebe für dies Gedicht des Prudentius mit Hrotsvit, die überhaupt, auch

in den Dramen, und in diesen sogar ganz besonders, den Prudentius viel stärker, als Köpke's dankenswerthe Nachweise ahnen lassen, ausgebeutet hat. Das Nähere wird die neue Ausgabe erbringen. Hier nur soviel, dass der Nachweis der Entlehnungen mitunter auch der Textkritik zu Gute kommt; z. B. Gongolf 353

'Ei mihi, sed coluber cupidus, versutus, amarus
Ingenium nuptae illicit indocile'

= Pr. cathem. 3, 111

'Hic draco perfidus indocile
Virginis illicit ingenium',

wo v. 126 der Teufel auch 'coluber' [1] heisst. Bei der Ueberlieferung 'illicet' und Baracks Interpunction ist die Stelle unverständlich.

Ferner Sapientia p. 295: 'vale, proles dulcissima, et, cum Christo iungaris in caelo, memento matris, iam patrona effecta te parientis', wo ich nur 'patrona' für 'matrona' gesetzt habe nach Anleitung des Prudentius (*περὶ στεφάνων* 10, 832): "tantum osculum impressit unum; 'vale' ait 'dulcissime; et, cum beatus regna Christi intraveris, memento matris, iam patrone ex filio". Mit den ersten hier angeführten Worten ist die Anrede der Caritas an ihre Mutter unmittelbar vorher zu vergleichen: 'imprime mihi, mater, osculum, et commenda iturum Christo spiritum'.

II. Das Haager Fragment.

Nachdem Pertz (SS. III, 708—710) das im Haager Codex 921, fol. 48—50 enthaltene Bruchstück einer stark sagenhaften Fassung von Karls des Grossen spanischem Feldzug zum ersten Male abgedruckt hatte, hat sich im Anschluss an seine Beobachtung, dass der prosaische Text mit Versen durchsetzt ist, die Ansicht verbreitet, dass wir es hier mit der Umschmelzung eines Epos in Prosa zu thun haben. Ohne auf die von Gaston Paris über die Be-

1) Unter den verschiedenen Ausdrücken für 'Schlange' wird dieser verhältnismässig selten für den Teufel gebraucht; ich habe nur folgende Stellen notiert: Orientius II, 1 f. (von Ellis p. 204 misverstanden!); Walter von Châtillon, Alexandreis IV, 190 f.; Adolfus v. 401 bei Leyser p. 2024; Andreas Sunonis, hexaemeron 2240 ed. Gertz. Nur vereinzelt finden sich 'vermis' (Cambr. Lieder 15, 4 ed. Jaffé), 'ydrus' (Iosephus Scotus 3, 2 PAC I, 152), 'chelydrus' (PAC II, 253), 'aspis' (Prud. contra Symm. I praef. 37), 'vipera' (ebenda v. 42); mehrere Cabinetstücke bietet die Collection von weiteren derartigen Ehrentiteln bei Pseudo-Venantius I, 159 f. (ed. Leo p. 375).

ziehungen unseres Bruchstückes zu späteren französischen Karlsepen angestellten Untersuchungen und die gegen Paris gerichteten Bemerkungen Hofmanns (Münchener Sitzungsber. 1871, S. 328 ff.) einzugehen, will ich die formale Seite allein ins Auge fassen. Was nun zunächst die Bemerkung von Pertz anlangt 'integros versus textui immisceri', so ist das etwas zu viel behauptet. Der Fall, dass ein Satz gerade einen Vers füllt, tritt nur zweimal ein: 'hic caret hasta loco, sed solus dimicat ensis' (= v. 75 Hofmann), und gegen Ende 'sicque excussus equo vitam demiserat orco'; ein drittes Mal würde mit Elision am Satzschlusse sich ein Hexameter ergeben: 'propositi. Et tradunt plures sua vulnera fatis' (= v. 94. 95 H.). Das ist aber auch Alles. Wenn Hofmann gleichwohl mit Ausnahme des Schlusses, bei dem doch auch ihm der Athem ausging, das ganze Fragment in Verse umsetzte, so scheint das zwar ein erstaunliches Ergebnis; aber die Sache verliert ihr Auffallendes, wenn man näher zusieht, wie er dies Kunststück zu Wege bringt: fast niemals genügt eine einfache Umstellung; vielmehr werden in der grossen Mehrzahl der Fälle die Worte wie Blätter vom Winde hin- und hergewirbelt, Partikeln werden vertauscht, 'durch das Metrum mit Nothwendigkeit gebotene Emendationen' werden vorgenommen und, wo der Faden einmal reisst, Lücken angesetzt. Dies Verfahren ist methodisch fehlerhaft; ganz anders läge die Sache, wenn eine hinreichend grosse Anzahl von wirklichen, vollständigen Versen theils vorläge, theils mit leichter Mühe sich herstellen liesse; da möchte man immerhin versuchen, wieweit man der Zerrüttung abhelfen könnte. Um sich klar zu machen, wie ausgedehnte Verscomplexe sich finden würden, wenn wir es hier mit einer Umarbeitung zu thun hätten, braucht man nur das chronicon Novaliciense aufzuschlagen, in welches der erste Theil des Waltharius theils in Versen, theils in Prosa aufgenommen ist. Auch die in Prosa umgeschriebenen Stellen sind lehrreich, indem sie vor dem Wagstück Hofmanns warnen; denn aus ihnen würde es niemand möglich sein, die Verse herzustellen. — Auf dem von Hofmann und andeutungsweise zuvor von Paris betretenen Wege ist eine wahrscheinliche Lösung des Problems nicht zu gewinnen. Damit sind aber die Verstheile, die sich massenhaft vorfinden, nicht aus der Welt geschafft. Was liegt nun wohl näher, als anzunehmen, dass das Haager Bruchstück uns einen Entwurf aufbehalten hat; einen Entwurf, der zunächst in poetischer Prosa gehalten, dann noch einmal auf

den Amboss gelegt und zum vollendeten Gedicht umgeschmiedet werden sollte. Es kann doch wahrlich nicht befremden, dass der Dichter nicht gleich vollkommen abgeschliffene Verse aus dem Aermel schüttelt, sondern erst ein Mittelding von Prosa und Dichtung zu Papier bringt, das weder Prosa ist, noch sich trotz seiner poetischen Farbe und halber, auch wohl mitunter ganzer Verse schon als Gedicht bezeichnen lässt. Es ist vielleicht nicht überflüssig, an Goethe's Iphigenie zu erinnern, die auch erst in poetischer Prosa entworfen wurde. Bei dieser Sachlage haben wir aber kein Recht, an der überlieferten Fassung auch nur das Mindeste aus metrischen Gründen zu ändern. Die Haager Hs. ist aber nicht original, nicht von des Verf. Hand geschrieben. Ich will nicht so sehr Gewicht legen auf den Unterschied der Hände; denn bei manchen kleineren Differenzen ist er am Ende doch nicht so bedeutend, dass man unbedingt gezwungen wäre, an verschiedene Schreiber zu denken. Wichtiger und geradezu ausschlaggebend sind die in der Erzählung von Ernald zweimal gesetzten Worte 'quanti pretii sit quantoque actu refulgeat' (v. 144 H. und Anfang des von Hofmann nicht umgeschriebenen Prosaschlusses). Denn hier scheint es doch sicher, dass eine zwiefache Fassung der ganzen Stelle vorliegt.

Propalat sitibunda cupido laudis Ernaldum, quanti pretii sit quantoque actu refulgeat. Quicquid enim[1] parat Bellona, lacerat trahitque ut leo quod reperit dum pridem sapuere sautia commertia dire faucis nihil predarum. Potis est cognoscere alium fraterne stirpis ante suos obtutus, acclinatque habilem atiem haste in ictum.

(Hier schliesst fol. 2.)

Declarat insatiabilis cupido humane laudis quanti pretii sit quantoque refulgeat actu animositas Ernaldi. Quicquid[2] enim bellice virtutis offitio natur[3] opus, id ab eo haud segniter completur. Haud secus famelica rabies leonis grassatur occurrente sibi preda, quam virtus Ernaldi per prelia. Post multa vero feliciter acta aspicit quendam fraterne cedis reum. Qui nihil moratus validam in hunc contorserat hastam[4], cui volanti[5] torax fit pervius

1) 'enim' übergeschrieben. 2) 'Quicqid' c. 3) 'nat' c.; Pertz vermuthete am Rande des Druckmanuscripts 'nascitur'; Hofmann gar 'datur', was ich nicht verstehe; am nächsten läge wohl 'uidetur'. 4) 'hastā' c.; das zweite 'a' scheint aus 'i' corrigiert. 5) 'ualanti' c.

hostis. Qua ictu inpellitur
corpus militis longius .X.
cubitis. Sicque excussus equo
vitam demiserat orco.

Augenscheinlich war vom Verfasser die eine Fassung nachträglich am Rande beigeschrieben, um mit der ursprünglichen später zusammengearbeitet zu werden; denn es lässt sich nicht sagen, dass eine der beiden Fassungen die andere vollkommen zu ersetzen bestimmt gewesen sei; vielmehr enthält jede poetische Bestandtheile, die der anderen abgehen.

Wenn die rechts stehende Fassung die spätere ist, so brach der Verf. nach den Worten 'hastę in ictum' die Darstellung von Ernalds Thaten ab, führte die ganze Partie noch einmal aus und gab ihr erst jetzt den regelrechten Abschluss; andernfalls hätten wir in der links stehenden Fassung einen nicht zu Ende geführten zweiten Entwurf zu erkennen, was mir aber weniger wahrscheinlich ist. — Dass das Bruchstück die Abschrift eines noch nicht geschlossenen Conceptes ist, ergiebt sich also mit Sicherheit, und es ist unbegreiflich, dass Hofmann, der ausdrücklich bemerkt, die Stelle finde sich doppelt, nicht auf die richtige Erklärung des Sachverhaltes verfiel.

Ob die Schlussredaction je ausgearbeitet worden ist, bleibt vorläufig fraglich, und das Urtheil hierüber wird in letzter Linie davon abhängen, wie man sich zu den Ansichten von Paris und Hofmann stellt; erinnern möchte ich an das früher Angilbert zugeschriebene Epos über Karl den Grossen und Papst Leo, dessen Ursprung ja noch immer in Dunkel gehüllt ist. Auch dort wird mit den dargestellten Ereignissen ziemlich frei geschaltet, und wir können a priori ebensowenig die Möglichkeit einer Beziehung jenes Gedichtes, das sich ja auch als ein Bruchstück eines grösseren Ganzen giebt, zu dem Haager Fragment leugnen, als es, soviel ich sehe, Mittel giebt, einen solchen Zusammenhang zu erweisen.

Zum Schluss bemerke ich noch, dass eine erneute Vergleichung der nach Berlin gesandten Handschrift im wesentlichen die Trefflichkeit der für die erste Ausgabe benutzten bestätigte; immerhin ergaben sich zwei wichtigere Besserungen; statt des p. 709, 24 = v. 86 f. Hofmann gedruckten 'tumescunt' hat die Hs. mit Initiale 'Fumescunt', was bei weitem angemessener ist; und p. 709, 38 = v. 113 f. wird Pertz Conjectur 'largum' für

'largam' dadurch hinfällig, dass vorher 'quē' in 'quā' corrigiert ist; das Pronomen bezieht sich also auf 'pietate'.

III.

Durch Herrn Dr. Traube auf die Dedicationsverse der in der Trierer Stadtbibliothek als n. 137 aufbewahrten und von Keuffer im Katalog II, 32 ff. beschriebenen Hs. hingewiesen, nahm ich Veranlassung, die Verse zu vergleichen, und lege hier das Resultat vor, aus dem sich ergiebt, dass Keuffers Abdruck nicht genügend ist.

3 'magnae dux' in ras.; nach den Resten der ersten Schreibung zu schliessen, stand 'dux magnę' mit Hiatus; ich lese noch Reste von d, x, g, ę in angemessenen Abständen.
4 'sat' ('a' in ras.); 'bone' (aus 'bene' corr.).
5 'At ego' von 1. Hand in 'A/egi' corr., also 'egi', d. h. ich habe meine Aufgabe erfüllt.
7 'ber/ngari//' aus 'berengarius' rad.
10 'hostis' in 'hostes' corr. u. 'e' nochmals übergeschrieben.

Uebrigens steht der für Berengar abgeschriebene Isidor nicht auf fol. 155—191, sondern auf fol. 154—189, und diese Verse auf f. 189r; die von Keuffer nicht entzifferte Ueberschrift f. 192v (nicht f. 194!) begann 'Incipit de translatione sancti Maximini'. Das Resultat würde wahrlich die Mühe nicht gelohnt haben, wenn dies Alles wäre. Nun lässt sich aber der angeredete Berengar ziemlich genau festlegen. Dass wir ihn nicht in Spanien zu suchen haben, wie Keuffers wohl um des Isidorus willen herausgelesene 'westgothische Anklänge' vermuthen lassen, zeigt die Schrift, eine schöne karolingische Minuskel, und der Umstand, dass wir hier solche Schriften mit dem Isidor verbunden finden, die deutlich auf St. Maximin zu Trier hinweisen. Denn dass die Verse nicht etwa mit abgeschrieben sind, verrathen die vielfachen Nachbesserungen. Nun begab sich aber im J. 861 ein in den Sturz des Markgrafen Ernst verwickelter Graf Berengar, ein Sohn des Grafen Gebhard vom Lahngau, zu dem mit ihm verwandten Abt Adalhard von St. Maximin (vgl. Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches II², 21). Es ist also sehr wahrscheinlich, dass dies der Berengar der Widmungsverse ist, und wir kommen damit auch zu einer leidlich festen Datierung der Trierer Hs., die, wenn Waitz' (SS. XIII, p. 180; vgl. Dümmler a. a. O. S. 152) Vermuthung zutrifft, vor dem 1. October 868 geschrieben sein muss.

IV.

Unter den von Hagen in den Carmina medii aevi (Bern 1877) abgedruckten Gedichten des cod. Bern. 455 befindet sich eines, das zwar als Hymnus von der Sammlung der Poetae aevi Carolini ausgeschlossen werden muss, aber doch an dieser Stelle ein paar Worte verdient, da Hagens Ausgabe völlig ungenügend ist. Es sind die auf radiertem Grunde stehenden 'versus de quadragesima' (Hagen n. 26, p. 48—50).

v. 1 am Rande 'ad terciam'; vgl. v. 13. 25. 41.

v. 2 'credim̃'; Schreibfehler.

v. 6 'hostia' am Rande nachgetragen.

v. 9 'precemur', was herzustellen ist.

v. 13 auf 'meridie' folgt zuerst 'm'; dann wurde die letzte Hasta desselben zum 'o' verarbeitet und endlich zwischen der ersten und zweiten eine neue Hasta übergeschrieben; also ist vielleicht 'morandum' gemeint (in der Bedeutung 'rasten'), keinesfalls steht das sinnlose 'rorandum'. — Die Randnotiz hat Hagen falsch gelesen; sie lautet 'ad UI am', d. h. 'ad sextam'.

v. 14 'q̇;' also 'qui' oder 'que'; der Sinn verlangt 'Christusque'.

v. 24 'scłi' in 'sclj' corrigiert; ebenso v. 25 'trina'.

v. 33 'spũ', also 'spiritu'.

[v. 39 streicht Havet 'et' und verdirbt unnöthig den Accent; es muss 'et ante omne saeculum' heissen; so kommt die Strophe auch sonst vor].

v. 43 'ocasũ' mit einem 'c'.

v. 45 hinter der mit 'signo' abbrechenden Zeile steht ein Kreuz mit 4 Punkten; ebenso vor v. 53; die letzte Strophe ist also vor v. 45 einzuschalten.

v. 46 'pecctora'; das erste 'c' verunglückt.

v. 51 der Druckfehler bei Hagen ist dahin zu berichtigen, dass die Hs. 'animas' hat; Hagens Conjectur ist überflüssig, wenn man zu 'polluat' als Subject 'crapula' versteht; denn an dem Singular 'ne cui', der collectiver Natur ist, braucht man sich nicht zu stossen.

v. 53 'pudċiciae'.

Zwischen v. 56 und den 'versus de pascha' stehen von anderer Hand die Worte 'si rennuis, quis tribuet? indulge, quia' und das von einer Ueberschrift stehen gebliebene GLA.

V.

Zum Schlusse noch ein Paar Emendationen zum 1. und 2. Bande der Poetae aevi Carolini:

I, p. 63 v. 35 'Hoc vulpi innotuit, seseque in plurima vertit'.

I, p. 65 XXIX 13 'Huic · vacat et recubat' d. h. dieser hat nichts zu thun und dehnt sich.

II, p. 431 v. 91 'Dixit et e templi deportans ydola saepto'.

II, p. 436 v. 290 'Subsidium nobis praebebit forte benignus'.

II, p. 448 v. 747 'Regis conubiis exoptans voce secunda'.

II, p. 449 v. 782 'Vestris (o utinam!) post haec complexibus utar'.

II, p. 488 v. 135 'Visens hocce nefas'.

II, p. 534 v. 181 'Alpha prior cunctis, Ω cunctis ultimus extat'; vgl. Ecb. capt. 415 'Alpha petit, simul Ω'.

Handschriftliches.

Von **M. Manitius.**

Die Prachthandschrift Berolin. Phillipp. 131 (1869) s. IX. (vgl. V. Rose, Die Meermannhandschriften der Berliner Bibl. I. 294) enthält an erster Stelle fol. 1a—11b ein vollständiges Kalendarium, das nach seinen hagiographischen Einträgen von angelsächsischer Herkunft ist. Diese Hs. ist von F. Piper (Karls d. Gr. Kalendar und Ostertafel S. 75) in Paris vergeblich gesucht worden; sie befand sich nach Mabillon[1] im Jesuitencolleg Ludwigs XIV. und wurde bei dem Verkauf der Hs.-Schätze desselben im Kataloge unter n. 634 aufgeführt[2]. Erst nach ihrer Erwerbung für Berlin ist sie für die Wissenschaft nutzbar geworden und Rose hat a. a. O. genaue Angaben über das Kalendar gemacht, das wegen seines Alters und wegen vielfacher, interessanter Einträge astronomischen Inhalts ein werthvolles Zeugnis für die in Lorsch betriebenen Studien ist. Nämlich ein Eintrag zu V. Id. Iul. setzt den Ursprungsort ausser Zweifel. Dort heisst es 'Natale S. Benedicti abbatis et adventus S. Nazarii'. Dahinter hat eine Hand von saec. X — dieselbe, welche zu IIII. Kal. Iun. 'Treveris depositio sancti Maximini episcopi' schrieb — die Bemerkung gemacht 'in lauresham'. Die Hs. hat also erst nach Lorsch gehört und als sie durch Besitzwechsel nach Trier kam, machte es sich nothwendig, den Ort des h. Nazarius zu buchen.

Es ist jedenfals wichtig, dass sich für Lorsch die Abschrift eines älteren angelsächsischen Kalendars ergiebt, denn die ursprünglichen Eintragungen sind von einer und derselben schönen Hand geschrieben und zu ihnen gehört

---

1) Annal. Benedict. II. 116 a. 742; De re diplom. Suppl. p. 38.
2) S. Piper S. 76 N. 1. Da der Katalog als Ursprungskloster S. Maximin anführt, Mabillon aber von einem Kalendarium Laureshamense spricht, so zweifelt Piper an der Identität beider Hss. Mabillon scheint aber gründlicher nachgeprüft zu haben, als der Verfasser des Verkaufskataloges.

diejenige, welche für V. Id. Iul. das Natale S. Benedicti und die Ankunft des h. Nazarius berichtet.

Die angelsächsische Herkunft wird durch eine Reihe Eintragungen bewiesen, die sich auch sonst meist in den Kalendarien der Angelsachsen finden[1]. Die verzeichneten Gedächtnistage irischer Heiliger sind:

IIII. Kal. Febr. natale sancti Gildi sapientis. †.

XVI. Kal. Apr. natale sancti Patricii in Hibernia.

IX. Kal. Iul. natale sancti Albani martyris.

VIII. Id. Iul. natale sancti Kyliani episcopi et martyris. †.

Die letztere Eintragung ist etwas kürzer als die ins Kalendar Karls des Grossen gelangte Notiz (s. Piper a. a. O. S. 26) und die aus dem Necrol. Wirzib. bei J. G. Eckhart, Comment. de reb. Franc. orient. I, 831 überlieferte Aufzeichnung. Angelsächsische Gedächtnistage sind:

XIII. Kal. Apr. natale sancti Cutbrecthi episcopi.

II. Kal. Apr. Althelmi presbiteri[2].

XI. Kal. Mai. depositio Oediluualdi presbiteri et anachorete. †.

X. Kal. Mai. Huaetberti abbatis et presbiteri. †.

VIII. Kal. Mai. depositio domni Uuilfridi et Egberti et Melliti[3] episcoporum.

Non. Mai. depositio Eadbrecti episcopi. †.

XIII. Kal. Iun. depositio Hecfridi regis. †.

VII. Kal. Iun. depositio domni Augustini episcopi in Cantia.

Non. Iun. natale sancti Bonefacii episcopi et martyris.

Non. Aug. depositio Osualdi regis.

IIII. Non. Oct. natale sanctorum martyrum Heoualdi et Heoualdi.

VI. Id. Oct. depositio Aelbrecti archiepiscopi. †.

Ausserdem finden sich die angelsächsischen Monatsnamen in das Kalendar eingeschrieben und zwar jedesmal nach Angabe der Tageszahl der einzelnen Monate (Ianuarius habet XXXI dies. giuli). Diese Namen stammen aus Baeda de temp. ratione 15[4], welches Werk übrigens den

1) S. F. Piper, Die Kalendarien und Martyrologien der Angelsachsen S. 71—82. Die dort nicht verzeichneten Heiligen, die sich im Lorscher Kalendar befinden, habe ich mit † bezeichnet. 2) S. Piper, Kalend. der Angelsachsen S. 77 zum 25. Mai 'et Aldelmi episcopi'; vgl. S. 106. 3) Mellitus fehlt in den von Piper abgedruckten Heiligennamen a. a. O. S. 76. 4) Wie mir Prof. E. Schröder gütigst mittheilte. Die Namen sind: giuli. solmonath. redmonath. aeostermonath. thrimilchi. lida. uueodmonath. alechmonath. uuintirfullith. blodmonath. giuli.

Hauptbestandtheil der Hs. bildet; sie sind mit Ausnahme des giuli in kräftiger Unciale geschrieben. So haben wir es mit einem angelsächsischen Kalendar zu thun, das in Lorsch abgeschrieben wurde und mit Lorscher Klosternachrichten versehen wurde. Die Zugehörigkeit zu diesem Kloster wird noch durch eine Eintragung zu XV. Kal. Ian. erwiesen 'Depositio Gundolandi abbatis'. Gundeland war der erste Abt von Lorsch (vgl. Ann. Lauresham. 775. 778) und sein Todestag durfte im Kalendar des Klosters nicht fehlen.

Im 10. Jh. ist die Hs. nach S. Maximin bei Trier gekommen, das ergiebt sich aus einigen Trierer Zusätzen. Dieselbe Hand, welche zu V. Id. Iul. die Ergänzung 'in lauresham' machte, hat nämlich folgende Einträge gemacht:

IIII. Kal. Iun. Treveris depositio sancti Maximini episcopi.

III. Non. Aug. Inventio reliquiarum sancti Stephani protomartyris et sanctorum Nichodemi, Gamalielis atque Abibon.

V. Id. Aug. Vigilia sancti Laurentii et sancti Romani martyrum.

XVII. Kal. Sept. Sancti Arnulfi Metensis episcopi.

IIII. Non. Sept. Embolismus secundus an VI.

Eine zweite spätere Hand von etwas stärkeren und mehr runden Zügen schrieb zu

III. Id. Oct. Dedicatio ecclesiae sancti Maximini in Treveris.

Dieselbe Hand trägt zu

Id. Nov. Natale sancti Felicis presbiteri die Worte nach 'et sancti Briccii confessoris'.

Endlich hat eine dritte Hand saec. XI. Eintragungen über Ereignisse im Kloster Metlach gemacht. An des Schreibers Worte

III. Kal. Oct. dedicatio basilicae sancti Michahelis archangeli fügte sie an 'et in Medeloco depositio sancti Liutuuini Treverensis'.

Und zu dem Eintrag

XV. Kal. Nov. natale sancti Lucae evangelistae setzte sie: obiit Nithadus abbas Mediolacensis.

Historisch wichtig ist dann der Eintrag des Lorscher Schreibers

IIII. Non. Apr. Nativitas domni et gloriosissimi Karoli imperatoris et semper augusti.

Auf diese Worte hat Mabillon zuerst aufmerksam gemacht, sie sind aber nicht, wie Piper (das Kalend. Karls

d. Gr. S. 75) nach Mabillons Worten (dies . . aureis signandus litteris) glaubte, mit goldnen Buchstaben geschrieben, sondern mit der gewöhnlichen Tinte. Nach diesen Worten ergiebt sich die Zeit der Lorscher Niederschrift zwischen 801 und 814, wie V. Rose a. a. O. richtig gefolgert hat. Da nämlich im Kalendar der Todestag des Kaisers fehlt und beim Geburtstag zum Namen Karls das übliche beatae memoriae mangelt, so muss Karl noch am Leben gewesen sein, als das Kalendar geschrieben wurde. Hierzu finden sich am Ende auf fol. 11a die Computationen:

Ab origine mundi usque ad adventum domini nostri Iesu Christi anni V. CXCVIIII. Ab incarnatione domini usque in vicesimum primum annum regni Karoli regis sunt anni DCCLXXXVIIII. Hierzu wurde wohl eine ältere Aufzeichnung im Kloster benutzt, die vielleicht bei einer Anwesenheit Karls zu Lorsch in jenem Jahre gemacht wurde.

Endlich finden sich am Rande mehrerer Blätter von der Hand des Schreibers Notizen über Sonnen- und Mondfinsternisse, sowie sonstige astronomische Einträge aus den Jahren 760 bis 787[1]. Sie sind natürlich nicht gleichzeitige Eintragungen; die Abschrift ergiebt sich auch deutlich aus dem Verschreiben 'ullam vestigiam' statt 'ullum vestigium' zu 770. Die meisten von ihnen fehlen in den zeitgenössischen Annalen, auch in den Annal. Laurissenses maiores, den Laureshamenses und der kleinen Frankenchronik aus Lorsch. Man sieht aber aus den Einträgen das Interesse, das man in Lorsch diesen Dingen entgegenbrachte. Es sind:

(fol. 3a) Anno incarnationis dominicae DCCCLXXVIII[2] circuli decennovenalis[3] novissimo X. Kal. Apr. luna XIIII facta est eclypsis lunae.

Anno DCCLXX indictione VIII aeclypsis lunae facta est prima noctis vigilia permanens trium horarum spatio. Ita luna obscurata est ita ut nec ullum quidem vestigium[4] globi lunaris inspici potuisset etiam cęlo sereno stellis una fulgentibus XV. Kal. Mar.

(fol. 4a) Anno DCCLXXXIIII IIII. Non. Nov. eclypsis lunae facta est quasi VIII hora noctis lunae XIIIImae. Cui vero placeat scire, quomodo potuisset luna XIIII ęclypsin pati, dum calculatores veteres[5] non posse

1) Theilweise schon abgedruckt von V. Rose a. a. O., der an Dungalus als Verfasser denkt. 2) Verschrieben statt DCCLXXVIII, wie schon V. Rose bemerkt hat. 3) 'decen̄' Hs. 4) 'ullam q. vestigiam' Hs. 5) 'u&' Hs.

esse nisi in XV dicant. Computet horam lunae[1] que fit in mense lunari. Tricies XXIIII faciunt DCCXX, tolle VIII, remanent DCCXII, partire per medium, medietas eius est CCCLVI, et ex eo colligere potest certam horam incensionis lunaris usque in horam eclypsis id est octavam noctis quartarum nonarum, et invenies, ab hora incensionis usque in horam eclypsis horas CCCLVI. Sed et partio signorum in caelo conveniunt eadem rationi, nam in secunda parte scorpionis accensa est luna, et iterum in III parte tauri eclypsis est facta quod sunt VI signa plena peracta remanentibus aliis VI. et ex hac ratione curiosus quisque potest horam incensionis scire per singulas lunas quae XII horas anticipat in omni luna.

(fol. 7b) Anno DCCLXXXI stella Iovis et stella Martis et stella Veneris in sidere cancri, sed Venus fugiens statim reversa est ad Phoebum.

Anno DCCLXX indictione VIII prima die Ianuarii mensis stella Saturni nec non et stella Iovis in sidere cancri versabantur. Et cuicumque codicellus iste perveniat in manus, si tamen curiosus est errantium cognoscere siderum cursus, intelligat post annorum curricula quod ad idem redeant sidus.

Anno DCCLX. indictione XIII eclypsin solis.

(fol. 8b) Anno incarnationis dominicae DCCLXXXVII indictione X XVI. Kal. Oct. luna XXVIII ab hora diei prima usque in tertiam eclypsis[2] solis facta est die dominica.

Anno DCCLXXVII. eclypsis lunae[3] facta est principio noctis X. Kal. Oct. luna XIIII ut raro indictione XV.

Diese Angaben gehen in ihrer Genauigkeit weit über das gewöhnliche Maass hinaus und sind jedenfalls von einem in astronomischen Dingen sehr bewanderten Geistlichen niedergeschrieben worden. Zu 760 sind zu vergleichen Ann. S. Amandi breves (SS. II, 184) 'eclipsis solis' und zu 787 Ann. Lauresham. (SS. I, 33) 'XVI. Kal. Oct. eclipsis solis facta est die dominica' (hieraus falsch im Chron. Moiss. SS. I, 298 'VI. Kal. Oct.') sowie Ann. Fuld. (SS. I, 350) 'XV. Kal. Oct.'

Im Cod. Berolin. Phillipp. 130 (1832) (vgl. V. Rose a. a. O. S. 293) saec. IX.—X. findet sich fol. 89b von etwas jüngerer Hand ein kurzes Kaiserverzeichnis von Justinian bis auf Leo III. Eine andere Hand (m) hat

1) 'hor lun̄' Hs. 2) 'eclypsi\u0303' Hs. 3) 'luna' Hs.

meist die Regierungsdauer übergeschrieben und öfters Correcturen vorgenommen. Das Stück lautet:

Iustinianus DXXVI.

Dionisius abbas pascales scripsit circulos incipiens ab anno dominic incarnation dni DXXXII.

Iustinus minor DLXV.

Tyberianus DLXXVI.

Mauricius DLXXXIII.

Focas DCIII.

Heraclius DCXII. Heraclonas cum matre sua DCXXVIII.

Constantinus filius Constantini secundi DCLXVIII.

Iustinianus minor DCLXXV.

Leo DCXCV.

Tyberianus DCXCVIII.

Iustinianus secundus DCCV.

Philippicus DCCXI.

Anastasius DCCXII.

Teodosius DCCXV.

Leo DCCXVI.

4 'V' in ras. 5 'tyb.' 11 'DCLXXIIII' m. 12 'DCLXXXIIII, DCXCV' m. 13 'tyb. DCLXXXVII, DCXCVIII' m. 14 'DCCXCIIII, DCCV' m. 17 'DCCIIII' m. 18 'DCCVI' m.

Zu den Annales Moguntini.

Von **O. Holder-Egger.**

Im XVII. Bande der Scriptores S. 1—3 gab G. H. Pertz Annales Moguntini 1083—1309 nach einer Bremer Abschrift Goldasts heraus und benutzte als Textquelle in zweiter Linie den Druck derselben Annalen von Schöttgen und Kreysig, Diplom. et SS. I, 51 f., welche sie nach der ihnen von einem Leipziger Freunde zugesandten Abschrift einer Pergamenths. herausgaben, in der sie hinter der Chronik Martins von Troppau standen. In Leipzig konnte Pertz die Hs. nicht ermitteln, da sie nicht dort, sondern im Besitz der Königlichen Bibliothek zu Dresden ist. Die Pergamenths. des 14. Jh. F 159 enthält die Chronik Martins von Troppau mit der Fortsetzung des Jacob von Mainz bis 1314. Obwohl für diese letztere die Hs. wiederholt benutzt worden ist[1], finde ich doch nirgends bemerkt, dass hinter ihr f. 74—75′ die Annales Moguntini stehn. Da ich nach der Notiz in dem Handschriftenkatalog von Schnorr von Carolsfeld[2] vermuthete, dass eben diese Annalen in der Hs. ständen und meinen verehrten Freund Herrn Archivrath H. Ermisch in Dresden bat das festzustellen, hat dieser die Freundlichkeit gehabt, sogleich eine genaue Collation der Annalen zu nehmen und mir diese zuzustellen. Danach kann kein Zweifel sein, dass die von Schöttgen und Kreysig benutzte Abschrift eben aus dieser Hs. genommen war. Aber eben so wenig bleibt ein Zweifel, dass auch Goldasts Abschrift aus der Dresdener Hs. gemacht ist, der aus eben derselben Hs. auch die Martin-Fortsetzung des Jacob von Mainz abschrieb[3]. Es fehlen in der Hs. keineswegs die zwei Stellen, welche im Druck bei Schöttgen und Kreysig ausgefallen sind, und

1) Herschel in Naumanns Serapeum XVII (1856), 52 ff. 246 f., G. Waitz in Forschungen z. D. Gesch. XV, 581 ff. Erwähnt auch Archiv I, 112. 2) Danach von mir notiert N. Archiv XI, 422. 3) Forschungen z. D. Gesch. XIII, 587 ff. XV, 581 f.; N. Archiv V, 151 f.

welche Goldast hat[1]. Sonst stellt sich heraus, dass der Druck besser ist als Goldasts Abschrift, und dass Pertz zu Unrecht diese bevorzugte. Natürlich sind aber beide Abschriften neben der Hs. werthlos.

Da ist zunächst zu bemerken, dass die Hs. deutlich und richtig hat 'quintati', was Corn. Will im N. Archiv VII, 404—406 mit Recht für 'communicati', wie Pertz SS. XVII, 2, Z. 23 conjicierte[2], einsetzte. Auch an einigen andern Stellen sind die mit 2 bezeichneten Lesarten des Druckes in der Ausgabe nach der Hs. einzusetzen[3]. Ich beschränke mich darauf noch einige in der Ausgabe verdorbene Namensformen zu verbessern. S. 2, Z. 47 lies 'Sainneke'[4]; S. 3, Z. 4 'Wetflariam' statt der Unform 'Wetslariam'; Z. 8 'Wurunc'[5]. Aber die Hs. hat auch eine Anzahl Fehler, welche theils Goldast, theils Schöttgen und Kreysig richtig verbessert haben.

---

1) SS. XVII, 1, N. d und 2, N. a. Aber das Jahr des Concils (SS. XVII, 2, Z. 4) ist nach der Hs. MCCXVI, welches Goldast in 1215 verbesserte. 2) Die Hs. hat 'qn̄tati' mit i über n, welches, wie in der Zeit der Hs. stets, wenn es im Compendium verwandt wird, oben gekrümmt ist (nicht 'qntati' wie SS. XVII, 2, N. h steht, bei Schöttgen und Kreysig ist das Compendium besser wiedergegeben), das kann also nur 'quintati' gelesen werden. 3) S. 2, Z. 15 lies 'redit' und streiche N. d und f. 4) In der Hs., wie es scheint, in 'Sainnecke' verändert. 5) Die Hs. hat 'Wurnc', Z. 10 hat sie 'Becheracum'.

Wer ist Werner von Lüttich?

Von **Ludwig Schmitz.**

In den Forschungen zur Deutschen Geschichte, Band XII, S. 235—250 und S. 656—658, hat Th. Lindner als Verfasser der Papstleben von Benedikt XII. bis Urban V. einschliesslich, welche bei Eccard im 1. Bande des Corpus historicum medii aevi S. 1499—1514 unter dem Namen des Dietrich von Nieheim gedruckt sind, einen Bonner Kanoniker nachgewiesen; aus einer französischen Uebersetzung dieser Papstbiographieen, welche am Ende des 15. Jh. in Paris gedruckt ist, konnte er den Autor noch näher bestimmen und den Nachweis führen, dass er Werner hiess und ausser dem Bonner Kanonikat noch ein solches in Lüttich besass. Er nannte ihn Werner von Lüttich, weil der Bonner Kanoniker diese Stadt selbst als seine Heimath bezeichnet habe[1].

Dieser von Lindner dem Autor der genannten Papstbiographieen beigelegte Namen hat sich seitdem völlig eingebürgert; in den Untersuchungen über die Papstchroniken des 14. Jh., die nach dem eben erwähnten Aufsatze Lindners erschienen sind, spielt Werner von Lüttich eine bedeutende Rolle[2]. Nur von einer Seite ist bis heute der Versuch gemacht, diese Persönlichkeit genauer zu bestimmen. Aus den Supplikenregistern Urbans V. nämlich stellte Erler[3] für das Jahr 1362 das Vorkommen eines Bonner Kanonikers Namens Wernerus Werneri de Overwigtherich fest und sprach die Vermuthung aus, dass dieser

---

1) Diese Interpretation der Worte 'patria Leodiensis' ist, wie Lindner l. c. S. 245, Anm. 1 selbst bemerkt, durchaus nicht zwingend; wir fassen 'patria' in der allgemeineren Bedeutung als Gebiet, Land auf. 2) Die diesbez. Untersuchungen von Palm, Forschungen XIII, 579 ff.; Müller ibid. XIX, 499 ff.; Wenck, ibid. XX, 291 weiterführend, bewies Glasschröder im hist. Jahrbuch XI, S. 263—266, dass Werner von Lüttich die Geschichte der Päpste von Martin IV. an bis mindestens Gregor XI. einschliesslich fortgeführt hat; vgl. auch Potthast Bibliotheca II², S. 1111 und Lorenz Geschichtsquellen II³, S. 41 und 322. 3) Dietrich von Nieheim. Sein Leben und seine Schriften, Leipzig 1888, S. 436—439.

vielleicht mit Werner von Lüttich identisch sei. Seine Hypothese stützte er in erster Linie darauf, dass jener Werner sich in seiner Supplik an den Papst als 'orator vester' bezeichnet. Also, schliesst Erler, Werner ist einmal Gesandter des Papstes gewesen; da damals vorzüglich Beamte der apostolischen Kammer zu Gesandtschaften benutzt wurden und der Autor der Biographieen eine genaue Bekanntschaft mit den Verhältnissen an der Curie verräth, haben wir in Werner von Oberwichterich höchstwahrscheinlich den Werner von Lüttich Lindner's vor uns.

Indes geht diese Beweisführung von einer ganz unbegründeten Voraussetzung aus. Denn das 'orator vester' ist nichts als eine Formel, die, wie sie auch heute noch in Suppliken an den Papst gebräuchlich ist, zu jener Zeit regelmässig jede Supplik einleitete. Es ist demnach unrichtig, dass Werner von Oberwichterich sich in jenem Bittschreiben als Gesandten Urbans bezeichnet. Hiermit fällt dann auch jede Stütze für die Autorschaft des Werner von Oberwichterich fort, ganz abgesehen davon, dass er als Lütticher Kanoniker nicht nachweisbar und deshalb nicht recht zu verstehen ist, weshalb er — sein Geburtsort Wichterich liegt im Regierungsbezirk Köln, Kreis Euskirchen — so grosses Gewicht auf die Ereignisse in der patria Leodiensis legen sollte[1].

Wer ist aber Werner von Lüttich? Aus den Urkunden des Bonner Cassiusstiftes, welche jetzt im Düsseldorfer Staatsarchiv aufbewahrt werden, in Verbindung mit einer anderweitigen Nachricht, erhalten wir über diese Frage erwünschten Aufschluss.

In einer Urkunde vom 28. April 1361[2] werden die sämmtlichen Kanoniker des Stiftes, welche in Köln unter dem Vorsitze eines päpstlichen Legaten über einen Pfründenstreit verhandeln, aufgezählt; hier finden wir neben Werner von Wichterich nur noch einen Kanoniker, der Werner heisst: Werner von Haselbecke. Dieser ist ohne Zweifel niemand anders als Werner von Lüttich. Denn, wie aus einer zweiten, unten abgedruckten Urkunde hervorgeht, war Werner von Haselbeck auch 'scriptor et secretarius pape'. Erklärt sich aus dieser seiner Stellung die bereits von Lindner l. c. S. 246 hervorgehobene Verherrlichung

1) Dieser W. von W. wird als Bonner Kanonikus ausserdem erwähnt in dem Copiar des Cassiusstiftes (Staatsarchiv Düsseldorf B 83) fol. 139. 159. 163 für die J. 1372—1394. 2) Düsseldorfer Staatsarchiv, Cassiusstift Bonn, n. 123.

des Papstes Urban V. und andererseits auch die genaue Bekanntschaft mit den Vorgängen an der Curie, so giebt sie auch einen Fingerzeig, warum der Autor der Papstbiographieen, wie er selbst berichtet[1], durch das Bonner Capitel von den Einkünften seiner Pfründe suspendiert wurde: sein Amt als Secretair des Papstes machte ihm die Residenz in Bonn unmöglich und deshalb, wegen Nichterfüllung der Residenzpflicht, entzog ihm jedenfalls das Capitel die Einkünfte des Kanonikats.

Der Heimathsort des Werner von Haselbecke war Essen[2]. Wenn er trotzdem 'über die Verhältnisse in Holland und den benachbarten Ländern besonders gut unterrichtet ist und von ihnen mit Vorliebe erzählt'[3], so erklärt sich dies aus den engen Beziehungen, welche ihn einerseits mit Utrecht, andererseits mit Lüttich verbanden. Am 9. November 1355 gab ihm Innocenz VI. eine Exspectanz auf eine Pfründe an der Utrechter Domkirche[4]. So erhielt er die 'officium dormitorii' genannte Pfründe. Diese musste er, sobald er in den ruhigen Besitz des ihm von Urban V. im J. 1367 zugewiesenen Kanonikats an der Collegiatkirche St. Bartholomaeus in Lüttich gelangt war, wieder abtreten[5]. Letzteres mag etwa Anfangs 1369 geschehen sein, da er am 13. Juli dieses Jahres die Annaten für das Kanonikat entrichtete[6].

Auf die sonstigen Lebensumstände Werners von Haselbecke brauchen wir an dieser Stelle nicht mehr einzugehen;

1) Eccard l. c. S. 1514. 2) Vgl. Anm. 4. Ob W. in Essen geboren war, ist zweifelhaft; vielleicht ist er allein oder mit seinen Eltern aus dem Dorfe Hasselbeck bei Düsseldorf, nach dem die Familie sich doch offenbar nennt, dorthin gezogen. 3) Lindner l. c. S. 245. 4) Bullarium Traiectense ed. G. Brom. Haga-Comitis 1893, n. 1545: 1355 Novembris 9. Avenionis. Wernero Haselbeke de Essendia clerico Coloniensis dioec. conferendum reservatur beneficium sine cura vacans vel vacaturum in ecclesia Trajectensi et 18 marcarum argenti valorem annuum non excedens. 5) Ibid. n. 1841: 1367 Iulii 2. Viterbii. Marchario de Benthem clerico Traject. dioc. reservatur officium, dormitorii officium nuncupatum, quod in ecclesia Traj. vacaturum speratur, quamprimum Wernerus de Haselbeke canonicatum et praebendam in ecclesia S. Bartholomaei Leodiensi pacifice obtinuerit. — Beide Urkunden sprechen auch dafür, dass W. 1355 in Avignon an der Curie war und 1367 den Papst Urban V. auf der Reise nach Rom begleitete. An demselben Tage, an dem die letztere Urkunde ausgestellt ist, (2. Juli 1367) hat Urban V. ihm wohl auch das Lütticher Kanonikat übertragen. 6) Kirsch, Collectorien, Paderborn 1894. S. 341: In dem Abschnitt 'Sequuntur recepta . . . de beneficiis collatis et confirmatis per fel. rec. dominum Urbanum papam V. pont. s. a. V.' heisst es: De canonicatu et prebenda ecclesie sancti Bertholomei Leodiensis vacantibus per obitum Alexandri de Mennichusen in Romana curia defuncti collatis Wernero de Haselbeke, solvit anno sexagesimo nono die 13a Iulii — 6 cum dimid. flor.

was Lindner l. c. S. 245—246 über den Bonner Kanoniker sagt, bezieht sich eben auf unsern Werner. Zur Ergänzung dessen seien nur noch zwei Ergebnisse der nachfolgenden Urkunde kurz angeführt. Darnach hat offenbar eine Versöhnung zwischen dem Bonner Capitel und dem im J. 1364 Suspendierten stattgefunden. Denn sonst würde er seine Mitstiftsherren kaum in seinem Testamente bedacht haben. Werner starb am 9. September 1384. Ist diese Jahreszahl auch nicht ausdrücklich überliefert, so können wir sie doch als sehr wahrscheinlich annehmen, weil für die Vollstreckung des Testaments ein Zeitraum von ungefähr 9 Monaten völlig genügt haben wird.

Das Capitel des Cassiusstiftes in Bonn acceptiert die von dem Kanonikus und päpstlichen Secretair Werner von Haselbeck besessenen, in dem Hof Mülheim eingehörigen Güter unter der von dem Erblasser gestellten Bedingung, jährlich 2 Malter Roggen an die Armen zu vertheilen.

(Bonn) 30. Mai 1385.

Nos decanus et capitulum ecclesie sancti Cassii Bunensis Coloniensis diocesis tenore presencium notum facimus universis, quod honorabiles ac discreti viri manufideles et executores testamenti bone memorie quondam domini Werneri de Haselbecke, scriptoris et secretarii domini nostri pape nostrique dum vixit concanonici, bona arvalia ipsius quondam domini Werneri testatoris ab ecclesie nostre predicte curte in Mulnheim dependencia, ex quibus ipse quondam dominus Wernerus dicte nostre ecclesie trium necnon pauperibus in hospitali nostro et alibi infra Bunnensem (!) oppidum ac districtum eius degentibus duorum maldrorum siliginis certis modis infrascriptis distribuendorum annuos perpetuos redditus in testamento suo legaverit, in nos et predictam ecclesiam nostram sub modis et formis infrascriptis realiter et efficaciter transtulerunt; nosque bona ipsa nostro et nostrorum successorum et ecclesie predicte nomine sub eisdem formis et modis acceptavimus et recepimus acceptamusque et recipimus per presentes, ita videlicet, quod nos et predicti nostri successores in perpetuum singulis annis per distributorem cottidianarum distributionum nostrarum in die obitus ipsius quondam domini Werneri, que est nona die mensis septembris, si ferialis fuerit, alioquin die sequenti proxima feriali, duo inter canonicos presentes ac unum siliginis maldra seu precium ipsorum secundum forum commune pro tempore

inter beneficiatos alios dicte nostre ecclesie eciam presentes in vigiliis, missa defunctorum et commendacione animarum aliaque duo maldra eadem die sexaginta pauperibus hospitalis oppidi ac districtus predictorum in panibus, videlicet pauperum ipsorum cuilibet panem integrum prebendalem, insuper et in tricesimo eiusdem quondam domini Werneri, videlicet octava die mensis octobris, si eciam ferialis fuerit, alioquin sequenti die proxima feriali, eciam singulis annis in perpetuum tres florenos aureos ponderosos dicte ecclesie nostre per eundem quondam dominum Wernerum legatos inter presentes in vigiliis, missa defunctorum et commendacione animarum tam canonicos quam beneficiatos dicte nostre ecclesie communiter et equaliter dividemus ac dividi faciemus dictosque manufideles nostris quondam domini Werneri de universis et singulis per eum sepedicte nostre ecclesie legatis et quibuscunque iuribus et consuetudinibus nobis et ipsi ecclesie ab eodem quondam domino Wernero seu dictis suis manufidelibus quomodolibet competentibus tenore presencium acquitamus. In quorum omnium et singulorum testimonium sigillum sepedicte ecclesie nostre ad causas de omnium et singulorum nostrum sciencia et mandatis presentibus est appensum. Actum et datum in domo capitulari dicte nostre ecclesie, nobis inibi pro hiis et aliis negociis capitularibus tractandis et agendis per sonum campane capitulariter congregatis et capitulum facientibus, anno domini millesimo trecentesimo octogesimo quinto, die martis penultima mensis maii.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Cassiusstift Bonn, n. 187. Orig. Perg. Siegel fehlt, Siegeleinschnitt vorhanden.

Nachrichten.

235. Erschienen ist von der Folioserie der Abtheilung Scriptores: Tomi XXX. pars I. (Hannover, Hahn 1896). Der Band enthält, als Ergänzungen zu SS. XVI—XXV, Quellen der staufischen und nachstaufischen Zeit bis zum Tode Heinrichs VII.; den grössten Theil des Raumes füllen die Annalen des Jacques de Guise, bearbeitet von E. Sackur, und die Cronica S. Petri Erfordensis moderna (mit Fortsetzungen und 7 Anhängen) sowie die Cronica Reinhardsbrunnensis, beide bearbeitet von O. Holder-Egger. Unter den bisher ungedruckten Stücken, die der Band bringt, befindet sich ein grösseres Bruchstück der verloren geglaubten Chron. princ. Brunsvicensium, herausgegeben von Holder-Egger.

236. Einen sachkundigen Bericht über die Schriften zur Lateinischen Litteratur des Mittelalters aus den letzten Jahren erstattet L. Traube in Vollmöllers Kritischem Jahresbericht über die Fortschritte der Romanischen Philologie Band III, Heft 1.

237. In den Studi e documenti di storia e diritto XVII, 143 ff. giebt G. Mercati aus dem Cod. Estens. lat. 390 einen neuen Abdruck des schon mehrfach, aber immer mangelhaft gedruckten Bibliothekskatalogs von Pomposa vom J. 1093.

238. Von dem werthvollen Katalog der Handschriften der königl. Bibliothek zu Bamberg von F. Leitschuh (vgl. N. A. XX, 669 n. 239; XXI, 572 n. 85) ist die dritte Lieferung erschienen, welche 193 historische Hss. verzeichnet. Die auf Stadt und Bisthum Bamberg selbst bezüglichen Hss. sind ausgeschlossen und dem 3. Bande vorbehalten. Auf S. 131 theilt Leitschuh folgende, mit stark verblasster Schrift auf f. 57′ der berühmten Richer-Hs. geschriebene Notiz mit: ‘Libellum quem hoc anno praestitistis de medicina et de speciebus

metallorum, quando in armario simul fuimus, mihi transmittite'. Sie könnte von jemandem, der den Richer-Codex aus der Bibliothek des Domstiftes entliehen hatte, bei Rücksendung der Hs. in dieselbe eingetragen sein. Sie könnte aber auch von dem Bibliothekar des Domstifts oder einem anderen Mitglied desselben bei Uebersendung der Hs. an den Bibliothekar oder ein Mitglied eines anderen Stiftes in den Codex geschrieben sein. Jedenfalls scheint sie zu beweisen, dass die Hs. verliehen gewesen ist. Lässt sich die Notiz der Schrift nach um die Wende des 11. Jh. ansetzen, wie ich mich zu erinnern glaube (der Katalog äussert sich darüber nicht), so könnte sie auf eine Ausleihung der Hs. aus dem Domstift an Frutolf von Michelsberg bezogen werden. — Wir notieren noch n. 130 saec. XVI. (aus der 1895 nach Bamberg gekommenen, besonders an neueren Nürnberger Chroniken reichen Sammlung des Freiherrn von Marschalk) Urkunden des Klosters Engelthal; n. 139 (Q. VI. 59) saec. XII. Passiones et vitae sanctorum (darunter Otlohs Vita S. Nicolai, vgl. N. A. X, 407 ff. XI, 403; der Abt von Fulda, dem die Schrift gewidmet ist, heisst hier richtig Witradus; am Schluss des Prologs noch: Ymnum quoque pro s. Nicolai veneratione concinendum in fine libelli apposui, in quo quilibet . . agnoscere poterit, quantae sanctitatis . . . fuerit); n. 143 (E. III. 7) saec. XIII. Speculum exemplorum, darin Mag. Odonis parabolae (Thierfabeln u. a.).

239. Kölnische Hss. in der Bibliothek zu Darmstadt beschreibt F. W. E. Roth in den Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein Heft 62, S. 177 ff. S. 180 f. werden Gedenkverse auf EB. Rainald von Köln, wohl aus Kloster Grafschaft, abgedruckt; im übrigen ist das wesentlichste aus jenen Hss. schon anderweit von Roth publiciert. — Aus Burtscheidt und Steinfeld stammende Darmstädter Hss. beschreibt Roth in der Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins XVIII, 358 ff.

240. Die der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins N. F. XII, Heft 1 beigegebenen Archivinventare beziehen sich auf die Stadt Bühl (erste Urk. von 1283), die Pfarreien des Landcapitels Ottersweier und die beiden Schlösser Neuweier.

241. Für die Société d'archéol. lorraine hat P. Marichal einen Katalog von n. 1—725 der Hss. der Collection de Lorraine in der Pariser Nationalbibliothek

herausgegeben (Nancy 1896), der über diesen höchst reichhaltigen Schatz von lothringischen Archivalien zuverlässigen Aufschluss giebt.

242. Aus der Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom (Freiburg, Herder 1897) haben wir hier zu erwähnen: S. 139 ff. Fr. X. Glasschröder, Zur Gesch. des Archidiaconats (mit Mittheilungen aus ungedruckten Urkk. des Speyerer Kreisarchivs); S. 150 ff. H. V. Sauerland, Eine Urkunde der Camera apostolica vom J. 1218 (ausgestellt von zwei Camerarii, betr. die Besteuerung des Metzer Clerus für die Kosten des 5. Kreuzzuges); S. 196 ff. G. Schmid, Itinerar Johanns XXIII. auf der Reise zum Constanzer Concil 1414; S. 296 ff. J. A. Endres und A. Ebner, Ein Königsgebetbuch des 11. Jh. (eingehende Beschreibung der Hs. von Pommersfelden n. 2940, die schon von Bethmann, Archiv IX, 536 kurz erwähnt ist und entweder für Heinrich IV. oder für einen seiner Söhne bestimmt war).

243. Die Arbeit von Hans Plehn 'Der politische Charakter von Matheus Parisiensis' (Leipzig, Duncker und Humblot 1897) bringt im Rahmen verfassungsgeschichtlicher Erörterungen Untersuchungen über die Stellung des Matheus und der übrigen Klosterannalisten der Zeit Heinrichs III. zu den inner- und kirchenpolitischen Bewegungen in England; den bisherigen Auffassungen gegenüber hebt Plehn den aristokratisch-feudalen Zug in der politischen Gesinnung des Matheus hervor. M. M.

244. In den Bulletins der belgischen Commiss. royale d'hist. 5. sér. VI, 334 ff. veröffentlicht N. de Pauw Urkunden vom 25. Dec. 1306 und 2. Febr. 1307 (unserer Zeitrechnung), welche beweisen, dass Giovanni Villani sich damals als Theilhaber des Bankhauses der Peruzzi in Flandern aufhielt.

245. In der Nuova Antologia Bd. 66, S. 533 ff. handelt C. Paoli über die oben S. 318 n. 32 besprochene Chronik, die L. Delisle einem Dominicaner von Parma zugeschrieben hat. Er will die Chronik, nach äusseren und inneren Gründen, zwei Autoren beilegen; den Haupttheil habe ein Franzose geschrieben, nur die Randbemerkungen und Zusätze mögen von einem Dominicaner aus Parma herrühren.

246. In der Bibl. de l'école des chartes LVII, 637 ff. beschreibt M. Schiff eine Madrider Hs. der Schriften des

Bernardus Guidonis, welche im J. 1331 dem König Philipp von Frankreich von dem Verfasser gewidmet worden ist. — In einer Anmerkung zu diesem Aufsatz wird auf ein Schriftchen von Chatelain 'Mariage Monod-Stapfer. 24. Juillet 1896' hingewiesen, in dem Cod. 931 der Pariser Universitätsbibliothek beschrieben ist, welcher von zwei Schriften des Bernardus — der Chronik und dem Katalog der französischen Könige — eine von 1313 datierte Redaction enthält.

247. In den Mittheilungen des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXV, 209 ff. beginnt A. Bachmann die Besprechung einer Anzahl böhmischer Geschichtsquellen des 14. und 15. Jh. (1. Die Compilatio chronologica 1310—1432, bestehend aus 3 Theilen von zwei oder drei Verfassern: a) 1310—1399, b) 1399—1420, c) 1415. 1416. 1432. 2. Chronicon Procopii notarii Pragensis).

248. In der Deutschen Zeitschr. für Geschichtswissenschaft N. F. I, 352 ff. handelt C. Koehne ausführlich über die zuletzt in Altmanns Windeck-Ausgabe S. 357—360 edierte, aber in zahlreichen Hss. überlieferte und oft gedruckte Vision auf das Jahr 1401. Er nimmt an, dass der deutsche Text am Ende des 14. Jh. entstanden sei, aber auf eine ältere, wohl dem Jahre 1378 angehörige, aus Italien stammende lateinische Version zurückgehe.

249. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XII, 169 ff. ergänzt R. Fester seine früheren Erörterungen über die Lebensumstände des Chronisten Reinbold Slecht (vgl. N. A. XIX, 710 u. 233) durch einige neuerdings zu Tage getretene urkundliche Daten.

250. Von den bisher kaum beachteten Schriften des Bischofs Otto III. von Constanz, die in den Codd. Augiens. XXXIV. XXXIX. der Karlsruher Hof- und Landesbibliothek erhalten sind, bespricht A. Werminghoff (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. XII, 1 ff.), seine wissenschaftliche Bedeutung kurz würdigend, eingehender die Tractate contra conciliabulum Basiliense aus den J. 1440—1444 und die Gegenschrift des Basler Officials Johann Gemminger. Das Begleitschreiben, mit dem der Bischof seine Tractate nach Basel sandte, und zwei Briefe des Johannes de Segovia darüber sind im Anhang gedruckt. H. Bl.

251. Die Chronik des Klosters Schönensteinbach im Ober-Elsass, welche Staatsrath Dr. von Schlumberger

herausgegeben hat (Gebweiler, Boltze 1897), ist ein in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts entstandenes Werk des Dominicaners Seraphin Dietler aus Basel, doch geht sie zum grössten Theil auf eine alte um 1470 entstandene Chronik des Dominicaners Johannes Meyer zurück, der seinerseits wieder eine noch ein wenig ältere Schrift von Johannes von Mentz benutzt hat. Die Aufzeichnungen reichen bis zum Jahre 1483; in den Text verstreut sind zahlreiche Urkunden (Papst-, Basler und Strassburger Bischofsurkunden u. a.), die genau, wie überhaupt der ganze Text, nach den oft fehlerhaften und willkürlichen Lesarten der Hs. wiedergegeben sind. W. Wiegand.

252. Die von dem Wiener Gelehrten Dr. Beer vor etwa 10 Jahren zu Leon entdeckte alte Hs. der Lex Romana Visigothorum (s. N. A. XIII, 658) ist nunmehr von der k. Akademie der Geschichte zu Madrid in einem stattlichen Foliobande publiciert: Legis Romanae Wisigothorum fragmenta ex codice palimpsesto sanctae Legionensis ecclesiae protulit, illustravit ac sumptu publico edidit regia historiae Academia Hispana, Matriti apud Ricardum Fe, MDCCCXCVI. Die Publication, durch welche sich die Madrider Akademie ein grosses Verdienst erworben hat, enthält eine vollständige Wiedergabe des Textes in Facsimile, dem auf der rechten Seite eine Transscription in gewöhnlichem Druck gegenüber steht. Die Abbildungen sind in der Weise hergestellt, dass Nachzeichnungen des Textes anscheinend photolithographisch vervielfältigt sind. Ein solches Verfahren kann durch den Zustand der Hs. geboten sein, da vielleicht bei dem Photographieren der Hs. selbst der untere Text des Palimpsestes, um den es sich hier handelt, nicht deutlich genug hervorgetreten wäre. Das gewählte Verfahren bietet nun freilich vollkommen deutliche Bilder, bei denen man aber oft zweifeln kann, ob der Nachzeichner das, was er zeichnete, wirklich gesehen und gelesen hat, und ob nicht vielleicht ein anderes Auge hier und da etwas anderes gelesen und auch an Stellen, wo nach den Abbildungen nichts mehr zu erkennen ist, noch dieses oder jenes erkannt hätte. Man muss die Frage aufwerfen, ob das, was die Ausgabe bietet, wirklich den grossen Opfern an Mühe und Geld, mit der sie hergestellt ist, entspricht. Mir scheint es, als ob für den Text der Lex Romana, soweit er auch in anderen Hss. überliefert ist, eine Facsimile-Publication nicht erforderlich gewesen wäre. Die Hs. hat freilich ein ganz besonderes

Interesse, weil sie die einzige aus dem Westgothenreiche selbst stammende Hs. der Quelle ist. Es ist aber bemerkenswerth, dass der Text sich in Bezug auf die ursprünglichen Bestandtheile von Alarichs II. römischem Rechtsbuche nicht wesentlich von der bisher bekannten Ueberlieferung unterscheidet. Wir erhalten die Beruhigung, dass unsere Ueberlieferung der Lex Romana gut ist; und darin liegt zum grossen Theil der Werth dieser Veröffentlichung. Die Hs. zeichnet sich trotz ihres hohen Alters nicht grade durch einen guten Text aus; der Schreiber hat sehr mechanisch abgeschrieben und den Text durch viele sinnlose Fehler entstellt. Leider fehlen am Anfang die 3 ersten Bücher des Codex Theodosianus und mit ihnen das Commonitorium Alarici; ebenso fehlt der Schluss von Paulus IV, 5, 7 ab.

Das Wichtigste, was die Hs. bietet, ist ein sonst unbekanntes Gesetz des Königs Theudis vom 24. Nov. 546, welches schon früher im VI. Bande des Boletino der Akademie (Madrid 1889) vorläufig veröffentlicht ist. Es handelt von den Processkosten (sumtus litis et expensae), ist auf Befehl des Königs dem 16. Titel des IV. Buches des Cod. Theodosianus inseriert und findet sich thatsächlich in unserer Hs. an dieser Stelle. Es ist das einzige bekannte Beispiel einer Ergänzung des römischen Gesetzbuches durch einen westgothischen König. Leider ist nun gerade der Anfang dieses sonst unbekannten Stückes nur theilweise lesbar, und auch von da ab, wo der Text im Ganzen vollständig überliefert zu sein scheint, ist er vielfach unverständlich, ohne dass sich immer beurtheilen lässt, ob die Herausgeber unrichtig gelesen oder ob, was in vielen Fällen sicher ist, der Schreiber der Hs. den Text durch Fehler und Auslassungen verstümmelt hat. Es ist sehr zu bedauern, dass nicht wenigstens von diesem Stück eine unmittelbar nach der Hs. gefertigte Photographie beigegeben ist. Doch auch ohne ein solches Hülfsmittel ist es möglich den Text durch zum Theil ganz sichere Conjecturen erheblich zu verbessern; einen solchen verbesserten Text des Processkostengesetzes des Königs Theudis nebst ausführlichem Commentar werde ich im nächsten Hefte dieser Zeitschrift veröffentlichen.

Die von den Herausgebern beigefügte Transscription ist leider nicht ohne Fehler. In dem Gesetze des Theudis sind auf p. 38 allein 2 Worte ausgelassen ('duo' und 'si'). Nicht zu billigen ist auch, dass die Herausgeber in der Transscription das Latein verbessert haben, d. h. nicht

nur wirkliche Fehler, sondern auch die Eigenthümlichkeiten der alten Rechtschreibung beseitigt und durch oft viel weniger berechtigte Eigenthümlichkeiten moderner Schreibweise ersetzt haben. Sollte dieses aber einmal geschehen, dann war auch z. B. im Gesetze des Theudis 'iusta', wo es 'iuxta' bedeutet, mit 'iuxta' wiederzugeben, und 'extimare' und 'extimatio' nicht mit 'existimare' und 'existimatio', sondern mit 'aestimare' und 'aestimatio'. Schätzbar ist die fortlaufende Anführung der Abweichungen von Haenels Text. Was das Alter der Hs. betrifft, so giebt die Lex Theudis den terminus a quo. Die Hs. ist nicht vor November 546 geschrieben. Dem Schriftcharakter nach (Uncialschrift) kann die Hs. im 7. oder auch noch im 6. Jh. entstanden sein. Die Aufhebung der Geltung des römischen Rechtsbuches durch Reccessvinds Lex II, 1, 8 macht es wahrscheinlich, dass die vorliegende Abschrift vor der Publication der Reccessvindiana, also nicht nach c. 660 angefertigt ist.

Die Praefatio, welche von Franciscus a Cárdenas und Fidelis Fita unterzeichnet ist, enthält eine zusammenfassende Darstellung der Entstehung und Ueberlieferung der Lex Romana Vis. und gelehrte und vielfach scharfsinnige Erörterungen über die Lex Theudis. Nur macht sich oft ein Mangel an Kenntnis der deutschen Litteratur geltend. So sind den Verfassern Brunners und meine Untersuchungen über den Codex Eurici und meine Ausgabe der Reccessvindiana unbekannt geblieben.

Kosten und Mühe, welche auf die prächtig ausgestattete Publication verwandt sind, beweisen, dass die k. Akademie der Geschichte zu Madrid sich ihrer schönen Aufgabe, die Denkmäler der reichen Geschichte ihres Landes und Volkes der Wissenschaft zugänglich zu machen, voll bewusst ist. K. Zeumer.

253. Die oben S. 590 n. 158 erwähnte Namensliste der Bischöfe, welche an der Wormser Synode von 1076 theilgenommen haben, ist auch in Cod. Monast. 519 saec. XIV. ex. der Paulinischen Bibliothek zu Münster überliefert, worauf Finke schon im Cod. dipl. Westfal. V p. XXIX, Anm. b hingewiesen hat. Da dieser Hinweis unbeachtet geblieben ist, ist ein Abdruck der Liste nach jener Hs., den Finke in der Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Alterthumsk. Westfalens Band LIV, 1, 204 ff. giebt, willkommen.

254. Der erste Theil einer eingehenden Untersuchung von P. Fournier über die dem Bischof Ivo von Chartres

zugeschriebenen Canonessammlungen (Bibl. de l'école des chartes LVII, 645 ff.) behandelt die Coll. Tripartita, von der 17 Hss. nachgewiesen werden, ihre Quellen und ihre Zusammensetzung. F. zerlegt sie in zwei ursprünglich selbständige, aber wohl schon im Anfang des 12. Jh. mit einander verbundene Sammlungen, deren erste (Collectio A), um 1095 in Frankreich entstanden und die zwei ersten von den drei Theilen der Tripartita umfassend, Quelle, deren zweite (Collectio B) Auszug aus dem Decretum Ivo's war.

255. In den Baltischen Studien XLVI, 45 ff. veröffentlichen die Herren Fabricius, Manke, Pyl und Wehrmann einen umfangreichen und sorgfältigen Bericht über die handschriftlich erhaltenen mittelalterlichen Stadtbücher Pommerns.

256. Im Auftrag der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte hat Chr. Reuter das Kieler Erbebuch (1411—1604) mit einer umfangreichen Einleitung herausgegeben (Kiel, Eckardt 1897).

257. In der Byzantinischen Zeitschr. VI, 1 ff. tritt H. Hagenmeyer gegen Riant u. a. für die Echtheit des von jenem 1879 zuletzt herausgegebenen Briefes des Kaisers Alexios I. an den Grafen Robert von Flandern ein, den er etwa ins J. 1088 setzt, und dem er eine gewisse Wichtigkeit für die Vorgeschichte des ersten Kreuzzugs zuspricht.

258. Die N. A. XXI, 558 ff. von F. W. E. Roth beschriebene Briefsammlung des Propstes Ulrich von Steinfeld hat Roth jetzt in der Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins XVIII, 242 ff. vollständig zum Abdruck gebracht.

259. Im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte 1897 n. 1 S. 446 f. veröffentlicht R. Hoppeler ein Schreiben vom 10. Mai 1436 an Heinrich von Voerde, Freigrafen von Volmarstein, betr. eine dem Schultheiss und Rath von Winterthur angedrohte Ladung vor das Femgericht zu Herdecke.

260. In den Forsch. zur brandenburg. und preuss. Gesch. IX, 572 f. theilt Ernst Friedländer einen für die Lebensgeschichte des brandenburgischen Kanzlers Friedrich Sesselmann interessanten Brief desselben an den Kurfürsten Albrecht vom J. 1473 mit.

261. Im Hist. Jahrb. XVIII, 117 ff. bespricht R. von Nostitz-Rieneck die Briefe Leo's I. im clm. 14540, der mit dem von den Ballerini benutzten cod. Ratisbonens. identisch ist, und druckt das Inhaltsverzeichnis der chronologisch geordneten Sammlung daraus ab. Auch sie bietet Spuren der Herkunft aus den päpstlichen Registerbüchern, und sie ist die vollständigste der erhaltenen Sammlungen der dogmatischen Briefe des Papstes. H. Bl.

262. In den Annales de l'Est XI, 77 ff. veröffentlicht Ch. Pfister aus dem jetzt in Dijon befindlichen Archive von Molême eine Serie von 65 Original-Urkunden, z. Th. vollständig, z. Th. im Regest, die auf den von Molême abhängigen Priorat von Notre Dame de Nancy Bezug haben. Das älteste Stück ist eine Urkunde des Bischofs Riquin von Toul von 1115—1126; auch unter den folgenden rühren zahlreiche von den Touler Bischöfen oder den lothringischen Herzogen her, und die meisten sind bisher ganz unbekannt. Von älteren Papsturkunden ist nur eine dabei: n. 10 Lucius III. 1182 Dec. 30.

263. Von dem Privileg Innocenz' III. für Lihons (Potthast 2245), dessen Orig. neuerdings in Privatbesitz zu Tage gekommen und für die Nationalbibliothek erworben ist, publiciert L. Delisle im 57. Bd. der Bibl. de l'école des chartes ein Facsimile nebst Abdruck des Textes und eingehenden Erläuterungen S. 517 ff. Ein Theil der von Delisle gegen die Echtheit der Urk. früher geltend gemachten Bedenken wird durch das Orig. behoben; andere bleiben bestehen und veranlassen Delisle, seine Zweifel, wenn nicht an der Echtheit, so doch an der regelmässigen Ausfertigung des Privilegs aufrecht zu erhalten.

264. In den Memorie dell' accad. di Torino Ser. II. t. 46 p. 203 ff. untersucht L. Schiaparelli die Anfänge der Commune von Biella (vgl. oben S. 325 n. 57). Beigegeben sind der Abhandlung 9 Urkunden aus dem Capitulararchiv von Biella, darunter n. 2 Coelestin III. 1194 Nov. 26, n. 7 Martin IV. 1282 März 15, n. 9 Nicolaus IV. 1288 Apr. 13.

265. Aus clm. 149, einem eigenhändigen Exemplar des Onuphrius Panvinius De varia Romani pontificis creatione Bd. 3, veröffentlicht J. B. Sägmüller im Hist. Jahrb. XVIII, 37 ff. eine Urkunde Benedicts XII. vom 7. April 1335 über den Bestand des Schatzes bei seinem Amtsantritt, durch deren Angaben die schon von Ehrle ange-

fochtenen Nachrichten Villani's über den Schatz Johanns XXII. als unrichtig erwiesen werden. H. Bl.

266. In den Mélanges d'archéologie et d'histoire XVI (1896), 191 ff. veröffentlicht L. Mirot als Beilagen zu einem interessanten Aufsatz über die Einwirkungen der Getreidehandelspolitik der Päpste auf die Beziehungen der Curie zu Florenz 19 Urkunden Gregors XI. aus den Jahren 1374 und 1375.

267. In einer Hs. der Leipziger Universitätsbibliothek (1646, früher 1086) hat J. Förstemann die in einer Bulle Martins V. erwähnten, aber bisher vermissten Verfügungen des Bischofs Petrus von Viviers für die päpstliche Audientia litt. contradictarum aufgefunden und danach unter dem Titel 'Novae constitutiones audientiae contradictarum in curia Romana promulgatae a. d. 1375' (Leipzig, Veit & Co. 1897) herausgegeben.

268. In einem vielfach ungedrucktes Material heranziehenden Aufsatz in der Westdeutschen Zeitschr. XVI, 78 ff. handelt H. V. Sauerland über Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Curie.

269. Wie Germanisten und Diplomatiker einander in die Hände arbeiten können, zeigt ein scharfsinniger und inhaltreicher Aufsatz Edw. Schröders in den Mittheil. des Instit. f. oesterr. Geschichtsforschung XVIII, 1 ff. Zuerst weist S. nach, dass das Hersfelder Verzeichnis der thüringischen Zehnten — von dem er einen neuen Abdruck giebt — in den Jahren 881—887 oder 896—899 entstanden ist, während die ältesten Theile desselben in die erste Hälfte des 9. Jh. hinaufreichen. Es folgen Erörterungen über eine Anzahl Ottonischer Diplome, DO. I. 96. 97. 174. 215; DO. II. 191; über die Fuldaer Traditionsurk. Dronke u. 577, die in den Anfang des 9. Jh. gerückt wird; endlich über die Corveyer Traditionen, deren Chronologie in Anknüpfung an eine Beobachtung Martin Meyers, die theils bestätigt, theils berichtigt wird, zurechtgestellt, und deren Ueberlieferung eingehend geprüft wird.

270. In den Mittheil. des Inst. f. oesterr. Geschichtsf. XVIII, 53 ff. erledigt M. Tangl die Frage nach dem Verhältnis der beiden angeblichen DD. Karls d. Gr. für Verden und Bremen (Mühlb. 263. 286) zu einander durch den Nachweis, dass in der ersteren ein Privileg Eugens III. von 1153 benutzt ist. Sie ist also jünger als die Bremer

Urkunde, welche ihr in der Ueberlieferung Adams von Bremen als Vorlage diente, und in den fünfziger Jahren des 12. Jh. entstanden, während die Bremer Fälschung wohl in die Zeit Adaldags gehört.

271. Von den drei Aufsätzen, die in der Schrift Jos. Hürbins 'Murbach und Luzern' (Luzern, Räber 1896) vereinigt sind, giebt der erste einen neuen Abdruck (mit stark verkleinertem und nicht gut gerathenem Facsimile) des D. Lothars I. für Murbach (Mühlb. 1035), das H. im Anschluss an Rohrer, Geschichtsfreund 37, 269 ff. interpretiert. Die auf die Schüler des Lyceums zu Luzern berechneten diplomatischen Erläuterungen bedienen sich einer Terminologie, die von der allgemein geltenden erheblich abweicht, und sind auch sonst mehrfach incorrect. — In der zweiten Abhandlung ist S. 6 ff. der Brief des Bruders Sigismund De tapeciis antiquis in mon. Morbacensi von 1464, in der dritten sind S. 6 eine Urk. von 1479, die Peter von Andlau betrifft, und S. 7 ff. die Statuten des Collegiatstifts S. Michael zu Lautenbach von 1466 abgedruckt.

272. Eine schön ausgestattete Nozze-Schrift, zur Vermählung der Gräfin Mathilde von Collalto von den gräflichen Beamten gewidmet, enthält, von dem Archivar Dr. G. Giomo in Venedig herausgegeben, 6 Königsurkunden des 10. Jh. aus dem Archive von Collalto: Berengar und Adalbert 959 Oct. 25; Otto II. 980 Juni 16 (DO. II. 220); Otto III. 994 Nov. 14 (DO. III. 154); 996 Juni 12 (DO. III. 213); 1000 (DO. III. 380), hier nach notarieller Copie von 1185; 1000 (DO. III. 381), hier nach Notariatscopie saec. XIV. Eine Vergleichung mit den Drucken der M. G. würde den Herausgeber vor zahlreichen Fehlern bewahrt haben.

273. Eine Freiburger Dissertation von Jakob Hirsch, Das sog. Pactum Otto's I. vom Jahre 962 (München, Wolf 1896) giebt eine kritische Uebersicht über die umfangreiche neuere Litteratur über diese Urkunde und spricht sich wesentlich im Anschluss an die Bemerkungen v. Simsons N. A. XV, 576 ff. gegen die Einheitlichkeit derselben aus. Indem H. das Pactum für eine Zusammenstellung zweier inhaltlich und zeitlich verschiedener Verfügungen erklärt, im ersten Theil aber aus bekannten Gründen § 7 beanstandet, ist er geneigt, die Urkunde für eine Fälschung aus der Zeit Otto's III. zu halten. — Die Schrift, welche auch die Pippinische Schenkung und das

Ludovicianum behandelt, ist fleissig gearbeitet, leidet aber an Unklarheit und Unbestimmtheit des Ausdrucks und bisweilen auch der Gedanken.

274. Als Beilagen zu einer Abhandlung über meissnisch-böhmische Beziehungen zur Zeit K. Johanns und Karls IV. veröffentlicht W. Lippert in den Mittheil. des Vereins zur Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXV, 255 ff. acht Urkunden aus den Jahren 1344—1373, darunter DD. Karls IV. d. d. Nürnberg 15. Sept. 1354, Prag 16. Aug. 1361 (Huber 3734), Kaaden 1. Jun. 1367 (Huber 4529), Berlin 1. Sept. 1373 (Huber 7389 zu Sept. 11; Huber 5254 ist zu streichen), Brandenburg 15. Sept. 1373 (Huber 5261).

275. Von den zahlreichen für das Archiv des Germanischen Museums neu erworbenen, im Anzeiger 1896 S. 79 f. verzeichneten Urkunden notieren wir 3 auf Osterspey bezügliche Originale von 1124 Apr. 30 (Schiedsspruch eines päpstlichen Gerichts zwischen Gerlach von Waldeck und S. Martin zu Worms) und Mai 7, sowie von 1293 Febr. 1, ferner die Urkunden des Grafen Heinrich von Nassau von 1350, K. Wenzels von 1398 Jan. 10. Der grösste Theil der neu erworbenen Stücke gehört dem 15. Jh. an.

276. Einen werthvollen Beitrag zu der neuerdings leider immer mehr anwachsenden Geschichte der modernen und gelehrten Urkundenfälschung bietet der lehrreiche Aufsatz von B. Bretholz über die Tataren in Mähren (Zeitschr. f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens I, 1 ff.) durch den Nachweis, dass 8 auf den Tatareneinfall in Mähren bezügliche Urkunden im 3. Bande des Cod. dipl. Moraviae mit anderen Stücken dieses Bandes Fälschungen Boczeks sind. — Als Beilage ist u. a. eine Urk. Ulrichs, Sohnes des Herzogs von Kärnthen, für die Templer in Ceikowitz von 1248 abgedruckt.

277. In der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XXXII, 147 ff. theilt W. Harless 5 ungedruckte Clevische Urkunden aus den Jahren 1242—1366 mit. Ebenda S. 116 und 152 sind Urkunden der Herzoge Gerhard und Adolf von Jülich-Berg von 1447 und 1423 gedruckt.

278. Das Neujahrsblatt des historischen Vereins des Cantons Bern von 1896 bringt ein schönes Facsimile der Thuner Handfeste von 1264 in $^1/_3$ der natürlichen Grösse mit Erläuterungen von A. Zeerleder.

279. Die Beilagen zu R. Sternfelds werthvollem Buche über Ludwigs des Heiligen Kreuzzug nach Tunis 1270 (Berlin, Ebering 1896) enthalten eine Anzahl wichtiger Urkunden aus den J. 1265—1276; S. 359 ff. ist das briefliche Quellenmaterial über den tunesischen Kreuzzug zusammengestellt. Zu den Ausführungen über die Verträge zwischen Ludwig IX. und Genua S. 363 ff. vgl. jetzt auch Caro, Genua u. d. Mächte am Mittelmeer I, 221 ff. Excurs V, S. 372 ff. giebt kritische Bemerkungen zu den historiographischen Quellen über den Kreuzzug.

280. Das Stadtprivileg von Dinslaken von 1273, welches L. Korth aufgefunden hat, ediert und erläutert A. Meister in den Annalen f. d. Gesch. des Niederrheins Heft 62 S. 158 ff. — Urkunden zur Gesch. des Dorfes Kreuzau von 1303 an publiciert ebenda S. 112 ff. J. Esser.

281. In den Publications de la section hist. de l'Instit. de Luxembourg XLV, 162 ist eine Urkunde Johanns des Blinden von 1310 als Beilage zu einer Geschichte der Abtei Bonneweg von J. Wolff gedruckt. — Ebenda S. 178 ff. sind 7 auf Luxemburg bezügliche Urkunden (1243—1285) in französischer Sprache aus dem Archiv von Nancy mitgetheilt.

282. In den Magdeburger Geschichtsblättern XXXI, 222 ff. theilt Oberlehrer Behr vier ungedruckte Urkunden von 1355—57 zur Geschichte der Deutschordens-Commende Aken mit.

283. Beachtenswerthe Beiträge zur Kritik, Chronologie und Interpretation der Kölner Schreinsurkunden bietet die Schrift von H. Bungers, Beiträge zur mittelalterl. Topographie, Rechtsgeschichte und Socialstatistik der Stadt Köln (Leipzig, Duncker und Humblot 1897), in deren Anhang urkundliche Belege von 1360—1428 abgedruckt sind.

284. Im Arch. stor. Italiano Ser. V. t. XVIII, 218 ff. veröffentlicht Ida Masetti Bencini interessante Actenstücke aus den J. 1404—1407 zur Geschichte der Unterwerfung Pisa's durch Florenz.

285. Im Anhang zu der Verfassungsgeschichte des Bisthums Dorpat von A. v. Gernet, die den 17. Band der Verhandlungen der Estnischen Gesellschaft zu Dorpat bildet, sind aus dem Stockholmer Archiv 3 Urkunden: Privileg für die Stadt Dorpat von 1455, Dorpater Landes-

einigung von 1458 und eine Wahlcapitulation von c. 1461 abgedruckt.

286. In den Atti della R. Accademia delle scienze di Torino, XXXII, 1 von 1896/97 befindet sich in einer sehr beachtenswerthen Abhandlung von F. Patetta über Vacella, giureconsulto Mantovano del sec. XII. (S. 24—37) S. 27 ff. eine Mittheilung über ein Cartular s. XV. des Klosters Polirone, welches aus der Bibliothek der Grafen Beffa-Negrini in Mantua in den Besitz des Verfassers übergegangen ist. Es enthält mehr als 250 Urkunden, und für kaiserliche und päpstliche Urkunden, über welche der Verfasser keine speciellen Angaben macht, wird es zu Rathe zu ziehen sein. W. Wattenbach.

287. In den Mélanges d'archéologie et d'histoire XVI, 207 ff. giebt J. Paquier eine Beschreibung und eine Inhaltsübersicht des in Cod. Vatic. lat. 3881 enthaltenen, von dem späteren Cardinal Aleander in den J. 1515—1525 angelegten Lütticher Copialbuches, vgl. Archiv XII, 239. Bei der Angabe des Initium von St. 3021 ist wieder einmal das leidige 'quum' in 'quoniam' zu verbessern.

288. Die erste Hälfte des 4. Bandes des Züricher Urkundenbuchs von Escher und Schweizer umfasst in 202 Nummern die Zeit von 1265 bis März 1272. Beigegeben ist eine schon zum dritten Band gehörige Karte des heutigen Gebietes von Zürich zur Zeit des Aussterbens der Kyburger Grafen (1264).

289. Der 4. Band des Hansischen Urkundenbuchs, bearbeitet von K. Kunze (Halle, Waisenhaus 1896), umfasst in 1093 Nummern die Zeit von 1361—1392.

290. Der Geschichtsfreund bringt in Band LI, 1 ff. die Fortsetzung des Engelberger Urkundenbuchs von P. Adalbert Vogel in 163 Nummern, welche die J. 1203—1307 umfassen (vgl. N. A. XX, 677 n. 275).

291. Der zweite Band des Cartulaire général de l'ordre des hospitaliers de St. Jean de Jérusalem von Delaville Le Roulx (Paris, Leroux 1897; vgl. N. A. XX, 679 n. 285) enthält in n. 1130—2970 die Urkunden von 1201—1260. Im Anhang sind 26 Urkunden des Klosters Mont-Thabor von 1101—1250 hinzugefügt.

292. Die Mittheil. der Gesellsch. für Salzburger Landeskunde XXXVI, 1 ff. 253 ff. führen die von Wid-

mann herausgegebenen Urkunden und Regesten des Stiftes Nonnberg von 1314 bis 1414 fort.

293. Von W. Altmann's Regesten 'Die Urkunden Kaiser Sigmunds' (Reg. imp. XI.; vgl. N. A. XXI, 791 n. 281) ist der Schluss des 1. Bandes als 2. Lieferung ausgegeben worden. Er umfasst die J. 1418—1424. E. D.

294. Band II der Quellen zur Gesch. der Stadt Wien (vgl. N. A. XXI, 328 n. 54) enthält Regesten aus dem Archive des Ministeriums des Inneren (1211—1564), aus dem k. und k. Haus- Hof- und Staatsarchiv (1213—1282) und aus den Archiven des Geschichtsvereins zu Klagenfurt (1279—1721), des Museums zu Linz (1297—1717), der Klöster Admont (1299—1572) und Göttweig (c. 1203—1783).

295. Zwei treffliche Werke über zwei für die altgermanische Geschichte wichtige Denkmäler Roms sind im abgelaufenen Jahre erschienen. Von der auf 2 Tafel- und 5 Textbände berechneten Arbeit von Conrad Cichorius über die Reliefs der Traianssäule (Berlin, G. Reimer 1896) liegen 57 Tafeln vor, welche die erste Hälfte der Reliefs in klaren Heliogravuren — nach den auf Napoleons III. Anlass gefertigten Gipsabgüssen — wiedergeben. Der zuerst erschienene zweite Textband enthält eine in jede Einzelheit eingehende Beschreibung, die auf Grund der Reliefs und der genauesten Ortskenntnis den ersten dakischen Feldzug Traians reconstruiert. Sehr gelungen ist z. B. der Nachweis des Marsches durch das Altthal unweit des Rothenthurmpasses mit Flussübergang mittels einer Insel im Strombett (S. 63 ff.). Der zweite Tafel- und der dritte Textband werden die zweite Hälfte der Säulenreliefs behandeln; der erste Textband soll die einleitenden Untersuchungen, die beiden letzten antiquarische Ausführungen bringen. — Als Bearbeiter des Werks über die Marcussäule auf Piazza Colonna (128 Tafeln und ein Textband, München, Bruckmann 1896) werden E. Petersen, A. von Domaszewski und G. Calderini genannt. Es ist Kaiser Wilhelm II. gewidmet, der die Mittel zur photographischen Aufnahme der Reliefs gewährt hat. Der Textband umfasst fünf gesonderte Aufsätze: 1) Einleitung von E. Petersen, Geschichte der Säule. 2) Th. Mommsen, Geschichte des Marcomanenkrieges unter Kaiser Marcus nach den schriftlichen Quellen. 3) G. Calderini, Darlegung über die Architektur der Säule, auf Grund von Nachgrabungen. 4) E. Petersen, Beschreibung der Bild-

werke; Hervorhebung der verschiedenen Völkertypen germanischer und slavischer Art; Vergleichung mit der Traianssäule. 5) A. v. Domaszewski, historische Erläuterung der Bildwerke mit Heranziehung der schriftlichen Berichte. Danach sind nur die Theile des Krieges geschildert, an denen der Kaiser selbst theilnahm, das bellum Germanicum der Jahre 171 (Uebergang über die Donau bei Carnuntum, Feldzug gegen die Quaden mit dem 'Regenwunder', Besiegung der Buri mit Hülfe der Lacringi), 172 (Marcomanenkrieg von Regensburg aus, verbunden mit Kämpfen gegen ein slavisches Volk in Böhmen), 173 (Nachspiele bis zur Germania subacta, Kämpfe gegen die keltischen Cotini, gegen Buren und Quaden). Sodann das bellum Sarmaticum von 174 und 175 (von Aquincum aus gegen Bastarner und Costoboker, Gefangennahme des Ariogaisus, Kriege gegen die Sarmaten und wiederum die Bastarner, bis zum Abbruch des Krieges). — Der Atlas umfasst auf jeder Tafel zwei Lichtdrucke. A. Michaelis.

296. In der Zeitschr. f. roman. Philologie XXI, 43 ff. führt K. Borinski aus, dass die Dante zugeschriebene Canzone zum Lobe Kaiser Heinrichs VII. in Wirklichkeit von dessen Zeit- und Gesinnungsgenossen Cino von Pistoja herrühre. Er giebt eine neue Edition des Gedichts, sowie der schon in die bisherigen Ausgaben des Cino aufgenommenen Trauercanzone auf Heinrichs Tod.

297. H. Grauert, Neue Danteforschungen (Hist. Jahrb. XVIII, 58 ff.) macht S. 72 ff. auf eine Mittheilung von G. Jorio in der Rivista Abruzzese X (1895), 353 ff. aufmerksam, wonach in zwei Notariatsinstrumenten vom 9. Februar und 11. Sept. 1320 aus Avignon, welche das Complott der Visconti gegen Johann XXII. betreffen, der Name Dante's als eines Nigromanten erscheint. — S. 76 ff. weist er die Werthlosigkeit der Nachrichten über Dante's Beziehungen zu Friedrich III. von Sicilien nach, die Toynbee (English Historical Review X, 297 ff.) in einer Venezianer Ausgabe von 1494 des Speculum historiale des Vincenz v. Beauvais gefunden hatte; sie sind aus Hartmann Schedels Weltchronik entlehnt, und dieser entnahm sie dem Supplementum chronicarum des Jakob Philipp v. Bergamo, dessen Quellen hier Grauert im Einzelnen aufdeckt. H. Bl.

298. Im Anzeiger f. Schweizer. Geschichte 1897 n. 1 S. 447 f. giebt R. Hoppeler Mittheilungen über Frag-

mente eines Jahrzeitbuchs der Kirche von Ober-Winterthur mit necrologischen Einträgen saec. XIV.

299. In dem Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern XV, 504 ff. hat F. E. Welti die Steuerlisten der Stadt Bern aus dem J. 1389 herausgegeben.

300. In der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins XXXII, 57 ff. veröffentlicht Ernst Friedlaender Auszüge aus den Rechnungen des Cisterciensterklosters Mariawald bei Heimbach aus den J. 1488—1492.

301. Von W. Arndts Schrifttafeln zur Erlernung der latein. Paläographie ist das erste Heft in dritter, von M. Tangl herausgegebener Auflage erschienen (Berlin, Grote 1897). Tangl hat Taf. 25 der früheren Auflagen, welche ein Stück der Sachsenchronik enthielt, fortgelassen, mit der Begründung, dass diese Tafel, als einzige deutsche Schriftprobe, aus dem Rahmen des zur Erlernung der lateinischen Paläographie bestimmten Werkes herausgefallen sei — eine Begründung, gegen die bereits Wattenbach bemerkt hat, dass die Schrift deutscher und lateinischer Texte sich im 13. Jh. durchaus nicht unterscheiden lässt. Hinzugekommen sind 5 geschickt ausgewählte und sehr schön in Lichtdruck ausgeführte neue Tafeln: T. 26 ein Stück aus dem Autograph des Albertus Bohemus clm. 2574b, T. 27 aus dem lib. cert. hist. des Johann von Victring clm. 22107 (die autographe Randschrift in dieser Fassung bisher nicht ediert), T. 28 aus einer Abschrift der Goldenen Bulle von 1400 in cod. Vindob. lat. 338, T. 29 aus dem 7. Buch des Autographons von Ebendorfers Kaiserchronik in cod. Vindob. lat. 3423 (bisher ungedruckt), T. 30 aus Augustins Briefen in cod. Vindob. 653.

302. Eine Sammlung von 56 sehr schön ausgeführten Facsimiles von Urkunden aus den Communal- und Departementalarchiven von Lille aus der Zeit von 1096 bis 1655 hat Jules Flammermont unter dem Titel 'Album paléographique du nord de la France' (Lille 1896) herausgegeben.

303. Ueber die Geschichte der Miniatur in Bologna seit dem 13. Jh. handelt mit zahlreichen Hss.-Beschreibungen F. Malaguzzi-Valeri im Arch. stor. Italiano Ser. 5, t. XVIII, 242 ff.

304. Konrad Miller publiciert als 5. Heft der Mappae mundi (s. oben S. 333 n. 108) eine Ausgabe der

Ebstorfer Weltkarte in den Farben des Originals mit wissenschaftlichem Texte (den Legenden und Quellenbelegen) und macht gleichzeitig die Karte weiteren Kreisen durch eine Ausgabe in einfarbigem Druck mit einer Kurzen Erklärung (Köln, Bachem 1896) zugänglich. M. M.

Nachtrag zu S. 507.

S. 507, N. 4 bezeichnete ich es als zweifelhaft, an welchem der beiden Tage, zu welchen ein 'Wernherus abbas' in den Nekrologien von St. Peter in Erfurt verzeichnet ist, Mai 4 und Aug. 12, Wernher I. und Wernher II. gestorben seien. Das lässt sich indessen ganz sicher entscheiden. Nach den Ann. S. Petri Erphesf. antiqui (Mon. Erphesf. p. 18 = SS. XVI, 20) starb Wernher II. im J. 1147. In einer mehrfach gedruckten Urkunde (Dobenecker, Regesta Thuringiae I, n. 1584), welche Erzbischof Heinrich von Mainz am 16. Juni 1147 zu Erfurt für das Kloster Ichtershausen ausstellte, erscheint unter den Zeugen 'Wernherus abbas S. Petri in Erpesfort'. Der kann also nicht am 4. Mai, sondern muss erst am 12. August gestorben sein. Danach ergiebt sich das Todesdatum Wernhers I., 1138 Mai 4, von selbst.

Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ergiebt sich die Vertheilung der Todestage auf die beiden Aebte schon aus den originalen Ann. S. Petri Erphesf. antiqui, denn in diesen steht zu 1147 vor der Notiz über den Tod Wernhers II. die Angabe, dass das 1142 verbrannte S. Peters-Kloster am 16. Juni (demselben Tage, an welchem die oben genannte Urkunde ausgestellt ist, unter deren Zeugen dieselben drei Bischöfe genannt werden, welche nach der Dedicationsnotiz, SS. XXX, 482 an der Kirchweihe mit dem Erzbischof Theil nahmen) geweiht sei. Schon danach durfte man annehmen, dass Wernher II. erst nach dem 16. Juni gestorben ist. Joh. Kircher hat durch Zufall die Daten richtig angesetzt, ihm ist Gallus Stassen, diesem wieder R. Böckner gefolgt. O. H.-E.

Register.

A.

Aachener Krönungsfahrt Friedrichs III. 588.
Abbo von S. Germain 227. 635. 638. 666.
Aberdeen, Hss. 698.
Accon, versus de expugnata 662.
Acta s. Basel, Konstanz, Synodi.
Acta et facta praesulum Nuenborgens. 590.
Adalbertus diac. Babenb. 215 ff. 687.
Adam von Bremen 584.
Adelmannus scolast. Leodiens. 378 ff.
Ademar von Chabannes 316.
Ado von Vienne 651.
Aedilvulf presbyter 234. 634 f.
Aeneas Silvius 679.
Aken, Schöffenbücher 320; Urkunden 788.
Albert Behaim 317 f. 587. 792.
Albert von Stade 580.
Albertanus causidicus Brixiens. 673.
Albrecht von Hohenberg 587.
Alchvin 321. 635.
Altmünster, Urkunden 599.
Amalarius 592 f. 669.
Andlau, Kaiserurkunden 325.
Andrea da Franceschi, Reisebericht 603.
Angelomus Luxoviens. 647.
Angilbert 759.
Annales Alamannici 315; Altahens. 475; Anglosaxonici 582; Asbacens. 482 ff. 497 ff.; Cadomens. 666 f.; Dunelmens. 649 f.; Eberhardi Ratisponens. 454 ff.; Egmundani 634; Einhardi 3. 582; Erphesfurtens. 589; Fiscannens. = Cadomens.; Fuldens. 582; Hildesheimens. 148. 176; Iacobi de Guisia 776; Ianuens. 419 ff.; Lamberti parvi 311; Laubacens. 315; Laurissens. 3; Marbacens. 580; Matseens. 445 ff. 480 ff.; Mettens. 694 f.; Moguntini 769 f.; montis s. Georgii 227. 643; Nienburgens. 317; Osterhovens. 476 f.; Ottenburani 229. 665; Pataviens. 317 f. 586 f.; Patherbrunnens. 311; Placentini Ghibell. 227. 638; Quedlinburgens. 583; regni Francorum 3. 582; Reineri 311; s. Augustini Cantabrigiens. (= Anglici) 633; s. Iacobi Leodiens. 311; s. Iustinae Patavini 252; s. Nicolai Pataviens. 447 f.; s. Rudberti Salisburgens. 318. 456 f. 462 f. 477. 480. 491. 587; Stabulens. 180; Veronens. 230. 245. 267 ff. 655. 662, des Parisius von Cerea 229. 243 ff.; Vetero-Cellens. 319; Weissenaugiens. brevissimi 227. 647; Xantens. 227. 634.
Annalista Saxo 317.
Annolied 3. 5. 330.
Anonymus Mellicens. 314.
Anselmi Lucens. liber contra Wibertum 636 f.
Anthologia Isidoriana 691.
Antichrist, Schreiben an Rainer von Florenz über die Geburt des 585.
Appendix conc. Lateranens. 388. 591.
Appenzell, Calendarium 328.
Apologia pro filiis sacerdotum 733 f.
Aquileia, Necrolog 604; Urkunden zum Dombau 604.
Arabische Geschichtsquellen 583.
Arbeo von Freising 226. 639.
Archive: Brixen 581; Bühl 777; Eichtersheim 600; Frankfurt a. O. 330; Kladrau 329; Landsberg a. Lech 602; Landshut 602; Neuweier 777; Ottersweier 777; Rheinprovinz 312; Tirol 581; Utrecht 330; Viterbo 602; Wurmbrandsches A. zu Steyersberg 602.

Arnold von Lübeck 580.
Arnolfi deliciae cleri 637.
Arnpeckh, Veit 603.
Arnstein, Bibliothek 636; Hss. 636 f.; Zinsverzeichnis 637.
Ars dictandi s. Formulare.
Ashburnham-Place, Hss. 312. 698 f.
Astronomus 227. 645.
Auctarium Maticens. 465 f. 493 ff.
Auctarium s. Petri Erphesfurtens. 537 ff.
Audradus Modicus 580.
Augsburg, Chronik 677.
Aventin 472 ff.

B.

Bairische Briefe und Urkunden 593; Landrecht 313.
Baldemar von Peterweil 333.
Baldwini liber dictaminum 299. 322.
Bamberg, Hss. 776.
Bartholomaeus scriba 429. 438 ff.
Basler Concil, acta 698; Geschichtsquellen 319. 779. S. auch Gemminger, Otto von Konstanz.
Beda 548 ff. 581. 583. 634. 648. 652. 667. 692. 696 f. 764 f.
Behaim, Michel 313.
Belgische Kanzleibeamte 327. 600 f.
Bella Antiochena 586.
Benedictus Levita 5 f.
Benzo von Alba 82.
Bergamo, Calendarium von S. Alexander 639.
Bern, Stadtchroniken 231. 271 ff.; Steuerlisten 792.
Bernardi summa 300.
Bernardus Claraevallens. 675. 685. 687. 697.
Bernardus Guidonis 778 f.
Bernardus de Magduno 611.
Bernardus Morlanens. 713. 716.
Bernardus Noricus 493.
Bernhard von Tegernsee 627.
Berthold von Reichenau 584.
Biburg, liber traditionum 597. 680 f.
Biella, Urkunden 784.
Bilderhandschriften 332.
Bobbio, Poenitentiale 331.
Boczek 787.
Bodman, Urkunden der Familie 600.
Böhmen, codex iuris municipal. 598; Formularbücher 301 f. 322; Geschichtsquellen 779.
Bologna, Formularbuch 615 f.; Notariatsmatrikel 591; Statuten 591.
Bonaguida aus Arezzo 594.
Boncompagnus 230. 248. 306. 690.
Bonfante, Piero 585.
Bonifatius 592.
Bonifaz VIII., Spottverse auf 458.
Bonincontro 229. 654.
Bonneweg, Urkunden 788.
Brabant, Lehnrecht 687.
Brandis, Henning s. Hildesheim.
Braunschweig, Chronik 676; Gedicht auf einen Herzog v. 698 f.
Bremen, Gräber der Erzbischöfe Liemar und Friedrich 331 f.; Reliquienschrein 332.
Brixen, Archiv 581.
Briefe s. epistolae.
Brügge, Rechtsbestimmungen 661.
Bruno de bello Saxonico 584.
Bruno II. v. Köln, Totenbrief 705. 716.
Bruno v. Würzburg 661.
Brusch, Caspar 318. 472 ff. 587.
Bühl, Archiv 777.
Burtscheidt, Hss. 777.
Bury St. Edmonds, liber de communitate monachorum 668.
Bussformeln 612.
Busstaxen 661.

C.

Caesarius von Arles 4.
Caesarius von Heisterbach 636. 675.
Calendaria 635. 675; von Appenzell 328; Lorsch 763 ff.; Mainz 506; Matsee 469. 587; s. Alexander zu Bergamo 639; s. Maximini Trevirens. 308 f.; s. Petri Erphesfurtens. 505 ff. — Deutsches 651. 662.
Calenderstein v. Stürzelbronn 605.
Cambridge, Hss. 312 f. 665 ff.; Liederhs. 313.
Canones s. collectiones, decreta.
Capitula iuris Wisigothici 228.
Capitularia regum Francorum 5. 595.
Carmina latina varia 651. 660. 675 f. 703 ff.; aevi Karolini 580; de Heinrico VII. 791; de Karolo magno et Leone papa 759; de translatione s. Bartholomaei 571 ff. — Ademari 316; Aedilvulfi 234. 634 f. 697; Audradi 580; Baiocens. 705. 716; Bernardi Morlanens. 713. 716;

Gerberti 112; Godefredi Wintoniens. 708 f. 713; Godescalci 580; Gualfredi ep. Senens. de utroque apostolico 585; Gualonis Britonis 707 f. 715 f.; Heirici 314; Hildeberti (von Le Mans) 661. 676; Iohannis Scoti 580; Leonis ep. Vercellens. 109 ff. 122 ff.; Marbodi 705. 710 f.; Milonis 580; Mutinens. 580; Scottorum 580; Serlonis Baiocens. 704 ff. 715 ff.; Serlonis Wiltoniens. 707 ff.; Sidonii Apollinaris 661. — S. auch Annolied, Cino, Claudian, Dante, Gedichte, Konrad, Lüttich, Rhythmen, versus, vita Friderici ep. Leodiens., vita Lamberti.

Cartularia von Faremoutiers 401. 686; Genua 425. 430 f.; Lüttich 789; Polirone 789; Quimperlé 652; s. Mariae Mettens. 673; s. Petri Erphesfurtens. 537 ff. — S. auch liber traditionum, traditiones.

Casus monasterii Petrishusani 193.

Catalogi librorum Arnsteinens. 636; Bambergens. 776; Marienfeldens. 684 f.; Pomposian. 776; s. Michaelis Babenbergens. 677.

Catalogus abb. Biburgens. 230. 681; abb. Gemmeticens. 659 f.; abb. S. Petri Erphord. 519; archiepp. Moguntinens. 508 f.; epp. Traiectens. 634; epp. Vercellens. 79 ff.; pontif. Roman. 668. 687; pontif. et imperatorum 650 f.; regum et imperatorum 227. 244. 508 f. 687. 767 f.

Centuriatoren 589.

Cheltenham, Hss. 312 f. 673 ff.

Chiffren 332.

Christian Gold 462. 469. 481. 485 ff.

Christian v. Stablo 677. 684.

Chronica (609—1590) 676; ab origine mundi (— saec. IX.?) 661; Bohemiae 293; Eiderstadens. 319; Erphesfurtens. Minor 446 ff.; Farfens. 683; Ferrariens. parva 586; fundationis Carthusiae in Basilea 676; Laureacens. 481; marchionum Misnens. 319; Maticens. 469. 471. 485 ff.; minora 3. 310; mundi (— 1475) 313; Novaliciens. 554. 563; pontif. et imperator. Gilberti 637, Parmens. 318. 778, Ratisponens. 459, Rheni inferioris 319; principum Brunsvicens. 776; Ranshofens. 470 ff.; regia Coloniens. 311; Reichersbergens. 470 f. 477; Reinhardsbrunnens. 776; s. Egidii Norinbergens. 231. 274 ff. 677; s. Michaelis de Clusa 183 f.; s. Nicolai Memmingens. 639; s. Petri Erphesfurtens. moderna 4. 514. 776; Thuringorum Isenacens. 588 f.; universale (— 741) 548 ff.; Urspergens. 293; Wessofontan. 470 f. S. excerpta, exordium, Frankenchronik, Reimchronik, Sachsenchronik.

Chroniken, angelsächsische 704. 719 ff.; Augsburger 677; Berner 231. 271 ff. 678; Braunschweiger 676; deutsche 3. 5. 686; flandrische 699; italienische 5; Murtener 273 f.; Nürnberger 777; von Schoenensteinbach 779 f.; Venetianer 683; Veroneser des Pier Zagata 245; Zwettler 5. — des Gregor Hagen 5; des Hartung Cammermeister 589; des Johannes von Mentz 780; des Johannes Meyer 780; Königshoven-Justinger 231. 271 ff. 678.

Chroniques de Flandre 588; France 587; Nantes 316 f.; S. Denis 673.

Cino v. Pistoia 791.

Cistercienser, Chronik 684; Papsturkunden 405 f. 635; Statuten 679.

Claudian 314.

Claudius von Turin 635. 669.

Clemens IV., Brief über die Wahl 406 ff. 615. S. Guido v. Sabina.

Cleve, Urkunden 787.

Codex Carolinus 321. 748. 754; Eberhardi 181 f.

Coelestin V. 595.

Cola di Rienzo 686.

Collalto, Königsurkunden 786.

Collectiones canonum 228. 394 ff. 612. 625 f. 635. 645. 668. 687. 694. 697 f.; Avellana 323; Britanniea 226. 639; Cantabrigiens. 591; Dionysio-Hadriana 674; Parisiens. 591; tripartita 783. S. auch appendix, compilatio, decreta, Deusdedit, Gratian, Ivo v. Chartres, Synodi.

Columba v. Luxeuil 604 f.

Commonitorium Alarici 781.

Compilatio II. canonum 694.

Compilatio chronologica rerum Bohemarum 779; Maticens. 473 ff. 477 ff.

Computistisches 652. 697 f. 766 f. S. Calenderstein.
Concilia s. appendix, Basel, Konstanz, Synodi.
Conclave 1268 — 1271, Spottverse 613 f.
Constantinische Schenkung 93.
Constitutiones audientiae contradictarum 322 f. 785.
Constitutiones regum et imperatorum 6. 228 f. 281 f. 310 f. 622 ff. 653. 656. 676. 786 f.; Ottonis III. 61 ff. 92 ff.; regis Theudis 781 f.
Constitutum Silvestri 546 f.
Continuatio Altahens. ann. s. Rudberti 456 f.; Continuatio Martini Anglica brevis 665. 693. 696; canonicorum s. Rudberti 491.
Corvei, traditiones 785.
Culmer Handfeste 654.
Cypriani epistolae 699.

D.

Dante 605. 791.
Dares Phrygius 696.
Darmstadt, Hss. 777.
Decreta Alexandri III. 388 ff. 591. 635; Gregorii IX. 651; Paschalis I. 321. S. Gratian.
Deliciae cleri des Arnolfus mon. 637.
Depositio s. Satyri 654.
Desiderius abb. Casinens. 5.
Destructio mon. Farfens. 683.
Deusdedit 324.
Deutsche Calender 662; Chroniken 3. 5; älteste Urkunde 329; Verse 651. S. Cambridge, England, Gedichte, Glossen, Lieder, Sprüche.
Deutschorden, Statuten 672.
Diarium (1294—1389) 685; des Lodovico Buonconte Monaldesco 685. S. auch Hildesheim.
Dietler, Seraphin 780.
Dietrich von Apolda 677.
Dinslaken, Urkunden 788.
Dorpat, Urkunden 788 f.
Dublin, Hss. 698.
Dungal 766.
Durham, Formularbuch 696; Hss. 693 ff.

E.

Eadmer 704.
Ebendorfer, Thomas 318. 587. 792.
Eberhard von Béthune 304.
Eberhardus archidiaconus Ratisponens. 454 ff.
Eberhard Windeck 686.
Eberhard v. Friaul, Genealogie 596.
Ebstorf, Weltkarte 792 f.
Eichtersheim, Vemmingensches Archiv 600.
Eiderstedt, Chroniken 319.
Einhard 7. 315. 582. 669. 679. 698.
Ekkehard v. Aura 232. 669.
Ekkehard I. v. S. Gallen 569 f.
Elisabeth, epistola Konradi de Marburg de vita et obitu 231. 687. — S. auch libellus.
Elogium Felicis II. (nicht Liberii) 602 f.
Engelberg. UB. 789.
Engelthal, Urkunden 777.
England, Deutsche Hss. 312 ff.; Notizen z. Gesch. (1190—1587) 652.
Enikel 5. 687.
Epistolae variae 7 f. 230. 299 ff. 675. 683; (abb. s. Germani) ad Widonem ep. Virdunens. de Hungaris 686; (magistratuum Italicorum) de negotiis politicis anni 1251: 230. 690; (fratris Sigismundi) de tapeciis antiquis in mon. Morbacens. 786; (Arnulfi presbyteri) de Ulixibona capta 691. — Adelmanni 373. 379 f.; Adolfi I. 228. 230. 280 ff. 659; Aeneae Silvii 679; Alchvini 321. 635; Alexandri III. 228. 663; Alexandri IV. 341 f. 355 ff.; Alexii I. imp. 783; Amalarii 592 f.; Anacleti (II.) 576 ff.; Anastasii bibliothecarii 582. 648. 660. 665; regum Anglorum 228; Benedicti XII. 689; Bernardi Claraevallens. 675. 687. 697; Bernonis abb. Augiens. 641. 675; Bonifacii 637; Casinens. congregationis 664 f.; Claudii Taurinens. 635. 669; Clementis IV. 229. 368. 406 ff. 615 f. 640; Clementis XI. (nicht II.) 683; Dindimi 691; Eduardi I. 230. 281. 285 ff. 659; Eduardi III. 229. 626. 635 f. 661; Einhardi 7; Flacii 589; Frechulfi 669; Friderici I. 277. 683; Friderici II. 643; Friderici I. archiep. Coloniens. 385. 647; des Friedrich Sesselmann 783; Frotharii ep. Tullens. 7; Fulberti Carnotens. 693; Gerholhi 646; Gerardi Groet 676; Godebaldi ep. Traiectens. 385 ff. 675; Gregorii I.

547. 674; Hadriani I. 583. 693. 748 ff.; Heinrici IV. 240; Heinrici VII. 229; apologetica Heinrici ep. Hildesheimens. 593; Helisachari 636; Hildeberti 697; Hilduini 226. 646. 654. 688; Hincmari 660. 692. 698; Hrabani 636. 647. 653. 656. 679. 698; italienischer Humanisten 662; consul. Ianuens. s. Hattin; Innocentii III. 293 ff.; Iohannis VIII. 588. 668; Iohannis Erigenae 660. 665; Iohannis Gerson 676; Iohannis de Lysura 588; Iohannis ep. Olomucens. 676; Iohannis de Sconovia 676; Iohannis de Segovia 779; Ivonis Carnotens. 672; Karoli I. reg. Siciliae 614 f.; aevi Karolini 230; Konradi de Marburg s. Elisabeth; Leidradi 593; Leonis I. 784; Leonis ep. Vercellens. 16 ff.; Lincolnens. 616; Ludovici I. 226. 654. 688; Ludovici IV. 229. 635. 660 f.; Nicolai I. 666; Ottonis III. 92; Ottonis archiep. Ravennatens. s. Antichrist; Ottonis III. ep. Constantiens. 779; Paschalis II. 647; Pauli I. 321; mag. Petri Blesens. 650. 673. 698; Pseudoudalrici 686; Ralph Tortuarii mon. Floriacens. 733; Rapotonis abb. Asbacens. 497; Rudolfi I. 228; Servati Lupi 8. 595; Sidonii Apollinaris 661; Terrici 277; Thietmari Casinens. 663; Ulrici Steinfeldens. 781; Usuardi 669; Volusiani = Pseudoudalrici; monachorum Weissenburgens. 537 ff.; Widonis Aretinens. 321. — S. auch Fürstenfeld, Wien, Wolfger, Zürich.

Epitaphia 691; Alberti (abb. s. Petri Salisburgens.?) 640 f.; Brunonis I. archiep. Coloniens. 686; Friderici Leodiens. 385. 637; Karolomanni regis 603; s. Petri Erphesfurt. 529 ff.

Epitome Cononiana 546. 553; Feliciana 546.

Erfurt, Chronik des Hartung Cammermeister 589; Geschichtsquellen 4; Zinsregister der Marienkapelle 523; calendarium s. Petri 505 ff., cartularium 537 ff., necrologia 503 ff. 511 ff. 525 ff. 793, notae dedicationum 509 f.

Evangeliar v. Liesborn 682.

Excerpta chronicorum 662. 676; historica 682.

Excommunicatio Uberti comitis 34 f. 60. 106 f.

Exeter, Hss. 697.

Exordium magn. ord. Cisterc. 684.

F.

Falco von Benevent 577.

Faremoutiers, Cartular 401. 686.

Farfa, Geschichtsquellen 683.

Feldkirch, Huberrecht 313. 690.

Finstingen, Vassallenverzeichnis 330 f.

Fitzwilliam Museum, Hss. 313.

Flacius Illyricus 589.

Florentius Wigorniens. 394.

Florenz, Geschichtsquellen 585; Statuten 592; Verleihung der Ritterwürde 592.

Flores temporum fratr. min. Suevi 449 ff. 454 ff. 459 f.

Formulare und Formularbücher 282. 299 ff. 322 f. 337 ff. 609 ff. 615 f. 637. 639 f. 659. 665. 687; Böhmisch. 301 f. 322; Bologneser 305 f.; Durhamer 696; Hildesheimer 593; von S. Mang 333; von Meung oder S. Lifard 610. 644; Oberrheinisches 322; S. Pauler 322; Tegernseeer 627 f. 645; Tomba 616 ff. 645. — Baldwini 299. 322; Bernardi 300; Bernardi de Magduno 611; Boncompagni 248. 306; Gaufridi Anglici 312; Gnidonis Fabae 302. 322. 612. 635; Hugonis 299 f.; Iohannis Bonon. 626. 636; Laurentii Aquileiens. 625. 643; Laurentii Civitatens. 300 f.; Petri mag. 303; Petri Blesens. 322; Petri de Vineis 231. 281. 674. 679. 689. 696; Pontii mag. 302; Raimundi de Pennaforte 650; Riccardi de Pofis 593. 609 ff. 636. 696; des Thomas von Capua 665; des Thomas Sampson 627. 639; des Zdenko von Trebecz 231. 620 ff. 674. S. auch ordo iudiciarius.

Franceschi, Reise des Andrea da 603.

Frankenchronik, Lorscher 315.

Frankfurt a. M., Gesandtschaftsrechnungen (1477) 331; Stadtbeschreibung s. Baldemar.

Frankfurt a. O., Stadtarchiv 330.

Frechulf 315. 669. 698.

Fredegar 314 f.
Freiburg i. B., Stadtrecht 320.
Freiburg i. U., Einkünfte (1436) 678; Schiedsspruch mit Strassburg 600; Urkunden der Augustiner 600.
Friedberg i. H., Urkunden 645 f.
Friedrich III., Aachener Krönungsfahrt 588; Gedicht Behaims 689.
Friedrich d. Freidige, Rechnungen 331.
Friesische Lieder, Gerichtsordnungen, Rechtsbestimmungen 661.
Frutolf von Michelsberg 232. 669.
Fürstenfelder Briefsammlung 593.
Fulda, traditiones 785.
Fundatio mon. Biburgens. 230. 680.

G.

Galvaneus Flamma 252.
Gaufridi Anglici ars scribendi 312.
Gaufridus Monmutens. 696.
Gebete 410. 648. 652. 668. 688.
Gedichte Michel Behaims 313. 689. S. Braunschweig, Carmina, Friedrich III.
Gemminger, Johann 779.
Genealogia Eberhards v. Friaul 596; regum Francogallorum 659; Francorum 698; Ottonis et Irmingardis de Hammerstein 694. S. auch liber generationis.
Gent, het belech van 661; martyrologium von S. Bavo 652, missale 641.
Genua, Cartular des Nicolosus de Beccaira 425. 430 f.; Urkunden 420 ff.
Georgenberg, miracula 642; Urkunden 625. 642.
Gerald 560. 565 ff.
Gerard von Fracheto 318.
Gerardo, Pietro 318.
Gerbert von Aurillac 105. 112. 125 f.
Gerhoh von Reichersberg 4. 646.
Gerson, Johannes 588. 676.
Gesta Berengarii 8; Fresonum 661; Ianuens. 698; abb. s. Petri Erphesfurt. 527; Trevirorum 148. 698.
Gilberti chronicon 227.
Glarus, UB. 603.
Glossen, Deutsche 653.
Gmünd, Deutsche Urkunden 662.
Godescalcus 580.
Gold, Christian 462. 469. 481. 485 ff.
Goldene Bulle Karls IV. 792.
Golias 654. 709.
Goslar, Urkunden 600.
Gottfried von Villehardouin 654.
Gottfried von Winchester 708 f. 713.
Grammatisches 304. 676.
Graphia aureae urbis Romae 84.
Gratian 651.
Gregor X., Verse über die Wahl 613.
Gregor von Catina 683.
Gregor Heimburg 588.
Gregor von Tours 693.
Groningen, UB. 329.
Gualfredus ep. Senens. de utroque apostolico 585.
Gualo Brito 707 f. 715 f. 727.
Gualterus cancellarius 586.
Günther von Beichlingen, Rechnungsbuch 331.
Guibert v. Nogent 586.
Guido Faba 302. 322. 612. 635.
Guido von Sabina (Clemens IV.), Registrum 337.
Guillaume de Ryckel, Rechnungsbuch 603 f.

H.

Haager Fragment s. Karolus magnus.
Haarlem, Statut d. Schonenfahrergilde 321.
Hagen, Gregor 5.
Haimo von Auxerre 122.
Haimo von Hirschau 122.
Hamburg, Rechts- und Stadtbücher 677; Urkunden und Recesse 685.
Hammerstein s. genealogia.
Hansisches UB. 789.
Hartung Cammermeister 589.
Hattin, Schlacht 229. 277 ff. 665. S. auch epist. Friderici I., Terrici.
Hauterive, liber traditionum 601. 692.
Hegesippus 652.
Heinrich VII., processus contra Robertum regem Siciliae 690.
Heinrich von Diessenhofen 587.
Heinrich von Hildesheim, epist. apologetica über seine Wahl 593.
Heinrich von Klingenberg 322.
Heirich von Auxerre 314. 698.
Heldensage 583.
Helpericus 698.
Helwig mon. s. Petri 508 f.
Hermann von Altaich 451. 463 ff. 475 f. 480.
Herrad von Landsberg 332.
Hersfeld, Zehntenverzeichnis 785.
Hezelinus mon. s. translatio Clementis ep. Mettens.

Hildebert von Lavardin 713.
Hildebert von Le Mans 661. 676.
Hildemar 580.
Hildesheim, Diarium des Henning Brandis 589; Formularbuch 593; UB. 601.
Hilduin 226. 646. 654. 688.
Hincmar von Reims 687. 692.
Historia Britonum 696; de Antigono et Eufraxia 652; de Pelagia 652; imperatorum 674; lantgraviorum Thuringiae Eccardiana 588 f.
Holzkirchen, Urkunden 600.
Homburg a. M., Urkunden 600.
Honorius von Autun 4. 642.
Hraban 662. 679. 693. 697. S. epistolae.
Hrotsvith 676. 755 f.
Hugo von Farfa 683.
Hugo von Fleury 697.
Hund, Wiguleus 472 f. 587.
Hymnen 668. 688. 761; de Gengulfo 688.

I. J.

Jacob Philipp von Bergamo 791.
Jacob von Königshofen 271 ff. 676. 678.
Jacob von Maerlant 661.
Jacob von Mainz 769.
Iacobus de Varagine 227. 491 f. 647 f. 697.
Iacobus de Vitriaco 669. 682.
Jacques de Guise 776.
Jamsilla 230. 682.
Investitur des Kanzlers 601.
Johann XXII., processus fratris Michilini contra 690; Schatzverzeichnis 784 f.
Johann XXIII., Itinerar nach Konstanz 324. 778.
Johannes von Bologna 626.
Johannes Erigena 660. 665.
Johann von Lutenbach 582.
Johannes von Mentz 780.
Johannes Meyer 780.
Johann von Neumarkt 676.
Johannes Ruusbroecius 676.
Johannes Scotus 580. 666.
Johannes de Segovia 319. 779.
Johann von Victring 792.
Johanniterorden, UB. 789.
Jordanes 741 ff.
Irischer Segen 697.
Itinerarien 655; päpstl. zur Zeit des Schisma 324.
Jülich-Clevisches Herold- u. Wappenbuch 686.
Jumièges, nomina abbatum 659 f.
Justinger, Konrad 271 ff. 588. 678.
Ivo von Chartres 672. 782 f.

K.

Kaiserrecht, Kleines 590.
Kaiser- und Königsurkunden 6 f. 40 ff. 45 ff. 60 ff. 104 f. 139 ff. 192 ff. 199 ff. 215 ff. 230. 325 ff. 471. 509. 537 ff. 580. 585. 594 ff. 651. 653. 656. 680 f. 686. 692. 785 ff. S. auch Andlau, Collalto, Friedberg.
Kanzlerinvestitur 601.
Karl IV., Urkk. über die Krönung 656.
Karl V., Gesch. der Krönung 676.
Karoli magni, fragmentum de expeditione Hispanica 756 ff.
Kiel, Erbebuch 783.
Kladrau, Stadtarchiv 329.
Kölbigk, Tänzer von 584.
Köln, Briefeingänge 329; Hss. 777; Papsturkunden 681; Schreinsurkunden 788; Urkundencopiare 329.
Königshofen-Justinger-Chronik 231. 271 ff. 678.
Königsunterschriften, eigenhändige 597 f.
Konrad (Abt v. S. Paul?), carmina an 641.
Konrad von Ranshofen 470 ff. 478 ff.
Konstanz, Anniversarienbuch 673; bischöfl. Einkünfte 673; obituarium 673; Urkunden 673 f.; regesta episc. 587.
Konstanzer Concil, Akten 321. S. auch Johann XXIII.
Krems, Ketzergericht 481 f.
Kreuzau, Urkunden 788.
Kreuzzug v. 1180—1198, Nachrichten über den 698.
Kreuzzug nach Tunis (1270), Geschichtsquellen 788.
Küssnach, Jahrzeitbuch 604.
Kunstgeschichtliches 311. 313. 332. 641. 682. 792.

L.

Lambert von Ardres 317.
Lambertus Parvus 311.
Lambertus abb. s. Laurentii Leodiens. 374 ff. 647.

Lampert von Hersfeld 584.
Landbuch, österreichisches 5.
Landrecht, bairisches 313.
Landsberg a. Lech, Stadtarchiv 602.
Landshut, Pfarrarchiv 602.
Laterculi varii 310.
Laurentius de Aquileia 625. 643.
Laurentius de Civitate 300 f.
Lausitz, Regesten 602; UB. 602.
Lautenbach, Statuten von S. Michael 786.
Lazius, Wolfgang 587.
Lechenich, Urkunden 599.
Lectionarium Prumens. 699; abbatiae dioces. Trevirens. 644.
Legenda aurea s. Iacobus de Varagine.
Legenda de ss. patribus ord. Praed. conventus Isenacens. 589; Cassiani 687; Leonhardi 643; Wolfkangi 677. S. Silvesterlegende.
Leges Baiuvariorum 6; Ribuaria 590; Wisigotorum 6, Recessvind. 228. 648, Romana 780 ff. S. capitula.
Lehnrecht von Brabant 687.
Leidrad von Lyon 593.
Lelio Lelli 686.
Leo von Ostia 227. 239 ff. 647.
Leo von Vercelli 16 ff. S. carmina, epistolae, sermo.
Leontius s. vita s. Iohannis.
Leopolder, Stephan 470.
Lewes, Schlacht 587.
Leyden, Bildersturm 677.
Libelli de lite 4. 227. 231 f. 646. 669 ff. S. auch Rouen, satira.
Libellus de dictis quatuor ancillarum s. Elisabethae 677.
Liber a missionibus regum s. Zdenko; de communitate monachorum s. Edmundi 668; de diversis quaestiunculis 687; de Herveldie institutione 317; de regimine civitatis (Florentinae) 585; de s. Hildulfi successoribus 414; dictaminum s. Formulare; diurnus 321. 324; generationis Philippi Burgundie ducis 698; Papiens. 76; pontificalis 3 f. 546 f. 553. 678; rubeus scaccarii 653; traditionum s. Biburg, Cartular, Hauterive, Matsee, Ranshofen, traditiones.
Lieder, deutsche 5. 313. 676, s. auch Cambridge; friesische 661; niederländische 683 f.
Liesborn, Evangeliar 682.
Lille, liber ordinarius (1283) 604; Necrologien von S. Pierre 604.
Lincoln, Hss. 697.
Lissabon, Brief des Priesters Arnulf über die Einnahme 691.
Liturgisches 604. 651 f. 661. 668. 688. 778. S. Gebete, Hymnen, Missale.
Livland, UB. 602.
Lombardenbund, Mailänder Sculpturen auf den 604.
London, Hss. des British Museum 633 ff., Lambeth Palace 652, Public Record Office 653.
Lorsch, calendarium 763 ff.; notitia stipendiarum 289. S. Frankenchronik.
Lothringische Hss. 777 f.
Lüttich, Cartular 789; Gedichte 373 ff.
Lupus von Ferrières 8. 595. 689.
Luxemburg, Rechnungen (saec. XV.) 604; französ. Urkunden 788.

M.

Magdeburg, Schöffenbrief 654; UB. 602.
Mantua, Statuten 674.
Marbod von Rennes 705. 710 f.
Mariawald, Rechnungen 792.
Marienfelde, catalogus librorum 684 f.
Martinus Braccarens. (= Pseudo-Seneca) 688.
Martin von Troppau 233 f. 665. 693. 696. 698. 769.
Martyrologium s. Bavonis Gandens. 652; Usuardi 669.
Mathias von Neuenburg 319.
Mathilde von Hackeborn, Buch d. geistl. Gnaden 662.
Matsee, Geschichtsquellen 587 f.; liber traditionum 471. 480. 485 ff. 493. 587 f.; Lokalchronik des Christian Gold 485 ff. 587.; Oblaibuch 481. 485. 491.
Matthaeus Paris 580. 778.
Maxsain, Weisthum des Bannes 592.
Metz, Urkunden (saec. XIV.) 329; Dombauurkunden 594; cartularium s. Mariae 673.
Meung s. Formulare.
Michael Scotus 312.
Michilini fratris processus s. Johann XXII.
Milo von S. Amand 580.
Minden, UB. des Bisthums 601.
Miniaturen 332. 598. 651.

Miracula 626. 644; s. Benedicti 5; s. Elisabethae 231; s. Prosperi Regiens. 314.
Missale s. Bavonis Gandens. 641.
Molême, Urkunden 598. 784.
Monaldesco, diario di Lodovico Bonconte 685.
Monumenta Erphesfurtens. 4.
Murbach, epistola fratris Sigismundi de tapeciis in monast. 786.
Murten, Stadtchronik 273 f.

N.

Nancy, Urkunden v. Notre-Dame 784.
Nassogne, Necrolog 604; Schatzverzeichnis 604.
Necrologia von Aquileia 604; Nassogne 604; Salzburg 8; s. Agostiuo di Padua 331; S. Peter v. Erfurt 503 ff. 511 ff. 525 ff. 793; S. Pierre de Lille 604.
Necrologische Notizen 648. 650. 655; von Matsee 469. 587; S. Maximin 765; Winterthur 791 f.
Neuss, Urkunden d. Clarissen 328.
Neuweier, Archiv 777.
Nicholaus (canonicus Baiocens.?) 715 f. 728.
Nicolaus v. Böhmen 293.
Nicolaus von Butrinto 685.
Nicolaus de Iamsilla 230 682.
Nicolaus von Siegen 507. 510 ff.
Niederländische Lieder 683 f.
Notariatsmatrikel von Bologna 591.
Notariatssignete 605.
Novalese, Bibliothek 235. 580; Urkunden 580.
Nürnberg, Chroniken 777; Urkunden des Aegidienklosters 275 ff., der Judengemeinde 601, des German. Museums 787.

O.

Oberhessen, Urkunden 598.
Oberrheinisches Formularbuch 322.
Obituarium eccl. Constantiens. 673.
Obo von Ravenna 682 f.
Odo de Ciringtonia 777.
Oedt, Vogtgeding 592.
Oesterreichisches Landbuch 5; Reimchronik 599.
Onuphrius Panvinius 784.
Ordericus Vitalis 704. 720 f.
Ordo iudiciarius 615 f.
Origo gentis Langobardorum 235.
Osnabrück, UB. 329.
Otfried 330.
Otloh 230. 646. 688. 777.
Ottersweier, Archiv 777; Urkunden 599.
Otto III. ep. Constantiens., tractatus contra concilium Basil. 779.
Otobonus von Fiesco, Cardinal, Registrum 230. 337 ff. 654.
Oxford, Formulare und Gesetze 626; Hss. 312 f. 653 ff.

P.

Pactum Ottonis I. 786 f.
Padua, Necrolog v. S. Agostino 331.
Palaeographisches 311. 332. 605. 792.
Papstbriefe und -Urkunden 7. 139. 226. 228. 232. 281. 293 ff. 300 ff. 324 f. 387 ff. 397 ff. 410 ff. 493. 585. 587. 594 ff. 620. 635. 637. 640 f. 642. 651. 653. 661. 665. 669. 681. 686 ff. 694. 752. 780. 784 f. S. Cistercienser, collectio canonum, decreta, Reading, S. Cesario, S. Maria de Parco, Venedig.
Päpstl. Kammer 778; Kanzleiregeln 594; professiones fidei 324; Register 323. 594 f.; Taxen 785. S. auch constitutiones audientiae.
Paris, Lothring. Hss. der Bibl. nationale 777 f.
Parisius von Cerea 229. 243 ff. 655.
Paschasius Radbertus 674.
Passau, Urkundenfälschungen 596.
Passiones 777; quatuor coronatorum 581; s. Dionysii Areopagitae 646. 688; s. Dionysii martyris 654; Elphegi 660; Gereonis et sociorum eius 643; Gordiani 689; Kiliani 582; Leudegarii episc. 643; Paterni 660; Quirini 586; Romani et Esichii et Baralae 688; Sigismundi 688; Viti 689.
Paullini 589 f.
Paulus diaconus 230. 234 ff. 686.
Perugia, Bibliothek 312.
Petri archidiaconi liber de diversis quaestiunculis 687.
Petrus de Alliaco 588. 674. 697. 786.
Petrus von Blois 322.
Petrus Comestor 648.
Petrus Martyr 655.
Petrus de Vineis 231. 281. 674. 679. 689. 696.

Petrus von Viviers 785.
Philippi ducis Burgundiae liber generationis 698.
Pilsen, Schatzverzeichnis der Dominikaner 332.
Pipinus Bononiens. 586.
Pippinische Schenkung 786 f.
Pisa, Statuten 681; Urkk. über die Unterwerfung unter Florenz 788.
Placita 82.
Poenitentiale Bobbiens. 331.
Poetae aevi Karolini 8. 762.
Polirone, Cartular 789.
Pommerische Stadtbücher 783.
Pomposa, catal. libror. 776.
Pontii mag. ars dictandi 302.
Predigerorden, Buch der Reformation der deutschen Klöster des 679.
Predigten s. Ademar, sermones.
Primat 587. 708 f.
Processus s. Heinrich VII., Johann XXII.
Procopii not. Pragens. chron. 779.
Professiones fidei, päpstl. 324.
Prophetiae 227. 312. 638. 689; canonicae 669; Iohannis de Liguumbio 665; s. Hildegardis 685 f.; Sibille 305. 643.
Prosper 661. 678.
Prosper, tractatulus qui dicitur 304.
Prudentius 755 f.
Prüm, Lectionar 699.
Pseudo-Faustus 315.
Ptolemaeus v. Lucca 319.

Q.

Quakenbrück, Gildeurkunden 329.
Quimperlé, Cartularium 652.

R.

Radbod von Utrecht 634.
Radolfzell, Marktprivileg 599.
Raimundus de Pennaforte 650.
Ralph Tortuarius 733.
Rangerius v. Lucca 5. 585.
Ranshofen, Geschichtsquellen 470 ff.; liber traditionum 472.
Ravensberg, UB. der Grafen 601.
Reading, Papsturkunden 404 f. 665.
Rechnungen s. Frankfurt a. M., Friedrich d. Freid., Günther v. Beichlingen, Luxemburg, Mariawald, S. Trond.
Rechtsbestimmungen von Brügge und Damme 661; friesische 661.
Rechtsbuch v. Hamburg 677; Kiel 783.
Rechtsformeln, karoling. 657 f.
Rechtsgutachten Kölner Juristen 592.
Rechtssprüche 661.
Regensburg, Weihsanctpeter zu: Gründungsgeschichte 638 f.; Reimchronik 638 f.
Regesta epp. Constanciens. 587; Friderici ep. Leodiens. 602; Sigismundi regis 790; dipl. Thuringiae 329; — des Stadtarchivs zu Frankfurt a. O. 330, Utrecht 790, Viterbo 602.
Regino v. Prüm 695 f.
Registerbücher Konradins 266; Leo's I. 784; päpstl. 323. 594 f.; Ruprechts 326 f.
Registrum des Albert Behaim 792; Chunradi de Ranshofen 478 f.; Gregorii I. 7; Gregorii VII. 697; Guidonis de Sabina 337; Johannis VIII. 583; Ottoboni de Fiesco 230. 337 ff. 654.
Regula s. Benedicti 580; s. Columbani 604.
Reichenauer Fälschungen 192.
Reimchronik, österreichische 599; von Weihsanctpeter zu Regensburg 638 f.; des Johann Statwech 687.
Reiner, mon. s. Iacobi Leodiens. 311.
Reinfeld, Gründungsurkunden 325 f.
Reiseberichte 655. S. Andrea da Franceschi, Suchen, Tucher.
Reliquienverzeichnis eines engl. Klosters 678 f. S. auch Bremen.
Revelatio Stephani III. papae 646; Wilfredi aep. Eboracens. 696.
Rheinprovinz, kleinere Archive 312.
Rhythmus de Gregorio V. et Ottone III. 113 ff.; de Iacob et Ioseph 330. 690; de Ottone et Heinrico 115 ff.
Riccardus de Pofis 593. 609 ff. 636. 696.
Riccardus de s. Germano 677.
Richard von Haldingham 333.
Richer 776.
Ricobald von Ferrara 229. 252 f. 586. 656.
Rodulfus Glaber 316.
Römisches Recht 592. 651.
Rolandin 251 ff. 318.
Rom, graphia aureae urbis 84; historie volgari 686; Marcussäule

790 f.; Topographischer Bericht 650; Trajansäule 790; Vaticanisches Archiv 581.
Rommerskirchen, Markturk. 592.
Rottweil, UB. 601.
Rouen, Kirchenpolitische Tractate aus 669 ff. 733 f.
Rudiger von Venlo 504.
Rudolf v. Rheinfelden, Gebet auf 668.
Rudolfus mon. S. Petri Erphesfurtens. 505 f.
Rudolf von S. Trond 380 ff.
Ruotger 315.

S.

Sachsenchronik 792.
Sachsenhäuser Appellation 591.
Sachsenspiegel 320. 654.
Sächsisches Weichbildrecht 654.
Säckingen, Rodel 603.
Salisbury, Hss. 697 f.
Salzburg, Necrologien 8; Urkunden von Nonnberg 790.
S. Cesario, Papstbriefe über 400. 687.
S. Gimignano, Verhandlungen Clemens IV. mit 595.
S. Lifard s. Formulare.
S. Mang s. Formulare.
S. Maria de Parco, Papsturkunden 403 f. 641.
S. Maximin, calendar. 308 f.; Hss. 410 ff. 677; necrol. Notizen 765.
S. Paul s. Formulare.
S. Stefano del Bosco, Urkunden 691.
S. Trond, Rechnungsbuch des Guillaume de Ryckel 603 f.; Verse 380 ff. 647.
Sanudo Torsello, Fragmentum des Marino 654.
Satira de Rom. avaricia 713 ff.; in monachos sacrilegos 708. 713 ff. 738.
Saxo grammaticus 586.
Schedel, Hartmann 466. 791.
Schoenensteinbach, Chronik 779 f.; Urkunden 780.
Schöffenbücher, Aken 320; Zerbst 320.
Schreitwein 472 ff. 587.
Schrick, Receptbuch des Michael 312.
Scriptores rerum Merovingicarum 4.
Secreta secretorum 305.
Seifried 686.
Serlo von Bayeux 704 ff. 715 ff. 724 ff.
Serlo von Wilton, mag. Parisiens. 707 ff. 727 f.
Sermo de informatione episcoporum 105.
Sermones 645 f. 652; Bernardi 697; Kiliani 582; Stephani mag. Cantuariens. 612.
Sesselmann, Friedrich 783.
Sibyllen s. prophetiae.
Sicard v. Cremona 655.
Sidonius Apollinaris 661.
Siegel 328.
Siena, Statuten 591.
Sigebert v. Gembloux 651. 665. 682.
Sigmar v. Kremsmünster 587.
Silvesterlegende 3. 5. 694.
Slecht, Reinbold 779.
Speculum humanae salvationis 699.
Speyer, Urkunden 778.
Spielberg, Urkunden 328.
Sprüche, deutsche 5. 22. 133 ff. 662; lateinische 651.
Stablo, fraternitates 240.
Stadtbücher von Hamburg 677; Pommerische 783; Stralsund 320.
Stadtrechte von Freiburg i. B. 320; Strassburg 320. S. auch Culm, Statuten, Thun.
Staindl, Joh. 587.
Statuten: regni Bohemiae s. Zdenko; der Bologneser Zünfte 591; Cisterciensium 679: des Deutschordens 672; von Florenz 585; der Schonenfahrer zu Haarlem 321; des Collegiatstifts zu Lautenbach 786; von Mantua 674; Pisa 681; Siena 591; der Venetianer Zünfte 591; des Stifts Walbeck 699.
Statwech, Johannes 687.
Stefano Infessura 685.
Steinfeld, Hss. 777; Briefsammlung 783.
Steyersberg, Archiv 602.
Stojentin, Urkk. des Geschlechts 328.
Stolle, Konrad 589.
Stralsund, Stadtbuch 320.
Strassburg, Stadtrechte 320.
Stürzelbronn, Kalenderstein 605.
Suchen (Petrus), Reise in das heil. Land 691.
Summa cancellariae Karoli IV. 301 f. S. auch Formulare.
Synodi Aquisgranens. 674. 678; Chalcedonens. 676; Lemovicens. (v. 1031) 316; Romanae (v. 501) 590, (v. 721) 667; Seligenstadens. 233. 693 f.; Ticinens. (v. 1023) 31. 60 ff. 102 f.; Trecens. 692; Tribu-

riens. 694; Turonens. 394; Viennens. (v. 1112) 647; Wormatiens. (v. 1076) 590. 782.

T.

Tagliaçozzo, Schlacht 614 f.
Tegernsee s. Formulare.
Thierfabeln 123 ff. 662. 777.
Thietmar von Merseburg 28. 39. 157.
Thomas von Capua 665.
Thomas Sampson 627. 639.
Thuner Handfeste 787.
Thüringen, Regesta dipl. 329.
Tirol, Archivberichte 581.
Tituli funebres de morte Brunonis II. aep. Coloniens. 705. 716.
Tomba bei Verona s. Formulare.
Torgau, UB. 329.
Tractatulus, qui dicitur Prosper 304.
Tractatus de abstinentia monachorum 627; de coelibatu 231. 686; de corpore et sanguine domini 105. S. Rouen.
Traditiones Corbeiens. 785; Fuldens. 785.
Translatio s. Clementis I. pontificis 582 f.; s. Clementis ep. Mettens. 585; s. Maximini 760; ss. Maximini et Bonifatii 414 f.
Trier, Sacramentar 332. S. s. Maximin.
Trojanersage 314.
Tucher (Hans), Reisen nach dem heil. Grab und dem Grab der heil. Katharina 686.
Tylich, Johann 319.

U.

Uberti comitis excommunicatio 34 f. 60. 106 f.
Udalrich von Cluny 584.
Ulrich v. Steinfeld 783.
Urban VI., Itinerar 324.
Urbar von Wilhering 331.
Urkunden 107 f. 275 ff. 304 f. 312. 322. 326 ff. 420 ff. 585. 588. 592 f. 597 ff. 616. 636. 651 f. 673 f. 680 ff. 691 f. 698 f. 774 ff. 786 ff. S. auch Kaiserurkunden, Papsturkunden.
Usuard 669.
Utrecht, Stadtarchiv 330.

V.

Vacella 789.
Venantius Fortunatus 697.
Vendôme, histor. Notizen monast. s. Trinitatis 658 f.
Venedig, moderne Chronik 683; Notiz zu 1250: 655; Papsturkk. 594; traité du gouvernement 592; Urkk. 592; Statuten 591; de pace Veneta s. Bonincontro, Obo v. Ravenna.
Vercelli, Urkunden 59 ff. 325.
Verdun, Besitzungen von S. Airy 291 f.
Verona, histor. Notizen 655 f.
Versus 401. 492 f. 616. 626 f. 633 ff. 641 ff. 646. 650 f. 654 f. 669. 682. 691. 699. 705. 760; ad Rainaldum aep. 777; de Albuino 657; de assumptione Mariae 112; de morte Petri Vercellens. ep. 109; de quadragesima 761; Adelmanni 380; Lamberti abb. s. Laurentii Leodiens. 374 ff. 647; Michaelis Scoti 312; Otlohi 646; domni Primatis 708 f.; Radbodi Traiectens. 634; Rudolfi Trudonens. 381 ff. S. auch Accon, Anthologia, Bonifaz VIII., Conclave, Gregor X., prophetiae canonicae, Rhythmen.
Villani, Giovanni 685. 778. 785.
Villani, Matteo 686.
Vincentius Bellovacens. 651. 693. 791.
Visiones 628. 652. (de anno 1401) 779; aevi Karolingici 628 ff. 652; Baronti 229. 633. 652; Drichthelmi 652; Fursei 652; cuiusdam Merciorum magnatis 652; Rodulfi 668 f.; Wettini 631. 652.
Vitae sanctorum 626. 643. 651 f. 660. 677. 687. 697. 777; Abrahae 652; Afrae 687; Alberti Behaim 587; Alexandri 674; Amandi 687; Amici 674; Annonis aep. 677; Anselmi 5; Aychadri 659; Bonifatii 314; Brigidae Kildariens. 650; Brunonis 315; Burchardi ep. Wirciburgens. 230. 646. 688; Caeciliae 688; Clementis Bulgar. 583; Clementis ep. Mettens. 585; Columbani 654. 699; Constantini 583; Corbiniani 226. 639; Dionysii Areopagitae 226; Elisabethae 231. 677; Ermini 652; Ezzelini III. 318; Federici aenobarbi imp. 682; Friderici ep. Leodiens. 385; Fursei 652; Galli 674. 699; Gengulfi 688; Gerdrudis 652; Germani Autissiod. 314; Heinrici II. imp. 215 ff. 687; Heriberti

373; Hildegardis 685 f.; Hildulfi 414; Iohannis aep. Alexandriae 648; Iohannis Gualberti 585; Karoli 315. 582. 669. 674. 679. 698; Kiliani 582; Lamberti 227. 644; Liutgardis 685; Ludovici pii 227. 645; Ludovici de Arnstein 636; Magnoaldi 674; Mathildis de Hackeborn 662; Mauri 315; Maximini 413. 689; Merovingici aevi 4. 580; Methodii 583; Nicolai 777; Otiliae 687; Paulae 688; Philiberti abb. 660; Pirminii 230. 680; pontificum 678; Remacli 677; Remigii 687; Ricciardi com. s. Bonifacii 249 ff.; Ruperti 586; Severini Agaunens. 315; Solae 646; Sualonis 230. 689; Symeonis Trevirens. 646; Udalrici Cluniacens. 584; Ursmari 652; Vulganii 660; Wilfridi 227. 229. 635. 660. 687; Wolfkangi 230. 646. 688.
Viterbo, Stadtarchiv 602.
Volterra, Urkunden 585.

W.

Walahfried 755.
Walbeck, Statut von S. Maria 699.
Walo 716.
Waltharius 554 ff. 603.
Walther Mapes 655. 660.
Wappen 598. 686.
Weichard von Polheim 456 ff.
Weichbildrecht, sächsisches 654.
Weihenotizen 648; von Arnstein 636; s. Petri Erphesfurtens. 509 f.
Weissenau, Urkunden 600.
Weltkarten 333. 792 f.
Werner von Haselbecke 772 ff.
Werner von Lüttich 771 ff.
Wetti 631. 652.
Wichard von Lyon 713.
Wien, Geschichtsquellen 790; Treubriefe der Bürger 599.
Wigan, Hss. 312 f. 699.
Wigand Gerstenberger 317.
Wilhelm von Malmesbury 643. 659.
Wilhelm von Poitiers 704.
Wilhelm von Tyrus 673.
Wilhering, Urbar 331.
Willibald 314.
Winchester, Hss. 696 f.
Windeck, Eberhard 686.
Winterthur, Jahrzeitbuch 791 f.; gerichtl. Ladung des Raths 783; necrolog. Notizen 791 ff.
Wipo 584.
Wolfger von Aquileia 306 f. 604.
Worms, histor. Notizen 653.
Wormser Concordat 319 f.
Würzburg, Immunitätsurkunden 596.
Wurmbrand'sches Archiv zu Steyersberg 602.
Wyclif 330.

Z.

Zagata, Pier 245.
Zdenko v. Trebecz 231. 620 ff. 674.
Zerbst, Schöffenbuch 320.
Zinsregister von Arnstein 637; der Marienkapelle zu Erfurt 523.
Zürich, Bericht über die Mordnacht 274; Briefe 593; UB. 789.
Zwettler Chroniken 5.

Hannover. Druck von Friedrich Culemann.

DD
2
G32
21.22

Gesellschaft für Ältere
Deutsche Geschichtskunde zur
Beförderung einer Gesamm-
tausgabe der Quellenschriften
Deutscher Geschichten des
Mittelalters
Neues Archiv

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET
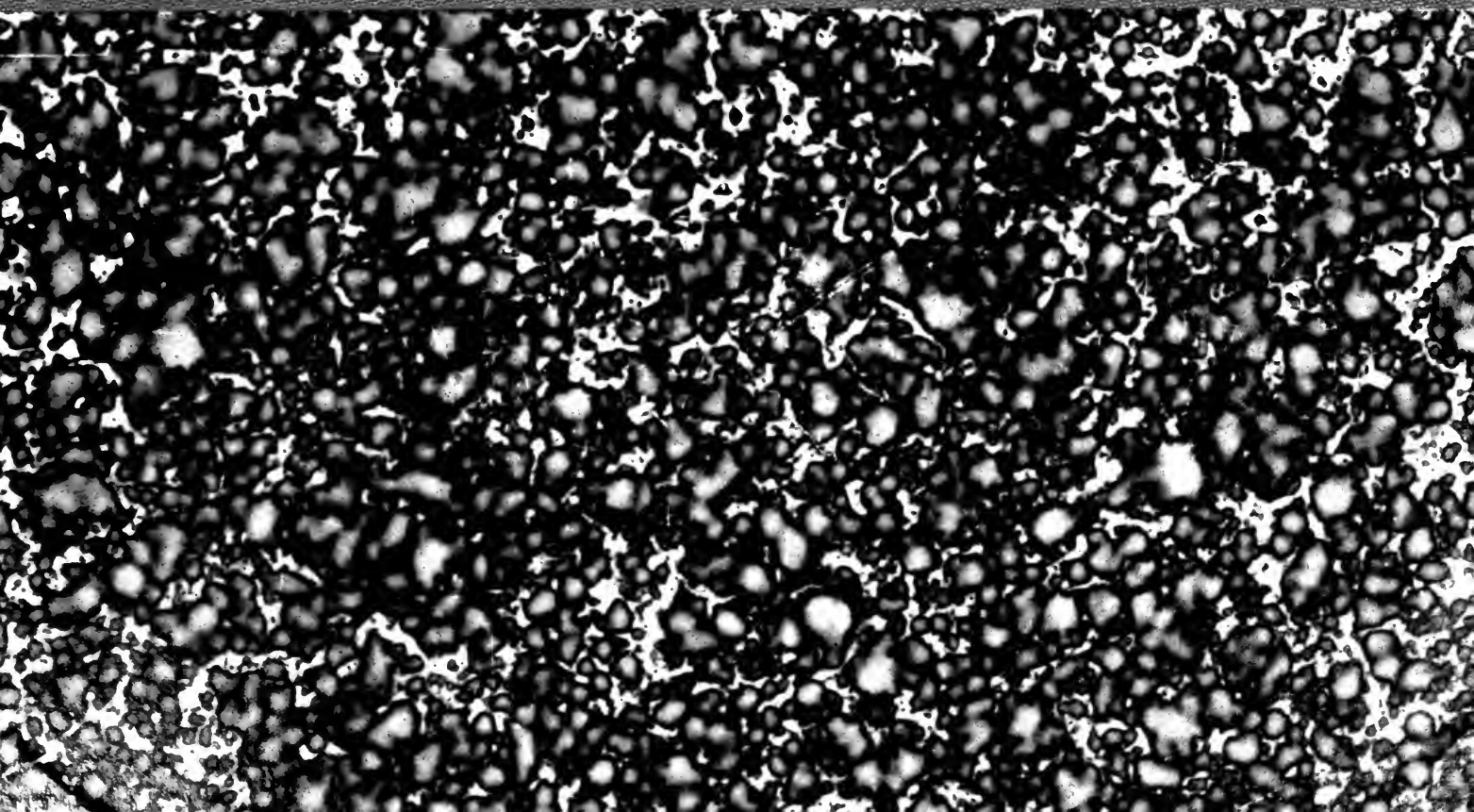
UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY